Helv 801 t

Wirth

Allgemeine Beschreibung

und

Statistik der Schweiz.

Im Verein mit einer Anzahl

schweizerischer Gelehrten und Staatsmänner

herausgegeben von

Max Wirth,

Director des Eidgenössischen statistischen Bureau.

Zweiter Band.

VI ~~I.~~ **Buch. Verfassung und Gesetzgebung**, 1. Heft.

Das Gemeindewesen.

Alle Rechte gewahrt.

Zürich.

Verlag von Orell, Füssli & Comp.

1872.

97 D

Prospectus.

Ueber zwanzig Jahre sind seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe von Franscini's ***Statistik der Schweiz*** verflossen. Seitdem ist der neue Bund eingerichtet, der allgemeinen Statistik der Schweiz grössere Aufmerksamkeit gewidmet und dieselbe durch Gründung eines Eidgenössischen statistischen Büreau's, durch die Veranstaltung eidgenössischer Volks- und Viehzählungen, die Anordnung übereinstimmender Civilstandsregister u. s. w. bethätigt worden. Die Verdienste jenes Werkes in Ehren, das im Verhältniss zu den seiner Zeit zu Gebote stehenden Mitteln Bedeutendes geleistet, musste sich doch nach einer so langen Periode das Bedürfniss kund geben, den eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen und die inzwischen gewonnenen Erfahrungen zu einer Erneuerung und Vervollständigung der schweizerischen Statistik zu benützen. Aehnliches gilt gegenüber Berlepsch's „Schweizerkunde." Das vorliegende Werk ist die Frucht dieser Erkenntniss, sowie vieljähriger Vorbereitungen, Untersuchungen und Studien.

Druck von FISCH, WILD & Cie. in Brugg.

Allgemeine Beschreibung

und

Statistik der Schweiz.

Im Verein mit einer Anzahl

schweizerischer Gelehrten und Staatsmänner

herausgegeben von

Max Wirth,

gew. Director des Eidgenössischen statistischen Bureau.

Zweiter Band.

Alle Rechte gewahrt.

Zürich.

Verlag von Orell, Füssli & Comp.

1873.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt des zweiten Bandes.

VI. Buch. Verfassung und Gesetzgebung.	Seite.
Gemeindeverfassungen. Einleitung und vergleichende Uebersicht	3— 16
Das Gemeindewesen des Kantons Zürich	17— 52
" " " " Bern	53— 68
" " " " Luzern	69— 93
" " " " Uri	94—116
" " " " Schwyz	117—124
" " " " Unterwalden ob dem Wald	125—130
" " " " Unterwalden nid dem Wald	131—167
" " " " Glarus	168—192
" " " " Zug	193—206
" " " " Freiburg	207—233
" " " " Solothurn	234—256
" " " " Basel-Stadt	257—268
" " " " Basel-Landschaft	269—297
" " " " Schaffhausen	298—308
" " " " Appenzell Ausser Rhoden	309—330
" " " " Appenzell Inner Rhoden	331—340
" " " " St. Gallen	341—359
" " " " Graubünden	360—373
" " " " Aargau	374—409
" " " " Thurgau	410—429
" " " " Tessin	430—441
" " " " Waadt	442—450
" " " " Wallis	451—459
" " " " Neuenburg	460—474
" " " " Genf	475—495
Kantonalverfassungen	496—551
Die Bundesverfassung von 1848 und Versuche zu deren Revision in den Jahren 1866 und 1872	453—602
Das Militärwesen	603—650
Die Staatsrechnungen der Kantone und des Bundes der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1868	651—665
Das Kirchenwesen. Die reformirte Kirche	666—696

VI.

Verfassung
und
Gesetzgebung.

1. Gemeindeverfassungen.

Einleitung und vergleichende Uebersicht

von

Dr. Ed. Suter,
Nationalrath und Alt-Regierungspräsident in Zürich.

Es läge nahe, die schweizerischen Gemeinde-Institutionen, welche manche charakteristische Seite bieten, mit denjenigen anderer europäischer Staaten in Parallele zu setzen. Allein ein derartiger Versuch liegt ausserhalb der uns gesteckten Grenzen.

Das Gemeinderecht der 22 kleinen Staaten, welche den Bundesstaat der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden, oder der 19 ungetheilten und der 3 getheilten, in 6 Halbkantone zerfallenden, Kantone zeigt uns eine ähnliche bunte Musterkarte von Einrichtungen, wie diese Kantone selbst in ihrem Staatswesen sie aufweisen.

Das schweizerische Gemeinderecht, wenn wir nämlich unter dieser Bezeichnung die Normen für die Gemeindseinrichtungen der Schweiz zusammenfassen, ist nicht nur bestimmt durch die Autonomie der Kantone, es ist auch noch hinlänglich durchsetzt mit den Ueberlieferungen des ältern Rechts und doch schon stark beherrscht von den neuern Rechtsideen, so dass zu gleicher Zeit die Gegensätze, Uebergänge und Umgestaltungen hervortreten. Frühere Begriffe und Institute sind augenscheinlich in raschem Schwinden befindlich.

Das heutige Gemeinderecht ist freilich noch weit entfernt von einer gleichmässigen Schablone. Allein wenn schon im ältern Recht gewisse gemeinsame Grundzüge nicht zu verkennen waren, so sind solche gegenwärtig noch weit stärker bemerkbar. Darin macht sich nicht bloss, in Form und Organisation des Gemeindewesens, das schweizerische Staatsrecht und der Einfluss der Gesetzgebung des einen Kantons auf den andern, sondern auch materiell die heutige Rechtsanschauung und Rechtsentwicklung geltend. Kein Zweifel, dass sie nach wenigen Jahren oder Jahrzehnten dem schweizerischen Gemeinderecht den ausgleichenden Stempel der Neuzeit aufgedrückt haben werden.

Eine Zusammenstellung dieser Rechte im jetzigen Augenblick erscheint darum nicht unzweckmässig. Nicht nur gewährt es einen gewissen Reiz, jene Mannigfaltigkeit unter einen leitenden allgemeinen Gesichtspunkt unterzubringen, sondern der nämliche Reiz bietet sich überall, wo, wie hier, eine sich vollziehende Entwicklung wahrzunehmen ist.

Die geschichtliche Entstehung und das Wachsthum der schweizerischen Gemeinden, deren Detail in den folgenden Einzeldarstellungen aufgerollt werden wird, gehört ohne Frage zu den interessantesten Seiten der schweizerischen Staats- und Rechtsgeschichte. Gerade das Besondere, das sich dort findet, gibt jenen Darstellungen ein anziehendes Kolorit.

Man überzeugt sich übrigens aus denselben mit Leichtigkeit, dass Gemeinde- und Staatsbildung, Privatrecht und öffentliches Recht, äussere und innere Rechtsgeschichte in der Schweiz im Ursprung und Verlauf, in den Ursachen und in den Quellen ungefähr dieselben Ergebnisse zeigen, wie überhaupt in den grossen germanischen und romanischen Ländergebieten, zu welchen das schweizerische Territorium ursprünglich gehörte oder deren Stammes- und Volkseigenthümlichkeiten es theilte.

Wir treffen sonach auf Gaue und Marken und das Institut der Markgenossenschaft mit Dörfern und Höfen und mit der unvertheilten Weide und Waldung; auf die bäuerlichen Hofrechte und Dorfrechte und landwirthschaftlichen Dorfgemeinden, auf die Grund- und Vogteiherrschaft, auf Zwing und Bann. Wir sehen unter dem Einfluss der Machtentwicklung einzelner Stände das flache Land am meisten, weniger das Gebirgsland, mitgenommen, dagegen, abgesondert von ihnen und dem Adel, in bevorzugter Entfaltung Burgflecken, Burgrechte und städtische Burgerschaften. Wir haben die freien und unfreien Stände, den Adel, den Bürger und den Hörigen. Das Lehenwesen findet sich, wie überall, so auch bei uns, so gut als die aristokratische Hierarchie der weltlichen und geistlichen Gewalten mit ihren zahllosen Gestaltungen.

Das Eigenthümliche besteht nur darin, dass auf dem kleinen Gebiete der spätern schweizerischen Eidgenossenschaft so viele Gegensätze der Abstammung, ferner der geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse einander scharf berührten. Nicht weniger aber darin, dass der selbständige Entwicklungsgang, den die damalige Eidgenossenschaft von Ländern (Landschaften) und Städten anstrebte und mit Erfolg durchführte, manchen Bildungen eine freiere Gestaltung, andern eine grössere Entfaltung oder längere Dauer beschied als anderwärts. Namentlich ist hier der Einfluss der Republik nicht zu unterschätzen. Man hat dabei freilich nicht zu denken an ihre heutige Gestalt und Grundlage. Wohl aber ist von Bedeutung, dass das herrschende Element nicht eine monarchische Spitze war oder sich nicht zu einer persönlichen Alleinherrschaft ausbildete, sondern eine Stadt oder eine Landschaft oder ein Verband beider, also eine freie zur Einheit verknüpfte Vielheit.

Die Folge zeigte sich namentlich in der grössern Selbständigkeit und Freiheit, welche von einer so gearteten Landesregierung den ihr untergebenen Gemeinden gelassen wurde.

Gegen den Schluss des achtzehnten Jahrhunderts und unmittelbar vor dem Fall der halbtausendjährigen „alten Eidgenossenschaft“ welches vielgestaltige und eigenthümliche Gepräge dieser eidgenössischen Conföderation und innerhalb derselben ihrer einzelnen Bestandtheile! Souveräne Städte und Landschaften mit ihrer Landeshoheit; Unterthänigkeit ihrer Grafschaften, Herrschaften und Landvogteien; regierende Orte und von ihnen eroberte und beherrschte Unterthanen „gemeiner Herrschaften“; überhaupt das ganze Gefüge der aus dem Mittelalter sich vererbenden Macht- und Zwingherrschaft! Sie hatte wohl den Herrn, aber nicht den Inhalt gewechselt, auch wenn an die Stelle des Dynasten, hohen und niedern Adels, eine Stadt oder eine Landsgemeinde oder ein Burger getreten war. Endlich diese herrschenden Gemeinden selbst, ihre Aristokratien oder Demokratien, ihr Zunft- oder ihr Geschlechterregiment der Altburger u. s. w.

In jener ältern Zeit spielte der corporative Charakter und die öffentliche Seite der Gemeinde nur eine kümmerliche Rolle. Die Zugehörigkeit zur Landgemeinde war entstanden durch die Niederlassung und das Verbleiben in der Gemeinde. Die Nutzungsrechte privatlichen Charakters an ihrem gemeinen Gut bildeten das Bindemittel. Die Schutz- und Rechtsgenossenschaft machte dasjenige der Städte aus. Zu solchen hatten sich die Burgen mit den durch das Burgrecht verbundenen Angehörigen, Vasallen und Ministerialen des Burgherrn allmälig erhoben, freilich um mit der Zeit Privilegien aller Art und endlich die volle Freiheit zu gewinnen, wo nicht selbst Landeshoheit zu erwerben.

Aber während der Zutritt anfänglich in den Stadt- und den Landgemeinden ein leichter war, wurde er später, bei veränderten Verhältnissen und anderer Zeitrichtung erschwert, selbst ganz verschlossen. Der Egoismus der Eingebornen stemmte sich gegen die Mitbewerbung der Eingewanderten, Fremden, und gegen die Schmälerung der eigenen Rechte und Vortheile durch den Mitgenuss jener. Damit bildet sich zugleich der Begriff der Heimathörigkeit, des Heimatrechtes aus, d. h. das Princip, dass die

Person ihre rechtliche Stätte da zu suchen hat, wo sie durch Herkommen und Geburt oder förmliche Aufnahme und Anerkennung dafür legitimirt ist.

Dieses persönliche Heimat- oder „Bürgerrecht“, eine gemeinsame Bezeichnung für Städte- wie für Landgemeinden-Angehörige, äusserte seine Wirkung namentlich im Armenverband, indem der Berechtigte in seiner Heimatgemeinde Anspruch auf Armenunterstützung, das Armenrecht, die Gemeinde dagegen die Unterstützungspflicht hatte, wie heutzutage noch. Die Ausbildung dieses Bürgerrechts, allmälig unabhängig von Wohnsitz und Grundbesitz, fällt in die Zeit nach der Reformation, in die Zeit, die in so mancher Hinsicht gegenüber dem lebendigen Fluss des bessern Zeitabschnittes des kräftigen Mittelalters einen engen, starren und spiessbürgerlichen Geist zur Herrschaft brachte. Das Bürgerrecht konnte durch eine Einkaufsgebühr (Einzuggeld) erworben werden und verschaffte dem Erwerber die Gleichstellung mit dem vollberechtigten Insassen. Nicht überall war dafür der Erwerb eines eigenen Hauses oder einer Hofstätte erforderlich, in der spätern Zeit zumal.

Neben den Bürgern gab es aber in Stadt- und Landgemeinden, freilich in mässiger Zahl, auch Nichtbürger, Schutzverwandte, Bei- und Ansässen, die heut unter dem Namen von „Niedergelassenen“ und „Aufenthaltern“ erscheinen, in älterer Zeit aber je nach Ort und Verhältnissen unter verschiedenen Abstufungen vorkamen, von den Rechten der Bürger mehr oder weniger ausgeschlossen waren, aber als Entgelt für Duldung und Schutz an die Gemeinde gewisse Leistungen und Gebühren zu entrichten hatten.

Das Ende dieses frühern Zustandes und der Ausgangspunkt für das moderne schweizerische Gemeindewesen erfolgte mit der Schöpfung des helvetischen Einheitsstaates, der einen und untheilbaren Republik und ihrer Verfassung vom 12. April 1798. Sie machte der alten Eidgenossenschaft, wenigstens *in thesi*, ein schroffes Ende. *In praxi* reagirte jedoch wegen dieser Schroffheit die alte Tradition mächtig dagegen, so dass erst ein halbes Jahrhundert später die damals ausgestreute neue Saat den zubereiteten Boden fand, der sie aufgehen liess. Schneidend war der Gegensatz zwischen Einst und Jetzt allerdings. Bestand beim frühern Zustande das charakteristische Gepräge im Vorherrschen der privatrechtlichen und ständischen Seite, auch im Gemeindewesen, und in der Ungleichheit, so trat jetzt die Staatsidee, die öffentliche Natur und das Prinzip der Gleichheit und Gleichberechtigung klar hervor. Die freie persönliche Gemeinschaft mit dem Staat, das Staatsbürgerthum, früher höchstens im Keime geahnt und nur in engen Kreisen begriffen, fand ihren prägnanten Ausdruck im Staatsbürgerrecht, welchem gegenüber das correspondirende Gemeindebürgerrecht in zweite Linie rückte, ja in den Augen des helvetischen Gesetzgebers eher als ein Hinderniss, denn als ein Förderniss des staatlichen Gemeinwesens angesehen wurde. Die Wahrheit, dass in der selbständigen freien Gemeinde die Gesundheit und Kraft des freien Staats wurzle, eine Wahrheit, die in der ältern Zeit schon nicht ohne Geltung geblieben war und in der neuesten Zeit wissenschaftlich und praktisch ein Fundamentalsatz geworden ist, lag damals weniger nahe, als es sich darum handelte, aus einem Agglomerat bunter Mannigfaltigkeit ein homogenes Ganze zu bilden.

Die Transaction mit dem Ueberlieferten verhinderte jedoch einen völligen Bruch mit dem bisherigen System. Jede Gemeinde erhielt eine doppelte Organisation. Das Gemeindebürgerrecht, die Bürgergemeinde, ihr Eigenthum am Gemeindegut und dessen Verwaltung durch eine Verwaltungskammer blieben bestehen. Die Armenversorgung verblieb dieser Gemeinde zugewiesen. Aber daneben wurde eine Einwohnergemeinde geschaffen, zu welcher alle am Orte seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Activbürger gehörten. Sie hatte alle übrigen öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde in den Kreis ihrer Wirksamkeit zu ziehen und wurde von der aus ihrer Mitte durch Wahl hervorgegangenen Municipalität (Gemeinderath) regiert. Dadurch erst gewann die Gemeinde einen politischen, öffentlichen Charakter als lebendiges organisches Glied der Staatsgemeinschaft.

Der Ertrag der Gemeindegüter, soweit er früher für örtliche Polizei-Zwecke gedient hatte, fiel jetzt an die Municipalität zur Verwendung für gleiche Zwecke. Werden für diese Zwecke Steuern erforderlich, so müssen die Einwohner solche leisten. Die Nutzungsrechte der Bürger dauerten fort. Der Erwerb des Bürgerrechts in einer Gemeinde wurde für die helvetischen Staatsbürger erleichtert, das Staatsbürgerrecht selbst war nicht schwer zu gewinnen und konnte ohne gleichzeitiges Gemeindebürgerrecht bestehen.

Galt sonst der Eidgenosse, wenn er den engen Bezirk seiner Haushäblichkeit überschritt, als ein Fremder, welchem die Gemeinden nach Belieben ihr Gebiet geöffnet oder verschlossen hatten, und genoss dieser Fremde in ihrer Mitte nur eine precäre Rechtsstellung, so öffnete jetzt Helvetien allen Eidgenossen, den Bürgern der souverain gewesenen Städte und der ihnen unterthänig gewesenen Dörfer, den wirklichen Vollbürgern wie den halbbürgerlichen ewigen Hintersassen, die Thore der freien Niederlassung innert seiner Grenzen, die Ausübung politischer und individueller Rechte am Niederlassungsort. Dadurch erhielt das Staatsbürgerrecht seinen practischen Inhalt und Werth.

Die Dauer dieser Verfassung war freilich kurz. Schon aus diesem Grund, abgesehen von andern Gründen, konnten die aufgestellten Bestimmungen keine tiefen Wurzeln fassen. Aber die Bestimmungen behielten ihren Werth. Theils indem sie für die unmittelbar folgende Periode der schweizerischen Mediationsverfassung oder der Bundesverfassung vom 19. Februar 1803 nicht ohne Einfluss blieben, theils indem sie noch weit nachhaltiger bis auf die jüngste Zeit nachwirkten.

Diese zweite Verfassung vermittelte zwischen Altem und Neuem. Wenn zwar auch die Kantone ihre Souveränetät zurückerhielten und manches Frühere wieder hergestellt wurde, so hielt doch auch manche Neuerung Stand. Die Mediationsverfassung räumte jedem Schweizer das Recht ein, überall in der Schweiz seinen Wohnsitz aufzuschlagen und frei seinem Gewerbe nachzugehen. Die Kantonalgesetzgebungen organisirten in ziemlich gleichförmiger Weise die Gemeindseinrichtungen und zwar wesentlich auf der Basis, die zur Zeit der helvetischen Einheitsrepublik gelegt worden war, namentlich unter Belassung des öffentlichen, politischen Charakters der Gemeinde. In den Gebirgskantonen ging die Wiederherstellung des vorrevolutionären Zustandes am weitesten. Das Stimmrecht der Ansässen in Gemeindesachen wird von den Kantonen theils zurückgezogen, theils ferner gewährt, sei's auch beschränkt.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 leitete einen erheblichen Rückschritt ein, indem er über das Niederlassungsrecht nichts statuirte und damit dasselbe völlig unter den Bereich der Kantonalherrlichkeit rückte, wie es vor 1798 gewesen war. Es blieb danach der Kantonalgesetzgebung anheimgestellt, die freie Niederlassung zu gewähren oder nicht. Doch fand sich eine Mehrheit von 13 Ständen, die sich zur Aufrechthaltung des gewonnenen Princips in dem Niederlassungsconcordat vom 10. Juli 1819 verbanden: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Zug, Basel, St. Gallen, Graubünden und Appenzell A. Rh. schlossen sich wenigstens in der Praxis an. Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis dagegen behielten sich vollkommen freie Hand vor, und Appenzell I. Rh. anerkannte den Reciprocitätsgrundsatz nur gegenüber Katholiken.

Der Begriff der *freien* Niederlassung ist indess nur uneigentlich zu verstehen, indem die Gewährung der Niederlassung an verschiedene Erfordernisse geknüpft ist, über deren Besitz der Bewerber sich auszuweisen hat. So ist es auch noch zur Stunde.

Diese s. g. Restaurationsperiode mit ihrer reactionären Hinneigung zu den politischen Zuständen vor der helvetischen Revolution war der Entwicklung der Gemeindefreiheit nicht günstig, sondern eher ungünstig.

Anders die folgende Periode der s. g. Regeneration, von 1830 an. Die kantonale Gesetzgebung befasste sich einsichtig und gründlich, wenn auch nicht überall, mit den Gemeinden, indem sie ihre Stellung klarer entwickelte und, zwar das Oberauf-

sichtsrecht der Staatsgewalt festhielt, aber innerhalb der Verfassungen und Gesetze der Selbständigkeit und Freiheit der Gemeinde Vorschub leistete.

Die neueste Entwicklung schliesst sich an die geltende Bundesverfassung vom 12. September 1848.

Zwar das Niederlassungsrecht hat sich, selbst gegenwärtig noch, als gemeines Recht nicht viel weiter als bis zum Anspruch auf Wohnsitz und auf Ausübung des Gewerbebetriebs, inbegriffen die civilrechtliche Gleichstellung mit den Bürgern, erhoben. Die öffentliche d. h. politische Rechtsstellung der Hintersässen, Ansässen, Niedergelassenen in Gemeindsangelegenheiten ist dadurch nicht berührt. Die Bundesverfassung von 1848 räumte nur die Gleichstellung in eidgenössischen und kantonalen politischen Angelegenheiten ein, nicht dagegen in Gemeindesachen. Der Tagsatzungsbeschluss vom 6. Juli 1805 hatte aber den schweizerischen Niedergelassenen eine derartige Ausdehnung ihrer Rechte sogar ausdrücklich versagt.

Die Bundesverfassung von 1848 bezieht sich auf die Gemeinden überhaupt nur im Punkte der Niederlassung und wahrt den Kantonen ihre übrige diesfällige Souveränetät. Es gereicht ihr aber zum Lob, an die Mediationsverfassung angeknüpft, ein eidgenössisches Niederlassungsrecht wieder anerkannt und jene Kantone, die sich von dem Niederlassungsconcordat fern gehalten hatten, diesem Recht geöffnet zu haben.

Allein das von ihr zu neuer Geltung gebrachte Schweizerbürgerrecht leidet noch an einem erheblichen Mangel. Es ist materiell so lange noch kein volles, als der niedergelassene Schweizerbürger nicht auch in Gemeindesachen wesentlich dem ortsangehörigen, heimatberechtigten Voll- und Gemeindebürger gleichgestellt wird. Eine derartige Ergänzung ist nur consequent und gerecht. Denn die Gemeinde bildet doch eine öffentliche politische Institution des Staats, Kantons, die zu einem guten Theil die Aufgabe des letztern selbst vertritt. Auch kann der Niedergelassene trotzdem, dass er in Rechten ausgeschlossen oder beschränkt ist, doch zur Mittragung der Gemeindelasten und zur Bezahlung einer Niederlassungsgebühr angehalten werden, eine Inconsequenz, die etwa einmal zu eigentlichen Widersinnigkeiten führt. Dieselbe ist schon in Betracht der überall zunehmenden Gemeindesteuern unleidlich. Zudem hat die frühere Unbeweglichkeit im Wohnsitz einer grossartigen Aus- und Einwanderung von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde Platz gemacht. Die Zahl der in der Gemeinde anwesenden gegenüber den abwesenden Bürgern sinkt immer mehr und die Zahl der Niedergelassenen überwiegt die Zahl der anwesenden Bürger immer öfter.

Die Sätze des heutigen Bundesrechts, die auf das schweizerische Staatsbürger- und auf das Gemeinderecht Bezug haben, sind folgende:

I. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er *a*) einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, *b*) ein Zeugniss sittlicher Aufführung, *c*) eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren steht (nach den Erfordernissen des Kantons, welcher die Niederlassung gewähren soll) beibringt;

2. Der Niedergelassene darf behufs der Niederlassung mit keiner Bürgschaft oder andern besondern Last belegt werden;

3. Ein Bundesgesetz bestimmt die Dauer der Niederlassungsbewilligung und das Maximum der diesfalls an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühr.

Das Bundesgesetz vom 10. December 1849 setzt die Dauer der Niederlassungsbewilligung für Schweizerbürger im Minimum auf wenigstens vier Jahre. Die Bewilligung erlöscht jedoch, wenn die Ausweisschriften früher ihre Gültigkeit verlieren oder durch andere ersetzt werden.

Die Kanzleigebühren für einen Schweizer dürfen vier Franken nicht übersteigen. Doch kann die Hälfte der Gebühr von neuem bezogen werden, wenn der Niedergelassene seinen Wohnsitz von einer Gemeinde des Kantons in die andere verlegt. In

dieser Summe sind aber alle Gebühren an den Staat, an Bezirksbeamte oder Gemeinden für die Bewilligung inbegriffen.

Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen an die Gemeinde (s. unten Ziffer 5) werden durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt, die jedoch die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzuhalten hat.

4. Der Niedergelassene geniesst alle Rechte der Bürger des betreffenden Kantons mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindsangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinds- und Corporationsgütern.

Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen die Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleichhalten sollen.

5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine grössern Leistungen an Gemeindelasten aufgelegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6. Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden, *a*) durch gerichtliches Strafurtheil, *b*) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht oder durch Verarmung zur Last fällt oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden musste. (Art. 41 der Bundesverfassung).

II. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger und als solcher in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten zur Ausübung der politischen Rechte unter den nämlichen Bedingungen, wie der Bürger des Kantons in jedem Kanton befähigt, in welchem er niedergelassen ist; in kantonalen Angelegenheiten aber erst nach längerm Aufenthalt dessen Erforderniss die Kantonalgesetzgebung nicht über zwei Jahre ausdehnen darf. (Art. 42 das.)

III. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrrechts verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden. (Art. 43 das.)

IV. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatloser sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung. (Art. 56 das.)

Ein solches Bundesgesetz wurde am 3. December 1850 erlassen.

Danach sind Heimatlose alle Personen in der Schweiz, die nicht einem Kanton als Bürger oder einem auswärtigen Staat als heimatberechtigt angehören.

Den sogeheissenen Landsassen, ewigen Einwohnern oder andern Personen mit blossem Kantons- aber ohne Besitz eines Gemeindebürgerrechts soll ein solches von dem betreffenden Kanton verschafft werden mit der für die Heimatlosen vorgeschriebenen Wirkung.

Dergleichen Landsassen gab es namentlich in Bern, Freiburg, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis und in den Urkantonen. Ihre Einbürgerung ist nunmehr vollzogen.

Durch Verweigerung des Aufenthalts gegenüber allen, deren Heimatsrechte nicht durch Legitimationspapiere oder je nach Umständen dieselben ersetzende Caution gesichert sind, soll neuer Heimatlosigkeit vorgebeugt werden. Haftbar ist der betreffende Kanton, der sich hinwieder an die fehlbare Gemeinde halten kann. Aehnlich bei Findelkindern, denen das volle Gemeindebürgerrecht verschafft werden muss.

Dadurch ist der staatsrechtliche Satz: ohne Gemeindebürgerrecht kein Schweizerbürgerrecht, als absolut hingestellt.

Die durch die Bundesverfassung dem schweizerischen Niedergelassenen eingeräumten Rechte sind seither, jedoch mit Ausnahme der politischen, durch eine Reihe von Staats-, Handels- und Niederlassungsverträgen den Angehörigen von Nordamerika, Grossbritannien, Belgien, Frankreich, Italien, Württemberg u. s. w., zugestanden

worden. Andern Ausländern gegenüber sind die Kantone ungebunden. In den einen Kantonen ist die Niederlassung dieser Ausländer erschwert, in andern nicht.

Der Begriff der Niederlassung ist durch das Bundesrecht nicht definirt. Das kantonale Recht unterscheidet gewöhnlich zwischen Niedergelassenen und blossen Aufenthalt Nehmenden oder Aufenthaltern, welchen letztern die den erstern gewährten Rechte nicht zukommen.

Unter die Niedergelassenen wird gereiht, wer einen eigenen Hausstand führt, oder eine eigene Familie besitzt, oder einen Beruf oder ein Gewerbe, Geschäft für eigene Rechnung betreibt und dessen Domicilirung auf Dauer berechnet ist. Doch ist die Definition und Abgrenzung in den verschiedenen Kantonen eine verschiedene.

Unselbständige, ledige Personen, Hülfs- und Lohnarbeiter, Studirende, Lehrlinge oder bloss vorübergehend für kürzere oder längere Zeit an einem Ort ohne Geschäftsbetrieb Verweilende pflegen dagegen unter die Aufenthalter gezählt zu werden.

Einzelne Kantonsgesetzgebungen machten den schweizerischen Niedergelassenen liberale Zugeständnisse weit über die Bundesverfassung hinaus. Sie brachten in Gemeindsangelegenheiten die Niedergelassenen und die Gemeindebürger bezüglich der Rechte und Pflichten einander möglichst nahe. Es ist klar, dass das Gemeindebürgerrecht dadurch an Werth und Bedeutung verliert. Die Erwerbung desselben ist für den Niedergelassenen weniger begehrenswerth, je weniger es ihm besondere Vortheile bringt und je mehr Bürger und Niedergelassene im öffentlichen Gemeindeleben gleiches Stimmrecht erlangen und gleiche Lasten zu tragen haben. Aus diesem Grunde hat die Erleichterung des Bürgerrechtserwerbs, wie sie in Genf, Basel und anderwärts stattfand, auch nicht die Wirkung einer massenhaften Einbürgerung zur Folge gehabt.

Niemand hegt aber einen Zweifel darüber, dass die Bundesverfassung und das Bundesrecht in dieser Richtung ihre Weiterentwicklung nehmen werden. Die Aufstellung unbedingter Niederlassungsfreiheit der Schweizer und der Rechtsgleichheit zwischen schweizerischen Niedergelassenen und Gemeindebürgern in den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, also die Schaffung eines wirklichen und materiellen Schweizerbürgerrechts wird der Abschluss sein. Der jetzige Gegensatz zwischen Bürgerrecht und Wohnsitz kann dadurch gelöst werden, dass dem letztern bei längerer Dauer, wie im Mittelalter, die Wirkung des Bürgerrechts zugemessen wird. Dann bringt es das zur Stunde rein persönlich gewordene Bürgerrecht nicht mehr mit sich, dass der Betreffende da Bürger bleibt und seine Heimat hat, wo er und seine Familie sich nie aufhielten oder sich nie um die Gemeinde bekümmerten oder nie Grundeigenthum besassen; und ebensowenig, dass der Niedergelassene an seinem Wohnort ein Fremder bleibt obwohl er dort geboren wurde, sein ganzes Leben zubrachte und Haus und Hof besitzt.

Was dem Schweizer als Bürger eines Bundesstaats in eidgenössischen und kantonalen Dingen gestattet werden musste, das kann ihm in Gemeindesachen unmöglich vorenthalten bleiben. Denn die Angelegenheiten der Gemeinde berühren ihn am unmittelbarsten, insbesondere pecuniär. Jedenfalls folgt die Nothwendigkeit des Gegentheils nicht daraus, dass das öffentliche Vermögen der Gemeinde den Gemeindebürgern, der Bürgergemeinde eigenthümlich zugehört. Denn das Staatsvermögen eines Kantons gehört ideell auch nur den Kantonsbürgern, der kantonsbürgerlichen Gemeinschaft eigenthümlich zu, und doch ist in kantonalen Dingen der Schweizer dem Kantonsbürger gleichgestellt.

Unter der Bezeichnung Gemeinde wird nicht selten eine dreifache Bedeutung verstanden: Die geographische Abgrenzung, der corporative Verband und die zur Behandlung ihrer Angelegenheiten tagende Versammlung der Stimmberechtigten, die Gemeindeversammlung.

Bei unserer vergleichenden kurzen Uebersicht werden wir die vielen Benennungen, unter welchen in den verschiedenen Kantonen die Gemeinden erscheinen, auf ein einfaches Princip zurückzuführen suchen.

Wir stellen dabei ab auf

1) die Zweckbestimmung oder das objective Element der Gemeinde,
2) die persönlichen Bestandtheile oder das subjective Element der Gemeinde,
3) die äussere Organisation der Gemeinde,
4) die innere Aufgabe der Gemeinde.

Selbstverständlich kann bei dieser systematischen Rubricirung die geschichtliche Entwicklung und Priorität nicht massgebend sein.

I. Das objective Element der Gemeinde.

Die heutige Gemeinde im eigentlichen Sinne prägt ihre Zweckbestimmung nach zwei Richtungen aus. Die eine umfasst das selbständige Interesse der örtlich innert einer engern Gemarkung mit einander verbundenen Bewohner. Das Interesse bezieht sich auf die allen gemeinsamen und desshalb öffentlichen Angelegenheiten des Orts. Die Einheit oder Gesammtheit der Einwohner ist das Subject derselben und darum auch der öffentlichen Rechte, in denen dieses Interesse Ausdruck und Anerkennung findet. Gegenstand für die öffentlichen Angelegenheiten ist das gemeinschaftliche Wohl und die Obsorge dafür theils durch das Mittel polizeilicher Anstalten, theils durch die Herbeischaffung der zur Ausführung nöthigen Gelder.

Die andere Richtung bezieht sich auf den Verband der Gemeinde mit dem Ganzen, dem Staat. Die Gemeinden bilden einen integrirenden Bestandtheil des Staats und dieser letztere verkörpert nur ihre höhere Einheit. Die Zwecke beider gehen daher nur auseinander im Umfang, begegnen sich dagegen im Wesen. Die Gemeinde löst ein Stück der Staatsaufgabe und vertritt daher bis zu einem gewissen Grade den Staat.

Dazu kommt, allerdings mehr äusserlich und zufällig, dass die Gemeinde gewöhnlich zugleich eine Circumscription für gewisse von den Staatsbürgern vorzunehmende Wahlgeschäfte und eine Unterabtheilung für den Vollzug der eigentlichen Staatsadministration darstellt.

Wenn wir, hievon ausgehend, nun die Frage aufwerfen, welche der unter so verschiedenen Namen auftretenden Gemeinden, denn die von uns geschilderte Grundgemeinde sei, so kann die Antwort nicht anders lauten, als die p o l i t i s c h e G e m e i n d e. Allerdings nicht sowohl nach dem geschichtlichen Ursprung als nach dem gegenwärtigen Stande des Gemeinderechts. Nach demselben muss die politische Gemeinde in der That als das Principale betrachtet werden, zu welchem sich die übrigen Gemeinden als Neben- oder Ausgestaltungen verhalten.

Die politische Gemeinde ist daher, wenige Ausnahmen abgerechnet, jetzt auch überall in der Schweiz anzutreffen, wenn sie auch nicht überall diesen Namen, sondern eine ganz verschiedene Bezeichnung führt, in Zürich z. B. politische Gemeinde, in Bern Einwohnergemeinde, in Waadt Municipalgemeinde, in Schaffhausen Ortsbürgergemeinde, in Schwyz Kirchgemeinde u. s. w.

In einigen wenigen Kantonen dagegen ist sie noch nicht durchgebildet, sondern der ältere Rechtszustand erhielt sich dort, bis zu einem gewissen Grad als Reflex der gemeinen March. Z. B. in Uri, wo die zwei Bezirke, in die der Kanton zerfällt, Uri und Ursern, je die politische Gemeinde darstellen und zwar Ursern vollständig, Uri wenigstens insofern, als man im Zweifel sein kann, ob die dortigen Ortsgemeinden als selbständige Organismen aufgefasst werden dürfen. Oder in Appenzell I. Rh., wo der Staat zugleich die politische Gemeinde, die Landsgemeinde aber auch die Gemeindeversammlung bildet und wo die Ortsabtheilungen nur einen schwachen Ansatz zu eigenen Gemeinden enthalten, im schroffen Gegensatze zu Appenzell A. Rh., wo-

selbst die Gemeinde, statt im Staat aufzugehen, vielmehr den letztern zu einem starken Theil absorbirt hat.

Ist der objektive Zweck der Gemeinde in seinem ganzen Umfang in einer einzigen Form der Gemeinde zum Ausdruck gelangt, so treffen wir auch nur auf eine Art der Gemeinde, auf die politische Gemeinde, der auch die Pfarreien und Schulen zugetheilt sind; so z. B. die Commune in Tessin und die Ortsgemeinde in Zug.

Allein viel häufiger ist der Fall, dass mit dem Objekt der öffentlichen Wirksamkeit der Gemeinde sich auch die Gemeinde selbst in verschiedene Bildungen spaltet. Dann sehen wir coordinirte Gemeinden und subordinirte Abzweigungen.

Als ein solcher coordinirter Gemeindeverband neben dem politischen erscheint in der Mehrzahl der Kantone der sehr alte kirchliche, die Kirchgemeinde zur Pflege der kirchlichen Interessen des Kirchspiels. Gewöhnlich hängt mit der Kirchgemeinde die Sorge für das Armenwesen zusammen. Die Stiftung der Kirche und des Kirchensatzes ist meistens auf den Grundherrn zurückzuführen.

Ferner haben sich in mehrern Kantonen die aus dem Kirchenverbande herausgewachsenen Schulverbände für die Pflege des Primarunterrichts zu selbständigen Schulgemeinden gestaltet, wie in Zürich, während z. B. Waadt wohl besondere Kirchgemeinden besitzt, das Schul- und Armenwesen dagegen dort in den Bereich der politischen Gemeinde fällt, in Luzern aber wenigstens das Schulwesen.

Sehr oft ist die Umgrenzung der politischen Gemeinde auch diejenige der Kirchgemeinde, mitunter ebenso der Schulgemeinde. Nicht selten ist aber der Umkreis aller drei Gemeinden ein verschiedener, zuweilen sogar aus geschichtlichen Ursachen ganz durcheinandergewürfelt. Wo in den Kantonen die Bevölkerung eine konfessionell gemischte ist, geht, wie z. B. in Thurgau, die confessionelle Scheidung auch auf die Gemeinde über und finden wir daher evangelische und katholische Kirchgemeinden, evangelische, katholische und in, paritätischen Ortschaften, beiderlei Schulgemeinden.

Als eine subordinirte Gemeindeform erscheint die Ortsgemeinde, Civilgemeinde, z. B. in Zürich. Sie ist ein blosses Unterglied der politischen Gemeinde oder eine Art Decentralisation derselben. Einzelne Objecte der Gemeindeverwaltung sind hier nach den einzelnen Ortschaften, die den Gesammtverband einer grössern Gemeinde bilden, ausgeschieden und daselbst local organisirt. In diesen kleinen Gemeinden hat man oft nichts anderes zu suchen als die ursprüngliche alte, früher für sich bestehende Gemeinde.

Endlich dürfen nicht unerwähnt bleiben die Nutzungscorporationen. Sie bilden den Ueberrest der alten Markgenossenschaft, aus der die moderne Gemeinde allmälig herauswuchs, freilich unter Abstreifung desjenigen, was dem ursprünglichen Institut sein eigenes Gepräge gegeben hatte. Allein sie haben nicht mehr eine öffentlich-, sondern nur noch eine privat-rechtliche Bedeutung, während in älterer Zeit die Nutzungsrechte mit der Gemeinde als solcher in Verbindung standen. Später ward das Stimmrecht in der Gemeinde von der Nutzungsberechtigung am Gemeinland abhängig, sei's dass die Nutzung mit dem Besitze von Gütern, sei's von Häusern verbunden war, sei's dass sie als persönliches Recht erworben wurde.

Jetzt dagegen stehen diese Corporationen mit dem Gemeindestimmrecht ausser Zusammenhang und mit dem Staate nur in einem solchen durch ihren Ursprung und durch das Recht der Oberaufsicht, das sich jener vorbehalten hat, namentlich in der Forsthoheit. Der Nutzantheil kann ein disponibles dingliches Theilrecht oder ein persönliches Recht sein. Die Inhaber oder Berechtigten erscheinen unter verschiedenen Namen, z. B. als Alpgenossen; Allmendgenossen; in Nidwalden unter dem von „Ürtenen“, „Ürtegemeinden“ (Ürte d. h. Zehrung, Zeche, in der ursprünglichen Bedeutung der Abtheilung eines Ganzen), wo auch „plätzete“ Ürten vorkommen, nämlich solche Corporationen, deren Grundbesitz sich mit anderm, in einem verschiedenen Kirchspiel gelegenen kreuzt, oder die bezüglich der Zugehörigkeit der Genossen aus verschie-

denen Bestandtheilen zusammengeflickt sind. In Obwalden heissen diese Genossenschaften Theilsame, in Luzern Corporationsgemeinden, in Tessin Patriciat u. s. w.

Diese Nutzungsgemeinden haben eine besondere Organisation, ihre Versammlungen und Vorsteher. Die Ausscheidung ihrer Güter von der Gemeinde war oft nicht wenig schwierig.

2. Das subjective Element der Gemeinde.

Wenn von öffentlichen Rechten in der Gemeinde die Rede ist, so gibt es voraus zwei allgemeine subjective Bedingungen, von denen ihr Besitz abhängt. Die eine betrifft die Nationalität: nur der Schweizer ist stimmberechtigt. Von dieser Regel wird in Wallis bei der Municipalversammlung und in Baselland bei der Schulgemeinde eine gewisse Ausnahme gemacht. Die andere bezieht sich auf die staatsbürgerliche Handlungsfähigkeit, das Activbürgerrecht: nur wer das Alter männlicher Reife erlangt und keine Ehrenminderung (durch eine Faillite, Verbrechen, öffentliche Unterstützung u. s. w.) erlitten hat, kann Stimmrecht ausüben oder gewählt werden. Im Einzelnen gehen die Erfordernisse in den verschiedenen Kantonen auseinander.

Ihren persönlichen Bestandtheilen nach unterscheiden sich nun zwei Hauptgruppen unter den Gemeindsinsassen, die sich wieder im Gemeinderecht geltend machen: die Gemeindebürger und die Nichtbürger.

Jene sind durch Geburt, (Einheirathung bei Frauen) oder Bürgerrechtserwerb (Bürgereinkauf), Ortsangehörige und Heimatberechtigte in der Gemeinde geworden. Ihnen kommt der ideelle Mitantheil an dem Gemeindevermögen zu. Sie haben ein absolutes Stimm- und Wohnrecht in der Gemeinde, finden mit ihrer Familie jederzeit Aufnahme dort und haben im Verarmungsfall rechtlichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung. Ueberhaupt sind ihnen alle Rechte, Vortheile und Nutzungen zugänglich, über welche die Gemeinde in ihren Gemeindsanstalten disponiren kann. In dieser Beziehung erscheinen sie daher als Vollbürger. Ihre Legitimation ist die Eintragung in's Bürgerbuch und ihr Beglaubigungsschreiben, wenn sie anderwärts sich ansässig machen, der Auszug aus diesem Bürgerregister, der Heimatschein.

Die Nichtbürger, Schweizer wie Nichtschweizer, leiten dagegen den Titel für den örtlichen Aufenthalt aus dem blossen Niederlassungsrechte, das wir kennen gelernt haben, ab und aus der darauf gestützten speciellen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung der Orts- oder Kantonsbehörde. Diese Bewilligung hängt, wie wir sahen, von dem Besitze gewisser Requisite ab und ist in den einen Kantonen an mehr Erfordernisse geknüpft als in den andern. Ebenso sind die einen Kantone in der Begrenzung der Bewilligung auf eine gewisse Zeitdauer liberaler als die andern. Dem Bewilligungs- entspricht auch ein Entzugsrecht.

Die Nichtbürger, insbesondere die „Niedergelassenen“, haben, doch nicht überall, als Ersatz für die Leistungen der öffentlichen Gemeindegüter an die ordentlichen Gemeindsausgaben eine unter verschiedenartiger Bezeichnung erscheinende und auf verschiedener Grundlage berechnete Niederlassungsgebühr zu bezahlen. Im Uebrigen steuern sie an die Bedürfnisse der Gemeinde wie die Bürger.

Wir wissen, dass der letztere Umstand dazu führte, zwar nicht im Wege des Bundesstaatsrechts, wohl aber der kantonalen Verfassungen und kantonalen Gesetze über das Gemeindewesen, den Niedergelassenen für ihre Steuerpflicht ein rechtliches Aequivalent, das Stimmrecht und Steuerbewilligungsrecht, einzuräumen. Zugleich liegt darin eine Abschwächung des s. g. Bürgerprincips und eine Anerkennung des s. g. Einwohnerprincips.

Indess ist diese Entwicklung noch keine durchgängige. Das ausschliessliche Stimmrecht der Bürger in den Angelegenheiten der Gemeinde herrscht noch in mehreren Kantonen vor. Wir nennen Uri, Glarus, Baselstadt, in welchem Halbkanton die Gemeinde übrigens mehr als halb vom Staat absorbirt ist, Solothurn und Zug. In solchen Kantonen gibt es daher auch nur Bürgergemeinden oder Bürgerversammlungen. Höchstens

ist den Niedergelassenen, wie in Solothurn, eine ganz geringe Mitwirkung gestattet oder wie in Graubünden von dem freien Willen der Gemeinde abhängig gemacht. In Schwyz und Waadt sind die kantonsangehörigen Niedergelassenen zu den Gemeindeversammlungen berechtigt, die schweizerischen dagegen nicht. Auch Tessin kann in gewissem Betracht hieher gereiht werden. In Schaffhausen ist die Einführung von Einwohnergemeinden freigestellt, inzwischen aber den Niedergelassenen in Steuer- und in gewissen Kirchen- und Schulsachen das Stimmrecht verliehen.

Wo nun in der erwähnten Weise das Bürgerprincip durchbrochen wurde, da findet sich, entsprechend den beiden persönlichen Gruppen der Gemeindsinsassen, auch im Gemeinderecht der Dualismus und zwar in Form von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde, oder, präciser ausgedrückt, in den Organen der Gemeinde für Bürger und Einwohner ausgeprägt.

Die Einwohnergemeinde oder -Versammlung begreift sowohl die Bürger als die Einwohner der Gemeinde, die Bürgergemeinde oder -Versammlung dagegen nur die Bürger.

Die Ausführung ist eine vielgestaltige.

Vor Allem wurde, gleichviel in welcher Form, die bürgerliche Seite organisirt, im Uebrigen aber die Mischung beider Elemente bald nach einem einfachen, bald nach einem complicirtern System vollzogen.

In Bern ist die gänzliche Vereinigung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde zulässig und unter gewissen Voraussetzungen gehen einzelne Funktionen des bürgerlichen Verwaltungsorgans an dasjenige der Einwohner über. In Neuenburg ist die Einwohnergemeinde, *municipalité,* nicht in allen Bürgergemeinden, *communes bourgeoises,* eingeführt. Für Steuerfragen werden dann aber *communiers* und *non communiers* zur Beschlussfassung versammelt. Wo aber die Municipalität besteht, hat sie auch die Gemeindsangelegenheiten zu vertreten und die Commune nur die Fonds- und Gutsverwaltung und die Besorgung des Armenwesens.

Die Bürger- und die Einwohnergemeinden bilden im Uebrigen entweder zusammen eine äussere Einheit, insofern als zwar in der Gemeindeversammlung, je nach Beschaffenheit der Materie, nur die Bürger oder auch die Einwohner mitwirken, aber als eigentliche Verwaltungsbehörde bloss eine und dieselbe Behörde (Gemeinderath) besteht. Oder die Getheiltheit drückt sich auch in dieser Beziehung aus und die Bürgergemeinde hat neben der Einwohnergemeinde ihr besonderes Verwaltungsorgan, ihren eigenen Verwaltungsrath. Im erstern Fall ist mitunter festgesetzt, dass die Mitglieder aus Bürgern, häufiger dass die Mehrzahl der Mitglieder aus Bürgern, oder auch, dass die bürgerlichen und nichtbürgerlichen Mitglieder in einem gewissen Verhältnisse der Zahl zu einander bestehen müssen. An den Geschäften bürgerlicher Natur betheiligen sich dann nur die bürgerlichen Mitglieder.

Während dieser Dualismus überhaupt mehr bloss für die politische Gemeinde in's Gewicht fällt, die Kirch- und Schulgemeinde dagegen ihrer ganzen Beschaffenheit nach weit eher auf dem Einwohnerprinzip beruht, kommt es doch vor, z. B. in Thurgau, dass auch Kirch- und Schulgemeinde sich in Bürger- und Einwohnergemeinde mit besondern Organen spaltet.

Das Stimmrecht der Niedergelassenen wird mitunter erst nach einer gewissen Dauer der Ansässigkeit wirksam.

In einem Theile der Kantone hat zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde eine Guts- und Vermögensausscheidung stattgefunden, in einem andern Theile dagegen nicht, sondern das öffentliche Gemeindevermögen steht bei der Bürgergemeinde und unter der Verwaltung ihrer Organe, wenn auch mit zum Nutzen und Frommen der Einwohnergemeinde.

3. Die äussere Organisation der Gemeinde.

Wir versagen es uns, eine Aufzählung der sämmtlichen Gemeindeformen, wie sie im jetzigen Gemeinderechte bestehen, zu geben. Die Gemeindseintheilung findet sich theilweis als vollständige Statistik in den Specialdarstellungen.

Ein allen Gemeinden gemeinsames Organ ist die Gemeindeversammlung oder Generalversammlung. Sie besteht aus den berechtigten Gemeindegliedern. Als politische Gemeindeversammlung wählt sie den politischen Gemeinderath und die Einzelbeamten und die Angestellten der politischen Gemeinde, soweit die Wahl derselben nicht dem Gemeinderathe selbst zukommt. Ist sie Kirchgemeinde- oder Schulgemeindeversammlung, so wählt sie die Kirchenpflege (Pfarreirath u. s. w.) oder Schulpflege (Gemeindeschulrath u. s. w.), die Geistlichen und Lehrer, die Einzelbeamten und Angestellten, deren Wahl nicht den vorhin genannten Behörden zukommt. Ihr steht die oberste Gewalt in der Gemeinde zu, die sie in der Regel durch einfachen Mehrheitsentscheid ausübt. Sie beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung, fasst wichtige Beschlüsse und Reglemente, setzt die Voranschläge für die jährlichen Ausgaben fest, beschliesst Ausgaben und Steuern, genehmigt die Rechnungen über die Gemeindsöconomie u. s. w.

Es kommt vor, dass ein Gemeinde-Ausschuss, grösserer Gemeinderath, auch Generalrath genannt, einzelne Competenzen von der politischen Gemeindeversammlung delegirt erhält und namentlich eine controlirende Instanz gegenüber dem Gemeinderath bildet.

Der Gemeinderath (Municipalrath u. s. f.) ist die vorberathende, verwaltende und vollziehende politische Gemeindebehörde. Der Präsident, der gewöhnlich auch der Gemeindeversammlung vorsteht, besitzt mitunter eine Einzelkompetenz, namentlich vollziehender Art, auch zuweilen einen besondern Titel. Dem Gemeinderath kann es gestattet sein, gewisse Funktionen an Commissionen oder einzelne Mitglieder zu übertragen.

Es kommt vor, dass den Mitgliedern eine fixe Besoldung ausgesetzt ist, oder dass sie durch Taggelder entschädigt werden.

Der Unterschied zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde macht sich nur in der Competenzabgrenzung bemerkbar, sonst herrscht Analogie in materieller Zuscheidung und formeller Behandlung.

Verwandt ist die Stellung der Verwaltungsorgane für die Kirch- und Schulgemeinden.

Wo an deren Stelle die politische Gemeinde tritt, bestehen meistens von ihr oder dem Gemeinderath bestellte Special-Organe für jene Verwaltungszweige.

Das Stimmrecht fällt bald mit der Wählbarkeit zusammen, bald hat die letztere besondere Erfordernisse.

Die Amtsdauer dieser Behörden und Stellen ist eine mehrjährige, aber im Einzelnen sehr verschieden.

In einzelnen Kantonen herrscht Amtszwang d. h. der Gewählte muss das ihm übertragene Amt während einer gewissen Zeit bekleiden. In andern Kantonen dagegen steht die Ablehnung frei.

4. Die innere Aufgabe der Gemeinde.

Dass diese Aufgabe eine freie und selbständige sei, wird beinahe in allen Gemeindegesetzen als Princip ausgesprochen. Voraussetzung ist nur, dass die Freiheit der Gemeinde mit Verfassung und Staatszweck vereinbar sei oder dass sich die Gemeinde innert verfassungs- und gesetzmässiger Schranken bewege.

Der Staat übt ein Oberaufsichtsrecht durch seine Organe, insbesondere über die Erhaltung der Gemeindegüter und über das Rechnungswesen. Ein Beschwerderecht bei den Staatsbehörden bezüglich der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden ist meistens anerkannt. Als Einschränkung kommt vor, dass Gemeindebeschlüsse materiell nur dann angefochten werden können, wenn sie offenbar

über den Gemeindezweck hinausgehen und zugleich die Steuerpflichtigen erheblich belasten, oder wenn sie Billigkeitsrücksichten erheblich verletzen.

In einigen Kantonen unterliegen wichtige finanzielle Gemeindebeschlüsse, wie Verpfändung und Verkauf von Liegenschaften, die Vornahme von Neubauten u. s. w. der Regierungsgenehmigung, ja es kommt vor, sogar der Steuerplan für eine Steuererhebung oder diese selbst der Grossrathsgenehmigung. Ferner ist es am einen Orte zulässig, dass der Staat sich mit berathender Stimme bei den Gemeindeberathungen kann vertreten lassen, an einem andern dass Gemeindeversammlungen von der Staatsbehörde bewilligt werden müssen, an einem dritten, dass die eigene Verwaltung einer Gemeinde entzogen werden kann.

Der Bürgergemeinde ist vor Allem die Bürgeraufnahme, auch Bürgerrechtsschenkung, verblieben, manchen sogar als einziger Ueberrest, andern dazu die Besorgung des Vormundschaftswesens und ihrer an- und abwesenden Armen. Sonst kommt ihr in der Regel die Verwaltung der bürgerlichen Stiftungs-, Separat- und Nutzungsgüter, des Armenguts und des Armenwesens zu. Der Bürger ist denn auch nach seiner Heimatgemeinde hin armensteuerpflichtig. Es kommt aber vor, dass diese Steuerpflicht streitig und dass er als Niedergelassener auch in einem andern Kanton von der dortigen Wohngemeinde für Armenzwecke besteuert wird.

Die Bürgeraufnahme in die politische Gemeinde fasst gewöhnlich zugleich die Aufnahme in alle übrigen Gemeindeverbände in sich und die Einkaufssumme fällt auch mit in die öffentlichen Güter derselben. Die Einkaufssumme wird bald durch die Regierung festgesetzt innerhalb eines gewissen gesetzlichen Rahmens von Minimum und Maximum und nach den Verhältnissen der Gemeinden, bald steht die Grösse mehr oder weniger in dem Belieben der letztern.

Die Ertheilung des Landrechts oder der Naturalisation steht entweder beim Grossen Rath oder bei der Regierung, und die Landrechts-Gebühr ist für Schweizer geringer als für Ausländer.

Die Aufgabe, die der politischen Gemeinde zufällt, umfasst die örtliche Polizei: Sicherheit von Personen und Eigenthum; Bettel; Fremde; Verkehr auf Plätzen und Strassen; Wege; Gemeinde-Bauten; allgemeine Bauvorschriften; Gesundheit, Lebensmittel, Wasser, Brunnen, Reinlichkeit; Abzugskanäle; Märkte, Mass und Gewicht; öffentliche Sitten und Belustigungen; Sonntagsfeier; Wirthschaften; Gewerbe; Feuer- und Löschwesen, Feuerstätten u. s. w.

Vieles davon ist eigentliche Staatsaufgabe und der Staat concurrirt darin mit seiner eigenen Obsorge, die Gemeinde unterliegt daher in dieser Beziehung nicht bloss seiner Oberaufsicht, sondern muss sich auch seinen Anordnungen fügen.

Die Gemeinde führt Familien- und Stimmregister; die Civilstandsregister über Geburt, Tod und Ehen gewöhnlich der Pfarrgeistliche. Der Gemeinderath gibt Leumdens-Zeugnisse.

Das Vormundschaftswesen, das in den französischen Kantonen den Gerichten zur Besorgung zufällt, ist in den meisten übrigen Gemeindesache und zwar solche der Heimatgemeinde.

Als blosse Hülfeleistung bei der staatlichen Verwaltung erscheint die Thätigkeit der Gemeindebehörden in der Vermögens-Steuerschätzung und andern Schätzungen. Die Staatssteuerregister dienen auch für die Erhebung der Gemeindesteuern. Ferner in dem Einzug verschiedener Staatssteuern, in der Besorgung der militärischen Einquartierungen und Requisitionen und in der Anfertigung der Stimmregister und Austheilung der Stimmzeddel für Wahlen, welche den Staat berühren.

Das öffentliche Gemeindevermögen ist, abgesehen vom s. g. Nutzungsgut zur Nutzniessung der Bürger durch Zutheilung von Brennholz oder von Pflanzland u. s. w., in seinen Erträgnissen für das allgemeine örtliche Bedürfniss bestimmt. Es kommt die Bestimmung vor, dass in besteuerten Gemeinden keine Nutzungen vertheilt werden dürfen. Es gibt Gemeinde- (Polizei-), Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter.

Ein gewisser Stock des Vermögens (Stammgut) darf nicht geschmälert werden. Er wird vermehrt durch Einkünfte (Einkaufsgebühren, Legate, Schenkungen). Was die Gutserträgnisse und andere Einnahmen an Gebühren u. drgl. in den Ausgaben nicht decken, ist durch Gemeindesteuern zu ergänzen.

Der Steuermodus ist sehr verschieden.

Neben Steuern kommen auch Frohnden, Fuhr- und Handleistungen im Gemeinwerk, Tagwen, nach einem Classensystem und einer Werthung vor, oder es tritt das Verdingen oder die Regie an die Stelle.

Diese Vergleichung ist weder erschöpfend, noch wird sie kaum von einzelnen Irrthümern und Unrichtigkeiten gänzlich frei sein, die bei der Sichtung eines weitläufigen Materials übersehen werden konnten. Die Specialdarstellungen geben aber das Mittel zur sofortigen Berichtigung dem Leser an die Hand.

Das Gemeindewesen des Kantons Zürich

von

Prof. Dr. Fr. v. Wyss.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Die Wurzeln der heutzutage bestehenden Gemeinden greifen in die älteste historische Zeit zurück. Die Gemeinden sind die einzigen Bildungen des öffentlichen Rechts, die durch alle Zeiten hindurch sich erhalten, alle politischen und socialen Umwandlungen überdauert haben. Sie haben eine Geschichte von vielen Jahrhunderten hinter sich und gründlichere Einsicht in ihr Wesen ist nicht möglich ohne Kenntniss dieser Geschichte. Einige Worte über den frühern Zustand der Gemeinden mögen daher hier vorangehen.

Schon aus der ersten Besitznahme des Landes durch die Alemannen im 5. Jahrhundert n. Chr. ging weitaus der grösste Theil der Niederlassungen hervor, die noch heutzutage unter den gleichen Benennungen als Gemeinden erscheinen. Die einen wurden begründet durch Vereinigungen freier Alemannen, die unter einem Anführer oder Geschlechtshaupte standen, von welchem in der Regel das Dorf den Namen erhielt.[1]) Die andern kamen als mit unfreien Leuten besetzter Hof in den Besitz des Königs, der Kirche oder des Adels. Grössere Niederlassungen entstanden besonders in den ebenen, schon in keltisch-römischer Zeit kultivirten Gegenden, und es konnten sich hier auch einzelne Bezeichnungen erhalten, die aus keltischer, rhätischer und lateinischer Sprache herstammen. So Zürich, Winterthur, Embrach, Küssnach, Meilen, Stäfa, Uster, Kloten. In den rauheren Gegenden im Südosten des Kantons, wo der Ackerbau zurücktrat, sind zerstreute kleinere Niederlassungen in einzelnen Weilern und Höfen heutzutage noch vorherrschend und sind diess umsomehr in der alten Zeit bei geringerer Bevölkerung gewesen.

Wo eine grössere Vereinigung sich fand, sowohl in freien Dörfern als in grundherrlichen Höfen, da bestand für die Betreibung der Landwirthschaft unter den Insassen des Dorfes eine enge Gemeinschaft. Sie äusserte sich darin, dass ein bedeutender Theil des Grund und Bodens der Gemarkung, die zu dem Dorfe gehörte, bestehend in Waldung und Weideland, als Allmend der gemeinen Nutzung der Insassen für Holzbezug, Weide und Schweinemast überlassen blieb, — ausserdem aber auch darin, dass das gesammte für den Ackerbau bestimmte Kulturland des Dorfes, eingetheilt in drei Zelgen, nach gemeinsamer Regel und Ordnung bewirthschaftet wurde, und, so weit es brach lag, so wie allgemein nach der Ernte der gemeinen Weide des Dorfes offen stand. Grundherrliche Höfe unterschieden sich in dieser Hinsicht von den freien Gemeinden nur darin, dass das den einzelnen Hörigen zur Benutzung überlassene Kulturland nicht ihr Eigenthum, sondern auf Gnade des Herrn beruhender, allmälig aber zu erblichem Recht werdender Besitz war, und dass die Waldung und das Weideland, an denen ihnen gemeinsame Nutzung zukam, im Eigenthum des Grundherrn und von seiner Disposition zunächst noch abhängig blieb. Den kleinern, in einzelnen Weilern und Höfen bestehenden Niederlassungen konnte eine solche Kulturverbindung gänzlich fehlen oder es konnte dieselbe auf Allmendland, das mehrere unter sich oder auch mit einem Dorfe gemeinsam besassen, sich beschränken.

[1]) Siehe Dr. H. Meyer, die Ortsnamen des Kantons Zürich (Mittheilungen d. antiq. Ges. Bd. VI). Mehr als die Hälfte der Namen der jetzigen politischen und Civilgemeinden lässt sich mit Sicherheit auf altdeutsche Personennamen zurückführen.

In dieser landwirthschaftlichen, also zunächst rein privatrechtlichen Vereinigung haben wir die Wurzel und Grundlage des Gemeindeverbandes zu suchen. Sie bildete die Ausscheidung der Gemeindegebiete und bestimmte auch den Inhalt und die Wirksamkeit des innern Verbandes. Häufig trat dann später auch ein besonderes Gericht und Gemeinsamkeit mit Bezug auf Steuer und Dienst für den Vogt oder die Hoheit mit hinzu; aber nur selten — so bei einzelnen Weilern und Höfen ohne landwirthschaftliche Gemeinschaft — ist aus den letztern Momenten allein eine Gemeindeverbindung hervorgegangen. Selbst bei den Gemeinden, die Stadtrecht erhielten, hat landwirthschaftliche Vereinigung ursprünglich nicht gemangelt.

Völlig verschieden von diesem weltlichen Gemeindeverband — und zwar in älterer Zeit noch mehr als später — ist der kirchliche. Die Sprengel der Pfarrkirchen umfassten in der Regel ein grösseres, eine Mehrzahl von Dorfschaften in sich schliessendes Gebiet, und auch die Wirkungen der kirchlichen Verbindung standen ausser Zusammenhang mit den weltlichen Gemeinden.

So alt die Gemeinden sind, so hat es doch lange gedauert, bis dieselben, was man jetzt als fast zu ihrem Begriffe gehörig betrachtet, eigene corporative Selbstständigkeit erlangt haben. Die unfreien Gemeinden standen unter der Herrschaft des Grundherrn und seiner Beamten, und selbst die ursprünglich freien Gemeinden, bei denen vorauszusetzen ist, dass die Ordnung des gemeinsamen landwirthschaftlichen Betriebes durch den Willen der Grundeigenthümer selbst in ältester Zeit festgesetzt worden sei, geriethen seit dem 10. Jahrhundert in Folge des grossen Uebergewichtes, welches der kriegerischen Aristokratie zufiel, unter die Herrschaft eines Vogtes. Grund und Boden wurde mit Lasten beschwert und der Vogt erhielt eine dem Grundherrn ähnliche Gewalt. Zwing und Bann, d. h. das Recht durch Erlass von Geboten und Verboten die gemeine Ordnung zu handhaben und bei Nichtbeachtung Bussen einzuziehen, stand dem Grundherrn oder Vogte zu.

Zuerst nun kam in den Städten, die durch exempte Gerichtsbarkeit, Befestigung, Wehrhaftigkeit der Bewohner, Gewerbe und Handel eine eigenthümliche Stellung erhielten, Gemeindefreiheit zur Anerkennung. Die Bürger, ursprünglich so genannt von der ihnen obliegenden Vertheidigung der Burg des Stadtherrn, bildeten eine persönliche Genossenschaft, welche, von der Gewalt des Stadtherrn sich allmälig immer mehr emanzipirend, die Leitung der städtischen Interessen in polizeilicher Hinsicht selbst in die Hände erhielt und in dem Rathe ihre Vertretung fand. Diese durch ganz Deutschland sich hindurchziehende Entwicklung tritt in der, aus verschiedenen Bestandtheilen unter der — zwar nicht vollständigen — Hoheit der Abtei Fraumünster zusammengewachsenen Reichsstadt Zürich im 12. Jahrhundert ein; im Anfange des 13. finden wir urkundlich den Rath erwähnt. Die Bürger, aus denen er hervorging, umfassten aber damals nur einen Theil der Bewohner der Stadt, die ritterlichen Ministerialen und die freien Geschlechter. Ausdehnung des Bürgerrechts auch auf die Classe der aus der Hörigkeit sich erhebenden Handwerker und Erweiterung der Regimentsfähigkeit erfolgte erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sie war eine Folge der Mehrung des Wohlstandes dieser Classe und der Zulassung derselben zum Besitze von Grundeigenthum. Der Erwerb des Bürgerrechtes wurde nun sehr leicht. Der Rath nahm Jeden als Bürger auf, der in die Stadt zog, das Bürgerrecht verlangte und eine geringe Summe bezahlte. Häufig wurde die letztere auch ganz erlassen. Ausdehnung des Bürgerrechts auf ausserhalb der Stadt wohnende sogenannte Ausbürger kam allmälig in weitem Umfange vor. Es begründete das Bürgerrecht ein persönliches Band, welches bestimmte Verpflichtungen mit Bezug auf Theilnahme an Steuer, Wache, Dienst, Unterwerfung unter das städtische Recht und Gericht auflegte, und hinwieder Anspruch gab auf den Schutz der Stadt, das Stimmrecht, Antheil an den Nutzungen des Gemeinlandes und an den Vortheilen der städtischen Privilegien. Die erstern waren in dieser kriegerischen und für das städtische Gemeinwesen grosse Ausgaben fordernden Zeit so überwiegend, dass sich leicht begreift, wenn die Stadt darauf

ausging, Bürger zu suchen und in der Ertheilung des Bürgerrechtes sehr freigebig war. Die privatrechtliche Bedeutung des letztern trat hier schon frühe neben der öffentlichen ganz in den Hintergrund. Verwaltung der Stadt und des durch Erwerb von Herrschaften seit Mitte des 14. Jahrhunderts sich bildenden Staates fiel in dem Rathe zusammen.

Aehnlich, aber in weit engern Gränzen sich bewegend, war die Entwicklung der übrigen im Kanton befindlichen Städte und Städtchen. Unter ihnen ragt Winterthur weitaus am meisten hervor. Von den Grafen von Kyburg aus einem Dorfe zur Stadt erhoben, mit reichen Privilegien begabt von den Habsburgischen Erben Kyburgs, gelangte Winterthur, wenn es schon unter Landeshoheit gestellt blieb, für seine innern Angelegenheiten, Gericht, Polizei, Verwaltung und Nutzung des Gemeindegutes zu fast vollständiger Freiheit und kräftiger und wirksamer Verbindung seiner Bürgerschaft. Auch Bülach, Eglisau, Regensperg, Elgg, Grüningen, Greifensee, Kyburg, so gering ihr Umfang war, erhielten im 14. und 15. Jahrhundert städtisches Recht und wählten sich ihren Rath und meist auch den Schultheissen, der an der Spitze stand. Die berechtigten Insassen hiessen sich Bürger, standen zusammen in persönlichem Verband und hatten neben der Nutzung des Gemeinlandes in Gericht und Polizei öffentliche, freilich nicht unbeschränkte Befugnisse. Es ist kein Zweifel, dass diese persönlichen Bürgerverbindungen schon damals als wirkliche Corporationen angesehen werden müssen.

Später und langsamer kommt die Gemeindefreiheit in den Landgemeinden zur Anerkennung. Bestimmte Zeugnisse dafür finden sich erst im 15. und 16. Jahrhundert, selten schon im 14. In den Offnungen dieser Zeit wird gesagt, dass der „gemeinde", der „gebursamy" von dem Zwing und Bann besitzenden Herrn, und zwar sowol in ursprünglich freien als in grundherrlichen Gemeinden, das Recht eingeräumt worden sei, selbst Einungen zu setzen über Steg und Weg, Umzäunungen, Zeit der Ernte und des Heuens, Zeit, Umfang und Art der Weidnutzungen, Bezug, Austheilung, Verkauf des Holzes u. s. f., und dass die auf Nichtbefolgung dieser Bestimmungen gesetzten Bussen wenigstens theilweise der Gemeinde zufallen. Die Gemeinden können auch nun besondere Vorsteher wählen, meist 4 Männer, daher sie häufig einfach die „Vierer" genannt werden; auch Dorfmeyer heissen sie, später meist Geschworne. Sie sorgen für die Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, entscheiden schiedsrichterlich Streitigkeiten über Steg und Weg, Marchen, Wasserrünse und üben polizeiliche Fürsorge, soweit eine solche bereits besteht, so Aufsicht über Wirth und Bäcker, Wache mit Bezug auf Feldfrevel, Sorge für Unterhalt der Wege, für Zuchtthiere u. s. f. Noch lange Zeit blieb die Wirksamkeit dieser Gemeinden fast ausschliesslich auf die landwirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse beschränkt; in dieser Hinsicht aber liess die Landeshoheit, auch nachdem dieselbe nach und nach über das ganze Gebiet des Kantons von der Stadt Zürich erworben worden war, den Gemeinden ziemlich freien Spielraum. Zu solchem Erwerbe innerer Freiheit hatte sehr wesentlich beigetragen, dass seit dem 15. Jahrhundert die Stellung der Bauerschaft gegenüber der Grundherrschaft und Vogtei viel günstiger geworden war, und Uebergang des erblichen Besitzes der Bauern an dem Grunde und Boden in wahres Eigenthum bereits sich angebahnt hatte. — Die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde fand in dieser Zeit ihre Bezeichnung und ganz vorherrschend ihre reelle Bedeutung in der Zulassung zu dem Genusse des Gemeinlandes, zu „Wonn und Weid." Die Theilnahme an dem Genusse wurde in der Regel noch Jedem verstattet, der im Gebiete der Gemeinde seinen Wohnsitz hatte; zu einer ängstlichen Abschliessung war bei dem Verhältniss, in dem die Bevölkerung zu dem Umfange des Gemeinlandes stand und der geringen Zahl der Insassen ohne Grundbesitz noch kein besonderes Bedürfniss. Auch das Maass des Genusses war noch nicht fixirt und richtete sich, was die Weide betrifft, faktisch nach dem Viehbesitz des Einzelnen. Ein persönlich gestaltetes, von dem Wohnsitz unabhängiges Bürgerrecht kann für die Landgemeinden in dieser Zeit noch nicht an-

genommen werden, eine engere Klasse von Nutzungsberechtigten innerhalb der Gemeindeangehörigen ist noch nicht vorhanden. Nur hie und da finden wir Anfänge einer solchen Bildung darin, dass von neu in die Gemeinde Einziehenden für die Theilnahme am Allmendgenuss ein geringes Einzugsgeld bezahlt werden musste oder Besitz von Grundeigenthum zur Bedingung gemacht wurde.

Das 17. Jahrhundert brachte in die Verhältnisse der Gemeinden zu Stadt und Land eine wesentliche Veränderung dadurch, dass die vollberechtigte Zugehörigkeit zu der Gemeinde in engere Grenzen eingeschränkt wurde.

Die Städte erschwerten neuen Erwerb des Bürgerrechtes für Solche, die nicht schon von Bürgern abstammten, sehr bedeutend, schlossen auch wohl das Bürgerrecht ganz. In der Stadt Zürich erfolgte in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts noch eine Anzahl neuer Bürgeraufnahmen, nach 1634 aber bis 1798 kommt eine einzige vor. Diese Erscheinung — ohnehin im Einklang stehend mit dem damaligen Geiste der Zeit — findet ihre Erklärung in der grossen Veränderung, welche in dem Verhältniss der Rechte der Bürger zu den Pflichten eingetreten war. Die erstern hatten sich sehr vermehrt; das Bürgerrecht von Zürich verschaffte, seit die Stadt zur Herrschaft über ein ausgedehntes Gebiet gekommen war, politische Rechte von bedeutendem Umfang; die letztern dagegen waren eher geringer geworden. Kein Wunder, dass die Neigung, Theilnahme an dieser günstigen Stellung zu gestatten, nicht mehr die frühere war. Auch Einwohner der Stadt ohne Bürgerrecht, sogenannte „Hintersassen", obschon sie von den besondern Rechten der Bürger ganz ausgeschlossen waren, wurden doch möglichst ferngehalten und grossen Beschränkungen unterworfen. Sie mussten Sicherheit bestellen, dass sie der Stadt niemals zur Last fallen werden, wurden unter ängstliche Aufsicht der „Hintersassencommission" gestellt, und von dem Erwerbe von Häusern ausgeschlossen; selbst die zulässige Anzahl derselben wurde fixirt.

Auf dem Lande führte die gleiche ängstliche Sorge für Erhaltung der bestehenden Vortheile in sehr vielen, aber nicht, wie man etwa gemeint hat, in allen Gemeinden zu einer Beschränkung anderer Art. Man suchte den faktischen Zustand, wie er hinsichtlich des Genusses des Gemeinlandes bestand, ungeachtet der Vermehrung der Bevölkerung und des Baues neuer Häuser, sich zu bewahren. Die Theilnahme an der Nutzung von Wald und Weid wurde auf die Inhaber der von altem her bestehenden Häuser beschränkt und an den Besitz dieser Häuser gebunden, so dass Nutzungsrechte (Gerechtigkeiten) in bestimmter Zahl — nach der Anzahl der Häuser — sich fixirten. Ausserdem wurde auch die persönliche Bedingung aufgestellt, dass Abstammung von Genossen oder Einkauf in das Genossenrecht erforderlich sei um Zulassung zu der Nutzung — selbst im Falle des Besitzes eines berechtigten Hauses — zu erhalten. In Folge dieser Entwicklung wurden die vollberechtigten Glieder der Gemeinde, in denen die dingliche und persönliche Bedingung des Genusses sich vereinigte, zu einer engeren Dorfaristokratie, die oft auch zu dem alleinigen Besitze des Stimmrechtes in der Gemeinde gelangte, während hinwieder die Gemeindelasten häufig auf die Gerechtigkeiten verlegt wurden. Dabei ist dann übrigens nicht gesagt, dass das wirkliche Eigenthum an dem Gemeindeland als auf diese engere Genossenschaft übergegangen gedacht werden müsse. Es ist diess sehr gewöhnlich nicht der Fall gewesen und kann dann nur der Uebergang eines freilich den Ertrag fast erschöpfenden Nutzungsrechtes auf die Genossenschaft als erwiesen gelten. Das der Gemeinde als solcher verbliebene Eigenthum äussert sich noch in untergeordneten Nutzungen, welche den Gemeindeangehörigen, die nicht Gerechtigkeitsinhaber waren, fortwährend verstattet wurden. Auch ist möglich, dass der Grundherr namentlich bei Waldungen das mit den Gerechtigkeitsnutzungen belastete Eigenthum noch in der Hand behielt.

Ein rein persönliches von dem Wohnsitz und Grundeigenthum unabhängiges Bürgerrecht kam in den Landgemeinden erst spät zu bestimmter Anerkennung. Seit dem 16. Jahrhundert wurde zwar, um Antheil an den Gemeindenutzungen haben zu können,

regelmässig entweder Abstammung von einem Gemeindegenossen oder Bezahlung eines Einzuggeldes (obrigkeitliche Einzugbriefe stellten den Betrag fest) erforderlich und in sofern eine persönliche Verbindung begründet; allein dieses „Gemeinderecht“ war mit Bezug auf neuen Erwerb und Verlust noch unzertrennlich verbunden mit dem Nutzungsrecht, für welches zugleich dingliche Bedingungen bestanden. Durch Einkauf konnte das Gemeinderecht nur erlangen, wer zugleich Grundeigenthum, das Anspruch auf Nutzung gab, miterwarb, und wer sein Heimwesen verkaufte und aus der Gemeinde zog verlor mit der Nutzung in der Regel auch sein Gemeinderecht. Doch war immerhin bei den durch Geburt von Gemeindegenossen Abstammenden persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde vorhanden, auch wenn sie kein nutzungsberechtigtes Grundeigenthum besassen. Diese Zugehörigkeit war wirksam mit Bezug auf die Fähigkeit, bei Erfüllung der dinglichen Bedingung Nutzungsrecht zu erlangen, sowie auch für das Recht, in der Gemeinde den Aufenthalt zu haben, die Gemeindeanstalten, soweit solche vorhanden waren, zu gebrauchen und im Falle der Verarmung Unterstützung zu erhalten. Bei Wegzug aus der Gemeinde ging dieses Recht verloren, wenn es nicht durch Auswirkung einer besondern Zusicherungsurkunde gewahrt blieb. Mit Hintersassen ohne Gemeinderecht verhielt es sich hier wie in den Städten. Sie wurden nur mit grosser Beschränkung geduldet. Die Armenunterstützung, anderwärts der Hauptanstoss zu Bildung des Gemeindebürgerrechts, ist diess in Zürich weniger gewesen. Als nach der Reformation die weltliche Obrigkeit die Sorge für die Armen an die Hand nahm, blieb dieselbe in dem städtischen „Almosenamt“ zum Theil noch centralisirt; zum Theil wurde sie allerdings den Gemeinden überbunden und zwar in der Weise, dass Pfarrer und Stillstand (Kirchenpflege) aus dem Kirchengut und der Kirchensteuer den in der Gemeinde wohnenden, der Unterstützung würdigen Armen beizustehen haben. Man unterschied aber noch lange Zeit nicht ängstlich zwischen berechtigten und nichtberechtigten Gemeindeeinsassen. Erst allmälig nahm die Unterstützung mehr den Charakter eines bestimmten Gemeinderechtes an und wurde nun auch hiefür die persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde wesentlich, so dass die betreffende Berechtigung ein Hauptbestandtheil des Gemeindebürgerrechts wurde.

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts finden sich Beispiele des Einkaufes in dieses persönliche Gemeinderecht ohne Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeinlandes. Damit hat auch auf der Landschaft das rein persönliche Bürgerrecht seine entschiedene Anerkennung erhalten. Es besteht nun eine durch Einkauf erwerbbare rein persönliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde. Das volle Stimmrecht in der Gemeinde ist damit übrigens noch nicht nothwendig gegeben. Es kann dasselbe bei der engern Klasse der nutzungsberechtigten Gemeindebürger noch ausschliesslich verblieben sein.

In den innern Angelegenheiten der Landgemeinden brachten das 17. und 18. Jahrhundert zwar wohl einige Erweiterung der öffentlichen, polizeilichen Wirksamkeit; von grossem Belange war sie aber nicht und die privatrechtliche Bedeutung noch sehr vorherrschend. Die früher so gewöhnliche Verbindung mit dem niedern Gerichte trat in Folge der grössern Concentrirung des Gerichtswesens mehr zurück, und auch für die Handhabung der Regierungsgewalt, die Vollziehung der obrigkeitlichen Mandate, die Execution der Urtheile, die Schuldbetreibung sind es, soweit nicht spezielle Gemeindeinteressen davon betroffen werden, nicht die Beamten der Gemeinden, die dafür in Anspruch genommen werden. Die unter den Land- oder Obervögten stehenden, meist für mehrere Gemeinden bestellten Untervögte und Weibel, die Gerichtsherren und ihre Beamten, wo Patrimonalgerichtsbarkeit besteht, sind die dafür thätigen Organe.

Speziell mit Bezug auf die Kirchgemeinden trat seit der Reformation eine wesentliche Veränderung dadurch ein, dass Funktionen, die zum Theil dem Staate angehörten, wie Armensorge und sittenpolizeiliche Aufsicht, ihnen übertragen wurden. Die enge Verbindung von Staat und Kirche, wie sie damals eintrat, musste auch auf die in das eine und andere Gebiet fallenden Corporationen Einfluss äussern.

Die Revolution von 1798 und die Begründung der Helvetischen Republik brachte in Zürich wie in den andern Kantonen eine grosse Umwandlung des Gemeindewesens mit sich.

Die Stadt Zürich hörte auf Inhaberin der Staatsgewalt zu sein und wurde zur blossen Gemeinde. Dagegen wurde für die Gemeinden überhaupt der Bereich öffentlicher Wirksamkeit erweitert und das Bürgerrecht von der Verbindung mit den Allmendnutzungsrechten noch mehr als früher gelöst. Der Gegensatz der Stadt- und Landgemeinden wurde daher sehr vermindert. Die Gemeindegesetze der Helvetischen Republik, die für die ganze damalige Schweiz einheitliche Grundsätze einführen wollten (so besonders das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Febr. 1799 und das Gesetz über die Organisation der Municipalitäten vom 15. Febr. 1799), beruhten, in merkwürdiger, das Bedürfniss jener Zeit aber noch weit übersteigender Anticipation der jetzigen Gestaltungen, auf dem Gedanken, dass die öffentlichen Funktionen der Gemeinden, die ihnen in der Sorge für die Strassen und Wege, in der örtlichen Polizei, mit Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Aufsicht über Märkte, Maass und Gewicht, Löschanstalten, Fremdenaufenthalt, Civilregister, Fertigung von Verträgen, Vormundschaft zugetheilt wurden, nicht bloss Sache der Bürger sein dürfen, sondern aller Einwohner, die das Helvetische Staatsbürgerrecht besitzen. Sie wählen eine „Municipalität", der die Besorgung dieser Angelegenheiten zukommt. In engem Zusammenhang damit steht die Gestattung völlig freier Niederlassung. Die Bürgerschaften, als „engherziges, den Drang zum allgemeinen Wohl unterdrückendes und den Helvetier an ein kleines Lokal fesselndes" Institut hätte man gerne aufgehoben. Es erschien diess aber unmöglich und so liess man sie bestehen, sicherte ihnen auch ihre Güter zu, beschränkte aber ihre Wirksamkeit auf die Verwaltung dieser Güter und die Armenunterstützung, welche durch die „Gemeindekammer" besorgt werden sollten. So weit der Ertrag der Gemeindegüter für die öffentlichen Zwecke bisher verwendet worden, sollte diess auch in Zukunft geschehen; der hiedurch nicht gedeckte Ueberrest sollte durch Steuern von allen Gemeindeeinwohnern beigebracht werden. Die Nutzungen, die den einzelnen Privaten in den Gemeinden zukamen, blieben ungeschmälert anerkannt. Diese Gesetze blieben zwar nur wenige Jahre in Kraft und kamen nur zu mangelhafter Ausführung. Dessen ungeachtet haben sie für die moderne Gemeindeorganisation bleibenden Anstoss und Grundlage gegeben. So sind die jetzt in Zürich bestehenden politischen Gemeinden, wo sie mehrere Civilgemeinden in sich fassen, aus den Helvetischen Einrichtungen hervorgegangen. Die bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts neben den Kirchgemeinden allein vorhandenen Gemeinden waren vermöge der regelmässigen landwirthschaftlichen Grundlage der Vereinigung sehr verschiedenen Umfangs; die Bodenbeschaffenheit, die Art und Weise der ersten Niederlassung hatten dafür bleibenden bestimmenden Einfluss, und besonders in dem bergichten oder hügelichten Theile des Landes waren dieselben oft sehr klein. Zu erweiterter Uebertragung öffentlicher Befugnisse waren diese Gemeinden oft sehr wenig geeignet. Die für die neuen Einrichtungen gebildeten Kreise gingen daher über dieselben, wo sie nicht bereits grösseren Umfang hatten und (dann in der Regel) zugleich Kirchgemeinden waren, hinaus. Ein Reglement vom 2. März 1798 bestimmte, dass die politischen Urversammlungen, welche die Wahlmänner für die Bestellung des gesetzgebenden Corps zu wählen haben, nach den Kirchgemeinden organisirt werden sollen, und dass diesen Versammlungen zugleich auch die Wahl von Municipalbeamten oder Vorgesetzten zukomme, welche die Gemeinde-, Kirchen- und Armengüter und alle Angelegenheiten der Gemeinden verwalten sollen. Auf diese Kreise staatlicher Gemeinden wurden die spätern Gesetze der Helvetischen Republik bezogen, und so erklärt sich, dass die jetzigen „politischen Gemeinden" sehr oft mit den Kirchgemeinden gleichen Umfang haben. Ausnahmen finden sich da, wo Kirchgemeinden bedeutenderen Umfangs mehrere alte Gemeinden, die genügende Grösse hatten, um politische Gemeinden zu werden, umfassten. Vermögen besassen diese neugebildeten Gemeinden als solche nicht. Es musste sich erst bilden,

und so erklärt sich, dass noch heutzutage das Gut dieser Gemeinden sehr gering ist. Die alten Gemeinden, die eigenes Vermögen besassen, blieben daneben bestehen; mehrere derselben zusammen — oft nebst einzelnen Höfen ohne alten Gemeindeverband — bilden eine politische Gemeinde, und um sie von diesen zu unterscheiden, wurde ihnen — zwar erst später — der Name Civilgemeinde gegeben.

Die Gesetzgebung der Mediationszeit (1803—1814) schloss sich an die Helvetischen Gesetze aber mit entschiedener Vereinfachung an. Die politischen Gemeinden blieben bestehen; allein der Dualismus in ihren Einrichtungen wurde aufgehoben. Municipalität und Gemeindekammer wurden zusammengeschmolzen in einen Gemeinderath, in den auch Niedergelassene gewählt werden konnten. Die Gemeindeversammlung, in der neben den Bürgern seit 2 Jahren auf Grundeigenthum angesessene Schweizerbürger Zutritt haben, wählt diesen Gemeinderath, auf den sämmtliche durch die Helvetischen Gesetze den Municipalitäten zugetheilte Befugnisse übergehen. Die Niederlassung blieb gemäss der damaligen Bundesverfassung frei für alle Kantons- und Schweizerbürger und die Fremden, die vertragsgemäss mit den letztern in gleichem Rechte stehen. Mit Bezug auf den Erwerb des Gemeindebürgerrechts wurden die Einzugsbriefe mit ihren mannigfaltigen Bestimmungen bestätigt und die Verbindung mit nothwendigem Erwerb von Grundeigenthum noch nicht überall gelöst. Indessen wurden doch die Gebühren möglichst billig neu bestimmt und durch Abschaffung der Mahlzeiten und Gemeindetrünke bei Aufnahme neuer Bürger dafür gesorgt, dass diese Gebühren dem Gemeindegute zukommen. Verlust des Bürgerrechts bei Wegzug aus der Gemeinde und Verkauf des Grundeigenthums sollte, wenn für Unterhaltung desselben gesorgt wurde, nicht mehr eintreten. Durch die Verfassung wurde jedem Kantonsbürger zugesichert, dass er gegen Leistung des Einkaufes das Bürgerrecht der Stadt Zürich an sich bringen könne.

Nach 1814 erfolgten einige Aenderungen des Gemeinderechtes in beschränkendem Sinne. Die Präsidenten der politischen Gemeinden wurden nun aus einem Dreiervorschlage der Gemeinde von der Regierung gewählt und zugleich die Stelle eines Untervollziehungsbeamten oder Gemeindammanns damit verbunden. Auf Gestattung freier Niederlassung erhielten ein Recht nur noch die Kantonsbürger mit gutem Leumundszeugniss und Schweizerbürger, in deren Heimatskanton Gegenrecht gehalten wurde. Dagegen blieb jedem Kantonsbürger die Befugniss zugesichert, in jeder andern beliebigen Gemeinde das Ortsbürgerrecht nach Massgabe des Einzugsbriefes zu erwerben. Aufnahme von Niedergelassenen in die Gemeinderäthe war gesetzlich nicht ausgeschlossen, kam aber thatsächlich wohl nicht vor.

Sehr fruchtbar wurde die Gesetzgebung im Gemeindewesen seit 1831. Eine Reihe von Gesetzen (über Gemeindeverwaltung, Gemeindeversammlungen, Bürgerrecht, Verhältniss der Nichtbürger, Gemeindeausgaben und Gemeindesteuern, Verwaltung der Gemeindegüter u. s. f.) führte, ohne die alten Grundlagen zu verlassen, die Organisation der Gemeinden nun in viel bestimmterer, grundsätzlicher, für den ganzen Kanton gleichförmiger Weise durch. Die Freiheit der Gemeinden blieb aber dabei doch bewahrt, und der Grundsatz der Verfassung: „Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze des Kantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen" wurde in wirksamer Wahrheit aufrecht erhalten. Für die Entwicklung eines regen und mannigfaltigen Gemeindelebens blieb freier Spielraum genug. Die verschiedenen Arten von Gemeinden wurden nun bestimmter auseinandergehalten und besondere Bestimmungen je für die politischen, Civil-, Kirch- und Schulgemeinden gegeben. Die Schulgemeinden waren aus den Kirchgemeinden hervorgegangen, indem die Hauptsorge für die Schule bis zum Jahr 1798 den Pfarrern obgelegen hatte und in grössern Kirchgemeinden allmälig mehrere Schulen und damit auch mehrere Schulgenossenschaften entstanden waren. Das Bürgerrecht, nun als rein persönliches Recht völlig abgelöst von Grundeigenthum und Gerechtigkeit, wurde noch entschiedener zur Grundlage der Gemeindeorganisation

gemacht. Die Gemeindeversammlung, welche den Gemeinderath, auch dessen Präsidenten wählt, wird aus den Bürgern gebildet, und nur Bürger können in den Gemeinderath gewählt werden. Gemeindegut und Gerechtigkeitsgut, wo sie noch verbunden waren, wurden ausgeschieden, für das letztere eine besondere Verwaltung bestellt und bestimmt, dass die Gerechtigkeiten frei veräusserlich sein sollen auch an Nichtbürger und ohne Verbindung mit Grundeigenthum. Ganz neu waren die einheitlichen Bestimmungen über Gemeindesteuern, die früher in sehr verschiedenartiger Weise aufgelegt worden waren und freilich nun auch in weit höherem Masse Bedürfniss wurden. Die Niederlassung wurde frei für Kantons- und Schweizerbürger und mit diesen vertragsgemäss in gleichen Rechten stehende Landesfremde. Zu Steuern gewisser Art konnten auch die Niedergelassenen herbeigezogen werden und so weit dieses geschah, erhielten sie Anspruch auf Betheiligung an der Gemeindeversammlung. Es war diess der Weg, auf dem allmälig Erweiterung des Stimmrechtes der Niedergelassenen sich anbahnte. Alle die verschiedenen, successive erlassenen auf das Gemeindewesen bezüglichen Gesetze wurden systematisch zusammengeordnet in dem umfassenden Gesetze über das Gemeindewesen vom 20. Juni 1855, das an sich wenig Neues brachte. Nur im Abschnitt über die Gemeindesteuern wurde ein neues Princip eingeführt, das seither erhalten geblieben ist und sich in der Praxis gut bewährt hat. Man glaubte damit für längere Zeit die Organisation auf festen Fuss gestellt zu haben; man hatte sich aber getäuscht. Die Zeitströmung trat den grossen Vorrechten, welche nach der Verfassung die Bürger vor den Niedergelassenen noch voraus hatten, immer entschiedener entgegen in Verbindung damit, dass die Zahl der Niedergelassenen bedeutend angewachsen war. Eine Aenderung der Verfassung trat ein mit Bezug auf das Bürgerrechtsprincip und darauf gestützt wurde ein neues auch noch in andern Beziehungen wesentlich umgearbeitetes Gemeindegesetz am 25. April 1866 erlassen. Auf diesem Gesetze, das auch durch die neue demokratische Verfassung vom 31. März 1869 noch nicht sehr wesentlich abgeändert worden ist, ruht der jetzt bestehende Zustand der Gemeinden, der in den folgenden Abschnitten dargestellt werden soll. Die Modifikationen, welche die Verfassung von 1869 bereits gebracht hat, sind je an dem betreffenden Orte berücksichtigt. Für weiter gehende Veränderungen, die für die Gesetzgebung in Zukunft in Aussicht gestellt sind, lässt die Verfassung einstweilen freien Spielraum.

II. Arten, Zahl, Bevölkerung und Flächeninhalt der bestehenden Gemeinden.

Die vorhandenen Gemeinden zerfallen in:

a) Kirchgemeinden. Es beruht dieser Verband auf der kirchlichen Einrichtung. In der Regel besteht dafür ein besonderer Pfarrer, Kirchenpflege, Kirche, in der den Kirchgenossen Taufe und Abendmahl ertheilt wird, Pfarrhaus, Kirchengut. Anderweitige Funktionen mehr staatlicher Art können möglicher Weise diesem Verbande zugetheilt sein. In der Regel ist diess der Fall mit dem Armenwesen.

b) Politische Gemeinden. Alle Funktionen der Gemeinden, so weit sie nicht Kirche und Schule betreffen, oder, wo Civilgemeinden bestehen, diesen überlassen oder durch besondere Gesetze andern Gemeinden ausnahmsweise zugewiesen sind, fallen diesen Verbänden zu. Die in neuerer Zeit so sehr gesteigerte Ausdehnung der Wirksamkeit der Gemeinden trifft daher ganz besonders die politischen Gemeinden.

c) Civilgemeinden. Diese Gemeinden finden sich in einem Theile des Kantons noch in bedeutender Anzahl; sie haben ein besonderes Gut und rein örtliche Sorgen, die anderwärts den politischen Gemeinden zukommen, sind ihnen überlassen. Neben solchen in einer politischen Gemeinde vorhandenen mehreren Civilgemeinden kommen häufig auch einzelne Höfe vor, die ausser Civilverband stehen. Das Bestreben der Staatsbehörden geht auf Vereinfachung hin, d. h. auf Verminderung der Civilgemeinden und Vereinigung einzelner Höfe mit Civilgemeinden, und es sind in diesem Sinne in neuester Zeit einige Veränderungen erfolgt. Das Gemeindegesetz (§ 6 und 7) gibt den Behörden Vollmacht zu derartigen Beschlüssen, aber weist doch zugleich darauf hin,

dass wo immer möglich gütliche Verständigung über die Bedingungen vorangehen müsse und diese ist in der Regel nicht leicht zu erreichen.

d) Schulgemeinden. Die Kirchgemeinden bilden in der Regel einen Schulkreis mit einer Schulpflege an der Spitze; aber für die mehreren Schulen, die sehr häufig in der Kirchgemeinde sich finden, bestehen besondere Schulgenossenschaften mit besonderem Schulgut, welche nicht bloss als Privatcorporationen sondern als öffentliche Gemeinden, freilich eigenthümlicher Art, gelten.

Was die Zahl der Gemeinden betrifft[1]), so bestehen gegenwärtig 154 Kirchgemeinden, wozu noch 6 Ausgemeinden der Stadt Zürich kommen, die eigene Pfarrer besitzen, von denen aber je 3 (Wiedikon, Enge, Aussersihl) mit der städtischen Kirchgemeinde St. Peter, je 3 (Oberstrass, Unterstrass, Fluntern) mit der städtischen Kirchgemeinde Predigern noch in kirchlichem Zusammenhang stehen. Von diesen 160 Gemeinden sind mehr als zwei Drittheile (ca. 120) dem Kreise der Umgrenzung nach den politischen Gemeinden entsprechend; 27 enthalten mehrere politische Gemeinden. Umgekehrt enthält die eine politische Gemeinde der Stadt Zürich 4 Kirchgemeinden. Auch die politische Gemeinde Turbenthal zerfällt in 2 Kirchgemeinden, Turbenthal und Sitzberg. Kirchgemeinden mit besondern Pfarrern, aber ohne Pfarrhaus, so dass der Pfarrer nicht nothwendig in der Gemeinde wohnt (Filialen), sind seit Erlass des Kirchengesetzes von 1861 und dem Neubau einer Reihe von Pfarrhäusern beinahe ganz verschwunden. Dagegen bestehen noch 8 Filialen in anderm und zwar in dem Sinne, dass sie besondere Kirchen besitzen und der Pfarrer der Kirchgemeinde, zu der sie gehören, auch Gottesdienst in ihrer Kirche hält. Nur einen Pfarrer haben je die 2 Kirchgemeinden Urdorf und reformirt Dietikon, Altikon und Dorlikon, Wetzikon und Seegräben. In ca. 10 Ausnahmsfällen gehören Theile derselben politischen Gemeinde verschiedenen Kirchgemeinden an.

Katholische Kirchgemeinden bestehen zur Zeit 4, in Zürich, Winterthur, Dietikon, Rheinau. Die 2 erstern, neuerrichtet, sind in obiger Zahl nicht inbegriffen.

Die Zahl der bestehenden politischen Gemeinden beträgt 197; von diesen sind 10 erst seit dem Jahr 1831 aus Civilgemeinden zu eigenen politischen Gemeinden erhoben worden.

Anerkannte Civilgemeinden gibt es gegenwärtig 301. Sie bilden sämmtlich Unterabtheilungen von Kirch- und politischen Gemeinden. Nur 4 bestehen aus Bestandtheilen verschiedener Kirch- und politischen Gemeinden. Die Verschiedenheit ihres Vorkommens je nach den einzelnen Landestheilen zeigt folgende Uebersicht:

Im Bezirk	Zürich	enthalten	4	von	31	polit. Gemeinden	8	Civilgemeinden.
" "	Affoltern	"	7	"	14	" "	26	"
" "	Horgen	"	1	"	12	" "	3	"
" "	Meilen	besteht bei			10	" "	—	"
" "	Hinweil	enthalten	9	"	11	" "	38	"
" "	Uster	"	7	"	10	" "	37	"
" "	Pfäffikon	"	10	"	12	" "	45	"
" "	Winterthur	"	21	"	27	" "	83	"
" "	Andelfingen	"	9	"	22	" "	23	"
" "	Bülach	"	9	"	23	" "	22	"
" "	Regensberg	"	6	"	25	" "	16	"
			83		197		301	

Besondere Höfe ausser Civilverband gab es nach dem Verzeichniss von 1866 noch 63 mit einer Einwohnerzahl laut Volkszählung von 1860 von 2084 Seelen, fast ausschliesslich in den Bezirken Hinweil, Pfäffikon und Winterthur. Seither ist ein Theil derselben mit Civilgemeinden vereinigt worden.

Die Zahl der Schulgemeinden ist 365. Sie bilden Theile von Kirchgemeinden und fallen häufig mit politischen und Civilgemeinden zusammen; nicht selten aber hat die

[1]) Siehe Uebersicht aller Kirchgemeinden und politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Civilgemeinden und Höfe des Kantons Zürich. Herausgegeben von der Direktion des Innern. Zürich 1866. Ferner die Volkszählung im Kanton Zürich vom 1. Dezember 1870, bearbeitet von dem statist. Bureau. Zürich 1871.

hergebrachte Convenienz zu Durchkreuzung der Grenzen der letztern, ja selbst zuweilen der Kirchgemeinden geführt und wird so das Verhältniss ziemlich verwickelt. Die Gesetzgebung bestrebt sich auch hier, die Vereinigung ganz kleiner Schulgenossenschaften zu befördern, aber bis jetzt mit sehr geringem Erfolg.

Das Verhältniss der Bevölkerung der Gemeinden ist nach der Volkszählung von 1870 folgendes:

Von den Kirchgemeinden zählen:

17	weniger als 500 Seelen					
45	zwischen	500	und	1000	Seelen	
33	„	1000	„	1500	„	
15	„	1500	„	2000	„	
16	„	2000	„	2500	„	
15	„	2500	„	3000	„	
5	„	3000	„	3500	„	
3	„	3500	„	4000	„	(Stäfa, Richtersweil, Bülach)
1	„	4000	„	4500	„	(Wetzikon)
1	„	4500	„	5000	„	(Zürich, Grossmünster)
2	„	5000	„	5500	„	(Horgen, Wald)
2	„	5500	„	6000	„	(Uster, Wädenschweil)
1	„	7000	„	7500	„	(Zürich, St. Peter)
1	„	7500	„	8000	„	(Aussersihl)
1	„	8000	„	8500	„	(Zürich, Predigern)
1	„	9000	„	9500	„	(Winterthur)
1	zählt	13438			„	(Neumünster)
160						

Von den politischen Gemeinden zählen:

37	weniger als 500 Seelen					
69	zwischen	500	und	1000	Seelen	
39	„	1000	„	1500	„	
13	„	1500	„	2000	„	
11	„	2000	„	2500	„	
14	„	2500	„	3000	„	
2	„	3000	„	3500	„	
2	„	3500	„	4000	„	(Stäfa, Richtersweil)
2	„	4000	„	4500	„	(Hottingen, Wetzikon)
2	„	5000	„	5500	„	(Horgen, Wald)
1	„	5500	„	6000	„	(Uster)
2	„	6000	„	7000	„	(Riesbach, Wädenschweil)
1	„	7500	„	8000	„	(Aussersihl)
1	„	9000	„	9500	„	(Winterthur)
1	zählt	21199			„	(Zürich)
197						

Von den Civilgemeinden zählen:

43	weniger als 100 Seelen				
136	zwischen	100	und	300	Seelen
62	„	300	„	500	„
41	„	500	„	1000	„
11	„	1000	„	1500	„
8	über	1500			„
301					

Von den Schulgemeinden zählen:

52	weniger als 250 Seelen				
138	zwischen	250	und	500	Seelen
122	„	500	„	1000	„
28	„	1000	„	1500	„
8	„	1500	„	2000	„
4	„	2000	„	2500	„
5	„	2500	„	3000	„
8	über	3000			„
365					

Ueber den Flächeninhalt der Gemeinden gibt die topographische Karte des Kantons Zürich Aufschluss. Auf Grundlage genauer Messung ist hier die Zahl der Jucharten (zu 40,000 □') des Flächenraumes der Kirchgemeinden angegeben.

Hiernach enthalten:

1	Gemeinde (Zürich)	weniger als			500	Jucharten
14	Gemeinden	zwischen	500	und	1000	"
12	"	"	1000	"	1500	"
25	"	"	1500	"	2000	"
22	"	"	2000	"	2500	"
15	"	"	2500	"	3000	"
16	"	"	3000	"	3500	"
15	"	"	3500	"	4000	"
7	"	"	4000	"	4500	"
5	"	"	4500	"	5000	"
5	"	"	5000	"	5500	"
1	"	"	5500	"	6000	"
3	"	"	6000	"	6500	"
3	"	"	6500	"	7000	"
3	"	"	7000	"	7500	"
2	"	"	7500	"	8000	"
3	"	über	8000			"
152						

(Die Differenz der Zahl der Gemeinden von der oben angegebenen von 154 resp. 160 beruht darauf, dass die 4 Kirchgemeinden der Stadt Zürich, und von den 6 Ausgemeinden derselben je 3 als ein Ganzes zusammengefasst sind, und endlich Turbenthal und Sitzberg hier als nur 1 Gemeinde zählen).

Veränderungen in der Zahl und Ausdehnung der Gemeinden können bei Kirch-, Schul- und politischen Gemeinden nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Sowol die Neubildung als die Auflösung und Vereinigung bestehender Gemeinden dieser Art bedürfen des Gesetzes. Bei Civilgemeinden dagegen ist für Neubildung und Auflösung nur Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich. Grenzveränderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrathes.

III. Die Grundlagen der Organisation. Bürgerrecht, bürgerliche Nutzungen und Niederlassung.

Die Gemeinden ruhen auf bestimmt abgegrenzter territorialer Grundlage. Für die auf diesem Boden stehenden Einrichtungen ist von durchgreifender Wichtigkeit das durch das Gesetz bindend regulirte Verhältniss der Bürger und Einwohner. Die Organisation aller Gemeinden besteht in einer Verbindung von Bürger- und Einwohnergemeinde, wobei aber das Einwohnerprincip seit dem Gemeindegesetz von 1866 vorwiegt.

Die Gemeindegüter sind zwar ausdrücklich als ausschliessliches Eigenthum der Bürgergemeinden erklärt, aber sie sollen zunächst die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden befriedigen, nicht dem Privatnutzen der Bürger dienen. In den Gemeinden bestehen zwei Versammlungen. Die eine, ausschliesslich von Bürgern gebildet, hat nur zu beschliessen mit Bezug auf Verwaltung des Armengutes und der bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter und über Bürgerrechtsertheilungen; über andere Angelegenheiten der Gemeinde entscheidet die Einwohnergemeinde, zu der nach der Verfassung von 1869 dem Wortlaute nach sämmtliche Bürger der Gemeinde, also auch die anderwärts niedergelassenen, und die Kantons- und Schweizerbürger, die in der Gemeinde niedergelassen sind, Zutritt besitzen. In den Kirchgemeinden haben bei Verhandlungen über kirchliche Gegenstände nur die Bürger und Niedergelassenen der betreffenden Konfession Stimmrecht. Die Vorsteherschaft der Gemeinden, Gemeinderath, Kirchenpflege, Schulpflege, Civilvorsteherschaft ist eine einheitliche, es können aber Bürger und Niedergelassene in dieselbe gewählt werden. In dieser Hinsicht ist

bestimmt, dass in dem Gemeinderath und der Kirchenpflege wenigstens 3, in der Civilvorsteherschaft wenigstens 2 Mitglieder Bürger der Gemeinde sein sollen, während, wo $1/5$ oder mehr der Stimmberechtigten in der Gemeinde aus Niedergelassenen besteht, diese wenigstens bestimmten Anspruch haben in den Behörden mit vertreten zu sein. Bei Behandlung der bloss die Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten haben die Nichtbürger in der Behörde keine Stimme. Auf die Schulpflege beziehen sich diese besondern Bestimmungen nicht. Auf diese Weise bleibt die Einheit in den Gemeinden äusserlich gewahrt und der Dualismus wird, so weit es ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen kann, verdeckt. Die Vereinigung der beiden Elemente in den leitenden Behörden soll und wird auch in der Regel den gegenseitigen Reibungen derselben die Spitze brechen. Die Einrichtung hat den wesentlichen Vortheil, dass sie, mag nun das Verhältniss der Zahl der Bürger zu der der Niedergelassenen sein, welches es will, gleichmässig passt. Wo die Bürger an Zahl und Vermögen das Uebergewicht haben, bleibt das Gemeinderegiment von selbst wesentlich in den Händen der Bürger. Wo dagegen das Verhältniss in bedeutendem Maasse ein anderes ist, da wird diese Einrichtung von selbst zu wesentlichem Einfluss der Niedergelassenen führen. In dieser Hinsicht besteht unter den einzelnen Landestheilen grosse Verschiedenheit. Wo städtische Verhältnisse vorhanden sind oder sich anbahnen, ist die Zahl der Niedergelassenen wie leicht begreiflich viel grösser. So sind nach der Volkszählung von 1870 von den 56,695 Einwohnern, welche die Stadt Zürich und die 9 anstossenden Gemeinden zusammen zählen, nur 8003 Bürger, also nicht ganz 15 %. In 21 Gemeinden des Bezirkes Zürich, 8 Gemeinden des Bezirkes Horgen, 5 Gemeinden des Bezirkes Meilen, 6 Gemeinden des Bezirkes Hinweil, 4 Gemeinden des Bezirkes Winterthur und je 2 Gemeinden der Bezirke Affoltern, Uster und Andelfingen machen die Bürger nicht die Hälfte der Bevölkerung aus, während in den 147 übrigen Gemeinden der 11 Bezirke die Bürger noch die Mehrheit bilden. Das Bürgerthum hat bei dieser Gestaltung der Sache von seiner frühern Bedeutung unstreitig sehr viel verloren. Das Regiment in der Gemeinde ist nicht mehr wie früher nothwendig damit verbunden. Aber es ist doch nicht zu einer bloss privatrechtlichen Genusscorporation zusammengeschrumpft, sondern in Verbindung geblieben mit den öffentlichen Interessen. So ist Armenunterstützung und Vormundschaft noch rein bürgerlich organisirt und die Gesetzgebung hat sich fortwährend bemüht, in der nähern Normirung des Bürgerrechts das öffentliche Bedürfniss, so mit Bezug auf Erleichterung des Erwerbes, zu berücksichtigen. Immerhin lässt sich nicht läugnen, dass das Institut auf abschüssiger Bahn begriffen ist und dass es nicht leicht fallen wird, es in dem jetzt bestehenden Zustande festzuhalten. Die Verfassung von 1869 behält bereits der Gesetzgebung vor, die vormundschaftliche Obsorge und die Pflicht der Armenunterstützung ganz oder theilweise der Wohngemeinde zu übertragen.

Kantonsbürgerrecht oder Landrecht und Gemeindebürgerrecht müssen nothwendig vorbunden sein, wie diess Grundsatz des Schweizerischen Rechtes geworden und in neuerer Zeit viel vollständiger als früher durchgeführt worden ist. Die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts an einen Kantonsfremden bedarf der Bestätigung des Regierungsrathes und der Ertheilung des Landrechts. Nur wenn eventuell ein bestimmtes Gemeindebürgerrecht zugesichert ist, kann das Landrecht verliehen werden. Da verschiedene Arten von Gemeinden vorhanden sind, muss in Frage kommen, auf welche von diesen Gemeinden das Gemeindebürgerrecht zu beziehen sei. Nach dem Gesetze von 1866 wird der neuern Entwicklung gemäss die politische Gemeinde jetzt vorangestellt. Das Gemeindebürgerrecht ist zunächst und nothwendig Bürgerrecht in der politischen Gemeinde. Das Bürgerrecht in der Kirchgemeinde, zu der die politische Gemeinde gehört, in der Schulgemeinde und auch in einer Civilgemeinde, wenn die politische Gemeinde in Civilgemeinden zerfällt, ist aber regelmässig damit verbunden und es bezieht sich der neue Einkauf auch auf die letztern Gemeinden. Wo indessen mehrere Kirchgemeinden in einer politischen Gemeinde vorkommen, wie in

Zürich, und wo eine Kirchgemeinde in mehrere Schulgenossenschaften zerfällt, da ist für die Gemeindebürger die Zugehörigkeit zu einer dieser mehreren Gemeinden oder Genossenschaften nur durch den jeweiligen Wohnsitz bestimmt.

Das Bürgerrecht wird erworben:

1) durch Geburt. Eheliche Kinder erhalten das Bürgerrecht des Vaters, uneheliche das Bürgerrecht der Mutter, wenn sie nicht durch nachfolgende Ehe oder — nach dem Tode der Mutter — auf Begehren des Vaters legitimirt oder sogenannte Brautkinder (d. h. nach gegebenem Eheversprechen erzeugt) sind, in welchen Fällen sie dem Vater folgen. Findelkinder erhalten das Bürgerrecht in der Gemeinde, in der sie gefunden worden, vorbehalten späterer Ausmittlung ihres anerborenen Bürgerrechts.

2) durch Verheirathung mit einem Gemeindebürger für die Ehefrau. Es ist hiebei eine Einheirathungsgebühr von Fr. 25 zu bezahlen, deren Vertheilung unter die verschiedenen Güter der Gemeinde von einem Beschlusse der Kirchgemeinde abhängig ist.

3) durch Einkauf. Hier gilt der richtige, dem althergebrachten Rechte entsprechende Grundsatz, dass Kantonsbürger, und nach der Verfassung von 1869 auch Schweizerbürger, falls die gesetzlichen Requisite erfüllt sind, in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden müssen, während bei Nichtschweizern, auch wenn die gesetzlichen Erfordernisse da sind, die Aufnahme im freien Willen der Gemeinde liegt. Die Ertheilung geschieht durch die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde und wenn die letztere kleiner ist als die Kirchgemeinde, wird Bestätigung durch die Bürgerversammlung der Kirchgemeinde erforderlich. Die gesetzlichen Bedingungen sind: Ausweis über die bisherige Heimat, unbescholtener Ruf, der als nicht vorhanden gilt bei solchen, welche das Aktivbürgerrecht verloren haben, oder während der letzten 5 Jahre wegen eines entehrenden Vergehens oder sonst öfter gerichtlich bestraft worden sind oder einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, Besitz eines Vermögens von Fr. 1000 (bei Nichtschweizern Fr. 2000, sowie 3jähriger Aufenthalt im Kanton), Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband und Bezahlung der Einkaufsgebühr. Die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche und empfangene Taufe ist seit dem Gesetze von 1866 nicht mehr erforderlich. Auch Juden können das Gemeindebürgerrecht erhalten. Für die Einkaufsgebühr ist Maximum und Minimum allgemein gesetzlich festgestellt; innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Regierungsrath für jede einzelne Gemeinde nach Verhältniss der Grösse ihrer Güter, der Zahl ihrer Bürger und den sonstigen Vortheilen des Bürgerrechts, was sie fordern darf. In der Regel soll der Einkauf den 4. Theil des Betrages, der sich bei Theilung der Summe der Gemeindegüter durch die Zahl der in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger ergibt, nicht übersteigen. Die gesetzlichen Ansätze sind:

Einkauf in die Gemeindegüter	Fr.	25—800
„ „ das Kirchengut	„	10— 50
„ „ „ Armengut	„	50—250
„ „ „ Schulgut	„	15—150

Auch wo die politische Gemeinde kein Gut hat, soll der Einkauf in dieselbe mindestens Fr. 20 betragen.

Ausserdem können noch Einkäufe in vorhandene separate Güter hinzukommen. Das Maximum des ganzen Einkaufes darf aber doch Fr. 1250 nicht übersteigen.

Das vom 29. Juni 1867 datirte amtliche Verzeichniss der Einzugsgebühren aller Gemeinden zeigt

340	Gemeinden mit Gebühr zwischen	Fr.	100—200
57	„ „ „ „	„	200—300
27	„ „ „ „	„	300—400
23	„ „ „ „	„	400—500
9	„ „ „ „	„	500—600

Diese 9 Gemeinden sind: Höngg, Unterstrass, Brütten, Altikon, Grossandelfingen, Trüllikon, Bülach, Dietlikon, Benken.

Eine Gemeinde (Elgg) hat eine Gebühr von Fr. 630, nur 2 Gemeinden (Zürich und Winterthur) haben das Maximum von Fr. 1250.

Die aufgezählten Gemeinden sind zunächst die politischen Gemeinden. Wo indessen mehrere Civilgemeinden oder Schulgemeinden in einer politischen Gemeinde existiren, sind in obigen Zahlen die mehreren Summen enthalten, die sich bei dem Einkauf in eine der mehreren Civil- und Schulgemeinden in Verbindung mit dem Einkauf in die übrigen Güter ergeben.

Den Gemeinden steht frei, in einzelnen Fällen die Gebühr ganz oder theilweise zu erlassen, das Bürgerrecht zu schenken und auch allgemeine Bestimmungen über gänzlichen oder theilweisen Nachlass für seit längerer Zeit in der Gemeinde Niedergelassene zu treffen. Von den übrigen Requisiten kann aus besondern Gründen ebenfalls Umgang genommen werden.

Die Gebühr für das Kantonsbürgerrecht beträgt für Schweizerbürger Fr. 100, für Ausländer Fr. 200, kann aber in einzelnen Fällen auch erlassen werden.

Der Einkauf des Vaters ist ohne weiteres wirksam auch für die minderjährigen Kinder. Volljährige, noch nicht verheirathete Kinder, ebenso Adoptivkinder können für die Hälfte der Gebühr sich miteinkaufen.

Die Ansätze der Gebühren sind durch das neue Gesetz erheblich vermindert worden. Sehr zahlreich ist aber desshalb der neue Eintritt in das Bürgerrecht doch noch nicht geworden.

Verloren wird das Gemeindebürgerrecht nur durch Tod oder Verzicht und bei Frauenspersonen durch Verheirathung mit einem Bürger einer andern Gemeinde oder eines andern Staates. Der Verzicht des Vaters wirkt auch für dessen minderjährige Kinder. Der Verzichtende bedarf, um das Bürgerrecht wirklich zu verlieren, der Entlassung des Gemeinderathes, wenn er Kantonsbürger bleibt, — des Regierungsrathes, wenn auch der Staatsverband aufhören soll. In beiden Fällen muss der Erwerb eines andern Bürgerrechtes nachgewiesen werden. Stillschweigender Untergang durch Wegzug und Nichterneuerung des Bürgerrechts kommt nicht mehr vor.

Die besondern Rechte, die aus dem Bürgerrecht fliessen, sind, abgesehen von dem Stimmrecht in dem bereits bezeichneten Umfang, das Recht zum Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, das nur durch gerichtliche Strafe in beschränkter Weise entzogen werden kann, der Anspruch auf Armenunterstützung, der zur Zeit noch an das Gemeindebürgerrecht geknüpft ist, das Recht auf Nutzungen, wenn solche aus den Gemeindegütern Privaten zukommen, und auf die Vortheile, welche bestehende bürgerliche Gemeindestiftungen und Anstalten gewähren. Mit dem Bürgerrecht hängt auch die Vormundschaft zusammen, die von dem heimatlichen Gemeinderathe ausgeübt wird, und so lange noch im Kantone verschiedene — jetzt durch das privatrechtliche Gesetzbuch aufgehobene — Statutarrechte galten, waren Familien- und Erbrechte durch das Bürgerrecht in dem Kreise des Statutes bestimmt.

Der Bezug von Bürgernutzungen hat in neuerer Zeit an Wichtigkeit bedeutend verloren. Man hat mehr als früher Ernst gemacht mit dem Grundsatz, der nun auch bestimmt in das Gesetz und die Verfassung aufgenommen worden ist, dass die Gemeindegüter zunächst für die öffentlichen Bedürfnisse bestimmt sind und eine Austheilung von Nutzungen an die Bürger nur geschehen soll, wenn nach Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse ein Ueberschuss des Ertrages bleibt und zu Deckung der Ausgaben keine Steuern erforderlich sind. Bei der grossen Vermehrung der Ausgaben und dem — nach Ausscheidung von Gerechtigkeitscorporationen — oft sehr geringen Betrag der Gemeindegüter kommt die Erfüllung dieser Bedingung nicht sehr häufig vor. Der Bericht des Regierungsrathes bei Vorlage des Gemeindegesetzes gibt an, dass, obschon dem angegebenen Grundsatz früher nicht selten zuwider gehandelt worden ist, nur in 55 politischen und in 48 Civil-Gemeinden Bürgernutzungen vorkommen, am meisten

in den Bezirken Zürich, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Regensperg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Allmenden, soweit nicht Stücke des Weidelandes von der Gemeinde als Pflanzland zurückbehalten wurden, fast überall zur Vertheilung gekommen sind, und dass auch von den vorhandenen Waldungen ein sehr bedeutender Theil den Gerechtigkeiten zugefallen ist. Die Gemeindewaldungen betragen 38,577 Jucharten, die Waldungen der Corporationen 15,293 Jucharten. — Nach der jetzigen Gemeindeorganisation besteht hinsichtlich der Regulirung der Bürgernutzungen die wesentliche Schwierigkeit, dass sowohl in der Gemeindeversammlung als im Gemeinderath bei der Berathung über die Verwaltung des Gemeindegutes die Niedergelassenen mit zugezogen sind, die Interessen aber der Bürger und der Niedergelassenen mit Bezug auf solche Nutzungen sich direkt widersprechen. Um hieraus entstehende Conflikte möglichst zu vermeiden, eröffnet das Gesetz den Ausweg einer Ausscheidung der Güter, welche in zulässiger Weise für Bürgernutzungen dienen, aus dem Gemeindegute, in welchem Falle dann die Disposition über solche „bürgerliche Nutzungsgüter“ ausschliesslich den Bürgern zukommt. Dabei ist man aber, gedrängt von den in manchen Gemeinden noch herrschenden Rechtsanschauungen, nicht dabei stehen geblieben, die Ausscheidung nur in so weit zuzulassen, als die übrigen Güter für Befriedigung der Gemeindebedürfnisse ausreichen, sondern man lässt sie auch da zu, wo nachgewiesen werden kann, dass gewisse Güter nach ihrer ursprünglichen Bestimmung und seitherigen Verwendung für Privatnutzungen gebraucht worden sind. Man anerkennt somit eine mehr privatrechtliche, von der Belastung für die öffentlichen Zwecke freie Natur solcher Güter. Anwendung findet diese Behandlung z. B. bei den durch die Aussteurungsurkunde der Stadt Zürich ausdrücklich für Bürgernutzungen zugesicherten Liegenschaften. Neue Ausscheidungen solcher Art sollen übrigens nicht durch reelle Theilung, sondern durch vertragsweise geschehende Uebernahme der betreffenden Leistungen durch die Gemeinde erfolgen. In einigen Gemeinden namentlich des Bezirkes Zürich (Unterstrass, Höngg, Fluntern, Hottingen, Zollikon) sind in neuester Zeit solche Ausscheidungen wirklich vollzogen worden, in andern werden dieselben vorbereitet.

Für die Art und Weise der Austheilung der Nutzungen, wo solche vorkommen, sind regelmässig allgemeine reglementarische Bestimmungen maassgebend, welche die Bürgerversammlungen unter Genehmigung der Bezirksräthe festzustellen haben. Von dem Ertrag der Waldungen findet eine jährliche Austheilung statt; bei andern Liegenschaften kann Vertheilung der einzelnen Stücke zur Bebauung und Benutzung für mehrere Jahre geschehen. Antheil an der Nutzung sollen nach dem Gesetz die in der Gemeinde anwesenden Bürger oder bürgerlichen Haushaltungen haben. Wie es dann im Einzelnen zu halten sei, so mit Bezug auf volljährige in der Haushaltung des Vaters lebende Söhne, Wittwen, geschiedene Ehefrauen, unverheirathete Frauenspersonen, die Haushaltung für sich führen, das ist in den Gemeindeordnungen verschieden bestimmt. Einzeln stehende Frauenspersonen sind regelmässig, wenn auch nicht ausgeschlossen, doch in dem zu beziehenden Quantum zurückgesetzt. Beschwerden über die Art der Handhabung der allgemeinen Bestimmungen können als Rechtssache behandelt werden. So wohlthätig solche Austheilungen für ärmere Haushaltungen sind, so erreichen sie doch nirgends einen bedeutenden Betrag. Ueber einen Werth von Fr. 60 für eine Person gehen sie, wie berichtet wird, in keiner Gemeinde hinaus.

Der Antheil an bürgerlichen Stiftungen und Anstalten (Waisenhaus, Pfrundhaus, Stipendienfonds u. s. f.) ist wichtig besonders in Zürich und Winterthur. In andern Gemeinden kommen keine Stiftungen von grösserer Bedeutung vor, hauptsächlich nur Freischulfonds.

Die in einem bedeutenden Theile, namentlich in der südlichen Hälfte des Kantons vorkommenden mit den Gemeinden früher verbundenen Nutzungen, die zu sogenannten Gerechtigkeiten geworden sind, haben nun eine ganz selbständige Existenz erlangt. Schon das Gesetz über das Bürgerrecht von 1833 hatte bestimmt, dass, wo

Gemeindegut und Gerechtigkeitsgut noch mit einander verbunden seien, diese Güter ausgeschieden und besondere Verwaltungen dafür bestellt werden sollen; und in Folge dessen sind nach und nach, zum Theil auf dem Wege des Prozesses, diese Ausscheidungen überall vorgenommen worden. Die Genossenschaften der Gerechtigkeitsbesitzer bilden nun reine Privatvereinigungen, die zu dem Bürgerrecht keine Beziehung haben und unter die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über die rein privatrechtlichen Corporationen gestellt sind. Es besteht eine bestimmte Anzahl von Theilrechten, die oft wieder in Quoten zerfallen, die frei veräusserlich und vererblich und nicht mehr an Häuser gebunden sind, und die auch Nichtgemeindebürgern zukommen können. In der Corporationsversammlung richtet sich die Stimmberechtigung nach den Theilrechten, sie fasst ihre Beschlüsse und wählt ihre Vorsteherschaft unabhängig von der Gemeinde. Das Genossenschaftsgut besteht in Waldungen; nur in sehr untergeordneter Weise kommen heutzutage daneben noch Liegenschaften anderer Art vor, da dieselben, wo sie ursprünglich vorhanden waren, meist unter die einzelnen Berechtigten reell getheilt worden sind. Der jährliche Ertrag des Gutes wird, so weit er sich zur Vertheilung eignet, den Gerechtigkeiten zu gleichen Theilen zugeschieden; was dafür weniger passt wird veräussert und der Erlös getheilt. Mit dem empfangenen Holz kann der Berechtigte vornehmen was er will. Die Ausscheidung der Corporation von der Gemeinde hat in der Regel, und zwar auch da, wo mit der Nutzung belastetes Eigenthum der Gemeinde an der Waldung gerichtlich angenommen wurde, bei dem den Ertrag fast erschöpfenden Umfang der Nutzungsrechte dazu geführt, dass die vorhandenen Waldungen ganz oder doch der grössere Theil derselben den Genossenschaften zu Eigenthum gegeben wurden, während die Gemeinden für die Bezüge, die ihnen für Unterhalt von Brücken, Brunnenleitungen, Löschgeräthschaften u. s. f. bisher zugefallen waren, durch Einräumung von freiem Eigenthum an einzelnen Waldstücken oder von bestimmten Servituten an der Waldung oder durch Loskauf befriedigt wurden. Solche Auskäufe haben vielfach stattgefunden. Nur selten hat die Gemeinde umgekehrt die vorhandenen Gerechtigkeiten losgekauft und abgelöst, so z. B. in Elgg und Brütten. Vertheilungen zu gesondertem Privateigenthum unter die einzelnen Berechtigten haben nicht bloss mit Bezug auf Allmendland, sondern auch bei Waldungen im Anfang dieses Jahrhunderts ziemlich häufig stattgefunden, so in Stäfa, Männedorf, und einem Theil der Bezirke Affoltern, Hinweil, Pfäffikon und Uster. Später sind dann aber in einigen Gemeinden die Theile wieder zusammengelegt worden, so in Fällanden, Hinweil, Aesch bei Maur. Der Gesammtumfang solcher Genossenschaftswaldungen (mit Inbegriff in den Wald eingeschlossener Wiesen und Riedflächen) beträgt, wie bereits angeführt, immer noch 15,293 Jucharten. Am seltensten kommen sie vor im nordöstlichen Theile des Kantons, wo dagegen bedeutende Gemeindewaldungen bestehen. In einer einzelnen, freilich wichtigen Beziehung stehen die Gerechtigkeitsgenossenschaften, obschon sie Privatcorporationen geworden sind, auch jetzt noch in einer eigenthümlichen Stellung. Das frühere Verhältniss zu den Gemeinden und die nationalökonomische Wichtigkeit der Waldungen hat dazu geführt, dass nach dem Forstgesetz die Genossenschaftswaldungen in gleicher Weise der staatlichen Oberaufsicht unterstellt sind wie die Gemeindewaldungen. Ohne Bewilligung des Regierungsrathes dürfen dieselben weder ganz noch theilweise gerodet, verkauft oder vertheilt oder mit einer Nutzungsservitut belastet werden. Die Bewirthschaftung geschieht nach Vorschrift der von den Staatsforstmeistern entworfenen Pläne und steht unter regelmässiger Aufsicht und Controle der Forstbeamten. Auch wenn einzelne Theile der Waldung, so z. B. in Folge von Verpfändung, in andere Hände übergehen sollten, bleiben dieselben an den Gesammtwirthschaftsplan gebunden. Innerhalb der Grenzen des Gesetzes können die Genossenschaften selbst ihre Statuten festsetzen; Revisionen derselben sind in neuerer Zeit sehr häufig geschehen und in Folge dessen ist unter dem Einfluss der Forstbehörden grosse Gleichförmigkeit entstanden.

Zu den Grundlagen der Organisation des Gemeindewesens gehört endlich auch das Verhältniss der Niederlassung, seit den Niedergelassenen so bedeutende Rechte eingeräumt worden sind.

Als Niedergelassener gilt, wer in einer Gemeinde, in der er nicht Bürger ist, seinen Wohnsitz nimmt. Ausgenommen hievon sind aber, möge die Dauer des Aufenthaltes sein, welche sie wolle, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Dienstboten, wenn sie weder verheirathet sind, noch eine eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben; ferner Schüler und Studirende an Unterrichtsanstalten, Lehrlinge, Kost- und Pflegekinder, Personen, die in staatlichen Kranken- oder Versorgungsanstalten untergebracht sind. Ebenso sind ausgenommen Personen aller Art, die nicht länger als ein Jahr in einer Gemeinde, in der sie nicht Bürger sind, sich aufhalten; betreiben sie ein selbständiges Geschäft im Kanton, so ist die Frist auf 3 Monate gesetzt. Alle diese ausgenommenen Personen werden als blosse Aufenthalter bezeichnet und haben die Rechte von Niedergelassenen in der Gemeinde nicht anzusprechen. Wer als Niedergelassener in der Gemeinde wohnen will oder nach den angeführten Bestimmungen nur als solcher darin wohnen kann, bedarf der Niederlassungsbewilligung des Gemeinderathes, wozu bei Kantonsfremden noch die Genehmigung der Direktion des Innern hinzukommen muss. Befreit hievon sind nur die an dem Ort ihrer Amtsthätigkeit wohnenden Beamten. Die Bedingungen für Ertheilung der Bewilligung sind schon durch das Gemeindegesetz und noch mehr durch die Verfassung von 1869 bedeutend über das Maass desjenigen, was nach der Bundesverfassung geschehen muss, erleichtert worden. Jedermann ist berechtigt, die Bewilligung zu verlangen, der einen Heimatschein, wenn er verehlicht ist, einen Familienschein beibringt und bei dem nicht, wie die Verfassung von 1869 sich ausdrückt, ein die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdender Lebenswandel nachgewiesen wird. Es wird also nicht, wie die Bundesverfassung es zulässt, Nachweis verlangt, dass der Betreffende in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, auch Falliten werden zugelassen, und das Gemeindegesetz macht zwischen Schweizerbürgern und Nichtschweizern keinen Unterschied. Wenn ein genügender Heimatschein, der Beweis dafür gibt, dass der Betreffende in seiner Heimat als Angehöriger anerkannt wird und den Rückweg dahin offen hat, nicht beigebracht werden kann, darf eine Caution von Fr. 1500 für eine einzelne Person, von Fr. 3000 für eine Familie an die Stelle treten.

Wegweisung eines Niedergelassenen kann erfolgen als gerichtliche Strafe oder wegen Wegfalls eines der bezeichneten Requisite, also z. B. wenn gefährdender Lebenswandel eintritt oder auch wenn die Bezahlung der Steuern und Gebühren nicht erfolgt.

Jeder Niedergelassene hat das Recht freier Gewerbeausübung wie der Bürger. Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten wie nun auch in Gemeindesachen kommt dagegen nur den schweizerischen Niedergelassenen zu.

Eine besondere Niederlassungsgebühr neben der Betheiligung an den Gemeindesteuern, welche auch die Bürger treffen, musste früher mit Rücksicht darauf, dass die Gemeindeausgaben zunächst aus dem Ertrage des im Eigenthum der Bürger stehenden Gemeindegutes bestritten werden, entrichtet werden. Die Verfassung von 1869 hat aber dieselbe aufgehoben und bestimmt, dass die Niedergelassenen, abgesehen von einer „mässigen Kanzleitaxe" für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung, keinen andern oder höhern Steuern unterworfen werden dürfen als die Bürger.

IV. Verfassung der Gemeinden. Verhältniss derselben zum Staat.

Innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze können die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst ordnen, ihre Güter selbst verwalten, ihre Beamten und Angestellten frei wählen. Die Staatsbehörden können in diese selbständige Bewegung der Gemeinden nur so weit eingreifen, als das Gesetz es verlangt oder gestattet. Ge-

wiss mit gutem Grund will man lieber Mängel, die in einzelnen Gemeinden bei Gestattung dieser Freiheit nicht ausbleiben können, sich gefallen lassen, als hingegen die eigene Triebkraft der Gemeinden, die schon so viel Schönes zu Stande gebracht hat, durch zu vieles Hineinregieren lähmen. Das Gesetz ordnet eine Oberaufsicht der Staatsbehörden, zunächst des Bezirksrathes, in zweiter Instanz der Direktion des Innern und des Regierungsrathes, hauptsächlich in folgenden Beziehungen an: Sämmtliche von den Gemeindeversammlungen getroffenen Wahlen von Gemeindebeamten unterliegen mit Bezug auf die formellen Erfordernisse der Prüfung und Bestätigung des Bezirksrathes. Die Gemeinderechnungen sind dem Bezirksrathe zur Prüfung vorzulegen; er hat hiebei darauf zu achten, ob in der Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften befolgt worden seien, ob namentlich der wichtigen Bestimmung, dass die Stammgüter der Gemeinden — vorbehalten nur die Gründung dauernder Anstalten — ungeschmälert erhalten und Ueberschuss der Ausgaben über den Ertrag derselben durch Steuern gedeckt werden sollen, nachgelebt worden sei. Sodann hat der Bezirksrath von Zeit zu Zeit auch Visitation der Gemeindeladen, in denen die Werthschriften aufbewahrt werden, der Protokolle und übrigen zu führenden Bücher vorzunehmen. Wo missbräuchliche und unordentliche Gemeindeverwaltung entdeckt wird, soll der Bezirksrath einschreiten. Es kann auch, was wenigstens in einem Falle wirklich geschehen ist, wenn eine ordentliche Verwaltung in einer Gemeinde nicht erreicht werden kann oder wenn eine Gemeinde wegen fehlerhafter Verwaltung andauernder Unterstützung des Staates bedarf, die selbständige Verwaltung durch Beschluss des Grossen Rathes der Gemeinde entzogen werden, so lange ein Bedürfniss dafür besteht. Noch wichtiger ist die Befugniss der obern Behörden, über Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse, die von einer Minderheit erhoben werden, zu entscheiden. Es soll indessen die Ausübung dieses Rechtes nur innerhalb gewisser Schranken geschehen und nicht dazu führen, nach Willkür in die Gemeinden hinein zu regieren. Wenn es sich nicht um äussere Formfehler und daherige Nichtigkeit des Beschlusses, sondern um Anfechtung des materiellen Inhaltes handelt, so soll eine Aufhebung des Beschlusses nach der Verfassung nur möglich sein, falls derselbe gegen bestehende Gesetze verstösst oder offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgeht und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge hat, oder Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzt. Es kommt hier freilich auf die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmung das Meiste an und zu begreifen ist, dass die Versuchung oft nahe liegt, unzweckmässig scheinende Beschlüsse, auch wenn die angeführten Prädikate nicht genau darauf passen, zu beseitigen. Wohl zu beachten ist endlich, dass die Gemeinden neben der ihnen selbst überlassenen Verwaltung und ihrem eigenen corporativen Leben zugleich staatliche Verwaltungskreise sind und ihre Behörden auch staatliche Funktionen, so mit Bezug auf Polizei, Vormundschaft, Bezug der Staatssteuern, Einquartierung u. s. f. ausüben. In dieser Hinsicht haben die Gemeinden kein selbständiges Recht, und ihre Behörden sind nicht bloss dem Gesetz, sondern auch den speciellen Anordnungen, Vorschriften und dem freien Entscheide über Beschwerden von Seite der Oberbehörden unterworfen.

Die Verfassung der Gemeinden ist den Grundzügen nach durch das Gesetz für alle Gemeinden, Stadt- und Landgemeinden, gleichmässig festgestellt. Innerhalb dieser Schranken haben aber mancherlei Modifikationen Spielraum, und, wie begreiflich und nothwendig, ist z. B. die Verfassung der Stadt Zürich, die so grosse Bedürfnisse zu versorgen hat, die zu diesem Behufe dermal über den Ertrag des Gemeindegutes hinaus eines Steuerbezuges von ca. 700,000 Fr. bedarf, die seit dem Jahr 1859 3 Bände Verordnungen erlassen hat, doch eine andere geworden als die einer kleinen Landgemeinde. Viele Gemeinden haben die besondern Bestimmungen, die sie innerhalb der Grenzen des Gesetzes getroffen haben, in „Gemeindeordnungen" zusammengestellt. Besondere Genehmigung der Oberbehörden ist hiefür nicht mehr, wie früher, erforderlich.

Hier nun zunächst von der Verfassung der politischen Gemeinden, nachher von dem, was die übrigen Arten von Gemeinden Besonderes haben.

Die oberste Gewalt liegt in der Gemeindeversammlung, welche von den Bürgern und den in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürgern gebildet wird. Erforderlich ist hiebei das zurückgelegte 20. Altersjahr und der Besitz des Aktivbürgerrechts. Von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind die Volljährigen, die unter Vormundschaft stehen, die in Concurs Gerathenen für die Dauer von 1—10 Jahren, falls das Gericht den Concurs für verschuldet erklärt, die durch Urtheil und Recht wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen des Aktivbürgerrechtes Beraubten, die in dauernder Almosengenössigkeit Stehenden. Handelt es sich um Bürgerrechtsertheilung oder die bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter, so sind nur die Bürger, welche im Kanton in oder ausser der Gemeinde wohnen, stimmberechtigt. Die Versammlungen finden regelmässig jährlich 2 Mal statt, ausserdem auf Antrag der Gemeindebehörden oder Begehren von wenigstens $^1/_6$ der Stimmberechtigten. Ist die Versammlung gehörig angekündigt, so entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, mögen dieselben auch noch so wenig zahlreich sein. Es können die Gemeinden beschliessen, dass die Einladung zur Versammlung unter Androhung einer Ordnungsbusse von höchstens Fr. 1 erfolge.

In die Competenz der Versammlungen fallen die Wahlen der Gemeinderäthe, auch der Gemeindammänner und Friedensrichter, der bestehenden Ausschüsse und Commissionen und auch der übrigen Angestellten der Gemeinde, falls nicht das Gesetz oder die Gemeinde etwas anderes bestimmt. Sie haben die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung; die jährlichen Voranschläge sind ihnen daher zur Festsetzung, die Gemeinderechnungen zur Abnahme vorzulegen, sie haben die Erhebung von Steuern zu bewilligen und Ausgaben, die einen von der Gemeinde festgesetzten Betrag übersteigen, zu genehmigen. Die Beschlüsse werden in der Regel auf den Antrag des Gemeinderathes hin gefasst, es können aber auch Motionen von Mitgliedern der Versammlung gestellt werden, die jedoch vorher der Behörde zur Begutachtung mitgetheilt werden müssen. Die Versammlung kann die Anträge unverändert annehmen, verwerfen, aber auch abändern oder verschieben. Bei Abänderung kann die Behörde die Sache in nochmalige Berathung ziehen und zum endlichen Entscheide an eine zweite Versammlung bringen, und bei Zurückweisung kann die nochmalige Prüfung dem Gemeinderathe, dem vorhandenen bleibenden Ausschuss oder einer besondern Commission übertragen werden.

Der Gemeinderath, die verwaltende Behörde der Gemeinde, in Zürich und Winterthur der „Stadtrath“, besteht aus 5 bis höchstens 13 Mitgliedern mit einem Präsidenten an der Spitze; sie werden für die Dauer von 3 Jahren mit Gesammterneuerung mittelst der Wahlurnen oder in geschlossener Versammlung und geheimer Abstimmung von der Gemeinde gewählt. Der Gemeinde steht frei, innerhalb der angegebenen Grenzen die Zahl zu bestimmen. Ebenso liegt in ihrer Befugniss, die Besoldungen, Entschädigungen, Taggelder der Gemeinderäthe, sowie der übrigen Gemeindebeamten und -Bediensteten festzusetzen. Begreiflicher Weise ist hier die Verschiedenheit gross. Während in Zürich jeder der 7 Stadträthe eine Besoldung von Fr. 3500, der Präsident von Fr. 4000 hat, ist auf dem Lande die Besoldung regelmässig sehr gering, auch in grössern Gemeinden auf wenige 100 Fr. beschränkt; oft findet nur Bezug von Taggeldern statt. Bei der grossen Vermehrung der Geschäfte der Gemeinderäthe und der bedeutenden Verantwortlichkeit derselben will aber der Standpunkt, wonach die Bekleidung solcher Gemeindeämter als freiwilliger Ehrendienst aus gemeinnützigem Interesse für die Gemeinde übernommen wird, immer weniger mehr ausreichen und für das Wohl der Gemeinden wird es zuträglicher, wenn durch angemessene Entschädigung tüchtige Kräfte für diese Sorge eher gewonnen und erhalten werden. Das Gesetz gibt daher den obern Behörden die Befugniss, massgebend einzuschreiten, wenn die Interessen der Gemeinde durch ungenügende Entschädigung der Beamten

offenbar Noth leiden. — Wählbar in den Gemeinderath sind zunächst alle in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten. Ausschluss begründen aber nahe Verwandtschaft mit einem bereits vorhandenen Mitglied und Bekleidung einer höhern Staatsstelle; auch ist wichtig und vielangefochten, aber doch aufrecht erhalten die Bestimmung, dass die Präsidenten und Schreiber der Gemeinderäthe weder selbst eine Wirthschaft betreiben, noch in einem Hause wohnen dürfen, in dem eine solche betrieben wird. Ueber das Verhältniss von Bürgern und Niedergelassenen hinsichtlich solcher Wahlen ist das Nöthige schon früher gesagt worden. Ablehnung der Wahl ohne erhebliche Gründe ist nicht zulässig, es wäre denn, dass der Gewählte ein anderes Gemeindeamt bereits bekleiden würde oder während der vorangegangenen 4 Jahre ein solches bekleidet hätte. Was erhebliche Gründe seien, hat im einzelnen Streitfalle die Oberbehörde zu entscheiden.

Das Gesetz gestattet, dem Gemeinderathe einen bleibenden Ausschuss mit von der Gemeinde zu bestimmender Zahl der Mitglieder beizuordnen und einer solchen erweiterten Behörde einen Theil der Funktionen, die sonst dem Gemeinderathe oder der Gemeinde zustehen, zu übertragen. Dahin gehören: Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung, Begutachtung der wichtigeren an die Gemeinde zu bringenden Angelegenheiten, definitive Schlussfassung bei weniger wichtigen, sonst der Gemeinde zukommenden Geschäften und endlich auch Wahlrecht für einzelne Verwaltungsstellen. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit in diese Behörde sind die gleichen wie hinsichtlich des Gemeinderathes, und auch über das Verhältniss der Bürger und Niedergelassenen gelten analoge Grundsätze. Diese Befugniss hat vornemlich Wichtigkeit für die Stadt Zürich erlangt, in welcher „der grosse Stadtrath" eine wichtige Behörde geworden ist. Die andern Gemeinden haben davon bis jetzt entweder gar keinen oder — bei geringer Zahl der Mitglieder des Ausschusses — einen wenig wichtigen Gebrauch gemacht.

Verschieden von einem solchen bleibenden Ausschuss sind temporäre dem Gemeinderathe beigegebene Ausschüsse oder besondere Commissionen, welche das Gesetz gestattet für einzelne Geschäfte zu bestellen. Wo ein bleibender Ausschuss nicht besteht, ist obligatorisch die Bestellung einer Rechnungsprüfungscommission für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren, welche die Voranschläge und sämmtliche Rechnungen zu untersuchen und ihren Bericht der Gemeinde vorzulegen hat. Für die rein bürgerlichen Güter hat die Bürgerversammlung eine besondere solche Commission aus Bürgern zu ernennen.

Wie der Gemeinderath die Geschäfte behandle, ob alle Mitglieder daran Theil zu nehmen haben, oder ob bestimmte Geschäftszweige einzelnen Mitgliedern oder Commissionen übertragen werden, das kann nach dem Gesetze der Gemeinderath selbst bestimmen oder wird durch die Gemeindeordnung festgesetzt. In den grössern Gemeinden tritt eine solche Theilung der Arbeit regelmässig ein. So hat z. B. die Gemeinde Horgen eine Waisen-, Strassen-, Steuer-, Bau-, Polizei-, Kanzlei-, Feuerpolizei-Commission, welche je aus einigen Mitgliedern des Gemeinderathes besteht. Solche Commissionen haben in dem betreffenden Geschäftskreis die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse selbständig zu besorgen und in darüber hinaus gehenden Geschäften Anträge an den Gemeinderath zu stellen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen können unmittelbar an die Oberbehörde gehen. Grösseren Gemeinden gestattet auch das Gesetz ausdrücklich, einzelne Zweige der Polizei einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind, aber unter Verantwortlichkeit des letztern, zu übertragen. Hievon hat besonders die Stadt Zürich Gebrauch gemacht.

Eine neue, aber noch wenig entwickelte Einrichtung ist die aus freiem Vertrag der betheiligten Gemeinden hervorgegangene Aufstellung einer gemeinsamen Behörde für die Stadt Zürich und die 7 nächsten Ausgemeinden derselben. Diese Gemeindecommission soll Fragen, die gemeinsame Interessen namentlich mit Bezug

auf Polizei und Bauwesen beschlagen, prüfen und Entwürfe zu gemeinsamen Verordnungen oder Beschlüssen ausarbeiten. Jeder Gemeinde bleibt aber freigestellt, solchen Anregungen und Vorlagen Folge zu geben oder dieselben abzulehnen. An dem Bedürfniss zu gemeinsamen Anordnungen fehlt es bei der stark vorschreitenden städtischen Entwicklung der Ausgemeinden nicht; zu eingreifender Wirksamkeit ist aber die Vereinigung noch nicht gelangt.

Die Verfassung von 1869 will Verbindungen solcher Art begünstigen, während dagegen die Civilgemeinden möglichst zurückgedrängt werden, und hat daher den allgemeinen Satz aufgestellt, dass bei besonderem Bedürfniss mehrere politische Gemeinden sich verbinden können, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen und dafür besondere Organe aufzustellen.

Speciell hervorzuheben und noch etwas näher darzustellen sind die Einrichtungen der Stadt Zürich, wie sie nunmehr nach der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1866 bestehen.

Neben dem engern Stadtrath von 7 Mitgliedern steht ein grosser Stadtrath von 60 weitern Mitgliedern, die wie der engere Stadtrath von der Gemeindeversammlung aus Bürgern und Niedergelassenen für 3 Jahre gewählt werden. Der Gemeindeversammlung, als der obersten Gewalt, kommt die Ausübung der gesetzgeberischen Autonomie innert den Schranken des Gemeindegesetzes und die Aufsicht über die Stadtverwaltung zu. Die letztere wird gehandhabt durch die Genehmigung des Voranschlages, die Bewilligung von Gemeindesteuern, die Abnahme der Rechnungen. Von einzelnen Verwaltungsmassregeln müssen diejenigen der Gemeinde vorgelegt werden, welche die Errichtung bleibender städtischer Aemter und Bedienstungen mit einer Jahresbesoldung von mehr als Fr. 2500, einzelne in dem Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben von mehr als Fr. 20,000 oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 2500 oder eine jährliche Verminderung der Einnahmen um mehr als Fr. 2500 zur Folge haben, oder welche Verkauf und Vertauschung von Liegenschaften im Werth von mehr als Fr. 50,000, Verträge über Veränderung des Stadtgebietes, Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über gemeinsame Besorgung einzelner Verwaltungszweige betreffen. Von rein bürgerlichen Sachen bleiben die Ertheilung des Bürgerrechts und die Festsetzung der Bürgernutzungen der Bürgergemeinde vorbehalten. Ausserdem können die Stadtbehörden beliebig Angelegenheiten vor die Gemeinde bringen, auch wenn diess formell sonst nicht erforderlich wäre. Die Initiative zu der Gemeinde vorzulegenden Anträgen kann sowohl von dem kleinen als dem grossen Stadtrath ausgehen. Ausserdem können nach dem Gesetz von jedem Mitglied der Gemeindeversammlung Motionen gestellt werden.

Dem grossen Stadtrath, der sich regelmässig alle 2 Monate, ausserdem bei vorhandenem Bedürfniss oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern besammelt und in der Regel öffentliche Sitzungen hat, liegt die Begutachtung aller Angelegenheiten ob, die an die Gemeindeversammlung gelangen. Zu definitiver Schlussfassung hat er die auf Grundlage der Gemeindeordnung zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen zu behandeln, ferner Beschlüsse gleicher Art wie die an die Gemeinde zu bringenden, falls die ökonomischen Beträge geringer sind, unter Fr. 20,000 resp. zwischen Fr. 500 und Fr. 2500 stehen, sodann Ertheilung von Gratifikationen oder Schenkungen von mehr als Fr. 1500, Erhebung von Anleihen auf kürzere Zeit, Anhebung von Prozessen in einem Werthe über Fr. 20,000 und Abstand von solchen, Annahme von mit onerosen Bestimmungen verbundenen Schenkungen oder Legaten, Veräusserung von Liegenschaften im Werthe zwischen Fr. 5000—50,000, Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, Genehmigung von Plänen für Bauten, deren Betrag Fr. 30,000 übersteigt. Auch noch andere Geschäfte und Wahlen können ihm überlassen werden.

Zu Vorberathung betreffend Prüfung der Rechnungen und des Geschäftsberichtes des Stadtrathes werden zwei Commissionen bestellt.

Die Organisation des engern Stadtrathes hat sich in Folge des grossen Anwachses von Geschäften dem Direktorialsysteme sehr genähert. Je 1 Mitglied hat die Leitung des Finanz-, Steuer-, Polizei- und Bauwesens. Für das Vormundschaftswesen wird ein Waisenamt von 3 Mitgliedern bestellt, das in seinen Verrichtungen selbständig ist und dem Stadtrath nur jährlichen Bericht abzustatten hat. An der Spitze der Kanzlei des Stadtrathes steht der „Stadtschreiber", der die Protokolle der Gemeindeversammlung, des kleinen und grossen Stadtrathes zu führen hat und eine je nach der Persönlichkeit bedeutende Stellung einnehmen kann. Für Mitwirkung bei Angelegenheiten, für deren Besorgung Rechtskenntniss erforderlich ist, namentlich bei den Geschäften des Waisenamtes und für Führung der städtischen Prozesse, wird von dem Stadtrath ein besonderer Rechtskonsulent gewählt. Die Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen und deren Stellvertreter handeln innerhalb eines bestimmten reglementarisch abgegränzten Kreises ihres Geschäftszweiges selbständig und Beschwerden gegen Verfügungen derselben gehen nicht an den Stadtrath, sondern unmittelbar an die Oberbehörde. In über die reglementarische Kompetenz hinausgehenden Geschäften ihres Zweiges haben sie Gutachten und Antrag an den Stadtrath zu stellen. Dem Vorstand des Finanzwesens steht unterstützend eine von dem grossen Stadtrath ernannte Finanzkommission zur Seite, welche über neue Geldanlagen Beschluss zu fassen und im Uebrigen die wichtigeren finanziellen Anträge an den Stadtrath zu begutachten hat. In ähnlicher Weise ist dem „Bauherrn" eine Baukommission durch Wahl des grossen Stadtrathes beigeordnet, welche wichtige bauliche Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, zu berathen und alle an den grossen Stadtrath gelangenden Anträge in Bausachen zu begutachten hat. Unter Aufsicht und Leitung des Vorstandes der Finanzen stehen der Finanzsekretär, der zugleich Rechnungsrevisor ist, die Centralverwaltung, welche das ganze städtische Rechnungs- und Cassawesen — mit Ausnahme der Verwaltung einiger bürgerlicher Stiftungen — besorgt, die Forstverwaltung mit einem Forstmeister an der Spitze und die Kornhausverwaltung. Der Vorstand des Steuerwesens, dem zugleich die Sorge für die Einquartierung obliegt, hat ein Steuerbüreau zu seiner Disposition und bei Totalrevision der Steuerregister und bedeutenden Einquartierungen hilft ihm eine besonders hiefür von dem grossen Stadtrath bestellte Kommission. Der Polizeipräsident hat eine bedeutende, in 3 Büreaux eingetheilte Kanzlei zur Hülfe; ferner stehen ein Polizeikommissär als erster Vollziehungsbeamter in Polizeisachen, 1 Adjunkt desselben, 2 Unteroffiziere und 40 Mann Polizeiwache unter seiner Direktion. Ihm liegt auch das Präsidium der Feuerpolizeikommission ob. Unter dem Bauherrn stehen der Stadtingenieur, der mit Hülfe des technischen Büreau das gesammte städtische Strassen-, Brücken-, Dohlen- und Brunnenwesen zu leiten hat, der Stadtbaumeister, dem dieselbe Aufgabe hinsichtlich des Hochbauten- und Promenadenwesens obliegt, und der Polizeiverordnete, der über die Handhabung der Bauordnung mit Bezug auf alle Bauten zu wachen hat. Das Waisenamt oder sogenannte Schirmvogteiamt hat 2 Sekretäre unter sich, welche ausser der Protokollführung die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen und die Ziehung der Inventare zu besorgen haben. So ist in der That der Stadtrath eine Regierung im Kleinen mit zahlreichen untergeordneten Beamtungen und Bediensteten geworden.

Auch die Verfassung der Stadt Winterthur ist zu ähnlicher Stufe der Entwicklung gelangt. Doch ist hier noch bedeutend mehr Einfachheit vorhanden. So besteht, während die Competenz des Stadtrathes derjenigen des Zürcher Stadtrathes sehr ähnlich ist, ein grösserer Stadtrath hier nicht und fällt daher direkt an die Gemeindeversammlung Alles, was über die Competenz des engeren Stadtrathes hinausgeht. Eigenthümlich ist in Winterthur, dass hier erst in neuerer Zeit aus dem einen in der Verwaltung des Stadtrathes liegenden, bedeutenden Bürgergut ein Armengut, Kirchen- und Schulgut ausgeschieden worden ist.

In den Kirchgemeinden kommt die oberste Gewalt ebenfalls der Gemeindeversammlung zu. Die Stimmfähigkeit in denselben folgt ganz den gleichen Grundsätzen

wie in den politischen Gemeinden; nur ist in rein kirchlichen Sachen Zugehörigkeit zu der reformirten Confession erforderlich. Auf die Bürger beschränkt sich die Stimmfähigkeit, wenn es sich um Verwaltung des Armengutes, das den Bürgern allein zugehört, handelt, nicht dagegen überhaupt bei Besorgung des Armenwesens. Die Versammlung wird präsidirt von dem Präsidenten der politischen Gemeinde, in der die Kirche liegt. Nach dem Gesetze betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861 steht den Kirchgemeinden die Wahl der Pfarrer und, wo solche vorhanden sind, der Helfer zu und zwar frei, ohne Vorschlag, in Folge von Berufung oder Meldung, aus der Zahl der ins zürcherische Ministerium aufgenommenen wahlfähigen Geistlichen. Kollaturen bestehen nur sehr wenige mehr. Sodann haben die Gemeinden auch die Kirchenpflegen zu wählen und auf Vorschlag der letztern die Vorsänger, Sigristen und Todtengräber, wenn sie nicht diese Wahlen der Kirchenpflege überlassen wollen. Sie haben die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes, Entscheidung über neue Bauten und grössere Reparaturen von Gebäuden, über in das Kapital eingreifende Ausgaben, Bewilligung von Steuern für kirchliche Zwecke, Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit solche nicht den Kirchenpflegen überlassen ist. Hinsichtlich des Armenwesens steht bei den Kirchgemeinden die Bewilligung der für Deckung der Ausgaben nothwendigen gesetzlichen Armensteuern und auch die Anordnung freiwilliger ausserordentlicher Kirchensteuern oder die Sammlung freiwilliger Armenspenden, über deren Verwendung frei verfügt werden kann. — Die Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde ist die Kirchenpflege (früher Stillstand genannt). Sie besteht aus den Geistlichen der Gemeinde, dem Präsidenten und Gemeindammann der einen oder mehreren politischen Gemeinden und einer weitern, von der Gemeinde zu bestimmenden Zahl von wenigstens 4 Mitgliedern. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kirchgenosse, der das 21. Jahr angetreten hat, und verpflichtet für eine Amtsdauer die Wahl anzunehmen, wenn er in der Gemeinde wohnt. Präsident ist der Pfarrer. Wenigstens 3 Mitglieder sollen Bürger der Gemeinde sein. Der Kirchenpflege liegt die Sorge ob für Aufrechthaltung und Förderung der kirchlichen Einrichtungen in Verbindung mit dem Gemeinderath, Hülfeleistung bei den gottesdienstlichen Handlungen, Sittenaufsicht über die Kirchgenossen, Ueberwachung der religiösen Erziehung der Jugend, Mithülfe bei Vermittlung von Ehestreitigkeiten, Aufsicht über die Unterhaltung der zu kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und der Kirchhöfe, Verwaltung des Kirchengutes, wofür speciell ein Mitglied als Verwalter zu bezeichnen ist, endlich auch, wenn nicht eine besondere Behörde hiefür aufgestellt ist, die Besorgung des Armenwesens in Verwaltung des Armengutes und Erfüllung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht. Oberbehörde hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung des Kirchengutes ist der Bezirksrath, in rein kirchlichen Angelegenheiten die Bezirkskirchenpflege. Besondere Verhältnisse bestehen in der Stadt Zürich. Die einzelnen Kirchgemeinden (St. Peter Stadttheil mit den zugehörigen Landgemeinden zusammen für gemeinsame Angelegenheiten, neben den Separatkirchenpflegen für die einzelnen Theilgemeinden) haben ihre Kirchenpflegen für sich; ausserdem besteht für gemeinsame kirchliche Einrichtungen der Stadt eine Gesammtkirchenpflege, die aber bis jetzt nicht zu bedeutender Wirksamkeit gelangt ist. Das Armenwesen ist einer besondern centralisirten städtischen Armenpflege übergeben. Auch in einigen andern Gemeinden kommen besondere Armenpflegen vor; so namentlich sind solche für die dem Kanton Zürich angehörigen Bestandtheile nichtzürcherischer Kirchgemeinden vorhanden. Die Verfassung stellt den Gemeinden frei, für Besorgung des Armenwesens eine besondere Behörde zu wählen.

Die Verhältnisse der katholischen Kirchgemeinden werden durch das Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Oktober 1863 geordnet. Solche Gemeinden bestanden von Alters her in Rheinau und Dietikon, neue wurden gegründet für Zürich und die nächsten Gemeinden um die Stadt herum, und für Winterthur mit den nächsten Gemeinden. Die Zahl der niedergelassenen Katholiken hat sich hier sehr vermehrt. Die Organisation dieser Kirchgemeinden, an deren Spitze neben dem

Pfarrer auch hier eine Kirchenpflege sich findet, ist derjenigen der reformirten Gemeinden nachgebildet. Ein wesentlicher Unterschied besteht indess darin, dass in Zürich und Winterthur auch Niedergelassene, die nicht Schweizerbürger sind, Stimmfähigkeit haben, der einzige Fall, in dem nach zürcherischen Einrichtungen Fremde zu Stimm- und Wahlrecht zugelassen werden. Auch die Wahlart der Geistlichen ist hier eine andere. Der Regierungsrath wählt die Pfarrer und Helfer und den Gemeinden wird nur gestattet, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. Präsidenten der Kirchenpflege sind die Pfarrer hier nicht von Amtswegen, sondern die Gemeindeversammlung wählt dieselben frei aus den Mitgliedern der Kirchenpflege. Die Befugnisse und Pflichten der Kirchenpflegen sind abgesehen von dem Armenwesen und besondern durch den Regierungsrath festzustellenden Ausnahmen die gleichen, wie sie in den reformirten Gemeinden vorkommen.

Bei den Schulgemeinden ist die Organisation etwas künstlicher. Zunächst bildet jede Kirchgemeinde (besondere Verhältnisse wie in der Stadt Zürich ausgenommen) einen Schulkreis, für den eine Gemeindeschulpflege, gebildet aus dem Pfarrer und wenigstens 4 andern Mitgliedern, besteht. Die gleiche Versammlung, welche Kirchgemeindeversammlung ist, und von dem gleichen Präsidenten geleitet, wählt diese Behörde und den Präsidenten derselben und zwar den letztern frei aus den Mitgliedern der Behörde. Die Gemeindeschulpflege hat die Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und ist die in den Organismus des Erziehungswesens eingefügte, zu Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden bestehende Schulbehörde. Die Lehrer wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit berathender Stimme bei, wenn es sich nicht um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Diese Schulkreise können zugleich Schulgemeinden sein und Schulgut besitzen. Die meisten enthalten aber mehrere Schulen und zerfallen in eben so viele „Schulgenossenschaften", wie diese Art von Gemeinden genannt wird, die mit Bezug auf räumlichen Umfang mit politischen Gemeinden oder Civilgemeinden zusammenfallen oder auch ein eigenes Gebiet haben können. Diese Schulgenossenschaften sind im Besitze von Schulgütern; ihre Versammlungen, geleitet von den Präsidenten der politischen oder Civilgemeinde oder einem selbstgewählten Vorstand, wählen die Lehrer, sie haben einen Schulgutsverwalter, der zugleich für den Unterhalt des Schulgebäudes zu sorgen hat und in ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden soll. Die Mitglieder der Gemeindeschulpflege können den Verhandlungen aller Schulgenossenschaften des Schulkreises mit berathender Stimme beiwohnen. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege; zu neuen nicht durch das Gesetz geforderten Ausgaben, sowie zu erheblichen Bauten, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften muss die Einwilligung der Schulgenossenschaft vorhanden sein. Ihnen kommt auch die Abnahme der durch die Schulpflege geprüften Rechnung zu. Stimmfähig in der Schulgenossenschaft sind die in dem betreffenden Gebiete wohnenden Bürger der Kirchgemeinde und niedergelassenen Schweizerbürger; zu Verwaltung des Schulgutes, da dieses bloss den öffentlichen Schulzwecken dient, haben auch die letztern mitzureden.

Die Stadt Zürich bildet nur Einen Schulkreis (die kirchlich mit St. Peter und Predigern verbundenen Ausgemeinden haben besondere Schulpflegen) und Eine Schulgemeinde. Neben der (engern) Schulpflege, die aus 15 Mitgliedern besteht und die gewöhnlichen Funktionen und Kompetenzen der Gemeindeschulpflegen hat, findet sich hier analog dem grossen Stadtrath eine grössere Stadtschulpflege von ferneren 45 Mitgliedern, welche wie die engere Schulpflege von der Schulgemeinde gewählt werden. Dieser grösseren Pflege kommt die Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge und namentlich die definitive Wahl der Lehrer und Lehrerinnen und des Stadtschulverwalters zu. Den Sitzungen der engern Schulpflege wohnen drei von der Lehrerschaft gewählte Abgeordnete bei und es hat die Schulpflege in allen Erziehungssachen das Gutachten des Lehrerkonvents einzuholen. Die

Schulpflege selbst theilt sich für die specielle Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabtheilungen in Sektionen. — Ebenso bildet auch Winterthur Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde und es gilt hinsichtlich der Betheiligung der Lehrer an der Schulpflege Aehnliches wie in Zürich.

Die Civilgemeinden haben Civilvorsteherschaften an der Spitze von 3 bis höchstens 5 Mitgliedern, von denen wenigstens 2 Bürger der Gemeinde sein müssen. Ueber Stimmfähigkeit in der Gemeinde gilt dasselbe was in den politischen Gemeinden. Nur die Bürger haben sowohl in der Gemeinde als in der Vorsteherschaft bei Verwaltung bürgerlicher Separatnutzungsgüter mitzusprechen. Die Vorsteherschaften verwalten unter Aufsicht des Bezirksrathes den ökonomischen Haushalt, die Güter der Gemeinde. Ausserdem besorgen und handhaben sie die öffentlichen Befugnisse, die den Civilgemeinden nach Massgabe des Gesetzes oder besonderer Uebungen oder Verträge zukommen. Diess bezieht sich besonders auf Strassen, Sicherheitspolizei, Feuerlöschwesen. Die politischen Gemeinden können aber diese öffentlichen Angelegenheiten, wenn sie wollen, ganz oder theilweise an sich ziehen und jedenfalls sind die Civilvorsteherschaften in dieser Hinsicht den Gemeinderäthen untergeordnet und haben den Anordnungen und Aufträgen derselben Folge zu leisten.

V. Funktionen und Aufgaben der Gemeinden.

Die Gemeinden haben in der Verwaltung ihrer Güter, in mancherlei gemeinnützlichen Aufgaben, deren Erfüllung oder Förderung sie unternehmen können, ein Feld freier Thätigkeit, in dem sie ein eigenthümliches Leben entwickeln können. Es ist aber auch ein sehr bedeutender Theil der staatlichen Wirksamkeit den Gemeinden und ihren Behörden überlassen und es hat diess zur Folge, dass die Funktionen der Gemeinden sehr reichhaltig und mannigfaltig geworden sind.

Indem wir von der, der Hauptsache nach bereits erwähnten, besondern Aufgabe der Kirch- und Schulgemeinden, die nur im Zusammenhang mit der Darstellung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens näher erörtert werden kann, hier absehen und nur auf die politischen und Civilgemeinden eintreten, sondern wir die Thätigkeit derselben und ihrer Behörden nach 5 Hauptrichtungen:

1. Polizeiliche örtliche Fürsorge.

Die örtliche Polizei ist den Gemeinden von dem Staate zu eigener Verwaltung und Besorgung anvertraut. Sie ist aber ihrer innern Natur nach eine staatliche Aufgabe und wird daher nicht bloss unter Oberaufsicht der Bezirks- und Kantonalbehörden nach Massgabe der bestehenden Gesetze ausgeübt, sondern es besteht hier auch Verpflichtung, den Verordnungen, Weisungen, Rekursentscheiden der Oberbehörden Folge zu leisten. Zum Theil trifft diese Polizei mit der Kantonalpolizei auf gleichem Gebiete zusammen ohne vollständig durchgeführte Scheidung der Kompetenzen. Sie umfasst ein immer weiter sich ausdehnendes Gebiet, das namentlich da, wo rein städtische Verhältnisse vorhanden sind, vielen Kraftaufwand verlangt (in Zürich ein Polizeikorps von 40 Mann), während in andern, selbst grössern Gemeinden die dafür in Anspruch genommenen Mittel (oft nur 1 Dorfwächter) meist noch sehr gering und oft wirklich ungenügend sind. Als bessere Polizei befördernd hat sich, wie berichtet wird, Wahl des oder der Polizeiangestellten durch den Gemeinderath, statt durch die Gemeindeversammlung erwiesen. Die Hauptbeziehungen, in denen die Polizei thätig ist, sind in kurzer Uebersicht, die hier genügen muss, folgende:

Tag- und Nachtwache zur Sicherung von Personen und Eigenthum, Verhütung von Ruhestörungen, Einschreiten gegen den Bettel, wobei die vielfach in Aufnahme gekommene Bildung von Unterstützungskassen durch freiwillige Vereine sehr hülfreich ist, Fremdenpolizei. In letzterer Hinsicht hat das Gemeindegesetz die nicht unwesentliche Neuerung gebracht, dass die Aufenthalter ihren Heimatsschein oder ihre Reiseschriften nicht mehr bei dem Statthalter, sondern bei dem Gemeinderathe gegen Empfangschein

zu deponiren haben, was für die Betreffenden zwar bequem, aber für gehörige Controle nicht vortheilhaft ist.

Erhaltung der Ordnung des Verkehres auf den Strassen, Sorge für freie Benutzbarkeit und Reinlichkeit der öffentlichen Strassen, Plätze, Brunnen, Beaufsichtigung der See- und Flussufer, Bäche, Wasserleitungen, Wuhrungen, Dämme.

Verhinderung von Schädigungen durch Bauten, Werfen und Ausgiessen von Sachen, durch Fuhrwerke, Thiere, nachtheilige Ausdünstung, Rauch, durch Oeffnung von Wassersammlern, Jauchetrögen, Aufsicht über das Leeren der Kloaken, Vertilgung der Laubkäfer.

Sorge für Gesundheit von Menschen und Thieren, Vorkehr gegen ansteckende Krankheiten, schädliche Thiere (wüthende Hunde), Gebrauch ungesunder Lebensmittel, ungesunden Wassers. Die Zeit der Choleraepidemie hat zur Genüge gezeigt, wie wichtig und umfangreich diese Thätigkeit werden hann.

Aufsicht über die Gewerbe, Maass und Gewicht, Brod- und Fleischverkauf, Jahr- und Wochenmärkte, Schauspiele, Leihbibliotheken, Bilderhändler, Thierführer u. s. f.

Sonntagspolizei, Sorge für Ordnung und Stille während des Gottesdienstes, ausgeübt von dem Gemeinderath in Verbindung mit der Kirchenpflege. Aufsicht über die Wirthschaften, Handhabung der Polizeistunde.

Sorge gegen Feuersgefahr und in Brandfällen, Beaufsichtigung der Feuereinrichtungen und der Löschanstalten, Sorge für Anschaffung und Erhaltung der Löschgeräthschaften, Anlegung der Wassersammler u. s. f. Es ist dieses Gebiet so umfassender Art, dass überall eine besondere Organisation dafür besteht. Eine Verordnung des Regierungsrathes vom 31. Mai 1862 enthält darüber nähere, für alle Gemeinden geltende Bestimmungen. In jeder politischen Gemeinde muss wenigstens 1 gut eingerichtete Feuerspritze mit dazu gehörigen Geräthschaften vorhanden sein. In neuerer Zeit ist hiefür, da das Bedürfniss leider so bedeutend ist, sehr viel geschehen und im Ganzen die Bereitwilligkeit zu Hebung des Löschwesens gross. Die grössern Gemeinden besitzen meist mehrere Feuerspritzen neuer guter Construction (darunter auch Saugspritzen), Zürich hat deren jetzt 4 grosse, 16 mittlere und 6 kleine. Besondere Löschordnungen, die von dem Statthalteramt zu begutachten und von der Polizeidirektion zu genehmigen sind, bestehen für alle Gemeinden; die Organisation der verschiedenen Corps, des Spritzen-, Wasserträger-, Feuerleiter-, Flöchner-, Baucorps, der Feuerwache, der Feuerboten und des Feuerlaufes, ist dadurch — in den grössern Gemeinden wie begreiflich in weiterer Ausdehnung — bestimmt und festgesetzt, wie weit die Verpflichtung zum Dienste für die Einwohner reiche. Die „Feuer- und Pannerordnung“ der Stadt Zürich von 1860 erklärt jeden Einwohner vom 19. bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr — besondere Befreiungsgründe vorbehalten — für verpflichtet, einer Abtheilung der Feuerwehr sich zutheilen zu lassen. Die Feuerwehr zerfällt in die Signalwache, 8 verschiedene Lösch- und Hülfskorps, wozu noch das „Turnerspritzenkorps“ kommt, und 4 Kompagnien Feuerwache von je 100 Mann nebst den Offizieren. Daneben steht noch das alle übrige Mannschaft umfassende „Panner“, das von dem Stadtrath, um die gesetzliche Ordnung zu schützen, auch abgesehen von Brandfällen, einberufen werden kann. An der Spitze steht die Feuerpolizeikommission, in der neben den Kommandanten der verschiedenen Korps der Stadtrath repräsentirt ist. Die Lösch- und Hülfskorps stehen unter dem Befehl des Oberfeuerkommandanten, die Feuerwache unter dem Befehl des Oberpannerkommandanten. Für Verbesserung und Hebung des Löschwesens ist in Zürich in den letzten Jahren sehr Vieles geschehen und namentlich, was sich in dem praktischen Erfolge sehr bewährt hat, Sorgfalt dafür verwendet, dass schon bei der ersten Entstehung der Brandfälle schleunige Hülfe durch bereitstehende Spritzen und Mannschaft geleistet werden kann, bevor der die ganze Stadt in Aufruhr bringende Allarm erhoben wird. Ob es bei den sehr erhöhten Anforderungen noch lange Zeit möglich sein werde, mit der gemeinnützigen unentgeldlichen Thätigkeit der Einwohner auszureichen, das wird die Zukunft lehren. Geld-

vergütung wird in der Stadt Zürich nur der Mannschaft der sogenannten Landspritze gegeben, wenn diese bei Brandfällen auf die Landschaft ausrückt. In andern Gemeinden kommt Verabreichung von Entschädigung auch bei Uebungen einzelner Korps vor.

Für die Kontrole über die Feuereinrichtungen findet in den Gemeinden jährlich wenigstens 1 Mal eine Feuerschau durch ein Mitglied des Gemeinderathes mit einem Sachverständigen statt. Ueberhaupt ist der Gemeinderath, wenn ihm eine feuergefährliche bauliche Einrichtung zur Kenntniss kommt, nach dem Gesetze betreffend die Brandversicherungsanstalt verpflichtet einzuschreiten.

Alle diese Aufgaben sind Sache des Gemeinderathes der politischen Gemeinde, wo keine Civilgemeinden bestehen. Sind dagegen solche vorhanden, so bleibt ein Theil der betreffenden Thätigkeit, wie namentlich Sicherheits-, Strassen-, Feuerpolizei, meist den Civilgemeinden überlassen.

Im Zusammenhang mit der polizeilichen Thätigkeit des Gemeinderaths steht seine Befugniss, Uebertretungen der Polizeigesetze und auch seiner eigenen polizeilichen Verordnungen und Verfügungen mit Busse zu bestrafen. Das Gesetz gibt den Gemeinderäthen hiefür eine Kompetenz bis zu dem Betrage von 15 Fr. Will indess der Bestrafte die diktirte Busse nicht anerkennen, so steht ihm binnen 8 Tagen von Eröffnung des Entscheides an frei, gerichtliche Beurtheilung zu verlangen.

2. Bau- und Strassenwesen.

Der Bau der wichtigsten öffentlichen Gebäude in den Gemeinden, der Kirchen und Pfarrhäuser, wenn solche neu errichtet werden, und der Schulhäuser, sowie auch die Unterhaltung derselben, soweit nicht der Staat in Folge des zu Handen genommenen Kirchengutes oder des Patronatrechtes einzustehen hat, liegt den Kirchen- resp. Schulgemeinden ob. Auch die zu dem Armenwesen in Beziehung stehenden Gemeindegefängnisse und die — übrigens wenig zahlreichen — Armenhäuser sind Sache der Kirchgemeinden. Für die politischen und Civilgemeinden — Zürich nnd Winterthur ausgenommen, wo die neue Zeit grosse städtische Bauten gebracht hat — hat daher das Bauwesen geringere Bedeutung. Es bezieht sich auf Gemeindehäuser, die aber nur in grössern Gemeinden vorkommen, Spritzenhäuser, Schützenhäuser, etwa auch Metzggebäude und, wo diessfällige bürgerliche Stiftungen sich finden, was aber nur in wenigen Gemeinden der Fall ist, Waisenhäuser und Pfrundhäuser. Den Bezirkshauptorten ist durch Gesetz vom 26. Januar 1852 die Erstellung von Räumlichkeiten für die Bezirksbehörden und eine hinreichende Anzahl von Gefängnissen unter Leistung eines Beitrages von Seite des Staates auferlegt worden, und es hat diess für die betreffenden Gemeinden eine bedeutende Last gebracht.

In den Städten und den Gemeinden mit städtischem Charakter ist die Baupolizei, die Handhabung der für Privatbauten geltenden Beschränkungen, von grosser Wichtigkeit geworden. Eine besondere Bauordnung zunächst für Zürich und Winterthur (Gesetz vom 1. Juli 1863) hat tief eingreifende Vorschriften über die Linie, auf welche neue Gebäude gestellt werden müssen, ihre Höhe, die Art ihrer Konstruktion, die Ableitung des Abwassers, die Senkgruben u. s. f. aufgestellt, und es ist die Handhabung derselben Sache der Stadträthe, welche die Pläne für Neubauten zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen haben. Da Ausnahmen von den aufgestellten Regeln aus besondern Gründen vielfach gestattet sind und über die Zulassung solcher Ausnahmen die Stadträthe zu entscheiden haben, so liegt in dieser Aufgabe eine bedeutende, früher nicht bekannte Einwirkung administrativen Ermessens auf Privatrechte und eine wesentliche Erweiterung der Gemeindebefugnisse. Auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäude gibt die Einführung der sogenannten Baulinie den Gemeindebehörden sehr weit gehende Rechte. Es kann nämlich die Behörde durch Ziehung einer Baulinie bewirken, dass an vorhandenen Gebäuden, welche dieser Baulinie nicht entsprechen, nur die zur Unterhaltung nothwendigen Reparaturen, aber keine weiter gehenden Veränderungen ausgeführt und neue, der Baulinie nicht konforme Gebäude

nicht errichtet werden dürfen, damit die für die Zukunft in Aussicht stehende Expropriation nicht erschwert werde. Für neu anzulegende Quartiere kann die Behörde Reglemente erlassen, die noch weiter gehende Beschränkungen aufstellen; es bedürfen diese aber der Genehmigung des Regierungsrathes. Solche Baureglemente, welche auch auf bereits vorhandene, innerhalb des betreffenden Gebietes liegende Gebäude Anwendung finden sollen und tief greifende Bestimmungen enthalten, sind für mehrere Quartiere in Zürich und Winterthur wirklich abgefasst worden. Ausser Zürich und Winterthur werden von der Bauordnung auch die anstossenden Gemeinden für neu anzulegende öffentliche Strassen betroffen, für die bereits bestehenden nur, wenn die Gemeinden (was von einem Theil derselben in freilich zu weitem und seither wieder reduzirtem Umfang wirklich geschehen ist) die Anwendung beschliessen oder der Regierungsrath es verlangt. Andere Gemeinden können einzelne Theile ihres Gebietes unter die Bauordnung stellen, wenn die Mehrheit in der Gemeinde oder der Grosse Rath diess verfügt. Unstreitig wird durch diese Gesetze grossen Uebelständen, die sich allmälig immer mehr fühlbar gemacht haben, für die Zukunft entgegengearbeitet; zum Theil kommen sie freilich zu spät, und die Anwendung, wenn schon für das öffentliche Wesen erwünscht, bringt manche Schwierigkeiten, bureaukratische Vielregiererei und ökonomische Schädigung der Einzelnen mit sich. Für alle Gemeinden hat die Civilprozessordnung die Bestimmung eingeführt, dass bei projektirten Neubauten ausser der von Alters her üblichen Aufstellung eines Gespanns von Latten eine genaue Maassbeschreibung dem Gemeinderath eingehändigt und das Projekt von diesem öffentlich bekannt gemacht werden soll, damit dadurch Gelegenheit zu Einsprachen binnen Frist gegeben werde.

Ein wichtiger Bestandtheil der städtischen Sorge ist namentlich für die Stadt Zürich die Anlegung von Abzugskanälen und Dohlen und die Umgestaltung des Kloakenwesens geworden, wodurch grossen althergebrachten Uebelständen, freilich mit ansehnlichem Kostenaufwand, abgeholfen wird. Als Regel ist das System beweglicher Abtrittkübel mit der Möglichkeit der Ableitung der flüssigen Bestandtheile in die öffentlichen Abzugskanäle angenommen. Die Ableitung für das Küche- und Hauswasser, sowie für das Dachwasser geschieht durch die unterirdischen Abzugskanäle, in welche die Abzugsdohlen aus den Häusern geführt werden. Die sogenannten Ehegräben, gemeinsame Kloaken für die Häuser ganzer Gassen, werden sämmtlich umgebaut. An die Kosten der Erstellung der Hauptabzugsdohlen haben die anstossenden Grundbesitzer einen Beitrag zu leisten (Maximum 2 Frkn. für den laufenden Fuss der Grundstücke), die Anlage der Nebendohlen fällt ausschliesslich den Hauseigenthümern zur Last. Ebenso werden die Kosten des Umbaues der Ehegräben zwischen Stadt und Hauseigenthümern getheilt. Die gleiche Theilung zu Hälften gilt für neue Anlagen und Hauptreparaturen der Trottoirs. Eine Herbeiziehung hingegen der Hauseigenthümer zu Betheiligung bei Kosten neuer Strassenanlagen, die den Werth ihres Besitzes erhöhen, ist, obschon davon vielfach gesprochen worden, zur Stunde noch nicht zur Ausführung gekommen. — Das dringende Bedürfniss der Herbeischaffung genügenden guten Trinkwassers und der Versorgung der Häuser mit Wasser auch zu andern Zwecken hat in Zürich durch eine umfassende gelungene Unternehmung, welche für reichliches Brauch- und vermehrtes Trinkwasser sorgt, Befriedigung gefunden. Auch hierin liegt ein wichtiger Theil gemeindlicher Fürsorge, der in allen Gemeinden, in denen viele neue Häuser gebaut werden, wesentliche Bedeutung erhalten kann und desshalb in dem Gemeindegesetz ausdrücklich als Aufgabe der Gemeinden erwähnt wird. — Ueberlassen bleibt den Gemeinden die Sorge für Beleuchtung der Strassen. Sie ist wichtig geworden, wo städtische Verhältnisse bestehen oder sich anbahnen. In Zürich und einigen anstossenden Gemeinden wird sie geleistet durch Verträge mit der Gasgesellschaft.

Die so belangreiche Sorge für das Strassenwesen ist in bestimmter Ausscheidung zwischen Staat und Gemeinden vertheilt. Die diessfälligen Regeln gibt das neue Gesetz über das Strassenwesen vom 21. November 1871, welches wesentliche

Abänderungen des früheren Gesetzes von 1833, namentlich eine den Gemeinden gegenüber grössere Betheiligung des Staates, gebracht hat. Die Eintheilung der Strassen hat sich vereinfacht, seit die Eisenbahnen Hauptstrassen geworden sind. Es werden nun drei Klassen unterschieden: Landstrassen von wenigstens 18 Fuss Breite, welche für den Verkehr einzelner Theile des Kantons mit einander dienen oder mit ähnlichen Strassen anderer Kantone zusammenhängen, — Verbindungsstrassen mit einer Breite von wenigstens 15 Fuss für die Verbindung einzelner politischer Gemeinden unter sich oder mit Strassen erster Klasse, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen, — Nebenstrassen mit einer Breite von wenigstens 12 Fuss, alle übrigen Strassen umfassend, und öffentliche Fusswege. Bei den Landstrassen hat der Regierungsrath Neubau und Korrektion zu beschliessen; ihr Bau und Unterhalt ist Sache des Staats und nur der Transport der dazu erforderlichen Materialien nebst einigen andern untergeordneten Leistungen liegt den politischen Gemeinden ob. Ueber die Verbindungsstrassen dagegen disponirt der Bezirksrath mit Genehmigung des Regierungsrathes, ihr Bau und Unterhalt ist Sache der politischen Gemeinden, durch deren Bann sie sich ziehen, der Staat leistet aber einen Beitrag, der in der Regel $^1/_6$—$^1/_3$ der Baukosten betragen soll, übernimmt die ersten technischen Vorarbeiten, die Bauaufsicht und die Besoldung der erforderlichen Strassenwärter. Zu einem Beitrag können auch Nachbargemeinden angehalten werden, die wesentlichen Nutzen aus der Strasse ziehen, aber entweder gar nicht oder doch nur zu kleinem Theil von derselben durchzogen werden. Finden bei Strassen erster und zweiter Klasse ausserordentliche Anlagen, wie Trottoirs, Strassenpflaster, Abzugskanäle u. s. f. statt, so sollen die bezüglichen Mehrkosten für Bau und Unterhalt lediglich den betreffenden Gemeinden zur Last fallen. Ganz den politischen Gemeinden bleiben die Nebenstrassen und öffentlichen Fusswege überlassen; sie haben dieselben zu beschliessen und Bau und Unterhalt zu bestreiten. Wahl und Besoldung der Strassenwärter ist ihre Sache. Sind bei einer solchen Strasse mehrere politische Gemeinden betheiligt und können sich dieselben über die Ausführung nicht verständigen oder sieht sich die Minderheit einer politischen Gemeinde in ihren Rechten verletzt, so steht der Entscheid über die bestrittenen Punkte in erster Instanz dem Bezirksrathe zu. Früher waren die Kirchgemeinden, bei Nebenstrassen die Civilgemeinden, wo solche bestehen, die für das Strassenwesen in Anspruch genommenen Gemeindekreise; man hat nun aber hier wie auch in andern Gebieten den Schwerpunkt mehr auf die politischen Gemeinden gelegt. Wird eine Gemeinde in Folge besonderer Verhältnisse durch die gesetzlichen Leistungen ausserordentlich stark belastet, so soll angemessene Erleichterung durch den Staat stattfinden.

Besondere Regulirung hat das eigenthümliche Verhältniss der Strassen in den Städten Zürich und Winterthur erhalten. Obschon ein Theil dieser Strassen für den durchgehenden Verkehr gebraucht wird und den Charakter von Landstrassen hat, soll Bau und Unterhalt aller im Gebiete der Städte liegenden Strassen zunächst Sache der betreffenden Städte sein. Der Staat leistet für Neubau oder Korrektion bei dem durchgehenden Verkehr dienenden Strassen einen Beitrag von höchstens einem Drittheil der Baukosten; dabei sollen aber, ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten, weder Expropriationskosten für Gebäude, noch Kosten für durch städtische Verhältnisse bedingte Anlagen, wie Strassenpflaster, Trottoirs, Abzugskanäle u. s. f., in Anschlag fallen, so dass die Betheiligung des Staates nicht von grosser Bedeutung ist.

Die Oberaufsicht über das gesammte Strassenwesen liegt dem Direktor der öffentlichen Arbeiten und unter ihm den Statthaltern ob. Die Gemeinderäthe haben für die Vollziehung der Verpflichtungen, die den Gemeinden zukommen, zu sorgen. Sie haben auch als örtliche Polizeibehörde die Strassenpolizei zu üben und mit Hülfe der Strassenwärter darüber zu wachen, dass die Strassen offen, unverletzt und reinlich bleiben, die Wassergräben geöffnet werden, Gebäude, Anlagen, Bäume in gesetzlicher Entfernung von den Strassen bleiben, und gegen Zuwiderhandelnde Bussen zu verhängen.

Die Arbeiten, die den Gemeinden für Bau und Unterhalt der Strassen, Brücken, Wuhrungen, auch der Wasserleitungen obliegen, können sie nach ihrem freien Belieben entweder im sogenannten Gemeindewerke durch persönliche Arbeit und Frohnleistungen der Gemeindeglieder oder aber im Verdingwege oder in Regie auf Rechnung der Gemeinde ausführen lassen.

Die erstere Weise als die ursprüngliche und einfacheren, landwirthschaftlichen Verhältnissen angemessene, kommt noch in sehr vielen Gemeinden vor, aber in verschiedener Art der Anordnung. Die alte, in das frühere Gemeindegesetz als Regel aufgenommene Form ist die, dass jeder Bürger oder Einwohner oder ein Mann aus jeder Bürger- oder Einwohnerhaushaltung in Person oder durch einen Stellvertreter Handdienste und bei vorhandenen Pferden oder Rindvieh auch Fuhrleistungen zu verrichten hat. Dabei wird 1 Pferd oder 1 Ochse gleich 2 Kühen gerechnet und soll, falls die Fuhrleistungen eine gewisse Anzahl von Tagen übersteigen, Entschädigung eintreten.

Diese Anordnung widerspricht aber der immer mehr sich geltend machenden Tendenz, alle Lasten, so weit immer möglich, nach Verhältniss des Vermögens zu vertheilen. Man führte daher allmälig in einzelnen Gemeinden Modifikationen ein zum Besten der Bedürftigen, für die jeder Taglohn Wichtigkeit hat. Die Leistungspflicht der Vermöglichen wurde erhöht. Der Entwurf zu dem jetzigen Gemeindegesetz schlug allgemein eine Klasseneintheilung nach Verhältniss des Vermögens vor, drang aber damals nicht durch und das Gesetz kam in seiner definitiven Fassung dazu, von bindenden allgemeinen Bestimmungen ganz abzugehen und den Gemeinden für Berücksichtigung ihrer besondern Bedürfnisse freiere Hand zu lassen. Sie sollen Verordnungen über diese Verhältnisse erlassen, die aber dem Bezirksrathe zur Genehmigung vorzulegen sind. Man konnte zu dieser Behandlung um so eher gelangen, als die jetzt herrschende Tendenz in Steuersachen von selbst dazu führt, von den Gemeindewerksfrohnden immer häufiger abzugehen und die Ausführung der Arbeiten einfach auf Rechnung der Gemeinde vorzunehmen. Soll das Vermögen Massstab für die Last werden, so ist dieses letztere Verfahren weit einfacher. Die Ausgaben, welche dasselbe der Gemeinde bringt, werden dann wie andere Gemeindeausgaben gedeckt und vertheilt. Das frühere Gemeindegesetz hatte für diesen Fall, von der Rücksicht ausgehend, dass die viehbesitzenden Landwirthe von den Strassen vorzugsweise Nutzen ziehen, bei der Vertheilung der diessfälligen Steuer den Viehbesitz als Faktor in Rechnung gezogen und bestimmt, dass $^1/_5$ dieser Steuer auf den Viehbesitz verlegt werden solle, die übrigen $^4/_5$ nach den gewöhnlichen Bestimmungen über Gemeindesteuern auf Vermögen, Haushaltung und Mann. Allein auch hier hat sich gezeigt, dass bei der immer grösser werdenden Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden eine bindende allgemeine Bestimmung dieser Art nicht zweckmässig sei. Wo die landwirthschaftliche Bevölkerung nicht mehr die vorherrschende ist, das Vermögen in andern Kreisen bedeutender geworden ist, der Viehbesitz abnimmt, das Strassenwesen mit Rücksicht besonders auf die gewerblichen Bedürfnisse sich weiter entwickelt hat und grosse Auslagen bringt, da wird es unbillig, den Viehbesitz in demselben Masse zu belasten, wie in rein landwirthschaftlichen Gemeinden. Einzelne Gemeinden sind daher von sich aus dazu gekommen, das Begehren zu stellen, dass der Viehbesitz gar nicht oder doch in minderem Masse belastet werde, und das neue Gesetz ist schliesslich, um diese Schwierigkeiten abzuschneiden, zu dem Resultate gekommen, die besondere Berücksichtigung des Viehbesitzes bei der betreffenden Steuer ganz aufzuheben.

Seit ca. 35 Jahren hat sich durch allmälige Verwendung eines vom Staate hiefür bewilligten Kredites von 4 Millionen Franken a. W. nebst den grossen Gemeindeausgaben das Strassenwesen im Kanton ausserordentlich entwickelt und ist, zumal die Eisenbahnen nun an die Stelle eines Theiles der Strassen treten, das Bedürfniss für Neubauten viel geringer geworden.

In den letzten Jahren ist zu den öffentlichen Strassen und Wegen noch ein ganzes System sogenannter offener Flur- und Feldwege hinzugekommen, die unter Leitung der von den Gemeinden gewählten Flurkommissionen angelegt werden und in das Miteigenthum der betheiligten Grundeigenthümer fallen. Die nothwendige Eintragung der Grunddienstbarkeiten in die Notariatsprotokolle und die Wünschbarkeit der Verminderung solcher Servituten hat dazu den Anstoss gegeben.

3. Privatrechtliche Sorge für die einzelnen Bürger und Einwohner.

Voran steht hier die den Gemeinderäthen zukommende Obervormundschaft. Während dieselbe bis zu Anfang dieses Jahrhunderts auf dem Lande den Obervögten, in der Stadt einer besondern Behörde, dem Schirmvogteiamte, zukam, die Familie übrigens bei der Vormundschaft hauptsächlich betheiligt war, ist es nun seit dem Vormundschaftsgesetze von 1803 Regel geworden und auch in den spätern Gesetzen Regel geblieben, dass der Gemeinderath der politischen Heimatsgemeinde in allen Fällen, in denen nach dem Gesetze obrigkeitliche Vormundschaft oder Kuratel eintritt, dafür einzustehen hat. Er trifft, wo die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, die Einleitung zu Bestellung der Vormundschaft, ernennt den Vormund, übt — in Unterordnung unter dem Bezirksrath und der Direktion der Justiz — die nächste Aufsicht und Kontrole über die Führung der Vormundschaft und muss bei dem Abschluss aller wichtigeren Rechtsgeschäfte für den Bevogteten um Zustimmung angegangen werden. Wo bei ehelicher und väterlicher Vormundschaft Ergänzung durch einen ausserordentlichen Vormund erforderlich wird, hat er ebenfalls zu handeln. Das Nähere über die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten des Gemeinderaths wird durch das privatrechtliche Gesetzbuch bestimmt. Der Gemeinderath kann — und es wird diess häufig geübt — die Besorgung des Vormundschaftswesens einer stehenden Kommission von 3—5 Mitgliedern (dem Waisenamte) übertragen, bleibt aber in diesem Falle subsidiär für die Zahlungsfähigkeit der Mitglieder der Kommission auch in seinen übrigen Mitgliedern haftbar. Wie die Armensorge ist die Vormundschaft noch bürgerlich geblieben; doch soll der Gemeinderath auch mit Bezug auf in der Gemeinde niedergelassene Nichtbürger der Heimatsbehörde hülfreiche Hand leisten, und der Gesetzgebung wird durch die Verfassung vorbehalten, die diessfälligen Pflichten und Rechte ganz oder theilweise der Wohngemeinde zu übertragen.

Dem Gemeinderathe steht ferner nach § 55 d. Pr. G. die Oberaufsicht über Stiftungen zu, die zu einer besondern Gemeinde in Beziehung stehen.

Er ist nach dem Gemeindegesetz verpflichtet, ein genaues Verzeichniss sämmtlicher in der Gemeinde verbürgerter Familien und ein Register über die ganze übrige Einwohnerschaft zu führen. Es sind diess aber nicht die eigentlichen Civilstandsregister, die öffentlichen Glauben geniessen; diese werden zur Zeit noch von den Pfarrämtern geführt und die Verzeichnisse der Gemeinderäthe stützen sich auf Mittheilung der Pfarrämter.

Ganz neu ist die Bestimmung der Verfassung von 1869, dass vor dem Gemeinderathe oder einem Ausschusse desselben der Abschluss der fakultativ zugelassenen Zivilehe geschehen soll.

Der Gemeinderath ertheilt und entzieht ferner nach Massgabe der gesetzlichen Erfordernisse die Niederlassungsbewilligungen.

Er stellt auf Verlangen Zeugnisse aus über Leben, Heimat, Wohnort, Vermögen, Erwerb und Leumund von Gemeindebürgern und Einwohnern, ferner über Ursprung von Landeserzeugnissen u. s. f.

Er leitet Versteigerungen von beweglichem und unbeweglichem Gut, falls dieselben, was wenigstens bei öffentlicher Versteigerung von Liegenschaften nach dem Gesetze nothwendig ist, unter amtlicher Mitwirkung geschehen, mit Vorbehalt indessen der mit der Schuldbetreibung im Zusammenhang stehenden oder gerichtlich angeordneten Versteigerungen, welche von dem Gemeindammann abgehalten werden.

Mit der Führung der Grundbücher hat der Gemeinderath im Kanton Zürich nichts zu thun, da hiefür die besondere Beamtung der Landschreiber oder Notare besteht.

Auch zu dem Gerichtswesen hat er keine Beziehung. Wohl aber ist der Gemeindeorganismus hiebei insofern betheiligt, als ein von der politischen Gemeinde gewählter besonderer Beamter, der Gemeindammann, für Vollziehung in gerichtlichen und polizeilichen Sachen eine wichtige Stellung hat. Es liegt ihm ob, die Anordnungen und Aufträge der Statthalter, Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichte zu vollziehen; er hat die ersten Spuren der zu seiner Kenntniss gelangenden Verbrechen und Vergehen zu erheben, die Voruntersuchung in kreisgerrichtlichen Strafsachen zu führen, die gerichtlichen Ladungen zu besorgen; es ist, was seine Hauptaufgabe ausmacht, die Durchführung der Schuldbetreibung — in Unterordnung unter den Schuldenschreiber — ihm anvertraut, sowie auch die Führung des Pfandbuches der Gemeinde, in welches die freiwillige Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen eingetragen wird.

4. Hülfleistung bei der staatlichen Verwaltung.

Die Gemeinden und deren Behörden werden bei einigen Zweigen der staatlichen Administration zu Hülfe gezogen, und es gewährt diess dem Staate den wesentlichen Vortheil, dass er besondere Beamtungen und Kosten erspart, während für die Gemeindebehörden freilich dadurch nicht unbedeutende Mühe erwächst.

Hieher gehört namentlich die Mitwirkung bei dem Bezuge der Staatssteuer und der damit in Verbindung stehenden Vermögenstaxation, die übrigens nicht bloss für die Staatssteuer, sondern auch für die Gemeindesteuern Wirksamkeit hat. Den Gemeinderäthen liegt ob, die Steuerregister nach den Selbsttaxationen der Steuerpflichtigen anzufertigen und der nach dem Steuergesetze vom 2. März 1870 durch Wahl der Gemeinde, des Bezirksrathes und der Regierung zu bestellenden besondern Steuerkommission vorzulegen. Auf Grundlage der berichtigten Register erfolgt der Bezug der Steuer und die Ablieferung der Beträge an die Staatskasse durch die Gemeinderäthe, die dafür mit 1 % der abgelieferten Summe entschädigt werden.

Ebenso wird die Hülfe der Gemeinderäthe bei der obligatorischen Brandversicherung für Gebäude, die unter Leitung der Polizeidirektion steht, in Anspruch genommen. Die Gemeinderäthe haben die Gemeindekataster zu führen, jährlich durchzusehen, von Veränderungen der Gebäude Anzeige zu machen, bei der Schätzung neben den besonders bestellten Schätzern sich mit zu betheiligen und die Assekuranzbeiträge einzuziehen. Für ihre Bemühungen erhalten sie 2 Rp. pr. Fr. 1000 der Versicherungssumme der Gebäude der Gemeinde. Mit Bezug auf Mobiliarversicherung haben die Gemeinderäthe die ausgestellten Policen zu prüfen und Bericht darüber der Polizeidirektion zu geben.

Ferner gehört dahin die Hülfeleistung bei den Bezirks-, Kantons- und Bundeswahlen, die in den Gemeinden und zwar nunmehr durch Einlage von Stimmzetteln in Wahlurnen bei aufgestellten Wahlbureaux vorgenommen werden. Die Herstellung der Stimmregister, die Vertheilung der Stimmzettel in den Häusern, die Funktionen der Wahlbureaux verursachen in so wahlreichen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, viel Arbeit.

Endlich kann auch die Sorge für militärische Einquartierung und Erfüllung von militärischen Requisitionen in Stellung von Fuhrwerken und Gespannen hieher gerechnet werden. Die Einquartierung ist Sache der politischen Gemeinden. Ueber die Art der Vollziehung, worin den Gemeinden früher freie Hand gelassen war, sind nun allgemeine nähere Bestimmungen im Sinne grösserer Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens gegeben. Einwohner der Gemeinde, welche die zu Beherbergung und Verpflegung erforderlichen Räumlichkeiten nicht besitzen und nicht anderwärts anzuweisen vermögen, bleiben frei. Im Uebrigen haben die Gemeinden die Wahl, ähnlich wie bei den Frohnden, entweder volle Vergütung für die Besorgung zu leisten

und die Ausgabe auf Rechnung der Gemeinde zu bringen, oder aber die Einquartierung bloss gegen reglementarische Vergütung nach Massgabe des Vermögens und Einkommens zu verlegen. Zu diesem Behufe sind die Pflichtigen von dem Gemeinderathe in Klassen einzutheilen; wer weniger übernimmt, als er hiernach zu leisten hat, muss Geldersatz zahlen.

5. Beschaffung der finanziellen Mittel, Verwaltung des Gemeindegutes, Gemeindesteuern.

Die Ausgaben der Gemeinden sind zunächst aus dem Ertrage der Gemeindegüter zu bestreiten. Obschon dieselben Eigenthum der Bürger sind und die Ausgaben der Gemeinden nicht bloss den Bürgern zu gute kommen, steht der bezeichnete Grundsatz fest. Die Gemeindegüter sind mit der Verpflichtung, aus dem Ertrage die öffentlichen Auslagen zu bestreiten, belastet. Eine Ausnahme hievon anerkennt das Gesetz, wie schon früher angeführt worden ist, nur bei solchen Gütern, bei denen entschieden nachgewiesen werden kann, dass sie ihrem Ursprung nach zu Nutzungen bloss der Bürger bestimmt und bisher regelmässig hiezu verwendet worden sind, die daher den nachweisbaren Charakter bürgerlicher Genossengüter haben. Solche Güter finden sich aber nicht häufig, und wo sie vorkommen, walten besondere Umstände ob, wie bei der Stadt Zürich, wo die Aussteurungsurkunde von 1803 der Stadt gewisse Güter mit diesem Charakter zugetheilt und zugesichert hat, so dass hier eine reelle Ausscheidung dieser Güter vorhanden ist. Abgesehen hievon ist entgegen früherer vielfach abweichender Praxis durch das Gesetz nun bestimmt der Grundsatz ausgesprochen, dass nur soweit ein Ueberschuss des Ertrages des Gutes über die Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse hinaus sich findet, Verwendung eines Theiles des Gutes für Bürgernutzungen stattfinden darf und eine diessfällige, freie Disposition der Bürger verschaffende vertragsgemässe Uebernahmsverpflichtung — nicht reelle Ausscheidung — von Seite der Gemeinde mit Genehmigung des Regierungsrathes erfolgen kann. Die Meinung waltet hiebei ohne Zweifel ob, obschon ausdrücklich im Gesetze nichts steht, dass, wenn in Zukunft die öffentlichen Bedürfnisse sich mehren, eine Revision solcher Verträge eintreten kann.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindegüter sind folgende Grundsätze besonders wichtig:

Die Stammgüter sind ungeschmälert zu erhalten und zum Stammgute sind zu schlagen die Bürgereinkaufs- und die Einheirathungsgebühren, die Hochzeitgaben, Legate und Schenkungen, wenn diese nicht ausdrücklich zu sofortiger Verwendung bestimmt sind. Nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Bezirksrathes darf das Stammgut, wo die Verhältnisse es zulassen, zum Behufe der Gründung von dauernden, zum öffentlichen Wohle der Gemeinde dienenden Anstalten vermindert werden. Wo daher die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, ist der zu vollständiger Deckung des Ausfalls erforderliche Betrag durch Gemeindesteuern zu decken. Schon bei dem Voranschlag der muthmasslichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr, der jährlich im Herbst der Gemeinde vorzulegen ist, soll hierauf Bedacht genommen und Antrag über die Deckung des Ausfalls gestellt werden. Bei ausserordentlichen bedeutenden Ausgaben, so für Neubauten, soll die Steuer in der Regel auf mehrere Jahre vertheilt werden. Eine Modifikation dieser Bestimmungen kann bewirkt werden durch jährliche Vorschläge, welche das Gemeindegut macht, sogenannte Rechnungsüberschüsse. Es dürfen diese für Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden und sind nicht nothwendig zum Stammgute, das also auf einen fixirten Betrag gesetzt werden kann, zu schlagen. Ergibt sich in Gemeinden, die gar keiner Steuern und Frohndienstleistungen bedürfen, ein solcher Ueberschuss nach 10jähriger Durchschnittsberechnung, so darf derselbe an andere Güter, namentlich das Armengut, abgegeben oder zur Stiftung von gemeinnützigen Fonds verwendet werden. Civilgemeinden können aus derartigen Ueberschüssen die Leistungen ihrer Bürger an die andern Gemeindeverbände decken. Da die diessfällige Verfügung der Bürgergemeinde zustehen soll, kann

freilich, wie diess in Winterthur bereits sich gezeigt hat, leicht Streit zwischen Bürgern und Niedergelassenen aus der betreffenden Befugniss entstehen. Die Rechnungen über die Gemeindegüter sind von den Gemeindegutsverwaltern jährlich zu stellen und der Kapital- und der laufende Verkehr dabei auseinander zu halten. Es hat das die gute Folge, dass Verwendungen des Kapitals zu Bestreitung gewöhnlicher Jahresausgaben schwieriger werden und diessfällige Kontrole leichter geübt werden kann. Das Gleiche gilt von besondern Rechnungen über spezielle Zweige der Gemeindeverwaltung, wenn solche geführt werden, und über Stiftungsgüter. Auch wenn Neubauten und andere ausserordentliche Unternehmungen über mehrere Jahre sich erstrecken, sind Jahrrechnungen zu stellen.

Sind Gemeindesteuern zu erheben, was in vielen Gemeinden in sehr bedeutendem Maasse nothwendig geworden ist, hat die Vertheilung folgendermassen zu geschehen:

Schon das Gemeindegesetz von 1855 stellte den Grundsatz auf, dass die Steuer auf Vermögen, Haushaltung und Mann zu verlegen sei und zwar in dem Verhältniss, dass Fr. 1000 Vermögen einer Haushaltung und einem Mann gleichgestellt werden sollen, also wenn z. B. die Vermögenssteuer zu 1 pr. mille angesetzt oder von je Fr. 1000 Vermögen 1 Fr. bezogen wird, jede Haushaltung 1 Fr. und jeder Mann 1 Fr. bezahlen soll, bei 2 pr. mille je 2 Fr. u. s. f. Für besondere Verhältnisse liess das Gesetz noch Ausnahmen mit minderer Belastung von Haushaltung und Mann zu. Diese sinnreiche, aber anfangs mit grossem Misstrauen aufgenommene Kombination bewährte sich so gut, dass das neue Gemeindegesetz sie nicht nur beibehielt, sondern die Zulassung von Ausnahmen, da kein Bedürfniss mehr dafür sich zeigte, völlig beseitigte. Die für die Staatssteuer als Regel geltende ausschliessliche Belastung des Vermögens erscheint in Gemeindeverhältnissen, wo Jeder unmittelbaren Nutzen von den Auslagen hat und an den die Ausgaben bringenden Beschlüssen direkten Antheil nehmen kann, als unbillig, diess besonders seit die Frohndienstleistungen so häufig beseitigt worden sind. Eine wenn auch mässige Herbeiziehung noch anderer Faktoren wird für die Gemeinden selbst wünschbar, da sonst die Inhaber grösserer Vermögen leicht zum Wegzug aus armen Gemeinden veranlasst werden können. Die gleiche Rücksicht führte zu Aufnahme des Satzes, dass die Vermögenssteuer eines Pflichtigen höchstens einen Fünftheil der Gesammtsumme der Vermögenssteuer aller Steuerpflichtigen einer Gemeinde betragen darf, während Vereinbarungen über ausnahmsweise Besteurung einzelner Pflichtigen für unstatthaft erklärt werden. Für die Schätzung des Vermögens sind die Staatssteuerregister massgebend, die auf Selbsttaxation der Steuerpflichtigen unter Prüfung und Revision durch Steuerkommissionen beruhen und das Gesammtvermögen der Pflichtigen unter Schätzung sämmtlicher Aktiven mit Abzug der Passiven in bestimmter Summe angeben. Einkommen, welchem kein Kapitalvermögen zu Grunde liegt, wie z. B. Besoldungen, Renten ohne Grundlage eines Kapitals, und ebenso Erwerb durch Geschäftsbetrieb und Handel, die für den Staat in einer Einkommenssteuer herbeigezogen werden, bleiben für die Gemeindesteuer ausser Berücksichtigung. Zu diesem auffallenden und auch sehr angefochtenen Resultate hat die Schwierigkeit geführt, die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden unter Einen Hut zu bringen. In vielen Gemeinden würde eine solche Einkommensteuer in unbilliger und wenig ertragender Weise nur den Pfarrer, Lehrer und Arzt treffen, während dagegen in grössern mannigfaltige Berufsarten in sich schliessenden Gemeinden diese Steuer sich sehr wohl rechtfertigen liesse und nicht unbedeutenden Ertrag bringen würde. Von fakultativer Einführung, wie das frühere Gesetz sie zugelassen hatte, war so viel als gar kein Gebrauch gemacht worden.

Die Bestimmung, auf welche Personen die Pflichtigkeit für die einzelnen Steuern zu beziehen sei, ist nach mancherlei frühern Schwankungen in dem neuen Gesetz zu bedeutender Vereinfachung gelangt. Alle Gemeindesteuern, mit Ausnahme nur der Armensteuer, werden auf gleiche Weise behandelt. Zu belegen damit sind die in der

Gemeinde wohnenden, oder in einer andern Gemeinde des Kantons als blosse Aufenthalter sich befindenden Bürger und alle in der Gemeinde Niedergelassenen (nicht bloss die schweizerischen). Für die Armensteuer sind dagegen bloss die Bürger pflichtig und zwar alle im Kanton auch ausser der Heimathsgemeinde wohnenden Bürger, während die ausser dem Kanton wohnenden wegen der Schwierigkeit der Exekution und der Gefahr einer Doppelbesteurung frei bleiben. Doppelbürger können in jeder Gemeinde, der sie angehören, zum vollen Betrag der Armensteuer angehalten werden. Auch die Korporationen, die in einer Gemeinde ihren Sitz haben, sind für das Vermögen, das der Staatssteuer unterworfen ist, beitragspflichtig. Hiernach ist also mit Vorbehalt nur der rein bürgerlichen Armensteuer das Steuerwesen ganz territorial geworden, und es sind die Niedergelassenen, die früher — und zwar mit Unterscheidung, je nachdem sie Grundeigenthum besassen oder nicht — nur zu einzelnen Steuern herbeigezogen wurden, jetzt allen Steuern am Niederlassungsort unterworfen und dagegen, was Ersatz dafür giebt, an dem Heimathsort von diesen Steuern befreit. Diese veränderte Behandlung der Steuerpflicht steht in ganz konsequentem Zusammenhang mit der Ertheilung des vollen Stimmrechtes am Niederlassungsort.

Etwas Besonderes gilt indess für den Fall, in dem in einer Gemeinde befindliches Grundeigenthum einer Person angehört, welche nicht in dieser Gemeinde wohnt und daher sonst nicht steuerpflichtig ist. Da solche Liegenschaften von den Anstalten und Ausgaben der Gemeinde Mitgenuss haben und auch für die Gemeinde, so namentlich mit Bezug auf die Schulen, Ausgaben herbeiführen können, wäre es unbillig sie gegenüber der betreffenden Gemeinde von der Steuerpflicht ganz zu entbinden und lediglich als Bestandtheil des in einer andern Gemeinde zu versteuernden Vermögens zu betrachten. Das Gesetz ist daher dazu gekommen, solche Liegenschaften, wenn Wohn- und Gewerbsgebäude damit verbunden sind, gesetzt auch dieselben werden wie Landhäuser nur periodisch bewohnt, in der Gemeinde, wo sie liegen, wie das Vermögen der Niedergelassenen der Steuerpflicht zu unterwerfen, während dagegen Liegenschaften ohne solche Gebäude, auch Gemeinde- und Korporationswaldungen, selbst wenn letztere mit Försterwohnungen verbunden sind, nur an die Leistungen und Ausgaben für das Strassenwesen beitragspflichtig sind und selbst diess nur, wenn ihr Werth mindestens Fr. 2000 beträgt. Die schwierige Frage, in wie fern auf solchen Liegenschaften haftende Schulden in Abzug gebracht werden können, wird, wenn das übrige Vermögen des Inhabers der Liegenschaften auch im Kanton versteuert wird, dadurch gelöst, dass als steuerbarer Werth die Summe angenommen wird, die bei Schätzung des fraglichen Aktivums und verhältnissmässigem Abzug der überhaupt vorhandenen Passiven von diesem Theile der Aktiven als darin liegende Vermögensquote sich herausstellt. Bei ausser dem Kanton wohnenden Eigenthümern und ebenso überhaupt bei Gemeinde- und Korporationswaldungen darf ein Abzug der Passiven von dem Werthe des Besitzthums, der bei Waldungen nach der Ertragsfähigkeit ausgemittelt wird, nur in so weit stattfinden, als der Nachweis geleistet werden kann, dass das Besitzthum im Vergleich zu dem übrigen Vermögen des Pflichtigen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet worden sei. Es versteht sich, dass der für solche Liegenschaften angenommene Werth bei Schätzung des steuerbaren Vermögens in der Wohngemeinde des Eigenthümers in Abzug fällt.

Wichtig ist bei dem so häufigen Wechsel des Wohnsitzes der bestimmte Grundsatz, dass es für die Pflichtigkeit der Einwohner auf den Zeitpunkt der Verlegung der Steuer (nicht des Beschlusses und nicht des Bezuges der Steuer) ankommen soll. Für jede zu erhebende Steuer soll ein neuer „Verleger" angefertigt und von der Gemeindevorsteherschaft genehmigt werden.

Ergibt sich — namentlich bei dem Tode eines Pflichtigen, dass derselbe sein Vermögen unvollständig versteuert hat, so ist wie bei der Staatssteuer eine Nachzahlung des zehnfachen Betrages des in dem letzten Steuerjahr zu wenig gegebenen an die Gemeinde zu entrichten. Doch wird hievon abgesehen, wenn die Differenz des wahren und des angegebenen Vermögenswerthes weniger als Fr. 3000 beträgt und es

darf die an die Gemeinde zu bezahlende Summe den Betrag der Nachzahlung an den Staat nicht übersteigen.

Die angeführten Bestimmungen über die Gemeindesteuern gelten für die Gemeinden aller Art. Sie haben alle die Befugniss, Steuern zu beziehen und die Verpflichtung, wenn der Ertrag des Gemeindegutes die Ausgaben nicht deckt, den Ausfall durch Steuern zu ergänzen. Auch die Beitragspflicht richtet sich in allen Gemeinden nach den gleichen Grundsätzen. In dieser Befugniss, Steuern zu beziehen, liegt ein Hauptgegensatz der dem öffentlichen Recht angehörenden Gemeinden gegenüber blossen Privatkorporationen und Vereinigungen. Wenn, was zuweilen der Fall sein kann, zweifelhaft ist, ob ein Verband als Civilgemeinde anzuerkennen sei, so bildet dieser Punkt eine der praktisch wichtigsten Folgen der Entscheidung.

Das Gemeindewesen des Kantons Bern,

von

Oberrichter Leuenberger.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Die Gemeindeverhältnisse des Kantons Bern entwickelten sich wesentlich verschieden auf dem Lande und in den Städten. Während hier frühzeitig der Begriff des persönlichen Burgerrechts Platz griff, war auf den Dörfern, Weilern und Höfen der Landschaft lange Zeit der Güterbesitz massgebend für die Eigenschaft eines Ortsgenossen.

A. Landgemeinden des alten Kantons.

Die Ansiedler eines Ortes pflegten nur einen kleinern Theil des occupirten Bodens als Sondergüter einzuschlagen und landwirthschaftlich zu bebauen (Haus und Hof); der grössere Theil blieb unvertheilt als Wald und Weid der gemeinsamen Benutzung vorbehalten. Der Antheil an der gemeinen Weidfahrt und Holznutzung wurde durch das Bedürfniss bestimmt, d. h. nach der Grösse des Grundbesitzes der einzelnen Hofbesitzer. Jedes Gut hatte, nach der Sprache der Urkunden, „Rechtsame in Holz und Feld, Wun und Weid".

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Dorfgenossen beschränkten sich auf die Verwaltung des gemeinen Gutes und die Regulirung der daherigen Nutzungen. Von einer „Gemeinde" im heutigen Sinne, als Glied des Staatsorganismus mit öffentlichrechtlichen Attributen, war keine Rede und wenn auch das Wort „Gemeinde" vorkam, so bezeichnete es lediglich den Verband, die Genossenschaft der Güter- und Rechtsamebesitzer.

Im Verlaufe der Zeit erwuchs infolge der zunehmenden Bevölkerung neben den eigentlichen Güterbesitzern oder Bauern die Klasse der sog. Tagwner (sprich Tauner), — Dienstleute, welche sich auf und neben den Höfen der Bauern ein kleines Heimwesen anzulegen gewusst hatten. Auch diesen wurde nach und nach eine beschränktere Mitnutzung in Holz und Feld, Wun und Weid eingeräumt.

Die Genossenschaft der Grundbesitzer, welche die gemeinen Angelegenheiten des Ortes besorgte, machte die Gemeinde aus (Dorfgemeinde, Gütergemeinde, Rechtsamegemeinde u. dergl.) und Mitglied derselben war nur, wer in der Dorfmarch Grundeigenthum besass.

Dieses Verhältniss erhielt sich unter allen Wandlungen des Staatswesens der Sache nach bis zur neueren Zeit. Die Zeiten des Lehenwesens gaben ihm bloss eine andere Form. Der Grundbesitzer erscheint hier als Lehenmann eines Herrschaftsherrn oder eines Gotteshauses, welche sich als Obereigenthümer des Grund und Bodens betrachten und von den Ansässen ihrer Herrschaft gewisse Leistungen (Bodenzinse, Fuhrungen, Frohnden etc.) beanspruchen.

Von diesem Zustande der Unfreiheit machte bloss die Landschaft Oberhasle eine Ausnahme. Die Landleute dieses Thales hatten seit ihrer Einwanderung ihre Freiheit bewahrt und lebten, gleich den benachbarten Landleuten von Uri und Unterwalden, in freier demokratischer Verfassung unter dem Schutze des Reichs.

Die Kirchen auf dem Lande verdanken ihren Ursprung meistens den Klöstern und Herrschaftsherren. Diese pflegten die von ihnen gestifteten Kirchen zum Unterhalt und zur Besoldung der Geistlichen mit einem meist in Zehnten bestehenden

Kirchensatz zu dotiren und entsprechend dann auch die aus der Fundation herfliessenden Patronatrechte auszuüben. — Aus dieser frühen Stiftung von Kirchen erklärt sich, warum Kirchspielsverhältnisse an vielen Orten schon zu einer Zeit ausgebildet erscheinen, in welchen noch keine Ortsgemeinde- und Burgerrechtsverhältnisse auf dem Lande zum Vorschein kommen.

Die Besitzungen und Rechte der Herrschaftsherren gelangten nach und nach durch Kauf oder Eroberung, die Besitzungen und Rechte der Klöster aber infolge der Reformation von 1528 durch Säkularisation an die Stadt Bern, welche auf diese Weise die Oberherrschaft über das Gebiet des alten Kantonstheils erwarb.

Neben den kleinern und grössern Grundbesitzern war im Verlaufe der Zeit auf dem Lande eine Klasse von Leuten entstanden, welche, weil ohne Grundbesitz, an den gemeinen Nutzungen des Ortes nicht Theil hatten und im Gegensatze zu den Dorfgenossen Hintersässen genannt wurden. Dieses Element wurde bei dem erleichterten Verkehr im Innern und der wachsenden Bevölkerung stets zahlreicher; namentlich vermehrte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Zahl der Armen und Bettler in einer Weise, dass sie zu einer bedenklichen Plage für Stadt und Land wurden und die sog. Bettelordnung vom 21. November 1690 hervorriefen, welche für die Entwicklung des Gemeindewesens im Kanton Bern von grosser Bedeutung gewesen ist. Durch diese Bettelordnung wurde nämlich bestimmt, dass „jede Gemeinde, es sei „in Städten oder auf dem Lande, ihre almosenswürdigen Armen und Nothdürftigen „selbst erhalten und solchermassen versorgen solle, dass dieselben nicht gezwungen „werden, dem Bettel nachzugehen.“ Damit war der Grund gelegt zu der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht der Gemeinden, sowie zu der Entstehung der persönlichen Burgerrechte, im Gegensatz zu der bisher an den Realbesitz geknüpften Ortsgenössigkeit.

Wenn die Institution der persönlichen Burgerrechte zuerst fast unmerklich ins Leben trat, so musste sie doch bei ihrem raschen Anwachsen bald eine wesentliche Umgestaltung der innern Gemeindeverhältnisse bewirken. Die Pflicht zur Armenversorgung brachte es mit sich, dass den rechtsamelosen Burgern nach und nach ein Mitgenuss an den gemeinen Gütern eingeräumt wurde; vielfach erlangten sie auch die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, welche nunmehr durch das Hinzutreten der Vormundschafts- und Armenpflege an Umfang gewonnen hatte. Je nach dem Vorwiegen des einen oder des andern Elements gestalteten sich die Verhältnisse in den Gemeinden sehr mannigfaltig: da, wo die Güter- oder Rechtsamebesitzer überwogen, dauerten mehr die ältern Einrichtungen — Verwaltung durch die Rechtsame- oder Dorfgemeinde — fort; in andern Ortschaften bildeten sich zweierlei Gemeinden neben einander, eine Burgergemeinde und eine Güter- oder Rechtsamegemeinde (auch Allmend- oder Moos- oder Holzgemeinde genannt) und in andern endlich zog die Burgerschaft die Verwaltung an sich, die Realrechte in den Hintergrund drängend.

Helvetik.

Diese Entwicklung ward unterbrochen durch die Staatsumwälzung von 1798. Das helvetische Gesetz vom 13. November 1798 stellte folgende Grundsätze auf:

1. Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung aller aktiven Bürger ohne Ausnahme. Diese Versammlung ernennt eine Municipalität, welche die Administrationspolizei des Ortes besorgt.
2. Die Antheilhaber jedes Gemeindegutes ernennen eine Verwaltungskammer zur Verwaltung und Besorgung dieses Gemeindegutes.

Diese Grundsätze erhielten durch zwei spätere Gesetze ihre nähere Ausführung, wonach zwischen der politischen Gemeinde, welche von den sämmtlichen Einwohnern gebildet wurde, und der aus allen Antheilhabern an den Gemeindegütern bestehenden Burgergemeinde unterschieden wird.

Die Municipalität ist das Organ der politischen Gemeinde und übt die Polizeigewalt; die Gemeindekammer das Organ der Ortsburgergemeinde, welcher die Verwaltung der Gemeindegüter zukommt. Der Generalversammlung der letztern Gemeinde blieb die Berathschlagung über die Jahresrechnungen, über die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthigen Steuern, sowie über Entwürfe zu neuen Anlagen zum allgemeinen Nutzen u. s. w. vorbehalten.

Mediation und Restauration.

Nach Einführung der Mediationsverfassung traten (Gesetz vom 15. und 20. Juni 1803) an Platz der Municipalitäten und Gemeindekammern die vor der Revolution üblich gewesenen (Stadträthe und) Gemeindsvorgesetzten, nebst den nach den Bedürfnissen jeden Orts weiter erforderlichen Beamten, und zwar überhaupt und insoweit es mit den neuen Einrichtungen verträglich war, mit denjenigen Rechten und Pflichten, die denselben früher zugekommen waren oder obgelegen hatten, es sei in Bezug auf die Ortspolizei, die vormundschaftlichen Angelegenheiten, das Armenwesen, ihre Stadt-, Gemeind- oder Burgergüter u. s. w., Alles jedoch unter der Oberaufsicht des betreffenden Oberamtmanns. — Dadurch trat also die frühere Verschiedenartigkeit der Gemeindeorganisationen wieder ein, welche auch bis zum Eintritt der Dreissiger Verfassung fortdauerte.

Die steigenden Bedürfnisse der Gemeinden für Armenpflege etc. machten die Erlassung eines Tellgesetzes nothwendig, welches im Juni 1823 erschien und Vorschriften enthält über die Erhebung von Armentellen, sowie über die Erhebung von Tellen für Bestreitung der örtlichen Polizei- und Gemeindsverwaltungs-Auslagen. Danach sollen

a. die Armentellen erhoben werden:
- *aa.* von allen inner den Marchen einer Gemeinde befindlichen Liegenschaften und
- *bb.* von dem beweglichen fruchtbaren Vermögen der in oder ausser der Gemeinde wohnenden Burger.

b. Die Tellen für Bestreitung der örtlichen Polizei- und Gemeindsverwaltungs-Auslagen dagegen:
- *aa.* ebenfalls von allem inner dem Gemeindsbezirke liegenden Grundeigenthum;
- *bb.* von dem beweglichen Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Burger, und
- *cc.* von dem Berufserwerb der Gemeindseinwohner.

B. Stadtgemeinden.

Anders als in den Landgemeinden entwickelte sich das Gemeindewesen in den Städten und namentlich in der Hauptstadt des Kantons. — Während die persönlichen Burgerrechte auf dem Lande erst infolge der Bettelordnung von 1690 allmälig sich entwickelten, fällt hingegen in den städtischen Gemeinden ihr Ursprung mit der Stiftung der letztern zusammen, indem die verschiedenen Handvesten oder Freiheitsbriefe den burgensibus oder Burgern gewisse Rechte und Freiheiten zusichern. Die Eigenschaft eines Burgers war ursprünglich an den Besitz eines Hauses oder an die Bezahlung eines Grundzinses von einem solchen — Udel — geknüpft und die Gesammtheit der rechtsfähigen Burger bildete das Gemeinwesen der Städte. Der Unterschied zwischen Burgern und Einsassen bildete sich erst später aus, als die Genüsse des Stadtgutes in den Vordergrund traten gegenüber den frühern Lasten und Gefahren der Fehden. — Durch die mehrerwähnte Bettelordnung wurde die Armenunterstützung in der Hauptstadt den Zünften und Gesellschaften auferlegt, welche dadurch zu abgesonderten Korporationen, Abtheilungen der Gesammtburgergemeinde der Stadt, sich ausbildeten. Aehnlich in den Provinzialstädten. Die Revolution von 1798 und die darauf folgende Napoleonische Vermittlung führten zu einer Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes, bei welchem letztern wieder unterschieden wurde zwischen Municipal- und Burgergut (Dotations-Urkunde für die Stadt Bern, d. d. 20. September 1803).

C. Neuer Kantonstheil.

Was den neuen Kantonstheil (Jura) anbetrifft, welcher infolge des Wiener Kongresses mit dem alten Kanton vereinigt wurde, so schrieb der § 17 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 die Herstellung der Burgerrechte im ehemaligen Bisthum Basel vor. Das Institut der Ortsburgerrechte hatte also vor der Vereinigung mit Frankreich daselbst bestanden nnd es scheinen sich überhaupt die Gemeindsverhältnisse in den Städten wie auf dem Lande dort ähnlich wie im alten Kanton entwickelt zu haben, mit dem Unterschiede jedoch, dass im Jura niemals die gesetzliche Armenunterstützungspflicht der Gemeinden eingeführt, sondern die Armenpflege immer nur als Sache freier Wohlthätigkeit angesehen worden war.

Die Vereinigungs-Urkunde sicherte den Städten und Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihres Vermögens, unter der Aufsicht der Regierung, zu, was jedoch in einem spätern Reglement vom 29. April 1816 dahin erläutert wurde, dass die Gemeindegüter Eigenthum der Burger seien, welchen auch der Genuss der Nutzungen zukomme.

Verfassung vom Jahr 1831.

Auf Grundlage der in der Staatsverfassung von 1831 aufgestellten Prinzipien erliess der Grosse Rath am 20. Dezember 1833 ein Gemeindegesetz, wodurch nach dem Vorgange der Helvetik die Einwohnergemeinden wieder als die eigentlichen Organe des Staates eingeführt wurden. „Jeder Gemeindsbezirk“ — heisst es in diesem Gesetz — „bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der „Staatsverwaltung in näherm Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, „und so viele Burgergemeinden, als in demselben abgesonderte Burgergüter vor„handen sind. Insoweit die Einwohnergemeinden eines Kirchspiels ein gemeinschaft„liches Interesse haben, bilden sie eine Kirchgemeinde.“ Die Güter- oder Rechtsamegemeinden traten damit als öffentliche Korporationen vom Schauplatze ab und existirten von da an bloss noch als Privatgenossenschaften behufs Verwaltung und Nutzung ihrer Güter. — Verwaltungsbehörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeinderath, der Kirchgemeinde das Sittengericht (anstatt der bisherigen Chorgerichte), das Untergericht (für die Fertigung von Liegenschaftsverträgen etc.) und der Kirchgemeinderath. Den Burgergemeinden verblieben ausser der Verwaltung der Burgergüter die Armenpflege und das Vormundschaftswesen, sofern ihnen solche bis dahin obgelegen und zwar so lange, als sie nicht im Falle sein würden, für ihre daherigen Bedürfnisse Tellen zu beziehen.

II. Gegenwärtige Gesetzgebung. — Organisation des Gemeindewesens.

Das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 kennt als öffentliche Gemeindekorporationen ebenfalls: 1) die Orts- oder Einwohnergemeinden; 2) die Kirchgemeinden, und 3) die Burgergemeinden. — Es behält die bestehende Eintheilung in Kirchspiele und Gemeinden und in Abtheilungen von Gemeinden, soweit diese mit der Ortsverwaltung in Beziehung stehen, bei.

Einwohnergemeinde.

Angelegenheiten der Orts- oder Einwohnergemeinde sind diejenigen, welche mit der Staatsverwaltung in näherm Zusammenhange stehen, nämlich: *a*) die Ortspolizei; *b*) das Vormundschaftswesen; *c*) das Armenwesen; *d*) das Schulwesen, und *e*) die Verwaltung des Gemeindegutes, — Alles, soweit diese Interessen überhaupt Gegenstand der Ortsverwaltung sind, — denn in dieser Beziehung finden sich noch immer, wie wir sehen werden, grosse Mannigfaltigkeiten. Ausserdem liegt der Gemeinde die Sorge für alle übrigen allgemeinen Interessen ob, welche besondere Gesetze oder Verordnungen der Ortsverwaltung übertragen, wie z. B. die Vorkehrungen zu der Leistung der Militärlasten, Einquartierungen, Fuhrungen und Lieferungen anderer Art. Ebenso das Fertigungswesen (Investitur bei Liegenschaftsverträgen, Homologation letzter Willensverordnungen etc.).

Kirchgemeinden.

Jedes reformirte Kirchspiel bildet in Betreff derjenigen Gemeindeangelegenheiten, welche mit der Kirchenverwaltung in näherm Zusammenhange stehen, eine Kirchgemeinde, mit einem Kirchenvorstand.

In denjenigen Kirchspielen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen und wo bis dahin andere Zweige der Gemeindeverwaltung, wie namentlich das Schulwesen, das Armenwesen oder das Vormundschaftswesen, vom ganzen Kirchspiel oder von Abtheilungen desselben verwaltet wurden, blieb diese Organisation beibehalten und es soll das Bestreben der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung sein, auch in denjenigen, mehrere Ortsgemeinden umfassenden Kirchspielen, welche diese gemeinsame Verwaltung bis jetzt nicht hatten, so viel die Verhältnisse und Umstände es erlauben, das Armen-, das Vormundschafts- und das Schulwesen — dieses letztere jedoch nur, soweit es die Aufsicht betrifft — kirchgemeindeweise zu organisiren. — Auch Theile der Ortspolizei und das Fertigungswesen können kirchgemeindeweise organisirt werden. Im Uebrigen wird da, wo das Kirchspiel nur aus einer einzigen Ortsgemeinde besteht, die Kirchgemeindeverwaltung durch den Einwohnergemeinderath besorgt, in Kirchspielen hingegen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen, von einem Kirchgemeinderath, in welchem jede Einwohnergemeinde möglichst nach Verhältniss der Beiträge vertreten sein soll.

Die eidgenössische Volkszählung von 1860 ergab 259 Kirchgemeinden und 517 Einwohnergemeinden, mit einer Gesammtzahl von 467,141 Seelen; die Zählung von 1870 ergab 516 Einwohnergemeinden mit 506,465 Seelen.

Burgergemeinden.

Obschon die Burgergemeinden und ortsburgerlichen Korporationen in ihrem Bestande gelassen wurden, stellt das Gesetz den erstern frei, sich mit der Einwohnergemeinde zu einer gemischten Gemeinde zu vereinigen. In diesem Falle nimmt die Burgergemeinde an der gesammten Ortsverwaltung Theil und besteht als besondere Verwaltungsbehörde nur noch fort: *a*) sofern sie sich über die Bildung einer gemischten Gemeinde oder über den Fortbestand derselben auszusprechen hat, *b*) für die Annahme neuer Burger.

Wo eine Vereinigung nicht stattfindet oder wieder aufgehoben wird, soll zu einer vollständigen Ausscheidung zwischen Burger- und Einwohnergemeinde geschritten werden, in der Art, dass sämmtliche öffentliche Angelegenheiten auf die Gemeinde übergehen und nur die Besorgung der burgerlichen Angelegenheiten des Ortes der Burgergemeinde bleibt.

Die Ausscheidung der Gemeindegüter nach ihrer Zweckbestimmung hat auf Grundlage eines Gesetzes vom 10. Oktober 1853 nunmehr fast im ganzen Kanton stattgefunden.

Als burgerliche Angelegenheit blieb jedoch den Burgergemeinden und übrigen Korporationen, welche beim Erlass des Gemeindegesetzes (1852) im Besitze davon waren, auch die Verwaltung des Armen- und Vormundschaftswesens, jedoch nur hinsichtlich der eigenen Genossen und unbeschadet der örtlichen Armenpflege, welche in diesem Falle neben der burgerlichen organisirt wurde.

Das Armengesetz vom 1. Juli 1857 ging einen Schritt weiter und verfügte: In allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Ersetzung des Armenguts erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armenguts Sache des Einwohnergemeinderathes; ebenso da, wo sie bis dahin ihm übergeben war, in Zukunft übergeben werden wird und wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeindseinwohnern in reglementarische Verpflegung gethan werden.

Da hingegen, wo eine Burgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindearmengutes ohne Telle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämmtlichen in- und auswärtswohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochte, da ist sie, nach geleistetem Nachweis, dass sie diess auch fernerhin vermag, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein burgerliche Armenverwaltung fortzuführen.

Eine rein burgerliche Armenpflege in diesem Sinne (§ 25 des Armengesetzes) führen nachfolgende Burgergemeinden:

Amtsbezirk.	Burgergemeinde.
Aarberg:	Aarberg, Niederried.
Bern:	Bern (13 Zünfte).
Büren:	Arch, Büetigen, Büren, Busswyl, Diessbach, Dotzigen, Lengnau, Rütti.
Burgdorf:	Burgdorf.
Erlach:	Finsterhennen, Lüscherz, Siselen.
Fraubrunnen:	Limpach.
Interlacken:	Aarmühle, Matten, Unterseen, Wilderswyl.
Konolfingen:	Barschwand, Kiesen.
Laupen:	Clavaleyres.
Nidau:	Belmont, Bühl, Epsach, Merzligen, Mett, Nidau, Orpund, Safneren, Twann.
Niedersimmenthal:	Reutigen.
Seftigen:	Kehrsatz, Lohnstorf.
Thun:	Thun.
Wangen:	Walliswyl-Bipp, Wangen, Wiedlisbach, Wolfisberg.

Nachstehende Zusammenstellung, einem Berichte der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens entnommen, bietet eine Uebersicht der Gemeindekorporationen und ihrer Unterabtheilungen in den 30 Amtsbezirken des Kantons.

Amtsbezirke.	Kirchgemeinden.	Gemischte Gemeinden.	Einwohnergemeinden.	Schulgemeinden.	Unterabtheilungen der Einwohnergemeinden, welche einen Theil der Ortspolizei besorgen (Strassen-, Feuerpolizei etc.).	Burgergemeinden, welche das Armen- und Vormundschaftswesen und die Verwaltung des Burgerguts besorgen.	Burgergemeinden, welche das Vormundschaftswesen und die Verwaltung des Burgerguts besorgen.	Burgergemeinden, welche nur die Verwaltung des Burgerguts besorgen.	Burgergemeinden, welche das Armenwesen und die Verwaltung des Burgerguts besorgen.
Aarberg	11	—	12	32	—	2	3	—	—
Aarwangen	10	—	23	1	2	—	—	17	—
Bern	13	—	13	19	16	13	—	2	—
Biel	1	—	4	—	—	4	—	—	—
Büren	8	2	13	2	—	7	2	4	1
Burgdorf	9	—	20	—	9	1	—	8	—
Courtelary	11	—	19	—	—	18	—	—	—
Delsberg	20	17	6	4	2	7	—	4	—
Erlach	5	6	8	—	—	3	5	—	—
Fraubrunnen	7	—	20	3	10	1	—	16	—
Freibergen	9	—	17	—	17	—	—	—	—
Frutigen	5	—	6	26	29	—	—	10	—
Interlaken	9	7	18	—	4	4	7	13	—
Konolfingen	9	—	34	23	3	—	—	—	—
Laufen	11	11	1	—	—	2	—	—	—
Laupen	7	—	11	2	1	—	—	9	1
Münster	12	13	21	1	—	21	—	—	—
Neuenstadt	3	2	3	—	—	3	—	—	—
Nidau	9	—	27	—	—	8	18	—	—
Oberhasle	4	3	3	—	11	—	—	15	—
Pruntrut	27	36	1	—	3	1	—	—	—
Saanen	4	—	3	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	4	3	1	7	4	—	—	4	—
Seftigen	8	1	26	11	15	—	—	19	1
Signau	8	—	9	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	4	4	—	16	26	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	7	1	8	10	32	1	—	27	—
Thun	9	2	28	—	—	1	—	21	—
Trachselwald	9	—	10	1	2	—	—	3	—
Wangen	6	3	25	11	7	4	—	17	—
Summa	259	111	390	169	193	101	35	187	3

III. Organisation der Gemeindebehörden.

A. Einwohnergemeinde.

Die Verwaltungsbehörden der Einwohnergemeinde sind:
die Gemeindeversammlung;
der Gemeinderath.

1. Stimmrecht.

Stimmberechtigt in der Gemeinde ist (Gesetz vom 26. August 1861) jeder Kantons-, sowie jeder Schweizerbürger, welcher

a. nach den Bestimmungen des bernischen Gesetzes eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit ist;

b. eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommen-) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt, und

c. seit einem Jahre in der Gemeinde angesessen ist. Von der Bedingung der einjährigen Ansässigkeit sind diejenigen Gemeinden enthoben, welche der Gemeinde nach lit. *b* Tellen bezahlen.

Im neuen Kantonstheil sind auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt, welche ausser den unter *a* und *c* bezeichneten Requisiten ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, welches im alten Kantonstheil der Besteurung unterworfen wäre (der Jura besitzt nämlich eine vom alten Kantonstheil verschiedene Steuergesetzgebung).

Ueberdiess können, sofern sie Kantons- oder Schweizerbürger sind, das Stimmrecht in der Einwohnergemeinde ausüben:

a. unabgetheilte Söhne, deren Eltern eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen, und welche nach bernischen Gesetzen mehrjährig, im Genusse der Ehrenfähigkeit und seit einem Jahre in der Gemeinde angesessen sind;

b. ausserhalb der Gemeinde wohnende, aber in derselben tellpflichtige Personen, welche eigenen Rechts und ehrenfähig;

c. Pächter von im Gemeindsbezirke liegenden, grundsteuer- oder tellpflichtigen Grundstücken, wenn ehrenfähig und eigenen Rechts; ausgenommen diejenigen, welche Gemeindeland von Nutzungsberechtigten gepachtet haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ausser denjenigen, welchen die bezeichneten Eigenschaften fehlen: *a*) diejenigen, denen der Besuch der Wirthschaften verboten ist, sowie *b*) die Besteuerten.

Eine Vertretung Stimmberechtigter durch Dritte ist nur gestattet bei Weibspersonen, Bevormundeten und Korporationen, bei solchen aber vorgeschrieben.

In jeder Gemeinde wird ein öffentliches Verzeichniss der Stimmberechtigten geführt.

2. Gemeindeversammlung.

Folgende Gegenstände der Ortsverwaltung müssen von der Gemeinde selbst behandelt werden:

a. die Wahl ihres Präsidenten, des Gemeindschreibers, des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderathes;

b. die Errichtung bleibender besoldeter Stellen und Bestimmung ihrer Besoldung;

c. die Annahme oder Abänderung aller Gemeindereglemente;

d. die Stiftung von Kirchen-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Schulanstalten;

e. die Ausschreibung von Tellen;

f. Bauten, deren Kosten die im Gemeindereglemente zu bestimmende Summe übersteigen;

g. Veräusserungen und Erwerbungen von Liegenschaften, deren Schatzungswerth die im Reglemente zu bestimmende Summe übersteigt;

h. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehn auf den Namen der Gemeinde;
i. der Beschluss zu Anhebung eines Prozesses, dessen Gegenstand die im Gemeindsreglement bestimmte Summe übersteigt, und der Beschluss zu Beilegung eines solchen durch Vergleich oder Schiedsrichter;
k. die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget);
l. die Genehmigung sämmtlicher Gemeinderechnungen.

Für lit. *g* und *h* sind $^2/_3$ Stimmen erforderlich; lit. *c* unterliegt regierungsräthlicher Genehmigung; ebenso Beschlüsse über Verminderung des Kapitalvermögens, für welche auch Zweidrittel-Mehr vorgeschrieben.

3. Gemeinderath.

Der Gemeinderath besteht aus dem Präsidenten und wenigstens 4 Mitgliedern (in grössern Ortschaften, namentlich Städten, ist die Zahl der Mitglieder grösser und behufs Arbeitstheilung in Kommissionen zerlegt. Die Stadt Bern zählt 25 Gemeinderäthe).

Wahlfähig in den Gemeinderath ist Jeder, der in der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigt ist, und im Gemeindsbezirke wohnt. Amtsdauer 2—6 Jahre.

Dem Gemeinderath liegt die Verwaltung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten und die Wahl sämmtlicher Beamten und Angestellten der Gemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder das Gemeindereglement entweder der Gemeinde vorbehalten, oder einer andern Behörde oder Beamtung übertragen ist. Insbesondere verwaltet der Gemeinderath die Ortspolizei und wählt sämmtliche Polizeibeamte und Polizeiangestellte.

4. Amtszwang.

Wer in eine Gemeindebehörde oder zu einer Gemeindebeamtung gewählt wird, ist verpflichet, die Stelle 2 Jahre lang zu bekleiden. Als Entschuldigungsgrund gelten:
a. öffentliche Beamtungen, namentlich die Stellen eines Regierungsrathes, Oberrichters, Regierungsstatthalters, Gerichtspräsidenten, Staatsanwalts. Auch die Schwellenmeister sind enthoben (Gesetz vom 3. April 1857, § 25);
b. das Alter von 60 Jahren;
c. Gesundheitsumstände und Verhältnisse, welche den Gewählten verhindern, die Geschäfte der Stelle zu besorgen.

In streitigen Fällen entscheiden die Administrativbehörden (Regierungsstatthalter und Regierungsrath).

Wer sich weigert, eine Gemeindestelle, zu welcher er erwählt worden, 2 Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein, wird wie ein widerspenstiger Vogt behandelt, d. h. so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und allen bürgerlichen Genüssen ausgeschlossen, bis er seine Weigerung zurückzieht; auch soll ihm ein Stellvertreter gesetzt werden, der die Stelle 2 Jahre lang auf seine Gefahr und Kosten zu verwalten hat (Satz 251 Civilg.).

B. Kirchgemeinde.

1. Zusammensetzung.

Die Kirchgemeinde besteht aus allen Bewohnern eines Kirchspiels, welche Glieder der evangelisch-reformirten Landeskirche und in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind. — In katholischen Ortschaften dürfen umgekehrt nur Katholiken an den kirchlichen Verhandlungen der Gemeindsbehörden theilnehmen.

2. Kirchenvorstand.

Der von der Kirchgemeinde gewählte Kirchenvorstand besteht aus dem oder den bei der Gemeinde angestellten Geistlichen und 4—12 Mitgliedern (Kirchenältesten). Ihm liegt ob:

a. die Wahl der Vertreter der Kirchgemeinde in den obern kirchlichen Behörden (Synoden);
b. die Sittenpolizei (an der Stelle der früher sog. Sittengerichte);
c. die Besorgung aller übrigen kirchlichen Angelegenheiten, deren Verwaltung nicht einer andern Behörde oder Beamtung übertragen ist; insbesondere
d. die Aufsicht über die Führung der Register des Personenstandes.

C. Burgergemeinde.

An der Burgergemeinde sind stimmberechtigt alle Ortsburger, welche mehrjährig, eigenen Rechts, ehrenfähig und weder besteuert, noch einem Wirthshausverbote unterworfen sind.

Ein Burgerrath besorgt diejenigen burgerlichen Angelegenheiten, welche nicht von der Burgergemeinde selbst ausgehen müssen; in letzterer Beziehung gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Einwohnergemeinden.

Alle Gemeinden und Gemeindebehörden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselbe durch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungsstatthalter ausüben lässt. — Gemeindereglemente und Gemeinderechnungen unterliegen der Genehmigung und Passation des Staates.

Ortsbürgerrecht.

Der Besitz eines Ortsbürgerrechts ist Bedingung und Basis des Kantonsbürgerrechts, sowie dieses hinwieder die Voraussetzung für das Schweizerbürgerrecht bildet (§ 42 Bundesverf. und § 1 des Gesetzes vom 2. Dez. 1852).

Die Erwerbung eines Ortsbürgerrechts im Kanton geschieht verschieden, je nachdem der Bewerber Kantonsbürger ist oder nicht.

a. Kantonsbürger.

a. Ein Kantonsbürger, der in einer andern Gemeinde des Kantons das Burgerrecht erwerben will, bedarf lediglich der Aufnahme durch die betreffende Burgergemeinde. Dieselbe kann unentgeldlich oder gegen eine Einkaufssumme erfolgen, welche in den verschiedenen Ortschaften des Kantons, je nach ihrer Bedeutung und der Grösse des Korporationsgutes, verschieden bestimmt, ja meistens Sache eines jeweiligen Abkommens ist.

Der Besitz mehrerer Ortsburgerrechte im Kanton ist gestattet.

b. Nichtkantonsbürger.

b. Schweizerbürger aus andern Kantonen hingegen und Landesfremde bedürfen einer sog. Naturalisation.

Sie müssen nämlich beim Regierungsrath zunächst die Bewilligung auswirken, sich um ein Ortsbürgerrecht bewerben zu können. Diese Bewilligung kann von der Behörde mit $^2/_3$ Stimmen ertheilt werden, wenn Petent seine „freie, ehrliche Herkunft „und gute Aufführung, welcher Religion er zugethan sei, wie auch, dass seine Auf„nahme sowohl in Absicht auf seinen Beruf als sein Vermögen dem Lande zum Nutzen „diene, durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinigt.“ Gleichzeitig wird dem Bewerber eine Frist von 6 Monaten anberaumt, innerhalb welcher er die Zusicherung der Aufnahme in irgend ein Ortsbürgerrecht erhalten und dem Regierungsrath in gehöriger Bescheinigung eingeben muss. Der Regierungsrath entscheidet hierauf, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse der betreffenden Gemeinde, über den Access des Naturalisationsbegehrens vor den Grossen Rath. Wird derselbe mit $^2/_3$ Stimmen ertheilt, so hat nun der Grosse Rath endlich über das Begehren zu entscheiden, wobei für Willfahr ebenfalls $^2/_3$ Stimmen erforderlich sind.

Ausländer müssen aus dem frühern Staatsverband entlassen sein. — Die für die Naturalisation zu erlegende Taxe beträgt:

für einen Schweizerbürger	Fr. 100,
„ „ Ausländer	„ 300.

Für die Bürgerrechtsankaufsbewilligung werden Fr. 10 bezahlt.

Aufenthalt und Niederlassung.

In Betreff des Niederlassungswesens haben wir zu unterscheiden:

1. Kantonsbürger.

1. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Jeder Kantonsbürger muss polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, Reisende ausgenommen. Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung, letzteres bei Führung eigener Haushaltung oder Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung; ersteres, wenn diese Bedingungen nicht vorhanden sind. Dreissig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde sind frei und kommen nicht in Betracht.

Für die Niederlassung in einer Gemeinde des alten Kantonstheils werden folgende Ausweise gefordert:

a. der Heimatschein, oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift;

b. das Zeugniss seines letzten Wohnsitzes: 1) dass weder er selbst auf dem Notharmenetat stehe, noch eines seiner Kinder; 2) dass er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe; 3) dass er arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze;

c. das Zeugniss, dass er im Laufe des verflossenen Jahres keine persönliche Strafe ausgehalten hat;

d. Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungs-Akkordes für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des bisherigen Wohnsitzes.

Für den blossen Aufenthalter fallen die Requisite sub lit. *c* und *d* hievor weg.

Angehörige des neuen Kantonstheils, welche sich in einer Gemeinde des alten Kantons niederlassen wollen, haben bloss den Heimatschein, ein Zeugniss sittlicher Aufführung und die Möglichkeit nachzuweisen, durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familie zu ernähren. Für den Aufenthalter fällt auch dieses letztere Requisit hinweg.

Im neuen Kantonstheil kann keinem Kantonsbürger die Aufenthaltsbewilligung verweigert werden, wenn er einen Heimatschein und ein Zeugniss sittlicher Aufführung besitzt. Für die Niederlassungsbewilligung kann ausserdem der Nachweis verlangt werden, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande.

Der Unterschied zwischen altem und neuem Kantonstheil rührt daher, weil letzterer an der Armenlast und Armen-Organisation des erstern nicht theilnimmt, sondern im Armenwesen seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung beibehalten hat (Gesetz über das Armenwesen, vom 1. Juli 1857).

Für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden folgende Gebühren bezahlt:

für die Einschreibung als Niedergelassener	Fr.	1. 50
„ „ Löschungsanzeige	„	1. 40
„ „ Einschreibung als Aufenthalter	„	1. —
„ „ Löschungsanzeige	„	1. —

Dienstboten, Gesellen, Taglöhner, Polizeiangestellte des Staates und Primarlehrer bezahlen die Hälfte; weltliche und geistliche Beamte sind diesen Taxen gänzlich enthoben.[1])

2. Schweizerbürger.

2. Für die Niederlassung der Schweizerbürger christlicher Konfession ist der Art. 41 der Bundesverfassung massgebend, wonach jeder Kanton dieselbe gestatten muss, wenn der Betreffende folgende Ausweisschriften besitzt:

[1]) Obige Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung wurden modifizirt durch ein Gesetz v. 17. Mai 1869.

a. einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniss sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;
und wenn er sich ausweisen kann, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. — Naturalisirte Schweizer müssen überdiess die Bescheinigung beibringen, dass sie wenigstens 5 Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Die Niederlassungsbewilligung an Nichtkantonsbürger wird vom Regierungsrathe ausgestellt und zwar je auf die Dauer von 4 Jahren, gegen Bezahlung einer Kanzleigebührt von 36 Batzen a. W. (= Fr. 5. 20) und 4 Batzen (58 Cent.) Kontrolgebühr an die Gemeinde.

Im Uebrigen machen die Grundsätze der Bundesverfassung Regel (Art. 41, Ziff. 2—6).

Für Schweizerbürger nichtchristlicher Konfession gilt in Bezug auf ihre Niederlassungsrechte der Grundsatz der Reciprocität.

3. Ausländer.

3. Die Niederlassung der Ausländer betreffend, so sind zunächst Franzosen, Italiener, Britten, Belgier, Badenser und Nordamerikaner infolge bestehender Staatsverträge den Schweizerbürgern anderer Kantone gleichgestellt.

Angehörige anderer Staaten sind im Wesentlichen noch den Bestimmungen des Fremdengesetzes vom 21. Dez. 1816 unterworfen. Sie müssen sich beim Regierungsrathe um eine Niederlassungsbewilligung melden. Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung von dem letzten Aufenthaltsorte und eines Heimathscheines erfordert. Im Falle von ungenügenden Ausweisschriften können dieselben durch eine Geldhinterlage von Fr. 800 alte W. (= Fr. 1159. 42 neue W.) ersetzt werden. Der Regierungsrath wird die Bewilligung ertheilen, wenn er untersucht und gefunden hat, dass sowohl in Hinsicht des Vermögens und Berufs oder Gewerbs des Fremden, als der Einwilligung der Ortsbehörde, wo derselbe sich niederzulassen gedenkt, und der übrigen Umstände sich keine erheblichen Gründe der Aufnahme desselben widersetzen. — Diese Niederlassungsbewilligungen werden nicht auf länger als 10 Jahre ertheilt und müssen nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder erneuert werden. Wenn der Fremde den Niederlassungsort ändert, so muss er eine neue Bewilligung einholen. Ausserdem sollen die Niederlassungsbewilligungen alljährlich auf 1. Januar einem Visa der Justiz- und Polizeidirektion unterworfen werden. Der Fremde verwirkt sein Niederlassungsrecht, wenn er diesen Vorschriften nicht nachkommt, die vorgeschriebenen Gebühren nicht entrichtet und in den Fällen des Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung. Er entrichtet für die Niederlassungsbewilligung je nach Umständen Fr. 16—50 alte W. (= Fr. 23 bis Fr. 72 neue W.), für die Erneuerung Fr. 4 alte W. (= Fr. 5. 80 neue W.), für das jährliche Visa Fr. 1 alte oder Fr. 1. 45 neue W., der Ortsbehörde Bz. 5 oder 72 Ct. Im Uebrigen sind die Fremden, unter Vorbehalt der Reciprocität, keinen exceptionellen Leistungen unterworfen. Andernfalls bezahlen sie ein jährliches Hintersässgeld, das für die verschiedenen Gemeinden verschieden bestimmt ist, jedoch nicht weniger als 7½ Bz. (= Fr. 1. 08) und nicht mehr als Fr. 10 alte W. (= Fr. 14. 49) betragen soll.

Kantonsfremde bedürfen zu ihrer Verehelichung einer Heirathsbewilligung der Justiz- und Polizeidirektion, für welche eine Taxe von Fr. 10 bezahlt wird. — Instruktion vom 18. Merz 1854.

Das sog. Heirathseinzuggeld, welches anlässlich der Verehelichung eines Berners erlegt wird, betrifft kantonsfremde Mannspersonen nicht. Dasselbe beträgt, wenn die Braut eine Bernerin oder Schweizerin ist, Fr. 30, wenn sie eine Ausländerin ist, Fr. 120, und fällt zur Hälfte der Heimathgemeinde, zur Hälfte der Wohnsitzgemeinde zu, es sei denn, die Burgergemeinde des Bräutigams führe rein burgerliche

Armenpflege nach § 25 des Armengesetzes, in welchem Falle das ganze Heirathseinzuggeld dem Armengut dieser Heimathgemeinde zufällt.

Die Fremden geniessen in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

IV. Einzelne Funktionen der Ortsgemeinden.

A. Ortspolizei.

Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit sie nicht theilweise von andern Gemeindekorporationen oder Abtheilungen von solchen besorgt wird, liegt dem Einwohner-Gemeinderath ob. Zu den Gegenständen der Ortspolizei gehören:

Feuerlöschwesen

1. Die Sorge für die feuerfeste, solide und anständige Bauart der Gebäude; die Vorschriften und erforderlichen Mittel zu Verhütung von Feuersgefahr; die Löschanstalten.

Der Kanton Bern besitzt eine allgemeine Feuer-Ordnung vom 25. Mai 1819, im Verlaufe der Zeit ergänzt und erläutert durch Spezial-Verordnungen und Kreisschreiben. — Jede Gemeinde soll Feueraufseher bestellen, welche periodische Visitationen vornehmen. Den Hauseigenthümern ist der Besitz gewisser Feuerlöschgeräthschaften vorgeschrieben; auch Jeder, der sich verheirathet, muss einen ledernen Feuer-Eimer anschaffen, was jetzt vielorts durch eine entsprechende Abgabe an die Gemeindskasse ersetzt wird. Den Gemeinden ist die Haltung einer gewissen Anzahl von Feuerspritzen nebst Zugehörden, Feuerhacken, Leitern, Eimern etc. zur Pflicht gemacht. Jedes Kirchspiel hält ein eigenes Brand- und Rettungskorps, dessen nähere Organisation bestimmt ist. Die zu treffenden Anstalten behufs Abwendung von Feuersgefahr, sowie im Falle eines wirklich ausgebrochenen Brandes sind des Nähern angegeben.

Die Stadt Bern hat eine eigene Feuer-Ordnung (v. J. 1810) und ein Bau-Reglement.

Strassen etc.

2. Die Aufsicht über Strassen, Gassen, öffentliche Plätze und Spaziergänge, deren Beleuchtung und Reinlichhaltung; das Strassenpflaster, die Brunnleitungen, die Stadt- und Dorfuhren. Während Strassen der 1., 2. und 3. Klasse (Hauptstrassen, Landstrassen und Verbindungswege von Kirchgemeinden) vom Staate angelegt und unterhalten werden, fällt der Aufwand für Erstellung und Unterhalt der Strassen vierter Klasse (Dorfwege) und der zum Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, den Gemeinden auf.

Schwellen- und Dammpflicht.

Die Schwellen- und Dammpflicht an öffentlichen Gewässern dagegen lastet auf dem betheiligten Eigenthum, welches zu dem Ende in Schwellenbezirke eingetheilt ist, die der Regel nach den Gemeindsgrenzen entsprechen. Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung der Schwellen- und Dammpflicht in ihrem Bezirke, unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen die Schwellenbezirke und die wirklich Pflichtigen. Für jeden Schwellenbezirk wird vom Gemeindrathe ein Reglement und ein Schwellen-Kadaster angelegt, in welchem letztern alles schwellenpflichtige Land eingetragen wird.

Beide unterliegen der regierungsräthlichen Genehmigung.

Der Regierungsrath ist befugt, mehrere Gemeinden zu einem Schwellenbezirke zu vereinigen, oder eine Gemeinde in mehrere Bezirke zu theilen, sowie endlich mehrere Schwellenbezirke des nämlichen Flussgebietes in einen allgemeinen Schutzverband zu vereinigen zum Zwecke gemeinsamer Anordnungen oder wechselseitiger Aushülfe.

Oeffentliche Arbeiten.

Ob die öffentlichen Arbeiten einer Gemeinde durch das sog. Gemeindewerk (Tagwerke und Fuhrungen der Pflichtigen) oder durch Akkord-Arbeit u. s. w. besorgt werden, ist durch die Gemeindereglemente und zwar in verschiedener Weise bestimmt.

Verkehr. Sanität. Belustigungen. Einquartierung. Wirthschaften.

3. Die Aufsicht an Jahr- und Wochenmärkten; die Gewicht- und Maass-Feckung; Fleisch- und Brodtaxe; die besondere Aufsicht über den Kornmarkt; die vorläufigen Vorsichtsmaassnahmen zu Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, Viehseuchen etc. unter der Verpflichtung, die obern Behörden sogleich in Kenntniss zu setzen; die Entfernung gefährlicher und schädlicher Thiere; die Aufsicht über den Verkauf, Kauf und Gebrauch der Lebensmittel aller Art; die Polizei in Hinsicht der Beerdigungen und Begräbnissplätze der Verstorbenen; die Bewilligung der Schauspiele, Bälle und Konzerte; das Einquartierungswesen; die Wirthschaftspolizei.

Personenpolizei.

4. Die Personenpolizei, namentlich die Aufsicht und Kontrolle über die Niedergelassenen und Aufenthalter; die Stimmregister und Steuerregister des Staats und der Gemeinde; die Armenpolizei; die erste Vorsorge für ortsfremde hülflose Personen, für Verunglückte und Heimathlose, und die Beerdigung völlig Unbemittelter.

Strafkompetenzen in Bezug auf polizeiliche Widerhandlungen stehen den Gemeinden resp. Gemeinderäthen nicht zu; alle derartigen Fälle werden vom Polizeirichter (Gerichtspräsidenten) beurtheilt. Wenn jedoch der Fehlbare die Uebertretung sogleich eingesteht und sich der festgesetzten Busse, sowie sie ihm von der Polizeibehörde eröffnet wird, freiwillig unterzieht, so sollen ihm keine Kosten gefordert und der Sache keine weitere Folge gegeben werden.

In den Städten kann die Ausübung der Ortspolizei einem besondern Beamten — Polizei-Inspektor — übertragen werden. Diess ist der Fall in Bern, Thun, Burgdorf und Biel. Die Wahl der Polizei-Inspektoren steht den Einwohnergemeinderäthen zu, unterliegt jedoch der Bestätigung des Regierungsrathes.

Die Gemeinderäthe stellen auch die zum Polizeidienst nöthige Zahl von Polizeidienern an, die vom Regierungsstatthalter bestätigt und in Gelübd aufgenommen werden.

Einwohnergemeinderathspräsident.

5. Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident (resp. Polizei-Inspektor) bilden als örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörden die unterste Stufe der Administration. Der Einwohnergemeinderaths-Präsident insbesondere ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters in seinem Gemeindsbezirke. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze, für Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und befolgt die Aufträge des Regierungsstatthalters. Ihm liegt die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in seinem Gemeindsbezirke ob. Er erstattet dem Regierungsstatthalter Bericht von allen wichtigen Vorfällen in demselben, führt die Aufsicht über die Hülfsanstalten bei Unglücksfällen und sorgt für Ruhe und Ordnung.

B. Vormundschaftspflege.

Die Vormundschaftspflege ist nicht Sache des Wohnsitzortes, sondern des Heimathortes und wird, wie wir gesehen haben, entweder von der Einwohner- oder Burgergemeinde verwaltet. Aus der oben beigedruckten Tabelle ist ersichtlich, dass zur Stunde noch 136 Burgergemeinden (incl. die 13 Zünfte der Stadt Bern) das Vormundschaftswesen beibehalten haben. — Die Vormundschaftspflege erstreckt sich auf alle Personen, welche Burger des Ortes sind, jedoch nur insofern sie in der Schweiz ihren Aufenthalt haben oder in derselben Vermögen besitzen. — In Betreff ausser der Schweiz wohnender Angehöriger, welche nur auswärts Vermögen besitzen, sind die Vormundschaftsbehörden bloss moralisch verpflichtet, nach Möglichkeit zu rathen und zu helfen.

Die Vormundschaftsbehörde einer jeden Gemeinde ist in Betreff der in derselben angesessenen Angehörigen anderer bernischer Gemeinden gegen die Vormundschaftsbehörden dieser Letztern auf ihr Verlangen zur Hülfeleistung verpflichtet, durch Vertretung bei allen am Wohnorte vorzunehmenden Verhandlungen, wie Aufnahme von

Inventarien u. dgl., bei welchen die Mitwirkung von Ausgeschossenen der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist.

Organisation der Vormundschaftsbehörden.

1. Vormundschaftsbehörde.

Je nachdem die Einwohnergemeinde oder die Burgergemeinde im Besitze des Vormundschaftswesens, ist der Einwohnergemeinderath oder der Burgergemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde. Ausnahmen finden statt:

a. bezüglich der sog. Vögts-Constituentschaften. Der Regierungsrath kann nämlich in ausserordentlichen Fällen auf Verlangen den Verwandten einer vormundsbedürftigen Person die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörde (Vormundschaftsbehörde) in Betreff dieser Person übertragen, wenn dieselben hinlängliche Sicherheit bestellen. In solchen Fällen stehen die Verwandten in dem gleichen Verhältnisse zu den Aufsichtsbehörden, wie die ordentlichen Vormundschaftsbehörden (Satz. 209 Civilg.).

b. Für die Burgerschaft der Stadt Bern bilden die Zünfte (Gesellschaften) die Vormundschaftsbehörden (Beschluss v. 24. Nov. 1832), für diejenige der Städte Thun, Burgdorf und Neuenstadt waren es die Stadtmagistraten, welche aber nunmehr mit den Burgerräthen zusammenfallen (Beschluss v. 29. Januar 1827).

2. Polizeibehörde.

Die Vormundschafts-Polizei liegt ordentlicher Weise dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks ob. Er hat von Amtswegen die Vormundschaftsbehörden und die Vögte und Beistände zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Der Regierungsrath kann jedoch in sehr bevölkerten Ortschaften eine Kommission, die er selbst ernennt, mit der Verwaltung der Vormundschaftpolizei beauftragen. Solche Kommissionen, welche den Namen „Oberwaisenkammer" führen, bestehen für die Städte Bern, Thun, Burgdorf und Neuenstadt. Die Beschlüsse des Regierungsrathes, durch welche diese Oberwaisenkammern eingeführt wurden, enthalten zugleich die genauen Bestimmungen über die Ausscheidung der vormundschaftspolizeilichen Funktionen, die in den Bereich des Regierungsstatthalters, und derjenigen, welche in den Bereich der Kammer gehören.

3. Obervormund.

Der Regierungsrath endlich verwaltet als Obervormund die Vormundschaftspflege im ganzen Kanton, ohne dass er sich indessen mit den daherigen Anliegen unmittelbar selbst befasst. Seine Funktion ist eine mehr mittelbare, vorherrschend oberaufsehende und oberinstanzlich entscheidende. Die Vorberathung liegt der Direktion der Justiz und Polizei ob.

Unter dem Regierungsrathe stehen die Bezirksprokuratoren, die in ihren resp. Geschwornenbezirken (es sind deren fünf, jeder umfasst eine Anzahl Amtsbezirke), im Vormundschaftswesen kontrollirende und begutachtende Funktionen üben und namentlich verpflichtet sind, wenigstens alle Vierteljahre einmal von den Protokollen und Registern der Vormundschaftspolizeibehörden Einsicht zu nehmen und vorkommende Uebelstände zu rügen.

Vögte.

Die Vögte werden auf den Vorschlag der Vormundschaftsbehörde vom Regierungsstatthalter ernannt und in Gelübd aufgenommen. Sie sollen über ihre Verwaltung wenigstens alle 2 Jahre Rechnung legen, welche in erster Linie von der Vormundschaftsbehörde und oberamtlich vom Regierungsstatthalter geprüft und passirt wird. — Für alle Verhandlungen, die wichtige Folgen haben können, müssen die Vögte Weisung von der Vormundschaftsbehörde einholen, welche in dieser Beziehung eine ganz selbstständige Stellung einnimmt.

C. Beziehungen der Gemeindsbehörden zum Gerichtswesen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Die Einwohnergemeinderäthe besorgen, an der Stelle der ehemaligen Untergerichte, das Fertigungswesen. Da, wo dasselbe zur Zeit der Einführung des neuen Gemeinde-Gesetzes (Dez. 1852) kirchgemeindeweise organisirt war, blieb diese Organisation beibehalten. Alle Urkunden über dingliche Rechte an Immobilien (Handänderungs-, Unterpfandsverträge etc.) müssen dem Gemeinderathe zur Fertigung vorgelegt werden, worüber ein Zeugniss in die Urkunde selbst eingetragen wird. Erst mit dieser Fertigung geht das dingliche Recht an den Erwerber über. — Vor dem Gemeinderathe findet auch die Homologation letzter Willensverordnungen statt, sowie die Vorlegung der Verträge von Erwerbs-Gesellschaften.

Gerichtliche Polizei.

2. Der Einwohnergemeinderaths-Präsident versieht nicht unwesentliche Funktionen als Beamter der gerichtlichen Polizei. Als solcher nimmt er Anzeigen und Berichte von Polizei-Angestellten und Privatleuten entgegen, verfasst Protokolle über mündlich angebrachte Anzeigen und Klagen und übermittelt eint und andere sogleich dem Regierungsstatthalter, unter dessen unmittelbarer Aufsicht er steht. — Bei Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen in Häusern und geschlossenen Räumen hat, in Abwesenheit des Regierungsstatthalters, der Gemeinderathspräsident mitzuwirken und die wegen Polizeiübertretungen Angeschuldigten vorläufig abzuhören. Endlich beaufsichtigt er die Polizei-Angestellten des Staates und der Gemeinde (Tit. III, Buch I Strafverf.).

V. Steuerwesen.

A. Zur Erhebung von Steuern (Tellen) sind berechtigt die gesetzlich organisirten Gemeinden, welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben, wenn die ordentlichen Einkünfte nicht hinreichen zur Bestreitung der Bedürfnisse.

Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuer-Register erhoben in der Weise, dass diese Steuer-Register sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen, jedoch mit einigen im Gesetze näher bezeichneten Modifikationen. (Gesetz v. 2. Sept. 1867.)

Die Gemeinden, welche im Falle sind, Steuern zu erheben, müssen Steuerreglemente aufstellen und der Genehmigung des Regierungsrathes unterbreiten.

B. Wesentlich ist die Mitwirkung der Gemeinderäthe im Staatssteuerwesen.

1. Dem Gemeinderathe resp. dem Gemeinderathsschreiber liegt die Anlage und Führung der Steuerregister, — für Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer — ob.

2. Für die Einschätzung und Klassifikation des steuerpflichtigen Grundeigenthums sind vom Gemeinderathe aus der Zahl der Gemeindseinwohner gewählte Schatzungskommissionen bestimmt, deren Thätigkeit kombinirt wird mit derjenigen der Centralschatzungskommission und der Finanzbeamten des Staates. — Ebenso geschieht die Taxation des steuerpflichtigen Einkommens durch eine vom Gemeinderathe gewählte Schatzungskommission, unter Kontrolle eines Finanzbeamten.

3. Den Gemeinderäthen liegt auch der Bezug der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer ob, zu welchem Zwecke eigene Steuereinzieher bestellt werden.

4. Bei Steuern anderer Art, welche vom Staate direkt bezogen werden, wie Militärsteuern und Erbschaftssteuern, haben die Gemeinderäthe und ihre Präsidenten ebenfalls mittelst amtlichen Berichten, Theilnahme an den Bezirkssteuer-Kommissionen, Denunziation von eingetretenen Steuerfällen u. s. w. den betreffenden Staatsbehörden an die Hand zu gehen.

I. Tabelle über die Anzahl der Kirch- und Einwohnergemeinden in den Amtsbezirken des Kantons Bern und ihre Seelenzahl.

(Volkszählung vom Jahr 1860.)

Amtsbezirke.	Anzahl der Kirchgemeinden.	Anzahl der Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Amtsbezirke.
Aarberg	11	12	15337
Aarwangen	10	24	23879
Bern	13	13	52324
Biel	1	4	8138
Büren	8	15	8575
Burgdorf	9	27	24806
Courtelary	10	19	21665
Delsberg	20	23	12441
Erlach	5	14	6396
Fraubrunnen	7	28	12540
Freibergen	9	17	10251
Frutigen	5	6	10002
Interlaken	9	25	20959
Konolfingen	10	36	27128
Laufen	11	12	5195
Laupen	7	11	8933
Transport	145	286	268569
Transport	145	286	268569
Münster	12	34	12413
Neuenstadt	3	5	4116
Nidau	9	27	11207
Oberhasle	4	6	7220
Pruntrut	27	37	21890
Saanen	4	3	4821
Schwarzenburg	4	4	10894
Seftigen	8	27	19198
Signau	9	9	22787
Ober-Simmenthal	4	4	7826
Nieder-Simmenthal	7	9	10211
Thun	8	28	25100
Trachselwald	9	10	22510
Wangen	6	28	18379
TOTAL	259	517	467141

II. Die Einwohnergemeinden des Kantons Bern, mit Beziehung auf die Seelenzahl zusammengestellt.

Amtsbezirke.	Total der Gemeinden.	Ueber 2000 Seelen.	Zwischen 2000 und 1000.	Zwischen 1000 und 500.	Zwischen 500 und 400.	Zwischen 400 und 300.	Zwischen 300 und 200.	Zwischen 200 und 100.	Mit weniger als 100.	Durchschnittl. Seelenzahl d. Einwohnergemeinden.
Aarberg	12	1	7	3	—	—	1	—	—	1278
Aarwangen	24	2	7	9	1	3	1	—	1	995
Bern	13	6	3	3	—	—	1	—	—	4025[1]
Biel	4	1	1	—	1	—	1	—	—	1439[2]
Büren	15	—	2	7	1	1	3	—	1	572
Burgdorf	27	6	2	15	2	2	3	5	2	918
Courtelary	19	3	4	6	—	1	4	1	—	1140
Delsberg	23	1	1	9	3	5	1	2	1	541
Erlach	14	—	1	4	2	4	1	—	2	456
Fraubrunnen	28	—	4	4	1	6	6	4	3	448
Freibergen	17	—	2	5	2	1	5	2	—	653
Frutigen	6	2	3	1	—	—	—	—	—	1667
Interlaken	25	2	6	6	3	3	1	3	1	838
Konolfingen	36	1	8	10	4	7	1	2	3	753
Laufen	12	—	1	2	2	5	1	1	—	433
Laupen	11	2	—	3	1	3	1	1	—	812
Transport	286	27	52	87	23	41	31	21	14	
Transport	286	27	52	87	23	41	31	21	14	
Münster	34	—	1	8	1	3	8	11	2	368
Nidau	27	—	—	9	3	5	8	2	—	415
Neuenstadt	5	—	1	2	1	1	—	—	—	823
Oberhasle	6	1	2	3	—	—	—	—	—	1203
Pruntrut	37	1	3	13	4	9	3	3	1	591
Saanen	3	1	—	2	—	—	—	—	—	1607
Schwarzenb.	4	3	—	1	—	—	—	—	—	2723
Seftigen	27	2	3	8	4	2	6	1	1	711
Signau	9	6	2	1	—	—	—	—	—	2532
O. Simmenth.	4	3	1	—	—	—	—	—	—	1956
N.-Simmenth.	9	1	4	2	—	—	2	—	—	1134
Thun	28	3	3	12	2	1	5	2	—	896
Trachselwald	10	4	4	2	—	—	—	—	—	2251
Wangen	28	1	5	5	5	5	4	2	1	656
TOTAL	517	53	81	155	43	67	67	42	19	90[3]

1) 1942 ohne die Stadt Bern.
2) 721 ohne die Stadt Biel.
3) 849 ohne die Stadt Bern.

Das Gemeindewesen des Kantons Luzern,

von

Dr. Kasimir Pfyffer.

I. Historischer Rückblick.

Vor 1798. — In ältern Zeiten gab es im Kanton Luzern Amtsgemeinden, Twingsgemeinden und Kirchgemeinden.

Vierzehn Vogteien oder Aemter bildeten nebst den Städten Sursee und Sempach, welche beide letztern fortwährend ihre eigenthümliche Verfassung beibehielten, das Luzerner Gebiet. Jeder Vogtei oder Amt stund ein Landvogt vor, und in jedem Amt gab es eine Amtsgemeinde, welche an den Schwörtagen, die von zwei zu zwei Jahren stattfanden, sogenannte *Geschworne* wählten, die mit dem Landvogt oder dessen Stellvertreter, dem *Gerichtsweibel*, die niedere Jurisdiktion ausübten. Besondere Steuergeschworne, *Steuerleger*, vertheilten die obrigkeitlichen Steuern und die Auflagen für die gemeinen Amtsbedürfnisse.

Die Twingsgemeinden und Kirchgemeinden waren Genossenschaften, aus denen, besonders aus den erstern das spätere Gemeindeleben, die Ortsbürgergemeinden sich entwickelt haben. Ursprünglich beschränkte sich der Zweck der Twingsgemeinden auf geregelte Benützung gemeinsamen Guts. Die Twings- und Kirchgemeinden wurden aber im Verlaufe der Zeit zu Organen für die Realisirung allgemeiner staatlicher Zwecke; und so kam es dann, dass vor der Staatsumwälzung des Jahres 1798 die Ortsgemeinden die politischen Gemeinden bildeten.

Helvetische Einheitsverfassung, 1798. — Nach dem Eintritte dieser Umwälzung, zur Zeit der ein- und untheilbaren helvetischen Republik, wurden für die ganze Schweiz Einwohnergemeinden geschaffen, an deren Spitze Munizipalitäten (Gemeinderäthe) stunden, welche die Administrationspolizei besorgten. Die Einwohnergemeinden waren damals die politischen Gemeinden.

Daneben blieben für die Verwaltung der Armen- und Gemeindegüter die alten (Ortsbürger)-Gemeinden, an der Spitze eine Gemeindskammer oder Gemeindeverwaltung.

Die Einwohnergemeinden, zu welchen alle aktiven, helvetischen Bürger, die in der Gemeinde wohnten, Zutritt hatten, versammelten sich einzig zur Wahl der Munizipalbeamten und zur Festsetzung ihrer Entschädnisse, sowie wenn eine Steuer auf die sämmtlichen Aktiv-Bürger dekretirt werden sollte. Im Uebrigen besorgten Alles die Vorsteherschaften oder Munizipalitäten.

Die Ortsbürgergemeinden hatten neben der Wahl der Gemeindsverwalter jährlich die Rechnungen zu prüfen, sodann über Erwerbung, Veräusserung und Vertauschung von Liegenschaften, über Anleihung von Kapitalien, und über Entwürfe zu neuen Anlagen u. s. w. zu entscheiden.

Mediations-Verfassung, 1803. — Nach Auflösung der helvetischen Einheitsregierung und Einführung der Mediationsverfassung ordneten die von der neuen Regierung des Kantons Luzern erlassenen organischen Gesetze Gemeindeverwaltungen an, bestehend aus einem Gemeindevorsteher, einem Sekelmeister und einem Waisenpfleger.

Die Verwaltungen wurden von den Ortsbürgern gewählt. Sie besorgten die polizeilichen Auslagen für Brücken, Strassen, Wasserleitungen u. s. w. Sonst war die Polizei und das Vormundschaftswesen den Gemeindegerichten, deren es 33 im Kanton gab, übertragen. Es gab somit keine Einwohnergemeinden mehr, sondern nur Ortsbürgergemeinden, die als politische Gemeinden betrachtet werden konnten.

Restaurationszeit, 1814. — Im Jahr 1814, bei Eintritt der Restaurations-Periode und Restaurations-Regierung wurden in den Gemeinden von der Regierung gewählte Gemeindeammänner als Vollziehungsbeamte aufgestellt.

Dieselben besorgten die Polizei.

Dann gab es in jeder Gemeinde einen Waisenvogt und zwei Steuerverleger, welche von den Ortsbürgern und Liegenschaftsbesitzern gewählt wurden. Gemeindeverwaltungen wurden ebenfalls beibehalten. Diese besorgten aber blos das Genossengut und wurden von den Antheilhabern desselben gewählt. (Korporationsgemeinden.)

Das Vormundschaftswesen besorgten die Gerichte, sowie das Hypothekarwesen. Die Stadt Luzern und die sogenannten Munizipalorte *Sempach*, *Sursee* und *Willisau*, sowie der Flecken *Münster* erhielten eine eigene Organisation.

Für Sempach, Sursee und Willisau wurde ein Stadtrath, für Münster ein Fleckenrath aufgestellt. Denselben wurde etwelche Zivil- und Polizeijurisdiktion neben der Administration der Gemeinde eingeräumt. Die Besorgung des Hypothekarwesens war diesen Stadträthen ebenfalls übertragen.

In der Stadt Luzern gab es einen Verwaltungsrath, bestehend aus neun Mitgliedern: Der Präsident musste aus dem Kleinen Rath des Kantons genommen werden. Im Uebrigen standen ihm die gleichen Attribute, wie den vorgedachten Stadträthen zu, ausgenommen dass er keine Jurisdiktion hatte.

Im Jahr 1818 wurde in den Gemeinden eine Art Gemeinderath, unter der Benennung „Waisenamt" aufgestellt. Dasselbe bestand aus dem von der Regierung gewählten Gemeindeammann und einem von der Gemeinde ernannten Waisenvogt und Verwalter.

Das Vormundschaftswesen wurde diesem Waisenamt übergeben.

Regenerationszeit, 1831. — Eine neue Organisation des Gemeindewesens brachte das Jahr 1831 bei dem Eintritte der Regenerationsperiode, welche Organisation wesentlich gegenwärtig noch fortbesteht. Die Hauptveränderung im Jahr 1831 bestund in der Einführung von Einwohner- oder politischen Gemeinden, welche Aenderung gar keinen Widerstand fand, theils aus dem Grunde, weil die Meisten die Tragweite derselben nicht zu ermessen vermochten, und theils weil man zur Durchführung der Demokratie die Einführung von politischen Gemeinden für durchaus nöthig erachtete.

Die Einwohnergemeinde trat als politisches Element an die Stelle der Bürgergemeinde. Dabei liess man den Titel des Bürgerrechts ohne Wohnsitz, neben demjenigen des Domiziliums ohne Bürgerrecht fortbestehen.

II. Gegenwärtige Organisation des Gemeindewesens.

Es gibt im Kanton Luzern Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden, Korporationsgemeinden und Kirchgemeinden.

Allgemeiner Grundsatz für die Gemeinden jeder Art ist, dass jede derselben ihre Angelegenheiten innert den verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbstständig besorgen kann. Dem Regierungsrathe steht die Oberaufsicht über deren Geschäftsführung, die Obsorge für die Erhaltung ihres Gutes und der Rekursentscheid über die Beschlüsse der Gemeinden und ihrer Behörden zu.

Wir wollen eine Gattung der Gemeinden nach der andern behandeln.

Zuvor bemerken wir aber noch, dass der Kanton Luzern in administrativer Hinsicht in fünf Aemter abgetheilt ist. Jedes Amt enthält eine Anzahl Gemeinden.

I. Einwohnergemeinden und Ortsbürgergemeinden.

Wir müssen diese beiden Gattungen von Gemeinden zusammenfassen, weil sie in der Regel die gleiche Vorsteherschaft und durchwegs den gleichen Gebietsumfang haben.

Einwohnergemeinden. — Die Einwohner- oder politischen Gemeinden sind die territorialen Einheiten, in welche das gesammte Staatsgebiet in polizeilicher und administrativer Hinsicht zerfällt und sind gebildet aus allen stimmfähigen Einwohnern.

Ortsbürgergemeinden. — Die Ortsbürgergemeinden hingegen, deren es in jeder politischen Gemeinde eine gibt, sind gebildet aus allen in der Gemeinde Heimatberechtigten ohne Rücksicht auf deren Wohnort. Sie sind Genossenschaften, denen das Eigenthum der Gemeinde-Armenfonds zusteht.

Einwohnergemeinde-Versammlung und Gemeinderath. — Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung und einen Gemeinderath, welcher von der Gemeindeversammlung je auf vier Jahre gewählt wird.

Der Regel nach besteht ein solcher Gemeinderath aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmanne oder dann aus fünf Mitgliedern.

Stimmfähigkeit. — In den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde sind stimmfähig alle Einwohner der Gemeinde, welche die Requisiten der allgemeinen Stimmfähigkeit in kantonalen Angelegenheiten besitzen und Kantonsbürger oder seit zwei Jahren in der Gemeinde niedergelassene Schweizerbürger sind.

Die Requisiten der gedachten allgemeinen Stimmfähigkeit sind:

Dass Einer Kantonsbürger oder gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger sei; das zwanzigste Jahr erfüllt habe und nicht in einem Ausnahmsfalle sich befinde.

Von der Stimmfähigkeit sind nämlich ausgeschlossen:

a) die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten bis zu ihrer Rehabilitation;
b) die im Aktiv-Bürgerrecht Eingestellten;
c) die unter Vormundschaft Gesetzten und anerkannt Blödsinnigen;
d) diejenigen, welche nach dem sechszehnten Altersjahr für sich unmittelbar oder mittelbar für Frau und Kinder von den Armenämtern Unterstützungen genossen und solche nicht restituirt haben;
e) die Falliten, oder solche, die zum Nachtheile ihrer Gläubiger gerichtlich akkordirt haben; sowie diejenigen, welchen ohne Abschluss eines Akkomodements die Fallit-erklärung ist nachgelassen worden, und diejenigen, auf welchen, ohne dass ein Konkurs herbeigeführt wurde, Zahlungsabschläge oder Unzahlbarkeitsurkunden haften.

Alle diese sind ausgeschlossen bis zum Ausweise der Befriedigung ihrer Gläubiger und die Falliten überhin bis zu ihrer Rehabilitation.

Ortsbürgerversammlung. — Jede Ortsbürgergemeinde hat auch eine besondere Gemeindeversammlung, aber in der Regel keine besondere Vorsteherschaft, sondern der Gemeinderath der politischen Gemeinde besorgt auch die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden, das heisst, das Armenwesen.

In den Ortsbürgerversammlungen sind stimmfähig die Ortsbürger, welche die allgemeine Stimmfähigkeit besitzen und in der Gemeinde wohnen, oder aus Grund des Heimatrechts — ohne dort zu wohnen — in dieselbe steuern. In denjenigen Gemeinden, wo ortsbürgerliche Steuern bezogen werden, sind auch diejenigen Gemeindeeinwohner stimmfähig, welche — ohne das Heimatsrecht in der Gemeinde zu besitzen, — zu ortsbürgerlichen Steuern beigezogen werden können.

Wahlfähigkeit für Gemeindeämter. — Wer in Gemeindsangelegenheiten stimmfähig ist, ist auch für Gemeindeämter wählbar, seitdem in jüngster Zeit jeder Census aufgehoben wurde.[1])

[1]) Die jüngste Verfassung vom Jahr 1863 behielt noch einen geringen Census bei. Allein die schweizerische Bundesversammlung erklärte mittelst Beschluss vom 25. Juli 1863 einen Census für unzulässig.

Amtszwang. — Es findet, wie für alle Beamtungen, welche für unmittelbare Volkswahlen gelten, so auch für die Gemeindeämter in der Regel ein Amtszwang, jedoch nur auf *eine* Amtsdauer statt.

Ausnahmen von dem Amtszwang treten ein:

a) wenn einer das 65. Jahr zurückgelegt hat;
b) wenn der Amtszwang offenbar zur Zerstörung der Gesundheit des Betreffenden, oder seines häuslichen Wohls gereichen müsste.

Rechte der Einwohnergemeindeversammlungen. — Den Einwohnergemeindeversammlungen stehen folgende Rechte zu:

a) die Wahlen in den Gemeinderath;
b) die Genehmigung der Polizeirechnungen;
c) die Gutheissung des Voranschlages und die Bewilligung zum Bezug von Polizeisteuern;
d) der Beschluss von Bauten oder Anschaffungen, welche ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen;
e) die Bewilligung zum Ankauf, sowie zum Verkauf und Tausch von Liegenschaften zu polizeilichen Zwecken;
f) die Bewilligung zum Angriff des Polizeifondes oder zur Erhebung von Geldanleihen;
g) die Genehmigung von Gemeindeordnungen innert den Schranken des gegenwärtigen Gesetzes;
h) die Ertheilung von Vollmachten an den Gemeinderath zu Anhebung oder Bestehung eines Prozesses, oder aber an einen eigenen Ausschuss, sofern ein Prozess gegen den Gemeinderath oder ein Mitglied des Gemeinderathes in seiner amtlichen Stellung angehoben werden will.

Je das vierte Jahr kann die Gemeinde bei Anlass der Neuwahlen bestimmen, ob der Gemeinderath aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann oder aus fünf Mitgliedern bestehen soll.

Man sieht, die politischen Gemeinden besitzen viel ausgedehntere Funktionen, als diejenigen, welche zur Zeit der helvetischen Republik bestunden, die, wie oben bemerkt, nur die Vorsteherschaft zu wählen und allfällige Steuern zu dekretiren hatten, also noch keinen wesentlichen, politischen Faktor bildeten.

Rechte der Ortsbürgergemeinden. — Die Angelegenheiten, deren Besorgung den Ortsbürgergemeinde-Versammlungen zustehen, sind folgende:

a) die Ertheilung des Ortsbürgerrechts nach gesetzlichen Bestimmungen, in allen Fällen, betreffe es einen Kantonsbürger, Schweizerbürger oder einen Fremden;
b) die Genehmigung der Armen- und Waisenrechnungen;
c) die Ausschreibung von Armen- nnd Waisensteuern;
d) die Bewilligung von Bauten und Anschaffungen, welche mittelst Steuern gedeckt werden müssen;
e) die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Austausch von Liegenschaften;
f) die Bewilligung zum Angriffe des Armenfonds;
g) die Bewilligung zur Erhebung von Geldanleihen;
h) die Genehmigung von Armenordnungen innert den Schranken der Gesetze;
i) die Ertheilung von Prozessvollmachten in ortsbürgerlichen Angelegenheiten.

Die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Austausch von Liegenschaften (lit. e) bedarf in dem Falle, wenn der Gegenstand den Werth von Fr. 2000 übersteigt, die Bewilligung zum Angriffe des Armenfondes (lit. f) und zur Erhebung von Geldanleihen (lit. g) bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Regierungsrathes.

Befugnisse der Gemeinderäthe.

Dem Gemeinderathe stehen folgende Befugnisse zu:

A. Als Vollziehungs- und Polizeibehörde.

1. die Vollziehung der Gesetze;
2. die Handhabung der Polizei; als Polizeibehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

a) **Sicherheits-Polizei.** — Die Obsorge für die öffentliche Sicherheit und somit die Sicherstellung von Personen und Eigenthum gegen Gewaltthat und Schädigung. Er kann demnach die Aufstellung von Polizeiwachen, sowie die Errichtung von Bürgerwachen, letzteres mit Gutheissung des Regierungsrathes, anordnen;

b) **Gesundheits-Polizei.** — Er handhabt die Gesundheitspolizei und trifft daher die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung von ansteckenden Krankheiten; er vollzieht die Anordnungen der Medizinal- und Polizeibehörden; er verhütet den Verkauf ungesunder Lebensmittel und Getränke, vorzugsweise in den Wirthshäusern und auf den Märkten; er sorgt für die Reinlichkeit der öffentlichen Strassen, Plätze und Brunnen;

c) **Feuer-Polizei.** — Er handhabt die Feuerpolizei und führt daher die Aufsicht über alle Bauten, nach Anleitung des Gesetzes; er bezeichnet die Löschmannschaft, besorgt die Anschaffung und Beaufsichtigung der Löschgeräthschaften und veranstaltet die Anlegung von Wassersammlern u. s. w. Es findet sich schon seit dem Jahr 1811 für den ganzen Kanton eine allgemeine Feuerordnung aufgestellt. Dieselbe ist sehr ausführlich und handelt sowohl von Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Feuersgefahr, als dem Verfahren beim wirklichen Ausbruche einer Brunst. Jede Haushaltung soll einen eigenen Feuereimer und Löschwisch besitzen; jede Gemeinde hat eine Anzahl Feuerleitern und Feuerhacken zu halten; in jedem Dorfe soll eine Feuerspritze vorhanden sein. In der Nähe der Dörfer, die an Wassermangel leiden, sind Teiche (Weiher) anzulegen. In gedachter Feuerordnung sind auch die Anordnungen hinsichtlich des Dienstes der Mannschaft aufgestellt. In den Städten und grössern Ortschaften können auf die Grundlage und unter Beachtung der allgemeinen Feuerordnung noch weitere Anordnungen und Einrichtungen getroffen werden. Seit dem Jahr 1853 besteht ein Kantonsfeuerinspektor.

d) **Strassen- und Flüssenpolizei.** — Er hält die Aufsicht über die Bäche, Wuhren und Dämme; besorgt die Unterhaltung der Strassen, Brücken, Stege, Brunnen u. s. w.

e) **Fremden-Polizei.** — Die Handhabung der Fremdenpolizei; er bewilligt oder verweigert und beaufsichtigt Spiele zu öffentlicher Belustigung, welche von fremden Schauspielern, Taschenspielern, Thierführern u. s. w. aufgeführt werden; diese Spieler müssen jedoch für ihren zeitweisen Aufenhalt im Kanton eine förmliche Bewilligung des Polizeidepartements dem Gemeinderathe vorweisen; er vollzieht die Verordnungen gegen den Strassenbettel und gegen Vaganten; er besorgt die Aufbewahrung der Heimatscheine, und sorgt überhaupt für die Vollziehung des Niederlassungsgesetzes;

f) **Gewerbs-Polizei.** — Die Handhabung der Gewerbs- und Handelspolizei und die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben; somit die Aufsicht über Maass und Gewicht und die Erwahrung derselben; die Aufsicht über herumziehende Gewerbsleute; über Wochen- und Jahrmärkte; die Bewilligung und Beaufsichtigung freiwilliger Steigerungen und Ganten;

g) **Sitten-Polizei.** — Die Handhabung der Sittenpolizei; die Fortweisung liederlicher oder unsittlicher Personen in ihre Heimatsgemeinde nach Anleitung der Gesetze; die zeitweise Enthaltung unsittlicher Personen in Korrektions-, Armen- und Besserungsanstalten nach Massgabe vom Regierungsrathe genehmigter Reglemente; die Ueberweisung von Wirthen und Gästen, welche das Wirthspolizeigesetz übertreten oder zur Liederlichkeit und Unsittlichkeit An-

lass oder Vorschub geben, an die Strafbehörden; die einstweilige Schliessung von notorisch die Sittlichkeit gefährdenden Wirths- und Schenkhäusern, sowie überhaupt die Aufsicht und Beseitigung alles dessen, was die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet; die Handhabung der Kirchenpolizei im Einverständnisse mit dem Pfarramte.

Ueberdiess übt er die ihm durch besondere Gesetze übertragenen Rechte und Pflichten aus.

B. Als Verwaltungsbehörde.

Als Verwaltungsbehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

a) **Besorgung des Polizei-Guts.** — Die Obsorge für ungeschwächten Bestand des Gemeindegutes, die Verwaltung desselben, die Rechnungsführung darüber, die Verwendung der Einkünfte, die Verlegung, der Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern; die Vertheilung der Einquartirungslasten, die Aufsicht über öffentliche Bauten und die Rechnungsführung über die Kosten derselben;

b) **Armen- und Vormundschafts-Wesen.** — Die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens; die Sorge für die Sicherung der Einlagskassen (Depositalkassen); die Verwaltung derselben; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung von Armen- und Waisensteuern, die Rechnungsführung darüber, die Bestellung der Vormünder;

c) **Aufsicht über die Civil-Register.** — Die Aufsicht über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher; die treue und vollständige Führung der Bürgerverzeichnisse; die Abfassung der Stimmfähigkeits- und Steuerpflichtigkeitsverzeichnisse; die sorgfältige Aufbewahrung der Gemeindeschriften; die Ausstellung von Lebens- und Leumundsscheinen, u. s. w.

d) **Kaufs- und Hypothekar-Wesen.** — Die Gemeinderäthe besorgen die Verschreibung der Käufe und Täusche um Liegenschaften, sowie die Errichtung der Hypothekarinstrumente auf Liegenschaften, beides unter Mitwirkung der Gerichte. Sie besorgen ferner die Fertigung von Liegenschaften.

Aus den aufgezählten Attributen ergibt sich, dass die Gemeinderäthe das Gemeindegut, oder das Polizeigut und in der Regel auch das Armengut verwalten.

Polizeigut. — Unter Gemeinde- oder Polizeigut wird verstanden das Vermögen, welches zu polizeilichen Zwecken bestimmt ist. Dahin gehören namentlich auch Kirchen, Schulen, Polizei- und andere öffentliche Anstalten.

Das Polizeigut ist in den meisten Gemeinden gering und die Auslagen müssen durch Steuern bestritten werden.

Armengut. — Unter Armengut wird verstanden, alles dasjenige, was zu dem Unterhalt der Armen einer Gemeinde gestiftet ist, oder zu deren Unterstützung gehört. Auch das Armengut ist in den meisten Gemeinden gering.

Was die Hülfsleistung der Gemeinden für die staatlichen Funktionen in Beziehung zum Gerichtswesen und Steuerwesen betrifft, so haben die Gemeinderäthe in Beziehung auf das Gerichtswesen, namentlich bei Vollziehung von Urtheilen nichts mitzuwirken. Es ist dieses Sache der Gerichtspräsidenten. In Beziehung auf das Steuerwesen beziehen die Gemeinderäthe, resp. der Gemeindeammann oder Gemeinderathspräsident zu Handen des Staats einige Steuern; als: a) Verehelichungsgebühren; b) Erbsgebühren; c) Hundszeichen. Im Militärwesen haben sie den Sektionschefs in ihren Verrichtungen an die Hand zu gehen.

Zwangs-Maassregeln. — Der Gemeinderath ist befugt, seine innert den gesetzlichen Schranken getroffenen Anordnungen, im Falle denselben von den Betreffenden nicht Folge gegeben wird, durch Zwangsmaassregeln und nöthigenfalls auf Kosten der Betreffenden zu vollziehen.

Gegen solche Zwangsverfügungen kann innert zehn Tagen nach Eröffnung derselben der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Ebenso ist der Gemeinderath berechtigt, seine polizeilichen und administrativen Verfügungen unter Androhung einer Busse gegen die Ungehorsamen zu erlassen, welche zu Handen des Schulfondes in die Polizeikasse fallen, aber fünf Franken für den einzelnen Fehlbaren nicht übersteigen darf. Weigert sich einer in die Busse Verfallener, dieselbe zu entrichten, so ist er durch den Gemeindeammann dem Statthalter zu verzeigen, der ihn dem Gerichte überweist.

Rechnungs-Ablage. — Ueber die ökonomische Verwaltung der Gemeinde legt der Gemeinderath alle Jahre der Einwohnergemeinde genaue Rechnung ab, welche vorerst durch einen von der Gemeinde zu bestellenden Rechnungs-Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern geprüft wird und dann von der Gemeinde zu genehmigen ist.

Organisation des Gemeinderaths. — Von den drei Mitgliedern des Gemeinderaths wird von der politischen Gemeindeversammlung eines als Gemeindeammann, eines als Waisenvogt, eines als Verwalter und endlich eines von den dreien als Präsident bezeichnet.

Der Gemeinderath wählt in oder ausser seiner Mitte einen Gemeinderathsschreiber, für welchen er verantwortlich ist.

Für die von ihr gewählten Beamten ist die Gemeinde verantwortlich.

Die Geschäfte, soweit sie die Vorberathung und Vollziehung betreffen, sind unter den Mitgliedern des Gemeinderaths vertheilt. Alle Beschlüsse aber gehen vom Gemeinderath selbst aus.

Verrichtungen des Gemeindeammanns. — Der Gemeindeammann ist der erste Polizeibeamte in der Gemeinde. Er besorgt den Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern und das der Gemeinde zugehörige Polizeigut, sowie die Verwaltung und Rechnungsführung darüber.

Er ist zugleich der erste Vollziehungsbeamte in der Gemeinde und steht als solcher unter den Befehlen und der Aufsicht des Amtsstatthalters, der Militärbehörden, des Regierungsraths und dessen Departemente. Dem Gemeindeammann ist ferner die gerichtliche Polizei in der Gemeinde übertragen.

Er veranlasst entweder in Folge erhaltener Anzeige, eigener Wahrnehmung oder aus höherm Auftrag die Untersuchungen wegen Vergehen oder Verbrechen. Das Strafrechtsverfahren bestimmt hierüber seine Pflichten des Nähern.

Er besorgt die Rechtsbetreibungen und führt das Botenbuch der Gemeinde, unter Aufsicht des Bezirksgerichts und des Obergerichts.

Er verrichtet privatrechtliche Anzeigen, z. B. Kundmachungen, Aufkündungen u. s. w. und trägt dieselben in ein Protokoll mit fortlaufenden Nummern ein.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit oder der Geschäftsverhinderung des Gemeindeammanns hat der Gemeinderath ein Mitglied aus seiner Behörde zu bezeichnen, welches dessen Stelle versieht.

Verrichtungen des Waisenvogts. — Die besondern Verrichtungen des Waisenvogts bestehen darin:

a) er besorgt den Bezug und die Verwendung der Armen- und Waisensteuern, das der Gemeinde zugehörige Armengut, die Verwaltung und Rechnungsführung darüber;

b) er besorgt die Pflege und Unterstützung der Armen, Kranken und Gebrechlichen nach den Anordnungen des Gemeinderathes, in dringenden Fällen aus sich selbst, jedoch nnter der Verpflichtung sofortiger Anzeige an den Gemeinderath;

c) ihm liegt die Sorge für die religiös-sittliche Erziehung, sowie für die gehörige Kost und Pflege der unter dem Waisenamte stehenden Kinder ob, zu welchem Behufe er jedes Kind vierteljährlich wenigstens einmal zu besuchen hat.

d) er vollzieht alle das Armenwesen betreffenden Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths;

e) er besucht wenigstens einmal vor jeder ordentlichen Gemeinderathssitzung die Armenanstalten der Gemeinde und erstattet über deren Zustand der Behörde Bericht.

Verrichtungen des Verwalters. — Der Verwalter führt insbesondere die Kassabücher über die Einlagskassen (Depositalkassen) oder die Gemeindeladen, die Verzeichnisse über die Beistandschaften, Vögte und Vögtlinge und über das Vermögen der Bevogteten, und wacht, dass die Rechnungen der Vögte und die Vermögensberichte der Beistände zur bestimmten Zeit abgelegt werden.

Wo fünf Mitglieder im Gemeinderath sind, ist der eine derjenigen, welche keine besondere Beamtung bekleiden, der Gehülfe des Waisenvogts; der andere ist der Gehülfe des Verwalters.

Eigene Organisation der Stadt Luzern. — Die politische oder Einwohnergemeinde der Stadt Luzern hat eine eigene, besondere Organisation.

Die Verrichtungen der Gemeindeversammlung sind die gleichen, wie diejenigen der Gemeinden auf dem Lande.

Der Gemeinderath, Stadtrath genannt, hingegen besteht aus neun Mitgliedern.

Ihm liegen die gleichen Verrichtungen ob, wie den Gemeinderäthen auf dem Lande; jedoch besorgt der Stadtrath das Kaufs- und Hypothekarwesen ohne jede Mitwirkung des Gerichts.

Sodann weicht die Organisation des Gemeindewesens der Stadt Luzern von derjenigen der andern Gemeinden darin ab, dass zwischen dem Stadtrathe und der Gemeinde noch ein weiterer Ausschuss, grösserer Stadtrath genannt, in der Mitte steht.

Er besteht mit Inbegriff des engern Stadtraths aus 45 Mitgliedern.

Der grössere Stadtrath ist theils kontrollirende, theils verwaltende Behörde. Das erstere, insofern die gesammte, dem engern Rathe zustehende Geschäftsführung seiner Aufsicht unterworfen ist; das letztere, insofern er bei den Gemeindsangelegenheiten mitwirkt. In dieser Beziehung begutachtet er alle Anträge, welche der engere Rath an die Gemeinde bringen will. Er hat eine Kompetenz bis auf 8000 Fr. Er untersucht die Rechnungen des engern Stadtrathes, ehe selbe an die Gemeinde gelangen.

Die Verfassung gestattet jeder Einwohnergemeinde eine eigene Gemeindeordnung aufzustellen, welche aber von dem Grossen Rathe genehmigt werden muss.

Bis dahin hat keine Gemeinde, ausgenommen die Stadt Luzern, von diesem eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht.

Besondere Ortsbürger-Behörden. — Wir haben oben bemerkt, dass in der Regel die Gemeinderäthe der politischen Gemeinden auch die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden besorgen. Eine Ausnahme bilden die Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster, welche zu Besorgung des Armenwesens, der Waisensachen und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten einen Armen- und Waisenrath haben, bestehend aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Stadt Luzern hat einen engern und grössern Armen- und Waisenrath. Ersterer besteht aus sieben, letzterer mit Inbegriff des engern Raths aus 31 Mitgliedern. — Die Stellung des grösseren Armen- und Waisenraths ist ganz die gleiche in ortsbürgerlichen Angelegenheiten, wie diejenige des grössern Stadtraths in Angelegenheiten der politischen Gemeinde.

Gleichwie Verfassung und Gesetz den Einwohnergemeinden die Aufstellung eigener Gemeindeordnungen gestatten, so gestatten sie auch allen Ortsbürgergemeinden mit Bewilligung des Grossen Raths für die Besorgung ihrer Angelegenheiten eigene Behörden aufzustellen. Bis jetzt haben ausser den fünf benannten Gemeinden die andern von dem eingeräumten Recht keinen Gebrauch gemacht.

Naturgemäss sollte es an denjenigen Orten geschehen, wo gegenüber der Einwohnerschaft die Ortsbürger in Minderheit sich befinden und beträchtliches Armengut vorhanden ist.

Der politischen und Ortsbürgergemeinden gibt es im Kanton 109.

Diese Gemeinden sind sowohl nach der Bevölkerung als des Flächenraumes sehr verschieden. —

Tabelle
über
die Bevölkerung der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden.

Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden unter einer Bevölkerung von 140 Seelen giebt es nicht.

Amt.	Ziffer. Nr.	Namen der Gemeinden.	Bevölkerung. Ortsbürger	Nicht-Ortsbürger	Zusammen.
I. Gemeinden von 140—500 Seelen.					
Hochdorf	1	Richensee . .	76	64	140
Luzern	2	Honau . . .	72	78	150
Luzern	3	Gisikon . . .	52	110	162
Sursee	4	Schwarzenbach	138	52	190
Hochdorf	5	Retschwil . .	160	49	209
Hochdorf	6	Sulz	143	66	209
Hochdorf	7	Mosen . . .	119	94	213
Hochdorf	8	Lieli	126	106	232
Hochdorf	9	Herlisberg . .	150	121	271
Luzern	10	Greppen. . .	194	92	286
Sursee	11	Wilihof . . .	185	104	289
Luzern	12	Buchenrain. .	121	180	301
Luzern	13	Dierikon. . .	54	282	336
Willisau	14	Ohmstall-N.Wil	126	236	362
Willisau	15	Alberswil . .	138	269	407
Hochdorf	16	Altwys . . .	219	194	413
Willisau	17	Wauwyl. . .	298	137	435
Willisau	18	Kottwyl . . .	214	233	447
Hochdorf	19	Müsswangen .	310	154	464
Hochdorf	20	Gelfingen . .	257	213	470
Sursee	21	Kulmerau . .	364	110	474
Sursee	22	Pfeffikon . .	376	120	496
II. Gemeinden von 500—1000 Seelen.					
Luzern	23	Udligenschwil .	285	219	504
Luzern	24	Meierskappel .	236	286	522
Willisau	25	Nebikon. . .	209	318	527
Willisau	26	Richenthal . .	255	272	527
Sursee	27	Eich	231	297	528
Willisau	28	Buchs . . .	395	141	536
Hochdorf	29	Hämikon . .	375	181	556
Willisau	30	Egolzwil . .	463	95	558
Luzern	31	Adligenschwyl.	380	199	579
Hochdorf	32	Hitzkirch . .	298	284	582
Sursee	33	Mauensee . .	368	234	602
Willisau	34	Ebersecken. .	324	289	613
Luzern	35	Vitznau . . .	557	68	625
Sursee	36	Schlierbach. .	512	119	631
Entlebuch	37	Doppelschwand	403	241	644
Willisau	38	Gettnau . . .	264	397	661
Sursee	39	Schenkon . .	297	371	668
Sursee	40	Hildisrieden. .	413	257	670
Willisau	41	Uffikon . . .	542	150	692
Hochdorf	42	Ermensee . .	536	160	696
Sursee	43	Geuensee . .	368	328	696
Willisau	44	Fischbach . .	336	374	710
Willisau	45	Roggliswil . .	516	239	755
Entlebuch	46	Schachen . .	392	385	777
Hochdorf	47	Inwil	386	413	799
Hochdorf	48	Rain	424	399	823
II. Gemeinden von 500—1000 Seelen.					
Hochdorf	49	Aesch . . .	673	118	791
Luzern	50	Meggen . . .	521	332	853
Willisau	51	Altishofen . .	404	476	880
Sursee	52	Neudorf . . .	613	265	878
Willisau	53	Wickon . . .	544	350	894
Sursee	54	Winikon. . .	613	288	901
Sursee	55	Werthenstein .	207	700	907
Willisau	56	Ufhusen. . .	526	408	934
Luzern	57	Ebikon . . .	292	658	950
Hochdorf	58	Ballwil . . .	397	567	964
Sursee	59	Rickenbach. .	800	189	989
III. Gemeinden v. 1000—2000 Seelen.					
Luzern	60	Root	493	521	1014
Willisau	61	Ettiswil . . .	541	477	1018
Hochdorf	62	Schongau . .	840	187	1027
Sursee	63	Büron . . .	942	97	1039
Willisau	64	Langnau . .	615	433	1048
Sursee	65	Oberkirch . .	484	576	1060
Willisau	66	Altbüron. . .	819	266	1085
Sursee	67	Sempach . .	546	552	1098
Hochdorf	68	Römerschwyl .	663	444	1107
Sursee	69	Nottwil . . .	461	662	1123
Hochdorf	70	Eschenbach .	488	697	1185
Sursee	71	Münster. . .	644	553	1197
Willisau	72	Zell	643	561	1204
Sursee	73	Knutwil . . .	947	261	1208
Willisau	74	Grossdietwil .	959	258	1217
Luzern	75	Horw. . . .	936	306	1242
Luzern	76	Weggis . . .	1065	195	1260
Willisau	77	Schötz . . .	801	504	1305
Luzern	78	Schwarzenberg	883	438	1321
Hochdorf	79	Hochdorf . .	577	758	1335
Willisau	80	Willisau-Stadt.	531	845	1376
Hochdorf	81	Rothenburg .	609	784	1393
Entlebuch	82	Romoos . . .	1260	259	1519
Entlebuch	83	Hasle. . . .	942	634	1576
Sursee	84	Wolhusen . .	606	983	1589
Sursee	85	Sursee . . .	698	921	1619
Luzern	86	Littau . . .	297	1328	1625
Sursee	87	Buttisholz . .	854	823	1677
Willisau	88	Reiden . . .	1220	479	1699
Entlebuch	89	Marbach. . .	1113	601	1714
Entlebuch	90	Flühli . . .	1212	516	1728
Sursee	91	Gunzwil . . .	1099	687	1786
Hochdorf	92	Emmen . . .	575	1228	1803
Sursee	93	Tringen . . .	1461	347	1808
Willisau	94	Luthern . . .	1313	569	1882
Hochdorf	95	Hohenrain . .	1116	801	1917
Willisau	96	Pfaffnau . . .	1336	653	1989

Amt.	Ziffer. Nr.	Namen der Gemeinden.	Bevölkerung. Orts-bürger	Nicht-Orts-bürger	Zu-sammen
IV. Gemeinden von 2—3000 Seelen.					
Willisau	97	Dagmersellen .	1253	764	2017
Willisau	98	Menznau . .	971	1190	2161
Sursee	99	Neuenkirch . .	1053	1206	2259
Willisau	100	Hergiswil . .	1338	1023	2361
Sursee	101	Grosswangen .	1605	875	2480
Entlebuch	102	Schüpfheim .	2130	718	2848
Entlebuch	103	Entlebuch . .	2120	830	2950
V. Gemeinden von 3—4000 Seelen.					
Willisau	104	Willisau-Land .	1567	1557	3124
Entlebuch	105	Escholzmatt .	2514	674	3188
Luzern	106	Kriens . . .	1648	1525	3173
Luzern	107	Malters . . .	1911	1462	3373
VI. Gemeinden über 4000 Seelen.					
Sursee	108	Ruswil . . .	2207	1943	4150
Luzern	109	Luzern . . .	1886	9539	11425

Es ergiebt sich aus obiger Tabelle, dass von 109 Einwohner-Gemeinden die Zahl der Nichtortsbürger diejenige der Ortsbürger in 32 Gemeinden überwiegt; in vielen andern ist die Zahl beinahe gleich. Am grössten ist die Differenz in der Stadt *Luzern*, dann in den Gemeinden *Dierikon* und *Littau*.

Tabelle
über
den Flächeninhalt der Einwohner- resp. Ortsbürgergemeinden.

Amt.	Ziffer. Nr.	Namen der Gemeinden.	Jucharten-zahl.
I. Gemeinden bis 1000 Jucharten.			
Luzern . . .	1	Gisikon	311
Luzern . . .	2	Honau	353
Hochdorf . .	3	Mosen	393
Hochdorf . .	4	Richensee . . .	400
Willisau. . .	5	Willisau-Stadt .	582
Hochdorf . .	6	Hitzkirch . . .	588
Sursee . . .	7	Pfeffikon . . .	703
Sursee . . .	8	Wilihof	713
Hochdorf . .	9	Retschwil . . .	731
Hochdorf . .	10	Herlisberg . . .	734
Willisau. . .	11	Wauwyl	807
Sursee . . .	12	Münster	810
Hochdorf . .	13	Altwys	820
Sursee . . .	14	Schwarzenbach .	919
Willisau. . .	15	Alberswil . . .	940
Luzern . . .	16	Dierikon . . .	950
Hochdorf . .	17	Hämikon . . .	993
II. Gemeinden v. 1—2000 Jucharten.			
Hochdorf . .	18	Lieli	1021
Luzern . . .	19	Greppen . . .	1026
Sursee . . .	20	Kulmerau . . .	1027
Willisau. . .	21	Nebikon	1072
Hochdorf . .	22	Gelfingen . . .	1085
Hochdorf . .	23	Sulz	1085
Willisau. . .	24	Egolzwil	1144
Willisau. . .	25	Ohmstall-Niederwil	1213
Willisau. . .	26	Buchs	1302
Hochdorf . .	27	Aesch	1311
II. Gemeinden von 1—2000 Jucharten.			
Luzern . . .	28	Buchenrain . . .	1332
Willisau. . .	29	Uffikon	1430
Sursee . . .	30	Büron	1529
Sursee . . .	31	Sursee	1580
Hochdorf . .	32	Müsswangen . .	1595
Willisau. . .	33	Roggliswil . . .	1631
Hochdorf . .	34	Ermensee . . .	1639
Willisau. . .	35	Altishofen . . .	1658
Willisau. . .	36	Gettnau	1708
Willisau. . .	37	Kottwil	1717
Willisau. . .	38	Ettiswil	1750
Luzern . . .	39	Udligenschwil . .	1752
Sursee . . .	40	Werthenstein . .	1764
Sursee . . .	41	Geuensee . . .	1776
Sursee . . .	42	Eich	1786
Willisau. . .	43	Altbüron . . .	1848
Sursee . . .	44	Schenkon . . .	1878
Entlebuch . .	45	Doppelschwand .	1942
Luzern . . .	46	Meierskappel . .	1942
Luzern . . .	47	Adligenschwil . .	1991
III. Gemeinden v. 2—3000 Jucharten.			
Sursee . . .	48	Hildisrieden . .	2004
Sursee . . .	49	Schlierbach . .	2028
Sursee . . .	50	Mauensee . . .	2036
Luzern . . .	51	Meggen	2047
Willisau. . .	52	Richenthal . . .	2058
Willisau. . .	53	Wikon	2119
Willisau. . .	54	Fischbach . . .	2167
Sursee . . .	55	Triengen . . .	2307

Amt.	Ziffer. Nr.	Namen der Gemeinden.	Jucharten-zahl.
III. Gemeinden von 2—3000 Jucharten.			
Willisau. . .	56	Langnau . . .	2321
Hochdorf . .	57	Ballwil	2435
Luzern . . .	58	Root	2470
Sursee . . .	59	Sempach . . .	2499
Sursee . . .	60	Oberkirch . . .	2564
Luzern . . .	61	Viznau	2511
Hochdorf . .	62	Rain	2616
Entlebuch . .	63	Schachen . . .	2638
Luzern . . .	64	Ebikon	2665
Sursee . . .	65	Rickenbach . .	2724
Sursee . . .	66	Knutwil	2730
Hochdorf . .	67	Hochdorf . . .	2764
Sursee . . .	68	Winikon . . .	2766
Hochdorf . .	69	Inwil	2858
Willisau. . .	70	Grossdietwil . .	2866
Sursee . . .	71	Nottwil	2873
Willisau. . .	72	Ebersecken . .	2974
IV. Gemeinden v. 3—4000 Jucharten.			
Willisau. . .	73	Schötz	3170
Willisau. . .	74	Reiden	3284
Luzern . . .	75	Weggis	3269
Hochdorf . .	76	Römerschwil . .	3337
Willisau. . .	77	Ufhusen . : . .	3384
Hochdorf . .	78	Schongau . . .	3479
Sursee . . .	79	Neudorf	3562
Hochdorf . .	80	Eschenbach . .	3641
Luzern . . .	81	Horw	3703
Luzern . . .	82	Littau	3728
Lurern . . .	83	Luzern	3934
Willisau. . .	84	Zell	3936
Sursee . . .	85	Wolhusen . . .	3984
V. Gemeinden von 4—5000 Jucharten.			
Willisau. . .	86	Dagmersellen . .	4003
Hochdorf . .	87	Rothenburg . .	4308
Sursee . . .	88	Buttisholz . . .	4790

Amt.	Ziffer. Nr.	Namen der Gemeinden.	Jucharten-zahl.
VI. Gemeinden v. 5—6000 Jucharten.			
Willisau. . .	89	Pfaffnau	5033
Sursee . . .	90	Grosswangen . .	5540
Hochdorf . .	91	Hohenrain . . .	5560
Hochdorf . .	92	Emmen	5764
VII. Gemeinden v. 6—7000 Jucharten.			
Sursee . . .	93	Gunzwil	6347
VIII. Gemeinden v. 7—8000 Jucharten.			
Sursee . . .	94	Neuenkirch . .	7110
Luzern . . .	95	Kriens	7533
IX. Gemeinden v. 8—9000 Jucharten.			
Luzern . : .	96	Malters	8043
Willisau. . .	97	Menznau u. Menzberg	8490
Willisau. . .	98	Hergiswil . . .	8858
X. Gemeinden über 9000 Jucharten.			
Willisau. . .	99	Luthern	10479
Entlebuch . .	100	Romoos	10479
Entlebuch . .	101	Hasle	11067
Willisau. . .	102	Willisau-Land .	11084
Luzern . . .	103	Schwarzenberg .	11116
Entlebuch . .	104	Schüpfheim . .	11227
Sursee . . .	105	Ruswil	12630
Entlebuch . .	106	Marbach . . .	12692
Entlebuch . .	107	Entlebuch . . .	15928
Entlebuch . .	108	Escholzmatt . .	17125
Entlebuch . .	109	Flühli	28449

Die Seen im Kanton Luzern, welche in den oben angegebenen Flächenräumen nicht inbegriffen sind, haben folgenden Flächeninhalt:

Der luzernische Antheil Hallwylersee im Amte Hochdorf . 429 Jucharten.
Der Baldeggersee im Amte Hochdorf 1443 „
Der Sempachersee im Amte Sursee 4018 „
Der luzernische Antheil Vierwaldstättersee im Amte Luzern 11020 „

Der Flächeninhalt des ganzen Kantons Luzern beträgt 416383 Jucharten oder 65 14/100 Quadratstunden mit 130757 Seelen, betrifft also durchschnittlich auf eine Quadratstunde mit Weglassung der Bruchzahl 2011 Seelen.

Unter den fünf Aemtern des Kantons ist E n t l e b u c h, bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Schachen, Doppelschwand, Romoos, Hasle, Schüpfheim, Flühli, Escholzmatt und Marbach, das grösste an Flächenraum und das geringste an Bevölkerung, indem es an 17 Quadratstunden im Umfange und nur eine Bevölkerung von 16944 Seelen, also auf eine Quadratstunde nur ca. 1000 Seelen hat. Das Entlebuch ist nämlich ein Land mit vielen und zum Theil hohen Gebirgen.

Das übrige mehr flache Land des Kantons hält mit Abzug des Entlebuchs ungefähr 48 Quadratstunden mit 113813 Seelen, betrifft also auf die Quadratstunde durchschnittlich 2371 Seelen.

Hinsichtlich der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden haben wir einiger Verhältnisse noch speciell zu erwähnen.

Es betreffen diese Verhältnisse:

A. das Armen- und Vormundschaftswesen;
B. das Gemeindesteuerwesen;
C. Niederlassungsverhältnisse;
D. Bürgerrechtserwerbung.

A. Armen- und Vormundschaftswesen.

Sache der Ortsbürgergemeinden, resp. ihrer Vorsteherschaften, — sei diese der Gemeinderath oder eine besondere Behörde, — ist das Armen- und Vormundschaftswesen. Die Behörde steht unter der Aufsicht des Staats. In jedem Amte ist neben dem Amtsstatthalter (Regierungsstatthalter) ein Amtsgehülfe aufgestellt, welcher das Armen- und Vormundschaftswesen der Gemeinden beaufsichtigt. Im Vormundschaftswesen hat er dafür zu sorgen, dass die Vormünder durch die Gemeinderäthe zu gehöriger Zeit zur Ablegung der Rechnungen angehalten und das Vermögen des Bevormundeten gehörig verwaltet werde. Die Rechnungen der Vormünder nach ihrer Ablage vor Gemeinderath sind von Letzterm dem Amtsgehülfen zur Durchsicht und Visirung zu übersenden.

Demselben sind auch die Polizei- und Armenrechnungen zur Einsicht und Kontrolirung zu übersenden.

Die Oberaufsicht über das Armen- und Vormundschaftswesen steht bei dem Regierungsrathe. Ein eigenes Departement desselben ist mit der nähern Leitung beauftragt.

B. Gemeindesteuerwesen.

Betreffend das Gemeindesteuerwesen, so giebt es zweierlei Arten Gemeindesteuern, nämlich Polizeisteuern und Armensteuern.

Armensteuer. Die Unkosten, welche die Unterhaltung der einer Gemeinde (Ortsbürgergemeinde) angehörigen Armen nach sich zieht, sind zunächst aus den Zinsen von vorhandenen Fonds und anderwärts herrührenden Einnahmen zu bestreiten. Letzere Einnahmen sind:

a) Eine gewisse Zentabgabe zu Gunsten der Armen (sieben Prozent);
b) Heirathsgebühren;
c) die Hälfte der erblosen Verlassenschaften;
d) Rückvergütung genossener Unterstützungen;
e) Gebühren für Erwerbung von Gemeindebürgerrechten;
f) Nachsteuern;
g) Strafgelder;
h) Zuschüsse von Blutsverwandten.

Von diesen Einnahmen können einige in laufende Rechnung verausgabt, andere aber müssen zu Vermehrung des Armenfonds kapitalisirt werden. So weit vorbeschriebene Einkünfte nicht hinreichen, muss die Summe, welche noch erfordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, mittelst Steuer bezogen werden und heisst Armen- und Waisensteuer. Diese Steuer wird zum Theil von den gesammten sich innert der Gemeinde befindenden Liegenschaften nach der Katasterschatzung, ohne Abzug der darauf haftenden Hypotheken und zum Theile von dem reinen Vermögen aller Angehörigen der Gemeinde, sie mögen in derselben wohnen oder nicht, bezogen und zwar in dem Verhältniss, dass wenn 1000 Fr. an Katasterwerth 2 bezahlen, 1000 Fr. reinen Vermögens 3 bezahlen.

Die sämmtlichen Gemeinden des Kantons besassen im Jahr 1865 Armenfonds 5,691,000 Fr., wovon die Stadt Luzern 1,974,000 Fr. Auf der Landschaft hat das grösste Armengut Sursee mit 172,000 Fr.

In gedachtem Jahre haben

keine Armensteuer	bezogen	7	Gemeinden;[1]
bis 1 Fr. pro 1000	"	5	"
von 1—2 " " "	"	23	"
" 2—3 " " "	"	35	"
" 3—4 " " "	"	12	"
" 4—5 " " "	"	12	"
" 5—6 " " "	"	9	"
" 6—7 " " "	"	2	"
" 7—8 " " "	"	1	"
" 8—9 " " "	"	1	"
" 9—10 " " "	"	0	"
" 10—11 " " "	"	1	"
über 11 " " "	"	1	"

Zu bemerken ist aber, dass überall das Vermögen viel zu niedrig angegeben ist und dasselbe in Wirklichkeit das Doppelte oder noch mehr betragen mag.

Polizeisteuer. Die ordentlichen und ausserordentlichen Unkosten, welche die örtliche Polizei nach sich zieht, als da sind für Kirchen, Schulen, Strassen, Brunnen, Militärwesen, Löschanstalten und andere Gegenstände dieser Art sind zunächst aus denjenigen Gemeindeeinkünften, von vorhandenen Fonds oder anderwärts herrührend, zu bestreiten, welche zu Deckung solcher Ausgaben bestimmt sind. Wenn aber diese Einkünfte nicht hinreichen, so wird die Summe, welche noch erfordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, mittelst Steuer erhoben, welche Polizeisteuer heisst.

Diese Steuer wird zum Theil von den gesammten innert den Steuerkreisen befindlichen Liegenschaften nach der Katasterschatzung, ohne Abzug der darauf haftenden Hypotheken, und zum Theil von dem reinen Vermögen und dem Erwerb der jedesmaligen Einwohner des Steuerkreises erhoben und zwar ebenfalls in dem Verhältniss, dass wenn 1000 Fr. an Katasterwerth 2 bezahlen, 1000 Fr. an reinem Vermögen und Erwerb 3 leisten. Dabei werden 300 Fr. Erwerb als 2000 Fr. Kapital berechnet. Den Erwerb haben nicht zu versteuern diejenigen, deren Erwerbseinkommen nicht 300 Fr. (alte Währung) erreicht.

Die Gemeinden besitzen sammethaft ein Polizeigut von 2,896,000 Fr., wovon die Stadt Luzern 1,239,000 Fr. Auf der Landschaft hat Sursee den grössten Polizeifonds mit 157,000 Fr. Einige Gemeinden besitzen gar keinen Polizeifonds.

Im Jahre 1865 haben

keine Polizeisteuer	bezogen	6	Gemeinden;
bis auf 1— Fr. pro 1000	"	10	"
von 1—2 " " "	"	37	"
" 2—3 " " "	"	39	"
" 3—4 " " "	"	4	"
" 4—5 " " "	"	8	"
" 5—6 " " "	"	6	"
" 6—7 " " "	"	0	"
" 7—8 " " "	"	1	"
" 8—9 " " "	"	1	"
über 9 " " "	"	0	"

Es kommt viel darauf an, ob in einer Gemeinde gerade eine Kirche oder ein Schulhaus erbaut oder eine Strasse angelegt wird.

[1] In der Stadt Luzern werden niemals Armensteuern bezogen, indem die Fonds hinreichen.

Die beiden Arten Steuern, — Armensteuer und Polizeisteuer, — unterscheiden sich nach dem Gesagten dadurch von einander:

a) dass bei der Armensteuer die Eigenthümer der in der Gemeinde sich befindlichen Liegenschaften und die Angehörigen der Gemeinde ohne Rücksicht auf ihren Wohnort steuerpflichtig sind; hingegen bei der Polizeisteuer die Liegenschaften und die Einwohner ohne Rücksicht, wo sie heimatberechtigt sind;

b) dass die Armensteuer nur von den Liegenschaften und dem reinen Vermögen bezogen wird, hingegen die Polizeisteuer von den Liegenschaften, dem reinen Vermögen und dem Erwerb.

Man ist wirklich damit beschäftigt, das Steuerwesen überhaupt und somit auch das Gemeindesteuerwesen zu revidiren.

Bau- und Strassenwesen. Aus der Polizeisteuer sind namentlich die Unkosten des Strassen- und Bauwesens zu bestreiten. Ob solche Bauten durch Frohnden, im Taglohn oder mittelst Akkord ausgeführt werden, ist den Gemeinden überlassen.

Was das Strassenwesen insbesondere betrifft, so liegt den Gemeinden ob, die Gemeindestrassen zu bauen und zu unterhalten. Bei Anlage, Erweiterung oder Korrektion von Gemeindestrassen leistet der Staat Mithülfe, indem er die Kunstbauten, als: Bau der Brücken und Dohlen über 1½ Fuss Breite und Höhe übernimmt, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch von ihm bezahlte Aufseher.

Hinwieder haben die Gemeinden, durch welche eine Kantonsstrasse geht, dem Staate einen angemessenen Beitrag, welchen der Grosse Rath festsetzt, zu leisten.

C. Niederlassungsverhältnisse.

In Beziehung auf die politischen oder Einwohnergemeinden ist noch zu erörtern, was hinsichtlich eines solchen, welcher nicht Ortsbürger ist, zur Niederlassung in einer Gemeinde erfordert wird.

1. Für den Kantonsbürger.

Der § 22 der Staatsverfassung besagt: „Jeder Bürger des Kantons geniesst unter „Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Recht freier Niederlassung in allen „Gemeinden."

Laut der gesetzlichen Vorschrift bedarf es keiner Niederlassungsbewilligung, sondern lediglich der Einlegung eines Heimatscheins bei dem Gemeinderathe der betreffenden Gemeinde.

Es sind nicht einmal Alle zu dieser Einlegung verbunden, sondern der Pflicht zur Einlegung eines Heimatscheins haben sich zu unterziehen:

a) diejenigen, welche in einer andern Gemeinde ein Heimwesen erwerben und auf demselben ihren Wohnsitz aufschlagen, ohne sich in dieser Gemeinde eingebürgert zu haben;

b) diejenigen, welche ausser ihrer Heimatsgemeinde auf einem Haus- oder Güterlehen sich haushäblich niedergelassen haben;

c) Kostgänger und dergleichen.

Von der Pflicht, einen Heimatschein einzulegen, sind ausgenommen:

a) Beamte, welche vermöge ihrer Amtsstelle in einer andern Gemeinde, als wo sie heimatrechtig sind, wohnen müssen, sammt ihren Familien.

b) Studierende, Lehrjungen, Dienstboten und Taglöhner, letztere insofern sie nicht ein Lehen beziehen oder eine Liegenschaft erwerben; ebenso Personen, welche von einer Waisenbehörde aussert ihrer Gemeinde in Pflege gegeben werden.

Lehrjungen, Dienstboten und Taglöhner können jedoch von der Polizeibehörde ihres Wohnortes angehalten werden, sich durch eine Bescheinigung des Gemeinderaths ihres Heimatortes über Namen, Herkunft und Leumund auszuweisen (§ 60 und 61 des Gesetzes von 1859).

Betreffend die Fortweisung der niedergelassenen Kantonsbürger, so können diejenigen von ihnen, welche in der Gemeinde eine Liegenschaft eigenthümlich besitzen, auf der sie wohnen, nur weggewiesen werden, wenn dieselben kriminell oder wegen Diebstahl schon wiederholt polizeilich bestraft worden sind.

Die übrigen Niedergelassenen können überdem fortgewiesen werden, wenn sie sich ohne Belästigung der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben, nicht durchbringen können oder wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führen.

2. Für den Schweizerbürger.

Gemäss der Bundesverfassung vom Jahr 1848 und dem Revisionsbeschluss vom Jahr 1866 geniessen alle Schweizerbürger das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und also auch in jeder beliebigen Gemeinde.

Der Unterschied zwischen einem Kantonsbürger und einem Schweizerbürger besteht darin, dass Letzterer sich um eine Niederlassungsbewilligung bewerben und dass er folgende Ausweisschriften besitzen muss:

a) einen ordentlichen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b) ein Zeugniss sittlicher Aufführung;
c) eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Der Regierungsrath ertheilt die Niederlassungsbewilligungen. Dieselben müssen wenigstens auf vier Jahre ausgestellt werden und für die Niederlassungsbewilligung darf eine Gebühr von höchstens 4 Fr. a. W. gefordert werden (Bundesgesetz vom Jahr 1849).

Der in einer Gemeinde niedergelassene Schweizerbürger geniesst alle Rechte der Kantonsbürger, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Korporationsgütern. So bestimmt die Bundesverfassung. — Die Staatsverfassung von Luzern räumt das Stimmrecht in Angelegenheiten der politischen oder Einwohnergemeinden auch den seit zwei Jahren niedergelassenen Schweizerbürgern ein (§ 89 der Luz. Staatsverfassung). Der niedergelassene Schweizerbürger kann fortgewiesen werden:

a) durch gerichtliches Strafurtheil;
b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebens schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden musste.

3. Für Landesfremde.

Landesfremde haben kein Recht auf Niederlassung; aber der Regierungsrath kann einem solchen eine Niederlassungsbewilligung ertheilen. Jedoch erhält er dieselbe nur für eine bestimmte Gemeinde. Bei jeder Veränderung der Niederlassungsgemeinde, sowie bei der Heirath eines Niedergelassenen und bei dem Tode eines Familienvaters muss die Niederlassungsbewilligung erneuert werden.

Ehe der Regierungsrath eine Bewilligung ertheilt, hat er das Befinden des Gemeinderaths der Gemeinde, in welcher sich der Bewerber niederlassen will, einzuholen.

Der Landesfremde, welcher sich niederlassen will, muss folgende Ausweisschriften besitzen:

a) einen ordentlichen Heimatschein oder eine dem Heimatschein gleichzuachtende Ausweisschrift für sich, seine Ehefrau und allfällige Nachkommen.
b) ein Zeugniss, dass er eigenen Rechtes und ehrenfähig ist.
c) einen Leumundschein seiner Heimatsbehörde oder der Behörde seines bisherigen Aufenthaltsortes.

Ueberdiess kann von ihm ein Ausweis gefordert werden, wie er sich ohne Belästigung der Niederlassungsgemeinde und des Kantons durchbringen kann.

Landesfremde haben ferner eine Realhinterlage von 1200 Fr., wenn sie ledig und von 2400 Fr., wenn sie verheirathet sind, bei dem Gemeinderath der Niederlassungsgemeinde abzugeben und dafür, dass diess geschehen sei, einen Ausweis vorzulegen.

Für die Niederlassungsbewilligung haben sie eine Niederlassungsgebühr von zwanzig bis hundert Franken zu bezahlen, wovon die Hälfte dem Staate, die andere Hälfte der Gemeinde, für welche die Niederlassung bewilligt wird, zufällt.

Die Niederlassungsbewilligung muss alljährlich erneuert werden. Nach Verfluss von fünf Jahren kann jedoch die Regierung die Niederlassung für längere Frist, jedoch nicht länger als für fünf Jahre gestatten.

Bei jeder Erneuerung ist auch die Gebühr zur Hälfte wieder zu bezahlen.

Niederlassungsverträge. Die Angehörigen solcher Staaten, mit denen die Schweiz oder der Kanton Luzern in einem Niederlassungsvertrage steht, werden nach Inhalt dieser Verträge behandelt.

Der Kanton Luzern steht nebst der übrigen Schweiz mit Frankreich in einem Niederlassungsvertrage.

Gemäss diesem Vertrage sind die Franzosen in Betreff der Niederlassung den Schweizerbürgern gleich gestellt. Anstatt eines Heimatscheins haben sie sich mit einem Immatrikulationsschein auszuweisen.

Auch mit Sardinien bestund seit dem Jahr 1827 ein Niederlassungsvertrag mit einigen Kantonen, worunter Luzern. In einem zwischen Sardinien und der Schweiz im Jahr 1851 abgeschlossenen Handelsvertrag wurde dann die gegenseitige Niederlassungsberechtigung aufgenommen und später auf das Königreich Italien ausgedehnt. Ebenso wurden in jüngster Zeit Niederlassungsverträge von der Schweiz mit Belgien und dem Grossherzogthum Baden abgeschlossen.

Diese Verträge gehen alle dahin, dass die Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleichgehalten werden. — Politische Rechte aber können die niedergelassenen Landesfremden nicht ausüben.

D. Aufnahme in das Bürgerrecht.

Von einer Aufnahme in das Bürgerrecht kann nur hinsichtlich der Ortsbürgergemeinden die Rede sein; denn einer besondern Aufnahme in die politische oder Einwohnergemeinde, sowie in eine Pfarrgemeinde bedarf es nicht, sondern es genügt, dass man in der Gemeinde das Domizil und die Requisite der Stimmfähigkeit besitzt. Einzig bei Korporationsgemeinden findet eine Aufnahme ebenfalls statt, wovon weiter unten bei den Korporationsgemeinden gesprochen werden wird.

Zur Aufnahme in eine Ortsbürgergemeinde oder zu Erwerbung eines Ortsbürgerrechts (Heimatrechts) wird erfordert:

1. Für einen Kantonsbürger.

Ein Kantonsbürger, welcher in einer andern Gemeinde, als wo er bishin anheimisch war, das Ortsbürgerrecht erwerben will, muss

Auf der Landschaft.

a) in der Gemeinde, wo er sich einbürgern will, ein Heimwesen entweder wirklich schon eigenthümlich besitzen, oder sich ein solches ankaufen oder eintauschen und überdiess

b) derjenige, der sich einkauft, ein eigenes Vermögen für sich von . Fr. 3200,[1]
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 500,
für jeden verehelichten Sohn „ 1000,
und für jeden Sohn des Letztern „ 250
besitzen.

Sollte die unter Lit. a bezeichnete Liegenschaft die Summe von 6000 Fr. an Werth übersteigen, so muss nebenhin an den Betrag der übersteigenden Kaufssumme, wozu

[1] Es sind hier und bei allen folgenden Ansätzen, betreffend die Erwerbung des Bürgerrechts, alte Franken verstanden.

das unter Lit. b erforderliche Vermögen nicht angerechnet werden kann, annoch ein Viertel derselben als reines Vermögen ausgewiesen werden.

Für den Einkauf in eine Gemeinde bezahlt der sich Einkaufende eine Gebühr
für sich von . Fr. 32,
für jeden allfällig ledigen Sohn „ 8,
für jeden verheiratheten Sohn „ 16,
für jeden Sohn des Letztern „ 4.

In der Stadt Luzern.

Derjenige Kantonsbürger, welcher das Ortsbürgerrecht der Stadt Luzern sich erwerben will, muss

a) in der Stadtgemeinde Luzern ein Heimwesen entweder wirklich schon eigenthümlich besitzen oder ein solches sich ankaufen oder eintauschen, das laut Katasterschatzung wenigstens 4000 Fr. im Werth beträgt.

b) ein eigenes, reines Vermögen besitzen, welches, die Einkaufssumme nicht inbegriffen, für den Einkaufenden auf Fr. 6000,
für jeden dessen allfälligen ledigen Sohn „ 1500,
für jeden verheiratheten Sohn „ 3000,
für jeden Sohn des Letztern „ 750
festgesetzt sein und entweder in Liegenschaften oder währschaften Kantonsgülten bestehen soll.

Als Einkaufssumme bezahlt der sich Einkaufende für sich Fr. 800,
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 200,
für jeden verheiratheten Sohn „ 400,
für jeden Sohn des Letztern „ 100.

In den Städten Sursee und Willisau.

Zur Erlangung des Bürgerrechts in einer der beiden Städte Sursee und Willisau wird erfordert:

a) der wirkliche Besitz eines eigenthümlichen Heimwesens, oder dass ein solches angekauft oder eingetauscht werde, das laut Katasterschatzung wenigstens 2000 Fr. im Werth beträgt;

b) ein eigenes reines Vermögen, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen, für den Einkaufenden . Fr. 4000,
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 1000,
für jeden verheiratheten Sohn „ 2000,
für jeden Sohn des Letztern „ 500.

Als Einkaufssumme bezahlt der sich Einkaufende für sich „ 400,
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 100,
für jeden verheiratheten Sohn „ 200,
für jeden Sohn des Letztern „ 50.

In der Stadt Sempach und dem Flecken Münster.

Zur Erlangung des Bürgerrechts der Stadtgemeinde Sempach oder der Fleckengemeinde Münster wird erfordert:

a) der wirkliche Besitz eines eigenthümlichen Heimwesens in der Gemeinde Sempach oder Münster oder dass ein solches angekauft oder eingetauscht werde;

b) der Besitz eines eigenen reinen Vermögens, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen, betragend die Summe für den Einkaufenden von Fr. 3000,
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 900,
für jeden verheiratheteten Sohn „ 1800,
für jeden Sohn des Letztern „ 450.

Als Einkaufssumme zahlt der sich Einkaufende für sich eine Gebühr von Fr. 80,
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 20,
für jeden verheiratheten Sohn „ 40,
für jeden Sohn des Letztern „ 10.

Eine Gemeinde kann einen Kantonsbürger als den ihrigen annehmen, ohne ihn zur Erfüllung der obgedachten Bedingungen anzuhalten, wenn

a) der Antrag für eine solche Bürgerrechtsertheilung auf die in dem Gesetze über die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen vorgeschriebene Weise geschieht;

b) die auf's mindeste aus zwei Drittheilen der sämmtlichen in der Gemeinde wohnenden, stimmfähigen Bürger bestehende Gemeindeversammlung dem diessfälligen Antrage durch zwei Drittheile der Anwesenden ihre Zustimmung ertheilt.

2. Für Nichtkantonsbürger.

Ein Nichtkantonsbürger (sei er ein Schweizer oder Nichtschweizer) kann ohne Bewilligung des Grossen Raths kein Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erlangen.

Wer ein solches sich erwerben will, muss:

a) katholischer Religion sein;

b) mittelst befriedigender Zeugnisse über seine bisherige sittliche Aufführung gehörig sich ausweisen;

c) sich der Aufnahme als Bürger in einer Gemeinde des Kantons vorläufig versichern und die mit dieser hiefür eingegangenen Bedingungen dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Raths vorlegen, und endlich:

d) über die Vermögenssumme sich befriedigend ausweisen, welche ihm von der ihn zum Bürger aufnehmenden Gemeinde als Bedingung für seine Aufnahme gefordert und festgesetzt wird.

Alle diejenigen Nichtkantonsbürger, welche in irgend einer Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht unter vorstehend festgesetzten Bedingnissen erlangen, sind verbunden, einen Beitrag an die Staatskasse abzureichen, welcher jedesmal von dem Grossen Rathe bestimmt wird.

Jedoch behaltet sich derselbe vor, in ausserordentlichen Fällen oder bei Anlass von vorhandenen, vorzüglichen Verdiensten hievon Ausnahme zu machen.

Dass hinsichtlich der Bürgerrechtserwerbung kein Unterschied zwischen Schweizerbürgern und Landesfremden gemacht wird, sowie dass die Konfession noch eine Bedingung der Aufnahme in das Bürgerrecht bildet, erklärt sich daraus, weil das Kantonalgesetz (1832) älter als die Bundesverfassung (1848) ist und besonders, weil letztere sich mit der Aufnahme in das Bürgerrecht nicht beschäftigt, sondern auf die Regelung des Niederlassungsrechts sich beschränkt.

II. Korporationsgemeinden.

Die Genossen des in einer Gemeinde vorhandenen Korporationsgutes bilden die Korporationsgemeinden.

Unter Korporationsgut wird verstanden: Allmenden, Waldungen, Liegenschaften und Kapitalien einer Gemeinde, welche nicht die Natur von Armen- oder Polizeigut haben und nach Real- oder Personalrechten benützt werden.

Viel Korporationsgut in Allmenden und Waldungen bestehend, ist seit dem Jahr 1803 unter den Antheilhabern mit Bewilligung der Regierung vertheilt worden.

Umfang der Korporationsgemeinden. — Die Korporationsgemeinden haben räumlich den gleichen Umfang wie die Ortsgemeinden (und die Einwohner- oder politischen Gemeinden), jedoch nicht überall; es giebt nämlich einige Korporationsgemeinden, welche nicht zugleich politische und Ortsgemeinden sind. Es sind diess:

Im Amte Hochdorf: *Baldegg*, *Günikon*, *Kleinwangen*, *Oberebersoll*, *Ottenhusen*, und *Urswyl*. Die politische Gemeinde Schongau hat vier Korporationsgemeinden, nämlich *Mettmenschongau*, *Niederschongau* und *Oberschongau* und *Rüedikon*.

Im Amte Sursee: *Etzelwil* bei Büren, *Kaltbach* bei Mauensee, *Rüediswil*, *Sigigen* bei Ruswil, *Wellnau* bei Triengen, und *Werthensteinmarkt*.

Im Amte Willisau: *Brisecken* bei Zell, *Hüswil* bei Zell, und *Mehlsecken* bei Reiden.

Im Amte Luzern hat die politische Gemeinde Meggen zwei Korporationsgemeinden, nämlich *Vorder-* und *Hintermeggen*, und in Root sind eine *Bürger-* und eine *Hintersassenkorporationsgemeinde.*

Im Amte Entlebuch ist in jeder politischen Gemeinde auch eine Korporationsgemeinde.

Hingegen haben viele politische Gemeinden oder Ortsbürgergemeinden kein Korporationsgut und also auch keine Korporationsgemeinden.

Im Amte Hochdorf: *Altwis, Eschenbach, Gelfingen, Hämikon, Heerlisberg, Hohenrain* (hingegen liegen in dieser politischen Gemeinde die oben angegebenen Korporationsgemeinden *Kleinwangen, Günikon, Oberebersoll* und *Ottenhusen), Inwil, Lieli, Müsswangen, Rain, Retschwil, Römerschwil.*

Im Amte Sursee: *Büron, Eich, Geuensee, Hildisrieden, Neuenkirch, Schenkon, Schwarzenbach* und *Wilihof.*

Im Amte Willisau: *Alberswyl, Altishofen, Buchs, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwyl, Ettiswyl Gettnau, Hergiswyl, Kottwil, Luthern, Nebikon, Niederwil, Ohmstall, Richenthal, Schötz, Ufikon, Ufhusen, Wauwil* und *Willisau-Landgemeinde.*

Im Amte Luzern: *Buchenrain, Dierikon, Gisikon, Meierskappel.*

Im Amte Entlebuch bildet, wie schon oben bemerkt, jede politische oder Ortsbürgergemeinde auch eine Korporationsgemeinde.

So giebt es der Korporationsgemeinden im Kanton 80.

Das Korporationsgut wird an einigen Orten nach Realrechten, an einigen Orten nach Personalrechten benützt, und an vielen Orten besteht die Benützung nach Personal- und Realrechten neben einander.

Rechte der Korporationsversammlungen. — Den Korporationsversammlungen stehen nebst der Wahl ihrer Verwaltungen folgende Rechte zu:

a) sie entscheiden über Aufnahme neuer Korporationsgenossen;
b) sie genehmigen oder verwerfen die Reglemente über Verwaltung und Benutzung des Korporationsgutes, welche jedoch dem Regierungsrathe zur Ratifikation zu unterlegen sind;
c) sie beschliessen den Kauf und Tausch von Liegenschaften und die Errichtung von Gebäuden;
d) sie beschliessen die Aufnahme von Anleihen und den Angriff von Kapitalien, ertheilen die Prozessvollmachten an die Korporationsgüterverwaltungen oder, wenn die Prozesse gegen Korporationsgüterverwaltungen oder Mitglieder derselben gehen, an einen eigenen Ausschuss und genehmigen die jährlich von der Korporationsgüterverwaltung abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung des Korporationsgutes;
e) zur Vertheilung oder Veräusserung von Korporationsgut ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich und bei Vertheilung von Allmenden und Waldungen sind die diessfalls bestehenden Gesetze zu beobachten.

Bei Aufstellung der Korporationsreglemente soll als Grundsatz gelten, dass wegen blosser Abwesenheit eines Bürgers ausser der Gemeinde, wenn sich dieselbe nicht ausser die Schweiz erstreckt, keine Entziehung des Genusses stattfinden soll. Diese Bestimmung findet auch hinsichtlich schon bestehender Reglemente ihre Anwendung. Die betreffende Ortsbürgergemeinde hat jedoch das Erstigkeitsrecht auf den Genuss für Waisensteuern.

Zu bemerken ist jedoch, dass, wenn ein Kantonsbürger ein zweites Bürgerrecht ausser dem Kanton besitzt, er nur genussfähig ist, insofern er in Folge förmlicher Ansiedlung das hiesige Bürgerrecht ausübt.

Alle oben bezeichneten Angelegenheiten können auf dem Wege der Beschwerdeführung an den Regierungsrath gebracht werden. Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Korporationsgemeindeversammlungen zu bestätigen, wofern sie nicht mit den Gesetzen im Widerspruch sind oder den betreffenden Gemeinden zum Nach-

theil gereichen, oder zwischen den Genossen bezüglich der Nutzniessung unbillige Bestimmungen aufstellen.

Erwerbung des Korporationsbürgerrechts. Hinsichtlich der Erwerbung des Korporationsbürgerrechts ist gesetzlich festgestellt, dass jeder Ortsbürger, wo Korporationsgut in der Gemeinde vorhanden ist, sich in dasselbe einkaufen kann. Die Einkaufssumme muss mit den zu geniessenden Vortheilen und Benutzungen im Verhältniss stehen. Wenn derjenige, welcher sich einkaufen will, mit der Korporation über die Auskaufssumme sich nicht verständigen kann, so giebt der Regierungsrath den Ausschlag.

Korporationsverwaltung. — Die Korporationsverwaltungen besorgen die Verwaltung und Rechnungsführung über das Korporationsgut und überhaupt die Korporationsangelegenheiten.

Sie führen über ihre Verhandlungen und über diejenigen der Korporations-Gemeinden ein Protokoll.

Die Korporationsverwaltungen bestehen überall aus drei Mitgliedern, jedoch kann, wo das Korporationsgut klein ist, dessen Verwaltung einem einzigen Verwalter übertragen werden.

Korporationsgut wird zu öffentlichen Zwecken gar nicht herangezogen.

Das Korporationsgut betrug im Kanton auf 1. Januar 1865 die Summe von 5,178,000 Fr., wovon die Stadt Luzern 1,381,000 Fr. besitzt.

Auf der Landschaft befindet sich das grösste Korporationsgut zu Entlebuch mit 382,000 Fr., dann Willisau-Stadt mit 325,000 Fr., Münster mit 251,000 Fr., und Sursee mit 217,000 Fr.

Die Korporationsgemeinden und Verwaltungen haben keinerlei politische Bedeutung, gleichwie auch die Zünfte, welche zur Zeit der helvetischen Republik aufgehoben wurden und aufgehoben blieben, niemals eine politische Bedeutung hatten.

In der Stadt Luzern dauern noch mehrere der alten Zünfte dem Namen nach fort, sind aber nur noch Gesellschaften mit einigem Vermögen, über welches sie ziemlich frei verfügen.

III. Kirchgemeinden.

Die Kirchgenossen der gleichen Konfession in einer Pfarrei bilden die Kirchen- oder Pfarrgemeinden. Die Kirchgemeinden sind in Betreff ihrer Grenzen sehr verschieden von den politischen Gemeinden, und nur hie und da stimmen die Grenzen überein. Der katholischen Kirchgemeinden sind im Kanton Luzern 77 und eine protestantische in der Stadt Luzern. An der Spitze der Kirchgemeinden stehen von den Kirchgenossen gewählte Kirchenverwaltungen, deren Präsident von Gesetzes wegen der Pfarrer ist. Wo jedoch die Grenzen der Kirchgemeinde mit denjenigen der politischen Gemeinde zusammenfallen, können die kirchlichen Angelegenheiten auch von den politischen Gemeinden und deren Behörden besorgt werden.

Jeder Pfarrei steht ein Pfarrer als Seelsorger vor. — Das Besatzungsrecht der geistlichen Pfründen liegt in verschiedenen Händen, nur hat der Landesbischof keine Pfründe zu verleihen. Die meisten Kollaturrechte stehen der Kantonsregierung zu. Dann besitzen einige Gemeinden das Recht der Pfarrwahl; ferner stehet das Wahlrecht bei einigen Pfründen, den zwei Chorherrenstiften Münster und St. Leodegar, dem Frauenkloster Eschenbach und zwei Familien zu. Alle Pfarrwahlen, welche nicht die Regierung vornimmt, belaufen sich nur auf achtzehn.

Kirchgemeindeversammlungen. — Den Kirchgemeindeversammlungen kommen als Rechte zu, wenn diese Rechte nicht schon entweder zum Theil oder ganz dem Kollator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen:

a) die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche jedoch die Zahl von sieben nicht übersteigen darf;
b) die Wahl der Kirchenverwaltung und der Kirchmeier;
c) die Wahl der Geistlichen;

d) die Wahl der Organisten und Sigristen;
e) die Bewilligung zum Bezug von Kirchensteuern, nach Massgabe des Steuergesetzes;
f) die Genehmigung der Kirchenrechnungen, welche sodann auszüglich dem Kirchendepartemente zur Einsicht einzureichen sind. — In Bezug auf das Rechnungswesen gelten die gleichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Gemeinderechnungen sich aufgestellt befinden;
g) die Ertheilung von Prozessvollmachten;
h) das Beschliessen von Kirchenbauten;
i) die Bewilligung von Geldanleihen und Kapitalangriffen;
k) der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften;

In den Fällen der lit. h und i ist aber noch die Genehmigung des Regierungsrathes und in denjenigen der lit. k die Genehmigung des Grossen Rathes (§ 55 der Staatsverfassung) erforderlich.

Kirchenverwaltungen. — Den Kirchenverwaltungen kommen folgende Befugnisse und Verrichtungen zu, wenn dieselben nicht schon entweder ganz oder theilweise dem Kollator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen.

a) sie besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialkapellen, oder andern Kapellen oder Bruderschaften angehören;
b) sie wachen über die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter, Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, sowie für Kapitalisirung der gemachten Ersparnisse.
c) sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmässige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen. In Bezug auf den Unterhalt und die Verbesserung von Bauten steht ihnen zu, über eine Summe von 500 Fr. jährlich zu verfügen, wenn diese Auslage nicht durch Steuern gedeckt werden muss; im entgegengesetzten Falle steht ihnen nur ein Verfügungsrecht bis auf 100 Fr. zu.
d) sie sind verpflichtet, die Werthschriften, Besitzthumstitel, Stiftungsbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der Kirchen, Kapellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen zu legen und darüber ein ordentliches Einlagebuch zu führen und über die Aufbewahrung der Zierrathen und Geräthschaften sorgfältig zu wachen;
e) sie sind verpflichtet, den Kirchmeiern, Kapellen- und Bruderschaftspflegern die Rechnungen über ihre zweijährige Verwaltung abzunehmen, und dem Kirchendepartement eine Uebersicht davon bis zum 1. Mai einzusenden;
f) sie beaufsichtigen die Rechnungsführung der Kirchmeier über die von den Gemeindeammännern ihnen eingehändigten Kirchensteuern.

Der Kirchenverwaltung sind auch die Rechnungen, welche in Folge besonderer Befugniss von andern über Kirchengut geführt werden, einzugeben. Eine Ausnahme findet statt, wo die Reglemente etwas Anderes bestimmen sollten.

Eine Uebersicht aus den Rechnungen, mit allfälligen Bemerkungen begleitet, ist dem Kirchendepartemente einzusenden.

Kirchmeier. — Der Kirchmeier, welcher nicht Mitglied der Kirchenverwaltung sein darf, bezieht die Einkünfte und Zinsen und besorgt nach den Weisungen der Kirchenverwaltung die Ausgaben. Er kann ohne solche Weisungen bis zu 30 Franken verfügen. —

Er legt wenigstens alle zwei Jahre der Kirchenverwaltung zu Handen der Kirchgemeinde Rechnung über seine Verwaltung ab.

Der Kirchmeier wird bei seinem ersten Amtsantritte vom Präsidenten der Kirchenverwaltung beeidigt.

Uebersicht

der

Pfarrgemeinden oder Kirchgemeinden und ihrer Seelenzahl

laut Volkszählung von 1850.[1])

Ziffer.	Kirchgemeinde.	Name der politischen Gemeinde, welche ganz oder theilweise zur Kirchgemeinde gehört.	Seelenzahl.	
1.	**Schwarzenbach**	Schwarzenbach .	.	189
2.	**Buchenrain** .	Buchenrain . .	.	286
3.	**Greppen** . .	Greppen . . .	.	289
4.	**Müsswangen**	Müsswangen . .	.	442
5.	**Gaiss** . . .	Menznau, theilweise	.	444
6.	**Oberkirch** .	Oberkirch . . .	.	533
7.	**Pfeffikon** . .	Maihusen in Gunzwil	55	
		Pfeffikon . . .	496	551
8.	**Vitznau** . .	Vitznau		579
9.	**Udligenschwil**	Dierikon theilweise	39	
		Root theilweise .	40	
		Udligenschwil .	522	601
10.	**Adligenschwil**	Adligenschwil [2]) .		608
11.	**Hildisrieden.**	Hildisrieden . .		666
12.	**Meierskappel**	Meierskappel m. Ausnahme v. Böschenroth	441	
		Risch (Kt. Zug) .	232	673
13.	**Hohenrain** .	Hohenrain theilw.		686
14.	**Eich**	Eich	551	
		Gunzwil . . .	191	742
15.	**Römerschwil**	Heerlisberg . .	69	
		Retschwil . . .	22	
		Römerschwil . .	687	778
16.	**Ebikon** . . .	Ebikon	796	
		Dierikon . . .	23	819
17.	**Doppelschwand**	Doppelschwand .	652	
		Wolhusen-Wiggern	111	
		Romoos . . .	68	
		Menzberg . . .	27	858
18.	**Meggen** . .	Meggen . . .	874	
		Luzern	17	891
19.	**Menzberg** .	Hergiswil . . .	150	
		Menznau . . .	484	
		Romoos . . .	158	
		Willisau . . .	140	932
20.	**Winikon** . .	Winikon . . .	668	
		Dagmarsellen Letten	76	944
21.	**Neudorf** . .	Neudorf . . .	850	
		Gunzwil, theilweise[3])	184	1034
22.	**Inwil** . . .	Ballwil	93	
		Buchenrain . .	35	
		Eschenbach . .	98	
		Inwil	817	1043
23.	**Rain** . . .	Eschenbach, theilw.	8	
		Rain	873	
		Rothenburg . .	166	1047
24.	**Schongau** . .	Schongau . .	.	1062
25.	**Kleinwangen**	Hohenrain, theilw.	831	
		Lieli	244	1075
26.	**Aesch** . . .	Schongau m. 1 Haus	10	
		Aesch	858	
		Mosen	217	1085
27.	**Ufhusen** . .	Luthern	61	
		Ufhusen . . .	1003	
		Zell	34	1098
28.	**Ballwil** . . .	Ballwil	780	
		Hohenrain . . .	332	
		Hochdorf . . .	5	1117
29.	**Hellbühl** . .	Littau	156	
		Malters	421	
		Neuenkirch . .	361	
		Ruswil	277	1215
30.	**Richenthal** .	Ebersecken mit 1 Haus	11	
		Langnau, bereits zur Hälfte . . .	695	
		Richenthal . .	513	1219
31.	**Werthenstein**	Ruswil	548	
		Schachen . . .	391	
		Werthenstein .	284	1223
32.	**Eschenbach** .	Ballwil	123	
		Eschenbach . .	1077	
		Hochdorf . . .	11	
		Rothenburg . .	40	1251
33.	**Weggis** . . .	Weggis	.	1279
34.	**Uffikon** . . .	Buchs	583	
		Uffikon	703	1286
35.	**Horw** . . .	Horw, ganz . .	1286	
		Kriens, zum Theil	20	1306
36.	**Emmen** . .	Emmen, aber nicht ganz [4])	1282	
		Littau, Armenanstalt der Gemde. Emmen	48	1330
37.	**Littau** . . .	Littau [5])	1153	
		Malters	185	1338
38.	**Knutwil** . .	Knutwil . . .	1323	
		Wilihof	31	1354
39.	**Rickenbach** .	Gunzwil . . .	196	
		Rickenbach . .	1060	
		Schlierbach . .	100	1356
40.	**Schwarzenberg**	Schwarzenberg	.	1375
41.	**Romoos** . .	Romoos . . .	.	1408
42.	**Nottwil** . .	Ruttisholz . . .	74	
		Neuenkirch . .	66	
		Nottwil . . .	1212	
		Ruswil	131	1483
43.	**Rothenburg** .	Emmen . . .	380	
		Rothenburg . .	1126	1506

[1]) Seit 1850 wurde die Volkszählung nicht nach Kirchgemeinden publicirt.
[2]) Die Kirchgemeinde begreift die ganze politische Gemeinde.
[3]) Mit den Ortschaften Dornacker, Wili, Rosenberg und Galen.
[4]) Theilweise noch Rothenburg und Neuenkirch.
[5]) Von dieser politischen Gemeinde gehören 106 Seelen auf Hellbühl.

Ziffer.	Kirchgemeinde.	Name der politischen Gemeinde, welche ganz oder theilweise zur Kirchgemeinde gehört.	Seelenzahl.	
44.	**Root** . . .	Dierikon . .	253	
		Gisikon . . .	153	
		Honau	120	
		Root	1027	1553
45.	**Sempach** . .	Neuenkirch . .	528	
		Rothenburg, eine Liegenschaft .	10	
		Sempach . . .	1086	1624
46.	**Hasle** . . .	Entlebuch . .	52	
		Hasle	1567	
		Schüpfheim . .	48	1667
47.	**Flühli** . . .	Flühli	.	1691
48.	**Menznau** . .	Menznau . . .	1385	
		Willisau-Land .	351	1736
49.	**Büron** . . .	Büron	1157	
		Geuensee . . .	51	
		Schlierbach . .	553	1761
50.	**Dagmarsellen**	Dagmarsellen mit Rumi u. Letten	.	1833
51.	**Zell**	Ebersecken . .	21	
		Fischbach . . .	403	
		Gettnau . . .	132	
		Ohmstall . . .	23	
		Zell	1237	1836
52.	**Buttisholz** .	Buttisholz . . .	1731	
		Ruswil	112	1843
53.	**Marbach** . .		.	1850
54.	**Neuenkirch** .	Emmen . . .	83	
		Neuenkirch . .	1808	
		Ruswil	111	2002
55.	**Hochdorf** . .	Eschenbach . .	38	
		Hochdorf . . .	1348	
		Hohenrain . .	158	
		Römerschwil . .	502	2046
56.	**Luthern** . .	Hergiswil . .	104	
		Luthern . . .	1941	
		Willisau-Land .	33	2078
57.	**Wolhusen** . .	Entlebuch . . .	62	
		Werthenstein .	312	
		Wolhusen-Markt	280	
		Wolhusen-Wiggern	1507	2161
58.	**Münster** . .	Münster . . .	1119	
		Gunzwil . . .	1093	2212
59.	**Hergiswil** . .	Hergiswil, theilw.	2227	
		Willisau-Land .	104	2331
60.	**Pfaffnau** . .	Pfaffnau . . .	1603	
		Roggliswil . .	879	2509
61.	**Kriens** . . .		.	2692
62.	**Triengen** . .	Kulmerau . . .	519	
		Triengen . . .	1917	
		Wilihof . . .	266	2702
63.	**Grosswangen**	Grosswangen .	.	2724
64.	**Entlebuch** .	Entlebuch . . .	.	2888
65.	**Grossdietwil**	Altbüron . . .	1184	
		Ebersecken . .	132	
		Fischbach . . .	378	
		Grossdietwil mit Eppenwil . .	1292	
		Ludligen . . .	18	3004
66.	**Reiden** . . .	Langnau, theilweise	229	
		Mehlsecken . .	244	
		Reiden mit Vordermoos . . .	1685	
		Wikon m. Adelboden u. Hintermoos .	952	3110
67.	**Schüpfheim** .	Escholzmatt . .	28	
		Romoos . . .	62	
		Schüpfheim . .	3077	3167
68.	**Escholzmatt.**	Escholzmatt . .	.	3331
69.	**Ruswil** . . .	Buttisholz . . .	30	
		Malters	12	
		Ruswil	3537	3579
70.	**Altishofen** .	Altishofen . . .	892	
		Dagmarsellen .	96	
		Ebersecken . .	386	
		Egolzwil . . .	576	
		Nebikon . . .	578	
		Schötz	572	
		Wauwil . . .	487	3587
71.	**Malters** . .	Malters, theilweise[1]	3310	
		Schachen . . .	506	3816
72.	**Willisau** . .	Willisau-Stadt, ganz	1231	
		Willisau-Land, zum Theil	2590	3821
73.	**Ettiswil** . .	Alberswil mit Widen (24) . . .	453	
		Ettiswil	1015	
		Gettnau . . .	496	
		Kottwil	474	
		Ohmstal . . .	422	
		Schötz . . .	989	3849
74.	**Hitzkirch** . .	Altwys	372	
		Ermensee . . .	709	
		Gelfingen } ganz	497	
		Hämikon } ganz	588	
		Hitzkirch } ganz	595	
		Müsswangen } ganz	442	
		Richensee } ganz	171	
		Sulz } ganz	218	
		Heerlisberg, theilw.	175	
		Retschwil[2] . .	206	3973
75.	**Sursee** . . .	Geuensee mit Hunzikon	705	
		Gunzwil, einzelne Höfe	122	
		Mauensee mit Kaltbach	631	
		Oberkirch mit Buttisholz, theilweise	560	
		Schenkon mit Tann u. Zopfenberg ganz	682	
		Sursee, ganz .	1626	4326
76.	**Luzern** . .	Luzern		10007

[1]) Hievon 387 zu Hellbühl zugetheilt.
[2]) Was die Zahl 206 übersteigt, gehört nach Römerschwil.

IV. Schulgemeinden.

Eigentliche Schulgemeinden gibt es nicht. Zwar spricht das Gesetz von solchen, indem es sagt: Der Kreis, innert welchem die Kinder eine und dieselbe Schule besuchen, bildet eine Schulgemeinde. Allein an sehr vielen Orten fällt die politische Gemeinde mit der Schulgemeinde zusammen, während anderwärts, namentlich in sehr weitschichtigen politischen Gemeinden zwei und mehrere Schulen bestehen.

Schulkosten. — Die Schulkosten werden von den politischen Gemeinden bestritten, auch wenn eine Schule von Kindern aus zwei politischen Gemeinden besucht werden sollte. Es gibt keine besondere Schulsteuer, sondern die Ausgaben werden aus der Polizeisteuer bestritten. Die Gemeinden haben aber nicht sämmtliche Kosten der Gemeindeschulen zu tragen, sondern die Kosten werden von den Gemeinden und dem Staate gemeinschaftlich getragen. Die Gemeinden übernehmen die Erbauung und den Unterhalt der Schulhäuser, die Anschaffung des Schulgeräthes und der allgemeinen Lehrmittel; sie bestreiten den Viertheil der Besoldungen, geben dem Lehrer freie Wohnungen, oder eine Entschädigung von 32 bis 40 Fr. a. W. und jährlich zwei Klafter Holz oder statt dessen 16 Fr. a. W. Der Staat leistet drei Viertheile an die Besoldungen der Gemeindeschullehrer. Die Privaten sind an den Kosten der öffentlichen Erziehung nicht betheiligt. Es wird kein Schulgeld bezahlt. Die einzige Ausgabe des Hausvaters besteht in der Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien seiner Kinder. Armen Schülern hat das Waisenamt der Heimatsgemeinde die Lehrmittel zu bezahlen. Es bestehen seit dem Jahre 1848 überall Schulfonds. Sie werden gebildet:

a) aus Stiftungen und Vermächtnissen;
b) von Vermögen von Gemeindsangehörigen, zu welchem keine Erben vorhanden sind;
c) aus Erbsgebühren, welche zur Hälfte an den Gemeindeschulfond des Heimatortes des Erblassers fallen;
d) aus einem Beitrag von 100 Fr. von jedem neu aufzunehmenden Bürger;
e) aus den zu kapitalisirenden Zinsen des Schulfondes;

Bis jetzt hat die Gesammtsumme der Gemeindeschulfonds die Ziffer von 510,000 Franken erreicht.

Obligatorischer Besuch der Gemeindeschulen. — Der Gemeindeschul-Besuch ist obligatorisch. Dabei werden folgende Zwangsmittel angewendet:

a) Ergibt sich aus den vom Lehrer zu führenden Absenzlisten, dass ein schulpflichtiges Kind in den zwei ersten Wochen während 6 Tagen, nachher während 14 Tagen zwei halbe Tage ohne gültige Entschuldigung die Schule versäumt hat, so soll der Schulinspektor diese Versäumnisse mit Mahnungen oder Verweisen ahnden. Wo Letztere nöthig sind, wird der Inspektor, oder je nach Gutfinden die Schulkommission, die Eltern oder Pflegeeltern vor sich berufen. Ist der Fall vorhanden, dass Noth nnd Armuth der Eltern die Ursache der Schulversäumnisse der Kinder sind, so hat der Inspektor oder die Schulkommission dem betreffenden Waisenamte davon Kenntniss zu geben und dasselbe zur Abhülfe des Uebelstandes aufzufordern.

b) Wenn Mahnungen oder Zurechtweisungen gegen säumige Eltern oder Pflegeeltern, hinsichtlich des Schulbesuches ihrer Kinder fruchtlos bleiben, so soll die Schulkommission dieselben mit einer Geldstrafe in dem Verhältniss belegen, dass es auf jeden versäumten Tag wenigstens 15 und höchstens 30 Rappen betrifft.

Im Wiederholungsfalle während eines Schulkurses sind die Fehlenden mit der doppelten Strafe zu belegen.

Bei Unvermögenheit sind die Strafgelder und allfällige Kosten durch Frohnarbeiten für die Gemeinde abzuverdienen.

Bei andauerndem Ungehorsam hat die Schulkommission Einsperrungsstrafen von 1—8 Tagen zu verhängen.

Die daherige Straferkenntniss soll motivirt ins Protokoll niedergelegt, dem Betreffenden eröffnet und zur sofortigen Vollziehung dem Statthalteramte mitgetheilt werden.

Dauert der Ungehorsam fort, so hat die Schulkommission davon Anzeige an das Statthalteramt zum Zwecke strafrechtlichen Verfahrens zu machen.

Tritt dieser Fall bei Pflegeeltern ein, so sollen ihnen die Pflegekinder sogleich weggenommen und dem Waisenamte zu anderweitiger Versorgung übergeben werden.

c) Der Bezug der Strafgelder liegt dem Gemeindeammann ob, welcher sie an die Schulkasse abliefert. — Derselbe hat dafür zu sorgen, dass innerhalb 14 Tagen die verhängten Strafen ausgehalten werden u. s. f.

Schulzeit. — Was die Schulzeit betrifft, so sind in den grössern Ortschaften Jahresschulen mit circa 40—42 Wochen Schulzeit. Die ländlichen Gemeindeschulen haben nur halbjährige Kurse und zwar so:

Die Kinder werden nach dem zurückgelegten 7. Altersjahre schulpflichtig und haben die ersten 2 Jahre während des Sommers die Schule zu besuchen. Das dritte Schuljahr beginnt mit dem Winter und die Schüler gehen dann auch noch den folgenden Sommer in die Schule. Das 4., 5., 6. und 7. Schuljahr sind nur halbjährige Kurse während des Winters.

Der Anfang der Sommerschule ist am ersten Montag im Mai, der Schluss Ende September.

Der Anfang der Winterschule ist am ersten Montag im November, der Schluss Ende März.

Dauer jedes Kursus circa 20 Wochen.

Die Wiederholungsschule, zu deren Besuch alle aus der Gemeindeschule ausgetretenen Schüler, welche nicht in die Bezirksschule gehen, pflichtig sind, wird nur während des Winters mit wöchentlich 6 Stunden abgehalten.

Mit Ausnahme der Schulen in der Stadt Luzern und in Sursee sind die Geschlechter überall nicht getrennt.

Fortbildungsschulen. — Gesetzliche Fortbildungsschulen d. h. solche, welche den für die Gemeindeschulen vorgeschriebenen Unterricht weiter führen, sind die Bezirksschulen, deren es 20 im Kanton gibt. Freiwillige Fortbildungsschulen, die von jungen Leuten über 16 Jahren besucht werden, gibt es wenige. In Sursee, Münster und Willisau gibt es Progymnasialschulen.

Handwerksschulen existiren in Luzern und Sursee. Kleinkinderbewahranstalten sind keine.

Betreffend die Besoldung, so beträgt das Minimum derselben für einen Gemeindeschullehrer 450 Fr. nebst Wohnung und Holz.

Das Gemeindewesen des Kantons Uri,

von

Florian Lusser,

Alt-Nationalrath.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Das Gemeindewesen im Kanton Uri entwickelte sich vorzüglich im Anfange dieses Jahrhunderts, von 1803 an beginnend, doch ist zum richtigen Verständniss ein Rückblick auf die früheren Jahrhunderte sehr nützlich.

Was man unter politischer und bürgerlicher Gemeinde versteht, war bis zu Anfang dieses Jahrhunderts in Uri auf die Landesgemeinde, als Versammlung der sämmtlichen Landleute, und auf die 10 Genossamen, als Wahlkreise für die Wahlen der Rathsglieder (Räthe) beschränkt. Der Name „Gemeinde" als Bezeichnung der jetzigen 16, beziehungsweise inclusive Ursern, 20 Gemeinden des Kantons, ist bis zur französischen Revolution und deren Tochter, der helvetischen Einheitsregierung (1798), in den Gesetzen und Urkunden, sowie im Volksmunde des Landes Uri überall nicht zu finden, ebenso war der Name „Bürger" bis auf jene Zeit unter Urnern ein fremdes Wort. (Man kann denken, wie wenig Sympathie die bis zur Lächerlichkeit von der Helvetik durchgeführte Phraseologie von Bürgerthum u. drgl. dem Urner Volke entlockte.)

Die Landesgemeinde ordnete direkt oder durch den Rath fast alle politischen und bürgerlichen Verhältnisse. Man findet in bezüglichen Beschlüssen und Gesetzen, dass von dem Erlass der Gesetze und der Wahl der ersten Landesbeamten bis zur Bezeichnung von Privatvormündern für Kinder die Landesgemeinde Verfügungen traf; konnten doch nach dem alten Gesetze „sieben Mann" beliebige Vorschläge bei jeder Landesgemeinde durch den Landammann als Präsidenten zum Entscheide bringen lassen; einzig wurde durch ein Gesetz untersagt, Gegenstände, die durch einen Raths- oder Gerichtsspruch schon entschieden seien, wieder vor die Gemeinde oder „Landleute" zu bringen, es wäre dann, dass die betreffende Behörde, welche den Spruch gethan, dahin zu kehren gestatten würde.

Wenn in politischer oder bürgerlicher Beziehung von den Bewohnern der Gemeinden in den frühern Jahrhunderten die Rede ist, findet sich niemals der Ausdruck „Gemeinde", sondern einfach „denen von Altdorf" oder „unsern Mitlandleuten im Schächenthal" u. s. w., einzig ist etwa noch von „Dorfleuten zu Altdorf" oder „zu Fluelen" und so fort erwähnt, sonst aber reden Gesetze und Urkunden von „Genossamen" und „Kilchhören", später auch „Kirchgängen", wobei der erstere Ausdruck vorzugsweise in politischen Fragen, der letztere mehr in kirchlichen und örtlichen Verhältnissen gebraucht wurde.

Von bürgerlichen Gemeinden konnte um so weniger gesprochen werden, da auch zur Stunde noch das Wesen der bürgerlichen Gemeinde auf die zwei Bezirke Uri und Ursern in ihrer Gesammtheit sich abrundet, worin die Einzelgemeinden im Grunde nur Verwaltungsorgane oder Administrativkreise bilden, wie später beleuchtet wird.

Indessen brachten die örtlichen Verhältnisse auch in früherer Zeit mit sich, dass dennoch die Bewohner von Kilchhören und Dörfern unter sich eine Gemeinde bildeten, und theilweise selbständig ihre Ortsangelegenheiten besorgten.

Der Vorstand einer solchen Ortsgemeinde hiess gemeiniglich Dorfpfleger, auch Dorfvogt, welch' letzterer Name später der gebräuchliche blieb, und der selbstver-

ständlich von den Bewohnern der betreffenden Dorfschaft oder Kilchhöri aus ihrer Mitte gemeiniglich auf zwei Jahre gewählt wurde.

Von der Gemeinde Altdorf findet sich noch ein fortlaufendes Verzeichniss der seit 1522 bis auf unsere Zeit gewählten Dorfvögte im sogenannten „Dorfbüechli" [1]), welches eine Zusammenstellung der die Dorfschaft oder jetzt Gemeinde Altdorf über Strassenpolizei, Feuerpolizei und Forstwirthschaft im Schutz- oder Bannwalde bei Altdorf u. dgl. beschlagenden Beschlüsse und Urkunden enthält und den Beweis liefert, dass man schon damals mit Sorgfalt die Erhaltung des Schutz- oder Bannwaldes ob dem Dorfe, und Verhütung von Feuerunglück anstrebte. Auch das Kirchenwesen beschlagende Fragen, soweit solche in den Bereich der Dorfleute, als Patronatsherren oder Kollatoren der Pfarrei gehörten, wurde von ihnen besorgt.

Analoge Verhältnisse fanden sich in den übrigen Ortschaften oder Kilchhören, so dass man in den früheren Jahrhunderten folgende Organisation hatte:

1) Die Landesgemeinde als oberste politische und bürgerliche Behörde mit ausgedehnten bis ins Einzelne gehenden Kompetenzen.
2) Die Genossamen, als Wahlbezirke für die Mitglieder des Rathes (Landrathes) und als politische Eintheilung des Landes.
3) Kilchhören, als Inbegriff der Einwohner und des Bezirkes einer Pfarrei.
4) Die Dorfgemeinden, oder Ortsgemeinden, welche mit den Kirchgemeinden oder Kilchhören manchen Orts zusammenfielen.

Die Landesgemeinde (jetzt die zwei Bezirksgemeinden von Uri und Ursern) war und ist die eigentliche Bürgergemeinde; sie ertheilte von jeher das Genossen- und Bürgerrecht, und wer diess von ihr erhalten hatte, war ein „Landmann" und damit auf alle die Ansprüche eines Bürgers berechtigt, wo immer er im Lande, oder jetzt Bezirke, wohnen mag. Im vorigen Jahrhundert und früher fiel das Kantons- und Bezirksbürgerrecht in eines zusammen und wurde auch von einer und derselben Behörde, nämlich der Landesgemeinde, ertheilt; seit der Mediationszeit wird nun das Kantons- und Bezirksbürgerrecht gesondert ertheilt und bedingt die Erwerbung des einen auch jene des andern. Das Kantonsbürgerrecht giebt die Kantonsgemeinde (auch jetzt noch Landsgemeinde genannt), das Bezirksbürgerrecht ertheilt die betreffende Bezirksgemeinde, wo der Bewerber wohnen und sich einbürgern will. Was man also unter Gemeindsbürgerrecht anderwärts versteht, ist in Uri unter dem Namen Bezirksbürgerrecht oder Landrecht begriffen, denn wer in Uri beziehungsweise Ursern Bezirksbürger ist, der ist in jeder Gemeinde des betreffenden Bezirks „Genosse" oder Bürger, sobald er sich haushablich niederlässt, und sich beim Gemeindepräsidenten anmeldet. Mit Recht darf behauptet werden, dass es im Kanton Uri nur zwei Bürgergemeinden giebt, Uri, das alte Land, mit 16 politischen Gemeinden, und Ursern mit seinen 4 Ortschaften: Andermatt, Hospenthal, Realp und Zumdorf.

Der Landmann (Bürger) hatte in den frühern Jahrhunderten für Benutzung der Gemeindegüter (Allmend und Wald) fast volle Freiheit; jeder nahm Holz aus den Wäldern, soviel ihm nothwendig war, trieb sein Vieh auf Alp und Weide, soviel er besass; erst in der spätern Zeit machte die Zunahme der Bevölkerung und die Schirmung der Wälder und Allmenden einige beschränkende Bestimmungen nothwendig.

Bezüglich besonderer Schirmwaldungen, zum Schutze von unterliegenden Gütern und Ortschaften, waren jedoch vor mehreren Jahrhunderten schon Bannordnungen aufgestellt, sowie auch einzelne Stück Allmenden im Laufe der frühern Jahrhunderte schon einzelnen Gemeinden zur ausschliesslichen Benutzung überlassen wurden, worüber dann auch diese die Verordnungen feststellten innert der allgemeinen gesetzlichen Schranken.

1) Der Titel dieses Buches lautet: „Des Dorffs-Altdorff Satz und Ordnung im Land Uri, so von Landsrath und „Landsgemeinden bestättet worden. 1583."

Die Genossamen. Das Land war in 10 Genossamen eingetheilt; nachdem Ursern 1803 als integrirender Theil mit Uri verbunden worden, bildete dasselbe die 11. Genossame.

Die Genossamen waren vorab Wahlkreise für Wahl der Landräthe, auch einfach Räthe genannt, wovon früher jede Genossame sechs zu wählen hatte, daher man die Mitglieder, weil deren sechzig waren, zuweilen einfach „Sechziger“ nannte.

Nach Einführung der Mediationsverfassung (1803) wurde die Anzahl der Rathsherren auf 4 per Genossame beschränkt, es gab mithin von den 11 Genossamen 44 Mitglieder, welche im Verein mit den übrigen sogenannten vorsitzenden Herren (den durch die Landesgemeinde selbst gewählten Vorgesetzten, als Landammann, Landesstatthalter, Pannerherr, zwei Landesfähndriche, Landessäckelmeister und Zeugherr, sowie sämmtlichen Alt-Landammännern) den Landrath bildeten.

Was die Landesgemeinde nicht selbst ordnete, war, mit Ausnahme von Rechtsstreiten, dem Landrath oder Rath zugewiesen, welcher sich für schwere Kriminalfälle und auch für einzelne politische Fragen durch Zuzug je eines Beisitzers, Miträthe genannt, auf jedes Mitglied verstärkte; man nannte ihn dann den zweifachen Landrath, wegen seines Attributes als oberste Kriminalbehörde auch gemeinhin Malefizlandsrath. Bis zum Jahr 1803 wählte jedes Landrathsmitglied seinen Mitrath selbsten, von letzterm Zeitpunkte an wurden die Miträthe ebenfalls von den Genossamen, wie die Räthe selbst, gewählt, für die vorsitzenden Herren aber durch den Landrath.

Wollte der Landrath nun mit den einzelnen Ortschaften oder Gemeinden verkehren, oder hatten diese Begehren oder Anliegen vorzubringen, so waren in der Regel die betreffenden Rathsglieder die Vermittlungsorgane.

Die Räthe waren aber auch zugleich Richter, indem dieselben nach einer bestimmten Kehrordnung, wobei die Vertretung der verschiedenen Genossamen als Grundlage diente, abwechselnd die erste und zweite Gerichtsinstanz bildeten, wovon seit 1803 die erste 11, die zweite, mit Zuzug des Landammanns als Präsidenten und zweier Alt-Landammänner, aus 15 Mitgliedern bestand. In Ursern bildete der Bezirksrath auch in seiner Gesammtheit das Bezirksgericht oder erste Instanz.

Die Kompetenzen des Landraths waren sehr ausgedehnt, zumal im Verwaltungsfache und der bürgerlichen Verhältnisse, soweit es laufende Geschäfte und nicht Hauptfragen, wie Verfügung über Kapitalgut des Landes oder Verkauf oder Abtretung von Allmend und Wald u. drgl. beschlug, wofür sich immer die Landsgemeinde das ausschliessliche Recht vorbehielt; auch Landsteuern zu erkennen behielt sich dieselbe unbedingt vor, übte aber das Recht seit Mannesgedenken glücklicher Weise nie mehr.

Die Genossamen waren gebildet wie folgt: Altdorf 1½ Genossame; Fluelen und Sisigen ½ Genossame; Bürgeln ob dem Gräblin (eine die Gemeinde in etwa ¾ und ¼ theilende angenommene Grenzscheide, die jetzt keine Bedeutung mehr hat) 1 Genossame; Bürgeln unter dem Gräblin, Schattdorf und Erstfeld diesseits der Reuss 1, wovon Schattdorf ½ und die andern Gemeinde-Bruchtheile jede ¼; Silenen 1; Gurtnellen und Erstfeld jenseits der Reuss zusammen 1 Genossame; Spyringen 1; Unterschächen und Wasen mit seinen Filialen (Meyen, Göschenen und Göschneralp) zusammen 1 Genossame; Attinghausen und Seedorf 1, wovon Attinghausen ⅔ und Seedorf ⅓ bildete; Isenthal, Bauen und Seelisberg 1 Genossame, wovon letzteres ½ und die andern zusammen ½ ausmachten. Ursern 1 Genossame.

Die Mitglieder wurden nur aus den Landleuten der betreffenden Genossame gewählt und, wo Bruchtheile waren, musste auch bei gemeinschaftlicher Wahl immer jeder Bruchtheil nach oben angegebenem Verhältniss seine Vertreter haben. Da bei Attinghausen und Seedorf diess nicht jedesmal möglich war, so suchte man die Ausgleichung zwischen ⅔ und ⅓ darin, dass abwechselnd Attinghausen einmal 3 und die folgende Epoche 2 Mitglieder wählte, oder, bei von beiden Gemeinden vereinter Wahl, aus der Zahl dortiger Bewohner nach diesem Verhältniss gewählt werden musste.

Bei den Wahlen war aus jeder Haushaltung nur einer, nämlich der Vater oder statt dessen ein Sohn, welcher das erforderliche Alter hatte, wahlberechtigt. Vor 1803 war das angetretene 15. Jahr zur Ausübung des Stimmrechtes erforderlich, nebstdem bürgerliche Ehrenhaftigkeit; von Zensus oder weitern Beschränkungen findet sich nichts. Als Mitglied in den Landrath (gewöhnlich Rath genannt) war jeder Stimmfähige wählbar, einzig waren die eingekauften Landleute und Uneheliche ausgeschlossen, und durften nicht Vater und Sohn, sowie keine zwei Brüder gleichzeitig in den Rath gewählt werden. Vom Jahre 1803 an wurde das 20. Jahr für Ausübung des Stimmrechts verlangt, doch an Dorfgemeinden und in Sachen über Gemeindsgüter mochte auch ein Landmann, der eigene Haushaltung führte und nicht bevogtet war, als 16jährig mehren (das heisst stimmen). Die frühere Beschränkung der Wählbarkeit fiel bis auf die eingekauften Landleute weg, dagegen wurde festgesetzt, dass aus dem gleichen Geschlecht (Familien-Name) nicht mehr als fünf in den Landrath gewählt werden dürfen, die Räthe von Ursern nicht eingerechnet. Beisassen (Niedergelassene) waren von jedem Stimmrecht an Gemeinden ausgeschlossen, einzig im Feld bei Wahl der Hauptleute, heisst es im alten Gesetze, mögen sie mithelfen, wenn sie beim Fähnlein oder bei der Rotte sind.

Die Kilchhöri oder Kirchgemeinde (auch Kirchgang) verhandelte die kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, so ziemlich wie gegenwärtig noch, traf die Pfarr- und eventuell Pfarrhelfer-Wahl, natürlich die bischöfliche Admission nach kanonischen Vorschriften vorbehalten, und bildete manchen Orts zugleich die Orts- oder Dorfgemeinde, wo nämlich die Gebietsumschreibung die gleiche ist.

Die Dorfgemeinden besorgten ihre innern Ortsverhältnisse, namentlich Orts-, Strassen-, Feuer- und Waldpolizeiwesen, die Verwaltung der Dorfgüter, sei es Land oder Kapital oder Zoll, sogenannte Fürleite; die Niederlassung und Ueberwachung der Ansassen war, die Genehmigung durch den Rath vorbehalten, von jeher Sache der Dorfschaften und dieselben für gesetzwidrige Duldung verantwortlich.

Laut dem Satzungsbuch für das Dorf Altdorf bestund daselbst schon im 17. Jahrhundert ein Dorfgericht, welches die gegen bestehende Verordnungen Fehlenden bestrafte und die Dorfadministration leitete. Verwalter und Präsident war der jeweilige Dorfvogt, der alle 2 Jahre Rechnung zu geben hatte.

Fassen wir also die Vergangenheit kurz zusammen, so erscheint uns das Verhältniss ein familiäres, das ganze Land bildete gleichsam eine Familie, die Landesgemeinde übte die väterliche Gewalt, während der Landrath die Mutterstelle versah. Die Ortseinwohner bildeten sich zu Gemeinden, doch blieben diese ohne politischen Charakter und ermangelten der wesentlichen Bedingnisse einer Bürgergemeinde, denn sie hatten als solche kein Recht über das allgemeine Genossengut; jeder Einzelne übte dies als Landmann und übte es da, wo er wollte. (Einzelne Schenkungen oder Privilegien bestimmter Ortschaften vorbehalten, welche sich aber meistens doch auf eine Verfügung der Landesgemeinde als ausschliessliche Korporationsgemeinde zurückdatirten.)

Der Urner hat ein kleines, engeres Vaterland, aber in diesem Kreise will er frei sich bewegen; ihm ist nicht nur die politische oder Ortsgemeinde seine eigentliche Heimat, wie man gemeiniglich anderwärts dies findet, sondern der ganze Bezirk, denn wo immer im Bezirke ein Landmann sich wohnhaft niederlässt, da ist er immer auch Bürger, auf seiner kleinen Scholle ist er überall daheim. Dies ist der Grundzug und das Wesen unserer Gemeindseinrichtung.

Mit Vorstehendem ist in kurzen Umrissen das herkömmliche Verhältniss des urnerischen Gemeindewesens gezeichnet, nur müssen noch zwei Perioden im Entwicklungsgange besonders erwähnt werden, nämlich diejenige der helvetischen Republik und die der Mediationsverfassung von 1803—15. Bezüglich der ein- und untheilbaren Republik wurden die Gemeindseinrichtungen nach einer oktroyirten Schablone durch die ganze Schweiz umgemodelt, und da dessen schon in andern Darstellungen erwähnt ist, so ist eine Wiederholung hier überflüssig. Man wurde während dieser Zeit

der neuen Gemeindeschöpfung wohl bewusst, denn sie machte sich durch Steuern fühlbar.

Lieber verweilt man dagegen bei der folgenden Periode, wo nach wieder erlangter Selbständigkeit Behörden und Volk sich bemühten, das Gemeindeleben zu ordnen und zur Wohlfahrt des Landes zu bethätigen.

Von dieser Zeit an findet sich ein geregelter Gang im Vormundschafts-, Armen- und Niederlassungswesen in den Gemeinden, sowie deren geregelte Aufsicht und Verwaltung über die Wälder. Man hatte zwar früher schon diesen Zweigen von Staats wegen Aufmerksamkeit geschenkt, wie die alten Gesetze nachweisen, allein es waren mehr allgemeine Vorschriften und die Handhabung lag meistens auf dem Rathe (Landrathe) selbst, während man nun Ordnung und Regelmässigkeit mittelst den Gemeindsorganen durchzuführen sich bestrebte.

Der Rath (Wochenrath), auch Bodenrath genannt, weil derselbe nicht obligatorisch besucht werden musste und daher vorzüglich aus Mitgliedern der Gemeinden (Genossamen) im Thale von Altdorf und Umgebung bestund, war Oberwaisenamt und Vormundschaftsbehörde, führte auch die Oberaufsicht über Wälder und Allmenden; hatte die Genehmigung der Niederlassungen von Nichtkantonsbürgern auszusprechen und bildete im Allgemeinen die Rekursbehörde über Gemeindsbeschlüsse, einzig Strafurtheile von Dorfgerichten konnten an das Siebner-Gericht appellirt werden.

Die 16 Gemeinden des Bezirks Uri und die grössern 3 Ortschaften im Thal Ursern hatten ein von der Gemeinde gewähltes Dorfgericht (später auch Gemeinderath genannt). Dasselbe bestund gewöhnlich aus 7 Mitgliedern, wovon eines die Stelle eines Präsidenten, eines diejenige eines Dorfvogten und eines das Amt eines Waisenvogten versah; bei mehreren Gemeinden war jedoch der Dorfvogt und Präsident immer in einer Person vereinigt und führte den Namen Dorfvogt; so war es gerade in Altdorf der Fall. Der Dorfvogt hatte die Verwaltung der Gemeinde und namentlich auch die erste Aufsicht über das Forst- und Allmendwesen in der Gemeinde.

Der Waisenvogt verwaltete das Waisenvermögen, soweit dasselbe nicht den Privatvormündern zur Versorgung belassen wurde. Derselbe nahm den Privatvögten die Vogtsrechnungen ab; über seine eigene Verwaltnng hatte er hingegen dem Dorfgericht Rechnung zu geben.

Der Waisenvogt wohnte auch den Theilungen bei, wenn unter den Erben ein Bevogteter oder Minderjähriger sich befand, und hatte die Pflicht, dieselben in die Waisenbücher einzuschreiben.

Das Dorfgericht begutachtete Versilberung von Vermögen, das unter vögtlicher oder waisenvögtlicher Kuratel stand, wählte die Privatvögte und beantragte die Bevogtung von Minderjährigen bei Absterben des Vaters oder von liederlichen Leuten, entwarf die Steuerlisten für Unterstützung von Armen und Kranken (Arme und Kranke müssen nämlich von den Verwandten seit 1810—15 unter Mithülfe der Gemeindsarmenpflegen unterstützt und erhalten werden, worüber eine Versteurungs-Skala nach Verhältniss des Vermögens und der Verwandtschaftsgrade durch die Gemeinderäthe oder einen Ausschuss derselben entworfen wird) [Steuerliste genannt], setzte die jährlichen Holznutzungen aus der Genossenwaldung (Holzliste für das Scheitwaldholz) und die Vergabung von Bauholz fest, doch alle diese Wahlen und Vorschläge mussten dem Rathe zur Genehmigung eingereicht werden und erhielten erst damit die Rechtskraft.

Der Gemeinderath oder das Dorfgericht besorgte die Feuer-, Armen- und Forstpolizei in der Gemeinde und hatte das Strafrecht auf Uebertretung bestehender Verordnungen.

Es entschied in zweifelhaften Fällen über Ehebewilligungen, wenn nämlich wegen Armuth oder Liederlichkeit sich ein Anstand ergab, doch mit Rekursrecht für die Brautleute an das Ehegericht, einer kantonalen Behörde. Diese sämmtlichen Kompetenzen bestehen auch gegenwärtig fort und datiren somit schon aus früherer Zeit.

Auch das Armenwesen wurde in jenem Zeitraume geordnet, regelmässige Armpflegen in jeder Gemeinde vorgeschrieben, dieselben aus Bezirksgut (Anweisung von Allmendland) und andern Quellen dotirt, eine Centralarmpflege als Oberaufsicht und Hülfsbehörde errichtet.

Das Schulwesen nahm neuen Aufschwung, denn die unheilvolle Revolutionszeit der 1790er Jahre mit all' ihren Landplagen hatte alles darnieder geworfen und verwirrt. Die unbedingte Niederlassung der Landleute wurde zwar nicht im mindesten aufgehoben, aber doch soweit geregelt, dass über diese neuen Niedergelassenen von jeder Gemeinde ein Verzeichniss zu führen befohlen wurde; bezüglich der Armenunterstützung aber wurde im Jahr 1812 festgesetzt, dass, wer von jetzt an in eine andere Gemeinde zieht und derselbe innert 15 Jahren seines Wegziehens der Armpflege zur Last fällt, der Armenpflege jener Gemeinde, von welcher er von jetzt an zuerst weggezogen, anheimfallen und von derselben unterhalten werden solle.

Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Organisation der Gemeindebehörden.

Der Kanton Uri besteht aus
2 Bürgergemeinden und
17 politischen Gemeinden.

Die Bürger- oder Korporationsgemeinden bestehen aus den beiden Bezirken Uri und Ursern, wovon der erstere 16 politische Gemeinden in sich schliesst, der letztere bloss 4 Ortschaften, welche zusammen nur eine politische Gemeinde bilden.

Die siebenzehn politischen Gemeinden heissen:

1. Altdorf.
2. Bürgeln.
3. Silenen mit Filialen Bristen und Amsteeg.
4. Schattdorf.
5. Spyringen.
6. Erstfeld.
7. Wasen mit seinen Filialen Meien, Göschenen und Göschneralp.
8. Seelisberg.
9. Attinghausen.
10. Seedorf.
11. Sisikon.
12. Isenthal.
13. Fluelen.
14. Unterschächen.
15. Gurtnellen.
16. Bauen.
17. Ursern, bestehend aus den Ortschaften: Andermatt, Hospenthal, Realp und Zumdorf.

Die Bezirks- oder Bürgergemeinde hat als Verwaltungs- und Exekutivbehörde einen Bezirksrath und für das Armenwesen eine Bezirksarmpflege; auch sind die politischen Gemeinden als untergeordnete Verwaltungs- und Kontrolbehörden und für einzelne Zweige als Nutzniessungsbezirke aufgestellt, und stehen unter Aufsicht des Bezirksraths.

Dann bestund bis 1866 auch ein Wuhrgericht (Aufsichts- und Exekutivbehörde für Uferbauten, Wehrenen) zum Schutze anliegender Güter und Liegenschaften.

Die politischen Gemeinden haben unter sich:

1) den Gemeindrath oder das Dorfgericht;
2) den Kirchenrath;
3) die Gemeindsarmenpflege;
4) den Gemeindeschulrath.

Im Bezirk Ursern ist das Schulwesen Ortssache; und die aus dem ganzen Bezirk gebildete politische Gemeinde und der Bezirksrath befassen sich nicht damit.

Die Bürger- oder Bezirksgemeinde besteht aus der Versammlung aller Bezirks- oder Genossenbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht durch die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Von der Stimmfähigkeit sind nämlich verfassungsgemäss ausgeschlossen:

a. die durch Urtheil Entehrten;
b. die durch Urtheil im Aktivbürgerrecht Eingestellten;
c. die Falliten und Akkordanten bis zur gesetzlichen Rehabilitation;
d. anerkannte Geisteskranke und Blödsinnige;
e. diejenigen, denen der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten ist.

Die sub *a, b* und *c* des Aktivbürgerrechts Verlustigen sollen nicht nur an keiner Gemeindeversammlung mehr stimmen, sondern dürfen an keiner solchen mehr erscheinen, bei gesetzlicher Strafe.

Die Bezirksgemeinde wählt auch Mitglieder des Bezirksgerichts und einige Beamte; bei diesen Wahlen mögen sich dann auch Nichtgenossen, seien es Landleute aus dem andern Bezirk, oder zwei Jahr angesessene Schweizerbürger, betheiligen.

Der Bezirksrath besteht in Uri nebst den durch die Bezirksgemeinde selbst gewählten Vorgesetzten, als: Bezirksammann, Bezirksstatthalter und Bezirkssäckelmeister und Bezirksbauherr (beide letztere Aemter sind übungsgemäss in einer Person vereinigt), aus 27 Bezirksräthen, welche die politischen Gemeinden im Verhältniss von je 1 auf 500 Seelen Bevölkerung aus den Bürgern oder Korporationsgenossen nach den Grundsätzen wie die Land-(Kantons-)räthe wählen. Gemeinden unter 500 Seelen wählen jedenfalls ein Mitglied, gleichwie eine Ueberzahl von 250 zur Wahl eines Mitgliedes berechtiget.

Im Bezirk Ursern besteht der Bezirksrath nebst den drei Vorgesetzten noch aus 13 Bezirksräthen, die nach gleichen Vorschriften sämmtlich durch die Bezirksgemeinde selbst gewählt werden.

Die Bezirksarmpflege in Uri, aus 13 Mitgliedern bestehend, wählt der Bezirksrath mit Rücksicht auf die Vertretung der verschiedenen Landesgegenden so, dass 3 Mitglieder aus dem Bodenkreise (den im Thale von Altdorf und Umgebung liegenden Gemeinden), 2 aus dem Reussthal, 1 aus dem Schächenthal und 1 aus den Seegemeinden sein muss, 5 aus freier Hand und den Präsidenten aus der Zahl der Vorgesetzten, gemeiniglich den Bezirksammann selbst. Unter den Mitgliedern dieser Behörde sollen wenigstens 4 Geistliche sein und ein Mitglied des Fideikommisrathes.[1])

Im Bezirk Ursern, wo keine Spezialarmpflegen eingeführt sind, versieht der Bezirksrath die Obliegenheiten der Armpflege, wie es dort nach alter Uebung und bestehenden Stiftungen gepflogen wird.

Politische Gemeinde.

Die „politische Gemeinde", auch Dorfgemeinde genannt, welche fast überall auch „Kirchgemeinde" ist, besteht aus den stimmfähigen Einwohnern einer Gemeinde. Sie wird versammelt theils zur gewohnten Zeit nach bestehender Uebung, oder ausserordentlich, so oft es vom Gemeinderath für nöthig gefunden wird.

Jede ausserordentliche Dorfgemeinde muss mit Angabe der wichtigern Berathungsgegenstände einen Sonn- oder Feiertag vorher ausgekündet werden.

Bezüglich des Stimmrechts gelten im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen, wie bei den Bezirksgemeinden, mit der weitern Beschränkung jedoch, dass auch solche vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, welche von Gemeinden oder Gemeindsarmpflegen innerhalb Jahresfrist Unterstützung empfangen haben, die einzig bei den Wahlen der Landrathsmitglieder stimmen mögen. Desgleichen mögen auch die zwei

[1]) Das Fideicommiss ist eine Stiftung des Herrn Landammann Peter von Pro aus dem Jahr 1578 zur Erziehung armer Kinder und wird laut Stiftung durch drei Verwalter oder Fideicommissräthe besorgt.

Jahre angesessenen Schweizerbürger bei Wahlen der Mitglieder des Landrathes (Kantonsrathes) an Gemeinden mitstimmen, bei übrigen Gemeindeangelegenheiten sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Selbstverständlich sind nur jene Gemeindegenossen an Dorfgemeinden stimmberechtigt, welche dort wohnen, Dienstboten, Handwerker, Kostgänger u. dgl., welche sich in einer andern, als der ursprünglichen Gemeinde aufhalten und aber nicht den eigentlichen Wohnsitz da aufschlagen, mögen in der Aufenthaltsgemeinde nicht stimmen, weil sie nicht als Bürger oder Niedergelassene betrachtet werden.

Das Gesetz giebt nämlich das Stimmrecht an Kirch- und Dorfgemeinden nur den Gemeindsgenossen (die politischen Gemeinden ausgenommen), welche, wie schon bemerkt, laut Verfassung stimmfähig sind und nicht innert Jahresfrist Armenunterstützung genossen haben.

Gemeindsgenossen sind aber alle diejenigen, welche als solche von der Gemeinde anerkannt sind (die herkömmlichen, dort gebornen Landleute des Bezirks) und jene, welche vorschriftsgemäss ins Gemeindsregister eingetragen sind (die niedergelassenen Bezirksbürger, wie später erörtert wird).

Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath (Dorfgericht) von wenigstens 7 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre durch dieselbe gewählt werden, doch so, dass der Austritt jährlich nur zur Hälfte stattfindet. Jedes Jahr wird also die Hälfte der Mitglieder neu gewählt.

Unter den Mitgliedern des Gemeinderathes ist eines Präsident, eines Waisenvogt und eines versieht die Stelle eines Dorfvogten oder Kassaverwalters. (In einzelnen Gemeinden ist die Stelle des Präsidenten oder Dorfvogten auf eine Person vereinigt.)

Bei jedem Gemeinderath ist auch ein beeidigter, ebenfalls von der Gemeinde gewählter Gemeindeweibel.

Der Präsident der Gemeinde ist jeweilen auch Präsident des Gemeinderathes, wie auch der Gemeindeschreiber und der Gemeindeweibel sein Amt bei der Gemeinde und dem Gemeinderath gleichmässig versieht; letzterer ist in beiden Behörden Stimmenzähler und vergiebt das Mehr, d. h. er erklärt nach Schätzung, eventuell Abzählung, der Stimmen bei Eiden, welche Wahl oder welcher Antrag die Mehrheit auf sich vereiniget.

In jeder Pfarrgemeinde, und mit Ausnahme der politischen Gemeinde Gurtnellen, sind alle politischen Gemeinden auch zugleich Pfarrgemeinden, besteht zur Besorgung und Verwaltung des Kirchenguts, welches laut ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht mit den Dorfs- und weltlichen Sachen vermischt werden darf, ein Kirchenrath von mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, von welchen der jeweilige Pfarrer von Amtswegen eines ist. Die Wahl dieses Kirchenrathes ist Sache der Kirchgemeinde.

Gurtnellen gehört zur Pfarrei Silenen, hat aber einen eigenen Kuratkaplan und auch eine gesonderte Kaplaneiverwaltung.

Die Gemeindsarmpflege besteht aus einem Präsidenten, einem Pflegsäckelmeister oder Kassier, nebst 3—8 Mitgliedern und einem Sekretär; dieselbe wird ebenfalls von der Dorfgemeinde gewählt, und dessgleichen der Gemeindeschulrath, dem der Ortspfarrer als Präsident vorstehen soll.

(Den Gemeinden ist jedoch gestattet, die Verrichtungen des Schulrathes dem Gemeinderath zu übertragen, wobei derselbe jedoch den Pfarrer beizuziehen verpflichtet ist.)

Wahlfähigkeit.

Die Stimmfähigkeit ist bereits oben angeführt worden und wer stimmfähig ist, der ist auch zu allen Beamtungen wahlfähig, insofern er die zu denselben nöthige Befähigung besitzt. Würde jedoch ein Kantons- oder Bezirksbeamter durch Gemeindebeschwerden auf eine für seine Stellung unangemessene oder zu beschwerliche Weise

belastet werden, so steht ihm der Rekurs an den Landrath offen, der nach Billigkeit entscheiden wird.

In Armen- und Schulverwaltungen und für Polizeibeschwerden, sage -Beamtungen, sind auch niedergelassene Schweizerbürger wählbar.

Amtszwang.

Der Amtszwang besteht auch auf zwei Amtsdauern für die Gemeindebeamtungen und die beharrliche Verweigerung der Annahme einer Gemeindsbeamtung zieht die Pflicht der Verlassung der Gemeinde und Gleichstellung des Weigernden den alten Hintersässen[1]) in Nutzniessung des Gemeindegutes auf die betreffende Amtsdauer nach sich.

Den Gemeinden ist übrigens gestattet, diejenigen Beschränkungen gegen Ueberhäufung von Gemeindsbeschwerden durch Gemeindsverordnungen oder Uebung eintreten zu lassen, welche sie den Verhältnissen angemessen finden; daherige Verordnungen sind jedoch dem Landrathe zur Kenntniss und Genehmigung vorzulegen.

Im Allgemeinen ist der Grundsatz aufgestellt, dass die unentgeldlichen Gemeindsbeamtungen als wechselweise zu tragende Beschwerden zu betrachten sind; daher sie in der Regel, zumal die beschwerlichern, von einer Person nicht länger als zwei Jahre getragen werden müssen. Die Gemeindsbeamtungen sind aber, mit Ausnahme des Gemeindeschreiber und Gemeindeweibel und etwa eines oder andern Spezialfondsverwalter, sämmtlich unentgeldlich; dass Geistliche und Lehrer hiebei nicht verstanden sind, weil diese ihr Auskommen haben müssen, versteht sich von selbst.

Bedingungen der Aufnahme in das Bürgerrecht und die Niederlassung.

1. Kantonsbürger.

Die „Aufnahme in das Bürgerrecht“, welches sich, wie schon bemerkt, je über einen ganzen Bezirk erstreckt, kömmt unter Kantonsbürgern äusserst selten vor, und ist in diesem Jahrhundert noch nie eingetreten, weil die Freiheit im Niederlassungswesen unter Kantonsbürgern und die gegenseitige Rücksicht in Gestattung allfälligen Mitantheils an Allmendnutzung das Bedürfniss hiefür nicht aufkommen lassen.

Will indessen ein Urner in Ursern, oder umgekehrt, im andern Bezirke sich einbürgern, so hat er das Ansuchen hiefür beim Bezirksrathe zu Handen der betreffenden Bezirksgemeinde einzureichen, und diese letztere entscheidet dann, ob und zu welcher Bedingniss (Geldleistung, Einkaufssumme) ihm entsprochen werden solle. Die Einkaufssumme beträgt ungefähr Fr. 700—1000, je nach Gutfinden der Gemeinde; gesetzliche Grenzen für dieselbe sind keine gezogen.

Die „Niederlassung“ in einer andern, als der ursprünglichen Heimatgemeinde, oder auch im andern Bezirke, ist für jeden aufrechtstehenden Kantonsbürger unbedingt frei und hat sich derselbe einzig beim Gemeindspräsidenten der Niederlassungsgemeinde zu stellen, um in das Bürgerverzeichniss aufgenommen zu werden.

Man muss hier nämlich berücksichtigen, dass der Bezirk und nicht die einzelne Gemeinde den Bürgerverband umschreibt, dann wird man auch die weitere Bestimmung über die Niederlassung der Kantonsbürger begreifen, welche dahin lautet:

„Der niedergelassene Kantons- und Bezirksbürger tritt in derjenigen Gemeinde, wo er sich haushäblich niedergelassen hat, in gleiche Rechte und Beschwerden, wie die übrigen Bürger derselben, ein, mit folgenden Beschränkungen oder Ausnahmen:

a. Seine Nutzniessung an Waldungen und Allmendgärten in der neubezogenen Gemeinde beginnt erst nach einjährigem Ansitze, dauert inzwischen in der verlassenen Gemeinde noch fort;

[1]) Die alten Hintersässen sind jene Klasse von Schweizerischen Niedergelassenen in Uri, welche schon vor der Revolution von 1798 angesessen sind und denen aus Rücksicht der mit unsern Vätern gethanen Auszüge in Krieg und bei Landesvertheidigung einen begrenzten theilweisen Genuss an dem Gemeingut (Allmenden und Waldungen) freiwillig zugestanden wird.

b. die Armenunterstützung hat er, wofern er derselben vor dem ununterbrochenen 15jährigen Ansitze in einer andern Gemeinde bedürftig wird, nach Massgabe der Bezirksgemeinde-Erkanntniss vom 11. Mai 1844, von der ursprünglichen Gemeinde (der niedergelassene Bürger des andern Bezirks aber ausschliesslich von der ursprünglichen Heimatgemeinde) zu empfangen.

c. Heirathsbewilligung hat er bei derjenigen Gemeinde einzuholen, wo er zur Zeit armengenössig ist."

Die niedergelassenen Kantonsbürger erhalten den Heimatschein behufs auswärtigen Aufenthaltes unbedingt von derjenigen Gemeinde, in welcher sie niedergelassen sind, jedoch ist diese Ausstellung für die Frage der Armenunterstützung gegenüber der ursprünglichen Heimatgemeinde nicht präjudizirlich, und soll der auswärtige Aufenthalt bei Berechnung der 15 Jahre keiner Gemeinde in Rechnung fallen. (Vergleiche obige Bestimmung lit. *b* über Armenunterstützung.)

Die Fortweisung eines niedergelassenen Kantonsbürgers aus der Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, ist, sofern er dem gleichen Bezirke angehört, nur während der ersten 15 Jahre seiner Niederlassung denkbar und möglich, und dies überhaupt nur dann, mag er dem einen oder andern Bezirke angehören, wenn er im Noth- oder Verarmungsfall von der Heimatgemeinde nicht genügend unterstützt wird, dem Aufenthaltsorte durch Bettel zur Last fällt und zu wiederholter begründeter Beschwerde Anlass giebt.

Aber auch dann kann die Niederlassungsgemeinde nicht von sich aus verfügen, sondern sie hat ihr Wegweisungsbegehren mit den daherigen Beweggründen begleitet, unter Kenntnissgabe an die hiebei interessirte Gemeinde, dem Regierungsrathe einzureichen, dem der definitive Entscheid darüber zukommt und der bei vorhandenem, obbemerktem Grunde die Ausweisung beschliessen und anordnen wird.

Für blossen Aufenthalt als Dienstbote, Taglöhner oder Kostgänger ist bei Kantonsbürgern weder Ausweis von Schriften noch Meldung beim Gemeindsvorsteher vorgeschrieben; die kommen und gehen nach Belieben.

Dieser Freiheit der Niederlassung mit allen Rechten des Bürgernutzens liegt die Unvertheiltheit der Allmenden und Waldungen und das alte Herkommen (ursprünglich Nomadenleben) zu Grunde, und es lässt sich begreifen, dass bei einem grossen Theil der Bevölkerung schon desshalb eine Vertheilung des Gemeingutes (Korporationsgutes) auf die einzelnen Gemeinden nicht beliebt und gefürchtet würde, weil damit eine schroffere Abgrenzung, zumal auf Nutzniessung des Bürgergutes, unvermeidlich eintreten müsste.

2. Schweizerbürger.

Die „Aufnahme von Schweizerbürgern" in das Bürgerrecht ist bedingt:

a. durch Erwerb des Kantonsbürgerrechts, welches nur die Landesgemeinde ertheilen kann;

b. durch vorherigen, mehrjährigen Aufenthalt im Lande, oder dann durch gute, hinreichende Zeugnisse über unbescholtenen Wandel;

c. durch eine von der Bezirkgemeinde zu bestimmende Summe Geldes, welche innert Monatsfrist bezahlt werden muss und die Fr. 700—1000 gewöhnlich beträgt.

Das Gesetz bestimmt auch, dass wenn ein angenommener Landmann die öffentliche Ruhe gefährden oder sonst sich so schlecht aufführen würde, dass die Obrigkeit denselben dem Lande gefährlich oder zur Beschwerde erfinden würde, er das Landrecht wieder verloren haben solle, ohne dass ihm das allenfalls dafür Bezahlte zurückzustellen ist.

Diese Bestimmung dürfte jedoch wohl nur noch bei solchen Neubürgern in Anwendung kommen können, welche noch ein anderes, beziehungsweise das ursprüngliche Bürgerrecht sich erhalten haben.

Die Bedingnisse zur Aufnahme sind übrigens so ziemlich dem Gutfinden der betreffenden Bezirksgemeinde überlassen.

Die Bedingnisse der Niederlassung von Schweizerbürgern richten sich genau nach dem Bundesgesetze, man fordert nicht mehr und nicht weniger, daher eine Anführung derselben überflüssig ist.

Der Betreffende hat sein Ansuchen unter Beilage der geforderten Ausweisschriften dem Gemeindspräsidenten zu Handen des Gemeinderathes einzureichen oder mündlich zu eröffnen.

Der Gemeinderath stellt hiefür ein schriftliches Gutachten an den Regierungsrath aus und dieser genehmiget die Niederlassung, wenn keine gesetzliche Mängel bei den Ausweisschriften und keine gesetzliche Hindernisse sich zeigen, auf die Dauer von 4 Jahren.

3. Ausländern

ist der Erwerb des Bürgerrechtes an die weitere Bedingniss der Entlassung aus dem Bürgerverbande des fremden Staates geknüpft, sonst sind keine ausnahmsweisen Bedingnisse für solche vorhanden, doch würde man in Praxis ohne anders in den Bestimmungen strenger sein, als gegen einen Schweizerbürger, es wäre denn, dass sich ein Gesuchsteller durch längern Aufenhalt bereits eingelebt und beliebt gemacht hätte.

Laut altem Gesetz war auch ausdrücklich verboten, einen Leibeigenen zum Landmann anzunehmen, und wenn sich später erzeige, dass ein Angenommener leibeigen sei, so solle er das Landrecht wieder verwirkt haben.

Der Ansitz eines Ausländers als Niedergelassener kann nur von den Dorfgemeinden unter von ihnen festzusetzenden Bedingnissen, gemeiniglich auch in einer Realkaution von etwa Fr. 527. 47 (300 Gulden) bestehend, und mit Ratifikation des Landrathes ertheilt werden, soweit nicht schweizerische Staatsverträge Ausnahmen bestimmen.

Eine eigene Klasse der Niedergelassenen bilden in Uri fortwährend die sogenannten alten Hintersässen, worunter nämlich jene Familien verstanden sind, deren Voraltern schon vor 1798 sich im Lande niedergelassen haben. Diesen ist nämlich, zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dies für einstweilen aus Güte geschehe, die Benutzung der Allmenden mit ihrem eigenen Vieh gegen einen billigen Auflag von Gulden 2. 20 = Fr. 4. 40 per Kuh oder Kuhessens bis auf die Zahl von sechs Kühen begünstiget, von jeder Kuh über diese Anzahl aber muss (Gulden 4) Fr. 7. 03 bezahlt werden. Auch wird jeder Haushaltung ein Garten (50 □-Klafter) als Pflanzland gegeben und mit Holz und Streue ihnen Rücksicht getragen; auch ist ihnen gegen eine Abgabe das Jagen auf das Hochwild erlaubt.

Uebrigens ist den Niedergelassenen das Jagen und Fischen, Holzen, Streuenen und Erzgraben bei Strafe untersagt; auch sollen sie, die politischen Wahlen und allgemeinen Gesetze und kantonalen Steuern ausgenommen, nicht an Gemeinden stimmen.

Da der Unterhalt von Kirchen, Schulen, Wasser- und Brunnenleitungen, Brücken, Strassen, Lösch-, Sicherheits- und Armenanstalten u. dgl. grossentheils aus dem Korporationsgut bestritten werden, so sind die Bezirke und Gemeinden befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes den niedergelassenen Nichtkantonsbürgern (resp. auch Nichtbezirksbürger) einen Beitrag dazu aufzulegen, bei dessen Festsetzung der Kostenbetrag und die Einwohnerzahl der Gemeinde, resp. des Bezirks, in Anschlag gebracht werden sollen.

Die Steuer soll per Kopf bezahlt werden und ist vom Bezirk Uri auf jährlich Fr. 1. 60 für jeden dort angesessenen Nichtkantonbürger festgesetzt worden.

Diese Steuer wurde angefochten, hat aber nach Kenntnissnahme der Verhältnisse die bundesräthliche Genehmigung erhalten.

Als Erklärung füge ich hier bei, dass man in Uri keinerlei direkte Steuern, weder Polizei- noch Armen-, weder Kirchen- noch Bezirkssteuern hat, dass aber die Kassen der

Gemeinden fast ausschliesslich, soweit nicht besondere Fonds vorhanden, aus dem Ertrag oder Verwerthung des Bürgergutes (Allmenden und Wald) gespeist werden. So wird von jedem Genosse für Viehsömmerung auf Allmend und Alpen eine kleine Abgabe bezahlt, welche in die Bezirkskasse fällt. Die Gemeinden verwerthen abgehendes Holz oder suchen um Holzschlag an beim Bezirksrath, wenn grössere Ausgaben zu bestreiten sind. Und forscht man dem vorhandenen Vermögen von Armen-, Schul- und auch Kirchenwesen nach, so lässt sich wieder ein grosser Theil, besonders bei den zwei erstern Anstalten, auf Abtretung und Erlös von zu diesen Zwecken bewilligter Allmendstücke und Waldungen zurückführen.

Da nun der Niedergelassene alle diese Anstalten, die Armenunterstützung ausgenommen, mit und neben dem Kantonsbürger und Genossen benutzt, so wäre letzerer offenbar indirekte wenigst im Nachtheil, wenn jener nicht auch eine kleine Ausgleichung an Unterhalt der genannten Anstalten beizutragen hätte.

Bei aussergewöhnlichen Fällen von Neubauten wird auf dem Wege der Kollekte und durch Frohnleistungen, welche letztere manchmal skalamässig auf die Einwohner vertheilt werden, nachgeholfen.

Die Sammlung freiwilliger Beisteuer ist bezüglich des Armenwesens selbst gesetzlich eingeführt, und es findet desshalb alle Jahre in jeder Gemeinde eine Kollekte von Haus zu Haus durch Mitglieder der Armenbehörde statt, sowie an bestimmten Tagen (in Altdorf am hl. Charfreitage und Allerseelentage) bei den Kirchenpforten für die Armen das Opfer gesammelt wird.

Es ist in Uri geradezu charakteristisch, dass man geneigt ist, auf dem Wege freiwilliger Beisteuer (Liebesgaben) auszuhelfen, während die Zwangs- oder direkte Steuer möglichst verpönt ist.

Kompetenzen.

Die zwei Bezirke in ihrer Eigenschaft als Bürgergenossenschaft, oder Bürgergemeinden, geniessen die grösstmöglichste Selbständigkeit, so dass die von ihren Versammlungen erlassenen Verordnungen und Beschlüsse über Verwendung, Benutzung und Verwaltung des Bezirksbürgergutes (Allmenden und Waldungen) und was damit zusammenhängt, selbst Strafbestimmungen auf Uebertretung bezüglicher Verordnungen, ohne einer weitern Ratifikation der eigentlichen gesetzgebenden Behörde (der Kantonsgemeinde) zu bedürfen, in voller Rechts- und quasi Gesetzeskraft bestehen und vor allen Behörden anerkannt werden.

Diese herkömmliche Selbstregierung, fast ein Staat im Staate, findet im § 23 der urnerischen Verfassung in materieller Beziehung seinen Ausdruck, wo es heisst: „Die Allmenden und das übrige Bezirksvermögen werden den zwei bisherigen Gemeinwesen oder Bezirken (Uri und Ursern) als reines Korporationsgut, ohne irgendwelche Hoheits- oder Staatsansprüche des Kantons, zu freier Verfügung ausgeschieden.

„Eine besondere, von den beiden Bezirken und der Kantonalbehörde zu je drei Mitgliedern zu bezeichnende, somit in 9 Personen bestehende Kommission wird die definitive Ausscheidung des Eigenthums der beiden Bezirke unter sich und vom Staatsgute bereinigen und urkundlich vollziehen.

„Ueber etwaige bei der Ausscheidung entstehende Streitfälle entscheiden die Gerichte gemäss Art. 14, 15 und 27 der Kantonsverfassung.

„Geldbussen von Vergehen gegen Kantonalgesetze fallen in die Kantonskasse, solche von Vergehen gegen Bezirksverordnungen in die Bezirkskasse."

Diese Ausscheidung ist nun vollzogen und berührte, einige Waldstrecken ausgenommen, die zwischen den Bezirken Uri und Ursern fraglich waren, nicht die Allmenden und Waldungen, indem diese von jeher als Genossen- und Bürgergut der Bezirke anerkannt waren, sondern verschiedene Gebäulichkeiten und andere Fonds und Verhältnisse.

Diese Auskunft vorausgeschickt, gehe ich nun zur eigentlichen Definition oder Aufzählung der Kompetenzen der Bürgergemeinden oder Bezirke über, die dahin lauten:

„Die Bezirksgemeinde, als die Versammlung sämmtlicher Korporationsgenossen (Bürger) eines Bezirkes, verfügt in oberster Instanz über das Korporations-(Bürger-)gut, die Allmenden, Alpen und Waldungen und das übrige Bezirksgut; sie bestimmt die Benutzungsweise der Allmenden etc. und stellt die ihr hiefür gutdünkende Verwaltungsordnung auf.

Sie allein kann Allmend verlehnen oder vergaben, oder die Auffahrtsgemeinde nach bisheriger Uebung hiefür bevollmächtigen[1]; den Viehauflag bestimmen oder aufheben, oder die Erhebung von Bezirkssteuern oder Bezirksabgaben beschliessen.

Sie allein hat das Bezirks- oder Genossenbürgerrecht zu ertheilen.

Ihr müssen alle wichtigern Verträge, die für den Bezirk abgeschlossen werden, zur Ratifikation vorgelegt werden.

Ihr hat der Bezirkssäckelmeister alljährlich die Bezirksrechnung nebst Vermögensübersicht des Bezirks vorzulegen und bekannt zu machen. Es steht ihr frei, zur Rechnungsprüfung eine eigene Kommission zu bestellen oder diess dem Bezirksrathe zu übertragen.

Allgemeine Wuhr-(Ufer-)bauten, Armen-, sowie andere Bezirksanstalten zu errichten, oder bestehende stiftungsgemäss umzugestalten oder zu verbessern, steht ihr allein zu.

Der Bezirksrath, dessen Wahlart schon angegeben wurde, vollzieht die Bezirksgemeindebeschlüsse. Er wählt die Bezirkskommissionen, die auf Benutzung und Aeuffnung des Bezirksgutes, Bezirksauflagen, Verwaltung und Beaufsichtigung von Bezirksanstalten Bezug haben. Er leitet und beaufsichtiget die Verwaltung der Bezirksgüter und die Bezirksbauten und handhabt die Allmendpolizei. (Letzteres grossentheils durch das Organ der Gemeindebehörden.)

Der Bezirksrath überwacht das Vormundschafts- und Armenwesen in den Gemeinden seines Bezirks und übt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter (und des ihrer Obsorge und bedingten Nutzniessung überlassenen Bezirksgutes) und wacht für Erhaltung derselben. Er ist überhaupt die Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltungen und über die Handhabung der Vorschriften über die Benutzung des Korporationsgutes, der Wälder und Allmenden, im Jagen und Fischen etc. von Seite der Gemeindehörden, der dafür aufgestellten Beamten und der Partikularen, sowie das Oberwaisenamt für seinen Bezirk.

Ueber seine daherigen Verrichtungen und Wahrnehmungen hat er nach Massgabe der Umstände dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten und seinen Weisungen nachzukommen.

Diese Bestimmung hat in Praxis sehr wenig Bedeutung, indem die Autonomie der Bezirke für ihre Wirkungskreis einem Einfluss der Regierungsgewalt wenig Spielraum giebt, es müssten rein formelle Anstände betreffen oder Kompetenzüberschreitungen, wo dann allerdings das Einschreiten der Regierungsgewalt nicht nur denkbar, sondern Pflicht ist.

Er ist endlich befugt, zu Schlichtung minder wichtiger laufender Geschäfte einen Ausschuss zu bezeichnen.

Der Geschäftsgang wird durch ein Reglement bestimmt.

Die Bezirksammänner sind:

1. Präsidenten der Bezirksgemeinden und der Bezirksräthe.

2. Sie haben die Kompetenz mit Beizug von 2 vom Bezirksrathe zu ernennenden Beisitzern oder deren Suppleanten in Straffällen und Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 22. 86 (13 Gulden alte Urner-Währung) inappellabel abzusprechen.

3. Sie nehmen alle ihnen eingehenden Klagen an und besorgen die Strafüberweisung derselben, sowie auch aller sonst ihnen bekannter Uebertretungen.

[1] Die Auffahrtsgemeinde, welche diesen Namen einzig vom Versammlungstag, dem hl. Auffahrts- (Himmelfahrt Christi) Feste hat, ist nichts anderes, als eine speciell für Vergabung minder wichtiger Allmendstücke zu Gärten und Bauplätze u. dgl. bestimmte Versammlung der Bezirksbürger, worüber eine besondere Verordnung besteht.

(Diese Bestimmung ist im Bezirk Uri ziemlich ausser Uebung und die Klagen werden in Polizeisachen meist dem Polizeidirektor oder der Staatsanwaltschaft und in Frevelfällen am Korporationsgute dieser letztern oder dem Bezirkssäckelmeister eingegeben; dagegen im Bezirk Ursern, wo die Kantonspolizeidirektion und die Staatsanwaltschaft keine eigentliche Vertretung haben, ist die Anwendung häufiger.)

4. Die Bezirksammänner sind die Amtsmänner der Regierung und haben als solche alle Beschlüsse und Befehle der Vollziehungsbehörden des Kantons zu befolgen und exequiren zu lassen und über Handhabung von Ruhe und Ordnung in ihren Bezirken zu wachen, wesshalb sie das Recht haben, Verhaftungen vorzunehmen und zu erlauben, unter sofortiger Anzeige an die Kantonspolizei.

5. Haben sie die gesetzliche Exekution im Schuldentrieb, Schatzung (Ausschätzen der Pfänder) und Sequestration zu ertheilen und die Oberaufsicht der Landes- und Gemeindsweibel in ihren diesfälligen Verrichtungen zu üben.

6. Haben sie die Beeidigung der Bezirksbeamten und der angestellten Aufseher in Sachen des Bezirkes und der Korporationsgüter zu besorgen.

7. Sie nehmen über eingegangene Klagen die Präliminarverhöre auf, mit Ausnahme jener über die Paternitätsklagen, welche den Bezirksgerichtspräsidenten überwiesen sind.

Die Bezirksammänner sind für diese ihre Obliegenheiten von der Kantonsregierung in Eid zu nehmen.

Das Wuhrgericht, auch Siebner zu Reuss und Schächen genannt, wird von der Bezirksgemeinde gewählt und hat die Aufsicht über die Wehrenen (Uferbauten), befiehlt und überwacht die Arbeiten und überweist Fehlbare dem Strafrichter.

Die Wuhrbauten sind eine Servitut der anliegenden Güter unter mehr oder weniger Mithülfe des Bezirkes, welcher von $^2/_3$ bis zu $^1/_5$ an die Kosten der einzelnen Wehrestrecken (Wehresteuerbezirke) beiträgt.

Die Kantonsgemeinde hat im Jahr 1866 das Institut des Wuhrgerichts kantonalisirt und die Kantonsbaukommission mit dem Wuhrwesen betraut, den allfälligen Entscheid streitiger Fragen an die Gerichte überwiesen. Die Wuhrlast ist aber unverändert auf den Gütern und dem Bezirke geblieben, welcher allerdings wegen vieler an den Flüssen und Bächen liegender Allmenden billig in Mitleidenschaft gezogen wurde und sich mehrfach selbst dazu bereit gefunden hat.

Eine solche Uferbaute, welche namentlich durch Anstrengung des Bezirks ermöglichet und von ihm ausgeführt wurde, begreiflich unter Mitbetheiligung der wuhrpflichtigen Güterbesitzer und mit andern Hülfsgeldern, ist die schöne Reusskorrektion.

Kompetenzen der politischen Gemeinden und Kirchgemeinden.

Jeder Gemeinde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten innert den gesetzlichen Schranken selbständig zu ordnen und zu besorgen; die Art der Besteurung der Gemeinden zu Gemeindszwecken und die Quartierliste festzusetzen.

Die Beobachtung dieser Schranken überwacht in erster Linie der Bezirksrath, in zweiter der Regierungsrath.

In der Praxis, und wie es auch in der Natur der Verhältnisse liegt, ist die Ueberwachung der Gemeinden durch den Bezirksrath und den Regierungsrath eine getheilte. Die bürgerlichen Verwaltungszweige und das Vormundschaftswesen stehen allerdings in erster Linie unter dem Bezirksrath, und nur auf dessen Klage oder Verlangen oder in Folge Rekurses schreitet die Regierung ein, die polizeilichen Obliegenheiten und politischen Verhältnisse überwacht hingegen die Regierung direkte, d. h. in erster Linie.

Oberste Gemeindebehörde ist die Dorfgemeinde (Gemeindeversammlung), vollziehende und verwaltende in Gemeindeangelegenheiten der Gemeinderath oder das Dorfgericht.

Die Dorf- oder Kirchgemeinde (letztere insoweit es die Pfarr- oder Kirchgenossen angeht) übt innerhalb den gesetzlichen Schranken folgende Befugnisse aus:

1. Sie übt Aufsicht über den Gemeindehaushalt und die Verwaltung des Dorfgerichts oder Gemeinderathes (beziehungsweise des Kirchenrathes);
2. bewilligt Gemeindesteuern, wo solche nöthig sind;
3. sie trifft die ihr gesetzlich zustehenden Wahlen entweder unmittelbar oder durch den Gemeinderath (von letzterer Wahlart sind jedoch alle politischen Wahlen ausgeschlossen).

Wie aus dem schon Gesagten ersichtlich ist, sind es eine Menge Wahlen, welche den Dorfgemeinden oder Gemeindeversammlungen zustehen, als namentlich:

die Landräthe (Kantonsräthe),
die Bezirksräthe,
den Gemeindepräsidenten,
den Waisenvogt,
den Dorfvogt und sämmtliche Gemeinderäthe,
die Präsidenten und Mitglieder des Kirchenraths, Schulraths und der Armenpflege,
die Feuerinspektoren,
den Gemeindeschreiber,
den Gemeindeweibel,
die Nachtwächter,

und als Kirchgemeinde

den Pfarrer und übrige Kuratgeistlichkeit sammt dem Siegrist,
Verwalter einzelner Stiftungen und die Schullehrer etc.

Gemeinderath oder Dorfgericht.

Dem Gemeinderath liegt ob:

a. Die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;
b. die Verwaltung und Aeuffnung der Gemeindegüter;
c. die Besorgung der Vormundschafts- und Waisensachen nach Inhalt daheriger Gesetze;
d. die Handhabung der Polizei in der Gemeinde, nach Bestimmungen eines Reglements und unter Aufsicht der Kantonspolizei;
e. die Ueberwachung und Kontrole über Benutzung des Korporationsgutes, der Wälder und Allmenden, durch die dazu berechtigten Genossen (Bürger) und die betreffende erstinstanzliche (oder niedere) Strafkompetenz hierüber nach den darum aufgestellten Gesetzen und Rechtsamen;
f. die Besorgung des Schulwesens unter Mitwirkung des Gemeindeschulrathes und innert den ihm zustehenden Schranken und den daherigen Weisungen und Vorschriften höherer Behörden;

Das gesammte Schulwesen des Kantons überwacht und leitet der hiefür aufgestellte Erziehungsrath des Kantons, welcher eine dem Regierungsrath nebengeordnete Verwaltungsbehörde ist und, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, unmittelbar unter dem Landrathe steht.

g. er (der Gemeinderath) wacht dafür, dass von allen von der Gemeinde aufgestellten Verwaltern von Kirchen-, Schul-, Spital- oder anderm Stiftungsgut zu Gunsten der Gemeinde vorschriftsgemäss Rechnung abgegeben wird; er prüft die Rechnung des Dorfvogten und diejenige des Waisenvogtes;
h. er besorgt die ihm zukommenden obrigkeitlichen Aufträge und ertheilt verlangte Berichte an Oberbehörden.

Der Gemeinderath und seine Angestellten sind in erster Linie der Gemeinde und diese dem Bezirksrathe für die Verwaltung der Gemeinde-, Korporations- und Schulgüter und auch für die übrigen Verrichtungen verantwortlich.

Das Maass und die Weise dieser Verantwortlichkeit wird das Gesetz bestimmen, welches aber noch nicht erlassen ist; indessen hat sich die Praxis dahin gebildet, dass Verstösse gegen gesetzliche Verwaltung des Korporationsgutes durch Vorrufen

vor den Bezirksrath und unter Umständen durch Ueberweisung an den Strafrichter geahndet wurden.

Bezüglich des Kirchen- und Waisengutes besteht schon seit 1630 die gesetzliche Bestimmung, dass die Gemeinden für die durch sie gewählten Kirchen- und Waisenvögte verantwortlich sind, und im Falle aus Schuld der Kirchen- oder Waisenvögte etwas verloren geht, so müssen die Gemeinden diess an die Kirchen oder Waisen ersetzen, begreiflich mit Regress auf die fehlbaren oder nachlässigen Verwalter.

Der Bezirk Ursern bildet für einige Zweige gleichsam nur eine ungetheilte Gemeinde, und insoweit diess der Fall ist, übernimmt die Bezirksgemeinde die Verrichtungen der Dorfgemeinde und der Bezirksrath diejenige des Gemeinderathes für die betreffenden Zweige.

So bildet die Bezirksgemeinde in Ursern auch die Pfarrgemeinde und besorgt deren Obliegenheiten direkte oder durch den Bezirksrath.

Sie behandelt auch das Armenwesen und lässt den Spital für arme Durchreisende und Verabfolgung von Gaben an Arme durch den gewählten Verwalter und letztere (die Almosenvertheilung) durch den Thalrath (Bezirksrath) besorgen.

Der Bezirksrath versammelt sich namentlich am hl. unschuldigen Kindertage (den 28. Christmonat) alljährlich behufs Vertheilung von Lebensmitteln an die Dürftigen.

Die Ortschaften Andermatt, Hospenthal, Realp und Zumdorf verfügen dann aber in ihren besondern Gemeindeversammlungen über das Schulwesen, die Ortspolizei, über einzelne spezielle wohlthätige Stiftungen, laut bestehenden Vorschriften, und die Filialen Hospenthal und Realp mit Zumdorf haben auch gesönderte Kapellenverwaltungen und wählt Hospenthal auch seinen Kuratkaplan und dessen Hülfspriester.

Die Verwaltung des Korporationsgutes wird, einzelne zum Schutze der Ortschaften und für Beholzung derselben speziell abgetretene Strecken Waldes und Gesträuches ausgenommen, ausschliesslich von der Bezirksgemeinde und durch den Bezirksrath ausgeübt und beaufsichtiget.

Zur Besorgung und Verwaltung des Kirchenguts ist in jeder Pfarrgemeinde ein Kirchenrath. Derselbe wird von der Pfarrgemeinde gewählt und ist in erster Linie derselben und sodann dem Diözesanrathe verantwortlich.

In jeder Gemeinde soll zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden eine Armpflege bestehen, welche durch eine eigene Gemeindekommission — die dann selbst den Namen Armpflege führt und von der Gemeindeversammlung gewählt wird und ihr auch Rechnung giebt — verwaltet wird unter Oberaufsicht und mit pekuniärer Unterstützung von der Bezirksarmenbehörde (Bezirksarmpflege).

Dass im Bezirk Ursern keine Gemeindsarmpflegen sind, ist schon früher gemeldet worden.

Der Gemeindeschulrath wird ebenfalls durch die Dorfgemeinde gewählt und beaufsichtiget die Primarschulen und verwaltet den Schulfonds und steht mit dem Lehrer in direktem Verkehr. Wichtigere Verfügungen gehen von ihm und dem Gemeinderath vereint aus, welcher hinwieder die Beschlüsse der Gemeinde und der höhern Behörde zu befolgen hat. Der Ortspfarrer ist von Amtswegen Mitglied des Schulrathes.

Jene Gemeinden, welche aus nur einer Ortschaft bestehen, sind auch gleichfalls Schulgemeinden; in jenen politischen Gemeinden aber, welche Filialen besitzen, wie in Silenen die Filialen oder Ortschaften: Amsteg und Bristen, und in Wasen die Filialen: Göschenen, Meyen und Göschneralp, hat jede Ortschaft ihre eigene Schule und die Lehrerstelle wird meistens als eine Verpflichtung des Kaplans von diesem versehen.

Uebergehend zu den einzelnen Funktionen der Gemeindebehörden, soweit sie nicht schon im Obigen erörtert worden, habe ich folgende Aufschlüsse anzureihen:

Finanzwesen.

Gemeindesteuergesetze bestehen zur Stunde keine, ausser man rechne die Quartierskala hieher. Die Quartierliste wird in jeder Gemeinde durch eine Kommission vorberathen und auf Vorschlag des Gemeinderaths durch die Gemeinde festgestellt und hat zum Zwecke, das Verhältniss anzugeben, wie manchen Mann auf 1000 oder 100 eine Haushaltung bei Ausquartierung von Militär zur Verpflegung zu übernehmen habe.

Diese Anlage findet, bei Abgang eines Katasters und ohne weitern Spezialuntersuch des Vermögens, sowie ohne Anfrage über dasselbe bei dem Betreffenden, nach einer muthmasslichen Schätzung, mit Rücksicht auf sonstige Familienverhältnisse, statt, und ist bei den kleinen Verhältnissen des Landes und der Vertrautheit Mancher mit den Umständen der Mitgenossen oder Einwohner nicht so sehr schwierig, so dass selten Rekurse an den Bezirksrath darüber stattfinden.

Diese Quartierlasten werden dann wieder nach einer vom Landrath erlassenen Skala unter den Gemeinden selbst ebenfalls ausgeglichen.

Ortspolizei. Feuerlöschwesen.

Den Gemeinden liegt die Handhabung der Ortspolizei ob, welche durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderath (Dorfgericht) gehandhabt werden soll. Dem Gemeindepräsidenten steht in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch das Recht der Verhaftung zu gegen Schuldverdächtige oder solche, welche durch Wahnsinn oder Trunkenheit oder auf andere Weise andern schädlich oder gefährlich oder zum öffentlichen Aergerniss werden oder die öffentliche Ruhe stören, alles unter sofortiger Anzeige an den Bezirksammann oder an die Kantonspolizeidirektion.

Auch die Anwendung gesetzlich ausgesprochener Arreststrafen liegt in seiner Kompetenz.

Die Gemeinderäthe, beziehungsweise Gemeindepräsidenten, sollen wachen:

1. dass schriftenlose herumziehende Leute an die Kantonspolizei abgeführt werden;
2. dass der Gassenbettel unterdrückt werde;
3. dass kein schlechtes oder gar ungesundes Getränke in den Wirths- und Schenkhäusern ausgeschenkt werde;
4. dass in und bei der Kirche Ruhe und Ordnung walte, und Müssige von den öffentlichen Plätzen während den Gottesdiensten weggewiesen werden und dass namentlich während dieser Zeit die Wirthshäuser, für Durchreisende ausgenommen, geschlossen seien, zumal unter dem vormittägigen Hauptgottesdienste und Nachmittags bei besondern Andachten vor dem Allerheiligsten und während der Christenlehre.

 Sie handhaben die Wirthschaftspolizeigesetze bezüglich Beobachtung der Polizeistunde u. s. w., und wer eine neue Wirthschaft eröffnen will, muss das Gutachten des Gemeinderathes einholen, der schliessliche Entscheid aber steht dem Regierungsrathe zu.
5. Sie sollen auch namentlich gegen nächtliche Ruhestörungen einschreiten und die Fehlbaren an Behörde anzeigen.
6. Sie haben nachzusehen, ob die Bäcker laut Verordnung gutes und vollgewichtiges Brod ausgeben und Widerhandlungen zu ahnden.
7. Sollen die Strassenpolizei wegen Brunnen und laufenden Wassern handhaben.
8. Liederliche Hausväter sollen die Gemeinderäthe zur Ordnung mahnen und nöthigen Falls auf Verbot des Wirthshausbesuches antragen.
9. Die Gemeinderäthe haben auch die Liegenschaftsschatzungen vorzunehmen, welche den Hypothekartiteln beigefügt werden.
10. Wenn ein Pfarrer über Kopulation von Brautleuten wegen Armuth oder schlechtem Leumund derselben Bedenken hat, so steht dem Gemeinderath die erstinstanzliche Entscheidung über Ehebewilligung zu, der letzt-

instanzliche Entscheid steht beim Diözesanrathe. Uebrigens ist die Ehe der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen.

Feuerwesen und Löschanstalten sind ein besonderer Zweig der Gemeindepolizei, und die Gemeinderäthe haben in gewöhnlichen Fällen das Strafrecht gegen die Uebertreter der bezüglichen Landesgesetze und speziellen Gemeinde-Feuerordnungen, welch letztere jeweilen durch den Regierungsrath zu genehmigen sind.

In jeder Gemeinde findet alljährlich durch Abgeordnete des Gemeinderathes oder durch hiefür von der Gemeinde selbst gewählte Feuerinspektoren eine Rundschau über die Feuereinrichtungen jedes Hauses statt und werden nöthige Verbesserungen befohlen.

Bei Föhnwind (Südwind) ist eine Bürgerwache, welche von den Einwohnern abwechslungsweise besorgt wird, zumal in Altdorf, die ganze Nacht durch aufgestellt, die theils auf öffentlichen Plätzen, theils durch Patroulliren Aufsicht halten und bei Gefahr sofort einschreiten muss.

Diejenigen Gemeinden, welche Feuerspritzen besitzen, haben diessfalls bestimmte Verordnungen, und in Altdorf sind die Löschmannschaften militärisch geordnet und unter bestimmte, vom Gemeinderath gewählte Vorsteher gestellt, wozu Hohe und Niedere nach Gutfinden und Fähigkeit verwendet werden.

Will Jemand einen Backofen oder eine Feueresse errichten, so hat der Gemeinderath die Feuereinrichtung zu beaufsichtigen und dafür zu wachen, dass diesselbe sicher erstellt wird.

Die Forstpolizei in den Gemeindewaldungen, welche zwar ein Gemeingut des ganzen Bezirkes sind, aber zur besseren Beaufsichtigung und Schirmung, sowie zur gesetzlichen Benutzung durch die Bürger unter die Verwaltung und Obsorge der Gemeinden und zwar vorzüglich der Gemeinderäthe selbst gestellt sind, ist ein wichtiger Theil der Gemeindeverwaltung.

Jeder Landmann, d. h. jeder Bezirksbürger, auch jede Bezirksbürgerin, der oder die eigene Haushaltung führen, haben Anspruch auf einen bestimmten Theil Holz zur Feurung, auch Anspruch auf Bauholz, wenn nämlich die Gebäude neu aufgeführt oder verbessert werden, sowie auf ein grösseres oder kleineres Stück Pflanzland (Allmendgarten). Die Anweisung und Kontrolirung dieser Nutzungen geschieht nun durch die Gemeinderäthe wie folgt: Alle Jahre wird eine Skala festgestellt, wie viel Holz (Stöcke oder Klafter) jeder Haushaltung verabfolgt werden soll, und dann nach einer Reihenfolge jedem Berechtigten ein Schein mit Angabe der Anzahl Stöcke und Nummer (Holznummer) zugestellt, mit welch letzterer er das zu schlagende Stück, beziehungsweise Stöcke, bezeichnen muss.

Die Bewilligungen von Bauholz finden auf besonderes Ansuchen in spezieller Berathung über jedes einzelne Gesuch durch den Gemeinderath statt und die begünstigten Baustöcke werden durch beeidigte Bannwarte für die Gesuchsteller angewiesen, während beim sogenannten Hauholz für Feurung die Genossen selbst in dem hiefür bestimmten Walde ihre Anzahl Stöcke, doch nach gesetzlicher Vorschrift, auswählen und schlagen mögen.

Diese Holzlisten und Vergabungen, sowie die gegen Frevelfälle ausgefällten Strafen müssen die Gemeinderäthe alljährlich dem Bezirksrathe, als Aufsichtsbehörde, eingegeben und zwar erstere zur Genehmigung, letztere zur Prüfung, ob die gesetzliche Strafe eingehalten wurde.

Bezüglich des Pflanzlandes beschränkt sich die Thätigkeit des Gemeinderathes hauptsächlich auf Führung des Verzeichnisses, Anweisung an solche, welche noch keines besitzen oder frisch in die Gemeinde gezogen sind, und auf Kontrolirung der Nutzungen, dass keine Unberechtigte dieselben ausüben und dass sie laut Gesetz stattfinden.

Bei Anständen über die Nutzungsberechtigung einzelner Bürger entscheidet der Bezirksrath.

Zur Handhabung der Forstpolizei und zwar theils zur Ueberwachung der berechtigten Nutzniesser, dass sie dabei die gesetzlichen Vorschriften einhalten, theils zur

Entdeckung von Freveln, d. h. verbotener Holzung und dergleichen, sowie zur Beaufsichtigung der Wälder überhaupt sind von jedem Gemeinderath beeidigte Bannwarte aufgestellt, die ihm Bericht und Anzeige zu machen haben; auch ordnet der Gemeinderath sonst oft aus seiner Mitte Abgeordnete zur Aufsicht und Besorgung der Wälder.

Die gegen Vorschrift und Gesetz in Wäldern Holz schlagen, werden vorgerufen und durch den Gemeinderath bestraft, wobei mit der Geldbusse jeweilen die Wegnahme (Konfiskation) des gefrevelten Holzes verbunden wird, sofern dasselbe noch erhältlich ist, sonst aber soll die Geldstrafe desto strenger sein.

Gegen solche Strafurtheile kann an das Bezirksgericht appellirt werden, welches zu prüfen hat, ob gesetzlich gestraft wurde und der Beklagte des Fehlers überwiesen sei oder nicht.

Die Aufsicht der Gemeinderäthe erstreckt sich auch auf Eigenwaldungen, insoweit nämlich, dass Besitzer von Eigenwald schuldig sind, vor Schlagen einzelner Stöcke zum Verkaufe den Gemeinderath davon in Kenntniss zu setzen und dessen Bewilligung nachzusuchen, dessgleichen auch über beabsichtigtes Schlagen von Nussbäumen und Ahorn, deren Erhaltung man besonders wünscht; für grössere Holzschläge in Eigenwaldungen hat der Gemeinderath sein Gutachten auszustellen, die Bewilligung selbst aber geht dann vom Bezirksgerichte aus, dem das Gutachten vorzulegen ist und wobei begründete Einsprüche vorbehalten werden, desshalb solchen grössern Holzschlägen eine öffentliche Bekanntmachung voranzugehen hat.

Das dürre und bodenliegende Holz in den gewöhnlichen Gemeindewäldern, sowie konfiszirtes Frevelholz mögen die Gemeinden zum Besten der Dorfkasse verwerthen. Für eigentliche Holzschläge zu Gunsten von Gemeindszwecken müssen die Gemeinden die Bewilligung des Bezirksrathes nachsuchen, sowie auch wenn sie gebannte Wälder wieder zur Nutzung öffnen wollen. Die Strafen über Frevelfälle, sowie andere, z. B. auf Uebertretung der Feuerordnung, welche durch den Gemeinderath ausgesprochen werden, fallen in die Gemeindekasse.

Eine weitere polizeiliche Aufsicht steht dem Gemeinderath auch über die Niederlassung zu, insofern jeder, der sich niederlassen will, diessfalls beim Gemeindepräsidenten sich zu melden und die Schriften ihm abzugeben hat. Gleiche Schriftenabgabe ist auch jedem nichturnerischen Aufenthalter, wie Dienstbote oder Kostgänger und Gesellen befohlen. Der Gemeindepräsident bewahrt die Ausweisschriften auf und stellt den Betreffenden dafür einen Empfangschein aus, der beim Wegzug gegen Anhandnahme der Ausweisschriften wieder abzuliefern ist.

Ohne Schriften Ansitzende muss der Gemeinderath, sobald ihm dieses bekannt ist, der Kantonspolizei anzeigen und die Wegweisung veranlassen bei Verantwortlichkeit.

Bezüglich Strassen- und Bauwesen handelt jede Gemeinde nach Gutfinden. Bauten werden gewöhnlich theilweise durch Frohnarbeiten ausgeführt, nämlich die Herschaffung des Materials, die weitere Ausführung aber bald durch Akkord, bald selbst durch Angestellte; gesetzliche Vorschriften bestehen hierüber nicht.

Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftswesen hat folgende Organisation:

Wenn auf Verlangen der Verwandten wegen Krankheit oder übler Verwaltung oder vom Gemeinderath aus selbst, wie bei Ableben eines Vaters oder andern Zufällen, die Bevogtung einer Person oder Familie nothwendig gefunden wird, so wählt der Gemeinderath unter vorheriger Kenntnissgabe an den Betreffenden, einen tauglichen Mann aus der nächsten Verwandtschaft Vatermark des zu Bevogtenden, wenn möglich in der gleichen oder einer nahen Gemeinde zum Vogten oder Vormund.

Diese Vogtswahl muss aber dem Bezirksrathe, als Oberwaisenamt, zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei dem Vorgeschlagenen freisteht, seine Gründe gegen die Vogts-

beschwerde anzuführen und einen andern Verwandten als Vogt vorzuschlagen. Der Bezirksrath entscheidet sodann im Falle der Weigerung nach seinem Ermessen; ist kein Widerspruch, so folgt einfach die Bestätigung. Auch der, welcher bevogtet werden soll, kann beim Bezirksrath auf Abweisung des gemeinderäthlichen Antrages nachsuchen.

Alle zwei Jahre muss der Vogt dem Waisenvogten in Beisein des Mündels und eines Anverwandten Rechnung ablegen und erfolgt jeweilen entweder eine Neuwahl oder die Bestätigung des bisherigen Vogten auf fernere zwei Jahre, sofern eine Fortdauer der Bevogtung nothwendig ist.

Für Veräusserung von Kapital, Liegenschaften und dergleichen wichtigen Verfügungen hat sowohl jeder Privatvogt, als der Waisenvogt, für das unter seiner Verwahrung liegende Vermögen des Mündels, die Bewilligung des Gemeinderaths und deren Ratifikation des Bezirksraths nachzusuchen, wobei das gleiche Verfahren stattfindet, wie bei Bevogtungen. Der Gemeinderath begutachtet nämlich die Versilberung oder Verwerthung an den Bezirksrath, oder entscheidet auch möglicher Weise dagegen, im erstern Falle wird und muss die Genehmigung des Bezirksraths dafür durch Einsendung des Gutachtens nachgesucht werden, im letztern Falle kann vom Gesuchsteller rekursweise der Entscheid des Bezirksraths darüber angerufen werden. Alle solche Gesuche und Bewilligungen sind unentgeldlich und werden als Amtssache behandelt.

Auch bei Fällen von Armen-Steuern, das heisst Unterstützung von Armen durch die nächsten Verwandten bis und mit dem Grad von Geschwisterkinder Vatermark, gewöhnlich unter Mithülfe der Gemeindsarmenpflege, wird die Steuerquote durch den Gemeinderath oder einen Ausschuss desselben auf die Betheiligten in deren Anwesenheit oder jedenfalls nach Anhörung ihrer Bemerkungen vertheilt und dann dem Bezirksrathe zur Genehmigung eingereicht. Auch hier gibt es dann oft Einspruch und Modifikationen in der Anlage nach dieser oder jener Richtung. Das Vermögen von Bevogteten wird theils, zumal wenn kein Privatvogt ist, in der Waisenlaade, theils von den Privatvögten selbst aufbewahrt.

Die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen steht allerdings der Regierung zu und die Kommission des Innern hat die Begutachtung bezüglicher Rekurse zu besorgen; diese Oberaufsicht bezieht sich aber nur auf Einhaltung der gesetzlichen Kompetenzen und vorgeschriebenen Formen, kömmt daher selten in Anwendung. Das eigentliche Materielle in diesem Geschäftszweige ist Sache der Gemeinden unter Aufsicht der Bezirksräthe.

Hülfeleistung der Gemeinden für staatliche Funktionen in Beziehung des Gerichtswesens und Steuergesetzes.

Bezüglich des Gerichtswesens, Exekution und Schuldenbetreibung, haben die Gemeinden als solche wenig oder nichts sich zu befassen, einzig der Gemeindeweibel ist hier nebst dem Bezirksammann die handelnde Person.

Die Vollziehung richterlicher Urtheile, sofern es sich nicht um blosse Pfändung und Schatzung handelt, liegt dem Bezirksammann ob, also dem Präsidenten der Bürger- (Bezirks-) gemeinde, als obrigkeitlichem Vollziehungsbeamten; die amtlichen Anzeigen aber, und vorab die eigentliche Schuldbetreibung, sind Sache des beeidigten Gemeindeweibels; auch können die vier von der Kantonsgemeinde gewählten Kantons- oder Landweibel dafür in Anspruch genommen werden. Das ganze Betreibungswesen ist Sache der Bezirke, doch kann bei Widersetzlichkeit die Mithülfe der obersten Vollziehungsgewalt, des Regierungsraths, in Anspruch genommen werden.

Wenn also jemand an einem eine Forderung hat und will ihn rechtlich dafür betreiben, so geht er zum Gemeindeweibel und dieser hat die Pflicht, gegen Erlegung des gesetzlichen Lohnes den Schuldner bei Feuer und Rauch zu besuchen und um Pfand anzugehen. Der Schuldner ist nun verpflichtet, mag er die Forderung anerkennen oder nicht, Pfand zu leisten, welches der Gemeindeweibel in sein Protokoll einschreibt und dem Ansprecher dafür eine Urkunde, „Pfandschein“, ausstellt. Ist der gepfändete

Schuldner die Forderung nicht kanntlich, so gibt er Pfand auf Recht hin, und ladet sodann den Ansprecher vor Gericht, welches darüber zu entscheiden hat, ob und wieweit die Ansprache begründet sei oder nicht, wofür der Ansprecher die Beweispflicht hat. Bei uns ist es also nicht, wie meistens anderwärts, dass ein Forderungsstreit mit Pfändung endet, gewöhnlich beginnt derselbe mit der Pfändung, und die Pfandgabe, sobald sie bedingt, das heisst auf Recht hin geschieht, ist durchaus unpräjudizirlich. Ist das Pfand unbedingt geleistet, oder hat bei erhobenem Forderungsstreit das Gericht dasselbe bestätigt, so kann nach 3, beziehungsweise 6 Wochen, zur Ausschatzung desselben geschritten werden, und hier ist wieder der Gemeindeweibel (auch nach Belieben ein Landweibel) die handelnde Amtsperson. Weigert sich der Schuldner der Wegschätzung, so giebt der Bezirksammann den Befehl zum Vollzuge, bei schwierigen Fällen kommt der Vollziehungsbefehl vor das früher erwähnte Ammanngericht. Wird auch diesem Befehle nicht gehorcht, so schreitet auf Klage des Ansprechers die Regierung selbst ein.

Ob und welche Hülfeleistung die Gemeinden bei Staatssteuern zu üben haben, ist glücklicherweise nicht zu sagen, weil direkte Staatssteuern keine bestehen, dagegen haben die Gemeinden die Konsumosteuer vom Getränke, welches in ihren Grenzen fabrizirt wird, von den Betreffenden zu erheben, wofür sie 20 % als Provision erhalten.

Die Gemeinderäthe Seedorf, Isenthal, Bauen, Seelisberg und Sisikon, bei welchen ausser Land her Getränke eingeführt wird, ohne die kantonale Ohmgeldstation passiren zu müssen, haben auch den Bezug des Ohmgeldes von solchem eingeführten Getränke zu besorgen, wobei jedoch die Provision nur $7^1/_2$ % beträgt.

Alpwesen und Alpgenossenschaften.

Das Bild des urnerischen Gemeindewesens wäre nicht vollständig, wenn man nicht auch die Alpennutzungen erwähnte. Während bei der Bewirthschaftung und Nutzniessung der Waldungen und des Pflanzlandes die politischen Gemeinden als Bruchtheile oder Administrationsbezirke der grossen Bürgergemeinde auftreten, verschwinden hingegen bei Nutzung der Alpen und Gebirge die Gemeindeschranken fast vollständig, und der Landmann fühlt sich da so recht in seiner bürgerlichen Freiheit und Gemeinsamkeit.

Das Recht der Allmendnutzung ist jedem Bezirksbürger inhärirend, in thesi hat jeder das Recht, wo es ihm beliebt, dieses Gemeingut zu benutzen, und indirekte kann er diess auch, theilweise selbst direkte; das Verhältniss ist nämlich kurz folgendes:

Die Allmenden in Boden und Berg (Thal- und Alpweiden) zerfallen in drei Kategorien: 1) Heukuhweiden, 2) Alprecht und 3) Geisweiden. Die Heukuhweiden sind jene im Thal und den tiefern Berggegenden gelegenen Allmendstücke, wo einzelne Kühe, nicht ganze Senten, gesömmert werden. Man benutzt die Milch der Kühe auf Heukuhweiden meistens zum Hausgebrauche und im täglichen Verkehr. Diese Allmend dient also dem täglichen Bedürfniss derjenigen, welche daheim im Thale bleiben, nicht der eigentlichen Alpenwirthschaft.

Das Alprecht begreift dann diejenigen Alpen, wo Viehsenten aufgetrieben werden, wo man eben die Alpenwirthschaft betreibt. Diese Höhen sind das Eldorado vieler Landleute, hier fühlen sie sich wohl, hier reift ihnen der Jahressegen. Eine gute Alpig entscheidet über das ganze Jahr.

Die Geisweiden sind jene Höhen in der Alpenwelt, wo das Rindvieh nicht hingetrieben wird, oder wegen Gefährlichkeit des Terrains nicht hingetrieben werden kann.

Die Heukuhweid kann jeder Bezirksbürger im Bezirk Uri mit zwei, im Bezirk Ursern mit vier Kühen befahren, eine Gemeindsabgrenzung besteht hiebei nicht.

Zur Befahrung der Alpen (Alprecht) ist ebenfalls jeder befugt im Grundsatze und zwar ohne Rücksicht, ob die Alp im Bereich seiner politischen Wohngemeinde liege oder nicht; für Ausübung dieses Rechtes bedarf er im Bezirk Uri in den Sentenalpen jedoch eines „Hüttenrechtes“ oder eines Antheils an einem solchen. Der Erwerb eines Hüttenrechtes steht aber jedem Bürger frei, und es wird ihm unentgeldlich (die kleine Abgabe von Fr. 11. 43 zu Handen der Bezirksarmenkasse verdient jedenfalls nicht den Namen einer Bezahlung) ein Platz für Bau einer Hütte und das dazu benöthigte Holz bewilliget, auch kann ein Genosse dem andern sein Hüttenrecht käuflich abtreten. Das Hüttenrecht besteht nämlich einfach im theilweisen oder ganzen Besitz einer Alpwohnung mit Einrichtung zur Sennerei; der faktische Besitz oder Besitzantheil von einer solchen „Hütte“ (die jedoch in einzelnen Alpen ganz ordentliche Bauernhäuschen sind) giebt das Recht zum Viehtrieb auf die betreffende Alp, aber wohl verstanden nur ein Bezirksbürger kann eine solche erwerben oder bauen und nur mit Vieh, das im Lande gewintert wurde und einem Landmann (Bezirksbürger) gehört, dürfen die Alpen befahren werden, wie es der Begriff des Bürgernutzens und die historischen und landwirthschaftlichen Verhältnisse mit sich bringen. Ausnahmen kann in gewissen Fällen der Bezirksrath gestatten.

Indirekte ist aber auch ein Bürger ohne solche konkrete Ausübung im Falle, Nutzen aus den Alpen zu ziehen. Wenn nämlich ein Genosse Vieh auf seinen Gütern wintert und er will nicht selbst zur Alp fahren, oder besitzt dort kein Hüttenrecht, so tritt er sein Vieh einem Aelper zur Sömmerung ab, und weil dieser die Nutzung frei hat, so bezahlt er dem Eigenthümer einen entsprechenden Zins, was selbstverständlich nicht, oder nicht in dem Masse geschehen würde, wenn er das Futter für dasselbe kaufen müsste.

(Bezüglich der Mitlandleute von Ursern besteht ein billiges Reziprozitätsverhältniss, wonach gegen einen nicht beschwerlichen Auflag [Vergütung zu Handen der Bezirkskasse] der Viehbetrieb auf die Alpen gegenseitig gestattet wird).

In der Region der Sentenalpen giebt es dann auch einige für Pferde und Rinder; der Viehtrieb auf diese Alpen ist dann ebenfalls für die Bezirksbürger ganz frei, ohne Hüttenrecht zu bedingen, und von Gemeindsgrenze in Bezug auf Nutzungsanspruch keine Spur. Man nennt diese Alpen gemeine Landhirtenen.

Die Geisweiden, wo Schafe und Geissen gesömmert werden, sind ebenfalls jedem Bezirksbürger zur Benutzung offen, ohne weitere Beschränkung, als dass im Allgemeinen im Bezirk Uri kein Genosse mehr als 30 Kühe oder „Kühessens“ eigenes Vieh auf Allmend und Alpen sömmern möge. Eine nothwendige und billige Beschränkung.

Bei diesen Allmend- und Alpnutzungen haben die Gemeinden, d. h. die Gemeinderäthe, nur die Kontrole über das aufzutreibende Vieh im Allgemeinen zu führen und die kleine Abgabe, Viehauflag genannt, zu Gunsten des Bezirkes zu beziehen. Jeder Vieheigenthümer ist nämlich schuldig, dem Gemeinderath seiner Wohngemeinde jeden Frühling anzugeben, wieviel Vieh er in Obsorge habe, sei es eigenes oder gewintertes für Andere, oder an jemand verkauftes, mit Angabe des wirklichen Eigenthümers, worüber der Gemeinderath laut Vorschrift ein Verzeichniss führt. Im Herbste dann hat wieder jeder Vieheigenthümer dem Gemeinderath anzugeben, wieviel er auf der Allmend gesömmert hat, worüber dann ebenfalls ein Verzeichniss gemacht und mit der Frühlingsliste verglichen wird und wonach dann die Bezahlung des Auflages (im gewöhnlichen für ein Pferd Sch. 33 = Fr. 1. 45, für eine Kuh Sch. 15 = 66 Rp. und so für Schmalvieh im Verhältniss weniger) erfolgt. Als Provision beziehen die Gemeinderäthe 5 % der eingenommenen Abgabensumme. Diese Kontrole hat den doppelten Zweck, einestheils den Bezug und Ausmittlung des Auflages, anderntheils zu ermitteln, ob Jemand mehr als die erlaubte Anzahl Vieh auf die Allmend getrieben. Wo, auf welcher Alp und in welcher Gemeinde die Sömmerung stattfand, hat, einige

Spezialfälle ausgenommen, keine Einwirkung auf die Abgabe, und die Kontrole erstreckt sich über die ganzen Allmend- und Alpweiden des Bezirks Uri.

Neben dieser allgemeinen Uebersicht hat begreiflich jede Alp ihre besondere Kontrole, welche der „Hirte" führt und für die spezielle Alpnutzung und Handhabung der gesetzlichen Ordnung nothwendig ist.

Für Benutzung der Alpen bilden die dort ihr Vieh sömmernden Landleute unter sich eine Genossenschaft.

Die Genossenschaft hat alljährlich sich vor der Alpfahrt zu versammeln und an einer solchen Versammlung durch Mehrheitsentscheid 1) den Alpvogten und Hirten zu wählen, 2) die Zeit des Alpfahrens zu besimmen und wie man, insoweit es nicht schon durch Gesetze bestimmt ist, die Alp nutzen wolle.

Mitglied einer solchen Alpgemeinde ist jeder Landmann (Bezirksbürger), welcher in der betreffende Alpe ein Hüttenrecht oder Antheil an einem solchen besitzt und das betreffende Jahr dort Vieh auftreiben will. Auf die Gemeinde kömmt es nicht an, der Altdorfer kann in einer Alp in Attinghausen, der Silener in einer solchen im Schächenthal Genosse sein. Die Mitglieder solcher Alpgenossenschaften wechseln theilweise oft. So kann ein Jahr dem Altdorfer konveniren, in Surenen in der Gemeinde Attinghausen, an der Grenze von Obwalden (Engelberg), Alpgenosse zu sein, und im folgenden Jahre wieder in Spyringen auf Urnerboden (Ennetmärcht), an der Grenze von Glarus, sein Vieh zu sömmern.

Es giebt auch einige Alpen, wobei einzelne oder mehrere politische Gemeinden zusammen die Alpgenossenschaft formell bilden; dass sie nämlich die Alpordnung bestimmen und die Wahl der Alpvorsteher vornehmen; die materielle Alpgenossenschaft, der Viehtrieb, ist aber dennoch unter den gesetzlichen Bedingnissen jedem Bezirksbürger möglich und wird auch manchmal von solchen aus andern Gemeinden ausgeübt.

Vorstehende Auseinandersetzung bezieht sich auf die Verhältnisse im Bezirk Uri, im Bezirk Ursern ist die Allgemeinheit der Nutzung und diese selbst noch einfacher.

Alpberechtiget ist in Ursern jeder Thalbürger und aus Güte auch jeder kantonale Niedergelassene, wo er will, es besteht die Beschränkung durch Besitz eines Hüttenantheils dort nicht. Es verabredet sich daher jeden Frühling eine Fraktion oder Gruppe von grösseren Viehbesitzern zu einer Sentenbildung, und diese einmal verbunden, üben die Rechte einer Alpgenossenschaft so ziemlich frei und unbeschränkt. Sie wählen einen Alpvogten, welcher dann gleich einem Hausvater das Alpwesen leitet, bei wichtigern Fragen mit den Genossen aber Rath hält.

Auf den Alpen sind begreiflich auch Hütten, worüber die Bestimmung besteht, dass dieselben zuerst der Eigenthümer benützen kann; thut er dies nicht, so hat jeder das Recht, dieselbe in Anspruch zu nehmen, wobei der Erstbesitzergreifende das Vorrecht hat. Durch diese Bestimmung wird auch Armen, welche keine Hütten haben, möglich, in entlegenen Alpen ihr Vieh zu sömmern. Die näher gelegenen Berg- oder Allmendweiden dienen, ähnlich wie im Bezirk Uri, als Heukühweid für solche Viehbesitzer, welche nur 4 Kühe haben, während dem Sommer als Weideland, im Frühjahr aber als Gemeinweid. Jeder Bezirksbürger kann soviel Vieh sömmern, als er besitzt.

Das Gemeindewesen des Kantons Schwyz,

von

J. B. Kælin,

Staatsarchivar.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Die historische Gestaltung der politisch-sozialen und agrikolen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile, aus welchen der jetzige Kanton Schwyz besteht, hat die Entwicklung der Gemeinden, als der politischen Territorialeinheiten, erst in der Neuzeit ermöglicht, und es ist dieses namentlich eine Errungenschaft der Verfassung vom 18. Februar 1848.

Der Bezirk Schwyz, das sog. alte gefreite Land, zu dem die jetzigen Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe in einem Abhängigkeitsverhältniss stunden, repräsentirte bis zur helvetischen Einheitsverfassung von 1798 die Souveränität des Freistaates Schwyz nach innen und nach aussen. Die alte Landschaft Schwyz war zwar allerdings nach der Anzahl der Pfarreien seit alter Zeit in Kirchgemeinden eingetheilt; doch hatten dieselben keine eigentliche politische Bedeutung. Die Kirchgemeinde, d. h. die Versammlung der Kirchgenossen, wählte allerdings einen Kirchenrath, welchem die Mitglieder des Landrathes von Amtswegen schon angehörten. In grossen Gemeinden, wie z. B. in Schwyz, wo die Repräsentation im Landrath sehr stark war, wurden keine besondere Kirchenräthe gewählt, sondern die Landräthe konstituirten sich am Ende einer Landrathsversammlung, nachdem die Mitglieder der andern Gemeinden ausgetreten waren, als Kirchenrath. Die Kirchgemeinden wählten ferners ihre Geistlichen und Kirchendiener, und etwa die Nachtwächter. Der Kirchenrath verwaltete die Kirchen-, Pfründen- und Stiftgüter. Das Armen- und Vormundschaftswesen wurde vom Land- (Bezirks-) Rath für den ganzen Umfang des alten Landes verwaltet. Das Schulwesen war gar kein Zweig der Staatsverwaltung, sondern Gegenstand besonderer Stiftungen oder freien Zusammenwirkens der Privaten. Darin erkennt man unschwer die Organisation der alten Markgenossenschaften, wo die politische Verwaltung das ganze Land, ohne Rücksicht auf die Kilchhörenen, umfasste. Im Bezirk Schwyz war diese Organisation vollständig ausgeprägt und annähernd ebenso in den abhängigen Landschaften. Dieser Zustand wurde durch die Gemeindsorganisation der helvetischen Einheitsverfassung nur vorübergehend unterbrochen. Mit der Mediationsverfassung von 1803 sehen wir die abhängigen Landschaften neben dem alten Lande Schwyz als politisch gleichberechtigte Bezirke auftreten, zu denen auch noch die alte Republik Gersau hinzukam, um den neuen Kanton Schwyz zu bilden; aber, immer noch von der alten aus den Markgenossenschaften hergebrachten Anschauung befangen, wurde an die Organisation von Gemeinden nicht gedacht.

Die mit gutem Willen ausgerüsteten Behörden der Mediationszeit kamen aber bald in die Lage, das Bedürfniss von Gemeinden zu fühlen. Der Kantonsrath überband nämlich am 19. Oktober 1808 jeder G e m e i n d e des Kantons die Pflicht, ihre Armen selbst zu versorgen, oder die unterstützungspflichtigen Verwandten dazu anzuhalten; die Frage aber, wer Angehöriger einer bestimmten Gemeinde (Kirchhöre) eines Bezirkes sei, wurde nicht gelöst. Die Einrichtung von Waisenämtern in den Gemeinden wurde vom Kantonsrath im Jahr 1812 ernstlich angestrebt, scheiterte aber vollständig. Der Landrath von Schwyz brachte indessen am 23. Januar 1813 eine ziem-

lich zweckmässige Vormundschaftsordnung zu Stande, gemäss welcher jede Gemeinde des Bezirks ein Waisenamt wählen und eine Waisenlade erstellen musste.

Die Restaurationszeit änderte an diesen Verhältnissen nichts, als dass der Ganzgesessene Landrath (Kantonsrath) mit Vollmacht der Landsgemeinde unterm 14. Oktober 1818 die frühere Schlussnahme wegen Unterhalt der Armen durch die Gemeinden erneuerte, und dabei den Grundsatz aufstellte, dass Kantonsbürger, welche während 25 Jahren in einer andern, als ihrer ursprünglichen Gemeinde haushäblich gewesen seien, im Verarmungsfall nicht mehr zurückgewiesen werden können. Diese Bestimmung diente also als Erläuterung für die Frage, welche Personen eine Gemeinde als ihre Angehörigen zu betrachten habe.

Einen entschiedenen Schritt zur Begründung des Gemeindewesens that die Verfassung der äussern Bezirke vom 27. April 1832, als sich diese zu einem selbstständigen Halbkanton konstituirten. Sie behielt die Organisation der Gemeinden einem besondern Gesetze vor, das jedoch bei der kurzen Dauer derselben nicht zu Stande kam. Der gleiche Vorbehalt ging in die Verfassung vom 13. Oktober 1833 über, welche unter eidgenössischer Intervention die Wiedervereinigung und Pazifikation des gesammten Kantons herbeiführte. Am 4. April 1834 wurde dem Grossen Rath wirklich der Entwurf einer Gemeindeorganisation vorgelegt, aber wieder zur Umarbeitung an den Kantonsrath zurückgewiesen. Da dieser dem erhaltenen Auftrage nicht nachkam, wurde am 12. März 1835 im Schoosse des Grossen Raths eine neue Reklamation erhoben; allein mit grosser Mehrheit wurde beschlossen, „darüber nicht einzutreten, sondern jedem Bezirke zu überlassen, andere Einrichtungen zu treffen, insofern er hiefür ein Bedürfniss fühlt.“

Dass es überhaupt nicht darauf abgesehen war, den Gemeinden eine lebensfähige Existenz zu geben, sondern vielmehr die alte Bezirksherrlichkeit zu wahren, geht aus dem organischen Gesetze für die Bezirksräthe vom 12. März 1835 hervor, wo das Vormundschafts-, Armen- und Polizeiwesen direkt den Bezirksräthen zugetheilt wurde, mit der Zugabe jedoch, dass grössere Bezirke das Vormundschaftswesen, unter ihrer Verantwortlichkeit, den Gemeinden oder besondern Kommissionen übertragen können.

In diesem Zustande blieb das Gemeindewesen des Kantons Schwyz bis zu Anfang des Jahres 1848; und wo hin und wieder eine Gemeindeverwaltung aufkam, welche im Sinne der neuern Anschauungen wirkte, konnte sie sich weder auf Verfassung noch Gesetz, sondern nur auf das unabweisliche Bedürfniss stützen. Bei der Rath- und Thatlosigkeit der Oberbehörden fanden aber solche autonome Organisationen eine faktische Anerkennung.

II. Gegenwärtige Organisation des Gemeindewesens.

Das Institut der politischen Gemeinden wurde durch die Verfassung vom 18. Februar 1848 begründet und in den Hauptzügen organisirt (§§ 163—174 der Verfassung). Der offizielle Name derselben ist Kirchgemeinden, weil die Grenzen der alten Kilchhörenen für diese territorialen Abtheilungen durchwegs adoptirt wurden. Die Kirchgemeinden sind ihrem Wesen nach Einwohnergemeinden; in Rücksicht auf den Staat sind sie die untersten Polizei- und Vollziehungskreise, beziehungsweise Vollziehungsbehörden, mit autonomer Konstituirung ihrer Beamten und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Der Kanton Schwyz ist in 29 Gemeinden eingetheilt; der Bezirk Schwyz zählt deren 14, nämlich: Alpthal, Arth, Iberg, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muta-thal, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Schwyz, Steinen und Steinerberg; der Bezirk March 9: Altendorf, Galgenen, Innerthal, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Vorderthal und Wangen; der Bezirk Höfe 3: Feusisberg, Freienbach und Wollerau. Die Bezirke Gersau, Einsiedeln und Küssnacht bilden je nur eine Gemeinde.

Die Kirch- oder politische Gemeinde umfasst alle in dem Gemeindegebiet wohnenden stimmfähigen Einwohner. Sie übt ihre Pflichten und Befugnisse aus durch folgende zwei Organe:

a. durch die Gemeinden im engern Sinn, d. h. die Versammlung der Gemeindsangehörigen;
b. durch den Gemeinderath, beziehungsweise den Gemeindepräsidenten.

Gemeindeversammlung.

Die Kirchgemeinde wird abgehalten ordentlicher Weise ein Mal des Jahres; ausserordentlicher Weise, so oft der Gemeinderath es nothwendig findet oder ein Viertheil der stimmfähigen Bürger mit Angabe des Grundes es verlangt (§ 164 der Verfassung).

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig sind alle männlichen Einwohner der Gemeinde, welche Gemeinds- oder Kantonsbürger sind und das 18. Altersjahr erfüllt haben.

Von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind:
a. Falliten;
b. durch Urtheil Entehrte;
c. im Aktivbürgerrecht Eingestellte;
d. Almosengenössige, welche aus öffentlichen Armenanstalten unterstützt werden;
e. Geisteskranke und Blödsinnige;
f. solche, denen der Besuch der Wirthshäuser verboten ist;
g. niedergelassene Schweizerbürger und Landesfremde.

Die Stimmfähigen können zum Besuch der Gemeindeversammlungen nicht angehalten werden.

Wahlfähigkeit.

Jeder stimmfähige Einwohner ist auch wahlfähig für alle Gemeindebeamtungen.

Amtszwang.

Wer wahlfähig ist, ist auch pflichtig, eine ihm durch Volkswahl übertragene Beamtung anzunehmen. Wer sich einer solchen Wahl entschlagen will, hat für die ganze Zeit der Amtsdauer entweder den Kanton zu verlassen, oder eine Geldbusse von 1000 Fr. a. W. zu bezahlen. Diese Geldbusse verfällt der Gemeindekasse.

Dem Amtszwang ist nicht unterworfen:
a. wer die gleiche Amtsstelle unmittelbar vorher während einer Amtsdauer bekleidet hat;
b. wer das 65. Altersjahr erfüllt hat;
c. wer von der zuständigen Behörde die Entlassung auf gesetzlichem Wege erhalten hat. Diese darf nicht verweigert werden, wenn der Amtszwang die Gesundheit oder die ökonomische Existenz des Gewählten zerstören würde.

Befugnisse der Kirchgemeinde.

Der Kirchgemeinde stehen folgende Rechte zu:
1. Die Aufsicht über den Gemeindehaushalt;
2. die Genehmigung des jährlichen Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde;
3. die Bewilligung der Gemeindesteuern;

 Ausserordentliche Ausgaben, wie z. B. für Erstellung oder wesentliche Korrektionen von Gemeindestrassen, für Anlegung von Brunnen- und Wasserleitungen, für Anschaffung von Feuerspritzen, Erbauung von Kirchen, von Pfrund-, Schul-, Armen- oder Gemeindehäusern, für bedeutende Reparaturen der benannten Gebäulichkeiten, für Anschaffung von Orgeln, Anlegung neuer Friedhöfe u. s. w. dürfen, laut Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 5. März 1853, von den Kirchgemeinden nur dann beschlossen werden, wenn die Mittel zur Deckung derselben dem Regierungsrath nachgewiesen werden.
4. Die erstinstanzliche Genehmigung der Schuldentilgungspläne, die dann aber noch dem Bezirks- und Regierungsrath zu unterbreiten sind;

5. die Bewilligung zur Erhebung von Geldanleihen für ordentliche Bedürfnisse;
6. die Genehmigung der Rechnungen aller Gemeindsbehörden, Beamten und Angestellten auf den Bericht einer von ihr zur Begutachtung dieser Rechnungen alljährlich zum Voraus aufgestellten Rechnungskommission;
7. die Wahl der Geistlichen, und in einer geringen Zahl von Gemeinden, wo diess von jeher üblich war, diejenige der Lehrer;
8. die Erwählung des Gemeinderaths, des Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreibers;
9. die Ernennung der Verwalter des Kirchen- und Pfrundgutes und anderer für die Gemeinde erforderlichen Angestellten;
10. die Ertheilung von Prozessvollmachten.

Die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter, sowie das Vormundschafts-, Polizei- und Armenwesen in den Gemeinden unterliegt der Aufsicht des Bezirkrathes, welchem auch gegen die Verhandlungen der Kirchgemeinden das Kassationsrecht zusteht.

Befugnisse des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath besteht aus einem Präsidenten und sechs bis zwölf Mitgliedern. Letztere werden auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt; von je zwei zu zwei Jahren unterliegt die Hälfte der Mitglieder einer Neuwahl oder Ergänzung.

Präsident und Gemeindeschreiber werden alle zwei Jahre gewählt.

Dem Gemeinderath stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse;
2. die Verwaltung der Gemeindegüter. Diese Verwaltung geschieht unter Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde. Alljährlich muss Rechnung gestellt und gleichzeitig der Voranschlag der künftigen Jahresrechnung vorgelegt werden.
3. Die Besorgung der Waisensachen. Zu diesem Behuf bezeichnet der Gemeinderath 3 bis 5 seiner Mitglieder als Waisenamt mit zweijähriger Amtsdauer. Dem Waisenamt liegt ob die Bestellung der Vormünder, die Verwaltung des Mündelgutes, die Versorgung und Erziehung der Pupillen u. s. w. Alle Verhandlungen des Waisenamtes bedürfen der Ratifikation des Gemeinderaths. In allen Administrativrechtsstreitigkeiten auf Grund von Waisensachen bildet er die erste Instanz; gegen seine Beschlüsse steht der Rekurs an den Bezirks- und von diesem an den Regierungrath offen.
4. Das Armenwesen. Dieses wird durch eine von dem Gemeinderath gewählte Unterbehörde, Armenpflege, verwaltet. Dem Gemeinderath insbesondere liegt ob die Aufsicht über das Armenvermögen und die Armenanstalten und die Verwaltung des Armengutes, der Bezug der Gemeindsarmensteuer, die Taxation der unterstützungspflichtigen Verwandten Verarmter, und die Aufsicht über die Armenpflege selbst u. s. w.
5. Das Schulwesen. Jede Kirchgemeide bildet einen Schulkreis und hat nach den lokalen Verhältnissen auch in den Filialen Schulen zu errichten und vollständig zu erhalten. Ein vom Gemeinderath auf je vier Jahre aus allen stimmberechtigten Einwohnern gewählter Schulrath von drei bis fünf Mitgliedern besorgt die ganze Verwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

 In den meisten Gemeinden ist der Gemeinderath auch die Wahlbehörde für die Lehrer.
6. Die Einquartierung des Militärs.
7. Die erstinstanzliche Prüfung der auf Selbsttaxation beruhenden Steuerformulare.
8. Die Handhabung der Polizei und zwar:

a. der Gesundheitspolizei. Der Gemeinderath vollzieht in seinem Kreise nach Weisung der Bezirksammannämter die Beschlüsse der Medizinal- und Polizeibehörden. Ihm kommt auch die Aufsicht über die Friedhöfe u. s. w. zu.

b. der Gewerbspolizei. Er hat die Aufsicht über Maass und Gewicht, über den Verkauf von Brot und Fleisch, über das Marktwesen etc. Er handhabt die Verordnungen über Wirthschaften, über das Maskengehen und Tanzen u. s. f.

c. der Feuerpolizei und Löschordnung.

d. der Sitten- und Fremdenpolizei. Er überwacht die Heiligung von Sonn- und Feiertagen, sorgt für Unterdrückung des Bettels und der Landstreicherei; er handhabt das Armenfuhrwesen, besorgt das Niederlassungswesen, entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten über Heimatrecht in Folge Ertheilung von Heimatscheinen, über Einbürgerung von Heimatlosen und Findelkindern.

e. der Sicherheitspolizei. Der Gemeinderath trifft polizeiliche Massregeln zum Schutze des Eigenthums.

f. der Strassenpolizei.

9. Die Ehebewilligungen.

Dem Gemeinderath steht das Recht zu, gegen seine Mitglieder und Kommissionen, ferner gegen Beamtete und Bedienstete eine Ordnungsbusse bis auf 12 Fr., gegen Anwälte und Privaten bis auf 8 Fr. zu erkennen. Sämmtliche Erkenntnisse der Gemeindsbehörden werden mit dem Tage der Eröffnung, oder, sofern sie dem Rekurse an den Bezirksrath unterliegen und der Rekurs nicht geltend gemacht wird, nach Ablauf von zehn ganzen Tagen rechtskräftig.

Befugnisse des Gemeindepräsidenten.

Dem Gemeindspräsidenten steht zu:

1. die Bewilligung von Ausweisschriften;
2. die Ausfällung und Erhebung der auf Uebertretung der Polizeiverordnungen gesetzten Bussen;
3. die Aufnahme des Verbalprozesses bei Vergehen oder Verbrechen innerhalb seiner Gemeinde, nach Massgabe des Strafrechtsverfahrens;
4. die Aufsicht über die Gemeindsgefängnisse (Arrestlokale) und die Verwaltung derselben.

Wenn der Präsident durch Krankheit oder Abwesenheit oder sonst irgendwie verhindert ist, zu funktioniren, so tritt an seine Stelle der vom Gemeinderath gewählte Vizepräsident und subsidiär der Säckelmeister.

Bürgerrechtswesen.

Unsere Verfassung von 1848 kennt nur ein Landrecht, d. h. Bezirksbürgerrecht und ein Kantonsbürgerrecht. Daher kommt es, dass in denjenigen Bezirken, die mehrere Gemeinden umfassen (Schwyz, March und Höfe), die Bezirksbürger kein festes Gemeindsbürgerrecht besitzen. Dieser Zustand hängt zusammen mit der Eingangs angezeigten historischen Entwicklung unseres Gemeindewesens. Die verschiedenen Bezirke repräsentiren in neuer, abgeschliffener Form die uralten Markgenossenschaften. Der Landmann, als Mitglied einer Markgenossenschaft, konnte sich innert der Grenzen derselben überall ungefragt niederlassen und seine politischen Rechte ausüben, ohne Rücksicht, in welcher Kilchhöre er bisher sesshaft war.

Wie man dann in der Mediations- und Restaurationszeit auf die Nothwendigkeit eines Gemeindebürgerrechts hingedrängt wurde, ist bereits in der geschichtlichen Einleitung gezeigt worden. Die Vorschrift der Verordnung vom 14. Oktober 1818, welche zunächst nur auf die Armenunterstützungslast der Gemeinden abgesehen war, hatte aber die fatalsten Folgen. Sie wurde nämlich nicht als blosse Uebergangsbestimmung

für den einmal festzusetzenden Armenetat angewendet, sondern als gesetzliche Bestimmung für die **Ersitzung** des Gemeindebürgerrechts in einer andern Gemeinde des gleichen oder eines andern Bezirks. So hätte ein Gemeindsangehöriger von Schwyz, durch fünfundzwanzigjährige Niederlassung in Lachen, daselbst Bürger werden können; ob damit aber dann sein ursprüngliches Gemeindebürgerrecht aufhöre, darauf gibt kein Gesetz eine Antwort. Die Praxis nahm den Verlust an, obgleich der vom Niedergelassenen eingelegte Heimatschein dahin lautete, dass man ihn jederzeit wieder als Gemeindsangehörigen anerkennen werde. Wenn eine solche Ersitzung des Gemeindsbürgerrechts von Bezirk zu Bezirk gewissermassen als liberale Idee erscheint, so verstösst sie sich doch gegen den Grundsatz, der mit der Idee der Markgenossenschaft verbunden ist und der sonst in allen Verhältnissen festgehaltenen Ausschliesslichkeit. Das bürgerrechtliche Verhältniss erscheint aber um so mehr noch als ein verworrenes, wenn ein über 25 Jahre Niedergelassener nie im Falle war, Unterstützung nachzusuchen und also die Verordnung vom 14. Oktober 1818 in ihrer wesentlichsten Voraussetzung auf ihn keine Anwendung fand.

In den Dreissiger Jahren, wo die politische Engherzigkeit überhaupt wieder zu voller Blühte gelangte, fühlte man denn auch die Gefahr, dass nach dem Grundsatze von 1818 die Ersitzung des Gemeindebürgerrechtes von Bezirk zu Bezirk eintreten, und namentlich das alte Land davon bedroht werden könnte. Daher wurde durch eine neue Niederlassungsverordnung für Kantonsbürger vom 16. Januar 1839 vorgeschrieben, dass diejenigen, welche sich seit 1803 in andern Bezirken niedergelassen haben, angehalten werden können, einen Heimatschein einzulegen, worin die ursprüngliche Gemeinde sich verpflichte, sie und ihre Nachkommen „zu allen Zeiten und unter allen Umständen“ wieder aufzunehmen. Dadurch wurde die Ersitzung des Gemeindsbürgerrechts von Bezirk zu Bezirk aufgehoben und blieb nur noch innerhalb der Gemeinden des gleichen Bezirks. Und weil seit 1818 nur zwanzig Jahre verflossen waren, so war auch noch keine Ersitzung unter Bürgern verschiedener Bezirke rechtskräftig geworden. Diesen Stand der Gesetzgebung sanktionirte auch die Niederlassungsverordnung vom 21. September 1849 in § 35 mit den Worten: „Kantonsbürger, welche sich in einer Gemeinde ihres Heimatbezirkes nach den Bestimmungen des Gesetzes niedergelassen haben, können, sofern sie daselbst 25 Jahre ununterbrochen sesshaft waren, nicht mehr aus derselben zurückgewiesen werden.“ Die Frage, ob ein Niedergelassener nach Ablauf von 25 Jahren wieder sein früheres Bürgerrecht in der ursprünglichen Gemeinde in Anspruch nehmen könne, wurde nicht erwogen und man gab sich darüber nicht gern Rechenschaft.

Aber bald that man einen entscheidendern Schritt. Die Armenverordnung vom 12. Februar 1851, welche die Unterstützungspflicht der Verwandten und subsidiär der Gemeinde festsetzt, sagt in § 8, lit. d, ausdrücklich, dass als **heimatrechtig** in einer Gemeinde diejenigen zu betrachten seien, „welche wenigstens 25 Jahre in einer andern, als der ursprünglichen Heimatsgemeinde, jedoch innerhalb ihres Heimatbezirkes, ununterbrochen niedergelassen waren.“ Diese **zufällige** Konstituirung eines Gemeindebürgerrechtes in einer Armenverordnung und die dadurch geöffnete Möglichkeit, dass Individuen, denen die Niederlassung nicht verweigert werden konnte, wider den Willen der Gemeinde das Bürgerrecht ersitzen, während die Gemeinde in Ermangelung von Verfassung oder Gesetz Niemanden aus freier Wahl in ihr Bürgerrecht aufnehmen kann, mit Ausnahme von Gersau, Einsiedeln und Küssnacht, wo Gemeinds- und Bezirksbürgerrecht zusammenfällt, ist eine Erscheinung, die wohl einzig in der Welt dasteht und den Keim der grössten Verwicklungen in sich birgt. Zu dieser Einsicht kam man im letzten Jahrzehnt, aber man sträubte sich lange, in diese Materie einzugreifen.

Endlich hob der Kantonsrath am 2. Dezember 1870 den oben angeführten Satz des § 35 der Niederlassungsverordnung und den § 8, lit. d, der Armenverordnung auf und ertheilte der Gesetzgebungskommission den Auftrag, ein Gesetz über Erwerbung

des Gemeinds-, Bezirks- und Kantonsbürgerrechts zu entwerfen, ein Auftrag, der wohl zu den schwierigsten gehört, da die Verfassung kein Gemeindsbürgerrecht kennt und ein Antrag der Gesetzgebungskommission vom Jahr 1868 auf Revision der Verfassung, beziehungsweise auf konstitutionelle Begründung eines Gemeindsbürgerrechts, vom Kantonsrath abgewiesen worden war.

Bezirksbürgerrecht.

Das Bezirksbürgerrecht oder Landrecht wird von der Bezirksgemeinde ertheilt (§ 119 der Verfassung).

Kantonsbürgerrecht.

Der Kantonsrath ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Dasselbe kann nur demjenigen ertheilt werden, der zuvor Bürger eines Bezirks geworden ist. Die Zusicherung des Bezirksbürgerrechts bleibt ohne wirkliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ohne alle rechtlichen Folgen (§ 51 der Verfassung).

Niederlassungsverhältnisse.

a. Kantonsbürger.

Der § 8 der Verfassung sagt: „Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich nach den Bestimmungen des Gesetzes im Kanton überall niederlassen, und da, wie der Eingeborne, Handel und Gewerbe treiben.“ Der Niederlassung muss eine bezügliche Bewilligung von Seite des Gemeinderaths vorausgehen. Diese wird ertheilt, wenn der Petent einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, ferner ein Zeugniss sittlicher Aufführung von der Ortsbehörde seines letzten Domizils und eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, einlegt. Kaution oder Bürgschaft darf nicht verlangt werden. Die Kanzleigebühr für den Niederlassungsakt beträgt 1 Fr. a. W. In der Regel ist eine Erneuerung desselben nicht nöthig, ausser:

a. wenn dasjenige Glied der Familie, auf welches die Niederlassungsbewilligung lautet, stirbt;

b. wenn sich ein Sohn verheirathet, oder überhaupt ein Glied der Familie eine eigene Haushaltung oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung führt.

Die Niederlassungsbewilligung ist nur für eine bestimmte Gemeinde gültig.

Der niedergelassene Kantonsbürger geniesst alle politischen Rechte, wie der Bürger der Niederlassungsgemeinde; dagegen erwirbt er kein Eigenthumsrecht auf allfällige Gemeinde- oder Korporationsgüter. Derselbe kann aus der Gemeinde fortgewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden:

1) wenn er die bürgerlichen Ehren und Rechte verloren hat;
2) wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht;
3) wenn er durch Verarmung zur Last fällt;
4) wenn er schon oft wegen Uebertretungen polizeilicher Vorschriften bestraft worden ist.

b. Schweizerbürger.

Die Niederlassung von Schweizerbürgern unterliegt wesentlich den nämlichen Bedingungen, wie die von Kantonsbürgern. Die Bewilligungen zur Niederlassung bedürfen der Genehmigung des Regierungsraths. Die eingelegten Ausweisschriften werden auf der Kantonspolizei aufbewahrt. Die Dauer der Niederlassungsbewilligung beträgt wenigstens vier Jahre. Die Taxe hiefür darf 4 Fr. a. W. nicht übersteigen (Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849). Die Erneuerung der Niederlassung muss schriftlich bei dem Gemeinderath nachgesucht werden.

Die niedergelassenen Schweizerbürger üben alle Rechte der Bürger des Kantons, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Denselben können keine grössern Lasten auferlegt werden, sei es für den Kanton, Bezirk oder die Gemeinde, als die Gemeindebürger selbst tragen.

Naturalisirte Schweizer bedürfen zur Niederlassung, abgesehen von den oben angeführten Ausweisschriften, einer Bescheinigung darüber, dass sie sich wenigstens fünf Jahre im Besitz eines Kantonsbürgerrechts befinden.

c. Landesfremde.

Für die Niederlassung von Landesfremden gelten, ausser den allgemeinen Vorschriften, noch folgende Bestimmungen:

Ausländer haben, nach dem Ermessen des Regierungsrathes, eine Niederlassungstaxe von Frkn. 10—50, eine Kaution von Frkn. 500—1000, eine Jahresgebühr von Frkn. 20—100 zu entrichten. Es ist indess zu bemerken, dass für Angehörige solcher auswärtiger Staaten, welche mit der Schweiz, beziehentlich dem Kanton Schwyz, Niederlassungsverträge abgeschlossen haben, die Stipulationen dieser Verträge massgebend sind.

Ausländern solcher Nationalitäten, die keine besondern Verträge mit der Schweiz geschlossen haben, darf die Niederlassung auf nicht länger als je sechs Jahre bewilligt werden. Das Erneuerungsgesuch muss schriftlich bei dem Gemeinderath eingereicht werden. Niedergelassene Ausländer können, ausser aus den für Kantons- und Schweizerbürgern geltenden Ausweisungsgründen, auch dann fortgewiesen werden, wenn sie die an den Staat, Bezirk oder die Gemeinde schuldigen Leistungen nicht entrichten.

Steuerwesen.

Das Steuergesetz vom 10. Sept. 1854 regulirt das Steuerwesen der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons nach den gleichen Grundsätzen; es besteht daher kein besonderes Gemeindesteuergesetz. Die Gemeinden decken ihre Ausgaben, soweit die Interessen der verschiedenen Fonds nicht hinreichen, durch direkte Steuern. Je nach dem Zweck, dem eine Steuer dient, heisst sie Schulsteuer, Armensteuer, Amortisationssteuer u. s. w. Steuern werden bezogen vom Grundeigenthum, vom Kapitalvermögen, von Leibrenten und Pensionen und vom Kopf. Die Kopfsteuer trifft alle majoränen männlichen Einwohner des Kantons, mit Ausnahme der Almosengenössigen. Der Grösse nach ist sie gleichgestellt dem jeweiligen Steuersatz von Fr. 1000 Vermögen. Einige Gemeinden bestreiten ihren Haushalt mit einer einfachen Steuer; andere bedürfen eines vier- und fünffachen Ansatzes.

Bau- und Strassenwesen.

Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen liegen in der Pflicht der politischen Gemeinden für die ganze Ausdehnung ihres Gebietes. Denselben steht auch das Recht der Expropriationen für Strassenzwecke zu. Es ist den Gemeinden freigestellt, die Arbeiten im Submissionswege, oder durch Frohnden oder im Taglohn ausführen zu lassen.

In gleicher Weise ist den Gemeinden auch das Bauwesen übertragen. Wir verweisen hierüber auf die Ausführung, welche wir oben bei Besprechung der Befugnisse der Kirchgemeinden unter Ziffer 3 gegeben haben.

Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

von

Civilrichter A. Lochmann.

Obwalden ist in 7 Gemeinden eingetheilt: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg. Diese 7 Gemeinden zerfallen in 13 Korporationen, sog. Theilsamen. Sarnen zählt 4 solcher Bezirke oder Nutzungsgenossenschaften: Freitheil Sarnen, Schwändi, Römersberg, Kägiswyl; Alpnacht 2: Theilsame nid dem Feld (Dorfschaft) und Theilsame ob dem Feld (Schoried); Giswyl 2: Grosstheil und Kleintheil; Lungern 2: Dorf und Obsee; Kerns, Sachseln und Engelberg bilden nur je einen Bezirk, d. h. die Nutzungskorporation fällt mit der Bürgergemeinde zusammen.

Diese Eintheilung ist uralt. Früher wurden die Gemeinden Kirchgänge und die Ortsbürger Kirchgenossen genannt. Ansässige Kirchgenossen anderer Gemeinden des Landes, Kantonsbürger von Obwalden, welche nicht in ihrer heimatlichen Ortsbürgergemeinde wohnten, wurden Beisassen, kantonsfremde Niedergelassene Hintersässen genannt. Die Beisassen und Hintersassen waren an Gemeindsversammlungen weder stimm- noch wahlfähig; sie hatten keine anderen Nutzungsrechte, als dass sie, wenn sie bei eigenem Feuer und Licht Haushaltung führten, das halbe Quantum des Theilholzes erhielten, welches einer Kirchgenossen-Haushaltung zukam, in Bezug auf Holz zum Unterhalt der Gebäude waren sie den Kirchgenossen gleichgestellt; besassen solche Beisassen Grundstücke, Wiesen in dem Kirchgange, so durften sie ihr eigenes mit dem auf diesen Grundstücken gewachsenen Heue gewintertes galtes Rindvieh auf den Gemeinde-Hochalpen sömmern, mit dem Melkvieh und zu den Voralpen und Allmenden hatten sie keine Berechtigung.

Sarnen und Kerns hatten je 14, die übrigen Gemeinden je 7 Rathsherren, mit einer lebenslänglichen Amtsdauer, welche in Vereinigung den einfachen Landrath bildeten. Für einzelne Zweige der Verwaltung wurden auf Jahresdauer Verwalter bestellt, doch waren dieselben gehalten, mehrere Jahre Verwaltungen zu versehen. So wählten die Gemeinden Säckelmeister oder Theilenvögte, welche das Finanz- und Strassenwesen, Alpen und Waldungen u. dergl. zu verwalten hatten; Kirchen- und Kapellenvögte; Spendvögte oder Armenfondsverwalter; Allmendvögte über die Bodenallmenden; Pfrundvögte und Gesatzjahrzeitvögte etc. Zu all diesen Wahlen hatten die Bei- und Hintersässen keine Berechtigung; ebenso wenig zu den Wahlen der Geistlichen, welche sich bis in's vierte Dezennium des laufenden Jahrhunderts alljährlich mit Dank für das bisher geschenkte Zutrauen und Bitte um Wiederbestätigung in ihren Stellen vor den Kirchgenossengemeinden stellen mussten.

Dieser Zustand des Gemeindewesens dauerte seit unvordenklichen Zeiten, mit kurzem Unterbruch durch die helvetische Verfassung, bis nach Auflösung des Sonderbundes und Einführung der neuen Bundesverfassung. Durch die Kantonsverfassung vom 28. April 1850 wurde neben der Kirchgenossengemeinde die Einwohnergemeinde geschaffen. Die Nutzungskorporationen — Theilsamen — wurden dadurch nicht alterirt.

Gegenwärtig ist Obwalden in 7 Einwohnergemeinden und 7 Bürgergemeinden sämmtliche vom nämlichen Gebietsumfange, eingetheilt. Wie oben angeführt, zerfallen die 7 Bürgergemeinden in 13 Theilsamen oder Nutzungskorporationen.

Die Einwohnergemeinde besteht aus allen Gemeindebürgern, welche nicht anderswo niedergelassen sind, und aus allen andern in der Gemeinde niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgern.

An den Einwohnergemeindsversammlungen sind stimm- und wahlfähig die Gemeindebürger und die in der Gemeinde niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr erfüllt haben. Die niedergelassenen Schweizerbürger erlangen die Stimm- und Wahlfähigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten mit der Niederlassung, in kantonalen nach 2 Jahren, in Gemeindeangelegenheiten nach 4 Jahren. In Kirchen- und Schulangelegenheiten gehört zur Stimm- und Wahlfähigkeit das Erforderniss der Angehörigkeit zur betreffenden Konfession. Ausgeschlossen sind: durch strafrichterliches Urtheil Entehrte oder im Aktivbürgerrecht Eingestellte bis zu ihrer Rehabilitation; Falliten bis zum Beweise der Befriedigung der Gläubiger, wenn der Konkurs durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde; Geisteskranke, Blödsinnige und Trunkenbolde. — Die Einwohnergemeinde wählt den Einwohnergemeinderath — auf je 200 Seelen ein Mitglied — und aus dessen Mitte alljährlich mit Wiederwählbarkeit den Präsidenten, ferner in der verfassungsgemässen Zeitperiode die der Gemeinde zukommenden Mitglieder des Kantonsrathes, die Gerichtskandidaten (aus welchen dann der Kantonsrath das Zivil-, Kriminal- und Polizeistrafgericht bestellt), das Vermittleramt, die Pfandschätzer, den Weibel und Unterweibel. Die Einwohnergemeinde, mit Ausscheidung der Bekenner einer andern als der katholischen Konfession, wählt auch den Pfarrer, die an der Pfarrkirche angestellten andern Geistlichen, den Kirchen- und Gesatzjahrzeitvogt, den Organisten, den Sigristen an der Pfarrkirche und die Schullehrer aus den vom Erziehungsrathe patentirten Kandidaten. — Der Einwohnergemeinde werden vom Einwohnergemeinderathe die wichtigeren Angelegenheiten zur Schlussfassung vorgelegt; sie hat das Recht, den Gemeinderath mit speziellen Aufträgen zu betrauen und kann auch von sich aus Beschlüsse fassen, die im Interesse der Gemeinde liegen und die nicht gegen Recht und Billigkeit, gegen kantonale Gesetze und Verordnungen sich verstossen. Der Einwohnergemeinde wird alljährlich von den Rechnungen des Kirchen- und Schulfonds Kenntniss gegeben. Die Kirchen-, Pfrund- und Schulfonds dürfen nicht vermindert oder zu andern Zwecken verwendet werden. Wenn der Ertrag der Fonds nicht ausreicht, so wird eine Vermögens- und Kopfsteuer (letztere gleich dem Steueransatz auf 1000 Fr. Vermögen oder 500 Fr. Erwerb) angelegt.

Dem Einwohnergemeinderathe liegt ob: die Handhabung der hoheitlichen Verordnungen und Beschlüsse, wenn selbe ihrer Natur nach nicht in den Bereich des Bürgergemeinderathes fallen; die Vorbereitung und Vollziehung der Einwohnergemeindsbeschlüsse; die Handhabung der Polizei in allen Theilen; die Aufsicht über Kirchen- und Pfrundverwaltungen an der Pfarrkirche und über das Gemeindeschulwesen; bei Fragen über das Kirchen- und Schulwesen ist der Pfarrer stimmberechtiget.

Die Bürgergemeinde besteht aus allen stimmfähigen Gemeindebürgern, welche Antheil am Gemeindegut haben und nicht ausser der Gemeinde niedergelassen sind. Sie wählt den Bürgergemeinderath und aus dessen Mitte jährlich mit Wiederwählbarkeit den Präsidenten, die Kapläne, Kapellenvögte und Sigristen in den Filialen, die Armenfondsverwalter und übrigen Verwalter der Gemeindegüter.

Dem Bürgergemeinderathe, welcher aus so vielen Mitgliedern besteht, wie der Einwohnergemeinderath, kömmt zu: die Sorge für das Vormundschafts- und Armenwesen; die Beaufsichtigung der Kapellenverwaltungen; die Verwaltung der Bürgergemeindegüter. Seine Strafkompetenz für Frevel am Korporationsgut geht bis auf Fr. 50 mit Rekursrecht an das Polizeigericht für den Bestraften.

Die Nutzungsgemeinden, Genossamen, Theilsamen, Korporationen, besorgen die Verwaltung ihrer Korporationsgüter, Allmenden, Alpen, Waldungen. Sie wählen das nöthige Verwaltungspersonal. Zur Stimm- und Wahlfähigkeit ist nebst den schon angeführten Erfordernissen das Wohnen in der betreffenden Theilsame erforderlich. — In Kerns, Sachseln und Engelberg fallen Bürgergemeinde und Nutzungsgemeinde in Eins zusammen. In Alpnacht, Giswyl und Lungern ist die Bürgergemeinde je in 2 Theilsamen getheilt. Die Gemeinde Sarnen zerfällt in 4 Nutzungsgemeinden oder Theilsamen.

Alle Gemeindeversammlungen müssen wenigstens 5 Tage vor ihrem Zusammentritt unter Bekanntmachung der Traktanden publizirt werden.

Glaubt eine Minderheit oder wer immer Grund zu haben, über einen Beschluss der Einwohner- oder Bürger- oder Nutzungs- (Korporations-) Gemeinde wegen Verletzung gesetzlich zugesicherter oder sonst zustehender Privatrechte sich zu beklagen, so kann die Rechtskraft jenes Beschlusses von betheiligter Seite inner 6 Wochen gerichtlich angefochten werden.

Kirchgemeinden und Schulgemeinden sind identisch mit Einwohnergemeinden. Doch werden Kirchen- und Schulsachen nur unter Konfessionsgenossen verhandelt, mit andern Worten die Katholiken dürfen sich nicht in die Kirchen- und Schulangelegenheiten der Protestanten und Letztere nicht in diejenigen der Ersteren einmischen. Immerhin steht auch das protestantische Schulwesen, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, unter der Oberaufsicht des kantonalen Erziehungsrathes und Schulinspektors.

Wir schalten hier nach der Volkszählung von 1870 die Seelenzahl der Einwohner-, Bürger-, Kirchen- und Schulgemeinden ein:

	Einwohner.	Bürger.	Katholische Kirch- und Schulgenossen.	Protestantische Kirch- und Schulgenossen.
Sarnen	3720	2533	3637	83
Kerns	2335	2012	2330	5
Sachseln	1644	1308	1635	9
Alpnacht	1630	531	1450	180
Giswyl	1786	1167	1726	60
Lungern	1582	1426	1566	16
Engelberg	1718	1537	1711	5
TOTAL .	14415	10514	14055	358 [1]

Kirchenwesen. Die Geistlichen werden von den Gemeinden angestellt. Die Amtsdauer ist auf Lebenszeit oder bis sie das Amt aufgeben.

Jede Kirche hat ihr Vermögen, aus welchem auch ihr Unterhalt als Gebäude bestritten wird. Reichen die Zinsen des Vermögens nicht aus, so muss mit dem Ertrag einer Vermögenssteuer der Kirchgenossen nachgeholfen werden. (Siehe Gemeindefinanzstatistik.)

Die Stellung der Geistlichkeit gegenüber der Schule ist folgende: In den kantonalen Erziehungsrath, welcher aus 5 Mitgliedern besteht, wählt der Kantonsrath 3 weltliche und das Priesterkapitel 2 geistliche Mitglieder. Dieser Erziehungsrath beaufsichtigt und leitet das gesammte Schulwesen des Kantons, er prüft und patentirt das Lehrerpersonal, wählt den Schulinspektor, bestimmt die Lehrmittel, macht dem Regierungsrathe die zur Hebung des Unterrichts nöthigen Vorschläge und erlässt mit Genehmigung des Kantonsrathes eine allgemeine Schulordnung. Dem Erziehungsrath ist unter Oberaufsicht des Kantonsrathes die Verwaltung des Diözesanfondes und die Vorberathung kirchlich-religiöser Angelegenheiten gemischter Natur, wenn letztere den ganzen Kanton betreffen, überwiesen.

In den Gemeinden ist bei Berathung von Fragen über Verwendung von Kirchen- und Pfründenvermögen, sowie über kirchliche, Ehe- und Schulangelegenheiten in den

[1]) Gesammtzahl der in Obwalden anwesenden Protestanten. Eine protestantische Kirch- und Schulgemeinde besteht nur in Alpnacht. Schulkinderzahl 60.

Gemeindebehörden, der Ortspfarrer und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter beizuziehen und diese haben auch Stimmrecht bei der daherigen Verhandlung. Der Ortspfarrer ist Präsident des aus 3—5 Mitgliedern bestehenden Gemeindeschulrathes, wie auch Mitglied der Armenkommission in der Gemeinde. Die übrigen angestellten oder verpfründeten Geistlichen können der Rechnungsstellung der Kirchen- und Schulverwaltung beiwohnen.

Schulwesen. Das Schulwesen ist Sache der Einwohnergemeinden. In allen Gemeinden bestehen Schulfonds, welche fortwährend vermehrt werden, theils durch eine Wirthschaftstaxe, deren Ertrag kapitalisirt wird, theils durch freiwillige Vergabungen. Können die Auslagen für das Schulwesen nicht durch die Zinsen des Schulfonds gedeckt werden, so muss durch Schulgelder (etwa 4 Fr. jährlich per Schulkind) und eine Einwohnervermögenssteuer nachgeholfen werden. Wo Schulgelder vorkommen, werden die armen Schulkinder entweder von Bezahlung desselben dispensirt, oder es wird dasselbe aus der Armenkasse für sie bezahlt.

Alle Kinder, welche an Geist und Körper gesund sind, sollen nach zurückgelegtem sechsten Altersjahre die Schule besuchen, wenn nicht deren zu grosse Entfernung ein höheres Alter erforderlich macht. Das Schulkind bleibt solange schulpflichtig, bis es die 6 Schulklassen gehörig durchgemacht hat. Nachher ist es noch zwei Jahre zum Besuch der Sonntagsschule verpflichtet. Die Mittel, der Schulpflicht Genüge zu verschaffen, sind: erstlich Belehrung und Ermahnung des Ortspfarrers (Präsidenten des Gemeindeschulrathes), kein Kind wird zum Empfang der ersten Kommunion zugelassen, das nicht wenigstens geläufig Gedrucktes lesen kann; werden die Ermahnungen des Pfarrers nicht befolgt, so werden die Fehlbaren vor den Schulrath oder den Einwohnergemeinderath citirt, endlich werden sie bei weiterer Renitenz dem Polizeistrafgerichte überwiesen, dessen Kompetenz in solchen Fällen bis auf 200 Fr. Geldstrafe oder entsprechende Freiheitsstrafe geht.

Wer an einer Volksschule eine Lehrerstelle zu erhalten wünscht, muss vom kantonalen Erziehungsrathe hiefür patentirt werden. Jede Wahl eines nicht patentirten Lehrers ist ungültig. Um ein Lehrpatent zu erhalten, ist erforderlich, dass der Bewerber gut beleumdet sei, dass er durch eine vom Erziehungsrathe vorgenommene Prüfung seine Befähigung bewiesen, und dass er durch Gesinnung und Wandel für Ausübung des Lehrerberufes genügende Garantie darbiete. Geistlichen, die sich um eine Lehrerstelle bewerben, wird in Berücksichtigung ihrer zum Priesterstande erhaltenen Bildung die Prüfung erlassen. Die Einwohnergemeinden wählen die Lehrer; die Amtsdauer ist nicht gesetzlich normirt. Gegenwärtig besteht das Lehrpersonal an der Mehrzahl unserer Volksschulen aus Lehrschwestern (Mutterhaus Menzingen, Kanton Zug), deren hingebender Opfersinn und Befähigung Anerkennung verdient, die sich durch Wohlfeilheit praktisch empfehlen, die aber der Handhabung der nöthigen Disziplin in den Knabenschulen meist nicht gewachsen sind.

Schulzeit täglich 4 Stunden. Ferien im Frühjahr 2 Wochen und im Herbst 2 Monate. Konfessionen und Geschlechter sind in der Regel getrennt.

Dermalen zählt:

Sarnen	8	Schulen	mit	471	Schulkindern,
Kerns	7	„	„	276	„
Sachseln	4	„	„	217	„
Alpnacht	5	„	„	275[1])	„
Giswyl	4	„	„	227	„
Lungern	5	„	„	190	„
Engelberg	3	„	„	206	„
	36	Schulen	mit	1862	Schulkindern.

[1]) Die protestantische Schule mit 60 Kindern eingerechnet.

Der aus 3 vom Kantonsrath gewählten weltlichen und 2 vom Priesterkapitel bezeichneten geistlichen Mitgliedern bestehende kantonale Erziehungsrath leitet und beaufsichtiget das gesammte Volksschulwesen im Kanton; er bestimmt die Schulmethode, Disziplinarverordnungen und Schulbücher, welche in allen Schulen gleichförmig sein sollen; er sorgt für genaue und pünktliche Vollziehung der aufgestellten Schulverordnungen und verzeigt Zuwiderhandelnde dem Strafgerichte; er prüft die Lehramtskandidaten und ertheilt denselben die Kompetenzfähigkeit; er sorgt für Verbesserungen im Unterrichtswesen und wählt den Schulinspektor, welcher jährlich wenigstens einmal jede Schule besuchen soll und dabei vorzüglich zu achten hat auf genaue Handhabung der bestehenden Verordnungen ab Seite der Lehrer und Gemeindeschulräthe, besonders auf Befolgung des Lehr- und Unterrichtsplanes; auf die Leistungen der Lehrer, sowie auf den Schulbesuch, die Kenntnisse und Fortschritte der Kinder; auf Schulordnung und Schulzucht; auf die finanziellen Leistungen und Verhältnisse der Gemeinden in Bezug auf ihre Schulen, — worüber er Lehrern und Gemeindeschulräthen die nöthigen Weisungen ertheilt und jedes Jahr dem Erziehungsrathe einen umfassenden schriftlichen Bericht einreicht.

In allen Gemeinden bestehen Sonntagsschulen, in den Gemeinden Sarnen, Kerns und Sachseln zudem gewerbliche Zeichnungsschulen, in Sarnen auch eine Kleinkinderbewahranstalt.

Das Armenwesen ist Sache der Bürgergemeinden. Jeder Gemeinde liegt der Unterhalt ihrer armen Bürger ob, mögen dieselben in der Gemeinde wohnen oder nicht. Die Unterstützungspflicht der Gemeinden erstreckt sich auf solche Arme, die unvermögend sind, sich zu ernähren und überhaupt die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse zu verschaffen; dahin gehören vermögenslose Waisen bis zum angetretenen 16. Altersjahr, sowie von ihren Eltern verlassene und verwahrloste Kinder; vermögenslose Kranke und Greise und solche Personen, die in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind. Der Bürgergemeinderath und eine von ihm bestellte Armenkommission besorgt die Armenpflege. Was die Zinsen der Armenfonds (vide Gemeindefinanzstatistik) nicht decken, wird durch eine Vermögenssteuer aufgebracht. Dermalen beträgt die Armensteuer in der Gemeinde:

Sarnen	80	Rp.	auf	1000	Fr.	Vermögen	mit 80 Rp. Kopfsteuer.
Kerns	100	„	„	1000	„	„	mit 1 Fr. „
Sachseln	55	„	„	1000	„	„	mit 55 Rp. „
Alpnacht	150	„	„	1000	„	„	mit 1 Fr. „
Giswyl	140	„	„	1000	„	„	mit 1 Fr. „
Lungern	95	„	„	1000	„	„	mit 95 Rp. „
Engelberg	100	„	„	1000	„	„	mit 1 Fr. „

Die Gemeinden Sarnen und Engelberg besitzen Waisenhäuser. Sarnen, Kerns und Sachseln besitzen je circa 40,000 Fr. Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken, ausser den Armengütern. Aus diesen Stiftungen werden Dürftige unterstützt, welche auf öffentliche Armenpflege keinen Anspruch machen, Handwerkslehrlohn für dürftige Lehrlinge bezahlt, arme Schulkinder bekleidet u. dgl. Die Stiftungen sind theilweise auf gewisse Familien beschränkt. In mehreren Gemeinden bestehen überdies Frauenvereine zur Bekleidung dürftiger Schulkinder.

Die Ortspolizei ist Sache des Einwohnergemeinderathes. Ihm liegt ob die Handhabung der Polizei in allen Theilen und in besonderer Beziehung auf öffentliche Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Gesundheit; ferner die Handhabung der Feuer- und Wasserpolizei, die Aufsicht und Polizei zur Verhütung öffentlichen Unglücks und die Anordnung daheriger Sicherheitsanstalten. Strafkompetenz besitzt jedoch nur das kantonale Polizeistrafgericht. In jeder Gemeinde ist ein Polizeidiener angestellt, am Hauptorte Sarnen zudem noch ein Polizeiwachtmeister.

Niederlassungsbewilligung ist Sache der Regierung. Bürgerrechtsaufnahmen kommen selten vor, indem der Nutzungsertrag, bestehend in Holz und Pflanzland — Allmend-

theilen — nicht so gross ist, dass solche Aufnahmsgesuche häufig gestellt werden und weil anderseits die Bürger nicht gerne neue Genossen aufnehmen. — Jede selbstständige Haushaltung bürgerlicher Geschlechter ist nutzungsberechtigt, d. h. benutzt einen Allmendtheil, einen Holztheil. (Die übrigen, den Gemeindehaushalt betreffenden Fragen sind in Obigem in Kürze beantwortet, soweit sie unsere Verhältnisse berühren).

Gemeindestrassen werden vom Gemeindesäckelmeister auf Kosten der Gemeinde unterhalten. Die Flussufer von denjenigen, welche durch die daherigen Schutzanstalten geschützt werden.

Löschanstalten bestehen in jeder Gemeinde. Darunter sind zu verstehen: Feuerspritzen und dazu gehörige Geräthschaften, Organisation des Brandkorps. Aufsichtsbehörde ist der Einwohnergemeinderath.

Die Einwohnergemeinden können zu Bestreitung der Ausgaben für Kirchen-, Pfrund-, Schul- und die verschiedenen Polizeizwecke, und die Bürgergemeinden für die ihnen zugeschiedenen Verwaltungszweige, mit Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren — Vermögen-, Erwerb-, Einkommen-, Kopfsteuer — Steuern erheben. Eine solche Steuer bedarf aber, wenn sie, soweit es das Vermögen betrifft, 1⁰/₀₀ beträgt, der Bewilligung des Regierungsrathes. Pflichtig zur Kirchen- und Pfrundsteuer sind die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger und die Niedergelassenen katholischer Konfession, zu Polizeisteuern alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger und Niedergelassenen, ebenso zur Schulsteuer, wofern die Kinder der verschiedenen Konfessionen die gleiche Schule besuchen; zu den Steuern der Ortsbürgergemeinde alle in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger. Alle ausser ihrer Gemeinde wohnenden Ortsbürger müssen die von der Bürgergemeinde festzusetzende Armensteuer zu $^3/_4$ an die Heimatgemeinde, welche sie im Verarmungsfalle zu erhalten hat, zu $^1/_4$ an die Gemeinde ihres Wohnsitzes entrichten. Solche, die kein Gemeinderecht besitzen, sind dem Kantone steuerpflichtig. Solche, welche in 2 Gemeinden Bürgerrecht haben, steuern je $^1/_2$ in die Gemeinde. Für die Einwohnergemeindesteuern setzt fest und bereinigt der Einwohnergemeinderath und für die Steuern der Bürgergemeinden der Bürgergemeinderath die Steuerregister; in beiden Fällen ist das Gemeinde- und Korporationsvermögen wie das Privatvermögen zu versteuern. Gegen zu hoch oder zu niedrig erachtete Steueransätze für das Privat-, Korporations- und Gemeindevermögen kann an den Regierungsrath rekurrirt werden.

Das Vormundschaftswesen ist Sache der Bürgergemeinden. Der Bürgergemeinderath ist Vormundschaftsbehörde. Der Regierungsrath Oberaufsichts- und Rekursbehörde. Das Vormundschaftsgesetz ist demjenigen des Kantons Zürich nachgebildet.

Das Gemeindewesen des Kantons Unterwalden nid dem Wald,

von

Rathsherr Deschwanden,

Fürsprech in Stanz.

Erster Abschnitt.

Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Gemeindewesens.

Einleitung.

Die Entwicklung des Gemeindewesens kann nicht verstanden werden, ohne einen Blick auf die rechtliche Gestaltung des Landes Nidwalden überhaupt zu werfen. Versuchen wir dieses in folgenden möglichst gedrängten Zügen.

§ 1. Die Landgrafschaft Aargau.

Die Grundeintheilung des deutschen Reichs, zu dem im Mittelalter das heutige Nidwalden gehörte, war die in Gaue. Im 13. Jahrhundert gehörte Nidwalden ganz wahrscheinlich zum Aargau. Die Ausdehnung dieses Gaues war zwar nicht immer die gleiche. Der Hauptsache nach begriff er den grössern Theil des heutigen Aargau, den Kanton Luzern, einen Theil von Zug und Unterwalden. Die Obrigkeit über den Gau war der Gaugraf, der sein Amt ursprünglich vom König hatte. Er übte die hohe Justiz, d. h. er sass jenen Volksversammlungen vor, in denen nach altgermanischer Weise über Leib und Leben, Freiheit und Grundeigenthum abgeurtheilt wurde. Es erschienen hier die Freien des Gau's oder eines Theiles desselben in offener Gemeinde, fällten das Urtheil, der Graf sprach es aus und besorgte den Vollzug. Nebst dem stand bei ihm die Anführung der Gaugenossen im Kriege. Im 12. Jahrhundert sind die Grafen von Lenzburg Gaugrafen im Aargau. Nach ihrem Aussterben 1172 kommt dieses Amt an Otto, Pfalzgrafen von Burgund, Sohn Kaiser Friedrichs I.; nach diesem an die Grafen von Habsburg und zwar nach der Theilung derselben anno 1239 an die ältere Linie.

Im 12. und 13. Jahrhundert wurden die Gaugrafschaften, die ehemals ein Amt waren, in den Häusern der Dynasten erblich. Man nannte sie im spätern Mittelalter Landgrafschaften.

§ 2. Die Vogteien.

Der Gau zerfiel in Centen. Die Cent stand unter einem Centgraf, der die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete und das Kriegswesen für die Cent besorgte. Wie beim Gaugericht, so versammelten sich beim Centgericht unter dem Vorsitz des Centenars die Freien der Cent, fällten das Urtheil und stimmten über das, was sonst der Gemeinde vorgelegt wurde, ab. Von der Centeintheilung als solcher haben wir für Nidwalden keine urkundliche Spur. Später kommt die Centgerichtsbarkeit mit vielfach veränderter Gebietseintheilung unter dem Namen Vogtei vor. Die Vogtei über das heutige Nidwalden war im 13. Jahrhundert ebenfalls beim Hause Habsburg und zwar seit der Theilung von 1239 bei der jüngern Linie. Durch Kauf kam sie 1272 wieder an die ältere Linie, Habsburg-Oestreich, die zugleich im Besitze der Landgrafschaft Aargau war. Wie die Landgrafschaft, so wurde die Vogtei aus einem Amte zum erblichen Rechte, das wie Privatgut verhandelt wurde.

§ 3. Die Exemtionen.

Bis herab ins 13. Jahrhundert hatte die Eintheilung in Gaue und Centen sich stark geändert. Allenthalben hatten vorab die Klöster ausgedehnten Grundbesitz, den

sie durch Hofhörige und freie Hintersassen um Zinsen und Dienste nutzen und bauen liessen. Durch königliche Privilegien wurde nun dieser Grundbesitz und die darauf wohnenden Leute von der Gewalt der ordentlichen Beamten (Gau- und Centgrafen) enthoben und unter eigene Vögte (Kirchenvögte oder Kastenvögte) gestellt. Ebenso betrachteten die einzelnen Glieder eines gräflichen Hauses die Grafengewalt als auf sie für ihre Besitzungen übergegangen und verdrängten somit auch hier die Gewalt des Gau- oder Landgrafen. Die letztere beschränkte sich somit noch auf diejenigen Leute und Güter, die weder zum Besitzthum eines immunen Klosters, noch zu dem eines Gliedes des hohen weltlichen Adels gehörten. Dasselbe war das Schicksal der Gewalt des Centgrafen oder Vogts in seinem Sprengel. Auch im Gebiet des heutigen Nidwaldens gab es solche Exemtionen. Es waren der Hauptsache nach folgende.

§ 4. Der Hof des Klosters Murbach-Luzern in Stans.

Im 13. Jahrhundert hatte das Benediktiner-Kloster im Hof zu Luzern, welches schon im 9. Jahrhundert vom deutschen Könige mitsammt seinen Besitzungen an das Kloster Murbach im Elsass verschenkt worden, einen Hof in Stans. Unter diesem verstand man eine Zahl dem Kloster als Grundherrn zustehender Güter, welche an Hörige und Freie um Zins zu erblichem Besitz und Genuss verliehen waren. Auf herrschaftlichen Gebäuden befanden sich die Beamten des Grundherrn, Meier und Keller, welche zu Handen des erstern die Zinsen bezogen und überhaupt die Oekonomie besorgten. Ueber die auf den zu erblichem Besitze verlehnten Gütern des Grundherrn sitzenden Freien und Hörigen (Gottshausleuten) stand die Civil- und niedere Strafjustiz dem Grundherrn zu. Zu diesem Ende kam der Probst von Luzern des Jahres zwei Mal in feierlichem Aufzuge in den Hof nach Stans, versammelte da die Gotteshausleute in eine Gemeinde und hielt öffentlich Gericht. Die Gemeinde fällte durch ihr Mehr das Urtheil. In dieser Versammlung wurden auch jährlich die Rechte eröffnet, in denen die Hofleute gegen den Grundherrn und unter sich standen. Man hiess diese Rechte Hofrecht und ihre schriftliche Aufzeichnung „Offnung“, weil sie in den Jahrgerichten öffentlich verlesen, „geöffnet“ wurden. Des Probstes Amtleute auf dem Hof zu Stans waren Meier, Ammann und Bannwart. Doch scheinen nicht alle drei gleichzeitig vorzukommen.

Die höhere Strafgerichtsbarkeit verwaltete der Grundherr nicht. Jedes immune Kloster hatte einen Kirchenvogt, der vom König die Gewalt erhielt, auf dem Territorium des Klosters zu Haut und Haar und Leib und Leben zu richten. Er erschien zu diesem Zwecke auf die Einladung des Grundherrn ebenfalls in den Jahrgerichten, sass neben dem Grundherrn dem Gericht vor und erkannte die Gemeinde, dass ein Fall in die Kompetenz des Kirchenvogts gehöre, so gab der Grundherr den Gerichtsstab dem Vogt und dieser leitete dann die Verhandlung.

Kirchenvogt über das Kloster Luzern und dessen Höfe war der Graf von Habsburg, Landgraf im Aargau. Bei der Theilung von 1239 blieb diese Kirchenvogtei bei der ältern, landgräflichen Familie des Hauses Habsburg. Indessen verwaltete der Kirchenvogt nicht selbst die ganze Kompetenz dieser Vogtei, sondern belehnte mit der ihm verliehenen Gewalt, „zu Haut und Haar zu richten“, oder mit der mittlern Strafjustiz andere Edle und behielt sich selbst nur das Blutgericht vor. So hatten über den Hof von Stans vom Grafen von Habsburg die Freiherren von Wohlhusen die untere Vogtei zu Lehen. Im Jahre 1291 verkaufte der Abt von Murbach das Kloster Luzern mit seinen Höfen, unter denen auch der von Stans ausdrücklich genannt wird, an König Rudolf von Habsburg zu Handen seiner Söhne. Indessen ging durch diesen Kauf weder bezüglich der Vogtei, noch bezüglich der grundherrlichen Rechte (Twing und Bann) irgend eine bedeutsame Aenderung vor sich. Bezüglich der Vogtei desswegen nicht, weil das Haus Habsburg schon ehevor im Besitze der Vogtei war. Nach dem Kaufe von 1291 änderte sich hier nur soviel, dass die Grafen von Habsburg diese Vogtei nunmehr nicht wie früher als Kirchenvogtei des Klosters, sondern in eigenem

Namen besassen. Bezüglich der grundherrlichen Gerichtsbarkeit (Twing und Bann) und des Zinsbezuges war im Kauf von 1291 bedungen, dass jene Güter, die einem besondern Amte des Gotteshauses zugetheilt waren, diessfalls in den ehevorigen Verhältnissen bleiben sollen. Diese Aemter waren die Probstei, Kusterei, Kammerei und das Almosenamt. Der Hof Stans gehörte nun, wenn nicht ganz, doch zum grossen Theile der Probstei. Wir finden auch dieselbe im Besitze daheriger Rechte bis 1457, wo sie mit 500 Pfd. losgekauft wurden. Ohne Zweifel aber bestanden schon geraume Zeit vor diesem Auskauf die Rechte der Probstei im Hof zu Stans mehr nur im Bezug verschiedener Zinsen und Gefälle von den ehemals hofhörigen Gütern, als dass sich noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts die alte Grundherrschaft durch die Hegung des Hofgerichtes und ähnliche Formen bemerkbar gemacht hätte. Zu dem Hof in Stans gehörte übrigens auch anderwärtig im Lande zerstreutes Besitzthum. Dasselbe mochte zum Theil schon früher veräussert worden sein, wie z. B. 1441 die Alp Morsfeld in Beggenried an dortige Gemeinde verkauft worden.

§ 5. Engelbergs Grundherrschaft.

Wie Luzern in Stans, so hatte Engelberg in Buochs einen grundherrlichen Hof. Ein Ammann verwaltete da anstatt des Abtes die niedere Gerichtsbarkeit. Auch in Wolfenschiessen hatte Engelberg grosses Besitzthum und einen Ammann. In Buochs wurde unter der milden Herrschaft des Krumstabs der Ammann von den Hofleuten gewählt. Mit Namen sind uns von dorther keine Ammänner bekannt. Von Wolfenschiessen aber erscheinen: 1275, 77, 79 Walther der Ammann von Wolfenschiessen oder zu Wolfenschiessen, 1327 und 28 Johannes der Ammann von Wolfenschiessen und später Ulrich der Ammann von Wolfenschiessen, der am 1. Juni 1357 ausdrücklich „unsers Gotzhus Amptmann“ heisst.

Die Kastvogtei über Engelbergs Besitzungen war wesentlich minderer Bedeutung, als die über das Kloster Luzern. Gemäss Verfügung des Stifters und den kaiserlichen Privilegien hatte der Abt mit dem Rathe des Konvents den Kastenvogt zu wählen; ist dieser dem Kloster nicht zu Nutz und Ehre, so darf ihn der Abt mit dem Rathe seiner Brüder durch königliche Gewalt entsetzen und einen andern wählen. Der Kastenvogt erwirbt auf Verlangen des Abts den königlichen Bann und kommt auf des Abtes Ruf, um Gericht zu halten, wo es nöthig ist. So konnte diese Kastenvogtei sich nicht, wie andern Orts geschehen, in der Hand eines Dynastengeschlechtes zur erblichen Gewalt ausbilden; das Stift war reichsfrei, ein wesentlicher Umstand für das künftige Verhältniss unserer Gegenden. — 1199 erbat sich Abt Heinrich den König Philipp II. zum Kastvogt, später war die Kastvogtei im Habsburgischen Königshause, so z. B. 1273 bei der Königin Gertrud. Sie war mehr für den Inhaber ein ehrenvoller Titel und für das Kloster ein Schirmverhältniss, als eine eigentliche Gewalt. Sicher wurde selbst die hohe Justiz in der Regel nicht vom Kastvogte, sondern mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung von des Abtes Ammann verwaltet. Die Offnung des Thales Engelberg besagt: welcher Gottshausmann seinen Herrn verrathet an Leib oder Ehre, oder eine Ungenosse heirathet oder ein Gottshausweib erschlägt, dess Leib und Gut ist dem Gotteshaus verfallen und nicht dem Ammann. Diese Bestimmung scheint eine Ausnahme zu enthalten gegenüber den sonstigen Fällen der hohen Justiz, in welchen demnach Leib und Gut des Uebelthäters dem Ammann als Richter verfallen war.

Uebrigens hatte Engelberg ausser in Buochs und Wolfenschiessen zerstreute Besitzungen im ganzen heutigen Nidwalden, deren Eintheilung nach den Grundsätzen der Hofverfassung uns aber unbekannt ist.

§ 6. Besitzungen Habsburgs.

Schon die Grafen von Lenzburg hatten grosses Gut im heutigen Nidwalden. Ihr Erbe kam theils an Kyburg, theils an Habsburg. Das Kyburger Erbe fiel nachher ebenfalls an Habsburg. So finden wir Habsburg in Stans und Buochs begütert. Das

„Haus zu Stans" und Güter am Bürgen werden ausdrücklich genannt. Bei der Theilung von 1239 fielen diese Güter an die jüngere Linie, von der sie 1272 aber grösstentheils an die ältere übergingen. In diesen Besitzungen hatte somit Habsburg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei und Grundherrschaft); auch die höchste Gerichtsbarkeit, die Landgrafschaft hierüber, stand bei der ältern Linie des Hauses Habsburg.

Die Besitzungen anderer Grundherren im heutigen Nidwalden, wie z. B. diejenigen Muri's, Einsiedeln's u. s. w., scheinen theils gering gewesen, theils bis herab in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts allermeist in andere Hände übergegangen zu sein, so dass sie für die Entwicklung des heutigen Landes Nidwalden und seiner Gemeinden von keinem irgendwie erheblichen Belange sind.

§ 7. Die Freien.

Neben und zwischen diesen geistlichen und weltlichen Grundbesitzungen, welche von der allgemeinen Reichsverfassung ausgenommen waren, waren freie Güterbesitzer oder mittelfreie Herren (Ritter) auf eigenen Gütern, deren Besitz sie von keinem Grundherrn ableiteten oder nach den Regeln des Lehenrechtes, zum Unterschied vom Hofrechte, vom hohen Adel Lehen trugen und dafür Ritterdienste leisteten, wie die von Winkelried als Vasallen der Grafen von Habsburg, was aber ihre ständische Stellung nicht erniedrigte. Freie und Ritter standen nach der Reichsverfassung betreffend den Blutbann und das Gericht über Freiheit und Grundeigenthum unter dem Landgrafen. Dieser oder sein Stellvertreter, der Landrichter, richtet z. B. 1257 über ein Gut am Bürgenberg. Für die niedere Gerichtsbarkeit standen sie unter dem Vogt oder alten Centgrafen. Wir haben oben gesehen, dass Landgrafschaft und Vogtei über das heutige Nidwalden sich in der einen Hand des Hauses Habsburg vereinigten. Für Ausübung der landgräflichen Rechte im Aargau hatte Habsburg zu Baden einen Landvogt mit einem Landrichter. Ihr Gebiet zerfiel sodann in Aemter (officia); Kehrsiten gehörte zum Officium Habsburg extra locum, Hergiswil zum Officium Rothenburg; wie das übrige Nidwalden eingetheilt war, ist unbekannt. Mit der Vogtei oder niederen Gerichtsbarkeit wurden meist einheimische Rittergeschlechter belehnt.

§ 8. Die Kirchgemeinde Stans.

Bevor sich aus den verschiedenen Bestandtheilen der Bevölkerung des heutigen Nidwaldens, die auf getrennter rechtlicher Grundlage sich befanden, ein einiges Land bilden konnte, mussten einzelne Gemeinden zu einer gewissen korporativen Selbstständigkeit gelangen, unter deren Einfluss die rechtliche Getrenntheit der verschiedenen Elemente von Land und Leuten in den Hintergrund trat. Das war zuerst der Fall bezüglich der Kirchgemeinde Stans.

Wir haben im Vorstehenden gesehen, wie hier die Vogtei über Land und Leute des Hofes der Probstei Luzern, wie ferner Eigen und Vogtei über die Habsburgischen Besitzungen und endlich die Vogtei über die Freien in die Hand der ältern, zugleich landgräflichen Linie des Hauses Habsburg zusammenkam. Der Umstand, dass das Haus Habsburg über die benannten drei Theile der Bevölkerung von Stans sowohl die hohe Justiz als die (mittlere) Vogtei ursprünglich in Folge ganz verschiedener Rechtstitel besass, störte die Verschmelzung der genannten drei Elemente in ein und dasselbe Vogtsgericht nicht. Einmal betrachtete das Mittelalter den Besitz aller öffentlichen Gewalt vorherrschend von einem privatrechtlichen Gesichtspunkte aus, wornach alle Gewalt, die sich in einer Hand vereinigte, als etwas gegebenes Ganzes betrachtet wurde. Es stiess daher nach der gangbaren Ansicht auf keinen Widerspruch, wenn die Freien der Gegend mit den Hörigen des Meierhofs und den Leuten auf den Habsburger-Gütern zu einem Vogtding zusammentraten. — Dazu kam die eintretende Verflachung der Hörigkeitsverhältnisse zumal der Hintersassen geistlicher Grundherren. Ihre Ammänner und Meier, einst selbst im Stande der Hörigkeit befindliche Dienstleute ihrer Herrschaft, waren jetzt allermeist Ritter und immer die angesehensten

Leute des Orts, und es entsprach der Ansicht Aller, wenn sie an der Spitze der Geschäfte sich befanden. — Abgesehen aber von diesen vereinigenden Elementen war allen Theilen der Bevölkerung von Stans die Kirchgenossenschaft gemeinsam. Stans besass bekanntlich schon im 12. Jahrhundert eine ansehnliche Pfarrkirche. Es war nun natürlicher, die Grenzen einzelner Vogteigerichte nach den lebendig vorhandenen Grenzen der Kirchspiele zu bezeichnen, als sich an die längst nicht mehr gangbaren und überall durchbrochenen Marchen der alten Cente oder an den räumlichen Begriff der verschiedenen Rechtstitel zu halten, aus denen die Vogtei über eine Gegend zusammengelesen war, zumal wenn der Inhaber dieser Vogtei immer derselbe war, ob man diese oder jene Eintheilung und Abgrenzung anwendete.

Indessen umfasste die Kirchgenossenschaft von Stans allerdings noch ein Element, bei dem dieser letztere Umstand nicht zutraf. Die Kirchgenossenschaft von Stans begriff bis ins 15. Jahrhundert herab auch Wolfenschiessen. Die Freien daselbst gehörten unter die Vogtei der Habsburger und legten somit der Einigung des Vogteigerichtes über Stans und Wolfenschiessen nichts in Weg. Dagegen hatte daselbst Engelberg zahlreiche Besitzungen. Die Vogtei hierüber stand nach den obigen Erörterungen, was die mittlere anbelangt, beim Amtmann des Gotteshauses, die höhere bei des letztern Kastvogt. Wie nun hier die Vereinigung mit dem übrigen Theile des Kirchspieles Stans unter eine-Vogtei erfolgte, ist allerdings schwer zu ermitteln. Möglich, dass es Engelberg bequem sein mochte, denselben für seine Leute und Besitzungen in Wolfenschiessen als Ammann (Vogteiverweser) zu bestellen, den die Habsburger oder Wohlhuser für Stans bestellten. Wahrscheinlich aber erfolgte hier, was später, aber mit weniger Glück, gegen die Thalleute von Engelberg selbst versucht wurde. 1413 machten die Landleute von Nidwalden den Versuch, die Thalleute von Engelberg in „ihr Landrecht“ aufzunehmen. Dessen beklagte sich der Abt, behauptend, laut den päpstlichen und kaiserlichen Privilegien des Gotteshauses habe Niemand, als der von ihm Gewählte über seine Leute zu gebieten. Da sich dieses offenbar auf die Vogtsgewalt bezieht, so sieht man, dass das beabsichtigte Landrecht dahin ging, dass die Leute von Nidwalden über die Vogteigewalt der Engelberger verfügen, beziehungsweise die Engelberger unter den Vogt von Nidwalden (den damaligen Landammann) ziehen wollten. Diess gelang im benannten Jahre gegenüber den Thalleuten von Engelberg nicht. Dasselbe Beginnen aber mochte früher mit Bezug auf Engelbergs Leute in Wolfenschiessen unternommen und um so eher gelungen sein, als die natürliche Lage des Orts eine Vereinigung mit Stans leichter machte und den Einfluss des Abtes erschwerte. Auf jeden Fall scheint die Vereinigung dann der Art erfolgt zu sein, dass der Engelbergische Ammann neben dem Verweser der Stanser Vogtei (dem Ammann von Stans) in Amt und Würde blieb und nur abwechselnd je einer von beiden der Vereinigung beider Gebietstheile zu einer Gemeinde als Landamman vorstund. Bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir die Landammänner von Nidwalden ausschliesslich von Stans und Wolfenschiessen. Johannes von Waltersberg, Hartmann der Meier von Stans, Johannes und Ulrich von Wolfenschiessen stehen in dieser Zeit an der Spitze des sich bildenden Gemeinwesens. Von Johannes von Waltersberg ist es freilich nicht über allen Zweifel erhoben, ob er wirklich Landammann oder nur herrschaftlicher Beamter Engelbergs war. War er ersteres, so haben wir auch schon hier mehrere gleichzeitige Landammänner, als bleibende Repräsentanten der vereinigten Gebietstheile, wie wir solches später im Verhältniss zu Buochs noch klarer finden. Die Spitze des Volksgerichtes oder wo sonst Geschäfte von Belang zu schlichten waren, bilden in dieser Zeit, abgesehen von dem sofort zu erörternden Verhältniss zu Obwalden, die hervorragendsten Leute von Stans und Wolfenschiessen. 1325 sitzt Johannes von Waltersberg als Landrichter einer Gerichtsversammlung vor. Neben ihm: Hartmann der Meier von Stans, Ritter, Johann von Waltersberg, des Landrichters Sohn, Niklaus von Wiserlon, Johannes von Wolfenschiessen, Rudolf und Walter von Winkelried, Niklaus an den Stein (auch von Wolfen-

schiessen), Jakob von A, Rudolf an der Spilmatt, Heinrich der Weibel und andere ehrbare Leute genug. 1327 erscheinen als Schiedsrichter: Hartmann der Meier von Stans, Johannes von Waltersberg, Johannes der Ammann von Wolfenschiessen, Heinrich der Weibel, Niklaus der Ammann von Niederwyl. 1328 ersucht Johannes der Ammann von Wolfenschiessen, weil er kein Siegel hat, den Johann von Waltersberg, Ammann, um Sieglung. 1329 besiegelt Johann von Waltersberg und bezeugt Johann der Ammann von Wolfenschiessen einen Kauf. 1336 sitzt der Meier von Stans, „Amptmann nid dem Kernwald, in den Zeiten, da er Landrichter war", einer Versammlung der Landleute zu Stans vor. Neben ihm werden genannt: der Leutpriester zu Stans, Johann von Waltersberg, Ritter, Klaus und Johann an den Stein von Wolfenschiessen, Rudolf an der Spilmatt und dessen Sohn, Burkard zu Niderost und dessen Sohn und Werner zu Oberost (Leute von Wiesenberg), Welti von Lücken und andere ehrbare Leute. Zum klaren Beweis, wie aus den herrschaftlichen und örtlichen Ammännern dadurch, dass man sie gleichzeitig der vereinigten Gemeinde Stans vorsetzte, Landammänner wurden, nennt eine Urkunde vom 1. Brachmonat 1357 den sehr oft vorkommenden Landammann Ulrich von Wolfenschiessen: Volrich der Ammann von Wolfenschiessen unsers Gotzhus Amptmann.

Engelberg hatte auch einen Ammann zu Niderwil bei Thalwyl, der bis 1327 erscheint. Ob er bloss grundherrliche oder auch Vogteigewalt ausübte, ist unklar. Jedenfalls scheint er von minderer Bedeutung gewesen zu sein, als der von Wolfenschiessen und verschwindet nachher in der vereinigten Gemeinde Stans und Wolfenschiessen, ohne dass seine einstige Stellung bleibende Spuren früherer Getrenntheit seines Amtsgebietes gegenüber der übrigen Gemeinde zurückzulassen vermochte.

Die Vereinigung der aus Stans und Wolfenschiessen gebildeten Gemeinde und deren Gelangen zu einem gewissen Grade von Selbständigkeit fällt wohl in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Noch zwischen 1244 und 1252 hat Stans kein Siegel; dagegen 1291 hat die Universitas hominum de Stannes nicht nur schon ein Siegel erhalten, wofür der Kirchenpatron St. Peter den Schlüssel leihen musste, sondern es ist diesem Siegel bereits schon der spätere Beisatz: „et vallis superioris" eingefügt. Die Einheit dieser Gemeinde stellte sich äusserlich, abgesehen von der Kirchgenossenschaft, dar in einem gemeinsamen Vogtdinge (Landsgemeinde). Die Kompetenz desselben war noch lange nach Art des alten Vogtdings zum grossen Theil eine gerichtliche.

Ob und welchen Einfluss schon damals die Gemeinde auf die Wahl des Vogteiverwesers, den Landammann, äusserte, ob ferner die Gemeinsame der Leute in Stans schon damals, wie solches z. B. in Luzern der Fall war, im Einverständnisse mit der Herrschaft Gericht und Rath organisirte, ist unbekannt. Letzteres möchte kaum vor dem Ende des 14. Jahrhunderts geschehen sein. Noch 1370 wird ein Civilstreit entschieden „mit gefallener Vrthel unser Landtlüten", wobei besondere Richter in bestimmter Zahl nicht erwähnt werden. 1382 aber wird bereits Rath und Gericht erwähnt.

Noch lässt sich fragen, was aus der hohen Justiz geworden. Sie hatte sich noch in ungezwungenerer Weise als die Vogtei in einer Hand vereinigt. Wir haben gesehen, wie das Haus Habsburg im Besitze der Landgrafschaft und der Kirchenvogtei über Murbach-Luzern war. Letztere trat nach dem Kaufe von 1291 insofern in Hintergrund, als das genannte Grafenhaus nun die hohe Gerichtsbarkeit über Land und Leute des Klosters nicht mehr im Namen Murbachs, sondern im eigenen Namen übte. Engelbergs Kastvogtei, falls sie bei ihrer schwachen Entwicklung für die hohe Gerichtsbarkeit von Bedeutung war, störte ein einheitliches Verhältniss hier ebenfalls nicht, da sie nicht minder dem Hause Habsburg zu Theil wurde. Indessen ist es gewiss richtig, dass die Kompetenz unserer Vogtsgerichte, wie sie sich von den alten Centgerichten her vererbt hatte, eine im Verhältniss zu anderen Gegenden ziemlich ausgedehnte war, so dass der hohen Gerichtsbarkeit oder dem Landgrafen wohl nichts mehr übrig blieb als das Blutgericht.

§ 9. Das „Obere Thal."

Die Entwicklung des Landes Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert kann nicht verstanden werden, ohne seine damaligen Beziehungen zu Obwalden in's Auge zu fassen. Obwalden befand sich im 13. Jahrhundert in ähnlichen Verhältnissen wie Nidwalden. Lungern war noch 1332 ein getrenntes Gebiet. Gyswil und Altnach waren Murbach-Luzernische Höfe, von denen jener erst 1432, dieser 1368 an die übrigen Gemeinden sich anschloss. Sachseln war ein Hof Beromünsters, dessen Vogtei, wie die über Luzern-Murbach, beim Hause Habsburg stand. In Sarnen hatten das jüngere Haus Habsburg, Murbach-Luzern und Beromünster Höfe. In Kerns waren verschiedene Grundherren begütert. Die Vogtei über die Freien gehörte an Habsburg. Auf die ältere Linie dieses Hauses kam also nach 1272 auch in Obwalden der grösste Theil aller Vogteigewalt. Wie in Stans, so entstund auch hier für Freie und Hörige einer oder mehrerer Kirchgemeinden e i n Vogteigericht. Es mochte Kerns und Sarnen umfassen, ein Bezirk, der nachher im Gegensatz zu Stans „das obere Thal" (vallis superior) hiess. Zwischen 1244 und 1291 vereinigte sich Stans mit dem vallis superior. 1291 erscheint nämlich schon das Siegel der vereinigten Thäler, während um 1244 Stans für sich noch keines hat. Als gemeinschaftliches Siegel für diese Vereinigung wurde das Siegel von Stans benutzt und darin der Beisatz: et vallis superioris hereingekritzelt. Man würde indess sehr irren, wenn man sich unter dieser Vereinigung ein Aufgehen beider Theile in einen Gesammtstaat nach der heutigen Bedeutung des Wortes vorstellen würde. Diese Vereinigung war wohl nichts anderes als ein Landrecht der Art, wie wir oben mit Bezug auf das Verhältniss von Stans zu Engelbergs Besitzungen in Wolfenschiessen vermuthet haben. Beide Theile vereinigten sich zu e i n e m Vogtgericht, aber jeder Theil behielt seinen besondern Ammann oder seine mehreren Ammänner bei; je einer von diesen allen aber stund zeitweilig der Gesammtvereinigung vor. 1315 erscheint: Niklaus der Ammann von Wisserlon. 1325 hält Johann von Waltersberg, „ze dien Ziten lantrichter", in Stans Gericht. Neben ihm erscheint als Gerichtsperson, sog. Zeuge, Niklaus von Wisserlon, zwar ohne Ammann genannt zu werden, und Johans van Woluenschiez, zwar auch ohne Amtstitel. 1328 ist Peter von Hunwile, Ritter, Landammann zu Unterwalden. Gleichzeitig aber erscheinen Johann der Ammann von Wolfenschiessen und Johann von Waltersberg Ammann, und in der gleichen Urkunde ein Ammann Rudolf von Sachseln. 1348 erscheint Volrich von Wolfenschiessen Lantammann ze Stans und enend dem kernwald. Derselbe heisst wenige Monate später: Landammann zu Unterwalden disent dem Kernwald. Die Worte: „enend und disent" können je nach dem Standpunkt des Urkundenausstellers Ob- oder Nidwalden bedeuten. Wie unter den einzelnen in Vereinigung getretenen Gemeinden des untern Thals noch lange und selbst bis auf unsere Zeiten Spuren früherer Getrenntheit blieben, so war auch die Vereinigung mit Obwalden ähnlicher einem Bunde, als einer Verschmelzung, in der beide Theile ihre korporative Selbständigheit völlig geopfert hätten. So schliesst z. B. 1291 den Bund mit Uri und Schwyz die Vereinigung der Gemeinden im heutigen Nidwalden allein. (Communitas hominum intramontanarum vallis inferioris.) In dem Bunde selbst werden Bestimmungen anlässlich des Richters (d. h. Verwesers der Vogtei, des Landammanns) getroffen. Wie hätte Nidwalden sich hiermit befassen mögen, wenn es nicht in gewissem Umfange seinen eigenen Richter gehabt hätte?

Die Verbindung zwischen der Gemeinde Stans und den anliegenden Gemeinden des heutigen Obwaldens dauerte bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. Bis zu dieser Zeit erscheint nämlich urkundlich der Name: Unterwalden, ohne durch weitere, Ob- oder Nidwalden bedeutende Zusätze begleitet zu werden, und finden wir als regierenden Landammann e i n e Person. Die nachmalige Trennung in Ob- und Nidwalden scheint nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag geregelt worden zu sein. Vielmehr mochten die Fälle immer häufiger eintreten, besonders seitdem die Herrschaft keinen Einfluss mehr auf die Wahl des Vogteiverwesers übte, wo die einzelnen Theile

der Vereinigung Handlungen der öffentlichen Gewalt für sich vornahmen, ohne sie vor die vereinigte Gemeinde zu bringen. Namentlich mochte nach dem Anschluss von Stans an Buochs ersteres sich mehr von Obwalden entfernt und mehr mit dem durch natürliche Lage besser vereinigten Bundesglied, dem Kirchspiele Buochs, gemeinsame Sache gemacht haben. Indessen blieb die Erinnerung der alten Zusammengehörigkeit mit Obwalden noch länger und dauerte mit Bezug auf gewisse Momente selbst bis in die neuere Zeit. So erklärt sich die noch im Jahre 1382 gemeinschaftlich zu Wissehrlen stattfindende Landsgemeinde, in welcher Zeit bereits vollständige staatliche Trennung eingetreten war. Charakteristisch aber für den Vergleich mit der früher bestandenen Vereinigung nennt sich die damalige Versammlung nicht Gemeinde eines Landes, sondern „da vier Gemeinden by einander waren" (Stans mit Wolfenschiessen, Buochs, Kerns, Sarnen). So erklärt sich ferner der schon 1416 und 1417 schwebende und bis ins 17. Jahrhundert andauernde Span zwischen beiden Landestheilen über Siegel, Panner und Repräsentation. Wäre die Trennung durch einen Staatsvertrag erfolgt, warum war man über diese Sachen so bald im Unklaren?

Zum deutlichen Beispiele, wie neben vollständiger Trennung und Selbständigkeit der beiden Theile doch bezüglich einzelner Verhältnisse gemeinsame Landsgemeinden stattfinden konnten, somit auch früher ein gemeinsamer Landammann bestehen mochte kommt noch 1470 eine gemeinsame Landsgemeinde in Wissehrlen vor. — Wie weit jeweilen die besondere Gemeinde eines Theils zu verfügen berechtigt war, und wie weit die Gewalt der gemeinsamen Landsgemeinde ging, kann nicht ermittelt werden.

§ 10. Die Kirchgemeinde Buochs und ihre Vereinigung mit Stans.

Das Kirchspiel Buochs begriff bekanntlich bis ins 17. Jahrhundert neben der heutigen Pfarrei Buochs auch Beggenried und Emmetten. Neben dem Engelbergerhofe dürften früher daselbst zahlreiche freie Grundbesitzer gewohnt haben. 1348 bestehen die Dorfleute von Buochs und die ab Bürgen einerseits und die von Isenringer, die von Niderdorf, die von Rätschrieden, die von Beggenried und die ab Emmetten anderseits vor einem Schiedsgericht einen Streit über Holz und Allmend. 1378 wird wieder „das Gemeinmerki der Kilcher von Buochs" erwähnt. 1399 errichten die Dorfleute von Buochs ein Dorfrecht und 1402 streiten sie mit dem Abt von Engelberg über das Fahr. Das Hofrecht des Engelbergerhofs bemerkt, der Abt und dessen Güter haben an der Allmend gleiches Recht wie andere Dorfleute. Das Alles deutet auf einen hier ziemlich verbreiteten Stand freier Bauern.

Ueber die Art und Weise, wie sich die Gottshausleute und die Freien in Buochs zu einer Gemeinde verschmolzen, sind wir nicht genauer unterrichtet, als über die diessfälligen Verhältnisse zwischen Stans und dem „obern Thal". Das vereinigende Element war auch hier die höhere Gerichtsbarkeit. Für die Freien stand diese beim Hause Habsburg, als Landgrafen im Aargau und Vögten über Schwyz und Unterwalden. Von der Vogtei über Engelberg haben wir oben gesehen, dass sie in die Hand der Grafen von Habsburg gelangte. Offenbar schien es unnatürlich, die Verweserschaft der höhern Vogtei über Freie und Eigene in Buochs gleichzeitig verschiedenen Personen anzuvertrauen. Dass es nicht geschah, scheint auch das, freilich wohl erst im 15. Jahrhundert abgefasste Hofrecht von Buochs zu bezeugen. Es besagt dasselbe: es sollen die Güter des Todtschlägers nicht an den freien Richter verfallen, sondern an die Erben des Todtschlägers kommen. Der freie Richter übte also über die Engelberger Hofleute in Buochs die hohe Gerichtsbarkeit. Dieser freie Richter ist wohl derselbe, was der Richter über die Freien, der Verweser der Vogtei, der auch den grössten Theil der hohen Gerichtsbarkeit verwaltete, später der Landammann.

Der Anschluss der Kirchgemeinde Buochs an die von Stans erfolgte wohl auf dieselbe Art, wie wir uns den Anschluss Wolfenschiessens an Stans vorstellten, nur, weil hier die Kirchgenossenschaft eine verschiedene war, später und so, dass die Spuren früherer Getrenntheit länger und deutlicher sichtbar blieben. Schon 1261 wird zwar

bezüglich der Parochiani in Stans et in Buochs der Ausdruck „universitatem vestram“ gebraucht. Ob wir aber hieraus auf eine schon damals bestandene engere Verbindung der Kirchgemeinden Stans und Buochs schliessen dürfen, bleibt dahingestellt. Soviel ist richtig, dass 1291 die Verbindung zwischen Stans und Buochs noch nicht soweit gediehen ist, dass sie ein Siegel hat. Obwohl nämlich der damalige Bund von der „Communitas hominum intramontanorum vallis inferioris“ geschlossen wird, so wird nicht ein für Stans und Buochs (Nidwalden) bestehendes, sondern das für die Vereinigung von Stans mit Obwalden hergerichtete Stanser Siegel gebraucht. — Aus der Vereinigung zwischen Stans und Buochs entstund indessen das heutige Nidwalden.

Die vereinigten Kirchgemeinden Stans und Buochs nahmen in der Folge ein besonderes Siegel an, wozu wieder der Kirchenpatron von Stans, St. Peter, mit dem Schlüssel dienen musste, die Umschrift aber lautete jetzt: Sigillum Communitatis hominum de Stans et in Buchs. Es erscheint dasselbe zuerst 1363. Gleichzeitig finden wir die Landsgemeinde von Nidwalden bezeichnet als: „der Ammann und die Landlüt ze Vnderwalden nit dem Kernwalde in dien kilcherin Stans vnd ze buchs“; — ein für die Entstehung des Landes Nidwalden aus zwei Kirchgemeinden sehr bezeichnender Ausdruck. 1366 und 1367 ist Walter Imbrunnen von Buochs Landammann. 1370 hält Johann von Waltersberg als Landammann Gericht. Neben ihm siegeln das Urtheil: Ulrich der Ammann von Wolfenschiessen und Walter Imbrunnen, letzterer zwar ohne Ammann genannt zu werden. Vor Imbrunnen finden wir keinen Ammann oder Landammann von Buochs. Das erste Erscheinen des Siegels für Stans und Buochs, das erste Auftreten von drei gleichzeitigen Landammännern von Stans, Wolfenschiessen und Buochs liesse schliessen, dass bald im Anfang der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine nähere Vereinigung zwischen Stans und Buochs eingetreten sei. Dazu kommt, dass um gleiche Zeit Stans von Obwalden sich absondert und nun Ob- und Nidwalden jeder Theil mit einem besonderen regierenden Landammann erscheint, wobei die Vermuthung nahe liegt, dass Stans nach dem Anschlusse an Buochs sich mehr und enger an diesen nähern Bundesgenossen anlehnte und dem ältern und entferntern dadurch fremder ward. Indessen sind die urkundlichen Nachrichten über diese Verhältnisse zu lückenhaft, um sofort Schlüsse zu ziehen.

Uebrigens vermuthet auch bezüglich der vier Viertel in Schwyz Kopp gewiss mit Recht, dass die schon 1282 dort erscheinenden vier Landammänner die ursprünglichen einzelnen Landestheile repräsentiren. Auch in Nidwalden bleiben, abgesehen vom Siegel und der Mehrzahl der Landammänner, noch manche Spuren der ursprünglichen Getrenntheit des Landes zurück. So heisst es anlässlich der Landsgemeinde in Wyssehrlen von 1382, es seien „vier Gemeinden (Stans, Buochs, Kerns, Sarnen) by einander“ gewesen, nicht zwei Länder. Obwohl bereits Ob- und Nidwalden durch zwei besondere Ammänner vertreten waren, erinnerte man sich, dass am einen und andern Orte die Zusammengehörigkeit mehr auf einem Bunde einzelner Theile (Gemeinden) beruhe, als dass sie eine ursprüngliche gewesen wäre. Wie man anderwärts Viertel hatte, so galt Buochs als Dritttheil des Landes, während Stans mit Wolfenschiessen die zwei andern Dritttheile bildete. So heisst es in einem Abschied von 1398: „zu Stans und in dem Dritttheil daselbs“. Eine alte Landeseintheilung, die bezüglich der Militärverfassung und der Siebengerichte noch bis in die neuern Zeiten galt, war die dreitheilige: Stans, Ennet dem Wasser (Buochs, Beggenried, Emmetten) und Ob der Mauer (Wolfenschiessen, Büren, Dallwil). Die Weibel von Stans, Buochs und Wolfenschiessen galten bei manchen Anlässen z. B. als Stimmzähler an der Landsgemeinde, als Präsidenten der drei Siebengerichte, als amtliche Herolde beim Marktausrufen, wie Repräsentanten der verschiedenen Landestheile, während die Weibel der neuern Gemeinden dieses Ranges nicht geniessen. Nach der alten Vertheilung der Rathsglieder auf das Land, welche zuerst im Landbuch von 1623 erscheint, stellt Stans mit Wolfenschiessen 34, Buochs im alten Umfange 18 Rathsherren, also letzteres nur Einen mehr als einen Dritttheil. An der Landsgemeinde werden die Vorgesetzten

und Räthe von Stans mit denen ob der Mauer, und hinwieder die ennet dem Wasser jeder Theil besonders durch die Ehrenwache feierlich in den Ring einbegleitet, wie Repräsentanten unabhängiger Staaten zu einem Kongress.

§ 11. Die Herrschaft und die Freibriefe.

Obwohl das Haus Habsburg über die Gemeinden des heutigen Nidwaldens die Vogtei hatte, hinderte das nicht das Entstehen von Gemeinden je nach den Grenzen der Pfarreien und der Vogtgerichte mit einer gewissen korporativen Selbständigkeit. Wir finden diess allenthalben, wo die Grösse eines Orts für eine Art Bürgerthum sich eignete. So erhielt die Stadt Luzern, ursprünglich ein Murbach-Luzernischer Hof, unter Habsburgs Vogtei ihren Rath gerade durch ein Uebereinkommen mit Abt und Vogt. So erhielten andere Städte von den Herzogen von Oesterreich selbst Stadtrechte und mit diesen die Vergünstigung gewisser eigener Gerichtsbarkeit unter einem Schultheissen u. s. w.

Dagegen verdanken wir die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Lande wohl mehr dem Widerstande gegen die Herrschaft.

Das ursprüngliche Amt des Gau- und Centgrafen wurde im Mittelalter in der Hand der Landgrafen und Vögte und ihrer Familien erblich und bildete sich zur eigentlichen Landeshoheit aus, wodurch Land und Leute in den Stand beherrschter Unterthanenlande herabsanken. Daher ein vielseitiges Ringen und Streben nach Reichsunmittelbarkeit, eine Stellung, die, wenn sie erlangt und behauptet wurde, dem betreffenden Gebiete nicht viel weniger als volle Selbständigkeit gab. Das Ringen hiernach und der Widerstand der Herrschaft ist die Unterlage und der Inhalt der Freiheitskämpfe der alten Schweizer.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war Kaiser Friedrich II. im Kampfe mit dem Pabste und wurde von dem letztern 1239 gebannt und ihr Streit spaltete das ganze Reich in Parteiungen für und gegen den Kaiser. Rudolf von Habsburg, der Landgraf im Aargau, stand auf Seite des Kaisers, die jüngere Habsburgische Linie dagegen hielt zur Partei des Pabstes. Die Bewohner unserer Länder selbst hingen dem gebannten Kaiser an. Dadurch kamen sie in ein feindseliges Verhältniss zum Inhaber ihrer Vogtei, Habsburg-Laufenburg. So finden wir 1247 Sarnen und Schwyz in Auflehnung wider Rudolf den ältern, von der jüngern Habsburgischen Linie, und daher vom Pabste ebenfalls mit dem Banne bedroht. Dieser Vorfall deutet uns nebenbei an, wie verschiedentlich Gemeinden von da und dorther sich zum gemeinsamen Zwecke verbanden und so im Kleinen vornahmen, was später die Länder und Städte im Grossen.

Im Jahre 1240 gab Friedrich II. im Lager vor Faenza an Schwyz einen Freiheitsbrief, wodurch er beurkundete, dass dieses Land unmittelbar ans Reich gehören solle. So gelangte Schwyz anlässlich der hohen und niederen Justiz, der Steuererhebung und des Heerbannes unmittelbar unter das Reich und war damit vor der Gefahr, Unterthanenland der Habsburger zu werden, gesichert. Ein vom König nicht als erblicher Herrscher, sondern als blosser Beamter bestellter Reichsvogt hatte fortan die hohe, der vom Reichsvogt (wohl unter Mitwirkung der Landleute) gesetzte Ammann (Landammann) die niedere Justiz zu verwalten.

Die ältern Schriftsteller und manche der neuern behaupten, dass einen solchen Freibrief auch Unterwalden erhalten habe. Grosses Bedenken hiergegen macht der Umstand, dass damals Unterwalden kein geschlossenes Land, sondern ein Conglomerat von herrschaftlichen Höfen und freien Gütern und aus beiden zusammengesetzten Kirchgemeinden war, ohne dass wir für damals eine innere Verbindung und einen gemeinsamen Namen mit politischer Bedeutung kennen. Noch hat Stans 1240 kein Siegel, noch besteht die Vereinigung mit Obwalden nicht.

Wenn aber, wie berichtet wird, die Länder 1240 Friedrich II. Hülfstruppen nach Italien sandten und hierunter nicht bloss Soldtruppen zu verstehen sind, so müssen

sie trotz der Getrenntheit nach Höfen und Kirchspielen doch schon früher wenigstens für den Heerbann irgendwie ein Verwaltungsganzes gebildet haben; der Name „Waldleute" war wenigstens als geographische Bezeichnung des heutigen Unterwalden, wenn auch vielleicht ohne scharfe Begriffsbestimmung, gangbar, so dass die Ertheilung eines Freiheitsbriefes Friedrichs II. an die Intramontani oder an die „Communitas hominum intramontanorum" (oder intra montes) ohne Wahrscheinlichkeit nicht ist. Es ist gar nicht unmöglich, dass die Ammänner der verschiedenen Gemeinden nicht ohne bedeutsamen Einfluss der Leute daselbst bestellt wurden und sie mochten es selbst sein, die einen solchen Freibrief entgegen nahmen oder wenigstens, so gut wie in Schwyz, andere hervorragende Männer aus der Gemeinde hieran nicht hinderten. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an finden wir unverkennbar eine tiefgehende Bewegung auch in Unterwalden. Der oben erwähnte Zwiespalt von 1247 gegen die jüngere Habsburgische Linie, welche die Vogteigewalt hatte, das Bündniss Vieler aus Nidwalden mit dem ebenfalls in Bewegung befindlichen Luzern um die gleiche Zeit, der von den Chroniken zum Jahre 1260 gemeldete Aufstand und die Vertreibung des Adels finden ihre Erklärung vollständig, wenn angenommen wird, auch Unterwalden habe damals Reichsfreiheit beansprucht, Habsburg aber an der Vogtei als einem durch Brauch und Missbrauch erblich gewordenen Rechte festgehalten. Von dieser Zeit an abwärts bis zum Ende des Jahrhunderts müssen die Vereinigungen zwischen Stans und dem obern Thale und Stans und Buochs erfolgt sein.

Im Jahre 1273 ward der Landgraf im Aargau, Rudolf von Habsburg, deutscher König. Nach der Sitte des Mittelalters liessen Städte und Gemeinheiten die von Kaisern und Königen erhaltenen Privilegien und Freiheiten bei jedem neuen Reichsoberhaupte bestätigen. — Wir haben gesehen, dass im Jahr 1272 auf die ältere Habsburger Linie auch die Güter und Vogteien der Habsburger in Schwyz und Unterwalden, sofern nach Ertheilung des Briefes von 1240 daselbst noch von einer andern als der Reichsvogtei die Rede sein konnte, übergegangen waren. Die Bestätigung und praktische Ausführung dessen, was Friedrich II. 1240 verbrieft hatte, widerstritt daher dem Hausinteresse Habsburgs und hinderte dasselbe, in den obern Landen Landeshoheit zu erwerben. König Rudolf bestätigte die Urkunde von 1240 nicht und es scheint unter ihm das Verhältniss der Länder zum Hause Oesterreich ein vielfach bestrittenes gewesen zu sein. Soviel gestand er 1291 an Schwyz zu, dass über die Freien nur ein Freier (kein Ministeriale) als Richter (Ammann) gesetzt werden dürfe. Ob die übrigen Länder auch solche Briefe erhielten, bleibt unentschieden. Jedenfalls scheint auch die Uebung, die Vogtei durch einheimische Ammänner verwalten zu lassen, unter König Rudolf unterbrochen und andere dem Streben der Länder nach Reichsfreiheit ungünstige Neuerungen eingeführt worden zu sein. Daher nur 14 Tage nach des Königs Tod der Bund zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden vom 1. August 1291, der u. A. dahin ging, dass sie keinen fremden Richter anerkennen und nicht dulden wollen, dass Jemand schwerer mit Diensten beladen werde, als vor des Königs Zeiten. König Rudolfs Nachfolger, Adolf von Nassau, wiederholte die Urkunde von 1240 wenigstens für Schwyz und Uri im Jahre 1297. Unter seinem Nachfolger, König Albrecht I., Sohn König Rudolfs von Habsburg, dauerte wenigstens im Anfang die Uebung fort, die Vogtei durch einheimische Ammänner verwalten zu lassen. So war 1304 Rudolf von Oedisried Landammann von Unterwalden. Ob er die Ammannschaft als Verweser eines Reichsvogts oder als Untervogt der Habsburger verwaltete, wissen wir nicht. Später mag Albrecht energischer seine Hausinteressen haben wahren wollen und zu diesem Ende die Vogtei durch Fremde haben verwalten lassen, zwischen denen und den Landleuten sich grosser Widerspruch erhob. Die Erzählung, dass der Vogt von Unterwalden zu Sarnen auf dem Landenberg gesessen, und in Nidwalden einen Verweser, den von Wolfenschiessen (einen aus dem Lande, der es aber mit der Herrschaft hielt) gehabt, ist der früher geäusserten Ansicht vollständig gemäss, wornach mehrere vereinigte Gemeinden trotz ihrer Vereinigung als Repräsentanten jeder einzelnen je

einen Ammann behielten, aber unter diesen mehrern Ammännern nur einer den Vorsitz führte, die Regierung hatte. Die Vertreibung der Habsburgischen Vögte zur Wiedererlangung der Reichsfreiheit, ist durch keine Urkunde verbrieft, was gar nicht erwartet werden darf, stimmt aber mit aller Geschichte überein. Ob im kleinen Einzelnen der dabei stattgehabten Vorgänge die spätern Chronisten ganz getreue Ueberlieferung hatten, darauf kommt wenig an. Albrechts Nachfolger, Heinrich VII. von Luxemburg, bestätigte nicht nur summarisch alle frühern kaiserlichen Privilegien, sondern gab Unterwalden 1309 eine besondere Urkunde, wodurch er dieses Land von allen äusseren Gerichten befreite, nur sollen die Unterwaldner vor dem Reichsvogt des Kaisers im Lande zu Recht stehen. Damit war nun jedenfalls auch für Nidwalden die Landgrafschaft der Habsburger zernichtet. Die hohe Justiz, das Blutgericht, hegte nun der Reichsvogt, die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, letztere soweit sie nicht Sache der Grundherren war, leitete der einheimische Ammann, beide als Vorsitzer der das Urtheil fällenden Versammlung der Leute. Umsonst suchte Habsburg seine Vogteirechte wieder geltend zu machen. Die Länder stärkten sich durch Bündnisse mit Orten, die nach ähnlichen Zwecken strebten, und die Herrschaft erlitt die verderblichsten Niederlagen. In deren Folge, namentlich nach dem Sempacher Kriege, gingen dann selbst auch die Habsburgischen Privatrechte in den Ländern, die in den früheren Waffenstillständen wiederholt, selbst einmal in Verbindung mit den Grafschaftsrechten, anerkannt worden, verloren. Die Ereignisse von 1415, wo Habsburg mit dem Reiche zerfallen, auf des letztern Gebot von den Eidgenossen bekriegt und seiner Besitzungen im Aargau entäussert worden, zerstörten vollends jeden Rest Habsburgischen Einflusses. — Inzwischen bestätigte König Ludwig der Bayer den Ländern nicht nur 1316 die früheren Privilegien, sondern 1324 auch insbesondere die Freiheit von allen Habsburgischen Gerichten. War solcher Art ein hoher Grad von Selbständigkeit der Länder gegen Aussen gesichert, so betrachteten sie sich nichtsdestoweniger noch immer als Glieder des Reiches. Aber der Reichsverband war so locker, dass der Reichsunmittelbare so gut wie selbständig war. Noch stand zwar beim Reichsvogt der Blutbann. Aber auch diesen gab König Sigmund 1415 an Unterwalden, wodurch jede praktische Aeusserung der Zusammengehörigkeit mit dem Reiche wegfiel. 1487 bestätigte Kaiser Maximilian noch einmal alle von seinen Amtsvorfahren an Unterwalden ertheilten Freiheiten; und hätten diese dem Reiche noch einen Schatten von Einfluss übrig gelassen, so verschwand auch dieser in Folge des Schwabenkrieges 1499, und selbst dem Namen nach in Folge des westphälischen Friedens 1648.

§ 12. Hergiswyl.

Laut dem ums Jahr 1309 abgefassten Oesterreichischen Urbar gehörte Hergiswil noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts dem Hause Oesterreich mit Twing und Bann (Grundherrschaft) und unter dessen Vogtei und war zum Amte Rothenburg eingetheilt. 1355 aber finden wir, dass Ritter Ortolf von Littau Hergiswil an Heinrich von Moos von Uri verkauft. Wie inzwischen der Besitz von Hergiswil an das Haus der Ritter von Littau gekommen, ist ungewiss. Das gleiche Haus Littau hatte bedeutsamen Besitz im benachbarten Eyenthal. Dieser war aber Erbe des Gotteshauses (der Probstei) zu Luzern. Von Hergiswil wissen wir nichts dergleichen. Laut dem Auszuge der Urkunde bei Businger (alte Ausgabe I, 343) über den genannten Kauf, gibt Ortolf Hergiswil „wie er es in nutzlicher Gewer hergebracht hat." Dieser Ausdruck würde auf nicht volles, nur abgeleitetes Eigenthum des Verkäufers hindeuten. War ihm etwa diese Ortschaft von Oesterreich verpfändet? In diesem Falle hätte zum Verkauf auch das Haus Habsburg einwilligen müssen, wovon wir keine Kunde besitzen. — Von Heinrich von Moos kam Hergiswil an seine Tochter Cäcilia, Gemahlin Walters von Tottikon, und von dieser kauften sich die Genossen im Jahre 1378 um 700 Gl. los. Der Loskauf betraf jedenfalls alle mit der grundherrlichen Gewalt verbundenen Rechte und wohl auch die Vogtei. Die hohe Gerichtsbarkeit wird kaum jemal auf die von Littau übergegangen, sondern formell bei den Herzogen, als Landgrafen des Aargau,

zurückgeblieben sein. Mit dem Sempacher Krieg fiel dieselbe indess jedenfalls faktisch und mit den Vorgängen des Jahres 1415 auch rechtlich weg und kam ans Reich als ein im Gebiet der Eidgenossen für die Herzoge verlorenes Recht. Wohl bald nach dem Loskaufe von Walter von Tottikon schloss sich Hergiswil an Nidwalden an. Es geschah das wohl wieder in Form eines Landrechts, dergestalt, dass der regierende Landammann von Nidwalden auch die Vogteigewalt über Hergiswil erhielt, die Hergiswiler aber auch am Vogtding, an der Landsgemeinde von Nidwalden, Theil nahmen. Schon früher wahrscheinlich ohne besonderes Vogtgericht, vermochte sich indessen Hergiswil nicht, wie andere Gebietstheile von Nidwalden, durch einen Ammann zu repräsentiren und zählte bis in die neueste Zeit anlässlich der oben angeführten dreitheiligen Landeseintheilung zu Stans, zumal es auch bis 1621 Filiale von Stans war.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchgemeinden.

§ 13. Eintheilung.

Die ursprünglichen Pfarreien Stans und Buochs zerfielen nach der Hand in sechs Pfarreien und zahlreiche Filialen. Von der Mutterkirche Stans trennte sich als besondere Pfarrei Wolfenschiessen 1438 und Hergiswil 1621. — Von Buochs kurte ab Emmetten 1454 und Beggenried 1631.

Filialen sind folgende:

I. Von Stans:

1. Ennetmoos, eine uralte Filiale, so dass die Sage ging, es sei diese die älteste Landeskirche gewesen;
2. Dallwil war jedenfalls schon 1463 Filiale von Stans;
3. Wisenberg trennte sich 1751 als besondere Filiale von Dallwil;
4. Niederbüren wurde erst 1865 zur Filiale geschaffen;
5. Stansstaad ist uralt;
6. Obbürgen trennte sich von Stansstaad als besondere Filiale 1698;
7. Kehrsiten trennte sich von Stansstaad als besondere Filiale 1768.

II. Von Buochs:
Ennerbürgen seit 1802.

III. Von Wolfenschiessen:
Oberrickenbach seit 1785.

IV. Beggenried, V. Emmetten und VI. Hergiswil sind ohne Filialen.

Ein ständiger Geistlicher befindet sich auch in Niederrikenbach zur Besorgung des Gottesdienstes und Verwaltung der Seelsorge, doch nicht in der Eigenschaft als Kaplan einer Filiale, sondern weil Niederrikenbach ein besuchter Wallfahrtsort und zumal jetzt daselbst eine Sammlung von Schwestern „zur ewigen Anbetung" ist.

Nach der Volkszählung von 1860 stellt sich die Bevölkerung der Pfarreien und Filialen so:

I. Pfarrei Stans hat Einwohner		5250
Filialen:		
1. Ennetmoos	723	
2. Dallwil	629	
3. Wisenberg	61	
4. Niederbüren	385	
5. Stansstaad	450	
6. Obbürgen	204	
7. Kehrsiten	98	
Sprengel der Mutterkirche ohne die Filialen, als: Stans, Kniry, Niederdorf, Mettenweg, Oberdorf und Waltersberg	2700	
Total	5250	
Uebertrag . .		5250

Uebertrag . .		5250
II. Pfarrei Bnochs hat Einwohner		2350
Filiale Ennetbürgen	918	
Buochs ohne Filiale	1432	
	2350	
III. Pfarrei Wolfenschiessen hat Einwohner		1131
Filiale Oberrikenbach	181	
Sprengel der Mutterkirche, als: Wolfenschiessen, Boden, Altsellen und Büren ob dem Bach	950	
	1131	
IV. Pfarrei Beggenried hat Einwohner		1360
V. „ Emmetten „ „		603
VI. „ Hergiswil „ „		832
		11526

Nach der Zählung von 1870 beträgt die Gesammtbevölkerung 11701 Seelen.

§ 15. Organisation und Administration.

Das Regiment über die kirchlichen Angelegenheiten, sofern solches nicht ausschliesslich Sache der Geistlichkeit ist oder als solche betrachtet wird, steht bei der Kirchgemeinde und unter dieser beim Kirchenrath. Die Kirchgemeinde besteht aus allen stimmfähigen Bewohnern der Pfarrgemeinde. Nicht stimmfähig sind: Alle, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Falliten, die Kriminalisirten, die im Aktivbürgerrecht Eingestellten, die fortwährend öffentliche Unterstützung Geniessenden, Geisteskranke und jene, denen die Wirthshäuser richterlich verboten sind.

Ueber Erwerb und Verlust des Kirchgemeindebürgerrechts bestehen mit Ausnahme der oben angegebenen Bestimmungen der Kantonsverfassung keine Gesetze. Bezüglich der in einer Kirchgemeinde haushäblichen Kantonsbürger und rechtlich hier niedergelassenen Schweizerbürger katholischer Konfession macht die Sache sich unschwer. Sie und ihre Söhne sind aktive Kirchgemeindegenossen, sobald sie die oben angegebenen verfassungsgemässen Eigenschaften besitzen. Zweifelhafter dürfte die Frage bezüglich derjenigen sein, welche nur die Eigenschaft von Aufenthaltern haben. Berücksichtigt man aber, dass solche nicht der Kirchensteuer des Wohnortes, sondern des Heimatortes unterstellt sind und dass gemäss einer Erläuterung des Landrathes vom 8. Jänner 1868 der Aufenthalter in Sachen der Bezirksgemeinde nicht am Wohnorte, sondern am Heimatsorte zu stimmen hat, so dürfte im Zweifelsfalle wohl kaum anders entschieden werden, als dass der Aufenthalter als Kirchgenosse das Stimmrecht in seiner Heimatgemeinde, nicht aber in seiner Wohngemeinde auszuüben habe.

Im wörtlichen Anschluss an die Bundesverfassung schreibt die Niederlassungsverordnung vom 1. Februar 1854 vor, der Niedergelassene geniesse alle Rechte des Bürgers des Kantons, mit Ausnahme des Mitantheils an Gemeinde-, Armen- und Korporationsgütern und mit Ausnahme des Stimmrechts in solchen Angelegenheiten. Faktisch aber beschränkt man diese Ausnahme auf die Korporations- (d. h. Bürger-, Genossen-) und Armenangelegenheiten, wogegen der Stimmberechtigung der niedergelassenen katholischen Schweizerbürger in Sachen der Kirchgemeinde kein Hinderniss entgegengesetzt wird.

Der Aufenthalter aber, der nicht Kantonsbürger ist, geniesst keinerlei Stimmrecht bei der Kirchgemeinde.

Die Wahlfähigkeit besitzt, wer die Requisite der Stimmfähigkeit auf sich vereinigt und das 25. Altersjahr erreicht hat.

Die Versammlung der Kirchgemeinde findet ordentlicher Weise jährlich einmal statt. Sie verhandelt unter dem Präsidium des Kirchmeiers (in Beggenried ausnahmsweise des Weibels). — In den Kreis ihrer Geschäfte gehört:

1. die Wahl des Kirchmeiers und des Kirchenrathes;

2. die Wahl der Pfründgeistlichen, vorbehältlich das Leihungsrecht des Abts von Engelberg als des ehemaligen Patronatsherrn für die Pfründen des Pfarrers zu Stans, Buochs, Wolfenschiessen, Beggenried, Emmetten und Hergiswil und der Helferei und der Kaplaneien zu Buochs, Beggenried und Emmetten. Die Frühmesserei Stans wird jedoch nicht von der Kirchgemeinde bestellt, sondern beruht auf einem Familien-Fideikommiss und wird gemäss demselben durch die von der Stiftungsurkunde bestimmten Kollatoren besetzt.

 Die Wahl der Pfrundgeistlichen geschah früher laut noch vorhandenen Kirchenordnungen, Stiftbriefen und nachweisbarer Uebung so, dass sie sich jährlich neuerdings um ihre Pfründe wieder vor der Gemeinde anzumelden hatten. Jetzt aber behauptet der Klerus, dass solches dem kanonischen Rechte entgegen und früher nur als Folge besonderer abnormaler Verhältnisse geübt worden sei und will die formellen Ueberreste jenes ältern Verhältnisses, wie z. B. die jährliche Empfehlung der Geistlichen gegenüber dem Kirchmeier am Abend vor Weihnacht in der Sakristei zu Stans, als bedeutungslosen Neujahrsgruss erklären und fordert die Wahl der Geistlichen auf Lebenszeit, und jedem nur auf bestimmte Zeit Gewählten verweigert der Bischof von vornherein die kirchliche Investitur.
3. die Wahl der Pfrundvögte, welche das Einkommen der verpfründeten Geistlichen besorgen und an letztere verabreichen. Die Betreffenden werden auf 2 Jahre gewählt;
4. die Wahl der weltlichen Kirchenbediensteten, als der Sigristen, Organisten, Kreuz- und Fahnentrager und Todtengräber, auf je ein Jahr;
5. Genehmigung der Kirchenrechnung;
6. Erkennung von Neubauten und bedeutendern Reparaturen an Kirchen- und Pfrundgebäuden;
7. Anlegung von Kirchensteuern;
8. endlich steht an der Kirchgemeinde die Wahl des Vermittlungsgerichtes für jeden betreffenden Kirchgang.

Der Kirchenrath besteht mit Inbegriff des Kirchmeiers und des Ortspfarrers aus 6 bis 18 Mitgliedern. Der Kirchmeier wird auf zwei, die Mitglieder auf je 6 Jahre ernannt. Der Kirchenrath ist der Verwalter der Oekonomie der Kirchgemeinde, soweit solche nicht durch die Kirchgemeinde selbst besorgt wird. Sodann ist der Kirchenrath auch erste eherichterliche Instanz, d. h. er beurtheilt Einsprachen gegen vorhabende Verehelichungen, bei denen mit Rücksicht auf ökonomische Verhältnisse Bedenken walten.

In analoger Weise wie die Kirchgemeinde und der unter ihr stehende Kirchenrath bewegt sich die Filialgemeinde und ihr engerer Ausschuss, die Filial-Kommission oder der Kapellenrath. Bei der Filiale Wisenberg jedoch steht die Wahl des Kaplans nicht bei der Gemeinde, sondern gemäss Stiftung bei drei Kollatoren, von denen einer der Pfarrer ist und zwei vom Landrathe gewählt werden.

In Stans steht der Kirchgemeinde auch das sogenannte Spittel zu, ein Gebäude, welches theilweise wirklich als Spital benutzt wird, anderseits aber auch als bürgerliches Gefängniss dient und nicht unbedeutenden Fond besitzt, der aber vom Kirchenvermögen ganz getrennt unter einem besondern, von der Kirchgemeinde erwählten Spitalherrn und unter Direktion der Spital-Kommission verwaltet wird.

Auf die Bedeutung der Kirchgemeinden als Armenkreise und des Kirchenrathes als höhergestellte Armenbehörde können wir erst eingehen, wenn wir die Ürthegemeinden näher ins Auge gefasst haben.

Dritter Abschnitt.

Die Uerthegemeinden.

§ 16. Terminologie und Eintheilung.

Innerhalb der Grenzen der einzelnen Pfarreien entwickelte das, im Uebrigen mit der Kirchenverfassung nichts gemein habende, deutschrechtliche Institut der Genossengemeinde eine Reihe kleinerer und grösserer, zu gemeinsamer Benutzung von Feld und Wald geschaffener Gemeinwesen. Der Name: Bürgergemeinden, als Bezeichnung dieser letztern, ist in Nidwalden unbekannt; die betreffenden Vereinigungen nennt man hier Ürthi oder Irthi, vom Altdeutschen: Uerte = Antheil und ganz entsprechend dem Obwaldnerschen „Theilsame". Die Ürthenen werden auch „Genossamen" und in neuerer Zeit sehr oft Korporationen benannt, doch mehr mit Bezug auf die personale Vereinigung aller Aktivbürger (Genossen, Ürthner) zu einer moralischen Person, während der Ausdruck „Ürthe" mehr territoriale Bedeutung hat. Die Ausdrücke: „Dorfleute" und „Bergleute" sind gleichbedeutend mit Korporation in spezieller Anwendung auf gewisse solche Vereinigungen, denen diese Namen, hergenommen von Lage und Beschaffenheit ihres Territoriums, herkömmlich gegeben wurden.

Die Frage, ob je in Nidwalden wie in Uri und Schwyz Feld und Wald aller Genossamen zusammengehörte, oder besser gesagt, das ganze Land nur eine Genossame bildete, muss wenigstens für die Zeit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entschieden verneint werden. Von diesem Zeitpunkte an, und weiter zurück reichen unsere diessfälligen Quellen nicht, finden wir getrennte Ürthegemeinden. So sprechen 1348 eidgenössische Schiedboten über Waldansprüche zwischen den Dorfleuten von Buochs und denen ab Bürgen zu einer Seiten, und denen von Isenringen, denen im Niderdorf, denen von Retschrieden, denen von Beggenried, denen ab Emmetten und was „derent dem Kalchenbach gesessen ist Emmetten halb bis an urner Landmarch" zur andern Seiten. 1370 führen die Genossen von Stans, von Niderdorf nnd von Oberdorf und die, so zu ihrer Ürthe gehören, einen Rechtsstreit gegen die zu Wyl Gesessenen und das Gericht erkennt, dass die von Stans die im Streit befangenen „Rieder und Gemeinmerki bezogen hätten". 1378 bezeichnet ein Schiedsgericht zwischen Luzern und Unterwalden die Marchen am Bürgenberg und spricht, welcher Theil davon „in die Gemeinmerke der Kilcher von Buochs" fallen solle. 1389 rechten die Ürthner von Ennetmoos um ein Atzungsrecht. Am spätesten wurde der Thalgrund von Wolfenschiessen hervor zwischen Stans, Buochs und Standsstad, den das Aawasser gebildet hatte und der am spätesten Kultur erhielt, nach scharfen Marken ausgeschieden. Man hat Markungen von 1487 zwischen Stans und Buochs, 1488 zwischen Stans und Stansstad, 1506 zwischen Stans und Dallwil. Aber falls auch diese Markungen nicht bloss etwa genauere Bezeichnungen schon ehevor bestandener Grenzen waren, herrschte vor ihrer Einführung unter den betreffenden Ürthenen höchstens der Zustand, den wir heute noch bei Buochs und Bürgen finden. Da haben die Dorfleute von Buochs ihr besonderes Holz und die Bergleute am Bürgen ebenfalls und ihre Gemeinalpen und bilden beide getrennte Korporationen; aber beide zusammen haben eine gemeinsame Allmend und bilden mit Bezug auf dieselbe eine gemeinsame besondere dritte Korporation unter dem Namen: Genossen von Buochs und Bürgen. So mochten Stans, Standstad und Dallwil, bei sonstiger völliger Getrenntheit, mit Bezug auf die Allmende, die zwischen ihnen in ununterbrochener Ebene sich ausbreitete, gemeinsame Sache machen. So erklärt sich der Ausdruck im Urtheil von 1370 „die Gnossen von Stans, Ober- und Niderdorf und die in ihre Ürthe gehören."

Die gegenwärtige Eintheilung der Ürthe-Korporationen ist folgende:

1. Die Genossen von Stans, Kniry, Niederdorf, Mettenweg und Oberdorf.
2. Die Ürthe Waltersberg.
3. „ „ Ennetmoos.
4. „ „ Thalenwyl und Wisenberg.

5. Die Ürthe Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten.
6. „ „ Büren unter dem Bach.
7. „ Dorfleute von Buochs.
8. „ Bergleute am Bürgen (oder Ennerbürgen).
9. „ Genossen von Buochs und Bürgen.
10. „ Ürthe Büren ob dem Bach.
11. „ „ Boden Wolfenschiessen.
12. „ „ Altzellen.
13. „ „ Oberrikenbach.
14. „ Genossen von Beggenried.
15. „ Bergleute auf Emmetten.
16. „ Ürthe Hergiswil.

Nicht durchweg ist diese Eintheilung uralt. Die dermaligen drei Korporationen in Buochs scheinen sich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in die „Dorfleute von Buochs“, die „Bergleute von Ennerbürgen“ und „die Gnossen von Buochs und Bürgen“ getrennt zu haben. Noch 1348 bestehen die von Buochs und die am Ennerbürgen vereint einen Rechtsstreit wegen Waldungen, die nach der späteren Getrenntheit weder in Beziehungen zu den Bergleuten am Bürgen, noch in Verhältnissen zur Genossame von Buochs und Bürgen stehen. Ja es stund damals sehr in Frage, ob nicht die noch weiter rückwärts liegenden Weiler, Höfe und Dörfchen, die das heutige Beggenried und Emmetten bilden, mit Buochs und Ennerbürgen, wie eine und dieselbe Pfarrei, so auch eine vereinigte Genossame bilden sollen. Der Schiedspruch im angeführten Streite von 1348 legte eine wesentliche Grundlage zur heutigen Getrenntheit. Aber noch 1378 erkennen eidgenössische Schiedboten, dass der sogenannte Naaswald, so weit er nicht ins Gebiet der Luzerner falle, der Kilcher von Buochs zu Unterwalden Gemeinmerke sein solle. Der Kilchgang Buochs begriff aber damals bekanntlich Buochs mit Bürgen, Beggenried und Emmetten. Schon 1399 aber errichten hinwieder die Dorfleute von Buochs ein eigenes Dorfrecht. Laut dem oben angeführten Urtheile von 1370 und einem solchen von 1438 gab es eine Genossame oder eine Dorfleutenschaft derer zu Wyl, dermalen einige Häuser, mit besonderen Rechten gegenüber den Genossen von Stans und Buochs als Ueberreste ehemaliger besonderer Verhältnisse. Ein Urtheil von 1442, Freitag nach Mitte Mai, spricht von denen von „Twerabald us der Ürte, als die vor Ziten von der Ürte von Stansstad getheilt worden“, ein Verhältniss, das heut zu Tage auch in keinem, noch so schwachen Ueberreste mehr erkannt werden kann. — Eine Urkunde vom 6. Dezember 1529 lässt „die Dorflüt von Wolfenschiessen ob der Säklis-Bruggen“ als handelnde Körperschaft auftreten, ein Theil von Altzellen, vielleicht auch ganz Altzellen. Ein Urtheil von 1512, Donnstag vor Mitte Winter, spricht von „dem Viertel der Ürte zu Wolfenschiessen und der halben Ürte Altzellen“; beide rechten mit der „bletzeten Ürte, dero, so gan Wolfenschiessen zur kilchen ghörend, als die am Letten, Enentachers und Humligen“ über Unterhalt der Säklisbrugg. Am gleichen Tage rechten „der Viertel im Boden zu Wolfenschiessen und die halbe Urthe Altzellen und die Bergleut von Rikenbach“ über den Unterhalt dieser Brugg. Die von Rikenbach behaupten unter Anderm, „sy sigen ein Viertel der Ürti, sy sigen aber mit stür und brüch von ihnen theilt.“ 1487, Freitag nach Ablasstag, rechtet „die gebletzete Vrti in dem Viertel nit dem Bouholzbach“. Ebenso 1492, Donnstag nach Pauli Bekehr.

Man zählte früher 11 Ürthenen, nämlich Wolfenschiessen im Boden, beide Hälften von Altzellen und Oberrikenbach, die noch später sogenannten Viertel der Ürthe Wolfenschiessen für eine Ürthe. Sodann beide Büren ebenfalls für eine Ürthe, Oberbüren oder Büren ob dem Buoholzbach gehörte pfärrig zu Wolfenschiessen, während Büren unter dem Bach zur Pfarrei Stans eingetheilt war. Dieses Verhältniss, das einzige Beispiel, wo die Pfarr- und Ürtemarchen sich kreuzten, zog dieser Ürthe den Namen: Blätzete Ürthe = aus verschiedenen Kirchgenossen geflickte Ürthe zu. Später blieb

dieser Name ausschiesslich dem Theil der Ürthe Büren ob dem Bach. Auch diese beiden Büren werden „Viertel“ genannt, wohl nur in Nachahmung der „Viertel“ im benachbarten Wolfenschiessen, wie man z. B. auch bei der Landeseintheilung in Schwyz sechs Viertel hatte. Dort wie hier bedeutete „Viertel“ eine Unterabtheilung, ohne dass man auf die geometrische Wortbedeutung Gewicht legte. Ebenfalls gehörten früher zusammen Beggenried und Emmetten. In vielen Richtungen schon im 15. Jahrhundert getrennt, theilten sie die immer noch gemeinschaftlich besessenen Wälder des sogenannten untern Haues erst 1732. Die letzte Spur der frühern Zusammengehörigkeit fiel erst 1831 weg mit der Aufhebung des Rechtes, wornach Genossen von Beggenried, die Emmetterinnen heiratheten, sich in Emmetten niederlassen und dort das Bergrecht nutzen konnten und so vice versa Emmetter, welche Beggenrieder Frauen hatten, in Beggenried. Da endlich die Genossenschaft von Buochs in den Dorfleuten von Buochs und den Bergleuten vom Bürgen aufgieng und daher in Verhältnissen, wo man die gleichen Personen nicht doppelt zählen durfte, ausser Betracht fiel, so hatte man solcher Art 11 Ürthekreise, eine Eintheilung, die sich noch lange als politische Eintheilung erhielt, nachdem sich bezüglich der ökonomischen Eintheilung das Land längst in die oben gegebene Anzahl von Genossenschaftskreisen oder Ürthenen ausgeschieden hatte.

Eine Spur früherer Zusammengehörigkeit später getrennter Theile finden wir auch noch in der Freizügigkeit zwischen beiden Büren und den verschiedenen Theilen von Wolfenschiessen, wornach der, welcher Ürthner in einem Theile ist, sich auch im andern Theile niederlassen und dort das Ürtherecht geniessen kann. Ein ähnliches Verhältniss besteht zwischen Buochs und Bürgen.

§ 17. Berechtigung zur Genossame.

Die Berechtigung zum Ürtherecht oder zur Genossame beschränkt sich in jeder Ürthe, wo nicht die erwähnte Freizügigkeit ein anderes Verhältniss bildet, auf eine geschlossene Zahl von Geschlechtern oder Familien. Gegenwärtig sind folgende Geschlechter ürtherechtsfähig in den verschiedenen Genossamen:

A. Stans, Kniry, Niderdorf, Mettenweg und Oberdorf:

1. Zum Bach; 2. Bläsi; 3. Blättler; 4. Businger; 5. Im Boden; 6. Von Büren; 7. Bünter; 8. Durrer; 9. Fischer; 10. Flury; 11. Gut; 12. Kaiser; 13. Leu; 14. Lussi; 15. Von Matt; 16. Nier (auch Niör oder Nierer); 17. Odermatt; 18. Rengger; 19. Rohrer; 20. Schriber; 21. Stulz; 22. Vokinger; 23. Zelger.

B. Waltersberg:

Das einzige Geschlecht Flüeler.

C. Ennetmoos:

1. Barmettler; 2. Filliger (auch Villiger); 3. Flury; 4. Gasser; 5. Kaiser; 6. Z'rotz; 7. Von Büren; 8. Amstutz; 9. Dönner.

D. Thalwyl und Wiesenberg:

1. Durrer; 2. Joller; 3. Niderberger; 4. Odermatt; 5. Peter (auch Petrus); 6. Wagner; 7. Christen.

E. Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten.

1. Andacher; 2. Baggenstoss; 3. Bürcher; 4. Von Büren; 5. Engelberger; 6. Flüeler; 7. Hermann; 8. Rothenfluh; 9. Horlacher.

F. Büren unter und Büren ob dem Bach mit Freizügigkeit:

1. Agner; 2. Zum Biel; 3. Christen; 4. Gut; 5. Liembt; 6. Flüeler.

G. Dorfleute Buochs und Bergleute Ennerbürgen mit Freizügigkeit, beide zugleich die Genossame Buochs bildend:

1. Achermann (auch Ackermann); 2. Baali; 3. Barmettler; 4. Baumgartner; 5. Blättler; 6. Bünter; 7. Von Büren; 8. Christen; 9. Ettli; 10. Frank; 11. Flüeler; 12. Gabriel; 13. Von Holzen; 14. Hug; 15. Hummel; 16. Huser, 17. Jann; 18. Meier;

19. Niderberger; 20. Odermatt; 21. Risy; 22. Scheuber; 23. Tanner; 24. Wamischer; 25. Würsch; 26. Zimmermann; 27. Bucher; 28. Schmitter; 29. Stulz; 30. Blum.

H. Wolfenschiessen, Altzellen, Oberrikenbach mit Freizügigkeit.

1. Blättler; 2. Zum Biel; 3. Bünter; 4. Christen; 5. Hug; 6. Mathis; 7. Niderberger; 8. Rohrer; 9. Uchsberg; 10. Waser; 11. Dönni; 12. Barmettler; 13. Scheuber.

I. Beggenried:

1. Achermann (auch Ackermann); 2. Am Bauen; 3. Berlinger; 4. Föller; 5. Gander; 6. Käsli; 7. Murer; 8. Näpfli; 9. Am Stad; 10. Stalder; 11. Wymann.

K. Hergiswil:

1. Blättler; 2. Bucher; 3. Kaiser; 4. Zibung; 5. Roth.

L. Emmetten:

1. Achermann; 2. Gröbli; 3. Näpfli; 4. Selm; 5. Am Stad; 6. Würsch; 7. Käsli.

Wo wir in verschiedenen Gemeinden gleichnamige Geschlechter als genossenberechtigt antreffen, ist es nicht so zu verstehen, dass jedes Individuum, das den betreffenden Geschlechtsnamen führt, in allen den Genossenkreisen, in denen wir dieses Geschlecht als genossenberechtigt finden, Anspruch auf das Ürtherecht habe. Gleichnamige Geschlechter theilen sich oft in eine Zahl Gruppen oder Branchen, die genossenrechtlich ganz verschiedenen Gemeinden angehören. So haben z. B. die Flüeler von Waltersberg mit dem Ürtherecht in Stansstad nichts zu thun und ebenso wenig die in Stans oder Buochs genossenberechtigten Odermatt mit dem Ürtherecht in Dallwil, obwohl dortselbst gleichnamige Familien unter den Genossenberechtigten getroffen werden.

In früheren Jahrhunderten war der Einkauf in die Genossame einer Ürthe von einem sonst nicht daselbst Genossenberechtigten etwas sehr oft Vorkommendes und unschwer Erreichbares. Seit mehr als einem Jahrhundert aber wird kein Fall dieser Art mehr vorgekommen sein, wenn wir von einem in neuerer Zeit in Emmetten stattgehabten, auf etwas exceptionellen Verhältnissen beruhenden und in Folge zufälliger Umstände nicht zur wirklichen Ausführung gekommenen Falle absehen. Ob und unter welchen Bedingungen ein Einkauf möglich sei und gestattet werden wolle, hängt von der Autonomie der einzelnen Ürthenen ab. Statutarische, zur Gegenwart geltende Bestimmungen hierüber besitzt indessen wohl keine einzige.

Die speziellen Bedingungen für den wirklichen Genuss des Ürtherechts, unter der Voraussetzung der Angehörigkeit an ein in der betreffenden Ürthe genosameberechtigtes Geschlecht, werden mit Bezug auf einige allgemeine Grundsätze durch Landesgesetze bestimmt, im einzelnen Detail aber durch besondere Statuten der einzelnen Genossamen geregelt. Gegenwärtig zieht sich die Landesgesetzgebung bezüglich dieses Zweiges ihrer Thätigkeit mehr und mehr zurück und die einzelnen Ürthenen sind eifersüchtig darauf, von ihrer Autonomie vollen Gebrauch zu machen.

Das Genossenrecht wird vom Vater auf dessen Kinder vererbt. Die letztern mögen dieses Recht in gemeinsamer Haushaltung lebend nach dem Tode des Vaters für sich fortbenützen. Jedoch zählt in diesem Falle die Gesammtfamilie nur wie ein einzelner Aktivürthner, oder, wie man sich ausdrückt, die miteinander hausenden Kinder eines verstorbenen Vaters können die Genossame nur einfach benützen. Trennt sich die Familie, so bleibt gleichwohl die vom Vater ererbte Genossame ihnen zuständig und wird von irgend einem, meistens von dem jüngsten Kinde fortbenützt. Hat eines dieser Kinder das 25. Altersjahr erfüllt und sondert es sich von den andern in der Weise ab, dass es eigen haushäblich wird, jedoch innerhalb der betreffenden Ürthe wohnt, so kann es, ungeachtet die andern Geschwister im Genusse der väterlichen Genossame fortfahren, das volle Ürtherecht für sich auf eigenen Namen beanspruchen („das Ürtherecht antreten"). Es müssen hiefür je nach den Statuten der verschiedenen Gemeinden gewisse Förmlichkeiten beobachtet und ein sogenanntes Luoder (korrumpirt aus dem alten „Udel") in die Ürthe-Kasse entrichtet werden. In gleicher Weise und

unter gleichen Bedingungen kann auch sonst jedes Glied eines ürtheberechtigten Geschlechtes in der betreffenden Ürthe die Genossame antreten, auch wenn der Vater noch lebt, oder der Vater die Genossame gar nicht oder nicht bis zu seinem Tode benützte.

Bezüglich des Requisits eigener Haushäblichkeit bestehen gesetzliche Ausnahmen zu Gunsten vermögensloser Kranker und Krüppelhafter und Minderjähriger bis zum 14. Altersjahr, wenn sie auf dem Wege des sogenannten Verdingens fremden Personen in Pflege übergeben werden. Auch die in der kantonalen Strafanstalt befindlichen Sträflinge können dort das Ürtherecht fortbenützen, wenn sie beim Antritt ihrer Strafe bereits im Genusse desselben waren, obschon sie hier nicht immer in ihrer betreffenden Ürthe wohnen und kein „eigen Feuer und Licht halten.“ Bezüglich der in den Armenhäusern der Gemeinden untergebrachten Personen bestehen Verträge zwischen den betreffenden Armenbehörden und der diessfälligen Ürthe.

Die Ehefrau verliert mit der Heirath ihr Genossenrecht. Wenn sie aber als Wittwe in jener Gemeinde wohnt, in der sie vor der Heirath Genossin war, kann sie unter den gleichen Bedingungen wie andere das Ürtherecht wieder antreten.

Bezüglich des Requisits der Haushäblichkeit innert den Grenzen der betreffenden Ürthe lassen die verschiedenen Genossamen ein und andere Vergünstigungen eintreten.

Der zwischen einzelnen Ürthenen bestehenden Freizügigkeit haben wir bereits oben gedacht.

Uneheliche Abstämmlinge von Ürthnern geniessen das Ürterrecht nicht, wohl aber die ehelichen Nachkommen derselben.

§ 18. Gegenstand der Nutzung.

Der Gegenstand des Genusses des Ürtherechts selbst ist je nach der Art des Korporationsvermögens natürlich sehr verschieden. Allermeist besteht er in einem Antheil zur lebenslänglichen und auf die Kinder zu vererbenden Benutzung von Pflanzland oder sogenannten Gärten, ferner in einem Antheil Brennholz, sodann in einem, in gleichen Rechten wie das Ackerland stehenden Riedstück (sogenannten Streuestück) und endlich in einem Antheil Baargeld als Dividende des Zinses von Kapitalien oder der Erträgnisse anderer, nicht der Benutzung der einzelnen Genossen hingegebenen, sondern auf gesammte Rechnung der Ürthe an Nutzen gewendeter Naturalien. Die Benützung der Allmenden durch den Weidgang des Viehs von Aktivgenossen, wozu sich namentlich die ausgedehnten Allmenden von Stans und Buochs eigneten, ist durch veränderte Benutzungsweise dieser Allmenden, zumal durch vermehrte Ausbeutung als Pflanzland, jetzt auf ein Minimum beschränkt. Die neuen Antreter einer Genossame, für die das zur Nutzniessung vertheilte Acker- und Riedland nicht hinreicht, sie damit in gleichem Maasse zu versehen, wie die älteren Genossen, werden diessfalls vorläufig mit einem Baarbetrage abgefunden.

Mehrere Ürthenen, z. B. Beggenried, Emmetten, Ennerbürgen, besitzen Alpen, die entweder gegen eine Auflage in die gemeinsame Kasse an die aktiven viehbesitzenden Genossen zur Benützung überlassen oder auf Rechnung der gesammten Korporation an dritte Nutzniesser verpachtet werden.

Dieses Verhältniss darf indessen nicht mit den sogenannten Alpgenossenschaften verwechselt werden, Korporationen, die mit den Ürthegenossenschaften nichts gemein haben und, obwohl sehr alten Ursprungs, doch weit mehr den Charakter moderner Aktiengesellschaften theilen.

Zu den Nutzbarkeiten der Dorfleutenschaft von Buochs gehört auch das dortige Fahrrecht, welches indessen in letzter Zeit auf unbestimmten Termin zur freien Benutzung hingegeben worden ist, während es früher zu Handen der Korporationskasse von Zeit zu Zeit verpachtet wurde.

Die Ertragssumme des Ürtherechts ist natürlich je nach dem Vermögen der betreffenden Korporation ausserordentlich verschieden; und wieder innerhalb der gleichen

Genossame, je nachdem das Loos dem Einzelnen ertragsfähigere oder weniger erträgliche Nutzungstheile an Land zuhält, sehr ungleich. In Stans wirft z. B. eine „gute Genossame" jährlich circa Fr. 100 ab, nicht viel weniger das Dorfrecht in Verbindung mit dem Genossenrecht in Buochs. Dagegen das Ürtherecht in Dallwil und in beiden Büren kommt jährlich nur auf einige zwanzig Franken zu stehen.

Vom Bruttoeinkommen ziehen sich nämlich jeweilen ab die Arbeitslöhne für Erstellung von Strassen, Brücken und Bachwuhren und die für Instandhaltung der nicht zur Nutzniessung vertheilten Landstrecken benöthigten Vorkehren, die entweder auf gemeinsame Rechnung oder durch Frohnen („Tagwentäge") der einzelnen Aktivürthner verrichtet werden.

Verschieden von der Nutzung des Genossamenrechtes, aber nicht ganz der Verwaltung der Korporationsbehörden entzogen, ist die in fast allen Ürthenen bestehende Rechtsame der daselbst gelegenen Liegenschaften, ohne Rücksicht auf die persönliche Rechtsqualität ihrer Besitzer, auf grössere oder kleinere Antheile von Bauholz, Hagholz, Holz zu Trögen, Brigenen, Dachschindeln, Aawasserwuhren u. s. w. aus den Waldungen der Korporationen. Einige der letztern, wie Ennetmoos, Büren unter dem Bach, Waltersberg, Stansstad bezüglich der Liegenschaften auf Obbürgen, lassen solcher Art auch Antheile an Brennholz verabreichen. Nach der neuern Rechtsanschauung werden diese Rechte als auf den Korporationswaldungen zu Gunsten der in der Ürthe befindlichen Liegenschaften lastende Servitute betrachtet.

Zu rein öffentlichen Zwecken wird Vermögen der Genossen-Korporationen nur in so weit verwendet, als hergebrachte Verhältnisse dieses als gewohnte und bleibende Beschwerde dieser oder jener Korporation erscheinen lassen, was nun wieder als zivilrechtliche (meist in faciendo bestehende) Servitut aufgefasst wird. So unterhaltet z. B. die Genossen-Korporation von Stans einen Theil des Strassenpflasters auf dem Stanser Dorfplatze und die beiden daselbst befindlichen öffentlichen Brunnen nebst zubehörigen Wasserleitungen.

In den Gemeinden ausser Stans war vor 1850 eine Trennung der Gemeinde je nach dem verschiedenen rechtlichen Charakter derselben weniger scharf durchgedrungen, weil nur ein geringer Theil der Einwohnerschaft nicht zugleich ürtheberechtigt war. Desswegen bildete dort mitunter das Korporationswesen im erhöhten Grade die Unterlage aller Gemeindsökonomie, so dass z. B. die Genossenschaft gewisse Lasten zu Gunsten der Kirche, Kapelle, Pfrund- oder Schulhäuser oder die Beschaffung von Löschgeräthschaften auf sich hatte. Die Verfassung von 1850, die neben der Ürthegemeinde die polizeilich-politische Einwohnergemeinde schuf, machte auf keine sachbezüglichen Auskäufe bezüglich öffentlicher bis anher von der Ürthegemeinde getragener Lasten aufmerksam und es blieb daher die Regelung solcher Verhältnisse in Fällen, in denen sie sich auf die Neuzeit vererbt haben, dem gütlichen oder streitigen Uebereinkommen der Ürthegemeinde und der neu entstandenen Einwohnergemeinde anheimgegeben. Allermeist blieben die ehevorigen Verpflichtungen der Ürthegemeinde auch später als sogenannte Servitute auf derselben haftbar.

§ 19. Bevölkerungsverhältniss. — Beisassen.

Die Zahl der Aktivürthner, d. h. der im wirklichen Genusse des Ürtherechts befindlichen Personen oder Familien einer Ürthe, ist natürlich ausserordentlich verschieden. Während sie z. B. in Stans auf ganz nahe 400 ansteigt, erreicht sie in jedem der beiden Büren nur 30 bis 40 und in Waltersberg nur 15 bis 17. Es versteht sich aber, dass nebst den hier in Rechnung fallenden einzelnen Ürthnern oder ürtherechtsgenössigen Familien immer eine Anzahl Genossen oder Ürthner vorhanden ist, die aber nicht im wirklichen Genusse des Ürtherechts steht, weil ihre Familienverhältnisse oder ihre Lebensweise die Bedingungen, unter denen die Genossame benutzt werden kann, nicht in sich schliesst, oder weil sie Glieder einer zusammenhausenden Familie sind, welche das Ürtherecht nur einfach nutzt und daher öffentlich nur durch e i n Mitglied als Aktivürtner repräsentirt wird. Der ürtherechtsberechtigte Kantons-

bürger, der in einer Ürthe wohnt, in der er nicht Genosse oder Ürthner ist, also weder zur einen, noch andern der oben aufgezählten beiden Klassen, d. h. weder zu den aktiven, noch passiven Ürthnern der betreffenden Ürthe gehört, heisst Beisäss. Für den niedergelassenen Schweizerbürger anderer Kantone und die ins Armenrecht aufgenommenen ehemaligen Toleraten hat sich in Bezug auf die in Frage stehende Rechtsverschiedenheit noch keine bestimmte Terminologie gebildet. Bezeichnet man diese letztgenannten Klassen ebenfalls, wie es mitunter geschieht, mit dem Namen Beisässen und die aktiven und passiven Genossen mit dem Namen Ürthner, so ist das diessfällige Zahlenverhältniss wieder sehr verschieden. Während z. B. die Ürthe Stans-Oberdorf auf 821 aktive und passive Genossen 1690 Beisassen (Kantonsbürger, die anderswo oder gar nicht genossenberechtigt sind, Bürger anderer Kantone und Ausländer) zählt, Ennetmoos auf 198 Genossen 455 und Waltersberg auf 52 aktive und passive Ürthner 133 Beisassen im obigen Sinne zählt, so hat z. B. Beggenried auf 1213 Genossen nur 104 Beisassen und Emmetten auf 542 Genossen nur 39 Beisassen. Im Ganzen ist in 10 Ürthenen die Zahl der aktiven und passiven Genossen grösser, als die der Beisassen.

Die Beisassen, sofern sie Kantonsbürger sind, haben aber hinwieder ihr Ürtherecht offen in ihrer ursprünglichen Heimatsgemeinde. Kehren sie dahin zurück und erfüllen sie jene Erfordernisse, die nach den Statuten der betreffenden Ürthe für die wirkliche Nutzniessung des Ürtherechts erfordert werden, so können sie dortselbst das Ürtherecht antreten und somit ebenfalls nicht bloss Genossen überhaupt, sondern selbst Aktivürthner werden.

Einige wenige Geschlechter oder Geschlechtszweige unter den Kantonsbürgern von Nidwalden, abgesehen von den sogenannten alten Landleuten von Obwalden, die anlässlich der Genossame wie Bürger anderer Kantone oder wie andere Obwaldner gelten, haben aus nicht bekannten Ursachen in keiner Ürthe ein Recht auf die Genossame. Diesen stehen in dieser Beziehung rechtlich gleich die nun zu Kantonsbürgern angenommenen ehemaligen Toleraten, die allerdings rücksichtlich des Armenrechts auf die verschiedenen Armengemeinden vertheilt, aber in keine Beziehungen zum Korporationsrechte gesetzt wurden.

§ 20. Formaler Organismus der Genossengemeinde.

Die oberste administrative und gesetzgebende Gewalt, so weit in letzterer Beziehung nicht die Landesgesetzgebung sich geltend macht, steht bei der Genossengemeinde oder der Versammlung aller stimmfähigen Ürthner. Die Requisite der Stimm- und Wahlfähigkeit und die Bestimmungen über Amtszwang werden von den autonomischen Statuten der einzelnen Genossamen bedingt. Nach dem „Grundgesetz“ von Stans vom 6. März 1864 ist daselbst an der Genossengemeinde stimmfähig, wer das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht jene Grade geschwächter Ehrenfähigkeit besitzt, die gemäss der Verfassung auch von der Stimmfähigkeit an politischen Gemeinden ausschliessen, und im aktiven Genusse der Genossame steht. Benutzen mehrere Geschwister die Genossame gemeinschaftlich, so ist jedoch von denselben nur ein Glied berechtigt, an der Gemeinde zu stimmen. Selbstverständlich sind nur männliche Ürthner stimmfähig. — Wahlfähig ist der stimmberechtigte, unbevogtete Genosse, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. Wer zu einer Beamtung gewählt wird, muss bei Verlust des Theilholzes und des Austheilgeldes zwei Jahre lang die betreffende Beamtung, nämlich das Amt eines Genossenvogts, Genossenrathes, Kassiers, Strafrichters oder Genossenschreibers übernehmen.

Die Genossengemeinde, unter dem Präsidium des Genossenvogts, übt die gesetzgebende Gewalt, lässt sich Rechnung über den Haushalt der Korporation vorlegen, ertheilt Vollmacht für allfällige Prozesse, bestimmt die Taxe des Viehauftriebs auf die Allmend, stellt die Frohntage oder entsprechende Geldbeiträge der einzelnen Mitglieder fest, verfügt über Käufe und Verträge, die einen gewissen Betrag übersteigen, bestimmt den Betrag des Austheilgeldes, beschliesst, ob Brennholztheile ausgetheilt, ob

Hagholztheile verabreicht werden sollen, die dann an Genossen und andere Güterbesitzer gleichförmig verabreicht werden, und bewilligt auf vorangegangene Anmeldung und gestützt auf eine sachbezügliche Relation der Besichtigungs-Kommission den Güterbesitzern (Genossen und Andern) Holz zu Trögen, Brigenen, First- und Dachbind zu Gäden. Die Gemeinde nimmt ferner Kenntniss von den das Ürtherecht neu antretenden Genossen, behandelt allfällige Bittgesuche betreffend Erleichterungen in Benutzung der Genossame u. s. w. und wählt endlich die Behörden, Beamten und Bediensteten der Korporation. Sie behandelt ihre Geschäfte in zwei ordentlichen Versammlungen im Frühling und im Herbst. Ausserordentliche Versammlungen finden statt auf den Ruf des Genossenrathes mit vorgängiger Bewilligung der Regierung.

Als engerer Ausschuss der Gemeinde besorgt die laufende Administration ein Genossenrath, bestehend aus dem Genossenvogt als Präsidenten und 8 Mitgliedern. Der Genossenvogt selbst besitzt einen gewissen Geschäftskreis, in dem er selbständig administrirt; er ist hauptsächlich der Vollziehungsbeamte der Korporation. Der Kassier ist eine in neuerer Zeit durch eine Trennung der Funktionen des Genossenvogts entstandene Beamtung. Sein Geschäftskreis, sowie derjenige des Schreibers, wird hinreichend durch den Namen selbst bezeichnet. Bedienstete der Korporation sind der Weibel, die Waldvögte und die Werkmeister.

Zur Beurtheilung und Bestrafung von Freveln, die am Genosseneigenthum begangen werden, wählt die Gemeinde ein Strafgericht von 7 Mitgliedern. Die Entscheide desselben können indessen an die Kantonsgerichte appellirt werden.

§ 21. Frühere politische Bedeutung der Genossen-Corporation.

Vor 1850 bildeten die Ürthe-Korporationen nicht bloss wirthschaftliche Gemeinwesen, sondern auch politische Gemeinden, die für die Bildung des Landrathes, des zwei- und dreifachen Rathes, des Geschwornen-Gerichts und der Siebengerichte die betreffenden Mitglieder wählten, soweit dieses nicht von den Landesbehörden geschah, und die wenigen polizeilichen Kompetenzen ausübten, die nach dem Geiste der damaligen Zeit den Gemeinden zukamen. Doch galt dieser Grundsatz nicht rein, sondern zeigte wieder folgende eigenthümliche Ausnahmen:

1. Die politische Gemeinde Stans für die Wahl der dahin abgetheilten Räthe und Richter bildete nicht einfach die oben beschriebene Genossen-Korporation von Stans, Kniry, Mettenweg, Niderdorf und Oberdorf, sondern lokal umfasste diese politische Gemeinde Stans nur das Dorf oder den „Wächterruf“ Stans, mit Kniry, Mettenweg und Niderdorf; somit den Genossenkreis Stans mit Ausschluss von Oberdorf. Innerhalb diesem Kreis scheinen vor der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Grundsätze über Stimm- und Wahlfähigkeit ziemlich liberaler Natur gewesen zu sein, d. h. es scheint das politische Recht von dem Besitz und der Ausübung des ökonomischen Ürtherechts unabhängig gewesen zu sein. Das politische Recht von Stans bildete das sogenannte „Dorfrecht von Stans.“ Zwar beschränkte sich dieses schon ganz im Anfange des 17. Jahrhunderts auf einen Kreis von bestimmten Geschlechtern. Aber der Einkauf in diesen Kreis war früher sehr leicht; 1600 betrug die Einkaufssumme 15 Schillinge (5 alte Batzen), 1630 1 Gl. 35 Sch. (25 alte Batzen). — 1641 aber trafen die Dorfleute von Stans, die damals faktisch, mit Ausnahme ganz weniger Familien, zugleich Genossen von Stans waren, die Bestimmung, dass nur diejenigen Dorfleute, die zugleich Genossen von Stans seien, berechtigt sein sollen, an der Wahl der Räthe und Richter Theil zu nehmen, jene aber, die diese Eigenschaft nicht besitzen, von dieser Berechtigung ausgeschlossen sein sollen. Solcher Art wurde das politische Stimmrecht in Stans nach zwei Richtungen beschränkt; wer politisch Vollbürger sein wollte, musste „Dorfmann und Gnoss“ sein und nicht jeder Dorfmann war Genoss und nicht jeder Genoss Dorfmann; beide Berechtigungen beschränkten sich auf einen besondern Kreis von Geschlechtern, welche beiden Kreise allermeist, aber doch nicht durchgängig die gleichen Geschlechter umfassten. Wer vor 1641 schon Dorfmann war,

dem konnte freilich durch den erwähnten Beschluss sein Recht nicht verkümmert werden, was auch später praktisch anerkannt worden (vergl. das Urtheil von 1834 betreffend eine Familie Deschwanden), aber alle später eingekauften Dorfleute, die nicht Genossen waren, waren von nun an schlechtern Rechtens. Seit 1641 hatten letztere lediglich Antheil an der Wahl des Vorstandes der Dorfleutenschaft, insofern derselbe in dem Dorfvogt, Dorfstatthalter und Dorfschreiber bestund. Die „vorsitzenden Herren" und Räthe aus der Gemeinde Stans, die neben den benannten Beamten den sogenannten Dorfrath oder die Dorfkommission bildeten, wurden theils von der Landsgemeinde, theils von der auf die „Dorfleute und Gnossen" beschränkten Versammlung der Stanser Wähler gewählt. Ebenfalls hatten die seit 1641 neu entstandenen Dorfleute Stimm und Meinung bei der Wahl der beiden Nachtwächter und Antheil an der jährlichen Dorfmahlzeit, sofern die Kasse solche zu halten erlaubte und sie von der Versammlung wirklich dekretirt wurde. — 1756 wurden dann abermals die Rechte der für die Folge anzunehmenden Dorfleute beschränkt und auf die Theilnahme an der Wahl der Nachtwächter und an der Dorfmahlzeit reduzirt. Und der Einkaufspreis für dieses also verkümmerte Recht betrug in letzter Zeit seiner Existenz Gl. 15. War der Einkaufende aber gleichzeitig Genoss von Stans, so brachte dieser Einkauf das volle politische Gemeinderecht mit sich, Fälle, die aber sehr selten vorkamen, weil Stanser Genossen, die nicht Dorfleute von Stans waren, Dorfleute von Oberdorf waren. Die Dorfleute von Stans besassen einiges wenige Kapitalvermögen, bezogen einige lokalpolizeiliche Gebühren, hatten aber anderwärts einen Theil des Areals vom Stanser Dorfplatze zu unterhalten.

2. Für die Wahl von Räthen und Richtern bildete ferner Oberdorf mit Waltersberg einen besondern Kreis. Stimmfähig hierbei waren die Aktivürthner von Waltersberg und dann jene Aktivgenossen in Oberdorf, die Oberdörfer Dorfmänner waren. Auch hier entwickelte sich nämlich ein den Zuständen in Stans ganz analoges Verhältniss; die stimmfähigen Geschlechter bildeten einen geschlossenen Kreis, in den der Einkauf zwar gestattet war, aber nur solchen Geschlechtern, die Genossen waren. Es wird nun so ziemlich richtig sein, dass jene Genossen von Stans, die daselbst nicht Dorfleute waren, das Dorfrecht von Oberdorf genossen. Doch konnten die einen und andern dieses Recht nur ausüben, wenn sie im Kreise ihres Dorfrechtes wohnten. Der Stanser Genosse, der von Geburt oder Einkauf Oberdörfer Dorfmann war, aber in Stans wohnte, hatte also gar keinen Zutritt zur politischen Gemeinde; ebenso wenig der Stanser Genosse, der Dorfmann in Stans war, aber in Oberdorf wohnte; ebenso wenig der Einwohner des einen und andern Theiles, der Beisäss war, der sich in das Vollbürgerrecht der Dorfleute von Stans oder Oberdorf gar nicht einkaufen, sondern höchstens, wenn er in Stans wohnte, sich durch Einkauf die Theilnahme an der Nachtwächterwahl verschaffen konnte.

3. Die Aktivürthner von Wolfenschiessen Boden, Altzellen und Oberrikenbach bildeten ebenfalls für die politischen Wahlen einen und denselben Kreis.

Die Genossame von Buochs und Bürgen bildete für sich keine politische Gemeinde, sondern theilte sich diessfalls in:

4. die Dorfleute von Buochs und

5. die Bergleute am Bürgen.

6. Beide Büren bildeten längere Zeit, nachdem sie ökonomisch schon getrennt waren, eine vereinigte politische Gemeinde.

Dasselbe war der Fall während längerer Zeit mit Bezug auf:

7. Beggenried und Emmetten.

Die übrigen Ürthekreise bildeten in gleichen Grenzen ebenso viele politische Gemeinden, nämlich:

8. Ennetmoos;

9. Thalwyl und Wisenberg;

10. Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten;
11. Hergiswil.

So hatte man früher 11 politische Kreise, von woher noch später, nachdem die Verhältnisse sich längst geändert hatten, die Vorsteher der Ürthenen „Elfer“ hiessen. „Ürthe“ hiessen nämlich auch die oben angegebenen politischen oder wie man sie auch nannte „Rathsherrenkreise“. Daher kommt es, dass zu gewissen Zeiten die Zahl der Ürthenen, je nachdem sie als ökonomische Gemeinwesen oder als politische Kreise in Betracht fielen, selbst in offiziellen Aufzählungen in der Zahl differiren.

Die alte Eintheilung von 11 Ürthenen im politischen Sinne bestand bis 1798. Während der Mediation kam Engelberg hinzu, so dass man damals 12 politische Ürthenen hatte.

Zur Bildung des Geschwornen-Gerichts (der obersten Civilinstanz), von dem es hiess, es bestehe aus allen Elfern, ward dann Niderbüren zu Oberdorf und Oberbüren zu Dallwil getheilt, Emmetten und Beggenried erhielt jeder Theil einen besondern Richter und für das ganze Land war der regierende Landammann als Vorsitzer bestimmt, so dass man damals 13 Richter hatte. Nach dem Wegfall Engelbergs sönderten sich die beiden Büren wieder von Oberdorf und Dallwil und bestanden als selbständige Ürthegemeinden auch in politischer Beziehung fort, so dass man nun bis zur Verfassungsrevision von 1850 dreizehn politische Ürthegemeinden hatte, nämlich:

1. Stans, mit Kniry, Niderdorf und Mettenweg;
2. Ennetmoos;
3. Thalwyl und Wisenberg;
4. Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten;
5. Oberdorf und Waltersberg;
6. Büren unter dem Bach;
7. Buochs;
8. Ennerbürgen;
9. Wolfenschiessen Boden, Altzellen und Oberrikenbach;
10. Büren ob dem Bach;
11. Beggenried;
12. Hergiswil;
13. Emmetten.

Jede dieser Ürthenen bestellte die ihr gemäss dem Gesetz zukommenden Rathsstellen für Bildung des ein-, zwei- und dreifachen Landrathes und aus diesen Rathsherren gelangte nach angenommener Kehrordnung aus jeder Ürthe je einer in's Geschwornen-Gericht. Da man aber hier die ehemalige Anzahl, nämlich 13, beibehalten wollte und der jeweilige regierende Landammann als Hauptrichter oder Präsident nicht Repräsentant einer Ürthe, sondern Vertreter des ganzen Landes sein sollte, wurde verfügt, dass die beiden Büren Jahr um Jahr abwechselnd den Richter setzen sollen. Diese Richter, mit Ausnahme des Hauptrichters, hiessen nach wie vor Elfer.

Soweit damals der Gemeinde eine beschränkte Polizeikompetenz zustand, bildeten die Räthe jeder Ürthe eine Art Gemeinderath, an dessen Spitze der betreffende Elfer als Präsident funktionirte.

Die Stimm- und Wahlfähigkeit für die Wahlen der Richter und der auf die politischen Ürthekreise abgetheilten Mitglieder des ein-, zwei- und dreifachen Landrathes beruhte auf dem Grundsatze, dass innert den Schranken der angegebenen Zusammensetzungen oder Trennungen einzelner ökonomischer Ürthekreise und innert den schon angegebenen personellen Beschränkungen nur der Aktivürthner stimm- und wahlberechtigt war. Für das Siebengericht indessen kamen noch in später Zeit Wahlen von Beisassen vor. Sonst aber war der Beisasse sowohl in der Gemeinde, in der er wohnte, als auch in der, in welcher er Anspruch auf das Genossenrecht hatte, aber nicht daselbst wohnte und desswegen auch nicht Aktivürthner war, vom politischen Stimm- und Wahlrechte der betreffenden Gemeinde ausgeschlossen.

Was die nach der dreitheiligen Kreiseintheilung geschehende Wahl der Siebengerichte und der Kreisweibel (Stans, Buochs, Wolfenschiessen) belangte, so erhielt sich wenigstens „ennet dem Wasser“ die Gewohnheit bis auf die neuere Zeit, das Siebengericht und den Weibel von Buochs (beides alte Repräsentanten des Kreises „ennet dem Wasser“) in gemeinsamer aus Buochs, Beggenried und Emmetten gebildeter Gemeindeversammlung zu wählen, wobei sich freilich die entferntern Theile dieser Kreisgemeinde mehr und mehr zurückzogen und die Angelegenheit ihrem Hauptorte überliessen. In Stans oder „herwärts dem Wasser“ galt der da residirende Landweibel ipso jure als Kreisweibel und daheriger Präsident des Siebengerichts von „herwärts dem Wasser.“ Von einer gemeinschaftlichen Wahl des dasigen Siebengerichts durch eine vereinigte Versammlung aller dabei betheiligten Ürthegemeinden weiss man hier nichts.

Vierter Abschnitt.

Die Bezirksgemeinden.

§ 22. Begriff, Eintheilung und Volkszahl.

Die Verfassung von 1850 liess die Eintheilung und Organisation der 16 Ürthegemeinden als wirthschaftlicher Gemeinwesen unberührt, entkleidete sie aber jeglicher politischer und polizeilicher Funktionen, von denen erstere (die Wahl der Mitglieder des Landrathes und der Gerichte) der Landesgemeinde und dem Landrathe zugeschieden wurden; für letztere, die polizeilichen Kompetenzen, die nun vermehrt oder wenigstens genauer bezeichnet wurden, wurden nun die in der früheren Verfassung (mit Ausnahme des analogen Verhältnisses der Kirchgemeinde) unbekannt gewesenen Einwohnergemeinden geschaffen, die man dann, freilich nicht sehr passend, Bezirksgemeinden nannte. Man schuf solcher eilf. Ihre Eintheilung und Einwohnerzahl ist folgende:

1.	Stans mit Kniry, Niderdorf und Mettenweg mit .	2028	Einwohnern.
2.	Ennetmoos mit	723	„
3.	Thalwil und Wisenberg	690	„
4.	Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten mit . . .	752	„
5.	Oberdorf, Waltersberg und Büren unter dem Bach mit	1057	„
6.	Buochs mit	1432	„
7.	Ennetbürgen mit	918	„
8.	Wolfenschiessen Boden, mit Büren ob dem Bach, Altzellen und Oberrikenbach	1131	„
9.	Beggenried	1360	„
10.	Emmetten	603	„
11.	Hergiswil	832	„
	Total .	11526	Einwohner.

Obige Angabe über die Einwohnerzahl stützt sich auf die Volkszählung von 1860.

Die vier Quartiere von Stans, oder „der Wächterruf“, d. h. der innere eigentliche Dorfkreis mit 1389 Bewohnern und 122 Wohnhäusern, ungerechnet die öffentlichen Gebäude, als: Kirche, Beinhaus, 2 Klöster, Rathhaus, Zeughaus, Salzmagazin, Kantonsspital und Pulverthurm, ferner die Kniry mit 196, das Niderdorf mit 286 und der Mettenweg mit 157 Einwohnern unterscheiden sich nur lokal, ohne dass für eines dieser Quartiere eine getrennte Administration bestände. Rechtliche Unterschiede bestehen zwischen denselben nur insofern, als die 3 äussern Quartiere eine verminderte Wächtertaxe bezahlen, ferner der Feuerschau, die im „Wächterrufe“ jährlich zwei Mal stattfindet, nur einmal jährlich unterzogen werden und seit 1856 der im Wächterrufe bestehenden Kaminfegerordnung nicht unterworfen sind. Die übrigen Kreise, die in der obigen Aufzählung als verschiedene Theile einer und derselben Bezirksgemeinde

erscheinen, wie z. B. Thalwil und Wisenberg, oder Oberdorf, Waltersberg und Büren unter dem Bach u. s. w. sind entweder besondere Ürthe- oder Filialgemeinden, welche Eintheilung mit der Bezirksgemeinde nichts zu thun hat; Oberdorf ist sogar nur ein Stück einer Genossengemeinde.

Durch den Uebergang der politischen Rechte der Gemeinden auf die Landesbehörden einerseits und durch die Uebertragung aller lokalpolizeilichen Funktionen auf die Bezirksgemeinden anderseits blieb für die Dorfleuten-Korporation von Stans und das „Oberdörfer Dorfrecht“ nichts mehr übrig. Einzig lastete auf jener noch der Unterhalt eines Theils des Strassenpflasters auf dem Dorfplatze zu Stans, welche Beschwerde indess die Dorfleute von Stans unterm 6. Jänner 1868 nebst dem noch vorhandenen Kassabestande ebenfalls auf die Bezirksgemeinde übertrugen und sich sodann als Korporation auflösten.

§ 23. Stimm- und Wahlfähigkeit.

Die Requisite der Stimm- und Wahlfähigkeit für die Funktionen der Gemeindeversammlung der Bezirksgemeinde sind im Allgemeinen dieselben wie für die aktive und passive Theilnahme an der Kirchgenossengemeinde, nur dass in unserm Falle die Gemeindeversammlung sich auf die Bewohnerschaft der Bezirksgemeinde beschränkt, während bei der Versammlung der Kirchgenossen in dieser Beziehung die Gränzen der Kirchgemeinde massgebend sind. Kantonsbürger, die sich in einer Gemeinde als Knechte oder Kostgänger aufhalten, sind dort nicht stimmberechtigt, mögen aber ihr Stimmrecht in der Gemeinde ausüben, in der sie ihr Anrecht auf das Genossen- oder Ürtherecht besitzen; — der einzige Zusammenhang zwischen dem politischen Rechte der Bezirksgemeinde mit dem Oekonomischen der Ürthegemeinde. Kantonsfremde Aufenthalter besitzen keinerlei Stimmrecht.

Die Aufnahme eines Kantonsbürgers als Niedergelassener in einer Gemeinde, in welcher der betreffende das Ürtherecht nicht hat, ist an keinerlei Förmlichkeiten gebunden und auch keinerlei Kontrole unterworfen. Weder die ursprüngliche Gemeinde des Betreffenden, noch die Niederlassungsgemeinde, noch irgend eine Kantonsbehörde nimmt offizielle Notiz hievon. Der Betreffende ist und gilt als Niedergelassen, sobald er in der Niederlassungsgemeinde faktisch seinen Wohnsitz aufgeschlagen und auf eigne Rechnung zu leben begonnen hat. Uebrigens wird auch von dieser Klasse der Bezirks-Gemeindebewohner der Ausdruck „Niedergelassene“ nicht gebraucht. Mit Bezug auf die Ürtheverhältnisse ihrer Niederlassungsgemeinde heissen sie: Beisässen, wie wir oben erwähnt haben; bezüglich ihrer Stellung in der Bezirksgemeinde als solcher, die Gnossen und Beisässen mit gleichen Rechten und Pflichten umfasst, hat sich, wie billig, für diese und jene in der Sprache keine unterscheidende Bezeichnung gebildet.

Zur Niederlassung für den Schweizerbürger, der nicht Nidwaldner-Kantonsbürger ist, wird erfordert, dass er jene Ausweise beibringe, die zufolge Bundesverfassung gefordert werden können. Die Niederlassungsbewilligung wird vom Gemeinderath der Niederlassungsgemeinde begutachtet und vom Landrathe ausgesprochen. Sie wird für 4 Jahre ertheilt, wofür der Betreffende Fr. 5. 70 entrichtet, welche Taxe zur Hälfte der Landeskanzlei, zur Hälfte in die Kasse der Niederlassungsgemeinde fällt. Wechselt der Betreffende während diesen 4 Jahren die Niederlassungsgemeinde, so hat er der neuen Gemeinde, in der er sich niederlässt, die Hälfte der obigen Taxe für den Rest der Zeit der ihm verwilligten Niederlassung zu entrichten. Der Niedergelassene kann verwiesen werden, wenn die in Art. 41 Ziff. b der Bundesverfassung erwähnten Fälle eintreten, welche Vorschrift das bürgerliche Gesetzbuch auch auf die ausser ihrer Heimats- (Armenrechts-) Gemeinde befindlichen Kantonsbürger ausgedehnt hat.

Von Angehörigen von Obwalden wird keine Niederlassungsgebühr bezogen. Besonders erwähnt werden muss hier noch der „alten Landleute von Obwalden“, deren rechtliche Stellung seit Einführung des Niederlassungsrechtes für Bürger anderer Kantone zwar eine weniger exzeptionelle geworden ist, als früher, aber doch nicht völlig

als besonderes Verhältniss zu bestehen aufgehört hat. Abkömmlinge von Geschlechtern, welche in Obwalden oder Nidwalden vor 1563 als Bürger erscheinen, gelten, was das Landrecht (Kantonsbürgerrecht) und alles damit Zusammenhängende betrifft, als Kantonsbürger in beiden Kantonstheilen, nicht aber bezüglich des Armen- und Genossenrechts. Diese „alten Landleute" bedürfen daher, um ihren Wohnsitz in Nidwalden zu nehmen, anstatt der Erfüllung der für die Niederlassung erforderlichen Formalitäten nur des Ausweises, dass sie „alte Landleute" seien und eines Leumundscheines. Im Zweifel wird laut Vertrag vom 21. Jän. 1740 die Abstammung von einem alten Geschlechte vermuthet. Der Niedergelassene übt in „kantonalen Angelegenheiten" sein Stimmrecht erst nach zwei Iahren aus. Ob das auch für Angelegenheiten der Bezirksgemeinde zu verstehen sei, ist noch nie erörtert worden. Praktisch machte man zwischen früher und später Niedergelassenen keinen Unterschied.

Nicht-Schweizerbürger aus Staaten, gegen denen die Niederlassungsverhältnisse nicht durch ein Konkordat geregelt sind, haben behufs Erwerb der Niederlassung die gleichen Requisite zu erfüllen wie Schweizerbürger, mit der Ausnahme, dass ihnen die Niederlassung höchstens für 3 Jahre ertheilt wird, die Niederlassungsgebühr auf 20 bis 40 Fr. steigt, wovon 4 Fr. der Kanzlei, das übrige der Niederlassungsgemeinde zukommt, und dass sie endlich eine Real-Kaution von 300—1600 Fr. zu leisten haben. Vom Stimmrecht an der Versammlung der Bezirksgemeinde sind indessen solche niedergelassenen Nicht-Schweizerbürger ausgeschlossen.

Das bürgerliche Gesetzbuch redet in § 27 auch von einer Erwerbung des „Bezirks-Gemeindebürgerrechts", die z. B. neben der Erwerbung des Armenrechts für Erlangung des Kantonsbürgerrechts nöthig sei. Da aber die staatsrechtliche Stellung des „Bezirksgemeindebürgers" nur durch den Wohnsitz bedingt ist und je mit dem Wechsel desselben die diessfällige Berechtigung des Betreffenden zu einer bestimmten Gemeinde wechselt, so ist nicht recht erklärbar, wie man eigentlich von einem „Bezirksgemeindebürgerrecht" sprechen kann.

Niedergelassene, die die Niederlassung im hiesigen Kantone aufgeben wollen, haben solches der Kantonspolizei anzuzeigen und auf Verlangen ihr Vorhaben publiziren zu lassen, jedoch nicht behufs einer Kontrole der Stimmberechtigten, sondern um allfälligen Kreditoren Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche zu wahren. Die betreffende Verordnung dehnt diese Vorschrift auch auf diejenigen Kantonsbürger aus, welche den Kanton verlassen wollen. In der Uebung aber wird dieselbe nur bei Auswanderungen nach Amerika angewendet.

Für die Wahlfähigkeit wird wie bei der Kirchgemeinde, nebst den Erfordernissen der Stimmfähigkeit noch verlangt, dass der Betreffende unbevogtet sei und das 25. Altersjahr erreicht habe. Letzteres wurde indess durch eine Erläuterung für die Stelle von Bediensteten nicht als erforderlich erklärt.

Der Amtszwang ist wie bei der Kirchgemeinde, für eine Amtsdauer gesetzlich vorgeschrieben. Frei davon sind die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Gebrechliche und gewisse Landesbedienstete. Verweigert der Gewählte die Amtsannahme ohne gesetzlichen Grund, so hat er entweder während der Hälfte der normalen Amtsdauer die Gemeinde zu verlassen oder eine Busse von 50—500 Fr. zu Handen der Gemeinde zu entrichten.

Register über die Stimmfähigen bestehen nicht.

§ 24. Organisation und Competenz der Gemeindeversammlung.

Die Bezirksgemeinde versammelt sich jährlich ordentlicher Weise ein Mal, ausserordentlich auf den Ruf des Gemeinderathes und nach vorgängiger Erlaubniss des Wochenrathes (Regierungsrathes). Die Gemeinde wählt den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderath, erstern auf 2, letztern auf 6 Jahre, den Gemeindeschreiber, Gemeindeweibel, Pfand- und Proviantschätzer auf 2 Jahre und die Nachtwächter auf 1 Jahr; sie verhandelt ferner über Genehmigung der Gemeinderechnung und die all-

fällig benöthigte Steueranlage. Wo die Bezirksgemeinde gleichzeitig Schulgemeinde ist, wählt sie auch den Schulrath und die Lehrer. Die Abstimmung geschieht durch offenes Handmehr nach stattgehabter Umfrage und gewalteter Diskussion, welch' letztere selbst bei Wahlen oft mit grosser Ungenirtheit geführt wird. Das relative Mehr entscheidet. Die Zählung oder Schätzung der Stimmen (oder Hände) geschieht durch den Weibel oder besonders ernennte Stimmenzähler.

§ 25. Organisation und Funktionen des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath besteht aus 5—13 Mitgliedern und besorgt folgende Geschäftszweige:

1. Die Gewerbepolizei, d. h. den Untersuch der Getränke bei den Wirthen, die Fleischschau bei den Metzgern, die Brodschau bei den Bäckern. Er bedient sich hiefür der Proviantschätzer. Dahin gehört ferner die Begutachtung der Begehren für Ertheilung von Wirthsrechten, die Handhabung der Ordnung in Aufstellung der Buden an Jahrmarkten (die übrige Marktpolizei ist Sache der Kantonspolizei) und endlich Beihülfe bei Untersuchungen über Maass und Gewicht.

2. Die Feuerpolizei, nämlich: jährlicher oder halbjährlicher Untersuch der in der Gemeinde befindlichen Feuerwerke (Feuerschau), Untersuch und Bewilligung der Anlage neuer Feuerwerke (wo überhaupt diese Maassregel eingeführt ist); Beaufsichtigung der Kaminfeger und Nachtwächter; Beschaffung der Löschgeräthe, Sorge für den Erlass von Feuerordnungen, Organisation und Uebung der Löschmannschaft; Vorkehren bei Bränden.

3. Maassregeln gegen Ueberschwemmungen; Bezeichnung von Hülfsmannschaft für den Dienst bei Austretungen des Aawassers.

4. Maassregeln gegen Ungeziefer.

5. Aufsicht über Strassen und Bauten, soweit solche die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr betreffen. Zum Unterhalt obliegen der Gemeinde selbst nur jene Bauten, die ihr als Eigenthum zustehen. Diese sind mit Ausnahme der in einigen Gemeinden neu erbauten Schulhäuser und allfälliger Spritzenhäuschen nirgends von Belang. Stans erbte in neuester Zeit von den ehemaligen „Dorfleuten" einen Theil des Areals vom Dorfplatze daselbst und erwarb durch Vertrag gegen Staat und Kirche einen Theil der sogenannten Mürgstrasse. Dagegen das Recht der Mahnung für gute Instandhaltung aller mit den öffentlichen Verhältnissen in Verbindung stehenden Bauten, Strassen, Stege und Wege und die Pflicht, sachbezügliche Klagen zu erledigen oder an höhere Behörde zu überweisen, hat der Gemeinderath gegen alle Bewohner der Gemeinde, die Wege oder Gebäude zu unterhalten haben, von deren gutem Bestande die öffentliche Sicherheit mehr oder weniger bedingt ist. Und in dieser Beziehung erreichen dann die gemeinderäthlichen „Recesse" sowohl den Bauherrn als Repräsentanten der obrigkeitlichen Gebäude und Landstrassen, als den Kirchmeier als Haupt der Kirchgemeinde, als auch den Genossenvogt als Vorstand der Korporation, gleichwie jeden Privaten, der in der Gemeinde irgend welche baulichen Pflichten zu tragen hat. Die Art und Weise, wie der Gemeinderath hier bei den oft vielfältigen und verschieden qualifizirten Unterhaltspflichtigen seinen Mahnungen Nachdruck verschaffen könne und solle, ist freilich nicht näher bestimmt und es kommen allerdings Fälle genug vor, wo der Gemeinderath nur mit mühsamem Markten zum Ziele gelangt oder seine Mahnungen gar nur als fromme Wünsche für spätere Zeiten am Protokolle stehen bleiben. Beim Gemeinderath von Stans gehört in das Kapitel der Bau- und Strassenpolizei auch der Unterhalt der Häusernummeration und die Dorfbeleuchtung. Diese letztbenannten beiden Gegenstände sowohl, als einige kleine Vorkehren, die zwar die Baupflichtigen besorgen sollten, wobei aber ein Belangen derselben meist zu schleppend wäre, wie z. B. das Besanden beeister Stellen, das Bahnöffnen durch frischen Schnee u. s. w., werden, einige Beiträge von Kirche und Staat an die Beleuchtungskosten abgerechnet, auf Rechnung der Gemeindekasse besorgt.

6. Die Verrichtungen der von der Bezirksgemeinde gewählten Pfandschätzer, welche Beamtung im Schuldentrieb ihre Bedeutung findet, beschäftigt den Gemeinderath nicht. Dagegen ist hier zu erwähnen die dem Gemeinderath obliegende Ueberwachung von Gras und Heu, welches von Vieh konsumirt wird, das einem ausser dem Kanton wohnenden Eigenthümer gehört und wobei in Folge dieses Verhältnisses behufs Sicherung der auf den betreffenden Gütern grundversicherten Gültenzinsen je nach Erforderniss des Gesetzes besondere Sicherheitsmaassregeln getroffen werden müssen. Ebenfalls dahin gehört die Ueberwachung der Instandhaltung von Dach und Gemach an Privatbauten in ihrer Eigenschaft als Unterpfänder der darauf lastenden Kapitalien. Einige Verwandtschaft damit, wenigstens dem Zwecke nach, hat die ebenfalls dem Gemeinderath zustehende Befugniss über die Schlagreife von Nussbäumen zu erkennen.

7. Ferner steht dem Gemeinderath zu die Handhabung der Sittlichkeit, jedoch ohne dass hiemit gerichtliche oder exekutive Gewalt verbunden wäre, daher diese Kompetenz und Pflicht auf das Ermahnen, Drohen und Verzeigen bei höherer Behörde beschränkt ist.

8. Die Vormundschaft über fremde Frauen und Wittwen. In Nidwalden steht sonst die Vormundschaft in erster Linie bei den Blutsverwandten des der Vormundschaft Bedürftigen. Da nun aber eingeheirathete ursprünglich kantonsfremde Frauen hier keine Blutsverwandte besitzen, so hat hier anstatt der letztern der Gemeindrath einzutreten.

Verwandt mit diesem Geschäftszweige ist die Sorge für Sicherung solcher Erbschaften, bezüglich welchen die Erbsberechtigten ausser dem Kantone wohnen.

9. Leitung der Einquartierung und Wahl der Militär-Controleführer.

10. Begutachtung der Niederlassungsbegehren, Bezug der daherigen Gebühren, Ausstellung von Leumundscheinen, Mitwirkung bei Verschollenheitserklärungen.

11. Das Schulwesen, soweit solches nebst der Administration des Schulrathes für die Thätigkeit des Gemeinderathes noch Anlass bietet.

12. Die Handhabung der Schifffahrtsordnungen an den Seegestaden.

13. Die Besorgung des Finanzwesens der Bezirksgemeinde. Die Bezirksgemeinden als neue Schöpfungen besitzen keine Fonds. Ihre Auslagen müssen auf dem Wege der indirekten Gebühren oder der eigentlichen Steuer gedeckt werden. Wir geben hier als Beispiel eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksgemeinde Stans nach einem auf Grundlage der letzten Rechnungen gezogenen Normalbudget.

Einnahmen.

Ein Dritttheil der laut Gesetz von den Wirthen für Ausübung des Wirthsrechts zu entrichtenden jährlichen Abgabe	Fr.	140
Von der Regierung für die Feuerschau wegen den obrigkeitlichen Gebäuden	„	7
Beitrag der Regierung an die Beleuchtungskosten	„	20
Beitrag der Kirche an die Beleuchtungskosten	„	20
Niederlassungsgebühren (Durchschnitt von 4 Jahren)	„	48
Wächtertaxe oder Feuersteuer, umgelegt auf die einzelnen Häuser der Gemeinde	„	428
10 % der Kaminfegerlöhnung im Wächterrufe	„	44
Für die Fleischschau von jedem geschlachteten grossen Stück Vieh den Betrag von 5 Pfund Fleisch	„	550
Für die Prüfung der Getränke bei den Wirthen, von 100 Maass Wein den Betrag von 1 Maass	„	120
Ertrag der Marktstände	„	840
Totaleinnahmen	Fr.	2217

Ausgaben.

Lohn des Gemeindeschreibers	Fr.	40
Lohn des Gemeindeweibels	„	20
Lohn der Proviantschätzer	„	100
Lohn der Nachtwächter	„	334
Lohn der Feuerschauer	„	67
Bureaukosten	„	20
Allfällige Gratifikationen	„	40
Löschgeräthe (sehr verschieden)	„	70
Strassenpolizei (sehr verschieden)	„	35
Beleuchtung	„	200
Winkelrieddenkmal (sehr verschieden)	„	50
Auslagen für die Marktbuden	„	300
Verschiedenes	„	141
Totalausgaben	Fr.	1417

Einnahmen	Fr.	2217
Ausgaben	„	1417
Vorschlag	Fr.	800

Die besonders in den letzten Jahren im verhältnissmässig grossen Maassstabe vorgekommenen ausserordentlichen Ausgaben und der Umstand, dass die Marktstände erst in neuester Zeit als Einnahmsquelle auf dem Gemeindebudget figuriren, macht, dass das gegenwärtige Vermögen der Gemeinde Stans keineswegs dem entspricht, was man aus dem vorstehenden Rechnungsschema zu schliessen geneigt wäre, sondern einen ganz bescheidenen Hand-Kassarest repräsentirt.

Die Steuerkraft der Bezirksgemeinde Stans, gemäss der in letzter Zeit zwei Mal angestellten praktischen Probe, beträgt fünf Millionen. Zu dieser wird Zuflucht genommen, wenn die oben aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen. Obwohl das Steuern in Nidwalden ein sehr bekannter, wenn auch nicht besonders beliebter Artikel ist, so ist dennoch die Art und Weise der Steuererhebung durch die Gesetzgebung nur sehr unvollkommen geregelt. Das Hauptvermögen besteht in Liegenschaften. Diese aber sind mit Pfandrechten sehr belastet. Behufs Erhebung der „Landsteuer“ (Kantonssteuer) besteht nur die sogenannte Güterschätzung, d. h. eine offizielle Würdigung aller Liegenschaften im Lande. Die Eigenthümer derselben haben nun die Steuer gemäss dieser Würdigungssumme zu entrichten. Hiergegen aber sind sie berechtigt, den Eigenthümern der auf diesen Liegenschaften haftenden Kapitalien bei der Verzinsung der letztern das Betreffniss der vom Liegenschaftseigenthümer entrichteten Landsteuer in Abrechnung zu bringen. Z. B. eine Liegenschaft ist für 10,000 Fr. gewürdigt; bei einem Steueransatze von 2 ‰ muss diese Liegenschaft von ihrem Eigenthümer mit 20 Fr. versteuert werden. Es haften aber auf dieser Liegenschaft 8000 Fr. Gülten. Hier bringt der Liegenschaftseigenthümer den Inhabern benannter Gülten von dem ihnen gebührenden jährlichen Zins 16 Fr. in Abzug, d. h. anstatt 400 Fr. Zins richtet er an die Gültbesitzer nur 384 Fr. aus; die übrigen 16 Fr., mit 4 Fr. als Steuerbetreffniss für den nicht mit Gülten belasteten Theil des Liegenschaftswerthes händigt der Eigenthümer der Liegenschaft dem Steuerbeamten ein. Es ist hier nicht der Ort, über die Vor- und Nachtheile dieses Steuersystemes einzutreten; das aber muss hier bemerkt werden, dass dieses System für Erhebung der Kantonssteuer wenigstens angewendet werden kann, weil hier der Steuerkreis den steuerpflichtigen Liegenschaftsbesitzer und den steuerpflichtigen Kapitalisten, wenn auch beide ganz getrennten Gemeinden angehören, zugleich umfasst und die Steuern beider in eine und dieselbe Kasse fliessen. Beim Bezug der Gemeindesteuer aber lässt sich dieses System nun gar nicht anwenden. Die Trennung der Liegenschafts- und der Gülteigenthümer auf verschiedene Gemeinden,

macht hier eine Kontrole der letztern durch die erstern, wie wir sie bei der Landsteuer haben, geradezu unmöglich. Bei so bewandten Dingen und beim Abgang aller andern irgendwie offiziellen Vermögensverzeichnisse (mit Ausnahme der Waisenbücher über das Vermögen der Bevormundeten) bleibt dem Steuerbeamten der Gemeinde nichts anderes übrig, als die Leute aufzufordern, bei Treuen und Gewissen, bei Ehre und Bürgerpflicht der Gemeinde zu geben, was der Gemeinde sei und mit dem Dargereichten sich zu begnügen. Es können freilich Klagen über Steuerdefraudation angebracht und in Folge derselben Untersuchungen über den Vermögensstatus der Betreffenden veranlasst werden; aber wer nicht zufällig im Besitze sachbezüglicher Beweise ist oder ein bezügliches Faktum von offenbar flagranter Art vor sich hat, wird natürlich nicht leicht als Kläger auftreten.

Aufenthalter (Kantonsbürger und Fremde) werden von der Aufenthaltsgemeinde nicht besteuert; dagegen hat letztere das Recht, die Steuer von jenen zu fordern, die hier das Anrecht auf die Genossame besitzen, aber in einer andern Gemeinde als Aufenthalter leben.

Eine Menge Fragen, die sich beim wirklichen Steuerbezuge aufdrängen, hat die Gesetzgebung noch nicht gelöst; andere sind zu singulärer Natur, um ihrer hier zu erwähnen.

14. Endlich kann der Gemeinderath von der Regierung mit beliebigen Aufträgen behelligt werden.

Je nach der lokalen Verschiedenheit der einzelnen Bezirksgemeinden bilden sich einzelne Zweige der oben beschriebenen Wirksamkeit der Gemeindebehörde sehr verschieden aus. In Stans z. B. befasst man sich mit Angelegenheiten, die in's Bereich der Sittlichkeitspolizei gehören, verhältnissmässig sehr wenig, weil am Hauptorte der Sitz der Kantonspolizei ist und diese in der betreffenden Richtung wirksamer als der Gemeinderath ihre Thätigkeit entfalten kann. In Stans gibt dagegen die Bau- und Strassenpolizei zu vielen Verhandlungen Anlass, während man in manchen äusseren Gemeinden, die der Hauptsache nach aus zerstreuten Häusern und Höfen bestehen, dieses Departement fast nicht kennt. Auch kommt vor, dass für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung zwei Gemeinden sich vertragsmässig zu einem Kreise einigen. So bildet Stans mit Oberdorf, Waltersberg und Büren unter dem Bach durch Vertrag bezüglich der Löschanstalt einen Kreis unter der Administration der vereinigten Gemeinderäthe und der vereinigten Gemeindeversammlung. Dasselbe ist der Fall bei Buochs und Ennerbürgen, wo dann aber der Kirchenrath als eine (freilich sonst in ganz anderer Beziehung) beide Gemeinden umfassende Behörde die „Feuerordnung“ erlässt und die Kirchgemeinde neben der Wahl des Pfarrers und Helfers auch die des Nachtwächters vornimmt. Die Regierung nimmt von solchen Konventionen so gut wie keine Notiz und lässt sie in voller Freiheit gewähren.

Das Verhältniss der Bezirksgemeinde zum Staate bezüglich staatsrechtlicher Ueber- und Unterordnung besteht, abgesehen von der oben unter Ziffer 14 bemerkten Befugniss der Regierung für beliebige Aufträge an die Gemeinderäthe, des Fernern in Folgendem. Der Wochenrath hat die getroffenen Wahlen zu prüfen, Anstände, die sich bei der Gemeindeversammlung erheben, zu untersuchen und an kompetente Behörde zur Erledigung zu überweisen und Bewilligung für ausserordentliche Gemeindeversammlungen zu ertheilen. Ferner ist vorgeschrieben, dass dem Wochenrathe die Ueberwachung der Verwaltung des Gemeindevermögens zukomme. Indessen sind bis jetzt keinerlei Formen und Organe für eine regelmässige Inspektur geschaffen und es herrscht entschiedene Neigung, auch hier den Gemeinden den möglichst hohen Grad von Selbstständigkeit angedeihen zu lassen.

Fünfter Abschnitt.

Die Schulgemeinden.

§ 26. Eintheilung.

Gemäss der Verfassung ist grundsätzlich jede Bezirksgemeinde zugleich Schulgemeinde oder vielmehr die Verwaltung des Schulwesens bildet einen Theil der Aufgaben der Bezirksgemeinde. Es finden nun aber nach zwei Richtungen Ausnahmen von dieser Regel statt.

In manchen Fällen ist eine Schule mit einer Filiale verbunden, wodurch innerhalb derselben Bezirksgemeinde mehrere öffentliche Schulen mit ganz oder theilweise getrennter Verwaltung entstehen. Dasselbe Verhältniss kann sich in entlegenen Gebietstheilen einer Bezirksgemeinde, auch wenn der betreffende Kreis keine Filiale bildet, entwickeln. Hinwieder kann der umgekehrte Fall stattfinden, dass Theile einer Bezirksgemeinde sich bezüglich der Schule und Schulverwaltung einer benachbarten Bezirksgemeinde anschliessen.

Das Folgende soll eine Uebersicht der diessfalls entwickelten Verhältnisse im Einzelnen darstellen.

1. Die Schulgenossenschaft Stans umfasst die Bezirksgemeinde Stans. Nebst derselben aber auch noch Oberdorf und Waltersberg, dagegen nicht das nach der Eintheilung in Bezirksgemeinden zu Oberdorf und Waltersberg gehörende Büren unter dem Bach. Die Stimmberechtigten von Stans, Oberdorf und Waltersberg bilden also zur Abwandlung der Schulgeschäfte eine eigene Gemeindeversammlung unter dem Vorsitz des Gemeinderathes Stans mit Beizug der Gemeinderathsmitglieder von Oberdorf und Waltersberg.

2. Die Bezirksgemeinde Ennetmoos bildet einen besondern einheitlichen Schulkreis.

3. Die Bezirksgemeinde Dallwil umfasst zwei Filialen: Dallwil und Wiesenberg; beide Filialen besitzen Schulen, die aber durch einen einheitlichen von der Bezirksgemeinde gewählten Schulrath verwaltet werden. Es ist indessen zu bemerken, dass die Schule in Wiesenberg nur eine Winterschule ist, die der Kaplaneipfründe daselbst überbunden ist und es erscheint dieselbe mehr als eine dem Schulrathe der Bezirksgemeinde unterstellte Privatschule. Doch bezieht diese Schule auch einen Antheil von den Zinsen des Kantonalschulfonds.

4. Die Bezirksgemeinde Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten bildet drei Filialen und in jeder derselben besteht eine besondere Schule mit besonderem Schulfonds. Die gesammte Bezirksgemeinde wählt für jede dieser drei Schulen einen besondern Schulrath, so dass in dieser Bezirksgemeinde drei getrennte, aber von der gleichen Wahlbehörde ausgehende Schulräthe bestehen.

5. Büren unter dem Bach, ein Bestandtheil der Bezirksgemeinde Oberdorf, Waltersberg und Büren, aber eine besondere Filiale hat eine besondere Schule und einen besondern Schulrath, der von der Filialgemeinde, welche hier die Schulgemeinde bildet, gewählt wird.

6. Die Bezirksgemeinde Buochs bildet eine einheitliche Schulgenossenschaft. Ebenso

7. die Bezirksgemeinde Ennerbürgen.

8. Die Bezirksgemeinde Wolfenschiessen besitzt Schulen in Wolfenschiessen im engern Sinne oder in „Boden", ferner eine auf Oberrikenbach, einer Filiale der Pfarrei Wolfenschiessen, und eine auf Altzellen, einer besondern Ürthe, jedoch nicht Filiale von Wolfenschiessen. Die gesammte Bezirksgemeinde Wolfenschiessen wählt, analog wie bei Stansstad, für jede dieser drei Schulen einen besondern Schulrath. Den 26. Dezember 1866 zog zwar die Bezirksgemeinde in Erwägung, dass Altzellen weder eine Filiale noch eine Bezirksgemeinde bilde, die dortige Schule also nur eine Privatschule sei und weigerte sich daher, des fernern für Altzellen einen besondern Schulrath zu bestellen. Auf Reklamation von Altzellen erkannte aber der Landrath den 30. Sept. 1867, die Bezirksgemeinde Wolfenschiessen solle fürder ein Gleiches thun

wie früher, und den 26. Okt. 1868 beschloss der Landrath, dass er nichts dawider habe, wenn die Bewohner von Altzellen eine eigene Schulgemeinde bilden und dann also den Schulrath selbst wählen wollen.

Die noch übrigen Bezirksgemeinden als:

9. Beggenried;
10. Hergiswil und
11. Emmetten bilden als solche einheitliche und abgeschlossene normale Schulkreise, gerade wie Buochs, Ennerbürgen und Ennetmoos.

Neben den Gemeindeschulen besteht in Stans eine durch Privatwohlthätigkeit gegründete, aber den kantonalen Schulbehörden ebenfalls unterstellte Fortbildungsschule und im Kapuzinerkloster daselbst wird eine Lateinschule gehalten, die öffentliche Landesschule ist. Im Waisenhause zu Stans hat die dasige Armenbehörde für die Waisenkinder eine besondere Schule organisirt.

§ 27. Organisation und Competenz der Schulbehörden.

Die Gemeindeversammlung der Schulgenossenschaft wählt den Schulrath auf eine Amtsdauer von 3 Jahren und die Lehrer auf Vorschlag des Schulrathes ebenfalls auf eine Dauer von drei Jahren. Ausgenommen von der Wahl durch die Gemeinde sind jene Schullehrer, welchen als Filialgeistliche der Gemeinde das Schulwesen durch die Pfründe überbunden ist. Faktisch im gleichen Verhältnisse stehen die Schwestern der in neuerer Zeit gestifteten Schulorden und die Klosterfrauen zu St. Clara in Stans, für deren persönliche Denomination die Gemeinde nicht mitzuwirken hat. Die Schulräthe stellen diese unter geistlicher Protection stehenden Leute an und die Gemeinde nimmt kaum oberflächliche Kenntniss von dem Verhältniss im Allgemeinen.

Die Schulräthe der Gemeinden und Filialen „bestehen in der Regel aus dem ersten Ortsseelsorger als Präsident, nebst zwei bis vier Mitgliedern, Sekretär und Kassier". Der Schulrath wacht über Beobachtung der Schulordnung und Schulzucht; dem Präsidenten sammt einem Mitgliede obliegt der monatliche Schulbesuch; der Schulrath bestimmt nöthigen Falls die von den Kindern zu leistenden Schulgelder und für welche Kinder der Schullohn von der Gemeinde bezahlt werden solle; er mittelt ferner den Lehrern die Besoldung aus und sorgt für Schullokale; bei ihm steht auch das Vorschlagsrecht der Lehrer.

Ueber der Schulgemeinde und dem Schulrathe steht der Kantonsschulinspektor, ein vom Landrathe auf je drei Jahre gewählter Geistlicher, der die Gemeinde- und Filialschulen jährlich wenigstens ein Mal zu besuchen und an den Kantonalschulrath Bericht zu erstatten hat.

Der Kantonalschulrath besteht aus dem stillstehenden Landammann und drei (mit Inbegriff des Schulinspektors) vom Landrathe gewählten verpfründeten Geistlichen und drei von derselben Behörde gewählten weltlichen Mitgliedern. Der Kantonalschulrath, dessen Amtsdauer drei Jahre ist, hat unter der Oberaufsicht des Landrathes die oberste Leitung des Schulwesens, prüft die Lehrer-Kandidaten, bestimmt Lehrmethode und Schulbücher.

§ 28. Finanzverhältnisse.

Durch Beschluss des Landrathes vom 23. Nov. 1852 wurde für die offiziellen Primarschulen ein Schulfonds ausgesetzt von 50,556 Fr., dessen Zinsen im Betrage von Fr. 2527. 60 jährlich nach Proportion der Bevölkerung auf die verschiedenen Schulkreise vertheilt, ein kleinerer Theil als Reserve und für Verschiedenes zurückbehalten wird.

Der letzte Bericht über das Schulvermögen der Gemeinden datirt vom Jahre 1864 und zählt folgende Fonds auf:

Stans, Oberdorf und Waltersberg . . .	Fr.	39,661. 43
Ennetmoos	„	7,315. 62
Thalwyl und Wisenberg	„	11,010. 40
Uebertrag .	Fr.	57,987. 45

Uebertrag .	Fr.	57,987. 45
Stansstad	„	10,830. 37
Obbürgen	„	3,928. 64
Kehrsiten	„	664. —
Büren unter dem Bach	„	3,265. 35
Buochs	„	13,338. 68
Ennetbürgen	„	5,442. 93
Wolfenschiessen Boden und Büren ob dem Bach	„	5,848. 94
Altzellen	„	1,592. 28
Oberrikenbach	„	2,128. —
Beggenried	„	15,230. 38
Emmetten	„	13,600. —
Hergiswyl	„	4,216. —
Total	Fr.	138,073. 02

In diesem Vermögen ist jedoch der Antheil der Gemeinden an dem oben bemerkten Kantonalschulfonds inbegriffen; dagegen sind hiebei die Schulgebäude nicht berechnet. Die Gesammtausgaben der Primarschulen betrugen im Jahr 1864 Fr. 10,390. 43. Soweit hiefür die Zinsen der Schulfonds nicht hinreichten, wurden diese Auslagen durch Schulgelder (circa 1814 Fr.) und Steuern (circa 1851 Fr.) u. s. w. gedeckt. Im benannten Jahre 1864 besuchten 1307 Kinder die Primarschulen, es wurden also per Kind durchschnittlich Fr. 7. 94 verausgabt.

§ 29. Zahl und Frequenz der Schulen.

Der erwähnte Bericht von 1862 zählt ohne die Sekundarschule und Kapuzinerschule 33 Schulen auf, wobei dann aber auch die Waisenhausschule in Stans inbegriffen ist. Auf 1000 Einwohner trifft es 122 Schulkinder. Von den Unterrichtskosten trifft es durchschnittlich auf jedes Schulkind Fr. 6. 45. Absenzen fielen im Jahre 1862 durchschnittlich auf jedes Schulkind 8 2/3 ganzer Schultage.

Neben den erwähnten Schulen bestehen 12 Arbeitsschulen für Mädchen, worin im Jahre 1862 454 Mädchen mit einem Kostenaufwande von 1302 Fr. unterrichtet wurden. An die Ausgaben dieser Schulen leisten einiges die Gemeinden, anderes die Privatwohlthätigkeit, namentlich der Ersparnisskasse, die jährlich bedeutende Beiträge aus den Zinsen ihres Reservefonds hiefür, so wie für andere gemeinnützige Zwecke, die sonst weder obligatorische Aufgabe des Landes noch der Gemeinde sind, auswirft.

Sechter Abschnitt.

Die Armengemeinden.

§ 30. Eintheilung. Grundlage. Organisation.

Eine öffentliche Armenpflege wurde erst im Jahre 1811 geschaffen. Vorher lag der Unterhalt der Armen nach altdeutschem Systeme auf den Blutsverwandten der Unterstützungsbedürftigen, welche die daherigen Lasten durch sogenannte Familiensteuern bestritten.

Im Jahre 1811 wurde die Armenlast auf die Gemeinden übertragen. Die solcher Art geschaffenen Armengemeinden fallen territorial mit den Kirchgemeinden zusammen; anlässlich der hiebei mit Recht und Pflicht betroffenen Personen aber unterscheiden sich die Armengemeinden von den Kirchgemeinden sehr und nähern sich vielmehr den Ürthegemeinden.

Armenberechtigt und pflichtig, die daherigen Lasten zu tragen in einem gewissen Kirchgange ist jeder, der oder dessen Vorfahren in dem betreffenden Kirchgange im Jahre 1811 das Genossen- oder Ürtherecht benutzen oder beanspruchen konnten. Die Armengemeinde ist daher keine Einwohnergemeinde, sondern beruht auf persönlicher Berechtigung. Der oder dessen Vorfahren anno 1811 in einer gewissen Pfarrgemeinde

ürtheberechtigt waren, bleibt mit Recht und Pflicht Armenangehöriger dieser Pfarrgemeinde, wo immer er sich aufhalten oder niederlassen mag; er hat fortwährend die betreffenden Steuern an seine Armengemeinde zu entrichten, dagegen aber auch das Recht, im Erarmungsfalle von derselben Unterstützung zu fordern.

Indessen versammeln sich die Armenberechtigten als solche nie zu einer Gemeindeversammlung. In jenen Gemeinden, in welchen die Zahl der sogen. Beisässen sehr klein ist, kommt freilich die Versammlung der Kirchgemeinde nahezu gleich der Versammlung der im Kirchgang wohnenden daselbst Armenberechtigten. Solche Kirchgemeindeversammlungen mögen dann wohl auch schon da und dort Beschlüsse in Armensachen gefasst haben. Verfassungsmässig aber gibt es keine kompetente Versammlung der Armenberechtigten eines Kirchgangs; jedenfalls müssten zu einer solchen Versammlung auch die ausser ihrem Kirchgang wohnenden, aber daselbst Armenberechtigten, eingeladen werden.

Die Administration des Armenwesens jeder Armengemeinde obliegt dem Kirchenrathe daselbst und der demselben unterstellten Armenverwaltung. Der Kirchenrath wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Armenverwaltung, prüft die Rechnung derselben und legt die benöthigten Steuern an. Mitglieder des Kirchenrathes, welche in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher sie im Kirchenrathe sind, nicht armenberechtigt sind, haben bei Verhandlungen über das Armenwesen keine Stimme.

Die ganze übrige Administration des Armenwesens der betreffenden Gemeinde besorgt dann die „Armenverwaltung."

Die Unterstützung geschieht theils durch Verpflegung in den Waisenhäusern, die mit Ausnahme von Hergiswil in allen Kirchgemeinden bestehen, theils durch Unterbringung an sogen. Verdingorte, theils durch Spenden in Geld.[1])

§ 31. **Finanzielles.**

Die Hülfsquellen der Armenbehörden für den Unterhalt der Armen bestehen in den Zinsen vorhandener Fonds, in indirekten Abgaben von Heirathen, Wirthschaften, Handänderungen, Erbfällen etc. und in direkten Steuern.

Für das Jahr 1861 (eine spätere Zusammenstellung fand nicht mehr statt) stellte sich die Finanzstatistik der Armenverwaltungen gemäss folgender Tabelle.

Gemeinde.	Steueransatz[2]) per Mille. Fr.	Steueransatz per Mille. Rp.	per Kopf Rp.	Einnahmen. Fr.	Einnahmen. Rp.	Ausgaben. Fr.	Ausgaben. Rp.	Vermögen. Fr.	Vermögen. Rp.	Zahl der Unterstützten.
Stans	1	50	30	25442	95	23400	15	16106	93	273
Buochs	—	93⅓	40	8413	52	7564	97	40288	14	84
Wolfenschiessen . .	2	33½	—	7008	83	8872	55	10816	—	169
Beggenried	1	50	50	10863	89	9614	63	6073	77	91
Emmetten	1	16	—	3010	—	3850	—	5994	42	43
Hergiswil	1	50	30	3836	65	3953	47	Passiva 1364	52	50

[1]) Seit einiger Zeit besitzt auch Hergiswil ein Waisenhaus. Das „Verdingen" hat jetzt so zu sagen aufgehört.

[2]) Das Steuerkapital der Armenkreise stellte sich im Jahre 1853 (spätere Uebersichten bestehen nicht) wie folgt:

Pfarrei Stans	Pfd.	14,946,829
„ Buochs	„	6,252,666
„ Wolfenschiessen . . .	„	2,430,800
„ Beggenried	„	3,206,903
„ Emmetten	„	1,847,116
„ Hergiswil	„	1,893,354
	Pfd.	30,577,668 oder Schweiz. Währ. Fr. 13,104,715.

In vorstehender Vermögensberechnungen sind die Waisenhäuser von Stans, Wolfenschiessen und Beggenried nicht inbegriffen, wohl aber das von Buochs mit Fr. 35,000 und das von Emmetten laut Kataster mit Fr. 1071. 42.

§ 32. Tolerirte.

Die Tolerirten (Geduldete, die man nicht mehr verschicken konnte, aber doch nicht für landrechtsgenössig hielt) stunden früher unter der Landesarmenverwaltung, d. h. sie wurden im Erarmungsfalle auf Landeskosten unterstützt. Von diesen wurden im Jahre 1854 in Folge des eidgen. Heimatlosengesetzes 155 Individuen auf die sechs Armengemeinden zur Einbürgerung vertheilt. Es geniessen nun diese in denjenigen Gemeinden, denen sie zugetheilt wurden, das Armenrecht, ohne dass sie jedoch hier oder irgend anderswo ürtherechtsgenössig wären; Lemma 2, 4 und 5 von Art. 4 des Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1850 wusste man bekanntlich vielen Orts damit zu umschiffen, dass man die Nutzungsgüter der Ürthegemeinden nicht als „Gemeindegut“, sondern als Eigenthum von Privat-Korporationen hinstellte.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit jenen Individuen, die zwar als Landleute (Kantonsbürger) anerkannt werden, aber aus irgend einem Grunde das Ürtherecht verloren hatten. Diese besitzen das Armenrecht in jener Gemeinde, in der sie ursprünglich ürtherechtsgenössig waren; können diessfällige Nachweise nicht beigebracht werden, so geniessen sie das Armenrecht in jener Gemeinde, in der sie im Jahre 1811 wohnten; waren sie damals ausser Landes, so wurden sie der Landesarmenverwaltung zugetheilt. Individuen, die der Landesarmenverwaltung unterstellt waren und nach dem bezüglichen Gesetze auf die Gemeinden nicht vertheilt werden mussten, blieben noch 38 übrig.

§ 33. Erwerb und Verlust des Armenrechts.

Das Armenrecht wird erworben durch die eheliche oder uneheliche Abstammung von armenberechtigten Vorfahren. Bei der ehelichen Geburt entscheidet das Armenrecht des Vaters, bei der unehelichen seit 1867 dasjenige der Mutter. Durch Heirath erhält die Frau das Armenrecht des Mannes. Nichtschweizerinnen aus Staaten, mit denen kein sachbezügliches Konkordat besteht, haben aber hiefür 850 Fr. Bürgschaft und eine Abgabe von 230 Fr. zu leisten, wovon jedoch 15 Fr. der betreffenden Schule zufallen. Das durch Heirath erworbene Armenrecht dauert für die Frau auch im Wittwenstande derselben fort.

Der Einkauf in's Armenrecht ist durch das Gesetz als möglich erklärt, übrigens hängt hierbei alles weitere von der betreffenden Armengemeinde ab, in welcher der Einkauf stattfinden soll. Die Seltenheit von Fällen dieser Art bewirkte, dass sich in dieser Richtung bis anhin noch keine Grundsätze durch die Praxis gebildet haben. Für Findelkinder hat der Staat für Erwerb eines Armenrechts zu sorgen. Das Armenrecht erlischt durch freiwilligen Verzicht, der aber nur angenommen wird, wenn dem Verzichtenden zum Voraus ein anderes Armenrecht ertheilt worden ist. — Weibspersonen, die sich an Armenberechtigte anderer Gemeinden verehelichen, verlieren das Armenrecht in ihrer ursprünglichen Heimatsgemeinde.

Das Gemeindewesen des Kantons Glarus,

von

Landammann Dr. J. Heer.

Geschichtlicher Rückblick.

Ein Blick auf das Gemeindewesen des Kantons Glarus zeigt uns zunächst ein ziemlich buntes, fast verwirrendes Bild; eine Mannigfaltigkeit grösserer, kleinerer und kleinster Gemeinwesen aller Art: politische oder Wahltagwen, Verwaltungsgemeinden oder Tagwen schlechtweg, Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Armenkreise — vielfach die gleichen Namen wiederkehrend, ohne die gleichen Dinge zu bedeuten; die verschiedenen Ortschaften in verschiedener Gruppirung durch einander geschoben; hie und da das Ganze noch komplizirt durch die konfessionelle Spaltung[1]). Es hat zu dieser mannigfaltigen Gestaltung jedenfalls sehr viel beigetragen, dass die Gemeinden sich Jahrhunderte lang durchaus frei und nach eigenem Bedürfniss und Belieben konstituiren und organisiren konnten, ohne dass der Staat in diesen Prozess irgendwie einzugreifen Veranlassung genommen hätte; und auch als, nach dem Inslebentreten der neuen Verfassung, ein organisches Gesetz „betreffend das Gemeindewesen" erlassen wurde (1837), that dasselbe im Grunde der bisherigen ganz unbeschränkten Gebahrung wenig Abbruch: im Wesentlichen wurde nur das auf natürlichem Wege im Laufe der Jahrhunderte herangewachsene Recht registrirt, einzelne zweckmässige Vorschriften zu allgemeiner Gültigkeit erhoben, einzelne gefährliche Auswüchse abgeschnitten. Nach wie vor aber ist den Gemeinden — wenn auch ohne ausdrückliche Verbürgung durch das Gesetz — die Befugniss geblieben, sich unter einander über Vereinigung oder Trennung und Auseinandersetzung frei zu verständigen, und ein Eingreifen der Staatsgewalt würde nur gerechtfertigt sein, wenn die betreffenden Gemeinden selbst darauf provoziren würden. So haben sich in der allerneuesten Zeit erhebliche Veränderungen im Bestand einiger Gemeinden zugetragen: die alte Kirchgemeinde Glarus hat sich aufgelöst und eine neue Korporation, welcher die Kirche gehört und die bauliche Obsorge für dieselbe zukommt, hat sich an deren Stelle gebildet; von der Kirchgemeinde Näfels hat sich Oberurnen als neue selbstständige Kirchgemeinde abgetheilt, und im Grossthal ist ein neuer Verwaltungstagwen (Leuggelbach) entstanden — Alles, ohne dass die Landesbehörden davon auch nur Kenntniss gehabt hätten, bevor die vollendete Thatsache ihnen notifizirt wurde.

I. Politische Gemeinde.

Nur in Einer Richtung ist diese Befugniss ganz eigenmächtiger Organisation von Alters her beschränkt: in Betreff der politischen oder Wahlgemeinden. Da diese Gemeinden die Wahlkörper bilden, aus deren Wahl die Landesregierung (der Rath und der dreifache Landrath[2]) der Hauptsache nach hervorgeht, so versteht es

[1]) Es mag dies an einem Beispiel erläutert werden: Die politische Gemeinde Glarus besteht aus den Ortschaften Glarus und Riedern; der (Verwaltungs-) Tagwen Glarus umfasst die katholischen und reformirten Bürger von Glarus; die evangelische Kirchgemeinde besteht aus den evangelischen Bürgern von Glarus, Riedern und einem Theil von Ennetbühls; vom Armenkreise Glarus dagegen sind die Bewohner von Ennetbühls ausgeschlossen. Zur katholischen Kirchgemeinde Glarus zählen ausser den Katholiken des Hauptortes auch die von Ennenda, Mitlödi und Netstall. Ausserdem bestand bis in die letzten Jahre noch eine „gemeine" Kirchgemeinde Glarus, an welcher die Bürger beider Konfessionen von Glarus, Ennenda, Mitlödi, Riedern und Netstall participirten.

[2]) Seit uralten Zeiten und so heute noch ist die oberste Verwaltungs- oder Regierungsbehörde — mit dem offiziellen Titel „Landammann und Rath" — ein Kollegium, das sich aus den obersten, von der Landsgemeinde bestellten Landesämtern — jetzt Standeskommission genannt — und den von den Gemeinden gewählten Rathsgliedern zusammen-

sich wohl von selbst, dass der Staat von sich aus die Circumscription dieser Kreise festsetzt. Nach der frühern Ordnung der Dinge (bis zur Verfassung von 1837) war das Land in 15 (Wahl-) Tagwen abgetheilt, deren jeder eine gleiche Anzahl (vier) Mitglieder in den Rath zu wählen hatte; zu diesem Behufe waren unter Anderm die geographisch gar nicht zusammenhängenden Gemeinden Kerenzen und Bilten zu Einem Tagwen zusammengelegt und ebenso Ennetlinth, obgleich es seiner Lage nach offenbar zu Linthal gehörte, mit Rüti in Einen Tagwen vereinigt. Man scheint bei dieser Eintheilung von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass es vor Allem wünschbar sei, jedem Kreis oder Wahltagwen eine gleiche Anzahl von Repräsentanten zuzuscheiden, und um dabei nicht in allzu schreienden Widerspruch mit der Bedeutung und Bevölkerung der einzelnen Ortschaften zu gerathen, sah man sich genöthigt, jene nicht ganz natürlichen Zusammenstellungen mit in den Kauf zu nehmen. Im Jahr 1837, bei Entwerfung der neuen Verfassung, liess man sich dagegen von einem etwas andern Gesichtspunkte leiten: man ermässigte die Zahl der von den Gemeinden zu wählenden Rathsglieder auf 35 und vertheilte diese Zahl auf die einzelnen Gemeinden ungefähr nach der Bevölkerung, wodurch dann der Grund zu jenen frühern Zusammenstellungen wegfiel. Es konnten nun Bilten und Kerenzen zu selbstständigen Wahlgemeinden erhoben, das katholische Oberurnen von dem wesentlich protestantischen Niederurnen abgetrennt, Ennetlinth zu Linthal geschlagen werden. Was aber bei dieser neuen politischen Eintheilung mangelhaft blieb, war die nicht konsequent und streng durchgeführte Rücksichtnahme auf die Bevölkerung; ein Uebelstand, der im Lauf der Jahre um so fühlbarer wurde, als die Zunahme der Volkszahl gerade in einigen der ohnehin zu schwach bedachten Gemeinden in grösserer Progression erfolgt, als in andern, wo von Anfang an die Zahl der Repräsentanten eher zu gross angenommen worden war. Zur Berichtigung dieser Ungleichheit erfolgte im Jahr 1866 eine partielle Verfassungsrevision, welche, an der Stelle einer festen Zuscheidung von so und soviel Repräsentanten an jede Wahlgemeinde, den einfachen Grundsatz feststellte, dass auf je 1000 Seelen, beziehungsweise auf eine Bruchzahl von über 500 Seelen, jede Wahlgemeinde ein Mitglied in den Rath zu wählen habe, wodurch dann selbstverständlich die Zahl der Rathsglieder, die bisher eine feste gewesen war (früher 60, dann 35) zu einer variablen gemacht wurde. Als Basis für die Berechnung der Repräsentantenzahl ist die jeweilen letzte eidgen. Volkszählung genommen; für die im Jahr 1866 erfolgten Neuwahlen kamen also die Ziffern der Volkszählung von 1860 zur Anwendung; doch wurde als Uebergangsbestimmung verfügt, dass diejenigen Gemeinden, welche nach der neuen Norm an ihren bisherigen Repräsentanten einbüssen würden, für einmal und bis zur eidgen. Volkszählung von 1870 bei der bisherigen Zahl von Rathsgliedern verbleiben mögen: diese Gemeinden hoffen nämlich bis dahin durch natürlichen Zuwachs die erforderliche Seelenzahl zur ungeschmälerten Beibehaltung der bisherigen Repräsentanz zu erreichen und man wollte ihnen mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit dieser Eventualität die Unannehmlichkeit ersparen, einzelne ihrer bisherigen Raths- und Landrathsglieder bei der Wahl übergehen zu müssen.

Da die Wahlgemeinden im Wesentlichen[1]) nur die Bedeutung von Wahlkörpern und von Circumscriptionen für gewisse administrative Gebiete (z. B. Vormundschafts-

setzt. Der „dreifache Landrath“ war ursprünglich keine ständige Organisation, sondern wurde nur nach Bedürfniss in einzelnen besonders wichtigen Angelegenheiten einberufen, und zwar in der Weise, dass jeder Rathsherr nach seinem Belieben zwei ehrbare Männer aus seiner Gemeinde „zog“ und in den Rath einführte. Erst in verhältnissmässig neuerer Zeit wurde dies dahin abgeändert, dass nun die Gemeinden auf jedes Rathsglied, das sie wählen, auch zwei Landräthe ernennen. — Der dreifache Landrath, der früher (bis 1848) die Instruktionen an die Tagsatzung ertheilte, hat jetzt, neben einer Reihe wichtiger Wahlen, der Passation aller Landesverwaltungsrechnungen und dem Begnadigungsrecht, wesentlich die Vorberathung aller Landsgemeindetraktanden zu seinem Wirkungskreise.

[1]) Wenn z. B. in Linthal die Wahlgemeinde noch eine weitere Bedeutung und weitere Funktionen hat und deshalb auch ein besonderer Wahlgemeinderath daselbst besteht, so hängt dies mit eigenthümlichen, hier nicht näher zu erörternden Verhältnissen zusammen: die gegenwärtige Circumscription des Wahltagwens stimmt nämlich zufällig mit der alten „gemeinen“ (beide Konfessionen umfassenden) Kirchgemeinde überein, welche nicht unerheblichen Grundbesitz und damit übungsgemäss verbundene öffentliche Verpflichtungen hat.

und Hypothekarwesen) haben, so schien es dem Gesetzgeber nicht nothwendig, ihnen eine ständige Organisation zu geben. Es besteht daher kein eigener Wahlgemeinderath, sondern es ist die Bestimmung getroffen, dass, wo nicht die politische Gemeinde mit den Verwaltungstagwen zusammenfällt, die Gemeinderäthe der Tagwen, welche zu der Gemeinde gehören, sich vereinigen, um diejenigen Funktionen (Wahlen und Wahlvorschläge) vorzunehmen, welche dem Wahlgemeinderath zustehen (s. u.); das Präsidium führt dabei, gleichwie bei der Gemeinde selbst, der Präsident desjenigen Verwaltungstagwens, wo die Versammlung gehalten wird; ebenso stellt dieser Tagwen seinen Gemeindschreiber als Protokollführer.

Was die *Gemeindsversammlung* selbst anbelangt, so wird sie gebildet aus den innerhalb der Gemeinde wohnenden, stimmfähigen — d. h. über 18 Jahre alten und in bürgerlichen Rechten stehenden — *Bürgern* derjenigen Tagwen, welche zu dem Gemeindeverband gehören. Nur bei den Wahlen der Rathsherren und Landräthe, die einen vorwiegend staatlichen Charakter haben, sind auch die in der Gemeinde *niedergelassenen* Nichtgemeindsbürger, wenn sie Kantons- oder sonst Schweizerbürger sind, wahlfähig und wählbar.

Die *Wahlen*, welche diese *Gemeinden* zu treffen haben, sind ausser den schon besprochenen der Raths- und Landrathsmitglieder, folgende:

1) die des *Vermittlers* (Friedensrichters) und seines Stellvertreters;
2) die eines *Waisenamtes*, dessen Mitgliederzahl von der Gemeinde selbst, innerhalb der Limite von 4 bis 8, festgestellt wird.
3) die einer *Schatzungskommission* (Rechtstriebbeamtung) von 5 Mitgliedern.
4) von zwei *Alpzählern*, deren Beruf es ist, die Alpen im Laufe des Sommers zweimal zu bereisen und Aufsicht darüber zu führen, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Benutzungsweise, sowie über die Verbesserung der Alpweiden innegehalten werden.

Hinwieder hat der *Gemeinderath* der politischen Gemeinde, ausser den Wahlen der *Brodschauer*, der *Verificatoren* für die Mobiliarversicherung, die *Wahlvorschläge* (zu Handen des Rathes) für den *Waisenvogt* und den *Polizeivorsteher* zu bilden; auch denjenigen Beamteten (gewöhnlich den Präsidenten oder den Schreiber des wichtigsten, zur Gemeinde gehörigen Tagwens) zu bezeichnen, welcher das Grundbuch und das Assekuranzlagerbuch zu führen hat. — Das Wahlrecht des Rathes in Betreff der Stellen eines Waisenvogtes und Polizeivorstehers reduzirt sich thatsächlich auf ein blosses Bestätigungsrecht, indem es kaum jemals vorgekommen ist, dass ein Vorschlag nicht angenommen worden wäre. Der Waisenvogt ist Präsident des Waisenamts (der Gemeindsvormundschaftsbehörde) und führt — in den meisten Gemeinden persönlich, in andern mit Hülfe des Gemeindeschreibers — sowohl das Protokoll über die Sitzungen der Behörde, als das Waisenbuch, in welches alle von den Vormündern abgelegten Rechnungen textuell eingetragen werden, während die Originalien der Rechnungen in die „Waisenlade“ (das Archiv) wandern. Die meisten Waisenvögte besorgen diese sehr umfassenden Arbeiten unentgeldlich; nur in einigen der grössten Gemeinden beziehen sie ein bescheidenes Salär; in Glarus z. B., bei einer Bevölkerung von über 5000 Seelen, wo zudem der Waisenvogt, ohne mindeste Beihülfe, alle Schreibereien (einschliesslich der sehr bedeutenden Korrespondenz mit dem Oberwaisenamt — Standeskommission — und auswärtigen Vormundschaftsbehörden) selbst besorgt, beträgt dieses Salär — natürlich das bei weitem grösste im ganzen Kanton — 400 Fr.; wozu dann noch die Sporteln hinzukommen, die bei Ablage von Vogtsrechnungen von den Vögten zu entrichten sind[1]), in deren Ertrag er sich jedoch mit den Mitgliedern des Waisenamtes zu theilen hat. Die Waisenämter werden alle

[1]) Bei Vermögen unter 2000 Fr. darf keine Sportel berechnet werden; bei 2—4000 Fr. beträgt sie 1 Fr.; bei 4—10,000 Fr. 2 Fr.; bei 10—20,000 Fr. 4 Fr.; von jedem weitern Tausend 10 Rp. mehr: also z. B. von 100,000 Fr. 12 Fr.

zwei Jahre Seitens der Standeskommission einer sehr eingehenden Revision unterworfen, und es darf gesagt werden, dass fast ausnahmslos die Ordnung überall eine vortreffliche ist. Das Vormundschaftswesen wird noch immer[1]) von der heimatlichen Behörde des Vögtlings, also nicht nach dem Territorialgrundsatz, besorgt; es ist aber schon vielfach empfunden und ausgesprochen worden, dass bei der, gegen frühere Zeiten immer mehr zunehmenden Beweglichkeit und Durcheinanderschiebung der Bevölkerungen, das bisherige System immer unbequemer, sowohl für die Behörden als für die Bevogteten, zu werden droht und schwerlich auf die Dauer haltbar sein wird. Schon jetzt wird es in der vollen Konsequenz seines Prinzips nicht mehr thatsächlich aufrecht gehalten, insofern in ziemlich häufigen Fällen die Obervormundschaft von Seite des Waisenamts der Heimatsgemeinde durch Delegation an die Behörde des Wohnortes übergeht.

Was den Polizeivorsteher anbelangt, so ist er ungefähr dasselbe, was in manchen Kantonen der Gemeindeammann; er ist das Organ der Landesbehörden für alle Gebiete der Polizei, und besorgt gleichzeitig diejenigen Geschäfte, die in der polizeilichen Sphäre der Gemeindsbehörde obliegen. So liefert er die Heimatscheine für seine Gemeindsbürger, stellt zu Handen der Regierungskanzlei die Bewilligungsscheine für Pässe und Wanderbücher aus u. s. f.; führt die Register über Niedergelassene und Aufenthalter und hat ein, durch die Strafprozessordnung näher präzisirtes, beschränktes Recht der Inhaftirung und Haussuchung. Für einzelne kleinere Uebertretungen (z. B. des Patentgesetzes und der Strassengesetze) hat er die Befugniss, von sich aus die im Gesetze vorgesehene Busse aufzuerlegen und sofort einzuziehen; jedoch nicht zu eigenen Handen, sondern — ohne Abzug — zu Handen des Landseckels. Auch diese Beamteten sind durchgängig ganz oder so gut wie unbesoldet (nur in Glarus bezieht der Polizeivorsteher das mässige „Wartgeld" von 350 Fr.); dagegen sind sie berechtigt, gewisse Sporteln zu beziehen, deren Ertrag in grössern Gemeinden ohne Zweifel auf einige hundert Franken im Jahre ansteigen, in kleinern aber kaum nennenswerth sein wird.

Die Grundbücher, deren oben vorübergehend erwähnt wurde, sind eine verhältnissmässig neue Institution, die erst 1842, behufs einer bessern Regelung des Hypothekarwesens, gegründet wurde. Alle Liegenschaften des Kantons wurden damals aufgenommen (leider ohne Vermessung) und wahlgemeindeweise verzeichnet; Handänderungen werden selbstverständlich nachgetragen und es besteht zu diesem Behufe die Vorschrift, dass jeder Kaufbrief dem Gemeindsbeamten, der die Führung des Grundbuchs besorgt, vorgewiesen werden muss. Dagegen ist die Abfassung des Kauf-Instrumentes durchaus Privatsache; sie kann von den Parteien selbst bewerkstelligt oder einem beliebigen Schreiber übertragen werden; für die Vormerkung am Grundbuch ist die Gebühr von 50 Rp. zu bezahlen: weitere Handänderungsgebühren bestehen nicht. Will Jemand auf sein Grundeigenthum eine Pfandverschreibung anfertigen lassen, so bezieht er von dem mehrbenannten Gemeindsbeamten einen Grundbuch-Auszug, wodurch er als Eigenthümer der Liegenschaft ausgewiesen und diese selbst nach Benennung, Nummer und Begrenzung deutlich bezeichnet wird; mit dieser Bescheinigung stellt er sich bei der kantonalen Hypothekarkanzlei, wo ein Doppel der Gemeindegrundbücher geführt wird, und diese fertigt sodann, wenn Alles in Ordnung ist, den Pfandbrief, der textuell dem Pfandprotokolle einverleibt wird. Die Taxen sind hier, sowohl beim Gemeinds- als beim Landesbeamten, nach dem Betrag der Kapitalsumme abgestuft: sie betragen in der Gemeinde 15 Rp. für das erste, 5 Rp. für jedes folgende Hundert; auf der Hypothekarkanzlei das Dreifache hievon.

II. Die Verwaltungsgemeinden (Tagwen).

Wenn die politischen oder Wahlgemeinden, von denen wir bisher geredet, nur beziehungsweise den Charakter eigentlicher Gemeinden haben und vielfach blos als

[1]) D. h. zur Zeit der Abfassung obigen Berichtes. Seither ist der Kanton Glarus durch Landsgemeindebeschluss von 1870 in Betreff des Vormundschaftswesens zum Grundsatz der Territorialität hinübergegangen.

die Theile erscheinen, in welche sich das Land für gewisse Verhältnisse von vorherrschend staatlicher Bedeutung, gleichsam als in kleine Bezirke zerlegt, so tritt uns dagegen in der Verwaltungsgemeinde oder dem Tagwen (wie er allgemein genannt wird, obgleich das Gesetz von 1837 die erstere Bezeichnung eingeführt hat) die eigentliche Gemeinde in der Reinheit und Ursprünglichkeit ihres Begriffes entgegen. Räumlich fällt der Tagwen mit der politischen Gemeinde zusammen bei: Bilten, Kerenzen, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstall (also im ganzen Unterland); ferner bei Ennenda, Schwanden, Rüti und Elm. Dagegen bilden die selbstständigen Tagwen Glarus und Riedern zusammen Eine Wahlgemeinde (Glarus); ebenso die Tagwen Mitlödi, Sool und Schwändi die Wahlgemeinde Mitlödi; Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen und Adlenbach die Wahlgemeinde Eschentagwen; Haslen, Hätzingen, Diesbach und Betschwanden den Wahltagwen[1]) Diesbach; die Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth die Gemeinde Linthal; endlich Matt und Engi eine politische Gemeinde Matt, häufiger jedoch „Matt und Engi" genannt.

Was nun die Bedeutung des Tagwens oder der Verwaltungsgemeinde anbelangt, so ist dieselbe mit zwei Worten dahin anzugeben, dass er ursprünglich nichts ist als die Gemeinschaft der an der gemeinen Mark betheiligten Genossen (Markgenossenschaft) und dass er, ohne diesen Charakter zu verlieren, nach und nach zugleich eine Verwaltungsgemeinde im neuern Sinne des Wortes geworden ist, d. h. sich erfüllt hat mit dem ganzen Inhalte von öffentlichen Beziehungen, Interessen und Anliegen, welche im modernen Staate einer Gemeinde zukommen. Hiermit ist zugleich die Eigenart der glarnerischen Gemeinde bezeichnet und ihr Unterschied von dem, wohl in der Mehrzahl anderer Kantone Bestehenden, wenigstens in seiner Grundwurzel angedeutet. Während in einzelnen Kantonen, so namentlich bei unsern unmittelbaren Nachbarn in Schwyz und Uri, die „gemeine Mark" im Wesentlichen dem ganzen Lande oder doch grösseren Bezirken gemeinschaftlich verblieben ist, hat bei uns schon in den frühesten Zeiten die Abtheilung derselben auf die 15 Tagwen, aus denen nach und nach durch mancherlei Abtheilungen und Auseinandersetzungen die jetzigen Tagwen geworden sind, in der Weise stattgefunden, dass diese das vollständige und ungeschmälerte Verfügungsrecht darüber erhielten; und während hinwieder an andern Orten die Markgenossenschaft zu einer blossen Nutzungskorporation herabgesunken ist und für die Besorgung aller Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung eine neue Art von Gemeinden, die Einwohnergemeinde oder Munizipalität, an ihre Seite oder Stelle trat, so ist im Lande Glarus die Einheit der Gemeinde im Tagwen gewahrt geblieben. Es ist nur ein scheinbarer Widerspruch mit dieser Behauptung, wenn wir sehen, dass neben den Tagwen doch besondere Kirchen- und Schulgemeinden, sowie besondere Armenkreise bestehen, die — wie wir später sehen werden — keineswegs überall mit den Tagwen in der gleichen Circumscription zusammentreffen. Allerdings bestehen und bestanden von Alters her gesonderte, vom allgemeinen Tagwensgut verschiedene, wesentlich aus Vergabungen hervorgegangene Kirchengüter und ebenso wenigstens hie und da Armengüter, die mit jenen, den Begriffen der Zeit gemäss, innig zusammenhiengen; dass die Genossenschaften, denen diese Güter gehörten, nicht mit den Tagwen ohne Weiteres zusammenfielen, ergibt sich sehr begreiflich aus dem Umstande, dass die Zahl der Kirchen anfänglich bei Weitem geringer war als die der Tagwen und dass nachher, bei der Erbauung neuer Kirchen und der Bildung neuer Kirchgemeinden nicht immer ein ganzer Tagwen sich aus dem bisherigen Verbande lostrennte, woraus dann mancherlei seltsame und verwickelte Verhältnisse entstanden sind; so blieben z. B. bei der Lostrennung der Kirche Ennenda von Glarus einige Geschlechter der Dorfschaft Ennetbühls bei Glarus; von Luchsingen

[1]) Der Sprachgebrauch hat ausnahmsweise hier den alten Ausdruck Tagwen auch für die politische Gemeinde beibehalten.

gehören ebenso einzelne Familien, trotzdem das Dorf jetzt eine eigene Kirche[1]) hat, wie vor Alters zur Kirche Betschwanden, und hinwieder hat, innerhalb des ungetheilten Tagwens Kerenzen, die Ortschaft Mühlehorn sich von der Mutterkirche in Obstalden abgetrennt. Die Schulgemeinden hinwieder sind, wenigstens vorherrschend, als besondere Gemeinden eine Schöpfung neuerer Zeit, und, wo sie nicht, dem konfessionellen Charakter der Schule gemäss, sich an die Kirchgemeinden anlehnen (wie in den paritätischen Gemeinden), fallen sie mit dem Tagwen räumlich zusammen und haben nur deswegen eine theilweise von demselben abgesonderte Stellung, weil überall aus Gründen der Zweckmässigkeit ein besonderes Schulgut begründet und zwar meistens, abgesehen von Vergabungen, aus dem gemeinsamen Tagwensgut ausgesondert worden ist.

Wenn daher Kirchen- und Schulgemeinden sich als besondere Gemeinwesen neben dem Tagwen darstellen, so sind sie im Grunde doch mit diesem letztern verwachsen; sie sind nichts anderes, als besondere Gruppirungen der Tagwenleute zu besondern Zwecken. Denn wenn auch z. B. die katholische Kirchen- und Schulgemeinde Glarus aus verschiedensten Elementen gemischt erscheint und mit keinem Tagwen irgendwie zusammenfällt, so besteht sie schliesslich doch nur aus den katholischen Tagwenleuten derjenigen Gemeinden, deren katholische Bevölkerung nach Glarus kirchgenössig ist (ausser Glarus: Ennenda, Mitlödi, Netstall und Riedern). Und so ist es überall: Niemand kann Genosse einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder eines Armenkreises sein, wenn er nicht zuerst Tagwenmann in demjenigen oder einem derjenigen Tagwen ist, die ganz oder deren bestimmt ausgeschiedene Bruchtheile zu jenen Gemeinden gehören. Da ganz dasselbe Verhältniss, wie wir oben gesehen haben, auch bei den politischen Gemeinden im Wesentlichen zutrifft, so darf man mit vollem Fuge sagen: im Tagwen ist bei uns die Einheit der Gemeinde bewahrt, insofern er für diejenigen Gemeindearten, die formell von ihm unterschieden werden, wenigstens den Grundstock bildet und die Bestandtheile derselben liefert.

Die Markgenossenschaft der ältern Zeit, die wesentlich noch gar nichts Anderes zum Zwecke hatte, als die gemeinsame Nutzung der zur Mark gehörigen Weiden, Wälder und Alpen, hatte eine äusserst einfache Organisation: alle irgend wesentlichen Bestimmungen gingen direkt von der Versammlung der Tagwenleute aus und es war dies um so eher möglich, als ursprünglich die Zahl der Genossen jedenfalls eine sehr beschränkte war. Wir wissen bereits, dass das Land in 15 Tagwen zerfiel und da jeder derselben eine gleiche Anzahl von Repräsentanten in den Rath zu stellen hatte, darf man wohl annehmen, dass anfänglich der Unterschied in der Bevölkerung kein erheblicher war; da aber die Gesammtbevölkerung des Landes noch im 16. Jahrhundert, wie man aus den noch erhaltenen Mannschaftsrödeln schliessen muss, im besten Falle etwa 7—8000 Seelen betrug, so traf es auf jeden Tagwen selbst zu dieser Zeit kaum 600 Seelen oder nicht viel mehr als 100 Stimmfähige — eine Zahl, die gar wohl jedesmal zusammenberufen werden konnte, wenn es sich um irgend eine Schlussnahme handelte. Das einzige, überall vorkommende Organ, das diese Genossenschaften zur Ausführung des Beschlossenen und zur Handhabung der Ordnung bestellten, war der Tagwenvogt, dem als Gehülfen, namentlich bei der Beaufsichtigung der Wälder, zwei Bannwarte oder Baumeister beigegeben waren. Ein eigentlicher Gemeinde- oder Tagwensrath bestand bis auf die neueste Zeit nirgends; dagegen war es überall üblich geworden, die Rathsglieder des Tagwens und andere allfällige Landesbeamten, die dem Tagwen angehörten, als Vorsteherschaft zu betrachten, welche daher der Tagwenvogt zu Rathe zog, wenn Geschäfte vorkamen, die er nicht wohl von sich aus erledigen konnte und um deren willen sich doch auch eine Einberufung der Tagwenleute nicht zu rechtfertigen schien. Die Leitung der Gemeindeversammlung blieb indessen nach wie vor in der Regel Sache des Tagwenvogts; nur in Glarus war es im 16. und 17.

[1]) Sogar Netstall hatte bis an's Ende des 17., Mitlödi und Ennenda bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts keine eigenen Kirchen, sondern waren nach Glarus genössig.

Jahrhundert Sitte geworden, dass diese Funktion vom regierenden Landammann oder dem ältesten Altlandammann, welcher der Gemeinde angehörte, besorgt wurde. Indessen schon 1707 kehrte man auch hier zu dem frühern System zurück. Der Tagwenvogt war also, wie wir jetzt sagen würden, Gemeindspräsident, und da er zugleich das gesammte Rechnungswesen ausschliesslich unter sich hatte und der oberste Vollzugsbeamte war, so ist einleuchtend, dass seine Stelle ebenso wichtig als einflussreich sein musste. War übrigens bis zum Jahre 1837 (Inslebentreten der neuen Verfassung) jede Gemeinde in solchen Organisationsfragen durchaus unbeschränkt und ergab sich eine im Wesentlichen überall gleiche Ordnung der Dinge lediglich aus der Gleichheit der Verhältnisse und der Uebereinstimmung der Anschauungsweise, so änderte sich dies mit dem angeführten Zeitpunkte insofern, als nun durch ein Landesgesetz „betreffend das Gemeindewesen" über alle einschlägigen Verhältnisse gleichförmige und zum Theil wesentlich neue Bestimmungen aufgestellt wurden. Danach muss nun in jedem Tagwen ein eigentlicher Gemeinderath gewählt werden, der aus wenigstens 3, höchstens 10 Mitgliedern [1]), daneben dem Tagwenvogt und dem Gemeindeschreiber (welch letzterer indessen nur berathende Stimme hat) besteht und dessen (natürlich ebenfalls von der Gemeinde bezeichneter) Präsident auch die Leitung der Tagwensversammlung besorgt. Der Tagwenvogt ist danach in eine verhältnissmässig untergeordnete Stellung zurückgedrängt worden: er ist nun lediglich noch ein unter den Befehlen des Gemeinderaths und des Gemeindepräsidenten stehender Vollzugsbeamter, und da zugleich je länger je mehr die Uebung um sich greift, für das Rechnungswesen besondere Beamtete („Verwalter") aufzustellen, also auch dieses Gebiet dem Tagwenvogt zu entziehen, so ist der Tagwenvogt unserer Tage de jure nur noch ein Schatten der allmächtigen Tagwenvögte früherer Zeiten. Hie und da freilich hat trotz alledem, unter dem Einflusse früherer und noch nicht völlig erstorbener Anschauungen, auch jetzt noch der Tagwenvogt, thatsächlich, wenn er beim Volke beliebt und angesehen ist, eine sehr bedeutende Stellung und grossen Einfluss.

Gemeindsversammlung.

Fragen wir nach den Befugnissen und Attributen der Tagwensversammlung, so kannte das ältere Recht in dieser Beziehung keine von Staats wegen gezogenen Schranken: es verstand sich von selbst, dass jeder Tagwen seine Angelegenheiten ganz so ordnete und einrichtete, wie er es für gut fand; ebenso stand es ihm frei, selbst zu bestimmen, welche Geschäfte von der Versammlung aller Genossen direkte behandelt, welche dagegen zur Erledigung durch Vorsteher oder Beamtete verwiesen werden sollen. Die Natur der Sache brachte es mit sich, dass die Hauptsorge und Hauptaufgabe der Tagwen, denen innerhalb ihrer „Huben" alles Grundeigenthum, soweit es nicht nach und nach durch Verkauf in Privatbesitz überging [2]), zugehörte, in der Anordnung der nöthigen Vorschriften für die Bewirthschaftung und Benutzung dieses bedeutenden Liegenschaftsbesitzes und in der Regelung der Nutzungsverhältnisse der Genossen bestand. Es knüpfte sich daran ganz naturgemäss auch die Obsorge für die Communicationen: für Wege, Stege und Brücken; sowie die Vorkehrungen gegen den Schaden, welcher fortwährend dem Boden im Thale von Seiten der zahlreichen und wilden Gewässer drohte, also die Herstellung und Unterhaltung von Wuhrungen. Da aller Wald in den Huben eines Tagwens zu der gemeinen Mark gehörte und zum weitaus grössten Theile (d. h. soweit er nicht auf Grundstücken steht, die in Privateigenthum übergegangen sind) noch heute gehört, so lag es der Gemeinde ob, abgesehen von der Bewirthschaftung desselben, auch fürzusorgen, dass

[1]) Die dem Tagwen angehörigen, von der politischen Gemeinde gewählten Rathsglieder sind ipso jure auch Mitglieder des Gemeinderathes und in obiger Zahl inbegriffen.

[2]) Dieser alte Rechtszustand wirkt insofern noch heute nach, als für jede Bodenparzelle, über welche ein Privateigenthum nicht nachweisbar ist, die Präsumtion besteht, dass sie zur „Allmeinde" des Tagwens gehöre, in dessen Huben sie liegt.

er nicht von Unberechtigten benutzt und dass auch von den Genossen nicht über die von den Tagwen gezogenen Schranken hinaus die Nutzung ausgedehnt werde (s. unt.). Es ergab sich also die Nothwendigkeit, Frevler zu bestrafen und dabei war von Anfang an kein Zweifel darüber, dass ein Genosse, der sich Uebergriffe dieser Art erlaubte, von der Gemeinde selbst gestraft werden könne. Der Nichtgenosse dagegen, der sich am Walde eines Tagwens, dem er nicht angehörte, vergriff, war kein blosser „Frevler“, sondern ein Dieb und wurde als solcher dem Strafamte des staatlichen Richters übergeben. Was das Organ anbelangt, durch welches das Strafamt der Genossenschaft gegen Frevler aus ihrer Mitte ausgeübt werden sollte, so wurde es damit verschieden gehalten: ursprünglich sass wohl überall die Tagwensversammlung selbst zu Gericht und in einzelnen Gemeinden blieb es auch später noch hiebei; in Glarus wurde schon früh ein besonderes, von den Tagwenleuten gewähltes „Strafgericht“ aufgestellt; an den meisten Orten wird wohl der Tagwenvogt mit den „Vorstehern“ (s. ob.) diese Funktion besorgt haben. Ein eigenthümliches Institut waren dabei die „Lobtagwen“, die fast überall jährlich gehalten wurden und bei welchen jeder Tagwenmann unter dem Gelübde aussagen musste, ob und was er während des Jahres selbst gefrevelt, sowie was er von Andern Unrechtes wahrgenommen habe. Diese „Lobtagwen“ sind nach und nach fast gänzlich verschwunden und kommen heutzutage nur noch ganz sporadisch und ausnahmsweise vor.

Neben diesen Attributen, welche sich direkt aus den zunächstliegenden Bedürfnissen der Markgenossenschaft ergaben und sich nur nach und nach etwas reicher zu entfalten brauchten, nahmen die Tagwen schon ziemlich früh auch Gegenstände polizeilicher Natur in die Hand: so namentlich Alles, was sich auf die Feuerpolizei bezieht: aus Glarus ist uns eine alte „Feuerordnung“ schon aus dem Jahre 1470 erhalten. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert griff der Staat auch in dieser Richtung ein und vindicirte sich, neben dem Rechte allgemeiner Oberaufsicht, die Befugniss, den Gemeinden das Minimum dessen, was sie zu leisten haben, durch Gesetz vorzuschreiben.

Stimmfähig an der Gemeindeversammlung war von jeher in der Regel jeder Genosse, welcher an der Landsgemeinde „mindern und mehren“ durfte, d. h. in frühern Zeiten Jeder, der das 16., später (und so jetzt noch) Jeder, der das 18. Altersjahr überschritten hatte, sofern er in den Huben des Tagwens wohnte und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte war. Der Nichttagwenmann, der in der Gemeinde wohnt, wie der Tagwenmann, der seinen Wohnsitz anderwärts aufgeschlagen hat, war und ist heute vollständig ausgeschlossen. Dagegen haben wir Spuren, dass hie und da, wenigstens für gewisse Geschäfte, auch noch ein Unterschied gemacht wurde zwischen solchen Tagwenleuten, welche das nutzbare Tagwenrecht wirklich „angetreten“ hatten (wovon weiter unten) und Solchen, die hiezu noch nicht berechtigt waren. So beschloss Glarus im Jahr 1736, dass die Letztern zwar mitwirken mögen bei Aufnahme neuer Tagwenleute und Beisässen, bei Käufen und Verkäufen, sowie bei Wahlen; dass sie aber bei Gemeindegesetzen, bei Erlassung von Normen über Benutzung der Allmeind, Festsetzung des Bürgernutzens u. dgl. sich des Stimmens zu enthalten haben.

Gegenwärtig sind alle diese Verhältnisse der freien Verfügung jeder einzelnen Gemeinde entzogen und das Gesetz von 1837 hat diese organischen Fragen in einer für alle Tagwen gleichmässigen Weise gelöst. Als oberstes Prinzip ist dabei an die Spitze der Satz gestellt:

„Den Tagwen steht das Recht zu, ihre inneren Angelegenheiten, innerhalb der gesetz- und verfassungsmässigen Schranken, selbstständig zu besorgen, zu verwalten und ihre Vorsteher, Verwalter und Angestellten zu erwählen.“ (§ 37.)

„Die Gemeindsversammlung besteht aus sämmtlichen in der Gemeinde wohnenden Gemeindsgenossen, welche nach § 25 der Verfassung das Aktivbürgerrecht auszuüben befugt sind.“ (§ 39.)

„Die Gemeindsversammlungen sind befugt, alle und jede auf den innern Haushalt und das Gemeinwohl bezüglichen Beschlüsse zu fassen und Verordnungen zu erlassen, insoweit solche nicht mit wirklich bestehenden Landesgesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen im Widerspruch stehen.“ (§ 49.)

Die Gemeindsversammlung wählt[1]) den Präsidenten und die Mitglieder des Gemeinderaths, den Tagwenvogt, den Gemeindeschreiber (der zugleich Gemeinderathsschreiber ist), sowie alle Verwalter öffentlicher Güter. Ueber die von den letztern abgelegten Rechnungen hat sie auch die letztinstanzliche Passation zu ertheilen. (§§ 51 und 52.)

Die Gemeindsversammlung verfügt über Ankauf und Verkauf[2]), sowie über Verpachtung von Liegenschaften, über Benutzung der der Gemeinde zustehenden Alpen, Allmeinden, Waldungen etc. innert den gesetzlichen Schranken. Ebenso verfügt sie über Bauten, Wuhrungen, sowie auch über die auf der Gemeinde lastenden Strassen. Sie entscheidet über Anhebung und Fortführung von Prozessen, sowie über Ertheilung und Erneuerung von Gemeinderechten. (§§ 53—56.)

Die Gemeindsversammlung hat ordentlicher Weise zweimal im Jahre zusammenzutreten und zwar (ungefähr) im März und im Mai; ausserordentlich, sô oft der Gemeinderath es für nöthig findet oder auf Anordnung der Regierung (§§ 40 und 41). Der März- oder Lichtmesstagwen, wie er in vielen Gemeinden genannt wird, ist gewöhnlich der „Gesetztagwen“, wo allgemeine Bestimmungen oder Gemeindsgesetze berathen werden; der Maitagwen ist vorzugsweise für die Abnahme der Verwaltungsrechnungen bestimmt.

An den ausserordentlichen Tagwensversammlungen dürfen nur diejenigen Geschäfte behandelt werden, um deren willen die Einberufung geschehen ist; an den ordentlichen dagegen steht es jedem Bürger, unmittelbar nach Verlesung des gemeinderäthlichen Traktandenverzeichnisses, frei, Anzüge und Anträge zu stellen, die dann ebenfalls am gleichen Tage in Berathung gezogen werden müssen.

Was die Form der Verhandlungen anbetrifft, so ist dieselbe wesentlich derjenigen an der Landsgemeinde nachgebildet: die Gemeinde hat das Recht, jeden Antrag des Gemeinderathes nicht blos anzunehmen oder zu verwerfen, sondern auch beliebig zu verändern. Das absolute Mehr (das in allen Fällen, auch bei den Wahlen, in offener Abstimmung aufgenommen wird) ist überall erforderlich und genügend. Wer bei einer Verhandlung ein persönliches Interesse hat, soll nebst seinen Verwandten ersten und zweiten Grades in Abstand treten.

Gegen Beschlüsse, die auf unförmliche Weise zu Stande gekommen sind oder gegen Verfassung oder Gesetz verstossen, ist der Rekurs an die Standeskommission, als Kassations-Instanz, gestattet.

Gemeinderath.

Ueber die Attribute und Obliegenheiten des Gemeinderathes sagt das Gesetz, nachdem es die Stellung desselben im Allgemeinen als die der „vorberathenden, beaufsichtigenden und vollziehenden Behörde“ charakterisirt hat, im Einzelnen namentlich Folgendes:

„Der Gemeinderath vollzieht alle von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetze und gefassten Beschlüsse, so auch die von den Kantonsbehörden an ihn gelangenden Aufträge und Verordnungen.“ (§ 63.)

„Er sorgt für genaue Handhabung der Kantonal-Polizeiverordnungen, namentlich der Feuerpolizei- und Forstgesetze. Ihm liegt auch besonders die Handhabung der Gemeindepolizei ob.“ (§ 64.)

„Er sorgt dafür, dass Strassen, Brücken und Wuhrungen in gutem Stande erhalten werden.“ (§ 66.)

[1]) Amtszwang besteht weder für Gemeinden- noch für Landesbeamtungen. Wahlfähig ist jeder Stimmfähige.

[2]) Ein obrigkeitliches Bestätigungs- oder Bewilligungsrecht besteht überall nicht.

„Er bezeichnet aus seiner Mitte ein Rathsglied zur Abnahme des Gelübdes von den betreffenden Erben, über das von Verstorbenen hinterlassene Vermögen[1]). Er besorgt die Formation der Kopfsteuerrödel, sowie den Einzug der Vermögens- und Kopfsteuer zu Handen des Landesseckels.“

„Im Fall von Militärlasten hat er die Einquartirungslisten zu fertigen.“

„Der Gemeinderath ist Strafbehörde in Fällen von Holzfrevel in den Gemeindewaldungen und ebenso auch bei Uebertretung der bestehenden Gemeindegesetze. Zu diesem Behufe ist er regelmässig alle 3 Monate als Strafgericht einzuberufen.“

Er sorgt für gehörige Aufbewahrung und Inventarisirung aller Protokolle, Urkunden und Schriften, welche auf die Gemeinde Bezug haben.

Er hat die Oberaufsicht über alle Gemeindsverwaltungen, lässt sich von den Verwaltern Bürgschaft bestellen und prüft ihre Rechnungen.

Gegen Gemeindsangestellte, die sich Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen, hat er ein Suspensionsrecht. Doch bedürfen daherige Beschlüsse einer Majorität von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder.

Den Gemeinderäthen ist empfohlen, eine Vertheilung der Geschäfte unter verschiedene Departements vorzunehmen, und zwar so, dass:

a) das Polizeiwesen dem Polizeivorsteher;
b) das Forstwesen,
c) das öffentliche Bauwesen und
d) Feuerordnung und Aufsicht über die Löscheinrichtung

je einem besondern Ausschusse zuzuweisen wäre. Indessen ist thatsächlich eine solche Geschäftstheilung wohl nur in den grössern Gemeinden eingeführt.

Es ist dieser Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen, die an sich einfach sind und wohl im Ganzen mit dem auch anderwärts Bestehenden so ziemlich übereinstimmen, nichts hinzuzufügen; einzig mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass in der oben wörtlich angeführten Vorschrift des Gesetzes bezüglich der gemeinderäthlichen Strafgerichtsbarkeit ein Unterschied nicht gemacht wird zwischen dem durch einen Genossen und dem durch einen Ungenossen verübten Frevel. Es ist indessen hierin wohl nicht die Absicht enthalten, das ältere Recht, wonach nur dem Genossen gegenüber der Gemeinde oder ihren Organen das Strafamt zustand, materiell abzuändern: man betrachtete wohl eher diesen Unterschied als selbstverständlich und allgemein bekannt, und glaubte deshalb, desselben zu erwähnen sei überflüssig. Wenigstens besteht der alte „Landesartikel“ in ungeschwächter Kraft fort, wonach derjenige, der sich am Wald eines ihm fremden Tagwens vergreift, nicht als Frevler, sondern als Dieb gestraft werden soll. Uebrigens werden die vom Gemeinderath ausgefüllten Strafurtheile, falls ihnen nicht formelle Mängel ankleben, gerichtlichen Urtheilen ganz gleich gehalten und es wird ihnen Behufs der Vollziehung der gleiche obrigkeitliche Schutz zu Theil.

Oekonomische Verhältnisse; Nutzungen und Kosten.

Eine besondere Darstellung verdienen die ökonomischen Verhältnisse der Tagwen und es wird, damit in Verbindung, auch die Frage zu erörtern sein, welche Mittel denselben zu Gebote stehen, um den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen.

Ursprünglich bot, bei dem grossen Umfang der gemeinen Mark und der geringen Zahl der Markgenossen, unzweifelhaft der Wald und die Allmeinde genügenden Ertrag,

[1]) Nach Landesgesetz muss nämlich bei jedem Todesfall Seitens der Erben der Nachlass detaillirt verzeichnet, das Inventar dem oben berührten Gemeindsbeamten vorgewiesen und dabei mit Handgelübde bezeugt werden, dass darin der gesammte Nachlass enthalten sei. Der Gemeinderath hat das Recht, falls Liegenschaften dabei zu gering taxirt sind, eine höhere Werthangabe zu verlangen: eventuell entscheidet eine obrigkeitliche Expertenkommission. — Das „Gelübdeprotokoll“ bildet eine wesentliche Grundlage für die Taxation bei der Vermögenssteuer-Anlage. — Bei dieser Taxation haben übrigens die Gemeinderäthe selbst nicht mitzuwirken: sie erfolgt durch 3 vom Landrathe für den ganzen Kanton ernannte Kommissarien, welche für jede Gemeinde durch zwei von dieser gewählte Delegirte verstärkt werden. Die Landesrepräsentanten haben also in dem Kollegium die Mehrheit — was nicht ohne Bedeutung ist.

um jedem Tagwenmann beträchtliche Genüsse zukommen zu lassen. Auf der Allmeind fand das Vieh wohlfeile, wo nicht ganz unentgeldliche Weide, und in den weiten Waldbeständen versorgte sich jeder Tagwenmann nach Bedarf mit Holz und Streue. Oeffentliche Zwecke, welche erhebliche Kosten verursacht hätten, verfolgten in diesen Zeiten die Gemeinden noch nicht, und soweit es sich etwa um Wuhrungen oder Wege handelte, wurde vermuthlich das Erforderliche durch die Genossen im Wege von Frohnden oder, wie man es auch heute noch hierzulande nennt, von „Gemeinwerk" besorgt.

Diese einfachen Verhältnisse änderten sich indessen mit der Zeit sehr wesentlich: von der „gemeinen Mark" ging nach und nach Vieles in Privat-Eigenthum über; die Waldungen konnten unter einem Bewirthschaftungssystem, wo sie Jedem nach Belieben zur Benutzung offen standen, auch nicht gewinnen, und daneben mehrte sich die Bevölkerung und damit die Zahl Derer, die an den gemeinsamen „Genüssen" Theil zu nehmen hatten. Wir sehen daher schon in sehr frühen Zeiten die Gemeindefürsorge thätig werden für eine geregelte und schonende Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke und zugleich auch Bedacht nehmen auf eine Fruchtbarmachung derselben für allgemeine Zwecke. So namentlich wurde es schon im 16. Jahrhundert, wie man aus mehrfachen Beschlüssen der Landsgemeinde ersieht, Uebung, die Wälder oder wenigstens grosse Bezirke derselben zu „bannen", so dass aus denselben nicht mehr nach Belieben von jedem Tagwenmann Holz geholt werden konnte, sondern nur nach dem Ermessen der Gemeinde gewisse Bezüge gestattet wurden: sei es als Bauholz für solche Genossen, die neue Gebäude herstellten oder alte zu repariren hatten, sei es auch als „Banntheile", die in bestimmtem, abgegrenzten Betrage jedem Genossen alljährlich oder in bestimmten Intervallen bewilligt wurden. — Auch die Benutzung der Allmeinde wurde geregelt: es erschien unbillig, dass diejenigen Tagwenleute, die ganze Heerden von Rindvieh hatten, sich der unentgeldlichen Weide auf dem Gemeindelande bedienen konnten, während Andere, die wenig oder gar kein Vieh hatten — also in damaliger Zeit gerade die Aermsten — geringen oder keinen Nutzen davon zogen. Daher die vielfach vorkommende Bestimmung, dass jeder Genosse auf der Allmeinde nur eine Kuh weiden lassen dürfe und hiefür zudem noch eine Auflage zu entrichten habe, deren Ertrag dazu verwendet wurde, um denjenigen Genossen, die gar kein Vieh aufzutreiben hatten, ein Aequivalent in Geld zu bezahlen. Seitdem aber die Viehzucht überhaupt aufgehört hatte, der einzige oder auch nur der hauptsächlichste Nahrungszweig unseres Volkes zu sein und seitdem namentlich die Kartoffel angefangen, für die ärmeren Schichten der Bevölkerung ihre ausserordentliche Wichtigkeit zu erlangen, d. h. seit den letzten Dezennien des vorigen und ganz besonders seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts, ist die Benutzung der Allmeinde mit Vieh fast vollständig verschwunden und es ist ihr Areal, sowie das zahlreicher von den Tagwen hinzugekaufter Grundstücke überall in Saatland umgewandelt worden, das — je nach dem Bodenreichthum und der Volkszahl der Tagwen — in grössern oder kleinern Parzellen (von 50, 200 bis 800 Quadratklafter) den Genossen unentgeldlich oder auch wohl gegen kleine Auflagen ausgetheilt wird. In sehr vielen Gemeinden ist heutzutage dieser „Pflanztheil" die einzige Nutzung, welche der Tagwen seinen Bürgern noch zu gewähren vermag: die steigenden Anforderungen, welche die entwickelteren Verhältnisse und die veränderten Begriffe der Zeit, für öffentliche Bauten, für Anschaffung von Löschgeräthschaften, für Nachtwachen und Strassenbeleuchtung, für Dotation von Schul- und Armengütern u. s. f. an die Gemeinde der Gegenwart stellen, hat überall das frühere Verhältniss wesentlich umgestaltet und hie und da geradezu in sein Gegentheil verwandelt: statt der Nutzung hat der Tagwenmann nur Lasten zu tragen. Allerdings sind alle Gemeinden auch heute noch im Besitze grosser Waldungen; aber nur wenige sind noch reich genug, um ihren Genossen „Banntheile" (zumeist ausserdem nur gegen eine Auflage in Geld) zu gewähren; in Hauptsache muss der Wald die nöthigen Mittel liefern, um den kostspielig gewordenen Haushalt zu bestreiten; was man an Holz schlagen darf, wird daher an den Meistbietenden versteigert und der

Erlös fliesst in die Tagwenskasse. Die Allmeind im Thale ist zum Theil in Privatbesitz übergegangen, namentlich zu Bauplätzen für Häuser und Fabrikanlagen; der Rest zu Saatland geworden, und wenn daneben fast alle Gemeinden noch einen reichen Besitz an Alpen, Bergen und Wiesen haben, so ist dieser nicht selten mit Schulden belastet oder sein Ertrag ist auch für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung erforderlich. Mit wenigen Ausnahmen sind daher in der That gegenwärtig unsere Gemeinden keineswegs in der Lage, ihren Genossen sehr erhebliche Genüsse zu gewähren: in den meisten grössern Tagwen, wo die öffentlichen Zwecke in starker Progression die Kräfte in Anspruch nehmen, besteht, abgesehen vom Wildheu, das jedem Tagwenmann offen steht, aber natürlich nur von Wenigen benutzt wird, in dem „Saatentheil" der einzige Ueberrest einst sehr bedeutend gewesener Nutzungen. Nicht selten ist auch schon der Fall, dass ohne direkte Belastung der Genossen das Gemeinwesen seinen Verpflichtungen nicht gewachsen wäre, oder dass man es überhaupt für billig findet, gewisse besondere Aufgaben ohne Belastung der ordentlichen Tagwens-Einkünfte zu fördern. Zur Aufbringung solcher extraordinären Hülfe kennt man jedoch bei uns bisher das bequeme Mittel von Vermögenssteuern noch nicht, wenigstens nur als Ausnahme in äussersten Fällen. Obgleich das Gesetz solche Steuern ausdrücklich nicht untersagt, mithin, bei dem grossen Maasse freier Selbstbestimmung, dessen sich unsere Gemeinden erfreuen, für die Möglichkeit, auch das Vermögen zu besteuern, präsumirt werden sollte — ist doch die Ansicht allgemein, dass kein Tagwen das Recht habe, seinen Genossen eine Vermögenssteuer aufzuerlegen. Wenn zur Stunde der Tagwen Glarus trotzdem thatsächlich eine Vermögenssteuer erhebt, so ist gerade diese Ausnahme geeignet, die Regel in sehr entschiedener Weise zu bekräftigen; denn es bedurfte eines von der Landsgemeinde erlassenen Spezialgesetzes, um Glarus zu dieser Steuer zu ermächtigen und es wurde dieses Gesetz nur bewilligt im Hinblick auf den ganz ausnahmsweisen Zustand, in welchen die Gemeinde durch die Folgen des Brandes vom 10./11. Mai 1861 versetzt worden war. Sonst überall besteuert der Tagwen seine Bürger lediglich durch Auflagen, welche für jeden Bürger — den reichsten wie den ärmsten — die nämlichen sind, d. h. durch Gemeinwerke (Frohnden) oder das an deren Stelle zu leistende Geld-Aequivalent: ein System, das allerdings mit den modernen Theorien in starkem Widerspruche steht, im Grunde aber nichts Anderes als ein konsequenter Ausfluss des Genossenverhältnisses und die Bethätigung des Grundsatzes ist, dass wer gleich betheiligt ist an den Nutzungen, auch gleich betheiligt sein soll an den Lasten. Es zeigt sich hierin, d. h. in der unbeanstandeten Fortdauer eines, mit sonstigen Zeitanschauungen nicht zusammentreffenden Verhältnisses und in der Thatsache, dass das Volk selbst nichts Anderes begehrt und verlangt, wie tief in dem Bewusstsein desselben die Grundidee unserer Tagwensgemeinde noch lebendig ist. Es hängt damit zusammen, dass, wie wir weiter unten sehen werden, auch in Betreff der Kirchen- und Schulgemeinde erst in neuester Zeit, auf Betreiben von oben herab, nach langem und zähem Widerspruch des Volkes, der Grundsatz durchgesetzt werden konnte, dass die Defizite genannter Korporationen, in Abgang anderer Mittel, durch Vermögenssteuern gedeckt werden dürfen. Was die in der Gemeinde wohnenden Nichtbürger anbelangt, so haben dieselben an die öffentlichen Ausgaben gar nichts beizutragen, sowie sie dagegen auch von der Gemeindsversammlung und den Aemtern ausgeschlossen sind. Die einzige Last, die auf ihnen liegt, ist das sogen. Sitzgeld, das aber, wie wir weiter unten sehen werden, in Wahrheit gar keine Steuer ist, sondern eine ganz andere Bedeutung hat. Eine Ausnahme von der Regel, dass jeder Beitrag, der den Genossen aufgelegt werden muss, lediglich jedes Genossenrecht gleich zu treffen habe, liegt nur in dem Verhältniss, das für einzelne Zweige der Administration — insbesondere die Kosten für Nachtwachen und Strassenbeleuchtung — aufgekommen ist und welches darin besteht, dass die Steuer auf die Häuser (nach ihrem Assekuranzwerth) umgelegt wird, wobei dann selbstverständlich auch die Nichttagwenleute, sofern sie eigene Häuser besitzen, zum Zahlen herbeigezogen werden.

Die Frage, wer innerhalb der Genossenschaft nutzungsberecht (und demgemäss im ungünstigen Falle auch beitragspflichtig) sei, wurde in ältern Zeiten an verschiedenen Orten verschieden beantwortet; hie und da wurde die Nutzungsberechtigung an die in der Mark gelegenen Grundstücke oder Höfe geknüpft; im Lande Glarus war dieser — im Verlaufe der Zeit regelmässig zu grossen Härten und Unbilligkeiten führende — Grundsatz niemals Rechtens; sondern hier galt von jeher der Satz, dass jeder männliche Genosse, der in den „Huben" des Tagwens wohnt, an den Nutzungen Theil hat, sobald er einen eigenen Hausstand gründet. Als allgemeines Landesrecht gilt dies auch heute noch: der verheirathete Mann und nur dieser hat ohne Vorbehalt den Anspruch auf das Tagwenrecht; in Betreff erwachsener und volljähriger Söhne, solange sie nicht verheirathet sind, überlässt das Landesgesetz es lediglich den Gemeinden, ob und in welchem Umfange sie dieselben an den Nutzungen wollen partizipiren lassen; soweit meine Kenntniss reicht, ist wohl an den meisten Orten der ledige Mann vom nutzbaren Tagwenrecht ausgeschlossen. Beim Absterben des Familienhauptes hat dagegen — auch nach Landesgesetz — die überlebende Wittwe und die Kinder das väterliche Tagwenrecht fortzugeniessen, solange die Haushaltung als eine gemeinsame besteht; ja, auch wenn die Wittwe stirbt oder sich wieder verheirathet, und die Kinder sich trennen, haben die letztern gemeinsam das fragliche Tagwenrecht anzusprechen. Sobald aber die Haushaltung definitiv zu Ende ist, d. h. wenn die Wittwe, die Söhne und die Töchter allesammt verheirathet oder verstorben sind, fällt das gesammte Tagwenrecht wieder dem Tagwen zu.

Ein Unterschied zwischen ehelichen und aussereheIichen Kindern, wie er früher in sehr schroffer Weise bestanden hatte, besteht gegenwärtig durchaus nicht mehr.

Der Mann, der eine eigene Haushaltung gründet — der junge „Haushaber", wie der landesübliche Ausdruck lautet — hat sich beim Gemeinderath um das „Tagwenrecht" zu melden und eine kleine Auflage — den „Tagwenrechtsantritt" oder, wie man an einzelnen Orten sagt, die „Brandsteuer"[1]) — ein für allemal zu entrichten.

Wer einmal Tagwenmann eines Tagwens ist, der kann nur durch freiwilligen Verzicht (eine Weibsperson natürlich auch durch Ausheirathen) aufhören, es zu sein; der blosse Wegzug, wenn ihm auch eine Jahrhundert lange Abwesenheit der Familie folgen sollte, hebt die Zugehörigkeit zum heimatlichen Tagwen nicht auf. Allerdings war es von jeher und ist es heute noch Vorschrift, dass der auswärts wohnende Bürger sein Tagwen- (und ebenso auch sein Land-) Recht von Zeit zu Zeit, spätestens alle 20 Jahre, zu erneuern hat; aber die Unterlassung dieser Pflicht zieht nur eine mässige Geldbusse, keineswegs den Verlust der Genössigkeit nach sich. Kommt er oder einer seiner Descendenten in den Tagwen zurück, so tritt er sofort in alle seine Berechtigungen wieder ein, die sonach während seiner Abwesenheit lediglich geruht hatten. Vorsorglich aber sagt das Landesgesetz, im Anschluss an eine in allen Gemeinden von jeher in Geltung gewesene Uebung, dass er für neue Erwerbungen, die der Tagwen seit seinem Wegzuge gemacht, oder grössere öffentliche Werke, die er inzwischen ausgeführt, eine mit den von den anwesenden Tagwenleuten getragenen Opfern proportionale Einzugstaxe zu entrichten schuldig sei. Man nennt diese Taxe, deren Höhe eventuell der Richter festzusetzen hat, den grossen Einzug, im Gegensatz zu dem „Tagwenrechtsantritt", welcher gewissermassen als kleiner Einzug erscheint.

Verhältniss der Nichtgenossen. Niederlassung.

Die ältesten Zeugnisse, welche wir über das Verhältniss des Ungenossen, der sich in den Huben eines Tagwens setzen will — des „Beisässen", wie der alte Name lautet — besitzen, zeigen uns einen Zustand, der mit den heutigen Begriffen in grellem Widerspruch steht: der Beisäss ist einfach Geduldeter und sein Verbleiben in der Gemeinde ist ausschliesslich von dem guten Willen der Tagwenleute abhängig. Im Jahr

[1]) Weil der junge Ehemann nun eigenen „Brand" (Feuer und Licht) führt.

1622 verordnete ein zweifacher Landrath, dass, wenn ein Landmann aus einem Tagwen in einen andern ziehe, dieser das Recht haben solle, von ihm zu verlangen, dass er das Tagwenrecht erwerbe, und als im Jahr 1624 die Tagwenleute von Glarus (wo begreiflicher Weise bei der wachsenden Bedeutung des Hauptortes der Zudrang von Nichtgenossen am stärksten war), ihre Beisässen sammt und sonders auswiesen und diese dann sich an den Richter wandten, wurden sie auch hier abgewiesen und ihnen verdeutet, dass sie entweder das Tagwenrecht zu kaufen oder aber in ihre Gemeinden zurückzukehren haben. Diese strenge Auffassung des Verhältnisses fand indessen ihr versöhnendes Correlat darin, dass hinwieder die Tagwen verpflichtet wurden, jeden Beisässen zum Tagwenmann anzunehmen, wenn er sich darum meldete und dass das Einkaufsgeld nicht willkürlich über Gebühr angesetzt werden durfte, sondern eventuell, wenn Tagwen und Einkaufender sich nicht einigen konnten, durch den Richter festgestellt wurde. Gleichwohl steigerte sich nach und nach der Preis des Tagwenrechts, auch wenn er mit den wirklichen Nutzungen, die es gewährte, ganz in richtiger Proportion gehalten wurde, dermaassen, dass ärmeren Leuten mit dem Rechte, sich einkaufen zu können, wenig gedient war. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts betrug in Glarus das Einkaufsgeld bereits fl. 500 (über Fr. 1100) und es blieben daher begreiflicher Weise eine grosse Zahl von Beisässen übrig, die ein solches Opfer nicht bringen mochten oder konnten; hinwieder wurde die Ausweisung sämmtlicher Nichtgenossen wiederholt von der Gemeinde beschlossen, aber man wagte doch nicht, eine so harte Maassregel wirklich zur Ausführung zu bringen, und so ergab sich schliesslich als natürliches Auskunftsmittel, dass man die Beisässen, die nicht freiwillig sich einkauften, mit einer Duldungsgebühr — dem sogen. Sitzgelde — belegte, die hie und da nach dem ökonomischen Stande der Betreffenden abgestuft, sonst aber als feste Taxe bezogen wurde. In dieser Form befestigte sich dann das Verhältniss in dauernder Weise; man sprach nicht weiter von der Befugniss der Tagwen, ihre Beisässen auszuweisen, und nach und nach ist dieses Recht durch eine Art von Verjährung in Abgang gekommen. Gegenwärtig ist die ganze Frage geregelt durch ein Gesetz vom Jahr 1851, nachdem schon die Verfassung von 1837 den Grundsatz proklamirt hatte, dass jeder Landmann das Recht habe, sich unter gesetzlich festzustellenden Bedingungen in jedem andern Tagwen niederzulassen und daselbst seinen Beruf ungestört auszuüben. Diese Bedingungen nun bestehen darin, dass der neu Einziehende dem Gemeinderath des Tagwens eine Bescheinigung vorlegen muss, wodurch seine heimatliche Gemeindsbehörde bezeugt, dass er einen unbescholtenen Leumund geniesse (speziell: dass er in allen bürgerlichen Ehren und Rechten stehe und nicht in Konkurs gerathen oder rehabilitirt sei) und dass, im Falle er zur Zeit seines Einzugs aus den Armengütern seiner Heimatgemeinde unterstützt wurde, ihm diese Unterstützung auch fortan, so lange das Bedürfniss fortdaure, werde verabreicht werden. Für die Ertheilung der Niederlassung wird keinerlei Sportel gefordert. Schlechte Aufführung („Verbrechen oder zu wiederholten Malen begangene Unsittlichkeiten") oder Verarmung, wodurch die Aufenthaltsgemeinde belästigt würde, berechtigen die letztere zur Ausweisung.

Stehen geblieben ist aus dem alten Rechte das „Sitzgeld"; aber während diese Auflage ihren Namen — und wohl im Volksbewusstsein auch ihre ursprüngliche Bedeutung — unverändert beibehalten hat, ist ihr durch das Gesetz von 1851 ein anderer Sinn untergelegt worden. Aus einer Duldungsgebühr ist sie hier zu einer Retribution für den Mitgenuss an gewissen öffentlichen Anstalten geworden; nämlich „für die Benutzung der Brunnen, sowie für den Unterhalt der Löschanstalten, Brücken, Strassen, Strassenbeleuchtung und die Besoldung der Nachtwächter". Dieses Sitzgeld darf nicht mehr als Fr. 10 betragen und muss angemessen vermindert, beziehungsweise ganz erlassen werden, wenn der Niedergelassene an abgelegenen Orten wohnt, wo er von den Wohlthaten der vorgedachten Anstalten ganz oder theilweise ausgeschlossen ist. Nur für die Gemeinde Glarus ist durch das nämliche Spezialgesetz, welches sie zur Erhebung einer Vermögenssteuer von ihren Bürgern ermächtigte, auch in Betreff des

Sitzgeldes der Niedergelassenen eine, vom allgemeinen Recht des Landes abweichende Ausnahmsbestimmung getroffen worden, insofern der Betrag von Fr. 10 auf Fr. 15—50 (je nach den Vermögensumständen der Betreffenden) erhöht wurde. Im Jahr 1860 wurde ausserdem — zu Ungunsten der Niedergelassenen — verordnet: dass, wenn die Kosten einzelner der oben angeführten Verwaltungszweige durch Auflagen auf das Grundeigenthum der Einwohner gedeckt werden, der Niedergelassene, der solches Grundeigenthum besitzt, zur Entrichtung der Auflage ebenfalls verpflichtet sei, ohne deshalb eine Verminderung des Sitzgeldes beanspruchen zu können.

Weiterhin ist aber aus dem ältern in das neue Recht auch die Bestimmung herübergenommen worden, dass jeder Landmann sich in jedem beliebigen Tagwen (und zwar auch ohne dass er daselbst wohnt) als Bürger einkaufen kann und dass das Tagwenrecht ihm gegeben werden muss um einen billigen Preis, der, im Fall der Controverse, durch den Spruch des Richters festgesetzt wird. Indessen wird thatsächlich von dieser Befugniss wenig Gebrauch gemacht; die Bürgernutzungen sind überall auf ein Minimum heruntergegangen und man darf kühn behaupten, dass sich in manchen — namentlich den grössern — Gemeinden der Niedergelassene finanziell besser stellt, als der Tagwenmann; trotzdem sind die Einkaufstaxen überall noch ziemlich hoch: in Glarus, wo doch das vorberührte Verhältniss im ausgesprochenstem Maasse besteht, d. h. wo der Bürger, der z. B. Fr. 100,000 versteuert, jährlich an Tagwens-, Kirchen- und Schulsteuern über Fr. 100 zu zahlen hat, während der niedergelassene Millionär mit seinem Sitzgeld von Fr. 50 an den Tagwen und etwa Fr. 10 an die Kirchgemeinde, quitt ist — hat man die bisherigen Verhältnisse in sehr liberalem Sinne zu reformiren gemeint, indem man (im Jahr 1865) die Einkaufstaxe für den Familienvater auf Fr. 1300, für jeden über 18 Jahre alten Sohn auf Fr. 300, für jeden jüngern auf Fr. 200 festsetzte, und dabei eine Ermässigung (im günstigsten Fall auf die Hälfte) dieser Taxen für Diejenigen eintreten liess, die schon seit einer Reihe von Jahren in der Gemeinde niedergelassen sind. In Ennenda sind noch in den letzten Wochen zwei Bürger (allerdings nicht Landleute) aufgenommen worden, die je Fr. 2000 (der Eine sogar, weil er einen Sohn hat, Fr. 2500) Einkaufstaxe zu zahlen haben. Es ist begreiflich, dass solchen Forderungen gegenüber, die Zahl der „Lusttragenden“ keine erhebliche ist, zumal materiell mit dem Tagwenrecht wenig zu gewinnen ist und der blos ideelle Vortheil, an der Gemeinde mitstimmen zu dürfen, nicht Jedermann einige Tausende von Franken werth zu sein scheint.

Was die Nichtlandleute (Schweizerbürger und Ausländer) anbelangt, so verstand es sich nach älteren Begriffen von selbst, dass ihnen gegenüber die Gemeinde ganz einfach nach Convenienz handeln konnte. Gegenwärtig indessen müssen natürlich — schon nach Maassgabe der Bundesverfassung — Schweizerbürger in jedem Betracht gehalten werden wie Kantonsbürger; der einzige Unterschied besteht darin, dass sie zunächst die Niederlassung im Kanton bei der (kantonalen) Polizeikommission nachzusuchen und bei diesem Anlasse neben dem Leumundszeugniss auch einen Heimatschein einzulegen haben. Die Taxe für die erste Erwerbung einer auf 4 Jahre lautenden Niederlassungsbewilligung und ebenso für jede Erneuerung derselben beträgt Fr. 6, wovon Fr. 1. 50 dem Polizeivorsteher der betreffenden Gemeinde zufällt. Die Ausländer werden den Schweizern in allem Wesentlichen gleichgehalten; die Kautionen (im Betrage von Fr. 800), welche sie früher — falls nicht Staatsverträge sie untersagten — den Aufenthaltsgemeinden zu bestellen verpflichtet waren, sind in neuester Zeit als unnütz und vexatorisch abgeschafft worden. Gegenrechtszeugnisse werden von Solchen, die auf eigene Rechnung ein Geschäft oder einen Beruf betreiben wollen, nur in dem Falle gefordert, wo nicht notorisch ihr heimatlicher Staat den Grundsatz der Gewerbefreiheit eingeführt hat; da die Zahl der Staaten, wo dies nicht der Fall ist, von Jahr zu Jahr mehr zusammenschmilzt, so werden wohl auch die Gegenrechtszeugnisse ehestens eines natürlichen Todes sterben. Die einzige Differenz, die dannzumal noch zwischen schweizerischen und ausländischen Niedergelassenen bestehen

wird, liegt darin, dass die letztern ihren 4jährigen Niederlassungsschein mit Fr. 12 anstatt mit Fr. 6 zu bezahlen haben.

Fremde — Schweizer und Ausländer ganz ohne Unterschied — die keine Familie haben und auch kein selbstständiges Gewerbe treiben, haben eine Niederlassung nicht nöthig: sie haben blos ihre Ausweispapiere einzulegen und erhalten dafür — gegen eine einmalige und niemals zu erneuernde Gebühr von 75 Rp. — eine Aufenthaltskarte. Von jeder andern Steuer oder Gebühr, sowohl gegen das Land, als gegen die Gemeinde, sind sie befreit.

Fragen wir schliesslich noch, in welchem Verhältniss sich in den verschiedenen Gemeinden bürgerliche und nicht bürgerliche Elemente mischen, so lautet die Antwort dahin, dass zur Zeit überall noch die ortsbürgerliche Bevölkerung bei Weitem überwiegt, dass aber allerdings eine Zunahme der nichtbürgerlichen Elemente wenigstens in den grössern und industriereichern Gemeinden in ziemlich starker Progression stattfindet. Leider ist es nicht möglich, das Verhältniss, wie es zur Stunde besteht, genau zu überblicken, da seit 1860, wo die letzte Volkszählung stattfand, jedenfalls Manches sich ganz bedeutend geändert hat. Wir können also zur Zeit nur angeben, wie die Sache im gedachten Jahre stand und wie sie sich bis dahin gestaltet hat. Hierüber ist Folgendes zu sagen:

Im Jahr 1837 (wo die erste zuverlässige Volkszählung stattfand) betrug die Bevölkerung des Kantons 29,348 Seelen; von diesen wohnten 25,414 oder 86½% in ihrer Heimatsgemeinde. Im Jahr 1850 (zweite Volkszählung) 30,213 Seelen; von diesen wohnten 25,757 oder 85% in ihrer Heimatsgemeinde. Im Jahr 1860 (dritte Volkszählung) 33,363 Seelen; von diesen wohnten 25,483 oder 76% in ihrer Heimatsgemeinde. Die Zahl Derjenigen, die als „Hinter- und Beisässen" (Kantonsbürger, Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer) in Gemeinden wohnen, denen sie bürgerlich nicht angehören, betrug im Jahr 1837 noch blos 3933; im Jahr 1850: 4456; 10 Jahre später aber, im Jahr 1860, schon 7880 und es ist mit grosser Sicherheit anzunehmen, dass sie seit 1860 noch in erheblichem Maasse zugenommen hat, worüber die Volkszählung von 1870 bestimmteren Aufschluss ertheilen wird.[1]) Bei einzelnen, namentlich wohlhabenden und mit reichlichen Verdienstquellen gesegneten Ortschaften ist das Verhältniss besonders auffallend: in Glarus ist die Zahl der daselbst wohnhaften Nichtgemeindsbürger von 1850 bis 1860 um 770 gestiegen und betrug im letztgenannten Jahre bei einer Gesammtbevölkerung von 4797 Seelen nicht weniger als 1880 oder zwei Fünftheile; in Ennenda stieg sie im gleichen Zeitraume von 366 auf 738, hat sich also vollständig verdoppelt. Immerhin ist jenes Verhältniss in Glarus: ³⁄₅ ortsbürgerliche und ²⁄₅ nicht-ortsbürgerliche Bevölkerung, das stärkste, das im Kanton sich findet; ungefähr gleich steht noch Niederurnen, wo sehr bedeutende Fabrik-Etablissements eine ansehnliche fremde Arbeiterbevölkerung angezogen haben; dann Mitlödi, Rüti, Haslen, Hätzingen, Oberurnen, wo ähnliche Verhältnisse eingewirkt haben; die bedeutendsten Ortschaften neben Glarus: Ennenda, Mollis, Netstall, Schwanden und Näfels zeigen durchgängig, obgleich alle gewerbsreich, nur 15—25% Niedergelassene und fremde Aufenthalter; daneben finden wir eine erhebliche Zahl von Gemeinden, wo die Zahl der nicht ortsbürgerlichen Bewohner eine ganz verschwindend kleine ist; in Elm z. B. sind unter 891 Einwohnern 869 Tagwenleute; in Schwändi unter 843 Einwohnern nur 9, die nicht Tagwenleute sind!

Es geht aus diesen Zahlen hervor, dass wir uns dermalen in einem Uebergangsstadium befinden: während noch vor wenigen Dezennien überall die ortsbürgerliche Bevölkerung in ganz entscheidender Weise vorherrschte und daneben das Element der Niedergelassenen und Aufenthalter als ein kaum beachtenswerther Bruchtheil der thatsächlichen Bevölkerung erschien, ist schon jetzt in einzelnen Gemeinden nahezu ein

[1]) Diese Voraussage ist seither eingetroffen. Bei der Volkszählung von 1870 betrug die Gesammtbevölkerung des Kantons 35,150 Einwohner; davon wohnten noch 25,079 oder 71,5% in ihrer Heimatsgemeinde, während die Zahl der Ortsfremden auf 10,071 oder 28,5% der Gesammtbevölkerung angestiegen ist.

Gleichgewicht der beiden Faktoren eingetreten, und es ist in hohem Maasse wahrscheinlich, dass die nächste Zukunft das Mischungsverhältniss noch mehr zu Ungunsten des bürgerlichen Elementes verändern wird. Man darf mit Sicherheit annehmen, dass dieser Umschwung in den faktischen Zuständen auch auf die organischen Verhältnisse unseres Gemeindewesens für die Dauer nicht ohne Einfluss bleiben wird; alle Anzeichen aber sprechen dafür, dass das tief mit dem Volksbewusstsein verwachsene Prinzip der ausschliesslichen Bürgergemeinde (im Gegensatz zur Einwohnergemeinde) nicht ohne zähen und langen Kampf neuen Gestaltungen Raum geben wird.

Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinden.

Dass die Gemeinden des Kantons Glarus sich eines hohen Maasses freier Selbstbestimmung erfreuen, wird schon aus der bisherigen Darstellung hinlänglich klar geworden sein; man darf sagen, dass dieselben für alle Vorkommnisse ihres inneren Haushaltes durchaus selbstständig und autonom sind. Gleichwohl hat von Alters her der Staat sich das Recht einer Oberaufsicht vindicirt und es sind in Folge dessen auch schon in frühern Perioden (vor der Einführung einer neuen Verfassung) Fälle vorgekommen, wo in Folge schlechter Wirthschaft einzelne Gemeinden geradezu unter staatliche Vormundschaft gestellt wurden. Die Verfassung von 1837 (und in unveränderter Weise auch die revidirte von 1842) hat dieses staatliche Oberaufsichtsrecht und die Befugniss, gegebenen Falls von Regierungs wegen nach Erforderniss einzuschreiten, ausdrücklich sanktionirt. Thatsächlich indessen wird von diesem Rechte kein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht; einmal darf in Wahrheit gesagt werden, dass die Selbstverwaltung fast überall gesunde Zustände geschaffen hat und dass der Haushalt der Gemeinden zu wenig Klagen Veranlassung gibt; dann kommt aber auch in Betracht, dass in der Regierung selbst, die in ihrer grossen Mehrheit aus Abgeordneten und Vorstehern der Gemeinden zusammengesetzt ist, grundsätzlich keine Neigung besteht, ohne Noth in deren innere Verhältnisse einzugreifen. Indessen hat man es doch, namentlich in neuerer Zeit, für nicht überflüssig erachtet, periodisch die Rechnungs- und sonstigen ökonomischen Zustände aller Gemeinden einer genauen Revision zu unterziehen, um nicht blos nach allgemeiner Schätzung, sondern auf Grund eigentlicher Prüfung sich über die daherigen Verhältnisse zu unterrichten. In der dreijährigen Amtsberichtsperiode von 1863/66 war in Folge besonderer Umstände eine solche Revision nicht vorgenommen worden[1]) und es drückt sich darüber der bezügliche Amtsbericht der Regierung folgendermaassen aus:

„Wir gingen dabei von der Ansicht aus, dass es dem ganzen Verhältniss, worin sich in hiesigem Kantone Staat und Gemeinde gegenüberstehen, nicht angemessen sei, allzuhäufig diese Visitationen vorzunehmen und gleichsam eine alljährlich wiederkehrende Aufsicht daraus zu machen. Ausserdem hat die letzte Passation, welche mit einer Gründlichkeit, wie vielleicht noch nie vorher, war vorgenommen worden, im grossen Ganzen so durchaus erfreuliche und beruhigende Ergebnisse aufgewiesen, dass eine gar zu bald wieder eintretende neue Revision als generelle, alle Gemeinden treffende Maassregel kaum als gerechtfertigt, jedenfalls nicht als nothwendig erscheinen konnte. In der That zeigte sich bei jener Prüfung, dass, wenn auch in formeller Beziehung hie und da Manches anders zu wünschen wäre und das Rechnungswesen der glarnerischen Gemeinden weit davon entfernt ist, so regelrecht nach einer einzigen und gleichmässigen Schablone zugestutzt zu sein, wie es in manchen andern, büreaukratisch höher stehenden Kantonen und Staaten als absolut nothwendig erachtet wird, gleichwohl materiell die Verwaltung der Gemeindefinanzen fast überall mit grosser Sorgfalt und Treue, auch fast durchgängig mit Einfachheit und geringen Kosten besorgt wird. Es will uns scheinen, dass dies die Hauptsache sei, und dass, wenn man einmal diese Ueberzeugung gewonnen hat, man sich sehr wohl darein fügen könne, wenn in

[1]) Eben gegenwärtig ist eine solche wieder im Zuge.

formellen Dingen hie und da etwas eigenthümliche oder veraltete Zustände sich noch für einige Zeit forterhalten. Es hat übrigens auch in dieser Richtung sich Vieles gebessert und wenn man die gedruckten Rechnungen durchgeht, die nun Jahr um Jahr von vielen Gemeinden publizirt werden, so wird man sich überzeugen, dass fast durchgängig auch die formelle Seite richtig behandelt wird. Die beste Garantie für eine, wenigstens materiell, gute Führung des Gemeindehaushaltes liegt übrigens in der absoluten Oeffentlichkeit desselben und in dem Umstande, dass die freie Selbstbestimmung, deren sich unsere Gemeinden erfreuen, einen Gemeindesinn in unserer Bevölkerung grossgezogen hat, welcher mit eifersüchtiger Sorgfalt die Behörden kontrolirt und sicherlich sofort reagiren würde, wenn Unordnungen dieser oder jener Art sich in die Verwaltung einschleichen sollten. Eben deshalb darf man sich um so beruhigter allzu häufig wiederkehrender allgemeiner Rechnungsprüfungen Seitens des Landes enthalten und sich darauf beschränken, im einzelnen Falle nachzusehen und einzuschreiten, wo durch Klagen von einzelnen Bürgern oder Minoritäten Uebelstände zur Kenntniss gebracht werden, oder aber die Notorietät (die innerhalb eines so kleinen staatlichen Gemeinwesens und bei einer entwickelten Thätigkeit der Presse nicht unbedeutend in's Gewicht fällt) auf solches aufmerksam macht."

Es hat mir nicht uninteressant geschienen, diese ganze Stelle aus einem offiziellen Aktenstücke hier mitzutheilen, weil sie, an solchem Platze stehend, nahezu die Bedeutung eines Programms hat und daher geeignet ist, die Anschauungsweise der Regierung über einen so wichtigen Punkt klar zu machen. Dabei ist übrigens anzufügen, dass, wenn auch grundsätzlich von unnöthiger Einmischung und Vielregiererei Abstand genommen wird, gleichwohl in einzelnen Fällen, wo das Eingreifen als nöthig erscheint, kein Bedenken getragen wird, das staatliche Recht zur Geltung zu bringen.

Generell war dies erforderlich zu Ende der 40er und Anfangs der 50er Jahre gegenüber der übermässigen Bereitwilligkeit der Gemeinden zur Unterstützung ihrer, nach Amerika auswandernden Mitbürger. Die Sache ging damals, Angesichts der bedrängten Zustände unserer Fabrikindustrie und der dadurch hervorgerufenen misslichen Lage der arbeitenden Klasse, so weit, dass man in der That befürchten musste, es werden sich einzelne Gemeinden durch überspannte Beiträge an die Auswanderer geradezu erschöpfen. Deshalb wurde (zu Anfang 1851) eine Verordnung erlassen, wonach jede Gemeinde alljährlich die Summe festzusetzen habe, die sie zu solchen Zwecken zu verausgaben gedenke und dass die Verausgabung nicht beginnen dürfe, bevor jenes Budget der Obrigkeit vorgelegt und von derselben genehmigt sei. Mehr als diese Intervention der Staatsgewalt ist dann freilich den bezüglichen Ausschreitungen durch die Wiederkehr günstigerer Zeiten und durch die dadurch herbeigeführte Ernüchterung der allgemeinen Anschauungsweise Einhalt gethan werden.

Am meisten wäre wohl gegen die Gebahrung der Gemeinden in der Verwaltung ihres wichtigsten Kapitals, der Waldungen, einzuwenden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass namentlich in früheren Jahrzehnden in dieser Hinsicht vielfach gesündigt worden ist; indessen hat auch hier der Schaden klug gemacht und die Einsicht, dass es in früherer Manier nicht fortgehen könne, ist denn doch in den meisten Gemeinden zum Durchbruch gekommen. An vielen Orten sind Saatschulen angelegt und werden die abgeholzten Waldstellen sorgfältig wieder mit Setzlingen angepflanzt. Von Seiten des Staates ist fürgesorgt, dass jeder Holzschlag zur Kenntniss der Polizeikommission gebracht und deren Bewilligung nachgesucht; ebenso, dass jede abgeholzte Waldstelle für zehn Jahre (freilich zu wenig!) in „Bann gelegt", d. h. geschont werden muss. Ein Forstgesetz-Entwurf, der weiter gehen und namentlich die Herstellung von Waldkatastern und Wirthschaftsplänen anordnen wollte, ist dagegen im Jahr 1858 von einer ungemein zahlreich versammelten Landsgemeinde mit jubelnder Mehrheit verworfen worden. Die Gemeinden wollten sich nicht zu scharf in den Zügel nehmen lassen und hielten sich für in ihrer „Souveränetät" bedroht. Der Anlauf ist indessen ganz erfolglos doch nicht geblieben; manche Gemeinde hat, wenn sie auch eine von Landes wegen

ihr oktroirte Ordnung nicht haben wollte, doch aus freien Stücken seither Manches für bessere Forstkultur in ihren Waldungen gethan und ich glaube, dass zur Stunde unser Kanton freilich nicht zu den forstlich tadelfreien, aber doch auch nicht zu den völlig vernachlässigten Gegenden des schweizerischen Vaterlandes zu zählen ist.

Ist die materielle Einmischung in die Art und Weise, wie der innere Gemeindehaushalt geführt wird, von Seite des Staates eine sehr wenig weitgehende, so wird dagegen von der Bestimmung des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen, wonach die Gemeinderäthe verpflichtet sind, obrigkeitliche Aufträge zu vollziehen, ein ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht; da der Kanton nicht in Bezirke eingetheilt ist und demnach gar keine anderweitigen Organe bestehen, durch deren Vermittlung die Regierung, was sie von unten her wissen will, erfahren, oder was sie nach unten hin ausgehen lassen will, dahin gelangen lassen kann, so müssen zu allen derartigen Aushülfen die Gemeinderäthe benutzt werden, und zwar geschieht es durchgängig ohne alle Retribution Seitens des Staates, auch da, wo nicht unerhebliche Bemühungen einzelner Gemeindebeamten damit verbunden sind (z. B. bei statistischen Erhebungen); erst in neuerer Zeit wird denjenigen Tagwensangestellten, welche das mühevolle und mit grosser Verantwortlichkeit verbundene Geschäft des Einzugs der Landessteuern besorgen, hiefür, sowie für die Anfertigung der Steuerregister eine kleine (mehr nur trinkgeldartige) Vergütung geleistet. Noch mehr verdient aber als eine Eigenthümlichkeit hervorgehoben zu werden, dass hie und da von den Organen der Staatsgewalt geradezu einseitig über die Hülfsmittel der Gemeinden verfügt wird; es ist dies kaum in einem andern Kanton, selbst bei weit weniger entwickelter Gemeindefreiheit, in solchem Maasse der Fall; die Erklärung liegt aber einfach darin, dass die Landsgemeinde, die das Gesetz erlässt, je auch sämmtliche Tagwenleute der Gemeinden in sich fasst, und der Rath, der etwa auf dem Wege der Verordnung in vorberührter Weise eingreift, ja im Wesentlichen nur eine Tagsatzung von Gemeinde-Vorstehern ist: dieses Verhältniss einzig erklärt es, dass keine Gemeinde eine Miene verzogen hat, als die Landsgemeinde im Jahr 1862 eine Prämie für Umwandlung von Holz- in Steindachung aussetzte und dabei kurzweg jede Gemeinde verpflichtete, einen gleichen Betrag aus ihrer Kasse hinzu zu legen, oder als im Jahr 1853 der Rath den Eigenthümern von Stieren, welche dieselben während des Jahres zur Züchtung gebrauchen lassen, unter gewissen Voraussetzungen eine Prämie von Fr. 75 zusprach und dabei festsetzte, dass zwei Drittel davon aus der Landeskasse, ein Drittel dagegen aus der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Zuchtstier steht, geschöpft werden solle.

Allerdings haben sich in andern Dingen die Gemeinden auch nicht über das Land zu beklagen; bis zum Jahr 1835 lag ihnen der Unterhalt der Landstrassen unbedingt ob und die Landeskasse zahlte ihnen dafür nur ein mässiges „Klaftergeld“, d. h. einen Beitrag, der nach der Zahl der Längeklafter Strasse, deren Unterhalt jede Gemeinde zu besorgen hatte, bemessen war. Seit dem genannten Jahre ist dieses ganze Kapital auf die Schultern des Landes übernommen worden; nur die Strecken der Strasse, welche direkt durch die Dörfer gehen, bleiben — gegen das alte Klaftergeld — zu Lasten der Gemeinden. Die Kosten des — in einem Gebirgsthale begreiflicherweise sehr mühsamen — Schneebruchs werden zwischen dem Land und den Gemeinden, in deren Gebiet er vorgenommen werden muss, halbscheidig getheilt. Die Servituten zur Unterhaltung und Erneuerung der Brücken, welche bis vor Kurzem auf vielen Gemeinden lasteten, sind in dem Sinne als ablösbar erklärt, dass die servitutpflichtige Gemeinde durch einmalige Herstellung einer genügend erachteten eisernen oder steinernen Brücke sich von der Verpflichtung für alle Folgezeit entbinden kann. Auch sind die Gemeinden, wenn sie mit erheblichen Opfern fahrbare Vicinal- und Verbindungsstrassen herstellen, eines namhaften Beitrags aus der Landeskasse jederzeit sicher; es sind an solchen Beiträgen in den letzten 10 Jahren vom Lande über Fr. 50,000 verausgabt worden, weshalb dann aber auch fast in alle entferntesten Winkel des Hochgebirgs kunstgerecht hergestellte, praktikable Fahrstrassen führen.

III. Kirch- und Schulgemeinden; Armenkreise.

Die Kirchgemeinden sind theils katholische, theils protestantische; katholisch sind: Näfels, Oberurnen, Glarus (bestehend aus den katholischen Bestandtheilen der Tagwen Glarus, Netstall, Ennenda, Riedern und Mitlödi) und Linthal (bestehend aus den sehr wenig zahlreichen katholischen Bürgern dieser Gemeinde). Protestantisch dagegen sind: Bilten, Mollis, Elm (diese zusammenfallend mit den gleichnamigen Tagwen); Niederurnen (umfassend alle evangelischen Tagwenleute, während die wenigen Katholiken früher nach Näfels, jetzt nach Oberurnen genössig sind); Kerenzen (bestehend aus einem Theil des gleichnamigen Tagwens) und Mühlehorn (bestehend aus dem Rest genannten Tagwens); Netstall (die evangelischen Tagwenleute daselbst umfassend); Glarus (die evangelischen Tagwenleute von Glarus, Riedern und einem Theil der Ortschaft Ennetbühls); Ennenda (die evangelischen Tagwenleute, mit Ausnahme der nach Glarus genössigen Bürger von Ennetbühls); Mitlödi (gleich dem Tagwen, abzüglich der wenig zahlreichen katholischen Tagwenleute); Schwanden (umfassend: Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen und Nidfurn); Luchsingen (nahezu zusammenfallend mit dem gleichnamigen Tagwen); Betschwanden (zusammengesetzt aus den Tagwen Hätzingen, Diesbach-Dornhaus, Betschwanden und Rüti); Linthal (die drei Tagwen Matt, Dorf und Linthal, mit Ausnahme der — lediglich in Matt bürgerlichen — Katholiken); Matt (umfassend die beiden Tagwen Engi und Matt im Sernfthal).

Was die Schulgemeinden anbelangt, so fällt dieselbe in evangelisch Glarus mit der Kirchgemeinde zusammen; die Kirchgemeinde katholisch Glarus hat sich in zwei Schulgemeinden (Glarus-Riedern und Netstall) gespalten; in Niederurnen, Mitlödi, Ennenda und Linthal halten die wenigen Katholiken zur evangelischen Schule, verhalten sich aber zur Gemeinde nur wie Beisässen und bilden keinen eigenen Gemeindeverband; in den übrigen Gemeinden haben sich durchgängig die Tagwen auch als Schulkorporation konstituirt, halten aber als solche eigene Versammlungen und wählen auch eigene Vorsteherschaften (Schulpflegen), denen die Geistlichen thatsächlich meistens als Präsidenten, oft aber (wo die Schulgemeinde mit der Kirchgemeinde nicht zusammenfällt) auch gar nicht angehören. Mit den Armenkreisen hat es eine ähnliche Bewandtniss; die wenigen Abweichungen, die vorkommen (so bildet z. B. Adlenbach, obgleich zum Tagwen und zur Schulgemeinde Luchsingen gehörend, und ebenso kathol. Linthal eigene Armenkreise) bieten kein besonderes Interesse.

In Betreff der Organisation sind alle diese Korporationen getreue Nachbildungen der Tagwen und es kann also in dieser Hinsicht lediglich auf das Vorstehende verwiesen werden. Ebenso nehmen sie vollständig Theil an der, den Tagwen eingeräumten grossen Freiheit der Selbstbestimmung. In Betreff ihres Haushaltes, der Verwaltung ihrer Güter, stehen sie nur unter der allgemeinen, für alle Gemeinden geltenden, thatsächlich sehr mässigen Oberaufsicht der Staatsbehörden. Dass die Gemeinden ihre Geistlichen und Lehrer selbst wählen, versteht sich bei uns seit uralten Zeiten, in katholischen wie in reformirten Korporationen, ganz von selbst; einzig darin liegt eine Beschränkung, dass als Lehrer nur solche Persönlichkeiten gewählt werden dürfen, die sich auf Grund einer Prüfung von der kantonalen Schulkommission das Zeugniss ausreichender Befähigung erworben haben. Dagegen versteht es sich dann auch von selbst, dass diese Beamteten von den Gemeinden selbst bezahlt werden müssen, welche auch für ihre Kirchen- und Schulgebäude selber zu sorgen haben. Pfarrer- und Lehrerbesoldungen sind durchgängig sehr bescheiden; erstere gehen, nebst freier Wohnung, nirgends über Fr. 2500 hinaus; letztere variiren — da den Gemeinden keine Schranke gezogen ist — sehr stark; bleiben bei einzelnen, doch immer mehr sich verringernden Stellen hinter Fr. 1000 zurück und steigen hinwieder hie und da, namentlich in den grössern Gemeinden (abgesehen von der Sekundarschule, deren Lehrer überall besser gestellt sind) auf Fr. 12, 13—1500.

Trotzdem aber diese Ansätze, den Anforderungen der Zeit gegenüber, sich als sehr mässige darstellen, ist deren Aufbringung doch für die Gemeinden, bei der wachsenden Bevölkerung und der damit nothwendig steigenden Zahl der anzustellenden Lehrer, hie und da eine keineswegs leichte Sache. Die Kirchen- und Schulgüter sind durchgängig sehr schwach fundirt; wo die Gemeinde mit dem Tagwen zusammenfällt, muss dieser nachhelfen; wo es nicht der Fall ist, hat man schon seit langer Zeit zu andern Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen müssen. Ein solches liegt zunächst in der sogenannten Todesfallsteuer, die überall zu Gunsten der Kirche, hie und da auch zu Gunsten der Schule bezogen wird. Es ist dies ein uraltes Institut, dessen geschichtlicher Ursprung nicht ganz sicher angegeben werden kann, dessen Anwendung aber von jeher als in der Befugniss der Gemeinden liegend betrachtet wurde, obgleich man daneben, wie oben schon bemerkt, sie nicht für competent hielt, ihre Genossen in Form einer gewöhnlichen Vermögenssteuer zu belasten. Die Todesfallsteuer wird — in einzelnen Gemeinden auf dem Fusse von 2, anderwärts von 3, hie und da selbst von 5 ‰ — von jedem erbfällig gewordenen Vermögen, auf Grund des durch Gelübdeleistung erwahrten Inventars (s. oben) bezogen, und zwar ganz gleich, ob das Vermögen von den Kindern des Erblassers oder von ganz entfernten Verwandten geerbt wird.

Daneben galt, wie bei den Tagwen, so auch bei Kirchen- und Schulgemeinden bis in die neueste Zeit der Grundsatz, dass jede anderweitig nöthig werdende Auflage auf alle Genossen gleichmässig verlegt werden müsse: es ist dies die sogenannte Communicantensteuer, die in einer Reihe von Gemeinden eingehoben wurde und wobei der Unterschied des Vermögens strenge genommen gar nicht in Betracht gezogen werden durfte, während allerdings hie und da doch eine mässige Abstufung durch Eintheilung der Steuerpflichtigen in Klassen — bei mangelndem Widerspruch — thatsächlich eingeführt wurde. Schon vor einigen Jahren indessen wurde die Anregung gemacht, wenigstens für Kirchen- und Schulzwecke, die eigentliche Vermögenssteuer als zulässig zu erklären; aber, nachdem dieser Antrag, trotz warmer Empfehlung Seitens des dreifachen Landrathes, zweimal von der Landsgemeinde verworfen worden, gelang es erst im Jahr 1866, auch an der Landsgemeinde eine Mehrheit für diese Neuerung — die doch sehr im Interesse der wenig besitzenden zahlreichsten Klasse der Bevölkerung lag — zu gewinnen. Mit der Vermögenssteuer ist eine Kopfsteuer verbunden, die ebensoviel per Kopf zu betragen hat, als die Vermögenssteuer auf Fr. 1000 steuerbares Kapital. — Als Grundlage gelten die für die Landessteuer bestehenden „Steuerrödel." Dabei sind übrigens — um die Aengstlichen zu beruhigen — noch zwei Clauseln angebracht: die Steuer darf nur erhoben werden, wenn die Ausgaben der Gemeinde durch die Einnahmen und durch allfällige Beiträge der Tagwen nicht gedeckt werden können, und es ist jedesmal Seitens der Landesregierung zu prüfen, ob diese Vorbedingung erfüllt ist, bevor sie dem Steuerdekret einer Gemeinde die hoheitliche Sanction ertheilt[1]; zweitens aber ist das Maximum, das in einem Jahre an Kirchen- und Schulsteuern aufgelegt werden darf, zusammen auf 1 ‰ normirt.

Was die eigentlich kirchlichen Angelegenheiten anbelangt, so stehen natürlich die Katholiken unter ihrem kirchlichen Obern, dem Bischof von Chur und dessen Commissarius, der in der March zu residiren pflegt. Die reformirten Kirchgemeinden sind dagegen ziemlich souverän, wenn auch nominell durch die zu Anfang der 40er Jahre erlassene Kirchenordnung ein evangelisches Kirchenregiment — bestehend aus einer gemischten Synode und einem aus derselben hervorgehenden Kirchenrathe — eingesetzt worden ist. Diese Kirchenordnung setzt namentlich fest, dass keiner Gemeinde kirchliche Lehr- und Erbauungsmittel — Gesangbücher, Agenden — gegen

[1]) Im laufenden Jahr ist diese Sanction in einem Fall verweigert worden, weil sich ergab, dass die betreffende Gemeinde (wo Tagwen, Kirch- und Schulgemeinde zusammenfällt) ihren Genossen beträchtliche Banntheile gratis zu verabfolgen beschlossen habe. Sei der Tagwen hiezu reich genug — concludirte man — so sei er auch reich genug, ein — übrigens sehr unbedeutendes — Deficit in der Schulverwaltung zu decken.

ihren Willen aufgenöthigt werden dürfen, und die Thätigkeit der obern kirchlichen Autoritäten beschränkt sich daher wesentlich auf die Ausübung von Visitationen und mancherlei — von den Gemeinden nicht immer beifällig aufgenommene — unmassgebliche Anregungen.

Die Kirchgemeinden haben eine doppelte Vorsteherschaft: eine für die mehr geistliche, eine für die rein weltliche Seite ihres Wesens: jene heisst Stillstand, diese Kirchenrath, auch wohl Verwaltungs-Stillstand genannt. Die Mitglieder sind übrigens die nämlichen, mit Ausnahme des oder der Ortsgeistlichen, welche ex officio Mitglieder des Stillstandes, dagegen vom Kirchenrathe, welcher blos die finanziellen und Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat, ausgeschlossen sind. Im Stillstand präsidirt der (oder der erste) Ortspfarrer; im Kirchenrath der Kirchgemeindspräsident.

Dem Stillstand kommt neben den eigentlich kirchlichen Angelegenheiten auch das Matrimonial-Wesen und eine gewisse sittenpolizeiliche Aufsicht über das Leben der Gemeinde, insbesondere in den Familien, zu. Seine Stellung in dieser letztern Hinsicht ist indessen — da eine eigentliche Kirchenzucht den Volksanschauungen widerstrebt und ohne eine solche jedes Einschreiten entweder auf polizeiliche Wege führt oder ziemlich wesenlos ist — in unsern Zeiten eine sehr schwankende und unklare geworden, und ist mehr eine Reminiscenz als eine Realität.

Auch in Betreff der Art, wie das Schulwesen in den einzelnen Gemeinden sich gestalten soll, sind in den meisten Beziehungen diese selbst Herr und Meister. Der Staat hat zwar schon seit 1837 den obligatorischen Schulbesuch (früher bis zum erfüllten 12ten Altersjahr; jetzt während 6 vollen Schuljahren mit Eintritt bei 6 Jahren) dekretirt und in einem Gesetz von 1861 das ganze Schulwesen zum Gegenstande seiner direkt eingreifenden Fürsorge gemacht; aber weder über die Zahl der Schulkinder, die als Maximum einer Schule zugetheilt werden dürfen, noch über die Gehalte der Lehrer steht ihm auch nach diesem Gesetze ein Recht unmittelbarer Vorschrift zu; ebenso wenig hat er das Recht, einen Lehrer abzuberufen, wogegen er allerdings befugt ist, einen Lehrer gegen willkürliche und ungerechtfertigte Entlassung seitens der Gemeinde zu schützen. Was die in neuerer Zeit vielbesprochene Frage über die periodische Wahl der Lehrer anbelangt, so ist den Gemeinden freigestellt, dies zu halten, wie sie wollen; blos so viel bestimmt das Gesetz, dass die Amtsdauer nicht weniger als 3 Jahre betragen darf. Lehrmittel und Lehrpläne unterliegen der Genehmigung des Kantonsschulraths, welcher durch das Mittel kantonaler Inspektoren mit den Schulen in fortwährender Verbindung steht.

Die Schulzustände sind im Ganzen befriedigend und seit Erlass des neuen Gesetzes — das eine ansehnliche Beihülfe des Staates für Real- und Sekundarschulen in Aussicht stellte — haben diese Anstalten für etwas höhere Schulbildung eine sehr erfreuliche Ausdehnung gewonnen. Ausser der Sekundarschule in Glarus, die (mit 4 Haupt- und 3 Hülfslehrern) ungefähr die Aufgabe eines Progymnasiums und einer untern Industrieschule löst, bestehen zur Stunde bereits 7 solcher Realschulen und eine achte soll im Frühjahr eröffnet werden. Alle, mit Ausnahme einer einzigen, sind seit 1861 — d. h. seit dem Bestehen des neuen Gesetzes und als dessen Frucht — in's Leben getreten.

Dass auch an den Kirchen- und Schulgemeinden nur die Genossen — d. h. die Tagwenleute der Tagwen, welche ganz oder theilweise zu einer solchen Korporation gehören — stimmberechtigt sind, dass dagegen aber auch Todesfall- und Vermögens- oder Kopfsteuern lediglich von den Genossen, und zwar die Vermögenssteuern nur von den in der Gemeinde wohnenden, gefordert werden, versteht sich nach den ortsbürgerlichen Begriffen, die unser ganzes Gemeindewesen beherrschen, von selbst. Die Niedergelassenen zahlen auch in dieser Hinsicht lediglich ein Sitzgeld, das die Gemeinden festsetzen, das aber, auf Beschwerde hin, vom Rathe moderirt werden kann. Erst seit einigen Jahren hat sich das Bestreben geregt, wenigstens für Kirchen- und Schulsachen — namentlich Pfarrer- und Lehrerwahlen — den Niedergelassenen Stimm-

recht an der Gemeinde einzuräumen. Diese Neuerung ist begehrt worden zum Theil von Solchen, die in einer Gemeinde, wo sie nicht genössig sind, wohnen und die ungerne jeder Befugniss entbehren, bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken, die doch für sie gerade so wichtig sind als für die Bürger. Es hat sich aber damit ein anderer Gesichtspunkt gekreuzt, von dem aus man zu dem nämlichen Wunsche aus andern Motiven gelangt: offenbar nehmen die wohlhabenden Niedergelassenen in einer Gemeinde, die von ihren Genossen eine Vermögenssteuer bezieht, eine Art von privilegirter Stellung ein, und Gemeinden, welche, wie z. B. Glarus, solcher wohlhabenden und zum Theil reichen Niedergelassenen eine ansehnliche Zahl besitzen, würden sich sehr wohl dabei befinden, wenn sie dieselben ebenfalls besteuern dürften; begreiflicher Weise aber geht dies nur unter der Bedingung an, dass man sie auch zur Stimmfähigkeit zulässt. Während diese letztere Consequenz manche bürgerlichen Elemente, insbesondere in solchen Gemeinden, wo die Niedergelassenen fast nur aus fremden Fabrikarbeitern, hie und da aus sehr flottanter Bevölkerung, besteht, bedenklich macht, ist hinwieder manchen Niedergelassenen an einer Neuerung wenig gelegen, die ihnen mit einem Stimmrecht, wobei sie der überall in Mehrheit befindlichen bürgerlichen Bevölkerung gegenüber thatsächlich doch nicht viel ausrichten würden, eine ökonomisch beschwerlichere Stellung einbrächte. Man darf es diesen zusammenwirkenden Besorgnissen, zusammengehalten mit den uralten und eingewohnten Begriffen, zuschreiben, dass in kurzer Zeit zweimal nach einander (das letzte Mal im Mai l. J.) die Landsgemeinde es abgelehnt hat, auf eine Aenderung der Verfassung im angedeuteten Sinne einzutreten. Höchst wahrscheinlich ist jedenfalls, dass, wenn die Niedergelassenen selbst für die Sache begeistert wären und einstimmig dafür stimmen wollten, sie in Verbindung mit den andern Elementen, die, sei es aus dem Interessenstandpunkt, der vorhin erörtert worden ist, sei es aus andern Gründen dafür sind, eine Mehrheit jederzeit zu Stande bringen würden. Es ist daher kaum ganz gerechtfertigt, wenn öffentliche Blätter den bezüglichen Beschluss der diesjährigen Landsgemeinde lediglich auf eine beschränkte engherzige Gesinnung des bürgerlichen Elementes zurückgeführt und ihn hie und da sogar dazu benützt haben, um der Landsgemeinde-Institution als solcher einen Makel anzuhängen.

Die Fürsorge für das Armenwesen, so weit eine solche überhaupt in geordneter und amtlicher Weise stattfand, war in früheren Zeiten Sache der Kirchgemeinden und die Stillstände waren daher gleichzeitig auch Armenpflegen; nach und nach schieden sich jedoch fast überall, zunächst in den grösseren Kirchgemeinden, die einzelnen dazu gehörigen Tagwen als besondere Armenkreise aus und gegenwärtig zeigt sich eine Spur des frühern Verhältnisses fast nur noch darin, dass in den meisten[1]) paritätischen Gemeinden das Armenwesen confessionell gespalten erscheint. Nur ganz vereinzelt ist dagegen noch an einigen Orten der Stillstand als solcher Armenpflege geblieben; durchgängig besteht, auch wo Kirchgemeinde und Armenkreis räumlich zusammenfällt, eine besondere Armenpflege neben dem Stillstand. — Die Gemeinde hat im Armenwesen eine wenig hervortretende Bedeutung: sie nimmt die Jahresrechnungen entgegen und bestellt allenfalls die Armenpflege; im Uebrigen aber ist dieser letztern überall eine sehr freie Stellung in Betreff der materiellen Entscheidungen eingeräumt. Ueber den Armenpflegen der Gemeinden steht seit 1840 eine Landesarmenkommission, welche in Anständen zwischen den Versorgungs-Bedürftigen und den Armenpflegen eine Art Rekurs-Instanz bildet und ein ziemlich eingreifendes Oberaufsichtsrecht über das Armenwesen in den Gemeinden überhaupt führt. Sie hat dabei eine wirksame Waffe in der Hand, indem sie über ansehnliche Mittel verfügt und also in der Lage ist, den Gemeinden Zuschüsse zu machen oder zu versagen. Ein Hauptzielpunkt ihrer Thätigkeit seit 1840 ist es gewesen, die Armengüter in den Gemeinden möglichst erstarken zu machen und sie in den Stand zu setzen, den Bedürfnissen des Armenkreises in

[1]) Ennenda dagegen hat seine wenigen Katholiken ins Armenrecht förmlich aufgenommen.

ordentlichen Zeiten zu genügen. Es wurden zu diesem Behufe den Gemeinden, die schwach dotirt waren, namhafte Kapitalzuschüsse unter der Bedingung verabreicht, dass aus Tagwensgut oder andern Quellen wenigstens ebensoviel, in einzelnen Fällen das Doppelte und noch mehr hinzugefügt werde. In Folge dieser weisen und wohlgeleiteten Wirksamkeit ist die Zahl der Gemeinden, die noch alljährlicher Subventionen für die regelmässigen Bedürfnisse ihres Armenwesens aus der Landesarmenkasse bedürfen, auf ein Minimum zurückgegangen und es stehen auf dem Verzeichniss fast nur noch ganz kleine Armenkreise, die nicht im Falle sind, sich an wohlhabende Tagwen oder andere Korporationen anzulehnen. Dagegen werden nun die Mittel der Landesarmenkasse (in neuester Zeit über Fr. 12,000 im Jahr) vornehmlich dazu verwendet, um durch freie, nach dem einzelnen Fall bemessene Zuschüsse den Armenpflegen die Unterbringung Kranker und Invalider, verwahrloster Kinder, sowie Blinder, Taubstummer und Geisteskranker in geeigneten Anstalten möglich zu machen: Versorgungsarten, die ohne solche Zuschüsse wohl in sehr vielen Fällen unterbleiben würden, weil es dazu an den nöthigen Mitteln, hie und da vielleicht auch am rechten Sinne mangeln würde. Für Kranke und Invalide wird namentlich die Heil- und Pflegeanstalt der Gemeinde Glarus oder der Kantonsspital in Zürich benützt; für verwahrloste Kinder die beiden Knabenanstalten Linth-Colonie und Bilten, welche nach Fellenberg-Wehrlischem System von einem Verein errichtet worden sind, und die Mädchenanstalt in Mollis, eine Frucht des Wirkens der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

Trotz dieser, in verschiedenen Formen auftretenden Beihülfe aus Landesmitteln, sind indessen die Armengüter beinahe aller Gemeinden nicht im Stande, ohne Steuern ihren Bedürfnissen zu genügen. Ist auch der Armenstand seit einer Reihe von Jahren in erfreulicher Abnahme begriffen[1]), so steigert sich dagegen in sehr erheblicher Weise das Maass des Bedarfes in Betreff der Intensität, und in Folge dessen sind, trotz der geringeren Zahl von Hülfsbedürftigen, die Geldsummen, die es zu ihrer gehörigen Unterstützung bedarf, gegenüber früher nicht kleiner, sondern grösser geworden. Im Jahr 1865 erforderte das Armenwesen der Gemeinden im ganzen Kanton mehr als Fr. 50,000, während die Armengüter kaum auf 1 Million Franken anstiegen und also nicht viel über Fr. 40,000 Zinsen abwarfen. Anderweitige Hülfsquellen sind allerdings den Gemeinden auch noch eröffnet; sie fliessen aber ziemlich spärlich und eine ist in Folge eines Landsgemeindebeschlusses vom Jahr 1867 gänzlich versiegt: es hatte nämlich früher in jedem Falle, wo ein Bürger eine fremde (früher kantonsfremde, seit 1848 nichtschweizerische) Weibsperson heirathete, derselbe seiner heimatlichen Armenkasse Fr. 134 als „Einheirathungsgebühr“ zu bezahlen; diese Taxe aber ist jetzt gänzlich abgeschafft. Dagegen haben die Gemeinden von jedem Bräutigam eine Hochzeitsgebühr von Fr. 9 und — wenn er oder seine Braut Vermögen besitzen — 2 ‰ dieses Vermögens zu Handen des Armenguts zu fordern; aber gerade in kleineren und ärmeren Gemeinden, wo die Bedürfnisse verhältnissmässig am grössten sind, tritt der Fall selten ein, wo junge Leute mit ansehnlichem Vermögen in die Lage kommen, diese Steuer zu bezahlen. Es ist daher begreiflich, dass man schon früh in den Fall kam, wenn auch nicht regelmässig jedes Jahr, so doch von Zeit zu Zeit, die wohlhabenden Bürger in Mitleidenschaft zu ziehen, um zur Unterstützung der Armen die nöthigen Mittel zu gewinnen. Namentlich in den Zeiten schwerer Bedrängniss, welche unser Land zu Anfang und im zweiten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts trafen, musste, um wenigstens dem ärgsten Nothstand zu wehren, in ausgiebiger Weise die Beihülfe der Wohlhabenden in Anspruch genommen werden. Es geschah durchweg im Sinne blosser Liebessteuern, die theils in den Gemeinden, theils von Landeswegen gesammelt und im letztern Fall nach den Stellen des dringendsten Bedürfnisses geleitet wurden. Es ist indessen bemerkenswerth, dass schon im Jahr 1806 die Anordnung

[1]) Er betrug zu Ende 1865: 1 Unterstützungsbedürftiger auf 40 Seelen, während noch im Jahr 1844 das Verhältniss = 1 : 24 war.

getroffen wurde, dass Hartherzige von der Landesbehörde in billiger Weise veranlagt und also zur Zahlung grösserer Beträge, als sie von sich aus zu geben geneigt waren, genöthigt werden konnten. Dieser Keim hat sich seither vollständig entwickelt und hat zur rein obligatorischen Armentaxe geführt. Noch das Gesetz von 1840 — die erste eigentliche Organisation des Armenwesens von Staats wegen — redete blos von „Liebessteuern", machte aber ebenfalls den Zusatz, dass „Hartherzige von den Armenpflegen der Standeskommission zur Veranlagung eingegeben werden sollen"; erst eine spätere Revision (aus dem Jahr 1849) ging einen Schritt weiter, bevollmächtigte die Armenpflegen zur Veranlagung und eröffnete den Betroffenen den Rekurs an die Landesarmenkommission, welche gleichzeitig den Auftrag erhielt, die „gleichförmige Durchführung des Grundsatzes" zu überwachen. Auf der Basis dieser, noch sehr schüchtern gehaltenen, gesetzgeberischen Vorschrift entwickelte sich dann thatsächlich die Armentaxe als einfache Vermögenssteuer, bis schliesslich im Jahr 1864 auch der Gesetzgeber seine Meinung formell und unverholen aussprach, indem er bestimmte: „In den Gemeinden sollen alljährlich auf Anordnung der Armenpflegen Gemeindsarmensteuern bei allen Gemeindsgenossen erhoben werden. Als Maximum darf hiebei von Fr. 1000 des versteuerten Vermögens 1 Fr. erhoben werden." Thatsächlich erhebt nur ein einziger Armenkreis das Maximum von 1 ‰; bei der Mehrzahl der Gemeinden variirt der Steuersatz zwischen 50 und 70 Cts. per 1000 Fr.; im evangelischen Glarus, das ziemlich reich fundirte Armengüter besitzt, begnügt man sich mit 10 Cts.

Dass vor der Gemeinde die eigene Familie des Unterstützungsbedürftigen zur Hülfe verpflichtet sei, ist ein alter und auch im neuen Gesetze von 1840 bestätigter Grundsatz. Die Armenpflegen haben daher auch das Recht, der Familie zunächst eine „Verwandtschaftssteuer" aufzuerlegen. Noch zufolge dem Gesetz von 1840 durfte man dabei bis auf den 4. Grad der Verwandtschaft gehen; später ist dies dahin abgeändert worden, dass nur noch Verwandte im dritthalben Grade in Anspruch genommen werden sollen. Gegen die Veranlagung Seitens der Armenpflege steht den Betroffenen ein Rekurs an die Landesarmenkommission offen.

In neuester Zeit (1866) ist den Armenpflegen gesetzlich das Recht eingeräumt worden, Arbeitsscheue in eine Zwangsarbeitsanstalt (deren jedoch der Kanton keine besitzt) zu verweisen. Willigt der Condemnirte nicht selbst ein (was jedoch nicht ganz selten der Fall ist), so hat er ein Rekursrecht an das Polizeigericht.

Das Gemeindewesen des Kantons Zug,

von

Regierungsrath Müller im Feld.

Historischer Rückblick.

Vor 1798. — Nachdem sich die frühern Bewohner des Zugerlandes nach und nach von den weltlichen und geistlichen (Klöster) Herrschaften freigemacht hatten, bildeten sich aus den damals schon bestandenen Pfarr- oder Kirchgemeinden auch die Ortsbürger- und Genossengemeinden.

Die in eigentlich politischer Beziehung werthhaltenden *Bürgergemeinden* waren Zug, Egeri, Menzingen und Baar, die man auch infolge eines Landsgemeindestatuts die vier „libellmässigen" Gemeinden nannte. Ihnen stunden Gemeinderäthe, Weibel und andere Beamte (Sekelmeister, Baumeister etc.) vor. Die Stadtgemeinde Zug beherrschte die dermaligen Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch, Walchwyl und Steinhausen; sie setzte jeder derselben einen Obervogt aus der Stadt und einen Untervogt (Weibel) aus der betreffenden Ortschaft selbst. Die Stadtgemeinde mit diesen Vogteien bildete das innere, die drei andern freien Gemeinden (Egeri, Menzingen und Baar) das äussere Amt.

In den frühesten Zeiten bestanden 7 Pfarreien im Lande. Es waren folgende: Zug, Baar, Oberegeri, Neuheim, Cham, Risch und Wipprechtswyl (Niederwyl). Jetzt sind deren zehn. Menzingen war bis 1480 pfärrig nach Baar, Unteregeri bis 1714 nach Oberegeri, Walchwyl theilweise bis 1804 nach St. Michael in Zug, und Steinhausen bis 1611 nach Baar. Die alte Pfarrei Wipprechtswyl wurde in Ermangelung einer gehörigen Sustentation vom Bischof von Constanz 1368 aufgehoben und dann zuerst der Pfarrei Rifferswyl am Albis, hernach 1514 der von Cham einverleibt. Mit Ausnahme von Cham-Hünenberg, wo das Kollaturrecht jetzt noch der Stadtgemeinde Zug zusteht, übten dieses Recht die betreffenden Kirchgenossen schon seit längerer Zeit selbst aus. (Steinhausen erkaufte es zuletzt von der Stadtgemeinde im Jahre 1805.) Die Wahlen der Pfarrer und der meisten geistlichen Pfründen durch die Gemeinden ist eine Eigenthümlichkeit der innern Schweiz oder der ursprünglich demokratischen Kantone.

Besondere von den Ortsbürgergemeinden abgetrennte *Genossengemeinden* bestunden ehemals schon im Egerithale, wo seit undenklichen Zeiten unter dem Namen „Wylegeri" eine mit grossen Allmenden und Waldungen ausgestattete, von Oberegeri unabhängige Korporation existirte, und in Baar, wo sich innert den politischen Gemeindemarken die 5 Genossenschaften: Dorfgemeinde, Blikenstorf, Deinikon, Inwyl und Grüth (Allenwinden) bildeten.

In den übrigen Gemeinden kannte man derartige Ausscheidungen noch nicht und es fiel die Besorgung des genossenbürgerlichen Gutes im engern Sinne auch den Gemeinderäthen der politischen Ortsbürgergemeinden zu.

Helvetische Einheitsverfassung, 1798. — Bei dem Eintritte dieser Umwälzung wurden oder mussten die fünf obgenannten Vogteien frei erklärt werden; sie wurden gleich den übrigen vier früher schon freien Gemeinden in Einwohnergemeinden umgewandelt, die durch Munizipalitäten (Gemeinderäthe) administrirt wurden und zusammen einen der 8 Bezirke des Kantons *Waldstätten*, worin Zug der Sitz der Verwaltungskammer war, ausmachten.

Eine Abtheilung der Munizipalitäten besorgte und leitete unter dem Namen „Gemeindekammer" das Korporationswesen.

Mediationsverfassung, 1803. — Nach der Beseitigung der Helvetischen Zentral-Regierung athmete das Gemeindeleben wieder freier auf; die Ortsbürgergemeinden, welche die früher innegehabten polizei- und zivilrichterlichen Befugnisse wieder erhielten, ordneten sich in altherkömmlicher demokratischer Weise.

Restaurationszeit, 1814. — Im Herbstmonat 1814 wurde eine neue Verfassung (es war bis 1830 die liberalste in der Schweiz), die bis 1848 Bestand hatte, eingeführt; darnach gab es 10 politische Ortsbürgergemeinden, die alljährlich am zweiten Sonntag im Mai einen Gemeinderath von freier Wahl — aus nicht weniger als fünf Mitgliedern bestehend — nebst Schreiber und Weibel zu wählen hatten.

Jede Gemeinde und jeder Gemeinderath war befugt, Vorschläge für Errichtung neuer Gesetze oder für Abänderung der schon bestehenden zu Handen des Kantonsrathes zu machen.

Die Gemeinderäthe besorgten die niedere Polizei in ihren Kreisen; sie verwalteten das der Gemeinde gehörige Eigenthum, das Kirchen- und Armengut; sie besorgten das Waisen- und Vormundschaftswesen, die Fertigung der Käufe und Täusche und ein von der Gemeinde aus dem Gremium des Gemeinderathes gewählter Ausschuss versah die Funktion eines Gemeindegerichtes, das gleich den heutigen Friedensgerichten Zivilstreitigkeiten, deren Werth 32 Fr. alte Währung nicht überstieg, abzuurtheilen hatte. — Der Gemeindspräsident war gehalten, bei jeder Streitigkeit eine gütige Vermittlung (Friedensrichteramt) einzuleiten.

Da, wo die Genossengüter nicht ausgeschieden waren, besorgte der Gemeinderath auch die daherige Verwaltung, die in Abgang eines durch die Verfassung ausdrücklich vorgesehenen staatlichen Aufsichtsrechtes eine ziemlich uneingeschränkte war. Die vorher bestandenen Genossen- oder Korporationsgemeinden, denen die Wahl der Verwaltungsräthe in beliebiger Anzahl freigestellt war, waren verfassungsgemäss garantirt.

Gegenwärtige Organisation des Gemeindewesens.

Die dermaligen Grundlagen für die Gemeindeorganisation datiren vom Jahre 1848; sie wurden durch ein Gesetz vom Jahre 1851 geregelt.

Es bestehen *politische Ortsgemeinden* und *Genossenschaften* oder *Korporationen.*

Allgemeiner Grundsatz für jede Gemeinde benannter Gattung ist, dass sie ihre Angelegenheiten innert den verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbständig besorgen kann; der Regierung steht verfassungsgemäss das Oberaufsichtsrecht über jede Gemeinde, jede geistliche und weltliche, durch die Staatsbehörde anerkannte Korporation zu. Sie übt dieses Recht kraft bestehender Gesetze positiv und wo solche noch abgehen, negativ aus. Das positive Aufsichtsrecht macht sie geltend im Polizei-, Strassen-, Sanitäts-, Erziehungs- und Vormundschaftswesen, dagegen greift sie im Finanz- und Armenwesen, wie in Heirathssachen nur bei einlangenden Rekursbeschwerden ein.

I. Politische Ortsbürgergemeinden.

Die verfassungsmässigen politischen Gemeinden des Kantons sind folgende:

1. Zug.
2. Oberegeri.
3. Unteregeri.
4. Menzingen.
5. Baar.
6. Cham.
7. Hünenberg.
8. Steinhausen.
9. Risch.
10. Walchwyl und
11. Neuheim (letztere Gemeinde wurde 1848 von Menzingen losgetrennt und als selbständig erklärt).

Die *Gemeindeversammlung* in den *politischen Gemeinden* bilden:

1. In eidgenössischen Angelegenheiten:
 Alle Kantons- und Schweizerbürger, welche in der Gemeinde wohnen;
2. In kantonalen Angelegenheiten:
 Alle stimmfähigen Bürger, welche sich nicht an einem andern Orte haushäblich niedergelassen haben, und diejenigen Kantons- und Schweizerbürger, welche in derselben die gesetzliche Niederlassung erworben haben;
3. In Gemeinde- (bürgerlichen) Angelegenheiten:
 Die Ortsbürger, beziehungsweise alle in der Gemeinde Heimathsberechtigten ohne Rücksicht auf deren Wohnort.

Gemeinderath. — Jeder politischen Ortsbürgergemeinde steht ein Gemeinderath vor, der aus nicht weniger als aus einem Präsidenten und 4 Gliedern bestehen soll. Er wird nebst Schreiber und Weibel (Rechtstriebbeamte) von der oben sub Ziffer 3 gebildeten Gemeindeversammlung auf ein Jahr gewählt.

Stimmfähigkeit. — Stimmfähig für die sub Ziffer 3 bezeichnete Ortsbürgerversammlung sind mit Ausnahme der Geistlichen alle in der Gemeinde heimathrechtigen Bürger, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht in einem Ausnahmsfalle sich befinden.

Von der Stimmfähigkeit sind nämlich in allen 3 Gemeindeversammlungen ausgeschlossen:

a) die Falliten;
b) die, welche ein entehrendes Strafurtheil auf sich haben;
c) die, welche wegen eines Kriminalverbrechens zur Spezialuntersuchung gezogen sind;
d) die, welche durch fortwährenden Armensteuergenuss für sich oder ihre Kinder der Gemeinde zur Last fallen;
e) die Bevogteten und
f) die durch richterliches Urtheil im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Betreff Erlangung der Stimmfähigkeit in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindeversammlung nach Ziffer 2) wird überdies vom Schweizerbürger noch gefordert, dass er zwei volle Jahre gesetzlich im Kanton niedergelassen sei; dagegen können Kantons- und Schweizerbürger, welche in der Gemeinde wohnen, in eidgenössischen Angelegenheiten (Gemeindeversammlung nach Ziffer 1) das Stimmrecht sofort ausüben, sofern sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

Wahlfähigkeit für Gemeindeämter. — Wer in Gemeindsangelegenheiten, resp. in der Ortsbürgergemeinde im engern Sinne, stimmfähig, ist auch für die *Gemeindeämter* wählbar.

Amtszwang. — Im Kanton Zug besteht kein Amtszwang.

Rechte der politischen, oben nach Ziffer 1 zusammengesetzten Gemeinde-Versammlung. — Dieser Versammlung steht zu:

a) der Antheil an der Wahl eines Mitgliedes in den eidgenössischen Nationalrath;
b) die Wahl der eidgenössischen Geschwornen und
c) die Berathung und Abstimmung über Revision der Bundesverfassung und eventuell das Abstimmungsrecht beziehungsweise Annahme oder Verwerfung eines neuen Bundesverfassungs-Entwurfes.

Rechte der politischen, oben nach Ziffer 2 zusammengesetzten Gemeinde-Versammlung. — Diese Versammlung hat folgende Befugnisse:

a) die verfassungsmässigen Wahlen in den Grossen Rath;
b) die Wahl des Friedensrichters, 2 Beisitzer und zwei Ersatzmänner und
c) die Berathung und Abstimmung über Revision der Kantonsverfassung und eventuell das Recht der Annahme oder Verwerfung eines solchen Entwurfes.

Rechte der politischen, oben nach Ziffer 3 zusammengesetzten Gemeinde-Versammlung. — Die Angelegenheiten, deren Besorgung dieser Gemeindeversammlung zukommt, sind folgende:

a) die Wahl des Gemeinderathes und Festsetzung der betreffenden Besoldungsbestimmungen;
b) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes, jedoch so, dass derselbe aus nicht weniger als aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehe;
c) die Wahl des Gemeinderathsschreibers, des oder der Weibel und die Festsetzung ihrer Besoldung;
d) die Wahl einer Rechnungskommission mit Ausschluss der Mitglieder des Gemeinderathes, des Präsidenten, Schreibers und Weibels;
e) die Genehmigung der Rechnungen, welche die politische Gemeinde betreffen;
f) die Bewilligung zu Bauten und Anschaffungen, die ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen;
g) die Ausschreibung der Polizei-, Schul- und Waisensteuern;
h) die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften;
i) die Bewilligung zum Angriff des Polizei- oder Gemeindefondes oder zur Erhebung von Geldanleihen, die nicht für zu tilgende Schulden verwendet werden;
k) die Genehmigung von Gemeindsreglementen innert den Schranken gegenwärtigen Gesetzes;
l) die Ertheilung von Vollmachten an den Gemeinderath zur Anhebung oder Fortsetzung von Rechtshändeln oder an einen besondern Ausschuss, sofern ein Rechtshandel gegen den Gemeinderath oder ein Mitglied desselben in seiner amtlichen Stellung angehoben wird;
m) die Genehmigung von Petitionen, die im Namen der Gemeinde ausgefertigt werden sollen;
n) die Ertheilung des Ortsbürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen;
o) die Festsetzung des Kopfgeldes, welches der gesetzlich Niedergelassene jährlich an die Gemeinde zu zahlen hat; nur soll dieses 6 Fr. auf den majorennen und 3 Fr. auf den minorennen Kopf nicht übersteigen und den Schweizerbürger nicht stärker als den Kantonsbürger belasten;
p) alle jene Wahlen und Geschäfte, welche diese Gemeinde bis anhin behandelt hat und die nicht gesetzlich andern Versammlungen übertragen sind.

Verrichtungen und Pflichten des Gemeinderathspräsidenten. — Der Gemeinderathspräsident ist zugleich Gemeindspräsident. Als solcher steht er unmittelbar unter dem Regierungsrath; er ist das Organ desselben in der Gemeinde und hat dessen Aufträge zu erfüllen und für Vollziehung der Gesetze und Verordnungen im Umfange seiner Gemeinde zu wachen.

Als Vorsitzer des Gemeinderathes kommen ihm folgende nähere Verrichtungen und Befugnisse zu:

1. über alle Geschäfte, Eingaben und Briefe, die ihm zu Handen der Gemeinde oder des Gemeinderathes eingegeben werden, hat er ein Verzeichniss zu führen;
2. er führt und verwahrt das Gemeindesigill;
3. er öffnet alle Zuschriften an den Gemeinderath und die Gemeinde, unterzeichnet und siegelt die von dem Gemeinderath und der Gemeinde ausgehenden Akten und Schriften;
4. er ruft den Gemeinderath, so oft er es für nöthig hält, zusammen und leitet bei demselben die Geschäfte;
5. er entscheidet, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind;
6. er sorgt für den Vollzug der Gemeinderathsbeschlüsse;

7. er beaufsichtigt und kontrollirt den Schreiber des Gemeinderathes, die Führung und Aufbewahrung der Protokolle, die Besorgung der Kanzleigeschäfte und des Archives;

Als erster Polizeibeamter in der Gemeinde hommen ihm folgende Verrichtungen und Pflichten zu:

1. die öffentliche Sicherheit von Personen und Eigenthum zu handhaben und entweder infolge eigener Wahrnehmung, auf Anzeige hin oder auf höhern Auftrag den Voruntersuch über Vergehen und Verbrechen einzuleiten;
2. Verhaftete, deren Vergehen nicht in die Polizeikompetenz des Gemeinderathes fällt, hat er mit dem aufgenommenen Verhör unverzüglich an die Kantonspolizeidirektion zu überliefern;
3. bei plötzlichen oder sonstigen Unglücksfällen hat er die nöthigen Anordnungen zur Rettung der Unglücklichen zu treffen;
4. er hat die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über den Gassenbettel, gegen das Hausiren und gegen das Steuersammeln zu überwachen und
5. verdächtige, herumvagirende Personen ohne Ausweisschriften soll er der Kantonspolizeidirektion zuführen lassen.

Beim Gemeindspräsidenten können Gelder, Urkunden, Pfandbriefe, Schriften und andere Werthgegenstände in amtlichen Verwahr gelegt werden.

Befugnisse der Gemeinderäthe.

Der Gemeinderath besorgt:

A. Als Vollziehungs- und Polizeibehörde.

1. Die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse;
2. Die Handhabung der niedern Polizei; als Polizeibehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

a) **Sicherheitspolizei.** — Die Obsorge für die öffentliche Sicherheit und somit die Sicherstellung von Personen und Eigenthum gegen Gewaltthat oder Schädigung. Er kann zu diesem Behufe Polizeiwachen anordnen nnd mit Gutheissung des Regierungsrathes Bürgerwachen bewilligen.

b) **Gesundheitspolizei.** — Er handhabt die Gesundheitspolizei und trifft mit den Sanitätsbehörden die nöthigen Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten; er verhindert den Verkauf und Gebrauch ungesunder, verdorbener Lebensmittel im Allgemeinen und unreifer Früchte insbesonders; er handhabt die Kirchhofpolizei, beziehungsweise die aufgestellte Begräbnissordnung.

c) **Feuerpolizei.** — Er handhabt die Feuerpolizeiverordnung vom 7. Juli 1862, die in 7 Rubriken ausführlich allgemeine und baupolizeiliche Vorschriften, Verhaltbefehle für Bau- und Werkmeister, für Kaminfeger und die Nachtwächter, die Organisation der Löschanstalten, der Feuerschau, des Feuerrathes und die nöthigen Strafbestimmungen enthält. Die Polizeidirection ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, dass die Löschordnungen der Gemeinden aufrecht gehalten und je eine Löschprobe während der Dauer jeden Jahres abgehalten werde. Es ist festgesetzt, dass in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine gut eingerichtete Feuerspritze nebst Zubehörde und eine der Zahl der Feuerspritzen entsprechende Menge von Taussen, Schöpfgeräthschaften, Leitern, Haken und Windlichtern in gehörigem Zustande vorhanden sei. Ist die Gemeinde stark bevölkert oder sind einzelne Theile derselben sehr entlegen, so soll eine diesen Verhältnissen entsprechende Zahl von Spritzen angeschafft werden.

d) **Strassen- und Flusspolizei.** — Er hält genaue Aufsicht über Bäche, Wuhren, Dämme und über den Unterhalt der Strassen, Gassen, Brücken, Stege, Brunnen, Quellen und Brunnenleitungen.

e) **Fremden-Polizei.** — *Die Handhabung des Niederlassungswesens und der Fremdenpolizei.* Er vollzieht die Vorschriften über das Niederlassungswesen und ist für die Aufbewahrung der Heimathscheine und anderer deponirten Schriften und Aktenstücke besorgt. Er bewilligt oder verweigert und beaufsichtigt Spiele zu öffentlicher Belustigung, welche von fremden, von der Kantonspolizei admittirten Schauspielern, Taschenkünstlern u. s. w. aufgeführt werden wollen.

f) **Gewerbs-Polizei.** — Er handhabt die Gewerbs- und Handelspolizei. Er hat demnach Aufsicht über Maass und Gewicht und die Erwahrung derselben, über Wochen- und Jahrmärkte, über freiwillige oder infolge gesetzlicher Bestimmungen abzuhaltende Ganten und über den Verkauf der Lebensmittel, sowie über den Fürkauf (Grempel) und über die Durchführung der Brod- und Fleischschau; auch steht ihm gemäss Verfassung und speziellem seit 1859 revidirtem Gesetz die Fertigung von Käufen und Täuschen über Liegenschaften zu.

g) **Sittenpolizei.** — Die Aufrechthaltung der Sittenpolizei; die Aufsicht über die von den Gerichten unter besondere Polizeiaufsicht gestellten Personen; die Fortweisung liederlicher und unsittlicher Personen in ihre Heimathgemeinden; die einstweilige Schliessung von Wirths- und Schenkhäusern nach Mitgabe des Gesetzes von 1869; die Handhabung der Kirchenpolizei im Einverständniss mit dem Pfarramte.

B. Als Verwaltungsbehörde.

Als Verwaltungsbehörde hat der Gemeinderath zu besorgen:

a) die Verwaltung des Kirchengutes,
b) " " Schulgutes,
c) " " Waisengutes,
d) " " Armengutes,
e) " " Polizeifondes

} insoweit solche nicht ganz oder theilweise Eigenthum einer Korporation sind.

Kirchengut. — Die Kirchengutsverwaltung kommt in den meisten Gemeinden den politischen Gemeinderäthen zu, zu welchem Behufe dann in einigen derselben der jeweilige Pfarrer zugezogen wird. Die Zinsbezüge des betreffenden Kapitals lassen einige Gemeinden, immerhin unter Aufsicht der Gemeinde- oder Kirchenräthe, durch besondere Beamte, Kirchmeier oder Kirchenpfleger, besorgen. Eine von dieser Regel ganz abweichende Organisation besteht in den Gemeinden Cham-Hünenberg, die wir sowie die übrigen ausnahmsweisen diesfälligen Verhältnisse unter dem Titel „Korporationen" näher erörtern werden.

Schulgut. — Als Schulbehörde hat der Gemeinderath diejenigen Pflichten, welche durch das Schulgesetz ihm überbunden sind, genau zu erfüllen und darüber zu wachen, dass das Volksschulwesen nach Kräften gehoben werde. Ueber die Zuger'sche Schulorganisation werden wir uns weiter unten auslassen.

Waisengut. — Der Gemeinderath, der in erster Instanz nach den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Obervormundschaft ausübt, kann immerhin bei eigener Verantwortlichkeit die Besorgung dieses Verwaltungszweiges auch einer aus seiner Mitte gewählten Kommission übertragen, resp. die Vorberathung und Antragstellung einschlagender Geschäfte besorgen lassen. Die diesfälligen Verrichtungen sind durch eine besondere Verordnung regulirt, deren Handhabung regelmässig durch eine aus 3 Mitgliedern bestehende, von der Regierung gewählte Kommission alle zwei Jahre an Ort und Stelle untersucht und geprüft wird.

Armengut. — Der Bezug der Armengutszinse wird in einigen Gemeinden „Pflegern" ausser dem Kreise des Gemeinderathes übertragen; alle Gemeinden sind mit grössern oder geringern Armenfonds ausgestattet.

Die Regierung, der laut Verfassung hierin das Oberaufsichtsrecht zusteht, lässt sich jährlich über die Anzahl der unterstützten Armen, über den Betrag der diesfallsigen Armenausgaben und über den Bestand der Armenfonds von den respektiven Gemeinderäthen summarisch Rechenschaft ablegen.

Armenhäuser bestehen in Zug (das auch ein besonderes Waisenhaus und eine Pfrund- und Krankenanstalt besitzt (in Menzingen), von einer Privatgesellschaft unterhalten), in Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch.

Im Auftrage des Grossen Rathes fand im Jahre 1865 durch eine regierungsräthliche Abordnung ein eingehender an Ort und Stelle vorgenommener Untersuch der gemeindlichen Armenverwaltungen statt. Die betreffende Kommission, die keine besondern Anträge zu stellen im Falle war, gelangte in ihrer Berichterstattung zum Schlusse:

„Das Ergebniss des Untersuches sei der Art, dass die Regierung zu der Ueberzeugung gelangen dürfe, es werde für die Armen nach Möglichkeit gesorgt und das Loos der Bedürftigen sowohl durch Privatwohlthätigkeit als durch lobenswerthe Bestrebungen der Behörden mehr und mehr gemildert und erträglich gemacht.“

Staatssteuerbezug. — Die Gemeinderäthe sind gesetzlich verpflichtet, die kantonale Vermögenssteuer, die Beträge der Handels- und Wirthspatente und die Brandsteuern einzuziehen. Für den Bezug der letzten Steuer wird vom Kantone, respektive der Assekuranzanstalt keine Vergütung geleistet; dagegen erhalten sie für die Bemühung hinsichtlich der andern Steuern 1 % Entschädigung. Die Gemeinderäthe übertragen diese Pflicht gewöhnlich den Gemeinde-Schreibern oder Weibeln. Der Marktpatenttaxenbezug ist gegen 10 Rp. Vergütung per Patent dem betreffenden Gemeindspräsidenten und der Einzug der Hundesteuer gegen eine Entschädigung von 10 Rp. von jeder eingenommenen Taxe dem betreffenden Gemeindeschreiber überbunden.

Der Bezug des Dienstpflichtersatzes und der Militärbussen liegt den Quartierkommandanten ob.

Polizeigut. — Unter Gemeinde- oder Polizeigut versteht man das übrige zu keinen speziellen Zwecken verfangene Gut, dessen Zinsen in der Regel zu Polizeiauslagen dienen. Diese Fonds sind der kantonalen Steuer unterworfen, dagegen sind die Kirchen- Schul- und Armengüter hievon befreit. Nur 4 Gemeinden besitzen Polizeifonds, beziehungsweise Liegenschaften (Gemeindehäuser, Rathhäusser), die als Bestandtheile derselben hinzugerechnet werden. Sie betrugen laut dem Kantonalsteuer-Register sammethaft Fr. 395,000.

Strafkompetenz. — Als Polizeibehörde kommt dem Gemeinderath, worüber bestehende oder noch zu erlassende Gesetze und Verordnungen nichts Anderes bestimmen, folgende Strafkompetenz zu:

a) bei Geldstrafen bis auf 48 Fr.,
b) bei Gefangenschaften bis auf 6 Tage und
c) bei Gemeindseingränzungen bis auf ein halbes Jahr.

Rechnungsablage. — Ueber seine ökonomische Verwaltung hat der Gemeinderath, bzw. die bestellten Verwalter (Sekelmeister, Kirchmeier, Pfleger etc.) der Gemeindsversammlung jährlich Rechnung abzulegen. Die sämmtlichen Rechnungen sollen alljährlich auf Ende des Jahres abgeschlossen und längstens bis Ende Februars des folgenden Jahres der von der Gemeindeversammlung gewählten Rechnungskommission genau und spezifizirt eingehändigt werden. Diese Prüfungskommission, in die Vater und Sohn, Brüder und wirkliche Schwäger nicht neben einander wählbar sind, soll aus 3—5 Mitgliedern bestehen. Sie hat nebst den Rechnungen die ganze Verwaltung des Gemeinderathes zu prüfen und darüber einen schriftlichen oder mündlichen Bericht an die Bürgerversammlung zu bringen. Die Anträge müssen stets schriftlich gemacht werden. Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungskommission ist auf vier Jahre festgesetzt; nach zwei Jahren treten dann 1 oder 2 Mitglieder, die das Loos dazu bestimmt, aus, sind aber wieder wählbar.

Organisation des Gemeinderathes. — Die Gemeinderäthe sind an keine bestimmte Organisation gebunden. Die wichtigsten Geschäfte, als da sind: Finanzwesen, Armen- und Waisensachen werden in mehreren Gemeinden an Einzelmitglieder oder Kommissionen gewiesen. Vorherrschend ist namentlich in Armen- und Waisensachen das Kommissionalsystem, wobei an einigen Orten in Armensachen die Pfarrherren und andere ausser dem Gemeinderathe stehende Bürger zugezogen werden. Solche Kommissionen sind aber, soweit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in allen Fällen, wo sie nicht mit Vollziehung von Beschlüssen beauftragt werden, gehalten, ihre Anträge dem Gemeinderathe zu hinterbringen.

Verrichtungen des Gemeindeschreibers. — Dem Gemeindeschreiber liegt ob:

a) die Führung des Bürgerverzeichnisses, das nach Anleitung des Regierungsrathes die zu den 3 verschiedenen Gemeindsversammlungen Stimmberechtigten enthalten soll;
b) die Protokollführung der politischen Bürgerversammlungen und des Gemeinderathes, beziehungsweise seiner Kommissionen;
c) die Protokollführung beim Friedensgerichte;
d) die Abfassung der Handänderungsverträge auf Grundlage eines Hypotheken-Auszuges zu Handen des ratifizierenden Gemeinderathes und unter Beobachtung der im Handänderungsgesetz vom Mai 1856 (§ 14 — 19) aufgestellten Vorschriften.

(Das Gültwesen wird im Kanton Zug nicht durch die Gemeinderäthe, sondern gemäss Gesetz von 1860 durch ein Zentralorgan, die Hypothekarkanzlei, die unter der Aufsicht der Gerichte steht, besorgt.) Die Unterschrift des Präsidenten und Gemeindeschreibers giebt den daherigen öffentlichen Aktenstücken sowohl als den Kauf- und Tauschbriefen, Vergabungen, Transaktionen, Lebens- und Gesundheitsscheinen vollkommene Glaubwürdigkeit.

Verrichtungen des Gemeindeweibels. — Der Weibel besorgt:

a) die Bedienung des Gemeinderathes und des Friedensgerichtes;
b) die Pfandtriebrechte nach dem einschlägigen Gesetze (er steht als solcher unter der Kontrolle der Regierung);
c) alle Mittheilungen und Vorladungen (Zeugenvorladungen), alle amtlichen Vollstreckungen von Präsidialverfügungen, Arresten und Exekutionsbefehlen im Sinne der Zivilprozessordnung und des betreffenden Vollziehungsreglementes;
d) die einfachen rechtlichen Kundmachungen, die ohne richterliche Bewilligung erlassen worden, auf welche er die Zeit der Eingabe vorzumerken, seine Unterschrift beizusetzen und sie in solcher Ausfertigung dem Intimaten zu übergeben hat;
e) in der Regel die Stimmzählung in Raths- und Gemeindeversammlungen.

In Fällen von Betheiligung oder sonstiger Behinderung wird der Weibel durch den Gemeindeschreiber vertreten.

Hinsichtlich der politischen Ortsbürgergemeinden haben wir einiger Verhältnisse noch speziell zu erwähnen.

Es betrifft dies:

A. das Gemeindesteuerwesen;
B. das Niederlassungswesen;
C. die Bürgerrechtserwerbung;
D. die Schulorganisation.

1. Gemeindesteuerwesen.

Betreffend das Gemeindesteuerwesen muss vorausgeschickt werden, dass hinsichtlich des Systems, resp. der Lastenvertheilung keine gesetzliche Vorschrift besteht. Die meisten Gemeinden beziehen Vermögens- und Kopfsteuern und nur einzelne besteuern zugleich noch den Erwerb oder die Haushaltung. In zwei Gemeinden — Cham

und Steinhausen – existirt zudem seit undenklichen Zeiten eine ganz mässige Erbschaftssteuer von fahrendem Gute.

Es giebt Steuern zu vermischten Zwecken, resp. zu Verwaltungs-, Polizei- und Bauamtsauslagen; Abgaben mit diesser Bestimmung werden in Zug, Unteregeri, Baar und Walchwyl bezogen. In der Stadtgemeinde Zug erreicht die Gemeindesteuerquote gegenwärtig $1^3/_4$ ⁰/₀₀ vom Vermögen, 5 Fr. vom majorennen und $2^1/_2$ Fr. vom minorennen Kopf; der Erwerb muss hiebei mit $^3/_4$ von der Taxe oder dem Patent beitragen, das laut Kantonalregister gleichzeitig der Staat bezieht. Dieser Steuer sind alle Einwohner unterworfen.

Eine gleiche Ausdehnung bezüglich der Pflichtigen besteht in Unteregeri; diese Gemeinde, wo noch eine besondere Armensteuer von anderwärts niedergelassenen Bürgern bezogen wird, erhebt eine Vermögens- und Erwerbssteuer, die jetzt auf dem Fusse von $1^1/_2$ ⁰/₀₀ angelegt ist und mit der eine Kopfsteuer von $4^1/_2$ Fr. vom männlichen Kopf vom 4. Altersjahre an und eine Haushaltungssteuer von $4^1/_2$ Fr. verbunden ist.

Baar bezieht von den Ortsbürgern unter dem allgemeinen Titel „Gemeindesteuer“ eine Vermögenssteuer von $^1/_2$ vom Tausend und 1 Fr. vom majorennen Mannskopf. Walchwyl fordert in der Regel ebenfalls nur von den Bürgern eine Vermögenssteuer von $^1/_2$ per ⁰/₀₀; in ausserordentlichen Fällen aber 1 Fr. vom Tausend.

Armensteuer. — Der regierungsräthliche Rechenschaftsbericht vom Jahre 1868 enthält eine Uebersicht der sämmtlichen in den Gemeinden gespendeten Armenunterstützungen; sie erreichten den Betrag von Fr. 66,123. Die Zahl der Unterstützten belief sich auf 5.04 % der Bürgerzahl. Die Armenfonds der 11 politischen Gemeinden betragen Fr. 610,450. Die Stadtgemeinde Zug besitzt mit Fr. 304,053 das grösste, Oberegeri mit Fr. 10,737 das kleinste Armengut. Als Einnahmen werden verzeigt die Fondszinsen, Liegenschaftserträgnisse, Einheirathsgebühren, Allmendgefälle, Rückerstattungen, Polizeibussen, freiwillige Beiträge und Zuschüsse aus den Gemeinde- und Korporationskassen.

1868 erhoben Armensteuern:

Oberegeri: 50 Rp. per majorennen Mannskopf und 50 Rp. vom Tausend Franken Vermögen.

Unteregeri: jedoch nur von den anderwärts niedergelassenen Bürgern im Maximum 15 Fr. im Minimum 5 Fr. per Haushaltung.

Menzingen: 80 Rp. von 1000 Fr. Vermögen und 1 Fr. vom majorennen männlichen Kopf.

Hünenberg: 85 Rp. von 1000 Fr. Vermögen.

Risch: 70 Rp. von 1000 Fr. Vermögen und 1 Fr. 05 Rp. vom majorennen Mannskopf.

Neuheim: 50 Rp. von 1000 Fr. Vermögen und 1 Fr. per majorennen männlichen Kopf.

Polizeisteuer. — Die ordentlichen und ausserordentlichen Unkosten, welche die örtliche Polizei nach sich zieht, als da sind für Strassen, Brunnen, Militärwesen, Löschanstalten und andere Gegenstände dieser Art, sind zunächst aus denjenigen Gemeindeeinkünften, von vorhandenen Fonds oder anderwärts herrührend, zu bestreiten.

Neben den Handänderungstaxen bilden die Kopfsteuern der Niedergelassenen, die im oben (S. pag. 396 litt. o) erwähnten Maasstabe bezogen werden dürfen, in einigen Gemeinden eine nicht zu übersehende Einnahmsquelle. Diese Kopfsteuern werden in Oberegeri, Baar, Walchwyl, Steinhausen und Neuheim bezogen; die übrigen Gemeinden beziehen sie gleichzeitig mit der Vermögens- und Kopfsteuer der Ortsbürger.

Polizeisteuern beziehen:

Oberegeri: $^1/_2$ Fr. per ⁰/₀₀ und $^1/_2$ Fr. vom männlichen majorennen Kopf der Ortsbürger.

Menzingen: 6 Fr. per majorennen Kopf, 3 Fr. per minorennen männlichen Kopf, 4 Fr. per majorennen weiblichen und 2 Fr. per minorennen weiblichen Kopf der Bewohner.

Cham: 1/2 Fr. per mille und 1/2 Fr. per majorennen Mannskopf. Hünenberg: 80 Rp. per mille und majorennen Kopf. Risch: 1 Fr. per mille und 1 1/2 Fr. per majorennen Mannskopf.	In diesen 3 Gemeinden werden Ortsbürger und Niedergelassene gleichmässig zur Steuer angezogen.

Steinhausen: 1/2 per mille und 1/2 Fr. per Kopf.
Neuheim: 1/2 Fr. vom 0/00 und 1 Fr. vom majorennen Mannskopf.

Bau- und Strassenwesen. — Aus den Erträgnissen des Polizeigutes werden namentlich die Bau- und Strassenauslagen bestritten. Nach dem Strassengesetze von 1866 lasten alle Kosten für Neubauten und Korrektionen von Gemeindsstrassen, sowie für deren Unterhalt und für den Bau von Strassen und Gassen durch eine Dorfschaft, auf den betreffenden Gemeinden. Selbe sind ferner — Servitutspflicht ausgenommen — pflichtig, auf die Strassen 1. und 2. Klasse die Anfuhr aller Baumaterialien für Brücken, Tollen, Mauern, Steinbett und Bekiesung zu leisten und zum Strassenbau benöthigtes Land unentgeltlich abzutreten (es gilt dies auch betreff des Korporationslandes). Die Gemeinden können diese Leistungen durch Frohnden, im Taglohn oder durch Akkord ausführen lassen.

2. Niederlassungswesen.

Betreff der Niederlassung bestehen folgende Hauptvorschriften:

Als Niedergelassener wird derjenige betrachtet, der in einer Gemeinde für längere Zeit seinen Wohnsitz nimmt und entweder:

a) einen eigenen Haushalt führt, oder
b) einen selbständigen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treibt.

Die Niederlassungsbegehren müssen an den Gemeinderathspräsidenten gestellt und demselben folgende Schriften eingehändigt werden:

a) einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b) ein Zeugniss sittlicher Aufführung;
c) eine Bescheinigung, dass der Bewerber in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Der Gemeinderath hat diese Schriften zu untersuchen, allfällig Mangelndes ergänzen zu lassen und die nachgesuchte Niederlassung, wofür laut Bundesgesetz eine Gebühr von höchstens vier alten Franken gefordert werden darf, von sich aus zu ertheilen.

Kantons- und Schweizerbürger werden im Kanton Zug gleich behandelt, nur darf von dem die Niederlassung nachsuchenden Schweizerbürger noch der Beweis verlangt werden, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerb sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei, und von naturalisirten Schweizern eine Bescheinigung, dass sie wenigstens 5 Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Für die ertheilte Niederlassungsbewilligung an Nichtschweizer hat der Gemeinderath die Bestätigung des Regierungsrathes einzuholen, für welche, Staatsverträge vorbehalten, 3 Fr. bezahlt werden muss.

Der Gemeinderath als Polizeibehörde ist berechtigt, einen Niedergelassenen aus der Gemeinde fortzuweisen, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht oder durch Verarmung zur Last fällt oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden musste. Dem Betreffenden steht der Rekurs an die Regierung offen.

Der Niedergelassene soll mit Ausnahme der Armensteuern in Bezug aller übrigen Steuern wie der Gemeindsbürger gehalten werden, wenn von ihm das unter der Rubrik „Rechte der politischen oben nach Ziffer 3 zusammengesetzten Gemeinde-Versammlung“ litt. o gestattete Kopfgeld nicht gefordert wird.

Landesfremde und Niederlassungsverträge. — Betreff der Niederlassung der Landesfremden besteht nur die oben erwähnte formelle Bestimmung. Für den Kanton Zug sind hinsichtlich der Franzosen, Italiener, Belgier, Badenser und Würtemberger die betreffenden, von der Eidgenossenschaft vereinbarten Niederlassungsverträge maassgebend.

3. Die Bürgerrechtserwerbung.

Hinsichtlich der Erwerbung des politischen Orts- oder Gemeindebürgerrechtes haben die Gemeinden betreff der zu fordernden Einkaufsumme freie Hand. Dermalen sind nur 2 Gemeinden, die in dieser Sache reglementarische Bestimmungen besitzen; es sind dies Zug und Unteregeri. In Zug wird von Kantons- und Schweizerbürgern Fr. 400—800, von Nichtschweizern Fr. 800—1200 gefordert. In Unteregeri dagegen besteht eine mässige Einkaufsgebühr von Fr. 200—500 für Kantons- und Schweizerbürger und von Fr. 300—600 für Nichtschweizer; die andern Gemeinden handeln hierin nach Konvenienz.

Ist der Bewerber ein Schweizerbürger, so hat er dem Gemeinderath bei der Anmeldung folgende Schriften beizulegen:

a) einen Taufschein:
b) einen gehörig legalisirten und in allen Theilen geordneten Heimathschein;
c) ein Zeugniss sittlicher Aufführung und
d) einen amtlichen Vermögensausweis.

Ist der Bewerber Nichtschweizer, so hat er zudem noch den amtlich beglaubigten Beweis zu leisten, dass er aus dem bisherigen Staatsverband entlassen sei.

Jedem Nichtkantonsbürger, der in irgend einer zugerischen Gemeinde das Bürgerrecht erworben hat, liegt bei Verlust des erhaltenen Gemeindebürgerrechtes innert Jahresfrist die Pflicht ob, sein Verlangen um Erhaltung des Kantonsbürgerrechtes, begleitet mit den oben bezeichneten Schriften, dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Raths schriftlich einzureichen. Laut dem Bürgerrechtsgesetz soll eine Einkaufssumme bezahlt werden und zwar

für einen Schweizerbürger	200—400	Fr.
„ eine Schweizerbürgerin	100—200	„
„ einen Nichtschweizer	400—800	„
„ eine Nichtschweizerin	200—400	„

Dem Grossen Rathe bleibt es auch frei, an solche, welche sich um den Kanton besondere Verdienste gesammelt haben, das Kantonsbürgerrecht unentgeltlich zu ertheilen.

4. Die Schulorganisation.

Sämmtliche Schulen des Kantons[1]) sind in Schulkreise eingetheilt, die mit der politischen Eintheilung der Gemeinden so viel möglich übereinstimmen sollen. Die Schulen werden durch Gemeindeschulkommissionen und durch einen kantonalen Erziehungsrath, bzw. den Kantonalschulinspektor geleitet und beaufsichtigt. Die Gemeindeschulkommission, die aus 5—11 Mitgliedern bestehen soll, wird durch den betreffenden Gemeinderath gewählt; der Pfarrer ist von Amtswegen Mitglied derselben.

1868 gab es 51 Primar- 19 Repetir- 4 Sekundarschulen, 1 Industrieschule (5 Fachschulen), 1 Gymnasium (3 Klassen mit je 2 Abtheilungen) und 1 Lateinschule (2 Abtheilungen). An diesen Schulen wirkten als Lehrer und Lehrerinnen 67 Personen und zwar 55 an Primarschulen, 4 an den Sekundarschulen und 8 an den höhern Anstalten.

Schulkosten. — Die Schulkosten werden aus den Erträgnissen des Gemeinde- respektive Korporationsschulgutes bestritten und wo selbe nicht hinreichen, um das

[1]) Eine diesfällige Ausnahme besteht nur in der Gemeinde Risch. Da sind nämlich 2 oder 3 nach der luzernschen Gemeinde Meierskappel kirchgenössige Nachbarschaften auch dorthin schulpflichtig; hinwieder ist dann der Weiler Böschenroth der gleichen Gemeinde Meierskappel nach Risch kirch- und schulgenössig.

Schulwesen nach Vorschrift des Gesetzes einzurichten und zu unterhalten, soll das Erforderliche aus dem Gemeindsvermögen oder durch Beiträge an die Schulen oder durch Zuschüsse aus der Kantonskasse gedeckt werden. Schulsteuern werden nur in Cham und Hünenberg bezogen; am letztern Orte auch Schulgelder. Die Auslagen für Bau, Unterhalt, Beheizung und Ausrüstung der Schullokale werden durch die Gemeinden oder Schulgenossenschaften, wo die letztern bis zum Jahre 1849 verpflichtet gewesen, getragen und sollen den Schulfonds derselben in keinem Falle vermindern dürfen; dagegen kann sich eine Schulbehörde um Unterstützung an den Erziehungsrath wenden. Grundsatz ist, dass ärmere Gemeinden sowie neu errichtete Schulen, resp. Klassenabtrennungen vom Staate angemessen unterstützt werden (§ 74 und 75 des Schulgesetzes). Die Lehrerbesoldungen und allgemeinen Unterrichtsmittel bestreiten die Gemeinden. 1868 belief sich der Gesammtbestand der Schnlfonds der 11 politischen Gemeinden — Schulgut aus kirchlichen Fonds nicht inbegriffen — auf Fr. 426,458. Die gesammten jährlichen Schulausgaben erreichten 47,880 Fr., woran der Staat 11,235 Fr. spendete (die Kosten der Klosterschulen von Zug und Frauenthal, die unentgeltlich gehalten werden und die von Geistlichen gehaltenen Schulen kommen hiebei nicht in Betracht).

Die Aeufnung des Gemeindeschulgutes geschieht:

a) durch Stiftungen und Vermächtnisse;
b) aus Stiftungen, die ihrem ursprünglichen kirchlichen Zwecke und den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen; für deren diesfällige Verwendung die Genehmigung der kompetenten geistlichen Behörde eingeholt werden soll;
c) durch den Beitrag von einem Viertheil der Einkaufssumme jedes neu angenommenen Gemeindebürgers;
d) durch die Hälfte der Bussen infolge von Urtheilen bei unvollständig bezahlten Staats- resp. Vermögenssteuern.

Obligatorischer Besuch der Gemeindeschulen. — Alle unterrichtsfähigen Kinder sind solange schulpflichtig, bis sie die in der Volksschule anzueignenden Kenntnisse erworben haben. In dem Jahre, in welchem ein Kind das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, tritt es beim Anfang der Schule ein und vollendet den 6jährigen Primarschulkurs; besucht es hierauf nicht eine höhere Schule, so ist es verpflichtet, die Repetirschule zu besuchen. Zwangsmittel: Gegen mehrmal wiederholte unentschuldigte Schulversäumnisse soll die Schulkommission die moralischen Mittel, Belehrung und Ermahnung, anwenden; nützen diese nicht, so werden die dafür Verantwortlichen — Eltern, Meister, Dienst- und Fabrikherren — dem Gemeinderathe verzeigt, der sie mit einer Geldbusse von 1—4 Fr. oder, wenn es zahlungsunfähige Eltern anbetrifft, mit 1—2 Tagen Freiheitsstrafe belegt. Eltern, die desswegen zum zweiten Male vor Gemeinderath gestellt und schuldig befunden werden, sind mit dem doppelten der zuerst ausgesprochenen Busse oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit 2—4 Tagen Freiheitsstrafe zu belegen. In Fällen von Widerspruch oder Widersetzlichkeit kann von der Gemeindeschulbehörde und dem Lehrer, wie auch von den Eltern Rekurs an den Erziehungsrath genommen werden. Die Strafgelder fallen in die Schulkasse.

Schulzeit. — Ueberall bestehen Jahresschulen, die in der Gemeinde Zug im Oktober und auf dem Lande im Frühling beginnen; sie sollen circa 42 Wochen andauern. Die Schulzeit umspannt wöchentlich 20—30 Stunden.

Von den 51 Primarschulen sind 37 nach Geschlechtern getrennte und nur 17 gemischte.

Fortbildungsschulen, d. h. solche, welche den für die Primarschulen vorgeschriebenen Unterricht weiter führen, sind gesetzlich die Sekundarschulen, deren es im Kanton 4 giebt und wovon eine, die unentgeltlich vom Kloster zu Maria Opferung in Zug gehaltene, nur Töchter aufnimmt.

Die Besoldung beträgt bei den Primarlehrern 600—1000 Fr., bei den Sekundarlehrern 1500 Fr. und an den höhern Schulen 1600—2000 Fr. — Die Lehramtskandidaten, die ihre Ausbildung meistentheils im Seminar zu Schwyz erhalten, werden durch Staatsstipendien unterstützt.

II. Korporationsgemeinden.

Das Gesetz — § 55 der Gemeindeorganisation — unterscheidet zwischen Genossenschaften von rein bürgerlichem, kirchlichem und erziehlichem Charakter. Diese Eigenschaften kommen in einigen Korporationen gemengt vor und es trifft dies besonders in den grössern Gemeinden zu, wo infolge der nicht unwichtigen Entfernung vom Dorfe Filialkirchen mit einer geistlichen Pfründe bestehen, bei der in der Regel die Pflicht des Schulhaltens involvirt ist. Als Korporationen mit kirchlichem und erziehlichem Charakter können aufgeführt werden: Finstersee bei Menzingen, Oberwyl bei Zug, und Allenwinden bei Baar, wobei zu bemerken ist, dass der letzte Ort, Allenwinden, zugleich noch als rein bürgerliche Korporation mit ziemlichem Wald- und Feldboden anzusehen ist.

Unter die kirchlichen Korporationen fallen Cham-Hünenberg, Niederwyl bei Cham und die reformirte Kirchgenossenschaft, die in Baar ihren Hauptsitz — eine eigene Kirche — hat, aber alle im Kanton wohnenden Konfessionsgenossen umfasst.

Eine besondere Bewandtniss hat es mit der sogenannten Kollaturgemeinde in Risch. Mehrere Bürger von dort kauften nämlich von der Familie Hertenstein von Luzern das Recht der Pfründebesetzung los, das sie oder deren Nachkommen nun stetsfort ausüben, ohne dass sie dabei in die Kirchenverwaltung weiters eingreifen. Daneben besitzen sie noch Kapitalien im Betrage von circa 80,000 Fr., die als rein bürgerliches Gut dastehen, was sie somit in dieser Hinsicht zu einer Korporation von rein bürgerlichem Charakter stempelt.

Unter rein bürgerlichen Korporationen verstehen wir diejenigen Genossenbürger, die hauptsächlich nur Allmeinden und Waldungen besitzen. 1710 wurde die Allmend und später auch die Waldungen der Niederwyler, 1786 die im Städtli, beide im heutigen Gemeindsbanne Cham gelegen, 1800 die der Steinhauser vertheilt; die Waldungen der letzten 2 Genossenschaften sind bis jetzt noch gemeinsam oder intakt geblieben.

Umfang rein bürgerlicher Korporationsgemeinden. — In Zug[1]), Ober- und Unteregeri, Hünenberg, Steinhausen und Walchwyl waren vor der durch die 1848. Verfassung geforderten Ausscheidung alle politischen Ortsbürger zugleich Antheilhaber an dem betreffenden Korporationsgut; dagegen ist das Verhältniss bei den andern Korporationen ein ganz anderes, indem sich diese in engern Marken nnd Kreisen bewegen.

Es sind dies:

In der politischen Gemeinde Baar: Allenwinden, Blickenstorf, Deinikon, die Dorfgemeinde und Inwyl;
in der politischen Gemeinde Cham: Städtli und
" " Risch: die Kollaturgemeinde.

bürgerliche Korporationen sind somit 13.

Das Korporationsgut wird in Steinhausen und Städtli nach Realrechten, in Zug, Ober- und Unteregeri, Walchwyl und in der Kollaturgemeinde Risch nach Personalrechten und in den 5 Korporationen, die in der Gemeinde Baar bestehen, sowie in Hünenberg nach Personal- und Realrechten benutzt.

Befugnisse der Korporationsversammlungen. — Die Befugnisse derselben sind:

1. Sie bestimmen die Mitgliederzahl, aus denen der Verwaltungsrath bestehen soll; sie wählen sie und zwar zuerst den Präsidenten;

[1]) In Zug waren einige nicht zum Vollgenuss berechtigte „Beisassenfamilien“, die erst in neuerer Zeit — 1866 — mittels Einkauf den andern Mitgenossen gleichgestellt wurden.

2. Sie wählen alle übrigen ihnen zustehenden Beamten und Bediensteten und bestimmen deren Besoldung;
3. Sie entscheiden über Aufnahme neuer Antheilhaber und bestimmen die diesfällige Einkaufssumme;
4. Sie üben die ihr zustehenden Kollaturrechte aus;
5. Sie entscheiden über Ankauf, Austausch und Verkauf von Liegenschaften;
6. Sie einzig beschliessen über die Aufnahme von Anleihen;
7. Sie wählen frei aus ihrer Mitte die Mitglieder der Rechnungskommission.

Betreff der Stimmberechtigung, der Gemeindeauskündigung, des Verfahrens in den Versammlungen und der von daher entstehenden Reklamationen bestehen die gleichen gesetzlichen Vorschriften, die für die politische Ortsbürgergemeinde — § 9 —23 des Gemeindegesetzes — Geltung haben.

Im Weitern gelten folgende Grundsätze:

Besondere Stiftungen einer Korporation oder die Vorschüsse derselben dürfen in der Regel nur nach ihrem ursprünglichen stiftungsgemässen Zweck verwendet werden. Nur durch Beschluss der Genossenversammlung und mit Genehmigung des Grossen Rathes kann ein solches stiftungsmässiges Vermögen und, soweit dasselbe kirchlicher Natur ist, nur mit Gutheissung des hochw. Bischofs ganz oder theilweise zu andern Zwecken bestimmt werden.

Bei den rein bürgerlichen Korporationen darf das Stammgut nicht angegriffen werden.

Die Korporation ist berechtigt, behufs Deckung allfälliger Bussurtheile oder anderer rechtmässiger Forderungen sich aus dem Genossennutzen des Betreffenden bezahlt zu machen.

Alle korporativen Angelegenheiten können auf dem Wege der Beschwerdeführung an den Regierungsrath gebracht werden, der die Beschlüsse, resp. die Statuten derselben bestätigt, sofern sie mit der Kantonsverfassung und den bestehenden Gesetzen im Einklang stehen.

Korporations-Verwaltung. — Der Verwaltungsrath besorgt und verwaltet alles der Genossenschaft als solcher angehörige Eigenthum. Er hat das Strafrecht bei Freveln, die Antheilhaber am Genossengut verüben; gegen dessen Urtheile ist Rekurs an's Kantonsgericht gestattet, wenn die Geldstrafe 48 Fr. übersteigt und derselbe unmittelbar nach gefälltem und eröffnetem Urtheile erklärt und innert 8 Tagen beim Kantonsgerichtspräsidenten anhängig gemacht wird.

Der Verwaltungsrath hat die Pflicht, die Rechnungen über sämmtliche Verwaltungszweige, sowie diejenigen der Pfleger und Verwalter am Ende jedes Jahres abzuschliessen und dieselben genau und spezifizirt bis Ende Februar des folgenden Jahres der Rechnungskommission der Genossenversammlung zu übergeben. Der Verwaltungsrath steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Regierungsrathes, als der obersten administrativen Behörde.

Eilf bürgerliche Korporationen besitzen laut Kantonalsteuerregister ein Vermögen von Fr. 5,300,000. Die Korporationen Steinhausen und Städtli bei Cham sind hier nicht inbegriffen; denn dort wird nach Realrechten genutzt und der betreffende Steuerantheil, ist auf diese verlegt.

Das Gemeindewesen des Kantons Freiburg.

I. Historischer Rückblick,

von

Staatsarchivar Schneuvli.

Vor 1798. — Vor Zeiten gab es im Kanton Freiburg Herrschaften, Pfarreien, Gemeinden und Bürgerschaften.

Herrschaften. — In der Baronie von Ponten-Ogo und vielleicht auch in anderen Vogteien nannte man nach der Eroberung des Waldenserlandes das Zusammentreten aller Delegirten der verschiedenen Gemeinden und Pfarreien der Vogtei — Herrschaft (Seigneurie). Desshalb darf dieses Wort nicht mit der eigentlichen Feudal-Herrschaft verwechselt werden. Obgleich diese Herrschaft unter der Macht und Verwaltung der Vogtei stand, so war es doch sie, welche das Ansehen des Staates aufrecht erhielt, und Steuern und Abgaben sammelte, um sie den Agenten desselben zu überliefern. Sie hielt alle drei Jahre eine Versammlung und wählte einen Bannerherrn (Banneret), 4 Pfarreiverwalter und 7 andere Geschworne. Diese 12 Beamten bildeten das Gericht von Pont oder von Farvigny, von dem man nach Freiburg appellirte. Der Bannerherr war der Wahrer der Rechte, Privilegien und Freiheiten der Herrschaft und ihm war die Würde zugetheilt, im Kriege das Banner zu tragen. Er untersuchte Maass und Gewicht, empfing das Ohmgeld von den Verwaltern, vertheilte die Salzmarken, wählte die Mannschaft zu den Frohnden, beaufsichtigte den Fuhrlohn, veranstaltete die Aufrufungen, zwang zur Bezahlung der Bussgelder und nahm Pfändungen vor.

Pfarreien. — Die Pfarreien waren Abtheilungen des Bischofthums Lausanne und der Dekanate. Aus einer oder mehren Gemeinden, wo ein einziger Pfarrer die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte, bestehend, war der Zweck derselben die Ordnung und Verwaltung der Kirchengüter und die Bestreitung der Cultuskosten, welche nicht Schutzherren oder Pfründenvergebern anheim fielen. Diese Kosten wurden von denen bestritten, welche in der Gemeinde ständigen Wohnsitz hatten, und waren dem Immobiliar-Vermögen angemessen. Eine Pflicht, welche sich die geistlichen Korporationen vorgeschrieben hatten, war die Verpflegung der Armen; sie ging jedoch später auf die Gemeinden über. Diese Pfarrei-Verwaltung bestand aus zwei Gouverneurs.

Landgemeinden. — Zur Zeit des Feudalwesens war hauptsächlich das Prinzip „Kein Land ohne Herrn" geltend. Dieses Gesetz machte, dass jeder Herr, der die vollständige Gerichtsbarkeit in Händen hatte, als ursprünglicher Besitzer alles nicht lehenszinsfreien Landes seiner Herrschaft angesehen wurde oder wenigstens sich selbst als denselben betrachtete. Desshalb liess er sich jährliche Renten und Zinsen bezahlen, als wären es Privatbesitzthümer, desshalb verlangte er Verkaufsgebühr, so oft dieselben Eigenthümer oder Besitzer wechselten. Ihm gehörten die vakanten oder verlassenen Güter, die unbebauten Ländereien, das Unland und die Weiden und Wälder seiner Herrschaft. — Da er begriff, dass es in seinem Interesse lag, so viel Leute als möglich in sein Land zu ziehen, die ihm Feudalrechte bezahlten und ihn im Nothfalle schirmten, liess der Grundherr den Bewohnern der Herrschaft den Genuss dieser Ländereien. Diese Concession wurde mittels eines Eintrittsgeldes erlassen, sowie mittels gewisser jährlicher Rechte, „focages" oder Bräuche genannt, als Entschädigung für ein Eigenthumsrecht, das er sich vorbehalten hatte. Alle Bewohner der Städte

und Dörfer hatten ein Recht auf den Genuss dieser Ländereien, wenn sie sich nur im Orte niedergelassen hatten, d. h. wenn sie ein Haus seit einem Jahr und einem Tag bewohnten; änderten sie ihren Wohnort, so verloren sie ihre Rechte. So besass der, welcher zwei Häuser oder zwei Güter hatte, auch zweimal das Recht, der, welcher sein Haus oder seinen Grund mit Zubehör verkaufte, verzichtete durch diesen Akt allein auf alles Recht. Natürlich musste die allgemeine Benutzung dieser Güter geregelt werden. Diese Reglementation bildete aus der Gesammtheit der Bewohner eines Dorfes eine Korporation. Daraus entstanden meistens die Gemeinden, welche zum 11. und 12. Jahrhundert zurückreichen. Man sieht also, dass es anfänglich bloss eine Gesellschaft von Nutzniessern war, in deren Gewalt es nicht stand, auch nur ein Heimathsrecht auszufertigen, und die keine politische oder administrative Würde bekleidete. Erst später machten die Gemeinden den Neugekommenen das Wohnsitzaufschlagen schwer, und verlangten Eintrittsgelder als Entschädigung, für was sie früher selbst bezahlt hatten.

Was mächtig dazu beitrug, die Gemeinden und Korporationen zu entwickeln, war die allgemeine Zerstörung des Landes nach den Schlachten von Laupen 1339, von Sempach 1386 und dem Freiburger Krieg mit Savoyen 1448. Man verstand, dass das Alleinstehen Egoismus war, und dass man sich verbünden musste, um der drohenden Gefahr widerstehen zu können. Hauptsächlich hatte das österreichische Freiburg viel gelitten. Man fühlte das Bedürfniss, die Orte zu befestigen, welche den Einwohnern als Zufluchtsorte und Stützpunkte dienten: man baute neue Wälle, errichtete Thürme und grub lange und tiefe Gräben. Diese Arbeiten wurden nicht nur von Herren und Stadtbürgern besorgt, sondern überhaupt von allen, denen sie zum Schutz dienten. Um die Kosten, welche diese Arbeiten verursachten, zu bestreiten, verlangten und erhielten erst einige Städte, dann auch die Dörfer, das Recht, einen Zinsheller, Ohmgeld, zu verlangen, und die Autorisation den Weinhändlern und solchen die Sachen für den gewöhnlichen Verbrauch verkauften, eine Steuer aufzuerlegen. Dieses Recht erhielt z. B. die Stadt Gruyères im Jahre 1342, die Gemeinde von Vuippons 1354, die Stadt Romont 1371, die Stadt Bulle 1392, die Gemeinde Brod 1453 etc. etc. So hatte die Stadt Estavayer einen Bezirk von 13 Dörfern, die zur Erhaltung ihrer Befestigung beisteuern mussten. Die Gelder, welche das Ergebniss dieser Beisteuern waren, wurden zuerst zur Ausbesserung der Thürme, Wälle, Gräben u. s. w. benutzt, dienten jedoch später zu andern öffentlichen Zwecken und bildeten so die ersten Gemeindefonds.

Zur Einziehung, Verwaltung und Verwendung dieser Gelder brauchte man jedoch Agenten. Daher die Kollekteure, die häufig den Namen eines Syndic oder Gemeindeverwalter trugen.

Man kann also als Thatsache aufstellen, dass die Nothwendigkeit, sich sicher zu stellen, das natürliche Gefühl der Selbsterhaltung Vieles an dem ursprünglichen Charakter der Gemeinde änderten.

Eine andere Einrichtung, welche aus derselben Ursache entsprang und dieselbe Wirkung hervorbrachte, waren die „Reisegesellschaften" (compagnies militaires). Es reichte nicht mehr hin, sich hinter Mauern und Wällen zu sichern; statt zu warten, bis der Feind kam und unsere Felder verwüstete, unsere Heerden fortschleppte, gefiel es unsern kriegerischen Vätern, die Initiative zu ergreifen und weite Expeditionen zu wagen; diess nannte man damals „aller en chevauchées."

Diese chevauchées (Reisezüge) wurden nicht immer auf Kosten derjenigen, welche ein Recht hatten, sie zu berufen, gemacht, sondern oft auch auf Kosten der Theilnehmer. Durch ein Gesetz des 24. Januar 1461, wurden vom Rath, von den Sechzig, den Zweihundert und der Gemeinde von Freiburg die Abteien der Stadt in 24 Reisegesellschaften umgewandelt und auf den Besitzungen derselben 22 solche Gesellschaften etablirt, und ihnen noch auferlegt, sie müssten die Kosten der Expeditionen bestreiten. Jeder Mann, der im Stande war, die Waffen zu tragen und sich

den Mühseligkeiten der Reise zu unterwerfen, musste sich in den Listen einschreiben lassen und die Kontributionen der Gesellschaften zahlen. Als der Kanton sich vergrössert hatte, und zwar durch Kauf, durch die Eroberung des Waadtlandes im Jahre 1536 und durch die Pfandnahme der Grafschaft Gruyères im Jahre 1554, wurden die Reisegesellschaften auch in dem neuen Land, das zu Vogteien gemacht worden war, eingeführt. Im Durchschnitte bekam jede Gemeinde oder Pfarrei eine Reisegesellschaft. Hierin bestehen die ersten Anfänge der militärischen Organisation des Kantons, hierin liegt der Ursprung von dem, was man später Kriegsgeld oder Reisegeld nannte. Dieses wurde in den Jahren 1638 und 1639 definitiv vertheilt und wird noch jetzt auf damalige Weise eingesammelt. Um den Gemeinden die Bezahlung dieser Kontributionen zu erleichtern, schenkte ihnen der Staat das Ohmgeld, das Fischereirecht und die Aehrenlese u. s. w. Da die Organisation der Reisegesellschaften mit der der Gemeinden so ziemlich übereinstimmte, so bekamen die Beamten, welche die Viehweiden überwachten und das Ohmgeld einnahmen, auch die Verwaltung der neuen Einkünfte in die Hand; alle Gelder kamen in dieselbe Kasse und wurden für den Fall eines Krieges oder einer Expedition aufbewahrt. — Aber was wurde daraus? — An vielen Orten bestand die Gewohnheit, Gemeindeessen abzuhalten: man hiess es: „Zusammentrinken.“ Um nun diese ländlichen Festessen, die beinahe nur aus Wein, Brod und Käse bestanden, zu bezahlen, fand man es ganz natürlich, zur Gemeindekasse und den Fabrikgeldern zu greifen. Um diesen Missbrauch zu verhindern, verordnete die Regierung zum erstenmal am 16. März 1570, dass von den Geldern und Zinsen des Ohmgeldes u. s. w., welche man den Reisegesellschaften zur Bestreitung der Kosten für militärische Expeditionen überlassen hatte, jährlich Rechnung abgelegt werden musste und dass diese vom Vogt oder vom Bannerträger untersucht wurde. Vom Jahre 1570 datirt also die Verpflichtung, der Gemeinde jährliche Rechnung abzulegen, und wahrscheinlich war diess das erste Mal, dass der Staat direkt und allgemein sich in's Gemeindewesen mischte. Gerechtfertigt war diese Einmischung dadurch, dass man vom Rechte abgegangen war und dass die Gemeinde die Benützung der Gemeindegüter hatte, welche dem Staate nach Abschaffung der Feudalherren anheim gefallen waren.

Jedoch war es der Frage der Armenpflege vorbehalten, das Gemeindewesen lebhafter zu entwickeln.

Ursprünglich wurde der Armuth durch Stiftungen, Hospitäler und Hospitien, Brüderschaften und Klöster gesteuert; manchmal war auch das vor den Thüren der Häuser erbettelte, das vom Vorübergehenden gespendete Almosen ihre einzige Hülfsquelle. Die Ritter und Edelleute des Mittelalters gingen selten aus diesem Leben in's andere, ohne eine Stiftung für die Vertheilung von Lebensmitteln an ihrem Todestage zu machen. Solche Vertheilungen waren sehr zahlreich; die Brüderschaften, hauptsächlich die des h. Geistes, gaben den Armen ihrer Pfarrei ein regelmässiges Almosen; unsere vielen reichen Klöster gaben Allen, die an ihre Thüre klopften. Für eine Zeit, wo die Bevölkerung noch nicht so zahlreich war wie jetzt, reichte das hin. Aber bald öffneten die Kriege mit Burgund neue Verkehrsstrassen in's Schweizerland. Zigeunerbanden hielten sich in den Wäldern versteckt, Handwerksburschen kamen durch unser Land, um nach Frankreich und Italien zu ziehen, oder waren ohne Beschäftigung, als der Krieg aufhörte. Nachher kamen viele Unglücksjahre. Der schweizer Boden war mit Vagabunden bedeckt, Soldaten, die an's Rauben und Plündern gewöhnt waren, Nichtsthuern, Leuten ohne einen Beruf; von Lumpen in einem Wort. Nicht zufrieden, bloss zu betteln, forderten sie auf unverschämte Weise Almosen, und drohten, wenn man es ihnen weigerte, zuletzt mit Brandstiftung. Von diesem Augenblick beunruhigten die Armen die Regierung, und das Almosen wurde, wenn auch keine legale, wenigstens eine officielle Sache. Schon am 4. Juni 1559 sah sich die Tagsatzung genöthigt, jedem Kanton zu empfehlen, seine Landstreicher zum Geständniss ihrer Herkunft und ihres Standes zu zwingen. Am

5. Februar des darauffolgenden Jahres verordnete sie, dass jeder Kanton seine eignen Armen behalten, die fremden austreiben soll. Zwei allgemeine Treibjagen wurden sogar in der ganzen Schweiz gehalten, und zwar in den Jahren 1583 und 1584. So blieb auch die Regierung des Kantons Freiburg nicht zurück. Da sie jeden Tag von einer grossen Anzahl Armer aus Stadt und Landschaft um Hülfe und Almosen angegangen ward, verordnete der „Rath" am 11. December 1572, dass alle, welche sich präsentirten, zum Bannerträger geschickt würden. Hier wurde ein Verhör vorgenommen, und wenn sie eines Almosens würdig gefunden wurden, sollten sie je nach den Umständen entweder 10 sous oder 1 franc oder 1 Viertel Korn oder 1 franc und 10 sous erhalten. Am 18. Juli 1580 erleichterte der Rath den Gemeinden die Erhaltung ihrer Armen, indem er die Austreibung aller nicht zum Kanton Gehörigen verordnete. Solche, welche ganz fremd waren, wurden an die Grenze geführt, aus einer andern Gemeinde des Kantons Gebürtige wurden in dieselbe zurückgesandt. Daher das Entstehen der Polizeibeamten, die man zu jener Zeit Bettelvögte nannte. In den Jahren 1612 und 1630 entschied die Regierung von Freiburg, dass die Gemeindegüter (welche die Gemeinden benutzten, die aber der Regierung gehörten) zur Erhaltung der Armen hergegeben werden sollten. So wurde, was man vorher aus Barmherzigkeit und Religionsgefühl gethan, zur Steuer, die von den Pfarrsprengeln auf die Gemeinden übertragen wurde. Die Verordnungen von 1612 und 1630 wurden in den Jahren 1661, 1674 und 1747 erneuert; doch muss man hinzusetzen, dass die Gemeinden einer und derselben Pfarrei die Armengüter zusammen verwalten.

Sobald die Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen verpflichtet ward, bekamen diese und alle solche, welche arm werden konnten, d. h. alle Bewohner des Dorfes eine Art von Recht auf diese Hülfe. Hieraus entstand ein Band von Solidarität, welches alle Mitglieder einer Gemeinde umfasst, und aus welchem die Gemeinderechte sich entwickelten. Schon lange vorher hatte es ein Ursprungs- oder Heimathsrecht gegeben; den aus der Gegend Gebürtigen wurden grössere Vortheile verliehen; für die Eingeborenen der Gemeinde hatte man die meisten Rücksichten. Aber dieser Thatbestand begründete kein erbliches unveräusserliches Recht. Erst jetzt wurden Fremde in der Gemeinde aufgenommen und zwar durch feierlichen Akt vor einem Notar, mittels einer Summe, die der Gemeinde zu gut kam und einer, die man tot quot hiess und die für den Souverain bestimmt war. Diese letztere Steuer forderte man wegen der Viehweiden, die derselbe auf der Gemeinde besass; im Jahre 1803 wurde sie unterdrückt, weil man fälschlich behauptete, sie sei bloss ein Recht niedriger Gerichtsbarkeit.

Aber gar bald sah der Staat ein, dass er seine Zukunft nicht in den Händen von Gemeinden lassen durfte, die das Recht hatten, sich selbst zu constituiren. Zu einer Zeit, wo die Maxime „Cujus regio, ejus religio" bestand, musste man die Ausbreitung der Lutheraner und Kalvinisten womöglichst abwehren. Sodann wollte man das Land germanisiren und begünstigte die deutschen Einwanderer auf Kosten der Franzosen und Savoyarden, die sich's gefallen lassen mussten, dass man sie Wälsche nannte. Man hielt es für nothwendig, sich in die Aufnahme von neuen Gemeindegliedern zu mischen; den Gemeinden wurde verboten, Jemanden aufzunehmen, der nicht von der Freiburger Regierung eine Bewilligung hatte, der also nicht naturalisirter Freiburger war. Die ersten Naturalisationen datiren von 1556, aber erst vom Jahre 1621 werden sie regelmässig ausgetheilt. Man sieht hieraus, dass die Entwicklung des Staates kurz auf die Entwicklung der Gemeinden folgt.

Einmal im Wege der Einmischung begriffen, hörte die Obrigkeit nicht so bald auf, es ferner zu thun. Aus dem blossen Besitze des Eigenthums der Viehweiden schwang sich die Regierung zu einer Beschützerin der Gemeinden auf. In den Jahren 1705, 1724 und 1776 verordnete sie, dass ohne ihre Autorisation für Privaten nicht Caution geleistet, dass kein Anleihen, kein Verkauf, keine Verpfändung ohne dieselbe unternommen werden durfte. — Hinzusetzen wollen wir jedoch, dass die Einmischung der Regierung in die Geschäfte der Gemeinden nur zum Nutzen der letzteren geschah.

So entwickelte sich die Gemeinde. Im Anfang besteht sie blos aus den Bewohnern einer gewissen Landstrecke. Diese Bewohner genossen die Ländereien und Viehweiden, die ihnen der Grundherr zur Benutzung überliess, gemeinschaftlich. Streit entsteht zwischen ihnen, und man sieht sich genöthigt, ihnen Vorschriften zu geben, sie in Korporationen zu theilen. Auf der andern Seite verursachten die Erhaltung und Verbesserung der Gemeinden, die Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, grosse Kosten. Um diese zu bestreiten, wurden Steuern auferlegt, und der Ueberschuss bildete den Anfang zu den ersten Gemeindegeldern; durch sie entstehen die Bürgermeister, die ersten Beamten. Später entsteht die Armenfrage. Da die Kassen der Korporationen und Pfarreien nicht hinreichen, um aller Noth Einhalt zu thun, und da die Gemeinden ausgebreitete Güter besitzen, wird diesen die Erhaltung der vom Glück Vernachlässigten auferlegt. Was aber beim Einen eine wirkliche moralische Pflicht wird, das muss beim Andern natürlich zum wirklichen moralischen Recht werden. Von diesem Augenblick an wird daher das Gemeingut das gemeine Besitzthum sowohl des Armen als des Reichen, der arm werden kann; es wird ein Erbrecht.

Burgerschaften. — Neben den Landgemeinden gab es auch noch Burgerschaften in den Flecken und Städten: Freiburg, Romont, Murten, Bulle, Gruyères, Estavayer, Rue, Surpierre, Corbières, Chatel St. Denis, Arconciel le Château, Vuippens, Vaulruz, Pont en Ogo, la Tour de Trême und Montagny les Monts.

Die Bürgerschaften waren auch Gemeinden, weil sie gemeinschaftliche Güter besassen und verwalteten; aber sie hatten ausgedehntere Rechte und Pflichten. So war der Burger vor Allem frei, in dem Sinn, dass er gehen, kommen und sich niederlassen konnte, wo er wollte; selbst Verzicht leisten durfte er auf die Burgerschaft, ohne von irgend Jemand reklamirt werden zu können, während der Landbewohner mehr oder weniger an die Scholle gefesselt war, in seiner Eigenschaft als Erbpächter, Kolone und willkürlich Besteuerter.

Der Bürger war der Verpflichtung unterworfen, das Schloss, den Burgflecken oder die Stadt, so lange er sich daselbst aufhielt zu bewachen und zu behaupten, während der Landbewohner gezwungen war, seinem Herrn zu Fuss in den Krieg zu folgen, und wenn er Theil der Besatzung eines befestigten Ortes bildete, zum Bau und zur Unterhaltung der Thürme und Wälle beizutragen.

Ein anderer bezeichnender Zug der Bürgerschaft war die Solidarität. Hatte ein Bürger auswärts eine Beleidigung erhalten, war er Opfer einer Körperverletzung, hatte er von einem Fremden Genugthuung zu fordern, so nahm die Gemeinde sofort seine Parthei, nahm seinen Streit als den ihrigen auf und gebrauchte, um ihn zu erledigen, alle Mittel, die ihr zu Gebote standen; jedes ihrer Mitglieder war bei dieser Gelegenheit gehalten, diese Pflicht gegenseitiger Hülfe zu erfüllen; mit andern Worten, zwischen den Bürgern bestand ein Band, welches auf dem Eid und der Gegegenseitigkeit beruhte, wie es zwischen den Unterthanen nicht bestand.

So wichtige Vortheile — Früchte der Einheit und Einigkeit — mussten nothwendig zur Entwicklung der Städte nnd der gewerblichen Industrie auf Kosten des Landes und des Ackerbaues beitragen. Indessen darf man nicht zu sehr verallgemeinern und nicht auf alle Burgflecken des Kantons anwenden, was hauptsächlich für Freiburg Geltung hat.

Diese Städte hatten wohl vom fünfzehnten Jahrhundert an ihre Versammlungen und ihre Gemeinderäthe, welche aus Edelleuten und Bürgern zusammengesetzt waren, aber da sie kein Territorium hatten, so besassen sie nicht die Obergerichtsbarkeit, welche vom Grundherrn oder von seinem Vogt ausgeübt wurde. Sie hatten nie das Recht, Münzen zu schlagen.

Man muss demnach zwei Arten von Bürgerschaften unterscheiden: diejenige ohne das Recht der Obergerichtsbarkeit und diejenige mit diesem Recht und mit demjenigen der Quasi-Souveränität, welches nur in Freiburg existirte. In der Stadt des Zähringer's besass die Gemeinde von der Gründung an ihr Siegel, dessen Besitz ein bedeutendes

Recht mit sich brachte. Sie hatte ihre Freiheiten oder Handfesten, ihre Gesetze und Statutarrechte, ihre Jurisdiktion, ihr Territorium und ihre besondere Obrigkeit. Sie machte Krieg und Frieden ohne Vorwissen und ohne die Zustimmung ihres Grundherrn, und erhielt schon sehr bald das Münzrecht und die andern Attribute der Autonomie. Mit einem Wort, sie bildete eine freie Stadt.

Was die Bevölkerung der Burgflecken und der befestigten Städte betrifft, so bestand sie dem Princip nach aus zwei Kategorien von Individuen: die Adligen, welche mit den Namen Barone, Ritter oder majores civium bezeichnet wurden, und die Nichtadligen, welche Burger genannt wurden. Diese Unterscheidung bestand auch in Freiburg und ist durch Urkunden des 13. Jahrhunderts formell bestätigt. Man weiss indessen nicht, ob sie sich in den folgenden Jahrhunderten behauptet hat; nur so viel ist gewiss, dass die 40 oder 50 ersten „Avoyers“ dieser Stadt aus den Reihen des Feudaladels genommen sind. Diese Klasse verschwand indessen allmählig, während die Burger kraft ihres Sinnes für Arbeit und Industrie dazu beitrugen, Freiburg zur reichsten und mächtigsten Stadt unter ihren Nachbarn zu machen. Erwerbungen und Eroberungen kamen noch dazu, um ihr Gebiet zu vergrössern und ihren Einfluss auszudehnen; so sehr, dass die Nachbarstädte zuletzt unter ihre Botmässigkeit kamen.

Aus einem Gefühl der Anerkennung fing man im 15. und 16. Jahrhundert an, die Aemter solchen Burgern anzuvertrauen, welche ihrem Vaterlande hervorragende Dienste geleistet hatten. So waren in der Regel die ersten Vögte (Baillifs) Hauptleute, welche Kriegszüge geleitet hatten, die gegen Herrschaften gerichtet waren, welche Vogteien geworden, oder Unterhändler von Verträgen, welche von da an solche Ländereien mit dem Schicksal der Stadt Freiburg verbanden. Man kann daher begreifen, dass von da an nach und nach ein gewisser Unterschied sich bildete zwischen denen, welche Offiziere, und denen, die Soldaten waren, zwischen den reichen und armen Familien, zwischen den alten Familien, welche Theil an den Feldzügen genommen hatten, und den neu aufgenommenen Familien, welche diese Ehre nicht für sich in Anspruch nehmen konnten. Man begreift, sagen wir, wie auf den Ruinen des Feudal-Adels, welche dahin schwanden, eine neue Kaste erstand, welche geheime Burgerschaft oder Patriciat genannt wurde. Die Reformation erleichterte diesen Stand der Dinge aussergewöhnlich, indem sie Misstrauen gegen Alle erzeugte, welche nicht in der Stadt oder im Lande geboren waren. Dieses Misstrauen erschien von 1522 an, und offenbart sich in den Jahren 1524, 1534, 1537 und 1550, Zeitabschnitte, zu welchen man die Aufnahmetaxe erhöhte und vorherigen fünfjährigen Wohnsitz verlangte. Eine andere Ursache kam dazu, um noch eine tiefere Spaltung zwischen Regierenden und Regierten hervorzubringen. In Freiburg bestanden vier Bannerherren oder Volkstribunen, welche beauftragt waren, über die Aufrechthaltung und Beachtung der Verfassung zu wachen. In den Sitzungen des Rathes konnten sie ihr Veto einlegen, wenn sie glaubten, dass ein gefasster Beschluss nicht verfassungsmässig war. Da diese Tribunen, welche von der Bürgerschaft auf 4 Jahre ernannt waren, sich von dem Grafen Michel von Gruyères hatten bestechen lassen, so ergriff der Senat diese Gelegenheit, um 1554 den Beschluss fassen zu lassen, dass diese Beamten von da an durch ihn und nicht durch die Gesammtheit der Burger gewählt wurden. Vom folgenden Jahr 1555 schreibt sich die Einrichtung eines zweiten Registers für die Eintragung der neuen Bürger, während das alte grosse Pergamentbuch für die alten Bürger und ihre Nachkommen vorbehalten blieb. Dazu kam noch eine dritte Ursache der Scheidung. Die ökonomische Lage des Landes und die grosse Anzahl von Leuten, welche dem Publikum zur Last fielen, nachdem sie als Mitglieder der Gemeinde aufgenommen waren, nöthigten die Obrigkeit, sich von der finanziellen Lage und Moralität der Aufnahmesuchenden zu unterrichten. Es wurde daher 1560 beschlossen, nur nützliche und angesehene Personen aufzunehmen; im Jahre 1565 und 1570 keine Fremden mehr aufzunehmen, ausser solchen, welche wohlhabend waren oder ein Handwerk gelernt hatten; 1572 verlangte man von Jedem, der Auf-

nahme in's Bürgerrecht begehrte, die Erlegung eines Einkaufsgeldes von 100 Pfund[1]) und den Beweis, dass er seit wenigstens zehn Jahren im Lande wohne, Schweizer, ein guter Wirthschafter sei und seine Familie ernähren könne. Gleichwohl war das Privilegium, Aemter zu bekleiden, noch nicht in kategorischer Weise, noch nicht zu Gunsten einer Fraktion der Burgerschaft ausgesprochen worden.

Man hatte 1561 festgestellt, dass man, um in den Rath einzutreten, beweisen müsse, dass der Grossvater in der Stadt oder im alten Gebiet geboren sei. Noch war nichts vorgesehen für den Eintritt in den Grossen Rath, welcher mehr oder weniger die übrigen Aemter zugänglich machte. — Erst am 18. März 1627 beschlossen die Herren des Staatsrathes der Sechzig und der Zweihundert der Stadt Freiburg, dass, um als Geheimburger anerkannt zu werden, der Aspirant den Beweis liefern müsse, dass er selbst oder seine Vorfahren in direkter Linie schon Mitglieder des kleinen oder Grossen Rathes waren. Sie erklärten gleichzeitig, dass die Vorrechte der Geheimburger darin bestanden, dass sie allein in Zukunft Mitglieder dieser beiden Staatskörper sein könnten, und darin, dass sie im Fall des Verkaufes von Mobilien und Immobilien das Vorkaufsrecht hätten, zu demselben Preis gegenüber dem Käufer, der nicht ihres Standes. Was diejenigen betrifft, welche nicht im Stande seien, die verlangten Bedingungen zu erfüllen, aber ihre Zulassung durch ihre Verdienste begründeten, auf den langen Zeitraum, während dessen sie die Stadt bewohnten, oder auf andere wichtige Ursachen (unter ihnen befanden sich auch die alten adeligen Familien der Vogteien oder der Eidgenossenschaft), so konnten sie sich vor dem Grossen Rath präsentiren und gegen eine Gebühr von 100 Pfund als Beisitzer aufgenommen werden. Der Einkaufspreis wurde sehr bald erhöht: 1637 auf 250 Pfund, 1659 auf 750, 1667 auf 2500 Pfund. Endlich erklärte der Grosse Rath am 1. März 1683, dass die Geheimburgerschaft ein so kostbares Kleinod sei, dass man es nicht mehr für Geld haben könne. Eine einzige Ausnahme wurde zu Gunsten verdienter Personen gemacht, welche sich durch Heldenthaten oder andere glänzende Handlungen dem Vaterlande nützlich gemacht hatten. Auf diese Art entstand das Patriziat; so kamen die Männer, welche die Zügel der Gewalt in Händen hatten, dazu, sich derselben für sich und ihre Nachkommen zu bemächtigen und sie bis zu dem Augenblick zu behaupten, wo die französischen Heere in die Schweiz einbrachen.

Helvetik 1798—1803. — Indem unter der Verkündung des Prinzips der natürlichen Gleichheit aus Helvetien eine eine und untheilbare Republik gemacht wurde, entriss die neue Verfassung, ein Werk des Baseler Ochs, den Bürgerschaften die Rechte der Souveränität, um sie allen Staatsbürgern und allen Gemeinden zu übertragen. Die Stadt Freiburg verlor so die Oberherrschaft, welche ein Theil ihrer Einwohner früher ausübte, und stieg zu dem Rang der andern Gemeinden herab, welche auf denselben Fuss gesetzt wurden und sich zu gleicher Zeit zu politischen Anstalten erhoben. — In der That bestand in jedem Dorf oder Burgflecken von da an eine Urversammlung, zu welcher alle Staatsbürger, ob Gemeindebürger oder nicht, welche seit fünf Jahren in dem Ort wohnten, berufen waren. Die Urversammlungen hatten das Recht, die Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen und die Wahlmänner zu ernennen, welche die Deputirten zum Gesetzgebenden Körper zu wählen hatten; ferner die Richter der unteren Tribunale, die des Obergerichts und die Mitglieder der Verwaltungskammer des Kantons.

Man unterschied ferner in jeder Gemeinde: Die *Einwohnergemeinde*, welche aus allen Schweizerbürgern des Orts gebildet wurde, und die *Bürgergemeinde*, die aus den Miteigenthümern der Gemeindegüter bestand. Die erstere wurde von einer Municipalität verwaltet, und beschäftigte sich vorzugsweise mit der niederen Polizei und den allgemeinen Interessen der Gemeinde, während die zweite, welche an ihrer Spitze

[1]) Das freiburgische Pfund enthielt fünf Batzen oder Cts. $72\frac{1}{2}$ unserer heutigen Münze.

eine Regiekammer hatte, sich darauf beschränkte, die gemeinsamen Güter ihrer Mitglieder zu verwalten.

Herrschaft der Mediationsakte 1803—1814. — Als Bonaparte der Schweiz seine unter dem Namen Mediationsakte bekannte Verfassung auferlegte, wurde der Kanton Freiburg aus einer Präfektur, was er geworden war, wieder ein souveräner Kanton und konnte sich selbst organisiren, in Beziehung auf Alles, was nicht vom ersten Consul vorgesehen war. In den Freiburger Städten Murten, Estavayer, Romont, Bulle, Gruyères, Rue und Châtel St. Denis wurden Gemeinderäthe errichtet, welche zugleich die Municipalitäten und die Regiekammern ersetzten, mit dem Unterschied jedoch, dass zu Freiburg die Güter der Bürgergemeinde, d. h. der alten Bannerschaften, auch ferner von einer Spezialkommission verwaltet wurden, welche von ihr ernannt und vom Gemeinderath überwacht war. In den andern Theilen des Kantons wurden die Gemeindegüter durch die Versammlung der Gemeindeeigenthumsgenossen verwaltet, welche einen Dorfmeister an ihrer Spitze hatten, während die Administrativpolizei den Kirchgemeindeversammlungen überantwortet wurde, an deren Spitze Geschworne standen, wenn die Kirchgemeinden solche vor 1798 hatten, oder von 2 bis 4 Notablen, wenn dies nicht der Fall war.

Herrschaft der Restauration 1814—1830. — Das alte Patriziat ergriff die Gelegenheit des Sturzes des Kaisers Napoleon, des Durchmarsches der Alliirten durch die Schweiz und der Wiedereinsetzung der Bourbonen in Frankreich, um die Gewalt wieder zu erobern, welche ihm 1798 entschlüpft war, und um erklären zu lassen, dass die Souveränität in dem Grossen und kleinen Rath beruhe, welche aus 108 Patriziern von Freiburg und 36 Mitgliedern aus den andern Städten und vom Lande bestanden. Der Kanton wurde in Präfekturen, Vormundschaftskreise und Kirchgemeinden eingetheilt. Jede Kirchgemeinde wurde so eine politische und administrative Abtheilung, und hatte einen Ammann und eine Pfarrgemeinde-Verwaltung, welche die obrigkeitlichen Funktionen der Polizei, des Rügegerichts, der Vormundschaftsbehörde und der Verwalter des Kirchen-, Armen- und Schulguts erfüllten. Die Verwaltung der Gemeindegüter wurde den Gemeinden, bzw. den Vorgesetzten, welche sie sich wählten, unter der Aufsicht der Präfekten und des Staatsrathes überlassen. Eine Ausnahme wurde indessen für die Städte Freiburg, Murten, Estavayer, Romont, Bulle, Rue, Gruyères und Châtel St. Denis gemacht, indem diese einen Munizipalrath bekamen. Ausserdem wurde der Staatsrath ermächtigt, in den Gemeinden ähnliche Obrigkeiten, wie in den Pfarrsprengeln zu errichten, welche dieselbe Gewalt besassen, wenn ihre Lage, ihre Bevölkerung oder andere Umstände es erheischten.

Regiment von 1830—1847. — Nach dem Sturz der Regierung von 1814 wurde das reine Gemeindesystem an die Stelle des Systems der Kirchen- oder gemischten Gemeinde gesetzt, — in dem Sinne, dass die Districte nicht mehr nach dem politischen Gesichtspunkt in Kirchensprengel, sondern in Gemeinden getheilt wurden und dass die Gemeinden von da an nicht nur die Verwaltung der Gemeindegüter, sondern auch die Localpolizei, die Verwendung des Schulgutes und den Unterhalt der Armen zu besorgen hatten. Gleichwohl liess das Gesetz vom 20. Mai 1843 den Kirchgemeinden, welche aus mehreren Gemeinden bestanden, eine gewisse Kompetenz und hielt die Kirchengenossenschaften aufrecht, welche sich nur mit der Einwilligung des Staatsrathes auflösen konnten. Die Gemeinden wurden von da an endgültig durch Gemeinderäthe verwaltet, welche von ihren Mitbürgern ernannt waren, und die Pfarrsprengel, die aus mehreren Gemeinden bestanden, durch Pfarreiräthe, welche von den Pfarreiversammlungen erwählt waren. Die eine um die andere dieser Körperschaften war durch einen Ammann präsidirt, der vom Staatsrath als dessen Beamter ernannt war.

Regiment von 1847 und 1857. — Die Verfassungen von 1847 und 1857 hielten die Trennung der Bezirke in Gemeinden aufrecht, sowie eine Pfarreiverwaltung, welche in Form und Befugnissen modificirt war. Da wir aber hier die Gesetzgebung der Gegenwart berühren, so ist unsere Aufgabe erfüllt.

II. Gegenwärtige Organisation der Gemeinden,

von

Ständerath J. Jaquet.

Allgemeine Anordnungen. — Der Kanton Freiburg ist in sieben Verwaltungsbezirke eingetheilt; diese zerfallen wieder in Gemeinden. Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung, einen Gemeinderath und einen Ammann. In den Stadtgemeinden, deren Bevölkerung 5000 Seelen überschreitet, besteht ein Allgemeiner Rath. Diejenigen, deren Bevölkerung über 1000 Seelen beträgt, können auf Verlangen der Mehrheit der Steuerpflichtigen und in Folge der Genehmigung des Staatsrathes auch einen Generalrath errichten.

Vom rein konfessionellen Standpunkt aus bilden eine Gemeinde oder mehrere vereinigte Gemeinden eine Kirchengemeinde, welche durch die Gesetze, Uebereinkünfte oder bei jeder christlichen Konfession, die vom Staate anerkannt ist, bestehende Gebräuche dirigirt wird.

Die Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates und haben unter diesem Vorbehalt die freie Verwaltung ihrer Güter.

Die Bedingungen, welche an die Ausübung der aus der Eigenschaft eines Gemeindebürgers fliessenden Rechte geknüpft, sind folgende:

Jeder aktive Burger und Staatsbürger (bourgeois et citoyen), der in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, der Gemeindeversammlung mit berathender und entscheidender Stimme beizuwohnen. Um aktiver Staatsbürger zu sein, muss man Bürger des Kantons oder in dem Kanton niedergelassener Schweizerbürger sein, das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht in Umständen sich befinden, welche jener Eigenschaft berauben. Nach dem Wortlaut der Verfassung sind nicht aktive Staatsbürger: a) diejenigen, welche die eben genannten Bedingungen nicht in sich vereinigen; b) diejenigen, welche bescholten oder ihrer bürgerlichen oder politischen Rechte durch Richterspruch verlustig sind; c) die Zahlungsunfähigen; d) die unter Curatel Gestellten; e) die Unterstützten, welche regelmässige Hülfe aus einem Armenfonds für sich oder ihre Familien in dem vorhergegangenen Jahr erhalten haben; f) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthshäusern untersagt ist; g) notorisch Geistesschwache.

Befugnisse der Gemeindeversammlungen. — Die Gemeindeversammlungen ernennen a) den Gemeinderath, sowie den Generalrath in den Gemeinden wo dieses Institut besteht; b) sie besorgen die Bürgeraufnahmen; c) sie ermächtigen zu den Erwerbungen, Verkäufen, Tauschen oder Theilungen von Gemeindegütern, die Anlage von Kapitalien zur Anknüpfung oder Fortführung von Prozessen, die Aufnahme von hypothekarischen Anleihen und ausserordentlichen Crediten; d) sie beschäftigen sich mit den direkten und indirekten Abgaben; e) sie bestimmen das jährliche Budget der Einnahmen und Ausgaben; f) sie genehmigen die Rechnungen des Gemeinderathes, des Seckelmeisters, der verschiedenen Zweige der Verwaltung, wie des Schulgutes, des Spitals, der Armen; g) sie bestimmen die Gemeindebesoldungen, wenn es deren gibt; h) sie ernennen die Rechnungsprüfungskommission. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Genehmigung des Staatsrathes unterworfen, sobald sie zum Gegenstand haben: a) den Kauf, Verkauf, Tausch oder die Theilung von Immobilien oder eine Cautionsstellung; b) einen Bau, dessen Kostenanschlag Fr. 5000 übersteigt, bei städtischen Gemeinden, und Fr. 3000 bei ländlichen Gemeinden; c) die Verwendung eines Kapitals von Fr. 1000 und drüber; d) ein Anlehen von über Fr. 1000; e) die Umlegung einer Steuer.

Dieselben Entscheidungen sind der Genehmigung des Präfekten unterworfen, wenn es sich handelt: a) um einen Bau, dessen Kostenanschlag Fr. 1000 übersteigt und bei Städten unter Fr. 5000, bei Landgemeinden Fr. 3000 beträgt; b) die Verwendung eines Kapitals oder eines Anleihens von Fr. 300 bis Fr. 1000; c) um einen Prozess,

welcher ein Realrecht, eine Gemeindenutzung oder einen bürgerlichen Anspruch zum Gegenstand hat.

Wenn es sich darum handelt, eine Entscheidung zu treffen, welche derart ist, dass sie die gewöhnlichen Hülfsquellen der Gemeinde bedeutend in Anspruch nimmt und für die Steuerpflichtigen Geldopfer erheischt, sowie wenn es sich um die Erhebung einer Abgabe oder um die Genehmigung der dieselbe betreffenden Rechnungen handelt, so haben die Steuerpflichtigen der Gemeinde, welche in dem Kanton niedergelassen und Aktivbürger sind, das Recht, den Gemeindeversammlungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Gemeindeversammlung kommt jedes Jahr wenigstens zweimal an einem vom Gemeinderath bestimmten Tage zusammen.

Rechte und Pflichten der aktiven Gemeindestaatsbürger. — Das Gesetz garantirt jedem Bürger in den Gemeindeversammlungen: a) die Redefreiheit, soweit der Anstand beobachtet wird; b) das Recht der Antragstellung.

Die Eintragung in's Protokoll der motivirten Protestation eines Bürgers gegen einen Beschluss kann nicht verweigert werden. Wenn zehn aktive Gemeindestaatsbürger in den Gemeinden, welche wenigstens 1000 Einwohner, und 30 in den Gemeinden, welche mehr als 1000 Einwohner haben, das von ihnen unterzeichnete und begründete schriftliche Verlangen stellen, so muss die Gemeindeversammlung einberufen werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Majorität der anwesenden Mitglieder nothwendig.

Bedingungen der Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern. — Um die Funktionen eines Ammann und eines Gemeinderathes auszufüllen, muss man aktiver Staatsbürger und Gemeindebürger des Ortes sein. Für die andern Aemter muss man Freiburger und aktiver Staatsbürger sein, ausser für die Funktionen eines Mitgliedes des Generalrathes, wozu es genügt, Aktiv-Staatsbürger zu sein. Für alle Aemter ist der Wohnsitz in der Gemeinde nothwendig.

Zwangsmittel. — Die vom Gesetz festgestellten Zwangsmittel, um einen Staatsbürger zur Uebernahme eines ihm anvertrauten Amtes zu nöthigen, bestehen in einer Geldbusse von Fr. 30—80, je nach der Bedeutung der Gemeinde und des Amtes. Diese Busse wird zum Besten des Gemeindeschulfonds auferlegt oder zu Gunsten des Armenfonds, wenn jener das gesetzliche Minimum erreicht hat. Sie ist indessen nur anwendbar in Beziehung auf die Funktionen des Ammann, des Gemeinderathes, des Seckelmeisters und gegen denjenigen, welcher ohne triftige Gründe das Amt anzunehmen sich weigert, welches ihm zum ersten Mal übertragen ist.

Befugnisse der Generalräthe. — In den Gemeinden, wo ein Generalrath besteht, sind diesem folgende Befugnisse übertragen: a) Die Befugnisse, welche in der Regel der Gemeindeversammlung zustehen, mit Ausnahme der Ernennung des Gemeinderathes, die Prüfung des Budgets und die Untersuchung der Rechnungen der Specialstiftungen, die Ermächtigung des Kaufs und Verkaufs von Immobilien, die Vergebung von Kapitalien und die Ermächtigung zu Anleihen; b) die Bestätigung der Reglemente, der Verwaltung und der Polizei; c) die Vorprüfung der Vorschläge, welche den Gemeindeversammlungen unterbreitet werden sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Stiftungen und Bürgeraufnahmen betreffen, die der Versammlung direkt durch den Gemeinderath vorgelegt werden.

Die Entscheidungen des Generalrathes werden der Bestätigung des Staatsrathes oder des Präfekten unterbreitet, in denselben Fällen, wie die der Gemeindeversammlungen.

Der Generalrath ist im Verhältniss zur Bevölkerung aus wenigstens 25 oder höchstens 80 Mitgliedern zusammengesetzt mit einer Anzahl von Stellvertretern, welche ebenfalls je nach der Bevölkerung zwischen 4 und 12 schwanken. Die Mehrheit dieses Rathes soll aus Bürgern bestehen, so dass die Nichtbürger, welche über das erforder-

liche Verhältniss hinaus gewählt sind, ausgeschieden werden, bis die gesetzliche Mehrheit erreicht ist.

Befugnisse der Gemeinderäthe. — Der Gemeinderath, welcher für vier Jahre ernannt wird und aus zwei bis acht Mitgliedern besteht, hat je nach der Bedeutung der Gemeinden folgende Befugnisse: a) die Verwaltung der Gemeindegüter; b) die Administration der Güter und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde, wie des Schul- und Unterrichtsfonds, der Spitäler, des Armengutes, der Fabriken, soweit das Gesetz nicht anders verfügt; c) die Lokalpolizei; d) alle Befugnisse, welche Specialgesetze und Verordnungen ihm zuweisen; e) er erlässt alle Lokalreglemente unter Vorbehalt der Genehmigung des Präfekten, welcher an den Staatsrath appelliren kann; in den Polizeireglementen kann er eine Busse von 1—10 Franken oder Gefängniss von 1—24 Stunden verhängen; f) er ernennt die permanenten oder vorübergehenden Kommissionen, welche durch das Gesetz vorgesehen sind oder durch die Bedürfnisse der Verwaltung nothwendig werden (wie die Schul- und Feuerkommission u. s. w.); g) er ernennt seinen Sekretair, seinen Kassirer, seinen Waibel und alle Angestellten, welche der öffentliche Dienst erheischt.

Der Gemeinderath ist für seine Amtsführung verantwortlich und wird aus der Gemeindekasse besoldet.

Befugnisse des Ammanns. — Der Ammann (Syndicus), welcher vom Staatsrath (Regierung) auf vier Jahre ernannt wird, ist Beamter der Regierung und der Gemeinde. In dieser Eigenschaft wacht er speciell über die Ausführung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, sowie über die Interessen der Gemeinde; er hat die Initiative der einzuführenden Verbesserungen. Er beruft und leitet den Gemeinderath, den Generalrath und die Gemeindeversammlungen; er unterfertigt alle Acte, welche von ihnen ausgehen und zeichnet die Rechnungsausweise der Gemeinde. Er vollzieht die Strafen, welche durch die Reglemente der Gemeinde festgesetzt sind, wenn sie nicht in die Kompetenz eines anderen Richters fallen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und erhält eine Entschädigung des Staates, unabhängig von der, welche die Gemeinde ihm bewilligt.

Oberaufsicht des Staates. — Der Regierungsrath kann den Gemeinderath auflösen und neue Wahlen anordnen: a) wenn Unordnung in der Verwaltung besteht; b) wenn er der Ausführung von Gesetzen, Verordnungen oder Befehlen des Regierungsrathes Widerstand leistet.

Im Fall des Unzureichens dieser Maassregel kann der Regierungsrath für vier Jahre einen Aufsichtsrath (régie) ernennen. Ebenso kann er verfahren, wenn eine Gemeinde grossen Schwierigkeiten bei ihrer Constituirung begegnet. Dieser Aufsichtsrath, dessen Mitglieder nach Bedürfniss ausserhalb der Gemeinde gewählt werden dürfen, wird vom Ammann präsidirt. Er ist denselben Regeln wie der Gemeinderath unterworfen.

Gemeindegut. — Die Gemeindegüter bilden die öffentliche Domäne der Gemeinde. Sie umfassen: a) die Mobilien, z. B. die Geräthschaften der Gemeinde, Gebäude, die Bibliothek, das Museum oder die Sammlungen, die Schuldforderungen; b) die Immobilien, welche durch unvordenklichen Besitz, oder solche, welche auf dieselbe Weise wie anderes Privateigenthum erworben sind.

In Ermanglung eines nachweisbaren Eigenthums gehören die öden Ländereien, Weiden und herrenlosen Güter der Gemeinde.

Die Gemeindegüter sind im Wesentlichen bestimmt, um die lokalen oder allgemeinen Ausgaben zu bestreiten, welche das Gesetz den Gemeinden aufbürdet. Der Gemeinderath kann, wenn die Bedürfnisse der Verwaltung es erheischen, die Gemeindeeinkünfte mit einer Auflage belegen, welche nie die Bürger erreichen darf, die öffentliche Unterstützung geniessen. Auch der Regierungsrath kann diese Auflage anordnen und sogar den Verkauf der Gemeindeimmobilien verfügen, wenn die Interessen der Gemeinde es erheischen.

Um in den Genuss der Gemeindeeinkünfte zugelassen zu werden, muss der Bürger majorenn, Haushaltungs- oder Geschäftsvorstand, in der Gemeinde während des grösseren Theiles des Jahres sesshaft sein und eine eigene Wirthschaft führen.

In der Vertheilung der Gemeindeeinkünfte herrscht das Prinzip der Gleichheit unter den Nutzniessern.

Die Schwierigkeiten, welche sich in Beziehung auf das Recht der Nutzniessung der Gemeindeeinkünfte erheben, gehören zur Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte.

Aufnahme in das Bürgerrecht. — Jeder, der als Bürger einer Gemeinde aufgenommen zu werden wünscht, muss ein schriftliches Verlangen an den Gemeinderath richten. Der Kantonsfremde muss seit zwei Jahren im Kanton niedergelassen sein, wenn er Schweizer ist, seit fünf Jahren, wenn er ausserhalb der Schweiz heimathberechtigt ist. In allen Fällen muss er sich auch im Kanton Freiburg naturalisiren lassen und zu dem Ende, wenn er nicht Schweizer ist, die Einwilligung seiner Heimathsregierung beibringen, dass ihm sein Vermögen verabfolgt wird, wenn er naturalisirt ist. Er muss ferner das Versprechen einer Gemeinde des Kantons vorbringen, dass dieselbe ihn unter die Zahl ihrer Bürger aufnehmen will. Die Naturalisationskosten betragen 435 bis 725 Franken für die Person des Aufzunehmenden und ein Kind und 50 bis 72 Franken für jeden Knaben und 37 bis 50 Franken für jedes Mädchen drüber. Sobald ein Bürgerrechtsaufnahmegesuch gestellt ist, muss der Gemeinderath vor allen Dingen untersuchen, ob der Aufzunehmende genügende Bürgschaft der Moralität und der Nahrungsfähigkeit darbietet. Die Bedingungen der Moralität sind nicht erfüllt; wenn der Aufzunehmende wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, wenn er seiner bürgerlichen Rechte verlustig gegangen und gesetzlich bescholten worden ist, wenn sein Betragen unsittlich und wenn er oft wegen Uebertretung der polizeilichen Verordnungen bestraft worden ist. Die Garantien der Erwerbsfähigkeit sind nicht nachgewiesen, wenn er nicht für sein Theil oder das Theil seiner Frau den Beweis liefern kann, dass er ein reines Vermögen von wenigstens 6000 Franken besitze, wenn er verheirathet ist, und von 3000 Franken, wenn er ledig oder Wittwer und kinderlos ist. Dieses Vermögen muss, unabhängig vom zu entrichtenden Bürgeraufnahmepreis (in der Absicht, Täuschungen zu verhindern), aus Immobilien oder Kapitalien bestehen, von welchen er seit zwei Jahren die Abgaben entrichtet hat.

Die Gemeinden können die Erwerbung des Bürgerrechts den Freiburgern, welche die eben genannten Garantien bieten, nicht verweigern. Im Fall des Widerspruchs ist der Rekurs an den Regierungsrath zulässig. Die Gemeindeversammlung beschliesst über Aufnahmegesuche von Kantonsfremden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der regelmässig begründete Einspruch des Drittels der Mitglieder genügt, um ein Gesuch zurückzuweisen, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorhanden ist. Dabei ist aber auch der Rekurs an den Regierungsrath offen. Die Aufnahmegebühr schwankt je nach den Vortheilen, welche das Bürgerrecht gewährt, zwischen 800 und 2500 Franken. Das Maximum der Aufnahmegebühr wird zu Gunsten desjenigen, der eine Bürgerin geheirathet hat, auf die Hälfte vermindert. In der Aufnahme sind nothwendig die nicht verheiratheten Kinder inbegriffen, welche zur Haushaltung des Aufzunehmenden gehören, mit Ausnahme derjenigen, welche durch das Gesetz ausgeschlossen sind. Zur Aufnahmegebühr wird für jedes Kind unter 15 Jahren ein Zehntel, und von jedem über dieses Alter ein Fünftel der Aufnahmegebühr darüber bezahlt.

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder einen Nachlass an der Aufnahmegebühr bewilligen. Sie kann sogar ebenso wie der Staat in Betreff der Naturalisation, die Gebühr einem Aufzunehmenden gänzlich erlassen, dessen Aufnahme wesentliche Vortheile gewähren würde, oder solchen Personen, welche wichtige Dienste geleistet haben.

Die Schwierigkeiten, zu welchen die Bürgerrechtsaufnahmen Anlass geben können, werden von den Gerichten entschieden.

Niederlassungsbewilligung. — Die Verfassung garantirt das Recht der freien Niederlassung. Der Gemeindefremde, welcher sich niederlassen will, muss vor allem eine Aufenthaltsbewilligung vom Gemeindrath einholen und die Gebühr für ein ganzes Jahr vorausbezahlen. Die Permissionsgebühr, welche nur für ein Jahr gilt und jedes Jahr erneuert werden muss, beträgt 3 bis 12 Franken in den Landgemeinden und 5 bis 25 Franken in den Stadtgemeinden.

Die Benefizianten und die Pfarrer, die Staatsbeamten und Angestellten, die Professoren, Schullehrer, die Gensdarmen und ihre Familien, welche durch ihren Beruf zu einem Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde gezwungen sind, sind von der Niederlassungsgebühr frei.

Um eine Niederlassungserlaubung zu erhalten, muss der Freiburger Bürger einen Heimathsschein und ein beglaubigtes Leumundszeugniss seines letzten Aufenthaltsorts beibringen. Der Schweizer Bürger muss diese beiden Aktenstücke beibringen, und wenn es verlangt wird, beweisen, dass er im Stande ist, sich und seine Familie aus seinem Vermögen, seinem Beruf oder seiner Arbeit zu ernähren. Ausserdem was vom Freiburger und Schweizerbürger verlangt wird, muss der Ausländer auch noch einen Erlaubnissschein der Regierung beibringen.

Die Aufenthaltserlaubniss kann zurückgezogen werden: a) demjenigen, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird; b) demjenigen, welcher gesetzlich bescholten oder wegen Uebertretung der Polizeigesetze und Verordnungen oft bestraft worden ist; c) demjenigen, welcher die öffentliche Moral und den öffentlichen Anstand durch schlechte Aufführung verletzt oder in dieser Beziehung seine Pflichten als Haupt der Familie gegenüber seinen Kindern, seinen Dienstboten oder andern Personen seines Hauses vernachlässigt; d) demjenigen, welcher durch genügend verwiesene Akte der Bettelei dem Publikum oder der Gemeinde zur Last fällt; e) demjenigen, welcher durch die Declaration eines beeidigten Forstaufsehers wiederholten Holzfrevels überwiesen ist; f) demjenigen, welcher nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz regelmässiger Aufforderung der Lokalbehörde die Aufenthaltsgebühr nicht bezahlt hat; g) demjenigen, welcher versäumt, seine Kinder zum Schulbesuch anzuhalten.

Jeder Einspruch in solchen Angelegenheiten wird durch den Präfekten bei einfacher mündlicher und kostenfreier Verhandlung entschieden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Kirchgemeinden und deren Organisation. — Der Pfarrsprengel wird für die katholischen Gemeinden durch Uebereinkommen und Beschluss der geistlichen und Civilbehörden festgesetzt; für die protestantischen Kirchgemeinden durch Gesetz oder Dekret des Grossen Rathes. Der Umfang der Kirchgemeinden soll soviel als möglich mit dem der politischen Gemeinden zusammenfallen.

Pfarrgemeindeversammlungen. — Wenn die Pfarrgemeinde aus einer einzigen Gemeinde besteht, so ist die Pfarrgemeindeversammlung mit der Gemeindeversammlung identisch. In den Pfarrgemeinden, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, besteht die Pfarreiversammlung aus allen aktiven Gemeindebürgern, welche in diesen Gemeinden Niederlassung haben und zu der Confession der Pfarrei gehören.

Wenn es sich um die Erhebung einer Steuer handelt, so haben alle Steuerpflichtigen der Pfarrei, welche in dem Kanton niedergelassen sind, das Recht, der Pfarrgemeindeversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen.

In den Pfarreien, welche aus Staatsbürgern zusammengesetzt, die auf einem bestimmten Gebiet zerstreut sind, besteht die Pfarrgemeindeversammlung aus allen in dem Pfarreigebiet niedergelassenen Schweizern, welche der Konfession der Kirchgemeinde angehören und die Eigenschaft von aktiven Staatsbürgern nach der kantonalen Verfassung besitzen. Die Pfarrgemeindeversammlung beschäftigt sich: a) mit den Obliegenheiten, welche ihr bezüglich des Kultus auferlegt sind, b) mit den Verwaltungsangelegenheiten, welche sie angehen; c) mit den speziellen Befugnissen, welche ihr übertragen sind.

Pfarrgemeinderath. — Der Gemeinderath übt unter dem Vorsitz des Ammann die Befugnisse des Pfarrgemeinderaths in den Pfarreien aus, welche aus einer einzigen Gemeinde oder aus einer Gemeinde und einigen isolirten Theilen des Gebietes einer benachbarten Gemeinde gebildet ist. Diese hat indessen das Recht, sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, wenn es sich um Pfarreiangelegenheiten handelt.

In den aus mehreren Gemeinden gebildeten Pfarreien besteht ein Pfarrgemeinderath, welcher durch die Pfarrgemeindeversammlung gewählt wird. Dieser Rath besteht aus fünf Mitgliedern in den Pfarreien, welche nicht mehr als fünf Gemeinden zählen. In den Pfarreien, die aus mehr als fünf Gemeinden bestehen, zählt der Pfarrgemeinderath ebenso viel Mitglieder, als Gemeinden in der Pfarrei sind.

Der Pfarrgemeinderath wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Pfarrer haben das Recht, mit berathender Stimme den Sitzungen des Pfarrgemeinderathes oder des Gemeinderathes, welcher dessen Funktionen ausübt, beizuwohnen.

Befugnisse des Pfarrgemeinderathes. — Der Pfarrgemeinderath beschäftigt sich mit der Verwaltung der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeinden, welche die Pfarrei bilden und der Vorschläge, welche der Pfarrgemeindeversammlung zu machen sind. Er kassirt das Ergebniss der von der Civilobrigkeit angeordneten Collekten ein und verfügt über deren Vertheilung. Er ernennt die Beamten der Pfarrei und setzt ihre Besoldung fest. Er wacht über die Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser, der Domainen, der Forsten und der Einkünfte aus Benefizien und Stiftungen. Er besorgt die Haltung der Civilstandsregister. Er kann mit der Genehmigung des Präfekten Reglemente über alle Gegenstände erlassen, welche aus seinen Befugnissen fliessen. Er ist insbesondere mit der Aufrechthaltung der Ordnung und der Polizei in Betreff der Ausübung des Kultus betraut. Er errichtet sich als Sittenrath, indem er den Pfarrer mit berathender Stimme zuzieht. Als solcher fordert er die Personen vor seine Schranken, welche die öffentliche Schicklichkeit oder Moral verletzen, erlässt gegen sie die nöthigen Rügen und kann ihnen eine Busse von 1—20 Fr. auferlegen. Er kann ausserdem gegen Minderjährige die Strafe der Internirung in ihrer Pfarrgemeinde für nicht mehr als drei Monate aussprechen. Er kann wegen Zwangsmitteln sich an den Amtmann (Präfekt) wenden. Dieser Magistrat ist auch mit der Ausführung der Disciplinarstrafen beauftragt. Die von dem Pfarrgemeinderath erkannten Bussen fliessen in die Pfarreikasse.

Lasten und Beiträge der Pfarrei. — Die Pfarrgemeinden und die Grundeigenthümer in denselben tragen ausser den speziellen Lasten, den Gewohnheitsbeiträgen und den Kollekten

1) die Kosten des Baues, der Reparatur und der Unterhaltung des Pfarrhauses, der Kirche und des Kirchhofes;
2) die Unterhaltung des Pfarrers;
3) die Auslagen für den Kultus und
4) die Verwaltungskosten der Pfarrei.

Schulen. — Das Unterrichtsgesetz stellt folgende Grundsätze auf: Obligatorischer und unentgeltlicher Unterricht. Der Primarunterricht ist unentgeltlich; die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen. Im Allgemeinen soll jede Gemeinde eine Schule besitzen. Den kleinen Gemeinden derselben Pfarrei steht es facultativ frei, eine Schule zusammen zu errichten, so lange die Schülerzahl nicht 70 übersteigt.

Besuch, Aufsicht. — Zweimal des Tages wird Schule gehalten und nicht mehr als ein Tag in der Woche darf frei sein. Das Maximum der jährlichen Ferien ist auf sechs Wochen festgesetzt, welche reglementarisch mit Genehmigung der Erziehungsdirektion vertheilt werden.

Der Zwang, die öffentliche Primarschule zu besuchen, erstreckt sich auf alle Kinder der Bürger und der Einwohner einer Gemeinde und dauert vom 7. bis zum

15. Jahr für die Knaben und bis zum 14. für die Mädchen. Der Lehrer hält in jeder Schule eine Liste der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und übergiebt sie jeden Monat dem Gemeindeammann, welcher selbst oder durch ein Mitglied der Lokalkommission die Eltern der Schüler ermahnt, die wiederholt gefehlt. Wiederholen sich trotzdem die Versäumnissfälle vier Mal im Monat, so werden die Eltern durch die Lokalkommission mit einer Busse von 10 bis 20 Centimes belegt. Die Lokalobrigkeit kann ein widerspenstiges Kind zur Schule führen lassen. Nöthigenfalls kann sie sich an den Präfekten wenden, welcher im Fall der Nichterlegung der Busse oder hartnäckigen Widerstandes der Eltern dieselben zu 24 Stunden Gefängniss ohne Kosten für die Gemeinde verurtheilt.

Die Unterrichtsgegenstände zerfallen in zwei Kategorien: in solche, welche in jeder Schule unentbehrlich sind und in solche, deren allmälige Einführung wünschenswerth. Als unentbehrlich sind vorgeschrieben:

1) die Religion;
2) Lesen mit Wiedererzählen;
3) Schreiben;
4) Grammatik mit Aufsatzübungen;
5) Arithmetik mit Kopfrechnen;
6) Grundlagen der Geographie und der Schweizergeschichte;
7) Buchführung, Gesang.

Als allmälig einführenswerth in den Knabenschulen, und zu fordern, sobald die Kraft der Schüler es erlaubt, sind:

1) die Grundlagen des Ackerbaues;
2) des Messens;
3) des Linienzeichnens;
4) der allgemeinen Geographie;
5) der allgemeinen Geschichte;
6) die Grundsätze der Gesundheitslehre.

In den Mädchenschulen werden obligatorisch die Arbeiten, welche ihrem Geschlecht geeignet sind, gelehrt, wie Nähen, Stricken, Flicken und Haushaltung.

Besoldungen. — Der Gehalt eines Lehrers der Dorfschule ist 800 Franken unter folgenden Bedingungen:

1) dass er während 3 Jahren Unterricht ertheilt hat;
2) dass die Zahl seiner Schüler wenigstens 50 beträgt;
3) dass drei Viertel der Kinder, welche die Schule besuchen, Lesen und Schreiben können;
4) dass nach 3 Wochen Urlaub in den Monaten Juli, August und September 14 Tage regelmässig nacheinander wenigstens für die Kleinsten Schule gehalten wird;
5) dass seine Aufführung zu keiner begründeten Anklage Anlass gegeben hat;
6) Dass er Abends und Sonntags Schule hält oder dazu bereit ist.

Das Minimum des Gehaltes eines Landschullehrers ist 500 Franken.

Der Gehalt einer Dorfschullehrerin ist 600 Franken unter folgenden Bedingungen:

1) dass sie während drei Jahren Unterricht ertheilt hat;
2) dass die Zahl der Schülerinnen wenigstens auf 40 erhöht;
3) dass drei Viertel unter ihnen Lesen und Schreiben können und
4) dass sie wöchentlich zwei Mal Unterricht in Handarbeit ertheilt.

Das Gehaltsminimum beträgt 400 Franken.

Alle eben erwähnten Bedingungen müssen jedes Jahr erfüllt werden, wenn Lehrer und Lehrerinnen Anspruch auf das Maximum haben sollen. Der Gehalt wird vierteljährig in baarem Geld durch den Gemeindekassier ausbezahlt. Rückständige Gemeinden werden auf dem Verwaltungsweg betrieben. Ausser dem Gehalt liefert die Gemeinde dem Schulmeister eine angemessene Wohnung mit dem nöthigen Haushaltungszubehör,

einen Garten, 1/4 Juchart (pose) Pflanzland und wenigstens zwei Klafter Holz, welche auf Kosten der Gemeinde in's Haus geliefert werden. Die Lehrer sind von Militärdienst und Steuern, von Gemeindefrohnden und Miethsteuer frei.

Gehaltsquellen: 1) Schulfonds; 2) Gemeindegut; 3) wenn erforderlich Steuern; 4) Zuschuss des Staates für die Gemeinden, welche nicht genügende Mittel besitzen, besonders zu Gunsten der Errichtung von Mädchenschulen.

Jede Gemeinde ist gehalten, ihren Schulfonds ununterbrochen zu erhalten. Derselbe wird gebildet:

a) aus zwei Theilen der Gemeindebenefizien;
b) aus Bussen, welche u. a. von den Absenzen herrühren;
c) vom Dritttheil des Bürgeraufnahmegeldes;
d) von Fr. 5—30, welche jeder Bürger zahlen muss, der sich verheirathet;
e) von Legaten und Schenkungen. Ueber diese Fonds muss besonders Rechnung geführt werden; auch dürfen sie nicht mit den andern Kapitalien der Gemeinde vermengt werden. Die Zinsen werden kapitalisirt, bis die Fonds sich auf Fr. 14,000 erheben.

Die **Sekundarschulen** sind bestimmt, den jungen Leuten, deren Eltern sich mit dem Unterricht der Primarschulen nicht begnügen, noch ergänzenden Unterricht zu ertheilen; sie dienen auch als Vorbereitung zu literarischen und industriellen Studien. Die Gemeinden, welche eine Sekundarschule errichten wollen, wenden sich mit diesem Verlangen an die Erziehungsdirektion unter Auseinandersetzung der Vortheile, welche sie für diese Anstalt gewähren können, des Lokals, das dafür bestimmt ist, und der Hülfsquellen, über welche sie disponirt, um den Bestand und die Unterhaltung der Schule wie des Personals zu sichern. Dieses Verlangen wird dem Regierungsrath mit einem Gutachten der Erziehungsdirektion eingereicht. Zugleich mit dem Entscheid, welcher die Errichtung einer Sekundarschule genehmigt, setzt der Regierungsrath einen Zuschuss zum Gehalt der Lehrer fest, welcher dem Umfang der Lokalitäten, der Zahl der Lehrer, der Unterrichtsgegenstände und den Opfern entspricht, welche die Gemeinden sich auferlegen. Dieser Zuschuss kann die Summe von Fr. 2600 für jede Schule nicht übersteigen.

Die Dauer des Besuchs einer Sekundarschule ist 2—3 Jahre nach dem Ermessen eines Aufsichtscomité's, im Einverständniss mit der Erziehungsdirektion. Der Kursus wird am 1. Oktober eröffnet und am 31. Juli geschlossen, die Ferien dauern zehn Wochen.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

1) Religion mit Geschichte des alten und neuen Testaments;
2) Muttersprache mit Aufsätzen;
3) Kalligraphie;
4) Arithmetik;
5) Geometrie mit Vermessung;
6) Unterricht am Globus;
7) Geographie;
8) Heimathskunde mit Weltgeschichte;
9) Buchhaltung;
10) Grundlagen der Naturgeschichte;
11) Grundlagen des Ackerbaues;
12) Technisches Zeichnen;
13) Gesang.

Der Unterricht im Lateinischen, Griechischen und im Deutschen für Franzosen und im Französischen für Deutsche, sowie der im Turnen ist facultativ.

Armenwesen. — Die Gemeinden sind aus Rücksicht der Humanität und der öffentlichen Ordnung gehalten, für die ausserordentlichen und dringenden Bedürfnisse ihrer Bürger zu sorgen, mittels der Einkünfte des Armen- oder des Gemeindeguts, oder

im Fall der Ungenügenheit dieser Einkünfte und der Privatwohlthätigkeit mittels der ausserordentlichen Hülfsquellen, welche durch das Gesetz vorgesehen sind. Es steht ihnen frei, für die Unterstützung ihrer Dürftigen entweder direkt zu sorgen oder durch die Mitwirkung der Wohlthätigkeitsgesellschaften, oder das Zusammenwirken der Kirchgemeinden. In den beiden letzteren Fällen ist die Genehmigung des Staatsrathes vorbehalten.

Verwaltung. — Die Gemeinderäthe haben unter der Aufsicht des Staates die Verwaltung des Armengutes ihrer Gemeinden.

Armengut. — Die gewöhnlichen Hülfsquellen des Armengutes und der Gemeinde bestehen aus:

a) den Renten der Spitäler, so lange diese nicht derart organisirt sind, um ihrem ursprünglichen Zweck zu entsprechen;
b) aus den Renten der Spezialstiftungen, welche diese Bestimmung haben;
c) aus Geldbussen und andern Einkünften, welche durch das Gesetz der Armenkasse zugewiesen sind;
d) aus der Abgabe von Fr. 5 — 30, welche jährlich von den Eigenthümern beständiger Wirthschaftsrechte zu bezahlen sind, von Lesegesellschaften, Billiard- und Kaffeehäusern, Restaurants und Bier- oder Liqueurschenken;
e) einer Gebühr von Fr. 5—30, welche von jedem Bürger, der sich verheirathet, zu zahlen ist, in dem Fall, wo der Schulfonds das Minimum erreicht hat, welches durch das Schulgesetz festgesetzt ist;
f) aus den Erbschaften, welche den Gemeinden für ihre Wohlthätigkeitsanstalten zugewiesen sind;
g) aus den Hülfsgeldern, welche von den Verwandten des Unterstützten in den vom Gesetz bestimmten Graden zu zahlen sind;
h) aus dem Drittel des Bürgeraufnahmegeldes;
i) aus der Summe von 100 Fr, welche von jedem Kantonsfremden zu zahlen ist, der sich naturalisiren lässt;
j) aus Schenkungen und Legaten, welche ihnen zugewiesen werden;
k) aus der Nutzniessung von Gemeindeparcellen, welche ihnen von den Gemeinden verliehen werden.

Die unter f, h, i und j erwähnten Einnahmen sind immer kapitalisirt.

Die ausserordentlichen Einkünfte sind folgende:

a) die Einzahlungen der Gemeindekasse;
b) die Geschenke und die Kollekten, welche in der Pfarrkirche gemacht, und wenn nöthig, in billiger Weise unter den Gemeinden, welche die Kirchengemeinde bilden, durch den Pfarreirath und Pfarrer vertheilt werden;
c) Die Sammlungen, welche vom Gemeinderath in Geld oder Naturalien von Haus zu Haus gemacht werden.

Wenn die ordentlichen oder ausserordentlichen Hülfsquellen einer Gemeinde nicht genügen, um die dringenden Bedürfnisse zu decken, so kann der Regierungsrath nach genauer Untersuchung die allgemeinen Bedürfnisse einer Gemeinde in Betracht ziehen, wenn er berufen ist, eine gewöhnliche Auflage der Gemeinde oder Pfarrei zu genehmigen.

Die **Ortspolizei** steht bei dem Gemeinderath, welcher für die Reinlichkeit und Beleuchtung der Strassen und öffentlichen Plätze, sowie für deren Sicherheit, Bequemlichkeit und Verschönerung sorgt. Er bestellt, wenn nöthig, Nachtwächter, Polizeidiener, Feldhüter und Forstaufseher. Er wacht darüber, dass Gewicht und Maass dem Gesetz gemäss hergestellt werden. Er beaufsichtigt die Güte der Lebensmittel, konfiszirt und vernichtet diejenigen, welche der Gesundheit nachtheilig sind und ergreift die erforderlichen Maassregeln gegen wucherischen Aufkauf. Er setzt nöthigenfalls mit Genehmigung des Staatsrathes eine Taxe der nothwendigen Lebensmittel fest. Er hat die Inspektion der Wirthshäuser und anderer öffentlicher Schenken. Er wacht darüber, dass die Getränke keine fremde Substanz enthalten.

In streitigen Fällen werden Experte durch den Friedensrichter ernannt.

Unter anderen Maassregeln lässt der Gemeinderath die Weine ausschütten, welche nicht natürlich, gefälscht oder verdorben sind. Zu dem Ende besucht er die Keller jährlich oder so oft er es für nöthig hält. Er hat die Aufsicht über die Fremden und alle Personen, welche in der Gemeinde auf Grund eines Heimathscheines, einer Aufenthaltserlaubniss oder einer sonstigen Duldungsakte wohnen; er übt insbesondere die Polizei über die Vagabunden und Bettler dem Gesetz gemäss aus. Er führt die Maassregeln aus, welche im Falle ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh angeordnet worden sind; er ergreift die nöthigen Vorsichtsmaassregeln gegen gefährliche und schädliche Thiere. Er übt die allgemeine Polizei in Betreff der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit und wacht über die Beobachtung der Sanitätsgesetze auf dem Gemeindegebiet. Er gibt nach seinem Ermessen die Erlaubniss zu Schauspielen, Spielen, Tanz und öffentlichen Vergnügungen, unter Vorbehalt der vom Gesetz den höheren Obrigkeiten übertragenen Befugnisse und er sorgt für die Einquartirung des Militärs, für die Repartition und Eintreibung der Requisitionen, wobei er so viel als möglich das Vermögen der Belästigten berücksichtigt. Er überwacht die Ausübung der Künste und Gewerbe und sieht insbesondre darauf, dass die Anstalten, Manufacturen und Werkstätten, welche einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreiten, in angemessener Entfernung von den Wohnungen angelegt werden oder, dass je nach dem Fall, die Arbeiten, welche man daselbst verrichtet, in der Art ausgeführt werden, dass sie die benachbarten Grundeigenthümer weder stören noch beschädigen, sowie, dass geräuschvolle Werkstätten in abgelegenen Orten errichtet werden. Er zeigt der Obrigkeit die Verbrechen und Vergehen, welche ihm gemeldet werden, an und meldet dem Sittengericht die Uebertretungen, welche geeignet wären, die Ruhe, die öffentliche Ordnung und den Frieden der Familien zu stören.

Maassregeln gegen Feuersbrünste. — Eine Kommission von neun Mitgliedern ist unter dem Titel einer Sicherheitskommission gegen Feuersbrünste mit der Ausführung der Gesetze beauftragt; sie steht unter der Aufsicht des Staats-(Regierungs-)Raths und wird von einem der Mitglieder des Letzteren präsidirt. Diese Kommission entwirft und unterbreitet dem Regierungsrath die Reglemente und erforderlichen Ausführungsverordnungen; sie ebnet die auftauchenden Schwierigkeiten, ausser in den Fällen, wo die Kompetenz einer anderen Behörde eintritt. Wenn ihr dies nicht gelingt, so werden die Streitigkeiten vor den Regierungsrath gebracht, welcher definitiv entscheidet, nachdem er die Parteien angehört und den Bericht des Präfekten und der Kommission entgegengenommen, ausser in Fällen, wo das Streitobject seiner Natur nach zur Kompetenz des Richters gehört.

Die Gemeinden ergreifen unter der Aufsicht der Präfekten und Kommission ihre eigenen Maassregeln, um Feuersbrünsten vorzubeugen oder sie zu löschen.

Zur Ausübung der Feuerpolizei besteht, ausser den Vorsichtsmaassregeln, welche den Gemeinden auferlegt sind, in jeder Gemeinde eine Spezialkommission unter dem Namen Feuerkommission, welche aus einem Präsidenten mit dem Titel Kapitän, einem Lieutenant und einem Beisitzenden besteht. Der Gemeindeschreiber ist Sekretär dieser Kommission, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung unter den Hauseigenthümern gewählt werden, die gewöhnlich in dem Ort wohnen und wegen ihrer Thätigkeit, Kaltblütigkeit und ihrem Eifer für das öffentliche Wohl bekannt sind.

Die Kommission ernennt die Spritzenführer und die andern Angestellten unter den in der Gemeinde wohnenden Bürgern, welche im Fall der Feuersbrunst sich nützlich machen können, und setzt fest, was Jeder zu thun hat. Sie verfügt allein über die Spritzen, Leitern, Hacken und andern Feuergeräthschaften und sorgt für deren Unterhaltung und Reparatur; sie schlägt die Käufe und neuen Einrichtungen vor, welche sie für nothwendig hält. Der Präsident der Feuerkommission inspektirt wenigstens zwei Mal ein in Neubau oder in Reparatur begriffenes Gebäude, wenn es die öffentliche Sicherheit interessirt. Im Fall von Schwierigkeiten mit dem Eigenthümer

beruft der Präsident die Kommission, welche Experte zuziehen kann. Im Fall man sich nicht einigen kann, wird die Frage durch den Präfekten an die Centralkommission gebracht.

Im Mai jedes Jahres macht die Kommission einen allgemeinen Umgang in den Gebäuden des Ortes. Sie untersucht besonders die Herde, die Kamine, die Oefen, die Backöfen, Brauereien, Brennereien, die Käsereien, die Giessereien und andere feuergefährliche Orte. Sie hält eine Liste dieser Besuche und verzeichnet darin die Mängel, welche sie dabei beobachtet hat. Sie fordert die Eigenthümer oder ihre Stellvertreter auf, die Reparaturen machen zu lassen, welche sie für nothwendig hält, in einer nach der Wichtigkeit des Falls bemessenen Frist, welche nicht länger als bis zum 31. August angesetzt werden kann. Im Laufe des Septembers macht die Kommission einen zweiten Besuch, um sich von der Ausführung der befohlenen Reparaturen zu überzeugen und zu untersuchen, ob nicht andere Mängel aufgetaucht sind. Unabhängig von diesen beiden jährlichen Besuchen können erforderlichen Falls noch andere durch die Centralkommission oder die Präfekten angeordnet werden. Die Kommission hat jedes Jahr zu einer bestimmten Frist zwei gewöhnliche Zusammenkünfte zur Untersuchung der Spritzen und Feuergeräthschaften. Sie versammelt sich ausserordentlich, so oft das Bedürfniss es erheischt, besonders nach jeder Feuersbrunst, wo die Spritzen des Ortes thätig waren, um das Inventar der Geräthschaften zu verifiziren und die beschädigten repariren zu lassen. Sie kontrolirt das Spritzenpersonal und Material. In jeder Gemeinde ernennt die Feuerkommission sechs bis zwölf anerkannt rechtschaffene Männer, welche sich bei einer Feuersbrunst sofort an Ort und Stelle begeben, um die dem Feuer ausgesetzten Werthgegenstände zu retten und zu hüten. Sie organisirt ausserdem eine Sicherheitsschaar von vier bis sechs Einwohnern der Gemeinde, welche sich bei jeder Feuersbrunst versammelt, um die Ordnung aufrecht zu halten, die geretteten Gegenstände zu hüten oder andere Befehle auszuführen.

In jedem Dorf und jeder Ortschaft stellt die Feuerkommission Boten an, welche im Fall der Feuersbrunst sich mit möglichster Schnelligkeit und selbst zu Pferd in die benachbarten Dörfer begeben, um Lärm zu machen und den Ort, wo Feuer ausgebrochen, anzugeben. Die Feuerkapitäne haben jedes Jahr am Bezirkshauptort eine vom Präfekten präsidirte Zusammenkunft. Letzterer lässt sich die Listen vorlegen, welche die vorgeschriebenen Besuche, die Versammlungen der Kommissionen, den Bestand des Personals und des für den Fall der Feuersbrunst vorgeschriebenen Materials nachweisen. Er lässt sich Rechnung ablegen, notirt die beobachteten Mängel, sowie die gegebenen Befehle, lässt sich die neuen Bauten angeben, versichert sich, dass sie reglementsgemäss, und nimmt alle Untersuchungen vor, welche geeignet sind, um sich zu überzeugen, dass die Vorschriften beobachtet worden sind. Jede Gemeinde muss wenigstens eine grosse Feuerspritze mit den dazu gehörigen Geräthschaften, sowie die erforderlichen Leitern und Hacken besitzen. Die Gemeinden, welche so mit einer oder mehreren Spritzen versehen sind, müssen Pompierkompagnien errichten, welche aus starken und muthigen Männern gebildet werden. Auch für die Bedienung jeder Leiter müssen starke Männer ausgesucht werden. In den Gemeinden, wo sich kein laufendes Wasser befindet, müssen in der Nähe der verschiedenen Quartiere Wasserbehälter angelegt werden, die unter der Aufsicht der Feuerkommissionen stehen.

Feuerpolizei. — Jede Person, welche den Anfang einer Feuersbrunst bemerkt, ist gehalten, Lärm zu machen. Beim ersten Feuerruf begeben sich die Feuerkapitäne, Lieutenants, Beisitzer, Spritzenmeister unverzüglich mit den geeigneten Löschgeräthschaften an den Ort der Feuersbrunst, wobei in erster Linie der Feuerkapitän und in seiner Abwesenheit der Lieutenant oder Beisitzende das Kommando führt und die nöthigen Befehle ertheilt. Der Feuerkommandant recognoscirt vor allen Dingen den Herd der Feuersbrunst; er schreibt sodann den Platz vor, wo die Spritzen aufgestellt werden müssen, bezeichnet die Orte, wo das Wasser geschöpft werden soll, die vom Feuer ergriffenen Gegenstände und die Häuser, welche zu hüten sind. Die Spritzen-

meister begeben sich auf Befehl des Feuerkommandanten an die Orte, die sie ohne besondere Erlaubniss nicht verlassen dürfen. Wenn während einer Feuersbrunst Spritzenmeister oder andere Gehülfen fehlen, so wählt der Kommandant andere geeignete Personen, welche in seiner Nähe sind. Die Spritze, welche zuerst beim Feuer anlangt, und diejenige, welche zuerst in Thätigkeit ist, erhält von der Versicherungskasse je nach der Entfernung, welche sie zu durchfahren hatte, eine Prämie von 12 bis 24 Franken, welche unter den Pompiers vertheilt wird. Die Gemeinden haben ausserdem noch ihre besonderen Reglemente in Beziehung auf ihre Entfernung u. s. w.

Der Feuerkommandant muss unverzüglich an den Präfekt Bericht erstatten. Dieser begibt sich sofort an Ort und Stelle und stellt eine strenge Untesuchung über die Ursachen nnd alle Nebenumstände, welche vor, während und nach der Feuersbrunst beobachtet worden sind. Er notirt die Handlungen der Hingebung und Unerschrockenheit und lässt sich die Spritze bezeichnen, welche zuerst in Thätigkeit war, worauf er sofort der Centralkommission Bericht erstattet, die ihrerseits dem Regierungsrath Nachricht gibt.

Sobald eine Feuerspritze einem Orte zu Hülfe kommen soll, müssen die Pferdebesitzer das Gespann liefern. Die Gemeindevorsteher ordnen diesen Dienst.

Strassen. — Die Strassen und öffentlichen Wege, einschliesslich der Brücken, Wasserleitungen, Kanäle u. s. w., gehören zum Gemeingut unter den Beschränkungen, welche durch das Gesetz vorgeschrieben sind. Der Boden der Strassen ist unveräusserlich. Ohne besondere Erlaubniss des Staatsrathes kann kein Weg und keine öffentliche Strasse angelegt oder deren Richtung geändert werden. Die Strassen zerfallen in Kantons- und Gemeindewege.

Kantonalwege. — Die Kantonswege sind in drei Klassen getheilt.

Die Baukosten derselben werden getragen:

a) für die Strassen 1. Klasse zu 9/10 von der Staatskasse und zu 1/10 von den betreffenden Gemeinden;

b) für die Wege 2. Klasse zu 8/10 aus der Staatskasse und zu 2/10 durch die interessirten Gemeinden;

c) für die Strassen 3. Klasse zu 6/10 aus der Staatskasse und 4/10 von der Gemeinde.

Als interessirt werden die Gemeinden angesehen, welche an der anzulegenden Strasse liegen oder durch grosse Nähe an derselben einen direkteren Nutzen davon haben, als das Publikum im Allgemeinen. Der Kostenantheil der Gemeinden wird vom Regierungsrath billig repartirt, je nach dem Vortheil, den eine jede von der Strasse hat, oder je nachdem sie schon an der Konstruktion mitgewirkt. — Wenn die Arbeiten vom Staate ausgeführt werden, so können die Gemeinden ihren Antheil frohnden.

Der Antheil einer jeden Gemeinde an der Last wird durch den Gemeinderath unter den Grundbesitzern repartirt, wobei die Grundsteuerrolle ohne Abzug der Schulden als Grundlage dient.

Die Breite der Kantonalstrassen ist ausschliesslich der Gräben festgesetzt wie folgt:

1) Für die Strassen	1.	Klasse	Maximum 28 Fuss,	Minimum	22 Fuss;
2) „ „	2.	„	„ 24 „	„	20 „
3) „ „	3.	„	„ 22 „	„	18 „

Die grösste Breite ist obligatorisch in den Bogen eines weniger als 200 Fuss betragenden Rayons. Alle Strassen müssen umschrieben sein; geometrische Pläne werden gemacht, um die Grenzen und ihre Richtungen festzusetzen; die Kosten trägt der Staat. Die Gemeinden sind gehalten, die Messinstrumente an Ort und Stelle tragen zu lassen.

Die Unterhaltung der Kantonalstrassen wird für Rechnung des Staates und der Gemeinden, auf deren Gebiet sie stehen, besorgt. Der Staat nimmt zu seinen Lasten die Ueberwachung und Inspektion, sowie den Gehalt der Aufseher (cantoniers) und ihrer Gehülfen für die Wege der 3 Klassen. Die Gemeinden ihrerseits sind gehalten zum Schneeräumen, sobald die Cirkulation gehemmt ist, zum Wegräumen von Berg-

rutschen bis zum Betrag von 300 Franken und zum Transport aller Materialien oder Gegenstände, welche die Unterhaltung der Strassen auf ihrem Gebiet erfordert.

Die Kosten des Ankaufs, der Herrichtung und der Verwendung der Materialien zur Unterhaltung, sowie die Kosten der Anlagen, welche nicht 600 Franken übersteigen, werden betragen:

a) Für die Strassen 1. Klasse 9/10 für den Staat und 1/10 für die Gemeinden;
b) „ „ 2. 8/10 „ „ „ 2/10 „ „
c) „ „ 3. 5/10 „ „ „ 5/10 „ „

Wenn eine Gemeinde die Obliegenheiten nicht erfüllt, welche ihr in Beziehung auf den Bau und die Unterhaltung der Kantonalstrassen auferlegt sind, so lässt der Präfekt auf das Verlangen des Strasseninspektors die Arbeit für Rechnung der Gemeinde ausführen, wobei dieser der Rekurs gegen die säumigen Privaten erlaubt ist.

Gemeinschaftliche Anordnungen für den Bau und die Unterhaltung der Kantonalstrassen. — Sobald der Bau oder die Reparatur einer kantonalen Strasse unternommen ist, sind die interessirten Gemeinden gehalten, ihren Beitrag an den Gesammtkosten in die Staatskasse einzuzahlen. Die Generalrechnung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten abgelegt. Jede Gemeinde zahlt nach Sicht einer auf sie gezogenen Anweisung. Sobald Reparaturen am Mauerwerk oder an anderen Kunstbauten von mehr als 600 Franken nöthig, so sollen sie als Bauarbeiten und nicht als Unterhaltungsarbeiten betrachtet werden. — Die Verwaltung der Brücken und Strassen sorgt für den Ankauf und die Herrichtung der Materialien, sowie für die Ausführung der Unterhaltungswerke auf den kantonalen Strassen; sie lässt einen genauen Etat der für jeden Rayon ausgegebenen Summen und der auf dem Gebiet jeder Gemeinde ausgeführten Arbeiten, halten. Die Staatskasse schiesst die Kosten vor, und die Gemeinden zahlen ihren Beitrag auf erstes Verlangen in die Hände des Kreiseinnehmers.

Wenn die Gemeinden selbst Kies und andere Unterhaltungsmaterialien für ihre Strassenabschnitte liefern, so wird der Werth in der Verwaltungsrechnung gut geschrieben. Wenn Gemeinden zu stark belastet sind, so trägt man ihnen in den Beiträgen des Staates Rechnung. Zu dem Ende wird eine Summe von Fr. 8000 bis 12000 in die jährlichen Budgets gesetzt, um die am stärksten belasteten Gemeinden zu entschädigen. Die Vertheilung dieser Subsidie geschieht nach dem Resultat der von den Gemeinden über die jährlichen Unterhaltungsauslagen abgelegten Rechnungen, welche der Präfekt mit seinen Bemerkungen der Direktion der öffentlichen Arbeiten übergibt; diese unterwirft ihr Vertheilungsproject dem Regierungsrath, welcher den Präfekten von seiner Repartition in Kenntniss setzt.

Die Arbeiten, welche der Staat in dem Bett der Flüsse und Seen ausführen lässt, um die Schifffahrt zu fördern, z. B. Baggerarbeiten, Bau und Unterhaltung von Werften, Dämmen und Mauern, sind den Arbeiten an Kantonalstrassen 1. Klasse gleichgestellt. Die bezüglichen Ausgaben werden zwischen dem Staat und den interessirten Gemeinden in gleichem Verhältniss repartirt.

Die Gemeindewege umfassen die Vicinalwege, welche die Verbindung der Gemeinden oder Ortschaften unterhalten, die Wege, welche zu den Kantonstrassen führen, und die öffentlichen Wege, welche als Zufahrt (zu Aeckern etc.) dienen. Die andern Wege sind unter die Aufsicht des Gemeinderathes gestellt und unterliegen nicht den Verfügungen des Gesetzes. Um zu entscheiden, welche die Gemeindestrassen sind, stellt jeder Gemeinderath ein Verzeichniss derjenigen auf, welche sich in der Gemeinde befinden, und veröffentlicht dasselbe.

Bau der Gemeindewege. — Der Regierungsrath ordnet den Neubau eines Gemeindeweges an, sobald derselbe zur Verbindung zwischen mehreren Gemeinden oder zum Absatz der Bodenprodukte für fördersam oder nothwendig erkannt wird. Wenn die Gemeinde der Aufforderung nicht Folge leistet, so lässt der Präfekt die Arbeiten auf Kosten der Gemeinden ausführen. Die Baukosten fallen den interessirten Gemeinden

im Verhältniss zu ihrer Bevölkerung, ihrer ökonomischen Lage, der Ausdehnung ihres Grundbesitzes und dem Vortheil, welchen sie sich von der Strasse versprechen, zur Last.

Ausser dem Fall des Gemeindenutzens fällt jeder Neubau oder Umbau eines Gemeindeweges der Gemeinde zur Last, auf deren Gebiet die Strasse sich befindet. Die Gemeinden müssen bei ihren Arbeiten die ihnen von der Regierung gegebenen Pläne und Anordnungen befolgen. Wenn eine Gemeinde den Bau eines neuen Gemeindeweges beschliesst, so kann die Nachbargemeinde gezwungen werden, den Anschluss zu bauen.

Im Fall des Baues oder Umbaues einer Gemeindestrasse kann der Staat den Gemeinden mit nicht über 500 Franken zu Hülfe kommen. Höhere Summen kann nur der Grosse Rath bewilligen; in keinem Fall darf der Zuschuss $^2/_5$ der Gesammtausgabe überschreiten. Die Ausbesserungen, deren Kosten 500 Franken nicht überschreiten, können von den Präfekten angeordnet werden, welche zu jenem Zweck alle geeigneten Massregeln ergreifen dürfen.

Die Breite der Gemeindewege, Steigungen u. s. w. ist im Minimum auf 16 Fuss mit Einschluss der Gräben festgesetzt. Sie sollen eingehegt werden. Im Fall des Baues oder Umbaues eines Gemeindeweges soll die Steigung nicht 7 % überschreiten; der Regierungsrath genehmigt Ausnahmen, sobald die Beschaffenheit der Orte die Ausführung der Arbeit zu kostspielig machen würde. Jeder Gemeindeweg, welcher nicht wenigstens einen Fuss über den Boden sich erhebt, soll auf jeder Seite angemessen breite Gräben haben. Die Böschung soll im Steigen oder Abfall auf 1 Winkel von 45 Graden angelegt sein; im Fall Stützmauern vorhanden, soll die Böschung $^1/_6$ der Höhe betragen, im Fall von Felseneinschnitten nur $^1/_{12}$.

Unterhaltung der Gemeindewege. — Jede Gemeinde unterhält ihre Strassen in der ganzen Ausdehnung ihres Gebietes. Wenn indessen eine Strasse mehrere Gemeinden angeht, so bezeichnet der Präfekt auf Bericht der Gemeinderäthe die Gemeinden, welche bei ihrer Unterhaltung mitwirken sollen und setzt das Beitragsverhältniss fest. Es ist den Gemeinden untersagt, ihre Strassen nach Quartieren oder Antheilen unter den Grundeigenthümern, Bürgern oder Einwohnern zu repartiren, sowie einem Hauseigenthümer die Unterhaltung eines Gemeindeweges, der an ihn stösst, zu überlassen. Der Gemeinderath kann die Unterhaltung in Akkord geben; im Fall die gewöhnlichen Hülfsquellen der Gemeinden nicht ausreichen, werden Umlagen gemacht. Der Gemeinderath kann auch Naturalleistungen verlangen von jedem Einwohner, jedem Familienhaupt oder Meister, sei er Bürger oder nicht, sowie von jedem in der Gemeinde begüterten Grundeigenthümer. Wer ein Gespann besitzt, kann zu Fuhrleistungen angehalten werden. Die Naturalleistungen sollen in Geld geschätzt werden. Die Leistung kann in Naturalien oder Geld nach Gutdünken des Verpflichteten geschehen, widrigenfalls dieselbe in Geld eingefordert wird. Wenn die Leistung in Naturalien stattfindet, so ist Jeder verpflichtet, sich die von dem Bauaufseher bezeichneten Werkzeuge zu verschaffen. Personen unter 16 Jahren oder schwächliche Arbeiter werden zum Frohnarbeiten nicht angenommen. Lässige Arbeiter oder solche, die nicht zur rechten Zeit kommen, können vom Gemeinderath angehalten werden, ihre Leistung in Geld abzutragen. In jeder Gemeinde entscheidet der Gemeinderath endgültig über die Unterhaltung der Strassen durch ein Reglement, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt. Die Unterhaltsarbeiten werden unter der Aufsicht des Bauaufsehers und des Gemeinderathes ausgeführt. In jeder Gemeinde, deren Bodenbeschaffenheit es erlaubt, werden eine oder mehrere Kiesgruben, in welchen die Materialien hergerichtet und angehäuft werden, eröffnet. Der Gemeinderath verwendet dazu besonders Personen, welche hilfslos sind. Niemand kann sich der Durchsuchung seines Eigenthums nach Kiesgruben gegen Entschädigung widersetzen. Eine Gemeinde, welche wegen der Beschaffenheit ihres Bodens ausser Stande ist, sich eine Kiesgrube zu verschaffen, kann zur Expropriation auf dem Gebiet einer benachbarten Gemeinde schreiten.

Bau und Unterhaltung durch den Staat. — Wenn eine Gemeinde die erforderlichen Arbeiten nach Erfolg der Aufforderung nicht vornehmen lässt, so muss dem Präfekten darüber berichtet werden, welcher dann die geeignetsten Ausführungsmassregeln ergreift. Im Fall weiteren Widerstandes wird die Gemeinde unter Regie gestellt und der Staat hat das Recht, den Weg der Sequestration zu beschreiten und sich für seine Kosten an den Gemeindegütern zu erholen. Auf Verlangen einer Gemeinde kann der Staat sich unter Umständen auch sonst zu eigner Ausführung eines Gemeindeweges entscheiden.

Gemeinsame Verfügung für die Kantons- und Gemeindestrassen. — In ausserordentlichen Fällen, wie Ueberschwemmungen, grossem Schneefall, Bergrutschen, plötzlicher Zerstörung, kann der Gemeinderath sämmtliche Einwohner zu Frohnden auffordern; er kann sogar die Hülfe benachbarter Gemeinden anrufen. Die Strassenbeamten haben dasselbe Recht; wenn nöthig übt der Präfekt die geeigneten Befehle aus.

Sobald die Eröffnung einer Kantons- oder Gemeindestrasse den Werth eines Privateigenthums bedeutend erhöht, so können die Eigenthümer angehalten werden, dem Staate oder den Gemeinden eine Entschädigung zu zahlen, welche sich bis zum Werth des Vortheils erheben kann, welchen das Eigenthum erlangt hat. Im Fall des Widerspruchs wird die Entschädigung wie bei Expropriationen festgestellt und wie bei einer Sache von öffentlicher Wohlfahrt eingetrieben. Wenn ein dem Staat gehörendes Grundstück zum Bau oder Umbau eines Kantonalweges erforderlich ist, so wird keine Entschädigung bezahlt. Der Staat hat dasselbe Recht in Beziehung auf das Gemeindeterrain.

Gepflasterte Strassen. — Die Strassen, welche in einer Stadt Theil einer Kantonalchaussee bilden, fallen der Gemeinde zur Last unbeschadet der Oberaufsicht des Staats. Der ganze Raum zwischen den Bauten auf jeder Seite einer Strasse, so breit er auch sei, gehört zum Gebiet dieser Strasse, ungeachtet jedes zuwiderlaufenden Besitzes oder Baues. Der Gemeinderath jeder Stadt entwirft einen Plan der bestehenden Strassen, sowie der neuanzulegenden, welcher dem Regierungsrath unterbreitet wird. In den ländlichen Gemeinden kann der Regierungsrath je nach den Umständen ein Alignement anordnen. Niemand kann ein Gebäude aufführen, wiederherstellen oder repariren, welches an die öffentliche Strasse stösst, ohne vorher das Alignement von der Gemeindebehörde eingeholt zu haben, bei Strafe des Wiedereinreissens.

Die Richtung (Alignement) wird schriftlich vorgeschrieben. Man kann von der Entscheidung des Gemeinderathes an den Präfekten rekuriren und zwar innerhalb 10 Tagen.

Vormundschaftswesen. — Sobald ein nicht freigesprochener Minderjähriger ohne Vater und Mutter oder ohne von Letztern ernannten Vormund ist, muss dem Friedensgericht durch die Gemeindebehörde, wo der Minderjährige sein Domicil hat, amtlich Bericht erstattet werden. Diesem Bericht muss die Angabe von drei der nächsten Verwandten des Minderjährigen oder in Ermanglung derselben von drei Nachbarn beigefügt werden, welche die nöthigen Eigenschaften haben, um die Vormundschaft zu bekleiden. Die nahen Verwandten des Minderjährigen, welche erreichbar sind, um Rath gefragt zu werden, sollen über die Angelegenheiten gehört werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden durch die Lokalbehörde vor die nächste Sitzung des Friedensgerichtes citirt. Das Friedensgericht weist die Vormundschaft dem nächsten Verwandten des Minderjährigen zu, welcher die Fähigkeit besitzt und in Ermanglung von Verwandten einer von den vorgeschlagenen Nachbarn. Der Vormund verwaltet die Güter seines Mündels unter der Oberaufsicht des Friedensrichters; er erhält von diesem die durch das Gesetz vorgeschriebene Ermächtigung im Fall der Veräusserung oder Erwerbung von Immobilien, von Anleihen oder Anlage von Kapitalien, von Bauten u. s. w. Die Gemeindebehörde hat in diesen Fällen keine andere Aufgabe, als einen Vorbericht zu erstatten. Die Rechnungsablage der Vormundschaft wird zuerst dem Gemeinderath überreicht, welcher sie sodann mit seinen Bemerkungen dem Friedensgericht übergiebt.

Kuratel. — Der Volljährige, welcher sich im Zustand des Blödsinns oder der Geistesabwesenheit befindet, oder der unfähig ist, seine Güter zu verwalten, ebenso wie der Verschwender, welcher sein Vermögen vergeudet, soll unter Kuratel gestellt werden. Der Gemeinderath ergreift dazu die ersten Maassregeln und übergiebt dem Friedensgericht die nöthigen Aufschlüsse, und jeder Verwandte kann bei der Lokalbehörde oder beim Friedensgericht die Bevogtung seines Verwandten beantragen. Die Kuratel wird durch das Gericht erster Instanz in Folge des Berichts dieser beiden Behörden ausgesprochen. Es findet Rekurs an das Kantonsgericht statt. Der unter Kuratel Gestellte wird durch das Friedensgericht mit einem Kurator oder, je nach Umständen, mit einem Rechtsbeistand versehen. Der Kurator verwaltet die Güter des Bevogteten nach den Regeln der Vormundschaft. Jede Person, der ein Rechtsbeistand gegeben ist, kann ohne Mitwirkung desselben ihre Einkünfte erheben, jedoch kann sie ohne die Erlaubniss des Friedensgerichts und die Einwilligung ihres Beistandes weder ihre Immobilien veräussern, noch über ihre Kapitalien verfügen.

Leistungen der Gemeinden für gewisse öffentliche Funktionen. — Die Gemeinden der Bezirkshauptorte sind gehalten, gemäss dem durch den Regierungsrath festgesetzten Reglement, die nöthigen Lokale für die Bezirksgerichte zu stellen. Die Gemeinden, welche den Bezirk bilden, haben für die Möblirung und Heizung der Sitzungssäle des Gerichts zu sorgen. Die Gemeinden, welche ein Kreis-Friedensgericht bilden, haben, gemäss dem vom Regierungsrath angenommenen Reglement zu stellen:

a) einen Saal für die Sitzungen des Richters und des Friedensgerichts und ein Wartezimmer, beide angemessen möblirt und geheizt;
b) ein geräumiges, trockenes, festes und angemessen eingerichtetes Lokal für das Kreis-Archiv.

Im Fall die Gemeinden die ihnen in dieser Beziehung auferlegten Bedingungen nicht erfüllen, so wird vom Staatsrath im Verwaltungswege dafür gesorgt.

Abgaben: *Verbindlichkeiten der Gemeinden in Bezug auf die Erhebung von Steuern; Vermögenssteuer; Anlegung der Listen.* — Die Steuerlisten werden in jeder Gemeinde von der Finanzdirektion in Folge einer Vorarbeit der Gemeindekommissionen angelegt. Sie werden auf den Parzellarkadaster in Betreff der Immobilien basirt, sowie auf die Ausweise der Handänderungsämter und die von den Gemeindeschreibern gemachten Eintragungen in Beziehung auf die Kapitalanlagen, welche in dem Kanton gemacht und durch Werthschriften vertreten sind, sowie auf die Schätzungen der Gemeinden und Bezirkskommissionen in Beziehung auf die Kapitalien, welche ausserhalb des Kantons angelegt sind, sowie die Kapitalien, welche in dem Kanton zwar angelegt, aber nicht durch eine Werthschrift für die Steuer nachgewiesen sind, sowie endlich auf die Einkünfte, welche von Pensionen, öffentlichen oder Privatämtern herrühren.

Reklamationen der Steuerpflichtigen müssen schriftlich motivirt in den durch jährlichen Erlass des Regierungsraths festgesetzten Fristen dem Gemeindeschreiber übergeben werden. In Beziehung auf die Grund- und Kapitalsteuer, welche kraft eines in der Steuerliste eingeschriebenen Werthtitels zu entrichten sind, macht der Gemeinderath seine Bemerkungen über die eingelaufenen Reklamationen und theilt sie der Finanzdirektion mit, welche endgültig entscheidet. In Beziehung auf die beweglichen Kapitalien, deren Betrag durch die Gemeinderäthe und Bezirkskommissionen geschätzt wird, übergeben die Ersteren den Letzteren die Reklamationen mit einem Vorbericht und die Bezirkskommissionen setzen den Steuerbetrag fest, unter Vorbehalt eines Rekurses an die Finanzdirektion.

Mit der *Erhebung* der Vermögenssteuer sind die Gemeinderäthe betraut, welche dieselbe durch einen Vorgesetzten zu den vom Regierungsrath festgesetzten Fristen vornehmen — gewöhnlich vom 20. April bis zum 20. Mai für ein Drittel und vom 20. Oktober bis zum 20. November für zwei Drittel. Die Finanzdirektion lässt die Quittungsformulare anfertigen, die Gemeinderäthe füllen sie soweit aus, dass der

Steuereinnehmer nur noch zu unterzeichnen braucht, wenn der Steuerpflichtige zahlt, welche Zahlung sofort gebucht wird. Der Anfang- und der Endtermin der Steuerentrichtung werden zur öffentlichen Kenntniss der Pflichtigen gebracht. Der Gemeinderath hat innerhalb zwei Monaten vom ersten Tag der Steuereinnahme-Frist an gerechnet, den vollen Betrag der nach den durch die von der Finanzdirektion festgesetzten Listen zu erhebenden Steuern in die Hände des Staatseinnehmers seines Bezirks einzuzahlen. Die Gemeinden, welche bei Ablauf der bewilligten Frist den vollen Betrag der Steuer noch nicht entrichtet haben, werden einer Busse von 2 % der rückständigen Summe unterworfen. Die Gemeinderäthe verfahren in Betreff der Rückstände wie folgt: Bei Ablauf von 30 Tagen, welche den Steuerpflichtigen für die Entrichtung der Abgaben gewährt sind, schlagen sie den Rückständigen für den Franken 1 Centime zu und bewilligen ihnen eine neue Frist von 30 Tagen. Bei Verlauf dieser neuen Frist werden die Säumigen durch die Gemeindeobrigkeiten exequirt. Der Ertrag dieses Versäumnisszuschlages fliesst in die Gemeindekasse. Der Gemeinderath erhält 3 % aller Einzahlungen der ihm überwiesenen Steuerpflichtigen, um die Kosten zu decken.

Handels- und Gewerbesteuer. — Die verhältnissmässige Umlegung dieser Steuer geschieht durch die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonskommissionen. In den Gemeinden unter 1000 Einwohnern versieht der Gemeinderath das Amt der Einschätzungskommission; in den Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern ernennt der Gemeinderath eine Einschätzungskommission von 3 bis 9 Mitgliedern für ein Jahr. Diese Kommissionen wachen darüber:

1) dass jedes Gewerbe nach dem Gesetz eingeschätzt wird;
2) dass jeder Gewerbetreibende, Handelsmann oder Fabrikant der richtigen Klasse zugetheilt wird;
3) dass die Fassionen der Steuerpflichtigen dem Gesetz gemäss gemacht werden und
4) dass ebenso die Einschätzung der proportionellen Steuerpflicht nach der gesetzlichen Basis geschehe.

Die Gemeindekommission oder der Gemeinderath legt eine besondere Liste der Einnahmen von der Handels- und der Gewerbesteuer an. Dieselbe begreift die Namen aller Personen, welche in der Gemeinde ein industrielles oder Handelsgeschäft besitzen, selbst dann, wenn sie nicht daselbst niedergelassen sind, sowie derjenigen Personen, welche in der Gemeinde eine Profession, eine Industrie oder einen Handel betreiben. Im Dezember jedes Jahres werden die Steuerpflichtigen vom Gemeinderath aufgefordert, ihre Fassionen zu machen. Nach Ablauf der angesetzten Frist entwirft die Gemeindekommission eine Tabelle der genannten Steuerpflichtigen, welche ausser den Namen derselben die Schätzung des Betriebkapitals, des persönlichen Gewinns, den Betrag der festen und proportionellen Abgaben sowie der Gesammtsumme, welche jeder Steuerpflichtige schuldet, enthält. An einem durch den Regierungsrath festgesetzten Termin werden die Tabellen der Präfektur durch den Gemeinderath übergeben, um der Prüfung und Revision der Bezirkskommission unterworfen zu werden.

Reklamationen. — Nachdem der Gemeinderath die von der Bezirkskommission hergestellte Steuerliste erhalten hat, unterwirft er sie der Prüfung der Interessirten, denen 14 Tage Frist für ihre Einwendungen gestattet ist.

Jeder Steuerpflichtige, welcher eine Deklaration macht, soll persönlich und brieflich von den Modifikationen unterrichtet werden, welche an seiner Schätzung gemacht worden sind, und es soll ihm eine Frist für seine Einwendungen gestellt werden, welche schriftlich begründet werden müssen. Wenn der Gemeinderath versäumt, diese Aufforderung zu erlassen, so kann er von den Interessirten im Fall des Ausschlusses wegen Versäumens der Frist belangt werden. Er ergreift die geeigneten Maassregeln, um sich von der richtigen Mittheilung der Aufforderung zu überzeugen. Nach Verlauf der 14 Tage übergiebt der Gemeinderath der Bezirkskommission die eingelaufenen Reklamationen mit seinem Urtheil, worauf diese endgültig vorschreitet.

Erhebung. — In den ersten 14 Tagen der für die Steuererhebung festgestellten Frist wird eine Anzeige über den zu zahlenden Steuerbetrag jedem Pflichtigen vom Gemeindevorstand zugeschickt; diesem werden die Abgaben zwischen dem 10. und 31. März bezahlt, worauf die Gemeinderäthe in der ersten Hälfte Aprils den Betrag an den Staatseinnehmer abführen. Die Steuerpflichtigen, welche am Ende März ihre Quote nicht entrichtet haben, werden mit einer Busse von 5 % zu Gunsten der Gemeinde bestraft, wobei der Gemeinderath die Säumigen verfolgt.

Die Gemeinderäthe sind insbesondere beauftragt, über die Beobachtung des Gesetzes zu wachen; wenn nachgewiesen wird, dass ein Handel, eine Industrie oder ein Handwerk seit einem Monat der Lokalobrigkeit verheimlicht worden ist, ohne dass dieselben die geeigneten Maassregeln ergriffen haben, so können sie durch die Finanzdirektion verantwortlich gemacht werden. Ausser den 5 % der Rückstände wird zu Gunsten der Gemeindekasse auch noch ein Zehntel des Steuerertrags erhoben; dasselbe wird bei der Verabfolgung an den Einnehmer abgezogen und die Gemeinde ist dagegen mit allen Erhebungskosten, mit Ausnahme der Lieferung der Listen und Tabellen belastet. Wenn eine einzelne Gemeinde oder eine Pfarrei eine Abgabe braucht, um Ausgaben zu bestreiten, welche sie angehen, so kann der Regierungsrath beschliessen, dass eine gewisse Anzahl Zuschlagcentimes mit der Vermögens- und Gewerbesteuer erhoben werden.

Militärentlastungssteuer. — Die Kosten, welche dem Staat durch die Kleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Instruktion der Milizen erwachsen, werden zum Theil gedeckt:

a) durch eine Abgabe, welche allen Gemeinden des Kantons im Verhältniss von 20 Franken auf 100 Einwohner auferlegt wird und jedes Jahr vor dem 1. August zahlbar ist;
b) durch eine jährliche Steuer, welcher alle Bürger vom 19. bis zum 44. Jahre unterworfen sind, die den Militärdienst nicht persönlich erfüllen;
c) durch alle Bussen, welche kraft des Gesetzes und des Militärreglements auferlegt werden.

Um die Gemeinden zu entschädigen und ihnen die Zahlung der unter a) erwähnten Militärsteuer zu erleichtern und um eine gleichmässige Vertheilung derselben zu erzielen, sind dieselben ermächtigt, die Pflichtigen in 4 Klassen zu theilen, wovon die erste 50 Centimes, die zweite 1 Franken, die dritte 1 Franken 50 Centimes und die vierte 2 Franken zahlt.

Die unter b) erwähnte Taxe wird unabhängig von der Militärsteuer vom Vermögen und Einkommen jedes Pflichtigen erhoben, indem man die Vermögenssteuerliste zur Grundlage nimmt oder den ihm zukommenden Theil des älterlichen Gutes in verschiedenem Verhältniss, je nachdem die Männer ihrem Alter nach zum Auszug, zur Reserve oder zur Landwehr gehören. Die Schätzungen werden durch den Staatseinnehmer, nach den vom Gemeinderath des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen gelieferten Angaben gemacht. Die Erhebung geschieht durch den Gemeinderath, welcher den Ertrag jedes Jahr am 1. August an den Einnehmer abführt.

Gemeindesteuern. — Im Prinzip werden die Gemeindesteuern so viel als möglich so vertheilt, dass jeder nach seinen Hülfsmitteln und nach dem Vortheil, welchen er daraus zieht, beisteuert. Sie treffen vorzugsweise in einer für jeden Fall festgesetzten Proportion, und so, dass jede folgende Klasse weniger stark betroffen wird, als die vorhergehende:

a) die Immobilien;
b) die Kapitalien, welche in den Kantonalsteuerlisten der Gemeinde in Betreff des Steuerpflichtigen eingeschrieben sind;
c) die Einkünfte von Handel und Industrie;
d) die Gehalte der Beamten und Angestellten, welche in der Gemeinde niedergelassen sind.

Im Weigerungsfall kann der Regierungsrath eine Gemeinde zwingen, sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit zu besteuern.

Die Hauptgemeindesteuern sind:

a) die Steuer für die Unterhaltung der Strassen;
b) die Schulsteuer,
c) die Abgabe für die Bedürfnisse der Verwaltung, einschliesslich der Armensteuer;
d) die Auflage für die Bedürfnisse des Kultus, welche eigentlich eine Steuer der Kirchengemeinde ist.

Ein Bürger, welcher mehrere Bürgerrechte besitzt, hat seine persönliche Steuer in der Gemeinde abzutragen, wo er am 1. Januar jedes Jahres seinen Sitz hat. Die Immobilien der Privaten sind der Steuer unterworfen in der Gemeinde, wo sie liegen, die Immobilien des Staates, welche in einer Gemeinde oder einem Kirchspiel gelegen, sind den Steuern der Ortschaft unterworfen für den Bau und die Unterhaltung der Gemeindewege, sowie für die Unterhaltung der Armen. Die Grundsteuer wird auf den Katasterwerth basirt. Bevor der Gemeinderath die Erhebung einer Auflage beschliesst, benachrichtigt er die Interessirten vorher davon durch zweimalige Einrückung in dem Amtsblatte des Kantons mit Angabe des Betrags und der Dauer der beabsichtigten Steuer. Er unterbreitet darauf die Entscheidung der Versammlung der Steuerpflichtigen und der Genehmigung des Staatsraths. Dieser prüft die Einwände und bestätigt, ändert oder verwirft, je nach den Umständen. Jede Steuergenehmigung wird summarisch durch das Amtsblatt zur Kenntniss der Interessirten gebracht. Nach dieser Veröffentlichung legt der Gemeinderath die Steuerrollen an, und jeder Pflichtige hat 1 Monat Zeit, um seine Reklamationen zu machen. Die Lokalobrigkeit hört sie und erhört sie je nach Befund. Der Präfekt entscheidet endgültig auf mündlichen Bericht. Die so festgesetzte Steuerrolle ist mit dem Recht der Exekution bekleidet. Jeder Beitrag muss vor Ende Dezembers jedes Jahres entrichtet sein. Der Säumige zahlt 5 % Zinsen; wenn der Verzug sich auf 3 Monate nach Verfall erstreckt, so kann der Gemeinderath ausserdem dem Säumigen für das folgende Jahr seinen Antheil an den Gemeindenutzniessungen entziehen und ihn vom Recht, an der Gemeindeversammlung beizuwohnen, suspendiren. Der Gemeinderath kann den Betrag der Steuer von dem Antheil der Pflichtigen an den Gemeindenutzniessungen abziehen, trotz irgendwelcher Uebereinkunft, mittelst welcher der Steuerpflichtige darüber Verfügung haben mag. Sobald Letzterer zum Genuss der Gemeindenutzniessungen nicht zugelassen wird oder sein Antheil an denselben ungenügend ist, so kann der Gemeindekassier gerichtliche Verfolgung gegen den Säumigen einleiten.

Das Gemeindewesen des Kantons Solothurn,

von

Nationalrath Dr. Simon Kaiser.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Der Kanton Solothurn ist einer derjenigen in der Schweiz, welche, trotz einzelner ausgedehnter Forschungen, keine zusammenhängende Staats- und Rechtsgeschichte besitzen, aus denen kurz einzelne genügende Angaben geschöpft werden könnten. Die Landesgegenden, welche jetzt den Kanton Solothurn bilden, haben politisch ganz verschiedenen Herrschaften und kirchengeschichtlich auch verschiedenen Umschreibungen angehört; in erster Beziehung kann zur Verdeutlichung bemerkt werden, dass in den verschiedenen Gegenden des jetzigen Kantons nicht weniger als 30 Burgen gestanden haben, deren Besitzer in mannigfacher Weise die Herrschaft über die anstossenden und benachbarten Ländereien und Dörfer ausgeübt und zugleich in der damaligen Zeit im Zusammenhang mit dem übrigen Adel in den schweizerischen Gauen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Die gegenwärtige Konfiguration des Kantons entstand durch die successive Erwerbung einzelner Aemter durch die Stadt Solothurn[1]; an diese lehnt sich die Geschichte des Kantons an. Wie die Stadt selber, bald in Anlehnung, bald in Gemeinschaft, bald in Opposition mit dem St. Ursusstifte, das, nebenbei gesagt, besonders in den benachbarten Dörfern (Stiftsleute) bedeutende Berechtigungen hatte, sich entwickelte, das zu erzählen gehört nicht hieher.

Wie die verschiedenen Gegenden an die Stadt kamen, so bildeten sie für diese „Herrschaften", an deren Spitze der Rath aus der Zahl der Bürger, später aber aus der Zahl weniger Geschlechter, Vögte stellte; in jeder Herrschaft, deren es im Ganzen elf gab, war ein Vogt, auch Landvogt genannt. Den Sitz nahmen diese Landvögte, soweit sie nicht in der Stadt Solothurn selber bleiben konnten, gern auf einer der Burgen, wenn diese noch wohnliche Räumlichkeiten darboten. Es geht wie ein rother Faden durch die Geschichte des Kantons, bez. der betreffenden Landesgegenden hindurch, dass, wie sie an die Stadt kamen, diese mit ihren Bürgern nach ihren Ansichten zu regieren anfing und die Bedeutung der da und dort bestehenden Landgerichte, die eine gewisse Repräsentanz des Landvolkes für gerichtliche, polizeiliche und politische Angelegenheiten bildeten, so gut es ging, nach und nach verdrängten. Auch das Städtchen Olten, das sonst eigenen Rath und eigenes Gericht gehabt, musste deren Bedeutung nach und nach verschwinden sehen[2]. Eine politische Thätigkeit musste ganz aufhören; dafür und dagegen sorgten der Landvogt und seine Schreiber. Es blieben zwar noch immer grössere Umschreibungen in jeder Herrschaft oder Landvogtei, die sog. Gerichte, bestehen, welche aber keine oder ganz unbedeutende richterliche oder polizeiliche Befugnisse hatten — diese waren im Landvogt vereint — sondern nur das Fertigungswesen besorgten. Die einzelne Gemeinde war zu einer Korporation, ohne politische Thätigkeit, aber verpflichtet zu einzelnen polizeilichen Leistungen, herabgesunken. Sog. Dorfbriefe, die noch im 18. Jahrhundert an einzelne Gemeinden vom Rathe aus hingegeben worden sind, enthalten nicht etwa, wie man

[1]) Gemälde der Schweiz X. S. 14; der Kanton Solothurn ist durch den Pfarrer Stromeier unter Mitwirkung von Freunden beschrieben worden.

[2]) Sieh' insbesondere Ildephans von Arx, Geschichte des Kapitels Buchsgau S. 172.

glauben könnte, die Bestätigung von einzelnen Freiheiten oder Spezialitäten der Gemeinden, sondern die Bedingungen, die Einer zu erfüllen hat, wenn er Bürger der betreffenden Gemeinde werden will, ferner Angaben über die Leistungen von Ansassen, sowie auch die Vorschrift, dass die Gemeinde alle zwei Jahre dem Landvogte über ihre Vermögensverwaltung Rechnung abzulegen habe.

Das Jahr 1798 trifft demnach die Gemeinde als Korporation, deren hauptsächliste Bedeutung die Benutzung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens war, als da sind: Waldungen, Weiden, Allmenden, sowie hie und da auch noch Gültbriefe, deren Zinsertrag in die Gemeindekasse fiel. Die Stimmberechtigung bei Gemeindeversammlungen war eine beschränkte. Sie konnte in der Regel nur vom haushaltungsführenden Familienvater, der meist auch Hauseigenthümer sein musste, ausgeübt werden, und zwar entschied für gewisse Angelegenheiten z. B. Holzgaben, nicht die Mehrheit der Kopfzahl, sondern die Mehrheit von Antheilrechten (Rechtsamen). Auch die Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthumes stand meist nur der Haushaltung und nicht etwa dem einzelnen Korporationsgenossen zu, eine Bestimmung, die sich noch in den meisten gegenwärtigen Gemeindenutzungsreglementen vorfindet. Erwähnenswerth ist besonders, dass innerhalb einer Gemeindekorporation noch eine Anzahl kleinerer Korporationen, sei es geographisch, sei es für die Benutzung einzelner Güter, bestand.

Ueber die Umgestaltung des Gemeindewesens durch die Helvetik lässt sich nicht viel berichten; ich verweise in dieser Beziehung an das oben beim Kanton Luzern Gesagte. Eine nachhaltige Wirkung hatte die damalige Gesetzgebung nicht. Ihre Bedeutung lag für die Folge darin, dass die Niederlassungen von Nichtgemeindebürgern nicht mehr an so harte Schranken wie früher gebunden waren, was thatsächlich das Element der Ansassen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt vermehrte, ohne dass denselben aber Rechte eingeräumt worden wären.

Durch Gesetz vom 28. Mai 1803 wurden die Munizipalitäten abgeschafft und die Gerichte (wiederum) eingeführt. Der Kanton zerfiel in 30 Gerichtsbezirke; jede Gemeinde war einem solchen zugetheilt und hatte wenigstens ein Mitglied des Gerichtes zu ernennen, deren Mitgliederzahl durch das Gesetz bestimmt, aber nicht in allen Gerichten gleich war. Die Organisation vom 21. Dezember 1819 weist den Gerichten Fertigungen und Inventarien, die Sorge für Wittwen und Waisen, die Schul- und Armenanstalten zu. Für diese Angelegenheiten standen den Gerichten maassgebende Verfügungen zu, d. h. sie konnten den einzelnen Gemeinden Leistungen auferlegen. Im Uebrigen lebten die Gemeinden als Korporationen fort; ihre grosse (!) Aufgabe war, wie von jeher, die Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums. Derselben waren auch die Gemeindeversammlungen gewidmet, sowie der Berathung über die von den Gerichten auferlegten Leistungen. Anregungen andrer Art wurden in den Versammlungen nicht gemacht, oder aber höhern Ortes gar bald übel vermerkt. — Eine Verordnung des Rathes vom 2. Sept. 1817 legte den Gemeinden als solchen Leistungen an die zu bauenden und zu unterhaltenden Strassen auf.

In dieser Weise verblieb es bis zum Jahre 1830; was die Regenerationszeit that, soll im folgenden Abschnitte erzählt werden, indem das, was damals gethan worden ist, noch nicht durchaus der Geschichte angehört.

II. Gesetzgebung und Organisation.[1]

1. Die Gesetzgebung. — Die Grundlagen der gegenwärtigen Organisation der Gemeinden für sich, sowie deren Thätigkeit und Bedeutung im Staatshaushalte, sind durch das Gesetz vom 15. Juli 1831 gegeben worden. Formell ist dieses Gesetz zwar

[1]) Was hier als bestehende Gesetzgebung und Organisation auseinandergesetzt ist, gehört zum Theile wiederum der Geschichte an, indem am 16. Sept. 1871 vom Kantonsrath ein neues Gesetz über die Organisation des Gemeindewesens erlassen worden ist, dass unterm 22. Oktober gl. J. vom Volke angenommen wurde.

nicht mehr in Kraft, sondern durch ein neueres vom 7. März 1859 ersetzt worden; letzteres hat aber in der Organisation und Stellung der Gemeinden unbedeutend geändert; seine hauptsächliche Aufmerksamkeit war auf die Verwaltung und die Steuern derselben gerichtet, so dass man vom Standpunkte der Geschichte aus sagen kann; die Gemeinden stehen noch immer auf dem Boden der Organisation von 1831. Fortschritte sind seither sehr wenige gemacht worden. Im Vorbeigehen sei kurz gesagt, dass jenes Gemeindegesetz von 1831 für die Stadtgemeinde Solothurn erst mit Gesetz vom 12. März 1840 seine Gültigkeit erhielt, durch welches die besondere Organisation derselben vom 6. Hornung 1832 aufgehoben wurde, eine Organisation, welche jedoch mehr die komplizirte Verwaltung der Stadt als deren politische Sonderstellung im Auge gehabt hat. Um ein richtiges Verständniss der Gemeinden zu erhalten, genügt die Kenntniss des Gesetzes vom 7. März 1859, auch wenn man dasjenige vom 15. Juli 1831 zu Rathe zieht, durchaus nicht, sondern man hat eine Anzahl anderer verfassungsmässiger und gesetzlicher Bestimmungen in Betrachtung zu ziehen. Ich will von einzelnen Gesetzen und Verordnungen, welche die Verwaltung und das Rechnungswesen betreffen, absehen und dieselben, wenn ich in der nachstehenden Auseinandersetzung von einzelnen besonderen Bestimmungen zu sprechen habe, anführen. Wesentlich organisatorisch sind aber das Gesetz vom 18. Christmonat 1837 über die Leistungen der Angesessenen und die Ertheilung der Bürgerrechte und die Vorschriften des Civilgesetzes in §§ 51—78, welch' letztere die Bestimmungen des so eben erwähnten Gesetzes entweder modifiziren oder ersetzen. Das Civilgesetzbuch ist im Weitern über die Aufgabe der Gemeinde und der von dieser gewählten Waisenbehörde im Vormundschaftswesen maassgebend. Auf das Gesetz vom 18. März 1837 stützt sich die im Verordnungswege aus- und durchgeführte Gemeindeklassifikation, welche ihre vorzügliche Bedeutung in den Taxen für die Ertheilung der Gemeindebürgerrechte und in den Abgaben der in einer Gemeinde wohnenden Nichtgemeindebürger hat. Weniger für die Organisation der Gemeinden als für in den Gemeinden abzuhaltende

Dasselbe hat gegenüber den bisherigen Bestimmungen zwei wesentliche Verschiedenheiten, die ich als formelle und materielle bezeichnen will. Formell besteht die Verschiedenheit darin, dass die Bestimmungen, welche über die Organisation der Gemeinden, über die Rechte und Leistungen der Bürger und Niedergelassenen, über die Niederlassungsbewilligungen u. s. w. in mehreren Gesetzen und Verordnungen zerstreut waren, in einem Gesetze enthalten sind. Die materielle Verschiedenheit liegt in der Erweiterung der Rechte der steuerpflichtigen Niedergelassenen, sowie in der Ausdehnung der Selbständigkeit der Gemeinden gegenüber dem Aufsichts- und Genehmigungsrecht des Staates.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat die Erstellung eines Dualismus, wohin die Ausscheidung von Ortsbürgergemeinden und Einwohnergemeinden nach solothurnischer Auffassung führen muss, keinen Gefallen gefunden. Indem man den Schwerpunkt noch in die herkommliche Bürgergemeinde legt, will man derselben das Gemeindevermögen doch nicht als Korporationsgut zuscheiden. Eine von der vorberathenden Kommission gemachte Anregung für eine Ausscheidung wurde vom Kantonsrathe verworfen. Neben der Bürgergemeinde wurden die Rechte der Niedergelassenen und Einwohner dadurch gewahrt, dass man diese unter gewissen Voraussagungen zu den Gemeindeversammlungen beizieht. In solcher Weise haben wir folgende verschiedene Gemeindeversammlungen:

a. Die Versammlung der Gemeindebürger, auch als Korporation der Bürgergemeinde zu betrachten. Als solche wählt sie den Gemeinderath, die Rechnungs-Revisionskommission (in welcher die Niedergelassenen eine Vertretung haben sollen), die Waisenbehörde (Vormundschaftsbehörde), den Gemeindeschreiber und die Verwalter der Gemeindefonds.

b. Die Versammlung der steuerpflichtigen Niedergelassenen, gewöhnlich einfach als Steuergemeinde bezeichnet. Die Steuergemeinde besteht aus den Gemeindebürgern. Das Stimmrecht der Niedergelassenen beruht auf der Voraussetzung, dass in den gewöhnlichen Gemeinderechnungen Defizite bestehen, die durch Steuern bestritten werden müssen, oder dass bestimmte Ausgaben beschlossen werden wollen, die durch Steuern zu decken sind. Die so stimmberechtigten Niedergelassenen wählen in den Gemeinderath eine Anzahl von Zuzügern, welche der Zahl nach einen Drittheil der bürgerlichen Gemeinderäthe nicht übersteigen dürfen; diese Zuzüger wohnen den Sitzungen des Gemeinderathes bei, in denen Büdget und Rechnung berathen und Ausgaben, die Steuern veranlassen, beantragt werden sollen. Die Gesammtheit der Steuergemeinde wählt die Steuerkommission zu Steuerverordnungen und Steueranlagen.

c. Die vereinigte Versammlung von Bürgern und Einwohnern ohne Rücksicht auf Steuerpflicht. Sie wählt den Friedensrichter, die Schulkommission, die Primarschullehrer. In der Stellung der Friedensrichter und in der Anordnung der Schulangelegenheiten ist im Uebrigen keine Veränderung eingetreten.

Bezüglich des zweiten Punktes, die Selbstständigkeit der Gemeinden, bezeichne ich das Recht, einen Steuerbeschluss ohne Genehmigung des Regierungsrathes fassen zu können; bezüglich der Anlage und Vertheilung besteht das Beschwerde- und das Einspruchsrecht des Einzelnen fort; ferner das grössere Recht in der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften, in der Kontrahirung von Schulden, soweit dieselbe nicht die Antastnng von bestehenden Fonds insolvirt.

politische Versammlungen, worüber ich hienach bald ausführlicher zu sprechen haben werde, enthalten Vorschriften: Art. 16 der Verfassung vom 2. Juni 1856, wodurch ausgedehntere Wahlrechte des Volkes, als früher bestanden, eingeführt worden sind, und Art. 32, der das Veto einführte. Bei der Partialrevision vom 10. Oktober 1869 sind jene Wahlrechte noch weiter ausgedehnt worden, und an die Stelle des Veto ist das obligatorische Referendum getreten. Die Ausübung dieser Wahl- und Stimmrechte hat bereits mehreren Gesetzen und Abänderungen gerufen; gegenwärtig besteht dasjenige vom 3. März 1870 in Kraft.

Ausser diesen allgemeinen Gesetzen über die Organisation der Gemeinden müssen aber noch besondere Gesetze über die Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden erwähnt werden. So die Gesetze vom 16. Januar 1858 und 5. November 1861 über die Primar- und Bezirksschulen, vorzugsweise das erstere —, das Gesetz vom 24. Nov. 1867 über den Bau und Unterhalt der Strassen —, ein Rathsbeschluss vom 11. Herbstmonat 1811 über die Feuerpolizei und die Löschgeräthschaften, das Gesetz vom 18. Dez. 1854 über die Fremdenpolizei. Ueberdies sind noch in mehrern Gesetzen einzelne Bestimmungen, welche die Gemeinden berühren, zerstreut. Das Aufsuchen und Aufzählen derselben wäre an dieser Stelle ziemlich zwecklos; es muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, indem man ohne die Berathung solcher Spezialgesetze gar leicht zu irrigen Urtheilen über die Stellung, über die Rechte und Pflichten der Gemeinden in besondern Angelegenheiten verleitet würde.

2. Die Organisation. — Die Unterscheidung, die in der Mehrzahl der schweizerischen Kantone gemacht werden muss, in politische, Einwohner-, Munizipalitätsgemeinden, denen Bürgergemeinden, Genossenschaften u. dgl. gegenüber stehen, findet im Kanton Solothurn keine Anwendung; es besteht nur die Bürgergemeinde, ja noch beschränkender gesprochen, nur die Ortsbürgergemeinde. Nichtsdestoweniger hebe ich drei verschiedene thatsächliche Bestandtheile der Gemeinden hervor, die aber rechtlich durchaus nicht gleich sind. Man ist fast versucht, zu sagen, dass jeder dieser drei Bestandtheile ein besonderes Recht hat. (Vgl. übrigens Note zu Seite 235.)

a. Die geschichtlich überlieferte Basis der Gemeindeorganisation ist hier wie anderswo das Gemeindebürgerrecht. Dieselbe besteht im Kanton Solothurn auch jetzt noch zu Recht und zwar ausschliesslich. Wer nicht Gemeindebürger ist, d. h. nicht Bürger der Gemeinde, in der er den Wohnsitz hat, ist von der Berathung der Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen und zwar nicht nur vom Genusse des einer Gemeinde gehörenden Korporationseigenthums, sondern auch von solchen Angelegenheiten, die von Staates wegen bestehen und geordnet sind, wie Schulen, Strassen, Polizeieinrichtungen u. s. w., die nur der Vollziehung und Verwaltung wegen der Gemeinde zugewiesen sind. Die Gemeindebürger bilden demnach rechtlich den vorzüglichern, ja ausschliesslichen Bestandtheil der Gemeinde, wenn es auch thatsächlich, weder der Zahl der Gemeindeeinwohner nach, noch nach dem Vermögensbesitze der Fall ist. Die Gemeindeversammlung besteht demnach nur aus Gemeindebürgern. Diese entscheiden über alle in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Angelegenheiten und treffen die der Gemeinde zukommenden Wahlen der Gemeinderäthe und Kommissionen, soweit diese nicht von den Gemeinderäthen gewählt werden, obwol, wie schon gesagt, den Gemeinderäthen nicht bloss kommunale Verwaltungsgeschäfte, sondern alle durch das Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Angelegenheiten, welche die Einwohner wie die Bürger betreffen, zur Berathung und zur Verrichtung zustehen. Was die Wahlen betrifft, so ist entschieden worden, dass an denselben auch die nicht in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger sich betheiligen können (1. April 1864); nach meiner Ansicht steht denselben aber auch die Theilnahme an allen übrigen Gemeindeversammlnngen zu. So sehr hat die Gemeinde den Charakter einer Korporation, und so sehr haben die Gemeindebürger auch das Gepräge von Korporationsgenossen.

Es scheint mir demnach hier die Erörterung der Frage am Orte: wie wird man Gemeindebürger? Das Gesetz kennt hiefür drei Antworten: durch Geburt, durch Heirath und durch Einkauf. „Die ehelichen Kinder erhalten durch ihre Geburt das Heimathrecht jener Gemeinde, wo ihr Vater Bürger oder eingetheilt ist, die unehelichen aber jenes, wo ihre Mutter Bürgerin oder eingetheilt ist. Kinder, deren beide Eltern unbekannt geblieben sind, werden nach der bestehenden Klassifikation der Gemeinden diesen zugetheilt und erhalten volles Bürgerrecht." Indem das Gesetz diese Bestimmung aufstellt, geht es von der Voraussetzung aus, dass Jedermann irgendwo Bürger sein müsse, welches Recht, um mich so auszudrücken, ererbt und vererbt wird; die Wirkung einer solchen Bestimmung ist aber auch die Vermeidung der Heimathlosigkeit. Der Gedanke, dass ein Mensch lebe und nicht auch zugleich irgendwo Bürger sei, ist für die hierseitige Anschauung ein ungeheuerlicher; eine solche Möglichkeit übersteigt das Begriffsvermögen eines solothurnischen Gemeindebürgers. — Durch Heirath erwirbt die Ehefrau das Bürgerrecht ihres Mannes. Diese Bestimmung ist nach der obigen, ausser für die obligatorisch der Heimathgemeinde obliegende Armenunterstützung, für die uns beschäftigende Frage nicht von Wichtigkeit; sie würde es nur für den Fall werden, dass eine im Wittwenstande lebende Ehefrau Kinder erhalten würde. — Wichtig ist demnach die Erwerbung des Bürgerrechtes durch Einkauf, als so zu sagen die einzige Möglichkeit, es überhaupt erwerben zu können, wenn es nicht durch die Geburt geschehen ist; die unentgeltliche Ertheilung von Gemeindebürgerrechten als Ehrenauszeichnung an einen Nichtgemeindebürger oder auch eine anderartige Schenkung sind sehr selten. Der neue Gemeindebürger würde auch Korporationsgenosse und darnach berechtigt, an den Nutzungen Theil zu nehmen. „Concursu partes fiunt" sagt aber der Römer.

Ueber die Modalitäten und die Gebühren eines Einkaufes hat man sich folgende Verschiedenheiten zu merken, deren Unterscheidungsgrund darin liegt, ob ein Petent, der schon ein Gemeindebürgerrecht im Kantone hat, es erwerben will, oder ob er ein nicht dem Kanton angehöriger Schweizerbürger oder ob er ein Ausländer sei. Die beiden letzten Kategorien müssen sich nämlich das Kantonsbürgerrecht erwerben, bevor die Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts definitiv geschehen kann und rechtsgültig wird. Die Aufnahme eines Kantonsbürgers in ein Gemeindebürgerrecht geschieht durch die betreffende Gemeinde selber; sie hat jedoch dem Regierungsrathe davon Kenntniss zu geben; über Erlass und Ermässigung der Gebühren sind die Gemeinden berechtigt, durch Reglement zu statuiren. Bezüglich der Bewerbung von Kantonsbürgern um ein Ortsbürgerrecht gilt der sehr wichtige Grundsatz, dass keine Gemeinde einem solchen die Aufnahme verweigern kann, „wenn derselbe die durch das Gesetz festgesetzte Gebühr bezahlt, sich über untadelhafte Aufführung während der letzten vier Jahre und über ein reines Vermögen ausweist, welches, ohne die Einkaufssumme, dem doppelten Betrage derselben gleichkommt." Einen Kantonsfremden hingegen sind die Gemeinden nicht gehalten aufzunehmen. Sie können aber einem solchen Bewerber die Zusicherung ertheilen, dass sie ihn aufnehmen wollen, nachdem er das Kantonsbürgerrecht werde erlangt haben. In Folge dieser Bestimmung hat die Bewerbung eines Kantonsfremden, sei er Schweizer oder Ausländer, zwei Stadien zu durchlaufen. In dem ersten hat er sich an irgend eine Gemeinde des Kantons um die Aufnahme zu wenden. Einige Gemeinden sind solchen Bewerbungen günstig, und die gesetzliche Zusicherung wird ertheilt, sobald man über die Höhe der Einkaufsgebühr ins Reine gekommen ist; andere Gemeinden hinwieder sind denselben ungünstig und bewahren sich eine bürgerliche Abgeschlossenheit. Im zweiten Stadium hat sich der Bewerber mit der Zusicherung, sowie mit den übrigen Ausweisschriften über seinen bisherigen bürgerlichen Stand und wohl auch über seine Antecedentien sowie mit einem Vermögensausweis an die Regierung zuhanden des Kantonsrathes zu wenden, indem dieser das Kantonsbürgerrecht allein zu ertheilen kompetent ist. Erfolgt von Seite des Kantonsrathes der entsprechende Beschluss, so geschieht die Aus-

fertigung der Bürgerrechtsurkunde durch den Regierungsrath, und die Zusicherung der Ertheilung des Bürgerrechtes durch eine Gemeinde wird definitiv.

Gebühren sind zweierlei zu entrichten: solche an die Gemeinde und solche an den Staat. Die an den Staat zu entrichtenden Gebühren sind durch das Gesetz vom 22. Mai 1867 neuerdings festgesetzt worden, nachdem vorher eine schwankende Praxis über die Höhe und den Nachlass der Gebühr geherrscht hat. Gemäss diesem Gesetze bestehen 4 Klassen von Fr. 300—1200, Klassen, die nach dem mehr oder weniger langen Aufenthalt des Einzubürgernden festgestellt werden. Personen, welche um den Kanton oder einen einzelnen Theil desselben sich Verdienste erworben haben, kann der Kantonsrath das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilen. Wenn minderjährige Kinder zugleich mit dem Vater aufgenommen werden, so hat jedes derselben ein Fünftel der vom Vater zu entrichtenden Gebühr zu bezahlen. Als nicht uninteressante Notiz ist zu bemerken, dass im Jahre 1869 für Einkaufsgebühren von Kantonsfremden, die sich das Kantonsbürgerrecht haben ertheilen lassen, Fr. 40,000 in die Staatskasse geflossen sind. — Die an die Gemeinden zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der schon erwähnten Gemeindeklassifikation. Es heisst zwar im Allgemeinen, dass die Gebühren im annähernden Verhältniss der Nutzungen, welche die Bürger zu beziehen haben, der zur Bestreitung der Gemeindelasten vorhandenen Mittel und im Verhältniss der Leichtigkeit des Erwerbes zu bestimmen seien. Im Besondern gilt jedoch die schon aus frühern Jahrzehnten datirende Gemeindeklassifikation, die 1853 neu festgestellt, bezüglich einzelner Gemeinden aber wiederholt modifizirt worden ist. Das erwähnte Gesetz von 1867 lehnt sich an die Klassifikation ohne Abänderung derselben an. Nach derselben werden die Gemeinden des Kantons in sieben Klassen eingetheilt; der Eintheilungsgrund ist der gleiche, wie so eben angegeben: Nutzungen, Gemeindeverhältnisse und die Leichtigkeit des Erwerbes in einer Gemeinde. Diesem Maasstabe gemäss sind die ärmern Gemeinden in der tiefsten, die reichern Gemeinden in der obern Klasse: die Stadtgemeinde Olten z. B. in der VI., die Stadtgemeinde Solothurn in der VII. Klasse. Die Einkaufstaxe in der untersten Klasse ist Fr. 300. —, in der obersten Fr. 1500. —. Die frühere Bestimmung, dass Schweizerbürger ein Viertel und Ausländer ein Drittel mehr als diese für die Kantonsbürger festgesetzte Taxe bezahlen, ist so modifizirt worden, dass die Feststellung der Gebühr Sache der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem Einzukaufenden ist. Von derselben fällt die Hälfte in den Gemeindefonds, ein Viertel in den Armenfonds und ein Viertel in den Schulfonds der betreffenden Gemeinde. Für gleichzeitig in das Bürgerrecht aufgenommene minderjährige Söhne ist je ein Fünftel und für minderjährige Töchter je ein Zehntel zu bezahlen. Wenn nicht die Bürgerrechtstaxe allein, so ist sie doch auch ein Grund, dass in einer grossen Zahl Gemeinden das Bestreben besteht, in eine höhere Klasse zu gelangen. Die Höhe der Bürgerrechtstaxe sowie der Ansassengebühren, von denen bald gesprochen werden soll, wirkt bei denselben gewissermassen wie ein Schutzzoll gegen den Zudrang fremder Elemente. — Ich sage ausdrücklich: eine grosse Zahl von Gemeinden; andere suchen umgekehrt die Erwerbung des Bürgerrechtes zu erleichtern.

Ganz besonders erwähnenswerth ist es, dass im Kanton Solothurn die Vorschrift nicht besteht, dass der Bewerber für ein Bürgerrecht eine bestimmte Anzahl Jahre im Kanton gewohnt haben müsse. Es zeigen sich deshalb oft ganz besondere Motive, welche bei Einzelnen die Bewerbung um das Bürgerrecht veranlassen. Militärscheue Frankfurter, — Verwandte, welche eine Verwandte in einem Verwandschaftsgrade heirathen wollen, wogegen in einzelnen Gesetzgebungen absolute Verbote bestehen, haben schon im Kanton Solothurn ihre Zuflucht gesucht und gefunden. Hinwieder ist bei Vielen die Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes ein Spekulationsgeschäft. Im Verhältniss zu den zu erwartenden Nutzungen ist die Einkaufstaxe ein Kapital, das jährlich so und so viel vom Hundert rentirt. Wenn man daher auch glauben sollte, dass die neu aufgenommenen Bürger das belebende und freisinnige Element einer

Gemeinde seien, so täuscht man sich oft bei den Meisten, die aus egoistischen Gründen ein Bürgerrecht erworben haben. Diese stimmen jeweilen zu allem möglichen Andern, als zu einer Massregel, welche eine Verminderung der Nutzungen, des „Bürgerknebels," wie man gewöhnlich sagt, nur von Ferne im Gefölge haben könnte.

b. Das zweite Element der Gemeinde sind die Einwohner dieser Gemeinden, welche nicht Gemeindebürger sind, ob es nun Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer seien. Sie werden als Ansassen oder viel geläufiger als „Hintersässen" bezeichnet. Ob die Zahl derselben sehr gross sei, z. B. in der Stadt Solothurn, wo sie in runder Zahl die Bürgerschaft um das Vierfache übertreffen oder in andern Gemeinden, in denen sie die Zahl der Bürger auch, wenn auch weniger stark übersteigen, ob sie ganz klein sei z. B. bis auf 5 % der Zahl der Bürger, ist ganz gleich; die rechtliche Stellung der Einwohner wird deshalb durchaus keine andere. „Taceat peregrinus in ecclesia." Es verursacht bei einer grossen Vielheit von Bürgern eine ganze Umkehr der Gemüthsstimmung, ja fast der Eingeweide möchte ich sagen, wenn der Gedanke laut wird, dass der „Hintersäss" eine wenn auch nur homöopathische Dosis von Berechtigung haben solle, in den Gemeindeangelegenheiten auch ein Wort mitsprechen zu können. Im Einzelnen bemerken wir bezüglich dieser Berechtigungen, denen wir aber sofort die Leistungen der Niedergelassenen (umfassender: Ansassen oder Hintersässen) anreihen, nach den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen folgendes:

Die Berechtigungen bestehen nur in Wahlrechten, von denen ein Theil durch die Verfassung von 1856 eingeführt worden ist, die aber durch die folgenden Revisionen erweitert worden sind. Sämmtliche stimmberechtigte Einwohner nehmen Theil an der Wahl des Friedensrichters, deren jede Gemeinde einen hat; nur insoweit liegt in dieser Wahl eine Betheiligung an Gemeindeangelegenheiten. Die Niedergelassenen sind auch berechtigt bei der Wahl der Primarlehrer, sowie bei den Doppel-Vorschlägen der Pfarrgemeinde für die Bewerber auf die Pfarrpfründen. Ein weiteres aktives und passives Wahlrecht der Einwohner ist nach § 19 des Einkommenssteuergesetzes die Wahl von 3 Mitgliedern der Gemeindesteuerkommission. Weitere für die Einwohner, speziell die Niedergelassenen bestehende Wahlrechte sind mir nicht bekannt. Insbesondere hebe ich hervor, dass sie für die Wahl der Gemeinderäthe, des Ammanns und von Kommissionen oder einzelner Beamten durchaus keine Berechtigung haben. Eine passive Berechtigung haben die Einwohner insoweit als sie zu Mitgliedern der Rechnungsrevisionskommission, deren in jeder Gemeinde eine besteht, wählbar sind. — Wie illusorisch diese Berechtigung aber ist, geht u. A. daraus hervor, dass die Mitglieder dieser Kommission, sofern sie nicht im Gemeinderathe sitzen oder Gemeindebürger sind, weder an den bezüglichen Sitzungen des Gemeinderathes noch der Gemeindeversammlung erscheinen dürfen, um ihre Vorschläge zu vertheidigen. Aehnlich ist es mit der Berechtigung bei den Lehrerwahlen, indem weder eine Berechtigung, an der Wahl der beaufsichtigenden Gemeindeschulkommission Theil nehmen zu können, besteht, noch eine solche zur Mitberathung, wenn Schulangelegenheiten, z. B. eine Schulhausbaute, Feststellung der Lehrerbesoldung, in den Gemeindeversammlungen zur Sprache kommen.

Die Verpflichtungen oder Leistungen der Niedergelassenen sind doppelter Art. Die eine ist die Bezahlung eines jährlichen Ansassengeldes, das den Gemeinden zu erheben gesetzlich gestattet ist. Das Maximum ist verschieden nach der Klasse, in die eine Gemeinde eingetheilt ist. Es ist die gleiche Klasseneintheilung maassgebend, wie bei den Bürgerrechtsertheilungen; dieser Eintheilung zufolge variirt das Maximum zwischen Fr. 3—15 a. W. Dasselbe wird aber in 4 gleiche Theile zerlegt und in folgender Weise erhoben: ein Viertheil für die einfache Niederlassung, ein anderes Viertheil für Gewerbeausübung oder Liegenschaftenbesitz von nicht über Fr. 4000 a. W. werth, ein drittes Viertheil, wenn Gewerbeausübung mit Liegenschaftenbesitz von nicht

über Fr. 4000 kumulirt ist, das letzte Viertheil, wenn mit der Gewerbeausübung Liegenschaftenbesitz von über Fr. 2000 verbunden ist. Es mag noch bemerkt werden, dass ein Drittel des gemäss der angegebenen Kategorien in Wirklichkeit bezogenen Ansassengeldes in den Gemeindeschulfonds zu fallen hat.

Hat möglicher Weise das Ansassengeld früher den Sinn gehabt, ein Entgelt zu sein für die Benutzung der in den Gemeinden bestehenden Einrichtungen, Schulen und Strassen u. s. w., so wird diese Bedeutung fraglich, seit durch § 76 des Civilgesetzes der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit aufgestellt worden ist. Der Wortlaut desselben ist: „Der Niedergelassene hat an die Gemeindelasten seines Wohnortes im gleichen Verhältniss beizutragen, wie die Gemeindebürger selbst, sofern die Beiträge aus den Mitteln der einzelnen Bürger entrichtet werden.“ Mit andern Worten: wenn der Bürger „tellen“ muss, so muss der Ansasse auch tellen. Man wird sagen, dass dieses ganz billig sei; es sind nach meinem Dafürhalten jedoch folgende Einwendungen auch zu beachten. Die erste Einwendung betrifft die Kumulation. Sobald in einer Gemeinde Steuern erhoben werden, so sollte nach meinem Dafürhalten eine Aenderung im Bezuge des Ansassengeldes in dieser gleichen Gemeinde eintreten, sei es, dass es ganz, sei es, dass es zu einem bestimmten Theile erlassen werde. Wenn, wie wir gesehen haben, ein Dritttheil des Ansassengeldes in den Gemeindeschulfonds fallen soll, so scheint es mir doch etwas stark zu sein, dass dann der Ansasse, im Falle eine Steuer zu Schulzwecken erhoben wird, zum zweiten Male bezahlen muss. Es liegt hier auch der Fall einer zweiten Besteuerung vor, und ich finde dieselbe ungerecht. Die zweite Einwendung ist noch viel erheblicher. In den Gemeinden besteht kein einheitlicher Verwaltungsfonds, sondern zu bestimmten Zwecken gebildete Fonds: ein Schulfonds, ein Armenfonds, ein Gemeindefonds, welch' letzterer meist für Strassen und polizeiliche Vorkehrungen, z. B. Löschanstalten, in Anspruch genommen wird, eine Wald- oder Forstkasse. Nun ereignet es sich nicht selten, dass der eine dieser Fonds Ueberschüsse hat, die er zu Kapital anlegen kann, während für einen andern Fonds Steuern erhoben und bezogen werden, laut Beschluss der Gemeindebürgerversammlung, die es zweckmässig und berechnend finden kann, sich für einen Viertheil irgend eine Steuer aufzulegen, woran die Ansassen beizutragen haben, dafür aber in den andern drei Theilen nutzbare Fonds, einen Sparhafen anzulegen, von dessen Benutzung die Ansassen ausgeschlossen sind. Ja es kommt vor, dass in einzelnen Gemeinden persönliche Nutzungen, z. B. Holzgaben an die Bürger, vertheilt werden, während gleichzeitig zu bestimmten Zwecken Steuern erhoben werden müssen. Ist auch gesetzlich die Unterscheidung von Einwohner- oder politische Gemeinde und Korporationsgenossenschaft nicht eingeführt, so sind es doch viele Verwaltungen, welche eine derartige Unterscheidung bei den Nutzungen und Leistungen machen. Noch auffallender ist es, dass, wenn für den Armenfonds, d. h. zu Armenunterstützungen, nach § 76 Steuern erhoben werden, der Ansass auch bezahlen muss, während er in dieser Gemeinde auf Armenunterstützungen gar keine Berechtigung hat. — Hoffentlich wird, trotz des Vorwaltens des bürgerlichen Sinnes, das in der Arbeit liegende neue Gemeindegesetz diese Ungerechtigkeiten, denn solche sind es und nicht bloss Uebelstände, zu entfernen wissen. (Siehe Note Seite 235; es ist leider nicht geschehen!)

c. Einen ganz eigenen Bestandtheil im Gemeindehaushalt bilden die ausserhalb einer Gemeinde wohnenden Eigenthümer oder Besitzer von innerhalb des Gemeindebezirkes gelegenen Liegenschaften. Nach dem Gemeindegesetz unterliegen nämlich für den Fall, dass Steuern erhoben werden, sämmtliche in einer Gemeinde gelegenen Liegenschaften der Steuerpflicht. Desshalb erlangen jedoch die Eigenthümer oder Besitzer von Liegenschaften, welche nicht in der betreffenden Gemeinde wohnen, kein besonderes Recht, an Steuerbeschlüssen mitzuwirken, sondern sie haben nur die Pflicht zu zahlen. Ihre Berechtigungen sind wesentlich die Gleichen, wie die sub b erwähnten Ansassen und bestehen in der Einsichtnahme und im Einspruchsrecht.

Ein Steuerbeschluss wird jeweilen von der Gemeindebürgerversammlung, denn es giebt ja keine andere Gemeindeversammlung, gefasst. Die Frage muss sich daher sofort Jedermann aufdrängen, ob die Ansassen und äussern Güterbesitzer, wie diese Kategorie von Steuerpflichtigen auch genannt wird, nach Gutfinden besteuert werden können (corvéables et taillables à merci war der frühere französische Ausdruck für ähnliche Verhältnisse)? Eine derartige Schutzlosigkeit wäre etwas ungeheuerlich, und doch sind die gesetzlichen Schutzmassregeln sehr precärer Natur. Im Gemeindegesetz ist zwar gesagt, dass Gemeindebeschlüsse über Neubauten, Erwerbung von Liegenschaften, Anlegung von Fonds nur mit Bewilligung der Regierung vollzogen werden dürfen; allein daneben ist das Steuerrecht der Gemeinden nicht beschränkt. Im Fernern bedürfen die Steuerpläne der Genehmigung des Regierungsrathes, und es wird solchen Plänen, welche die Ausführung von ungerechten Steuerbeschlüssen bezwecken, meist die Genehmigung versagt. Allein gegen diese Nichtgenehmigung, welche keinen positiv - gesetzlichen Anhaltspunkt hat, erheben sich ihrerseits die Gemeinden. Das Precäre besteht aber immerhin darin, dass gegen ungerechte Steuerbeschlüsse die Ansassen und äussern Güterbesitzer keinen gesetzlichen Schutz haben, sondern nur auf die Regierungsbehörde angewiesen sind, der Art, dass, wenn diese auf die Seite der Gemeinde sich stellt, der besteuerte Niedergelassene keine Einwendung mehr machen kann.[1])

Doch kehren wir wieder zum Steuerbeschluss zurück, welchem die Aufnahme und Feststellung der Steuerregister folgt. Sobald diese angefertigt sind, so ist der Steuerplan für alle Steuerpflichtigen, also auch für die äussern Güterbesitzer, beim Gemeindeammann 14 Tage lang zur Einsicht aufzulegen, was jeweilen im Amtsblatt bekannt zu machen ist. Beschwerden über Einwendungen, welchen der Gemeinderath nicht bereits von sich aus Rechnung trägt, sind beim Oberamtmann anzubringen, welcher sodann den Steuerplan, die Bezugsregister, alle eingegangenen Beschwerden dem Regierungsrath zur Entscheidung einreicht. Von dieser Entscheidung giebt es keine Berufung; der Steuerbezug kann vollzogen werden.[2])

Das zweite Mal, dass Ansassen und äussere Güterbesitzer eine Stimme erheben können, ist, wenn die Rechnungen von den betreffenden Verwaltern abgelegt werden. Der § 33 des Gemeindegesetzes von 1859 lautet: „Niedergelassene, Ansassen und äussere Güterbesitzer haben das Recht, Einsicht in die Rechnungen derjenigen Beträge zu verlangen, wozu sie in Anspruch genommen werden. Daherige Beschwerden und Streitigkeiten, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, werden vom Regierungsrathe entschieden.“ Man bemerke wohl, dass die Einsichtnahme nur für die Beträge gestattet ist, für die sie in Anspruch genommen werden. Es scheint mir dieses sehr illusorisch, indem bei einem Steuerbezug die Verwendung sämmtlicher Gemeindeeinkünfte zu kontroliren ist, und nicht nur des betreffenden Jahres, indem die Nothwendigkeit zu Steuerbezügen, was ja bekannt ist, meist die Folge der Verwaltung vorangegangener Jahre ist. Im Gesetze vom Jahre 1831 war das Recht zur Einsichtnahme in die Rechnungen nicht so enge gezogen gewesen. (Siehe § 112, Ges. 1871.)

1) Ein Beispiel mag das Gesagte klar machen. Es ist bekannt, dass im Laufe der 1860ger Jahre die Regierung von Solothurn ihr Interesse an der Ausführung einer Gotthardt-Eisenbahn wirksam betheiligte und sowohl beim Kantonsrath von Solothurn eine Subvention beantragte, als auch die Stadtgemeinde Solothurn um eine solche anging. Die aus Gemeindebürgern bestehende Gemeindeversammlung beschloss in der That eine Subvention (von Fr. 37,500) in dem Sinne, dass der Betrag auf dem Wege einer allgemeinen Steuer rataweise erhoben werden könne, d. h. auch die Ansassen, die an der Gemeinde durchaus nicht vertreten waren, haben zu zahlen; von Korporations wegen ist gar Nichts gethan worden. Die Regierung, die sonst den Steuerplänen und Steuerbeschlüssen der Stadtgemeinde gegenüber sehr negativ seit Jahren sich verhalten, gab dem erwähnten Subventionsbeschlusse sofort seine Zustimmung. (Vgl. Schreiben der Regierung d. d. 19. Dec. 1865.)

2) Ausser der auf Seite 235 und 236 angeführten Note muss der Wichtigkeit der Steuerfrage wegen ergänzt und berichtigt werden, dass durch das neue Gemeindegesetz das Steuerrecht der Gemeinden modifizirt worden ist. Nach § 85 fasst die Gemeinde endgültig den Steuerbeschluss, und es kann nur gegen den Steuerplan, die Steuerregister und die Bestimmungsart beim Regierungsrath Beschwerde geführt werden; nach § 2 sind bei einer Gemeindeversammlung, welche Steuern beschliesst, auch die steuerpflichtigen Niedergelassenen stimmberechtigt.

Mit dieser Berufung auf das Gesetz vom Jahre 1859 will ich die Betrachtung über die drei Bestandtheile der solothurnischen Gemeinde schliessen. Man wird mit mir einverstanden sein, wenn ich behaupte, dass dasselbe an der Organisation in erweiterndem Sinne nicht gearbeitet hat. Eine Eingabe der Männer-Helvetia, Sektion Solothurn, welche 1859 bestanden hat, hat diese Mängel auch hervorgehoben; sie ist aber nicht auf fruchtbares Erdreich gefallen. Das Streben nach einem neuen Gemeindegesetz mit einer andern Berücksichtigung der verschiedenen Bestandtheile der Gemeinde konnte daher mit jener Revision nur momentan zurückgedrängt werden, und es ist deshalb leicht zu begreifen, dass es jetzt im Zusammenhang mit der andern politischen Entwicklung des Bundes und des Kantons nur noch stärker sich äussert. (S. Note S. 235.)

Bevor ich jedoch die Besprechung über die Organisation der Gemeinde ganz schliesse, muss ich noch einige Worte über die politischen Versammlungen sagen. Diese verändern, wie schon bemerkt, die Organisation nicht, sondern der Gesetzgeber benutzt diese Organisation gleichsam wie einen Rahmen, um in den Gemeinden, und nach Gemeinden abgetheilt, politische Versammlungen abhalten zu lassen. Dieselben wurden durch die Verfassung von 1856 in unsere Institutionen eingeführt, seither weiter ausgedehnt, und es gelten nun, an der Hand der letzten Partialrevision vom 10. Oktober 1869 folgende Bestimmungen: Politische Versammlungen finden statt behufs Abstimmung über Gesetze (Referendum) nach Mitgabe von § 32 der Verfassung, wobei auch § 32 b. in Betreff der Initiative erwähnt werden kann; die Abstimmung über Annahme und Abänderung der Verfassungen des Bundes und des Kantons war bereits mit der Verfassung von 1831 eingeführt. Der zweite Grund zur Abhaltung von politischen Versammlungen ist die Ausübung von Wahlrechten. Die Einwohner und Bürger ernennen den Friedensrichter einer Gemeinde; die Niedergelassenen und Bürger die Primarschullehrer; die Bürger und Einwohner drei Mitglieder der Gemeindesteuerkommission; in den politischen Versammlungen der Gemeinden werden auch gewählt die National- und Ständeräthe, wobei der ganze Kanton, wie bei den Abstimmungen über Verfassung und Gesetze, einen einzigen Wahlkreis bildet, — die Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber, wobei die Amtsbezirke der betreffenden Beamten (entweder das ganze Oberamt oder nur ein Bezirk desselben) den Wahlkreis bilden, — die Kantonsräthe, Amtsrichter und Suppleanten, wofür der nach Bezirken aufgestellte Wahlkreis maassgebend ist, — die Geschworenen für die Strafrechtspflege, deren jede Gemeinde, nach der Bevölkerung berechnet, einen oder einige zu wählen hat.

Eine besondere Art politische Versammlung bilden die Kirchgemeinde-Versammlungen, die jedoch nicht gemeindeweise wie die obigen abgehalten werden, sondern die Bürger und Niedergelassenen einer Kirchgemeinde, auch wenn diese aus mehreren politischen Gemeinden besteht, treten zu einer Versammlung zusammen. Nach der Verfassung macht diese einen verbindlichen Doppelvorschlag zur Anstellung auf die in der Kirchgemeinde bestehenden Pfarrpfründen; das Wahlrecht hat der Regierungsrath mit Zuzug von Kantonsräthen, welche den Namen Wahlbehörde hat. Eine weitere verfassungsgemässe Bedeutung hat die Kirch- oder Pfarrgemeinde nicht; ich werde dieselbe daher im Laufe dieser Abhandlung nicht mehr erwähnen; es sei nur im Vorbeigehen gesagt, dass die Kirchgemeindeversammlung nur zusammentritt, wenn es sich um Bauten der Kirche, erhebliche Anschaffungen im Innern derselben, soweit sie aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, handelt, ferner zur Abnahme der verschiedenen Rechnungen über das Kirchenvermögen, von dem das Pfarrpfrundvermögen meist ausgeschieden ist. Der Verwalter des Kirchenvermögens heisst Kirchmeier. Derselbe sowie der Sigerist (Küster, Messner) werden ebenfalls durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt, soweit diese Wahlrechte nicht an den Pfarrgemeinderath, d. i. die Versammlung der Gemeinderäthe sämmtlicher eine Pfarrei bildenden Gemeinden, abgetreten ist. Der Pfarreigemeinderath wirkt im Weitern als Oberaufsicht für die Verwaltung des Vermögens und indem er die Vornahme geringerer

Reparaturen beschliesst. Rechte in Handhabung der Disziplin und des Kultus hat er im katholischen Theile des Kantons nicht. Im protestantischen Theile des Kantons (Bezirk Bucheggberg) richten sich die Rechte der Pfarreigemeinderäthe und allfälliger Kirchenvorstände nach den Vorschriften und Gebräuchen des Kantons Bern. Die politischen Behörden des Kantons Solothurn mischen sich nicht in die Kircheneinrichtungen des Bucheggbergs; sie haben nicht einmal alle Inhaber von Pfarrpfründen zu wählen.

Die Theilnahme an den politischen Versammlungen der Gemeinden ist bedingt durch die Stimmberechtigung der Bürger, Niedergelassener und sonstiger Einwohner. Es entscheidet darüber für die eidgenössischen Angelegenheiten die Bundesverfassung, für die kantonalen die Kantonsverfassung. Ueber die Art und Weise, wie die Versammlungen abgehalten und geleitet werden, wie die entscheidende Mehrheit zu ermitteln ist u. s. w., entscheidet das Gesetz vom 3. März 1870 über Volksabstimmungen und Wahlen. In die Einzelnheiten dieses Gesetzes sich einzulassen, ist nach meiner Ansicht hier nicht der Ort.

III. Die Aufgaben und Verrichtungen der Gemeinde.

Der Organisation der Gemeinde reihen wir deren Verrichtungen im Staatshaushalte an.

In erste Linie stelle ich die **Verwaltung des Korporationsgutes**, worunter ich die Vorschriften über die Benutzung und Bewirthung des gemeinschaftlichen Eigenthums, wie Waldungen, Allmenden u. s. w. auch begreife. Diese letztern verdienen auch vorangeschickt zu werden, indem sie die Gemeindebürger in Wirklichkeit am Meisten beschäftigen und interessiren; erst in zweite Linie stelle ich die Verwaltung der Korporationsfonds. Gar Mancher, der zu Hause bleibt, wenn es sich um Wahlen, Schulangelegenheiten handelt, geht an die Gemeindeversammlung, wenn die Vertheilung von Holzgaben, die Zutheilung von Bürgerland zur Sprache kommt. Man würde sich jedoch täuschen, wenn man glauben wollte, die Verwaltung des Korporationsgutes sei den Gemeindebürgern als allein Berechtigten nach Belieben überlassen. Ausserdem, dass die von der Gemeinde zu erlassenen Forst- und Allmendreglemente der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden müssen, bestehen mehrere durch das Gesetz erlassene allgemeine Vorschriften, durch welche die Selbstherrlichkeit oder Selbständigheit der Gemeinden beschränkt wird, sodass nicht selten bei Verfassungs- und Gesetzesrevisionen der Ruf nach grösserer Selbständigkeit der Gemeinden erhoben wird. Einzelnen beschränkenden Bestimmungen sind wir im Laufe dieser Darstellung bereits begegnet. Die Gemeinden sind an die Zustimmung des Kantonsrathes gebunden bei Ertheilung von Bürgerrechten an Nichtkantonsbürger; sie bedürfen der Zustimmung des Regierungsrathes bei Beschlüssen zur Errichtung von Neubauten, zur Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften und zur Antastung der der Gemeindeverwaltung unterstellten Fonds. Bezüglich der Steuern sind bestimmte gesetzliche Vorschriften, von denen wir noch sprechen werden, maassgebend. Zudem bedarf der eigentliche Steuerplan der Genehmigung der Regierung. Einen grossen Eingriff in die Selbständigkeit der Gemeinden erblicken Einige auch in der Verpflichtung, welche die Gemeinden haben, über alle ihre Fonds jährliche Rechnungen ablegen zu müssen, welche dem Oberamt einzureichen und von demselben zu prüfen sind, sowie in der Verpflichtung, jährliche Voranschläge aufstellen zu müssen. Ich brauche wohl kaum zu sagen, dass ich diese beiden Verpflichtungen nicht von diesem Gesichtspunkte aus betrachte. Mit mehr Recht könnte der § 28 des Gemeindeorganisationsgesetzes von diesem Gesichtspunkte aus angesehen werden. Derselbe lautet wörtlich in folgender Weise: „Im Falle eine Gemeinde sich beharrlich weigern würde, solchen Anordnungen und Weisungen des Regierungsrathes (d. i. Weisungen nach Mitgabe von § 27 dess. Ges. auf Grundlage bestehender Gesetze und allgemeiner Verordnungen) Folge zu leisten, oder durch fortdauernde Verschwendung oder ungesetzliche Verwaltung ihr

Vermögen gefährden würde, so ist der Regierungsrath berechtigt, nach Gutfinden zweckdienliche Maassregeln auf Kosten der Gemeinde anzuordnen, oder ihr die Verwaltung in allen oder auch in einzelnen Theilen zu entziehen; diese letztere Maassregel unterliegt jedoch der Genehmigung des Kantonsrathes." Weniger höflich aber kürzer nennt man eine derartige Massregel eine Bevogtung der Gemeinde. Es ist erwähnenswerth, dass eine solche Vorschrift bereits im Gesetze vom Jahre 1831 enthalten war. Dieses Gesetz kennt auch bereits die Verpflichtung von Rechnungsablegungen; ja sie begegnet uns schon in Regierungsverordnungen aus der Restaurationsperiode. Die gegenwärtig gültige sehr umfassende Verordnung datirt vom 24. Dezember 1842. Das Bestehen von solchen Verordnungen ist mir ein Beweis von deren Nothwendigkeit; denn trotz derselben herrscht nicht in allen Gemeinden gute Ordnung. Aus diesem Grunde werden die bestehenden Beschränkungen, wenn sie jeweilen angegriffen werden, auch vertheidigt. Denn es ist eine Schwachheit aller Korporationsgenossen, sich grösstmögliche Nutzungen zuzuwenden und persönliche Leistungen zu beseitigen, während der Ueberwachung durch die Regierung der Gedanke zu Grunde liegt, dass eine Korporation, welcher öffentliche Verpflichtungen obliegen, nicht den Korporationsgenossen als Eigenthum gehört, sondern als Stiftung (pia causa) zu betrachten ist. Ueberdies fällt nicht wenig in das Gewicht, dass bei der gegenwärtigen Gemeindeorganisation die nichtbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde so zu sagen keine andere Vertretung haben, als die durch den Regierungsrath. (Vgl. Note S. 235 u. 236.)

Muss dieses schon gesagt werden mit Rücksicht auf das Korporationsgut, dem öffentlich-rechtliche Verpflichtungen obliegen, so ist die Ueberwachung durch die Regierung und das Oberamt noch viel wichtiger in Betreff solcher Güter und Fonds, welche nur uneigentlich als Gemeindeeigenthum bezeichnet werden können; ich meine die Kirchen- und Schulfonds, sowie weitere Verwaltungen und Veranstaltungen, die gewöhnlich in einer Gemeinde zu bestehen pflegen. Der § 28 des Gemeindegesetzes von 1831 spricht sich diesfalls in folgender Weise aus: „der Gemeinde sind die Kirchen-, Schulen-, Armen-, Wittwen- und Waisen- sowie die örtlichen Polizeianstalten nach den bestehenden und hierüber nachträglich zu erlassenden Verordnungen und Gesetzen unter Aufsicht der Regierung anvertraut." Jedermann, der diese Gesetzesbestimmung nicht durch die Brille eines Gemeindebürgers liest, wird sich sagen müssen, dass es in den ursprünglichen Ansichten des Gesetzgebers gelegen hat, den damals allerdings neu organisirten Gemeindeverhältnissen eine weitere Entwicklung zu geben und sie nicht in den engen Kanal einer Korporation zu bannen. Leider ist es geschehen! Die gleiche freisinnige Tendenz bestand jedenfalls schon 1836, als das Gesetz über die Leistungen der Niedergelassenen erlassen wurde, nicht mehr. Nach meiner Ansicht ist aber das Unrecht geschehen, als im Jahre 1841 Bestimmungen über die Gemeindebürgerrechte, Gemeindesteuern u. s. w. in das Civilgesetzbuch aufgenommen worden sind; in gleicher Weise hat der Gesetzgeber von 1859 fortgearbeitet, der die Verwaltung der verschiedenen Gemeindegüter und Fonds, Anstalten und -wesen dem Gemeinderath unterstellt. Der betreffende Gesetzesredaktor sah und kannte nichts Anderes als die Korporation und bezweckte mit seiner Gesetzesänderung eine strammere Ordnung in der Verwaltung der Korporation. Er konnte nicht begreifen, dass für derartige allgemeine Fonds und Anstalten noch anderweitige Berechtigungen bestehen. Die oft gehörte Ansicht, dass tüchtige Regierungsräthe aus tüchtigen Gemeinderäthen und Gemeindeverwaltern hervorgehen müssen, hat bei diesem Anlass in unserm Kanton ein auffallendes Dementi erhalten. Ich bin im Gegentheil der Meinung, dass ein Gemeindebeamter seine beschränkten Ansichten in die Regierung hinüberträgt und in einem Kanton so viel Unheil anrichten kann, als er früher in der Gemeinde Nutzen gestiftet hat.

Als ein besonderer Verwaltungszweig der Gemeindekorporation ist die Besorgung der Armen zu betrachten, als der Inbegriff der Berechtigungen und Verpflichtungen, als Ganzes der einzelnen Genossen. Wohl das wichtigste ist die obligatorische

Armenunterstützung, die in § 53 des Civilgesetzbuches positiv ausgesprochen ist. Nach demselben ist jede Gemeinde verbunden, „für den Unterhalt derjenigen dürftigen Gemeindebürger zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit durchzubringen im Stande sind, noch durch die dazu verpflichteten Personen (Aeltern und Kinder gegenseitig) hinlängliche Unterstützung erhalten." Aus einer derartigen Bestimmung gehen zweierlei Bestrebungen hervor; die eine ist die, zu bewirken, dass die Zahl der Unterstützungsberechtigten möglichst klein sei, — die andere ist die Sorgfalt für die Erhaltung und Aeufnung des in jeder Gemeinde des Kantons bestehenden Armenfonds. Im Zusammenhang mit jener ersten Bestrebung steht das Recht der Gemeinde gegen die Ehe von solchen Gemeindegenossen Einspruch zu erheben, die ausser Standes sind, ihren Unterhalt durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu bestreiten. Es ist bekannt, dass diese Bestimmung, die übrigens nicht nur im Kanton Solothurn besteht, vielseitig im Schweizerlande angefochten wird; eine Aufhebung derselben wird aber wahrscheinlich auch Modifikationen in der obligatorischen Armenunterstützung nach sich ziehen. Zur Unterstützung berechtigt — man merke diesen Organismus wohl — sind nur die Gemeindebürger, ob sie nun in der Gemeinde selber oder auswärts wohnen, obwol thatsächlich die nach auswärts verabreichten Unterstützungen selten in grossen Beträgen sich bewegen. An Niedergelassene oder sonstige Ansassen wird keine Unterstützung verabreicht; werden solche hülfsbedürftig, so müssen sie die Zuflucht zu ihrer Heimatgemeinde nehmen, welche ihrerseits rückhaltend und nicht geschwinde und bereitwillig ist, sodass, wenigstens für die Zwischenzeit, die Privatwohlthätigkeit eingreifen muss. Ein armer, hülfebedürftiger Ansass ist im Kanton Solothurn den bestehenden Vorschriften nach doppelt arm; er zeigt uns eigentlich das Bild der Verlassenheit. Dieses Bild ist jedoch in der Wirklichkeit nicht so grell. Einerseits sind die Bedingungen und Voraussetzungen des Erwerbes nicht ungünstig, andrerseits ist die Privatwohlthätigkeit durchweg sehr wirksam; die Pfarrämter machen meist thätige und nützliche Vermittler. An einigen Orten sind bereits freiwillige Armenvereine organisirt, die ihre Wirksamkeit nicht auf irgend welche Korporations- oder Religionsgenossen beschränken, sondern die allgemein thätig sind. Der freiwillige Armenverein der Stadt Solothurn, welche für ihre Bürger mehrere Fonds in verschiedener Bezeichnung zu Armenzwecken hat, dehnt seine Wirksamkeit auf mehrere Stunden in der Umgebung aus. Er unterstützt die Armuth, wo er sie findet und ist äusserst thätig gegen die Quellen der Armuth, wie Faulheit und Genusssucht von Aeltern, vernachlässigte Erziehung u. s. w. — Die Gemeindeunterstützungen werden zunächst aus dem Armenfond geleistet; wo dieser nicht ausreicht, wird zu Steuern gegriffen, wenn nicht etwa der zunächst eintretende allgemeine Gemeindefond Erforderliches leisten könnte. Zu solchen sind pflichtig Vermögen und Erwerb von Bürgern und Ansassen und alle im Gemeindebezirk gelegenen Liegenschaften, wenn deren Eigenthümer oder Besitzer auch ausser dem Gemeindebezirk wohnen. Auswärts wohnende Gemeindebürger, die, wie wir gesehen haben, unterstützungsberechtigt sind, werden nicht in Anspruch genommen. Dafür müssen die Ansassen steuern, wenn sie auch im Falle der Verarmung durchaus kein Recht auf Unterstützung haben. Man wird mit mir einig sein, wenn ich die Gerechtigkeit einer solchen Armenpflege bezweifle. In Wirklichkeit betragen nach der letzten offiziellen Zusammenstellung vom Jahre 1868 die Armenfonds der Gemeinden (15 Gemeinden hatten gar keinen) Fr. 1,119,002. 59 (Liegenschaften und Kapitalien zusammengerechnet), während die verabreichten Unterstützungen auf Fr. 97,333. 28 sich beliefen; davon waren Fr. 40,650 Kostgelder für eheliche und uneheliche Kinder. Aus diesen summarischen Angaben ersieht man, dass die bestehenden Fonds etwa für die Hälfte ausreichen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir angeben wollten, wie sich das Mangelnde auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Nur mag angeführt werden, dass im gleichen Jahre 1868 nicht weniger als 40 Steuerpläne von Gemeinden vom Regierungsrathe genehmigt worden sind. Die Steuern für die Armenunterstützungen nehmen dabei nicht den kleinsten Theil ein.

Beinahe nur vom Standpunkte der Gemeindekorporation aus sind die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über das **Vormundschaftswesen**, auch Beistandschaftswesen genannt, zu betrachten; es versteht sich jedoch, dass ich nur diejenigen hervorhebe, welche auf die Gemeinden Bezug haben. Charakteristisch ist, dass der Schutz der Vormundschaft sich auf die Bürger oder Eingetheilten — also nicht auf die Ansassen — einer Gemeinde erstreckt, und zwar in dem Sinne, dass, wenn ein Schutzbedürftiger in mehrern Gemeinden Bürgerrechte hat, die Gemeinde die waisenamtlichen Pflichten zu erfüllen hat, in welcher der betreffende zugleich wohnt oder zuletzt gewohnt hat. „In Beziehung auf solche Personen, die in der Gemeinde, in welcher sie wohnen, kein Bürgerrecht haben, ist die Waisenbehörde verpflichtet, vorläufig die nöthigen Anordnungen zu treffen und die Heimathgemeinden oder andere Behörden der Schutzbedürftigen, diese mögen Kantonsbürger sein oder nicht, davon in Kenntniss zu setzen" (§§ 332—334 C. G. B.). Wie bekannt, so enthalten in letzterer Beziehung, d. i. die Sorgfalt für die Einwohner einer Gemeinde, welche nicht dieser Gemeinde angehören und auch nicht Kantonsbürger sind, das Konkordat vom 15. Juli 1822, sowie auch einzelne Staatsverträge verpflichtende Bestimmungen. — Das Organ der Gemeinde, welchem zunächst die Sorge für die Beistandschaften oder, allgemeiner gesprochen, die Erfüllung und Vollziehung der waisenamtlichen Verpflichtungen zukommt, ist die Waisenbehörde. Die Waisenbehörde kann der Gemeinderath einer Gemeinde oder eine von diesem zu bestellende Kommission von 3 — 5 Mitgliedern sein, von denen jedoch wenigstens eines zugleich Mitglied des Gemeinderathes sein muss. Die Waisenbehörde ernennt die Vormünder (für Minderjährige), die Vögte (für Mehrjährige, denen die Verwaltung des Vermögens entzogen wird) und die Sachwalter (für Abwesende), in welche drei Klassen das Gesetz den allgemeinen Begriff der „Beistände" zerfallen lässt. Für die Bezeichnung der Vormünder und Sachwalter handelt die Waisenbehörde in den gesetzlichen Fällen von Amtswegen; Vögte werden nur bezeichnet, nachdem die Bevogtung richterlich ausgesprochen oder, in bestimmten Fällen, von dem zu Bevogtenden verlangt worden ist; es muss jedoch noch beigefügt werden, dass die Waisenbehörde auch das Recht hat, beim kompetenten Richter den Antrag auf Bevogtung zu stellen. Nach der Bezeichnung der Beistände ist die weitere Verpflichtung der Waisenbehörde die, in den vom Gesetz vorausgesehenen Fällen, in denen der Beistand nicht allein zu handeln berechtigt ist, die erforderlichen Vollmachten zu ertheilen, — schliesslich noch die, für regelmässige, im Gesetze vorgeschriebene Ablegung der Rechnung zu sorgen und die abgelegten Rechnungen zu prüfen. Für die Vornahme dieser Prüfung besteht jedoch noch eine obere Revisionskommission, welche aus dem Oberamtmann, dem Amtschreiber und einem Mitglied der Waisenbehörde aus der Gemeinde des Verbeistandeten besteht. Diese entscheidet auch über allfällige Anstände, welche sich zwischen der Waisenbehörde der Gemeinde und dem Beistande oder zwischen diesem und dem Verbeistandeten erheben, ohne Nachtheil jedoch, wenn es sich um Rechte handelt, die beim Civilrichter ausgetragen werden können.

Die bis jetzt besprochenen Verrichtungen der Gemeinden habe ich vom Gesichtspunkte der Korporation aus behandelt, und ich befürchte nicht, dass mir, sei es nach dem Wortlaute des Gesetzes, sei es nach einer Praxis, die etwa milder sich gestaltet hätte, Einwendungen gemacht werden können. Ich werde nun aber einige Verrichtungen anreihen, die nicht blos die Korporationsgenossen berühren, sondern alle Einwohner der Gemeinde. Mit der Ausnahme der Thätigkeit der letztern bei Lehrerwahlen steht die Berathung und Entscheidung auch über diese Klasse von Verrichtungen ausschliesslich den Gemeindebürgern, d. i. den Korporationsgenossen zu. In § 9 Ziff. 5 des Gemeindegesetzes ist diesfalls folgende allgemeine Bestimmung enthalten: „Sie — die Gemeinde — anordnet und überwacht die Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenanstalten der Gemeinde, sowie die örtlichen Polizeianstalten nach Vorschrift bestehender Gesetze und Verordnungen." Die in den andern Ziffern des gleichen Paragraphen

angegebenen Obliegenheiten lassen sich alle vom Standpunkte der Korporation aus betrachten; auf die Steuern werde ich jedoch unten noch einmal zu sprechen kommen.

Beginnen wir mit den **Schulen**! Zum Verständnisse der Leistungen der Gemeinden muss vorausgeschickt werden, dass der Unterricht in den Primarschulen kraft Gesetzes seit 40 Jahren schon obligatorisch und unentgeltlich ist. Es besteht ein sog. schulpflichtiges Alter, mit andern Worten: alle Kinder, welche das siebente Altersjahr erreicht haben, sind verpflichtet, bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr die Schulen zu besuchen. Die Ein- und Abtheilung der Schulen nach Winterschule und Sommerschule, nach Klassen, der Lehrstoff nebst den Grundzügen des Schul- und Stundenplanes sind gesetzlich vorgeschrieben. Auf den Gemeinden erliegt dann die Verpflichtung, die erforderlichen Leistungen zu vollführen, damit der gesetzliche Schulunterricht ertheilt werden kann. Sie haben die erforderlichen Räumlichkeiten anzuweisen, bez. Gebäulichkeiten zu erstellen, in denen der Schulunterricht ertheilt werden kann oder die Lehrer Wohnungen beziehen können. Sobald nämlich die Zahl der in einer Gemeinde wohnenden schulpflichtigen Kinder 80 übersteigt, so ist die Gemeinde gehalten, einen zweiten oder fernern Lehrer anzustellen; jede Gemeinde aber, die vierzig schulpflichtige Kinder zählt, ist gehalten, eine eigene Schule zu halten, bez. einen eignen Lehrer anzustellen. Die Bestimmung ist wichtig, ebenso wichtig ist auch ihre strikte Vollziehung; leider ist in dieser Richtung zu klagen, indem sich die Gemeinden dieser Verpflichtung zu entziehen suchen und nicht immer von der vollziehenden Behörde ernsthaft genug gemahnt werden. Es besteht übrigens noch die weitere Bestimmung, dass die für den Schulunterricht angewiesenen Räumlichkeiten der Genehmigung durch die Regierung bedürfen. — Nach der Anweisung dieser Räumlichkeiten ist die zweite Verpflichtung die Anstellung und Besoldung des oder der Lehrer. Das Minimum einer Besoldung ist auf Fr. 480 bez. 520 festgesetzt; ausserdem ist dem Lehrer eine anständige Wohnung nebst Scheune und Stallung anzuweisen oder hiefür eine Entschädigung auszurichten. Der Staat betheiligt sich an den Lehrerbesoldungen durch Beiträge in zwei Richtungen; einmal, indem er von jeder Lehrerbesoldung Fr. 80—120 übernimmt, zweitens, indem er an die Gemeinde für jeden Lehrer einen Beitrag von Fr. 30—150, je nach einer vom Regierungsrath vorzunehmenden Gemeindeklassifikation, leistet. Ueberdies werden noch Beträge nach dem Dienstalter der Lehrer ausgerichtet und besteht noch eine Pensionskasse. Die dritte Verpflichtung der Gemeinden, wenn man sie nicht als das der zweiten Verpflichtung entsprechende Recht betrachten will, ist die Wahl der Lehrer aus der Zahl der Lehramtskandidaten, die nach einem 3jährigen vom Staate ertheilten Seminarunterricht eine Prüfung bestanden haben und tauglich erklärt worden sind. Ich habe schon oben gesagt, dass zur Theilnahme an der Wahl der Lehrer nebst den Gemeindebürgern auch die Niedergelassenen berechtigt sind, während sie sonst Nichts zu den Schulangelegenheiten zu sagen haben. Eine weitere Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinde ist, eine Gemeindeschulkommission zu wählen, welcher die nächste Aufsicht über die Ertheilung des gesetzlichen Schulunterrichtes zusteht. Sie besteht aus 3—5 Mitgliedern, die vom Gemeinderath gewählt werden. Er ist in seiner Wahl nicht an die Gemeindebürger gebunden. Der Pfarrer ist von Amtswegen Mitglied aller Schulkomissionen seiner Pfarrei. Als eine letzte Verpflichtung der Gemeinde ist die Bildung des Schulfonds zu betrachten, der zunächst die erforderlichen materiellen Leistungen zu bestreiten hat. Die Schulfonds sind nicht in allen Gemeinden genügend; das Gesetz sagt jedoch, dass sie, wo es geschehen kann (!?), vermehrt werden sollen. (Bezüglich der Schulkommission siehe Note Seite 236 litt. c.)

Das Mangelnde muss durch Steuern ersetzt werden. Die Gemeinden müssen sich bei der Entwerfung des Steuerplanes an die in § 11 des Gemeindegesetzes bezeichneten Steuerobjekte halten. Ein Schulsteuerplan, der nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder sich richten würde, mit andern Worten: ein Schulgeld auferlegen wollte, fände die Genehmigung des Regierungsrathes nicht. Einzelne wenige Versuche, die

in dieser Richtung gemacht worden sind, sind abschlägig beschieden worden. Es würde und wird dieses als ein Vorstoss gegen die Unentgeltlichkeit des Unterrichts angesehen. Ist ja schon oft die Rede gewesen, die Schreibmaterialien der Schule, deren Kosten auf die Schulkinder vom Lehrer verlegt werden, auf Rechnung der Gemeinde anzuschaffen, während hinwieder die weiter erforderlichen Lehrmittel, wie Schreibtafeln, Bücher, Zeichnungsmaterial, sofern sie nicht Eigenthum der Schule verbleiben, vom einzelnen Schulkinde anzuschaffen sind. Für Unvermögliche hat der Armenfonds der Gemeinde einzutreten.

So viel über die Primarschulen! Es besteht überdies aber noch eine Thätigkeit und Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Bezirksschulen. In § 2 des Gesetzes vom 5. Nov. 1861 ist bestimmt, dass die Bezirksschulen durch den Staat auf Begehren und unter Mitwirkung der Gemeinden errichtet werden; nach § 15 kann aber eine einmal errichtete Bezirksschule ohne Einwilligung des Regierungsrathes nicht mehr eingehen.

Die Leistungen der Gemeinden für den Bau und den Unterhalt der **Strassen** sind durch das Strassengesetz vom 24. Nov. 1867 bestimmt; da hier nicht der Ort ist, das letztere auseinanderzusetzen, so gebe ich jene in aller Kürze an. Die Strassen werden in Kantons- und Gemeindestrassen unterschieden. Unter letztern werden solche Strassen und Fusswege begriffen, welche den Verkehr einer Ortschaft unter sich oder mit Kantonsstrassen und Eisenbahnen vermitteln. Der Bau und Unterhalt dieser Strassen ist ganz Sache der Gemeinde. Die andern Strassen, welche nicht unter den beschränkten Begriff der Gemeindestrassen fallen, werden als Kantonsstrassen bezeichnet, für welche übrigens noch ein namentliches Verzeichniss dem Strassengesetz beigegeben ist. Als Grundsatz gilt bei den Kantonsstrassen, dass deren Ausführung Sache des Staates ist. Die daherigen Kosten werden jedoch nicht vom Staate allein, sondern theilweise auch von den Gemeinden getragen. Ist es darum zu thun, eine Strasse zu bauen oder eine bestehende zu korrigiren, sei es, dass die Anregung dazu vom Staate, sei es, dass sie von den Gemeinden ausgeht, so werden die nöthigen Aufnahmen, Vermessungen und Berechnungen durch die ordentlichen technischen Beamten des Staates besorgt. Die endgültige Feststellung der Pläne aber und die Schlussnahme, dass der Bau ausgeführt werden solle, ist Sache des Kantonsrathes. Ueber die Normirung des Kostenverhältnisses stellt das Gesetz folgenden Rechnungs-Organismus auf: „Der Kantonsrath dekretirt auf Vorschlag des Regierungsrathes den Bau und bestimmt das Beitragsverhältniss von Staat und Gemeinden. Er kann jedoch den Beitrag der Gemeinden auch auf eine feste Summe ansetzen. Der Regierungsrath bestimmt die Grösse der Beiträge der einzelnen interessirten Gemeinden, seien dieselben unmittelbar an der Strasse gelegen oder nicht, an den vom Kantonsrath festgestellten Gesammtbeitrag (§ 20).“ „Das Verhältniss des Staatsbeitrages zum Gesammtkostenbetrage soll in dem Maasse grösser sein, als erstens die ökonomischen Kräfte der Gemeinde verhältnissmässig gering sind, zweitens das Interesse an der zu erstellenden Strasse ein mehr allgemeines als örtliches ist, drittens die Kosten der Anlage das Normale übersteigen. Je nach dem Vorhandensein dieser Motive wird der Staatsbeitrag 50—70 % betragen. Für ausserordentliche Fälle bleibt dem Kantonsrath vorbehalten, grössere Beiträge zu leisten.“ Bezüglich des Unterhaltes der Kantonsstrassen gilt der gleiche Grundsatz wie für den Bau, nämlich, dass er Sache des Staates ist, ohne dass dieser jedoch die Kosten allein trägt. Die Gemeinden haben nämlich einen Dritttheil der gesammten Unterhaltungskosten an den Staat zurückzuvergüten; das Maass dessen, was eine einzelne Gemeinde beizutragen hat, wird durch eine vom Regierungsrathe vorzunehmende Gemeindeklassifikation bestimmt. Diese Unterhaltungsbeiträge der Gemeinden werden auf 31. Dez. jeden Jahres fällig, während die Beiträge für Neubauten vom Vorrücken der letztern abhängen. Es ist verständlich, dass diese Beiträge ein Rechnungsverhältniss begründen, das nach meiner Ansicht in der Praxis für beide Theile gleich sehr ungünstig ist. Einen bestimmten

Unterhalt haben die Gemeinden für sich allein in natura zu tragen, nämlich das Oeffnen der Strassen auf eine bestimmte Fahrbahn nach frisch gefallenem Schnee. Dasselbe soll ohne besondere Aufforderung, sobald frisch gefallener Schnee das freie Befahren der Strasse erschwert, geschehen (§ 40)."

Die **Polizei** wird theils durch den Staat selber mittels eigener Angestellter, insbesondere der Landjäger gehandhabt, theils ist deren Handhabung den Gemeinden übertragen. Sie haben in dieser Richtung auch eigene Berechtigungen und Verpflichtungen. Für die daherigen Verrichtungen, sofern sie nicht dem Gemeinderath oder dem Gemeindeammann obliegen, bestehen in den wenigsten Gemeinden eigene Beamte. An den Gemeindeammann erlassene Befehle, welche die Vornahme einer bestimmten Handlung bezwecken, werden meist von den Landjägern, soweit solche in den Dörfern stationirt sind, vollzogen. In aller Kürze hebe ich folgende Zweige der Polizei hervor, die den Gemeinden theils mit eigenem Rechte zustehen, theils als Vertreter des Staates zugewiesen sind. — Für die Fremdenpolizei ist wohl das Wichtigste die Aufbewahrung von Schriften derjenigen, welche nicht Gemeindebürger sind. Von diesem polizeilichen Standpunkte aus ist jeder in einer Gemeinde Wohnende, der dort nicht Bürger ist, ein „Fremder". Freilich bestehen besondere Bestimmungen über die Schriften, die der Fremde zu deponiren, zu „hinterlegen" hat, wie der gemeindepolizeiliche Kunstausdruck ist: je nachdem er Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer ist, je nachdem er auf eigene Rechnung eine Haushaltung führt oder nicht, d. h. je nachdem er Niedergelassener oder Aufenthalter ist. Ich glaube, dass es die Leser des Gegenwärtigen nicht verübeln werden, wenn ich die diesfälligen Bestimmungen, die im Gesetzgebungs- und Verordnungsweg erlassen worden sind, nicht einlässlicher bespreche. Nur hebe ich als besonderes Recht der Gemeinde hervor, dass sie der Niederlassungsbewilligung vorgängig einen „Duldungsschein" auszustellen hat, worin erklärt wird, dass sich ein Petent in der respektiven Gemeinde niederlassen dürfe, ein Recht, das übrigens vor den Bestimmungen der Bundesverfassung und einzelner Staatsverträge sehr illusorisch ist. — Sollte die Fremdenpolizei im Uebrigen nachlässig verwaltet werden, sodass ein Fall von Heimathlosigkeit entstehen würde, so hätte die betreffende Gemeinde die Folge zu tragen. Anlässlich mag jedoch noch erwähnt werden, dass die Heimathlosenangelegenheit im Kanton Solothurn vor Erlass des Heimathlosengesetzes der Eidgenossenschaft durch Eintheilungen in die Gemeinden wesentlich geordnet war. — Die zweite wesentliche Seite der Polizei, welche den Gemeinden zusteht, ist die Feuerpolizei. Es bestehen Vorschriften über die Anschaffung von Feuerspritzen, über die Anlegung von Wasserbehältern, über die Bezeichnung von „Feuerläufern", über periodisch in den Haushaltungen vorzunehmende Feuerschauen (Inspektion von Kamin, Feuerheerd, Backofen u. s. w.); diese allerdings einer Revision bedürfenden Bestimmungen rühren noch von der „Feuerordnung" vom 18. Hornung 1811 her. Aus der Verkehrspolizei hebe ich das Recht der Gemeinde hervor, die Marktpolizei handhaben zu können und vom Regierungsrathe zu bewilligende Marktgebühren erheben zu dürfen. Auch die Wirthschaftspolizei steht ihr theilweise zu; jedoch fehlt es der Gemeinde an Organen, dieselbe zu handhaben. Die richterliche Polizei wird für die Gemeinde von Bedeutung, wenn es sich um Hausdurchsuchungen handelt, indem solche nur im Beisein eines Gemeindebeamten vorgenommen werden dürfen.

Dass in jeder Gemeinde ein **Friedensrichter** (Vermittler) besteht, habe ich schon angedeutet. Die Bezeichnung der Verrichtungen desselben ist mehr Sache der Gerichts- als der Gemeindeorganisation. Die Vollziehung von richterlichen Urtheilen, soweit es sich nicht um Forderungen handelt, ist Sache des Oberamtes. Auch der Rechtstrieb für Forderungen ist nicht Sache von Gemeinde-, sondern von Bezirksbeamten (Gerichtspräsident, Amtschreiber und Weibel).

IV. Die Organisation der Gemeindebehörden.

Da ich bis jetzt die Gemeinde als juristische Person und abgesehen von deren Vertretung besprochen habe, so muss, wenn die Organe der Gemeinde zu behandeln sind, die **Gemeindeversammlung** als die oberste Behörde erwähnt werden. In ihr liegt die Gesammtheit aller von dem Gesetze den Gemeinden zugewiesenen Rechte, Verrichtungen und Verpflichtungen, und sie hat die daherige Beschlussnahme. Zur Theilnahme sind alle Gemeindebürger berechtigt, die nach der Staatsverfassung das politische Stimmrecht als Staatsbürger haben, d. i. von der Stimmberechtigung wegen Minorität, Konkurs, Almosengenössigkeit, peinlichen Strafen u. dgl. nicht ausgeschlossen sind. Ordentlicher Weise werden jährlich zwei Versammlungen abgehalten, die eine im Frühjahr zur Prüfung der Rechnungen, die andere im Dezember zur Feststellung des Voranschlages und zur Vornahme von Wahlen. Ausserordentlich versammelt sich aber die Gemeinde, wenn es vom Gemeinderath nöthig erachtet oder von 1/4 der Gemeindebürger schriftlich verlangt oder vom Oberamte, sei es nach gesetzlichen Bestimmungen oder auf Befehl der Regierung, angeordnet wird. Für die Versammlungen selber ist, um gültig verhandeln zu können, ein Quorum vorgeschrieben, das aber für eine zweite Versammlung, wenn an einer ersten eine genügende Anzahl sich nicht eingefunden hat, wegfällt. Geleitet werden die Versammlungen vom Gemeindeammann, der auch die Verhandlungen des Gemeinderathes leitet und wegen dieser, sowie wegen anderer zu besprechenden Verrichtungen, als Gemeindevorsteher gilt. (Wegen Theilnahme siehe Note auf Seite 235 und 236.)

Die Verrichtungen der Gemeindeversammlung können in zwei Klassen ausgeschieden werden: solche, welche sie dem Gemeinderath übertragen kann, und solche, welche sie selber besorgen muss. Zu den letztern gehören die Wahlen der Gemeinderäthe und der Rechnungsrevisionskommission, die Ueberwachung und Oberaufsicht über sämmtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, die Genehmigung der Rechnungen und die Feststellung der Voranschläge, die Aufstellung der Allmend-, Forst- und Frohnreglemente und Gemeindeverordnungen nebst den daherigen Strafbestimmungen (nach Gesetz bis auf höchstens Fr. 6), die Beschlussnahme über Antastung der der Gemeindeversammlung unterstellten Fonds und die Eingehung von Bürgschaften, die Ausschreibung von Steuern und die Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes. Dem Gemeinderathe können überlassen werden: Bauten aus vorhandenen disponibeln Mitteln, die Ueberwachung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenanstalten sowie auch der Löschanstalten, die Ertheilung von Prozessvollmachten, die Feststellung der Gehalte innerhalb des Budgets, die Wahl der Verwalter der einzelnen Fonds und die Wahl von allfälligen Gemeindeangestellten.[1]) — Für einzelne Verrichtungen der Gemeinde ist ein besonderes Oberaufsichts- und Mitwirkungsrecht der Regierung vorbehalten. Sämmtliche Gemeinderechnungen unterstehen der Revision, die Reglemente und Gemeindeordnungen der Genehmigung des Regierungsrathes. Beschlüsse über Neubauten, Erwerbung von Liegenschaften, Antastung der Fonds bedürfen dessen Bewilligung. Von den Steuern werde ich noch besonders sprechen, soweit es nicht oben (II.) schon geschehen ist.

Der **Gemeinderath**, der in gewisser Beziehung als die Exekutive, auch aber als die vorberathende Behörde der Gemeindeversammlung bezeichnet werden kann, wird von dieser gewählt. Obwol sein Geschäftskreis sich nicht auf die Verwaltung der Korporationsgüter beschränkt, sondern auf Alles sich ausdehnt, was wir im vorigen Abschnitt als die Verrichtungen der Gemeinde beschrieben haben, so dürfen an der Wahl doch nur Gemeindebürger Theil nehmen; die Wahlfähigkeit ist ebenfalls auf die Gemeindebürger beschränkt. Es ist unzweifelhaft, dass eine neue Gemeindeorga-

1) Ich mache ausdrücklich aufmerksam, dass ich von der Wahl der Friedensrichter und der Schullehrer nicht spreche, da dieselbe nicht mehr ausschliesslich Sache der Gemeindebürger ist. Solche Wahlen werden allerdings von den Gemeindeversammlungen vorgenommen, aber mit Zuzug der stimmberechtigten Nicht-Gemeindebürger.

nisation gerade in diesem Punkte Veränderungen treffen wird. Die Zahl der Gemeinderäthe richtet sich nach der Bevölkerung. Auf je 100 Seelen Bevölkerung wird ein Gemeinderath gewählt. Die Zahl über 50 wird wie 100 gerechnet. Gemeinden, welche unter 300 Seelen Bevölkerung zählen, wählen nichtsdestoweniger drei Gemeinderäthe. Der Leiter des Gemeinderathes ist der Gemeindeammann, welcher von der Gemeinde aus der Zahl der Gemeinderäthe gewählt wird. Sein Stellvertreter, der ebenfalls aus der Zahl der Gemeinderäthe gewählt wird, heisst Statthalter. Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderathes und der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeschreiber. — Die Verrichtungen des Gemeinderathes sind die Vorberathung aller an die Gemeinde zu machenden Vorlagen, die Vollziehung der gefassten Beschlüsse, die Entwerfung des Voranschlages, die Ueberwachung der Rechnungsablage und die Prüfung der Rechnungen, die Ueberwachung des Beistandschaftswesen (siehe oben III.), die unmittelbare Ueberwachung der Verwaltung aller Gemeindegüter und Fonds; unter dem Gemeinderathe stehen ferner das Schul-, Armen-, Forst-, Polizei- und Bauwesen der Gemeinde. „Es ist aber — sagt wörtlich das Gesetz — demselben freigestellt, einzelne oder mehrere dieser Verwaltungszweige an einen oder mehrere Gemeinderäthe oder an besondere Kommissionen zur speziellen Ueberwachung und Besorgung zu übertragen, jedoch immer unter Oberaufsicht und Verantwortlichkeit des gesammten Gemeinderathes. In Kommissionen soll jedoch immer wenigstens ein Glied des Gemeinderathes Mitglied sein.“ Kraft dieser Bestimmung ist in einzelnen Gemeinden das Kommissionalsystem, in andern das Departementalsystem eingeführt; die Stadt Solothurn hat, darauf gestützt, eine vom Gemeinderathe gewählte Verwaltungskommission, die nach dem Departementalsystem vorberathet und vollzieht. Diese und die andern hier erwähnten, vom Gemeinderathe gewählten Kommissionen sind nicht mit den hiernach besprochenen Kommissionen der Gemeinde zu verwechseln. — Mit den bis jetzt besprochenen Verrichtungen des Gemeinderathes ist jedoch sein Geschäftskreis nicht abgeschlossen. Es müssen noch jene Geschäfte erwähnt werden, die ihm von der Gemeinde übertragen werden können, sowie die Vollziehung und Handhabung der Gesetze und Verordnungen nach den Weisungen und Anordnungen der Regierung und des Oberamtes. (Siehe Note auf Seite 236.)

Einige Worte mögen noch bezüglich der Stellung und Verrichtungen des Gemeindeammanns beigefügt werden. Wir haben anlässlich der Gemeindeversammlungen und des Gemeinderathes schon erwähnt, dass der Ammann deren Präsident sei. Insbesondere sagt das Gesetz in § 19: „Der Gemeindeammann steht für alle die Regierung betreffenden Geschäfte mit dem Oberamtmann in Verbindung und gibt dem Gemeinderathe davon die nöthige Kenntniss. Derselbe hat die Protokolle der Gemeinde und des Gemeinderathes, sowie sämmtliche Ausfertigungen von Erlassen und Beschlüssen zu unterzeichnen und letztere mit dem Gemeindesigill zu versehen. Er führt eine genaue Kontrole über die bei ihm hinterlegten Heimatschriften der Aufenthalter und Niedergelassenen, sowie über Abgabe der an die Gemeindebürger ausgestellten Heimathscheine, insofern diese Obliegenheit nicht einer eigenen Polizeibehörde übertragen ist.“ — Gleichzeitig sei einer andern Gemeindeautorität noch gedacht; es ist der Gemeindeschreiber. Derselbe, sagt das Gesetz, hat sämmtliche Scripturen der Gemeinde und des Gemeinderathes zu besorgen. Er führt über die Gemeinde- und Gemeinderathsversammlungen ein genaues Protokoll, welches alljährlich dem Oberamt zur Revision eingereicht werden soll. Er hat nebst dem Ammann alle Protokolle und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Derselbe ist auch zur Führung eines genauen Bürgerregisters verpflichtet. — Die so eben erwähnte Revision mag hie und da Anlass bieten über die Leistungen der Volksschule seit 1830. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Vorschriften über die Obliegenheiten des Gemeindeschreibers in den grössern Gemeinden wenigstens der thatsächlichen Errichtung von Gemeindekanzleien und Gemeindearchiven gerufen haben. In kleinern Gemeinden ist das weniger der Fall, und es dürfte deshalb schwierig sein, Protokole, Kontrolen

und Register, die gesetzlich geführt werden sollen, durchweg in chronologischer Ordnung zusammenzustellen oder auch nur vorzufinden.

Kommissionen greifen in nicht sehr ausgedehnter Weise in die Gemeindeverwaltung ein. — Es bestehen gesetzlich nur zwei solche: die Rechnungsrevisionskommission und die Gemeindeschulkommission (nach dem neuen Gesetz auch eine Steuerkommission).

Die Rechnungsrevisionskommission wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Gemeinde gewählt; stimmberechtigt sind nur die Gemeindebürger, wählbar aber alle Einwohner, welche die staatliche Stimmberechtigung nach Mitgabe der Staatsverfassung besitzen. Sie kann aus 3—7 Mitgliedern bestehen. Das Gesetz spricht sich über die Stellung und die Verrichtungen der Kommission in folgender Weise aus: „Dieselbe hat alljährlich die ihr vom Gemeinderath eingeschickten Gemeinderechnungen, Zinsrodel, Titel- und Kassabücher, sowie den Voranschlag zu prüfen und ihre allfälligen Bemerkungen und Anträge in denselben nachzutragen. Der Gemeinderath hat die Rechnungen sowie die Anträge und Bemerkungen der Rechnungsrevisionskommission ebenfalls zu prüfen und, soweit er mit den letztern nicht einverstanden sich erklärt, zu begutachten. Die Gemeinde wird die von der Rechnungsrevisionskommission und dem Gemeinderath gemachten Bemerkungen und Anträge genehmigen oder verwerfen, was in der Rechnung ebenfalls einzutragen ist.“ Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, dass die Rechnungsrevisionskommission an ihrer wirklichen Bedeutung deshalb verliert, dass ihre Mitglieder an den Sitzungen des Gemeinderathes und an den Versammlungen der Gemeinde, auch wenn Rechnungsangelegenheiten zur Sprache kommen, nicht Theil nehmen können, sofern sie nicht Mitglied des Gemeinderathes oder Gemeindebürger sind. (Siehe Note auf Seite 236 litt. b.)

Ueber die aus 3—5 Mitgliedern bestehende Gemeindeschulkommission habe ich bereits bei den Schulen gesprochen. Sie fällt insofern nicht unter die Zahl der oben erwähnten gemeinderäthlichen Kommissionen, als es dem Gemeinderath nicht freigestellt ist, eine Schulkommission aufzustellen oder nicht; sie besteht gesetzlich und der Gemeinderath hat nur das Wahlrecht. (Siehe die öfters erwähnte Note.)

Neben diesen zwei Kommissionen kennt das Gesetz noch eine allgemeine Bestimmung über die Berechtigung der Gemeinde zur Aufstellung von Kommissionen. Sie steht im Zusammenhang mit den an den Gemeindeversammluugen stattfindenden Berathungen. Wenn nämlich ein Antrag an den Gemeinderath zur nähern Begutachtung zurückgewiesen wird, der Gemeinderath es aber unterlässt, der nächsten Gemeindeversammlung einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, so kann die Gemeinde eine Kommission zur Vorberathung aufstellen. In der Wirklichkeit wird dieses Verfahren nur in wenigen Gemeinden beobachtet; in den andern zieht man es vor, zu poltern, und der Gemeinderath mag selber einen andern Vorschlag einbringen und zusehen, dass und wie inzwischen regiert wird. Hätte ich die Feder eines Jeremias Gotthelf, so würde ich mir vornehmen, einmal an einem bestimmten Anlasse, eine solche polternde Gemeindeversammlung zu schildern. Eine derartige Schilderung gäbe auch ein Bild, wenn auch kein schönes, aus dem Volksleben. Unwissenheit, Leidenschaft und Gelärm streiten sich um den Vorrang.

Ueber die **Verwalter** sagt in § 26 das Gesetz wörtlich Folgendes. „Die Gemeinde wählt zur Verwaltung der ihr zugehörigen Fonds auf die Dauer von wenigstens zwei Jahren einen oder mehrere Verwalter. Dieselben haben über ihre Verwaltung alle Jahre in der bestimmten Zeit Rechnung abzulegen. Sie stehen zunächst unter der Kontrole des Gemeinderathes, dessen Weisungen und Anordnungen sie zu vollziehen haben. Ihr Gehalt wird von der Gemeinde bestimmt und sie haben eine entsprechende Bürgschaft zu leisten.“

Der **Amtszwang**, den sonst unsere Gesetzgebung nicht kennt, weil ohne solchen ein ziemlich starkes Jagen für Ehren und Stellen bemerkbar ist, besteht für die Stellen des Gemeindeammanns, des Statthalters, der Gemeinderäthe, des Friedensrichters und der Mitglieder der Rechnungsrevisionskommission, und zwar für eine Amtsdauer

von wenigstens zwei Jahren, jedoch nur für solche, welche das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wer ohne erhebliche vom Regierungsrathe gutzuheissende Gründe die Annahme einer dieser Stellen weigert, kann von demselben zu einer Ordnungsbusse bis auf Fr. 100 verfällt werden.

V. Besondere Bestimmungen.

Ich habe mich im Bisherigen nicht strenge an das übliche Schema für Gemeindeangelegenheiten gehalten. — Solche Punkte, die dasselbe doch zu wissen wünscht, werde ich in dieser Rubrik noch kurz besprechen.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem bestimmten Zwecke musste vom Gesetzgeber um so mehr in's Auge gefasst werden, als im Kanton Solothurn Gemeinden von geringem Gebietsumfange oder mit einer ganz niedrigen Bevölkerungszahl bestehen, die fast nicht die nöthigen Personen besitzen, um die Gemeindeverwaltungen gehörig besorgen zu können, noch auch die finanziellen Mittel, um die gesetzlichen Aufwendungen machen zu können. Der Wortlaut des Gesetzes ist: „Wenn mehrere Gemeinden gemeinschaftliche Anstalten zu besorgen oder Wahlen zu treffen haben, so geschieht dieses nach seitheriger Uebung urd Ordnung. Allfällige Anstände unterliegen dem Entscheide der betreffenden Behörde.“ In der Wirklichkeit bestehen derartige Vereinigungen für kirchliche und Schulzwecke, sowie für die von der Feuerpolizei geforderten Anstalten. — Von den Kirchgemeinden ist oben nach II. gesprochen worden. — Die jetzige Normirung der Schulgemeinden ist durch das gegenwärtige Primarschulgesetz, übrigens ziemlich im Anschluss an bestehende Uebungen, geschehen. Wegen der Gleichartigkeit des Ausdruckes hüte man sich, die Schulgemeinde des Kantons Solothurn mit der eines andern Kantons zu verwechseln. Nach unsern Begriffen ist eine Schulgemeinde die Vereinigung mehrerer Bürgergemeinden zu Erstellung einer Schule und zur Wahl eines Lehrers. Im Schulgesetz, das jede Gemeinde, welche vierzig schulpflichtige Kinder hat, zur Haltung einer Schule verpflichtet, ist auch solcher Gemeinden gedacht, in denen dieses nicht der Fall ist. Es wird diesfalls vorgeschrieben, dass Gemeinden und Ortschaften, die keine eigene Schule haben, ihre Kinder in eine benachbarte Schule schicken müssen. „Der Regierungsrath wird diese Schule bestimmen und wo nicht bereits Uebungen und Verträge vorhanden sind, die Entschädigung festsetzen, welche diejenige Gemeinde, die keine Schule besitzt, an die andere, wohin die Kinder geschickt werden, leisten soll.“ Diese Gemeinde liefert, wie sich von selbst versteht, die erforderlichen Räumlichkeiten und ist als der Repräsentant der Verantwortlichkeit zu betrachten, welche das Gesetz den Gemeinden auferlegt. Es bestehen übrigens gemeinsame Schulfonds; oft gehört das Schulhaus nicht der betreffenden Gemeinde ausschliesslich zum Eigenthum an; selbst die Gemeindeschulkommissionen werden aus den verschiedenen Gemeinden, entweder gemeinsam oder nach Abordnung bestellt. — Die Lehrerwahlen werden in den vereinigten Versammlungen der Bürger und Niedergelassenen der betreffenden Gemeinden getroffen. — Aehnlich wie die Vereinigung zu Schulgemeinden ist die gemeinsame Thätigkeit mehrerer Gemeinden zu Zwecken der Feuerpolizei, z. B. für die Anschaffung einer Feuerspritze, Erstellung von Feuerkorps u. s. w. Weniger noch als für die Schulen bestehen jedoch in dieser Richtung gesetzliche Vorschriften; entweder entscheidet eine ältere Uebung, oder es befiehlt auf dem Wege der Verordnung der Regierungsrath.

Das **Gemeindesteuergesetz** habe ich seinem formellen Theile nach, d. i. bezüglich der subjektiven Steuerpflichtigkeit und des Steuerplanes bereits besprochen (II); es liegt mir hier ob, auch der Objekte zu gedenken, auf welchen die Steuerpflicht lastet. Hierüber deutliche Vorschriften ertheilt und in der Verwaltung im Allgemeinen für strenge Ordnung eingegriffen zu haben, ist ein Verdienst des Gesetzes von 1859, welches ich bisanhin in andern Richtungen durchaus nicht habe loben können. — Zum Verständniss ist beizufügen, dass kein besonderes Gemeindesteuergesetz besteht,

sondern dass die daherigen Bestimmungen einen Bestandtheil des Gemeindeorganisationsgesetzes bilden. Nach demselben sind steuerpflichtig (§ 11):

a) sämmtliche in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften nach deren Schätzung, mit Ausnahme der Kirchen- und Schulgebäude und der Gebäude andrer öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten; von der Schätzung der Liegenschaften ist die Hälfte der darauf haftenden Schulden abzuziehen;
b) das übrige Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Personen, insofern dasselbe nicht in einer andern Gemeinde steuerpflichtig ist;
c) das Einkommen aus der Berufsthätigkeit;
d) Personen- und Haushaltungen.

In welchem Verhältnisse aber diese verschiedenen Faktoren zu steuern, d. h. an eine durch Steuern zu deckende Gesammtsumme beizutragen haben, sagt das Gesetz nur annähernd, indem es von einem „billigen Verhältnisse“ spricht. Jedermann wird gestehen, dass ein derartiger Ausdruck noch immer Spielraum zu grosser Willkürlichkeit bieten kann; eine etwelche Remedur enthält der Schlusssatz des Artikels in den Worten: „Jeder Steuerplan unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes; derselbe entscheidet auch über die sich erhebenden Beschwerden.“ Damit ist ein gesetzlicher Anhaltspunkt oder Maassstab noch nicht gegeben; es ist aber anzunehmen, dass die Regierung gerechtere Bemessungen zu Grunde legen wird, als dieses meistens bei den kleinlichen Zänkereien der Gemeinden der Fall ist. Immerhin ist die Willkür nur an einen andern Ort gerückt; deutlichere gesetzliche Bestimmungen wären zur Bemessung der Pflicht und zum Schutze der Rechte der Bürger sehr wünschbar. (Ist durch das Gesetz vom 16. September 1871 theilweise geschehen.)

Die **Frohnden** haben von jeher im Haushalte der Gemeinden eine erhebliche Stelle eingenommen; mittels derselben haben die Gemeinden früher an dem Bau und dem Unterhalt der Strassen ihre Leistungen vollführt. Wie diese aber, wie wir schon gesehen haben, vom Staate übernommen worden sind, so ist ein grosser Anlass zu den Gemeindefrohnden weggefallen; nichtsdestoweniger bestehen noch verschiedene Anlässe; diese sind: der Bau und Unterhalt der sog. Gemeindestrassen, Flusswehrungen und die Vertheilung von Holzgaben aus dem gemeinschaftlichen Walde. — Ueber die Ordnung dieser Frohnden besteht kein Gesetz. Sie bilden den Inhalt der Gemeinde-, speziell der Frohnreglemente, die von der Gemeinde erlassen werden, aber der Genehmigung durch den Regierungsrath bedürfen. Der Hauptsache nach sind die Frohnden durch die Reglemente so vertheilt, dass Handarbeiten durch die Haushaltungen geleistet, andere Leistungen auf die Liegenschaften verlegt werden, ein Vertheilungsmodus, gegen den sehr viele Aussetzungen zu machen sind. — In Wirklichkeit werden die Frohnden von den meisten Gemeinden sehr beschränkt, und ich will hoffen, dass sie nach und nach ganz verschwinden werden. Die ungerechte Vertheilung und die ungenügenden Leistungen streiten in gleicher Weise gegen deren Forterhaltung. In vielen Gemeinden haben aufgeklärte Vorsteher im Sinne der Beseitigung gewirkt, und sie haben bald in diesem Gebiete, bald in einem andern die Abschaffung erwirkt. Sie haben in ihrer Gemeinde dieses Resultat successiv erreicht; andere Gemeinden werden diesen, die vorangegangen sind, nachfolgen.

Die **Hülfeleistung** der Gemeinden für staatliche Funktionen ist weder im Gerichts- noch im Staatssteuerwesen bedeutend. In ersterer Beziehung habe ich schon gesagt, dass der Bezirksbeamte für die Vollziehung einzuschreiten hat. Hieher kann blos die Aufstellung eines Friedensrichters durch jede Gemeinde als Vermittler und Bagatellinstanz gerechnet werden, sowie die Beiwohnung eines Gemeindebeamten als Urkundsperson bei der Vornahme bestimmter durch die Strafrechtspflege bezeichneter Handlungen innerhalb des Gemeindebezirks. — Aber auch im Steuerwesen werden die Gemeinden nicht erheblich vom Staate in Anspruch genommen. Es steht dieses theilweise im Zusammenhang mit den Arten der Steuern, theilweise mit den Verrichtungen der Bezirksbeamten, welche die grösste Thätigkeit zu entfalten haben. An der Hand

der Staatsrechnung gebe ich ganz kurz die Mitwirkung der Gemeinde an. Die bedeutendste ist nicht mehr, sondern war die Mitwirkung bei der Liquidation der gesetzlich losgekauften Zehnten- und Bodenzinse, eine Operation, die übrigens nur theilweise und uneigentlich mit den Staatseinnahmen in Verbindung gebracht werden kann. Die zweite Art der Hülfeleistung ist der Bezug gewisser Steuern als die Militärenthebungsgebühr von der Mannschaft, die nicht persönlich Militärdienst leistet und die Hundesteuer. Die Gemeinde, bez. der betreffende Gemeindebeamte, kann für diesen Bezug zu seinen Gunsten bei der Ablieferung einen kleinen Antheil (1 0/0 oder eine bestimmte Quote von jedem Pflichtigen) in Abrechnung bringen. Von dem Rechnungsverhältniss wegen Rückvergütung für den Bau und den Unterhalt der Strassen habe ich schon gesprochen. — Eine vierte und letzte Hülfeleistung ist die bei dem Bezug der Einkommen- und Erwerbesteuer. Die Verrichtungen der Gemeinden sind zweierlei Art: erstens die Vornahme der Taxation und zweitens der Einzug. Für die Taxation wird zunächst der Gemeinderath in Anspruch genommen, der das Verzeichniss der Steuerpflichtigen zu entwerfen, diesen die Steuerzettel zur Ausfüllung zuzustellen, diejenigen Steuerpflichtigen aber, welche die Steuerzeddel entweder gar nicht oder nach seiner Ansicht unrichtig ausgefüllt haben, an die Gemeindesteuerkommission, von deren Zusammenhang wir bereits gesprochen haben, zur Taxation zu überweisen hat. Für den Bezug schreibt § 32 des Gesetzes vor: „Die Gemeinden haben den Bezug der Einkommensteuer von allen in ihrem Steuerregister eingetragenen Pflichtigen zu besorgen und die Beträge innert der festgesetzten Frist an das betreffende Oberamt abzuliefern.“ Von den Fällen, in denen die Gemeinde wegen Versäumnisses Selbstschuldner eines Pflichtigen wird, will ich nicht sprechen. Für ihre Mühewalt in Anfertigung und Besorgung der Steuerregister, für die Taxation und den Bezug der Steuer erhalten die Gemeinden 5 0/0 der abgelieferten Steuerbeträge. Sie sind berechtigt, diese Gebühr bei Ablieferung der Steuerbeträge in Abzug zu bringen. — Es mag noch beigefügt werden, dass dieses Steuergesetz erst am 28. Nov. 1868 erlassen worden ist; in dessen Folge hat bereits eine Taxation, aber bis Ende des Jahres 1870 noch kein Bezug stattgefunden. Kraft eines beim Bunde anhängig gemachten Rekurses wird das Gesetz gar nicht zur Anwendung kommen, sondern aufgehoben und durch ein anderes ersetzt werden.

Das Gemeindewesen des Kantons Basel-Stadt,

von

Dr. August Heusler.

I. Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Gemeindewesens.

Beim Beginne der Arbeit schon tritt uns die Getheiltheit der Aufgabe entgegen. Wir haben uns im Ganzen mit einer Statistik über 4 Gemeinden zu befassen und diese 4 sind unter sich nicht gleich: die Stadt einerseits, die 3 Landgemeinden anderseits haben eine verschiedene Entwicklung durchgemacht.

Die 3 Landgemeinden haben den gleichen Gang durchlaufen, wie die Gemeinden des Kantons Baselland: eine geschichtliche Darstellung würde nur das wiederholen, was besser dort gesagt wird.

Das Gemeindewesen der Stadt, oder genauer die Stadt als Gemeinde existirt erst seit der Helvetik, und weil während der Kriegsjahre die Munizipalbehörden zu keiner festen Organisation kamen, eigentlich erst seit der Mediation.

Vor der Revolution ging die Stadt im Staate auf; oder die städtischen Behörden regierten gleichzeitig und nach damaliger Ansicht selbstverständlich auch die Landschaft mit. Mit der Schöpfung des helvetischen Einheitsstaates ergab sich als sofortiges Bedürfniss: Creirung einer Munizipalbehörde, welche auch als provisorische Autorität sogleich in Wirksamkeit trat. Es ist nun hier der Ort nicht, auf die Darstellung der Wirksamkeit der damaligen Munizipalität einzugehen; die Grenzen ihrer Befugnisse dem Staate wie den Einzelnen gegenüber, im Schulwesen, in Polizei, im Bauwesen und im Vormundschaftswesen nachzuweisen. Die Protokolle der Munizipalität und der von ihr abhängigen Collegien geben ein eigenthümliches Bild von ihrer Autorität: die Hauptthätigkeit war die Einquartierung der Truppen und Beschaffung der requirirten Lebensmittel, Fourrage, Transportmittel u. s. w. Im Allgemeinen kann man sagen, man gehorchte mehr, weil man nicht an die Centralbehörde appelliren wollte, als weil der Behörde eine bestimmte Befugniss zustand. Die Organisation war durch das allgemeine helvetische Gesetz vom Jahre 1800 geregelt.

Diesen Zuständen machte die Mediationsakte ein Ende, abgeschlossen in Paris 19. Febr. 1803 (30. Pluviose an XI). Am 29. Juni 1803 wurde vom Kanton Basel ein Gesetz über Einrichtung von Gemeindebehörden erlassen (es handelt in § 1—24 von Gemeindebehörden überhaupt, in § 25—31 von den Gemeindebehörden der Stadt, in § 32—36 von den Landgemeinden), und bereits am 16. Juli 1803 erschienen die zwei Verordnungen über die Gemeindebehörden der Stadt Basel und über die Landgemeinden, letztere mit einem Nachtrag vom 3. April 1805.

Gleichzeitig damit hatte die in Freiburg sitzende Liquidationskommission aus dem bisher ungetrennten Staatseigenthum des Kantons zur „Aussteuerung" der Stadt die (den Munizipalbedürfnissen entsprechenden) Einnahmequellen und Vermögensstücke zugewiesen. Urkunde vom 7. Okt. 1803.

Durch dieses Organisationsgesetz und durch Zuweisung der materiellen Mittel war nun für die selbständige Bewegung der Gemeinde innerhalb ihres Rayons, d. h. für Besorgung der Polizei, des Strassen- und Bauwesens, der Brunnen und für Besoldung der Kanzleiangestellten u. s. w. gesorgt, und es blieb im Grossen und Ganzen bis zum Jahr 1859 bei der alten Organisation.

Zwei Mal waren Versuche gemacht worden, das Verhältniss zwischen Stadtgemeinde und Staat prinzipiell zu ändern, der Stadt blos eine Art Oberaufsicht über

bürgerliche Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten zu belassen und Gemeindeangelegenheiten durch die staatlichen Organe zu besorgen; es war das im Jahr 1833 bei der Trennung der Landschaft von der Stadt und 1847 bei der Verfassungsrevision.

Zum dritten Male wurde die Frage prinzipiell 1858 in den Grossrathssitzungen vom Februar 1858 debattiert (v. Basler Zeitung und Basler Nachrichten vom Februar 1858) und dort festgestellt, es sei zwar eine Gemeinde Basel beizubehalten, wie auch die Bewohner der 3 Dörfer ihre Gemeindeorganisation beibehielten; hingegen habe das Gesetz festzustellen, welche Theile der kommunalen Thätigkeit an den Staat übergehen; jedenfalls Bauwesen und Polizei.

Das entscheidende Gesetz ist vom 18. April 1859 und heisst: Gesetz betreffend Uebernahme städtischer Geschäfte durch den Staat.

Im Prinzip ist festgestellt: eine Stadtgemeinde bleibt neben dem Staat; sie hat ihre besondern selbständigen Einnahmequellen, Antheil an indirekten Steuern des Kantons und der Eidgenossenschaft, und eine besondere Gemeindesteuer (Sicherheitsgebühr) und zahlt dagegen dem Staate jährlich für die Besorgung der eigentlich ihr obliegenden Geschäfte 180,000 Franken.

Der Erfolg hat bewiesen, dass die damalige Lösung, indem sie hauptsächlich das praktische Bedürfniss befriedigte, die richtige war. Es lässt sich nicht läugnen, dass vom theoretischen Standpunkt gegen diese Lösung viel Einwendungen können gemacht werden; dadurch aber, dass das Bauwesen in einer Hand vereinigt ist, wird nicht nur ein Konflikt zwischen verschiedenen Behörden unmöglich, sondern jeder aus dem Publikum weiss auch gleich, an welche Stelle er sich zu wenden hat; so auch bei Sicherheits- und Aufenthaltspolizei, die ebenfalls in Händen des Staates vereinigt sind. Diese Einfachheit hat solche Vortheile, dass der gegenwärtige Zustand nicht als ein unbehaglicher empfunden wird. (Siehe Seite 263.)

II. Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Politische Gemeinde.

a. Stadt.

a) Die Bürgergemeinde hat bis jetzt keine Einwohnergemeinde neben sich aufkommen lassen; die Bürgergemeinde, die (v. unten) gar nie zusammentritt, sondern nur in den einzelnen Wahlkreisen sich versammelt, besteht blos aus den Bürgern. Die übrigen Bewohner Basels, sie seien Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Fremde, haben in Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht.

Von Kirchgemeinden oder Schulgemeinden kann in der Stadt keine Rede sein, da Kirche und Schule Staatsangelegenheiten sind. Nicht nur die höhern Schulen und die Universität ist Sache des Staates, sondern auch die sogenannten „Gemeindeschulen“. Die Gemeinde sorgt nur (richtiger sie sollte sorgen) für Schulhäuser.

b) Die Zahl der Basler Bürger Ende 1865 ist nicht genau anzugeben; sie beträgt circa 11,000, seitdem (1868) sind etwa 1400 durch Bürgeraufnahmen dazugekommen.

c) Flächeninhalt der Gemeinde Basel: 6322 Jucharten à 40,000 □' = 252,880,000 Quadratfuss, also etwas weniger als eine Quadratstunde.

b. Landgemeinden.

1) Riehen,	Inhalt Jucharten	3007.
2) Bettingen	„ „	624.
3) Kleinhüningen	„ „	416.

Auch hier sind die Bürgergemeinden noch lebendig geblieben; sie bestehen aus den Bürgern der betreffenden Gemeinde, mit Ausschluss der Bürger anderer Kantonsgemeinden oder anderer Kantone.

Kirchgemeinden sind nur zwei, indem Bettingen mit Riehen den gleichen Pfarrer, Kirche und Kirchhof haben. Kleinhüningen ist für sich allein. Die Gemeindeschulen der Landgemeinden sind Sache des Staates. Gesetz vom 18. Juni 1860 und Ver. vom 18. Februar 1861.

Corporationen staatlicher Natur innerhalb der Gemeinde Basel.

a) Zünfte.

b) Gesellschaften des kleinen Basels.

c) Vorstadtgesellschaften des grossen Basels.

a) **Die Zünfte.** Die Zünfte sind jetzt die die Obervormundschaft in erster Linie ausübenden Behörden — sie sind 1. Schlüssel, 2. Hausgenossen, 3. Weinleuten. 4. Safran, 5. Rebleuten, 6. Brodbecken, 7. Schmieden, 8. Schuhmacher und Gerber, 9. Schneider und Kürschner, 10. Gartnern, 11. Metzgern, 12. Spinnwettern, 13. Stern und Himmel, 14. Webern, 15. Schiffleute und Fischer, 16. Akademische. — Sie treten mit dem Vogte, der ihnen Rechnung ablegt, in Verbindung, s. darüber unten beim Vormundschaftswesen. (Siehe Seite 266.)

Daneben sind sie hier zu erwähnen als Wahlkreise oder Wahlkollegien, ja nicht für Gemeindewahlen, sondern für (Kantonsraths-) Grossrathswahlen, für welchen Zweck jeder Zunft dieselbe Anzahl Schweizerbürger zugetheilt wird. Jeder volljährige Bürger ist gehalten, eine Zunft anzunehmen. Hier ist nun einige Unsicherheit eingerissen: die Zünfte waren ursprünglich Vereinigungen von Berufsgenossen und sind es theilweise in Basel noch geblieben, die einzelnen Handwerker treten auf ihre bestimmten Zünfte; ursprünglich waren die 4 ersten Zünfte sog. Herrenzünfte, die 11 folgenden Handwerkerzünfte, die akademische Zunft datiert erst aus 1834. Handwerker sind gehalten, die Zunft anzunehmen, der das Handwerk angehört, so z. B. Bauhandwerker die Spinnwetternzunft, Schärer, Maler und Sattler die Zunft zum Stern und zum Himmel. Gelehrte, mit Ausnahme der Juristen, gehören der akademischen Zunft an; ist einer nicht Handwerker und nicht Gelehrter, so kann er die Zunft wählen, auf die er treten will; die Zunft ist nicht verpflichtet, ihn aufzunehmen, ausser er sei Sohn eines Zunftbruders; im Streitfall entscheidet der Stadtrath. — Neue Bürger werden durch den Stadtrath (die betreffende stadträthliche Kommission heisst Revisionskommission) einer Zunft zugewiesen. Gesetz vom 4. März 1867.

Die einzelnen Zünfte haben als Korporationen ihre Vorstände: dieselben werden von den Zunftbrüdern auf Lebenszeit erwählt, die Zunftvorstände, „Vorgesetzten", bestehen aus 12 Mitgliedern, zwei Meistern, die alljährlich im Vorsitz alternieren „neuer Meister" und „alter Meister" und 10 Vorgesetzten: den Zunftbrüdern sind sie über ihre Verwaltung keine Rechenschaft schuldig.

Die Zünfte besitzen nun alle ein gewisses Vermögen; die meisten besitzen auch ein Zunfthaus; sie legen über dasselbe alle Jahre Rechnung dem Stadtrath ab, der aber die Sache geheim hält. So viel ich weiss, beträgt das gesammte Vermögen sämmtlicher 16 Zünfte circa 11—1200,000 Fr., die Zunfthäuser ungerechnet. Zur Vertheilung an die Zunftbrüder kommt nichts von den Zinsen, sondern der Ertrag des Vermögens wird entweder zu Gaben an milde Stiftungen oder gemeinnützige Anstalten verwendet (ein Theil des Zunftvermögens rührt von Schenkungen her, die der Zunft nur die Verwaltung überbanden und die Verwendung der Zinse festsetzten), oder es wird (etwa zu 1/4) das jährliche Zunftessen der Zunftbrüder und Vorgesetzten daraus bestritten.

b) **Gesellschaften der kleinen Stadt.** Die Gesellschaften der kleinen Stadt, 1. die Gesellschaft zum Greifen, 2. die zur Hären, 3. die zum Rebhaus, hatten früher, wie die Zünfte noch jetzt haben, politische Rechte, nämlich ein Wahlrecht in den Grossen Rath. Es war das für die in Kleinbasel wohnenden Bürger ein Vorrecht, da jeder Bürger natürlich einer Zunft angehörte. Diese politische Bedeutung haben sie nicht mehr; sie sind theilweise Vormundschaftsbehörden in dem Falle, wenn Jemand, der in Kleinbasel wohnte, nach seinem Tode Frau und Kinder hinterlässt, für die Kinder, und besitzen auch ein Vermögen, sowohl aktiv als passiv.

c) **Vorstadtgesellschaften.** Die Vorstadtgesellschaften (vor 1837 mit polizeigerichtlichen Befugnissen), neu organisirt am 5. März 1804 und dann am 15. März 1843, in St. Johann zur Mägd, in Spalen zur Krade, in der Steinen zu den drei Eidgenossen,

in Aeschen zum Rupf, in St. Alban zum hohen Dolder, sind im Besitz kleiner Vermögen, zusammen 100,000 Fr.; der Zins wird für Beisteuern an arme Gemeindegenossen verwendet, auch etwa zu Verschönerungszwecken. Jede Gesellschaft hat ihr Gebäude.

III. Organisation der Gemeindebehörden.

Das jetzt geltende Gesetz ist vom 14. Nov. 1833. Die durch das ganze Gesetz hindurchgehende Theorie ist die frühere constitutionelle der Restaurationsperiode, wie denn auch das Gesetz nicht wesentlich von dem vom 9. Okt. 1828 abweicht, an dessen Stelle es trat.

Danach besteht das Recht der Stadtbürger einfach darin, dass sie einen Vertreter wählen können, der dann ihr Interesse im grösseren Stadtrath vertritt. Diese Versammlung übt sämmtliche der Gemeinde zustehenden Rechte aus. Dies Verhältniss erscheint dem Gesetzgeber so natürlich, dass da, wo in den Dorfgemeinden neben dem Gemeinderath, der Executive, keine berathende gewählte Versammlung von Repräsentanten der Gemeinde existirt, sondern eben nur die Gemeinde selbst, die sämmtlichen Gemeindeglieder, dies als eine Art Abweichung vom regelmässigen Verhältniss dargestellt wird.

Wir reden also nur von der Stadt.

Es ist den Gemeindegliedern nicht möglich, direkt zu einer Bürgerversammlung zusammenzutreten; sie treten nur quartierweise zu Wahlen zusammen. Es sind 8 Quartiere. Sämmtliche anwesende Wähler eines Quartiers wählen frei aus der Gesammtbürgerschaft; stimmfähig sind alle mehr als 20 Jahr alten Stadtbürger, die keine Dienstboten sind, die keine Armensteuern geniessen, noch das Aktivbürgerrecht verloren haben und die im Quartier wohnen. Der Stadtrath besteht aus 80 Mitgliedern.

Indirecte Wahlen und Wahlen unter Zuhülfnahme des Looses kommen nicht mehr vor (wie im Gesetz von 1828).

Wählbar sind die im Kanton (nicht in der Stadt) wohnhaften Stadtbürger, die auch wählbar in den Grossen Rath sind.

Die Wählbarkeit in den Grossen Rath machte verschiedene Phasen durch: Zur Zeit der Annahme des Gesetzes war die Verfassung vom 3. Okt. 1833 maassgebend, welche nach Art. 30 diejenigen ausschloss, die einen abwartenden Dienst bekleiden, ferner bedienstete Geistliche und Schullehrer, sowie Post-, Polizei-, Zoll- und Kaufhausbeamte. Durch die Verfassung vom 8. April 1847 wurde dem Gesetzgeber freigestellt, gewisse Beamtungen von der Wählbarkeit auszuschliessen; es sind aber keine Incompatibilitäten festgesetzt worden; wie früher blieben ausgeschlossen Dienstboten und Leute, die abwartende Dienste bekleiden. Diese letzten Ausnahmen der Wählbarkeit, welche auch noch in die neue Verfassung vom 28. Februar 1858 aufgenommen worden sind, fielen dann durch Bundesbeschluss vom 12. Januar 1859 weg.

Von einem Rechte der Einsassen in Gemeindeangelegenheiten, sei es Wahlfähigkeit oder Wahlrecht, ist nicht die Rede. Die Kantonsbürger aus andern Gemeinden, wie die Schweizerbürger haben keinerlei Rechte. Die Bürgerschaft allein setzt durch ihre Vertreter unter Genehmigung durch die Regierung die Steuern fest, die alle Einwohner zu zahlen haben und beschliesst über deren Verwendung. § 41 der Bundesverfassung nach der Revision vom 2. März 1866 und die §§ 3 bis 9 der Kantonsverfassung verhindern übrigens genügend, dass die Ortsbürger nicht ein Privilegium in Steuerangelegenheiten haben.

Amtszwang findet keiner statt. Die Besoldungen der kleinen Stadträthe sowie des Präsidenten sind unbedeutend, Fr. 120 und Fr. 200 a. W.

Aufnahme in das Bürgerrecht. — So unbedeutend die Rechte der Nichtbürger in Gemeindesachen sind, so leicht ist es anderseits dem Nichtbürger gemacht, Bürger zu werden.

Das geltende Gesetz ist vom 11. Dez. 1866; es betrifft sowohl die Stadt als die drei Landgemeinden und ist seiner Zeit in den Zeitungen als liberal gepriesen worden.

Die leitende Idee ist: diejenigen Einwohner, die durch längern Aufenthalt ein Interesse an städtischen, bez. Gemeindeangelegenheiten haben, und die nicht gesonnen sind, im Alter oder wegen ihrer Kinder nach ihrer Heimathgemeinde zurückzukehren, die sollen auch Bürger von Basel sein oder es werden können. Dagegen soll die Stadt das Recht haben, Petenten zurückzuweisen.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind nun die: der Petent muss sich über unbescholtenen Leumden und genügenden Erwerb oder Vermögensbesitz ausweisen.

Die Bewerbung wird an den kleinen Rath gerichtet, der sie der betreffenden Gemeinde zuweist, deren Gemeindebürgerrecht begehrt wird.

In der Stadt untersucht eine engere Kommission des Stadtraths die Verhältnisse, berichtet dann an denselben und dieser legt einen Antrag auf Annahme oder Abweisung dem grösseren Stadtrath vor, der endgültig über die Abweisung entscheidet. Wird der Petent angenommen, so hat, wenn der Aufzunehmende schon Kantonsbürger war, der kleine Rath, wenn er Schweizerbürger oder Ausländer war, der Grosse Rath den endlichen Entscheid zu geben.

Minderjährige Söhne und Töchter jeden Alters sind in der Bürgerrechtsertheilung an den Vater inbegriffen. Mehrjährige oder verheirathete Söhne haben sich selbständig zu bewerben.

Wer sich mit einer Frauensperson verlobt, die nicht Bürgerin seiner Gemeinde ist, hat dieselbe vor der Heirath in das Bürgerrecht seiner Gemeinde aufnehmen zu lassen; bei Unterlassung der Aufnahme kann — wenn die Ehe sonst gültig ist — eine Ordnungsbusse bis auf Fr. 50 ausgesprochen werden.

Die Aufnahme in's Bürgerrecht kann unentgeltlich erfolgen, wegen Leistungen des neuen Bürgers für das gemeine Wesen; sie ist immer zugleich eine ehrenvolle; einen einfachen Erlass der Taxen (einem Petenten gegenüber) kennt das Gesetz nicht.

Die Taxen sind nun die folgenden:

Die Aufnahme ist unentgeltlich a) für Petenten, die in der betreffenden Gemeinde geboren und erzogen sind, oder überhaupt den grössern Theil der Jugendzeit dort zugebracht haben, sofern sie sich spätestens im 25. Jahre anmelden; b) für solche, welche während 8 Jahren mit gutem Lob in öffentlichem Dienste gestanden sind.

Für die andern Bewerber werden 3 Gebührenklassen aufgestellt, je nachdem von folgenden Empfehlungsgründen einer oder mehrere zusammentreffen. I. 12jähriger Aufenthalt oder 8jährige Niederlassung. II. a) Heirath mit einer Bürgerin, b) 6jähriger Aufenthalt oder 4jährige Niederlassung, c) 4jährige Anstellung im öffentlichen Dienste, d) 4jähriger effektiver Dienst im Auszug oder in der Reserve, e) Nachweis dass Vater und Mutter das Bürgerrecht besitzen oder besessen haben.

Trifft das Requisit unter I oder zwei Empfehlungsgründe von II zu, so zahlt der Petent die Gebühr 1. Klasse; ist nur 1 Empfehlungsgrund vorhanden, so kommt er in die zweite Klasse. Ist keiner vorhanden, in die dritte Klasse.

Die Gebühren der 1. Klasse sind für Kantonsbürger Fr. 50, für Schweizerbürger Fr. 125, für Ausländer Fr. 200. Die der 2. Klasse je Fr. 100, Fr. 250, Fr. 400. Die der 3. Klasse je Fr. 200, Fr. 500, Fr. 800.

Die Gebühr fällt in der Stadt dem Almosenamt, dem Spital und dem Waisenhause, in den Landgemeinden deren Armenseckel und der Landarmenkasse zu.

Das Bürgerrecht erlischt durch Verzicht.

Aufnahme in die Gemeinde als Niedergelassener. — Darüber entscheidet in der Stadt die Gemeindebehörde nicht: das Niederlassungswesen ist ein Theil des staatlichen Organismus.

Competenzen der Gemeindeversammlungen und Vorsteherschaften. — In der Stadt giebt es also keine Gemeindeversammlung (v. oben).

Die Vertreter der Stadtgemeinde besorgen die städtischen Gemeindeangelegenheiten, und zwar scheidet das Gesetz (14. Nov. 1833) die Competenzen folgendermaassen.

Competenzen des Grossen Stadtraths.

Grosser Stadtrath.

Wahlen. — Er wählt die 11 Mitglieder des Stadtraths im engern Sinn oder kleinen Stadtrathes, er macht der Regierung den dreifachen Vorschlag für den Präsidenten und wählt den Stadtschreiber. (Der Präsident des kleinen Stadtraths ist gleichzeitig und von Rechtswegen auch Präsident des Grossen Stadtraths, wie früher der Bürgermeister auch Präsident des Grossen Raths war; diese Bestimmung hat zu keinen Unzukömmlichkeiten geführt.) Er bestimmt die Art der Erwählung der Beamten, welche vom kleinen Stadtrath ernannt werden; er spricht sich über Bürgerrechtsbegehren aus.

Finanzielle Competenzen. — Er berathet und beschliesst über die ihm vom kleinen Stadtrath vorgeschlagenen Auflagen und Anleihen, die zum Behufe der Stadtgemeindeverwaltung erhoben werden müssen; gleichwie über alle Veräusserungen, Verpfändungen, Ankäufe und Erwerbungen, die das Stadtgemeindegut betreffen.

Der Grosse Stadtrath bestimmt sodann alle Competenzen, fixe Besoldungszulagen und Sporteln der Beamten der Stadtbehörde, ebenso (natürlich) auch die Creirung neuer Stellen.

Alle Ausgaben des Stadtraths über Fr. 2000 alte Währung sind vor den Grossen Stadtrath zu bringen. § 37.

Alle Jahre werden die Rechnungen geprüft und dann der Regierung abschriftlich eingegeben. Ergeben sich zwischen kleinem Stadtrath und Grossem Stadtrath Anstände, so entscheidet die Regierung.

Art der Behandlung der Gegenstände. — Anträge des Stadtraths können durch eine Commission des Grossen Stadtraths geprüft werden, auch hat jedes einzelne Mitglied das Recht der Initiative, nämlich einen „Anzug" zu machen oder zu stellen. Findet die Mehrheit den Anzug unerheblich, so wird er dem kleinen Stadtrath nicht überwiesen; wird er aber überwiesen, so hat der Stadtrath Bericht und Gutachten einzugeben. Sind die Vorschläge des kleinen Stadtraths nicht nach dem Geschmack des Grossen Stadtraths, so kann dieser den Gegenstand an die Regierung bringen. Es ist mir nicht bekannt, dass von diesem Recht Gebrauch gemacht worden sei.

Der einzelne Bürger hat das Recht, durch eine Petition eine Anregung zu geben über Verbesserungen der Gemeindeverwaltung; über die Petition wird abgestimmt und auch sie kann zur Eingebung eines Berichtes überwiesen werden.

Competenzen des kleinen Stadtrathes. — Der Stadtrath hat die Verwaltung der Liegenschaften, besorgt den Einzug der Abgaben, ernennt die Beamten, legt Rechnung und Bericht über seine Verwaltung und den Zustand der städtischen Armenhäuser ab, berichtet über Bewerber ums Stadtbürgerrecht und besorgt das Brunnwesen und die Kirchhöfe.

Aufsichtsrecht des Staates. — Das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde ist nun hier zu erwähnen. In zwei Detailfragen ist bereits erwähnt, dass der Entscheid bei der Regierung steht. Im Uebrigen ist § 11 maassgebend: „diejenigen Beschlüsse des Grossen Stadtraths, in Folge welcher neue Auflagen erhoben oder Anleihen eingegangen, oder Veräusserungen, Verpfändungen, Ankäufe oder Erwerbungen von Liegenschaften, Gefällen oder Rechten vorgenommen werden sollen, müssen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden."

IV. Funktionen und Aufgabe der Gemeinden.

Für die Stadt Basel ist vor allem maassgebend das Gesetz von 1859.

Es muss hier auf den Unterschied zwischen der Gemeinde Basel und andern Stadtgemeinden aufmerksam gemacht werden; während sonst die allgemeinen staatlichen Aufgaben zu einem grossen Theil den Gemeinden obliegen und diese ziemlich übereinstimmend durch die ganze Schweiz ihre Competenzen betr. Schule und Kirche, Polizei betr. Feuerlöschwesen, Sanität, Strassenordnung und Aufenthalt, Strassen- und Bauwesen &c. haben, so ist die Competenz der Gemeinde Basel zum grossen

Theil auf den Staat übergegangen. Die verschiedenen Versuche des Staates sind Eingangs erwähnt. Was jetzt noch der Gemeinde bleibt, ist das Bild einer zertrümmerten Organisation; es sind blosse Bruchstücke; der Grund, warum der Kanton die Besorgung „städtischer Geschäfte“ übernahm, war ein rein praktischer; der Staat hatte ohne dies einen Theil der Geschäfte zu besorgen, man fand es einfacher, weniger kostspielig, bequemer für das Publikum, dass der Staat einen Theil der Munizipalgeschäfte übernahm.

Bei Entwerfung und Berathung des Gesetzes war nicht die Berechtigung der Uebernahme in Frage, sondern vielmehr ob überhaupt die Gemeinde noch neben dem Staat eine selbständige Existenz haben sollte.

Durch das Gesetz wurde der Stadtgemeinde das Bauwesen, die Niederlassungspolizei genommen; Schulwesen und Feuerpolizei waren schon früher durch den Staat zum Theil besorgt worden, und wurden nun in Folge des Gesetzes vom 18. April 1859 ganz vom Staate übernommen.

Der Stadt bleiben: 1. Die Beleuchtung. 2. Das Brunnwesen. 3. Die Gottesäcker.

Im Allgemeinen hat sich die vorgenommene Zutheilung der Besorgung städtischer Geschäfte an den Staat bewährt.

Finanzwesen der Gemeinde.

Gemeindesteuergesetze. — Die Gemeinde zieht ihre Steuern selbständig ein, sie sind nicht Zuschlag zur kantonalen Steuer; im Gegentheil zahlt die Stadt jährlich an den Staat für die Besorgung der eigentlichen städtischen Geschäfte eine Summe von Fr. 180,000.

Ueber die Beziehung zum Staatssteuerwesen s. unten.

Die Art, wie sich die Gemeinde Basel die nöthigen Hülfsmittel verschafft, scheint auf den ersten Anblick ziemlich irrationell, ja unverständlich, sie muss aus dem geschichtlichen Verlauf begriffen werden. Wir kehren auch hier zum Ausgangspunkt, der Mediation zurück.

Nach der Dotationsurkunde sollte eigentlich die Stadt Basel nicht nöthig haben, Steuern auf die Bürger und Einwohner zu legen, mit Ausnahme einiger längst bestehenden indirekten Steuern, deren Ertrag der Stadt zugewiesen wurde. Die Liquidationsbehörde hat, wie sie sagt, „die Bedürfnisse und die unausweichlichen Munizipalauslagen sorgfältig abgemessen, die jährlichen Einkünfte berechnet und die dafür nöthigen Quellen der Stadt Basel als Eigenthum angewiesen.“

Die Einkünfte sind (immer nach der Dotationsurkunde) 1. indirekte Steuern, nämlich Kaufhausgefälle, Pflastergeld, Gefälle des Viehmarktes, Thorzoll, Hauslohn von verkauften Früchten, Mehlumgeld und die Einkünfte des Zinsamtes, Ladenamtes Heuwage u. s. w., zusammen Fr. 43,000 a. W.; 2. Zinsen eines Kapitals, des Restes des Direktorialfonds (Ersparnisse der Kaufmannschaft aus der von ihr betriebenen Post), angeschlagen auf jährlich circa Fr. 17,000 a. W.

Dies ist die Grundlage der jetzigen Finanzlage der Stadt: es ist im Einzelnen manches dazu gekommen, aber eine Aenderung von Grund aus ist nicht vorgenommen worden.

Dazu gekommen als städtische Einnahmsquelle, ist der bereits in der Dotation erwähnte Ertrag der Waldungen der Stadt.

In der Dotation wurden nämlich der Stadt Basel Grundstücke, Waldungen u. s. w. (hauptsächlich die Hardt im Banne Prattelen und Muttenz und die langen Erlen und der Mayenbühl, im Banne der Stadt, von Riehen und Kleinhüningen) zugetheilt. Diese sollten sowol für den einzelnen Bürger, als für die Armen, Kranken, Wittwen und Waisen bestimmt sein. Für diese letztern existirten die drei bürgerlichen Stiftungen, Spital, Waisenhaus und Almosenamt mit ihrem betr. Vermögen; deren Vermögen ist städtisches Eigenthum, mit der Bedingung, dass die Einkünfte stiftungsmässig verwendet werden.

Die Einkünfte aus den der Stadt zugewiesenen Waldungen und Grundstücken wurden nun nie für den einzelnen Bürger in dem Sinne verwendet, dass ihm eine kleine Rente daraus erwuchs, er erhielt als Bürger weder Geld noch Gabholz. Man nahm keine direkte Nutzungsberechtigung der einzelnen bürgerlichen Haushaltungen oder der einzelnen Bürger am Ertrag des Munizipalvermögens an, sondern verwendete den Ertrag von Anfang an für munizipale Bedürfnisse.

Zu den alten Einnahmequellen kamen nun ferner noch Bürgerrechtsgebühren und Niederlassungsgebühren, Einnahmen aus der Gasanstalt und endlich die der Zeit nach früheste und bedeutendste Quelle, die direkte Einkommensteuer, Sicherheitsgebühr, seit 1805 eingezogen. Sie trat an die Stelle des früher persönlich zu leistenden Wachtdienstes der Einwohner und hiess früher Wachtgeld.

Einnahmequellen der Dotationsurkunde. — Im Einzelnen sind mit den alten Einnahmequellen der Dotation folgende Veränderungen vor sich gegangen.

An die Stelle der Kaufhausgefälle und des Pflastergeldes, der Thorzölle, des Hauslohns und Mehlumgelds trat der Antheil an der eidgen. Zollvergütung mit Fr. 84,434. 57 — s. Verwaltungsbericht von 1849, S. 5. — (den Rest bezieht der Kanton) und die Marktgebühren und Strafgelder (1865 je Fr. 551. 12 und 1179. 60); an die Stelle des Viehzolls (Fr. 3500. —), der Pferde-, Vieh- und Schweinezoll (eine Art Marktgebühr) Fr. 3611. 85; an die Stelle des Zinsamtes (Fr. 2400. —), die Mess- und Frohnfastengelder Fr. 11,518. 51, das Metzgerumgeld und die Bankzinse Fr. 3512. 26; an die Stelle des Ladenamts (Fr. 1530. —), Miethezinse von Gebäulichkeiten und Grundstücken Fr. 21,585. 45 (der Mühlenteichzins und Fischwaiden sind in diesem Posten inbegriffen) und die Heuwage (Fr. 800) steigert ihren Ertrag Fr. 2607. 18.

Zu diesen Einnahmen kommen nun noch die erst seit der Dotation eröffneten Quellen 1) Erlös von verkauftem Holz aus den Waldungen (1865 Fr. 18,581. 76) (1859 Fr. 14,000. —), dann der Weinzoll und das Weinohmgeld: im Jahr 1859 auf Fr. 4800. — geschätzt, 1865 Fr. 6939. 17 abwerfend (es sind Konsumsteuern, von denen der Kanton die grösste Quote bezieht; der Antheil der Stadt wird durch das Gesetz § 26 vom 5. Dez. 1812 geregelt.

Hundezeichen	1859	Fr.	2,700. —	1865	Fr.	4,261. —	
Bürgerrechtsgebühren	„	„	5,000. —	„	„	6,032. 13	
Niederlassungsgebühren	„	„	15,000. —	„	„	30,417. 81	(Juni 1859. § 11.)
Sicherheitsgebühr	„	„	57,500. —	„	„	110,561. 20	(1805 u. 18. Dez. 1861.)
Kaufhauszins	„	„	24,000. —	„	„	11,515. 85	
Gasanstaltzins	„	„	38,000. —	„	„	59,500. —	

Hinsichtlich dieser neuen Steuern ist nun zu bemerken, dass die sogen. Sicherheitsgebühr eine Einkommensteuer ist, wobei die Steuerpflichtigen von der städtischen Kommission angelegt werden. Sie hat 6 Klassen, die im Jahr je 160, 80, 40, 20, 10 und 6 Fr. zahlen. Die Steuer wird vierteljährlich eingezogen.

Die Bürgerrechtsgebühren sind theils Zahlungen für Unterhaltung des Bürgerrechts, theils Bürgeraufnahmsgebühren, beides laut Gesetz vom 11. Dez. 1866.

Der Gasanstaltzins ist der Zins des Pächters (1860: Fr. 59,500. 04) der Anstalt; jetzt ist das Verhältniss geändert, indem die Stadt nun die Gasbereitung in Regie übernommen hat. Früher zahlte derselbe einen nach dem Verbrauch steigenden Zins, während die Gegenleistung der Stadt für die Gaslaternen wesentlich stationär war. (1865: Fr. 60,278. 24.) Verwaltungsbericht von 1851, S. 20 u. folg.

Eine fernere Abgabe ist in dem Posten der Beleuchtung noch versteckt: nämlich die Grundsteuer, welche die Häuserbesitzer der Stadt durch Zahlung von $^1/_2$ $^0/_{00}$ des Katasteranschlags der Stadt entrichten, laut Gesetz vom 1. Sept. 1827, welches bei Einrichtung der Strassenbeleuchtung der Stadt diese Einnahme zuwies; sie heisst Beleuchtungsgebühr und trug Fr. 34,105. 85.

Die Auslagen sind (nach dem Gesetz vom April 1859):

	Dotation.	Gesetz 1859.	Rch. 1865.	
1. Bedürfnisse für Munizipalausgaben	Fr. 18,000. —	Fr. 29,500. —	Fr. 27,178. 75	
2. Polizei	„ 11,500. —			
Stadtuhren		„ 2,000. —		
Bannwarte		„ 3,000. —	„ 4,096. 80	
Bettelvögte und Stadttambour		„ 100. —		
3. Bauwesen:				
Unterh. der Stadtgebäude	„ 3,000. —	„ 6,400. —	„ 8,932. 78	
Messbuden		„ 4,000. —		(in ausserordentl. Ausgaben.)
Fassinner		„ 450. —	„ 1,722. —	(NB. Fassinner u. Uhrenmacher.)
			„ 5,570. 08	Beamte u. Büreaukosten.
4. Brunnwesen	„ 27,500. —	„ 20,000. —	„ 32,017. 44	
5. Schulwesen		„ 14,200. —	„ 10,357. 15	
6. Beleuchtung		„ 20,000. —	„ 22,309. 14	(nach Abzug der Beleuchtungsgeb. s. oben.)
7. Telegraphenbüreau		„ 1,150. —		
8. Steuern an Gesellschaften		„ 2,500. —	„ 2,786. 70	(für Unterzubringende u. Ausw.)
9. Zinse		„ 53,800. —	„ 92,991. 40	
10. Militär und Schützen		„ 2,500. —	„ 4,614. 73	
11. Gottesäcker		„ 1,500. —	„ 6,367. 50	
12. Waldarbeiten		„ 8,900. —	„ 20,288. 09	
	Fr. 60,000. —	Fr. 170,000. —		Fr. 239,232. 56
Zu den letztern kommen nun noch:				
1. Ausserordentliche Ausgaben (für Wasserzuleitung)			Fr. 60,501. 50	
2. Ausserordentliche Bauausgaben (dito)			„ 78,195. 25	
				„ 138,696. 75
3. Beitrag an den Staat				„ 180,000. —
				Fr. 557,929. 31

Armen-, Kirchen- und Schulwesen. — Im Plane der Arbeit liegt es nicht, auf die Beziehung der Gemeinde zum Armenwesen einzugehen; der Theorie nach ist die Gemeinde rechtlich nicht verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen; was gethan wird, sind freiwillige Leistungen; es ist noch nicht nothwendig geworden, eine Armensteuer aufzuerlegen.

Hinsichtlich des Kirchenwesens ist die Verbindung der politischen Gemeinde zur Geistlichkeit eine sehr lose; die Bänne der 4 Kirchen, aus 6 bzw. 5 Bannherren bestehend und vom Stadtrath ernannt, verwalten die Fisci der Kirchen; deren Betrag wird zu Armenunterstützungen verwendet; die sittenpolizeiliche Gewalt der Bannherren hat aufgehört.

Hinsichtlich des Schulwesens ist dasselbe schon seit 1818 Staatssache, die Gemeinde hat die Verpflichtung, für die Schulhäuser der Elementarklassen zu sorgen und zahlt Wohnungsentschädigungen an die Gemeindeschullehrer und liefert den Schulhäusern das Brennmaterial.

Niederlassungs- und Aufenthaltswesen. — Geschichtlich ist zu bemerken, dass die Gesetze vom 19. Juni 1816 und 7. Februar 1821 der Regierung die Befugniss gaben, Niederlassungs- und Gewerbsbewilligungen zu ertheilen. Durch Gesetz vom 7. Febr. 1849 und Verordnung vom 24. April 1849 wurde sodann eine Niederlassungskommission creirt, in der zwei Stadträthe sitzen, und für Angelegenheiten des Landbezirks der Statthalter zugezogen wird. Aufgehoben wurde dieses Gesetz durch das jetzt gültige vom 6. Juni 1859 und die Verordnung vom 12. Dez. 1859. Ueber die Organisation der Niederlassungskommission sagt § 61 des Kleinrathsreglements vom 8. Juni 1863: „das Niederlassungskollegium besteht aus einem Mitglied des kleinen Rathes als Präsident, drei weitern Mitgliedern, worunter ein Stadtrath und der Polizeidirektor. Unter seiner Leitung und Aufsicht steht das gesammte Niederlassungswesen sowie das Aufenthaltswesen, insoweit letzteres nicht durch Gesetz der Polizei unterstellt ist." Die Stadtgemeinde hat also nichts mehr zu besorgen; die Gemeinde nimmt aber dem Staat einen Theil der Arbeit ab.

Die städtischen Quartierschreiber sind nämlich durch die Natur der Sache auf die Kontrole der Niedergelassenen wie der Bürger angewiesen. Ihre Amtsordnung sagt über ihr Verhältniss zu dem staatlichen Niederlassungscollegium: „Behufs richtiger Führung ihrer Bücher haben sie, so oft es die Büralgeschäfte erlauben, die Umgänge in ihren Quartieren vorzunehmen und dabei nach Anleitung des Gesetzes und der Verordnung über das Aufenthalts- und Niederlassungswesen vom 6. Juni und 12. Dez. 1859 mit der grössten Aufmerksamkeit zu beobachten, dass nichts Gesetzwidriges obwalte und dass alles mit den Angaben des Niederlassungscollegiums über Zuwachs und Abgang von Bürgern, Niedergelassenen und Aufenthaltern und den stattgefundenen Wohnungsveränderungen übereinstimme. Ordnungswidrigkeiten haben sie aufzuzeichnen und sofort dem Niederlassungscollegium zur Kenntniss zu bringen."

Ortspolizei. — Die Ortspolizei, Strassen-, Markt-, Theaterpolizei ist alles durch Gesetz vom 18. April 1859 vom Staat übernommen worden.

Nur die Bannwarte, die im Bann der Stadt gewisse polizeiliche Befugnisse haben, über welche Uebertretungen das Gescheid — ein Bezirksgericht — urtheilt, sind städtische Angestellte.

In den Landgemeinden sind die Dorfwächter, Waldhüter und Bannwarte noch Gemeindeangestellte. Die Ortspolizei wird durch die Gemeindepräsidenten, in Concurrenz mit der staatlichen Polizei gehandhabt.

Feuerlöschwesen. — Auch das Feuerlöschwesen ist jetzt in der Stadt Sache des Staates. Gesetz vom 19. Aug. 1857, 18. April 1859 und wieder das Geschäftsreglement des kleinen Rathes vom 8. Juni 1863, § 58 u. folg.

In den Landgemeinden sind die Feuerlöscheinrichtungen Gemeindesache.

Strassen- und Bauwesen.

Dieses ist in der Stadt vom Staate übernommen worden.

In den Landgemeinden wird die Sache theils durch den Staat, theils durch die Gemeinde, meist mittelst Frohnden besorgt.

Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftswesen ist hier insoweit zu besprechen, als es sich um Thätigkeit der Gemeinde als der obervormundschaftlichen Behörde handelt; sie tritt ein: 1) in Entlassung und Anstellung des Vogtes, 2) in Aufsicht über die Thätigkeit des Vormundes; letzere wieder a) regelmässige Aufsicht und b) Einschreiten in Nothfällen und ausnahmsweise Ermächtigung; 3) Ertheilung der freien Mittelverwaltung.

In der Stadt Basel wird nun diese obervormundschaftliche Aufsicht nicht direkt durch die Gemeinde oder durch ein einzelnes Gemeindekollegium ausgeübt, sondern die Hauptthätigkeit liegt den 16 Zünften und den 3 Gesellschaften Kleinbasels ob.

Im Einzelnen gestaltet sich die Sache so:

Ernennung und Entlassung des Vogtes. — In der Regel erfolgt die Ernennung des Vogtes auf einen Vorschlag der Familie; diese bezeichnet einen Anverwandten, dem infolge seiner Verwandtschaft die Pflicht obliegt, eine Vogtei zu übernehmen. Die Ernennung erfolgt durch den Zunftmeister, der dem Betreffenden ein Handgelübde für aufrichtige Erfüllung der Vogtspflichten abnimmt.

Wird von der Familie Niemand als Vogt vorgeschlagen, so ernennt die Zunft aus den Angehörigen der zu Bevogtenden oder, wenn keine tauglichen Personen da sind, aus ihren Zunftangehörigen einen Vogt.

Eine Beschwerde gegen eine derartige Verfügung geht an das Waisengericht.

Entlassung. — Die Entlassung des Vogtes, sei es auf sein Begehren, sei es ohne ein solches, erfolgt durch den Stadtrath, der dabei zuerst das Gutachten der betreffenden Zunft einholt.

Obervormundschaftsaufsicht. — Den Zünften wird von den betreffenden Vögten jährlich Rechnung über das in ihren Händen liegende Vermögen abgelegt, ein Verzeichniss der Titel und eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben. — Sie haben das Recht, sich jeder Zeit die Titel vom Vogte vorlegen zu lassen, ob die Verwandten darauf angetragen haben oder nicht. Für Nachlässigkeit in dieser Aufsicht haften die Zunftvorgesetzten mit ihrem Privatvermögen.

Gegen ihre Verfügungen geht der Recurs an das Waisengericht und von da an das Appellationsgericht.

Im Landbezirk ist das Vormundschaftswesen anders geordnet. Publication vom 14. Mai 1853. Zum grössten Theil besorgt der Bezirksschreiber die Pflichten, die eigentlich dem Vogt obliegen und ist gleichzeitig controlierende Behörde; er wird vom Gemeinderathe assistiert und vom Waisengerichte controliert.

Hülfsleistung der Gemeinden für die staatlichen Funktionen in Beziehung zum Gerichtswesen (Vollziehung) und Staatssteuerwesen.

In Beziehung auf Gerichtswesen ist der Einfluss und die Thätigkeit der Gemeinden fast null. Die Gerichte sind der Natur der Sache nach Theile des Staatsorganismus; ihre Functionen sind wesentlich staatliche, ob ihr Gerichtssprengel mit einer Gemeindegrenze zusammenfällt, ob die Gemeinde die Glieder des Gerichts wählt oder vorschlägt, ob sie dieselben bezahlt oder ob sie aus dem Erlös der Bussen eine Einnahmequelle macht, — alles das ändert es nicht, dass die Gerichte staatliche Organisationen sind.

Der Hauptsache nach ist in Basel das Prinzip auch durchgeführt; es giebt zwar neben den Kantonsgerichten Bezirksgerichte, und die Gerichte des Bezirks Basel sind, da Bezirk und Gemeinde zusammenfallen, Gerichte der Stadt Basel oder eines Theiles derselben. Es sind das das Civilgericht, das Gescheidsgericht der mehrern Stadt, das Gescheidsgericht der mindern Stadt, der Dienstbotenrichter und der Präsident des Marktamts (der polizeirichterliche Befugnisse hat). Die Bezirksgerichte des Landbezirks sind 1. das Civilgericht für alle 3 Gemeinden und zwei Gescheidsgerichte, eines für Riehen und Bettingen und eines für Kleinhüningen. Sämmtliche Richter, so weit sie besoldet sind, sind vom Staate besoldet; an ihn werden die Bussen abgeliefert. Für die Gerichte des Bezirks Basel hat die Gemeinde das Recht eines dreifachen Vorschlags; dem Baugericht liefert die Stadtgemeinde einen Stadtboten als Waibel; die von der Stadt besoldeten Bannwarte sind Waibel des Gescheids.

Das Betreibungswesen und die Execution von Urtheilssprüchen aller Gerichte erfolgt durch die Aemter des Stadtgerichts, im Landbezirk durch die Bezirksämter; in der Stadt Präsident und Schreiber des Civilgerichts, im Landbezirk Statthalter und Bezirksschreiber. Die Waibel des Gerichts und die Amtleute besorgen Betreibung, Falliment, Inventarisirung, Collocation, ohne dass eine städtische oder Gemeindeautorität irgendwie zugezogen wird.

Staatssteuerwesen. — Die Hülfeleistung der Gemeinden ist eine verhältnissmässig zu andern Kantonen untergeordnete.

a. *Montirungssteuer*. Gesetz vom 17. Nov. 1831. Damals einstweilen auf zwei Jahre erlassen und seit dem 1. Februar 1836 zu einem bleibenden erhoben. Eine Vermögenssteuer, wobei die Steuercontrollen durch die Gemeinderäthe verfertigt worden sind und auch durch sie der Einzug besorgt wird, gegen eine Einzugsgebühr von 2 %. Der Einzug wird deshalb nicht durch den Staat besorgt, weil der Staat keine angestellten Einzüger hat. Die Einkommens- und die Vermögenssteuer wird von den Einwohnern der Staatskasse gebracht.

b. *Brandsteuer*. Nach § 1 des Gesetzes vom 28. Dez. 1857 sind sämmtliche Gebäude im Kanton bei der Brandversicherungsanstalt zu versichern. Sobald der Betrag der zu vergütenden Brandschäden nebst den Verwaltungskosten, Beiträgen an das Löschwesen und allfälligen Rückständen 5/10 vom Tausend der Gesammtschätzung erreicht, soll eine Steuer im entsprechenden Betrag eingezogen werden, § 21. — Den Gemeinderäthen wird von der Brandversicherungscommission die auf jede Gemeinde fallende Steuersumme angegeben und es haben dieselben die Beiträge von den Häuserbesitzern einzuziehen.

(Die ganze Brandsteuer ist nur uneigentlich eine Steuer, es ist die Versicherungsprämie, die dem Staate anstatt einer Gesellschaft gezahlt wird.)

c. Wie bereits bemerkt, hat der Staat keine Steuereinzüger. Zum Bezug nun der *Einkommens-* und *Erwerbssteuer* und der *Vermögenssteuer* fertigen (in der Stadt) die Quartierschreiber zu Handen der Bezugskommission Verzeichnisse der muthmasslichen Steuerpflichtigen an. Sie benutzen dazu die auch für die Gemeindesteuern dienenden Bücher.

Bei einem Rückblicke auf die verschiedene Organisation der einzelnen Gemeinden des Kantons Basel-Stadt sieht man klar, wie viel reicher entwickelt eine grosse Gemeinde, als eine kleine Dorfgemeinde ist; neben der letzteren, die ihre Organe für Bauten, Polizei, Armenwesen vollständig aber unentwickelt hat, steht die Stadt, der ein grosser Theil ihrer wichtigsten Funktionen genommen ist. Aber was ihr geblieben ist, die Sorge für Gas, für Wasser, für Gottesäcker, die Aufsicht über die Anstalten für Waisen, für Kranke und für Arme, das erfordert eine ausgedehnte, reiche Organisation; mit der Ausdehnung der Stadt zeigen sich von Jahr zu Jahr neue Bedürfnisse, für deren Befriedigung man an die Stadt gelangte. So entspricht dem Bilde von 1865 nicht mehr ganz die Wirklichkeit von 1872.

Das Gemeindewesen des Kantons Basel-Land,

von

alt-Regierungs-Präsident Daniel Bieder.

I. Historische Einleitung.

a. Vorbaslerische Zeit. Das Land gehörte zur Gau- oder Landgrafschaft Sisgau. Das Amt des Landgrafen wurde ursprünglich vom Kaiser direkt verliehen; dann war es ein Fahnlehen der Bischöfe von Basel, die Titel und Gewalt des Landgrafen weiter verliehen. In späterer Zeit war die Landgrafschaft in der Regel ein Annex der Herrschaft Farnsburg.

In Betreff der Herrschaftsrechte treffen wir auf die in damaliger Zeit übliche Zerstückelung nicht nur in geographischer Hinsicht, sondern auch in Betreff der Zuständigkeit zu den einzelnen Herrschaftsrechten auf einem und demselben noch so kleinen Gebiet.

Die Bischöffe von Basel, die politischen Oberherren, erzielten dieser Parzellirung gegenüber, durch Kauf, Pfandnahme oder andere Weise eine gewisse Agglomeration dieser Gebiete. Erfolgreicher verfuhr in gleicher Richtung, namentlich auch gegenüber den Bischöfen selbst, die Stadt Basel.

Im Jahr 1400 erwarb sie vom Bischof das Amt Liestal und die Vogteien Waldenburg und Homburg; 1461 von den Grafen von Falkenstein die grosse Herrschaft Farnsburg sammt der Landgrafschaft, welchen Erwerbungen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts sich noch die einer Anzahl vereinzelter Dörfer, die verschiedenen Herren gehörten, darunter besonders solcher in der Nähe der Stadt, anschlossen. Mit dem Bischof gelangte sie zum formellen Abschluss erst 1585, wo noch Binningen und Bottmingen erhältlich wurden. Klein-Hüningen folgte dann zuletzt Anno 1640 (vom Markgraf von Baden).

Die jetzigen Gemeinden entwickelten sich in dieser Zeit entweder aus freien alemannischen Genossenschaften, wie namentlich in der Herrschaft Farnsburg, — oder aus Dinghöfen, deren Eigenthümer der König, die Kirche oder irgend ein Dynast war und die unter Hofrecht standen. Vielen Orts mag ein gemischtes Verhältniss bestanden haben, so dass sich eine freie Gemeinde um einen Dinghof gruppirte resp. nach und nach in ein dienstliches Verhältniss oder den Schutz eines Herrn gerieth. In den meisten ursprünglich freien Gemeinden gab es keine besondere Ortsbehörde. Sie standen unter dem Vogt (Amtmann) des Herrn; die 7 Dörfer der Herrschaft Homburg hatten nur einen, 18 Dörfer von Farnsburg nur 7 Vögte. Dann gab es freilich einzelne Orte mit eigenen Vögten, wie z. B. Sissach.

Die Aufsicht über Zwing und Bann und das Gericht stand bei besondern Aemtern; letzteres versahen die Geschworenen; die Einigsmeister hatten die Polizei von Weg und Steg, Wässerungen u. s. w., das Anschlagen des zum Fällen bestimmten Holzes zu besorgen. Die Wahl dieser Beamten geschah durch den Herrn des Orts, öfters zur Hälfte auch durch die Ortsleute selbst. Unterbeamte waren der Bannwart (gewöhnlich zugleich Fronbot) und der Hirt.

Wo im Bann ein Dinghof war, bestand mit und neben der Gemeindeverfassung die Hofverfassung. Die Huber, Besitzer von Hofgütern, bildeten mit ihren Leuten ein „Ding", an dessen Spitze ein Meyer stand. Der Meyer wurde vom Eigenthümer des Hofs, dessen Verwalter er war, gewählt und zwar aus den Hubern. Zuweilen wurde

das Amt erblich und der Meyer hielt Untermeyer. Er stand dem Gerichte vor und urtheilte über Eigen- und Erbe der Hofleute; wenn der Hof Immunität vom Gau hatte, richtete er auch über Fried- und Frevelsachen. War dies nicht der Fall, so richtete der Landesbeamte, der Vogt, wenn es an's Blut gieng. Der letzte Dinghof in Bubendorf gieng erst anno 1600 ein. Ein Ueberrest der Dinghofverfassung findet sich später noch darin, dass die Vorsteher der Gemeinden Bubendorf, Seltisberg, Lupsingen, Ziefen, Reigoldswil, Bretzwil, Benwil, Lausen, Höllstein und Langenbruck bis 1798 den Titel Meyer behielten.

Vermuthlich bestand die Hofverfassung auch in allen jetzt katholischen Gemeinden, dem sogenannten Birseck.

Eine Munizipalverfassung findet sich nur bei Liestal vor. Schon 1305 ist Liestal eine Stadt, seine Einwohner Bürger. Die Bischöfe von Basel bestätigten jeweilen den Liestalern ihre Rechte und Freiheiten. Das Wesentliche derselben lag in der Verwaltung durch einen eigenen Rath und in der Zahlung einer fixen Summe jährlich für „Steuer- und Gewerff", einer Art von Ersatzsteuer für erlassene persönliche Heeresfolge. Vorstand der Stadt und zugleich herrschaftlicher Amtmann war der Schultheiss. Unter ihm stand ursprünglich für Verwaltung der Stadt und Rechtspflege nur ein Rath, später ein Rath und ein besonderes Gericht. Der Rath bestand aus 8 Rathsherren, die sich selbst ergänzten, das Gericht aus 10 Beisitzern des Schultheissen, die der Rath wählte. Das Gericht sprach über Schuld- und andere Sachen, aber auch über's Blut, seit Bischof Joh. Senn anno 1363 diesen Einbruch in die landgräflichen Rechte konzedirt hatte. Vorher mussten die Liestaler in peinlichen Sachen vor dem Landtag in Sissach Recht nehmen. Dem Rath und dem Gericht diente ein Stadtschreiber. Schultheiss war immer ein Liestaler; er wurde vom Herrn der Stadt (Froburg bis 1266, Homburg bis 1305, Bischof von Basel bis 1400, von da an die Stadt Basel) gewählt, vermuthlich auf Vorschlag des Raths.

Wallenburg, nach neuerer Schreibweise Waldenburg, hatte nie Stadtrecht, obschon 1250 ein Scultetus genannt wird. Später hiess der dortige Ortsvorstand Weibel und es blieb dieser Titel bis in die neuere Zeit.

In Bezug auf Kirchenverhältnisse ist blos zu bemerken, dass der grössere Theil der jetzt noch bestehenden Pfarreien schon vor Basels Herrschaft bestand, wenn auch zum Theil blos als Kaplaneien; sie bildeten das Sisgauer Ruralkapitel. In Liestal, wo 1289 ein Pfarrer, der den Titel Rektor führte, und ein Kaplan erscheint, war, wie es scheint, der Klerus späterhin sehr reichlich vertreten. Die Kollatur stand in der Regel dem Herrn des Orts, in Liestal wahrscheinlich, ausnahmsweise auch noch unter Basel bis zur Reformation, dem Bischof von Basel zu; in geistlichen Dingen hatten selbstverständlich die Kleriker dem Bischof zu gehorchen.

Von Schulen findet sich keine sichere Spur vor.

b. Herrschaft der Stadt Basel bis 1798. Die Stadt Basel führte nach Erwerbung der Gebiete, welche den reformirten Theil der jetzigen Landschaft bilden, allgemach eine Landesverfassung ein, welche sich möglichst an die frühern Verhältnisse anschloss, aber auch diejenigen Einrichtungen enthielt, welche die Stadt zur Erhaltung und Befestigung ihrer Herrschaft nöthig erachtete.

Das Gebiet auf dem linken Rheinufer wurde zuerst in 6, später (nachdem Ramstein 1658 zu Liestal, 1673 zu Waldenburg geschlagen worden) in 5 grosse oder Ober-Vogteien getheilt, nämlich

Farnsburg	mit	28	Gemeinden
Homburg	„	7	„
Waldenburg	„	17	„
Liestal	„	6	„
Münchenstein	„	7	„

Die auf dem rechten Rheinufer liegenden 3 Gemeinden bildeten die zwei sogenannten kleinen oder untern Vogteien, nämlich

Riehen (mit Bettingen) und Kleinhüningen.

Diese kleinen Vogteien wurden verwaltet durch je ein Mitglied des kleinen Raths, welches in der Stadt wohnen durfte und sich nur dann in seine Vogtei begab, wenn dort Geschäfte zu erledigen waren.

Anders verhielt es sich mit den Ober-Vogteien:

Die Ober- oder Landvögte von Farnsburg, Homburg, Waldenburg und Münchenstein, auf den gleichnamigen Schlössern residirend, wurden vom Rath zu Basel aus der Stadt-Bürgerschaft auf je 8 Jahre gewählt. Dieselben leiteten die Verwaltung ihrer Vogteien gemäss ihren Amtsordnungen und den Beschlüssen des Raths, erhoben die Steuern und führten die Aufsicht über die Gerichte- und Gemeinden.

Jedem neuen Obervogt musste von allen erwachsenen Männern gehuldigt werden.

Ueber die Vogtei oder das Amt Liestal übte der Schultheiss von Liestal wie vor Basel's Herrschaft die vögtliche Gewalt aus; er wurde des Raths zu Basel Amtmann. Dieser hatte das Wahlrecht auf Vorschlag des Liestaler Raths. Die Wahl fand immer nur auf ein Jahr statt und hatten die Liestaler jedes Jahr zu Johannistag dem neuen Schultheissen zu huldigen. Der Stadtschreiber, nach 1400 immer ein Basler, jedoch in der Regel ebenfalls auf Vorschlag des Raths zu Liestal gewählt, war, wie früher, Schreiber des Raths und des Gerichts und öffentlicher Notar für alle obern Vogteien, seit 1739 nur noch für Liestal und Waldenburg, da für Farnsburg und Homburg im letzteren Jahr ein eigener Landschreiber als öffentlicher Notar kreirt und diese Stelle jeweilen einem Basler Bürger übertragen wurde.

Nach dem Bauernkrieg von 1653 wurde die Stellung des Schultheissen verändert. Zuerst wurde ein lebenslänglicher Basler Schultheiss eingesetzt. Erst 1673 wurde dann bestimmt, dass dieser alljährlich mit einem durch den Rath zu Basel gewählten Liestaler Schultheiss abzuwechseln habe. Die Huldigungspflicht blieb wie vorher.

Von den 9 jetzigen katholischen Gemeinden, die bischöflich geblieben waren, gehörten 7 (Arlesheim, Reinach, Oberwil, Therwil, Ettingen, Allschwil und Schönenbuch) zur Landvogtei Birseck, Aesch und Pfeffingen aber zur Landvogtei Pfeffingen, die gegen Mitte des 18. Jahrhunderts mit Zwingen vereinigt wurde.

Das Landvogteiamt bestand aus dem Landvogt, dessen Statthalter und dem Amtsschreiber, die Geschäfte wurden an öffentlichen Amtstagen abgemacht.

Die Rechtspflege in den Vogteien war verschieden eingerichtet:

In allen Vogteien, von 1653 an auch in Liestal, kam die hohe, peinliche Justiz an den Rath in Basel.

Die andern Rechtssachen wurden entschieden durch Gerichte oder „Stäbe", die in den drei obern Vogteien durch die Untervögte präsidirt waren; Farnsburg zählte 7, Homburg 1, Waldenburg 4 Gerichte. Münchenstein hatte seit 1668 ein Gericht, das im Orte gleichen Namens zusammentrat und an dem der Landvogt den Stab führte; vorher bestanden dort Dorfgerichte. In Liestal bestand, wie es scheint, zuerst nur ein Gericht unter dem jeweiligen Schultheiss, später finden wir neben demselben ein besonderes Gericht für Frenkendorf, Füllinsdorf und Giebenach vermuthlich unter einem Untervogt.

Die Richter (Geschwornen) waren auf Lebenszeit gewählt und zwar stand die Wahl, wenn eine solche zu treffen war, beim Landvogt; Untervogt und die bleibenden Geschwornen machten wohl in der Regel einen Vorschlag.

Für Liestal wurde anno 1405 von Basel bestimmt, dass der Vogt von Waldenburg alle Jahre mit 4 bisherigen Geschwornen diejenigen zu kiesen habe, welche das nächste Jahr richten sollen. Nachher scheint das Wahlrecht wieder an Schultheiss und Rath gekommen zu sein. Nach 1653 wählte der Rath von Basel.

In jeder der Birseck'schen Gemeinden bestand ein Gericht unter dem Meyer, nur Schönenbuch war in dieser Beziehung mit Allschwil verbunden. Daneben bestanden

noch Feldgerichte, vermuthlich für Grenzsachen und Feldpolizei. Für Aesch und Pfeffingen (und die andern Gemeinden dieser Vogtei) bestand nach Lutz nur ein Gericht, dem der Landvogt vorstand und das alle Wochen in Pfeffingen tagte.

Die Verwaltung der Gemeinden geschah nicht in heutiger Weise, auch nicht für jede Gemeinde besonders. Die Untervögte besorgten mit den Geschwornen, die auch als Gemeinderäthe amteten, Namens des Obervogts nicht blos das Gericht, sondern auch alle Verwaltungs- und Polizeisachen, die Erhebung der Steuern und Bussen u. s. w. Daneben gab es Amtspfleger, deren Verrichtungen verschieden angegeben werden. Die Vogtei Homburg mit einem Untervogt hatte 3 Amtspfleger, Farnsburg mit 7 Untervögten, 5 Amtspfleger. Neben verschiedenen polizeilichen Funktionen werden ihnen forstamtliche Befugnisse (Aufsicht über die Wälder, Anschlagen des zum Fällen bewilligten Holzes) und die Besorgung der Ganten zugeschrieben. Im fernern bestanden noch fast überall die alten Einigsmeister, die die Aufsicht über die Bäume, besonders die Marchen und wohl auch über das Zelgwesen führten und aus denen sich später die Gescheide (Markgerichte) entwickelten. Alle diese Beamten ernannte der Landvogt, die untern Beamten, Hirten, Bannwarte und dergleichen aber der Untervogt oder die Amtspfleger nach Genehmigung des Landvogts.

Eine etwelche Ausnahme bildete auch in dieser Richtung die Amtei Liestal. Der Rath besorgte da bis 1653 in Gemeindesachen was anderwärts der Untervogt und die Amtspfleger sammt den Geschwornen. Anno 1653 wurde aber der Rath und der Titel Rathsherren abgeschafft und dieselben zu „Beisitzern“ gemacht, deren Ergänzung der Rath zu Basel sich vorbehielt.

In den 9 katholischen Gemeinden stand die Gemeindeverwaltung unter den Meyern, über die der Landvogt disponirte.

Gemeindeversammlungen im heutigen Sinne gab es nicht. In schwierigen Zeiten und in besondern Fällen wurden die Bürger wohl auch, und zwar in der Regel in die Kirche, zusammenberufen, um die Verkündigung obrigkeitlicher Erlasse anzuhören, oder in wichtigern Fällen z. B. bei Bauten, die viel kosteten, ihre Meinung abzugeben, auch, um neue Bürger anzunehmen. Es geschah dies aber jedenfalls nicht oft und den Entscheid gaben in der Regel die Beamten oder der Landvogt, der sich in wichtigern Fällen vorher an den Rath in Basel wandte. Es finden sich auch keine Protokolle über Verhandlungen von Gemeindeversammlungen vor, man begnügte sich mit der Aufbewahrung wichtigerer Urkunden.

Die Bürgerrechte waren so viel als geschlossen, weniger aus Prinzip, als weil nur eine geringe Bewegung von Ort zu Ort stattfand; es hing dies mit der Leibeigenschaft in Verbindung mit den damaligen Kultur- und Erwerbsverhältnissen nothwendig zusammen. Niedergelassene im heutigen Sinne gab es nicht, in der Regel wurde man, wenn man dauernd in einen andern Ort gerieth, dort Bürger; sonst war man blos tolerirt.

Die Beamten, vom Landvogt an bis abwärts zum Bannwart und Hirt, waren bezüglich ihrer Besoldungen auf gewisse Gefälle und auf Naturalbezüge aus den Hoch-Waldungen und öffentlichen Weihern und aus den verschiedenen Zehnten angewiesen; die Ober- und Unter-Vögte dann wesentlich auch auf Bussen, die sie in der Regel recht nutzbar zu machen wussten. Man sah nicht selten die Ertheilung einer Landvogtei als ein Mittel an, den zerrütteten Haushalt einer städtischen Familie wieder emporzubringen.

In kirchlicher Beziehung zerfiel die Landschaft Basel nach Durchführung der Reformation in drei Kapitel, von denen jedes seinen Dekan, Kammerer, 2 Assessoren und 1 Schreiber hatte.

Die Pfarrer wurden auf lebenslang nach folgendem komplizirten Verfahren gewählt. Die drei Deputaten (kleinräthliche Vorsteher des Kirchen- und Schulwesens zu Stadt und Land) gaben mit 3 Professoren der Theologie und den 4 städtischen Hauptpfarrern 6 Personen durch das Loos in Vorschlag, von diesen entfernte der kleine Rath durch

das Loos drei und aus dem Rest ermittelte eine dritte Ausloosung denjenigen, der die vakante Stelle erhalten sollte. Die Deputaten und der Landvogt stellten ihn dann seiner Gemeinde vor und führten ihn feierlich in's Amt ein.

Die Besoldung der Pfarrer bestand, ausser freier Wohnung und einem nicht bedeutenden Baarbezug aus der Deputatenkasse, wesentlich in dem Ertrag der Kirchengüter und aus Naturalbezügen an Holz und verschiedenen Zehnten (Frucht, Wein, Heu, etc.); nebenbei bezogen sie einige Sporteln.

Die Kirchengüter verwaltete unter Aufsicht des Pfarrers ein Kirchmeyer, der die Einkünfte erhob resp. die Naturalerträge einbringen liess und die vorgeschriebenen Verwendungen machte. Alljährlich musste der Pfarrer den Deputaten Rechnung ablegen.

Die periodischen Kirchenvisitationen wurden ziemlieh streng genommen und zwar gegen Pfarrer sowohl als gegen die Gemeinden, und nicht nur über Verwaltung der Güter, sondern auch über die Lehre und den Glauben.

Kirchensynoden (Allgemeine Versammlungen der Geistlichen) kamen selten vor.

Ueber die kirchlichen Verhältnisse in den katholischen Gemeinden verfügte nach wie vor der Bischof und ist in dieser Beziehung wie in Bezug auf Bestand und Zahl der Pfarreien bis in die neueste Zeit keine Veränderung zu notiren, als die, dass Aesch, das nach und nach zur grösseren Gemeinde erwuchs, von Pfeffingen abgetrennt und zur eigenen Pfarrei gemacht wurde.

Die Schulen standen in dieser Zeit unter der Aufsicht der Geistlichen; es lag dies in der Zeit. Die ältesten Schulen sind die 7 Deputatenschulen, so genannt, weil sie von den Deputaten bald nach der Reformation errichtet worden waren. Sie bestanden in Liestal, Sissach, Buckten, Waldenburg (später Oberdorf), Bubendorf, Muttenz und Riehen. Die Schulmeister waren in der Regel auch Siegristen und wurden auf Vorschlag der betreffenden Pfarrer von den Deputaten gewählt, die dann auch einen Beitrag an die Besoldung gaben. Ausser diesem Beitrag erhielten die Schulmeister gewisse Naturalien und musste ihnen von den Eltern der die Schnle besuchenden Kinder ein mässiges Schulgeld bezahlt werden. Die Schulen waren Sommer und Winter offen; in späterer Zeit entstanden auch Nebenschulen für entferntere Orte, anfangs nur für den Winter berechnet.

Anno 1660 lehrte man in den Schulen Lesen und Schreiben, allenfalls etwas Singen; im Jahr 1759 kam Rechnen hinzu, aber noch nicht als ordentliches Pensum. Dagegen wurde damals der Schulbesuch für Sommer und Winter obligatorisch gemacht und für die Armen das Schulgeld auf die Gemeinden und die Deputatenkasse genommen. Man fing auch an, auf Erstellung passender Schullokale Bedacht zu nehmen.

Es ist selbstverständlich, dass die Schulmeister in den katholischen Gemeinden unter den bischöflichen Landvögten und den Pfarrern standen und einer in mancher Beziehung unwürdigen Zucht unterworfen waren.

Wie die Schulen, so stand auch das Armenwesen unter den Pfarrern. Der Rath von Basel hatte den Gemeinden schon durch die Dekrete vom 1. Februar 1608, 8. Januar 1679 und 4. März 1711 den Unterhalt der Armen überbunden. Durch Beschluss vom 20. Oktober 1727 wurden die Armenseckel gegründet und anno 1728 und 1730 im ganzen Land zu dem Ende eine freiwillige Steuer erhoben, die den Grund zu den spätern Armengütern legte. Ein Armenschaffner verwaltete das Armengut; wenn dieses Amt Niemand freiwillig annahm, so bildeten die Beamten einen Dreier-Vorschlag, aus dem durch's Loos derjenige ermittelt wurde, der es übernehmen musste. Jedes Jahr legte der Schaffner im Pfarrhaus vor den Beamteten Rechnung ab, der Pfarrer dann wieder dem Deputatenamt. Der Schaffner durfte Nichts verabfolgen ohne Schein der Session der Beamteten, die jährlich 6 bis 8 mal stattfand. In dringenden Fällen durfte der Pfarrer verfügen. Jeder, der unterstüzt sein wollte, musste persönlich vor den Beamteten erscheinen und sein Gesuch vortragen, oder, wenn ihm dies nicht möglich war, durch Jemand von den Seinigen sich vertreten lassen.

Es bleibt hier noch der Einrichtung der Bänne zu erwähnen, Sittengerichte, unter dem Pfarrer stehend, welche auf Zucht und Sitte zu sehen und Excesse jeder Art zu ahnden hatten. Die Wahl stand bei den Pfarrern in Verbindung mit den Gemeindebeamteten, unter Genehmigung des Landvogts (später des Statthalters).

c. Zeit der helvetischen Republik von 1798 bis 1803. Der frühere Zustand der Gemeinden ist nur verständlich, wenn man ihn zugleich mit der Einrichtung der obern Gewalten, besonders der Landvogteien, in's Auge fasst. Dies ist bei der Umgestaltung, welche die helvetische Republik herbeiführte, nicht mehr der Fall, denn sie verlegte den Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung in die Gemeinde selbst, sie schuf eigentlich erst Gemeinden.

Zunächst wurde grundsätzlich festgestellt, dass die Gemeindegenossen, „Bürger“ welche ein erwiesenes Recht auf Gemeinde- und Armengüter besitzen, dasselbe auch fernerhin behalten sollen.

Die Städte, denen bisher die Souveränität zustand, sollten die Staatsgüter herausgeben und nur die eigentlichen Gemeindegüter behalten. Die Schwierigkeit lag aber darin, dass diese Unterscheidung der frühern Zeit ganz fremd war. Ein im Anfang des Jahres 1799 erlassenes Gesetz gab Anleitung zur Ausscheidung der National- und der Gemeindegüter.

Den Bürger-Gemeinden, als Eigenthümern des Gemeinde- und Armenguts, verblieb auch die Besorgung des Vormundschaftswesens und der Unterhalt der Armen.

Im Uebrigen hörten alle Vorrechte und Vorzüge, die sich bisher ans Bürgerrecht geknüpft hatten, auf. Jeder Helvetier hatte Freiheit der Niederlassung, er konnte am Niederlassungsorte das politische Bürgerrecht ausüben. Für jede Gemeinde sollte ein im Verhältniss zum Betrag der Gemeinde- und Armengüter stehendes Einkaufsgeld festgesetzt werden, durch dessen Bezahlung jeder Helvetier da Bürger werden konnte, wo er wohnte. Durch den Einkauf wurde er mit den frühern Bürgern gleichberechtigt.

In jeder Gemeinde bestand eine Einwohnergemeinde, aus allen bürgerlichen und niedergelassenen Aktivbürgern bestehend, welche die politische Gemeinde war und auf eine bestimmte Zeit eine Munizipalität von 3—11 Mitgliedern, je nach der Volkszahl, wählte. Die Munizipalität besorgte die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die Unkosten wurden bestritten aus den dafür bisher bestimmten Einkünften, subsidiär aus gleichmässig auf das Vermögen der Aktivbürger verlegten Steuern.

Die Bürgergemeinde hatte als Organ für ihre Sonderverwaltung eine Gemeindekammer, aus Bürgern bestehend. Die Ausgaben der Gemeindekammer bestritt man aus dem Bürger- und Armengut und eventuell aus Steuern auf die Bürger selbst.

Natürlich bestanden zwischen den Munizipalitäten und Gemeindekammern fast überall Rivalitäten und Konflikte ohne Ende.

Zu haltbaren Schöpfungen in Kirche und Schule konnte nach dem Gang der Dinge die helvetische Republik nicht gelangen.

d. Unter Basel von 1803—1832. 1. Mediationsperiode (1803—15). Nach dem Sturz der helvetischen Republik verschwanden die durch sie hervorgerufenen Einrichtungen auch im Gemeindewesen.

Der Kanton wurde in vier Bezirke getheilt, deren Jedem ein vom kleinen Rath durch's Loos gewählter Statthalter vorstand. Jede Landgemeinde erhielt einen Gemeinderath, bestehend aus einem Gemeindepräsidenten und 3 bis 5 Beisitzern, nur Liestal erhielt 9, später 7 Beisitzer. Die Beisitzer wurden erstmals aus doppeltem Vorschlag der Gemeinde vom Kantonsrath, später von den Gemeinden gewählt; den Präsidenten bezeichnete der kleine Rath aus der Zahl der Beisitzer. Wählbar waren blos seit einem Jahr in der Gemeinde sesshafte, 25 Jahre alte und 500 Fr. Vermögen besitzende Gemeindebürger; Wähler hingegen jeder ebenso alte Kantonsbürger, der im Aktivbürgerrecht stand und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt

hatte. Die Kantonsbürger hatten auch sonst Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen, ausser wo es sich um das Gemeindegut handelte; da stimmten nur die Gemeindebürger.

Die Amtsdauer der Gemeinderäthe war 6 Jahre; die Besoldungen bestimmten die Gemeinden vor der Wahl. Im Jahr 1807 wurden den Präsidenten vom Staate Besoldungen von 12—20 Franken zuerkannt, nebst einer doppelten Holzgabe. Der Gemeinderath besorgte die niedere Polizei jeder Art, das Vormundschaftswesen, die Ganten, dann namentlich die Verwaltung des Gemeindeguts, worüber er jedes Jahr der Gemeinde und dem Statthalter Rechnung ablegte. Ueberdies erhielt der Gemeinderath eine gewisse Strafkompetenz in Polizeisachen.

Auf Antrag des Gemeinderaths beschlossen die Gemeindeversammlungen über Auflagen und Anleihen für eigene Zwecke, so wie über Erwerbung, Veräusserung und Verpfändung von Gemeindegut, alles jedoch nur unter Genehmigung des Raths von Basel.

Der Gemeindepräsident leitete den Gemeinderath und führte alle seine Beschlüsse und Anordnungen aus. Er wurde zugleich Untergebener des Statthalters für die verschiedensten staatlichen Funktionen: Publikation und Vollzug der obrigkeitlichen Gesetze und Erlasse, Einzug der Steuern uud Abgaben, gerichtliche Polizei und Hülfsleistung in zivilen Vollziehungssachen.

In jeder Gemeinde wurde ein Gemeindeschaffner durch die Gemeinde gewählt; den Armenschaffner und die Bannbrüder wählten die Gemeinderäthe unter Beizug des Pfarrers. Die Besorgung des Armenwesens wurde dem Pfarrer, in Verbindung mit den Gemeinderäthen, nach der frühern Einrichtung überlassen und blos genanere Vorschriften über die Verwaltung des Armenguts aufgestellt.

Die Gescheide wurden, wie sie vor 1798 bestanden hatten, als Marchgerichte wieder eingeführt, mit Wahl derselben auf doppelten Vorschlag der Gemeinderäthe durch den Statthalter.

In Bezug auf die Bürgerrechte wurde von der liberalen Richtung der helvetischen Republik entschieden abgegangen. Ein Kantonsbürger der in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erwerben wollte, hatte sich desshalb, mit Schein über seinen Leumund versehen, an den zuständigen Statthalter zu wenden, welcher dieses Begehren der betreffenden Gemeinde vorlegte, um deren allfällige Einwände zu vernehmen und die Einkaufsgebühr bestimmen zu lassen. Sodann entschied der kleine Rath definitiv. Ein Fremder (wenn auch Schweizer) hatte sich an den kleinen Rath zu wenden, auf dessen Veranlassung die betreffende Gemeinde Mann für Mann über das Begehren abstimmte; wenn nicht $^2/_3$ aller Bürger dafür stimmten, war das Begehren abgewiesen. Die Einkaufsgebühr betrug für die Landgemeinden 1200 Fr.

Die Aufnahme einer kantonsbürgerlichen Braut in das Bürgerrecht ihres Verlobten begegnete keinen Schwierigkeiten, desto mehr die von Schweizerinnen und Ausländerinnen; sie mussten ehelich geboren, reformirter Konfession und mit keiner Leibeigenschaft behaftet sein, ausserdem ein gewisses Vermögen haben und einige Gebühren an Gemeinde und Armenkasse bezahlen. Heirathete ein Bürger eine „Fremde“ ohne Allem zu genügen, so wurde er aller politischen Rechte enthoben, zu Aemtern unfähig erklärt und verpflichtet, jährlich eine gewisse Abgabe an den Armenseckel zu zahlen. Uneheliche waren früher in der Gemeinde, der die Mutter angehörte, geduldet worden, ohne das Bürgerrecht zu besitzen. Die helvetische Republik hatte ihnen dann die politischen Rechte zugesichert. Jetzt wurde der frühere Zustand hergestellt und bestimmt, dass Uneheliche nach dem 20. Altersjahr und bei guter Aufführung das Bürgerrecht ihrer Mutter erhalten können, jedoch ohne Aemterfähigkeit und nur gegen eine Abgabe von 5% ihres „besitzenden oder seiner Zeit zu ererbenden mütterlichen Vermögens“.

Im Jahr 1811 wurde der Besitz zweier Bürgerrechte im Kanton verboten.

In kirchlicher Beziehung ist aus dieser Periode nur der Erlass der Kirchenordnung von 1808 zu erwähnen, welche ganz im finstern Geist der früheren Zeiten

gehalten war, übrigens in der kirchlichen Organisation nichts änderte. Ueber die „Bänne“ gilt auch für diese Zeit das oben Gesagte.

Die Schulen dagegen wurden, ebenfalls 1808, besser eingerichtet und zwar mit Beseitigung des Unterschieds von Deputaten- und Nebenschulen. Alle Schulen zerfielen in drei Klassen, je nach der Bedeutung des Orts und der Besoldung; an Alle leistete das Kirchen- und Schulkollegium einen Beitrag. Die Schulen sollten auch im Sommer gehalten werden; die Schulzeit wurde von 4 auf 5 Stunden täglich vermehrt. In das Pensum wurde auch das Rechnen aufgenommen. Die Aufsicht führte der Pfarrer, unter ihm die Gemeinderäthe und Bannbrüder. Die Wahl der Lehrer stand, auf Vorschlag des Pfarrers, beim Kirchen- und Schulkollegium. Der Lehrer blieb, wie früher, der Untergebene des Pfarrers und war in der Regel Siegrist (Kirchendiener) und Vorsinger.

Dies die Verhältnisse, wie sie bis 1815 bestanden. In diesem Jahr kamen die mehrerwähnten 9 Gemeinden des katholischen Birseck von Frankreich, dem sie seit 1792 angehört hatten, an den Kanton Basel. Dieselben erhielten sogleich die nämlichen Einrichtungen, wie die andern Gemeinden, mit Ausnahme der kirchlichen Dinge, die man im bisherigen Stande liess. Zur Bestreitung der Kirchen- und Schulkosten wurde die von den französischen Behörden eingeführte Grundsteuer beibehalten.

2. Die Restaurationszeit (1815—1832).

Es muss dieser Periode nachgesagt werden, dass sie an den Einrichtungen von 1803 zwar wenig, aber nicht immer zum Bessern, änderte. — Fast am Ende derselben wurde das Recht zur Theilnahme an der Wahl des Gemeinderaths den niedergelassenen Kantonsbürgern entzogen, dagegen die geheime und schriftliche Abstimmung eingeführt. Die Wahl des Gemeindeschaffners, vorher der Gemeinde zustehend, erhielt der Statthalter, auf Vorschlag der Gemeinde.

Zweckmässig waren die Vorschriften über die Rechnungen der Gemeinden; jedes Kalenderjahr wurde als Rechnungsjahr bezeichnet, jährliche Rechnungsstellung und Prüfung der Rechnungen angeordnet, für Conflikte der Rekurs an das Landkollegium und den kl. Rath geöffnet.

In Bezug auf die Bürgerrechte wurden ebenfalls weitere Beschränkungen aufgestellt. In der „Vereinigungsurkunde“ waren den katholischen Birseckern die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert worden, wie den Bürgern der alten Landestheile. Darunter fiel namentlich auch das Recht, das Bürgerrecht in der Stadt wie auf dem Land nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erlangen. Um zu verhindern, dass diese Bestimmung katholische Birsecker in das Bürgerrecht der Stadt führe, wurde bestimmt, dass Reformirte nur in reformirten, Katholiken nur in katholischen Gemeinden das Bürgerrecht erwerben können. — Wer ein Gemeindebürgerrecht erworben, durfte sich in den nächsten 5 Jahren in keiner andern Gemeinde niederlassen oder dort ein Gewerbe treiben, und erst nach 30jährigem Wohnsitz in der Einkaufsgemeinde wieder ein anderes Bürgerrecht erwerben. Unter die Requisite zur Erwerbung des Bürgerrechts wurde ein Vermögen von Franken 600 — aufgenommen, die eheliche Geburt wiederholt scharf betont. Ein Neubürger war, wenn Schweizer, für 10, wenn Ausländer, für 20 Jahre zu Aemtern unfähig, die Einkaufsgebühr blieb für Schweizer Fr. 1,200 — Ausländer hatten Fr. 1,500 — zu bezahlen, für Kinder waren billigere Taxen aufgestellt und auch einige Ermässigungsgründe für Erwachsene vorgesehen.

Im Birseck, wo die französischen Einrichtungen bestanden hatten, wurden die Gemeindebürgerrechte neu eingeführt, mit einlässlichen Vorschriften über die Option für das neue oder alte Heimathrecht; im übrigen aber wurden die für den alten Kanton geltenden Gesetze als maassgebend erklärt.

In wohlthätigem Gegensatz zu Allem dem steht das für die ökonomische Entwicklung der Landgemeinden so überaus wichtige Gesetz von 1827 über die Einführung bleibender Feldwege, mit welchem seine Urheber ihrer gesetzgeberischen Einsicht ein bleibendes

Denkmal errichtet haben. Mit dem Loskauf der Zehnten war das schwerste Hinderniss für die Beseitigung der längst lästig gewordenen Dreifelderwirthschaft (Zelgen) weggefallen; jenes Gesetz hatte den Zweck die Freistellung der einzelnen Grundstücke, die Möglichkeit der individuellen Bewirthschaftung zu sichern. Dieser Zweck ist denn auch vollständig erreicht worden. —

Auch im Schulwesen wurden mannigfache Verbesserungen eingeführt. Die Gemeinden wurden angehalten, für bessere Einrichtung und Beheizung der Schullokale und Lehrerwohnungen zu sorgen; Anno 1823 wurden die Lehrerbesoldungen erhöht, die geringste Klasse der Lehrer erhielt vom Staat Fr. 100. —, die höchste Fr. 225. — per Jahr (es waren 6 Klassen). Kein Lehrer sollte künftig per Jahr weniger als Fr. 300. — an Geld (Beitrag und Schulgelder) beziehen.

1820 wurde die Schulordnung von 1808 auch im Birseck eingeführt. Die Schullehrer standen aber nicht unter den Deputaten, sondern unter der Birseck'schen Verwaltung. Die Besoldungen wurden etwas erhöht, der Unterricht erfolgte im Winter täglich, im Sommer aber nur an 3 Tagen.

Im Jahr 1826 erfolgte die Einführung von 6 Schulinspectoren, weitere Erhöhung der Lehrerbesoldungen, Gründung von Anstalten für Bildung und Fortbildung der Lehrer, Erweiterung des Unterrichtsplans und Vermehrung der Lehrfächer, sowie hauptsächlich die Einführung der Repetirschule. Dagegen blieb der Schulmeister noch immer unter dem Pfarrer, er musste dessen Weisungen folgen, durfte ohne sein Wissen nichts Neues in der Schule vornehmen, war auch in der Regel Siegrist.

Die Gemeinden und Eltern hatten keinen Einfluss auf die Schule, sie wurde als Staatsanstalt von Oben geleitet, die Lehrer vom Staat (Deputatencollegium) auf Vorschlag des Pfarrers, resp. des Inspektors und des Statthalters ernannt.

In kirchlicher Beziehung ist nur zu notiren, dass die Gemeinde Zunzgen von der Kirchgemeinde Sissach abgetrennt und mit der Gemeinde Tenniken zu einer Kirchgemeinde verbunden wurde.

e. Periode von 1831/32 — 1851. Wie die Restauration die von der Helvetik anerkannte Selbstverwaltung der Gemeinden nicht wieder ganz beseitigen, sondern nur beschränken konnte, so sah sich auch die jetzt auftretende revolutionäre Zeit genöthigt, auf den von ihr vorgefundenen Einrichtungen fortzubauen und es wurde namentlich in Beziehung auf die Organisation der Gemeindeverwaltung nicht sehr wesentlich mit der vergangenen Periode gebrochen.

Zwar wurde der Unterschied zwischen Gemeindeversammlung und Ortsbürgerversammlung schärfer betont, und in ersterer die kantonsbürgerl. Niedergelassenen und die niedergelassenen Schweizer, falls deren Kanton Gegenrecht halte, stimmberechtigt erklärt. Aber diesen Versammlungen wurden keine Kompetenzen zugeschieden, alle Hauptsachen blieben den Ortsbürgerversammlungen bis 1851: Wahl des Gemeinderaths und des Gemeindepräsidenten sowie der Gemeindebeamten, die Bestimmung ihrer Besoldungen, alle Verfügungen über das Gemeindevermögen, die Abnahme, Prüfung und Genehmigung der Gemeinderechnung, Aufnahme neuer Bürger u. s. f. Der allgemeinen Versammlung blieben nur allgemeine politische Dinge (Abstimmung über die Verfassung, Beschlüsse über Veto etc.) und Beschlüsse über Steuern und Einzüge, an welche die Niedergelassenen zu kontribuiren hatten. Denn es wurde der Satz gesetzlich aufgestellt: Der Niedergelassene hat Genuss nur da, wo er steuert, und er darf nur besteuert werden durch Gemeindeversammlungen, zu denen er geladen worden.

Der Gemeinderath blieb fast ganz in der frühern Organisation und bei seinen frühern Kompetenzen. Nur wurden ihm einige gerichtliche Funktionen zugetheilt, wie die Fertigung von Käufen und Täuschen über Liegenschaften und die Ausstellung von Schatzungsscheinen (sog. Würdigungen) für Aufnahme von Kapitalien. Die Amtsdauer wurde Anfangs auf 2, später auf die normalen 3 Jahre gesetzt.

Auch der Gemeindepräsident behielt hinsichtlich der Amtsobliegenheiten im Ganzen die frühere Stellung bei, wesentliche Modifikationen erscheinen nicht, mit Ausnahme des Kirchen-, Schul- und Armenwesens (v. unten).

Die Gescheide wurden ihrer gerichtlichen Kompetenzen enthoben, alle Grenzstreitigkeiten den Civilgerichten zugewiesen. Es blieben den Gescheiden nur noch die Ersetzung verlorener und die Setzung neuer Marksteine, sowie die technische Untersuchung der Marken bei Grenzstreiten und wurden sie damit zu Administrativbehörden gemacht. Die Bürger jeder Kirchgemeinde erhielten das Recht zur Wahl; jedes Gescheid wurde von ihnen mit 5 Mann auf je 10 Jahre besetzt.

In Hinsicht der allgemeinen Auffassung der Stellung der Gemeinden zur Staatsgewalt machte sich aber ein prinzipieller Gegensatz gegen früher geltend; die frühere Regierung hatte bewusst die Vormundschaft über die Gemeinden in patriarchalischer Weise und bis in alle Details hinein geübt, die Gemeinden erschienen ihr als Unterabtheilungen der Staatsverwaltung, die regiert wurden wie andere Staatsanstalten. Jetzt hingegen traten die Gemeinden als sich selbstbestimmende Korporationen auf, welche eine Einmischung der Staatsgewalt nur da zugaben, wo diese sich durch die Verfassung dazu legitimiren konnte. Die Verfassung von 1831 setzte diessfalls fest: Der Regierungsrath führe die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, insbesondere über das Steuerwesen der Gemeinden, und es seien ökonomische und polizeiliche Ortsreglemente ohne seine Genehmigung nicht verbindlich.

Diese Oberaufsicht, geübt durch die Statthalter und ein Regierungsdepartement, machte sich bis Anno 1851 nicht bemerklich, die Gemeinden thaten wie sie wollten und nahmen Manches vom Staat an sich, was derselbe hätte festhalten sollen. In dieser Beziehung ist die 1836 erfolgte Ueberweisung der Hochwälder an die Gemeinden hervorzuheben. In der Vermögenstheilung mit Baselstadt hatte Baselland die auf seinem Gebiete liegenden Hoch- (Staats) Wälder übernommen, und zwar wurden dieselben, da die darauf haftenden Nutzungsrechte der Gemeinden, Kirchen u. s. w. auf $^7/_8$ angeschlagen wurden, um $^1/_8$ ihres Schatzungswerthes auf das Inventar getragen. 1836 entledigte sich der Staat auch dieses Achtels noch, indem er ihn sich von den Gemeinden um ein Billiges abkaufen liess und dagegen denselben die gesammten Wälder als unbeschränktes Eigenthum überwies, sich freilich ein Oberaufsichtsrecht über die Forstwirthschaft der Gemeinden vorbehaltend. Aber es ist dem Staat bis heute noch nicht gelungen, in dieser Richtung wieder irgend welchen Einfluss zu gewinnen.

In Betreff der Bürgerrechtsverhältnisse ist folgendes zu erwähnen: Das politische (Aktiv-) Bürgerrecht wurde an zurückgelegte 20 (statt wie früher 25) Jahre geknüpft und wurde geübt von allen nicht falliten, kriminalisirten, bevormundeten oder der öffentlichen Unterstützung dauernd anheim gefallenen Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern, von letztern unter dem schon hervorgehobenen Vorbehalt des Gegenrechts.

Die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts wurde gegen früher nicht erleichtert. Die betreffenden Gemeinden konnten souverän annehmen oder abweisen, ersteres nur mit der Majorität von $^2/_3$ sämmtlicher ortsanwesender Gemeindebürger. Für Nicht-Kantonsbürger wurde später noch ein einjähriger Aufenthalt im Kanton als Vorbedingung aufgestellt. Dagegen wurden die Taxen ermässigt, die Unehelichen aller frühern Beschränkungen enthoben und in der Gemeinde der Mutter, im Falle förmlicher Anerkennung des Vaters in der des letztern, bürgerrechtsgenössig erklärt, die Aemterunfähigkeit der Neubürger beseitigt.

Die Ertheilung des Staatsbürgerrechts wurde dem Landrath übertragen. Die Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts durch einen Kantonsfremden wurde unwirksam erklärt, wenn nicht auch das Staatsbürgerrecht erworben wurde.

Der Stellung der Niedergelassenen in der Gemeinde ist oben schon gedacht worden. Es bleibt noch hinzuzufügen, dass die Erwerbung der Niederlassung für

Schweizer in dieser Periode des Gegenrechts an dieses, im Uebrigen aber an keine erschwerenden Bedingungen geknüpft wurde, so dass die Bundesreform von 1848 in dieser Richtung für Baselland nichts Neues brachte.

In der Verwaltung des Armenwesens blieb man materiell beim Frühern; weder in Bezug auf Unterstützungs- und Steuerpflicht noch Unterstützungsberechtigung, noch in Hinsicht der Armenpolizei und der Methode der Unterstützung betrat man neue Wege. Hingegen wurde die Form der Verwaltung radikal geändert. Die Geistlichen wurden aller ihrer bezüglichen Funktionen enthoben, die Armengüter, deren Verwaltung und die Besorgung der Armen einer von der Gemeinde gewählten Armenkommission von 5—7 Mitgliedern übergeben, die ihren Präsidenten aus ihrer Mitte, den Kassier und Schreiber aus der ganzen Bürgerschaft wählte. Die Mitglieder der Kommission hafteten solidarisch für das Armengut. Jährliche Rechnungsstellung und Prüfung der Rechnungen wurden wie früher gefordert, Rekursbehörde wurde der Regierungsrath. — Im Jahr 1838 wurden die Armenkommissionen aufgehoben und ihre Verrichtungen den Gemeinderäthen überwiesen, die Wahl des Armenkassiers der Gemeinde anheimgegeben; 1858 aber traten dann wieder die Armenpfleger ein (siehe unten).

Einen noch radikalern Bruch mit der Vergangenheit führte man im Kirchen und Schulwesen herbei. Die Einrichtungen, wie sie jetzt noch bestehen, wurden den Grundzügen nach bald nach der Abtrennung von Basel geschaffen und kann diessfalls auf die spätere Darstellung verwiesen werden. Doch mögen noch einige Bemerkungen hier Platz finden. —

Die Kirche, die sich als Feind des neuen Staates darstellte, wurde mit völliger Aufhebung ihrer bisherigen Organisation bestraft, gleichzeitig aber auch ein Stück der Staatshoheit den Gemeinden ausgeliefert. Die Geistlichen, bisher Herren in ihren Gemeinden, wurden denselben unterstellt und ihre Wahl den Kirchgemeinden übergeben, mit der einzigen Beschränkung, dass dieselbe nur auf einen geprüften und admittirten Candidaten fallen könne. Die Amtsdauer wurde auf 5 Jahre angesetzt, nach deren Abfluss eine Abstimmung über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung stattfinden konnte, wenn eine Mehrheit sie verlangte. Nur über Geistliche, die inzwischen das 50te Altersjahr zurückgelegt hatten, durfte nicht mehr abgestimmt werden. Später wurde vorgeschrieben, dass alle 5 Jahre über diese Frage abgestimmt werden müsse.

Von einer andern kirchlichen Organisation ist keine Spur, alles Frühere wurde als antiquirt betrachtet, von der Kirchen-Ordnung von 1808 lebt heute im Volk auch nicht ein leises Andenken. Man kann desshalb doch nicht behaupten, dass die religiöse Seite des Volkslebens unter dieser kirchlichen Organisationslosigkeit sehr gelitten habe.

In Betreff der katholischen Geistlichen liess man Alles vorsichtig beim Alten, d. h. man liess den Bischof gewähren und beschränkte sich auf den Erlass eines Gesetzes über die Verwaltung der Kirchenfonds, welches den Gemeinden die Theilnahme daran und eine wirksame Kontrole sicherte.

Einen gleichen Gang befolgte man im Schulwesen, oder, wie man jetzt sagt, bezüglich der Volksschule. Leitendes Prinzip war die Emanzipation der Schule von der Kirche, daneben lief der Gedanke mit, den Gemeinden möglichst grosse Rechte auch hier einzuräumen. — Desshalb wurde die Besorgung des Schulwesens und die Verwaltung der Schulgüter (wo solche vorhanden waren) besondern von den Gemeinden gewählten Schulkommissionen übergeben, an deren Stelle dann später, wie im Armenwesen, die Gemeinderäthe traten, um 1850 wieder den Schulpflegern zu weichen. Die Wahl der Lehrer kam an die Gemeinden, mit Beschränkung auf geprüfte Aspiranten. Das Wahlrecht erhielten die Einsassen gleich Anfangs ohne Einschränkung, sofern sie die aktiv bürgerlichen Eigenschaften besassen.

In Bezug auf Besoldung der Lehrer, Erziehung und Weiterbildung von Lehrern, Aufsicht über die Schulen, Lehrpläne und Lehrmethoden, Erweiterung der Unter-

richtsfächer, Schulzeit und Bestrafung der Schulversäumnisse u. s. w. entwickelte der junge Staat durch seinen Erziehungsrath und den später aufgestellten Schulinspector eine bedeutende Thätigkeit. Die unzweifelhaften Verbesserungen verschafften dem basellandschaftlichen Volksschulwesen eine verdiente Anerkennung und es ist Pflicht, zu konstatiren, dass was in der heutigen basellandschaftlichen Schule als gut dasteht, wesentlich jener Rührigkeit und Energie der dreissiger Jahre zu verdanken ist.

Man kann auch im Allgemeinen nicht sagen, dass die Gemeinden ihre Aufgabe im Schulwesen nicht begriffen haben. Zeugniss davon geben die vielen seit 1832 von den Gemeinden errichteten Schulhäuser, die von ihnen angesammelten Schulfonds, die an so manchen Orten von den Gemeinden dekretirten Lehrerbesoldungserhöhungen.

Näheres wird an einem andern Orte mitgetheilt.

II. Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung.

A. Organisation des Gemeindewesens.

Die Verfassung von 1863 hat in Hinsicht des Gemeindewesens keine erheblichen direkten Neuerungen gebracht. Wir werden die wenigen Punkte, in welchen sie änderte, später zu berühren Gelegenheit haben.

Seit 1863 hat sich die Gesetzgebung mit dem Gemeindewesen überhaupt nicht beschäftigt. Wir haben daher die Gesetze, welche diesen Theil des öffentlichen Rechts eingehender behandeln in einer früheren Periode zu suchen und heben wir davon besonders hervor:

1) Das Gesetz über die Wiedereinführung der Gemeindeschulpfleger und der Schulkassiere vom 27. Mai 1850;
2) Das organische Gesetz vom 5. Mai 1851;
3) Das Gesetz über das Armenwesen vom 7. Novbr. 1859.

Was nun zunächst Bestand, Zahl und Eintheilung der Gemeinden zu Verwaltungsbezirken angeht, so verweisen wir auf den bei Orell, Füssli & Cie. erschienenen I. Band der eidgenössischen Volkszählung von 1860 und 1870.

Leider ist es uns nicht möglich, über den Flächeninhalt der einzelnen Gemeindeterritorien (Bänne) nähere oder vielmehr erschöpfende Angaben zu machen. Eine ziemliche Anzahl von Bännen sind zwar vermessen, bei den andern aber beruhen die Kadaster nur auf Maassangaben nach Okularschatzung, sodass dieselben keinen besondern Werth haben.

Im Allgemeinen hat sich seit 1832 — 33, wo aus den 74 Gemeinden des alten Baselbiets und des Birsecks der jetzige Kanton Baselland zusammengesetzt wurde, in der Abgrenzung der Gemeindeterritorien wenig geändert. Zwar führten eine Anzahl von Gemeinden über Grenzanstände erbitterte Prozesse mit einander, allein es handelte sich nie um sehr erhebliche Differenzen. Nur zwei Punkte verdienen besonders erwähnt zu werden.

1) Abnormer Weise reichen die Gemeindebänne einiger an der Aargauischen Grenze liegender Gemeinden in das Staatsgebiet von Aargau hinüber, besonders der Bann von Buus.

Die Gemeinden, fussend auf ihr älteres Recht, suchen ihre Stellung zu wahren, ebenso folgerichtig aber auch die Behörden von Aargau die neuere Staatshoheit auf ihr ganzes Staatsgebiet geltend zu machen. Daher seit Jahrzehnten ewige Konflikte. Ueber einige Punkte hat man Modi vivendi gefunden, eine umfassende Auseinandersetzung fehlt zur Stunde noch.

Anno 1860 wurde zwischen den beidseitigen Regierungen ein Vertrag abgeschlossen, der die Uebereinstimmung der Staats- und Gemeindegrenzen herbeiführen sollte, er scheiterte aber an dem Widerstand der Gemeinden.

2) Es handelt sich gegenwärtig um die Schöpfung einer neuen Gemeinde. Das seit 1832 im Banne Muttenz entstandene Birsfelden ist zu einem der volksreichsten Orte von Baselland herangewachsen. Die Verwaltung desselben von dem fast 1 Stunde entfernten Muttenz aus wurde immer schwieriger und in polizeilicher Beziehung im höchsten Grade mangelhaft. Dem Bedürfnisse folgend bildete sich eine zwar ausserhalb des Gesetzes stehende, aber faktisch anerkannte Einwohnergemeinde mit einer leitenden Kommission, welche die Polizei handhabt und das politische Organ der Bevölkerung ist. Für das Schulwesen besteht schon länger eine besondere Schulpflege und ein Schulkassier. In den letzten Jahren baute sich der Ort eine eigene Kirche und wurde dann zur eigenen Kirchgemeinde, vorerst noch mit provisorischer Territorialabgrenzung, erhoben. Auch handelt es sich um Gründung eines Armenfonds. Endlich hat Birsfelden in den letzten Tagen das Begehren um vollständige, auch territoriale Abtrennung von Muttenz an den Landrath gerichtet. Es steht nun zu gewärtigen, ob unsern alten historischen Gemeinden ein Produkt modernster Entwicklung, eine reine Einwohnergemeinde, zur Seite gestellt werde.

Gehen wir über zur Organisation des Gemeindewesens, so haben wir zum Eingange als leitenden, zwar in der Verfassung nicht klar ausgesprochenen, um so fester aber in den Anschauungen der Bürger wurzelnden Grundsatz hervorzubeben, dass die Gemeinden in ihrer Verwaltung, soweit nicht die Verfassung und Gesetze sie ausdrücklich binden, frei und selbständig sind und sich keinerlei Intervention der Staatsbehörden in ihre Geschäfte gefallen zu lassen haben, welche nicht aus dem genau umschriebenen, dem Regierungsrath vorbehaltenen Oberaufsichtsrecht sich ableiten lässt.

Wie die Gemeinden das altgewohnte nächste Band sind, welches die Bürger umschliesst, während der Staat ein Neueres, erst Hinzugekommenes, in seiner gegenwärtigen Form eine Schöpfung fast noch der jetzigen Generation ist, so ist auch der Gemeindesinn bei unsern Bürgern unzweifelhaft viel stärker entwickelt als der Sinn für das Staatswesen. Dort, in den Gemeinden ist ein gleichmässiges gesundes Streben und Ringen, ein frisches Leben zu bemerken, während im Staatsleben Perioden der Abspannung mit Perioden fieberhafter Aufregung abwechseln.

Es ist selbstverständlich, dass diese Tendenz des öffentlichen Geistes von der entschiedensten Bedeutung für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staats- und Gemeindesouveränität ist. Die letztere gewinnt unverkennbar an Terrain, der Staat weicht zurück. Die Verfassung von 1863 hat dazu, wenn auch nur indirekt, ihren guten Theil beigetragen, indem sie

1) die Abstimmung über die Gesetze und Staatsverträge (Referendum) in die Gemeinden verlegte;
2) die grössern Wahlkollegien aufhob und alle Volkswahlen den Gemeindeversammlungen überliess, insbesondere aber die Wahl der Landräthe den Gemeinden anheimgab.

Man kann das jetzige Verhältniss zwischen Staat und Gemeinden kurz und gut dahin präzisiren, dass die Gemeindesouveränität fort und fort erstarkt und immer mehr von dem Gebiet und den Aufgaben des Staates an sich zieht, während die Staatsgewalt bei jedem Anlass in engere Grenzen zurückgedrängt wird.

Es ist oben bemerkt, dass die Gemeinden frei und selbständig sind, vorbehältlich der regierungsräthlichen Oberaufsicht. Es ist hier der schicklichste Ort, diese Kompetenz des Regierungsrathes darzustellen. Zunächst hat der Regierungsrath die allgemeine Vollmacht, den Vollzug der Gesetze, soweit sie das Gemeindewesen beschlagen, zu sichern, speziell hat er folgende Befugnisse:

1) Allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden, welche Aufsicht sich namentlich in Einrichtung und Ueberwachung eines geordneten Rechnungswesens geltend macht. Speziell hat der Regierungsrath hier darauf zu sehen,

dass das Gemeindevermögen niemals unter die Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt werde.

2) Genehmigung der Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften der Gemeinden.
3) Aufsicht über das Forst- und Gemeindesteuerwesen und Entscheidung von Rekursen und Konflikten in diesen Gebieten.
4) Entscheidung allfälliger Kompetenzstreitigkeiten unter den Gemeindebehörden.

Vor 1863 unterlagen ausserdem sämmtliche ökonomische und polizeiliche Ortsreglemente der regierungsräthlichen Genehmigung. Durch die Verfassung von 1863 wurde diese Beschränkung der Gemeinden gestrichen.

Als vorbereitende und vollziehende Organe sind dem Regierungsrathe für das Gemeindewesen unterstellt:

1) die Direktion des Innern;
2) die vier Bezirksstatthalter, und, speziell nur für das Vormundschaftswesen:
3) der Bezirksrath.

Von diesen untern Behörden hat nur die letztere eine selbstständige Stellung mit gewissen Competenzen.

Es gibt im Baselland vier Arten von Gemeinden, nämlich

A. Bürgergemeinden;
B. Einwohnergemeinden;
C. Schulgemeinden und
D. Kirchgemeinden.

Wir werden zunächst die allgemeine Organisation dieser Gemeinden so weit thunlich gesondert darstellen und nur bei den Schul- und Kirchgemeinden die Organisation der Behörden, ihre Competenzen und Funktionen gleich mit behandeln, um nicht später darauf zurückkommen zu müssen.

a. u. b. Bürger- und Einwohnergemeinden.

Da das organische Gesetz vom 5. Mai 1851, welches hier massgebend ist, für die Organisation der Gemeinden ein gemischtes System eingeführt hat, so sind wir genöthigt, die Bürger- und Einwohnergemeinde in einem Abschnitte darzustellen.

Es ist die Absicht des Gesetzes, die Einheit der Gemeinden als solcher, so zu sagen nach Aussen, aufrecht zu erhalten, im Innern aber, in Anerkennung der faktischen Verhältnisse, der Unterscheidung zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Eingang zu gestatten. Als oberstes Organ jeder von diesen Gemeinden stellt es daher:

1) eine (Einwohner) Gemeindeversammlung und
2) eine Ortsbürgerversammlung auf, und unterstellt denselben als vollziehendes und verwaltendes Organ einen Gemeinderath und an dessen Spitze einen Gemeindepräsidenten.

Die Einwohnergemeindeversammlung, im Gesetz einfach „Gemeindeversammlung“ geheissen, bilden alle im Gemeindebann wohnenden Orts- und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, welche nach § 3 der Verfassung im Besitz des Aktivbürgerrechts sind.

Die Ortsbürgerversammlung besteht dagegen nur aus den im Gemeindebann wohnenden Orts-Aktiv-Bürgern.

Nach § 3 der Verfassung von 1863 ist Aktivbürger jeder im Kanton wohnende Kantonsbürger und jeder niedergelassene Schweizerbürger, welcher:

a) das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
b) nicht durch Urtheil und Recht oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist;
c) nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft steht;
d) nicht durch fortdauernden Armensteuergenuss seiner Heimath zur Last fällt.

Das Gesetz fordert keine Ausscheidung des Vermögens, der Einnahmequellen und der Ausgaben beider Gemeindefraktionen, und das praktische Bedürfniss hat bis jetzt auch nicht zu einer gesetzlichen Regulierung gedrängt. Es ist einfach bestimmt, dass die Ortsbürger in ihren Versammlungen die ortsbürgerlichen Angelegenheiten für sich behandeln. — Alles Uebrige fällt selbstverständlich der „Gemeindeversammlung" anheim. Man hat es den Gemeinden überlassen, sich im Detail einzurichten, was hauptsächlich durch die Gemeindesteuer (Frohn) Ordnungen geschieht. In den einzelnen Konfliktfällen entscheidet der Regierungsrath nach „bestem Wissen und Gewissen." Dass feste leitende Grundsätze bestehen und eine konstante Praxis sich dieserhalb gebildet habe, kann man nicht sagen.

c. Schulgemeinden.

Das Gesetz vom 27. Mai 1850 über die Wiedereinführung von Gemeindeschulpflegen und Schulkassieren braucht zwar den Ausdruck „**Schulgemeinden**", es ist aber mit diesem Ausdruck nicht der Begriff eines wirklich gesonderten Gemeindewesens mit separaten Grundlagen verbunden. Von den 74 politischen (Einwohner-) Gemeinden sind 65 zugleich Schulgemeinden, von den andern 9 zerfällt eine, Muttenz, in die 2 Schulgemeinden Muttenz und Birsfelden, 8 Gemeinden sind zu Schulverbänden zusammengelegt, nämlich:

1) Arisdorf, Olsberg, Hersberg;
2) Zeglingen und Kilchberg;
3) Buckten, Känerkinden und Rümlingen.

Der zuerst genannte Ort ist der Schulort.

Bei der Gemeinde Rümlingen ist zu bemerken, dass ein kleiner Theil derselben, nämlich der dahin banngenössige und zur dortigen politischen Gemeinde gehörige Mettenberg — eine Anzahl von Bauernhöfen — nach Häfelfingen schulgenössig ist, jedoch seinen eigenen Schulfonds hat und denselben eigens verwaltet. Man hat dieses noch unter stadtbaselscher Verwaltung begründete Verhältniss bei der ersten selbstständigen Organisation des Schulwesens vorgefunden und es, weil keine besondern Uebelstände damit verbunden waren, bis jetzt fortbestehen lassen.

Die oberste Behörde jeder Schulgemeinde ist die Schulgemeindeversammlung, welche besteht:

1) aus sämmtlichen Aktivbürgern, welche die Einwohnergemeindeversammlung bilden;
2) auch aus den Ausländern, welche eigene oder Pflegekinder in die Schule schicken und, abgesehen von Staats- und Gemeindebürgerrecht, die zur Ausübung des Aktivbürgerrechts erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Die Schulgemeindeversammlungen haben folgende Befugnisse:

1. *Die Wahl der Schulpfleger.* — In jeder Schulgemeinde wird eine Schulpflege gewählt, besteht aber die Schulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so haben die Stimmfähigen jeder Gemeinde das Recht, für ihren Ort eine besondere Schulpflege zu bestellen. Es könnte also der Fall eintreten, dass z. B. in der Schulgemeinde Buckten zu einer Schule drei Schulpflegen gewählt würden. Unseres Wissens ist dieses Recht bis jetzt nicht ausgeübt worden. Die Schulpflege besteht in Gemeinden mit weniger als 800 Seelen aus drei, in den übrigen aus fünf Mitgliedern, worunter je ein Mitglied des Gemeinderaths sich befinden soll.

Die Schulpfleger verrichten ihre Funktionen unentgeldlich.

Sie haben folgende Aufgaben:

a) Besuch der Schulen behufs Führung der Aufsicht über Lehrer und Schüler und Erhaltung der Schulordnung;
b) Beiwohnung bei den jährlichen Schulprüfungen;
c) Verzeigung der strafbaren Schulversäumnisse an das Gericht.

Strafbar sind Eltern, welche ihre Kinder während eines Monats mehr als 3 Schultage ohne Entschuldigung der Schule entziehen.

d) Aufsicht über die Arbeitsschulen für Mädchen und Beförderung der Errichtung von Kleinkinderschulen;
e) Aufsicht über die Verrichtungen des Schulkassiers und Abnahme der jährlichen Rechnungen desselben zu Handen des Gemeinderaths und der Gemeinde;
f) Berichterstattung an den Schulinspektor.

2. *Die Wahl der Schulkassiere.* — Es wird für jede politische Gemeinde ein Schulkassier gewählt; doch erhält Muttenz, das in zwei Schulgemeinden zerfällt, zwei Schulkassiere.

Die Schulkassiere haben die Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse zu besorgen und den Schulfonds zu verwalten, sind auch dafür besonders verantwortlich erklärt. — Die in Schulsachen stimmfähigen Einwohner jeder Gemeinde setzen den Gehalt der Schulkassiere jeweilen vor der Wahl fest.

3. *Die Wahl der Schullehrer nnd Arbeitslehrerinnen.* — Sie geschieht entweder durch Berufung eines geprüften Lehrers oder nach erlassener Ausschreibung aus der Zahl der Aspiranten, unter denen nur geprüfte Lehrer sich befinden dürfen.

Die Wahl gilt definitiv auf 5 Jahre. Wenn nicht drei Monate vor Ablauf dieser Amtsdauer die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten die Ausschreibung der Stelle verlangt oder der Regierungsrath auf motivirten Vorschlag der Erziehungsdirektion die Ausschreibung beschliesst, so gilt die Wahl für fernere 5 Jahre erneuert u. s. f. Uebrigens kann ein Lehrer jeder Zeit vom Regierungsrath im Disciplinarweg abberufen werden.

4. *Die Besoldung der Lehrer* wird durch Gesetz bestimmt. Den Schulgemeinden ist anheimgestellt, Besoldungszulagen auszuwerfen.

5. *Die Auflage von Steuern* für das Schulwesen. Im alten reformirten Kantonstheile sind diese selten, ausser wo etwa Einzüge für Schulhausbauten resp. zur Abzahlung von daher rührenden Schulden ausgeschrieben werden.

Das Nähere über Verlegung solcher Steuern siehe unter Gemeindesteuerwesen.

Im Birseck dagegen wird eine alljährliche direkte Steuer eingezogen, deren Ertrag zum Theil zur Bestreitung der Lehrergehalte und anderen Schulausgaben verwendet wird.

d. Kirchgemeinden.

Die 65 politischen Gemeinden des reformirten Kantonstheils sind gegenwärtig in 29 Kirchgemeinden zerlegt. Auf den Verwaltungsbezirk Arlesheim fallen (seitdem Birsfelden eine eigene Pfarrei ist) 5, auf Liestal 7, auf Sissach 11 und auf Waldenburg 6 Kirchgemeinden und ist eine Differenz mit der Eintheilung in Verwaltungsbezirke nur vorhanden in Betreff der zum Bezirk Waldenburg gehörenden Gemeinde Arboldswil, welche nach dem zum Bezirk Liestal eingetheilten Zyfen pfarrgenössig ist. —

Die frühere baslerische Kirchenordnung ist nicht in den neuen Staat herüber genommen worden und es ist auch die reformirte Kirche in Baselland bis jetzt gesetzlich nicht organisirt. In allgemeinen Angelegenheiten entscheidet der Landrath als faktischer Landesbischof, obschon katholische Mitglieder darin sitzen, oder auch der Regierungsrath in minderwichtigen Fällen. Für die gewöhnlichen laufenden Geschäfte ist die Kirchendirektion besorgt.

Die Besoldung der Pfarrer trägt das Kirchen- und Schulgut, demselben gehören die Kirchen und Pfarrhäuser und das zu jeder Pfarrei gehörende Pfrundland; die Sporteln der Pfarrer sind gering.

Diesemnach haben denn auch die Kirchgemeinden keine andere Bedeutung als dass sie als Wahlkörper für die Wahlen der Pfarrer, Siegristen und Vorsinger, allenfalls auch der Organisten, funktioniren. Stimmberechtigt dabei sind sämmtliche der reformirten Konfession angehörende, in der Kirchgemeinde wohnende, im Aktivbürgerrecht stehende Orts- und niedergelassene Kantons- und Schweizerbürger.

In der Wahl ihrer Pfarrer sind die Gemeinden nur durch die Vorschrift beschränkt, dass dieselbe nur auf geprüfte Geistliche fallen darf. Die Wahl gilt für 5 Jahre, nach deren Ablauf jeweilen wieder eine Abstimmung in der Kirchgemeinde stattfinden muss über die Frage, ob dieselbe ihren Seelsorger beibehalten wolle oder nicht.[1])

Besondere Organe und Verwaltungen für die Kirchgemeinden bestehen nicht, da weder etwas Geistliches noch Weltliches zu verwalten ist. Allfällige Auslagen für den Kirchendienst, welche nicht die Kasse des reformirten Kirchen- und Schulguts trägt und die selten bedeutend sind, werden nach gewissen hergebrachten Verhältnissziffern auf die Kassen der einzelnen politischen Gemeinden repartirt, aus denen die Kirchgemeinden bestehen. Natürlich ist diese Frage um so einfacher, wo Kirchgemeinde und politische Gemeinde sich decken.

Ganz gleich wird es gehalten mit dem von den Kirchgemeinden den Pfarrern nach Gesetz zu liefernden Brennholz.

Die reformirte Pfarrei in Arlesheim kann nicht als Kirchgemeinde aufgeführt werden, da diese Stelle die Schöpfung eines Privatmannes ist, dem die Wahl, freilich auch nur unter den geprüften Geistlichen, zusteht und der die Besoldung trägt. Der Pfarrer hat die pfarramtlichen Besorgungen zu leisten für die reformirten Einwohner der katholischen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch und Pfeffingen. Die Stelle ist hinsichtlich der Führung der Civilstandsregister in ein Filialverhältniss zu der benachbarten reformirten Pfarrei Mönchenstein gebracht. —

Die neun katholischen Gemeinden im Birseck bilden ebensoviele Kirchgemeinden.

B. Organisation der Gemeindebehörden.

Wie schon oben bemerkt, so hat das Gesetz vom 5. Mai 1851 den Dualismus von Einwohner- und Ortsbürgergemeinden in unsere Gemeinden eingeführt, ohne denselben streng durchzuführen. Die beiden Gemeindefraktionen bestehen nur aus in der Gemeinde wohnenden Aktivbürgern und zwar die Einwohnergemeinde aus den Ortsbürgern sowohl als den niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgern, die Ortsbürgergemeinde aber nur aus den Ortsbürgern. —

Den Hauptnachdruck legt das Gesetz auf die

Einwohnergemeinde

oder die „Gemeindeversammlung." Sie stellt die politische Einheit der Gemeinde dar und hat die wichtigsten Rechte und Befugnisse, wie folgt:

1) Abstimmung über die nach der Verfassung an sie gemachten Vorlagen (Gesetze, Beschlüsse, Staatsverträge).
2) Vornahme der durch Verfassung oder Gesetz in sie verlegten Wahlen der Kantons- und Bezirksbehörden;
3) Wahl des Gemeinderaths;
4) „ „ Gemeinde-, sowie, wo beide Stellen getrennt sind, des Frohnkassiers;
5) „ „ Gemeindeschreibers;
6) „ der Rechnungsprüfungs-, sowie allfälliger ausserordentlicher Commissionen;
7) „ „ Würdigungskommission;
8) Festsetzung der Besoldung sämmtlicher Gemeindebeamten und Angestellten;
9) Erlass von polizeilichen Ortsreglementen;
10) „ „ Gemeindesteuerverordnungen;
11) Ordnung des Kadasterwesens;
12) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnungen;
13) Vorläufige Genehmigung oder Abweisung von Niederlassungs-Begehren von Schweizern und Fremden;
14) Das Strassenwesen soweit es Gemeindesache ist;

[1]) Ein in der allerletzten Zeit erlassenes und vom Volk genehmigtes Gesetz führt für die reformirten und katholischen Pfarrer den Wahlmodus ein, der für die Wahlen der Schullehrer gilt. V. pag. 284.

15) Beschlüsse über alle sonstigen Geschäfte, welche vom Gemeinderath an sie gebracht werden oder von ihr aus eigener Initiative an sich gezogen werden, z. B. Bauten an Bächen und Häusern u. s. w.

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderath einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern; sie muss einberufen werden, wenn dreimal so viel Bürger als der Gemeinderath Mitglieder zählt, unter Angabe der Gründe es verlangen.

Zu jeder Gemeindeversammlung muss unter gleichzeitiger Mittheilung des Geschäftsverzeichnisses, 2 mal 24 Stunden vorher jedem Stimmberechtigten geboten werden.

Es ist hier der geeignetste Ort, die Vorschriften über das *Niederlassungswesen* mitzutheilen.

Kantonsbürger. — Nach dem Gesetz kann jeder Kantonsbürger, auch die Falliten und Akkordanten, in jeder Gemeinde sich niederlassen und ist ihm die Niederlassung gegen Hinterlage eines Heimathscheins und Leumundszeugnisses zu gestatten. In der Regel geschieht das in aller Formlosigkeit durch den Gemeinderath. Kantonsbürgerliche Kriminalisirte ist keine Gemeinde gehalten, als Einsassen anzunehmen, so lange sie nicht rehabilitirt sind.

Schweizerbürger. — Die Bewilligung zur Niederlassung solcher Personen ertheilt der Bezirksstatthalter, nach Anhörung der Gemeinde. Die Aufnahmsrequisite, welche verlangt werden dürfen, sind durch die Bundesverfassung vorgeschrieben, und muss die Bewilligung gegeben werden, wenn die betreffenden Ausweise vorliegen. Das Gesetz verlangt aber weniger als die Bundesverfassung zuliesse, indem das Zeugniss über Ernährungsfähigkeit wegfällt und auch von naturalisirten Schweizern nicht mehr verlangt wird, als von jedem Andern.

Ausländer. — Es bestehen darüber die gleichen Vorschriften wie für die Schweizer. Wo keine Staatsverträge binden, machen die Gemeinden zuweilen von der Freiheit, einen fremden Niederlassungspetenten auch abzuweisen, Gebrauch oder dringen doch darauf, dass der Betreffende, wenn ihm die Staatsbehörde auch die Niederlassung gibt, die Bewilligung zum Gewerbsbetrieb nicht erhalte.

Ortsbürgergemeinde.

Wir wollen hier zum Eingang die gesetzlichen Vorschriften über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts in Baselland mittheilen, welches ausschliesslich durch die Ortsbürgerversammlung bewilligt werden kann.

Es steht den Gemeinden vollkommen frei, neue Bürger anzunehmen oder nicht. Gemeinden, welche erhebliche Bürgernutzungen vertheilen, halten ihr Bürgerrecht so ziemlich verschlossen, andere weniger gutgestellte Gemeinden sind coulanter.

Die Aufnahme geschieht durch die absolute Mehrheit der Ortsaktivbürger, es müssen aber wenigstens $^2/_3$ derselben in der Versammlung anwesend sein, welche durch den Bezirksstatthalter geleitet wird.

Die Aufnahme von Kantonsbürgern geschieht direkt durch die angesprochene Gemeinde gegen eine Zahlung von höchstens 400 alten Franken und unter Genehmigung des Aufnahmeprotokolls durch den Regierungsrath. Schweizerbürger und Ausländer müssen, bevor sie sich um ein Gemeindebürgerrecht bewerben dürfen, vom Regierungsrath einen sogenannten Accessschein erwirken, welcher ertheilt wird gegen Vorlage

1) eines Heimathscheins;
2) „ Geburts- oder Taufscheins;
3) „ Sitten- oder Leumundszeugnisses, ausgestellt von den Behörden des letzten Wohnortes;
4) eines Scheines der kompetenten Behörde über wirklichen Aufenthalt oder Wohnsitz des Petenten im Kanton während wenigstens eines ganzen Jahres.

Ausländer haben ausserdem vor Einreichung des Accessgesuchs eine Bescheinigung über die wenigstens eventuelle Entlassung aus dem bisherigen Staats- und Unterthanenverband beizubringen.

Dem Landrath steht es zu, das Requisit des einjährigen Aufenthalts bei Stellung des Accessgesuches durch politische Flüchtlinge zu übersehen. Auch kann er in speziellen Fällen einzelne oder alle vorher sub. 1—4 aufgezählten Requisite erlassen (v. übrigens Beschränkung in der Bundesverfassung hinsichtlich von Fremden).

Die Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts ist wirkungslos, wenn nicht sofort auch das Staatsbürgerrecht erworben wird. Der Einkaufspreis ist festgesetzt:

Für Schweizer:	Cemeindebürgerrecht	höchstens	Fr.	800 a. W.
„ „	Staatsbürgerreht	„	„	300 a. W.
„ Ausländer:	Gemeindebürgerrecht	„	„	1200 a. W.
„ „	Staatsbürgerrecht	„	„	500 a. W.

Von den Zahlungen an die Gemeinde fällt je 1/3 in die Gemeinde-, Schul- und Armenkasse, von den Zahlungen an den Staat 1/2 an die Staats- und 1/2 an die Kasse des Landarmenguts resp. die Birseck'sche Verwaltungskasse.

Ausser der Aufnahme neuer Bürger haben die Ortsbürgerversammlungen folgende Competenzen:

1) Beschlüsse über die Verwaltung des Gemeindeguts, welches, da die Einwohnergemeinden in der Regel kein Vermögen haben, gewöhnlich identisch ist mit dem Gemeindevermögen überhaupt und das in der Regel besteht aus den Waldungen, Weitweiden, Allmenten, Rüttenen oder anderen Ländereien, den Gemeindegebäulichkeiten, wie Schulhaus u. s. w. sowie allfälligen Kapitalien.
2) Beschlüsse über Erlass von Reglementen über die Burgernutzungen;
3) Beschluss über die Verwaltung des der Ortsbürgergemeinde gehörenden Armenguts und Wahl der Armenpfleger;
4) Beschlussfassung über Ausübung des Jagd- und Fischereirechts;
5) Ernennung von Vögten, sowie Beschlüsse über sonstige Geschäfte im Vormundschaftswesen;
6) Beschluss über andere Geschäfte, welche vom Gemeinderathe an sie gebracht werden, oder welche die Versammlung selbst an sich zieht.

Der Gemeinderath geht wie früher gesagt, aus der Wahl der Einwohnergemeindeversammlung hervor und ist für beide Gemeindefraktionen das verwaltende und vollziehende Organ. Nichtsdestoweniger bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass die Bürger stets die Mehrheit im Gemeinderath haben sollen. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes ist festgesetzt für Gemeinden von weniger als 600 Seelen auf 3, für solche von 600—1200 Seelen auf 5 und für solche von über 1200 Seelen auf 7. In Gemeinderäthe der erstern Kategorie darf nicht mehr als ein, in einen solchen der zweiten Kategorie dürfen nicht mehr als zwei und in solche der dritten nicht mehr als drei Einsassen gewählt werden. Und es muss zugestanden werden, dass das Gesetz in seiner Theorie weiter geht, als die Wahlversammlungen in ihrer Praxis, denn in der Regel werden nur Bürger in die Gemeinderäthe gewählt und die Wahl von Einsassen ist eine ziemlich seltene Ausnahme.

Die Gemeinderäthe als solche erhalten keine Besoldung, sondern sind auf den Bezug gewisser Sporteln und Kommissionen angewiesen, wozu hauptsächlich die Gebühr für den Einzug der Gantgelder gehört.

Die Befugnisse und Pflichten des Gemeinderathes sind der umfassendsten Art und lassen sich etwa folgendermassen spezialisiren:

1) Aufsicht über die Geschäftsführung der Armen- und Schulpflegen, sowie der Gemeindebeamten und der untern Angestellten der Gemeinde;
2) Wahl der untern Gemeindebeamten (Holz- und Feldbannwarte, Wegmacher, Polizeidiener und Nachtwächter);

3) Verwaltung der Gemeindegüter, bestehen dieselben worin immer, und Aufsicht über die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde resp. der Gemeinden durch den oder die Kassiere der Gemeinden;
4) Besorgung des Forstwesens;
5) „ „ Bürgernutzungswesens;
6) Besorgung des Kadasterwesens und Aufsicht über den damit speziell Beauftragten, gewöhnlich den Gemeindeschreiber;
7) Besorgung des Vormundschaftswesens;
8) Das Strassenwesen, soweit es den Gemeinden obliegt;
9) Veranstaltung der ordentlichen und ausserordentlichen Steuereinzüge;
10) Vorbereitung sämmtlicher Geschäfte, welche vor die Gemeindeversammlung zu bringen sind und Ausführung der Gemeindebeschlüsse;
11) Einzug der Gantgelder;
12) Fertigung von Käufen und Täuschen von Liegenschaften;
13) Hülfeleistungen für staatliche Funktionen in Beziehung auf Erhebung von Steuern und im Gerichtswesen.

Ausserdem hat er folgende polizeiliche Funktionen zu verrichten:
1) Die Handhabung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde und Erlass von Vorschlägen bezüglich polizeilicher Reglemente an die Gemeinden;
2) Die Ausübung der gesammten niedern Polizei in sämmtlichen Verzweigungen;
3) Die Verhängung von Bussen für Uebertretungen polizeilicher Ortsreglemente von $^1/_2$ bis 5 Fr;
4) Die Organisation und Leitung des Feuerlöschwesens;
5) Beihülfe zu den Funktionen der Staatspolizei in Bezug auf Anzeige und Ermittlung von Verbrechen und Vergehen (gerichtliche Polizei);

Die Gemeinderäthe werden je auf 3 Jahre gewählt und sind jeweils wieder wählbar.

Es steht dem Gemeinderathe zu, die Geschäfte nach gewissen Verwaltungszweigen je nach Ermessen unter die Mitglieder zu vertheilen, so weit sie sich zur Einzelbesorgung eignen.

Dem Gemeinderath stehen zur Durchführung seiner, wie der Gemeindebeschlüsse zunächst die Gemeindeangestellten zu Gebote, im Nothfall sind alle Gemeindebürger verpflichtet, seinem Aufruf Folge zu leisten und ihn zu unterstützen. Subsidiär hat der Bezirksstatthalter auf Ersuchen mit staatlichen Zwangsmitteln auszuhelfen.

Der Gemeindepräsident wird von der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ebenfalls auf 3 Jahre gewählt mit Wiederwählbarkeit. Er ist Vorsteher der Gemeinde und des Gemeinderaths und hat jene wie diesen in jeder Beziehung zu repräsentiren. Ihm liegt die Leitung der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderathssitzungen ob, und hat er zunächst die Vollziehung aller Beschlüsse der von ihm präsidirten Behörden zu überwachen. Sodann conzentrirt sich in seinen Händen namentlich die gesammte Polizeiverwaltung in der Gemeinde.

In dieser Hinsicht, als Polizeibeamter, ist der Gemeindepräsident zugleich Staatsbeamter und als solcher Untergebener und Gehülfe des Bezirksstatthalters, namentlich auch für die gerichtliche Polizei. Abgesehen übrigens von polizeilichen Funktionen hat der Gemeindepräsident überhaupt die Aufgabe, die Vollziehung der Staatsgesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen der Staatsbehörde in seinem Kreis zu besorgen resp. unter Beihülfe des Gemeinderaths und der Gemeindebeamten besorgen zu lassen.

Der Gemeindepräsident bezieht vom Staat eine Besoldung, die je nach der Seelenzahl der Gemeinde (300, 600, 1200 und über 1200 Seelen) den Betrag von 25, 35, 50 und 75 Fr. per Jahr erreicht.

Von den **Gemeindebeamten** haben wir nur hervorzuheben, dass sowohl der Gemeindekassier als (wo diess eine besondere Stelle ist) der Frohnkassier oder Frohnverwalter

und der Gemeindeschreiber auf drei Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Besoldungen setzt die Wahlbehörde je vor der Wahl fest, daneben bezieht der Gemeindeschreiber gewisse gesetzliche Sporteln.

Die Würdigungskommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern, worunter sämmtliche Gemeinderäthe, welche dann die Gemeindeversammlung bis auf die Zahl 7 ergänzt. Ihre Aufgabe ist die Würdigung (Schätzung) der Liegenschaften und Gebäude behufs deren Verpfändung und sind sie dafür verantwortlich, dass sie denjenigen Verkaufswerth angeben, welchen die betreffenden Objekte zur Zeit der Schatzung wirklich hatten.

Die Armenpflegen sind den Gemeinderäthen untergeben zur Verwaltung des Armenvermögens und zur Besorgung der Armenpflege und der Armenpolizei. Diese Funktionen waren früher den Gemeinderäthen übergeben, man fand aber zweckmässiger, sie durch besondere Organe besorgen zu lassen. Da das Armenwesen ortsbürgerliche Sache ist, so werden die Armenpfleger von den Ortsbürgerversammlungen und zwar auf 3 Jahre gewählt, wählbar sind aber auch Einsassen. In jede Armenpflege, welche in Gemeinden von weniger als 400 Seelen aus 3, in allen andern aber aus 5 Mitgliedern besteht, muss ein Mitglied des Gemeinderaths gewählt werden. Der Ortspfarrer hat in jeder Armenpflege seiner Kirchgemeinde, wenn er nicht gewähltes Mitglied ist, berathende Stimme.

Zur Besorgung der Verwaltung des Armenguts und der Führung des Armenkassawesens wählt die Ortsbürgerversammlung einen Armenkassier, hinsichtlich dessen Amtsdauer und Besoldung das gleiche gilt, was von den andern Gemeindebeamten ähnlicher Stellung schon gesagt worden ist.

Schliesslich haben wir noch die **Gescheide** zu erwähnen Früher waren dieselben gerichtliche Behörden und hatten die Grenzstreitigkeiten zu entscheiden. Nach ihrer jetzigen Organisation haben sie nur noch administrative Befugnisse, ihre Hauptaufgaben sind:

1) Setzung der Grenz- oder Marksteine nachdem gütlich oder durch die ordentlichen Gerichte die Grenzen ausgemittelt sind.
2) Alljährliche Revision der Grenzsteine oder Marchen in ihrem Bezirk und Ersatz des Fehlenden, alles unter Beizug der betheiligten Eigenthümer.

Für jeden Kirchsprengel besteht ein Gescheid von 5 Mitgliedern, welche von den sämmtlichen Aktivbürgern des Sprengels (Ortsbürgern und Niedergelassenen) auf 10 Jahre gewählt werden, mit Wiederwählbarkeit. Das Gescheid wählt selbst seinen Präsidenten aus seiner Mitte und zwar je nur auf 5 Jahre. — Für ihre Besorgungen beziehen die Gescheid bestimmte Sporteln.

Die Bemarchung der Grenzsteine (Lohen) ist geheim und schwört jeder Gescheidsmann, dieses Geheimniss zu hehlen bis in den Tod. —

Im Allgemeinen haben wir zum Kapitel von der Organisation der Gemeindebehörden noch Folgendes beizufügen:

1) Andere Bestimmungen über aktive und passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, als die schon mitgetheilten, gibt es nicht, namentlich ist zur Bekleidung von Gemeindeämtern weder ein bestimmtes höheres Lebensalter, noch der Besitz eines gewissen Vermögens, noch ein Ausweis über gewisse Fachkenntnisse vorgeschrieben;
2) es besteht keinerlei Art von Amtszwang. —

Als Anhang zu diesem Abschnitte ist noch über besondere Verhältnisse in einigen Gemeinden zu referiren, welche mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht harmoniren, aber nichtsdestoweniger als althergebrachte Einrichtungen faktisch stehen geblieben sind. Diese Gemeinden sind:

a) Benken und Biel. Die beiden Gemeinden, eine Kirchgemeinde bildend, haben gesonderte Gemeindeverwaltung und gesondertes Schulwesen. Dagegen ist ihnen gemeinsam:

1) *Das Bürgerrecht.* — Das Bürgerrecht richtet sich da nach dem Wohnort. Wer von beidseitigen Bürgern in Benken wohnt, ist dort Bürger und ebenso bei Biel. Die Heimathscheine stellt nach altem Herkommen der Gemeindepräsident von Benken aus. Die Gemeinsamkeit des Bürgerrechts bietet hier um so weniger Anstände als keine Bürgernutzungen vorhanden sind; Ausbürger- und Einsassengelder gehören zu $^3/_5$ Benken, zu $^2/_5$ Biel;
2) *Das Armengut* und dessen Verwaltung. — Beide Gemeinden haben nur eine Armenpflege und einen Armenkassier;
3) *Die Würdigungskommission.* — Sie besteht aus den beiden Gemeinderäthen, zu denen die beiden Gemeinden zusammen noch ein Mitglied hinzuwählen.

Die Bannausscheidung zwischen beiden Gemeinden geschah erst anno 1827/28.

b. Ramlinsburg. Diese Gemeinde ist nach Gesetz organisirt. Eine Besonderheit besteht nur darin, dass die Gemeinde die uralte Trennung in 2 Höfe, aus denen sie sich entwickelte, insofern beibehalten hat, als neben dem gemeinschaftlichen, vermuthlich neuern Gemeinde-Vermögen, namentlich die Waldungen Sondergut der beiden Höfe sind und auch von deren Bürgern abgesondert benutzt werden. Oberhof hat noch besonders Kapitalvermögen, Niederhof nicht, aber jeder Hof seine Trotte.

c. Die Gemeinde Olsberg ist so klein, dass nicht genug Bürger und Einwohner da sind, um die Gemeindeämter zu besetzen. Man begnügt sich daher in dieser Gemeinde von etwa 4—7 Stimmfähigen in der Regel mit der Einsetzung eines Vorstehers und eines Kassiers. Es ist schon vorgekommen, dass aus Mangel an geeigneten Personen dem Lehrer der benachbarten gleichnamigen aargauischen Gemeinde auf Jahre lang die Vorsteherschaft übertragen wurde.

d. Einige Gemeinden, wie Liestal und Itingen, haben vorgezogen, ihre verschiedenen Kassenämter, ohne die Verwaltungen zu verschmelzen, durch einen Verwalter besorgen zu lassen. Der Staat hat dagegen nicht opponirt und die Gemeinden fahren gut.

C. Funktionen und Aufgaben der Gemeinden und Gemeindebehörden.

Insoweit die Berichterstattung über die Funktionen der Gemeindebehörden nicht schon in Vorstehendem enthalten ist, fügen wir die nachfolgenden Ausführungen bei:

1. Gemeindesteuerwesen.

Die Ordnung ihres Steuerwesens ist den Gemeinden selbst anheimgegeben.

Die Verfassung von 1863 gibt dem Regierungsrath ein Aufsichtsrecht auch über diesen Theil der Gemeindeverwaltung, dagegen unterliegen die Steuerreglemente der Gemeinden nicht mehr seiner Genehmigung wie früher, ohne welche sie nicht vollziehbar waren.

Die Aufsicht des Regierungsrathes wird sich daher auf Einsicht und Genehmigung der Rechnungen, in denen die Steuereinzüge mit ihrem Facit erscheinen und auf Entscheidung einzelner Steuerrekurse und -Conflickte beschränken.

Für die Verlegung der Steuern enthält die Verfassung keine spezielle Vorschrift, in der Gesetzgebung finden wir nur Vorschriften darüber, wie die Einsassen zu den Gemeindesteuern zugezogen werden können. Indess datiren diese Vorschriften aus einer Zeit, wo die Einsassen allerdings an den politischen Rechten der Gemeindeversammlungen Theil nahmen, von der Gemeindeverwaltung aber noch ausgeschlossen waren und nach dem Gesetz nur da zu leisten hatten, wo ihnen ein Genuss geboten wurde.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 1851 ist dieses Verhältniss man kann sagen umgekehrt.

Die neue Einwohnergemeinde hatte sich zur Bestreitung ihrer Ausgaben Einnahmequellen zu eröffnen und sich namentlich auch mit der „Bürgergemeinde“ über den von dem bürgerlichen Gemeindegut zu leistenden Beitrag an die Ausgaben der Einwohnergemeinde zu verständigen.

Diess die Veranlassung der zahlreich seit jenem Zeitpunkt erlassenen „Frohnordnungen". Man hat damit für eine neue Sache einen alten Namen beibehalten; früher, wo in den Gemeinden die Bevölkerung noch wesentlich bürgerlich und auch der Grundbesitz noch fast ausschliesslich in bürgerlichen Händen war, die Einsassen aber nur hinsichtlich einiger nicht bedeutender Abgaben in Betracht fielen, besteuerten sich die Bürger für die Gemeindekasse nicht, sondern leisteten ihr für Strassen-, Bach- und Hochbauten und andere öffentliche Zwecke ihre Hand- und Fuhrdienste und zwar in der Regel gleich viel. Fuhrdienste leisteten natürlich nur die, welche eigene Gespanne hatten. Diess hiess man frohnen.

Mit der Einrichtung der Kadaster und den grössern Ansprüchen an die Bürger kam man dann darauf, nach Verhältniss des Grundbesitzes zu frohnen. Die Sache wurde einfach so regliert, dass man jeden Frohnpflichtigen nach Verhältniss seines Grundbesitzes zum Frohnen aufbot. Am Ende des Jahres ergab der Anschlag der wirklich geleisteten Frohnen die betreffende Steuersumme, die auf die einzelnen Grundbesitzer nach Verhältniss ihrer Kadasterschatzung zurückrepartirt wurde. Wer dann zu wenig gefrohnt hatte, musste den Steuerausfall baar nachzahlen, und wurden dann aus diesen Einschüssen diejenigen entschädigt, die zu viel gefrohnt hatten. Es war diess eine Rechnung, die alle Jahre sich erledigte und nie weder mit einem Aktiv-, noch Passivsaldo abschloss.

Für den weitaus grössern Theil des Kantons ist dieses System der Naturalfrohnen mit Ausgleichung am Jahresschluss antiquirt. Es besteht hauptsächlich nur noch in einigen kleinen Berggemeinden des obern Kantons und dann in einer Anzahl wesentlich agrikoler Gemeinden im Bezirk Arlesheim. Die Stellung der Einsassen ist da noch die, dass sie nur zu Frohnen aufgeboten werden, wo ihnen ein direkter Genuss nachgewiesen ist.

Die meisten Gemeinden haben im Gegensatz hiezu Frohnordnungen erlassen, die den Charakter von Steuerordnungen haben. Fast in allen kommt die ausdrückliche Vorschrift vor, dass die bisherigen Frohnen abgeschafft seien; an ihre Stelle treten die Leistungen nach der neuen Frohnordnung. Es würde zu weit führen, alle einzelnen Gemeinde-Ordnungen hier der Reihe nach darzustellen. Wir begnügen uns damit, diejenige von Liestal näher zu analysiren und können das um so eher, als die Mehrzahl der übrigen Frohnordnungen jüngern Datums und ihr nachgebildet sind.

Die Liestaler Frohnordnung theilt die Frohnleistungen in zwei Klassen ein.

In die erste Klasse gehören die ortsbürgerlichen Leistungen, nämlich:

1) Frohnen an den Armengütern der Gemeinde;
2) Frohnen an Gebäulichkeiten der Gemeinde, die nicht Kirchen- oder Schulzwecken dienen;
3) Frohnen an den Gemeindewaldungen;
4) Frohnen, welche in 2. Classe auf die Gemeinde (Ortsbürger) fallen;
5) Ein Dritttheil der Kosten des Frohnverwalters;
6) Ein Dritttheil der Kosten des Wegmachers.

In die 2. Klasse gehören die Leistungen der Einwohnergemeinde:

1) Frohnleistungen an den gesetzlich der Gemeinde zum Unterhalt überwiesenen Strassen (da der Staat nach dem neuesten Gesetz alle Strassen unterhält, so tritt an die Stelle der bisherigen Frohnleistungen der von der Gemeinde dem Staat zu vergütende Beitrag);
2) Frohnleistungen an den öffentlichen Brunnen;
3) Frohnleistungen an den Kirchen, sowie an Schul- und Pfarrhäusern;
4) 2/3 der Kosten des Frohnverwalters;
5) 2/3 der Kosten des Wegmachers und
6) alle sonstigen dem Budget der Einwohnergemeinde zur Last fallenden Leistungen, nach deren jeweiligen Beschlüssen.

Die Verlegung der Frohnleistungen. — Die Leistungen der ersten Klasse werden aus dem Ertrag des Gemeindeguts bestritten. Soweit dasselbe nicht reicht, wird das Fehlende von allen das Gabholz beziehenden Bürgern, wohnen sie in oder ausser der Gemeinde, erhoben und zwar zu gleichen Theilen.

Die Leistungen der zweiten Klasse werden aus einer zu bildenden Frohnkasse, welche demnach ausschliesslich die Kasse der Einwohnergemeinde ist, bestritten.

Die Frohnkasse wird gebildet:

A. Aus den nach dieser Frohnordnung verhängten und eingezogenen Bussen.

B. Aus folgenden Vorausleistungen:

1) Jahresbeitrag von Fr. 5. — von jedem Niedergelassenen und jedem in der Gemeinde wohnenden das Gabholz beziehenden Bürger; auswärts wohnende Bürger, welche das Gabholz beziehen, bezahlen blos 3 Fr.

2) Jahresbeitrag von 50 Cts. von jedem Pferdebesitzer per je ein Pferd.

C. Aus dem Ertrag einer direkten Steuer auf

1) alle Liegenschaften im Gemeindekadaster;

2) alle im Gemeindebann Wohnende, welche Kapitalien besitzen;

3) alle im Gemeindebann Wohnende, welche einen Beruf ausüben oder eine Anstellung mit Einkommen bekleiden.

Von den sub B. erwähnten Vorausleistungen sind die Pfarrer, Bezirks- und Gemeindeschullehrer, sowie die Unteroffiziere und Gemeinen des Landjägerkorps befreit; von den Leistungen unter C:

1) das Amtseinkommen der oben erwähnten Personen;

2) die Kapitalien von öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten;

3) die Kapitalien von Wittwen und Waisen, so Fr. 500. — a. W. nicht übersteigen;

4) das Pfrundland der Pfarrer und Schullehrer;

5) sämmtliche Staatsliegenschaften, gehören sie dem Staate direkt oder staatlichen Anstalten, wie Kirchen- und Schulgutsverwaltung u. s. w.

6) die Armengüter der Gemeinde.

Die Werthung der Liegenschaften geschieht nach der Kadasterschatzung.

Kapitalien, Einkommen und Erwerb werden zunächst durch Selbsttaxation erhoben.

Wer sich nicht selbst taxiert, wird vom Gemeinderath taxiert. Der Gemeinderath hat auch das Recht, Taxationen, welche ihm zu niedrig erscheinen, zu erhöhen. Gegen Taxationsbeschlüsse des Gemeinderaths ist ein doppelter Instanzenzug eingerichtet, zunächst an eine Rekurskommission, in der auch 3 Einsassen sitzen, und dann an den Regierungsrath.

Als Maassstab, nach welchem Kapitalien, Einkommen und Erwerb, den Liegenschaften gegenüber, besteuert werden, gilt folgendes Verhältniss:

„Je ein Kapital von 1000 Fr. oder ein jährlicher Erwerb beziehungsweise jährliches „Einkommen von 200 Fr. ist einer Kadasterschatzung von 1000 Fr. gleich zu achten."

Jeder wird nach seinem Vermögens-, resp. Einkommensbestand besteuert, wie er ihn am Verfalltag der Frohnsteuer (je den 1. Januar des Steuerjahrs) hatte.

Ausführung der Frohnarbeiten. — Ueber die in einem Jahr auszuführenden Arbeiten und Leistungen legt der Gemeinderath der Einwohnergemeindeversammlung je im Monat Januar einen Voranschlag vor, aus dem ersichtlich ist, welche Ausgaben muthmasslich nöthig sind und wie hoch die Steuer-Quote zu greifen sei. Die Versammlung entscheidet darüber endgültig. Ohne ihre spezielle Bewilligung (Credit) darf der Gemeinderath keine andern Ausgaben machen, als die im Voranschlag vorgesehen sind, ausser in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzug ist. Allein auch dann darf die Kostensumme 200 Fr. nicht übersteigen.

Der Gemeindeversammlung steht es frei, einzelne Arbeiten auf dem Wege der Konkurrenzausschreibung in Akkord geben zu lassen. In der Regel aber werden die Arbeiten in Regie ausgeführt, Neubauten von Häusern ausgenommen.

Die obere Leitung und Aufsicht bei allen diesen Arbeiten der ersten und zweiten Klasse hat der Gemeinderath. Ihm sind unterstellt

1. Der Frohnverwalter für das Rechnungswesen und zwar stellt dieser besondere Rechnung für die Bürgergemeinde wie für die Einwohnergemeinde (Frohnkasse).
2. Der Gemeindewegmacher für das Technische.

Es folgen nun viele Detailvorschriften über die Leitung der Hand- und Fuhrfrohnen, die schon desshalb ziemlich genau sein müssen, weil es jedem Besteuerten frei steht, sich innert einem bestimmten Termin zum Abverdienen seiner Steuer zu melden. Er steht dann aber unter dem gleichen Regime wie jeder andere Taglöhner und Fuhrmann und wird nach geleisteter Arbeit mit ihm abgerechnet.

Dass die bisherigen Frohnen, d. h. das frühere veraltete System der Frohnleistungen ausdrücklich abgeschafft sind, versteht sich von selbst.

Dies die wesentlicheren Vorschriften der Frohnordnung von Liestal. Ihr sind mit nicht sehr erheblichen Modifikationen die meisten neuern Frohnordnungen nachgebildet.

Wenn sonst noch Steuern, abgesehen von der Frohnsteuer, in den Gemeinden erhoben werden, so sind diess Einzüge zu ganz bestimmten speziellen Zwecken, wo dann die betreffende Gemeindeversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Erhebung der Steuer auch die Vorschriften über die Verlegung derselben erlässt. Hinsichtlich der in neuerer Zeit ziemlich häufigen Armensteuern zur Deckung von Defiziten in den Armenkassen ist jetzt das Territorialprinzip entschieden zum Durchbruch gelangt, so dass die Ortsbürgerversammlung alle im Bann befindlichen Liegenschaften ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer Bürger oder Nichtbürger ist, damit belegen kann. Frei von Armensteuer ist nur das mobile Vermögen der Einsassen.

Schulsteuern sind entschieden Einwohner-Gemeindesache. Die Kosten für Errichtung neuer Kadaster werden pro rata auf den Grundbesitz verlegt; ebenso in der Regel Kosten für feldpolizeiliche Zwecke (Feld- oder Rebhüter, Mauser u. s. w.)

2. Ortspolizei. — Feuerlöschwesen.

Zur Ausübung und Handhabung der Gemeindepolizei sind dem Gemeinderath resp. dem Gemeindepräsidenten in der Regel in jeder Gemeinde ein Ortspolizist, ein Nachtwächter und ein Bannwart untergeben, welche vom Gemeinderath gewählt werden. Der Ortspolizist besorgt neben seinen polizeilichen Funktionen die eines Gemeindeweibels, in welchem Fache ihm namentlich auch das Vorgebot der Bürger zu den zahlreichen Gemeindeversammlungen obliegt.

In Liestal hat man ein eigenes kleines Ortspolizeidiener- und ein besonderes Nachtwächter-Corps etablirt.

Die Bannwarte haben die Forstpolizei zu besorgen und werden gewöhnlich auch zu forstlichen Arbeiten, wie Kulturen etc. verwendet, wo solche von den Gemeinderäthen überhaupt angeordnet werden. — In Gemeinden mit grösserm Waldbesitz hat man mehrere Bannwarte. In Liestal ist das Forstwesen einem wissenschaftlich gebildeten Forstmann unterstellt, der über das untergeordnete Forstpersonal verfügt.

Die Funktionen der Gemeindepolizei sind oben aufgezählt worden, ohne dass diese Zusammenstellung Anspruch auf Vollständigkeit hätte. Sie muss eben alles besorgen, was vom Staate und von der Gemeinde in polizeilicher Hinsicht vorgeschrieben ist und innerhalb der Gemeinde beachtet und vollzogen werden muss.

Einer der wichtigsten Zweige der Polizeiverwaltung ist das Feuerlöschwesen. Dasselbe ist den Gemeinden anheimgegeben, und führt die kantonale Brandversicherungskommission die allgemeine Aufsicht darüber. Eine allgemeine kantonale Feuer- oder Löschordnung besteht nicht, wohl aber einzelne Gesetze und Ordnungen z. B. über das Rauchen an feuergefährlichen Orten, das Anzünden von Feuer im Freien und bei Waldungen u. s. w. Einzelne Gemeinden haben für sich Löschordnungen gemacht.

Die Brandversicherungskommission hat darauf gedrungen und in den meisten Gemeinden auch bewirkt, dass dem Löschwesen eine gewisse, wenn auch nicht stramme Organisation gegeben worden, nach folgender Instruktion:

Die feuerwehrfähige und -pflichtige Mannschaft wird eingetheilt in folgende Corps:

1. Spritzenmannschaft; darunter zwei Rohrführer und womöglich doppelte Bedienung für jede Spritze.
2. Wassermannschaft; Eimer-, Bückteträger, Schweller, Einschöpfer, Fuhrleute, je nach den örtlichen Verhältnissen.
3. Arbeitermannschaft, zu den Leitern, Hacken, so viel möglich aus Zimmerleuten, Maurern etc. bestehend.
4. Rettungsmannschaft; darunter Schreiner zum Zerlegen der Möbeln.
5. Wachtmannschaft zur Freihaltung der Brandstätte von Unberufenen, Ueberwachung der geretteten Gegenstände und zum Patrouilliren (diese Abtheilung sorgt auch für Beleuchtung im Ort).
6. Signalmannschaft als Läuter, Läufer und Reiter.

Für jede Spritze, wie auch für jede der Abtheilungen 2—5 wird ein Chef und ein Stellvertreter desselben bezeichnet. Die Zahl der Mannschaft richtet sich nach den vorhandenen Geräthschaften.

Die gesammte Feuerwehr einer Gemeinde steht unter der Leitung eines Feuerhauptmanns und dieser unter dem Befehl des Gemeinderaths.

Den auswärtigen Dienst besorgen in der Regel nur die Abtheilungen 1. 2. und 3.

Bis jetzt sind alle Gemeinden, mit Ausnahme von vieren, nach dieser Instruktion organisirt und instruirt worden, ebenso einige Fabrik-Feuerwehren.

Förmlich uniformirte und eingeübte Pompier-Corps bestehen in dreien: in Liestal, Gelterkinden und Binningen. Eine Anzahl von Gemeinden hat ihre Feuerwehren je nach den Abtheilungen mit Abzeichen (Armbinden) versehen und lassen sie etwas häufiger als verlangt, instruiren. Diese bilden ein Mittelglied zwischen den Pompier-Corps und den gewöhnlichen Feuerwehren.

Das Löschmaterial der Gemeinden wird ziemlich regelmässig inspicirt und Mangelhaftes zur Verbesserung, Fehlerhaftes zur Anschaffung aufgegeben. Nur zwei kleine Gemeinden haben keine Feuerspritzen; Buckten, Känerkinden und Wittinsburg zusammen eine. Alle andern Gemeinden haben wenigstens je eine, einige auch mehrere Spritzen. Alle Spritzenschläuche müssen mit dem Normalschlauchgewinde versehen sein, so dass sie überall verwendbar sind.

In hochgelegenen Bergdörfern sind Wassersammler vorgeschrieben und meistentheils auch bereits errichtet. —

3. Strassen- und Bauwesen.

Wir haben dem früher hierüber Mitgetheilten wenig beizufügen.

Die meisten bisher den Gemeinden zum Unterhalt zugewiesenen Strassen sind nach einem neuen Strassengesetz an den Staat übergegangen und die Leistungen der Gemeinden in einen Geldbeitrag umgewandelt worden. Der Staat verwendet eine bestimmte Summe auf den Strassenunterhalt, was er mehr ausgibt, zieht er nach Verhältniss der Bevölkerung von den Gemeinden ein.

Auch die Korrektion bestehender und der Bau neuer Strassen liegt auf dem Staat, dem die betreffenden Gemeinden die Hälfte seiner Kosten zurückvergüten, wenn der Staat nicht aus besondern Gründen weniger verlangt.

Den Gemeinden liegt jetzt im Strassenwesen direkt nur die Anlage neuer und die Unterhaltung bestehender Nebenwege (die nicht Ortsverbindungswege sind) und der Feldwege ob. Beides geschieht in der Regel auf dem Frohnwege.

Der Unterhalt der Gemeindegebäude wird durch den Gemeinderath beaufsichtigt, der die benöthigten Fachhandwerker in der Regel im Taglohn damit beauftragt.

Der Bau neuer Gebäude, z. B. von Schulhäusern, geschieht dagegen ebenso regelmässig im Wege der Konkurrenzausschreibung. Der kantonale Bauinspektor ist verpflichtet, den Gemeinden dazu gegen übliche mässige Entschädigung die Pläne und Bauvorschriften auszuarbeiten; auch wird er wo möglich in wichtigen und schwierigern Fällen zur Oberaufsicht berufen. Der Zuschlag und die Leitung solcher Bauten und die tägliche Aufsicht über dieselben steht regelmässig beim Gemeinderath. Zuweilen bestellen aber die Gemeinden besondere Commissionen dafür, mit oder ohne Zuzug der Mitglieder des Gemeinderaths.

4. Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftswesen ist Sache der Ortsbürgergemeinden. Die Verwaltung desselben liegt zunächst dem Gemeinderath ob, unter dem Gemeinderath stehen die Vögte, welche von der Gemeinde auf seinen Vorschlag und in der Regel auf Antrag der Verwandten gewählt werden. Die Ortsbürgergemeinden sind verantwortlich für alles unter vögtlicher Verwaltung stehende Vermögen und sind verpflichtet, jeden Verlust zu ersetzen, den ein solches Vermögen erleidet, möge derselbe seine Veranlassung worin immer haben.

Da in Baselland nicht nur Minderjährige, Verschwender und Verbrecher bevogtet werden, sondern auch alle nicht verheiratheten Frauenspersonen (Geschlechtsvormundschaft), so ist die Zahl der Bevogteten sehr bedeutend und stehen unter den 74 Gemeinderäthen über 3000 Vögte. Nahezu der dritte Bürger ist mit Vogteien belastet. Durch das Gesetz von 1853 ist es den Gemeinderäthen gestattet, mehrjährigen Frauen die freie Mittelverwaltung zu geben und sie damit von der Vormundschaft zu befreien. In Gemeinden, wo von dieser Befugniss in liberaler Weise Gebrauch gemacht wird, hat sich die Zahl der Vogteien nicht unerheblich vermindert.

Die Vögte haben nicht nur das Vermögen der Vögtlinge zu verwalten, sondern auch deren leibliche und geistige Pflege zu leiten und zu überwachen.

Der Gemeinderath überwacht die Vögte und die Vögtlinge, sorgt für Bevogtigung der unter das betreffende Gesetz fallenden Personen, hat namentlich das Bevogtigungsverfahren gegen mehrjährige Männer einzuleiten, gibt alle Bescheide und Licenzen, welche die Vögte bei ihm über die Vermögensverwaltungen wie über die Pflegschaft einzuholen haben, und hat Entvogtigungsgesuche zunächst zu begutachten.

In jedem Verwaltungsbezirk führt ein Bezirksrath, bestehend aus dem Bezirksstatthalter, dem Bezirksschreiber und einem ebenfalls vom Volk direkt gewählten dritten Mitglied die Aufsicht über das Vormundschaftswesen.

Der Bezirksrath untersucht die Geschäftsführung der Gemeinderäthe in diesem Verwaltungsfach, versichert sich der gehörigen Führung der Vogtsprotokolle und Register in den Gemeinden, untersucht und entscheidet alle Beschwerden, die von Vögtlingen oder Vögten an ihn gelangen und hat gegen solche Personen eine Strafkompetenz. Gegen Gemeinderäthe kann er wegen Pflichtverletzungen auf dem Disziplinarweg einschreiten.

Der Bezirksrath stellt auf die Initiative der Gemeinderäthe die definitiven Anträge an den Regierungsrath auf Bevogtigung und Entvogtigung mehrjähriger Männer; er ist die letzte Instanz in Rekursen von Frauen, welchen der Gemeinderath die Ertheilung der freien Mittelverwaltung verweigert hat.

Durch den Bezirksschreiber lässt er in jeder Gemeinde alle drei Jahre die Vogtsrechnungen abnehmen. Jeder Vogt muss dann über die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens Rechnung ablegen, den Nachweis des Vorhandenseins des Vermögenssaldo leisten und allfällige Kassabestände baar vorweisen.

Der Regierungsrath ist die oberste Vormundschaftsbehörde des Kantons. Ihm liegt die direkte Aufsicht über die Geschäftsführung der Bezirksräthe und Bezirksschreiber (letzterer als Vormundschaftsbeamteter) ob und hat er zu dem Ende durch die Justizdirektion regelmässig persönliche Inspektionen der Bücher und Protokolle vornehmen

und über die Vornahmen gewisser ihnen obliegenden Amtshandlungen, z. B. die Inventaraufnahme über Vermögensnachlässe, bei denen Bevogtete interessirt sind, sich regelmässig Bericht erstatten zu lassen.

Der Regierungsrath entscheidet über Beschwerden gegen die Bezirksräthe, soweit deren Entscheide nicht nach Gesetz endgültig sind.

Er dekretirt auf deren Antrag die Bevogtigung und Entvogtigung mehrjähriger Bürger.

5. Hülfsleistung der Gemeinden für die staatlichen Funktionen in Beziehung zum Gerichtswesen (Vollziehuug) und Staatssteuerwesen.

Die betreffenden Hülfsleistungen der Gemeinden durch ihre Organe mögen etwa in Folgendem bestehen:

a) **im Gerichtswesen.**

1) Entgegennahme von gerichtlichen Verhandlungen zu Handen abwesender Gemeinde-Einwohner;
2) Besorgung der Vorladungen des Obergerichts in Civil- und Straffällen, sowie der Vorladungen der Strafgerichte;
3) Publikation allgemeiner richterlicher Verbote an öffentlicher Gemeindeversammlung;
4) Vollziehung gerichtlicher Arreste;
5) Unterzeichnung von Verkaufsverträgen über fahrhabliche Gegenstände;
6) Assistenz bei Pfandsteigerungen;
7) Aufnahme von vorläufigen Inventaren über Mobilien, Werthschriften und Guthaben eines Betriebenen nach Ablauf des 45. Tages nach Beginn der Betreibung — jedoch nur auf Verlangen des Gläubigers;
8) Assistenz bei Aufnahme gerichtlicher Inventuren über das Vermögen solcher, gegen welche der Rechtstrieb durchgeführt ist;
9) Fertigung von Käufen und Täuschen über Liegenschaften, sowie Constatirung der Anmeldungen zur Ausübung des Zugrechts. Diese Funktion lag früher den Gerichten ob, was prinzipiell auch richtiger war. Der Bequemlichkeit wegen und um Kosten zu sparen, betraute man seit 1832 die Gemeinderäthe damit;
10) die Abhaltung der amtlichen Güter- und Fahrnissganten, d. h. die öffentliche Versteigerung der Vermögensstücke eines Concursiten sowie der Pfandganten, alles auf Veranstaltung der Bezirksämter, welche die Konkursdekrete und Pfandsteigerungsdekrete zu vollziehen haben;
11) Die Vollziehung der sogenannten Exekutionsbefehle. Dem Staat steht für die gerichtliche Betreibung von Steuern, Abgaben, Gefällen und allen anderen Guthaben, die nicht privatrechtlicher Natur sind, ein schnelles Exekutionsverfahren zu Gebote, das in der Hand der Statthalter liegt. Die Vollziehungsdekrete heissen Exekutionsbefehle und müssen die Gemeinderäthe dieselben binnen ganz kurzer Frist durch Abhaltung einer Zwangssteigerung bei den Zahlungssäumigen vollziehen und so die betreffenden Staatsguthaben liquidiren. — Dieses Verfahren steht auch den Gemeinden für ihre Guthaben nicht privatrechtlicher Natur zu.

b) **im Staatssteuerwesen.**

1) Die Erhebung der Handänderungsgebühr bei Fertigung von Liegenschaftskäufen.
2) Der Einzug der Hundesteuer (Führung eines Registers über die pflichtigen Individuen).
3) Der Einzug der Militärsteuer (Militärpflichtersatz). Bei der Taxation der Steuerpflichtigen haben die Gemeinderäthe als Auskunftsgeber zu funktionieren.
4) Der Einzug der direkten Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer. Seit 8 Jahren ist kein Einzug mehr gemacht worden. Wenn jedoch eine Steuer erhoben werden soll, so liegt der grösste Theil der bezüglichen

Arbeit auf den Gemeinderäthen. Sie haben die nöthigen Anzeigen zu machen; die Steuertabellen zu vertheilen; diejenigen, die es nicht selbst thun, zu taxiren; die Selbsttaxationen, die unrichtig oder zu niedrig sind, zu korrigiren und zu erhöhen. Schliesslich haben sie die Steuerbeträge nach dem ihnen von der Finanzdirektion zugeschickten definitiven Steuerrodel einzuziehen und abzuliefern.

5) Einzug der Brandsteuer, zu Handen der Brandversicherungs-Kommission.

D. Privatrechtliche Besorgungen der Gemeinderäthe.

Die betreffenden Funktionen sind oben kurz erwähnt worden und mag der Vollständigkeit wegen hier noch einmal darauf hingewiesen werden. Es gehören namentlich dahin

1) die Anfertigung der Würdigungen durch die Würdigungskommissionen, denen die Gemeinderäthe von Amtswegen angehören und in denen sie in den meisten Gemeinden auch die Mehrheit bilden. Durch die Würdigungen soll der genaue Bestand der zu verpfändenden Liegenschaften, deren gegenwärtige Eigenthümer und namentlich deren Verkaufswerth im Augenblick der Würdigung festgestellt werden.

 Da das Ausleihen von Kapitalien auf Immobilien in der Regel auf Grund der Würdigungen geschieht, so leuchtet ein, dass die grössere oder geringere Zuverlässigkeit derselben von grosser Bedeutung für den Kredit der betreffenden Gemeinden ist.

2) Die Abhaltung der sämmtlichen freiwilligen (Privat-) Versteigerungen von Mobilien und Immobilien (Ganten).

Gesetzlich können die Gemeinden besondere „Gantmeister“ anstellen, sie thun es aber nicht und überlassen das Ganten den Gemeinderäthen, weil die Kommission für den Einzug der Gantgelder (2 % vom Betrag der Erlöse oder Gantgelder) ein bequemes Mittel ist, diese Behörde ohne Belastung der Gemeindekassen anständig zu honoriren.

Die Stellung der Gemeinderäthe in Bezug auf die freiwilligen Ganten und den Einzug der Gantgelder ist in unserer Arbeit über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse ausführlich dargelegt.

Hier sei nur noch bemerkt, dass die Ganten und der Einzug der Gantgelder die Gemeinderäthe sehr wesentlich beschäftigen und von vielen derselben auch als eine ihrer Hauptaufgaben angesehen werden. Und es lässt sich nicht läugnen, dass, weil die „Gantrödel“ ein beliebtes Effekt und wohl jeweilen eine Summe von drei Millionen Franken davon im Umlauf sind, die mehr oder minder exakte Besorgung des Einzugs für den Kredit der Gemeinden von grossem Belange ist.

In Bezug der „amtlichen“ Ganten (Falliments-, Pfand-, Exekutionssteigerungen) ist das Verhältniss der Gemeinderäthe das gleiche, wie bei den freiwilligen Ganten, was Abhaltung des Gantakts und Einzug der Gantgelder angeht. Wir haben diese Besorgungen schon oben erwähnt, weil sie zu den Hülfeleistungen für staatliche Zwecke gehören.

Das Gemeindewesen des Kantons Schaffhausen,

von

Ständerath J. Hallauer.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Vor 1798 gab es im Kanton Schaffhausen neun Obervogteien. Diese bildeten: 1) die Dörfer Thaingen und Barzheim; 2) Schleitheim und Beggingen; 3) Herblingen und die auf dem Reyath liegenden Dörfer; 4) Neuhausen und Aazheim; 5) Beringen, Hemmenthal und Griesbach; 6) Löhningen und Guntmadingen; 7) Merishausen und Bargen; 8) Buch und Gailingen nebst Buchthalen, Widlen- und Gennersbrunn; 6) Rüdlingen, Buchberg und Ellikon. Diese Obervogteien waren Stellen, deren Besetzung dem Kleinen Rathe zukam. An inländischen Landvogteien besass der Kanton eine einzige, nämlich die Landvogtei Neunkirch, zu welcher die Dörfer Ober- und Unterhallau, Gächlingen, Siblingen, Trasadingen, Wilchingen, Osterfingen, der Wetzenhof und der Hof Rossberg gehörten.

In jeder Gemeinde bestand ein Untervogt, welcher dem Obervogt, der jeweils Mitglied der Regierung sein musste, untergeordnet war. Der Landvogt in der Herrschaft Neunkirch durfte jedoch nicht Mitglied des Kleinen Rathes sein. Er empfing sein Amt durch das blinde Loos. Die Obervögte vollzogen alle Gemeindsangelegenheiten durch Weisung an die Untervögte. Beinahe alle Gemeinden des Kantons hatten schon vor dem Jahre 1798 sog. Dorfgerichte (Gemeinderäthe). Sie führten die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindeguts; sie besorgten die Ortspolizei, Güterschatzungen, Kauf- und Zinsfertigungen. Es kam ihnen ferner zu, die Bestrafung aller Wald- und Feldfrevel. Ihr Strafrecht erstreckte sich indessen nie höher als auf eine Geldbusse von 4 Gulden und eine zweitägige Gefangenschaft.

Jede Gemeinde wählte ihr Gemeindegericht (Gemeinderath) selbst. An der Wahl derselben durften nur die verheiratheten Bürger Theil nehmen und solche, welche wirkliche Antheilhaber des Gemeindeguts waren. Nach der Einführung der helvetischen Einheitsverfassung im Jahre 1798 wurden für die ganze Schweiz Einwohnergemeinden geschaffen, an deren Spitze Munizipalitäten standen, welche die Administrativpolizei besorgten. Die Einwohnergemeinden waren damals die politischen Gemeinden. Für die Verwaltung der Armen-, Kirchen- und Gemeindegüter blieben die alten (Ortsbürger-) Gemeinden mit einer Gemeindekammer an der Spitze. Die Einwohnergemeinden wählten die Munizipalbeamten und dekretirten Steuern, wenn solche erforderlich waren. Die Ortsbürgergemeinden wählten die Gemeindeverwalter und prüften die Jahresrechnungen.

Mit der Einführung der Mediationsverfassung wurden von der neuen Regierung unter'm 14. Mai 1803 eine Reihe gesetzlicher Verfügungen über die künftige innere Einrichtung des Kantons Schaffhausen erlassen, welche in erster Linie das Gemeindewesen reglirten. Oben an steht die Bestimmung: allen Gemeinden, die vor dem Jahre 1798 eine eigne Gemeinde, oder Dorfgerichte (Gemeinderäthe) gehabt haben, ist das gleiche Recht auch jetzt wieder eingeräumt.

Ein jedes Gemeindegericht erhielt einen Präsidenten, den der Kleine Rath aus den übrigen Beisitzern erwählte. Derselbe war zugleich Rechtstriebsbeamter und übte das Amt eines Friedensrichters aus. In der Stadt Schaffhausen trat der Präsident des Stadtgerichts in die Befugnisse der Gemeindegerichte und ihrer Präsidenten ein. Die

Amtsdauer der Gemeindegerichtspräsidenten erstreckte sich auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Alle Gemeindsangelegenheiten besorgten von jetzt an die Gemeindegerichte. Einwohnergemeinden gab es nicht mehr, sondern nur Ortsbürgergemeinden, die man hinfort als politische Gemeinden zu betrachten hat.

Restaurationszeit, 1814. — Allen Gemeinden, die bis dahin ein eigenes Gemeindegericht hatten, wird das gleiche Recht auch fernerhin zugestanden. Die Gemeindsgerichte besorgen die Verwaltung der Gemeinds-, Kirchen- und Armengüter und vollziehen die erlassenen Gesetze und Verordnungen; sie beaufsichtigen die Gemeindegutsverwaltung und halten die Gemeindspfleger alle Jahre zur Stellung ihrer Rechnung an, übermachen dieselbe dem Waiseninspektor, welcher sie prüft und mit seinen Bemerkungen begleitet. Ist dies geschehen, so hat der Gemeindegerichtspräsident sie der versammelten Gemeinde zur Abnahme vorzulegen.

In Beziehung auf Kirchen- und Armengutsverwaltungen, über welche der Ortsgeistliche in Verbindung mit dem Gemeindegericht die spezielle Aufsicht und Leitung hat, blieb es bei der alten Uebung, nach welcher die diesfälligen Rechnungen, nachdem sie von den Verwaltern geschlossen und dem Ortsgeistlichen zur Einsicht übergeben worden, durch das Gemeindegericht, zwei Gemeindsbürger unter Vorsitz des Pfarrers, geprüft, der Gemeinde summarisch mitgetheilt und sodann der Kirchen- und Armenrechnungskommission zur Einsicht und Ratifikation übergeben werden mussten.

Die Gemeindsgerichte besorgen ferner die Polizei, das Hypothekar- und Vormundschaftswesen, üben die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht, das Marken- und Niederlassungswesen.

Die Gemeindegerichtspräsidenten führen den Vorsitz im Gericht und in der Gemeindsversammlung; sie sind immer noch Rechtstriebsbeamte und Friedensrichter.

Nach Verhältniss der Bevölkerung werden die Gemeinden des Kantons in vier Klassen eingetheilt. Die Gemeindegerichte der 1. Klasse bestehen mit Einschluss der Präsidenten aus 11, die der zweiten aus 9 und die dritten und vierten aus 7 Mitgliedern, mit Ausnahme von Rüdlingen und Buchberg, welche ein gemeinsames Gericht von 11 Mitgliedern haben. Diese vorgeschriebene Anzahl kann nicht erhöht, wohl aber, wenn es von den Gemeinden verlangt wird, durch den Kleinen Rath vermindert werden. Die Gemeinden wählen die Mitglieder ihrer Gerichte aus der Mitte der stimmfähigen Bürger für die Dauer von 4 Jahren.

In allen Gemeindsversammlungen haben diejenigen Bürger Sitz und Stimme, welche verheirathet, 20 Jahre alt und Theilhaber am Gemeindsgute sind, sowie auch die Unverheiratheten, welche das 25. Altersjahr erreicht haben und eine eigene Haushaltung führen; dagegen bleiben davon ausgeschlossen diejenigen, welche Almosen geniessen, bevogtet, verauffallt, accordirt, oder sonst durch richterlichen Spruch ihrer bürgerlichen Rechte verlustig geworden sind.

Der Präsident des Gemeindegerichts wird von dem Kleinen Rathe aus der Mitte der Gerichtsmitglieder oder der übrigen Bürgerschaft jedesmal auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Den zweiten Vorsteher oder Stellvertreter des Präsidenten, gewöhnlich Stabhalter genannt, erwählt das Gemeindegericht.

Die Befugnisse der Gemeinden wurden bestimmt, wie folgt:

Die Gemeinden können sich nur auf den Ruf des Präsidenten, oder mit seiner Einwilligung versammeln. In allen Angelegenheiten kommt dem Gerichte (Gemeinderath) das Recht der Voruntersuchung und der Vorlegung eines Antrages zu. Das Petitionsrecht ist nicht gewährleistet.

Von der Zustimmung der Gemeinde ist abhängig:

a) die Kontrahirung von Schulden für Rechnung der Gemeinde auf mehrere Jahre, b) die Veräusserung oder Verpfändung von Gefällen oder Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören, c) Vornahme von Ankäufen und Bauunternehmungen, d) Prozessanhebung mit Privaten oder benachbarten Gemeinden, e) Errichtung neuer Stellen,

oder Einführung neuer Besoldungen, f) veränderte Benutzung der Gemeindegüter der Waldungen und Waidplätze, g) die Erhebung von Steuern, welche der Genehmigung des Kleinen Rathes bedürfen. Gegen die Gemeindsbeschlüsse kann rekurrirt werden.

Im Jahre 1826 wurde auch die Stellung der Waiseninspektoren näher festgestellt. Ihr Wirkungskreis bestand zunächst darin, den Waisen- und Theilungsangelegenheiten hre Fürsorge zu widmen. Indessen war ihnen noch im Weiteren eine allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindegerichte, die Verwaltungen der Gemeindsgüter in der Art übertragen, dass sie berechtigt waren, über alle Gemeindegerichtsverhandlungen die geführten Protokolle von Zeit zu Zeit nachzusehen und darauf einzuwirken, dass Alles in gesetzlicher Form und Vorschrift behandelt werde. Die Eintheilung der Gemeinden in Waisenbezirke, sowie auch die Wahlen der Theilungs- und Waiseninspektoren blieben der Regierung vorbehalten.

In Folge der Revolution des Kantons Schaffhausen vom 16. Mai 1831 trat eine neue Verfassung noch in demselben Jahre in's Leben und mit dieser auch eine neue Periode der Gesetzgebung. Die am 24. Februar 1832 erlassene Gemeinderathsordnung regelte in 61 Paragraphen die Stellung der Gemeinden und Obliegenheiten der Gemeinderäthe in so freisinniger und umfassender Weise, dass dieselbe erst im Jahre 1861, also nach beinahe 30 Jahren einer Revision unterstellt wurde, worin offenbar die beste Gewähr ihres Werthes lag. Dieses Gesetz hier zu analysiren, ist um so überflüssiger, als die gegenwärtige Organisation des Gemeindewesens des Kantons Schaffhausen, deren Ausführung unten folgt, sich nicht wesentlich von ihr unterscheidet und nur da von ihr abweicht, wo der Fortschritt der Zeit mit Nothwendigkeit Neuerungen bedingte. Das Eine mag jedoch besonders hervorgehoben werden, dass durch Grossrathsbeschluss vom 29. Oktober 1831 die Stadt Schaffhausen zum erstenmal eine selbständige Gemeindsverwaltung erhielt, indem bis anhin Stadt- und Staatsverwaltung in den gleichen Händen lag. Ein Grosser und Kleiner Stadtrath leitete von nun an die Angelegenheiten der Stadt und waren die Funktionen des letzern die nämlichen, wie diejenigen der übrigen Gemeinderäthe.

II. Gegenwärtige Organisation des Gemeindewesens.

Es giebt im Kanton Schaffhausen zur Zeit nur *Ortsbürgergemeinden* und *Kirchgemeinden.* Den Gemeinden steht frei, *Einwohnergemeinden* einzuführen und durch dieselben einzelne Zweige des Gemeindehaushalts ordnen zu lassen. Vereinigungen mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde können nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde neu gegründet, oder, wo sie bestanden haben, wieder aufgehoben werden.

Den Bürgergemeinden bleibt ihr Korporationsgut gewährleistet. Es steht ihnen auch ausschliesslich die Verwaltung desselben zu, sowie das Recht der Steuererhebung in Fällen des Bedürfnisses.

Den Gemeinden liegt die Unterstützung und Besorgung ihrer Armen ob; sie sind jedoch berechtigt, die durch das Gesetz als unterstützungspflichtig bezeichneten Anverwandten in Mitbetheiligung zu ziehen.

Die Gemeinden haben die gesammten Kosten ihrer Elementarschulen zu bestreiten, vorbehältlich des Bezuges der durch das Schulgesetz ihnen zugesicherten Staatsbeiträge und der Erhebung von bewilligten Schulgeldern.

Ebenso haben die Gemeinden den Bedürfnissen des Gottesdienstes aus eigenen Mitteln Genüge zu leisten, sofern diese Verpflichtung nicht ausdrücklich ganz, oder theilweise dritten Personen, oder Fonds überbunden ist.

Endlich sind die Gemeinden verpflichtet, die Ausgaben für den Gemeindehaushalt zu tragen.

Ausübung der den Gemeinden zustehenden Rechte. Die den Gemeinden als solchen zustehenden Rechte werden ausgeübt: durch die Gemeindeversammlung und durch den Gemeinderath.

Gemeinden, welche über 1400 Seelen zählen, steht es frei, einen Theil der Befugnisse der Gemeindeversammlung einem ständigen Bürgerausschuss zu übertragen.

Der Gemeindeversammlung steht das Recht zu, sich selbst zu konstituiren und ihren Präsidenten, Stellvertreter und Stimmenzähler frei aus ihrer Mitte zu wählen.

Der Gemeinderathsschreiber ist zugleich Aktuar der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindeversammlung kommen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

a) die Wahlen in den Gemeinderath, resp. in den Bürgerausschuss, diejenigen der Ortsschulbehörde, des Kirchenstandes, des Friedensrichters, der Mitglieder und Suppleanten des Bezirksgerichts, der Elementarlehrer, sowie die Wahl derjenigen Gemeindebeamten, welche nicht vom Gemeinderath selbst, oder von dem Bürgerausschuss zu wählen sind.
b) die Annahme oder Abänderung der besonderen Gemeindestatuten (Ortsverfassung), Reglemente und Ordnungen.
c) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Veräusserung oder Verpfändung von Immobilien und Gefällen, sowie die Bewilligung zur Kontrahirung von Schulden für Rechnung der Gemeinde.
d) die Bestimmung der erforderlichen Gemeindesteuern und ihre Verwendung;
e) die Prüfung und Feststellung des vom Gemeinderathe vorzulegenden alljährlichen Budgets.
f) die Prüfung und Genehmigung sämmtlicher Gemeinderechnungen.
g) die Bewilligung zu neuen Bauten, zur Anlegung von Strassen und Wasserleitungen.
h) die Bewilligung zur Anhebung von wichtigen Prozessen.
i) die Beschlussfassung über veränderte Benutzung der Gemeindegüter und Waldungen.
k) die Ertheilung des Bürgerrechts.
l) die Errichtung neuer Stellen oder Einführung neuer Besoldungen.

Ueberdies steht der Gemeindeversammlung die Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten zu, welche vom Gemeinderath ihrer besonderen Wichtigkeit wegen an die Gemeindeversammlung gebracht werden.

Die Bestellung aller Gemeindebeamten hat durch geheime Wahl und absolutes Mehr zu geschehen.

Die Annahme neuer, oder die Abänderung bestehender Gemeindestatuten und Ordnungen, sowie die Beschlüsse über Erhebung von Gemeindesteuern, Vertheilung von Gemeindevermögen und über Verkauf, Vertheilung und Ausreutung von Gemeindewaldungen, sowie die Niederlassungsbewilligung an Nichtschweizer unterliegen im Weitern der Genehmigung des Regierungsrathes.

In allen Gemeindeangelegenheiten kommt dem Gemeinderath das Recht der Voruntersuchung und die Vorlegung eines Antrages zu. Finden entweder der Gemeinderath, oder ein oder mehrere Bürger der Gemeinde durch einen gefassten Gemeindebeschluss sich oder das Gemeindewohl benachtheiligt, so steht denselben der Rekurs an den Regierungsrath offen.

Stimmrecht und Wählbarkeit. Stimmberechtigt sind im Allgemeinen nur solche Personen männlichen Geschlechtes, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Soweit nicht das Gesetz zur Wählbarkeit besondere Erfordernisse vorschreibt, sind die Stimmberechtigten auch zu den von ihnen zu besetzenden Stellen und Aemtern wählbar.

Von dem Stimmrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Die Almosengenössigen;
b) die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen;
c) die in Kriminaluntersuchung Befindlichen;
d) die Falliten und gerichtlich Akkordirten;

e) diejenigen, welche durch Urtheil und Recht in Ausübung ihres Aktivbürgerrechts suspendirt, oder dessen verlustig erklärt sind, die beiden letzteren Klassen jedoch nur insofern, als deren Rehabilitation nicht stattgefunden hat;

f) diejenigen, denen der Besuch der Wirthschaften verboten ist.

Gemeindebehörden und deren Befugnisse.

I. Gemeinderath.

Jede politische Gemeinde hat als solche einen Gemeinderath von wenigstens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

Innerhalb dieser Grenze von 5—9 Mitgliedern bleibt den Gemeinden mit Vorbehalt regierungsräthlicher Genehmigung die Bestimmung der Mitgliederzahl ihrer Gemeinderäthe überlassen.

Wahlfähig in den Gemeinderath ist jeder Ortsbürger, welcher in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und im Gemeindebann wohnhaft ist, unter nachfolgenden Beschränkungen:

a) Er muss das 25. Altersjahr angetreten haben;

b) er muss im Besitze von eigenem Vermögen und guten Leumundes sein;

c) Er darf weder Sohn, noch Bruder, noch Schwiegervater, noch Tochtermann eines bereits gewählten Mitgliedes sein. Ebenso können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder oder Schwäger nicht neben einander die Stellen des Präsidenten und des Schreibers bekleiden.

Dem Gemeinderathe liegt ob:

a) **in polizeilicher Hinsicht:**

1) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unnd Ordnung, die Fremdenpolizei und die Gesundheitspolizei;

2) die Sorge für Reinlichkeit der öffentlichen Strassen, Plätze und Brunnen, für Unterhaltung und nöthige Erweiterung der Communikationsstrassen, Brücken, Stege und Brunnen;

3) Die Handhabung der Feuerpolizei, Flur- und Forstpolizei;

4) Die Aufsicht über die Wirthschaften, die Jahr- und Wochenmärkte und über Maass und Gewicht, Brod- und Fleischverkauf u. s. w.

b) **In administrativer Hinsicht:**

1) Die Antragstellung betr. die Ertheilung des Ortsbürgerrechts, die Ertheilung der Niederlassung und des Aufenthalts;

2) Die Anfertigung der Steuerregister und der Einzug der Steuern und Abgaben;

3) Die Sorge für die Einquartirung des Militärs und die Ausrichtung diesfallsiger Entschädigungen;

4) Die Ausstellung von Heimathscheinen, Zeugnissen über Leben, Wohnort und Erwerb, sowie von Ursprungs- und Leumundszeugnissen;

5) Die Ausfertigung von Güterschatzungen und Pfandbestellungen;

6) Die Fertigung von abgeschlossenen Käufen und Täuschen von Liegenschaften;

7) Die Leitung und Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Armenwesens;

8) Die spezielle Aufsicht über die Verwaltung des gesammten Gemeindevermögens;

9) Wahl von gewissen Beamten und Angestellten resp. Wahlvorschlag an die Gemeindsversammlung.

Die Gemeinderäthe sind für ihre Amtshandlungen verantwortlich und können nach Anleitung des Verantwortlichkeitsgesetzes für dieselben belangt und zur Rechenschaft gezogen werden.

Bei Ausübung des Strafrechts erstreckt sich die Kompetenz der Gemeinderäthe auf Erkennung einer Geldbusse bis auf höchstens 30 Fr. zu Handen der Gemeindekasse, oder auf Verhängung einer Freiheitsstrafe bis auf 8 Tage.

Gegen alle Erkenntnisse der Gemeinderäthe steht den Betheiligten innerhalb 10 Tagen das Recht des Rekurses und zwar in Verwaltungssachen an den Regierungsrath, in Straffällen an das Bezirksgericht zu.

II. Der Gemeinderathspräsident.

Die Gemeinderathspräsidenten sind Vollziehungsbeamte des Regierungsrathes. Sie sind als solche verpflichtet, die Aufträge, welche ihnen von dem Regierungsrath, oder von einzelnen Referenten desselben ertheilt werden, je nach den Umständen entweder dem Gemeinderathe mitzutheilen, oder selbst zu vollziehen. Dessgleichen liegt ihnen, soweit nicht Andere speziell damit beauftragt werden, auch die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderaths ob.

Die Gemeindspräsidenten sind die ersten Polizeibeamten der Gemeinden. Sie haben als solche die unmittelbare Aufsicht über alle in's Polizeiwesen einschlagenden Angelegenheiten und sind verpflichtet, die Kantonspolizeidirektion von Allem, was in ihren Bereich gehört und den bestehenden polizeilichen Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Dekreten entgegen ist und die Kompetenz der Gemeinderäthe überschreitet, sogleich in Kenntniss zu setzen und die von derselben erlassenen Weisungen zu vollziehen.

Das Bürgerrecht. *Erwerbung des Bürgerrechts.* Das Bürgerrecht wird erworben durch Geburt, durch Einkauf oder Schenkung und durch Verehelichung.

Das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) und das Gemeindebürgerrecht (Gemeinderecht) sind mit einander verbunden. Ohne ein Gemeindebürgerrecht kann weder das Landrecht, noch das erstere ohne das letztere erworben werden.

Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechts sind amtlich beglaubigte Ausweise über die erlangte Handlungsfähigkeit, einen guten Leumund, die bisherigen Heimaths- und Familienverhältnisse und den Besitz des gesetzlichen Vermögens.

Der landesfremde Einkäufer ist überdies verpflichtet, sich über die Entlassung aus seinem früheren Staatsverbande auszuweisen.

Das nachzuweisende Vermögen des Einkäufers muss bestehen: a) für einen Kantons- oder Schweizerbürger in wenigstens Fr. 2000; b) für einen Nichtschweizer, sowie für einen naturalisirten Schweizer, der sich seit weniger als fünf Jahren im Besitze eines schweiz. Bürgerrechts befindet, in wenigstens Fr. 2500.

Hinsichtlich der Höhe der Einkaufssumme sind die Gemeinden des Kantons nach Massgabe der von dem zu erwerbenden Bürgerrecht in Aussicht gestellten Nutzungen und Vortheile in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Klasse.	Für einen	Kantons- oder Schweizerbürger		Fr.	1600
	„ „	Landesfremden		„	2400
II. Klasse.	„ „	Kantons- oder Schweizerbürger		„	1200
	„ „	Landesfremden		„	1800
III. Klasse.	„ „	Kantons oder Schweizerbürger		„	800
	„ „	Landesfremden		„	1200

Diese Einkaufssummen werden auf die Hälfte ermässigt, wenn der Einkäufer eine Bürgerstochter der betreffenden Gemeinde geehlicht hat.

Die gleiche Ermässigung tritt auch für diejenigen Beamten geistlichen, oder weltlichen Standes ein, welche nach einer ununterbrochenen zehnjährigen befriedigenden Amtsthätigkeit sich ein Bürgerrecht in der Gemeinde erwerben wollen, in welcher sie niedergelassen sind.

Die Landrechtsgebühr beträgt für jeden Schweizer 100 Fr., für jeden Landesfremden aber 400 Fr.

Dieselbe wird in dem Falle auf die Hälfte ermässigt, wenn der Einkäufer eine Kantonsbürgerin geehlicht hat.

Auch den Gemeinden ist es unbenommen, Ermässigungen an der gesetzlichen Einkaufsgebühr eintreten zu lassen. So lange ein Gemeindebürger seinen bleibenden

Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufschlägt, hat er keinen Mitgenuss an den Gemeindegütern, dagegen ist er auch von allen persönlichen Dienstleistungen und Steuern in seiner Heimathgemeinde befreit. Die Befreiung von der Theilnahme an Gemeindesteuern findet jedoch nur insofern statt, als er kein steuerbares Vermögen in der Heimathgemeinde besitzt, oder nicht seine, einen eigenen Rauch führende Haushaltung in derselben zurücklässt.

Niederlassungsverhältnisse. Niederlassungsbewilligungen werden für Schweizerbürger auf die Dauer von wenigstens vier und höchstens zehn Jahren ertheilt. An Ausländer wird dieselbe auf höchstens vier Jahre und jedenfalls nicht länger, als auf die Dauer der Ausweisschriften ertheilt.

Schweizerbürgern, sowie Ausländern, die ein vertragsmässiges Recht auf Niederlassung in hiesigem Kanton haben, kann, sofern dieselben einer der christlichen Konfessionen angehören, die Niederlassung nicht verweigert werden, wenn sie folgende Ausweisschriften besitzen:

a) Einen Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweischrift;
b) ein Zeugniss sittlicher Aufführung;
c) eine Bescheinigung, dass sie in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und wenn sie auf Verlangen sich ausweisen können, dass sie durch Vermögen, Beruf, oder Gewerbe sich und ihre Familien zu ernähren im Stande sind.

Die Bewilligungen für Aufenthalt oder Niederlassung können zurückgezogen werden:

a) Durch gerichtliches Strafurtheil;
b) durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn die zur Bewilligung erforderlichen Bedingungen bei den Niedergelassenen nicht mehr vorhanden sind, wenn er die schuldigen Leistungen und Gebühren an die Niederlassungsgemeinde abzutragen unterlässt, wenn die allfällig geleistete Caution eine Schmälerung erlitten hat und wenn der Niedergelassene die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung der Niederlassungsgemeinde oder dem Kanton zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft wurde.

Leistungen der Niedergelassenen. Die Niedergelassenen haben in der Niederlassungsgemeinde an alle Gemeindelasten gleich den Bürgern beizutragen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Armenwesen.

Die Niedergelassenen haben an die öffentlichen Güter der Gemeinden, in welchen sie niedergelassen sind, mit Ausnahme des Armenguts, als Aequivalent für die Leistungen des Bürgerguts, eine jährliche Gebühr (Schirmgeld) zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für einen Niedergelassenen, der eigenen Rauch führt, Fr. 2 — 40. Niedergelassene, welche keinen eigenen Rauch führen, haben die Hälfte dieses Betrages zu bezahlen.

Rechte und Befugnisse der Niedergelassenen. Jeder Niedergelassene, welcher auf regelmässige und vollständige Ausweisschriften hin eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat, ist in der Regel berechtigt, im ganzen Kanton Handel, Gewerbe und Handwerk gleich den Bürgern auszuüben.

Nichtschweizer, welche kein vertragsgemässes Recht auf Niederlassung im hiesigen Kanton haben, bedürfen zur Ausübung eines Berufes, oder eines Handwerks auf eigene Rechnung der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderaths.

Die niedergelassenen Kantonsbürger und seit zwei Jahren niedergelassene Schweizerbürger sind stimmberechtigt:

a) Bei den Berathungen der Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben derjenigen Gemeindegüter, an welche sie beizutragen haben, jedoch nur in dem Falle, wenn der Ertrag des betreffenden Gemeindeguts zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht und daher direkte Steuern zu beziehen sind; ebenso bei allen Berathungen von Kirchenangelegenheiten ihrer Konfession nnd von Schulsachen, wo es sich nicht um Verwaltung des Kirchen- und Schulguts handelt;

b) bei Wahlen von Friedensrichtern, Bezirksrichtern und Elementarlehrern, von Ortsschulbehörden, Kirchenständern, Vorsingern, Messmern, Abgeordneten zu Pfarr- und Reallehrerwahlen;
c) alle niedergelassenen Schweizerbürger bei Wahlen der Nationalräthe und der eidgenössischen Geschwornen.

Die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindegüter sind ausschliessliches Eigenthum der Bürgergemeinden. Sie sind zunächst bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen. Aus ihrem Ertrage vornehmlich werden die hierauf bezüglichen Ausgaben bestritten. Aus ihrem Kapitale können auch, wo es dessen Bestand erlaubt, dauernde Anstalten, die das Wohl der Gemeinde befördern, gegründet und unterstützt werden.

Der Gemeinde steht es frei, so lange keine Steuern zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erhoben werden müssen, den ordentlichen Ertrag ihrer Waldungen jährlich unter die in dem Gemeindebanne wohnenden Bürger und Haushaltungen zu vertheilen, sofern dadurch die öffentlichen Gemeindebedürfnisse nicht vernachlässigt werden.

Gemeindesteuern. Die Gemeindeausgaben werden zunächst aus dem Ertrage der zu ihrer Deckung bestimmten Gemeindegüter bestritten und zwar die kirchlichen Ausgaben aus dem Kirchengute, die Ausgabeu für Arme aus dem Armengute, die Ausgaben der Schule aus dem Schulgute, beziehungsweise der Schulkasse und die Gemeindeausgaben aus dem speziellen Gemeindegute, dessen Vorschläge überdies erforderlichen Falls zur Deckung allfälliger Ausfälle der vorgenannten Gemeindegüter zu verwenden sind.

Die Ausgaben für Kirche, Schule und Arme, sowie die eigentlichen Gemeindebedürfnisse, welche nicht aus den ordentlichen Einnahmen und dem Ertrage der betreffenden Verwaltungen bestritten werden können, werden mit Vorbehalt der Bestimmungen über persönliche Leistungen durch Gemeindesteuern gedeckt. Hiebei, sowie auch, wenn Bürgerwerksteuern bezogen werden, gilt als leitender Grundsatz, dass so lange keine Gemeindesteuern erhoben werden dürfen, als die einzelnen Bürger direkte Nutzungen aus dem Gemeindegute beziehen.

Den Gemeinden ist es unbenommen, die Anlage und Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken, Wuhren, Dämmen u. s. w., welche den Gemeinden obliegen, die Herstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen entweder durch Personal- und Fuhrleistungen, besorgen zu lassen, oder aber diese Ausgaben durch Geldbeiträge, welche auf die einzelne Person, auf den Grundbesitz und auf das reine Kapitalvermögen der Einwohner in billigem Verhältnisse vertheilt werden, zu bestreiten.

Bei Erhebung von Gemeindesteuern ist das gesammte steuerbare Vermögen des Einwohners in der Gemeinde des Wohnsitzes zu versteuern. Die Gemeindesteuern sind auf Grundlage der kantonalen Steuerregister zu beziehen.

Vermögensbestände der Gemeinden. Der Kanton Schaffhausen zählt 36 Gemeinden mit 35,646 Einwohnern (Volkszählung von 1860). Nach den Erhebungen vom Jahre 1867 betrugen die Gemeindefonds, Kapitalien und Liegenschaften:

1) Gemeindefonds	Fr. 6,587,069
2) Schulfonds	„ 1,622,140
3) Armenfonds	„ 3,831,197
4) Kirchenfonds	„ 1,357,285
Zusammen	Fr. 13,397,691

Es treffen also auf jeden Kantonseinwohner Fr. 375. Die Liegenschaften sind nach dem Steuerkadasteranschlag, welcher immerhin bedeutend niedriger ist, als der laufende Preis, taxirt. In den meisten Gemeinden bestehen noch Burgernutzungen, welche jedoch in Folge der steigenden Anforderungen an die Gemeindefonds, da, wo dieselben noch bestehen, allmälig abnehmen.

Die Schulgüter sind in der neuesten Zeit in sämmtlichen Gemeinden geäuffnet worden. Ein grosser Theil der Gemeinden ist desshalb bereits im Stande, die Jugend ohne direkte Beisteuer der Einwohner zu beschulen und bezieht von den Eltern schulpflichtiger Kinder kein Schulgeld mehr. Diejenigen Gemeinden, welche dieses Ziel noch nicht erreicht haben, sind eifrig bestrebt, ihre Schulfonds zu vermehren, um ebenfalls Freischulen zu erhalten.

Die Mehrzahl der Gemeinden bezieht keine eigentlichen Gemeindesteuern. Dieselben sind im Allgemeinen mässig und betragen 1/4 bis 1 vom Tausend des reinen Vermögens. Nur eine Gemeinde ist genöthigt 2⁰/₀₀ Gemeindesteuer zu beziehen und zwar in Folge von grossen Leistungen für öffentliche Anstalten, Strassen- und Wasserbauten.

III. Funktionen und Aufgabe der Gemeinden und Gemeindefractionen bezüglich des Armen-, Kirchen-, Schul- und Vormundschaftswesens.

Nachdem diese Abschnitte im Grossen und Ganzen behandelt worden, wollen wir nun die Organisation anführen, ohne in nähere Erörterungen einzutreten.

Armenwesen. Die Gemeinderäthe bilden die erstinstanzlichen Armenbehörden der Gemeinden.

Den Kirchenständen ist die Befugniss vorbehalten, Angelegenheiten des Armenwesens zu begutachten und diesfallsige Anträge an die Gemeinderäthe zu bringen.

Den Gemeinderäthen und den Gemeinden müssen die jährlichen Armenrechnungen zur Prüfung und Abnahme vorgelegt werden.

Die zweitinstanzliche Armenbehörde ist die Regierung. Dieser steht die Oberaufsicht über das Armenwesen einer jeden Gemeinde zu.

Die Gemeinderäthe urtheilen über alle Unterstützungsgesuche, über Entziehung von Unterstützungen, die Einzelne geniessen, über allfällige Trennung von unterstützten Haushaltungen, überhaupt über jeden Unterstützten als solchen.

Die Pflicht der Armenunterstützung liegt zunächst den Eltern, Grosseltern, Kindern und Enkeln ob. Sind keine solche Verwandten vorhanden, oder können dieselben anerkanntermassen ihrer daherigen Verpflichtung gar nicht, oder nicht vollständig Genüge leisten, so tritt der Fall der ganzen oder theilweisen Unterstützung für die Gemeinde ein.

Sollte der Betrag des zu Armenzwecken bestimmten Vermögens einer Gemeinde nicht ausreichen, um die nöthigen Unterstützungen zu gewähren, so tritt subsidiär das übrige Corporationsgut der Gemeinde ein, insofern dieses unbeschadet seiner eigentlichen Bestimmung und der dadurch zu erreichenden Zwecke geschehen kann. Sollte einer Gemeinde zeitweise oder auf längere Zeit unmöglish sein, ihren Verpflichtungen zur Armenuntestützung vollständig nachzukommen, so ist die Regierung ermächtigt, sobald sie sich von der Nothwendigkeit ihres Einschreitens überzeugt hat, aus dem Kantonalarmenfonds Beiträge an eine solche Gemeinde zu leisten.

Kirchenwesen. — *Die Kirchgemeinde* ist kompetent:

1) Zur Wahl ihres Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuars;
2) Zur Wahl von Deputirten bei vorzunehmenden Pfarrwahlen;
3) Zur Wahl der nicht von Amtswegen in den Kirchenstand berufenen Mitglieder desselben.

Die Ausführung der Beschlüsse der Kirchgemeinde ist Sache des Kirchenstandes.

Jede Kirchgemeinde hat einen besondern *Kirchenstand,* welcher aus 5—7 Mitgliedern besteht. Der Kirchenstand hat die Vorberathung sämmtlicher der Kirchgemeinde vorzulegenden Traktanden. Er übt die kirchlich sittliche Aufsicht über die Kirchgemeinde und es kommt ihm die besondere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu.

Ein Kirchenrath, bestehend aus dem Kirchenreferenten der Regierung als Präsidenten, dem Antistes, als Vicepräsidenten, aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede, von der Synode gewählt und aus drei von dem Grossen Rath zu wählenden

Mitgliedern, übt durch das Organ des Antistes, theils direkt die Aufsicht über das Gesammtkirchenwesen des Kantons sowohl, als auch über die Geistlichen speziell aus.

Der Kirchenrath urtheilt über kirchliche Streitigkeiten aller Art zwischen Geistlichen unter sich, zwischen Gemeinden und Geistlichen, sowie zwischen einzelnen Gliedern der Kirchgemeinden und Geistlichen, theils in erster, theils in zweiter Instanz.

Schulwesen. Der öffentliche Unterricht wird ertheilt in Gemeindeschulen und Kantonsschulen. Gemeindeschulen sind die *Elementarschulen.* Als Unterrichtsanstalten des Kantons bestehen die *Realschulen* und das *Gymnasium.*

Der Gemeindeschulbesuch ist obligatorisch. Alle Kinder von Kantonsbewohnern, die nicht privatim unterrichtet werden, treten, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben (im sechsten Jahre) in die Elementarschule ein und bleiben, wenn sie nicht in eine höhere Unterrichtsanstalt übergehen, in derselben bis zur Beendigung des gesammten Lehrkurses, also Knaben bis zum Schluss des siebenzehnten Lebensjahres, Mädchen bis zur Confirmation.

Die Elementarschule theilt sich in die Alltags- und in die Fortbildungsschule. In der Alltagsschule geht, die gesetzlichen Ferien ausgenommen, der Unterricht das ganze Jahr hindurch ununterbrochen fort und dauert bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre des Schülers. Die Fortbildungsschule wird von den der Alltagsschule entwachsenen Kindern besucht.

In der Regel soll jede Gemeinde des Kantons eine eigene Elementarschule und eine eigene Arbeitsschule für Mädchen unterhalten.

Jede Gemeinde soll für ihre Elementarschule ein eigenes, zweckmässig eingerichtetes Haus haben.

Es ist dem Ermessen jeder Gemeinde anheimgestellt, ob sie ein Schulgeld erheben will, oder nicht; doch unterliegt die Bestimmung des Betrags der Genehmigung des kantonalen Erziehungsrathes.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen besonderen Schulfonds und eine Schulkasse zu errichten.

Jede Gemeinde hat eine eigene *Schulbehörde;* sie besteht aus 5—9 Mitgliedern. Der Gemeindeschulbehörde ist die nächste Aufsicht über die Gemeindeschulen und den Privatunterricht übertragen, es liegt ihr im Allgemeinen ob, die Bestimmungen des Schulgesetzes, die Verordnungen des Erziehungsrathes und die Weisungen des Schulinspektors zu vollziehen.

Der Kanton ist in drei Schulbezirke eingetheilt, welchen drei Schulinspektoren vorstehen.

Die Hauptobliegenheit des Schulinspektors ist, darüber zu wachen, dass die das Gemeindeschulwesen und den Privatunterricht betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes und Verfügungen des Erziehungsrathes von den Gemeindeschulbehörden genau vollzogen werden.

Dem *Erziehungsrathe* ist die Beaufsichtigung und Leitung des gesammten Schul- und Unterrichtswesens übertragen. Er überwacht die Thätigkeit der übrigen Schulbehörden und handhabt die Vollziehung der Schulgesetze. Der Erziehungsrath besteht aus 7 Mitgliedern. Von den Mitgliedern desselben muss eines zugleich Mitglied der Regierung sein und eines dem geistlichen Stande angehören.

Vormundschaftswesen. Personen, denen die Sorge eines Vaters oder Ehemannes nicht zu Statten kommt und die aus irgend einem gesetzlichen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter der Obsorge und dem besonderen Schutze des Staates.

Unter die *ordentliche Vormundschaft* (Vogtschaft, Tutel) des Staates gehören:

a) Die Minderjährigen;
b) die erklärten Verschwender;
c) die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge;

d) Personen, welche wegen Geisteskrankheit, oder Leibesgebrechen dauernd ausser Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
e) die Ehefrauen der Falliten;
f) Personen, welche sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begeben haben.

Die ordentliche Vormundschaft des Staates wird ausgeschlossen durch die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau und des Vaters über seine ehelichen Kinder.

Ausserordentliche Vormünder, (Kuratoren, Pfleger) werden bestellt:
a) Für die unbekannt Abwesenden;
b) in allen Fällen, wo aus besonderen Gründen die Vormundschaft des Ehemannes über die Frau, oder des Vaters über die Kinder, oder des ordentlichen Vogtes über die unter die ordentliche Vogtschaft gehörenden Personen nicht ausreicht, oder in einem auffallenden Maasse vernachlässigt wird und ein besonderer Schutz dieser Personen nothwendig wird;
c) für die ungeborne Leibesfrucht;
d) wenn sonst eine vorübergehende ausserordentliche Vertretung eines Menschen nöthig wird, welcher weder selbst handeln hann, noch durch eine anderweitige Vertretung geschützt wird, während Gefahr im Verzuge ist.

Alle Vögte und Curatoren werden von den Vormundschaftsbehörden von Staats wegen bestellt.

Die Uebernahme einer Vogt- oder Kuratorstelle ist eine allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Statthaftigkeit solcher Gründe steht der Waisenkommission zu. Jedenfalls ist Niemand verpflichtet mehr als zwei Vogtstellen zu übernehmen.

Die *Obervormundschaft* wird ausgeübt von dem Gemeinderathe der Gemeinde, worin der Bevormundete verbürgert ist und von dem Waiseninspektor des betreffenden Bezirks in erster, von dem Regierungsrathe in zweiter Instanz.

Die *Waisenkommission* wird entweder durch den gesammten Gemeinderath, oder an seiner Stelle durch eine stehende Kommission von drei bis fünf Mitgliedern aus seiner Mitte gebildet.

Gegen alle von der Waisenkommission mit oder ohne Genehmigung des Waiseninspektors gefassten Beschlüsse steht den Betheiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

Die Vormundschaft über Minderjährige hört auf:
a) In der Regel, wenn der Vögtling das zweiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
b) wenn derselbe ausnahmsweise vor erlangter Volljährigkeit aus besonderen Gründen volljährig erklärt wird;
c) wenn der Vögtling vor erlangter Volljährigkeit sich verehlicht.

Die Vormundschaft über die Ehefrau eines Falliten hört auf:
a) Wenn die Ehe mit dem falliten Manne aufhört;
b) wenn derselbe rehabilitirt ist;

Für jeden der 6 Bezirke, in welche der Kanton eingetheilt ist, bilden die Gemeinderäthe des Bezirks bei der jeweiligen Integralerneuerung einen dreifachen Wahlvorschlag, aus welchem die Regierung den Waiseninspektor zu ernennen hat.

Das Gemeindewesen des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden.

I. Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Gemeindewesens,

von

Landschreiber Fässler.

Appenzell, getheilt in Inner- und Ausserrhoden, contrastirt nicht nur in Sitte, Konfession ect., sondern es ist auch die Gestaltung seines Gemeindewesens eine durchaus verschiedene. Gelangten die innern Rhoden im Thale der Sitter, um den Hauptflecken Appenzell geschaart zu keiner weitern Ausbildung des Gemeindewesens, sondern blieben sie stehen, eine Genossenschaft alter Geschlechter, ohne Territorium, verzweigt durchs ganze Land, nur in Verbindung zur Wahl der Behörden und durch den Besitz althergebrachten Gemeingutes, jedoch ohne eigene Kirche, eigene Schulen und andere Anstalten eines Gemeinwesens: so schlossen sich dagegen die äussern Rhoden, indem sie sich zudem noch immer mehr verzweigten, immer mehr unter sich ab und nahmen jede ein charakteristisches Gepräge an, zusammengehalten nur durch das Band der Landsgemeinde und der Landesbehörden. Innerrhoden wurde so ein Hauptort ohne Gemeinden, Ausserrhoden ein Verein von Gemeinden ohne einen bestimmt ausgeprägten Hauptort. — Folgen wir nun in kurzen Zügen dem geschichtlichen Gange dieser Entwicklung.

1. Von den ersten Ansiedelungen bis zum Eintritt in den eidgenössischen Bund. Circa 600—1513.

Zur Zeit der fränkischen Herrschaft traten die ersten Ansiedlungen auf in den verschiedenen „Wylen" im Nordwesten gegen die Thur und im Osten auf den Anhöhen, dem Thale des Rheinstroms entlang. Es waren flüchtige Allemannen, welche dem fränkischen Arme entflohen, hier in diesen Bergen eine Freistatt suchten. Nach und nach kam das Land in den Verband des deutschen Reichs und es zerfiel in Reichsvogteien. Wir sehen hinter der Sitter die obere Freivogtei, die Vogteien Schwänberg und Herisau, der mittlere Theil bis an den Säntis hinan gehörte zur Vogtei St. Gallen, der östliche Theil zur Vogtei Trogen, die Anhöhen längs dem Rheinthal zum Meieramt, Altstätten und zur Vogtei Rheineck und die Gegend gegen den Bodensee hinab zur Vogtei Wartensee und zum Reichsländlein Rorschach. Von einer innern Organisation dieser Reichstheile ist kaum eine Spur. Wer den Ammann und die Gerichte gewählt, ob der Abt von St. Gallen, welcher nach und nach durch Belehnung, Verpfändung und Besitzerwerb immer mehr zum Herrn des Landes geworden, oder das Volk ist nicht zur Bestimmtheit erhoben. Die Bewohner waren verschiedenen Rechtes. Da waren freie Reichsleute, Gotteshausleute, welche zum Theil, und Sonderleute, welche gänzlich Unterthanen des Klosters St. Gallen waren, und auch die Leibeigenschaft hatte ihre Repräsentanten. Das älteste Gotteshaus, welches die Bewohner zum Gottesdienste sammelte, ist die Kirche in Herisau. Unweit von ihr bestand auch eine Kirche in Teufenau. Die ganze Bewohnerschaft im Thale der Sitter und den umliegenden Anhöhen und Bergen vereinigte die Pfarrkirche zu Appenzell, gestiftet 1061. Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich Hundwyl von der Mutterkirche zu St. Laurenzen in St. Gallen getrennt und in der Mitte des 14. Jahrhunderts erstand dieser eine Tochterkirche in Gais. Die übrigen Bewohner des Landes vor der Sitter waren kirchgenössig ausser das Land

nach Altstätten, Bernang, St. Margrethen, Thal, Rorschach, Goldach und St. Laurenzen in St. Gallen. — Die Noth führte auch in unsern Bergen zur Verbindung der Bedrängten. Im Jahr 1376 vereinten sich die Reichsländlein Appenzell, Hundwyl, Urnäsch, Gais und Teufen und schlossen einen Bund mit den Städten diesseits und jenseits des Bodensees. Von den Städten erhielten die Ländlein eine Verfassung, durch welche sie unter eine gemeinsame Regierung gestellt wurden. Durch die Ungunst der Verhältnisse konnte dieselbe noch nicht festen Boden fassen, doch haben sich einzelne Grundsätze derselben, so die Besteuerung nach dem Vermögen, bis auf unsere Tage erhalten. Zu dieser Zeit treten aus dunklem Grunde die Rhoden hervor, ohne Zweifel Bildungen von Vereinigungen zu Schutz und Wehr; man leitet auch die Bezeichnung Rhoden von Rotten ab, weil sich die Bewohner der betreffenden Gegenden im Kriege in Rotten vereinigt haben. Diese Rhoden waren die Lehner, Schlatter, Schwendiner, Gonter, Reutiner und Rickenbacher, zu welchen auch die Ländlein Hundwyl, Teufen und Gais gehörten, alle um das Thal der Sitter gruppirt. Beim Ausbruche des Krieges schlossen sie einen engern Bund, theilten sich aber auch nach geographischer Lage in die innern und äussern Rhoden. Zu letztern gehörten nun Urnäsch, Hundwyl, Teufen, Gais und Trogen; zur entscheidenden Stunde trat auch Herisau noch bei. Es ist wahrscheinlich, dass jede Rhode ihre eigenen Vorsteher gewählt und dass sie deren ersten, dem kriegerischen Zwecke entsprechend, Hauptmann genannt. Eine weitere Organisation dieser Rhoden tritt aber noch nicht hervor. Während des Freiheitskrieges hören wir nur von den Appenzellern reden. Der Erfolg derselben, die Befreiung von der äbtischen Herrschaft übte auf die Feststellung und Ausbildung dieser Gemeinwesen, so namentlich der äussern Rhoden, einen bedeutenden Einfluss aus. Es tritt nun das Streben auf, auch kirchlich und materiell sich immer mehr von Aussen zu befreien. Der Bau eines eigenen Gotteshauses war in der Gemeindebildung das wesentlichste Moment. Um dieses sammelte und schloss sich die Gemeinde ab. Im Jahr 1417 trennte sich Urnäsch von der Pfarrei Herisau und baute eine eigene Kirche. Im Jahr 1463 fand die Stiftung der Pfarrei Trogen statt; 1475 folgte Grub und 1479 trennte auch Teufen sich von der Mutterkirche St. Laurenzen in St. Gallen ab. Noch hieng diese Stiftung eigener Pfarrgemeinden von der Einwilligung des Abtes von St. Gallen ab, und es blieb dieser auch ihr Kirchenherr. Die Besoldung der Pfarrer wurde aber von den Gemeinden bestritten, und da diese noch keine eigenen Fonds besassen, so wurden die Pfarrer auf das Einkommen von einzelnen Gütern angewiesen. Am Ende dieses Zeitraums werden als Beamte der Gemeinden genannt: der Hauptmann; Vorsteher, jedoch in unbestimmter Zahl; der Kirchenpfleger; der geheime Rath, welchem oblag, die Vergehen einzuklagen, und der Wegmeister, welcher mit dem Hauptmann über den Unterhalt der Strassen und Wege von Seite derer Anstösser zu wachen hatte. Von der Vertretung der Gemeinden in den Landesbehörden ist Näheres nicht bekannt, von Schulen- und Armenanstalten noch keine Spur. Vermuthlich lag die Versorgung und Unterstützung der Armen der Verwandtschaft derselben ob und wurden dieselben auch auf das Almosen verwiesen. — Noch waren die Gemeinden und Höfe durch mannigfaltige Steuern und Abgaben an die auswärtigen Herrschaften und Kirchen verpflichtet. Sich von diesen Verbindlichkeiten durch Loskauf zu befreien, sehen wir die Opferwilligkeit der Appenzeller, wo es gilt, ihr Gemeinwesen zu heben, bereits zu Tage treten. In einer Zeit, da die Bevölkerung noch gering und da diese lediglich auf die Erzeugnisse des Bodens angewiesen war, da schwere Kriege, so der Burgunder- und namentlich der Schwabenkrieg zu bestehen waren, leisteten sie für ihre Loskäufe die grosse Summe von mehr als 60,000 Gulden. Zu Ende dieses Zeitraums gründete Herisau auch sein Kirchengut, der erste bekannte Gemeinde-Kapitalfond.

2. Vom Eintritt in den Schweizerbund bis zur Landtheilung. 1513—1597.

In den Anfang dieses Zeitraums fällt die Reformation. Im Verlaufe derselben manifestirte sich auch das Streben der Gemeinden nach Selbstständigkeit. Es bleibt denkwürdig, wie das Volk der Appenzeller schon an den Landsgemeinden von 1523 und 1524 in grosser Mehrheit für die Reformation sich entschied. Aber ebenso bezeichnend ist, wie die Landsgemeinde am 6. August 1525 den endgültigen Entscheid für oder gegen die Reformation zur Sache der Gemeinden machte. Dieser Beschluss wurde mit Einmuth gefasst und dadurch eine grosse Spannung der Gemüther beigelegt. Damit aber auch so Keiner um des Glaubens willen Zwang erleide, wurde Jeder berechtigt, seinen Gottesdienst in der Kirche auszuüben, wo sein Bekenntniss gepredigt wurde. Den 13. August entschieden Urnäsch, Hundwyl, Teufen, Trogen Gais und Grub, sich für die Reformation. Herisau trat 1529 bei. Appenzell, Gonten und Brüllisau, somit sämmtliche innere Rhoden, mit Ausnahme von Gais, blieben beim alten Glauben. Die in dem östlichen Theil der Rhode Trogen in Oberegg und Hirschberg wohnenden Katholiken besuchten auch ferner den Gottesdienst im Rheinthal, die Reformirten in Appenzell hielten sich von nun an an die Kirche von Gais. Mit diesem Entscheide fand die Selbstständigkeit der Gemeinden auch dadurch eine weitere Ausbildung, dass die Wahl ihres Seelsorgers, wenn auch allerdings nach wiederholten Anfechtungen von Seite des Abtes, ihre Sache wurde. Diese Ausbildung des Gemeindewesens in den äussern Rhoden erreichte in diesem Zeitraum bereits eine Stufe, auf welche die innern Rhoden bis zur Gegenwart nicht gelangt sind. Der Landtheilungsbrief führt die Rhoden Urnäsch, Herisau, Hundwyl, obere und untere Rhode, Teufen, Gais und Trogen auf. Die beiden Rhoden von Hundwyl hatten nur eine Kirche. Noch umfasste Trogen den ganzen östlichen Theil des Landes; sie hatte zwei Kirchen, in Trogen und Grub; mehrere Hauptleute: Trogen, Grub, Kurzenberg, Hirschberg und Oberegg. Hirschberg trennte sich in Unter- und Oberhirschberg und bestellte jeder Theil wieder seine eigenen Hauptleute. Die Bewohner am Kurzenberg waren nach Thal, die am untern Hirschberg nach St. Margrethen, die am obern nach Bernang und diejenigen in Oberegg nach Marbach und Altstätten kirchgenössig. Die Anlage zur Bildung neuer Gemeinden war bereits mehrfach vorhanden. Sämmtliche waffenfähige Männer einer Rhode bildeten die Kirchhöre. Von Zeit zu Zeit versammelten sie sich zur Waffenschau. Die Kirchhören Urnäsch und Herisau wählten 24 Vorsteher, Hundwyl und Teufen ebenfalls, jedoch fielen bei ersterer Rhode 12 auf den untern Theil und bei Teufen ebensoviel auf Speicher; die Rhode Trogen hatte 38 Vorsteher, welche auf Trogen zur Kirche, Grub, Kurzenberg, Hirschberg, Oberegg und Bühler verlegt wurden. Gais als von Rickenbach abgelöste halbe Rhode wählte 12. Diese sämmtlichen Vorsteher bildeten den grossen zweifachen Landrath; die Hälfte derselben, mit Ausnahme von Trogen, wo 26, bildeten die kleinen Räthe und sämmtliche zugleich auch den grossen Rath. Es ist zu vermuthen, dass einzelne Gemeinden, so z. B. Trogen, auch ihre eigenen Gerichte hatten. Die Vorsteherschaften besorgten alle Angelegenheiten der Gemeinde und erliessen auch Verordnungen, die aber, wenn sie zugleich Strafbestimmungen enthielten, der Genehmigung des Grossen Rathes bedurften. Den Vorstehern lag das Vormundschaftswesen ob, und die Vormünder hatten ihnen Rechnung abzulegen. Speicher und Grub führten bereits eigene Vogtbücher. Die Versorgung der Armen lag in der Pflicht derer Verwandtschaft. Eingetretene Missbräuche führten zu der Verfügung, dass nur noch arme Waisen ihnen sollten zugetheilt werden dürfen. Als aber im Jahr 1585 der Kirchhörerath in Appenzell sich erlaubte, Arme an den Landesseckelmeister zu weisen, da wurde der für die Gestaltung des Gemeindewesens wichtige Grundsatz aufgestellt, dass jede Rhode für ihre Armen selbst zu sorgen habe. Die Gemeingüter und Allmenden scheinen bis auf diese Zeit von allen Bewohnern der Rhode benutzt worden zu sein. Im Jahre 1585 oder 86 bestimmte aber die Rhode Herisau, dass die Hintersässen keinen Antheil mehr daran haben sollen, Urnäsch dagegen

setzte fest, dass wer an das Pfrundgut beitrage, auch Nutzniessungsrecht an den Gemeinde-Waldungen haben solle. Die Niederlassung in einer andern Rhode war gestattet; doch mussten 200 Gulden an gelegenem Gute versichert werden, und hatte man die Vorsteher der Rhode vorher zu begrüssen. Die Aufnahme in das Landrecht geschah durch die Landsgemeinde, der Bewerber hatte sich aber bei derjenigen Rhode zu melden, in welcher er sich niederzulassen wünschte. Verkauf von Liegenschaften und Pfandbriefen an Fremde war verboten, und wenn Hintersassen solche besassen, so hatten sie den Verkauf derselben anzuzeigen.

3. Von der Landtheilung bis zur Helvetik. 1597—1798.

Nach der Landtheilung machte die Verzweigung des Landes in neue Gemeinden grosse Fortschritte. Die Bildung solcher schloss sich wieder an den Bau neuer Kirchen an. 1614 trennte sich Speicher von der Kirche Linsebühl bei St. Gallen los und stiftete eine eigene Pfarrei. 1638 ging aus der Kolonie der eingewanderten Künzler und der Rhode Unterhirschberg die Gemeinde Walzenhausen hervor. 1647 trennten sich die Höfe auf den Höhen von Schwellbrunn von der Mutterkirche zu Herisau und bildeten eine eigene Gemeinde. 1652 schieden die Bewohner am Kurzenberg aus dem Verband der Kirchgemeinde von Thal, und es entstanden die Pfarrgemeinden Heiden und Wolfhalden. 1669 rang sich von der Pfarrei Trogen die Gemeinde Rehetobel los. 1686 folgte die Stiftung der Gemeinde Wald. 1687 vereinigten sich die Reformirten am obern Hirschberg und zu Oberegg zur Errichtung der Gemeinde Reute. 1719 trat wieder aus dem Kirchverband von Herisau die Pfarrei Waldstadt und gleichen Jahres trennten sich die Bewohner nordwärts am Hamm von der ennetbirgischen Muttergemeinde Urnäsch und stifteten die Gemeinde Schönengrund. 1723 löste sich von der Pfarrgemeinde Teufen Bühler los, und endlich erhob sich im Jahr 1749 die untere Rhode von Hundwyl zur Pfarrgemeinde Stein. Einzig die Höfe Wienacht, Tobel, Haufen und Brenden vereinten sich zur Gemeinde Lutzenberg, ohne eine eigene Kirche zu erstellen. Die Lostrennung und Bildung dieser neuen Gemeinden war durchaus ein Akt freier Selbstbestimmung der betreffenden Genossen und geschah meistens unter Darbringung grosser Opfer. Die Obrigkeit verlangte nur, dass sie sich mit ihrer Muttergemeinde abgefunden haben, und dass die Ausführung des Kirchenbaues gesichert sei und wünschte ihnen, wie das Protokoll sagt, „Glück und Gottes Segen dazu.“ An den Kirchenbau leisteten sowohl die übrigen Pfarrgemeinden als auch das Land schöne Beisteuern. Um die Bande, welche noch an die Muttergemeinde fesseln mochten, nicht schonungslos zu zerreissen, wurde zum Beispiel in Waldstatt Bewohnern gestattet, dass sie sich an die Muttergemeinde halten mögen, und dass erst ihre Nachkommen oder Nachfolger auf der Liegenschaft sich an die Kirche ihres Territoriums anzuschliessen haben. Nicht immer erhielten die neuen Gemeinden die volle Gemeindeconstitution. So sollten Reute und Oberegg noch unter einer „Hauptmannschaft“ regiert werden. Schönengrund sollte wol 3 Räthe, jedoch keinen Hauptmann wählen dürfen. Erst 2 Jahre später wurde Schönengrund, sowie auch Waldstatt auf geziemendes Anhalten vergünstigt, 6 Vorsteher, unter welchen 2 Hauptleute, „gemäss den Freiheiten anderer Gemeinden“ zu wählen. 1686 wurde bestimmt, wenn eine Gemeinde einen Biedermann in die Räthe erwähle, so solle die Landsgemeinde nicht befugt sein, denselben abzusetzen. Es sind aber auch Beispiele vorhanden, dass der Landrath sich herausnahm, abgesetzte Vorsteher wieder einzusetzen.

Die Niederlassung in andern Gemeinden blieb frei, doch sollten die Gemeinden berechtigt sein, je nach dem Besitz von Gemeindegütern einen entsprechenden Einzug zu verlangen. Dieser Einzug wurde zwar mehrmals angefochten, jedoch von der Mehrzahl der Gemeinden immer aufrecht erhalten. Das Begehren, diese Frage durch die Landsgemeinde entscheiden zu lassen, wurde wiederholt abgeschlagen. Diese Niedergelassenen oder Beisassen hatten aber an den Kirchhören kein Stimmrecht und

waren auch nicht wahlfähig, wenigstens war ihnen dieses Recht nicht durch Verfassung zugesichert. Es lag die Gestattuug dieses Rechtes somit in der Hand der Gemeinden, und es sind auch mehrere Beispiele vorhanden, dass Beisassen sogar in die Vorsteherschaft gewählt wurden.

1736 wurde vom Landrathe erkannt: „Personen, welche in einer andern Gemeinde sich niedergelassen haben, sollen im Verarmungsfall, sofern sie noch nicht 20 Jahre angesessen oder keinen Einzug bezahlt, in ihre Gemeinde zurückgewiesen werden mögen, falls sie aber den Einzug bezahlt oder mehr als 20 Jahre angesessen gewesen, so soll ein solcher als Kirchhöre- und Rhodsgenoss geachtet, gehalten und angesehen werden, er habe den Einzug bezahlt oder nicht. 1758 wurde dieser Grundsatz dahin präzisirt, dass im Fall der Hausvater vor 1736 gestorben wäre, so solle seine Familie, auch wenn sie eigen Rauch fortgeführt, dennoch zurückgewiesen werden mögen und endlich wurde 1773 dieser für die Feststellung des Bürgerrechtes kritische Zeitraum auf die Zeit von der Landsgemeinde 1716 bis 1736 festgesetzt.

Die Aufnahme von *Hintersässen* (Bürgern aus andern Kantonen) blieb wie vor Sache der Gemeinden. Sie mussten aber eine Kaution leisten und durften in Liegenschaften, Futter und Kapitalbriefen keinen Handel treiben.

Das Wehrwesen blieb Sache der Gemeinden. Die waffenfähige Mannschaft einer Gemeinde bildete eine Rotte. Die Einübung derselben und die Wahl der Offiziere dieser Rotte waren Sache der Vorsteherschaft. Wenn der Landsturm ergieng, hatte jeder Wehrmann zur Kirche zu eilen, und von da zogen die Gemeinderotten zum Landespanner.

In Bezug auf die **Gemeindebehörden** wurde 1675 die Verfügung getroffen, dass in jeder Gemeinde ein *Kopeischreiber* gewählt werde, der zugleich des Rathes sei. Zedel und Verträge sollten nur von diesem ausgefertigt werden. Speicher setzte im Jahr 1658 eine besondere *Gemeindeordnung* auf. Das Kirchen- und Armengut wurde unter gesonderte Verwaltung gestellt, das Hauptgut sollte nie angegriffen werden; es wurden ein eigener Baumeister und ein Gemeindekassier erwählt, welch letzterer jährlich Rechnung abzulegen habe.

Die Besorgung der **Ehesachen**, sowie die Aufsicht über das ledige Volk wurde von dem Pfarrer und 2 ehrbaren Männern, Ehegaumer, ausgeübt. Die Wahl des Pfarrers war nur an die Bedingung geknüpft, dass ein solcher vom Landammann und vom Dekan die Bewilligung erhalten, und dass die einheimischen Prediger vor den fremden den Vorzug haben sollen. Die Ordnung des Gottesdienstes war Sache des Pfarrers und der Vorsteher.

Das Schulwesen lag völlig in der Hand der Gemeinden oder der einzelnen Schulbezirke, Schulrhoden. Der Schulbesuch war nicht obligatorisch. Die Schulen waren Lohnschulen, d. h. es wurden die Schulmeister von den Eltern bezahlt. Nach und nach wurden in einzelnen Gemeinden auch Kapitalien für die Schule gesammelt, um deren Besuch unentgeltlich zu machen. Eigene Schulhäuser bestanden noch nicht. Die Sorge für höhern Unterricht war Privatsache. Die Obrigkeit musste es bei den jährlich in ihren Mandaten wiederkehrenden Ermahnungen zu fleissigem Schulbesuch bewendet sein lassen.

Der im Jahr 1585 ausgesprochene Grundsatz, dass jede Rhode ihre **Armen** selbst zu versorgen habe, fand nur allmälig seine praktische Ausführung. Noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Nothdürftigen durch die sogenannten Freundschafts- (Verwandschafts-) steuern unterstützt und diese Versorgungspflicht sogar bis ins 10. Glied ausgedehnt. Hausarmen sollte geholfen und beigesprungen werden, „wie Gott ermahne.“ Dem Bettel wurde soweit eine Grenze gesteckt, dass ein Bettler vor 4 Wochen nicht wieder kommen dürfe. „Man sähe es gerne, wenn jede Rhode ihre Armen selbst versorgen würde“, so hiess es im Landmandat von 1675, also 90 Jahre nach dem oben erwähnten Beschlusse. Ein Armenfond bestand in Speicher schon 1658. Solche Fonds müssen auch in den Gemeinden Herisau und Urnäsch existirt haben,

indem sie bei Lostrennung der Töchtergemeinden erwähnt werden. Die Unterstützung der Armen wurde bestritten aus den freiwilligen Steuern, welche nach dem Gottesdienste jeweilen gesammelt wurden. Reichten diese nicht aus, so wurden Armensteuern erhoben und zwar nicht nur von den Bürgern, sondern auch von den Beisassen, indem der Grundsatz zur Geltung kam, dass ein Jeder da steuern solle, wo er wohne. Die Errichtung besonderer Armenanstalten fand am Schlusse dieses Zeitraums in den Gemeinden Trogen (1764), Herisau (1769) und auch in Speicher, Wald und Gais statt.

Die Handhabung der **Polizei** stand gänzlich bei der Gemeinde. Gegen den lästigen Bettel wurden Hatschiere angestellt. In Speicher mussten diese von den Hausbesitzern bezahlt werden.

Die Bewilligung des **Wirthens** war Sache der Vorsteher.

Die Aufsicht über **Maass und Gewicht** wurde zwar von der Obrigkeit ausgeübt. Es wurde aber auch den Gemeinden, z. B. Gais, Urnäsch und Hundwyl gestattet, eigene Fichter zu bestellen. Die Errichtung von Hypotheken fand unter Bewilligung der Vorsteher statt.

Die appenzellischen Gemeinden kamen nicht in den Besitz grosser Almenden und Waldungen. So musste ihr Vermögen an **Kapitalien** erwachsen. Hatten die Appenzeller im vorigen Zeitraum ihren Opfersinn bewährt in den Loskäufen, so lenkte sich derselbe nun auf den innern Ausbau, auf die **Fondirung der Gemeindeanstalten**, für Kirche, Schule und Armenversorgung. Dazu öffneten die Genossen freiwillig ihre Hand und im Tode segneten sie das Gemeinwesen durch Vermächtnisse. Führen wir als Beispiel solcher Opferwilligkeit die Gemeinde Speicher auf. Dieselbe legte von ihrer Gründung bis zum Schlusse dieses Zeitraums zur Äufnung der verschiedenen Anstalten 45,000 Gulden zusammen, an Vermächtnissen fielen 24,352 Gulden, 30 Kr., wovon von Beisassen 10,401 Gulden. Ausserdem flossen bei Brand-, Wasser und Kriegsschaden und zur Unterstützung wohlthätiger Unternehmungen 8000 Gulden an Liebesteuern. Die kleine Gemeinde Waldstadt legte in den Jahren 1761—1771 für Kirchen-, Schul- und Armenausgaben 3688 Gulden 43 Kr. freiwillig zusammen, so dass Steuern nicht erhoben werden mussten. — Die ältesten Fonds sind diejenigen für Kirche und Armenunterstützung, deren Gründung datirt aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Neuern Datums sind die Schulgüter, das älteste besitzt Grub, datirend von 1706.

Mit treuer Sorgfalt wurde über das **Vermögen der Vogtkinder** gewacht. Die Führung besonderer Vogtbücher datirt in den meisten Gemeinden aus dem 17. Jahrhundert; bei manchen wurde sie mit der Stiftung der Gemeinde begonnen.

In der Selbstherrlichkeit der Gemeinden lag der Sporn zur Selbstthätigkeit und zum Fortschritt. Dieses Streben erzeugte den Wetteifer, und diesem ist manche Förderung und Hebung des Gemeinwesens zu verdanken. Dieser Wetteifer lenkte sich aber auch auf die Geltendmachung in kantonalen Angelegenheiten. Dadurch, dass in den Gemeinden Urnäsch, Herisau und Hundwyl hinter der Sitter und in Trogen vor der Sitter sämmtliche Vorsteher an den kleinen Räthen, wenn diese in ihrer Gemeinde sich versammelten, Theil nehmen konnten, dass jeweilen auch die Landesbeamten der betreffenden Gemeinden beisassen, und dass diese Behörde nicht nur Gerichte zweiter Instanz waren, sondern auch administrative Angelegenheiten zu besorgen hatten, nahmen diese Gemeinden eine hervorragende Stellung ein. Gleiche Geltung strebten die Gemeinden Heiden, Teufen und Gais an, und es wurde ihnen auch der Sitz dieser Behörde abwechselnsweise zugesichert, sofern sie eigene Rathhäuser bauen.

4. Von der Helvetik bis zur Revision der Verfassung. 1798—1834.

Mit der helvetischen Konstitution ging das Wesen der politischen Selbstherrlichkeit der Gemeinden grösstentheils verloren. Zwar traten ihre Bürger nach wie vor

zu Kirchhören zusammen, jedoch nur, um an diesen Urversammlungen ihre Munizipalität und die Gemeindekammer zu wählen und die Wahlmänner zu bestimmen, welch letztere erst an der Wahl der Vertreter in die helvetischen Staatsbehörden Theil zu nehmen hatten. Gesetze, Verordnungen, Steuern etc. wurden ihnen von oben herab vorgeschrieben. Wie aus einem schweren Traume erwachte das Volk bei Eröffnung der Vermittlungsakte, durch welche der Kanton Appenzell wieder in seiner alten Gestalt eingesetzt und die Gemeindeordnungen wieder auf den alten Fuss gestellt wurden. Am 29. März 1802 wurden wieder die Kirchören nach alter Sitte gehalten und „Hauptleute und Räthe“ erwählt. Die Gemeinden traten wieder in ihre alte Souveränität ein. Die Weiterausbildung verbreitete sich von nun an auf geordnetere Verwaltung der Gemeindegüter, auf Hebung der Schulen und auf bessere Versorgung der Armen. Am Schlusse dieses Zeitraums wurden die Gemeinderechnungen fast sämmtlicher Gemeinden an die Oeffentlichkeit gebracht. In den meisten Gemeinden wurden gänzliche oder theilweise Freischulen errichtet und die Aufsicht über die Schule besondern Kommissionen übertragen. Die Errichtung besonderer Armenhäuser hatte in manchen Gemeinden Eingang gefunden. Nun giengen aber Trogen und Teufen wieder vor mit Trennung der Armen und Waisen und Unterbringung derselben in gesonderten Anstalten. — Grossartige Schenkungen und Vermächtnisse zieren diesen Zeitraum. Trogen erhielt sein schönes Pfarrhaus, Heiden die Stiftung der Armen- und Waisenanstalt auf Bischofsberg und sein Provisorat (Realschule), Teufen sein Armenhaus und dann seine getrennte Waisenanstalt Schönenbühl, Herisau Strassen aus freiwilligen Beiträgen und der Kanton von Stiftern in Trogen seine Kantonsschule. Steuern zur Bestreitung des Staatshaushaltes waren bis zur Helvetik nicht bekannt, gegentheils, es erhielten die Rhoden jährlich aus dem vorhandenen Staatsvermögen bestimmte Beiträge an die Armenversorgung und für die Schützen. Die helvetische Staatsumwälzung verschlang dieses Vermögen, und es mussten nun die Staatsausgaben, soweit sie nicht durch die wenigen Einnahmen gedeckt wurden, durch Steuern bestritten werden. Aecht föderalistisch wurden diese Steuern nicht auf die einzelnen Bürger, sondern auf die Gemeinde nach Verhältniss ihres materiellen Standes verlegt.

5. Von Annahme der Verfassung von 1834 bis auf die Gegenwart.

Die Tage von 1830 regten auch in unserm Lande die Revision „des alten Landbuchs“ an. — Diese Revision übte auf die Ausbildung des Gemeindewesens ihren zeitgemässen Einfluss aus. Es war namentlich das bisherige Verhältniss der Beisassen zu den Gemeindebürgern bei der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerung und bei dem Rufe nach Gleichheit der Rechte unhaltbar geworden. Diesem Bedürfnisse entsprach nun die Verfassung von 1834 in folgender Bestimmung: „Die Kirchhören bestehen aus allen stimmfähigen Gemeindegenossen und Beisassen. Sie üben gemeinschaftlich ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Auch die Letztern sind schuldig, sich der auf sie gefallenen Wahl zu unterziehen.“ — Wenn auch die Repräsentation der Gemeinden im Grossen Rathe das föderative Verhältniss beibehielt, indem z. B. die kleinste Gemeinde Schönengrund mit ihren 597 Einwohnern, wie die grösste, Herisau mit 7000 Einwohnern, ihren regierenden Hauptmann in demselben sitzen hatte, so fand doch im zweifachen Landrathe und im kleinen Rathe hinter der Sitter die Zahl der Bevölkerung etwelche Berücksichtigung. Anolog den kantonalen Einrichtungen erhielten auch die Gemeinden ihren abgerundeten Organismus, welcher bis auf die Gegenwart im Wesentlichen sich gleich geblieben ist. Entsprechend der Landsgemeinde versammelt sich 8 Tage nach derselben in den Gemeinden die Kirchhöre; sie wählt Hauptleute und Räthe, die Vertretung in den Landrath und in die kleinen Räthe und bestellt die verschiedenen Pflegschaften und Aemter. Sie beschliesst über die Abgaben und nimmt die Rechnungen entgegen.

Sie verfügt endlich über wichtige Bauten und Anstalten. Die Wahl des Pfarrers und mancherorts auch die der Lehrer liegt ihr ob.

Hauptleute und Räthe (Vorsteherschaft) bilden die gesetzgebende (soweit dies nämlich die Gemeinde betrifft) verwaltende und richterliche Behörde. In völlig selbstständiger Weise, nur unter Rücksichtnahme auf bestehende Gesetze und Verordnungen des Landes erlassen sie die erforderlichen Verordnungen und Reglemente für die Gemeinde. Sie verwalten die verschiedenen Zweige des Gemeindeorganismus: Kirche, Schule, Armenversorgung, Polizei etc. Sie bilden auch die erste richterliche Instanz in Civilprozessen, besorgen den strafrechtlichen Untersuch einleitend, oder wenn thunlich auch abschliessend und bestrafen polizeiliche und andere Vergehen inner bestimmter Kompetenz.

Die Ehegaume überwacht die Ehen, sowie die Sittlichkeit, beurtheilt in erster Instanz die Ehestreitigkeiten, führt den Untersuch in Vaterschaftsklagen und überweist die erhobenen Unzuchtsfälle dem Gerichte zur Bestrafung. Durch die Gesetzgebung wurde den Vorsteherschaften auch die Besorgung des Erbschaftswesens, des Schuldentriebs, des Auffalls, die Errichtung der Hypotheken, die Ertheilung der Wirthschafts- und Niederlassungsbewilligung (jedoch nicht endgültig) die Ueberwachung des Fachtwesens und die Aufsicht über den Strassenunterhalt, (letztere theilweise) übertragen.

Das Verhältniss der Beisassen wurde im Weitern dahin geregelt: Die Vorsteherschaft soll in der Mehrzahl aus Bürgern bestehen, ebenso muss einer der Gemeindehauptleute Gemeindebürger sein. Den Beisassen wurde das Stimmrecht zuerkannt in allen Gemeindeangelegenheiten, in welchen sie beizutragen haben. Dagegen bilden die Gemeindegenossen eine eigene Kirchhöre, wo es sich um Pflegschaften, Aemter, um Abschluss von Verträgen, um Kauf und Verkauf von Liegenschaften, um Abnahme der Rechnungen, um Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, bei welchen die Beisassen nicht betheiligt sind, handelt. Es wurde den Gemeinden anheimgestellt, die Verwaltung der Vogtkindergüter, der Stiftungen und Anstalten, an welchen die Beisassen nicht betheiligt sind, der gesammten Vorsteherschaft oder nur der Abtheilung der Bürger derselben zu übertragen. Eine solche Trennung fand jedoch in der Folge nur in wenigen Gemeinden statt.

Der 1585 festgestellte Grundsatz über die **Versorgung der Armen** blieb aufrecht stehen.

Die Umgestaltung der Bundesverfassung im Jahr 1848, sowie das Bedürfniss nach Aufstellung und Revidirung kantonaler Gesetze führte 1858 zu einer neuen Revision der gesammten kantonalen Gesetzgebung. Durch dieselbe wurde der Kreis der Kirchören dahin erweitert, dass nun auch die seit einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger zu den gleichen Rechten gelangten, wie die Landleute. Die Gemeinden wurden berechtigt, die administrative und die richterliche Gewalt zu trennen.

Diese Revision griff zwar in manchen Beziehungen in das Gemeindewesen ein, jedoch mehr nur, um die Ausübung der verschiedenen Obliegenheiten der Vorsteherschaften zu regeln, und es wurde die Selbständigkeit der Gemeinden und ihrer Behörden möglichst geschont.

Die Versorgnng der Armen durch ihre Bürgergemeinde ist durch die zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung und durch den Umstand, dass die meisten Gemeinden die Mehrzahl ihrer Bürger ausser ihren Marken haben, schwieriger geworden. Dieser eingetretenen Schwierigkeit begegnen nun aber die in beinahe allen Gemeinden entstandenen freiwilligen Armenvereine, indem sie nicht nur von sich aus die Nothdürftigkeit suchen und zu stillen trachten, sondern auch der gesetzlichen Armenpflege helfend und vermittelnd zur Seite stehen.

Der Bau und Unterhalt der Strassen war früher fast ausschliesslich Sache der Gemeinden. Die Landsgemeinde von 1851 beschloss die Ausführung eines durch das

ganze Land sich verzweigenden Strassennetzes. Es galt die Verbesserung oder den Neubau von nicht weniger als 4 Strassen 1. Klasse, 5 Strassen 2. Klasse und 18 Strassen 3. Klasse, in einer Gesammtlänge von mehr als 33 Stunden, für welche eine successive Frist von 15 Jahren eingeräumt wurde. Die Pläne sollten vom Landrathe aufgenommen und genehmigt werden. Der Bau der Strassen lag den Gemeinden ob, der Unterhalt der Strassen 1. und 2. Klasse sollte an den Staat übergehen, derjenige der 3. Klasse Sache der Gemeinden bleiben, jedoch unter fixirter Unterstützung von Seite des Landes. Dieses tief in das Gemeindewesen und in seine Finanzen eingreifende Gesetz fand von Seite der Gemeinden keinen Widerstand, denn es war vom Volke selbst gegeben worden.

Die Selbstständigkeit der Gemeinden ist in deren innerm Ausbau von schönem Erfolg gewesen. Illustriren wir diesen noch in wenigen Zügen.

Appenzell A. Rh. hat zwar einfache, aber doch schöne Kirchen und hält mit den übrigen protestantischen Kantonen eine Vergleichung aus. Von manchem Thurm schallt schweres Geläut. Die Pfarrwohnungen entsprechen mit wenigen Ausnahmen Stand und Bedürfniss. An die Stelle der düstern Kirchhöfe sind mancherorts freundliche Friedhöfe getreten. Die Kirchengüter erreichten bis 1865 die Summe von 1,146,006 Franken, 88 Rappen.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden 53 Primarschulen, meistens Lohnschulen, Schulhäuser waren nur 8 und das gesammte Schulvermögen in 11 Gemeinden betrug circa 43—44,000 Gld., Fr. 91,160 bis Fr. 93,280, 1835 war die Zahl der Schulen auf 75 angestiegen, die Summe der Schulfonds auf 650,000 Fr.

1855 betrug die Zahl der Schulen 81 und das Vermögen derselben Fr. 996,702. 03, und 65 meist neue Schulhäuser zierten die Dörfer und Weiler. Seither sind die Schulfonds auf die Summe von Fr. 1,087,043. 71 Rp. angewachsen. — Für höhere Ausbildung der Jugend haben die Gemeinden bis in die letzte Zeit ohne irgendwelche Unterstützung von Seite des Staates selbst gesorgt. 7 Gemeinden besitzen Realschulen, an welchen 14 Lehrer angestellt sind. Das Vermögen dieser Anstalten, meist durch freiwillige Gaben und Vermächtnisse entstanden, betrug 1870 Fr. 1,364,770. — Rp. Herisau baute ein neues Realschulgebäude, welches die Kosten von Fr. 100,000 überschritt — lediglich aus freiwilligen Beisteuern.

Die Armengüter der Gemeinden (ohne die Liegenschaften) betrugen 1832 Fr. 904,315. 68 Rp. 1865 erreichte das Gesammtvermögen der Armen- und Waisenanstalten die Summe von Fr. 2,529,679. 94 Rp. Es betrugen aber auch die Ausgaben von 1863/64 Fr. 377,587. Die meisten Gemeinden besitzen wohleingerichtete Armen- und Waisenhäuser, und unter denselben ist manch stattlicher Bau.

Das an der denkwürdigen Landsgemeinde von 1851 beschlossene **Strassennetz** ist beinahe ausgeführt. Es ist nun keine Gemeinde mehr, zu welcher und durch welche nicht eine oder mehrere kunstgerechte Strassen führen. Die Ausgaben für Strassenbauten betrugen bis 1850 die Summe von Fr. 760,800, seither erreichten dieselben die Höhe von Fr. 2,295,100, zusammen Fr. 3,058,900; zudem waren die Ausgaben des Staates für den Bau der Brücken etc. im Betrage von Fr. 504,072. 85 Rp., durch die Geldkontingente der Gemeinden zu decken. Es leisteten also die Gemeinden für den Bau der Strassen und zwar lediglich aus Vermögenssteuern — die Summe von Fr. 3,562,972. 85 Rp.

Die angestammte Opferwilligkeit, wo es gilt, das Gemeindewesen zu heben, beurkundet sich immer noch in den Vermächtnissen. Sie sind die ergiebigste Quelle der Gemeindegüter. Die Summe dieser Vermächtnisse von 1848 bis 1865 erreicht Fr. 1,276,802. 48 Rp. Sie öffnete sich aber auch gegenüber dem Lande. Im Jahr 1841 bot Teufen sein neuerbautes stattliches Schulhaus dem Lande zu einem Rathhause an, insofern Teufen zum Versammlungsort der kantonalen Behörden und zum Sitz der Kanzleien bestimmt werde.

Als 1852 der Bau eines Artilleriezeughauses nothwendig geworden, anerbot Herisau, an den Bau desselben, falls die Landsgemeinde es dorthin bestimme, 15,000 Gld. beizutragen, Teufen dagegen erklärte sich bereit, dasselbe vorschriftsgemäss für 9000 Gld. zu erbauen. Die Landsgemeinde adoptirte das Anerbieten von Teufen. 1861 machten die nämlichen beiden Gemeinden wieder das Anerbieten, auf eigene Kosten dem Lande eine Kaserne zu erstellen. Die Landsgemeinde von 1862 entschied für Herisau. Herisau erbaute und möblirte dieselbe mit einem Kostenaufwande von einer halben Million Fr. — Trogen erstellte zur Hebung der Kantonsschule dem Staate ein neues Lehr- resp. Schulgebäude mit einem Kostenaufwande von circa Fr. 54,000 — und es würde auch bereit gewesen sein, für die allfällige Errichtung eines eigenen Lehrerseminars in Verbindung mit der Kantonsschule die erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen.

Wir schliessen. Mag die Entwicklung und die Vervollkommnung des Gemeindewesens in der völligen Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden einen langsamen Gang genommen haben, und haben diese auch nicht alle gleiche Höhe erreicht, so wissen wir doch, dass unsere Freiheit und unser Fortschritt auf dem Grund der Gemeinden die sicherste Basis haben.

II. Lage der gegenwärtigen[1]) Gesetzgebung. Darstellung der Organisation des Gemeindewesens,

von

Rathschreiber Engwiller.

Gemeinden, amtlich fixirte Reihenfolge.	Einwohnerzahl. 1860.	Ungefährer Flächeninhalt. Juchart.[2])	Pol. Gemeinde, Civil- oder Ortsgemeinde.	Alpgenossenschaften.	Kirchgemeinden	Schulgemeinden
1. Urnäsch	2589	25600	1	—	1	1
2. Herisau	9552	13000	1	—	1	1
3. Schwellbrunn	2263	8400	1	—	1	1
4. Hundwil	1558	12500	1	1	1	1
5. Stein	1723	2100	1	—	1	1
6. Schönengrund	739	1050	1	—	1	1
7. Waldstatt	1053	1250	1	—	1	1
8. Teufen	4954	6400	1	—	1	1
9. Bühler	1515	1500	1	—	1	1
10. Speicher	3052	2250	1	—	1	1
11. Trogen	2942	2300	1	—	1	1
12. Rehetobel	2346	2100	1	—	1	1
13. Wald	1544	2000	1	—	1	1
14. Grub	948	1800	1	—	1	2
15. Heiden	2884	2000	1	—	1	4
16. Wolfhalden	2306	2000	1	—	1	2
17. Lutzenberg	983	1000	1	—	1[3])	1
18. Walzenhausen	2143	2000	1	—	1	3
19. Reute	830	1500	1	—	1	3
20. Gais	2680	8000	1	—	1	1

[1]) Die Darstellung hat den Zustand im Jahre 1867 zur Grundlage.

[2]) Vermessungen existiren nicht, die obigen von den Gemeindekanzleien gemachten Angaben erscheinen offenbar in manchen Gemeinden zu hoch gegriffen, da der Halbkanton Appenzell A.-Rh. im Ganzen nur 68,000 Jucharten umfasst.

[3]) Gemeinsam mit st. gallisch Thal.

Gruppirung der Gemeinden nach

Einwohnerzahl:

0 Gemeinde mit 100— 500 Einw.
4 Gemeinden „ 500—1000 „ Schönengrund, Reute, Grub und Lutzenberg.
1 Gemeinde mit 1000—1500 Einw., Waldstatt.
4 Gemeinden „ 1500—2000 „ Bühler, Wald, Hundwil und Stein.
4 Gemeinden mit 2000—2500 „ Walzenhausen, Schwellbrunn, Wolfhalden und Rehetobel.
4 Gemeinden mit 2500—3000 Einw., Urnäsch, Gais, Heiden und Trogen.
1 Gemeinde mit 3000—3500 Einw., Speicher.
0 „ „ 3500—4500 „
1 „ „ 4500—5000 „ Teufen 4954 E.
1 „ „ über 5000 Einw., Herisau 9552 E.

Flächeninhalt:

5 Gemeinden mit 1000—1500 Juchart., Schönengrund, Waldstatt, Bühler, Lutzenberg u. Reute.
5 Gemeinden mit 15001—2000 Juch., Grab, Wald, Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen.
4 Gemeinden mit 2001—2500 Juch., Stein, Speicher, Trogen und Rehetobel.
0 Gemeinde mit 2501—6000 Juch.
1 „ „ 6400 Juch., Teufen.
2 Gemeinden, mit 8000—8400 Juchart., Schwellbrunn und Gais.
2 Gemeinden mit 12000—13000 Juch., Herisau u. Hundwil.
1 Gemeinde mit 25600 Juch., Urnäsch.

Jede der zwanzig Gemeinden, aus denen der herwärtige Halbkanton besteht, ist in Bezug auf die Verwaltung souverän, insoweit sie nicht durch Verfassung und Gesetzgebung des Kantons beschränkt wird, welche Beschränkung sich, wie in wenigen Kantonen, nur auf das Nothwendigste erstreckt, so dass die Selbstregierung und Selbstverwaltung und die freie Besetzung der Aemter in den Gemeinden im höchsten Grade geübt wird.

Bezüglich auf das *Verwaltungswesen* sind, wenigstens theilweise, die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde auseinander gehalten. Es gibt nämlich (Art. 10 der Verfassung) zweierlei Gemeindsversammlungen, die hier „Kirchhöre“ heissen. Die eine dieser Gemeindsversammlungen, die allgemeinere, besteht a) aus den in der Heimatgemeinde wohnenden Bürgern derselben, b) aus den in der Gemeinde wohnenden Bürgern anderer Gemeinden unseres Kantons („Beisassen“ genannt), und c) aus den seit wenigstens einem vollen Jahre gesetzlich im Kantone niedergelassenen (in dieser Gemeinde wohnenden) Schweizerbürgern. Die andere, engere Gemeindeversammlung umfasst nur die Bürger der Gemeinde (Gemeindsgenossen) allein.

Letztere, die Bürgergemeinde, übt diejenigen Rechte aus in Wahlen, Beschlüssen etc., welche sich auf die Güter und Anstalten der Gemeinde beziehen, bei denen die Nichtbürger (Beisassen und Niedergelassenen) nicht betheiligt sind. (cf. III. e. „Kompetenzen der Gemeindeversammlungen und Vorsteherschaften.“)

Eigentliche „Nutzungskorporationen“ bestehen nur in Wolfhalden und Gais, in letzterer Gemeinde 3.

I. In Wolfhalden.

Das dortige Korporationsgut heisst: „Gemeindetheil-Kapital“ und beträgt gegenwärtig Fr. 48,250. — Die „Grundbestimmungen“ lauten: (d. d. 1841 u. 1842):

1. Das Gemeindetheil-Kapital und die freiwilligen Beiträge sollen zu einem eigenen unantastbaren, wohlthätigen und gemeinnützigen Fonds gebildet werden, welcher besonders verwaltet und worüber alle Jahre eigene Rechnung abgelegt werden muss.
2. Die Zinse vom Gemeindetheil-Kapital (die freiwilligen Beiträge inbegriffen) sollen zum Kapital geschlagen und in Zeiten der Noth jene vom herangewachsenen Kapital für Dürftige und Arme verwendet werden.

In Anwendung von § 2 ist vor einiger Zeit von der Bürgerkirchhöre beschlossen worden, acht Jahreszinsen vom vorhandenen Kapital zur Erstellung der beiden neuen Gemeindeanstalten: Armenhaus und Waisenhaus — zu verwenden.

II. In Gais.

Gais hat drei von einander unabhängige, unter eigener Verwaltung stehende Korporationen, ehemals „Höfe“ genannt, deren räumlicher Umfang fast das ganze Gebiet der Gemeinde repräsentirt; nämlich:

1. Die Korporation Hackbühl,
2. „ Rietle und Schachen,
3. „ Rothenwies.

Jede derselben besitzt Güter, die aber ungleich gross und werthvoll sind und grösstentheils in Waldung, Wald-, Wies- und Streueboden bestehen.

A. Die Korporation Hackbühl.

Das Gebiet dieser umfangreichsten Korporation umfasst den grösseren Theil der Gemeinde und ist das ursprüngliche Territorium derselben, während Rothenwies, Rietle und Schachen ihr erst später einverleibt wurden. Der ganze Güterbesitz, bestehend in bedeutenden Waldkomplexen, ausserdem Streue- und Wiesboden, Weiden, Waldbaumschulen, Haus, Stallung und Stadel beträgt ungefähr 245 Juchart und ist wenigstens Fr. 160,000 werth. Seit 1856 ist dieses Korporationsgut einer grössern Zahl von Personen zugänglich gemacht, indem jetzt folgende Grundsätze gelten:

1. Nutzniessungsberechtigt am Hackbühlergenossengut sind alle diejenigen Bürger der Gemeinde Gais, männlichen und weiblichen Geschlechts, die bis und mit dem 30. Sept. des jeweiligen Austheilungsjahres das 25. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens seit dem 1. Jan. desselben Jahres ununterbrochen im Bezirke Hackbühl gewohnt haben.
2. Die Nutzniessung darf nur in dem Maasse stattfinden, dass das Kapital nicht nur nicht geschwächt wird, sondern dass es einer Vermehrung entgegengeht:
3. Die alljährlich im September oder Oktober ordentlicherweise stattfindende Hauptversammlung, die aus allen stimmberechtigten Antheilhabern besteht, entscheidet unter Anderm auch über die Frage, ob für das laufende Jahr etwas zu vertheilen sei und wie viel, jedoch immer mit Rücksicht auf Art. 2.
4. Stimmberechtigt sind alle männlichen Antheilhaber, die nach Art. 1 nutzniessungsberechtigt und nach Landesgesetzen stimmfähig sind.

Gegenwärtig sind 520—540 Antheilhaber und seit einer Reihe von Jahren bezieht Jeder jährlich Fr. 5 an baar; gesetzt, eine bürgerliche Familie bestehe aus Mann und Frau, aus 3 Söhnen und 4 Töchtern, die über 25 Jahre alt sind, so erhalten sie zusammen Fr. 45 jährlich. Die zur Vertheilung kommende Summe wird aus dem Erlös von parzellenweise zur Versteigerung gelangendem Holze und aus dem Pachtzinse der Weiden etc. bestritten. Die Waldungen werden forstmässig behandelt und es ist die Korporation auf den Ankauf neuer Waldkomplexe bedacht; — diese Korporation besitzt als Stammgemeinde die ältesten Urkunden.

B. Korporation Rietle und Schachen.

Dieser „Hof“ gehörte, sowie derjenige um Rothenwies, früher nach St. Gallen (Kloster und Spital daselbst). Die Güter bestehen in Wald und Streueboden, und repräsentiren einen Werth von ungefähr Fr. 60,000; eine Ausmessung hat hier und in Rothenwies noch nicht stattgefunden. Um die vom Ankaufe eines Waldes in den Dreissigerjahren herrührenden Schulden zu verzinsen und allmälig auch abzubezahlen, müssen die Nutzniesser alljährlich 3—7 Franken aus ihrer Tasche bezahlen. Der Nutzen der zirka 50 s. g. „Heimathen“, Häuser und Güter, umfassenden Korporation fällt gegenwärtig nur auf 35 derselben. Das Recht ist hier nicht wie beim Hackbühl ein bürgerliches Personenrecht, sondern ein bedingtes Güterrecht; man muss Bürger von Gais und zugleich Besitzer eines der 50 Güter sein, darauf wohnen und eigen „Licht und Feuer“ führen; der Besitz zweier oder mehrerer berechtigter Häuser und Güter involvirt nur ein einfaches Zugsrecht, nämlich für die „Heimath“, die man selbst bewohnt; der Jahresnutzen beträgt für jedes Recht Fr. 35, wovon zirka Fr. 10 auf Holz und zirka Fr. 25 auf Streue fallen. Die Majorität der jeweilig anwesenden Nutzniessungsberechtigten entscheidet endgültig.

C. Korporation Rothenwies.

Die Güter dieser kleinsten Korporation sind zirka Fr. 25,000—30,000 werth, und bestehen in Wald, Weide, Haus und Sommerhütte; auch hier sind von Waldankauf herrührende Schulden vorhanden, jedoch nicht von Bedeutung; das Korporationsrecht, an welchem 40 Häuser und Güter urkundlich theilhaben, ist ein bedingtes Haus- und Güterrecht, gleich wie bei Rietli und Schachen; wer nicht Bürger von Gais, oder wer nicht Eigenthümer und Bewohner eines der betreffenden 40 Häuser ist, kann nicht Nutzniesser sein. Gegenwärtig sind nur 20 Nutzniessungsberechtigte. Der jährliche Nutzen beträgt etwa Fr. 15, und wird theils an Holz, theils an Baar verabreicht. Bei allen Beschlüssen gilt die Mehrheit.

Ueberall, in allen 20 Gemeinden, dienen die s. g. „Gemeindegüter" den öffentlichen Zwecken des Kirchen-, Schul- und Armenwesens etc. (Strassen, Löschanstalten etc.). Güter und Anstalten, die ausschliesslich nur für das Armenwesen bestimmt, und zu deren Errichtung und Aeufnung nur die Bürger verpflichtet sind, kommen auch nur diesen, gleichviel wo sie wohnen, zu gut.

Die Theilnahme an diesem Bürgergute ist nur ein persönliches Recht, allen Bürgern ohne Unterschied von Alter und Geschlecht zukommend, aber auch nur in wirklichem Nothfalle eintretend als Unterstützung. Nur bei den Nutzungskorporationen in Gais steht der Antheil an der Nutzung grosser Korporationswaldungen bloss den Besitzern gewisser Liegenschaften zu.

III. Organisation der Gemeindebehörden.

a) **Bestimmungen über die passive und aktive Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern.** — Art. 10 der Verfassung.

1. *Stimmfähig* sind bei der Wahl der Gemeindebehörden (Verwaltung und Gericht 1. Instanz): Alle (in der Gemeinde wohnenden) Landleute (Bürger von Appenzell-Ausser-Rhoden) und seit wenigstens einem vollen Jahre im Kantone gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, nach erhaltenem Religionsunterricht und zurückgelegtem 18. Altersjahr. Ausgeschlossen sind: die Ehr- und Wehrlosen, d. h. solche, welche wegen Diebstahls oder anderer schwerer Verbrechen kriminell bestraft worden sind und in Folge dessen ihre bürgerlichen Ehren und Rechte eingebüsst haben.

2. Für die *Wählbarkeit* gelten die gleichen Bestimmungen, jeder Stimmfähige ist auch wählbar, mit folgenden weiteren Beschränkungen: „alle Gemeindeämter" (gleich wie die Landesbeamtungen) „mögen aus Gemeindegenossen (Bürgern), Beisassen oder niedergelassenen Schweizerbürgern besetzt werden; jedoch soll die Mehrzahl der Gemeindevorsteher immer aus Gemeindebürgern bestehen. Einer der beiden Hauptleute (Gemeinderathspräsident und Vizepräsident) muss Gemeindebürger sein, der andere mag frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden.

„Ueber Verwandschaftsgrade in Gericht und Rath" Art. 14 der Verfassung: In der Vorsteherschaft mögen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn und Brüder; im Gemeindegerichte überdiess nicht: Schwiegervater und Tochtermann, Oheim und Neffe und Schwäger. Hauptleute (Präsident und Vizepräsident) und Gemeindeschreiber sollen nicht durcheinander Geschwisterkinder oder nähere Blutsverwandte, auch keine Schwäger und nicht Schwiegervater und Tochtermann sein. Die Stelle des Hauptmanns und Gemeindeschreibers darf nicht der nämlichen Person übertragen werden."

b) **Amtszwang.** „Ein jeder von diesen Kirchhörigenossen (d. h. den stimm- und wahlfähigen Gemeindeeinwohnern) ist schuldig, sich einer allfällig auf ihn fallenden Wahl zu unterziehen." Art. 10, Passus 2.

Damit übereinstimmend heisst es auch im „Gesetz über den Eidschwur" in der Formel: „wie die Landleute schwören sollen": „und dass Jedermann das, wozu er sollte gewählt werden, annehme und thue, so gut er's kann und vermag."

c) **Bedingungen der Aufnahme:**

1. *In das Bürgerrecht.* Art. 25 der Verfassung: „Wer das Landrecht erwerben will, muss fünf Jahre lang im Lande gewohnt haben, die Entlassung von seinem früheren Bürgerrechte urkundlich nachweisen, und die Versicherung geben können, dass, im Falle er von der Landsgemeinde zu einem Landmanne angenommen werde, er auch ein Gemeinderecht im Lande habe. Hat er diese Bedingungen erfüllt, so hat ihn der grosse Rath an die Landsgemeinde zu weisen, wo er dann selbst auf den Stuhl treten soll, sein Gesuch aber durch die Vermittlung des Geschäftsführers der Landgemeinde dieser mitgetheilt werden mag. Die Einkaufssumme, die in den Landsäckel fällt, beträgt höchstens 1200 Franken, und wenn die Mutter desjenigen, der sich um das Landrecht bewirbt, eine Landesangehörige gewesen ist, höchstens 600 Franken. Sobald er angenommen ist, tritt er in die gleichen Rechte und Pflichten seiner Mitlandleute ein. Ein Gemeinderecht ohne ein Landrecht ist ungültig.“

Gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Erlangung eines Gemeindebürgerrechtes, sind nicht vorhanden.

2. *In die Niederlassung.* A. für den Kantonsbürger. cf. „Verordnung über das Polizeiwesen“. IV. A. Art. 11.

„Die Kantonsbürger, die in einer Gemeinde des Kantons, in welcher sie nicht Bürger sind, ihren Wohnsitz nehmen wollen und eine eigene Haushaltung führen, sind bei der im Polizeigesetze vorgeschriebenen Busse und unter den in demselben enthaltenen näheren Bestimmungen verpflichtet, ihren Heimatschein und ihren Tauf- oder Familienschein, letzteren zu Handen des betreffenden Pfarramtes, der Gemeindekanzlei abzugeben.“

Art. 12. „Für das Einregistriren des Heimatscheins und für die Ausstellung einer Gegenbescheinigung bezieht die Gemeindekanzlei die im Sporteltarif ausgesetzte Gebühr.“ (30 Cts.)

Art. 13. Die Niederlassung kann einem kriminell Bestraften so lange, als er nicht rehabilitirt ist, verweigert werden.“

B. Für den Schweizerbürger (Polizeiverordnung IV. B. Art. 14—23).

Art. 14. Schweizerbürger aus anderen Kantonen, die in einer Gemeinde unseres Kantons ihren Wohnsitz nehmen wollen und eine eigene Haushaltung führen oder einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, müssen bei Vermeidung der im Polizeigesetze angedrohten Busse vorher eine Niederlassungsbewilligung einholen.

Art. 15. Keinem Schweizerbürger kann, sofern er die in der Bundesverfassung bestimmten Eigenschaften und Ausweisschriften besitzt, die Niederlassung verweigert werden.

Art. 16. Der die Niederlassung Nachsuchende hat der Gemeindekanzlei derjenigen Gemeinde, in der er sich niederlassen will, zu Handen der Vorsteherschaft folgende Ausweisschriften zuzuhändigen:

1. einen gehörig legalisirten Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
2. einen Geburts- oder Familienschein für sich und seine Angehörigen, insofern nicht im Heimatschein selbst schon dieser Ausweis enthalten ist;
3. ein Zeugniss sittlicher Aufführung, ausgestellt von der Behörde seiner Bürgergemeinde, sowie von der Behörde desjenigen Ortes, wo der Betreffende zuletzt gewohnt hat;
4. eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.

 Im weitern hat er auf Verlangen darzuthun, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Art. 17. Ueber diese Niederlassungsbegehren entscheidet zunächst die Vorsteherschaft und sodann endgültig die Standeskommission.

Art. 18. Beschwerden gegen einen Abweisungsbeschluss der Vorsteherschaft gelangen an die Standeskommission.

Art. 19. Die Schriften eines die Niederlassung Nachsuchenden sind von der Vorsteherschaft, mit deren Beschlusse begleitet, von dessen Erlassung an innerhalb 14 Tagen der Landeskanzlei und von dieser der Standeskommission durch das Mittel ihres Aktuariates zuzustellen.

Art. 20. Die Niederlassungsbewilligung ist für jeden Schweizerbürger auf die beschränkte Zeitdauer von 4 Jahren gültig, nach deren Verlauf sie wieder erneuert werden muss.

Art. 21. In der Pflicht der Landeskanzleien liegt es, für diese Erneuerungen je nach Verfluss von 4 Jahren in der Weise zu sorgen, dass sie die Verzeichnisse jeweilen auf Ende Juni und Ende December ausfertigen, den Gemeindevorsteherschaften zustellen und nachdem sie von diesen unter Einbegleitung des Erkenntnisses ihnen eingesandt worden sind, der Standeskommission vorlegen.

Art. 22. Für eine auf die Dauer von 4 Jahren erhaltene Niederlassungsbewilligung hat ein Schweizerbürger in allem eine Gebühr von Fr. 5.60 Rp. zu entrichten, von welcher je Fr. 2.10 Rp. der betreffenden Gemeinde und dem Staate, und je 70 Rp. Schreibtaxe der Gemeindekanzlei und der Landeskanzlei zufallen.

Bei Erneuerung der Niederlassungsbewilligung ist auch die Gebühr von neuem zu erlegen.

Art. 23. Verlegt der niedergelassene Schweizerbürger während der 4jährigen Dauer seiner Niederlassungsbewilligung seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Kantons, so ist hierbei das nämliche, in den Art. 16 und 17 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten und es hat der Betreffende in diesem Falle im Ganzen eine Gebühr von Fr. 2.80 Rp. zu entrichten, die, nach Abrechnung einer Kontrollgebühr von je 70 Rp. an die Gemeindekanzlei und an die Landeskanzlei, der Gemeinde zufällt.

Auf die periodische Erneueruug der Niederlassungsbewilligung selbst ist diese Veränderung des Wohnortes nicht zu beziehen.

C. Für die Ausländer. (Polizeiverordnung IV., C. 24—31).

Art. 24. Bürger aus fremden Staaten, die einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreiben oder eine eigene Haushaltung führen, müssen, wenn sie in einer Gemeinde des Kantons wohnen wollen, bei Vermeidung der im Polizeigesetze angedrohten Busse vorher die Niederlassung nachsuchen.

Art. 25. Bestehen über die Niederlassung zwischen der Schweiz und andern Staaten besondere internationale Verträge, so haben in allen Fällen die Bestimmungen derselben auch für den herwärtigen Kanton verbindliche Rechtskraft. Sonst finden gegenüber den Angehörigen des Auslandes die nachstehenden Vorschriften ihre Anwendung.

Art. 26. Ausländer müssen der Vorsteherschaft derjenigen Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz nehmen wollen, die im Art. 16 bezeichneten Schriften vorlegen und überdies eine annehmbare Bürgschaft von 200 bis 500 Franken leisten oder diese Summe an baar oder an einer Werthschrift deponiren.

Art. 27. Diese Schriften sind von der Vorsteherschaft nebst ihrem Erkenntnisse innerhalb der gleichen, im Art. 19 bezeichneten Zeitfrist von 14 Tagen, der Landeskanzlei zu Handen der Standeskommission zuzustellen, und es unterliegt das Niederlassungsgesuch, nach dessen Genehmigung ab Seite der Standeskommission, noch dem endgültigen Entscheide der Kirchhöri der betreffenden Gemeinde.

Art. 28. Gegen einen allfälligen Abweisungsbeschluss der Vorsteherschaft kann an die Standeskommission rekurrirt werden.

Art. 29. Die Ausländern ertheilten Niederlassungsbewilligungen erlöschen, sobald die bezüglichen Ausweisschriften ihre Gültigkeit verlieren und nicht rechtzeitig für deren Erneuerung gesorgt worden ist.

Art. 30. Ausländer haben, ausser einer Kontrolgebühr von je 70 Rpp. an die Gemeindekanzlei und an die Landeskanzlei, für die Niederlassungsbewilligung eine Taxe von 10 bis 50 Franken, je nach dem Maasse ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowohl an die Gemeinde, in der sie wohnen, als an den Staat, und nachher alljährlich eine Gebühr, welche der Hälfte der für die Niederlassungsbewilligung bezahlten Taxe gleichkömmt, an die Gemeinde und an den Staat zu entrichten.

Art. 31. Jede Niederlassungsbewilligung für einen Ausländer ist nur für diejenige Gemeinde gültig, für die sie ausgestellt worden ist. Will der Niedergelassene in eine andere Gemeinde ziehen, so hat er die Bewilligung auf gleiche Weise, wie für eine neue Niederlassung, nachzusuchen, und auch die Gebühren in gleichem Verhältnisse zu bezahlen.

Art. 32. Jede Niederlassungsbewilligung sowohl für Schweizerbürger als auch für Ausländer, ist nur persönlich. Wenn dasjenige Glied der Familie, auf welches zuvor die Niederlassungsbewilligung lautete, stirbt, so hat die allfällig vorhandene übrige Familie (Wittwe, Kinder) die Bewilligung zur Niederlassung wieder eigens für sich nachzusuchen. Dieselbe Vorschrift gilt auch für jeden Sohn, der sich verheirathet, so wie überhaupt für jedes Glied der Familie, sobald dasselbe eine eigene Haushaltung oder einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig führt.

Art. 33. Die niedergelassenen Schweizer geniessen, in dem Verständnisse jedoch, dass sie in Gemeinde- und Landesangelegenheiten erst nach Verfluss eines Jahres von der erhaltenen Niederlassungsbewilligung an stimm- und wahlfähig sind, alle Rechte der niedergelassenen Kantonsbürger. Desgleichen steht ihnen auch die freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zu, nach Maassgabe der Gesetze und Verordnungen, welche für den Kantonsbürger gelten.

Art. 34. Die Ausländer geniessen im Allgemeinen die nämlichen Rechte wie die übrigen Niedergelassenen; von Ausübung politischer Rechte sind sie jedoch ausgeschlossen.

Art. 35. Der niedergelassene Schweizer und Ausländer kann weggewiesen werden:

1. Durch gerichtliches Strafurtheil;
2. durch Verfügung einer Vorsteherschaft oder der Standeskommission, wenn er
 a) die bürgerlichen Ehren und Rechte verloren; oder
 b) sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat; oder
 c) durch Verarmung zur Last fällt; oder
 d) schon oft wegen Uebertretungen polizeilicher Vorschriften bestraft worden ist.

Die niedergelassenen Ausländer können überdies fortgewiesen werden, wenn sie die gegen Staat oder Gemeinde schuldigen Leistungen nicht entrichten, oder wenn Gefahr droht, dass ihnen von ihrer heimatlichen Behörde das Staatsbürgerrecht entzogen werden könnte.

Art. 36. Gegen die Ausweisungsschlussnahme einer Vorsteherschaft steht dem Ausgewiesenen der Rekurs an die Standeskommission offen.

Art. 37. Von Staat oder Gemeinde angestellte Personen, wie Geistliche, Lehrer, Polizeidiener u. s. w., haben für die Niederlassungsbewilligung nur die übliche Kontrolgebühr von je 70 Rappen an die Gemeindekanzlei und an die Landeskanzlei, und sonst keine weitere Taxe zu bezahlen.

Auf Lehrer an Privatanstalten bezieht sich diese Begünstigung nicht.

d. Umfang der verschiedenen Rechte und Pflichten. — Art. 24 der Verfassung. „Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder ausser derselben wohnen, selbst zu versorgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Im Uebrigen cf. III a; Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit; b. Amtszwang; c. Niederlassung, allgem. Bestimmungen, Art. 33 und 34 der Polizeiverordnung. — Ferner III. e: „Kompetenzen etc."

e. Kompetenzen der Gemeindeversammlungen und Vorsteherschaften. — Verfassung Art. 10, 11, 12 u. 13. — Art. 10. Die „Kirchhören" (Gemeindeversammlungen) — und zwar die allgemeinen, bestehend aus den Gemeindegenossen, Beisassen und gesetzlich nieder-

gelassenen Schweizerbürgern, — „haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen. Am ersten Sonntage Mai's wählen, bestätigen, entlassen sie Hauptleut' und Räthe (die Vorsteherschaft), die Mitglieder des grossen Rathes, der kleinen Räthe (Gericht II. Instanz) und auch der Gemeindegerichte, wenn nämlich die Trennung der Gewalten bezüglich auf die Rechtspflege in I. Instanz von der betreffenden Gemeinde angenommen worden ist.“ Ferner steht es der Kirchhöre zu, die übrigen Pflegschaften und Aemter selbst zu bestellen oder dieses Recht der Vorsteherschaft zu übertragen. „Die gemeinsamen Kirchhören beschliessen ferner die Abgaben für Gemeindebedürfnisse, an welche alle Steuerpflichtigen der Gemeinde beitragen müssen, oder ertheilen den Vorstehern Vollmacht dazu. Sie bestimmen diejenigen Besoldungen und empfangen die Rechnungen derjenigen Gemeindeverwaltungen, an welche die Beisassen und niedergelassenen Schweizerbürger mitzahlen, und sie ernennen jährlich eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnungen. Sie verfügen endlich über bedeutende Bauten und Errichtung von Anstalten, deren Kosten nicht von den Gemeindegenossen allein getragen werden.

Hingegen bilden die Gemeindegenossen allein die Kirchhöre zur Besetzung von Pflegschaften und Aemtern, bei welchen die Beisassen und niedergelassenen Schweizerbürger nicht betheiligt sind. Sie entscheiden über wichtige Verträge, die von den Vorgesetzten Namens der Gemeinde geschlossen werden; verfügen über Gemeindegüter, über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die ausschliessliches Eigenthum der Gemeindegenossen sind, über bedeutende Bauten und Anstalten, an welche die Beisassen oder die niedergelassenen Schweizerbürger nichts beitragen. Die Gemeindegenossen empfangen ferner die Rechnungen über die ihnen allein zustehenden Verwaltungen und ernennen jährlich eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnungen. Sie beschliessen über Ertheilung des Gemeinderechtes und überhaupt über Gegenstände, die keine Last für die Beisassen und niedergelassenen Schweizerbürger nach sich ziehen.“

Art. 11. „Hauptleut' und Räthe“.

„Die Hauptleut' und Räthe sind die Vorgesetzten der Gemeinde und bestehen wenigstens aus sieben, höchstens aus einundzwanzig von der Kirchhöre gewählten Mitgliedern. — Sie handhaben und vollziehen die Gesetze des Landes und die Verordnungen der obern Behörden, sorgen für das Gedeihen des Schulunterrichtes und für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung. Von ihnen wird auch die Errichtung der Zedel bewilligt. Sie ernennen die Vögte, besorgen die Gemeinde- und Vogtkinder-Güter und führen die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten der Gemeinde. Da wo keine Gemeindegerichte bestehen, sprechen Hauptleut' und Räthe zugleich als Gerichte erster Instanz über alle Prozesssachen, und bestrafen sie auch polizeiliche und andere Vergehen mit Bussen, die nach dem Gesetze in den Armensäckel fallen und zehn Franken nicht übersteigen. Die Besorgung der Gemeindegüter, Stiftungen und Anstalten, an welche die Beisassen und niedergelassenen Schweizerbürger nichts beitragen, wird entweder von den aus den Gemeindegenossen gewählten Vorstehern allein übernommen oder mit den aus den Beisassen und den niedergelassenen Schweizerbürgern ernannten gemeinschaftlich getragen.“

Ueber die Verwaltung sollen die Vorsteher der Kirchhöre ausführliche Rechnung ablegen und für alles ihnen anvertraute Gut der Gemeinde und der Vogtkinder verantwortlich sein.

Von den Gemeindegerichten.

Art. 12. Jede Gemeinde hat das verfassungsmässige Recht, die Trennung der Gewalten auch für die Rechtspflege in erster Instanz einzuführen. Nachdem die Kirchhöre die Aufstellung dieses Grundsatzes für gut gefunden hat, erwählt sie nach Maassgabe der Bevölkerung der Gemeinde aus den wahlfähigen Einwohnern derselben ein von Hauptleut' und Räthen getrenntes Gemeindegericht von fünf bis höchstens eilf Mitgliedern. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident des Gerichts, bei welchem alle

Prozesse anhängig gemacht werden müssen. Das Gemeindegericht spricht in erster Instanz über alle Prozesssachen und bestraft polizeiliche und andere Vergehen mit Bussen, die nach dem Gesetze in den Armensäckel fallen und zehn Franken nicht übersteigen.

Der Gemeindeschreiber ist auch Schreiber des Gemeindegerichtes; er hat jedoch als solcher kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Gemeindegerichtes dürfen weder Mitglieder der Vorsteherschaft noch einer obern gerichtlichen Behörde sein.

Von den Ehegäumern.

Art. 13. Die Ehegäumer bestehen aus dem Pfarrer des Orts und den beiden Hauptleuten. Sie wachen über gute Sitten und ehrbaren Wandel, über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder, und richten ihr Augenmerk auf Eheleute, die wegen Streitigkeiten abgesondert wohnen. Ihnen steht in erster Instanz die Beurtheilung der Ehehändel und streitigen Eheversprechen zu; sie untersuchen die Vaterschaftsklagen, Unzuchtsfälle und andere ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Gegenstände, und leiten die Fehlbaren dem Strafamte ein.

IV. Funktionen und Aufgabe der Gemeinden und Gemeindefraktionen, Armen-, Kirchen- und Schulwesen.

Das Schulwesen ist in den meisten Gemeinden zentralisirt, so dass auch, wenn eine Gemeinde mehrere Primarschulen besitzt, alle diese Schulen von der gemeinsamen Gemeindevorsteherschaft und der von dieser bestellten Gemeindeschulkommission verwaltet und überwacht werden; das Schulgut gehört in den meisten Gemeinden der gesammten Gemeinde; die Lehrer werden von der Vorsteherschaft oder auf deren Vorschlag von der gemeinsamen Kirchhöre gewählt. Nur noch einige wenige Gemeinden — nämlich die Gemeinden Grub, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen und Reute — haben diese Zentralisation nicht durchgeführt; dort gehört Schulhaus und Schulgut dem engern Schulbezirk, der s. g. Schulrhode, die eine besondere Genossenschaft bildet mit eigener Verwaltung; die Lehrerwahl geschieht in diesen Rhoden durch die Rhodeversammlung. Es wird fortwährend darauf hingewirkt, dass auch noch in die wenigen Gemeinden, in denen dieses Rhodewesen bisher fortbestanden, dasselbe aufgehoben und die Zentralisation wie in den übrigen Gemeinden vollzogen werde.[1])

Kirchenwesen. Da seit der Landestheilung Appenzell A.-Rh. ausschliesslich reformirter Kantonstheil war, so waren Kirchgemeinde und politische Gemeinde bisanhin identisch. Die Verwaltung des Kirchenwesens steht bei der Gemeindevorsteherschaft, die Pfarrwahl bei der Kirchhöre. Eine theilweise Ausnahme macht nur die Gemeinde Lutzenberg, welche — gemäss ihrer eigenthümlichen geographischen Lage, keine eigene Kirche hat, sondern in Bezug auf Kirche, Gottesdienst etc. sich an die st.-gallische Nachbargemeinde Thal anschliesst.

Finanzwesen. Gesetz über das Steuerwesen (1836).[2]) Art. 1. Vermögen, welches dem Lande oder den Gemeinden gehört, ist steuerfrei.

Art. 2. An die Gemeindssteuern zahlen die Beisassen, wo sie wohnen; wo es sich aber um Sammlung von Kapitalien für Armen- und Waisenanstalten handelt, so soll jeder Landmann, er mag wohnen wo er will, verpflichtet sein, in seine Vatergemeinde zu steuern, in gleichem Verhältnisse wie die in der Gemeinde wohnenden Gemeindegenossen. Wird solcher Stiftungen wegen eine Kirchhöre gehalten, so müssen die ausser der Gemeinde wohnenden Angehörigen davon in Kenntniss gesetzt und zu denselben eingeladen werden.

[1]) Bis zur Zeit des Druckes ist das Rhodewesen wieder in einigen Gemeinden aufgehoben worden.

[2]) Das Steuergesetz ist das einzige, dessen Revision, so nothwendig sie auch wäre, bisher bei der Landsgemeinde noch nicht durchgesetzt werden konnte.

Art. 3. Liegenschaften werden, so weit sie nicht verpfändet sind, da versteuert, wo sie liegen, der Eigenthümer mag in oder ausser der Gemeinde wohnen.

Art. 4. Von dem Vermögen bevogteter Personen sollen die Steuern da, wo es verwaltet wird, von dem unverpfändeten Theil ihrer Liegenschaften in derjenigen Gemeinde, wo sie liegen, bezogen werden.

Art. 5. Ergibt es sich vor oder nach dem Absterben eines Steuerpflichtigen, dass er nicht die Hälfte seines Vermögens versteuert hat, so muss das Vorenthaltene sammt Zins dem Lande und der Gemeinde nachbezahlt werden.

Ortspolizei. — Diese ist gänzlich Sache der Gemeinde. Zur Handhabung der Ortspolizei ernennt die Gemeindevorsteherschaft einen *Polizeiverwalter*, der in seinen Dienstverrichtungen je nach ihrer Eigenschaft den Weisungen der Vorsteherschaft oder der Landespolizeiverwaltung Folge zu geben hat. Jedem Gemeindepolizeiverwalter steht wenigstens ein Polizeidiener, von der Gemeinde entschädigt, zur Verfügung. Den Gemeindepolizeiverwaltern liegt im Speziellen ob:

Die Schriften von Nichtgemeindebürgern, die in der Gemeinde in ein dienstliches Verhältniss treten, entgegenzunehmen und darüber ein Verzeichniss zu führen; den Wechsel des Dienstortes in der Gemeinde vorzumerken und gegen Abgabe der Gegenscheine und Vorweisung der Zeugnisse die Schriften wieder herauszugeben;

Kantonsfremden Berufsarbeitern, die nur vorübergehend ihr Geschäft zu betreiben pflegen, z. B. Zinngiessern, Scheerenschleifern, sowie Musikanten, Schauspielern — die Bewilligung zu ertheilen;

Zu wachen: dass keine kantonsfremden Personen eigene Haushaltung führen oder selbstständig ihr Geschäft betreiben ohne die Niederlassungsbewilligung erhalten zu haben, dass keine Aufenthalter ohne Ablegung der Schriften geduldet werden, dass keine Kantonsfremde ohne Patent mit Waaren hausieren. —

Im Weitern hat das Gemeindepolizeiamt kantonsfremde Bettler, bettelnde Handwerksgesellen, verdächtige Personen und solche, die zweck- und schriftenlos herumziehen, anzuhalten und der Landespolizei zuzuführen; die auf dem Bettel betroffenen Angehörigen aus andern Gemeinden des Kantons in ihre Heimat- oder Wohngemeinde abzuliefern.

Die Gemeinden sind ferner gegenseitig zur Abnahme der Transporte verpflichtet.

Die Besorgung des **Niederlassungswesens** in der Gemeinde steht zunächst bei der Gemeindekanzlei.

Hinsichtlich der **Wirthschaftsbetreibung** ist zwar die Bewilligung zu derselben bei der Gemeindevorsteherschaft und hernach die Bestätigung dieser Bewilligung bei der Standeskommission einzuholen (alles ohne Patentgebühr); die Handhabung der polizeilichen Vorschriften über das Wirthen ist hingegen dann zunächst Sache des Gemeindepolizeiamts und des Hauptmannamts (Gemeindepräsidenten).

Die Ueberwachung des Verkaufes von Lebensmitteln, die Marktpolizei, die Viehgesundheitspolizei, die Brodfacht und Ueberwachung richtigen Maasses und Gewichtes, die Strassenpolizei — werden von besondern Kommissionen und Angestellten besorgt.

Die höhere Polizei: Vornahme von Voruntersuchungen bei stattgehabten Vergehen oder Verbrechen — wird vom Hauptmannamt in Verbindung mit der Gemeindekanzlei oder von einer besondern Polizeikommission ausgeübt.

Feuerlöschwesen. — Es ist dasselbe ausschliesslich Sache der Gemeinden, selbstverständlich unter Oberaufsicht des Staates.

Laut grossräthlicher Assekuranzverordnung hat jede Gemeinde:

a) eine ihren besondern Bedürfnissen angepasste Feuerpolizeiverordnung zu entwerfen, welche der Genehmigung des Grossen Rathes unterliegt;

b) eine eigene Behörde (Feuerpolizeikommission) aufzustellen, welcher zunächst die Ausführung der feuerpolizeilichen Anordnungen zukömmt.

Jede Feuerpolizeiverordnung soll bestimmte und klare Vorschriften enthalten über die besondern Obliegenheiten der Feuerpolizeikommission; die Konstruktion der Häuser, Feuerwerkstätten und Kamine und Reinigung der letztern; endlich die Organisation der Löschanstalten, sowie der äussern Anordnungen bei Brandfällen.

Die Pflichten und Befugnisse der Feuerpolizeikommission begreifen in sich: die in hinreichend kurzen Zwischenräumen wiederkehrende Untersuchung der Oefen und Kamine; die Beaufsichtigung von neuen Bauten und Reparaturen an Oefen und Feuerwerkstätten; die Beaufsichtigung der Löschanstalten und der Löschmannschaft, der Wassersammler, der Blitzableiter und deren Instandstellung; endlich die Kontrole über die Verrichtungen der Kaminfeger. —

Bezüglich der Konstruktion der Häuser etc. hat jede Feuerpolizeiverordnung sich speziell auszusprechen über die Bedachung der Häuser, die Pflichten der Zimmerleute, Maurer und Hafner bei Erstellung von Bauten, die Errichtung der Werkstätten der im Feuer arbeitenden Handwerker; die Feuerstätten, Konstruktion der Rauchfänge etc., die Kamine, die Oefen, die Aufbewahrung der Asche, der Zündhölzchen, das Holzvorlegen und Erdbrennen, die Aufbewahrung von Pulver, Petroleum etc., die periodische Kehrung der Kamine etc.

Endlich sollen die Feuerpolizeiverordnungen hinsichtlich der Organisation der Löschanstalten und der äussern Anordnungen bei Brandfällen Bestimmungen enthalten über: die Aufbewahrung und Unterhaltung der Löschgeräthschaften und die Proben der Feuerspritzen, die Anlegung und Reinigung der Wassersammler, Teiche und Brunnen, die Eintheilung und besondere Organisation der ganzen diensttüchtigen Mannschaft, die Bereithaltung der Pferde zum Transport der Spritze etc. und allfällige Prämien, die Aufsicht über die bei einem Brande zu Hülfe gekommene Mannschaft, die Beleuchtung des Dorfes, die Wachen und Rettungskorps bei einem Brande, die Löschgeräthschaften der einzelnen Häuser, die Nachtwächter, Ronder, die Sturmsignale, Feuerläufer und Feuerreiter.

Einige Gemeinden haben besondere Feuerwehrkorps; die Mehrzahl der Gemeinden hält regelmässige Nachtwachen oder wenigstens in stürmischen Nächten Rundwachen.

Auch über die Mobiliarversicherungen, welche übrigens nicht obligatorisch sind, entscheidet die Gemeindevorsteherschaft, indem die (von der Standeskommission genehmigten) Agenten der konzessionirten Versicherungsgesellschaften in jedem einzelnen Falle ein vollständiges Verzeichniss der zu versichernden Gegenstände mit beigefügtem Voranschlage der betreffenden Vorsteherschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen haben.

Strassenwesen. — Bis zum Jahre 1851 waren Bau und Unterhalt der Strassen und Wege mit Ausnahme einiger weniger s. g. Weggeldstrassen (Herisau-Waldstadt-St. Peterzell, Teufen Bühler-Gais und Speicher-Trogen-Ruppen gegen Altstätten) ausschliesslich Sache der Gemeinden; die Vorsteherschaften hatten lediglich zu beaufsichtigen, dass Strassen und Wege von den Anstössern gut unterhalten werden. Die Landsgemeinde von 1851 beschloss dann aber die Ausführung eines Strassennetzes, welches 4 Strassen I. Klasse, 5 Strassen II. Klasse, und 18 Strassen 3 Klasse umfasste.

Für die Strassen I. Klasse (die bisherigen „Weggeldstrassen") wurde eine Breite von wenigstens 20′ und eine Steigung von höchstens 7%, für die Strassen II. Klasse eine Breite von wenigstens 16′ und eine Steigung von höchstens 9%, für diejenigen III. Klasse eine Breite von wenigstens 14′ und eine Steigung von höchstens 11% vorgeschrieben; für Bau oder Korrektur wurde ein Termin bei Klasse I von 3 Jahren, bei Klasse II von 12 Jahren, bei Klasse III von 15 Jahren eröffnet; später dann wurde diese Baufrist auf 1860, 1863 und 1866 angesetzt.

Bau und Korrektur der Strassen dieses Strassennetzes von 1851 wurde mit Ausnahme der Brücken bei den Strassen I. und II. Klasse gänzlich den Gemeinden auferlegt; die Oberaufsicht und die näheren Bestimmungen über den Bau, die Verbesserungen

und den Unterhalt der Strassen blieben jedoch dem Staate vorbehalten. Der Unterhalt der Strassen I. und II. Klasse ging, nachdem Neubau oder Korrektion die Genehmigung des grossen Rathes erhalten hatte, an den Staat über.

Der Unterhalt der Strassen und Brücken III. Klasse liegt den Gemeinden ob und es erhalten diese vom Staate einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 6 Rp. auf jeden Fuss oder von 6 Franken auf je 100 Fuss der Strassenlänge. Gemeinden, welche genehmigte Strassen III. Klasse nicht unklagbar unterhalten, kann laut Gesetz entweder die jährliche Entschädigung ganz oder theilweise zurückbehalten, oder die Ausbesserung dieser Strassen auf Kosten der betreffenden Gemeinde von Seite des Staates vorgenommen werden. Bisher musste aber diese Bestimmung noch niemals zur Anwendung gebracht werden.

Vormundschaftswesen. — Dasselbe wird ebenfalls ausschliesslich von der Gemeinde besorgt.

Unter die Vormundschaft gehören laut Gesetz: „die Minderjährigen, welche ihre Eltern durch den Tod verloren haben, oder welche der Erziehung derselben nicht anvertraut werden dürfen; volljährige Personen, welche Grund zu der Besorgniss geben, dass sie durch Unbeholfenheit oder unüberlegte leichtfertige Handlungen ihr ererbtes oder erworbenes Vermögen durchbringen werden; Ehefrauen von bevormundeten oder solchen Männern, welchen das Vermögen ihrer Frau überhaupt nicht überlassen werden darf, so wie die Frauen zahlungsunfähiger Männer bis zur Rehabilitation der letzteren; diejenigen Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder körperlicher Krankheit dauernd ihre Geschäfte nicht selber besorgen können; Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben haben; die zu einer entehrenden Freiheitsstrafe Verurtheilten bis sie die Strafe ausgestanden haben, sofern eine vormundschaftliche Verwaltung sich als nothwendig ergibt.

Ferner werden durch die Vormundschaft vertreten: „die unbekannt Abwesenden."

„Volljährige ledige Weibspersonen und Wittwen erhalten in der Regel einen Vormund. Ausnahmen finden bei denselben nur dann statt, wenn sich die Vorsteherschaft von ihrer Fähigkeit, das Vermögen selbst zu verwalten, überzeugt hat."

Vormundschaftsbehörde ist die Vorsteherschaft in ihrer Gesammtheit, ohne Ausschliessung derjenigen Mitglieder, welche nicht Gemeindebürger sind. Ein Ausschuss der Vorsteherschaft, in der Regel beide Gemeindehauptleute (Präsident und Vizepräsident) nebst dem Gemeindeschreiber nimmt alljährlich die Rechnungen der Vormünder entgegen und erstattet der Vorsteherschaft Bericht darüber.

Die Vögte (Vormünder) werden von der Vormundschaftsbehörde (Vorsteherschaft) der Bürgergemeinde des Vögtlings gewählt, und zwar aus den dazu tauglichen Verwandten, oder in Ermanglung solcher aus der Mitte der Vorsteherschaft derjenigen Gemeinde, welcher die zu bevormundende Person heimatrechtlich angehört. Personen, die weder Verwandte noch Vorsteher sind, mögen nur dann zu Vögten gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu geben. Die Vögte müssen Kantonseinwohner sein. Personen, welche mit dem Bevogteten in einer Gemeinschaft oder in einem Rechtsstreit stehen, nicht eigenen Rechtes oder überhaupt nicht im Besitze der vollen bürgerlichen Ehren und Rechte sind, können niemals Vormünder sein.

Die Uebernahme einer Vormundschaft ist in der Regel für 3 Jahre verbindlich.

Die Vögte (Vormünder) sind verantwortlich für allen Schaden, den sie verschuldet haben, ebenso die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, jedoch nicht solidarisch. Zu dieser Verantwortlichkeit sind diese auch dann verbunden, wenn der Schaden unmittelbar nur durch die Gefährde oder durch die Nachlässigkeit des Vogtes oder Beivogtes verursacht worden ist und diese ausser Stande sind, den Ersatz zu leisten. Hinter den Mitgliedern der Vorsteherschaft hat die Gemeinde für alles Vogtkindervermögen einzustehen.

„Vogtkindergut soll sicher angelegt, d. h. in der Regel an gute Schuldtitel verwendet werden. Die Schuldtitel sind von der Heimathbehörde der Bevogteten an einem sichern und feuerfesten Orte aufzubewahren. Alljährlich wenigstens einmal soll die Vorsteherschaft eine Durchsicht derselben anordnen.“

Die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen steht bei der Standeskommission. Sie hat darauf zu achten, dass die Gemeindebehörden das Vormundschaftswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes behandeln; zu diesem Ende soll sie die nöthigen Berichte einverlangen und überall, gutfindenden Falls auch durch Anordnung von Untersuchungen, einschreiten, wo sie es für nothwendig erachtet.

Das Gemeindewesen des Kantons Appenzell Inner-Rhoden,

von

Ständerath Rusch.

I. Vor und seit der Landestheilung (1597).

Das Wesen unsers Völkleins gleicht demjenigen eines einzelnen Menschen. So wenig wir diesen nach allen den verschiedensten und eigensten Seiten bei dem blossen allgemeinen Bekanntwerden mit ihm beurtheilen können, sondern uns alle seine Verhältnisse von deren Wiege an bekannt sein müssen — so ist das Gleiche in vorzüglicher Weise bei den Gebirgsvölkern der Fall. Diese führen ein scheinbar sehr wenig sich abwechselndes Leben, von dem sich nur selten ein Hauch auf den Spiegel der Zeit wirft. Das eigenthümliche Grundzeichen ist aber das, dass dieses Leben ein viel innigeres und in allen seinen Beziehungen tief verwebtes ist. Der gesunde starke Kern unserer bestehenden Einrichtungen, der hauptsächlich — wie die Natur selbst ihr Erdreich mit Gewalt zu neuem Leben führt — aus dem Boden geschichtlicher Verhältnisse mit Hülfe des kräftigen Armes thatenmuthiger Männer und Frauen zur Keimung gesprossen ist, lebt nach den einfachen Gesetzen der Natur fort. Was die grosse Welt als Stillstand und Scheintod beklagt, ist nur die stille Quelle — nur das ganze volle Leben in seiner Einfachheit und Natürlichkeit, das immer sich kräftigt, immer sich neut; es ist dies nur sein gesunder Charakter, wenn ein eigenthümliches Leben nach den ihm innewohnenden Gesetzen fortpulsirt und sich nicht schmarozzerpflanzenartig an alle Erscheinungen des Tages anrankt und so sich selbst aufgibt.

Wir sind mit dieser Betrachtung für unsere ganze Arbeit zu einem geschichtlichen Rückblick auf die Entwickelung unseres Gemeindewesens hingeführt und wenn wir diesen Theil der Arbeit fast als diese selbst nach der Natur der Verhältnisse ansehen müssen, wollen wir doch den Rahmen eines Rückblickes nicht verlassen.

Das Appenzellerland erhielt seine erste Menschenansiedlung und Bebauung in der Zeit nach der Schlacht bei Zülpich. Alamannen, die ihren freien Nacken nicht beugen wollten, flohen in die Burgen und hinter die Wälle des Säntisstockes und nisteten sich hier nicht blos in ein heimeliges Leben ein, sondern haben ihre Lebenseigenthümlichkeiten in Sitte und Recht selbst noch auf uns späte Nachkommen vererbt. Allmälig erhoben sich in den weiten Thälern, an den freundlichen Halden und Hügeln nach rein allemannischer Art zerstreute Wohnungen und Gehöfte. Lange Zeit standen deren Bewohner in Steuer- und Unterthanenverhältnissen mancher Herren und als es galt, den zu hart gewordenen Druck dieser abzuschütteln — da erst boten sie sich die Hand. Die Leute in dem kleinen Lande verbanden sich jedoch keineswegs als Bewohner des einen gemeinen Landes, sondern dieses bildete sich erst später aus einer Reihe von „Ländle." So traten am 22. Mai 1378 unter Zustimmung des Abtes zu St. Gallen die Landleute von Appenzell, Hundwil, Gais, Urnäsch und Teufen mit den Reichsstädten Ulm, Konstanz, Rotwil, Wyl, Lindau, St. Gallen und andern in Bund. Diese „Reichsländlein" erhielten aus dieser Vereinigung und deren Handfeste ihre erste eigene Verfassung. Sie sollen — heisst es in der bezüglichen Urkunde — ungefähr dreizehn Männer wählen und diesen Vollmacht geben, Jeden nach seinem Vermögen zu schätzen und die Steuer zu bestimmen.

Die alten Appenzeller nahmen nach ihren hierauf folgenden berühmten Freiheitssiegen auch die innere Ordnung und Festigung an die Hand — wie der Anfang des ältesten Landbuchs im Jahre 1409 es ausspricht, „das ganze Land soll nunmehr nur ein Panner, eine Landsgemeinde und ein Gericht haben", während früher jede Rhode eigenes Panner und Gericht führte. Die nunmehr freien Männer bestimmten im Weitern, dass jährlich am letzten Sonntage Aprils durch die Landsgemeinde die gemeinen oder Landesämter gesetzt, Hauptleute und Räthe aber wie heute noch durch die Rhodsgemeinden gewählt werden sollen.

Entsprechend der scharfen Abgrenzung nach Höfen bestanden im ersten Anfange in dem kleinen Lande selbst wieder mehrere selbstständige öffentliche Ganze, die im Verhältnisse etwa eines Staatenbundes zu einander gestanden sein mögen. In der darauf folgenden ausgesprochenen Verbindung trat dann eine Annäherung ein, die dem heutigen Begriffe des engern Bundesstaates entspricht.

Die Gesammtheit aller Landleute — die Landsgemeinde — hatte zu dieser Zeit selbst auch noch richterlichen Charakter — so tritt sie als Richter auf beim Friedbruche und noch in späterer Zeit verfügte sie mehrmals Friednachlassungen.

Die Bestandtheile des ganzen Gemeinwesens bildeten die Rhoden. Man liebte es bisher, dieses Wort von Rotte, Kriegsabtheilung, abzuleiten; es geht jedoch aus neuern Quellenforschungen hervor, dass solche Abtheilungen schon vor dem 15. Jahrhundert aus Grund des Bezugs der Reichssteuern und Zehnten bestanden und es ist auch der Sprache nach natürlicher, das Wort von „roden, reuten" als von „Rod" (das im Slavischen Geschlecht bedeutet) oder gar von „Rotte" abzuleiten, wie denn der Name der ersten zwei innern Rhoden (Schwende, Rüthe) diesen geschichtlichen und wörtlichen Sinn selbst auch belegt. Später verlor sich dieses Grundmoment allerdings immer mehr und es ist nicht bloss begreiflich, sondern nachgewiesen, dass die frühern Zehnt- und Steuerabtheilungen als Grundlage der Heereseintheilung angenommen wurden. Alte Heeresrödel zeigen uns die interessantesten Abstufungen des vorgeschriebenen Maasses kriegerischer Hülfsleistungen nach einzelnen Geschlechtergruppen, die man Rhoden hiess (s. hierüber unsers Lehrers Eduard Osenbrüggen's Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868 S. 115).

Unter dem lebhaften Eindrucke seiner Freiheitsgeschichte behielt das Volk das System der Heereseintheilung auch in den Satzungen und Einrichtungen des bürgerlichen Lebens lange Zeit bei. Das Volk erschien als Heer und von dieser Grundauffassung aus ging ohne Zweifel auch die Ansetzung eines ausserordentlich jugendlichen Alters zur berechtigten Stimmfähigkeit. Bei den Römern und manchen germanischen Völkern finden wir bei der übrigens gleichartigen Eintheilung das Dezimal- bei uns das Duodezimalsystem in der Eintheilung vor. Letzteres Zeichen lässt sich bei der wirklichen Kriegsordnung allerdings nicht nachweisen, wohl aber liegt es in der Geschichte des Organismus der Staatsbehörden begründet.

Der heutige Kanton Appenzell war bis zur Landestheilung in sechs innere und eben so viele äussere Rhoden eingetheilt. Jede Rhode hielt ihre jährliche Kirchhöreversammlung und hatte in dieser zwölf Klein- und gleich viele Grossräthe zu wählen. Der zweifache Landrath bestand somit aus 288 Mitgliedern. Der einfache Grosse Rath bestand aus den Landesbeamten und den 144 Kleinräthen der Rhoden. In den Rhoden oder Gemeinden selbst führten diese Rathsabgeordneten zugleich das Regiment und es war dies ein sehr unbeschränktes. Bekannt ist, dass die Landsgemeinde schon im dritten Jahrzehnte des sechszehnten Jahrhunderts die Erklärung zu dem einen oder andern christlichen Glaubensbekenntniss als reine Sache der Kirchhöre erklärte. Es ist in dieser Beziehung auch wiederum interessant zu sehen, wie die Staatseintheilung bald auf die geschichtliche Grundlage des keineswegs blos mit der Faust, sondern mit Brief und Siegel abgelösten Zehnten- und Reichssteuerwesens, bald auf die Heeresordnung, bald auf das Band der kirchlichen Zusammengehörigkeit aufgebaut war und es sehr lange Zeit brauchte, bis man eine grundsätzlich und rein politische

Eintheilung schuf. Der staatliche Begriff überhaupt kam bei der jungen Demokratie nur sehr langsam zur Keimung und es berührt uns zum Wenigsten wundersam, den Staat in den ihm eigensten Verhältnissen noch fast verlegen und schüchtern gegenüber den Rhoden und selbst den Privaten auftreten zu sehen. Auch der Staatshaushalt ruhte im Wesen in der Rhodenverwaltung: nur war das rein föderalistische Prinzip doch frühe schon so weit durchbrochen, dass nicht jede Rhode die gleiche Summe an Steuern und Lasten zu tragen gehabt und nur inner dem Kreise der Rhode eine nach dem Vermögen der Bewohner abgemessene Steuervertheilung stattgefunden hätte, sondern es war jeder Landmann nach gleichmässigem von bestellten „Drückern" ausgeführtem Maasstabe zur Steuer angehalten (s. Zellweger's „Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes." Trogen 1831 ff. Urk. 788). Soweit sich der Staat in die Bestrafung der Vergehen und Verbrechen einmischen und nicht bloss schlichtend vorgehen durfte, that er es, und wir haben aus dem sechszehnten Jahrhunderte viele Zeugnisse, selbst eines besondern Zuchtpolizeigerichtes; die Ausführung der Lebensstrafe durfte natürlich nur von dem Spruche des Grossen Rathes, der in diesem Falle wie in Innerrhoden heute noch den Namen „Blutgericht" führte, bestimmt werden.

Im Jahre 1597 wurden der innere und äussere Landestheil in Folge eines alle Nerven des öffentlichen Lebens fieberhaft reizenden religiösen Glaubenskampfes und einer herben finanziellen Nothwendigkeit zu zwei Staatsganzen getheilt. Jeder Staat war nun ausschliesslich Glaubensstaat und die Duldung Andersgläubiger war in den Verträgen nicht bloss nicht gesichert, sondern buchstäblich ausgeschlossen. Das katholische Innerrhoden aber liess einige an seiner Grenze gegen Ausserrhoden sitzende reformirte Landsleute auf ihrem Heim, und aus diesem durch die Jahrhunderte fortlaufenden Umstande der Billigkeit im täglichen Leben einerseits und der Ausschliesslichkeit im Geiste und Buchstaben der gegenseitigen Staatsverträge anderseits bildete sich ein ganz eigenartiges Verhältniss aus. Diese andersgläubigen Bewohner nämlich mussten sich in Glaubenssachen an ihren Glaubensstaat halten; bei dem Beherrschtsein fast aller persönlichen Verhältnisse durch das Glaubensbekenntniss fand dann diese Ausnahme der Zugehörigkeit eine weite Ausdehnung, so dass sie für die Sphäre persönlicher Rechte geradezu Regel wurde. Diese in der Natur der Anschauungen liegenden Besonderheiten erhielten sich thatsächlich bis heute fort, obschon eigentlich die Bundesverfassung dieses keineswegs beneidenswerthe Erbtheil aus alter konfessionsentbrannter Zeit von dem Boden des eidsgenössischen Rechtes beseitigt hat (s. hierüber Rusch „Quellenstudien zu den zwischen Appenzell Inner- und Ausserrhoden waltenden Hoheitsstreitigkeiten." Mit besonderer Berücksichtigung der bez. bundesräthlichen Botschaft vom 1. Christmonat l. J. Bern 1869 S. 13 ff.).

In dem innern Appenzell nun erhielt sich das Rhodenwesen als die eigentliche Gemeindeorganisation fort. Von der bisherigen Rhode Wies oder Rinkenbach fiel Gais zu Ausserrhoden ab, für welche Halbrhode dann Stechlenegg und Hirschberg-Oberegg in den Kreis der innern Rhoden eintraten (s. die eben angeführte Schrift S. 1 ff.).

Die Rhoden besorgten in bestimmter Reihenfolge den Staatshaushalt, wie denn ihre heutigen Rechnungen noch vielfache Spuren dieser ihrer früher staatlich-gemeindlichen Aufgabe aufweisen. Sie führten auch die Armenpflege in hervorragender Weise, da diese auf rein blutsverwandtschaftlicher Grundlage ruhte und die Rhode eben die reinste Zusammenfassung der Geschlechter oder Blutsverwandtschaften war (s. hierüber Rusch „das Armenwesen im Kanton Appenzell" in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" Jahrg. 1869 Nummer 4—6). Ganz besonders durchgreifend war das in den Rhoden liegende Prinzip der mehr familiären als gemeindsverbandlichen Zusammengehörigkeit bei dem Vormundschaftswesen. Dieses lag in der Verwaltung der Rhoden und heute noch schimmert dieses recht häuslich sittliche Verhältniss in Art. 7 des Gesetzes über das Vormundschaftswesen vom 27. April 1856 durch, der bestimmt: „für Personen, die unter Vormundschaft gehören und die keine Verwandte haben, wird der Vogt aus Hauptleuten und Räthen derjenigen Rhod ge-

wählt, welcher die zu bevogtende Person angehört." Diese Verwaltung war nach den uns erhaltenen Rechnungsbüchern eine sehr sorgfältige und leuchtete damals wohl voran.

Das Heerwesen blieb vorzugsweise stets Sache unserer Rhoden; in dieser ihrer Hauptbedeutung konnten sie sich bis in unser Jahrhundert herein erhalten. Merkwürdiger Weise zählen wir auch unter den Landesbeamten heute noch den Pannerherrn als zweiten Landammann, den Landeshauptmann, den Landesfähndrich und den Zeugherrn, der sein eigenes Pflichtheft heute noch zur Ausführung in Handen hat. Niemals hatten die Rhoden Polizeibefugniss, da diese sich erst mit der Ausbildung des Staatsbegriffes in's Leben rief, was nur sehr allmählig geschah, wie denn Einer gleich nach der Landestheilung die Nachlassung der Strafe aus dem Grunde nachsuchte, dass man „nen anfange ze huse," worauf ihm dann der Rath das erbetene Tragen des bürgerlichen Degens auf den Fall seiner Verheirathung und die Dauer von 14 Tagen erlaubte.

Hie und da schlugeu die Wogen auch an diese kleinen eigenthümlichen Schiffchen des innerrhodischen Staatswesens an; so wurde das Wahlrecht der Rhodsgenossen und der Landleute in Gesammtheit nicht bloss erheblich beschränkt, sondern geradezu aufgehoben durch Bestimmungen wie die vom 10. Mai 1632. „Ist widerumb erkhendt und Bestättiget worden, wie vor Jahren ein zwifacher Landtrath auch bstättiget hat, dass die Rooden die räth nit mehr setzen sollendt, sondern die heimlichen rääth sollendt die klinen räth setzen, der kline rath die grossen räth, der zwifache Rath die heimliche Räth." Doch bald wusste sich die Volksherrschaft wieder das Ruder zu erringen und später wagte ein immer wieder erstarkendes Familienregiment nur mehr unbedeutende Anläufe zu unternehmen, um sie bald wiederum zu bereuen. So beschloss gegen Ende des vorigen Jahrhunderts — 24. Heumonat 1783 — ein Grosser Rath: „1) ist der am Letsten grossen zweyfachen Rath Neu und alt Räth errichtete Artikel ess solle Kein Roodssgemeind einen Rathssherren eigenmächtig abzusetzen befugt seyn etc. einhellig zurückgenommen worden."

Auch in die Thäler und an die Zinnen der Appenzellerberge wogte und schlug die Fluth der französischen Revolution und man empfand auch alle ihre Nachwirkungen im staatlichen und geschlechterverbandlichen Leben, wie ander Orten in der Schweiz. Als sich die Völkerschaften der Schweiz als solche wieder ermannten, blieb auch das Appenzellervolk nicht zurück und gab sich im Jahre 1814 eine Verfassung, in der es diese ihm eingefleischte Grundeintheilung des öffentlichen Gemeinwesens nach der Familie — dem Grundstein jedes Staates — und nicht nach der trockenen Scholle — der blossen Unterlage — vornahm. Ein Volk wie das unsere, das tiefinnerlich und stark fühlt, vermag den Quell seiner Gefühle und Anschauungen eben nur als heiliges Erbthum zu bewahren und wir können es kaum tadeln, wenn es dieses den Götzen seiner Tage nicht opfert; es hält allerdings einen steten Gang ein, aber es steht auch um so fester im Strome der Zersetzung, wie seine Berge in der Natur. Wie sich ein Individuum vorzüglich durch sittlichen Charakter in dem Herzen seiner Mitmenschen die sicherste Burg baut, so besitzt auch das Volk die schützendsten Festungen, das sich in natürlicher fortschreitender Entwickelung treu bleibt, und aus diesem Grunde theilen manchmal die kleinsten und grössten Völker denselben erhabenen Zug. Unsere kleine und alte Demokratie hat die Ableitung der politischen von der Heeresordnung mit der grossen stolzen Roma gemein. Ganz wie von unsern Verhältnissen erzählt Mommsen: „Auf dem römischen Hause beruht der römische Staat sowohl den Elementen als der Form nach. Die Volksgemeinde entstand aus der wie immer erfolgten Zusammenfügung jener alten Geschlechtergenossenschaften . . . , das römische Gebiet aus den vereinigten Marken dieser Geschlechter; römischer Bürger war, wer einem jener Geschlechter angehörte" (Römische Geschichte. Berlin 1865. I. S. 63).

II. Der Abschnitt „Politische Eintheilung des Kanton Appenzell Innerrhoden" sagt in der Verfassung v. J. 1814 und gleichlautend in derjenigen v. J. 1829: „Inner-Rhoden wird in sieben Rhoden eingetheilt, welche aus verschiedenen Geschlechtern zusammengesetzt sind, als:

1) die Schwendiner Rhod;
2) die Rütiner Rhod;
3) die Lehner Rhod;
4) die Schlatter Rhod;
5) die Gonter Rhod;
6) die Rinkenbach und Stechlenegger Rhod;
7) die Hirschberger und Oberegger Rhod."

Jede Rhode wählt acht Mitglieder in den Kleinen- und ebensoviele in den Grossen Rath; unter diesen ernennt sie zwei „Hauptleute," einen „regierenden" und einen „stillstehenden" Hauptmann. Die von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamten, die als solche Sitz und Stimme in beiden Räthen innehaben, werden ihrer Familienrhode als schon gewählte Rathsmitglieder in Anrechnung gebracht. Die Rhoden haben nur noch diese Bedeutung als Wahlversammlungen, im Weitern beschränkt sich ihre Thätigkeit nur auf Erhaltung ihres Stammkapitals, das übrigens sehr geringfügiger Natur ist (s. Rusch „die Staatsanleihen des Kantons Appenzell Inner-Rhoden" in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" Jahrg. 1868 S. 271 ff. und „Verfassungsspiegel für das Innerrhoder-Volk" Appenzell 1869 S. 7). Die Vertreter der Rhoden geniessen als solche keine Unterscheidung weder im Kleinen- noch im Grossen Rathe. Etwas anders verhält es sich bei der eigenthümlichen ächt alt germanischen Einrichtung der „Sprüche auf Beaugenscheinungen" — wir lassen die Verfassung selbst reden:

„Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- oder viert-instanzlich.

„Jeder Hauptmann des Rhodsbezirks, wo der Spruch aufgeführt wird, ist Präsident des Spruches.

„Dazu werden in erster Instanz noch vier kleine Räthe aus der gleichen Rhod, nebst Landschreiber und Landweibel zugezogen.

„Bei der zweiten Instanz werden nebst den vorgemeldeten Richtern, die noch übrigen Kleinen Räthe, auch wenn es nöthig ist, Grosse Räthe gleicher Rhod zugezogen, bis die Zahl von dreizehn erfüllt ist.

„In dritter Instanz werden von der gleichen Rhod, nebst den Vorigen, noch die übrig bleibenden Rathsglieder gleicher Rhod zugezogen, dann aber von den andern Rhoden so viel nöthig sind, bis die Zahl von fünf und zwanzig ergänzt ist.

„In vierter Instanz werden, nebst den Vorigen, Rhodweis zuerst von Kleinen, dann von Grossen Räthen zugezogen, bis die Zahl von neun und vierzig erfüllt ist.

„Bei diesen Sprüchen soll Verwandtschaft von Geschwisterkind und näher ausgeschlossen sein.

„Bei der vierten Instanz müssen auch beide Landammänner zugezogen werden, wenn anders die Verwandtschaftsgrade mit den Parteien sie nicht davon ausschliessen.

„Jeder Spruch soll nach eingenommenem Augenschein und abgehörten Kundschaften auf dem Span und offenem Felde geschehen. Von der vierten Instanz hat keine Weiterziehung (Appellation) mehr statt." Stark bezeichnender Weise ist hier keine sachliche Erklärung des Spruchgerichts gegeben, sondern jedem Appenzeller ist es eine in Fleisch und Blut ruhende Ueberzeugung, dass bei Flurstreitigkeiten Augenschein sowie auch Richtspruch an Ort und Stelle nöthig sind; der Buchstabe der Verfassung enthält nur das Zahlenverhältniss der einzelnen geltenden verfassungsmässigen Bestimmungen.

Besondere Verhältnisse bestehen vermöge der räumlichen Entfernung in der Rhode Hirschberg-Oberegg. Doch ist es mehr als ein Fehler, wenn man kleine Ausnahmen zur selbstständigen Regel schaffen und Hirschberg-Oberegg vermöge einiger örtlichen Begünstigungen zur zweiten „politischen" Gemeinde gegenüber einer s. g. ersten — dem innern Lande — umstempeln will. (Eine bezügliche Arbeit in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" Jahrg. 1868 S. 1 ff. hat in diese unsere ländlich eigenthümlichen Verhältnisse ganz fremde Begriffe hereingezogen, Heimisches und Fremdes bunt mit einander vermengt und ein Resultat aufgestellt, das grundfalsch

ist. Dieses musste dann selbst trotz späterer Widerlegung am gleichen Orte amtlichen Aktenstücken zur leicht irreführenden Grundlage dienen, s. Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die bundesrechtliche Zulässigkeit einzelner Verfassungsbestimmungen des Kantons Appenzell I.-Rh. Vom 24. November 1869.) Weder Geist und Buchstabe der Verfassung, noch das Rechtsleben kennen bei uns politische Gemeinden, sondern nur sieben gleichgestellte Rhoden, von welchen die genannte ihre geschichtlich-örtlichen Besonderheiten zählt. Die Verfassung widmet diesen selbst einen besondern Abschnitt: „Hirschberg und Oberegg werden jeder Theil als eine halbe Rhod geachtet, und gemeinsam als eine ganze Rhod gezählt, und in dem Grossen Rathe gleichzählig repräsentirt.

„Jede derselben hat für sich das Recht, in erster Instanz in Civilfällen abzusprechen, und in Polizei-Vergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen bis auf zehn Thaler in ihren Rhodseckel zu strafen.

„Im Falle die Zahl der Richter der einten Rhod durch Ausschluss wegen Verwandtschaftsgraden oder Parteilichkeit zu weit herunter kommt, so werden von der andern Rhod die nöthige Zahl der Richter verlangt.

„Kriminal- und Paternitäts-Prozesse gehören vor die Tribunalien in Appenzell.

„Die zweite richterliche Instanz dieser beiden Rhoden ist der Kleine Rath, die dritte der Grosse Rath des Kantons.

„Bemeldte Rhoden haben ihr eigenes gesöndertes Gemeinds- und Armengut, und unter Aufsicht des Kantons ihre eigene Vogtei-Verwaltung.

„Ihre besondern Lokalgesetze werden dem grossen Rathe zur Prüfung und Bekräftigung vorgelegt.“

Das appenzellische Volk denkt sich als eine Gemeinschaft und hat folgedessen auch nur einen gemeinsamen Haushalt. Die kleine öffentliche Verwaltung Hirschberg-Oberegg ist auch nur eine ausnahmsweise und sozusagen nur die vollziehende Hand des Landsäckelamtes selbst. Wir verweisen auf das bezügliche statistische Material, das in unserer Schrift („Bemerkungen über appenzell-innerrhodische Verfassungsrevision und über die bei der Bundesversammlung anhängigen bezüglichen Petitionen. Bern 1869 S. 19 ff.) geboten ist.

III. Wenn wir den innern Bau unsers öffentlichen Wesens genauer betrachten, entrollt sich uns stets dasselbe eigenthümliche Bild von Einrichtungen, die strahlenartig aus dem reinsten Quell des Volkes fliessen.

Wir wählen zunächst den vierten Abschnitt der Verfassung, der sich über die aktive und passive Wahlfähigkeit also ausspricht: „Jeder nicht richterlich entehrte Landmann vom achtzehnten Jahr bis in das höchste Alter ist stimmfähig bei der Lands- und seiner Rhodsgemeind.“ Die Niedergelassenen können ihr Stimmrecht bei derjenigen Rhodsversammlung ausüben, in deren örtlichem Kreis sie gesessen sind. Es ist nämlich aus dem ursprünglichen Charakter der Rhoden abzuschliessen, dass sie trotz ihrer Zusammensetzung nach Geschlechtern doch in zweiter Linie eine örtlich abgegränzte Unterlage haben, wie dies denn auch wirklich der Fall ist.

Ueber den Amtszwang besteht bis zur Stunde noch jene im allgemeinsten Sinne aufgestellte und gehandhabte Bestimmung der Verfassungsurkunde vom 22. Mai 1378 (Zellw. Urk. 116) in Kraft: „Sy (die Landleute von Appenzell) mögend ouch dieselben drizechen man — older jr si sie denn minder older mer — alle jar sy gair older ain tail wol verkeren und verEndren — mit andren ob sy gerne wend — older die lenge behabenn — und dar jnne tun wass sy sich erkennen dass jn — und armen und richen aller glegist und nützlichist sye, on geverde. Waire ouch dass jemand wer der waire, und der by jnn in den vorgenampten jren vier Lendlin gesessen wair, sich da wider setzen — und jn sölicher sach und geding — nüt gefölig und gehorsam syn wollen — dess und derselben Ir sy ainer older mer lützel older vil, Lüt und ouch gutt sollen Sy sich underwinden — und underziechen — untz an gantze unsere bundte“.

Der nicht bloss in seiner Wurzel, sondern auch in Stamm und Aesten lebende demokratische Geist unserer ganzen geschriebenen und — was noch mehr ist — ungeschriebenen Ordnung klärt sich uns ganz besonders in einem Lichtzuge auf. Die Ertheilung des Bürgerrechts geschieht nämlich in erster Linie von dem ganzen versammelten Volke — der Landsgemeinde — und die Einreihung in eine Rhode vollzieht sich durch jene Thatsache von selbst. Der sich um das Bürgerrecht oder wie bei uns der Ausdruck geläufiger ist, um das Landrecht Bewerbende hat auf der Landsgemeindebühne („dem Stuhl") sein Gesuch dem mehrtausendköpfigen Souverain persönlich vorzutragen und er beantragt selbst die Einkaufssumme, die im Annehmungsfalle in den Landessäckel fällt. Die „Landrechtstaxe" (wie die Rechnungen nicht ganz richtig sagen) war im Laufe der Jahrhunderte eine natürlicher Weise verschiedene. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, bis auf welche hinab unsere Protokolle gehen, stand dieselbe im Betrage von zwanzig bis dreissig Gulden. Im April 1593 wurden folgende Aufnahmsbedingungen festgesetzt, dass nämlich der Aufzunehmende „er sin wib vnd kind sich Catholisch halten wellen mit kilchen gang, Catolischen Zeremonien, bot vnd verbot auch mit fläsch ayer als die verbottnen spisen, wan es die Catolisch kilch verbütt, halten, auch weder darwider praticiren, noch Bücher die nit Catolisch sind im Huss haben, so ist luther verbehalten, wan er schon vor der Landsgmänd Landmann werde, so soll im Falle der Uebertretung dieser Bestimmungen weder er noch sine kind für kein Landlütt gehalten vnd nüt desto minder mögen verwiesen werden, als wan er nit Landmann wäre." Die Einkaufssumme betrug hier fünfzig Gulden in den Landessäckel und fünfundzwanzig Gulden an die Kirchhörikasse. Im Weinmonat des folgenden Jahres wurde fernerhin bestimmt, dass Jeder, der in die Kirchhöre aufgenommen werde, eine Steuer von fünfundzwanzig Gulden in den Kirchhörearmenleutensäckel zu bezahlen habe. Am 8. Mai wurde eine Landrechtssumme im Betrage von fünfzig Gulden erlegt, sowie auch noch lange Zeit später hindurch; so spricht ein Rathsbuch vom 29. April 1607: „Ist baschon Hürler, der Müller am Büeler, Zuo einem Landtmann angenomen worden; vf die form, wie andere mahl brüchlich ist, namlichen das er fünfzig gulds Minen herren innerthalb dem ersten Monath erlege; das er in gemeinen Alpen und hölzeren kain grossen übertrang thüege; das er sich dem Catholischen Glauben vnd bruch gemäss halte; das er miner herren gebott und verbott nit übertrette; das er sich still, fridtsam, freundtlich, vnd nit vfrüerisch gegen Minen herren erzaige, In Suma das er sich also verhalte, wie es in allweg einem Catholischen, fridliebenden, stillen, vertruwten, frommen Landtmann geburt, vnd zuestath; dan Wover er solches alless nit hielte, werden ihn Mine herren widerumb dahin schicken, von dannen er kommen ist, vnd werden ihm nichtss destoweniger sein jetzunder erleytes gelt nit wider geben. Er hat brief und Siegel vfglait, das er khainen nachjagenden herrn habe." In neuerer Zeit wurde eine um ein Tausend Franken sich bewegende Einkaufssumme erlegt; auf die Farbe des Glaubensbekenntnisses wird nicht mehr jene ausschliessliche Rücksicht genommen, wie sie in den alten Verträgen aufgestellt ist und in Schweizerstädten bis zur Stunde noch geübt wird.

Jeder Landmann und Niedergelassene kann ohne besondere Formen sich in jedem Theile des Landes niederlassen und seinen Wohnort ohne jede Kanzleiregistratur oder Sportel rechtsgültig wechseln. Die Ertheilung des Niederlassungsrechtes an Schweizerbürger und Landesfremde geschieht nach dem einen Staatshauptbegriffe, wonach Staat und Gemeinde bei uns dieselbe Körperschaft sind, von den Landesbehörden aus. Es besteht eine Niederlassungsverordnung vom 27. März 1851, die sich in Bezug der Schweizerrechte an die Bestimmungen der Bundesverfassung anlehnt. Für die Niederlassungsbewilligung an Landesfremde gelten die Staatsverträge, die ein gar nicht zu unterschätzendes Verdienst unserer neuern Zeit sind; wo keine Staatsverträge bestehen, wirkt das Verhältniss gleicher Rechtsbehandlung seitens des Heimatlandes des Sichniederlassenden entscheidend. Zur Nachsuchung und Verlängerung des Niederlassungszustandes war früher das persönliche Erscheinen des Begehrenden vor der

Behörde des Wochenrathes (mit Zuzug) nöthig; heute genügt selbst für die Nachsuchung die blosse Meldung beim regierenden Landammannamte.

Der schweizerische Niedergelassene geniesst sofort alle Rechte des Landmanns mit Ausnahme des Antheils an den Nutzungsgütern der aus der alten Markgenossenschaft hervorgegangenen Korporationen. Ja er ist thatsächlich in so hohem Grade begünstigt, dass er auch das reichste Vermögen mit keinem Rappen zu versteuern hat, insofern es in Liegenschaften, Gebäuden, Kapitalien, die ausser unserm Gebiete liegen oder in Viehhabe, Handelsartikeln, Hausgeräthen u. s. w. besteht. Die Spitze, welche die Katastersteuer in ihrer reinen Anwendung für die Inhaber der innerrhodischen Kapitalien hat, legt dem sich bei uns Niederlassenden das Heft einer besondern Bevorzugung und Besserstellung gegenüber dem Einheimischen in die Hand, der nach den überkommenen Erwerbsverhältnissen fast ausschliesslich auf das in unserm Lande sich befindliche und in den Begriff des liegenden Gutes fallende Steuergut angewiesen ist.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlungen und Vorsteherschaften sind in den vorgehenden Auseinandersetzungen berührt. Die Landsgemeinde ist die erste Landesbehörde und zugleich der Sammelpunkt der Rhoden oder die vereinigte Gemeindeversammlung; ihre Theile — die Rhoden — besorgen bloss die Wahl der landesbehördlichen Räthe und von diesen gehen die öffentlichen Einrichtungsbestimmungen, von denen andernorts ein grosser Theil in den Bereich der Gemeindeversammlungen fällt, aus. Nur in Hirschberg und Oberegg bilden die Abgeordneten in die Räthe des Kantons eine besondere Behörde, die wegen der Abgelegenheit dieser Landestheile von den übrigen einige gemeindebehördliche aber bestimmte Zuständigkeit besitzt.

IV. Nach der Betrachtung des Grundverhältnisses unsers Gemeindewesens bleibt uns noch übrig, einzelner Bruchtheile von Gemeinden zu gedenken.

Das Armenwesen wird von drei Amtszweigen selbstständig besorgt. Das innere Land, das eine Armenverwaltung führt, hat in neuerer Zeit zur bessern Besorgung dieser edelsten Arbeit nach der Zahl und dem Umfange der Steuerbezirke Unterverwaltungen eingeführt. Diese besorgen die Geldunterstützung der Familienarmen; drei andere Unterverwaltungeu stehen den gemeinsamen Armenanstalten vor. Hirschberg wie auch Oberegg führen gesönderte Verwaltung (s. über die einzelnen Punkte unsere Arbeit „das Armenwesen im Kanton Appenzell" a. a. O.).

Wie der staatliche Grundbau kein weit verzweigter sondern ein enge vereinigter ist, so laufen auch die kirchlichen Spitzen stark in eine zusammen. Wir zählen nur fünf Kirchgemeinden, die mit den zu einer Selbstständigkeit erforderlichen Eigenschaften halbwegs versehen sind:

Appenzell mit zwei Kaplaneipfründen und den Tochterkirchen Schwendi, Eggerstanden und Schlatt — als Kirchgemeinde des innern Appenzellerlandes im Ausgange des elften Jahrhunderts gegründet; aus dieser lösten sich als in zu erläuterndem Sinne selbstständige ab:

Brülisau 1828 (vor dem Bestehen einer besondern Filiale nur vom Leutpriester zu Schwende verwaltet),

Gonten 1647 (mit einer Frühmesserstelle),

Haslen 1668; ferner besteht noch die Kirchgemeinde

Oberegg seit 1653 aus Bekennern, die früher zu mehreren Ortskirchen pfarrgenössig waren.

Die Selbstständigkeit dieser Kirchgemeinden ist allerdings im Grundsatze aufgestellt, empfindet aber wesentliche Ausnahmen. Als eine Beschränkung selbstherrlicher Verwaltung gilt zunächst der Umstand, dass von den erstgenannten vier Kirchhören zeitschichtweise der kantonalen Behörde ein Rechnungsausweis unterbreitet werden muss. Von Oberegg ist bisher diese Rechnungsstellung nicht verlangt worden

und diese Gegend hat somit auch in dieser kirchlichen Beziehung ihre durch äussere und Geschichtsverhältnisse begründete Ausnahmsstellung.

Die Verwaltung der Mutterkirche Appenzell und des zuständigen Vermögens wird als reine Landessache behandelt; die übrigen Kirchgenossenschaften aber können ihre Verwaltungsbehörden frei wählen. Der Grosse Rath jedoch übt das unbeschränkteste Kollatur- und Entsetzungsrecht über die Seelsorgsgeistlichen aus und es steht den Kirchgemeinden kaum ein Vorschlagsrecht zu.

Auch im Schulwesen erblicken wir eine reine Staatssache. Der Halbkanton theilt sich zur bessern Durchführung seiner Aufgabe der Geistespflege im Kreise der Jugend in fünfzehn Bezirke ab. Mit Ausnahme der Schulen im Hauptorte, deren Lehrer vom Grossen Rathe gewählt werden und wo die verfassungsmässige Landesschulkommission die Stelle des örtlichen Schulrathes vertritt, werden in den Bezirken die Lehrer von den Schulgenossen nach Maassgabe der Verordnung vom 7. Heumonat 1859 und der von der kantonalen Erziehungsbehörde zu ertheilenden Weisungen gewählt, wie denn von den Bezirksschulgenossen auch ein eigener örtlicher Schulrath aufgestellt wird. Diese örtlichen Schulräthe stehen unter der Landesschulkommission, ja diese hält die elf Schulbezirke des innern Landes unter genauer Aufsicht und benutzt die Schulräthe sozusagen nur als ihre Werkzeuge zur Erzielung pünktlicher Einhaltung des Schulbesuchs und Instandhaltens der Schulräumlichkeiten. Das innere Land führt eine gemeinschaftliche Schulkasse, aus der die theilweise Besoldung der Lehrer und die Unterstützungen ausserordentlicher Unternehmungen im Erziehungsfache oder zu Schulbauten fliessen; auch die Staatskasse wird für Schulzwecke ordentlich in Mitleidenschaft genommen. Die vier Kreise Hirschberg-Obereggs erhalten zu ihrer etwas selbstständigeren Schulpflege angemessene Vergütung.

In dem noch wenig erstarkten Polizeiwesen wirkt nur eine Landesbeamtung; alle Vorkehrungen gehen unmittelbar von dieser aus; für die Besorgung des niedern Polizeidienstes in Hirschberg-Oberegg seitens dieser Rhode wird vom Staate eine besondere Vergütung bezahlt. So wenig im freien Volke diese Kulturpflanze zur Blüthe gelangen kann und soll, so sorgt doch anderseits starke Fürsehung und warmer Nächstensinn für eine nach der Natur der Verhältnisse nothwendig örtlich getrennte Inhandnahme des Gemeindewerkes der Feuerlöschung. Der Hauptort mit seiner Umgebung bildet die s. g. Feuerschau, d. h. den Feuerschaukreis Appenzell. Diese besondere Feuerpolizeigemeinde wählte bis vor zwei Jahren in ihren Vorstand nur ein Mitglied, die ganze Behörde bestand aus den in ihrem Kreise wohnenden Landesbeamten; nun wählt sie aus ihrer Mitte eine Kommission von 7 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern; die Gemeinde „Dunke“ besitzt ein eigenes Vermögen. Die „Feuerschau“ erlässt ihre besondern, auf die Feuersicherheit Bezug habenden Verordnungen, welche dann aber bei jeder Abänderung der Genehmigung der kantonalen Behörde, des Wochenrathes mit Zuzug, bedürfen; die Versammlung der Bewohner beschliesst die zu Beschaffung der nöthigen Löschgeräthschaften, zur Ortsbeleuchtung und überhaupt zu einer angemessenen Feuerpolizei erforderlichen Steuern. In Oberegg pflegen beide Halbrhoden in Bezug auf die Feuerpolizei gemeinsame Sache und wirken in dieser Beziehung als ein Körper. In den übrigen Ortschaften des Landes fällt die Feuerwache und das Löschwesen in die Verrichtungen der Kirchgemeinden und deren Verwaltungsräthe. Diese Kirchenverwaltungsräthe wachsen überhaupt aus ihrer engen Sphäre heraus und sind in ihrem eigentlichen Wesen Gemeinderäthe. Da wo das sich entwickelnde Leben immer neue Bahnen bricht, stellen sich die Wegweiser eben selbst ein; das Wachsen der Bedeutung ist eine in Sache und Zeichen gleichmässige Erscheinung.

Das Strassenbauwesen geht von der betheiligten Gegend als solcher aus; es bildet sich für die Unternehmung oder die Erhaltung eines Werkes eine besondere Gemeinschaft, die auch ihre Verwaltungsbehörden wählt. Gewiss ist diese Art Arbeitsanfassung die natürlichste, indem sie sich auf den einzig maassgebenden Standpunkt

des erspriessenden allgemeinen und vor Allem besondern Nutzens stellt und in dieser Hinsicht ihre Aufgabe auch am reinsten löst. Freilich erscheint dem fremden Auge dieses unmittelbar im Strome des Lebens fliessende Verhältniss nicht beim ersten Blicke klar, aber desswegen ist und bleibt es der Logik des Lebens nicht weniger angemessen.

Wir haben oben schon die geschichtliche und wesentliche Bedeutung des Vormundschaftswesens in wenigen Zügen gezeichnet. Das erwähnte Gesetz sagt in seinem ersten Artikel: „Die Leitung und Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens geht vom Staate aus und wird durch den verfassungsmässig gewählten Vogteirath ausgeübt.“ Eine besonders gewählte Rathsbehörde besorgt unmittelbar und mittelbar durch die Familienbeistände die ganze Vormundschaftspflege im innern Lande; in Hirschberg-Oberegg treffen wir wieder die im Verfassungsbuchstaben selbst erwähnten Verhältnisse gesönderter Verwaltung an.

Es bleibt uns schliesslich nur noch übrig, zu erwähnen, dass das ganze Land seit dem Jahre 1811 in bestimmte Steuerbezirke abgetheilt ist, nach denen die Grundsteuer zu den allgemein staatlichen und den einzig hievon ausgeschiedenen Armenzwecken erhoben wird (s. über den Steuerpunkt die oben erwähnte Arbeit „die Staatsanleihen des Kantons Appenzell Inner-Rhoden“).

Hiemit schliessen wir die Darstellung unserer Verhältnisse, die durch keine Schablone beengt sind, sondern wie unsere lieblichen Thäler, freundlichen Hügel, zahlreich und frisch sprudelnden Gewässer in das Reich der Natur — so in das grosse weite Leben hinausblicken; die vielfach zackig sich auszweigen und doch in dem einen Grundstocke des Volkslebens ihr Wesen, ihre Lebensnahrung finden, wie unser Felsenstock in seine wunderlichen Spitzgestalten ausläuft; die unserm Völklein und Staatswesen durch ihre Besonderheit die Selbstständigkeit rettend sichern, wie auch nur eine reiche Naturmannigfaltigkeit ein kleines Ländchen zum „Appenzellerländli“ schaffen konnte.

Das Gemeindewesen des Kantons St. Gallen,

von

Dr. H. Wartmann.

Eintheilung der Gemeinden.[1]) — Kirchgemeinden.

Die Eintheilung in Kirchgemeinden ist in dem Kanton St. Gallen diejenige Gemeindeeintheilung, welche am allgemeinsten und unmittelbarsten auf althistorischem Boden ruht; denn sie knüpft grossentheils an die alte kirchliche Eintheilung des Landes in Pfarreien oder — nach dem bezeichnenden Appenzellischen Ausdruck — in Kirchhören an. Wo daher nicht veränderte Bevölkerungsverhältnisse die Gründung neuer Kirchgemeinden veranlasst haben, entspricht die Kirchgemeinde in territorialer Beziehung einer alten Pfarrei und weist in den meisten Fällen seit Jahrhunderten den gleichen Umfang auf. Als zur Kirchgemeinde gehörig galten zwar bis zu dem Jahre 1859 immerhin alle in ihrem Umfange wohnenden oder ihr aus benachbarten Gemeinden zugetheilten Konfessionsgenossen; die ganze Leitung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde aber lag allein bei den Kirchgenossen d. h. den Antheilhabern am Kirchen- und Pfrundgut; sie waren in den Kirchgemeindeversammlungen allein stimm- und wahlfähig. Das evangelische Grossrathskollegium erweiterte für den evangelischen Kantonstheil schon im Jahre 1859 in Folge eines neuen Steuergesetzes diesen Begriff der Kirchgemeinde dadurch, dass das Stimm- und Wahlrecht an den Kirchgemeindeversammlungen ohne Unterschied allen im Umfange der Gemeinde wohnenden Ortsbürgern und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgern verliehen wurde, den letztern jedoch unter der Bedingung, dass sie seit wenigstens einem Jahre im Kanton niedergelassen sein mussten. Die Verfassung vom 17. November 1861 bestimmte dasselbe für den ganzen Kanton, und seitdem gibt es im Kanton St. Gallen keine kirchlichen Vollbürger und Hintersassen mehr, sondern nur noch gleichstehende Glieder evangelischer und katholischer Kirchgemeinden. Die gegenwärtige Zahl der erstern beträgt 45, der letztern 104.[2]) — Wir fügen noch bei, dass die Verfassung von 1861 auch andern christlichen Konfessionen und andern Religionsgenossenschaften die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet, und dass in Folge davon in der Stadt die aus dem Jahre 1838 datirende freie christliche (Baptisten-) Gemeinde und eine neu gebildete israelitische Gemeinde die staatliche Anerkennung erhalten haben.

Schulgemeinden.

Aehnlich, wie die Kirchgemeinde, entwickelte sich die Schulgemeinde. Freilich ist davon keine Rede, dass die verschiedenen Landschaften des Kantons schon vor dessen Gründung so allgemein und wohl geordnet in Schulkreise und Schulgenossenschaften eingetheilt gewesen wären, wie in Pfarreien und Kirchgenossenschaften. Doch

[1]) Bei der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit der Gebiete, aus welchen der Kanton St. Gallen im J. 1803 zusammengestückt wurde, bei der bunten Verschiedenheit der Verhältnisse dieser Gebiete und dem beinahe gänzlichen Mangel an Vorarbeiten für deren geschichtliche Erkenntniss muss leider von mir wenigstens auf jeden Versuch eines geschichtlichen Rückblicks Umgang genommen werden, wie ich überhaupt bedaure, dass nicht ein St. Gallischer Staatsmann oder Rechtsgelehrter sich zur Bearbeitung dieses Abschnittes herbeiliess. —

[2]) Dabei ist „Buchen“ bei Thal, obschon nur Kaplanei, als eigene Kirchgemeinde gerechnet.

war immerhin schon eine schöne Anzahl mehr oder weniger wohl dotirter Schulgenossenschaften vorhanden, als in Folge der Verfassung von 1831 das evangelische und katholische Grossrathskollegium die allgemeine Ordnung und ein evangelischer und katholischer Erziehungsrath den rationellen Ausbau des Schulwesens je ihres Konfessionstheils übernahmen und dabei die schon vorhandenen und, wo nöthig, neu zu bildenden Schulgenossenschaften als Grundlage annahmen. Die evangelische Organisation von 1834 spricht allerdings auch von territorialen Schulkreisen; die Leitung des Schulwesens innerhalb derselben übertrug sie jedoch ganz allein der Schulgenossenschaft, d. h. allen im Schulkreise wohnenden und demselben zugetheilten stimmfähigen Bürgern, welche Antheilhaber am betreffenden Schulgute sind. Die Niedergelassenen hatten sich laut der Schulordnung von 1835 den Schulgesetzen und Verordnungen zu unterziehen, wie die Genossenbürger; zu Steuern konnten sie nicht angehalten werden, bezahlten dagegen von ihren schulpflichtigen Kindern ein mässiges Schulgeld. Weiter ging die katholische Schulordnung von 1838 mit der Bestimmung, dass eine Schulgenossenschaft aus allen katholischen Einwohnern eines Ortes oder einer Umgegend bestehe, welche gemeinsam für die Bedürfnisse einer oder mehrerer Schulen zu sorgen haben. Neben und über die Schulgenossenschaft stellte auch sie den Schulkreis, bestehend aus einer oder mehreren Schulgenossenschaften, deren Schulen zusammen einem einzigen Schulrath untergeordnet sind, und als stimmfähig in der Schulgenossenversammlung eines Schulkreises erklärte sie alle katholischen Einwohner — Ortsbürger, niedergelassene Schweizerbürger und Ausländer — der zum Schulkreise gehörenden Schulgenossenschaften. Sechs Jahre später trat jedoch eine ganz andere Unterscheidung an die Stelle derjenigen in Schulgenossenschaften und Schulkreise, nämlich diejenige in Schulgutsgenossenschaften und Schulgenossenschaften, und in der erstern wurden nur die katholischen Ortsbürger, in der letztern neben diesen nur noch die niedergelassenen Kantonsbürger stimmfähig erklärt. Wenn damit der katholische Kantonstheil für seine Organe des Volksschulwesens wieder bedeutend engere Bestimmungen getroffen hatte, so stellte dagegen der evangelische Kantonstheil im Jahre 1859 gleichzeitig mit dem modernen Begriff der Kirchgemeinde (s. oben) auch den entsprechenden der Schulgemeinde auf, deren Name schon vorher den Namen des „Schulkreises" verdrängt hatte, durch die Ertheilung des Stimm- und Wahlrechts an den Schulgemeindeversammlungen an alle im Umfange der Gemeinde wohnenden evangelischen Ortsbürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger. Die Verfassung des Jahres 1861 erhob diese Bestimmung allgemein zu einem der Grundgesetze des Kantons. Gegenwärtig zählt der Kanton 85[1]) evangelische und 142 katholische Schulgemeinden.

Die freiwillige Vereinigung evangelischer und katholischer Schulgemeinden zu paritätischen Schulgemeinden ist zwar durch die Verfassung von 1861 und das Erziehungsgesetz von 1862 nicht gestattet. Dagegen ist vorgesehen, dass in konfessionellen Gemeinden solche niedergelassene Kantonsbürger der andern Konfession, welche nicht wohl einer benachbarten Schulgemeinde ihrer Konfession zugewiesen werden können, trotz der Verschiedenheit der Konfession derjenigen Schulgemeinde zugetheilt werden sollen, in welcher sie niedergelassen sind, und zwar als vollberechtigte Glieder, und da sie auch bei wachsender Anzahl nicht zur Bildung einer eigenen konfessionellen Schulgemeinde gezwungen werden dürfen, so ist wohl anzunehmen, dass auf diesem Wege mit der Zeit förmliche paritätische Schulgemeinden entstehen. Freilich haben religiöse Gegensätze jetzt schon mehrmals dazu geführt, dass solche Zugetheilte eigene konfessionelle Schulen gründeten, sobald sie nur irgendwie die Kraft dazu besassen.

1) In dieser Zahl sind zwei blosse Schulgenossenschaften oder Korporationen inbegriffen, welche zwar eigenes Schulgut besitzen, allein durch Vertrag mit einer andern Schulgemeinde verbunden sind.

Politische Gemeinden.

Die politischen Gemeinden sind als Organe der politischen und polizeilichen Bedürfnisse des modernen Staates in Folge der Vermittlungsakte im Jahre 1803 geschaffen worden. Das Gesetz über die Organisation der Gemeinderäthe und der Gemeindegüterverwaltungen vom 8. Juni jenes Jahres bestimmt: dass jede Kirchhöre oder Pfarrei ordentlicher Weise eine politische Gemeinde bilde, insofern sie circa 1000 Seelen und darüber habe; hat sie nicht so viele Seelen, so müssen noch eine oder mehrere Kirchhören oder Ortschaften des nämlichen Kreises zu ihr gestossen werden, bis sich die genannte Anzahl von Seelen vorfindet, und diese zusammengestossenen Kirchhören oder Ortsgemeinden bilden dann in Ansehung des Politischen nur eine Gemeinde. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen wurde durch Dekret vom 2. Juli 1803 der Kanton in 74 politische Gemeinden eingetheilt. Diese erste Eintheilung hat dann theilweise nur durch veränderte Zusammenstellungen, vorzüglich aber durch Erhebung einzelner Orts- oder Kirchgemeinden zu eigenen politischen Gemeinden mannigfache Abänderungen erlitten, und bis heute ist die Zahl der politischen Gemeinden auf 92 gestiegen. Die innere Entwicklung des Begriffs der politischen Gemeinde von der Zeit ihrer Einführung bis zu unsern Tagen zeigt sich hauptsächlich darin, dass zuerst den niedergelassenen Kantonsbürgern anderer Gemeinden, dann den niedergelassenen Schweizerbürgern die Ausübung des Stimmrechts an den Gemeindeversammlungen Schritt für Schritt immer mehr erleichtert worden ist, bis sie nun nach bloss 14tägiger Niederlassung in Angelegenheiten des Kantons und der politischen Gemeinden in jeder Beziehung vollberechtigt sind.[1])

Ortsgemeinden.

In den Ortsgemeinden (oder Ortschaften) haben wir ohne Zweifel, nur unter verändertem Namen, hauptsächlich die alten Markgenossenschaften zu erblicken. Sie werden in den konstituirenden gesetzlichen Erlassen des Jahres 1803 einfach als vorhanden vorausgesetzt, ohne dass sie bei der allgemeinen Organisation des Kantons als besondere Organe mit eigenthümlicher Bestimmung hervorgehoben und von den politischen Gemeinden scharf ausgeschieden worden wären. Das Gesetz vom 8. Juni 1803 fasst die Organisation der Gemeindegüterverwaltung mit derjenigen des Gemeinderaths zusammen und betrachtet die „Heimats- und Gemeindsgenossenschaften" als Bestandtheile der politischen Gemeinden d. h. als je die Gesammtheit derjenigen Glieder derselben, welche Antheil an dem Gemeindegute ihres Wohnortes besitzen und für dieses Gemeindegut eine eigene Verwaltungsbehörde aufstellen. Aehnlich bestimmte die Verfassung von 1813 und 1814 ganz allgemein, dass jede Ortsgemeinde und in derselben jeder Religionstheil, der ein besonderes Eigenthum besitzt, eine eigene Verwaltung aufstellen solle. Erst die Verfassung von 1831 führte aber die grundsätzliche Trennung von politischer und Ortsbürgergemeinde vollständig durch und überwies die Eintheilung des ganzen Kantons in Ortsgemeinden dem Gesetz, das zuerst 128 Ortsgemeinden aufstellte, bald nachher aber diese Zahl auf 130 erhöhte. Die Hauptaufgabe der Ortsgemeinden ist neben der Verwaltung der allfälligen Genossengüter die Besorgung des Armenwesens und die Führung der Bürgerregister, und eben weil unser Gemeindebürgerrecht ein Heimatrecht und das Armenwesen Sache der Ortsgemeinden oder Bürgergemeinden ist, zeigte sich die genaue Scheidung dieser Ge-

[1]) Den Kantonsbürgern sicherte schon die Verfassung von 1814 die Ausübung des Stimmrechts in derjenigen Gemeinde, in welcher sie haushäblich niedergelassen sind: den Schweizerbürgern wurde in Folge der Bestimmungen von Art. 41 und 42 der Bundesverfassung über die Stimmfähigkeit in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten durch ein Gesetz vom 12. Januar 1849 das Stimmrecht in den letztern nach wenigstens 1jähriger Niederlassung im Kanton ertheilt, das Gesetz vom 18. Juni 1859 über die Stimmfähigkeit an den Bezirksgemeinden forderte aber wieder eine Niederlassung von wenigstens 2 Jahren; die Verfassung von 1861 setzt fest, dass die Dauer des für Erlangung dieser Stimmfähigkeit erforderlichen Aufenthaltes sich nicht über ein Jahr ausdehnen dürfe, und das Organisationsgesetz vom 1. März 1867 stellt die niedergelassenen Schweizerbürger ganz den Kantonsbürgern gleich und verlangt für beide nur die Niederlassung von 14 Tagen an einem bestimmten Wohnsitze, um zur Ausübung aller politischen Rechte befugt zu sein.

meinden und die Eintheilung des ganzen Kantons in solche durchaus als Bedürfniss. Indessen ist zu bemerken, dass in denjenigen Ortsgemeinden, wo zur Bestreitung des Armenwesens Steuern erhoben werden müssen, das Recht der Armenverwaltung dem Gemeinderathe der betreffenden politischen Gemeinde zufällt und überhaupt jede Ortsgemeinde dem Gemeinderath die Befugnisse des Verwaltungsraths übergeben kann. Wo jedoch irgendwie erhebliche Gemeindegüter vorhanden sind, bleibt aus leicht begreiflichen Gründen diese Erlaubniss unbenutzt. Die Verfassung von 1861 hat an diesen Verhältnissen Nichts geändert.

Engere Korporationen.

Engere Korporationen, die sich auf althergebrachte gemeinsame Nutzungen und Verpflichtungen verschiedener Art gründen, bestehen noch zahlreich in unserm Kanton. Dahin gehören einerseits eigentliche Orts- und Dorfkorporationen, die alle Vorbedingungen besitzen, um nöthigenfalls auch unter die Ortsgemeinden aufgenommen zu werden; engere Burger- oder Genossenverbände innerhalb der gesetzlich aufgestellten Ortsgemeinden; dann die Wald-, Ried-, Torf-, Brunnengenossenschaften; — anderseits die Strassen-, Weg-, Brücken-, Wuhr- und Entsumpfungsgenossenschaften. Einige Klassen der letztern Korporationen verlieren indess durch neuere Gesetze über Strassen- und Wegbau immer mehr an Bedeutung; dagegen haben sich noch in neuester Zeit sehr wirksame Flusskorrektions- und Entsumpfungskorporationen gebildet, und die allgemeine Korrektion der rheinthalischen Binnengewässer, welche im Gefolge der grossen Rheinkorrektion ausgeführt werden muss, wird weitere derartige Genossenschaften ins Leben rufen und diesem Institute für unsern Kanton noch erhöhte Bedeutung geben.

Die Zünfte sind im St. Gallischen anno 1798 so gründlich beseitigt worden, dass selbst ihr Andenken bei der grossen Mehrzahl der Städtebewohner gänzlich verschwunden ist.

Blosse Alpgenossenschaften finden sich 7 in unserm Kanton. Von andern bäuerlichen Verbindungen zu besondern Zwecken wissen wir Nichts. Ohne Zweifel wäre aber für unsern Bauernstand durch Wiedererweckung des Verbindungsprinzips und dessen verständige Anwendung auf landwirthschaftliche Unternehmungen verschiedener Art noch Vieles zu erreichen.

Uebersicht über die verschiedenen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Bezirke.	Politische Gemeinden.	Einwohner nach der Zählung von 1860.		Total		Flächeninhalt	Kirchgemeinden.		Ortsgemeinden.	Schulgemeinden.[1])	
		Ortsbürger.	Nichtortsbürger.	1860.	1870.	nach Juch.	evg.	kath.		evg.	kath.
I. St. Gallen . . .	1. St. Gallen . . .	3865	10667	14532	16675	1040	1[2])	—[2])	1	1	1
II. Tablat	2. Tablat	1009	4782	5791	6578	6331	—	1	2	1	2
	3. Wittenbach . .	328	956	1284	1432	3362	—	1	1	—	1
	4. Häggenswil . .	287	631	928	886	2553	—	1	1	—	1
	5. Muolen . . .	463	531	994	937	2827	—	1	1	—	2
III. Rorschach . .	6. Mörswil . . .	471	906	1377	1315	2740	—	1	1	—	1
	7. Goldach . . .	247	744	991	1211	1317	—	1	1	—	1
	8. Steinach . . .	357	353	710	745	1232	—	1	1	—	1
	9. Berg	203	280	483	478	1052	—	1	1	—	1
	10. Tübach . . .	70	323	393	388	536	—	1	1	—	1
	11. Untereggen . .	259	481	740	728	2008	—	1	1	—	1
	12. Eggersriet . .	1396	289	1685	1509	2319	—	2	2	—	2
	13. Rorschacherberg	481	760	1241	1357	1892	—	—[3])	1	—	1
	14. Rorschach . .	441	2156	2597	3493	516	1	1	1	—	1
IV. Unterrheinthal .	15. Thal	2033	801	2834	3096	2714	1	2[4])	2	1	3
	16. Rheineck . . .	598	687	1285	1401	603	1	—	1	1	—
	17. St. Margrethen .	802	309	1111	1163	1865	1	1	1	1	1
	18. Au	792	132	924	1092	1389	—	1[5])	1	1	1
	19. Berneck . . .	1613	386	1999	2137	1572	1	1	1	1	1
	20. Balgach . . .	1332	110	1442	1419	1765	1	1	1	1	1
	21. Diepoldsau . .	2654	85	2739	2829	4245	1	2	3	3	3

1) Unter dieser Rubrik werden nur die Primarschulgemeinden aufgeführt.
2) Mit 3 Pfarrabtheilungen. — Die Katholiken St. Gallens gehören zur Kirchgemeinde Tablat.
3) Zur Pfarrei Rorschach gehörig.
4) Die Kaplanei „Buchen“ als eigene Kirchgemeinde gerechnet.
5) Die Evangelischen sind nach Berneck pfarrgenössig.

Bezirke.	Politische Gemeinden.	Einwohner nach der Zählung von 1860. Orts-bürger.	Nicht-ortsbürger.	Total 1860.	Total 1870.	Flächen-inhalt nach Juch.	Kirchgemeinden. evg.	Kirchgemeinden. kath.	Ortsgemeinden.	Schulgemeinden. evg.	Schulgemeinden. kath.
V. Oberrheinthal .	22. Rebstein . . .	1519	82	1601	1568	1502	1[1])	—	1	1	1
	23. Marbach . . .	963	164	1127	1036	718	1	1	1	1	1
	24. Altstätten. . .	5636	1630	7266	7575	11066	1	1	1[2])	9	8
	25. Eichberg . . .	617	262	879	830	1500	1	—	1	2	—
	26. Oberriet . . .	3641	282	3923	3916	9668	—	4	5	—	7
	27. Rüti.	1400	98	1498	1402	2635	—	1	1	—	2
VI. Werdenberg. .	28. Sennwald. . .	2566	258	2824	2856	11675	3	—	5	5	—
	29. Gams	1466	332	1798	1823	6128	—	1	1	—	1
	30. Grabs	3028	384	3412	3406	15191	1	—	1	1	—
	31. Buchs	1649	411	2060	2188	4293	1	—	1	1	—
	32. Sevelen . . .	1374	194	1568	1503	8660	1	—	1	1	—
	33. Wartau . . .	1765	532	2297	2579	11581	2	—	1	1[3])	—
VII. Sargans . . .	34. Sargans . . .	772	383	1055	1014	2514	—	1	1	—	1
	35. Vilters . . .	1455	146	1601	1627	8858	—	1	2	—	2
	36. Ragaz	892	709	1601	1825	7294	1	1	1	1	1
	37. Pfävers . . .	1054	301	1355	1540	35804	—	3	4	—	3
	38. Mels	3085	377	3462	3407	38666	—	2	2	—	2
	39. Flums	2289	226	2515	2783	21843	—	1	3	—	3
	40. Walenstadt . .	1515	297	1812	2705	13345	—	2	4	—	4
	41. Quarten . . .	1522	421	1943	1775	19872	—	3	5	—	5
VIII. Gaster. . . .	42. Amden. . . .	1339	42	1381	1371	12906	—	1	1	—	1
	43. Wesen	426	343	769	755	1513	—	1	1	—	1
	44. Schennis . . .	1708	236	1944	1893	10919	—	2	5	—	4
	45. Benken . . .	1119	105	1224	1251	4589	—	1	1	—	1
	46. Kaltbrunn . .	1212	283	1495	1602	5117	—	1	1	—	1
	47. Rieden . . .	378	76	454	454	3207	—	1	1	—	1
IX. Seebezirk . .	48. Gommiswald .	807	217	1024	971	3300	—	1	1	—	1
	49. Ernetswil. . .	392	282	674	684	2809	—	1	1	—	1
	50. Uznach . . .	790	820	1610	1750	2074	—	1	1	—	1
	51. Schmerikon . .	689	352	1041	1050	1102	—	1	1	—	1
	52. Rapperswil . .	623	1857	2480	2574	443	1[4])	1	1	1[4])	1
	53. Jona	1098	1358	2456	2519	5800	1	3	1	1	4
	54. Eschenbach . .	1415	520	1935	1995	3688	—	1	1	—	1
	55. Goldingen . .	729	198	927	961	6179	—	1	1	—	2
	56. St. Gallenkappel	823	310	1133	1105	5435	—	2	1	—	3
X. Obertoggenburg	57. Wildhaus . . .	927	230	1157	1145	9609	1	1	1	1	1
	58. Alt St. Johann .	1330	317	1647	1545	14591	1	1	1	1	1
	59. Stein	326	246	572	579	3290	1	1	1	1	1
	60. Nesslau . . .	1722	675	2397	2361	10508	1	—	1	1	—
	61. Krummenau . .	685	899	1584	1529	11826	2	1	2	1	1
	62. Ebnat	990	1351	2341	2564	5438	1	—	1	1	—
	63. Kappel . . .	1319	910	2229	2357	6561	1	1	1	1	1
XI. Neutoggenburg.	64. Wattwil . . .	2551	2524	5075	5494	12271	1	2	1	8	2
	65. Lichtensteig . .	239	744	983	1039	407	1	1	1	1	1
	66. Oberhelfenswil .	534	1264	1798	1771	3732	1	1	1	2	1
	67. Brunnadern . .	303	556	859	767	1925	1	—	1	2	—
	68. Hemberg . . .	1084	704	1788	1607	5626	1	1	1	1	1
	69. St. Peterzell . .	482	771	1253	1316	2570	1	1	1	1	1
	70. Krinau . . .	188	212	400	397	1826	1	—	1	1	—
XII. Alttoggenburg .	71. Bütswil . . .	1242	891	2133	2662	3708	—	1	1	—	1
	72. Lütisburg . .	522	839	1361	1310	3960	1	1	1	2	1
	73. Mosnang . . .	2519	558	3077	2931	14413	—	3	1	—	3
	74. Kirchberg . .	2914	1214	4128	4157	11595	1	2	1	1	2
XIII. Untertoggenburg	75. Mogelsberg . .	1283	1678	2961	2930	9242	1	1	1	7	1
	76. Ganterswil . .	360	580	940	961	2253	1	1	1	1	1
	77. Jonswil . . .	742	545	1287	1201	2996	—	1	1	—	3
	78. Oberuzwil . .	997	1348	2345	2507	3800	1	2	3	3	2
	79. Henau	1137	1295	2432	2664	3996	1	1	1	3	2
	80. Flawil	1303	1615	2918	3105	3169	1	1	1	5	1
	81. Degersheim . .	672	1111	1783	2332	4179	1	2	2	1	1
XIV. Wil	82. Wil	444	1496	1940	2230	2106	—	1	1	—	1
	83. Bronshofen . .	659	489	1148	1180	3773	—	—[5])	1	—	2
	84. Zuzwil. . . .	842	297	1139	1107	2468	—	2	1	—	2
	85. Oberbüren . .	701	872	1573	1627	5015	—	2	1	—	3
	86. Niederbüren . .	542	710	1252	1199	4079	—	1	1	—	1
	87. Niederhelfenswil	689	669	1358	1338	4483	—	2	1	—	3
XV. Gossau . . .	88. Gossau . . .	1133	1759	2892	3485	7521	—	1	1	1	3
	89. Andwil . . .	238	399	637	617	1762	—	1	1	—	1
	90. Waldkirch . .	1246	1384	2630	2634	8763	—	2	2	—	2
	91. Gaiserwald . .	602	782	1384	1898	3478	—	2	1	—	2
	92. Straubenzell . .	640	2148	2788	3307	3692	—	1[6])	1	1	1

1) Die Katholiken sind nach Marbach pfarrgenössig. — 2) Die Ortsgemeinde zerfällt in 10 Tratt- und 8 Holzroden.
3) Mit Azmoos. — 4) Mit Jona. — 5) Nach Wil pfarrgenössig. — 6) Die Evangelischen nach St. Gallen pfarrgenössig.

Der Kanton St. Gallen hat also unter 92 politischen Gemeinden 3 mit 1—500 Einwohnern, 14 mit 501—1000, 41 mit 1001—2000, 21 mit 2001—3000, 9 mit 3001—5000, 3 mit 5001—10,000 und 1 mit über 10,000 Einwohnern; weiter: 6 mit 1—1000 Jucharten Flächenraum, 16 mit 1001—2000, 36 mit 2001—5000, 18 mit 5001—10,000, 14 mit 10,001—20,000 und 3 mit über 20,000 Jucharten.

Organisation der Gemeindebehörden.

Jede politische Gemeinde hat ihren Gemeinderath von wenigstens 5 Mitgliedern, ihren Verwaltungsrath von wenigstens 3 Mitgliedern, dessen Funktionen indess (wie schon oben bemerkt) auch dem Gemeinderath übertragen werden können, ihren einen, oder wenn die Bevölkerung paritätisch ist, ihre zwei Gemeindeschulräthe von mindestens 3 Mitgliedern, daneben vielleicht noch einen besondern Realschulrath von mindestens 3 Mitgliedern; wenn sie evangelisch ist, ihre Kirchenvorsteherschaft von 7—11 Mitgliedern und ihren Kirchen(guts)verwaltungsrath von 3—5 Mitgliedern, falls nicht die Verwaltung des Kirchenguts auch der Kirchenvorsteherschaft übergeben wird, und wenn sie katholisch ist, ihren Kirchen(guts)verwaltungsrath von mindestens 3 Mitgliedern.[1]) In paritätischen politischen und Ortsgemeinden werden die Gemeinde- oder Verwaltungsräthe im Verhältnisse der gesammten resp. ortsbürgerlichen Bevölkerung jeder Konfession gewählt. Die Amtsdauer sämmtlicher Gemeindebehörden ist 3 Jahre mit Ausnahme der evangelischen Kirchenvorsteherschaften, die auf 4 Jahre gewählt sind. Jedes Mitglied irgend einer Gemeinde muss eine Wahl für eine Amtsdauer annehmen. — Stimm- und wahlfähig in Angelegenheiten des Kantons und der politischen Gemeinde sind alle Kantonsbürger, welche das 20. Altersjahr angetreten haben und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, doch können sie ihr Stimmrecht nur da ausüben, wo sie haushäblich angesessen sind d. h. wo sie wenigstens 14 Tage vor und bis zur Ausübung des Stimmrechts entweder als Ortsbürger in ihrer Heimatgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder als Niedergelassene mit gesetzlicher Bewilligung wirklich niedergelassen sind d. h. eine eigene Haushaltung führen oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben. Die niedergelassenen Schweizerbürger sind in Angelegenheiten des Kantons und der politischen Gemeinde gleich den Kantonsbürgern stimmfähig, sobald sie 14 Tage in der betreffenden Gemeinde niedergelassen sind. In den Genossenversammlungen der Ortsgemeinden sind alle jene Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindegut stimm- und wahlfähig, welche in der Ortsgemeinde selbst wohnen, und in den Versammlungen der Schul- und Kirchgemeinden alle diejenigen Schul- und Kirchgenossen (Orts- und niedergelassene Kantons- und Schweizerbürger) der betreffenden Konfession, welche auch in den politischen Gemeinde-Versammlungen die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen.

Niederlassung und Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Jeder Kantonsbürger, welcher, abgesehen vom Geschlecht und Alter, im Uebrigen die persönlichen Eigenschaften der Stimmfähigkeit besitzt, ist berechtigt, selbst und mit seinen Familiengliedern in jeder Gemeinde des Kantons sich niederzulassen. Verliert er die hiezu erforderlichen Eigenschaften oder ist er ausser Stande, sich und die Seinigen selbstständig zu ernähren, so kann ihm das Niederlassungsrecht wieder entzogen werden.[2]) Das Niederlassungsrecht der Schweizer richtet sich nach den Vorschriften des Bundes, dasjenige der Ausländer nach den Verträgen, die hierüber mit den verschiedenen Staaten bestehen. Ueber die Niederlassungsgesuche der Angehörigen

[1]) Bei solchen politischen Gemeinden, die mehrere Ortsgemeinden, Schulgemeinden oder Kirchgemeinden umfassen, vermehrt sich natürlich die Zahl der Verwaltungsräthe, Schulräthe, Kirchenvorsteherschaften und Kirchen(guts)-verwaltungsräthe verhältnissmässig.

[2]) Art. 34 der Kantonsverfassung vom 17. November 1861.

solcher Staaten, welche mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnisse stehen, entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderaths, insofern sie nicht den Entscheid für je eine Amtsdauer dem Gemeinderath selbst übertragen hat. — In den Bürgerverband der politischen, der Kirchen- und Schulgemeinde ist Jeder aufgenommen, sobald er die Stimmfähigkeit in diesen Gemeinden nach oben stehenden Bestimmungen erworben hat. Die Aufnahme in das eigentliche Bürgerrecht d. h. in das Heimatrecht einer Ortsgemeinde erfolgt durch Einkauf mit Genehmigung der Genossenversammlung. Die Summe, welche für den Einkauf zu bezahlen ist, wird von dem Verwaltungsrathe der betreffenden Ortsgemeinde entweder für jeden einzelnen Fall bestimmt oder es ist hiefür eine förmliche Taxe aufgestellt, welche die Lebensverhältnisse (ob verheirathet, ob und wie viele Kinder etc.) und Herkunft (ob Kantons- oder Schweizerbürger etc.) des Gesuchstellers oft sehr eingehend berücksichtigt. Ein Theil der Einkaufsgelder ist sonderbarer Weise an die Kassen der politischen, der Kirchen- und Schulgemeinde zu entrichten, obschon diese Gemeinden nach dem Einkaufe in das Ortsbürgerrecht dem Aufgenommenen auch gar Nichts mehr gewähren, als vorher. Ebenso eigenthümlich ist es, dass sich der Aufgenommene, auch wenn er Schweizerbürger und schon längst im Kanton niedergelassen ist, mit einer vom Grossen Rathe festzusetzenden Summe in das Kantonsbürgerrecht einkaufen muss, ohne dass gegen seine frühere Stellung irgend welche wesentliche Aenderung in Rechten und Pflichten erfolgt, und am allereigenthümlichsten, dass die politische Gemeinde die Aufnahme in das Genossenbürgerrecht bestätigen muss, wenn auch der Aufgenommene als Kantons- oder Schweizerbürger vielleicht schon seiner Lebetag Mitglied jener Gemeinde ist und in seiner Stellung durch die Aufnahme in das Genossenbürgerrecht zu derselben auch nicht die leiseste Veränderung vorgeht. Anders verhält es sich freilich bei der Aufnahme von Ausländern, wo die Bestätigung durch die politische Gemeinde und der Einkauf in das Kantonsbürgerrecht noch seine Berechtigung und Bedeutung hat.

Kompetenzen der Gemeindeversammlungen und Vorsteherschaften.

Den Gemeindeversammlungen jeder Art ist die Kompetenz der Wahl der betreffenden Gemeindebehörden oder Vorsteherschaften und einer sogenannten Rechnungskommission zur Prüfung der Jahresrechnungen und der ganzen Amtsführung der betreffenden Behörde, sowie die Kompetenz der Genehmigung der Jahresrechnungen gemeinsam, ebenso die Bestimmung allfälliger Gehalte für die Vorsteherschaften, die Bestimmung allfälliger Bürgschaften für die Angestellten, die Genehmigung jeder grössern Ausgabe, welche einen gewöhnlich am Anfange einer neuen Amtsdauer der Behörde gegebenen Kredit überschreitet, der Entscheid über Ankauf, Austausch und Verkauf von Liegenschaften, der Entscheid über die Anhebung von Prozessen im Namen der betreffenden Gemeinde, wofür indess in der Regel ebenfalls jeweilen am Anfange der neuen Amtsdauer der betreffenden Behörde mit Beizug der Rechnungskommission eine Generalvollmacht ertheilt wird, die Aufnahme von Anleihen für Bestreitung der beschlossenen, ausserordentlichen Ausgaben[1]), die Erhöhung des ordentlichen Steuermaasses zu solchen Zwecken und die Genehmigung der Schuldentilgungspläne.

Neben diesen allgemeinen Kompetenzen stehen den verschiedenen Gemeindeversammlungen noch folgende besondere zu:

I. Der politischen Gemeindeversammlung:

1. Wahl der ihr zustehenden Mitglieder des Grossen Rathes, des Bezirksgerichts, des Bezirksammanns, des Vermittlers und seines Stellvertreters;

[1]) Nur die Genossen- oder Ortsgemeindeversammlungen haben bei Kontrahirung von Schulden, welche nicht durch die laufende Rechnung getilgt werden können, die Genehmigung der Regierung unter Vorlage eines Schuldentilgungsplanes einzuholen.

2. Freie Entscheidung über Erstellung neuer Gemeinde- und Nebenstrassen oder über Hauptkorrektionen schon bestehender Strassen, über Anlegung von Kanälen, ausserordentliche Anschaffungen und Verwendungen zu feuerpolizeilichen Zwecken, Erbauung von Gemeindehäusern, bzw. von Armenhäusern, über Gründung und Uebernahme von Realschulen, über Betheiligung bei Erstellung von Eisenbahnen[1]);
3. Entscheid über Niederlassungsbegehren nicht vergegenrechteter Ausländer und Solcher, die nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen[2]);
4. Genehmigung der Aufnahmen neuer Ortsbürger durch die Ortsgemeinde;
5. Erlassung von Petitionen im Namen der Gemeinde.

II. Der Ortsgemeinde- oder Genossenversammlung:

1. Entscheid über die Frage: ob ein eigener Verwaltungsrath aufgestellt oder ob die Verrichtungen desselben dem Gemeinderathe übertragen werden sollen;
2. Bestimmung des allfälligen Gehalts der Pfleger (d. h. der Verwalter von Fonds und Stiftungen der Genossenschaft);
3. Entscheid über die Benutzung von Genossengütern (innert den Schranken der Gesetze)[3]) und Erlass von Ortsreglementen (unter Genehmigung des Regierungsrathes);
4. Entscheid über die Verwendung oder Benutzung desjenigen Genossenvermögens, das zu keinem bestimmten Zwecke gestiftet ist, sowie über veränderte Bestimmung des Ertrages oder der Vorschüsse von besonderen Stiftungen (unter Genehmigung des Regierungsrathes);
5. Entscheid darüber, ob das Gemeinde- oder Genossenvermögen angegriffen werden soll (unter Genehmigung des Regierungsrathes), und ob erworbene Geldvorschüsse von Genossengütern, die nicht laut Gesetz zum Kapital geschlagen werden müssen, als Kapital angelegt oder auf andere Weise zum Nutzen der Genossenschaft verwendet werden sollen;
6. Entscheid über Aufnahme neuer Antheilhaber am Genossengut bzw. neuer Ortsbürger (unter Genehmigung der betreffenden politischen Gemeinde).

III. Der Schulgemeindeversammlung:

1. Bestimmung darüber, ob die Gemeinde während einer jeweiligen Amtsdauer allfällige Lehrerwahlen selbst vornehmen oder die Vornahme derselben dem Schulrathe übertragen wolle;
2. Entscheid über die Erweiterung einer Schule[4]) oder Erhöhung der Lehrergehalte über das gesetzlich festgesetzte Minimum.

IV. Der Kirchgemeindeversammlung (und anderen kirchlichen Genossenschaften)[5]):

a. der evangelischen:

1. Wahl der ihr zustehenden Mitglieder der Synode[6]);

[1]) Falls eine Minderheit von wenigstens 1/10 der stimmfähigen Gemeindebürger sich über die gefasste Beschlussnahme bei dem Regierungsrathe beschwert, so entscheidet diese Behörde, ob der Gemeindebeschluss zur Ausführung gebracht werden darf oder nicht. Für Einbringung einer solchen Minderheitsbeschwerde an den Regierungsrath ist den Bürgern eine Frist von 14 Tagen eingeräumt.

[2]) Dieser Entscheid kann auch für je eine Amtsdauer dem Gemeinderathe übergeben werden.

[3]) Armengüter (sowie auch Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter) und deren Erträgnisse dürfen ihrem Zwecke niemals entfremdet werden.

[4]) Wenn übrigens in einer Schule während zwei Jahren mehr als 80 Alltagsschüler sind, muss laut Gesetz ein weiterer Lehrer angestellt werden.

[5]) Unter den „andern kirchlichen Genossenschaften“ sind katholische Filial- und Kapellgenossenschaften verstanden.

[6]) Kirchgemeinden, welche aus mehreren Pfarrabtheilungen bestehen, sind unter Genehmigung des Kirchenrathes befugt, einzelne Pflichten und Rechte, welche der gesammten Kirchgemeinde zustehen, an die Pfarrabtheilungen zu übertragen oder zur Ausübung derselben Pfarrabtheilungsversammlungen aufzustellen.

2. Besoldung und Besetzung der kirchlichen Aemter und Stellen in der Gemeinde (wobei jedoch die Besoldung und Besetzung der untergeordneten Stellen jeweilen der Kirchenvorsteherschaft übergeben werden kann).

b. der katholischen:

1. Wahl der ihr zustehenden Mitglieder des katholischen Kollegiums;
2. Ausübung des Kollaturrechts, wo die Genossenschaft solches besitzt, und Wahl des Messmers, die aber auch dem Kirchenverwaltungsrath übertragen werden kann;
3. Erhöhung der Pfrundgehalte (unter Genehmigung des Administrationsrathes und des Regierungsrathes, falls die Erhöhung auf dem Weg der Steuererhebung bestritten werden muss);
4. Entscheid über Verwendung oder Benutzung desjenigen Genossenvermögens, das zu keinem bestimmten Zwecke gestiftet ist, sowie über veränderte Bestimmung von Stiftungsgütern und über zeitweise Verwendung des Ertrags oder der Vorschüsse besonderer Stiftungen zu andern als stiftungsgemässen Zwecken (unter Genehmigung der konfessionellen und kirchlichen Oberbehörde).

Allen Gemeindebehörden jeder Art sind folgende Kompetenzen gemeinsam: Verwaltung des Vermögens der betreffenden Gemeinde, die Obsorge für den Unterhalt der Gebäulichkeiten, welche der betreffenden Gemeinde angehören, die Verlegung der Steuern, — Alles nach Maassgabe des Gesetzes und mit eventueller Ausnahme der evangelischen Kirchenvorsteherschaften; endlich die Anstellung und Besoldung ihrer Kanzleiangestellten und Kassiere.

Die besondern Kompetenzen resp. Aufgaben der verschiedenen Gemeindebehörden lassen sich in möglichster Kürze folgendermaassen bezeichnen:

I. Kompetenz des Gemeinderathes:

1. Vollziehung der Gesetze und Handhabung der Polizei in dem Umfang der politischen Gemeinde[1];
2. Besorgung und Beaufsichtigung des Niederlassungswesens;
3. Führung der Zivilstandsregister, Ertheilung von Heimatscheinen, Vermögens-, Leumunds- und eventuell auch anderen Zeugnissen;
4. Leitung aller freiwilligen, öffentlichen Versteigerungen;
5. Vornahme von Marchungen und Führung eines Marchenbuches und eines Servitutenbuches;
6. Oberaufsicht über Wasserleitungen, Bäche, Flüsse und über Erhaltung von Wuhrungen und Dammungen;
7. Sorge für den guten Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken, öffentlichen Brunnen etc.[2];
8. Ueberwachung des Schifffahrtswesens auf Seen und Flüssen;
9. Besorgung des Vormundschafts-, des Hypothekar-, des Handänderungs- und des Steuerwesens der Gemeinde[3];
10. Oberaufsicht, eventuell Besorgung des Armenwesens;
11. Mitwirkung beim Schuldentrieb und bei Ausführung der Verordnungen über Gebäude- und Mobiliarversicherung gegen Brandschaden;
12. Verlegung von militärischen Einquartirungen und Requisitionen, sowie die Besorgung von militärischen Lieferungen;

[1]) Siehe „Ortspolizei" und „Löschanstalten."
[2]) Siehe „Strassenwesen und Uferbau."
[3]) Siehe „Vormundschaftswesen."

13. Uebertragung einzelner ihm obliegender Amtsverrichtungen an Kommissionen aus seiner Mitte oder an einzelne Beamte[1];

II. Kompetenzen des Verwaltungsrathes:

1. Führung der Bürgerregister über die sämmtlichen Ortsgemeindebürger;
2. Verwaltung alles Eigenthums und Stiftungsguts der Genossenschaft und Büssung von Freveln, Beeinträchtigungen, Uebertretung von Beschlüssen oder Reglementen seitens der Antheilhaber an Gütern der Genossenschaft bis zu einer Busse von Fr. 25. —
3. Ernennung, Beaufsichtigung und Leitung von Pflegern für die Verwaltung einzelner Genossengüter, Fonds oder Stiftungen[2];
4. Besorgung des Armenwesens der Ortsgemeinde.

III. Kompetenzen der Schulräthe:

1. Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Schulwesens der betreffenden Schulgemeinde nach Maassgabe der Vorschriften des Erziehungsgesetzes, der Vollzugsverordnungen, der Weisungen und Aufträge der Oberbehörden[3];
2. Ernennung von sachverständigen Frauenspersonen für Beaufsichtigung der Arbeitsschulen;
3. Festsetzung der Prüfungen, des Schulanfangs und der Ferien;
4. Eventuell: Wahl der Lehrer.

IV. Kompetenzen der evangelischen Kirchenvorsteherschaften:

1. Als kirchliche Aufsichts- und Sittenbehörde:
 a. Leitung und Beaufsichtigung des Kirchenwesens der Gemeinde nach Maassgabe der Vorschriften der evangelischen Kirchenordnung, insbesondere Oberaufsicht über den kirchlichen Gottesdienst, den pfarramtlichen Religionsunterricht und den Religionsunterricht in den Schulen;
 b. Belehrung, Warnung und Zurechtweisung von Personen, die einen unsittlichen Lebenswandel führen, mit Busskompetenz von Fr. 1—5 für Nichtbeachtung von Vorladungen etc. und von Fr. 1—10 für Ungehorsam gegen erlassene Weisungen.
2. Als Matrimonialgericht:
 Erstinstanzliche Entscheidung über:
 a. Ehestreitigkeiten und Zuerkennung der Kinder[4];
 b. Gesuche geschiedener Eheleute um Abänderung der im Scheidungsurtheile festgesetzten Beschränkungen hinsichtlich der Wiederverheirathung;
 c. Einsprachen gegen öffentlich verkündete Eheversprechen und über die Gültigkeit von Ehen, welche ohne herwärtige Bewilligung ausser dem Kantone abgeschlossen worden sind.

V. Kompetenz des evangelischen Kirchenverwaltungsrathes resp. der evangelischen Kirchenvorsteherschaften als solchen:

1. Verwaltung des Kirchen- und Pfrundguts der betreffenden Kirchgemeinde nach Maassgabe des Gesetzes.[5]

[1] Die Aufstellung solcher Beamten bedarf der Genehmigung der Bürgerversammlung und die Reglemente der Kommissionen und Beamten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Unter dem gleichen Vorbehalt ist es der Gemeinde auch erlaubt, einzelne Verrichtungen des Gemeindeammanns und der Mitglieder des Gemeinderaths an Beamte ausserhalb seiner Mitte zu übertragen.

[2] Wenn der Pfleger nicht aus der Mitte des Verwaltungsrathes selbst bestellt wird, ist er aus den übrigen stimmfähigen Antheilhabern an dem betreffenden Genossengute durch die Genossenversammlung aus einem dreifachen Vorschlage des Verwaltungsrathes zu wählen.

[3] Siehe „Schulwesen der Gemeinde."

[4] Urtheile der evangelischen Kirchenvorsteherschaft auf gänzliche Scheidung unterliegen jedenfalls der Bestätigung des Kirchenrathes.

[5] Siehe auch „Kirchenwesen der Gemeinde."

VI. Kompetenz des katholischen Kirchenverwaltungsrathes:

1. Verwaltung des Kirchen- und Pfrundguts und allfälliger anderer kirchlicher Stiftungen der betreffenden Genossenschaft, nach Maassgabe des Gesetzes[1];
2. Handhabung der jeweiligen Kirchen- und Gottesdienstordnung und eventuell Aufstellung einer besondern Lokalkirchenordnung unter Bussenkompetenz;
3. Wahl des Organisten, Vorbeters und allfälliger anderer Kirchendiener.

Kirchenwesen der Gemeinde.

Die Geistlichen, welche eine Kirchgemeinde versehen, werden mit einer einzigen Ausnahme von der Gemeinde gewählt, die auch ihren Gehalt bestimmt. Jene Ausnahme bildet die Kirchgemeinde Sargans, die dem katholischen Administrationsrathe die Kollatur ihrer Pfarrpfründe nicht abnehmen will, um damit nicht auch den Unterhalt des Pfarrhauses übernehmen zu müssen, in auffallendem Gegensatze zu andern Kirchgemeinden, die es sich bedeutende Geldsummen kosten liessen, um die früher zahlreichen Kollaturrechte zu beseitigen und das Wahlrecht ihrer Geistlichen zu gewinnen. Dieses Wahlrecht ist bei den katholischen Gemeinden immerhin dadurch einigermaassen beschränkt, dass der Bischof das Admissionsrecht ausübt, d. h. dass ohne seine Zustimmung kein katholischer Geistlicher eine Pfründe antreten darf. In die Wahl der vom katholischen Kollegium besoldeten Domgeistlichkeit theilen sich nach sehr komplizirten Vorschriften Bischof, Administrationsrath und Domkapitel. Das in St. Gallen residirende Kapitel — ein Dekan und vier Kanoniker — besorgt mit Beihülfe der drei aufgestellten Koadjutoren die Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche. Von sämmtlichen Wahlen evangelischer und katholischer Geistlichen muss dem Regierungsrathe Anzeige gemacht werden. Die evangelischen Geistlichen können bis zum 60sten Jahre von den Gemeinden, die sie gewählt haben, auch wieder abgesetzt werden[2]; nach vollendetem 60sten Jahre sind sie unabsetzbar. Klagen auf Absetzung oder Entfernung katholischer Geistlicher müssen an die kirchlichen oder staatlichen Oberbehörden geleitet werden, je nachdem sie Vernachlässigung oder Verletzung kirchlicher Amtspflichten und unpriesterlichen Wandel oder aber Uebertretungen von Staatsgesetzen beschlagen. Jede Kirchgemeinde ist mit Kirchengut versehen, die meisten von Alters her in Folge von Schenkungen. Den gering fundirten katholischen Pfarrpfründen wurde im Jahre 1834 durch eine Vertheilung von fl. 50,000 aus dem katholischen Korporationsvermögen nachgeholfen. Die früher von dem Kloster Pfävers versehenen Pfarreien wurden bei Aufhebung des Klosters im Jahre 1838 aus dessen Vermögen fundirt. Neu errichtete Kirchgemeinden suchen sich durch Sammlung freiwilliger Beiträge, durch Vermächtnisse etc. einen Fonds zu bilden. Steuern werden zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse oder für besondere Bauten erhoben, soweit die Zinsen der vorhandenen Fonds nicht dazu ausreichen. An ganz bedürftige Kirchgemeinden gibt wohl auch die evangelische Synode oder das katholische Kollegium gewisse Beiträge für bestimmte Zwecke oder für eine beschränkte Reihe von Jahren. Der Schule gegenüber hat der Geistliche seit der Verfassung von 1861 keinerlei bevorzugte Stellung. Er ist nicht von Amts wegen Mitglied des Schulraths, sondern nur in denselben wählbar, wie jeder Andere, mit der einzigen Begünstigung, dass der Geistliche als Bedingung der Wählbarkeit nicht die Eigenschaft eines Schweizerbürgers zu besitzen braucht. Erstellung und Unterhalt der kirchlichen Gebäude, sowie der Kirch- oder Friedhöfe ist Sache der betreffenden Kirchgemeinden, mit der oben schon angeführten Ausnahme von Sargans und den ehemaligen Klostergebäulichkeiten in St. Gallen, deren Unterhalt aus dem allgemeinen katholischen Korporationsgut bestritten wird, insoweit sie nicht Staatseigenthum geworden sind.

[1] Siehe auch „Kirchenwesen der Gemeinde."

[2] Nach vorausgegangenem Versuch des Dekans zu gütlicher Verständigung zwischen Gemeinde und Geistlichen.

Schulwesen der Gemeinde.

Wie jede Kirchgemeinde, so besitzt auch jede Schulgemeinde ihre Fonds, zum Theil althergebrachte, zum Theil in neuerer Zeit gebildete. So verordnete die katholische Organisation von 1834, modificirt 1839, dass jede Schulgemeinde innert 15 Jahren einen Schulfonds von fl. 2900 zu erstellen habe, und bestimmte als Unterstützung hiefür eine einmalige Vertheilung von fl. 250,000 aus dem allgemeinen katholischen Fonds und einen jährlichen Beitrag von fl. 4000; das Uebrige musste auf dem Steuerwege beigebracht werden. Bei Aufhebung des Klosters Pfävers wurden ferner den Gemeinden des Bezirks Sargans speciell für Schulzwecke wieder fl. 50,000 zugetheilt, und noch einmal im Jahre 1857 erfolgte eine Vertheilung von Fr. 350,000 aus dem allgemeinen katholischen Fonds. Seit der neuen Verfassung von 1861 hat der Staat die Verpflichtung übernommen, durch jährliche bestimmte Beiträge an die ärmsten Schulgemeinden, unter dem Beding entsprechender Leistungen von ihrer Seite, eine allmälige Aeufnung ihrer Fonds herbeizuführen. Die Schulfonds sind übrigens an sich und verhältnissmässig weit unbedeutender, als die Kirchenfonds, daher die Schulsteuern auch viel grösser, als die Kirchensteuern. Schulgeld darf für den Besuch der Primar- oder Volksschule nirgends mehr erhoben werden. Der Schulbesuch ist von vollendetem sechsten bis nach vollendetem fünfzehnten Jahre obligatorisch. Eltern, Vormünder, Kostgeber oder Dienstherren, welche ihre eigenen oder die ihnen anvertrauten Kinder vom Besuche der Schule abhalten, können nach vorausgegangener Warnung vom Schulrathe bis zu Fr. 5 oder gerichtlich bis zu Fr. 30 oder mit Gefangenschaft gebüsst werden. Der Minimalgehalt für Lehrer an Jahrschulen ist durch Beschluss des Grossen Rathes vom 7. Juni 1862 auf Fr. 800, an Dreivierteljahrschulen auf Fr. 600 und an Halbjahrschulen auf Fr. 400 festgesetzt worden mit Lehrerwohnung; am besten, wenn auch noch keineswegs übermässig, werden die Lehrer an den evangelischen Stadtschulen mit Fr. 2000, jedoch ohne Lehrerwohnung oder andere Accidentien bezahlt sein.[1]) In der Regel haben die Lehrer keine bestimmte Amtsdauer. Die wählende Behörde oder Gemeinde kann sie nach einem Vermittlungsversuch des Erziehungsrathes jederzeit wieder entlassen; ebenso ist der Erziehungsrath befugt, nöthigenfalls von sich aus Untersuche gegen Lehrer zu veranstalten und sie zu entlassen oder abzusetzen. In Beziehung auf die Schulzeit ist zunächst zu unterscheiden zwischen Jahrschulen und Halbjahr- resp. Dreivierteljahrschulen. Die Jahrschulen beginnen mit der ersten vollen Woche im Monat Mai und haben Ferien von höchstens 10 Wochen im Schuljahr; die Halbjahrschulen sind je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Gegenden Sommer- oder Winterschulen. In demjenigen halben Jahre aber, in welchem keine Alltagsschule gehalten wird, tritt die Repetirschule ein. Für die Alltagsschule ist die wöchentliche Schulzeit auf mindestens 18 und höchstens 33 Stunden festgesetzt, für die Repetirschule auf wenigstens 6 Stunden. Da die Jahr- und Halbjahrschulen auf 7 Jahreskurse berechnet sind, tritt in der Regel das Kind nach vollendetem 13. Jahre für die 2 letzten Schuljahre in die Ergänzungsschule über, für welche das ganze Jahr durch, die Ferienzeit ausgenommen, ebenfalls wenigstens 6 Lehrstunden die Woche vorgeschrieben sind. Nach den Konfessionen sind die Primarschulen noch durchgehends getrennt, nach den Geschlechtern unsers Wissens grundsätzlich nur in der Stadt. Das Oberaufsichtsrecht des Staates erstreckt sich über das gesammte Schulwesen. Seine Organe, der Erziehungsrath und die Bezirksschulräthe, haben darüber zu wachen, dass die Einrichtungen und Leistungen der einzelnen Schulen und Anstalten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, dass Schulgemeinden, Schulräthe und Lehrer ihre Pflicht thun. Wo Dieses nicht der Fall

[1]) Inzwischen ist der Minimalgehalt der Primarlehrer durch Gesetz vom 25. Januar 1872 auf Fr. 1000, Fr. 900 und Fr. 600 und der Gehalt der Primarlehrer an den evangelischen Stadtschulen auf das Minimum von Fr. 2200 mit Dienstzulagen von 5 zu 5 Jahren bis auf Fr. 2800 erhöht worden sammt Organisation einer „Alterskasse“, welche vom 60sten Jahre an den städtischen Lehrern den Rücktritt der Lehrer mit einem jährlichen Ruhegehalt von $1/2$—$2/3$ des zuletzt bezogenen Gehalts ermöglicht.

ist, berichtet der Bezirksschulrath in allen wichtigern Fällen an den Erziehungsrath, und dieser entscheidet; gegen seine Entscheidung steht der Rekurs an den Regierungsrath offen, dem überhaupt die fortwährende Kontrole über die ganze Amtsführung des Erziehungsrathes vorbehalten ist. Die Erstellung und der Unterhalt der Schulhäuser mit oder ohne Lehrerwohnungen ist Sache der Schulgemeinden. Aermere Gemeinden erhalten bei Neubauten angemessene Staatsbeiträge; auch an die laufenden Ausgaben der dürftigsten Schulgemeinden werden jährlich kleinere Staatsbeiträge verabfolgt. Soweit solche Beiträge und die Zinsen der Fonds nicht ausreichen, werden für die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse und die Verzinsung und Tilgung von Bauschulden Schulsteuern erhoben. — Schulen zur Fortbildung Solcher, welche nicht mehr schulpflichtig sind und gewöhnlich schon in einer Berufsstellung stehen, bilden sich immer mehr in unserm Kanton. Meistens sind es Winter-Sonntagsschulen, die ganz von dem guten Willen und dem Pflichteifer eines einzelnen Lehrers abhangen. Eine eigentliche, planmässig eingerichtete Fortbildungsschule besitzt unsers Wissens nur die Hauptstadt.[1]) Sie wird bisher von dem städtischen Verwaltungsrath mit kräftiger Beihülfe des kaufmännischen Direktoriums geführt und zerfällt in eine Abtheilung für Handwerkslehrlinge und eine solche für Handelslehrlinge. Mit der Kantonsschule ist eine von dem kaufmännischen Direktorium gegründete Webereischule verbunden, und dasselbe Direktorium hat im Jahre 1867 eine Schule für Musterzeichner in St. Gallen gegründet. Eine Kleinkinderbewahranstalt ist seit einigen Jahren mit dem städtischen Waisenhause verbunden, natürlich nur für Bürgerskinder.[2])

Armenpflege der Gemeinde.

Die Armenpflege ist zunächst Sache der Orts- oder Bürgergemeinde. Jeder notharme Orts- oder Genossenbürger ist berechtigt, von seiner Heimatgemeinde Aufnahme in das Armenhaus, resp. Kranken- oder Waisenhaus, oder anderweitige Unterstützung zu verlangen; doch beschränkt sich diese Unterstützungspflicht auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse und bei den Unmündigen auf gehörige körperliche und geistige Entwicklung. Die natürliche Armenbehörde ist daher der Verwaltungsrath als Vertreter der Ortsgemeinde; nur das Polizeiliche der Armenpflege besorgt der Gemeinderath, dem daneben die allgemeine Aufsicht über das ganze Armenwesen innerhalb seiner politischen Gemeinde zusteht.[3]) Reichen aber die Erträgnisse des Armenfonds einer Ortsgemeinde zur Bestreitung des Erforderlichen nicht aus und müssen Armensteuern erhoben werden, so erlangt der Gemeinderath das Recht, die Leitung des Armenwesens an sich zu ziehen; denn zu den Armensteuern werden auch die Niedergelassenen herbeigezogen. Werden Niedergelassene almosengenössig oder notharm, so müssen sie in ihre Heimatgemeinde zurück, wenn diese nicht vorzieht, ihnen die nothwendigste Unterstützung an ihren Wohnort zu schicken,[4]) oder wenn nicht die freiwillige Armenpflege sich ihrer annimmt und ihnen das Verbleiben an demselben ermöglicht, ohne dass sie dem öffentlichen Bettel anheim fallen oder auf andere Weise mit der Gemeindepolizei in Konflikt kommen. „Armenunterstützungsgenössige" verlieren die Stimmfähigkeit. — Die freiwillige Armenpflege hat sich zumeist in der grossen städtischen Hülfsgesellschaft, die aus dem Hungerjahre 1817 datirt, und in den über den ganzen Kanton verbreiteten

[1]) Inzwischen sind auch an einer Reihe von andern Orten Fortbildungschulen eingerichtet worden, aber doch keine mit einer so vollständigen Organisation und auch nur annähernd dem gleichen Umfange, wie in St. Gallen selbst.

[2]) Zu diesen Anstalten kam im Jahre 1871 noch der erste öffentliche, aber nicht unentgeltliche Kindergarten.

[3]) In paritätischen Ortsgemeinden kann das Armenwesen sogar, wo beide Konfessionstheile es wünschen, von jedem Theile gesöndert besorgt werden.

[4]) In keinem Falle darf indessen einem ausser der Gemeinde sich aufhaltenden Notharmen die Unterstützung verweigert werden, wenn derselbe mit einem geringern oder gleichen Beitrage sich durchbringen kann, als nothwendig für ihn in der Heimatgemeinde verwendet werden müsste, es wäre denn, dass in letzterer Arbeits- oder Armenanstalten sich befänden, in welchen er besser und zweckmässiger versorgt werden könnte. Art. 13 des Gesetzes über das Armenwesen vom 26. Februar 1835.

sogenannten Almosenstuben oder Vereinen gegen den Haus- und Gassenbettel organisirt. Die Wirksamkeit dieser Anstalten, die städtischen ausgenommen, beschränkt sich in der Regel auf den Umkreis der betreffenden Gemeinden. Je nach den Verhältnissen und den Mitteln, welche den öffentlichen Armenbehörden zu Gebote stehen, unterstützen sie bloss Durchreisende, Aufenthalter und Niedergelassene, oder aber auch arme Ortsbürger. So ergänzen sie die gesetzliche Armenpflege oder kommen ihr geradezu zu Hülfe, indem sie sich mit ihr in die gleiche Aufgabe theilen.

Stiftungen.

Stiftungen bestehen in dem Kanton St. Gallen insofern massenhaft, als ein bedeutender Theil seiner wohlthätigen Gemeindeanstalten: Spitäler, Waisen- und Armenhäuser, Stipendienfonds, auch der Schulen etc. auf Grund von Stiftungen erwachsen und weiter durch Schenkungen und Vermächtnisse erhalten und geäufnet worden ist und theilweise noch wird. Andere Stiftungen, die jetzt noch gänzlich auf dem Boden der Privatwohlthätigkeit stehen, sind z. B. die vier Rettungsanstalten — die oberländische in Grabs, die rheinthalische in Balgach, die toggenburgische im Ricken bei Wattwil und diejenige in der Stadt St. Gallen — und die erst vor kurzen Jahren entstandene Taubstummenanstalt, ebenfalls in der Stadt St. Gallen. Die Unterstützung des Staates beschränkt sich so zu sagen ausschliesslich auf kleinere einmalige oder jährliche Beiträge an Stiftungen der letztern Art, die nicht bloss Gemeindezwecken dienen.

Vermögensausscheidungen zwischen politischen Gemeinden und Ortsgemeinden; Nutzungen und Steuern.

Wenn wir die gelegentlich schon berührten Vertheilungen aus den katholischen ehemaligen Klosterfonds an Kirchen und Schulen nicht als Vermögensausscheidung betrachten, so ist die erste sogenannte Abkurung, welcher wir begegnen, diejenige zwischen der Orts- und politischen Gemeinde St. Gallen vom Jahre 1831. Obschon nämlich auch die Verfassung von 1814, wie diejenige von 1813, im Allgemeinen Orts- und politische Gemeinden aus einander hielt und in dem Verwaltungsrath und Gemeinderath jeder ihre eigene Behörde setzte, anerkannte doch das Gesetz vom 1. April 1816 den einen Stadtrath der Stadt St. Gallen zugleich als Verwaltungs- und Polizeibehörde. Die Verfassung von 1831 verlangte aber auch in der Stadt Trennung dieser beiden Behörden und Aufstellung eines besondern Verwaltungs- und Gemeinderaths. Diese Scheidung hatte eine Abkurung zwischen der Genossengemeinde und der politischen Gemeinde zur Folge, welche nach dem Grundsatze ausgeführt wurde, dass alles dasjenige Stadtgut, welches bisher Marktzwecken, polizeilichen Zwecken, kurz solchen Zwecken gedient hatte, deren Wahrung nun als Sache des Gemeinderaths erklärt wurde, in das Eigenthum der politischen Gemeinde überging; dahin gehörten z. B. die Marktplätze, Metzge, Kornhaus, Kaufhaus, Feuerweiher etc. etc. Das Steuergesetz vom 17. November 1858 hat seitdem für ähnliche Abkurungen einen allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dessen frühere Aufstellung jener ersten Abkurung von 1831 vermuthlich auch eine etwas andere Gestalt gegeben hätte, nämlich den: dass für Leistungen an polizeiliche und Armenzwecke, welche früher aus den Ortsgemeindegütern bestritten, später aber den politischen Gemeinden übertragen worden sind, eine angemessene Abkurung oder fernere alljährliche Leistung verlangt werden dürfe. Doch hatte es da, wo für politische, öffentliche Kirchen-, Schul- und Armenzwecke eine solche Abkurung zwischen den betreffenden Gemeinden schon stattgefunden hatte, bei derselben natürlich sein Bewenden. Eine weitere Reihe von Abkurungen veranlasste die gerade durch das berührte Steuergesetz hervorgerufene neue Organisation der evangelischen Kirchen- und Schulgemeinden, welche die wichtigsten Befugnisse der bisherigen Kirchen- und Schulgenossenschaften auf diese erweiterten Gemeinden über-

trug; denn es lag nun im wohlverstandenen Interesse besonders derjenigen Ortsgemeinden resp. Kirchen- und Schulgenossenschaften, bei welchen Kirchen- und Schulgut nicht ganz genau von dem übrigen Genossengute getrennt war, sich durch eine billige Vermögensausscheidung von allen Verpflichtungen gegen Kirche und Schule auszulösen. Solche Abkurungen gehen jetzt noch vor sich; meistens gelangen die beiden unterhandelnden Parteien schliesslich zu einem gütlichen Abkommen, und nur in seltenen Fällen ruft die eine oder die andere die Entscheidung des Regierungsrathes oder des Grossen Rathes an. Im Allgemeinen wird man sagen dürfen, dass diejenigen Ortsgemeinden und Genossenschaften am besten weggekommen sind, welche sich am schnellsten zur Vornahme der Abkurungen entschlossen haben. — Die direkten Nutzungen der Genossenbürger aus dem Gemeindegut sind ebenso verschiedener Art, wie die Bedingungen, an welche sie geknüpft sind. Sie bestehen hauptsächlich im Bezug von Brennmaterial (Holz, Torf, Büschel), im Niessbrauch eines bestimmten Quantums von Pflanzland, in dem Rechte, selbst mit einer gewissen Anzahl von Vieh die Gemeindealp zu bestossen, oder in einem Antheile an dem Baarbetrag des Zinses für Alpen und andere Güter, welche die Gemeinde an Drittleute verpachtet. Der Betrag dieser Nutzungen für den Einzelnen ist ausserordentlich ungleich, sowohl an sich, als auch deswegen, weil die Mitglieder der einen Bürgergemeinden nur diese oder jene der angeführten Nutzungen, diejenigen von andern Gemeinden mehrere oder sämmtliche beziehen. Genaue Erhebungen darüber fehlen bis jetzt, stehen aber in Aussicht.[1]) Ueber die Bedingungen, unter welchen der Bürgernutzen bezogen werden kann, stellt jede Gemeinde ihr eigenes Reglement auf, das der Genehmigung des Regierungsraths unterstellt werden muss. In diesen Reglementen findet sich die grösste Mannigfaltigkeit der Bestimmungen. Die Berechtigung zu dem Bezuge des Bürgernutzens wird davon abhängig gemacht, dass das Gemeindeglied majorenn oder verheirathet sei oder eigenen Rauch führe, auch nach jedem Kopf der Familie wird wohl der Nutzen bestimmt etc. etc.; die einen Gemeinden verlangen, dass der Nutzniesser innerhalb der Ortsgemeinde oder doch innerhalb der politischen Gemeinde ansässig sei, andere bestimmen hierüber gar Nichts und anerkennen selbst nach Amerika ausgewanderte Gemeindeglieder noch als nutzungsberechtigt an.[2]) Nur ein Grundsatz wird auf diesem Gebiete in neuester Zeit allgemein zur Geltung gebracht: dass nämlich die unehelichen Genossen als solche nicht von dem Bezuge des Bürgernutzens ausgeschlossen werden dürfen. Es gibt übrigens Ortsgemeinden genug, welche keinen Bürgernutzen austheilen können und andere, welche ihn nur auf Kosten eines regelmässigen Rückschlags im Bürgergute austheilen. — Die Erhebung der Steuern für die allgemeinen Gemeindebedürfnisse, für Kirchen-, Schul- und Armenwesen, soweit hier die Erträgnisse der Kirchen-, Schul- und Armenfonds nicht hinreichen, geschieht nach Ausweis des Staatssteuerregisters als Vermögens-, Einkommens- und Haushaltungssteuer, die in bestimmtem Verhältnisse zu einander stehen. Steuerfrei ist alles Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut.

Ortspolizei.

Während die Sorge für die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen, das gesammte Pass- und Patentwesen Sache der Kantons- oder Staatspolizei ist, bleibt es den Ge-

[1]) Der Gesammtbesitz der Korporationen an Liegenschaften beträgt nach einer Aufnahme aus diesem Jahre (1867) 71,559½ Jucharten an Acker-, Weid-, Torf-, Streu- und Rebland und Waldungen nebst 12,214 Stössen an Alpen, im Gesammtwerthe von Fr. 32,850,000. —; 88 Genossenschaften theilen den Boden in Bürgertheilen aus, 13 verpachten denselben, 49 lassen die Alpen und Allmenden durch die Genossen bestossen und 18 verpachten sie.

[2]) Nach der diesjährigen Aufnahme ist das Benutzungsrecht dem Umfange nach beschränkt in 26 Genossenschaften auf die Genossenbürger im Dorfe, in 21 auf diejenigen in der Ortsgemeinde, in 62 auf diejenigen in der politischen Gemeinde; die Angehörigen 1 Genossenschaft behalten ihr Benutzungsrecht, so lange sie sich innerhalb des Kantons, diejenigen von 4 Genossenschaften, so lange sie sich in Europa aufhalten, und in 1 Genossenschaft ist das Benutzungsrecht unbeschränkt. In mehreren Ortsgemeinden, besonders der Bezirke Werdenberg und Sargans, lebt ein Theil der Bevölkerung beinahe ausschliesslich von dem Gemeindenutzen d. h. der Bearbeitung eines dem Einzelnen zugeschiedenen Quantums Gemeindeboden. Der beste Theil der ärmern Bevölkerung solcher Gegenden wandert zahlreich aus; die Uebrigen verlassen sich eben auf diesen Gemeindenutzen und schleppen mit demselben von Geschlecht zu Geschlecht ein kümmerliches Dasein dahin.

meinderäthen überlassen, für die besondern polizeilichen Lokalbedürfnisse der Gemeinden unter Sanktion des Regierungsraths besondere Polizeireglemente zu erlassen, mit einer Busskompetenz bis Fr. 25, und zur Handhabung derselben neben dem militärisch organisirten Landjägerkorps — dem auf die verschiedenen Bezirke vertheilten, für den täglichen Dienst unter der unmittelbaren Leitung der Bezirksammänner stehenden Organ der Kantonspolizei — noch eine örtliche Polizeimannschaft aufzustellen, seien es nun förmliche Korps, wie die Polizeidiener und die nächtliche Schaarenwacht der Stadt, oder bloss einzelne Leute, wie in den meisten Dorfschaften. Die Gemeindepolizei ist Sicherheits-, Fremden-, Feuer-, Markt-, Bau- und Gesundheitspolizei. Was die letztere anbetrifft, so erhalten freilich die Gemeinderäthe gewöhnlich erst bei dem Auftreten einer Epidemie unter Vieh oder Menschen einen Begriff von ihrer Aufgabe, die auch in gewöhnlichen Zeiten noch wichtig genug wäre, und auch in Bezug auf die Baupolizei sind erst in neuester Zeit wenigstens in grösseren Ortschaften eingreifendere Vorschriften aufgestellt worden, nachdem schon sehr Vieles ausgebaut stand, was mit Rücksicht auf Feuer- und Gesundheitspolizei viel besser ungebaut geblieben wäre. Das Gesetz über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten, Zugrecht und Verlehnung vom 22. August 1850, welches die Gemeinderäthe grösserer Ortschaften zur Aufstellung besonderer Baureglemente ermächtigte, bevollmächtigt auch den Regierungsrath zur Aufstellung eines Bauplans für den Wiederaufbau abgebrannter Quartire oder Ortschaften.

Löschanstalten.

Hauptsächlich veranlasst durch Errichtung der kantonalen Brandversicherungsanstalt für Gebäude, erliess der Regierungsraht des Kantons St. Gallen, damals noch der Kleine Rath genannt, im Jahre 1811 eine kantonale Feuer- und Löschordnung, welche folgende Löschanstalten verlangt:

1) von Privat-Hauseigenthümern: einen Wassereimer oder Feuerkübel, wenigstens 10 Maass haltend, und eine gläserne, mit Eisendraht vergitterte Laterne — obligatorisch, insofern nicht die Gemeinde auf allgemeine Kosten eine genügende Anzahl solcher Geräthschaften hält — ein Löschwisch, eine zur Höhe des Hauses berechnete starke Leiter — hauptsächlich bei entfernten, einzeln stehenden Wohnungen; nachdrücklich empfohlen wird eine Handspritze, eine jederzeit mit Wasser gefüllte Stande oder Zuber, eine Tause (Tanse);

2) von Gemeinden: Feuerspritzen, wenigstens eine auf jede politische Gemeinde, lederne Feuerkübel, 12—24 auf jede Spritze, je nach ihrer Grösse, einige Feuerleitern, doppelte sowohl als einfache, am obern Ende mit Rollen, am untern mit eisernen Stiefeln und in der Mitte mit Sperrstangen versehen; Feuerhaken, je nach der Grösse der Gemeinde 5—10, Löschwische von verschiedener Grösse und Länge, Feuerlaternen oder Windlichter, in kleinern Ortschaften wenigstens 1.

 Ferner in Städten und grössern Ortschaften: Eine Anzahl Säcke oder Zainen (Waschkörbe) zum Flüchten der Habseligkeiten, ein grosser Leiterwagen zum schnellen Transport der Leitern, Haken, Kübel und Tausen bei entfernten Bränden.

Jede Ortschaft ist je nach Umfang und Lage mit einem oder mehrern Sämmlern (Feuerweihern) zu versehen, insofern sie nicht an einem fliessenden Wasser liegt, welches ihr zu jeder Jahreszeit eine genügende Wassermenge darbietet; an den fliessenden Wassern sind Schwellvorrichtungen anzubringen.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften geben sich die einzelnen Gemeinden, welche weitergehende Bedürfnisse fühlen, noch eigene Feuer- und Löschordnungen: über Eintheilung der dienstfähigen Mannschaft, Uebungen derselben, Stellung von Pferden etc. Besonders sind in allen grössern Ortschaften in den letzten Jahren die freiwilligen Feuerwehren oder Turner-Rettungskorps eingerichtet und von Gemeinde wegen mit dem erforderlichen, wesentlich verbesserten Material ausgestattet worden.

Strassenwesen und Uferbau.

Sämmtliche Verkehrswege des Kantons — die Eisenbahnen natürlich ausgenommen — sind in 3 Klassen eingetheilt: in sogenannte Haupt- und Handelsstrassen, in Gemeindestrassen und in Neben- oder Güterstrassen. Der Unterhalt der erstern wurde durch die Verfassung von 1831 allgemein dem Staate überbunden, jedoch die unterhaltspflichtigen Landschaften, Gemeinden und Ortschaften angewiesen, sie vorher noch vorschriftsgemäss in gehörigen Stand zu setzen, soweit ihr Unterhalt nicht schon früher Sache des Kantons war. Als Gemeindestrassen erklärte ein Gesetz vom 23. November 1836 diejenigen Strassen, welche einer Gemeinde oder einer grössern Ortschaft zum Hauptverkehr mit ihrem Innern oder zur Verbindung mit einer andern Gemeinde oder mit einer Haupt- und Handelsstrasse in oder ausser dem Kanton dienen und vom Kleinen Rath als solche anerkannt werden. Die Gemeindestrassen müssen, vom Kleinen Rath (jetzt Regierungsrath) zu gestattende Ausnahmen abgerechnet, eine Breite von wenigstens 14 Schweizerschuh und dürfen eine Steigung von höchstens 10 % haben. Bau und Unterhalt dieser Strassen wurde als Sache der politischen Gemeinde erklärt; doch mussten bei der Uebernahme die bisherigen Unterhaltungspflichtigen: Ortsgemeinde, andere Genossenschaften, einzelne Höfe, der Staat als Domänenbesitzer, angemessene Auslösungssummen an die betreffenden politischen Gemeinden bezahlen; nur wo die Unterhaltspflicht einer Gemeindestrasse dem Staate als solchem bisher schon oblag, blieb sie ihm auch für die Zukunft überbunden. Zur Leitung des Strassenunterhalts ernennt die Gemeinde einen Strassenmeister und bezeichnet sie die erforderliche Anzahl von Wegmachern. Die Anlegung neuer Gemeindestrassen oder Korrektion der bestehenden in Bezug auf Richtung und Gefälle hängt von der freien Entschliessung jeder Bürgerversammlung ab, insoweit nicht zwei oder mehrere politische Gemeinden dabei betheiligt sind. In diesem letztern Falle tritt zunächst gütliche Verständigung zwischen den Betheiligten ein. Kann diese nicht erzielt werden, so gelangt das Baubegehren an den Regierungsrath, und dieser entscheidet über den Bau mit Rücksicht auf das unzweideutige Bedürfniss der ganzen betheiligten Landesgegend. Die Verlegung der Kosten unter die betheiligten Gemeinden hat der Regierungsrath nach dem Maassstabe der Bevölkerung, des Gemeindesteuerfusses, der Strassenstrecke und nach dem Vortheil festzusetzen, welcher jeder Gemeinde muthmasslich aus der neuen Strassenstrecke erwächst. Alle Pläne zum Neubau von Gemeindestrassen und der Korrektion bestehender in Beziehung auf Richtung und Gefälle müssen übrigens dem kantonalen Strasseninspektor eingegeben werden und unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths. Oefters werden sie auch auf Wunsch der Betheiligten zum Vornherein von dem Strasseninspektorate ausgearbeitet. Die Ausführung geschieht im Akkord. Frohndarbeiten mögen allenfalls bei Neben- oder Güterstrassen vorkommen, deren Bau- und Unterhaltspflicht auf einzelnen Genossenschaften und Privaten haftet.[1]) Weg- und Brückengelder und ähnliche Gebühren bestehen in unserem Kantone schon längst nicht mehr. — Der Unterhalt der See- und Flussufer ist in der Regel Sache der Anstösser. Eine eigene Verordnung für den besonders wichtigen Uferbau am Rhein ist von dem Regierungsrathe am 6. Oktober 1837 erlassen worden. Durch jene auf Art. 23 (jetzt 25) der Verfassung basirte Verordnung wird jeder politischen Rheingemeinde die Anstellung eines eigenen Wuhrmeisters zur Pflicht gemacht, welcher auf Kosten der baupflichtigen Gemeinden, Korporationen und Privaten den Uferbau zu lei-

[1]) Ein vom Gr. Rath unterm 29. November 1867 erlassenes Gesetz bestimmt, dass die Strassen, welche einzelne Ortschaften, Weiler oder Höfe unter sich oder mit einer Gemeinde oder Staatsstrasse oder einer Eisenbahnstation in Verbindung setzen, als Gemeindestrassen zweiter Klasse erklärt werden können. Soll eine solche Strasse erstellt werden, so hat der Gemeinderath die stimmfähigen Bewohner der betheiligten Ortschaften, Weiler und Höfe zu einer Versammlung einzuberufen und diese Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit zuerst über die Vornahme der nöthigen Vorarbeiten und entsprechenden Falls, nach Besorgung derselben, durch den Gemeinderath über die wirkliche Ausführung des Baues. Die erste Anlage der Strasse geschieht auf Kosten der Betheiligten nach Maassgabe ihres steuerbaren Vermögens; der Unterhalt wird von der politischen Gemeinde übernommen, jedoch mit Auslösung Seitens der allfällig bisherigen Unterhaltspflichtigen.

ten und zu beaufsichtigen hat, Alles unter der unmittelbaren Aufsicht und Oberleitung des kantonalen Strassen- und Wasserbauinspektorats. — Die Verpflichtungen der St. Gallischen Linthanwohner für die Unterhaltung des Linthwerkes sind durch das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 neu geregelt worden.

Vormundschaftswesen.

Das Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 29. November 1833 unterscheidet die Vogtei und die Schutzvogtei. Unter Vogtei stehen: 1) Alle Minderjährigen, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen. 2) Grossjährige, welche sich der Bevogtigung freiwillig unterziehen oder derselben durch richterliche Erkanntniss unterstellt werden.[1]) 3) Das Muttergut der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, insofern sich der Vater wieder verehlicht[2]) oder durch häuslichen Rückgang dasselbe in Gefahr bringt. 4) Das Leibdingsvermögen, sowie alles durch letztwillige Verordnung oder gerichtliche Erkanntniss versicherte oder verfangene Gut, worunter auch jene Familienstiftungen gehören, welche vermöge der Stiftungsurkunde unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt sind. 5) Das Vermögen derjenigen Abwesenden, deren Aufenthaltsort unbekannt ist. — Mit einem Schutzvogte sind zu versehen: 1) Wittwen. 2) Geschiedene Frauen. 3) Ehefrauen, deren Männer in Konkurs gerathen sind. 4) Ehefrauen, welche ihr Vermögen theilweise oder ganz der Verwaltung des Mannes nicht mehr anvertrauen und zu dieser Sicherheitsmaassnahme durch freiwillige Zustimmung des Ehemannes selbst oder gerichtliches Urtheil berechtigt sind. 5) Ledige Frauenspersonen, insofern sie nicht freiwillig unter der väterlichen Gewalt verbleiben wollen. 6) Grossjährige Mannspersonen, welche einen Schutzvogt begehren und doch nicht in die Klasse der gerichtlich zu Bevogtenden gehören. 7) Die im Kriminalverhaft oder in der bürgerlichen Strafanstalt oder im Militärgefängniss Befindlichen, sobald sie oder ihre Familie einen Schutzvogt verlangen oder die Einsperrung längere Zeit dauert. 8) Das durch Erbschaft auffallende Vermögen solcher Abwesenden, deren Aufenthaltsort zwar bekannt ist, die aber keinen Bevollmächtigten aufgestellt haben und doch seit länger als 3 Monaten entfernt sind.

Der Vogt hat in jeder Beziehung für den Bevogteten zu sorgen, er ist in jeder Hinsicht dessen Stellvertreter und verwaltet dessen Vermögen unter der Oberaufsicht des Waisenamtes; über Minderjährige hat er väterliche Gewalt. Der Schutzvogt ist der Rath und Beistand seines Schutzanvertrauten in allen dessen Angelegenheiten und hat besonders über die Erhaltung des Stammvermögens desselben zu wachen; im Uebrigen verfügt die schutzbevogtete Person frei über ihre Einkünfte und die aus denselben gebildeten Ersparnisse. Die Vermögenstitel sämmtlicher bevogteten und schutzbevogteten Personen werden in dem sogenannten Schirmkasten des Waisenamts aufbewahrt; alle zwei Jahre ist über dessen Verwaltung zu Handen des Waisenamts Rechnung abzulegen.

Die Leitung des Vormundschaftswesens in den Gemeinden steht dem Gemeinderathe und speziell dem von ihm aus seiner Mitte gewählten Waisenamte zu; der Bezirksammann kontrolirt auch diese Thätigkeit des Gemeinderaths, und der Regierungsrath ist die oberste Vormundschaftsbehörde und als solche die letzte Rekursinstanz. Die Vögte setzt das Waisenamt ganz nach freiem Ermessen; die Schutzvögte dürfen ihm vorgeschlagen und müssen von ihm angenommen werden, wenn der Vorgeschlagene die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. — Nichtkantonsbürger und ihre Familien, welche im hiesigen Kanton niedergelassen sind, werden in allen vormundschaftlichen Angelegenheiten den Kantonsbürgern gleichgehalten.

1) Solche Bevogtete verlieren die Stimmfähigkeit.

2) Mit Zustimmung der nächsten mütterlichen Verwandten und Bewilligung des Gemeinderaths können hier Ausnahmen stattfinden.

Hülfeleistung der Gemeinde bei den staatlichen Funktionen.

Die politische Gemeinde leistet dem Staate bei Ausübung seiner Funktionen insofern Hülfe, als ihre Organe gegen eine Provision von 2 % den Steuereinzug für den Staat besorgen, die Steuerregister führen, die Einschatzung der Gebäude für die Versicherung bei der kantonalen Brandassekuranz vornehmen, die Gemeindeversammlungen für kantonale und eidgenössische Wahlen und andere Abstimmungen (z. B. über Verfassungsänderungen) veranstalten und leiten[1], und als die Persönlichkeit des Gemeindeammanns das Organ des Bezirksammanns und die erste einschreitende Behörde bei Vergehen ist. Er hat bei solchen unter Zuziehung des Gemeinderathsschreibers die ersten Verhöre aufzunehmen und bei Verbrechen sofort alle Maassregeln zu schneller Habhaftmachung des Thäters und für möglichst vollständige Erhebung des Thatbestandes zu ergreifen.

[1]) Ueber die Thätigkeit der Gemeinde für Einquartirung der militärischen Requisitionen s. oben S. 349.

Das Gemeindewesen des Kantons Graubünden,

von

Regierungsrath Valentin.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Bis in die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts bildeten die verschiedenen Theile des jetzigen Kantons Graubünden keinen vereinigten Staatskörper. Der Kanton war in drei Bünde getheilt, die damals ganz getrennt verwaltet wurden. Das Jahr 1471 vereinigte dieselben durch den Bund zu Vazerol zu einem Gesammtstaate. Dieser Staatsverband war jedoch ein sehr lockerer, und hatte hauptsächlich Schutz gegen Aussen und Entscheidung von Streitigkeiten der einzelnen Theile unter sich zum Zweck. Dabei hatten sowohl die besondern Bundes- als die Kantonsbehörden sehr beschränkte Befugnisse; das Sonderleben der einzelnen Hochgerichte und Gerichte, in welche die einzelnen Bünde getheilt waren, konnte sich grösstentheils unbeschränkt und nach eigenem Willen entfalten.

Bis zur Einführung der Mediationsverfassung im Jahr 1803 fehlte eine permanente Regierungsbehörde. Die drei ersten Beamten, sogenannten Häupter, der drei Bünde bildeten die oberste Vollziehungsbehörde unter dem Namen „Kleiner Rath"; sie versammelten sich aber nur selten. Die laufenden Geschäfte besorgte das Haupt des Gotteshausbundes, in der Regel der Amtsbürgermeister von Chur. Wichtigere Geschäfte waren dem allgemeinen Bundestag, bestehend aus den Deputirten der Hochgerichte und Gerichte, zugewiesen, welcher dieselben je nach ihrer Bedeutung entweder selbst erledigte, oder an die Hochgerichte und Gerichte zur Entscheidung ausschrieb.

Gemeinsame Gesetze im Kriminal-, Zivil- und Polizeiwesen fehlten beinahe ganz, und ebensowenig hatte sich der Staat in das freilich noch sehr primitive Schul- und Armenwesen oder andere Gemeindsverhältnisse eingemischt. Die Souveränität der Räthe und Gemeinden war ein viel gebrauchtes Schlagwort, und wurde stets als Schild etwaigen versuchten Eingriffen der Kantonsbehörden in die Selbstständigkeit der Gemeinden entgegen gehalten. Der Schwerpunkt der Justizpflege und des Gemeinwesens lag bei den Hochgerichten und Gerichten, deren Befugnisse bis 1851 mit wenigen Abänderungen seit Jahrhunderten die gleiche geblieben war. Sie besorgten die gerichtlichen, politischen und administrativen Geschäfte, und unter letzteren meistens auch die nicht ökonomischen Gemeindeangelegenheiten. Es gab anfänglich 26 Hochgerichte, von denen später einige sich in zwei oder mehrere Gerichte mit grösstentheils gleicher Befugniss spalteten, so dass es zuletzt gegen ein Jahrhundert lang 55 Korporationen unter dem Namen Gerichte und Hochgerichte gab, welche vollkommene Freiheit in Ausübung der Justizpflege, ja sogar das Recht über Leben und Tod zu entscheiden, ausübten, und sich die diesfälligen Gesetze, sowie auch an den meisten Orten die für nöthig erachteten nicht rein ökonomischen Gemeindestatuten gaben, worüber die in der Regel jährlich sich im Freien an Landsgemeinden versammelnden Bürger abstimmten, und die Obrigkeit und die Deputirten an den Bundestag wählten.

So spielte denn in politischer Beziehung bis in die neueste Zeit das Gemeindeleben eine sehr untergeordnete Rolle; es war der Einwirkung der Staatsbehörden und der Behörden der einzelnen Bünde so zu sagen ganz entrückt; und jede Gemeinde bewegte sich innert den Schranken der Hochgerichts- oder Gerichtsgesetze frei, jedoch meistens nur als ökonomische Korporation, mit gleichzeitiger Besorgung des Kirchen-,

Schul- und Armenwesens, während das betreffende Hochgericht oder Gericht die eigentliche politische Gemeinde bildete. Mit dem Inslebentreten der Mediationsverfassung trat eine schöpfungsreiche Zeit für Graubünden ein. Während des zehnjährigen Bestandes jener Verfassung hat dieser Kanton an innerer Entwicklung und staatlicher Gestaltung mehr Fortschritte gemacht, als früher in drei Jahrhunderten. Allein auch diese sonst treffliche Verfassung sagt über die Hochgerichte und Gerichte, sowie über die Gemeinden kein Wort, und deren Verwaltung blieb bei derselben von den Kantonsbehörden ganz unberührt. Sie beschränkte sich hauptsächlich auf Einführung einer Menge kantonaler Institutionen; Errichtung einer Kantonsschule, Aufstellung eines Kantonsgerichtes für Zivilfälle und eines Kriminalgerichtes für gewisse Straffälle, einer Kantons-Militärkommission, eines Sanitätsrathes mit Medizinalordnung, eines Landjägerkorps mit einem obersten Polizeibeamten, und überhaupt aller derjenigen Einrichtungen, welche zu einem Staatsleben beinahe unumgänglich nöthig sind, und vorher ganz fehlten. Der Sturz Napoleon I. und das Erwachen der Reaktion stürzte auch die treffliche Mediationsverfassung, und ihr folgte die Verfassung von 1814, deren Geist und Ausführung die frühere Schöpfungsthätigkeit lähmte, und das Sonderleben wieder freier walten liess. Dieselbe enthält folgende einschlägige Artikel:

Art. 2 sagt: die Souveränität desselben (des Kantons) beruht auf der Gesammtheit der Räthe und Gemeinden, und äussert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmässig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen oder Gemeindsmehren.

In Art. 4 heisst es: die Hochgerichte und Gerichte erwählen ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindswesen verwaltet wird. Sie sind befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Kantonsgesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider sein dürfen.

Die gegenwärtige Verfassung vom Jahr 1854 berührte nun, jedoch sehr leise, das Gemeindeleben, und enthält in ihrem 5. Abschnitt in drei Artikeln folgende Bestimmungen:

„Art. 27. Jeder Gemeinde steht das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung mit Einschluss der niedern Polizei, zu. Sie ist befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrecht Dritter nicht zuwider sein dürfen.

Art. 28. Sie hat die Verpflichtung, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- und Kirchenwesens zu sorgen, und stellt hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten auf.

Art. 29. Jede Gemeinde lässt sich wenigstens alle zwei Jahre über die Verwaltung von den damit Beauftragten ausführliche Rechnung ablegen. — Ueber die allfällige Bildung von Einwohnergemeinden und ihr Verhältniss zu den Bürgergemeinden werden die geeigneten Bestimmungen dem Gesetze vorbehalten.“

Inzwischen hatte der Grosse Rath seit den letzten Dreissiger Jahren, mit denen auch in Bünden ein schöpferischer Geist mehr sich zu regen begann, durch verschiedene Beschlüsse in die selbstständige Verwaltung der Gemeinden eingegriffen, wozu er seine Berechtigung aus dem Art. 8 der früheren und Art. 5 der jetzigen Kantonsverfassung herleitete, welche beide den Grossen Rath als die oberste Behörde in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten bezeichnen. Der erste derartige Beschluss datirt vom Jahr 1836, erlassen unter dem Eindrucke der schrecklichen Wasserverheerungen vom Jahr 1834. Durch denselben wurde den Gemeinden untersagt, Wälder erster Klasse d. h. solche, durch deren ungeregelte Bewirthschaftung und Abholzung Strassen, Flussdämmen oder Grundeigenthum Gefahr droht, ohne kleinräthliche Bewilligung abzuholzen.

Ein zweiter Grossrathsbeschluss vom Jahr 1838 beschränkte die Gemeinden in der Verwaltung ihres Schulwesens, indem er eine kantonale Behörde, Erziehungsrath, für das gesammte Volksschulwesen aufstellte und den Gemeinden verschiedene Ver-

pflichtungen in Bezug auf Einrichtung ihrer Schulen und Verwaltung des Schulvermögens auferlegte.

Ein dritter grossräthlicher Beschluss vom Jahr 1839 beschränkte die Selbstständigkeit der Gemeinden in Bezug aufs Armenwesen, indem er eine besondere kantonale Armenbehörde, sowie mehrere gesetzliche Bestimmungen über Regelung des Armenwesens in den Gemeinden aufstellte.

Diese drei Grossrathsbeschlüsse wurden später von derselben Behörde durch ausführliche Verordnungen erweitert, und darin namentlich die Kompetenzen der Kantonsbehörden ausgedehnt; sie bilden die Grundlage der dermaligen kantonalen Forstordnung, Armenordnung und Organisation für das gesammte Schulwesen.

Das erste sachbezügliche und dermalen noch gültige Gesetz, das man den Gemeinden zur Genehmigung vorlegte, und von ihnen mit einer Mehrheit von 52 gegen 9 Komitiatstimmen angenommen wurde, ist das Gesetz über Verwendung von Korporationsvermögen vom Jahr 1848. Zufolge desselben wurde jede Gemeinde oder grössere Korporation verpflichtet, für ungeschmälerten Bestand ihres Vermögens besorgt zu sein, kein Gemeindevermögen zu Privatzwecken zu benutzen und namentlich den Ertrag frommer Stiftungen nur zu frommen Zwecken zu verwenden.

Mehrere zu Tage getretene Uebelstände in der Gemeindeverwaltung veranlassten den Grossen Rath zu wiederholten Berathungen, wie denselben abzuhelfen sei.

Im Jahr 1854 schrieb er einen Gesetzesvorschlag über Organisation der Gemeindeverwaltung, eine Gemeindeordnung, an das Volk aus; derselbe wurde aber mit 4078 gegen 3485 Stimmen verworfen.

Die diesfälligen Berathungen der obersten Landesbehörde in den Jahren 1855 und 1856 führten zu dem Resultate, dermalen von derartigen Gesetzesvorschlägen zu abstrahiren, und den Gegenstand einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Ein im Jahr 1864 ausgeschriebener Gesetzesvorschlag enthielt einzig den Grundsatz in zwei Artikeln ausgeführt, dass die Benutzung des bürgerlichen Korporationsgutes nur gegen eine billige Entschädigung an die Gemeinde durch die Bürger stattzufinden habe. Allein auch dieser Vorschlag wurde vom Volke verworfen.

Nicht entmuthigt in seinen Bestrebungen, fasste dann der Grosse Rath im Jahr 1865 aus eigener Machtvollkommenheit folgenden Beschluss:

„Art. 1. Zur Regelung der Gemeindsangelegenheiten ist jede Gemeinde verpflichtet, eine ihren Verhältnissen anpassende Gemeindeordnung aufzustellen.

Art. 2. Die Gemeindeordnungen haben zum Mindesten Bestimmungen zu enthalten:

a) über die Organisation und die Kompetenzen der Gemeindebehörden;
b) über die Gemeindeverwaltung, insbesondere über die Art und Weise der periodischen Rechnungsablage der Gemeindebehörden und Beamten an die Gemeinden;
c) über die Art und Weise der Erhebung der Kommunalsteuern;
d) über die Benutzung der Gemeindsutilitäten.

Art. 3. Die Gemeindeordnungen sind innert eines vom Kleinen Rath zu bestimmenden Termins dieser Behörde vorzulegen; derselbe wird untersuchen, ob die Gemeindeordnungen dem Sinn und Geist der besondern Vorschriften der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie andern Bundes- und Kantonsgesetzen entsprechen, und falls dieselben diese Erfordernisse nicht besitzen, die betreffenden Gemeinden zur Vornahme der nöthigen Abänderungen anhalten.

Art. 4. Wesentliche Abänderungen an einer vom Kleinen Rathe genehmigten Gemeindeordnung müssen dieser Behörde ebenfalls zur Genehmigung im Sinne des vorstehenden Art. 3 mitgetheilt werden."

In Vollziehung dieses Beschlusses gelang es nun dem Kleinen Rath nach wiederholten Mahnungen sämmtliche Gemeinden zu Einsendung ihrer Gemeindeordnungen bis Anfang des Jahres 1868 zu veranlassen. Diese Gemeindsgesetze, 227 an der Zahl, bieten in Form und Inhalt die grösste Mannigfaltigkeit dar, keines ist gleich dem andern; und wenn auch eine Gemeinde die Gemeindeordnung einer andern unverkennbar

benutzt hat, so wollte unzweifelhaft auch hierin jede Gemeinde ihr diesfälliges selbstständiges Recht und ihre selbstständige Anschauung beurkunden.

Ueber dieses weitläufige Material hat der Kleine Rath letztes Jahr der obersten Landesbehörde ausführlichen Bericht erstattet, und dadurch einen Blick in unser Gemeindeleben verschafft, wie es bis dahin nicht möglich war. Wenn hiemit nun ein Schritt zu besserer Regelung der Gemeindsverwaltungen geschehen ist, so ist es doch nur ein sehr kleiner, indem alle Garantie fehlt, dass die betreffenden Gemeindeordnungen gehörig beobachtet werden.

Während jedes Jahr in den einzelnen Gemeinden im Schulwesen der Erziehungsrath durch seine Organe, die Schulinspektoren, den Zustand desselben und namentlich auch die Verwaltung des Schulvermögens, der Kleine Rath im Armenwesen durch die Kreisarmenkommissionen die Verwaltung des Armenvermögens genau untersuchen, und sich darüber jährlich Bericht erstatten lässt, auch beide Oberbehörden von Zeit zu Zeit, in der Regel alle drei Jahre, eine statistische Zusammenstellung über Bestand des Schul- oder Armenvermögens in den Gemeinden, über Vor- oder Rückschlag, über Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen einholen und veröffentlichen, ist bis jetzt noch nie eine amtliche Zusammenstellung über Bestand und Verwaltung des Gemeindsvermögens versucht, geschweige veröffentlicht worden. Im Februar 1869 erschien der erste Versuch hiezu von zwei Privaten, unter Mitwirkung von Seite der Kantonsbehörden.

Das Wichtigste, ein überwachendes Auge, das in der Nähe als Organ der Kantonsbehörden die Gemeindsverwaltung zu beaufsichtigen, jährlich dieselbe genauer zu untersuchen, und wo nöthig helfend und unterstützend einzuschreiten befugt ist, fehlt gänzlich. Die Oberaufsicht des Kleinen Rathes hat in einem so ausgedehnten Kanton wenig Werth, und von Uebelständen in den Gemeindeverwaltungen erhält die Oberbehörde in der Regel dann erst Kenntniss, wenn ein Bürger den Muth hat, beschwerdeführend bei ihm einzukommen.

II. Gegenwärtige Organisation des Gemeindewesens.

Wie wir bereits nachgewiesen, lag früher der Schwerpunkt der gerichtlichen, politischen und administrativen Geschäfte bei den Hochgerichten und Gerichten. Die meisten Gemeinden bildeten eigentlich mehr nur ökonomische Korporationen. In Folge der neuen Bundesverfassung und mehrerer desshalb neu geschaffener Kantonsgesetze wurden im Jahr 1850 die Bünde nebst Hochgerichten und Gerichten aufgehoben, und durch das im Jahr 1851 promulgirte Gesetz der Kanton in 14 Bezirke und 39 Kreise eingetheilt, und zwar in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung. Diese Eintheilung hatte in politischer und gerichtlicher Hinsicht unleugbare Vorzüge vor der früheren; sie verminderte die kleinen Gerichtsbezirke von 55 auf 39, und hatte die politischen und gerichtlichen Korporationen bedeutend verstärkt; sie schuf die Bezirksgerichte als erste Instanz in wichtigeren, als zweite in minderwichtigen Zivilfällen, und hat auch Bezirksbeamten im Sanitäts- und Polizeiwesen gerufen. Dagegen hatte sie in einer Beziehung eine grosse Lücke, indem sie die Eintheilung der Gemeinden unberührt liess, und denselben in ihrer Organisation volle Freiheit gewährte. Wohl heisst es im einschlägigen obgenannten Gesetz, die Bezirke und Kreise seien auch administrative Korporationen; aber sie sind beinahe alle Verwalter ohne Vermögen, ohne Verwaltungsgegenstand, da man ihnen nur den Namen, nicht die Sache gab. Die Bezirke haben alle kein anderes Vermögen, als hie und da einen kleinen Kassaüberschuss ihrer Gebühren, und ebenso die meisten Kreise. Nur wenige der Letztern, die bei der neuen Eintheilung unverändert blieben, haben von früher her noch gemeinschaftliches Vermögen, wie Waldungen, Gebäulichkeiten und Anderes. So besorgen nun die ganze Verwaltung im Kirchen-, Schul- und Armenwesen, die niedere Polizei, namentlich auch Forstpolizei, Strassen- und Flurpolizei, die Administrativ- und politischen Geschäfte — die Gemeinden. Und während früher in den meisten Landestheilen die wichtigern Geschäfte dieser Verwaltungszweige den 55 Hochgerichten und Gerichten

übertragen waren, besorgen jene nun gegen 230 Gemeinden, von denen drei Fünftel nicht dreihundert Einwohner zählen. Hiedurch ist nun offenbar in Besorgung genannter Verwaltungszweige ein Rückschritt entstanden, der in mancher Beziehung fühlbar zu Tage tritt. Wir erinnern beispielsweise daran, dass die Forstkommission jeder, auch der kleinsten Gemeinde, Forstbussen ohne irgend welche Beschränkung auferlegen kann; und bekanntlich haben wir ungefähr 30 Gemeinden mit unter 100 Einwohnern oder 10—20 stimmfähigen Bürgern. Die Träger dieser öffentlichen Interessen, die Korporationen, welche sämmtliche genannte Verwaltungszweige besorgen, nennt man in Bünden „politische Gemeinden." Und fragen wir, wie viele Korporationen zu dieser Verwaltung berechtigt seien, so würden uns kaum zwei bündnerische Statistiker die gleiche Antwort geben, weil jede gesetzlich festgestellte Eintheilung fehlt. Ihre Zahl wird fast in jeder statistischen Zusammenstellung verschieden angegeben, sie variirt meistens von 233 bis 222. So führt die eidgen. Volkszählung vom Jahr 1870 222 bündnerische Gemeinden auf. Der kleinräthliche Bericht über Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden vom Jahr 1868 spricht von 227 Gemeinden, welche Gemeindeordnungen einzusenden angehalten wurden. Der kleinräthliche Armenbericht vom gleichen Jahre führt 226 politische Gemeinden an, die kantonale Militärorganisation 225, u. s. w.

Der Grund zu diesen abweichenden Zahlangaben rührt daher, dass man mehrere ökonomische Gemeinden oder Höfe, die sich gern die Rechte politischer Gemeinden anmaassten, unstatthafterweise dann und wann als solche behandelte und öfters sogar von Kantonsbehörden als solche tolerirte. So Sigg und Cavadura, während dieses nur zwei zu Grüsch gehörige Höfe sind. Einige führen auch Luzein, Buchen, Puz und Pany als vier Gemeinden auf, und doch sind sie nur die politische Gemeinde Luzein. Das Gleiche gilt von der politischen Gemeinde Schiers, zu der auch Schuders gehört; ebenso von Zillis und Reischen, von Valcava und Valpaschun, Lü und Lüsai, welche acht also nur vier politische Gemeinden bilden. Diese Unbestimmtheit ist nun durch ein Gesetz vom 22. Juni 1872 gehoben worden, welches den Begriff einer politischen Gemeinde feststellt und zwar folgendermaassen:

„§ 1. Als politische Gemeinden sind diejenigen staatlichen Korporationen anzusehen, welche Territorialhoheit besitzen. Denselben steht insbesondere allein zu: Die Ausübung der niedern Polizei, die Ertheilung des Gemeindebürgerrechts nebst der Ausstellung von Heimatscheinen und die Abstimmung über Grossräthliche Rekapitulationspunkte.

§ 3. Keine politische Gemeinde ist berechtigt, ohne Bewilligung des Grossen Rathes sich in zwei oder mehr politische Gemeinden aufzulösen.

§ 4. Da, wo sich missbräuchlich neue politische Gemeinden gebildet haben, ist der Grosse Rath ermächtigt, von sich aus Missbräuche zu beseitigen.

Ebenso ist der Grosse Rath befugt, Höfe, die dermalen zu keiner politischen Gemeinde gehören sollten, einer solchen zuzutheilen."

Ueber die Gebietsausdehnung dieser verschiedenen politischen Gemeinden fehlen uns alle genaueren Angaben, und wird behauptet, dass noch einige Gemeinden die Rechte politischer Gemeinden beanspruchen, auch als solche tolerirt wurden, welche gar kein ausgeschiedenes Gemeindsgebiet besitzen.

Das grösste Gemeindsgebiet hat die Gemeinde Zernez mit ungefähr 9 □ Stunden. Ebenfalls ausgedehnte Gemeindsgebiete besitzen die Gemeinden Schleins, Schiers, Klosters mit Serneus, und andere.

Obschon laut der Volkszählung von 1870 im Kanton 35 Gemeinden bestehen, welche mehr nichtbürgerliche als bürgerliche Einwohner zählen, so haben sich daselbst bisanher noch keine förmlichen Einwohnergemeinden gebildet.

Aus den eingesandten Gemeindeordnungen geht nicht hervor, dass eine einzige Gemeinde gestatte, Niedergelassene in den Gemeinderath zu wählen; dagegen haben mehrere den Niedergelassenen Stimmrecht in Verhandlungen über Schul-, Kirchen-

oder andere nicht rein bürgerliche Angelegenheiten eingeräumt. Wir erwähnen als solche Gemeinden Erosa, Remüs, Soazza, Cama und Grono; jedoch sind darunter nur zwei jener 35, welche in der Mehrzahl nichtbürgerliche Einwohner zählen.

Wo politische Gegenstände zur Abstimmung kommen, da beruft der Gemeinderath alle Schweizerbürger zur Gemeindsversammlung, und der Gemeindspräsident leitet die Verhandlungen.

Ausser den politischen Gemeinden haben wir auch Bürgergemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden und ökonomische Gemeinden oder Korporationen.

Wir zählen dermalen 307 Schulgemeinden mit 458 Schullehrerstellen; 137 reformirte und 87 katholische Kirchgemeinden; zu den Letzteren gehören noch 53 Kaplaneien. Eine Menge kleinerer Höfe oder Nachbarschaften haben gemeinsame Waldungen, Weiden, namentlich Alpen, und heissen daher ökonomische Gemeinden.

III. Ueber Bürgergemeinden, deren Organisation und Behörden, sowie Einbürgerung und Niederlassung in derselben.

Die Aufnahme ins Gemeindsbürgerrecht ist jeder Gemeinde überlassen, daher die Einkaufssumme für jede Gemeinde verschieden ist. Kein Kantonsfremder kann aber ein Gemeindsbürgerrecht erhalten, bevor er nicht das Kantonsbürgerrecht erworben hat. Dasselbe ertheilt der Grosse Rath. Es ist hiezu aber erforderlich, dass der Petent während der letzten zwei Jahre ununterbrochen sich im Kanton aufgehalten und nebst Wohlverhalten auch ein Vermögen von wenigstens Fr. 2000 nachweise. Die gewöhnliche an den Kanton zu zahlende Einkaufsumme für Schweizer beträgt Fr. 200, für Nichtschweizer Fr. 600. In ausserordentlichen Fällen ist jedoch der Grosse Rath befugt, von diesen Bestimmungen eine Ausnahme zu machen, ja sogar das Kantonsbürgerrecht schenkungsweise zu ertheilen. In einzelnen Kreisen, so im Kreis Disentis, besteht die Uebung, dass ein Bürger des Kreises in jeder Gemeinde desselben das volle Bürgerrecht geniessen kann, sobald er sich dort niederlässt. Ebenso zwischen den vier Gemeinden des alten Gerichts Churwalden, zwischen Puschlaf und Brusio, zwischen Davos und Erosea. Im Münsterthal findet diese Freizügigkeit zwischen den Gemeinden Valcava, Fuldera, Cierfs und Lü-Lüsai statt. Gegen Erlegung einer kleinen Gebühr ist dieses auch der Fall zwischen Puschlaf und den Gemeinden des Oberengadins, zwischen Schiers und Grüsch. Einheiratende Frauenspersonen dürfen zu keinem grössern Einkauf als zu Fr. 50 angehalten werden.

Das Stimmrecht beginnt laut Kantonsverfassung mit erfülltem 17. Altersjahr, mit Ausnahme der Nationalrathswahlen, wozu bekanntlich das Bundesgesetz ein höheres Alter verlangt. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind die Bevogteten, Falliten, Kriminalisirten und durch Urtheil im Stimmrecht Eingestellten.

Originell ist die Bestimmung in mehreren Gemeinden der Bezirke Albula, Imboden, Glenner und Moesa, nach welcher jede Haushaltung in ökonomischen Fragen, namentlich wenn es sich über Benutzung von Alpen, Weiden, Wäldern etc. handelt, nicht mehr als Eine Stimme in der Gemeindsversammlung abgeben kann, aber auch diese abgeben kann, wenn keine mündige Mannsperson in der Haushaltung anwesend ist. Daher in Felsberg die merkwürdige Bestimmung, dass in Ermanglung eines Familienvaters und anderer sonst stimmfähiger Familienglieder schon 14 Jahre alte Waisenknaben für die Haushaltung in ökonomischen Fragen stimmen dürfen.

Jeder Stimmfähige hat aktives und passives Wahlrecht, d. h. er kann bei jeder Wahl mitwirken, und zu jedem Amt gewählt werden.

Eine Menge Gemeinden haben in Ermanglung eines sachbezüglichen Kantonsgesetzes den Amtszwang und zwar mitunter auf höchst rigorose Weise eingeführt. In den Gemeinden Ems und Mühlen hat die Weigerung, ein Gemeindeamt anzunehmen, den Verlust der Gemeindslöser (zur Benutzung überlassene Stücke Gemeindsboden) zur Folge. Seewis im Prätigau schliesst den weigernden Gemeindsbürger für die betreffende Amtszeit von allen Gemeindenutzungen aus. Conters im Oberhalbstein setzt

für Nichtannahme des Gemeindeammannamtes eine Busse von Fr. 200 fest; andere haben auch Bussen festgestellt, jedoch geringere. In einzelnen Gemeinden des Unterengadins sollen diese Bussen eine ziemliche Einnahmsquelle für die Gemeindskasse bilden.

Die Bürgerversammlungen sind zu allen Entscheidungen in Gemeindsangelegenheiten kompetent, worin sie nicht, wie bereits erwähnt, durch Kantonsgesetze beschränkt sind, oder wo sie nicht selbst ihre Kompetenz den Gemeinderäthen übertragen haben. Diese Uebertragung ist beinahe in jeder Gemeinde verschieden. Kleinere Gemeinden entscheiden beinahe alle Administrativ-Verfügungen in ihren Bürgerversammlungen selbst, wogegen grössere Gemeinden genöthiget wurden, eine Menge Administrativ-Entscheide ihren Gemeinderäthen zu überlassen. Die meisten Gemeinderäthe können Polizeibussen unbeschränkt ausfällen; nur wenige Gemeindeordnungen haben ein Maximum festgesetzt, so Madulein Fr. 20. Beträgt sie aber über Fr. 40, so steht laut Kantonsgesetz der Rekursweg an den Kleinen Rath offen. — In Bezug auf die Ausgaben behalten sich viele Gemeinden bis auf eine bestimmte Summe das Recht der Bewilligung vor. So Alvaschein bei Ausgaben über Fr. 2; Urmein bei Ausgaben über Fr. 5; Safien bei Ausgaben über Fr. 100, und Seewis-Prätigau bei Ausgaben über Fr. 200. Die meisten übrigen Gemeindeordnungen behalten nur im Allgemeinen der Bürgerversammlung das Recht vor, über wichtigere Geschäfte zu entscheiden.

An Singularitäten fehlt es auch diesfalls nicht. So bestimmt die Gemeindeordnung von Bergün, dass der Gemeinderath bei Verträgen über nicht mehr als Fr. 30, und bei Schenkungen über nicht mehr als Fr. 15 verfügen dürfe.

Eine namhafte Anzahl von Gemeinderäthen hat das Departementalsystem eingeführt und dabei alle Gemeindsverwaltungsgeschäfte beim Gemeinderath konzentrirt. Andere Gemeinden haben ihre Geschäfte an eine grosse Menge einzelner Beamten vertheilt. Am auffallendsten zeigt sich dieses im Thal Lugnez, wo die 140 männliche Einwohner zählende Gemeinde Igels 38 verschiedene Beamte aufgestellt hat. Eine ähnliche Zersplitterung der Verwaltungsgeschäfte hat die im gleichen Thal gelegene Gemeinde Morissen mit 189 Einwohner.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes variirt von 2—9. Der grössere Stadtrath von Chur hat 21. Die am häufigsten vorkommende Zahl ist 3 oder 5.

Die Besoldungsansätze, wenn solche vorkommen, was aber an vielen Orten nicht der Fall ist, übersteigen nirgends die Grenze des Billigen.

Die Amtsdauer ist in der Regel ein- oder zweijährig; nur Tarasp hat eine dreijährige, und die Gemeinden des Kreises Maienfeld und Zernez haben eine 4jährige Amtszeit für die Gemeinderäthe festgesetzt. Rechnung dagegen muss laut dem früher angeführten Verfassungsartikel wenigstens alle zwei Jahre über die Verwaltung abgelegt werden.

In Bezug auf die Niederlassung von Schweizerbürgern schliesst sich das betreffende Kantonsgesetz der Bundesverfassung an, und sagt ferner in Bezug auf Benutzung von Gemeindsanstalten Folgendes:

„Art. 5. Der Mitgenuss an den polizeilichen Einrichtungen, sowie an den kirchlichen und Schulanstalten darf den Niedergelassenen gegen Entschädigung unter keinen Umständen verweigert werden.

Art. 6. Der Betrag der Entschädigung soll nach den jeweiligen Umständen festgestellt werden, wobei jedoch der Werth der betreffenden Gebäulichkeiten, wie Kirchen, Schulhäuser etc. nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, sowie der in den Polizeieinrichtungen liegende dauernde Kapitalwerth nicht in Berücksichtigung fallen, und die Verwendungen aus dem Ertrage des Kirchenvermögens den Niedergelassenen nicht belastet werden dürfen.

Art. 7. Die Niedergelassenen sind von solchen Leistungen der Bürger, welche zur Aeufnung und Erhaltung des Bürgergutes oder sonst ausschliesslich im Interesse der Bürger verwendet werden, befreit, haben aber im Uebrigen alle Lasten gleich den Bürgern zu tragen."

Die Auslegung dieser drei Artikel durch die Gemeinden gibt jährlich zu einer bedeutenden Anzahl Rekurse an den Kleinen Rath Veranlassung.

Der Bewilligung zur Niederlassung eines Kantonsfremden muss in allen Fällen die Bewilligung der Kantonspolizeidirektion vorangehen, wozu ausser den gewöhnlichen Leumunds- und Heimatschriften auch der Ausweis gehört, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine allfällige Familie zu ernähren im Stande sei. Zudem ist die betreffende Gemeinde befugt, eine Kaution den um Niederlassung nachsuchenden Ausländern abzuverlangen, welche jedoch Fr. 400 nicht übersteigen darf. In Bezug auf Benutzung von Gemeindsanstalten durch die Ausländer sagt das betreffende Gesetz nichts und gestattet den Gemeinden diesfalls vollkommene Freiheit. Einzig sagt Art. 27 desselben, „es sei den Ausländern erlaubt, soweit das Gesetz es gestattet, gleich den Landesangehörigen ihr Gewerbe frei und ungehindert zu betreiben.“

IV. Ueber das Bürgergut und seine Benutzung.

Es ist ein Verdienst der Statistik, in die der staatlichen Kontrolle grösstentheils entzogenen Verhältnisse des Bürgergutes und der Gemeindsverwaltung in Graubünden mehr Licht und Einsicht gebracht zu haben.

Die in Folge kleinräthlicher Weisungen eingesammelten Gemeindsverfassungen, sogenannte Gemeindeordnungen und deren übersichtliche grundsätzliche Zusammenstellung im Berichte des Kleinen Rathes an den Grossen Rath vom Jahr 1868, gibt uns einen interessanten Blick in unser Gemeindeleben. Die gleichzeitig durch den Kleinen Rath veranstaltete Eingabe des Vermögens der einzelnen Gemeinden, wovon eine bezirksweise Uebersicht in der statistischen Zeitschrift v. J. 1866 erschienen ist, und vor Kurzem, wie erwähnt, eine speziellere und zuverlässige Zusammenstellung nach Gemeinden über deren sämmtliches Schul-, Armen-, Kirchen- und Gemeinde-Vermögen veröffentlicht wurde, vervollständiget dieses Bild. Nur das katholische Pfrund- und Kirchenvermögen fehlt in allen bisherigen Zusammenstellungen, und ist bisanhin in Dunkel gehüllt geblieben.

Wir ersehen hieraus, dass es in den meisten Gemeinden in Bünden nicht sowohl an ökonomischen Mitteln als an guter Verwaltung derselben mangelt, und dass zu dieser mangelhaften Verwaltung hauptsächlich die Zersplitterung in so viele kleine Gemeinwesen und in denselben wieder die Zersplitterung in so viele Verwaltungen beigetragen haben.

Zu diesen Uebelständen kommt noch der Abgang jeder Kontrole in der Verwaltung des Gemeindevermögens durch die Kantonsbehörden mit Ausnahme der frommen Stiftungen.

Summirt man das gesammte Gemeindevermögen im Kanton mit Einschluss der frommen Stiftungen, und untersucht man, wie viel es auf einen Einwohner trifft, so ergibt sich im Vergleich mit 14 andern Kantonen, auf Grund der in der statistischen Zeitschrift erschienenen Mittheilungen, folgendes für Bünden ziemlich günstige Verhältniss, wobei allerdings nicht ausser Acht zu lassen ist, dass in einzelnen Kantonen wie Baselstadt, Zürich, Aargau u. a. ein grosses nutzentragendes Staatsvermögen vorhanden ist, das Bünden ganz fehlt. Es trifft auf jeden Einwohner

in Obwalden	Fr.	974. 74
„ St. Gallen	„	348. —
„ Freiburg	„	342. —
„ Solothurn	„	333. —
„ Glarus	„	326. 89
„ Aargau	„	253. —
„ Thurgau	„	245. 81
„ Zug	„	238. —
„ Bern	„	241. —

in Bünden (ohne kathol. Kirchenvermögen)	Fr.	207. 91
(nach Largiader und Niggli Fr. 225).		
„ Basel-Stadt	„	188. 60
„ Zürich	„	174. 99
„ Appenzell (Ausser-Rhod.)	„	173. 52
„ Basel-Land	„	145. 64
„ Appenzell (Inner-Rhod.)	„	98. —

Das gesammte Schulvermögen der bündner. Gemeinden, ohne Schulhäuser, beträgt Fr. 1,985,260. Das Armenvermögen derselben Fr. 1,485,481. Das reform. Pfrundvermögen ohne Kirchen Fr. 1,964,509.

Das an den Kanton versteuerte Gemeindevermögen ist angegeben zu Fr. 13,472,200. Diese Angabe ist aber viel zu niedrig, und hat deshalb die Kantonsbehörden zu einer Revision veranlasst. Sachkundige haben allein unsere Waldungen zu 30 Millionen Franken veranschlagt.

Das Armen- und Schulvermögen hat sich in den letzten drei Jahrzehnten, in denen eine strengere Ueberwachung durch die Kantonsbehörden geherrscht hat, nahezu um die Hälfte vermehrt, jedoch oft zum Nachtheil des übrigen Gemeindevermögens. Wurde von den Kantonsbehörden verlangt, im Schul- oder Armenwesen mehr zu leisten, ein besseres Schullokal zu erstellen, die Lehrerbesoldung zu erhöhen, oder armen auswärtigen Bürgern Unterstützung zu gewähren; oder zeigte sich die Nothwendigkeit, dem Geistlichen einen höheren Gehalt zu bewilligen, so wurde an vielen Orten, statt das Fehlende durch Steuern zu decken, aus dem allgemeinen Gemeindevermögen das Nöthige geschöpft, weil bei dieser Verwaltung ausser der Gemeinde Niemand den Rückschlag tadelte oder dagegen einschreiten konnte.

Das allgemeine Gemeindevermögen besteht:

1. aus Kapitalien, Gebäulichkeiten und hie und da auch aus Grundzinsen;
2. aus Alpen und andern Gemeindsweiden;
3. aus Waldungen; und
4. aus Gemeinlösern.

Benutzung der Gemeindskapitalien und Gebäulichkeiten: Der Ertrag der Kapitalien und Gebäulichkeiten wird mit wenigen Ausnahmen laut Gesetz zu Gemeindszwecken verwendet, ist aber in der Regel von nicht grossem Belang. Leider vertheilen noch einige Gemeinden den Zins einzelner Kapitalien auf die Familien oder Köpfe der Bürger.

Benutzung der Alpen und Weiden. Wichtiger ist der Ertrag der Alpen und Weiden. Die im Jahr 1868 auf Veranlassung des schweiz. statistischen Bureau herausgegebene Zusammenstellung der Alpenwirthschaft in der Schweiz gibt in Graubünden 516 Alpen mit 63,317 Stössen an. Den Stoss zu durchschnittlich Fr. 116 angenommen, gibt es einen Kapitalwerth von Fr. 7,347,752. Davon gehören ungefähr $^4/_5$ den Gemeinden, indem 431 Alpen mit 42,175 Stöss angegeben worden, welche allein Gemeinden angehören; und 16 mit 2608 Stöss, welche Gemeinden und Privaten gemeinschaftlich besitzen.

Die genannte Statistik gibt 184 Gemeinden mit eigenen Gemeindsalpen an, worunter Misox mit 16 Alpen oben an steht. In Folge neuerer Erhebungen sind 3 Puschlaver Alpen auch Gemeindsalpen. Keine Gemeindsalpen finden wir in Langwies, Puschlav, Avers, Vals, Davos, St. Antönien, Parpan, Versam etc.

Leider ist aber diese verdienstvolle Alpenstatistik unvollständig und fehlen eine bedeutende Anzahl Privatalpen in Davos, Safien u. a. O., so dass jedenfalls die Anzahl der Alpen und Stösse höher angenommen werden kann. Die genaue Feststellung der Anzahl aller Alpen in Bünden ist desshalb kaum möglich, weil in höher gelegenen bewohnten Gegenden die Unterscheidung von Alp und Nichtalp schwierig ist.

Bei Benutzung dieses grossen Vermögens werden drei verschiedene Grundsätze befolgt.

In einigen Gemeinden, namentlich der beiden Engadine, gilt noch der Grundsatz des alten germanischen Rechtes, die Benutzung der Alpen und Weiden sei ein auf

dem Privatgrundbesitz basirendes Recht. So sagt die Gemeindeordnung von Guarda wörtlich „die Benutzung der Alpen und Weiden ist ein mit dem Grundbesitz verbundenes Recht"; und diejenige von Schleins „Inhaber der Güter haben auf Alpen und Weiden ein Privatrecht zur Benutzung nach alten Bräuchen und Statuten". Daher haben in diesen Gemeinden Bürger, welche in der Heimatgemeinde keinen, oder nicht für einen festgesetzten Werth Grundbesitz haben, kein Recht zur Weide- und Alpbenutzung; wogegen güterbesitzenden Niedergelassenen dieses Recht wie den Bürgern eingeräumt wird. Demselben Grundsatz entspricht auch die in den meisten Gemeinden des Kantons noch geltende Bestimmung, wonach jeder Viehbesitzer nur mit demjenigen Vieh die Alp benutzen kann, das er mit eigenem auf Gemeindsgebiet gewachsenem Heu gewintert hat. Wird hievon eine Ausnahme gestattet, so geschieht dieses an mehreren Orten nur unter der Bedingung, dass für Vieh, das ausser der Gemeinde gewintert, oder für Heu, das von auswärts her in die Gemeinde gebracht wurde, eine Gebühr in die Gemeindekasse entrichtet werden muss.

Der zweite und weitaus am häufigsten in Bünden vorkommende Grundsatz ist derjenige, wornach die Alpen rein nur zum Privatnutzen ausgebeutet werden. Er zeigt sich in mehreren Modifikationen. An vielen Orten ist die Benutzung der Gemeindsalpen den jeweiligen Viehbesitzern überlassen, welche die Gemeindsalp ohne etwelche Beschränkung und Last laden, mit der einzigen Ausnahme, dass ergehende Unkosten für Hirten, Sennen und andere Angestellte auf das Alpvieh vertheilt werden. Ja in einigen Gemeinden geht man so weit, dass man Grasmiethen oder Weidezins von fremdem Vieh in die Alpkasse der Viehbesitzer fliessen lässt, und grössere Reparaturen an Alphütten oder Neubauten aus der Gemeindskasse schöpft.

Diese Art der Alpbenutzung, die jedem Reichern grössere Vortheile darbietet, veranlasste in neuerer Zeit an manchen Orten mit Grund eine etwas billigere Benutzungsweise, in dem Sinne, dass jede Haushaltung nur eine bestimmte Anzahl Vieh frei in die Alp treiben darf, und dass jedes Stück über diese Anzahl eine Auflage entrichten muss. So beginnt Praden beim 4ten Stück, Misox beim 5ten und Says beim 13ten mit einer Auflage.

Da bei diesem Grundsatz der Bürger ohne Viehbesitz noch immer leer ausging, so kam man in einigen Gemeinden zu der Festsetzung, alle Alpstösse auf die bürgerlichen Haushaltungen zu vertheilen, und von denjenigen, welche die Alp benutzen, für jedes Stück Vieh über ihre Quote eine Auflage zu verlangen, welche am Ende jedes Jahres auf die Nichtviehbesitzenden vertheilt wurde; so Malix, Malans, Jenins, Andeer, Zizers, Igis, Says. In einzelnen Gemeinden trifft es Fr. 7 — 8 auf die Haushaltung.

Bei allen diesen Verfahrungsweisen kommt jedoch der Gemeindskasse von den Alpen in der Regel nichts zu gut; ausgenommen hie und da die erhobene Auflage für Vieh über das freie Minimum. Ist die Alp aber ein öffentliches Gut, ein der Gemeindekorporation zugehöriges Eigenthum, so soll der Eigenthümer vor Allem Nutzen daraus für seine Zwecke, für seine Bedürfnisse ziehen.

Daher hat in neuerer Zeit der dritte und wohl richtigste Grundsatz sich Bahn gebrochen, dass jeder Alpbenutzende für seinen Vortheil eine Entschädigung in die Gemeindskasse entrichten soll. So zahlen die alpbenutzenden Viehbesitzer in Chur Fr. 1700 in die Stadt- oder Gemeindskasse; diejenigen in Untervaz Fr. 800. Die Auflage für Benutzung von Weiden und Alpen zu Gunsten der Gemeindskasse in Maienfeld beträgt jährlich über Fr. 5000, und diejenige in Fläsch ca. Fr. 4400. Nicht unerwähnt können wir die Singularität in der Gemeinde Schuls lassen, wo die Gemeindsalpen nach Häuserbesitz benutzt werden.

Benutzung der Gemeindswaldungen. Die dritte Art des Bürgergutes der bündn. Gemeinden, und wohl die werthvollste bilden die Waldungen, deren Gesammt-Areal in Bünden Sachkundige (doch ohne genaue Messungen) zu 300,000 Juchart annehmen. Davon bilden die Privatwaldungen nur einen ganz kleinen Theil, weitaus die meisten

bündn. Waldungen sind Gemeindseigenthum. Kein Kanton hat im Verhältniss zu seiner Bevölkerung so grossen Holzreichthum wie Bünden.

Die amtlichen Erhebungen weisen aus, dass jährlich für Fr. 700,000 im Durchschnitt Holz aus dem Kanton geführt wird; namentlich ist es das Lerchenholz, das in Graubünden häufiger als in den meisten andern Kantonen gefunden wird, das grossen Erlös einbringt. Dieser bedeutende Erlös hat in vielen Gemeinden die Mittel verschafft, um die Besoldungen der Lehrer und Geistlichen zu erhöhen, den Armenfonds zu äufnen, sowie überhaupt die frommen Stiftungen zu vermehren.

Die Zeiten sind nun vorüber, aber noch mancher Lebende erinnert sich daran, wo ganze Waldbestände, um Weide zu gewinnen, so zu sagen verschenkt wurden; wo die Gemeinden zu gleichem Zwecke grosse Stücke Wald niederbrennen oder schwemmen liessen (d. h. durch Abschälen der Rinde oder Anhauen der Stämme ihr Absterben zu bewirken).

Die grössere Nachfrage nach Holz, die bessern Verkehrsmittel und der dadurch erhöhte Werth desselben, sowie die unablässigen Bestrebungen der Kantonsbehörden haben in den letzten drei Jahrzehnten einer rationelleren Benutzung der Wälder Bahn gebrochen. Während früher fast in jeder Gemeinde ein Stück Wald offen gelassen, und als Freiwald erklärt wurde, woraus der Bürger nach Bedürfniss Brenn- oder Bauholz ohne Beschränkung und ohne Bezahlung beziehen konnte, sind jetzt in allen Gemeinden die Waldungen geschlossen, jede Haushaltung darf, mit Ausnahme des Leseholzes, dessen Bezug in manchen Gegenden auch noch beschränkt wurde, daraus nur ein bestimmtes Quantum Brennholz beziehen, und nur nach Anweisung der Forstverwaltung. Das Nutz- oder Bauholz wird jetzt in ungefähr $^3/_4$ der bündn. Gemeinden nur gegen Bezahlung bewilligt; dagegen pflegt man das Brennholz in der Regel unentgeldlich abzugeben, und an einigen Orten, namentlich im Engadin, den Beisässen wie den Bürgern. In einigen Landesgegenden finden wir auch bei den Wäldern wie bei der Alpbenutzung noch Ueberreste jenes alten germanischen Rechtes, wornach der Wald als verpflichtet angesehen wird, dem daran liegenden Gut das für dasselbe nöthige Holz oder die Streue zu liefern.

Einzelne, jedoch wenige Gemeinden lassen das Brennholz auf gemeinschaftliche Rechnung rüsten, und erheben dann von den Bezügern die ergangenen Arbeitskosten.

Laut amtlichen Erhebungen geben ungefähr 70 Gemeinden das Bauholz ohne Gegenleistung an Bürger ab; 84 um einen Preis bis zu 4 Rp. den Kubikfuss; und die übrigen Gemeinden zu einem höheren Preis. Selten ist indess ein Maximum für das zu beziehende Quantum festgesetzt, daher in dieser Beziehung noch viel Unbilligkeit herrscht.

Der Verkauf ausser die Gemeinde ist ohne kleinräthl. Bewilligung untersagt; ebenso darf ohne Bewilligung der gleichen Behörde kein Wald erster Klasse abgeholzt werden.

Ein vom Gr. Rath erlassenes Gesetz enthält ausführliche Bestimmungen über Abholzung, Benutzung und Wiederverjüngung der Wälder; ein Kantonsforstinspektor mit 8 vom Kanton bezahlten Kreisförstern überwachen die Vollziehung der bezüglichen Kantonsgesetze und ertheilen den Gemeinden die nöthigen Weisungen und Räthe.

Nimmt man die Juchart nur zu Fr. 100 an, so ergibt sich eine Summe von Fr. 30,000,000 und lässt sich ungefähr ermessen, welche werthvolle Verwaltung die Gemeinden diesfalls zu besorgen haben, und wie viel davon abhängt, ob die Verwaltung eine gute oder schlechte sei.

Ein böser Feind der Waldungen ist in Bünden die Ziege, die bei an manchen Orten freiem Weidgang den jungen Nachwuchs in den ersten Jahren verdirbt, und in der Regel verkrüppelt.

Benutzung der Gemeindslööser. Unter Gemeindslööser, Gemeindegüter werden in der Regel in Graubünden solche Acker- oder Wiesenparzellen verstanden, die in ungefähr gleicher Grösse oder gleichem Werth den bürgerlichen Haushaltungen meistens lebens-

länglich von der Gemeinde zur Benutzung überlassen werden. Ueber die Art und Weise der Ueberlassung, über das zum Bezug erforderliche Alter, ob sie erbweise an Witten und Kinder übergehen, ob Abwesenheit den Verlust derselben nach sich ziehe u. A. — darüber bestehen die verschiedenartigsten Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden, weil kantonale Bestimmungen hierüber fehlen. In den meisten Gemeinden erfolgt die Benutzung dieser Liegenschaften ohne irgend welchen Entgelt; wogegen einige Gemeinden eine Auflage zu Gunsten der Gemeindskasse davon beziehen. Die vollständigen Gemeindslööser einiger Gemeinden wie Zizers und Maienfeld, repräsentiren für jede Haushaltung ein Kapital von Fr. 2 — 3000.

Eine eigene Art Lööser besteht im Hof Arezen bei Versam, sogenannte Geldlööser. Jede Haushaltung erhält von der Gemeinde ein solches Geldloos im Betrage von Fr. 800. Die Verwaltung desselben besorgt die Gemeinde, aber der Kapitalzins gehört der betreffenden Haushaltung. Eine ähnliche Einrichtung besteht in dem 46 Einwohner zählenden Hof Durisch bei Valendas, wo im Jahr 1858 Fr. 4550 auf die stimmfähigen Bürger vertheilt wurden in dem Sinne, dass jeder seinen Antheil lebenslänglich benutzen kann, aber für das Kapital Sicherheit leisten muss.

Im Prätigau gestattet man in den meisten Gemeinden der ärmeren Klasse, auf Allmendboden sogenannte Rütenen zu machen, d. h. ein Stück Acker durch Kultivation des Bodens zur lebenslänglichen Benutzung anzulegen.

V. Geschäftskreis oder Funktionen der Gemeinden.

Um das bündn. Gemeindeleben einigermassen kennen zu lernen, erübrigt uns noch, die ihm zugewiesene Aufgabe, d. h. diejenigen Rechte und Pflichten zu betrachten und übersichtlich zusammenzustellen, welche jeder Gemeindskorporation zur Erfüllung ihres Zweckes zugewiesen sind.

Vor Allem ist es die Verwaltung des Bürgergutes, dessen Bestandtheile wir im vierten Abschnitt genauer beschrieben, und dessen Verwaltung, mit Ausnahme einiger Beschränkungen mit Bezug auf Waldungen, sie frei und unbeschränkt von Oberbehörden besorgen können.

Die wesentliche Schranke besteht darin, dass laut Kantonsgesetz öffentliches Gut nur zu öffentlichen Zwecken verwendet werden darf, und dass jeder Vorstand wenigstens alle zwei Jahre Rechnung der Gemeinde abzulegen hat.

Sie verfügt daher frei über die Verwendung ihrer Einkünfte, kann frei Alpen, Weiden oder andere Grundstücke veräussern, erlässt mit Mehrheitsbeschluss der Bürgerversammlung die nöthigen Gemeindssteuergesetze, und besorgt die niedere oder Ortspolizei, namentlich auch mit Bezug auf's Feuerlöschwesen, Schutz der Feldfrüchte, und andere die Flur- und Wegepolizei betreffende Geschäfte. Direkte Steuern werden jedoch in wenig Gemeinden erhoben; in den meisten werden Bedürfnisse für's Armen-, Schul- und Kirchenwesen aus besonderen Fonds bestritten; wogegen andere laufende Ausgaben aus Kapitalzinsen, Bodenzinsen oder andern Einnahmen gedeckt werden. Wenn auch diese in den meisten Gemeinden nicht bedeutend sind, so bedarf es zu einem so einfachen, theilweise dürftigen Gemeindehaushalt wenig Ausgaben, bei dem leider Nöthiges oft als unmöglich erklärt wird, während gleichzeitig manche wohlhabende Privaten in einzelnen Gemeinden für Tausende Holz aus den Gemeindswaldungen entweder unentgeldlich oder um minimen Preis beziehen und für ihre Familie mehr ausgeben, als die Gemeinde für ihre allgemeinen Bedürfnisse im Stande zu sein vorgibt. Die nöthigen Gemeindsarbeiten, zu denen keine technische Fertigkeiten erforderlich sind, werden in der Regel durch Gemeinwerk besorgt, d. h. durch Inanspruchnahme der Handarbeit sämmtlicher Haushaltungen und deren Zugthiere, und zwar an vielen Orten der Reihe nach, an andern nach Verhältniss des Güter- und Viehbesitzes.

Die Besorgung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens ist in der Regel Pflicht jeder politischen Gemeinde.

In Bezug auf das Letztere sagt die kantonale Armenordnung, jede Gemeinde habe dafür zu sorgen, dass ihre armen Bürger auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel ob sie in oder ausser der Gemeinde wohnen. Zugleich ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Armenkommission von wenigstens drei Mitgliedern zu bestellen, welcher die Besorgung des Armenwesens obliegt. Eine Kreisarmenbehörde soll die Verwaltung der betreffenden Gemeindsarmenbehörden überwachen, wo nöthig einschreiten, und alle Jahre über das Armenwesen des ganzen Kreises der Regierung, als kantonaler Armenbehörde, Bericht erstatten.

Ueber das Schulwesen in den Gemeinden sagt die kantonale Schulordnung: Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach der Zahl der Kinder und der Lage der Wohnungen eine oder mehrere Schulen zu halten, und bildet dann eine oder mehrere Schulgemeinden.

Jede Gemeinde ist ferner verpflichtet, für Erstellung eigener, geräumiger und heller, gesunder Schullokale zu sorgen, einen oder mehrere taugliche Lehrer anzustellen, und ihnen wenigstens Fr. 10 Wochengehalt zu verabreichen. Die unmittelbare Leitung der Schule liegt einem Gemeindsschulrathe von wenigstens drei Mitgliedern ob.

Mit Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesammten Volksschulwesens im Kanton ist der Erziehungsrath beauftragt, welcher durch seine Inspektoren (jetzt 10) alljährlich die erforderlichen Visitationen vornehmen lässt.

Das Kirchenwesen der Gemeinden steht in Bezug auf Wahl und Entlassung der Geistlichen, sowie Verwaltung des Kirchenvermögens bei den betreffenden Gemeinden. In Bezug auf Aufstellung von kirchlichen Verordnungen, Aufnahme neuer Geistlichen haben im reform. Landestheil die Synode und der evangel. Gr. Rath (Evangel. Session) gewisse Kompetenzen; wichtige Gesetze kommen an das Volk. Im kath. Theil führt die Curie die kirchl. Oberleitung; daneben besitzt der kath. Gr. Rath einige, so viel uns bekannt, gesetzlich nicht genau festgestellte Kompetenzen. In einem grossen Theil kath. Gemeinden funktioniren noch Kapuziner, welche ihre Befehle wie überall von auswärts her erhalten.

Ganz entzogen der Gemeindsverwaltung und den Kreisen zugewiesen ist das Vormundschaftswesen und der Schuldentrieb, sowie die Funktionen der Vermittler oder Friedensrichter, und die übrigen kriminal- und zivilrichterlichen Kompetenzen.

Als blos Hülfe leistend erscheinen die Gemeindsbehörden im Staatssteuerwesen, wo sie bei Aufstellung der Steuerregister der Kreissteuerkommission behülflich sind, und den Einzug der Staatssteuer besorgen. Ebenso sind sie verpflichtet, bei Fertigung der Militärkontrolen und Einzug der Militärloskäufe, sowie anderer Gebühren den Kantonsbehörden behülflich zu sein, indem hier jedes Mittelorgan fehlt.

Wir haben nun ein, wenn auch mangelhaftes Bild des bündn. Gemeindelebens entworfen, und daraus ersehen, wie dasselbe eine Freiheit und Selbstständigkeit geniesst, wie in keinem andern Stande der Eidgenossenschaft.

Das Gemeindeleben der Urkantone und anderer rein demokratischer Mitstände, wie namentlich dasjenige von Appenzell A.-Rh. wird sonst als das freieste und selbstherrlichste der Schweiz gepriesen; aber in mancher Beziehung besteht dort nicht die Selbstherrlichkeit bei den einzelnen Gemeinden wie in Graubünden, namentlich nicht in dem so wichtigen Theil der ökonomischen Gemeindsverwaltung. Während in der Regel in Bünden keine Behörde ausser der Gemeinde offizielle Kunde erhält, ob nach Vorschrift der Verfassung wenigstens alle zwei Jahre vom Vorstand der Gemeinde Rechnung abgelegt worden, und namentlich, wie dieses geschehen sei, auch die Mittheilung an die Gemeinde oft sehr summarisch, und ohne Revision erfolgt, muss in Appenzell A.-Rh. jedes Jahr die Gemeindsrechnung nach vorgeschriebener Form gedruckt und jedem Bürger in's Haus geschickt werden. Und doch haben wir im betreffenden Abschnitt gesehen, welch grosses Vermögen unsere Gemeinden in Wäldern, Alpen und anderem Bürgergut zu verwalten haben, und welch grosser Unter-

schied, welch wichtige Folgen diesfalls eine gute oder schlechte Verwaltung für Gegenwart und Zukunft mit sich bringt, und offenbar schon mit sich gebracht hat!

Bünden bedarf einer Verfassungsrevision, namentlich in Bezug auf das Gemeindewesen; hier ist Reform am nothwendigsten, hier Land zu gewinnen!

Möge es bei diesen Reformen gelingen, unter Wahrung möglichster Selbstständigkeit und Freiheit mehr Ordnung und Regelmässigkeit in die Verwaltung eines grossen Theils der bündn. Gemeinden zu bringen, und das werthvolle Bürgergut mehr dem öffentlichen Nutzen zuzuwenden. Vor Allem scheint uns unmassgeblich nothwendig:

1. Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen gegen künftige Zersplitterung der einzelnen Gemeinden, und Hebung derselben, wo sie unstatthafterweise schon eingetreten ist, sowie genaue Festsetzung der Rechte und Pflichten jeder politischen Gemeinde;

2. Controle der Gemeindsverwaltung durch geeignete Organe in den Kreisen oder Bezirken;

3. Möglichste Oeffentlichkeit des ganzen Gemeindelebens, Entfernung der undemokratischen Geheimthuerei. Vor dem Lichte der Oeffentlichkeit können in einem gesunden Staatsleben grobe Missbräuche und Uebelstände in der Verwaltung nicht lange bestehen, und müssen nach und nach verschwinden; und dieses um so mehr bei einem Volke, das in Bezug auf Biederkeit seines Charakters, Einfachheit der Sitten und Beobachtung religiöser Gebräuche keiner andern Bevölkerung der Schweiz nachsteht!

Das Gemeindewesen des Kantons Aargau,

von

Strafhausdirektor Müller

in Lenzburg.

Zustände vor 1798.[1])

Vor 1798 zerfiel der gegenwärtige Kanton Aargau in 3 von einander unabhängige Bestandtheile.

1. Der alte Aargau, zum Kanton Bern gehörig, umfassend die heutigen 5 reformirten Bezirke: Zofingen, Aarau, Kulm, Lenzburg und Brugg.
2. Die gemeinen Herrschaften, umfassend die heutigen Bezirke: Muri, Bremgarten, Baden und Zurzach.
3. Das Frickthal, das damals noch einen Bestandtheil der vorderösterreichischen Erblande bildete.

I. Der alte Aargau. Dieser zählte folgende Landvogteien:

1. Aarburg mit den heutigen Gemeinden: Brittnau, Strengelbach, Oftringen, Niederwyl, Ryken, Balzenwyl und Mühlethal zum Theil.
2. Lenzburg mit den Gemeinden Safenwil, Kölliken, Uerkheim, Bottenwyl, Reitnau, Kirchleerau und Moosleerau, Rued, Schöftland, Muhen, Reinach, Menziken, Gontenschwyl, Zezwyl, Kulm, Beinwyl, Birrwyl, Leutwyl, Boniswyl, Hallwyl, Fahrwangen, Meisterschwanden, Tennwyl, Seengen, Egliswyl, Ammerswyl, Seon, Gränichen, Entfelden, Suhr, Buchs, Rohr, Schafisheim, Staufen, Hunzenschwyl, Rupperswyl, Othmarsingen, Niederlenz, Möriken, Holderbank, Staffelbach, Witwyl, Hirschthal und Holziken.

 Diese Gemeinden bildeten 14 Gerichtskreise mit ebenso vielen Untervögten.
3. Das Hofmeisteramt Königsfelden. Dazu gehörten die Gemeinden Windisch, Habsburg, Hausen, Mülligen, Birr, Birrhard, Scherz, Lupfig, Braunegg.
4. Schenkenberg, umfassend die Gemeinden: Elfingen, Effingen, Bötzen, Bötzberg, Rain, Stilli, Densbüren, Veltheim, Thalheim, Umiken, Rüfenach, Remigen, Villigen, Möhnthal, Mandach und Hottwyl.
5. Kastelen mit den Gemeinden: Auenstein, Oberflachs, Schinznach und Villnachern.
6. Biberstein, welche blos die Gemeinden Biberstein, Küttigen und Erlinsbach umfasste.

Die Landvögte waren die von der Regierung in Bern gesetzten obersten Vollziehungs-, Verwaltungs- und Gerichtsbeamten. Die Untervögte, welche von den Landvögten gewählt wurden, waren Vorsteher der Gemeinden und als solche Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten, zugleich aber auch Vorsitzer der Gerichte. Wo noch Zwingherrschaften bestanden, war für die betreffende Zwinggemeinde der Gerichtsvogt des Zwingherrn zugleich auch der Untervogt, so in Wildegg, Rued, Schöftland, Liebegg, Hallwyl, bis die Regierung von Bern die beiden Stellen als unvereinbar erklärte und die Landvögte anwies, die Untervögte neben den Gerichtsvögten der Zwingherren zu wählen. Die Gemeinds- oder Zwinggerichte waren die unterste richterliche Instanz, deren Mitglieder, Gerichtssässen genannt, wurden von den Gemeinden gewählt. Die 4 Städte des alten Aargau: Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg hatten ihre eigene

[1]) Geschichte des Kantons Aargau von Joh. Müller, Pfarrer in Rupperswyl.

Stadtverwaltung und Gerichtsbarkeit. Zofingen hatte 2 Schultheissen, 12 Mitglieder im kleinen und 40 im grossen Rath, mit jährlicher Ergänzung der erledigten Stellen. Aarau wählte alle 2 Jahre 2 Schultheissen und 7 Rathsherren; diesen 9 wurden noch 18 mittlere Räthe und für wichtige Fälle noch weitere 18, sogenannte grosse Räthe, beigefügt. Lenzburg hatte 2 Schultheissen, welche jährlich im Amte wechselten, nebst 12 Räthen. Für wichtige Angelegenheiten bestand ein grosser Rath von 20 Mitgliedern. Brugg hatte ebenfalls 2 Schultheissen, von denen der eine als Amtsschultheiss 2 Jahre im Amte blieb und dann als Altschultheiss in die Stelle des Stellvertreters und Seckelmeisters eintrat. Mit dem Amtsschultheissen bildeten 8 weitere Mitglieder den Rath. Neben diesem bestand noch der Rath der Zwölfer. Sie hatten die Verwaltungsrechnungen zu prüfen und wurden in wichtigen Fällen zu den Sitzungen des kleinen Stadtrathes beigezogen. Neben diesen beiden Räthen bestand noch die „Kleinglocke" aus 36 Mitgliedern, welche verbunden mit dem Rath und den Zwölfern die Schultheissen, die Rathsherren und die Zwölfer wählten. Nach einem Abgang von 12—16 Gliedern ergänzte der kleine Stadtrath die „Kleinglocke."

II. Die gemeinen Herrschaften. Diese zerfielen in:

1. Die Freiämter mit der obern Landvogtei und den Gemeinden Meyenberg, Muri und Bettwyl und der untern Landvogtei, zu welcher die Gemeinden Boswyl, Sarmenstorf, Villmergen, Wohlen, Niederwyl, Dottikon, Häglingen und Büblikon gehörten.
2. Die Grafschaft Baden sammt den Aemtern: Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl.

III. Das Frickthal. Dasselbe zerfällt in die beiden Bezirke Laufenburg und Rheinfelden. Bis zum Lünneviller Frieden gehörte es Oesterreich, ward aber in diesem Friedensvertrag an Frankreich abgetreten. Durch den unterm 1. Mai 1801 von Bonaparte entworfenen und unterm 29. Mai vom gesetzgebenden Rathe zu Bern bekannt gemachten helvetischen Verfassungsentwurf ward das untere Frickthal bis Seckingen dem Kanton Basel und das obere Frickthal dem Kanton Aargau zugetheilt. Mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurde das ganze Frickthal dem Aargau einverleibt.

Helvetische Verfassung 1798. Unter dieser Verfassung bildete der Aargau 2 Kantone, d. h. Verwaltungsbezirke der helvetischen Republik.

1. Der Kanton Aargau mit den Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen östlich der Wigger.
2. Der Kanton Baden mit den heutigen Bezirken: Muri, Bremgarten, Baden und Zurzach.

Mit der helvetischen Verfassung wurde die Einwohnergemeinde als die politische Gemeinde mit sogenannten Municipalitäten, d. h. Einwohnergemeinderäthen geschaffen. Diese Gemeinderäthe besorgten die Gemeindepolizei, sowie sämmtliche öffentlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Verwaltung der Armen- und Gemeindegüter der Ortsbürgergemeinden, welche einer sogenannten Verwaltungskammer oblag. Die Ortsbürgergemeinden mit ihren Armen- und Gemeindegütern waren sonach in die Stellung privater Nutzungscorporationen ohne politischen Charakter versetzt worden. Bei den Einwohnergemeinden waren alle in der Gemeinde wohnhaften aktiven helvetischen Bürger stimmberechtigt. Die Thätigkeit der Einwohnergemeinden beschränkte sich auf die Wahl der Gemeinderäthe, die Festsetzung ihrer Besoldung und die Steuerbewilligung. Die Ortsbürgergemeinden wählten die Verwaltungskammern, prüften die Rechnungen, entschieden über Erwerbung oder Veräusserung von Liegenschaften, beschlossen über Bürgeraufnahmen. Die Bevölkerung der 5 Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen betrug 1798: 66,888 Einwohner und 1803: 66,847 Einwohner; diejenige der Städte war im Jahr 1798 in Aarau: 2271, Zofingen: 1678, Brugg: 694, Lenzburg, ganze Kirchgemeinde: 1932. Im Jahre 1803 betrug die Einwohnerzahl des ganzen Kantons: 130,516.

Die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 vereinigt für immer die Kantone Aargau und Baden zu einem einzigen Kanton, fügt demselben noch das Frickthal, sowie das Amt Aarburg bei, und um dem Kanton Aargau seine heutige Gestalt zu geben, wird das Amt Hitzkirch dem Kanton Luzern und das Amt Merischwand dem Kanton Aargau zugetheilt. Der Kanton wird in 11 Amtsbezirke und in 48 Kreise eingetheilt. Von diesem Zeitpunkt an beginnt das Gemeindewesen als politischer sowohl wie als Verwaltungs-Organismus sich zu entwickeln. Die Einwohnergemeinde der helvetischen Verfassung verschwindet, die Ortsbürgergemeinde tritt wieder in den Vordergrund, jedoch ohne Ausschlussbestimmungen gegenüber von Aktivbürgern, welche nicht Ortsbürger sind. Die wesentlichsten Bestimmungen über Zusammensetzung, Organisation und Competenzen der Gemeinden und deren Behörden sind folgende: Jede Ortsbürgerschaft bildet eine Gemeinde, sofern nicht 2 oder mehrere kleinere Ortsbürgerschaften einer Kirchgemeinde sich zu Einer Gemeinde mit einem gemeinschaftlichen Gemeinderath vereinigen. — Zur Theilnahme an den Gemeinde- und Kreisversammlungen sind alle Aktivbürger berechtigt. Um das Aktivbürgerrecht ausüben zu können, muss einer:

1. Seit einem Jahr in der Gemeinde wohnhaft sein;
2. 20 Jahr alt, wenn verehlicht oder verwittwet, und 30 Jahr alt sein, wenn unverehlicht;
3. Eigenthümer oder Nutzniesser einer Liegenschaft oder eines Kapitalbesitzes von 200 a. Frkn., letzterer mit einem Unterpfand von 300 Frkn.;
4. wenn er nicht Ortsbürger einer Gemeinde des Kantons ist, jährlich an das Armengut seines Wohnorts eine Summe von wenigstens 6 bis höchstens 180 Frkn. entrichten;
5. weder als Dienstbote noch als Handwerksgesell in eines Andern Muss und Brod stehen;
6. keine öffentliche Armenunterstützung genossen haben;
7. eigenen Rechts und ehrenfähig sein.

Von der 4. Bestimmung sind ausgenommen: 1) die Pfarrgeistlichen; 2) alle in der Schweiz geborenen Hausväter, welche 4 Kinder über 16 Jahre haben, in der Miliz eingeschrieben sind und einen bestimmten Beruf ausüben. — Die Verfassung bestimmt ferner, dass Jeder, der jährlich oben bezeichnete Summe oder auf einmal das Kapital derselben an's Armengut entrichtet, Antheilhaber am Gemeindegut werde und Anspruch auf die ortsbürgerliche Unterstützung erhalte, und ebenso, dass Fremde oder Schweizerbürger, welche das Bürgerrecht einer Gemeinde im Kanton erlangen wollen, zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags vom Ertrag des Nutzungsantheils am Gemeindegut erhalten werden können. Das Gesetz vom 24. Mai 1804 setzt den zwanzigfachen Werth des jährlichen Ertrags des Gemeinde- und Armenguts als Einkaufssumme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinden fest. Die Erwerbung eines Ortsbürgerrechts ist vom kleinen Rath zu bestätigen. Die Gemeindeversammlung wählt den Ammann, die Beigeordneten und Vorsteher, bestimmt deren Besoldung und Competenz, beschliesst Steuern und passirt die Rechnungen. Der Gemeinderath besteht aus einem Ammann und 2 Beigeordneten, überdies kann jede Gemeinde noch 8—16 Vorgesetzte wählen. Für die Wahlfähigkeit werden folgende Erfordernisse verlangt: 1) Besitz eines Ortsbürgerrechts im Kanton; 2) zweijähriger Wohnsitz in der Gemeinde; 3) Alter von 30 Jahren; 4) schuldenfreies Vermögen von Frkn. 500; 5) der Besitz eigenen Rechts. Die Ortsbürger der Gemeinde haben noch kein Vorrecht. Sämmtliche Kantonsbürger sind vollkommen gleichberechtigt für die Bekleidung der Stelle eines Ammanns oder Gemeinderathsmitgliedes. — Der Ammann und die Mitglieder des Gemeinderäths werden auf 6 Jahre gewählt mit der Bestimmung, dass je nach 2 Jahren ein Drittheil der Mitglieder austreten, jedoch wieder gewählt werden können.

Der Gemeinderath hat folgende Verrichtungen:

1. Die Besorgung der gesammten Ortspolizei und zwar insbesondere betreffend: a) Strassen, Brunnen, öffentliche Plätze; Reinlichkeit und Beleuchtung; b) Feuerlöschanstalten; c) Lebensmittel — Maass und Gewicht; d) Jahr- und Viehmärkte; e) Gewerbspolizei; f) Wirthschaftspolizei; g) Nachtwache, Forst- und Feldhut; h) Strassenbettel.
2. Bezug und Verwendung der erforderlichen Steuern und sonstigen Einnahmen.
3. Verwaltung des Schul- und Kirchenguts.
4. „ „ Armenguts.
5. „ „ Gemeindeguts.
6. Besorgung des Armenwesens.
7. „ „ Vormundschaftswesens. Die Vormundschaftsrechnungen sind der Passation der Friedensrichter und der Bezirksgerichte unterstellt.
8. Besorgung des Fertigungswesens.
9. Versieglungen und Inventuraufnahmen in Todes- und Erbfällen.
10. Ausstellung von Heimatscheinen, Aufenthalts-, Leumunds- und andern Zeugnissen.

Hinsichtlich der Verwaltung der eigentlichen Gemeindegüter ist gesagt, dass solche nur Antheilhabern an denselben übertragen werden können, aus diesem Grunde seien auch 2 Drittheile des Gemeinderathes aus den Antheilhabern am Gemeindegut zu wählen. Unter Antheilhabern am Gemeindegut sind nebst den eigentlichen Ortsbürgern alle diejenigen zu verstehen, welche jährlich den durch die Verfassung vorgesehenen Beitrag an's Armengut oder das entsprechende Kapital auf einmal leisten.

Die Verfassung sowie das Organisationsgesetz für die Gemeinderäthe, beide vom Jahr 1803, stellen sich in die Mitte zwischen die bestimmt ausgeprägte Einwohner- und Ortsbürgergemeinde mit überwiegender Tendenz zu letzterer. Der durch die Helvetik inaugurirten Einwohnergemeinde ist in sofern Rechnung getragen, als der zeitweisen oder dauernden Erwerbung der Antheilhaberschaft am Gemeindegut, beziehungsweise des Ortsbürgerrechts insbesondere für Kantonsbürger unter verhältnissmässig leichten Bedingungen gerufen ist, und für die Bestellung des Gemeinderaths noch keine eigentlichen ortsbürgerlichen Privilegien ausgesprochen sind. Bald aber im Verlauf von wenig Jahren folgt ein Gesetz auf das andere, alle mit der Tendenz, ausschliesslich die Ortsbürgergemeinde zu befestigen und dieselbe als vorwiegend berechtigte in sich abzuschliessen. Es sind dies folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Alle Schweizerbürger und Fremde, welche nicht in das Gemeindegut eingekauft sind, haben zur Bestreitung der Schul- und Polizeiauslagen ein Einsassengeld, das nach Verhältniss der verwendeten Auslagen und im Verhältniss zum Vermögen und Erwerb des Steuerpflichtigen bestimmt werden soll, zu entrichten. d. d. 13. Mai 1806.
2. Weibspersonen, die sich in eine Gemeinde, wo sie nicht Bürgerinnen sind, verheirathen, zahlen in das Armengut der Gemeinde ein Einkaufsgeld von 20 bis 100 Frkn. a. W. nach Verhältniss der Grösse des ortsbürgerlichen Gemeinde- und Armenguts. d. d. 4. Dec. 1807.
3. Steuern für das nur den Ortsbürgern zustehende Gemeindegut können nur von den Antheilhabern nach Verhältniss ihres Genusses bezogen werden. Armensteuern von Antheilhabern am Armengut in- und ausserhalb der Gemeinde nach Verhältniss des Vermögens und Erwerbs des Steuerpflichtigen. Steuern für Ortspolizei und Schulen werden von Ortsbürgern und Einsassen erhoben, von letztern als Einsassengeld nach Vermögen und Erwerb. Steuern für kirchliche Bedürfnisse werden von sämmtlichen Kirchengenossen nach Verhältniss ihres Vermögens bezogen. d. d. 4. Mai 1809.
4. Liegenschaften angrenzender Gemeinden anderer Kantone oder des Auslandes können für Polizei-, Schul-, Armen- und Kirchenzwecke besteuert werden. Ein

freies Abkommen zwischen den Grenzgemeinden nach dem Grundsatz der Reciprozität bleibt denselben überlassen. d. d. 6. Mai 1812.

Mit dem Aufhören der Einwohnergemeinde und dem allgemeinen helvetischen Bürgerrecht für die Gemeinde hört letzteres auch für den Kanton auf. Das Kantonsbürgerrecht tritt an dessen Stelle. Hiefür sprechen folgende gesetzliche Bestimmungen: 1) Von fremden Weibspersonen wird bei ihrer Verehlichung in eine Gemeinde des Kantons ein Vermögensausweis von 300 Frkn. a. W. verlangt, nur soll gegenüber Schweizerinnen aus den verschiedenen Kantonen der Grundsatz der Reciprozität angewendet werden. d. d. 4. Dec. 1807. 2) Es wird eine Naturalisationstaxe eingeführt, für Schweizer- und französische Bürger Frkn. 200—800, für andere Fremde ein Minimum von Frkn. 400. d. d. 3. Dec. 1807. 3) Schweizerbürger können sich nur mit Bewilligung des kleinen Rathes in einer Gemeinde des Kantons niederlassen und zwar nur auf Wohlverhalten und auf eine bestimmte Zeit gegen: a) Hinterlegung eines Heimatscheins; b) Ausweis genügender Subsistenzmittel; c) Bürgschaft von 600 Frkn., wenn er ledig, und 1000 Frkn. a. W., wenn er verehlicht ist; d) eine Gebühr von 4 Frkn. a. W.; e) Leistung aller öffentlichen Steuern und allfälliger Einsassengelder.

Besondere wichtige Verwaltungszweige der Gemeinden:

I. Das Armenwesen. 1) Es wird die Unterstützungspflicht der Ortsbürgergemeinden gegenüber verarmten Angehörigen derselben ausgesprochen. d. d. 17. Mai 1804. 2) Den Armengütern werden folgende Einnahmen zugewiesen: a. Die Bürgereinkaufsgelder. d. d. 24. Mai 1804 und 16. April 1806; b. die Weibereinzugsgelder. d. d. 4. Dec. 1807; c. 5% der Zehntloskaufssumme. d. d. 30. Dec. 1805.

II. Das Schulwesen. 1) Dasselbe steht unter Aufsicht der Sittengerichte, welche die Stelle der Schulpflegen vertreten. d. d. 17. Juli 1803. 2) Höchste Schülerzahl einer Schule 80 Kinder. d. d. 27. August 1804. 3) Erste Schulordnung für Primarschulen. d. d. 16. Mai 1805. 4) Bezüglich der Lehrerbesoldung enthält das Gesetz vom 16. Mai 1805 keine Vorschrift, dieselbe wird wie früher je nach den Verhältnissen der Gemeinden von 20 bis 40 Gulden betragen haben. —

Neben der politischen Gemeinde besteht noch die Kirchgemeinde, welche mit dem Gesetz über Organisation der Sittengerichte eine dürftige Gestalt erhalten hat. d. d. 17. Juli 1803. In jeder Kirchgemeinde besteht ein Sittengericht aus wenigstens 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Ortspfarrer und den Ammännern der verschiedenen Civilgemeinden, event. beigezogenen Mitgliedern des Gemeinderaths.

Die Verrichtungen des Sittengerichts sind: 1) Handhabung der Sittenpolizei; 2) Handhabung der Kirch-, Sonn- und Festtagspolizei; 3) Verzeigung ausserehlich schwangerer Weibspersonen; 4) Aufsicht über die Schulen der Kirchgemeinde.

Eine Ausnahmsstellung vom allgemeinen Landesgesetz nehmen die beiden Judengemeinden in Endingen und Lengnau ein. Das Gesetz, d. d. 5. Mai 1809, bestimmt hinsichtlich der Juden Folgendes: Allen Judenfamilien, welche erweislich seit 20 Jahren in den beiden Gemeinden Endingen und Lengnau angesessen waren, wird Schutz und Schirm zugesagt, d. h. sie sind damit gesetzlich tolerirt. Die Betreibung aller Berufsarten ist ihnen erlaubt, dagegen verboten: ausserhalb der Gemeinden Endingen und Lengnau Liegenschaften anzukaufen und sich haushäblich niederzulassen. In den bezeichneten Gemeinden können sie neue Wohnhäuser bauen, nicht aber von Christen schon bestehende Wohnhäuser ankaufen ohne Bewilligung des kleinen Rathes. Durch Konkurs oder auf dem Pfandweg erlangte Liegenschaften muss der Jude innert Jahresfrist wieder verkaufen.

Im Einzelfall kann als Ausnahme der kleine Rath die Niederlassung ausser den zwei bezeichneten Gemeinden gestatten.

Zur Verehlichung bedarf jeder Jude die Bewilligung des kleinen Rathes. Geldanleihen eines Juden an einen Christen sind nur gültig, wenn das Geld baar im Beisein des Friedensrichters ausbezahlt worden ist. Das Gleiche muss in Anwesenheit

des Notars oder Gerichtsschreibers geschehen bei Errichtung hypothekarischer Schuldtitel; eine gegenseitige Abrechnung bei Tausch und Handel muss ebenfalls vor dem Friedensrichter geschehen. Sämmtliche Judenschaft ist der besondern Polizeiaufsicht des kleinen Rathes unterworfen.

Periode von 1814—1830. Die Bundesverfassung. d. d. 7. August 1815, erledigt die politische Stellung und Berechtigung des Bürgers einzig damit, dass sie sagt: Es gibt keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz und der Genuss politischer Rechte kann nie das Privilegium Einer Klasse der Kantonsbürger sein. Die Kantonsverfassung, d. d. 4. Juli 1814, stellt folgende Bestimmungen auf: 1) Wer in einer Gemeinde ein Ortsbürgerrecht besitzt, ist Kantonsbürger. 2) Nur Kantonsbürger sind für verfassungsmässige Stellen stimm- und wahlfähig. Für die Stimmfähigkeit bei Gemeindewahlversammlungen wird erfordert: 1) das 25. Altersjahr; 2) einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde; 3) schuldenfreies Vermögen von Frkn. 300 a. W.

Bei Kreiswahlversammlungen wird ein schuldenfreies Vermögen von 1000 Frkn. verlangt. Bei beiden sind ausgeschlossen: 1) Die nicht eigenen Rechts und 2) die zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind.

Der Gemeinderath besteht aus dem Ammann und 2, höchstens 12 Mitgliedern. Der Ammann ist Vollziehungsbeamter des Regierungsrathes und Vorsitzer des Gemeindraths. Dem Gemeindrath liegen ob: 1) die Verwaltung der örtlichen Polizei; 2) die Verwaltung des Gemeinde-Armen- und Kirchenguts; 3) das Vormundschaftswesen; 4) Alle Gegenstände, welche das Gesetz ihm übertragen wird.

Einzelnen Gemeinden können durch das Gesetz ausgedehntere Befugnisse ertheilt werden. Gemeindeammann und Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung auf 12 Jahre gewählt und je ein Drittheil alle 4 Jahre erneuert. Die Wahl des Gemeindeammanns unterliegt der Bestätigung des kleinen Rathes. Zwei Drittheile der Glieder des Gemeinderaths müssen Ortsbürger der Gemeinde sein. Die rückgängige Bewegung seit der freien helvetischen Verfassung ist mit dieser Bestimmung abgeschlossen. Es gibt weder helvetische Staatsbürger, noch Aktivbürger, wie solche die Mediationsverfassung kennt, sondern nur Ortsbürger und berechtigte Kantonsbürger, sofern solche Ortsbürger sind. Das Privilegium der Ortsbürger auf zwei Drittheil der Glieder des Gemeinderaths ist bereits ausgesprochen.

Das Recht der freien Niederlassung ist nur Kantonsbürgern zugesichert.

Das Gesetz, d. d. 22. Dec. 1815, unterscheidet die Gemeinde- und die Ortsbürgerversammlung: Bei der Gemeindeversammlung sind alle Kantonsbürger stimmfähig, welche die von der Verfassung verlangten Eigenschaften besitzen, im Fernern sind aber noch ausgeschlossen: die Dienstboten. Die Gemeindeversammlung wählt die Gemeindräthe, bestimmt deren Entschädigung, beschliesst die Steuern für die allgemeinen örtlichen Ausgaben und passirt die daherigen Rechnungen. Die Ortsbürgerversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürgern, ausgeschlossen sind diejenigen: 1) welche nicht eigenen Rechts, 2) Dienstboten, 3) welche unterstützt, 4) durch gerichtliches Urtheil für ehrlos erklärt sind. Die Ortsbürgerversammlung bestimmt die Bürgerrechtseinkaufsumme, die Verwaltungscompetenz des Gemeinderathes, beschliesst die Steuern für die Armen- und andere ortsbürgerliche Ausgaben, bestimmt die Einsassengelder, passirt die Rechnungen über ortsbürgerliche Einnahmen und Ausgaben.

Die Verrichtungen des Gemeinderaths sind die nämlichen, wie sie durch das Gesetz vom 25. Juni 1803 bestimmt worden sind, nur sind in Betreff der Verwaltungen folgende nähere Bestimmungen festgesetzt: Die Rechnungsablage von Seiten des Gemeinderaths habe zu geschehen: 1) über das Armengut an den Armeninspector, 2) über das Schulgut an den Bezirksschulrath, 3) über das Kirchengut an das Bezirksgericht, jedoch sind alle diese Rechnungen vorher der Ortsbürgerversammlung zur „Einsicht“ vorzulegen. Den Sitzungen des Gemeinderathes, welche das Armen-, Schul- und Kirchen-

wesen betreffen, insbesondere die dahin einschlagenden Rechnungen, wohnt der Ortspfarrer als stimmberechtigt bei. Die Ortsbürgerversammlung bestellt einen Rechnungsausschuss zur Prüfung der Gemeinderechnung, was bei der Gemeindeversammlung nicht der Fall ist, deren Rechnungsabnahme einfach in der Entgegennahme der Rechnungsergebnisse zu bestehen scheint. Die Ortsbürgergemeinde ist bezüglich der Gemeindeverwaltung einzig entscheidend; die Verwaltung des Armen-, Schul- und Kirchenwesens betreffend ist sie nicht selbstständig. Gemeinderath und Pfarramt sind die entscheidenden Verwaltungsinstanzen in der Gemeinde, und über ihnen die gesetzlich verordneten Oberaufsichtsbehörden.

Das Gesetz sieht für einzelne Gemeinden eine selbstständigere Stellung vor, indem es die Rechnungsablage über das Armenwesen seitens des Gemeinderaths an die Ortsbürgerversammlung statt an den Armeninspector, und die Dispens von der Gegenwart des Pfarrers bei den Verhandlungen des Gemeinderaths gestattet, und ebenso eine Erhöhung der Strafcompetenz von 10 auf 20 Frkn. und von 24 auf 48 Stunden Gefangenschaft vorsieht. Diese freiere Stellung wird durch Decret vom 22. Dec. 1815 folgenden Gemeinden eingeräumt: Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen.

Es ist augenscheinlich, dass dem damaligen Gesetzgeber eine gewisse Bevormundung der Landgemeinden nothwendig schien. Eine lebenskräftige Einwohnergemeinde wollte man nicht, und auch die Competenzen der Ortsbürgergemeinden waren sehr beschnitten.

Betreffend die exceptionelle Stellung der Judenschaft finden sich folgende gesetzliche Bestimmungen: 1) Es werden vom 1. Januar 1821 an eigene Geburts-, Ehe- und Sterbregister in den beiden Judengemeinden Endingen und Lengnau geführt. d. d. 25. Jan. 1822. 2) Die Juden in Endingen und Lengnau bilden 2 Gemeinden unter eigenen Vorsteherschaften mit eigenen Fonds unter eigener Verwaltung. 3) Für ihre Erziehungs- und religiöse Anstalten können sie gemeinschaftliche Fonds besitzen, für den Unterhalt ihrer verarmten Korporationsgenossen sind beide solidarisch verpflichtet. 4) Zur jüdischen Gemeindeversammlung sind berechtigt alle, die 25 Jahre alt sind, 600 Frkn. reines Vermögen besitzen, eigenen Rechts sind und keine infamirende Strafe erlitten haben. 5) Jede Gemeinde hat 5 Vorsteher. Den ersten, resp. Ammann wählt der kleine Rath frei, für die 4 übrigen reichen ihm die Gemeindeversammlungen einen doppelten Vorschlag ein. Die ersten Vorsteher werden auf 6 Jahre, die 4 übrigen auf 4 Jahre erwählt, Letztere werden alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert. 6) Die Vorsteherschaften verwalten das gemeinschaftliche Korporationsgut und das jeder Gemeinde zugehörige Gemeinde-, Schul- und Armengut und legen darüber ihren Gemeinden Rechnung ab, besorgen das Armen- und Vormundschaftswesen, beziehen die beschlossenen Steuern, führen das Ortsbürgerregister, ertheilen Heimatscheine, welche übrigens gleichzeitig mit der Anerkennung des betreffenden Gemeindeammanns von Endingen oder Lengnau und mit dem bezirksamtlichen Siegel versehen sein müssen; sie haben ferner die gemeinderäthliche Strafcompetenz. 7) Vereint mit dem Rabbiner bildet die Vorsteherschaft das Sittengericht, welches die Sitten- und Sabbathspolizei zu besorgen und die Schulen zu überwachen hat, letzteres mit Zuzug des in jeder Gemeinde vom Kantonsschulrath bestellten Schulpflegers. 8) In jeder Gemeinde soll wenigstens Eine Schule bestehen, mit einer Lehrerbesoldung von wenigstens 160 Frkn.; die Schule steht unter Aufsicht eines vom Kantonsschulrath ernannten Schulpflegers und einem Mitglied des Bezirksschulrathes. 9) Jeder Corporationsgenosse zahlt bei seiner Verehlichung vor 25 Jahren 50 Frkn., vor 30 Jahren 25 Frkn., nach 30 Jahren 16 Frkn. in den Schulfonds, und bei der Verehlichung mit einer Ausländerin überdies noch 50 Frkn. Einzugsgeld. 10) Bezüglich der allgemeinen Ortspolizei bleiben die beiden Judenkorporationen gemäss Gesetz vom 22. Dec. 1815 den Anordnungen der Gemeinderäthe Endingen und Lengnau unterworfen. d. d. 11. Juni 1824.

Im Niederlassungswesen gelten folgende Bestimmungen: d. d. 19. Juni 1818. 1) Fremde sind: Ausländer und Schweizer eines andern Kantons. 2) Wer weder verehlicht ist, noch ein eigenes Gewerbe ausübt, bedarf einer Aufenthaltsbewilligung und erlangt diese gegen Hinterlage eines Heimatscheins oder Wanderbuches oder gegen eine Bürgschaft von Frkn. 200 und bei einem Aufenthalt von über 5 Jahren eine solche von Frkn. 400; nach 9. Jahren wird eine Niederlassungsbewilligung erfordert. 3) Niederlassungsbewilligungen werden ertheilt an Verehlichte oder solche, die ein eigenes Gewerbe ausüben gegen: Hinterlegung eines Heimatscheines oder einer Realkaution von 800 Frkn. bei Unverheiratheten oder nicht Gewerbtreibenden und von 1600 Frkn. bei Verheiratheten oder einen eigenen Gewerb Treibenden; ferner eines Sittenzeugnisses und eines Ausweises über hinreichende Unterhalts- und Erwerbsmittel. Für die Niederlassungsbewilligung wird eine Gebühr von 4—32 Frkn. entrichtet, für die Umänderung auf eine andere Gemeinde, sowie für die jährliche Erneuerung eine solche von 2 Frkn.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1820 werden Ortschaften und Höfe, die noch keinem Ortsbürgerschaftsbezirke angehören, der zunächst liegenden Ortsbürgergemeinde zugetheilt, und die Bewohner derselben, welche noch kein Ortsbürgerrecht im Kanton besitzen und über 30 Jahre daselbst angesessen waren, erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde, welcher sie zugetheilt werden; dafür entrichten sie einen verhältnissmässigen vom kleinen Rath zu bestimmenden Beitrag an das Armengut. Ferner werden Kantonsbürger, die selbst oder deren Voreltern auf irgend eine Weise ihr Ortsbürgerrecht verloren haben, wieder in dasselbe eingesetzt. — Die ewigen Einsassen endlich haben da, wo sie das Einsassenrecht besitzen, gleich Ortsbürgern das Recht auf Armenunterstützung, jedoch keinen Anspruch auf Benutzung des Gemeindeguts. Dieses Gesetz bezweckt somit die endgültige Zutheilung der gesammten dem Kanton angehörigen Einwohner, d. h. ausgenommen die nicht dem Kanton angehörigen Schweizer und Ausländer, an fest abgegrenzte und geschlossene Ortsbürgergemeinden.

Schulwesen. 1) In Gemeinden, wo das Armengut für die Unterstützungen hinreicht, sollen die ihm zugewiesenen Hülfsquellen zur Bildung eines Schulguts für die Gemeinde verwendet werden. d. d. 16. Juni 1817. 2) Jeder Ortsbürger zahlt bei seiner Verehlichung in den Schulfonds seiner Gemeinde ein Heiratsgeld von 16 Frkn., wenn er über 24 Jahre und 24 Frkn., wenn er unter 24 Jahren alt ist. d. d. 25. Jan. 1821. Die Bürgereinkaufsgelder sollen nicht ganz wie bisher dem Armengut, sondern zur Hälfte dem Schulgut zufallen. Heirats- und Bürgereinkaufsgelder sind zu kapitalisiren. d. d. 25. Januar 1821. 3) Die Besoldung der Lehrer beträgt bei über 50 Schulkindern, an Gesammt- und Oberschulen 160 Frkn. nebst freier Wohnung; für einen Unterlehrer 100 Frkn. nebst Wohnung oder Miethzinsvergütung von Frkn. 20 bei täglich 6 Stunden Unterricht mit Ausnahme des Samstag Nachmittag und 8 Wochen Ferien. (d. d. 21. Juni 1822.) Die Schüler über 10 Jahre besuchen die Schule vom 25. März bis Martini nur entweder Vor- oder Nachmittags. Wahl der Lehrer durch den Gemeinderath. Besoldung von der Gemeinde ohne Staatsbeitrag in 2 Raten auf 30. Juni und 31. December. Die Sittengerichte haben allmonatlich die Schulversäumnisse abzuwandeln. Im Uebrigen stehen die Schulen unter der Aufsicht des Ortspfarrers, Gemeinderaths und des Schulinspectors. Die Einsassen leisten ihren Beitrag an die Schulausgaben mittelst dem für sie berechneten Einsassengeld. — Auch kann ein jährliches Schulgeld für jedes Kind bis auf 1 Franken und für mehrere Kinder bis auf 2 Franken bezogen werden. Die Aufstellung besonderer Gemeindeschulpflegen von 3—9 vom Gemeinderath gewählten Mitgliedern ist vorgesehen, sie treten bezüglich des Schulwesens an die Stelle der Sittengerichte. Hinsichtlich des Armenwesens findet während dieser Periode keine Veränderung statt. Die Unvereinbarkeit geistlicher und weltlicher Amtsstellen wird durch Gesetz vom 25. Juni 1819 ausgesprochen und zwar folgender Massen: „Kein in einem Amte stehender Geistlicher kann mit demselben

die Stelle eines Mitgliedes eines Gemeinderathes, eines Ammanns, eines Richters oder eines Mitgliedes des grossen Rathes verbinden."

Periode von der Verfassung vom 10. December 1830 bis 1840. Für die Stimmfähigkeit in den Gemeinde-, Ortsbürger- und Kreiswahlversammlungen wird erfordert: a) Der Zustand eigenen Rechtes; b) das 24. Altersjahr; c) Besitz des Ortsbürgerrechts oder Wohnsitz in der Gemeinde seit einem Jahr; d) dass man seit 6 Jahren keine Armenunterstützung genossen oder deren Betrag wieder zurückerstattet habe.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen: a) Kriminalisirte; b) Vergeldstagte; c) mit einem Wirthshäuserverbot Belegte; d) Unterstützungsgenössige.

Der Census ist weggefallen und ebenso der Ausschluss der Dienstboten und Gesellen.

Jeder Ortsbürger ist Staatsbürger, nebst diesen sind auch Schweizerbürger aus solchen Kantonen, die dem Aargauer das gleiche Recht einräumen, zu verfassungsmässigen Stellen wählbar. Um zu einem verfassungsmässigen Staatsamt gelangen zu können, muss Einer weltlichen Standes und sofern er kein geborner Schweizer ist, seit 6 Jahren das Kantonsbürgerrecht besitzen. Die Bestimmung des Verhältnisses der Einsassen zu den Gemeinden bleibt dem Gesetz vorbehalten. Für die Kantonsbürger ist die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit ausgesprochen. Der Gemeinderath besteht aus einem Ammann und 2 bis höchstens 12 Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderathes müssen sich über ein reines Vermögen von 300—1000 Frkn. ausweisen, auch müssen dieselben zu zwei Drittheilen aus den Ortsbürgern der Gemeinde gewählt werden. Die Wahl geschieht auf die Dauer von 6 Jahren, und alle 3 Jahre wird die Hälfte erneuert. Die Obliegenheiten des Gemeinderaths bleiben die nämlichen wie früher.

Die Verfassung von 1830 zeigt in Bezug auf die Organisation der Gemeinden, die Stellung der Einsassen und Bürger zu einander, die Ausscheidung zwischen Kantons- und Schweizerbürger keinerlei Fortschritt; sie fusst auf der Grundlage des engbegrenzten Orts- und Kantonsbürgerthums. Es wird diese Begrenzung noch verschärft durch die Unterscheidung von Staatsbürgern weltlichen und geistlichen Standes. Dass zwei Drittheile der Mitglieder des Gemeinderathes aus den Ortsbürgern gewählt werden müssen, wird schon durch die Verfassung festgestellt. Die ganze Richtung geht somit immer noch darauf aus, hinsichtlich der bürgerlichen Stellung des Einzelnen und der Organisation des Gemeinwesens Privilegien zu schaffen und gemäss derselben ab- und auszuschliessen; dagegen ist die gesetzliche Möglichkeit der Kompetenzerweiterung zu Gunsten der Verwaltung einzelner Gemeinden fallen gelassen.

Das Gesetz über die Gemeindeverwaltung und Einrichtung der Gemeindräthe, d. d. 17. October 1831, bringt nichts Neues. Die Gemeindsbürgerversammlung und deren Befugnisse sind noch ganz die nämlichen, wie nach dem Gesetz vom 22. Dec. 1815, nur sind die allen Einwohnern auffallenden örtlichen Ausgaben auseinander gehalten: in solche für die Ortspolizei und solche für den öffentlichen Unterricht. Für beiderlei Ausgaben hat die Gemeindsversammlung die Steuern zu beschliessen. Ferner ist neu, dass ein Fünftheil der stimmfähigen Bürger eine Gemeindeversammlung schriftlich verlangen können. Die Bestimmungen bezüglich der Ortsbürgergemeinde sind diejenigen des frühern Gesetzes, nur hat der Gemeinderath über die Verwaltung sämmtlicher Güter, Gemeinde-, Schul-, Armen- und Kirchengut der Ortsbürgergemeinde Rechnung abzulegen und solche durch dieselbe passiren zu lassen. Die Verrichtungen des Gemeindeammanns und der Gemeinderäthe sind die nämlichen. Die allgemeine Gemeindeversammlung vertritt noch keine Einwohnergemeinde. Ihre ganze Bethätigung besteht darin: Wahlgemeinde zu sein und die Steuern für die Polizei- und Schulausgaben zu beschliessen. Ueber die Verwaltung spricht sie nicht mit; die Ortsbürgergemeinde ist die ausschliessliche Verwaltungsgemeinde, nicht nur hinsichtlich ihrer eigenen Gemeindegüter, sondern auch der öffentlichen Güter der Schule und Kirche. Die Ortsbürgerschaft ist vermöge ihrer Organisation, ihres Eigenthumsrechtes am Ge-

meindegut und ihres ausschliesslichen Besitzrechtes an den öffentlichen Gütern privilegirt. Das Gemeindesteuergesetz vom 17. Dec. 1838 will das Steuerwesen auf neue und bessere Grundlagen stellen, behält aber das ortsbürgerliche Prinzip durchgehends bei. Dessen Hauptbestimmungen sind folgende: 1) Die Ausgaben für Unterhaltung und Verwaltung des ortsbürgerlichen Nutzungsgutes sind nur von den Ortsbürgern nach Verhältniss ihres Genusses zu bestreiten. 2) Die Deckung der Armenauslagen ist Sache der Ortsbürgergemeinde. Armensteuern werden von den Ortsbürgern in und ausser ihrer Heimatgemeinde nach Verhältniss ihres Vermögens und Erwerbs bezogen. 3) Die allgemeinen Gemeindeauslagen für die Ortspolizei, Strassen, Brunnen, Militärwesen u. dgl. werden auf Ortsbürger und Einsassen nach Verhältniss ihres Vermögens und Erwerbs verlegt. 4) Die Schulausgaben werden, so weit der Ertrag der Schulgüter und die Staatsbeiträge nicht hinreichen, durch Beiträge der Bürger und Einsassen bestritten. 5) Steuern für Kirchenausgaben werden von sämmtlichen Kirchgenossen, Bürgern und Einsassen, nach Verhältniss ihres Vermögens und Erwerbs bezogen. Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern werden von den zur Kirchgemeinde gehörigen Ortsbürgern bestritten, dagegen werden die Einsassen für die Verzinsung des aufgewendeten Baukapitals und für die Unterhaltung derselben besteuert. 6) In Gemeinden mit hinlänglichen Fonds für Bestreitung der Polizei-, Schul- und Kirchenauslagen kann der Gemeinderath von den Einsassen eine Beisteuer nach Verhältniss ihres Vermögens und Erwerbs verlangen. 7) Ganze Höfe, Fabriken etc. sind in derjenigen Gemeinde steuerpflichtig, in welcher der Wohnsitz des Pächters oder der sie betreibenden Angestellten ist. 8) Liegenschaften, deren Eigenthümer nicht in der Gemeinde wohnen und die nicht unter Art. 7 gehören, sind da, wo sie liegen, für Strassen, Brücken, Dämme und Stege steuerpflichtig. 9) Liegenschaften Angehöriger von Grenzgemeinden eines andern Kantons oder fremden Staates werden nach dem Grundsatz des Gegenrechts für alle örtlichen Auslagen besteuert, welche das Gesetz des betreffenden Staats Liegenschaften aargauischer Bürger aufzulegen gestattet. Den Grenzgemeinden bleibt übrigens das Recht vorbehalten, sich bezüglich ihrer Steuerverhältnisse durch Verträge gegenseitig abzufinden.

Dieses Gesetz ändert an dem Verhältniss zwischen Ortsbürgern und Einsassen factisch gar nichts. Die für Bürger und Einsassen eingeführte gemeinsame Besteuerung ist nur scheinbar, indem das sogenannte Einsassengeld doch wieder zulässig erklärt wird. Das Gesetz verschärft den Gegensatz zwischen Bürgern und Einsassen und zwar zu Ungunsten der Letztern nur noch mehr, indem es: 1) Eine Belastung der Einsassen mit dem Einsassengeld selbst da gestattet, wo hinlängliche Fonds für Bestreitung der Polizei-, Schul- und Kirchenbedürfnisse vorhanden sind. 2) Den Einsassen die Verzinsung der Kirchen- und Pfrundhäuser auferlegt. Durch Gesetz vom 14. Mai 1838 werden sämmtliche ewige Einsassen, Landsassen und Heimatlose gegen eine Entschädigung von 50—200 Frkn. für jede Person aus den Mitteln des Landsassen- und Kantonsarmenfonds in die Ortsbürgergemeinden des Kantons eingebürgert und zwar zur Hälfte nach Massgabe der ortsbürgerlichen Bevölkerung und zur Hälfte nach dem Vermögen der einzelnen Gemeinden; die Grundlage des Vermögens bilden das Gemeinde-, Schul-, Kirchen-, Pfrund- und Armengut. Es werden also hier alle öffentlichen Zwecken dienenden Güter als Gemeindegut der Ortsbürgergemeinden taxirt.

Das Schulwesen erhält durch Gesetz vom 8. April 1835 eine neue Gestaltung. Das Sittengericht fällt als Schulaufsichtsbehörde weg und an dessen Stelle tritt in jeder Kirchgemeinde wenigstens Eine Schulpflege. Die Schulpflege überweist die strafbaren Schulversäumnisse an die Gemeinderäthe, welche die Strafcompetenz bis auf 2 Franken oder bis auf 12 Stunden Gefangenschaft haben. Der Lehrer wird vom Gemeinderath gewählt. Die Besoldung des Lehrers ist: 1) für Gesammtschulen unter 50 Kindern und für untere und mittlere Schulen Frkn. 250; 2) für Gesammtschulen über 50 Kinder und für obere Schulen Frkn. 300 a. W. Gemeinden, welche das Minimum der gesetzlichen Besoldung weder aus dem Schulgut, noch aus andern Ge-

meinds- und Korporationsgütern zu bestreiten im Stande sind, leistet der Staat einen Beitrag von Frkn. 130 resp. Frkn. 140. Armen Gemeinden, welche das ihnen zukommende Minimum der Besoldung nicht zu leisten im Stande sind, verabreicht der Staat noch einen ausserordentlichen Beitrag bis auf ein Drittheil der Leistung der Gemeinde. Den Schulgütern sind zu deren Vermehrung zugewiesen: 1) die Heiratsgelder; 2) die Hälfte der bisher ausschliesslich zu Handen der Armengüter bezogenen Weibereinzugsgelder; 3) die Hälfte der Bürgereinkaufsgelder; 4) Gaben und Vermächtnisse.

Das Heiratsgeld beträgt 24 Frkn. unter 24 und 16 Frkn. über 24 Jahre des Verlobten.

Reichen die Einkünfte des Armenguts für die Unterstützung nicht arbeitsfähiger Armen hin, so sollen die dem Armengut zugewiesenen Hülfsquellen ganz oder theilweise dem Schulgut zugewendet werden.

Sind Gemeindesteuern für die Bestreitung der Schulausgaben zu erheben, so kann nur von in der Gemeinde wohnenden schulpflichtigen Kindern ein Schulgeld von 1 Franken für ein Kind und von 2 Frkn. für mehrere Kinder per Jahr bezogen werden. Im Uebrigen sind alle Schulgelder abgeschafft.

Bezüglich des Armenwesens kommen in dieser Periode keine neuen Bestimmungen vor, ausser derjenigen betreffend die Aeufnung der Armengüter, wie sie schon beim Schulwesen angeführt sind.

S t r a s s e n w e s e n. Hier sind die gesetzgeberischen Erlasse bis zu dieser Periode sehr dürftig. Gemäss einem Kreisschreiben des kleinen Raths an die Bezirksämter, d. d. 12. März 1804, und einer Instruktion vom 9. April 1804 wird jede Gemeinde angehalten, die in ihrem Bezirk befindlichen Strassen, wo es nöthig ist, auszubessern und mit Kies zu überführen. Die Bezirksamtmänner werden beauftragt, die Gemeinden zu den Fuhrungen und andern zur Ausbesserung der Strassen ihnen obliegenden Arbeiten anzuhalten. Das Gesetz vom 22. Nov. 1832 stellt 3 Klassen von Strassen auf: Heer-, Land- und Ortsverbindungsstrassen; es überbindet den Gemeinden folgende Leistungen: 1) die Fuhren für Herbeischaffung der Strassenmaterialien gegen Ersatz eines Drittheils der Kosten für Strassen I. Klasse und eines Sechstheils für Strassen II. Klasse seitens des Staats; 2) die ausser den Verrichtungen der Wegknechte noch nöthigen Arbeiten; 3) den Bau und Unterhalt der Strassen im Innern der Ortschaften nach einem billigen durch den kleinen Rath auszumittelnden Verhältniss; 4) Bau und Unterhalt der Brücken und Dohlen, soweit solche nicht dem Staat auffallen; 5) Bau und Unterhalt der Strassen III. Klasse, soweit solche in ihrem Gemeindsbezirke liegen und sofern durch Uebung oder Verträge nicht Dritte dazu verpflichtet sind. Für die Leistungen der Fuhren und Handarbeiten sollen die Werthsätze der Landstrassen I. und II. Klasse den Gemeinden nach Massgabe ihres Vermögens und Erwerbes, ihrer Vortheile, Entfernung und im Verhältniss zu den ihnen obliegenden Ortsverbindungsstrassen zugetheilt werden. Dieses Gesetz wird durch dasjenige vom 16. Nov. 1838 ersetzt. Es hat Letzteres folgende Bestimmungen: 1) Es gibt nur 2 Klassen von Strassen: Landstrassen und Nebenstrassen (Ortsverbindungsstrassen). 2) Die Gemeinden haben zu leisten für die Strassen I. Klasse: a) die Fuhren für Herbeischaffung der Strassenmaterialien und Wegschaffung des Schlammes und Schuttes; b) Anlage und Unterhaltung der Steinpflästerungen in den Ortschaften; c) den Unterhalt der Strassen im Innern der Ortschaften in einem billigen vom kleinen Rath zu ermittelnden Verhältniss. Für die Nebenstrassen: a) Bau und Unterhalt derselben innerhalb des Gemeindsbezirks; b) Bau und Unterhalt der Brücken und Coulissen ausser denjenigen, welche nach Uebung oder Vertrag Dritten obliegen; c) die Entschädigung der erforderlichen Strassenwärter. Die Entschädigung Seitens des Staates für die Fuhren ein Drittheil und ein Sechstheil der I. und II. Strassenklasse fällt weg, dagegen leistet der Staat an die Besorgung und den Unterhalt der Nebenstrassen einen Beitrag von Frkn. 80 per Wegstunde. Die Naturalisationsgebühr wird durch Gesetz vom

8. November 1839 für Schweizer auf 2—400 und für Ausländer auf 5—800 Frkn. gesetzt, somit für Schweizer das Maximum erniedrigt und für Fremde das Minimum auf Frkn. 500 erhöht. Die Vermögensausweise für einheiratende Bürgerinnen anderer Kantone fallen gemäss Gegenrecht oder Konkordat, d. d. 9. April 1840, für alle Kantone dahin, ausser: Schaffhausen, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, welche noch einen Ausweis von 200—450 Gl. verlangen.

Periode der Verfassungen vom 17. December 1840 und 22. Februar 1852. Ueber den politischen Stand der Bürger stellt die Verfassung von 1840 keine neuen Bestimmungen auf, ausser dass sie für die Stimmfähigkeit der niedergelassenen Schweizerbürger die Bedingung des Gegenrechts fallen lässt, und nebst den bisher von der Stimmfähigkeit Ausgeschlossenen werden ferner noch ausgeschlossen diejenigen, welche durch zuchtpolizeiliches Urtheil im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Bezüglich der Stellung der Einsassen über Niederlassungsverhältnisse finden sich keine neuen Bestimmungen.

Die Mitgliederzahl des Gemeinderaths nebst dem Ammann wird von 2—12 auf 2—8 herabgesetzt, dagegen wird der Vermögensausweis für dieselben von 300—1000 Frkn. auf 500—2000 Frkn. erhöht. Alle übrigen Bestimmungen über Wahl, Amtsdauer, Erneuerung und Verrichtungen bleiben unverändert.

Sonach bleiben die Stellung des Staatsbürgers, des Ortsbürgers, des Einsassen, sowie die Organisation der Gemeinden und der Gemeinderäthe ganz die nämlichen, wie sie durch die Verfassung von 1830 festgestellt wurden.

Das Gesetz über Organisation der Gemeinden und der Gemeinderäthe, d. d. 26. November 1841, bringt zuerst die Bezeichnung der Einwohnergemeinde neben der Ortsbürgergemeinde, und gemäss der Verfassung haben nun die niedergelassenen Schweizerbürger aller Kantone Zutritt zu den Einwohnergemeindeversammlungen, im übrigen sind die erforderlichen Eigenschaften für Ausübung des Aktivbürgerrechts die nämlichen, wie früher und ebenso die Ausschlussbestimmungen, nur dass die Einstellung im Aktivbürgerrecht durch zuchtpolizeirichterliches Urtheil noch dazu kommt.

Die Einwohnergemeindeversammlung bestimmt:

1. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes; 2. den Betrag des schuldenfreien Vermögens von Fr. 500—2000, über welches sich dieselben auszuweisen haben; 3. die Entschädigung des Ammanns, der Gemeinderäthe, Suppleanten und der Angestellten des Gemeinderathes; 4. sie ernennt die Wahlmänner für die Bezirkswahlversammlung; 5. sie beschliesst die Steuern für die allgemeine Gemeindeverwaltung, Polizei, Schulen und Kirchen; 6. sie bestimmt die Ausgabenkompetenz des Gemeinderathes und entscheidet über Gegenstände, welche diese Kompetenz übersteigen; 7. sie kann über die gesetzlichen Einkünfte, die Steuern, beziehungsweise die Leistungen der Einsassen besondere Rechnung verlangen, auch in Fällen, wo es von der Mehrheit der nicht ortsbürgerlichen stimmfähigen Einwohner der Gemeinde verlangt wird.

Die Ortsbürgerversammlung bestimmt:

1. Die Einkaufssumme für das Bürgerrecht und ertheilt die Bürgerbriefe; 2. die Besoldungen der ortsbürgerlichen Beamten und Angestellten, sowie der Gemeinderäthe, Gemeindeschreiber und Weibel für ihre ortsbürgerlichen Verrichtungen; 3. die Kompetenz des Gemeinderathes in der Verwaltung des Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgutes und entscheidet über Gegenstände, welche diese Kompetenz übersteigen; 4. sie beschliesst die Steuern für Unterhalt und Verwaltung des Gemeindeeigenthums und für die Unterhaltung der Armen; 5. sie (beziehungsweise die Genossenschaftsversammlung) nimmt die Rechnungen des Gemeinderathes über die Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgutes ab.

Ueber die Wahl des Ammanns und der Gemeinderäthe finden sich keine neuen Bestimmungen; auch diejenige, dass zwei Drittel der Gemeinderäthe Ortsbürger sein müssen, findet sich wieder. Die Verrichtungen des Gemeindeammanns sind die nämlichen, wie früher und ebenso diejenigen des Gemeinderathes, dessen Strafkompetenz

10 Franken Geldbusse oder 60 Stunden Gefangenschaft ist. Ueber die Rechnungsablage des Gemeinderathes bestehen folgende nähere Bestimmungen: Der Gemeinderath hat alljährlich über alle Zweige seiner Verwaltung der Ortsbürgergemeinde oder der betreffenden Genossenschaft Rechnung und Rechenschaft abzulegen; wird jedoch über Steuern und Leistungen sämmtlicher Einwohner und die gesetzlichen Gemeindeeinkünfte besondere Rechnung verlangt, so ist diese der Einwohnergemeinde vorzulegen, im Fall dies nicht geschieht, haben die nichtortsbürgerlichen Einwohner das Recht, von den Rechnungen über die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, für Polizei-, Schul- und Kirchenwesen und von den Rechenschaftsberichten des Gemeinderathes Einsicht zu nehmen und diesem zu Handen der passirenden Gemeinde- und der Aufsichtsbehörden ihre Bemerkungen schriftlich mitzutheilen. Auch nach diesem Gesetz ist die Ortsbürgergemeinde die eigentliche Verwaltungsgemeinde, sie nimmt die Rechnungen ab und passirt dieselben, doch fand das Gesetz schon einige schützende Bestimmungen für die nicht ortsbürgerliche Gemeinde für nothwendig, indem es der Einwohnergemeinde das Recht vindicirte, die Vorlage einer besondern Rechnung zu verlangen, Einsicht von sämmtlichen Rechnungen zu nehmen und Bemerkungen zu Handen der Passationsgemeinde und der Aufsichtsbehörden zu machen.

Steuerwesen.

Das Gemeindesteuergesetz vom 16. Dez. 1846 bildet das ortsbürgerliche Prinzip noch weiter aus: 1. Alle öffentlichen Fonds, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter sind ortsbürgerliche Gemeindegüter. Diese Güter dürfen jedoch ohne besondere Bewilligung ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Das übrige Ortsgemeindegut, soweit es nicht unmittelbar und persönlich benutzt wird, dient in seinem Ertrag für Deckung der allgemeinen Gemeinde- und Ortspolizeiauslagen; eine Vermehrung der Nutzung kann nur ohne Beeinträchtigung der Gemeindebedürfnisse geschehen. 2. Ausschliessliche Ortsbürgersteuern werden bezogen für: a. die Armenausgaben; b. die Unterhaltung und Verwaltung von ausschliesslichem Ortsgemeindegut, und zwar bei persönlicher Nutzung nach Verhältniss des Genusses; c. die Errichtung oder Anschaffung von Gebäuden, Liegenschaften oder Anstalten (Strassen ausgenommen), und zwar hier auch von den auswärts wohnenden Ortsbürgern, dagegen für die Unterhaltung, oder auch die Verzinsung der Schuldkapitalien können letztere nicht in Anspruch genommen werden. 3. Einwohnersteuern sind bestimmt für: a. die allgemeine Gemeindeverwaltung, b. die Ortspolizei, c. den öffentlichen Unterricht, d. den Gottesdienst, e. das Militärwesen und alle nicht rein ortsbürgerlichen Ausgaben. 4. Die Ortsbürgergemeinde hat der Einwohnergemeinde Gebäude, Liegenschaften, Anstalten zur Verfügung zu stellen, letztere dagegen hat diese Gegenstände zu verzinsen und zu unterhalten, die Erbauung neuer oder die Verbesserung bestehender Strassen ist hievon ausgenommen. 5. Für Benutzung von Lösch-, Strassenbeleuchtungsgeräthschaften und Markteinrichtungen hat die Einwohnergemeinde jährliche Entschädigung zu leisten. 6. Bei mehreren zu einer Kirchgemeinde gehörenden Einwohnerschaften werden die gottesdienstlichen Ausgaben nach Maassgabe des Vermögens und der Bevölkerung entsprechender Konfession unter dieselbe vertheilt; auch hier sind die Einwohner pflichtig, die kirchlichen Anstalten zu verzinsen und zu unterhalten. 7. Zu Gunsten der Verwendung für die Einwohnergemeinde bestehen allein das Ohmgeld, die Marktgebühren, die Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen, die Hundetaxen und andere zufällige kleine Einnahmen. Die über diese Einnahmen noch sich ergebenden Ausgaben bestreiten die Einsassen durch Steuern, die Ortsbürger dagegen nur soweit durch Steuern, als ihr Betreffniss nicht aus dem Ertrag der Gemeindegüter bezahlt wird. 8. In Gemeinden, wo die Ortsbürger keine Steuern zu beziehen im Falle sind, bezahlen die nicht ortsbürgerlichen Einwohner ihre Steuern als Einsassengeld, sonst aber kann die Ausgabensumme durch eine ordentliche Steuer von allen Einwohnern erhoben werden, in diesem Fall ist aber der Ertrag der Gemeindegüter den Ortsbürgern auf ihrem Steuerbetreffniss gutzuschreiben. Es liegt jedoch ganz in der Hand der Ortsbürgergemeinde, die ordent-

liche Besteuerung aller Einwohner zu beschliessen oder nicht. 9. Hinsichtlich der Besteuerung der Liegenschaften, deren Eigenthümer ausserhalb der Gemeinde wohnen, sowie gegenüber Grenzgemeinden gelten die nämlichen Bestimmungen, wie solche das Steuergesetz von 1838 enthält. 10. Für den Bezug des Einsassengeldes werden längstens für zehn Jahre Klassen aufgestellt, auf welche die den nicht ortsbürgerlichen Einwohnern auffallende Summe nach Vermögen und Erwerb annähernd vertheilt wird, nach einer vorausgegangenen summarischen Ausmittlung des Verhältnisses zwischen der ortsbürgerlichen und nicht ortsbürgerlichen Steuerkraft.

Jeder Grundsatz dieses Steuergesetzes bezeugt, dass mit diesem Gesetz die Trennung zwischen Ortsbürgern und nicht ortsbürgerlichen Einwohnern (Einsassen) bis zur äussersten Konsequenz vollzogen worden ist. Die nicht ortsbürgerlichen Einwohner sind von jedem Besitzstand, sowie von jedem Nutzungsrecht ausgeschlossen. Es gibt keine öffentlichen Güter mit öffentlichen Zwecken mehr; dieses Gesetz disponirt über alle Schul- und Kirchengüter, über alle Schulen und Kirchen ausschliesslich nur zu Gunsten der Nutzung durch die Ortsbürger; für die nichtortsbürgerlichen Einwohner sind sie keine öffentlichen Güter und Anstalten mehr, sie haben sie nur zur Miethe.

Durch diese Grundsätze des Steuergesetzes sind die Rechte der Einwohnergemeinde hinsichtlich der Gemeindeverwaltung illusorisch gemacht worden zum grossen Nachtheil des Gemeindelebens. Dieses musste bei der andauernden Herrschaft dieses Gesetzes entweder verkümmern, oder es mussten andere, nicht auf das exclusive Ortsbürgerthum basirende Prinzipien in den Gemeindehaushalt eingeführt werden.

Durch Gesetz, d. d. 30. Juni 1848, wird die Verwaltung der Kirch- und Bruderschaftsgüter dem Gemeinderath, resp. den vereinigten Gemeinderäthen als Kirchenpflege zugewiesen; diese ernennt inner oder ausser ihrer Mitte einen Kirchenpfleger als Verwalter, der alljährlich Rechnung zu stellen hat, welche von der ortsbürgerlichen Genossenschaft passirt wird. Verlangt aber die Mehrheit der kirchsteuerpflichtigen Einsassen über Steuereinnahmen und gesetzliche Einkünfte und deren Verwendung eine besondere Rechnungsstellung, so ist diese Rechnung gesondert zu stellen und von der Einwohnerkirchgemeinde zu passiren. Das Bezirksamt ist die Oberpassationsbehörde. Nach diesen Verwaltungsgrundsätzen ist auch hier die Einwohnerkirchgemeinde aus dem Besitzstand der kirchlichen Güter und Anstalten ausgewiesen.

Das Gesetz über die Niederlassung, d. d. 7. Mai 1846, an der Stelle des Gesetzes vom 19. Juni 1818 verlangt für die Niederlassungsbewilligung folgende Requisite:

a. Für kantonsfremde Schweizerbürger: 1. Einen Heimatschein oder gleichbedeutenden Ausweis, oder an deren Stelle: 2. Eine gut hypothekirte Schuldschrift von

8 % Fr. 1600 für Unverheirathete,
24 % Fr. 4000 für Verheirathete und Familienväter.

3. Ein Leumundszeugniss. 4. Ausweise über Unterhalts- und Erwerbsmittel. 5. Ausweise über bürgerliche Rechtsfähigkeit.

b. Für Ausländer überdies noch: 6. Eine Bürgschaft oder Hinterlage
a. von Fr. 1000 für Unverheirathete,
b. von Fr. 2400 für Verheirathete und Familienväter.

7. Eine Niederlassungsgebühr von	Fr.	6. 20	für	Schweizer,
und	„	24. —	„	Ausländer,
für die jährliche Erneuerung	„	2. —	„	Schweizer,
„ „ „ „	„	8. —	„	Ausländer,
für die Umänderung auf eine andere Gemeinde . . .	„	2. —	„	Schweizer und Ausländer.

Endlich für den Aufenthalt von Kantonsbürgern in andern als ihren Heimatgemeinden wird verlangt: 1. Ein Heimatschein. 2. Ein Leumundszeugniss des letzten Wohnorts. 3. Aufschlüsse über den Erwerb. 4. Ausweis über die bürgerliche Rechtsfähigkeit.

Bei mangelhaften Ausweisen hierüber kann der Aufenthalt, resp. die Niederlassung verweigert werden, oder bei Mangel an sittlicher Aufführung und Unterhaltungsmitteln kann die Gemeinde beim Bezirksamt die Heimweisung anbegehren.

Der Aufenthalt von Israeliten in andern Gemeinden als in Oberendingen und Lengnau wird nur bis auf die Zeit von zwei Jahren vom kleinen Rath bewilligt.

Dieses Niederlassungsgesetz ist strenger als alle frühern, es hat ausschliesslich die ortsbürgerliche Heimatgemeinde zur Basis, über dieser hinaus beginnt der Begriff des „Fremden"; das Wohn- und Niederlassungsrecht selbst des Kantonsangehörigen unterliegt der Controle der ortsbürgerlichen Polizei. Frei ist nur der innerhalb den Grenzen seiner Heimatgemeinde wohnende Ortsbürger, hier wenigstens hat er das gesetzliche Privilegium: arm, sittenlos, liederlich und ehrlos zu sein.

In Folge Bundesgesetz vom 8. und 10. Dezember 1849 ward das Gesetz vom 7. Mai 1846 durch Regierungsverordnung vom 5. Juni 1851 folgender Massen abgeändert: 1. Dauer der Niederlassungsbewilligung auf vier Jahre. 2. Der Maximalbetrag der Taxe für die Bewilligung ist Fr. 4, für die Erneuerung auf eine andere Gemeinde Fr. 2. — 3. Für die Leistungen an die Niederlassungsgemeinde sind die Niedergelassenen anderer Kantone denen des eigenen gleichzuhalten. Demgemäss werden die Niederlassungstaxen auf Fr. 3. 70 für den Staat, und auf 30 Rpp. für den Gemeinderath festgesetzt und für die Umänderung in der Zwischenzeit auf Fr. 1. 70. Für die jährlichen Aufenthaltsbewilligungen sind zu entrichten: 1. Zu Handen des Staats Fr. 1. 70, für jede Erneuerung 30 Rpp. 2. Zu Handen der Ortspolizeibehörde für die erste Aufenthaltskarte 30 Rpp., für jede Folgende 20 Rpp.

Die Vermögensausweise für einheirathende Bürgerinnen anderer Kantone, nach § 4 des Gesetzes vom 4. Dez. 1807, wurden in Folge Art. 48 der schweiz. Bundesverfassung durch Gesetz vom 6. Nov. 1851 aufgehoben.

Durch Gesetz vom 26. Mai 1855 wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, gegen die Ehe eines Gemeindebürgers Einspruch zu erheben: 1. wenn ein solcher nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung erhalten und solche noch nicht zurückerstattet hat; 2. wenn seine ehelichen oder unehelichen Kinder oder seine ehelichen Grosskinder auf Kosten der Gemeinde erzogen werden oder erzogen worden sind; 3. wenn er vergeldstagt ist; 4. wenn er nicht die nöthige Gewähr darbietet, dass er eine Familie werde ernähren können.

Also während der Bund die Gleichberechtigung der Bürger und Bürgerinnen verschiedener Kantone prinzipiell anerkennt und dieselbe faktisch in den Kantonen zur Durchführung bringt, wird entgegen dieser Richtung noch im Jahre 1855 die ortsbürgerliche Gemeindeautonomie bis zur Befugniss erweitert, das Recht des Staatsbürgers zur Ehe zu vernichten. Die Ortsbürgergemeinde ist damit zum Staat im Staat erklärt.

Das Schulwesen betreffend, setzt das Gesetz vom 15. Nov. 1855 eine Besoldungserhöhung der Gemeindeschullehrer in Form von Besoldungszulagen von Seiten des Staates und der Gemeinden von je 50 Fr. fest für alle diejenigen Lehrer, deren Besoldung den Betrag von Fr. 600 nicht erreicht und zudem soll der Lehrer, wenn er nicht Ortsbürger ist, bezüglich des Bürgerholzgenusses einem Ortsbürger gleichgehalten werden.

Die Verfassung vom 22. Februar 1852 setzt in Abänderung der frühern Bestimmung die Stimmfähigkeit für politische und Wahlversammlungen in Kreisen und Einwohnergemeinden auf das angetretene 22. Altersjahr, während in Versammlungen, welche die Gemeindeverwaltung betreffen, die bürgerliche Volljährigkeit, d. h. das zurückgelegte 24. Altersjahr verlangt wird. Die Ausschlussbestimmungen sind die nämlichen wie früher.

Hinsichtlich der Gemeindeverwaltung enthält sie keine neue Bestimmung ausser der vierjährigen Totalerneuerung; in der Folge wird sodann der durch die Verfassung verlangte Vermögensausweis der Gemeinderäthe von Fr. 1000 — 3000 durch Schluss-

nahme der Bundesversammlung (d. d. 25. Juli 1863) und Grossrathsbeschluss (d. d. 22. Mai 1867) ausser Kraft gesetzt. Dagegen treten im Laufe der 60er Jahre wesentliche, theils organisatorische, theils prinzipielle und sachliche Aenderungen ein in Folge nachstehender neuer Gesetze:

1. Gesetz über die öffentlichen Rechtsverhältnisse der aargauischen Israeliten, d. d. 27. Juni 1863, in Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1862; 2. Grossrathsbeschluss der politischen Stimm- und Wahlrechte der schweizerischen und aargauischen Israeliten; 3. Schulgesetz für den Kanton Aargau, d. d. 1. Juni 1865; 4. Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern, d. d. 30. November 1866. 5 Organisation der Kirchgemeinden des Kantons Aargau, d. d. 23. Juni 1868. Die Mehrzahl dieser Gesetze zeigt eine freiere Auffassung; und nachdem die einseitige Entwicklung einer ausschliesslich ortsbürgerlichen Formation der Gemeindeverhältnisse in einer ein halbes Jahrhundert andauernden Gesetzgebung sich erschöpft hatte, beginnt mit diesen Gesetzen eine neue Periode, welche, das Gemeindewesen von einem freiern Standpunkt aus bemessend, eine dem engbegrenzten Ortsbürgerthum abgewandte Richsung einschlägt und so allmälig der Herausbildung einer freien, lebenskräftigen Einwohnergemeinde zusteuert.

Nebst obigen neuesten Gesetzen bildet das Gesetz vom 26. November 1841 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden gegenwärtig noch die Grundlage der aargauischen Gemeindeorganisation.

Die gegenwärtige Gemeindeorganisation.

Nach den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze finden sich im Aargau folgende Arten von Gemeinden:

1. Kreiswahlgemeinde, 2. Ortsbürgergemeinde, 3. Einwohnergemeinde, 4. Schulgemeinde, 5. Kirchgemeinde, 6. Korporationsgemeinden mit blos privatrechtlichem, ohne öffentlichen und politischen Charakter. Jede der Gemeinden 1—5 besorgt ihre Angelegenheiten selbstständig nach Mitgabe der verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinden stehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung und ihrer Verwaltung unter der Oberaufsicht der Bezirksbehörden, des Regierungsrathes und des Obergerichts.

Der Kanton hat 11 Amtsbezirke mit 50 Kreisen und 247 Gemeinden, nebst 2 israelitischen Gemeinden, mit 274 (mit den isralitischen 276) Ortsbürgerschaften.

Es zählen Gemeinden: Der Bezirk Aarau 13 mit 13 Ortsbürgerschaften, Rheinfelden 14 mit 14, Kulm 17 mit 18, Zofingen 21 mit 21, Muri 22 mit 40, Lenzburg 23 mit 23, Laufenburg 23 mit 23, Zurzach 24 mit 26 (nebst 2 israelitischen Gemeinden), Bremgarten 26 mit 28, Baden 30 mit 34, und Brugg 34 mit 34 Ortschaften. Folgende Gemeinden zählen mehrere Ortsbürgerschaften: 1. Birrwyl (Bezirk Kulm) 1) Birrwyl, 2) Wyl; 2. Rudolfstätten (Bez. Bremgarten) 1) Rudolfstätten, 2) Friedlisberg; 3. Arni-Islisberg (Bez. Bremgarten) 1) Arni, 2) Islisberg; 4. Fisibach (Bezirk Zurzach) 1) Fisibach, 2) Waldhausen; 5. Böbikon (Bez. Zurzach) 1) Böbikon, 2) Rütihof; 6. Mägenwyl (Bez. Baden) 1) Mägenwyl, 2) Eckwyl; 7. Oberrohrdorf (Bezirk Baden) 1) Oberrohrdorf, 2) Staretschwyl; 8. Remetschwyl (Bez. Baden) 1) Remetschwyl, 2) Busslingen; 9. Künten (Bez. Baden) 1) Künten, 2) Sulz; 10 Muri (Bezirk Muri) 1) Muri-Dorf, 2) Muri-Wey, 3) Muri-Egg, 4) Hasli; 11. Aaristau (Bez. Muri) 1) Aristau, 2) Birri, 3) Althäusern; 12. Meyenberg (Bez. Muri) 1) Meyenberg, 2) Sins, 3) Ober- und Unteralikon, 4) Aettenschwyl, 5) Fenkrieden, 6) Ober- und Unterreussegg, 7) Höf und Winterhalden; 13. Auw (Bez. Muri) 1) Auw, 2) Rüstenschwyl; 14. Merenschwand (Bez. Muri) 1) Merenschwand, 2) Schoren, 3) Unterrüti; 15. Beinwyl (Bezirk Muri) 1) Beinwyl, 2) Wiggwyl, 3) Winterschwyl, 4) Brunnwyl, 5) Wallenschwyl.

Unterleibstadt, früher zum Bezirk Laufenburg gehörig, ist jetzt mit Oberleibstadt vereinigt und zusammen als Gemeinde „Leibstadt" dem Bezirk Zurzach zugetheilt.

1. Die Kreiswahlgemeinde besteht aus den stimmberechtigten Einwohnern jedes Kreises und hat zu wählen: a) die Mitglieder des Grossen Rathes, b) den Friedensrichter und dessen Statthalter, c) die eidgenössischen Geschwornen.

2. Die Einwohnergemeinde ist sowohl politische als administrative Gemeinde und wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Kantonsbürgern und den seit einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürgern.

3. Die Ortsbürgergemeinde besteht aus den in das Ortsbürgerregister eingetragenen Bürgern, sei es, dass sie in oder ausser der Gemeinde wohnen, daher auch stimmfähige Ortsbürger, welche in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, in ihrer Heimatgemeinde stimmberechtigt sind und an den dortigen Ortsbürgerversammlungen theilnehmen können.

Eine Ortsbürgerschaft ist der Verein der Antheilhaber eines Gemeinde- oder Armenguts, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich kaben. Weitaus die Mehrzahl der Gemeinden bestehen aus einer einzigen Ortsbürgerschaft, nur 15 Gemeinden bestehen aus mehreren Ortsbürgerschaften. Die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde haben einen Gemeinderath als gemeinsame Behörde.

4. Die Schulgemeinde wird gebildet aus den einer Schule zugetheilten Einwohnern einer Gemeinde. Die Mehrzahl der Einwohnergemeinden bilden nur Eine Schulgemeinde, doch gibt es eine Anzahl Gemeinden, welche in mehrere Schulgemeinden zerfallen. Die Art, wie die einzelnen Schulgemeinden am gemeinsamen Schulgut participiren, ist reglementarisch festgestellt.

5. Eine Kirchgemeinde besteht aus einer oder mehreren Einwohnergemeinden, soweit deren Glieder der betreffenden Konfession angehören.

6. Genossenschaften mit Korporationsgütern, aber ohne ortsbürgerliche Stellung, haben einen rein privatrechtlichen Charakter, weder politisch noch administrativ eine öffentliche Bedeutung.

Stimmberechtigung. Stimmfähig in den Wahlversammlungen, den Kreis-, Einwohner-, Schul- und Kirchgemeinden, sowie bei den Volksabstimmungen in kantonalen Angelegenheiten sind die im Staatsgebiete wohnenden Bürger, welche das 21. Altersjahr zurückgelegt haben, die zugleich Ortsbürger, im Kreise oder der Gemeinde wohnhafte Kantonsbürger oder seit einem Jahre daselbst niedergelassene Schweizerbürger sind, in keinem andern Staat oder Kanton die mit der Stimmfähigkeit verbundenen Rechte ausüben und nicht von einer durch die Verfassung aufgestellten Ausschlussbestimmung betroffen werden. Jedem Kantonsbürger steht frei, das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten in seinem Wohn- oder Heimatsort auszuüben. Stimmfähig in den die Gemeindeverwaltung betreffenden Versammlungen sind alle diejenigen, welche nebst obigen Erfordernissen das 24. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zur Theilnahme an Gemeindeversammlungen, in welchen Gegenstände der Armenverwaltung oder der Einwohnergemeindeverwaltung behandelt werden, sind auch die ausserhalb der Gemeinde, im Kanton wohnenden stimmfähigen Steuerpflichtigen oder deren Vertreter (vide Steuerwesen) berechtigt.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind: a) Wer durch richterliches Urtheil unter Vormundschaft gesetzt oder in der Ausübung des Aktivbürgerrechts eingestellt ist; b) wer innert den letztverflossenen sechs Jahren aus dem Kantons- oder Gemeindearmengut Unterstützung erhalten und deren Betrag nicht zurückerstattet hat; c) diejenigen, welchen der Besuch der Wirthshäuser gerichtlich untersagt ist; d) die Vergeldstagten, so lange sie nicht rehabilitirt sind; e) wer zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurde und die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht wieder erhalten hat.

Der Gemeinderath. Derselbe besteht aus einem Ammann und wenigstens zwei, höchstens acht Mitgliedern. Wo der Gemeinderath nur aus dem Ammann und zwei Mitgliedern besteht, so sind drei Suppleanten zu wählen. Zwei Drittheile der Mitglieder des Gemeinderathes müssen aus Ortsbürgern der Gemeinde gewählt werden. Mit Inbegriff des Ammanns von dreien zwei, von fünf wenigstens drei, von sieben wenig-

stens fünf und von neun wenigstens sechs. Besteht ein Gemeindsbezirk aus mehreren Ortsbürgerschaften, so muss aus jeder derselben wenigstens ein Mitglied des Gemeinderaths gewählt werden. Wahlfähig sind alle stimmberechtigten Bürger, welche das 24. Altersjahr zurückgelegt haben; ein Census besteht in Folge Bundesbeschluss vom 25. Juli 1863 nicht mehr. Der Ammann und sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths werden auf vier Jahre gewählt. Alle vier Jahre tritt Totalerneuerung ein. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

Die Kirchenpflege. Dieselbe besteht, mit dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter, aus fünf bis dreizehn Mitgliedern. Hat eine Kirchgemeinde zwei Pfarrer, so sind die beiden oder ihre Stellvertreter von Amtswegen Mitglieder derselben. Die weltlichen Mitglieder werden aus den volljährigen Stimmfähigen auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Schulpflege. In der Regel besteht für jede Schulgemeinde eine Schulpflege. Der Bezirksschulrath kann bei besondern Verhältnissen für mehrere Gemeinden Eine Schulpflege bestellen. Der Bezirksschulrath bestimmt die Zahl der Mitglieder innert den Grenzen von fünf bis neun und wählt die kleinere Hälfte, die grössere wird von den Gemeinderäthen des Schulkreises ernannt. Die Wahl geschieht auf die Dauer von vier Jahren, mit Totalerneuerung.

Die Einwohnergemeindeversammlung und deren Verrichtungen. 1. Die Einwohnergemeindeversammlung ist das Organ der politischen Gemeinde in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten. Als solches vollzieht sie alle Abstimmungen über Verfassungen und Gesetze, ist sie Referendums- und Initiativgemeinde, sie ist die Wahlgemeinde für die Wahlen der Nationalräthe, der kantonalen Geschwornen, der Bezirksbeamten, beziehungsweise des Bezirksamtmanns und Statthalters, des Gerichtspräsidenten, der Richter und Suppleanten. 2. Sie wählt die Mitglieder des Gemeinderaths in geheimer Abstimmung. 3. Sie bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderaths nach Maassgabe der diesem obliegenden Geschäfte und der Zahl der zur Gemeinde gehörenden Ortsbürgerschaften. 4. Sie setzt die Entschädigungen des Gemeindeammanns, der übrigen Mitglieder des Gemeinderaths und der Suppleanten fest, und ebenso diejenige des Gemeindeschreibers, des Gemeindeweibels und ihren übrigen Angestellten. 5. Sie beschliesst die Steuern für die allgemeinen Gemeindeausgaben, für die Polizei und die Schulen. 6. Sie behandelt den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie die Rechnung und den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Einwohnergemeinde und wählt die Rechnungskommission zur Prüfung des Voranschlages und der Rechnungen. 7. Sie bestimmt die Kompetenz des Gemeinderaths. Ueber Gegenstände, welche diese Kompetenz überschreiten, beschliesst sie selbst auf ausführlichen Vorschlag des Gemeinderaths. 8. Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, einen Antrag von sich aus in Vorschlag zu bringen, welcher, wenn er erheblich erklärt wird, an den Gemeinderath zur Vorberathung überwiesen wird. 9. Ein Fünftheil der stimmberechtigten Einwohner können schriftlich die Versammlung der Einwohnergemeinde verlangen.

Die Befugnisse der Ortsbürgerversammlung (beziehungsweise Genossenschaftsversammlungen). 1. Festsetzung der Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht und Ertheilung der Bürgerbriefe. 2. Bestimmung einer allfälligen besondern Entschädigung der Gemeinderäthe für die Besorgung der ortsbürgerlichen Gemeindeverwaltung und ebenso des Gemeindeschreibers und des Gemeindeweibels, sowie der weitern ortsbürgerlichen Beamten und Angestellten. 3. Festsetzung der Kompetenz des Gemeinderaths für die Verwaltung des Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgutes und Entscheidung über Gegenstände, welche diese Kompetenz übersteigen. 4. Bewilligung der Ortsbürgersteuern für Unterhaltung und Verwaltung des Gemeindeguts und für die Unterstützung der Armen. 5. Prüfung des Voranschlags der jährlichen ortsbürgerlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie der Rechnungen über das Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgut, unter Bestellung der hiezu erforderlichen Rechnungs-

kommission. 6. Einsprache gegen die Ehe eines Gemeindebürgers. 7. Jeder Bürger hat das Recht der Antragstellung wie bei der Einwohnergemeinde.

Als politische Wahlgemeinde hat die Ortsbürgerversammlung keine Bedeutung.

Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung. 1. Bestimmung der Zahl und Wahl der weltlichen Mitglieder der Kirchenpflege, sowie des Präsidenten derselben. 2. Wahl des Pfarrers und der allfälligen übrigen Geistlichen. 3. Bestimmung der Kompetenz der Kirchenpflege. 4. Prüfung des Voranschlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie der Kirchenrechnungen. 5. Bewilligung der Kirchensteuern. 6. Schlussnahme über Vorlagen der Kirchenpflege. 7. In den reformirten Kirchgemeinden Wahl der Abgeordneten in die Synode.

Verrichtungen der Schulgemeindeversammlung. 1. Wahl der Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde- und Fortbildungsschulen. 2. Wahl der Arbeitslehrerinnen.

Der Gemeinderath. Derselbe hat als Polizeibehörde folgende Befugnisse: 1. Er hat die Aufsicht über die Wege, Brücken und Dämme, deren Errichtung und Unterhaltung nach Gesetz ihm obliegen; wählt die hiezu erforderlichen Angestellten. 2. Er sorgt für die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen. 3. Für die Reinlichkeit und Beleuchtung der Strassen und öffentlichen Plätze; für die Sicherheit und Bequemlichkeit derselben. 4. Er handhabt die Feuerpolizei, beaufsichtigt alle zum Löschwesen gehörigen Anstalten, Baulichkeiten und Geräthschaften und bezeichnet die Löschmannschaft. Jede Gemeinde ist zur Haltung einer Feuerspritze nebst den nöthigen Geräthen wie Eimern, Leitern, Haken verpflichtet. Grössere, namentlich die städtischen Gemeinden besitzen mehrere Feuerspritzen nebst einem, nach besondern Reglementen geordneten Feuerwehrwesen. 5. Er übt die Gesundheitspolizei, trifft die erforderlichen Vorkehren beim Eintreten ansteckender Krankheiten, vollzieht die bezüglichen Anordnungen der Oberbehörden, überwacht den Fleischverkauf durch Bestellung eigener Fleischinspektoren, schreitet gegen den Verkauf ungesunder Lebensmittel und Getränke ein. 6. Hat die Aufsicht über Handwerke und Gewerbe, welche auf die allgemeine Gesundheit und Sicherheit Einfluss haben. 7. Er überwacht Maass und Gewicht. 8. Er übt die erforderliche Polizei bei Wochen- und Jahrmärkten. 9. Er handhabt die Wirthschaftspolizei. 10. Er kontrolirt den Aufenthalt der Fremden. 11. Er überwacht die Sonn- und Festtagsfeier. 12. Er handhabt die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. 13. Er beaufsichtigt und bereinigt die Gemeindsmarchen. 14. Er bewilligt die Ausübung sogenannter Wandergewerbe im Umkreis der Gemeinde, wie: Schauspieler, Seiltänzer, Thierführer etc. 15. Er vollzieht die Verordnungen gegen Strassenbettel und Vaganten. 16. Er übt die Sicherheitspolizei in Wald und Feld, sowohl der Gemeinde als der Privaten, und wandelt daherige Frevelfälle ab mit einer Strafcompetenz von 10 Fr. oder einer Gefangenschaft von 60 Stunden. 17. Er ernennt alle für die Ausübung seiner polizeilichen Verrichtungen erforderlichen Angestellten, als: Polizeidiener, Nachtwächter, Bannwarte, Feldhüter etc.

Als Verwaltungsbehörde hat der Gemeinderath folgende Verrichtungen: 1. Die Verwaltung des Ortsgemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgutes. Wo mehrere Ortsbürgerschaften in einer Gemeinde bestehen, kommt die Verwaltung der ortsbürgerlichen Gemeindegüter in jeder Ortsbürgerschaft denjenigen Mitgliedern des Gemeinderaths zu, welche derselben angehören, jedoch mit Zuzug eines Ausschusses, welcher ihnen von ihrer Ortsbürgerschaft beigegeben wird, und unter Aufsicht des gesammten Gemeinderaths. Der Gemeinderath besorgt die Verwaltung des gesammten Polizeiwesens, den Bezug und die Verwendung der Steuern. Die Steuerverlegung ist einer besondern Gemeindesteuerkommission übertragen. Er verlegt die Einquartirungen und führt die Aufsicht über öffentliche Bauten der Gemeinde. 2. Die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens. Der Gemeinderath ist die gesetzliche Armenbehörde. In vielen Gemeinden bestehen erweiterte Armenpflegen durch Zuzug von weitern Mitgliedern zum Gemeinderath. Der Ortspfarrer hat bei Sitzungen, wo es sich um die Armenversorgung handelt, Sitz und Stimme. Wahl des Armen-

pflegers in oder ausser seiner Mitte. Bestellung der Vormünder und Pfleger. 3. Besorgung des Fertigungs- und Hypothekarwesens. Unter Beiziehung eines patentirten Fertigungsaktuars besorgt er die Fertigungen und Einregistrirungen aller über Liegenschaften errichteten Kauf-, Tausch-, Auskauf- und Theilungsverträge, ferner die Schätzung von Unterpfändern, Ertheilung von Geldaufbruchscheinen und Fertigung von Unterpfandsverschreibungen. Von den in Folge Geldstagen, gerichtlichen Theilungen und letztwilligen Verfügungen geschehenen Handänderungen wird Vormerkung genommen. 4. Führung des Ortsbürgerregisters und der Verzeichnisse der bei der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung stimmfähigen Bürger. Ertheilung der Heimatscheine, Bürgerrechtszusicherungen, Leumunds-, Armen-, Aufenthalts- und anderer Zeugnisse. Aufbewahrung der Schriften und Urkunden in feuerfesten Gemeindearchiven. 5. Besorgung der Gemeindewaldung nach Maassgabe des vom Regierungsrath genehmigten Forstreglementes. Wahl des Gemeindeförsters und der Bannwarte. 6. Rechnungsablage. Der Gemeinderath legt alljährlich über sämmtliche Gemeindegüter, Armen-, Schul-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter inbegriffen, der Ortsbürgergemeinde Rechnung ab; der Einwohnergemeinde dagegen über die für deren Rechnung eingegangenen gesetzlichen Einkünfte und Steuern und deren Verwendung.

Vor der Passation der Rechnungen durch die Gemeinde werden dieselben besonders erwählten Rechnungsausschüssen von drei bis neun Mitgliedern zur Unsersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

Verrichtungen des Gemeindeammanns. 1. Der Ammann ist Vollziehungsbeamter des Regierungsrathes, Präsident des Gemeinderathes, Vorsitzer der Ortsbürger- und Einwohnergemeindeversammlung. Er sorgt für die Bekanntmachung und Handhabung der Gesetze, Beschlüsse und Regierungsverordnungen, vollzieht die Aufträge des Bezirksamtes und ebenso die Beschlüsse des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlungen. 2. Er wacht über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. 3. Er besorgt das Fremdenwesen, wo kein besonderes Polizeiamt aufgestellt ist, nach Maassgabe der bestehenden Polizeiverordnungen. 4. Bei in seiner Gemeinde verübten schweren Polizeivergehen und Verbrechen besorgt er die Anzeige an's Bezirksamt, sowie die ersten Schritte zur Aufsuchung und Verhaftung der Verdächtigen. 5. Er ist Betreibungsbeamter und ertheilt als solcher die Bewilligung zu Schuldbetreibungen. 6. Bewilligt rechtliche Anzeigen und Kundmachungen, beglaubigt Privaturkunden. 7. Ertheilt die Bewilligung für Ausübung von wandernden Berufsarten, wie: Schauspiele, akrobatische Künste, Schaustellungen etc.

Stellvertreter des Ammanns ist ein vom Gemeinderath aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied.

Beamte und Angestellte der Gemeinden. 1. Der Gemeindeschreiber. Derselbe ist Protokollführer des Gemeinderathes, der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung. Dessen Stellvertreter ist ein Mitglied des Gemeinderaths. 2. Er fertigt die gemeinderäthlichen Akten aus und unterzeichnet sie; sorgt für die Registrirung und Aufbewahrung der Akten und Protokolle im Gemeindsarchiv. 3. Er besorgt die gesetzlich vorgeschriebenen Einschreibungen und die Eintragung der Gemeinderechnungen. 4. Er besorgt die ihm vom Gemeindeammann aufgetragenen Ausfertigungen.

Die Verhandlungen im Fertigungswesen fallen dem Fertigungsaktuar zu, sofern derselbe nicht zugleich Gemeindeschreiber ist.

Der Gemeindeweibel. Derselbe ist der Abwart des Gemeinderaths, besorgt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen, verrichtet gerichtliche Vorladungen, sowie vom Gemeindeammann bewilligte Rechtsbote und hat über letztere besondere Kontrole zu führen.

Der Armenpfleger. Er verwaltet das Armengut, stellt für seine Verwaltung Bürgschaft, ist dem Gemeinderath verantwortlich und legt zu seinen Handen alljährlich Rechnung ab. Er bezieht die Armensteuern und richtet die von der Armenpflege beschlossenen Unterstützungen aus. Seine Besoldung ist 5 % der verwendbaren Ein-

nahmen, abzüglich die Rechnungsrestanzen. Wie der Armenpfleger sind hinsichtlich ihrer Verwaltung alle übrigen Verwalter gestellt, so der Schul-, Kirchen-, Bruderschafts- und Gemeindegutsverwalter, und auch in gleicher Weise besoldet. Nebst der Verwaltung des betreffenden Kapitalgutes besorgen sie auch die in ihre Verwaltung fallenden Einnahmen und Verwendungen nach Weisung der zuständigen Verwaltungsbehörden. Oft sind zwei oder mehrere solcher Verwalterstellen in Einer Person vereinigt. Weitere ordentliche Gemeindeangestellte sind: Der Gemeindeförster, die Bannwarte, der Polizeidiener, ein oder mehrere Nachtwächter, Feldhüter. Ihre Verrichtungen sind durch besondere Vorschriften bestimmt. In grössern, namentlich städtischen Gemeinden ist die Oberaufsicht und Leitung der einzelnen Verwaltungszweige unter die einzelnen Gemeinderathsmitglieder vertheilt. So speziell wird das Polizeiwesen, das Forstwesen, das Pflegschaftswesen, das Bauwesen von je Einem Mitgliede besorgt, oder es finden sich nebstdem auch eigens angestellte und angemessen besoldete Beamte, denen das Polizei-, Forst- und Bauwesen zur Besorgung übertragen ist.

Von den verschiedenen Zweigen der Gemeindeverwaltung sind folgende besonders zu erwähnen:

1. Das Armenwesen. Das Armenwesen ist Sache der Ortsbürgergemeinde. Es steht dasselbe unter Oberaufsicht des Staates. Dem Amtsstatthalter, d. h. Stellvertreter des Bezirksamtmanns, ist die Aufsicht über das Armenwesen seines Bezirks übertragen. Das Bezirksamt passirt die Rechnungen. Alle Ortsbürger haben im Verarmungsfall Anspruch auf Unterstützung. Die Verfassung sagt in Bezug auf die Unterstützungspflicht: § 25. Das Armenwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und der Fürsorge des Staates und der Gemeinden. Diese Fürsorge erstreckt sich, ausser der Verpflegung hilfloser Erwachsener, auf eine zweckmässige Erziehung armer Kinder und eine angemessene Organisation des Auswanderungswesens.

Den Armengütern sind folgende Einnahmen zugewiesen: A. Zum Kapitalisiren: 1. Die Hälfte der Weibereinzugsgelder. 2. Die Hälfte der Einkaufssummen in das Ortsbürgerrecht. 3. Die Fünf vom Hundert der Zehntloskaufssummen. 4. Die Vergabungen und Geschenke. 5. Erbschaftssteuer, die Hälfte des Gemeindeantheils. 6. Die abgelösten Kapitalien. B. Zur Verwendung für Unterstützungen: 1. Die Zinse des Armenguts. 2. Die Hälfte der Geldbussen, die von den Gemeinderäthen auferlegt werden. 3. Allfällig zu Handen der Armen aufzuerlegende jährliche Zinse von verpachtetem Gemeindeland. 4. Zurückgeforderte Unterstützungen bei kinderlosem Absterben besteuerter Personen. 5. Eingesammelte sonn- und festtägliche freiwillige Steuern in der Kirche oder bei den Häusern. 6. Eingesammelte freiwillige Steuern an Naturalien. 7. Die Hälfte der Hundetaxen. 8. Einkünfte von Stiftungen und andern Gefällen. 9. Beischüsse aus dem Gemeindegut, sowie auch aus Kirchen- und Bruderschaftsgütern. 10. Armensteuern.

Armensteuerpflichtig sind alle im Kanton wohnenden Ortsbürger. Den ausser der Heimatgemeinde im Kanton Wohnenden ist der Werth der heimatlichen Bürgernutzung vom Betrag der Armensteuer abzurechnen.

Die Armengüter wurden hauptsächlich geäufnet durch: 1. Die Weibereinzugsgelder. 2. Die Bürgereinkaufssummen. 3. Die an die katholischen Gemeinden aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster zugetheilten Fr. 250,000 a. W.

Der Stand der Armengüter auf Ende 1868 war Fr. 7,142,403. 82. Darunter an Liegenschaften Fr. 657,445. 37, an Kapitalien Fr. 6,405,231. 74. Ueberdies an besondern Stiftungen zu Armenzwecken Fr. 1,777,285. 83.

Die Vermehrung im Jahr 1868 betrug Fr. 138,269. 45, darunter an Weibereinzugsgelder Fr. 40,337. 21, an Bürgereinkaufsgeldern Fr. 23,245, an Vergabungen Fr. 22,696. 29, an Erbschaftssteuern Fr. 4077. 17.

Im Jahr 1868 betrugen: 1. Die Zahl der Unterstützten Fr. 11,769; 2. der Betrag der Unterstützungen Fr. 595,791. 97; 3. die Einkünfte der Armengüter Fr. 424,950. 04; 4. die Beiträge aus andern Kassen Fr. 140,466. 56; 5. die Armensteuern Fr. 193,132. 52;

6. die Gesammtausgaben Fr. 786,872. 65. Ueber die Betheiligung der einzelnen Bezirke und Gemeinden an der Armensteuer enthält die Beilage 7 das Nähere.

2. Das Vormundschaftswesen. Dasselbe ist ebenfalls Sache der Ortsbürgergemeinde. Der Gemeinderath ist die Vormundschaftsbehörde und steht als solche unter der Oberaufsicht des Bezirksamtes und des Regierungsrathes.

Die Vormundschaft erstreckt sich über Minderjährige und über solche, über welche auf Antrag des Gemeinderathes durch gerichtliches Urtheil die Bevormundung ausgesprochen wird. In Folge Gesetz vom 29. November 1867 ist die Verbeiständung der Weibspersonen aufgehoben, mit Ausnahme der Ehefrauen von Vergeldstagten.

Bezirke.	Zahl der Vormund- und Beistandschaften auf 1. Januar 1868.	Gesetzlich erloschen im Jahr 1868.	Bestand derselben auf 1. Januar 1870.
Aarau	3003	1494	1736
Baden	2727	1384	1599
Bremgarten	2369	1288	655
Brugg	3059	1282	1407
Kulm	4240	2043	2058
Laufenburg	3102	1254	1438
Lenzburg	2992	1431	1451
Muri	2539	2030	611
Rheinfelden	2472	943	1091
Zofingen	4625	1849	2837
Zurzach	2522	1525	1193
	33,650	16,523	16,076

3. Das Schulwesen. Das Schulwesen ist Sache der Einwohnergemeinde, die Ortsbürgergemeinde ist nur Verwalterin des Schulguts. Eine vom Gemeinderath unabhängige Schulpflege ist die nächste Aufsichtsbehörde über die Schulen. Als höhere Schulaufsichtsbehörden bestehen die Bezirksinspektorate, die Bezirksschulräthe und der Erziehungsrath.

Die Schulpflegen überwachen Alles, was Schullokale, Lehrmittel, Disziplin und Schulbesuch, Lehrplan und Stundenplan, die Pflichten des Lehrers und der Eltern in Bezug auf die Schule betrifft, machen bei Lehrerwahlen gemeinsam mit dem Gemeinderath ihre Vorschläge zu Handen der Schulgemeinde, vollziehen die gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Oberbehörden.

Für die Abwandlung von Schulversäumnissen hat sie eine Strafkompetenz von 20 — 60 Rp. für jede straffällige Versäumniss von einem halben Tag, oder einer entsprechenden Gefangenschaft, welch letztere der Gemeindeammann zu vollziehen hat. Bei der Einwohner- oder Schulgemeinde steht die Wahl der Gemeindeschullehrer so wie die Prüfung und Passation der Schulrechnungen.

Für die Vermehrung der Schulgüter sind folgende Einnahmen bestimmt: 1. Die Heirathsgelder; 2. die Hälfte der Weibereinzuggelder; 3. die Hälfte der Bürgereinkaufsgelder; 4. das gesetzliche Betreffniss der Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonsbürgern, $^1/_6$ derselben; 5. freiwillige Gaben und Vermächtnisse; 6. Einkünfte und Theile solcher Fonds der Gemeinde, die bereits über Bedürfniss angewachsen sind, jedoch nur mit Bewilligung des Regierungsrathes.

Die Schulkasse hat folgende verwendbare Einnahmen: 1. Die Zinse des Schulgutes; 2. die gesetzlichen Schulgelder; 3. den Ertrag der Bussen; 4. den Ertrag von allfällig verpachtetem Schullande; 5. andere für das Schulwesen bestimmte und verwendbare Einnahmen; 6. die herkömmlichen jährlichen Beiträge von Kirchen- und Korporationsgütern; 7. ausserordentliche Zuschüsse aus andern Gemeindskassen; 8. Schulsteuern; 9. Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen.

Die Schulgüter der Gemeinden wurden hauptsächlich geäufnet durch die Heiraths-, Weibereinzugs- und Bürgereinkaufsgelder; nebstdem diejenigen der katholischen Ge-

meinden durch die Einkehr von Fr. 250,000 a. W. aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster.

Auf Ende 1868 betrugen sämmtliche Schulgüter Fr. 4,672,848. 73, dabei an Kapitalien Fr. 4,519,373. 57, an Liegenschaften Fr. 23,362. 29. Sie vermehrten sich im gleichen Jahre um Fr. 119,554. 68, und zwar durch Heirathsgelder um Fr. 38,903. 65, durch Weibereinzugsgelder um Fr. 40,796. 81, durch Bürgereinkaufsgelder um Fr. 23,462. 50, durch Vergabungen um Fr. 11,068. 29, durch Erbschaftssteuern um Fr. 4308. 6. Für Schulzwecke bestehen ausserdem noch besondere Fonds im Betrage von Fr. 457,347. 98.

Im Jahr 1868 betrugen die Kosten für das Gemeindeschulwesen circa Fr. 700,000; an diese Kosten trug der Staat bei Fr. 244,120. Die Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen beliefen sich auf Fr. 523,397. Das Uebrige wurde für Bauten, Unterhalt, Lehrmittel, Jugendfeste, Verwaltung etc. verwendet.

Die Gemeinden zählten 1868: 523 Gemeindeschulen, unter diesen 23 Fortbildungsschulen und 301 Arbeitsschulen mit 547 Abtheilungen. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten $6^1/_2$ Altersjahr und dauert acht Jahre. Die jährliche Schulzeit beträgt bei 10 Wochen Ferien 42 Wochen. Das Sommersemester beginnt im Mai, das Wintersemester im November. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist für die sechs ersten Schuljahre im Sommer 15 und für die zwei letzten 12 Stunden; im Winter für die zwei ersten Schuljahre 18 und für die folgenden Schuljahre 24 Stunden. Der weibliche Arbeitsunterricht beginnt mit dem dritten Schuljahr in Abtheilungen bis zu 30 Schülerinnen mit wenigstens 3 wöchentlichen Stunden im Sommer und 6 im Winter. In den Fortbildungsschulen beträgt die wöchentliche Stundenzahl im Sommer von 18 bis 24 und im Winter wenigstens 24 Stunden.

Neben diesen Gemeindeschulen bestehen noch 23 Bezirksschulen mit 2 bis 6 Hauptlehrern und überdies eine Anzahl von Handwerkerschulen, namentlich in Zofingen, Aarau, Lenzburg, Baden und Muri.

Schulgelder bestehen für Gemeindeschulen nur für solche Kinder, deren Eltern oder Pflegeltern nicht in der Gemeinde steuerpflichtig sind, und betragen 2 bis 10 Fr. per Jahr. Für die Fortbildungsschulen besteht ein reglementarisch festzusetzendes Schulgeld für Schüler solcher Gemeinden, welche die Schule nicht mitunterhalten. Für Bezirksschulen beträgt das jährliche Schulgeld: a. für Schweizerbürger bis zu Fr. 24; b. für Ausländer bis zu Fr. 32.

Die Mindestbesoldung der Gemeindeschullehrer beträgt: a. für Lehrer der untern Klassen Fr. 800; b. für Lehrer der obern Klassen Fr. 900; c. für Fortbildungsschullehrer mit 2 Klassen Fr. 1200; d. für Fortbildungsschullehrer mit 3 Klassen Fr. 1500. Lehrer mit befriedigenden Leistungen erhalten nach zehn Jahren Schuldienst eine Zulage von Fr. 50 und nach fünfzehn Jahren eine weitere jährliche Zulage von gleichem Betrag. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für jede Abtheilung Fr. 100. Die Besoldung der Bezirksschullehrer beträgt Fr. 2000 bis 2500.

Der Staatsbeitrag an die Gemeindeschulen beträgt im Maximum die Hälfte der gesetzlichen Lehrerbesoldungen; an die Fortbildungsschulen Fr. 700 bei 2 Klassen und Fr. 1000 bei 3 Klassen; an die Bezirksschulen Fr. 2500 bis 4000; überdies leistet der Staat einen einmaligen ausserordentlichen Gründungsbeitrag an Fortbildungsschulen von Fr. 1000 und an Bezirksschulen bis auf Fr. 5000.

Das Kirchenwesen.

Der Kanton besteht aus 77 katholischen, 52 reformirten und 2 israelitischen Kirchgemeinden, welche nach dem Organisationsgesetz vom 23. Juni 1868 ebenso viele Kirchenpflegen zu wählen haben. Nebstdem bestehen reformirter Seits 4 Klasshelfereien: Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg, eine Pfarrhelferei in Reinach, zwei Hülfspriesterstellen in Königsfelden und Othmarsingen. Im ganzen 61 reformirte geistliche Stellen ohne die Vikariate. — Katholischer Seits: 17 Hülfspriesterstellen, 4 im Frick-

thal und 13 in den übrigen Bezirken; weitere geistliche Stellen als Kaplaneien, Pfarrhelfer, Beichtiger, Frühmesser, zusammen 30: in den Bezirken: Baden 5; Bremgarten 9; Laufenburg 2; Muri 11; Zurzach 2 und Brugg 1. Ferner Geistliche an Kollegialstiften: 1) Baden 5; 2) Rheinfelden 4; 3) Zurzach 9; (die Ortspfarrer nicht mitgezählt). Die katholische Geistlichkeit zählt 142 Geistliche ohne den residirenden Domherrn in Solothurn.

Sämmtliche reformirte Pfarreien mit Ausnahme von Aarau sind Staatskollaturen. Durch Gesetz vom 23. März 1859 ist das Besoldungswesen der reformirten Geistlichen folgendermaassen geordnet: 1) An Besoldung Fr. 2000. 2) Für die Holzkompetenz Fr. 200. 3) An Ortszulagen für 20 Pfarreien Fr. 100--400 4) An Alterszulagen für die 30 ältesten Geistlichen für je 10, Zulagen von Fr. 200, 300 und 400. Nebstdem freie Amtswohnung und Garten und 1 Juchart Baumgarten und Pflanzland. Die Pfarrhelfer erhalten Fr. 1700; die Klasshelfer Fr. 1300 nebst allfälligen Alterszulagen, überdies freie Wohnung und 1 Jucharte Pflanzland oder eine entsprechende Entschädigung dafür.

Dagegen sind alle Leistungen der Gemeinden an Naturalien (Holzkompetenzen) und Geld zu Handen des Staats gezogen, die meisten Pfrunddomänen verkauft und bereits viele Pfrundscheunen abgerissen worden. Die katholischen Geistlichen werden theilweise vom Staat, theilweise von den Gemeinden besoldet, theils an Geld, theils in Naturalien, an Land und Holzkompetenzen. Der Staat hat seit vielen Jahren keine katholischen Kollaturen zu seinen Handen gezogen, sondern sie den Gemeinden selbst überlassen.

Der Staat verausgabte 1868 für die Besoldung der reformirten und katholischen Geistlichkeit Fr. 235,052. 14.

Die Kirchgemeindeversammlung besteht bei Wahlen und Wahlvorschlägen aus den stimmfähigen Angehörigen der Kirchgemeinde, welche das 21. Altersjahr zurückgelegt haben, bei den übrigen Verhandlungen aus den (24.) volljährigen Stimmberechtigten:

Die Kirchgemeindeversammlung: 1) Bestimmt die Anzahl der weltlichen Mitglieder der Kirchenpflege, wählt dieselben aus den volljährigen Stimmfähigen auf 4 Jahre und ernennt den Präsidenten. 2) Erwählt den Pfarrer und die übrigen Geistlichen. 3) Sie hat die Befugniss für Errichtung einer Pfarrverweserei bis auf 2 Jahre unter Genehmigung des Regierungsrathes. 4) Wählt in den reformirten Kirchgemeinden die Abgeordneten in die Synode. 5) Entscheidet über die Vorlagen der Kirchenpflege und über Gesuche von Gemeindsgenossen auf Begutachtung der Kirchenpflege. 6) Bestimmt die Kompetenz der Kirchenpflege. 7) Prüft und passirt die jährlichen Kirchenrechnungen, beschliesst die nöthigen Kirchensteuern und verfügt über deren Verwendung. Sind die Kirchengüter nach Ortsbürgergemeinden oder Genossenschaften getrennt, so steht den volljährigen Orts- oder Korporationsgenossen die Aufsicht über die Verwaltung und die Rechnungsabnahme zu. Die Kirchenpflege, der Gemeinderath sowie jeder stimmberechtigte Bürger haben innert 8 Tagen das Recht der Beschwerde bei den Aufsichts-Behörden gegen Beschlüsse, welche die gesetzliche Befugniss der Versammlung überschreiten.

Die Kirchenpflege ist die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde. Sie berathet und besorgt die daherigen Angelegenheiten und vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Behörden. Sie führt die Aufsicht über das religiöse und sittliche Leben in der Gemeinde, unterstützt den Pfarrer in seinem Amt. Sie verwendet die Erträgnisse der Kirchen- und Bruderschaftsgüter, bestreitet die kirchlichen Bedürfnisse und sorgt für Unterhaltung der Gebäude. Sie wählt den Sigrist und die übrigen Angestellten der Kirchgemeinde auf 4 Jahre. Sie beschliesst die Sammlung freiwilliger Kirchensteuern zu bestimmten Zwecken; beschliesst über äussere Anordnungen des Gottesdienstes, über anderweitigen als gottesdienstlichen und gesetzlichen Gebrauch der Kirche. Sie überwacht den Besuch des Kommunions- und Konfir-

manden-Unterrichts, sowie der Kinder- und Christenlehre bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahre. Sie wacht über die Feier der Sonn- und Festtage, schreitet gegen Störung des Gottesdienstes ein und übt die Sittenaufsicht in der Kirchgemeinde insbesondere gegen Solche, welche sich einem liederlichen Lebenswandel hingeben, gegen Eheleute, Verwandte und Nachbarn, die im Streit leben, gegen Eltern und Pflegeltern, die ihre Kinder vernachlässigen, gegen Kinder, welche sich pflichtwidrig gegen ihre Eltern betragen. Bei ausserehelichen Schwangerschaften und bei Scheidungsbegehren besorgt sie die vom bürgerlichen Gesetze vorgesehenen Schritte zur zivilgerichtlichen Abwandlung derselben. Sie übt die Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge.

Die reformirte Kirchensynode. Infolge Gesetz vom 13. Februar 1866 besteht für die reformirte Kirche eine Synode, welche von den Kirchgemeinden aus ihren stimmberechtigten Kirchgenossen auf 4 Jahre in geheimer Abstimmung frei gewählt wird.

Jede Kirchgemeinde wählt: a) wenn sie 500 oder weniger Seelen hat, 1 Abgeordneten, b) von 501 bis auf 2000 Seelen 2, c) von 2001 bis 3000 Seelen 3, d) von 3001 bis 4000 Seelen 4 Abgeordnete und so weiter für jedes weitere Tausend ihrer Glieder je einen Abgeordneten.

Die Synode hat folgende Pflichten und Befugnisse: 1) Aufsicht über die Vollziehung der Kirchenverfassung. 2) Entscheidung über Fragen der Seelsorge und des Kultus. 3) Bestimmung und Aufhebung von Festtagen. 4) Beaufsichtigung und Anordnung des Religionsunterrichts, welcher ausser der Schule ertheilt wird, und Genehmigung der religiösen Lehrbücher, welche in und ausser der Schule gebraucht werden. 5) Bestimmungen über die allgemeinen Erfordernisse zum kirchlichen Predigt- und Lehramt. 6) Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen. 7) Wahl des Synodalausschusses. 8) Wahl allfälliger Kandidaten für Bestellung der Staatskirchenbehörden. 9) Erlass aller derjenigen Verordnungen, welche für das Gedeihen der evangelisch reformirten Kirche nothwendig sind. Insbesondere kann sie zur Weckung und Hebung des religiösen Lebens und guter Sitte, sowie zu gemeinsamer Bekämpfung sozialer Uebelstände in den Bezirken die nöthigen und zweckdienlichen Organe schaffen. Die Erlasse der Synode unterliegen der Genehmigung der Staatsbehörden. Zur Vollziehung ihrer Beschlüsse wählt die Synode aus ihrer Mitte einen Synodalausschuss von 7 Mitgliedern, welcher gleichzeitig die kirchliche Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen zu überwachen und alljährlich der Synode Bericht zu erstatten hat. Neben der Synode besteht das frühere Generalkapitel noch als Verein für Pflege wissenschaftlicher und pastoraler Bildung der Geistlichen; seine gesetzliche Kompetenz besteht nur noch darin: dass es Verhandlungsgegenstände für die Synode vorberathen darf und eine Abordnung an die Synode bis auf 5 Mitglieder ernennt und denselben ihre Aufträge ertheilt.

Die Verwaltung des Kirchen- und Bruderschaftsgutes kommt nicht der Kirchenpflege, sondern dem Gemeinderath und wo die Kirchgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht, den Gemeinderäthen dieser Gemeinden vereint zu, sie legen Rechnung ab und bestellen den verantwortlichen Kirchengutsverwalter. Die Kirchengüter sämmtlicher Gemeinden betrugen Ende 1868: Fr. 8,229,727. 81. Darunter an 258 Gebäuden Fr. 3,149,362. 85; an Land: Juch. 239 Fr. 249,054. 42; an Wald: Juch. 104$^{5}/_{16}$ Fr. 22,856. 43; an Nutzungen und Gefälle Fr. 158,093. 96; an Kapitalien 4,787,908. 85. Von sämmtlichen Kirchengütern fallen auf die 6 katholischen Bezirke Fr. 6,817,570, und auf die 5 reformirten Bezirke Fr. 1,412,152. — Die Vermehrung der Kirchengüter betrug pro 1868 Fr. 199,639. 39. Darunter an Legaten und Geschenken Fr. 111,159. 85; an Ersparnissen Fr. 88,479. 54. Die besondern Stiftungen für kirchliche Zwecke in den Bezirken Baden, Laufenburg, Muri und Rheinfelden betrugen Fr. 358,088. 15. Die Kirchensteuern pro 1868 beliefen sich auf Fr. 57,769.

Das Polizeiwesen.

Zum Polizeiwesen der Gemeinden werden sämmtliche Verwaltungszweige gezählt, welche nicht das Kirchen-, Armen- und Schulwesen betreffen; dahin gehören 1) die allgemeine Verwaltung, 2) die verschiedenen Zweige der Polizei, 3) die öffentlichen Strassen, Wege und Brücken, 4) das Bauwesen, soweit dasselbe nicht zur Armen-, Schul- und Kirchenverwaltung gehört, 5) die öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen, 6) die Löschanstalten, 7) die Strassenbeleuchtung, 8) das Militär- und Einquartirungswesen.

Die Verwaltung sowie die Ausgaben für alle diese Zweige kommen der Einwohnergemeinde zu, soweit nicht die Ortsbürgergemeinden oder die Gerechtigkeitsgenossenschaften für die Erstellung und Unterhaltung der betreffenden Anstalten verpflichtet sind. Die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung werden in den meisten Gemeinden von der Einwohnergemeinde getragen, in einigen, vorab städtischen Gemeinden werden sie zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde getheilt. Die Kosten für sämmtliche Zweige der Polizei, mit Ausnahme der Forstpolizei über die ortsbürgerlichen Waldungen, werden von der Einwohnergemeinde bestritten.

Die Einwohnergemeinde hat den Bau und die Unterhaltung der Gemeindestrassen zu besorgen. Zu den Gemeindestrassen gehören:

1) Die Ortsverbindungsstrassen; 2) die öffentlichen Fahrwege; 3) die öffentlichen Fusswege. In jeder Gemeinde müssen besondere Strassenwärter angestellt werden. Die Baudirection bestimmt deren Zahl, die wöchentlichen Arbeitstage derselben und wählt sie auf gutächtlichen Vorschlag der Gemeinderäthe. Für die gutunterhaltenen Ortsverbindungsstrassen leistet der Staat an die Unterhaltung einen jährlichen Beitrag.

An den Bau einer neuen, oder an eine bedeutende Korrektion einer bestehenden Ortsverbindungsstrasse leistet der Staat den betreffenden Gemeinden einen verhältnissmässigen Beitrag. Der Bau neuer und die Korrektion bestehender Landstrassen liegt dem Staate ob; den Gemeinden, in deren Interesse solche Bauten liegen, wird durch den Grossen Rath ein angemessener Beitrag an die Kosten von Neubauten oder umfassenden Korrektionen auferlegt. Die Korrektion von Landstrassen im Innern der Ortschaften kann theilweise oder ganz den betreffenden Gemeinden auferlegt werden. Die Unterhaltung der Landstrassen in- und ausserhalb der Ortschaften besorgt der Staat; die an den Landstrassen gelegenen Gemeinden leisten an deren Unterhaltung einen vom Regierungsrath festzusetzenden Geldbeitrag. Die Einwohnergemeinde hat die Unterhaltungspflicht für die ihr von der Ortsbürgergemeinde zur Verfügung gestellten Gebäulichkeiten und Anstalten und ebenso die Pflicht der Erstellung weiter erforderlicher beweglicher und unbeweglicher Anstalten.

Für das Militärwesen hat die Einwohnergemeinde folgende Verpflichtungen:

1) Sämmtliche Gemeinden des Kantons haben 500 Trainpferde zu stellen. Für jedes Pferd wird eine tägliche Entschädigung von Fr. 2. 20 ausgerichtet, daran trägt der Staat täglich Fr. 1. 50 bei, oder bei einer Dienstzeit von über 40 Tagen eine Aversalsumme von Fr. 60; das Fehlende wird von sämmtlichen Gemeinden nach dem allgemeinen Pflichtigkeitsverhältniss bestritten. 2) Bei Truppeneinquartirung die unentgeldliche Anweisung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Bureaux der Stäbe, für Wachtstuben und Arrestzimmer, für Geräthe, Plätze zum Aufstellen der Kriegsfuhrwerke und Lokale für Werkstätten. 3) Fürsorge für die Zurückbleibenden Familien der in Dienst Berufenen. 4) Die Einquartirungen werden nach Maassgabe des Gemeindesteuerkatasters verlegt.

Eigene Fonds für die Bestreitung der verschiedenen unter „Polizeiwesen" erscheinenden Ausgaben haben die Einwohnergemeinden nicht. Bis zum Gesetz vom 30. November 1866 bestand kein Einwohner-Gemeindegut, erst mit diesem Gesetz besteht ein solches.

Die Einkünfte der Einwohnergemeinde für Bestreitung ihrer Polizeiausgaben sind:

1) Der den Gemeinden gehörende Antheil des Ohmgeldes. 2) Die Marktgebühren in denjenigen Gemeinden, welche Wochen- und Jahrmärkte haben. 3) Staatsbeiträge an Strassenunterhalt und Bauten. 4) Zuschüsse aus dem ortsbürgerlichen Gemeindegut. 5) Polizeisteuern. Im Jahre 1863 betrugen die Polizeiausgaben sämmtlicher Gemeinden Fr. 1,562,960; im gleichen Jahre betrugen die Polizeisteuern sämmtlicher Gemeinden Fr. 360,636, im Jahre 1868 Fr. 478,719.

Die ortsbürgerlichen Gemeinde- und Corporationsgüter.

Weitaus die meisten Ortsbürgergemeinden besitzen ausser den oben angeführten öffentlichen Gütern, welche für Armen-, Schul- und Kirchenzwecke bestimmt sind, noch Gemeindegüter, welche zum grössten Theil in Waldungen, daneben aber auch in Land, Gebäuden und Kapitalien bestehen. Die Erträgnisse dieser Güter werden meist zu persönlichen Bürgernutzungen verwendet. Sich ergebende Ueberschüsse wurden früher auf Rechnung der Bürger zu deren Steuerentlastung für die Polizei- und Schul-, theilweise auch für Armenauslagen verwendet, während die nicht ortsbürgerlichen Einwohner, ohne Anrechnung dieser Summen die ganze Steuerlast zu tragen hatten. In Folge des Gemeindesteuergesetzes vom 30. November 1866 müssen die Ueberschüsse des Gemeindeguts von der Ortsbürgergemeinde der Einwohnergemeinde zu Einwohnergemeindezwecken und zwar ohne Verrechnung zu Gunsten der Ortsbürger zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeindegüter sämmtlicher Gemeinden bestunden auf Ende 1868:

1) In 1075 Gebäuden im Schatzungswerth von Fr. 5,805,200. 97. 2) 8389½ Juch. Land Fr. 3,964,645. 33. 3) 84,649⅜ Juch. Wald Fr. 28,955,384. 45. 4) Kapitalien nach Abzug der Passiven Fr. 831,284. 52. Das Reinvermögen nach Abzug der Passiven betrug Fr. 39,556,515. 27.

Von diesen Gütern wurden 1863 an Bürgernutzungen bezogen:

1) Von 24,992 Holznutzungsberechtigten 32,888,4 Klafter und 2,476,291 Reiswellen. 2) 4405 Jucharten Gemeinde-Land wurden Bürgernutzungsweise besessen.

Der durchschnittliche Werth einer Bürgerholzgabe ist zu Fr. 29. 19 abgeschätzt.

Ueberdies wurden nach dem jährlichen Durchschnitt von 1862—1864 an Ueberschüssen der Polizei- und Gemeindekassen abgegeben:

1) An die Gemeindekasse zum Kapitalisiren Fr. 110,752. 2) An das Kirchenwesen Fr. 9169. 3) An das Schulwesen Fr. 42,368. 4) An das Armenwesen Fr. 11,370. 5) An das Waldwesen Fr. 8135. Zusammen Fr. 181,794. An Ueberschüssen der Waldkasse: 1) An die Waldkasse zum Kapitalisiren Fr. 87,563. 2) An das Kirchenwesen Fr. 19,152. 3) An das Schulwesen Fr. 1395. 4) An das Armenwesen Fr. 10,662. 5) An das Polizeiwesen Fr. 127,354. Zusammen Fr. 246,126. Ausser diesen Gemeindegütern finden sich in 37 Gemeinden der Bezirke Baden (7), Bremgarten (6) und Muri (24) Gerechtigkeitsgenossenschaften. Dieselben besitzen zusammen 5227 Jucharten an Wald und 1267 Jucharten offenes Land. Letzteres ist meist unter die Gerechtigkeitsgenössigen vertheilt. Von den Waldungen sind nur 3 vertheilt. Weitaus die meisten dieser Gerechtigkeitsgenossenschaften sind belastet mit Leistungen: an den Bau und Unterhalt von Brücken und Strassen, von Fluss- und Wuhrbauten; Brunnen- und Wasserleitungen; an die Gemeindeverwaltung, an das Feuerlöschwesen; an Bau- und Brennholz für den Unterhalt und die Beheizung der Gemeinde- und Schulhäuser; an Kompetenzholz für Sigrist, Frühmesser und Pfarrer und an Beiträgen für den Unterhalt von Kapellen. Bei zwei Gemeinden Bellikon-Hausen und Waltenschwyl sind die Gerechtigkeitsbesitzer blosse Nutzniesser; der Grund und Boden gehört der Gemeinde. Die Mehrzahl dieser Gerechtigkeitsgüter sind zu Gunsten der einzelnen Gerechtigkeitsbesitzer hypothekarisch verhaftet. Die Verwaltung der Gemeindegüter ist ortsbürgerlich. Der Gemeinderath bewirthschaftet die Gemeindewaldungen unter Aufsicht des Staates. Jede Gemeinde muss einen Wirthschaftsplan und ein Bewirthschaftungsreglement ent-

werfen und beide der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellen. Alljährlich werden die Gemeindewaldungen von den Kreisförstern inspicirt und über deren Bewirthschaftung an die zuständige Direction des Innern von ihnen Bericht erstattet. Ohne Bewilligung des Regierungsrathes dürfen Gemeindewaldungen weder urbarisirt noch verkauft werden; ebensowenig dürfen seit dem Gemeindesteuergesetz von 1866 die persönlichen Bürgernutzungen erhöht werden.

Gemeindesteuerwesen.

Die wesentlichsten Faktoren, welche zusammen das Steuerwesen der Gemeinden konstituiren, sind: 1) Der Bestand der Gemeindegüter. 2) Die Grösse des Gemeindebannes. 3) Das gesetzliche Steuerverhältniss zwischen Ortsbürgern und Einwohnern und deren Steuerkraft.

Die verschiedenen Gemeindegüter sind sehr bedeutend. Es betragen dieselben auf Ende 1868:

1) An Gemeindegütern	Fr. 39,556,515.	An besondern Stiftungen	Fr. 144,042.
2) „ Kirchengütern	„ 8,229,727.	„ „ „	„ 358,088.
3) „ Schulgütern	„ 4,672,848.	„ „ „	„ 457,347.
4) „ Armengütern	„ 7,142,403.	„ „ „	„ 1,777,285.
	Fr. 59,601,493.		Fr. 2,736,762.

Somit Total an Gemeindegütern und besondern Stiftungen Fr. 62,338,255. Darunter sind nur circa 9 Millionen Fr. für Gebäude als unabträgliche Bestandtheile des Gemeindevermögens enthalten. Die übrigen mehr als 50 Millionen Fr. sind abträgliche Güter an Land, Waldung und Kapitalien, deren Erträgnisse theils zu persönlichen Nutzungen für die in ihren Gemeinden wohnhaften Ortsbürger, theils zu öffentlichen Zwecken verwendet werden.

Das Ausgaben-Budget sämmtlicher Gemeinden betrug pro 1863: 1) Für das Schulwesen Fr. 623,142. 2) Für das Kirchenwesen Fr. 213,772. 3) Für das Armenwesen Fr. 723,656. 4) Für das übrige Gemeindewesen Fr. 1,562,960. Zusammen Fr. 3,123,530. Zur Deckung dieser Ausgaben gingen im gleichen Jahre ein: 1) An Zinsen der verschiedenen Kapitalgüter Frkn. 763,437. 2) An übrigen Einnahmen Fr. 1,636,385. 3) An Steuern Fr. 795,318. Unter den „übrigen“ Einnahmen sind enthalten: die verschiedenen Staatsbeiträge, besonders an das Schulwesen; das Ohmgeld, die Marktgebühren, die Zuschüsse der Gemeinden aus den Forstkassen und verschiedenes Andere. —

Die Steuern betragen annähernd den vierten Theil der gesammten Ausgaben-Budgets der Gemeinden. Nach den einzelnen Gemeinden aber sind die Steuern sehr ungleich vertheilt. Nach einem 4jährigen Durchschnitt von 1861—64 sind nur wenige Gemeinden ganz steuerfrei, während andere eine Steuerlast bis zu 12% zu tragen hatten.

An Kirchen-, Schul-, Armen- und Polizeisteuern bezahlten:

Nichts: 3 Gemeinden; bis ½%: 13; ½—1%: 32; 1—1½%: 33; 1½—2%: 34; 2—2½%: 22; 2½—3%: 32; 3—3½%: 16; 3½—4%: 24; 4—4½%: 12; 4½—5%: 14; 5—5½%: 9; 5½—6%: 7; 6—7%: 7; 7—8%: 5; 8—9%: 3; 10—10½%: 2; 11½—12%: 1 Gemeinde.

Eine Steuer von 1% der Steuerfusssumme zahlt nach dem Steuergesetz vom 25. Januar 1855: von 1000 Fr. Kapital, Handels- und Gewerbsfond 80 Ct.; von 1000 Fr. Liegenschaften 60 Ct.; von 1000 Fr. Gebäuden 40 Ct.; von 100 Fr. Erwerb 1 Fr.

Der 2. Faktor für das Gemeindesteuerwesen ist die Grösse des Gemeindebannes, indem die Liegenschaften für die Mehrzahl der Steuern dahin steuerpflichtig sind, wo sie liegen. Die Steuerkraft der Gemeinden bemisst sich somit zu einem grossen Theil nach der Grösse ihres Gemeindebannes. —

Die Grösse der Gemeindsbänne nach den Bezirken ist folgende:

Bezirk Aarau:	Jucharten	23,971$^1/_2$,	per Kopf Juchart.	1,26.
„ Baden:	„	37,937$^3/_4$,	„ „ „	1,78.
„ Bremgarten:	„	29,733$^3/_4$,	„ „ „	1,6.
„ Brugg:	„	30,464$^3/_4$,	„ „ „	1,8.
„ Kulm:	„	23,490,	„ „ „	1,15.
„ Laufenburg:	„	34,923$^3/_4$,	„ „ „	2,4.
„ Lenzburg:	„	24,809$^3/_8$,	„ „ „	1,4.
„ Muri:	„	31,689,	„ „ „	2,13.
„ Rheinfelden:	„	27,868$^1/_2$,	„ „ „	2,5.
„ Zofingen:	„	35,041$^1/_4$,	„ „ „	1,34.
„ Zurzach:	„	28,655,	„ „ „	2,03.
	Total Jucharten	328,584,	per Kopf Juchart.	1,7.

Auf die Einwohnerzahl der Gemeinden vertheilt, beträgt der Gemeindebann nur bis auf $^1/_4$ Juchart per Kopf in 2 Gemeinden; von $^1/_4$—$^1/_2$ in 5; $^1/_2$—$^3/_4$ in 6; $^3/_4$—1 in 14; 1—1$^1/_4$ in 28; 1$^1/_4$—1$^1/_2$ in 38; 1$^1/_2$—1$^3/_4$ in 29; 1$^3/_4$—2 in 27; 2—2$^1/_4$ in 29; 2$^1/_4$—2$^1/_2$ in 25; 2$^1/_2$—2$^3/_4$ in 16; 2$^3/_4$—3 in 11; 3—3$^1/_2$ in 13; 3$^1/_2$—4 in 11; 4—4$^1/_2$ in 5; und von 4$^1/_2$—5 in 2 Gemeinden.

Einen Gemeindsbann unter	500	Juchart. haben	46	Gemeinden.
„ „ von	500—1000	„ „	86	„
„ „ „	1000—1500	„ „	50.	„
„ „ „	1500—2000	„ „	31	„
„ „ „	2000—2500	„ „	18	„
„ „ „	2500—3000	„ „	18	„
„ „ „	3000—4000	„ „	8	„
„ „ „	4000—5073	„ „	4	„

Der 3. wesentliche Faktor im Gemeindesteuerwesen ist das Verhältniss zwischen den ortsbürgerlichen und nicht ortsbürgerlichen Einwohnern. Vor 1866 (Gemeindesteuergesetz vom 30. November 1866) bestanden sämmtliche Gemeindegüter nur zu Gunsten der in ihren Gemeinden wohnenden Ortsbürger. Nur **sie** bezogen den persönlichen Bürgernutzen, alle auswärts wohnenden Ortsbürger waren von jeder directen oder indirecten Nutzung ausgeschlossen, dagegen waren Letztere pflichtig, alle Steuern für das Armenwesen, für den Neubau von Kirchen, Schul- und Armenhäusern in ihre Heimatgemeinden zu leisten. Im Ferneren waren die Ortsbürger der Gemeinden berechtigt, den nicht ortsbürgerlichen Einwohnern alle ortsbürgerlichen Leistungen, darunter auch die Erträgnisse der Kirchen- und Schulgüter, anzurechnen; die Kirchen, Schulhäuser, Löschgeräthe etc. nach dem Schatzungswerthe sich von den Einsassen verzinsen zu lassen. Die Ueberschüsse der Gemeindegüter, Waldungen etc. wurden nur auf Rechnung der Steuern der Ortsbürger verwendet. In Folge dessen waren die nicht in ihren Gemeinden wohnenden Kantons- und Ortsbürger einerseits von der Nutzung der mehr als 50 Millionen betragenden abträglichen Gemeindegüter ausgeschlossen, andererseits aber waren sie pflichtig, als Ortsbürger Neubauten erstellen zu helfen und als Einsassen die Erträgnisse der für öffentliche Zwecke bestimmten Güter im Verhältniss ihrer Steuerkraft zusammen zu steuern, sowie den Schatzungswerth der öffentlichen Gebäude und Anstalten zu verzinsen.

Hienach wurden denn nach einer Zusammenstellung vom Jahr 1864 von den Bürgergemeinden den Einsassen als ortsbürgerliche Leistung angerechnet die Summe von Fr. 515,499. — Während die Steuerfusssumme der Einsassen $^1/_5$ und diejenige der Ortsbürger $^4/_5$ betrug, bezahlten die Einsassen an Kirchen-, Schul- und Polizeisteuern Fr. 178,518, gegenüber von Fr. 356,690 an gleichen Steuern der Ortsbürger.

Nach dem neuen Gesetz vom 30. November 1866 gelten nun folgende allgemeine Grundsätze für das Gemeindesteuerwesen: Das allgemeine Ortsbürgergemeindegut ist

zu verwenden: a) Zu persönlicher Nutzung durch die Ortsbürger. b) Für besondere Bedürfnisse der Ortsbürgergemeinde. c) Für die Verwaltung ihres Armenwesens, soweit die Erträgnisse des Armenguts und anderer verwendbarer Einnahmen nicht hinreichen. Eine Vermehrung des persönlichen Ortsbürgernutzens ist nicht gestattet, namentlich wenn dadurch die Steuerverhältnisse der Gemeinde beeinträchtigt werden. Bleiben über diese Verwendungen hinaus noch Erträgnisse des allgemeinen Ortsbürgergemeindegutes verfügbar, so sind dieselben von der Ortsbürgergemeinde der Einwohnergemeinde zur Verfügung zu stellen, doch kann erstere die Zwecke, für welche sie zu verwenden sind, bestimmen. Die gesetzlich verwendbaren Einkünfte des Kirchen- und Schulguts dienen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirchen- und Schulgemeinden; die des Armenguts sind für die Bedürfnisse des Armenwesens der Ortsbürgergemeinde bestimmt. Das Einwohnergemeindegut besteht aus unverwendeten gesetzlichen Einkünften und andern solchen Einnahmsquellen, sowie aus errichteten öffentlichen Gemeindeanstalten. Die Anrechnung der Kirchen- und Schulgüter zu Lasten der nicht ortsbürgerlichen Einwohner, die Verzinsung der öffentlichen Gebäude und Anstalten durch dieselben ist damit weggefallen und ebenso die Bildung und der Bestand eines Einwohnergemeindegutes gesetzlich gesichert. Ortsbürgersteuern für die Verwaltung und Unterhaltung des Ortsbürgergutes werden von den einzelnen Nutzniessern nach Verhältniss ihres Genusses geleistet.

Armensteuern werden von der Ortsbürgerversammlung beschlossen; zu deren Leistung sind pflichtig: 1) Die innerhalb des Kantons wohnhaften Ortsbürger. 2) Das liegenschaftliche Vermögen des Staats und auswärtiger Gemeinden, sowie dasjenige der ausserhalb des Kantons wohnenden Eigenthümer. Die Kirchensteuern werden von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und zu derselben sind die Einwohner des betreffenden Glaubensbekenntnisses pflichtig. Die Schulsteuern tragen die Einwohner der betreffenden Schulgemeinde, resp. der betreffenden Schulgenossenschaft. Für die Deckung aller übrigen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde besteht die Einwohner-(Gemeindspolizei-) Steuer, welche von sämmtlichen Einwohnern der Gemeinde zu tragen ist. Steuerpflichtig ist alles Reinvermögen an Gebäuden, Liegenschaften, Fahrhabe, Forderungen, Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds; jeder Erwerb oder Einkommen durch den Genuss einer Pension, eines Leibgedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, eines Amtes und Berufes. Steuerpflichtig sind alle Kantonseinwohner, somit auch Alle, welche mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in einer Gemeinde des Kantons ansässig sind. Liegenschaftliches Vermögen von Kantonseinwohnern, welches in einer andern Gemeinde des Kantons liegt, als wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, ist zur Hälfte in der Wohnsitzgemeinde des Eigenthümers, zur Hälfte in der Gemeinde, wo er sich befindet, steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist dasjenige liegenschaftliche Vermögen des Staates und der Gemeinden, welches von der Besteuerung nicht ausgenommen ist, sowie dasjenige ausserhalb des Kantons wohnender Eigenthümmer; es erstreckt sich diese Steuerpflicht auf Armen-, Kirchen-, Schul- und Einwohnersteuern. Der Erwerb aus einer Liegenschaft, welche als Wohnsitz, Hof, Fabrik etc. durch Miethsleute, Pächter oder Angestellte eines in einer andern Gemeinde wohnenden Eigenthümers besorgt oder betrieben wird, ist in der Gemeinde steuerpflichtig, wo die Liegenschaft sich befindet. Minderjährige Bevormundete sind mit ihrem beweglichen Vermögen in ihrer Heimathsgemeinde, volljährige Bevormundete oder unter Pflegschaft stehende dagegen in der Wohnortsgemeinde steuerpflichtig, Kinder unter elterlicher Gewalt am Wohnort ihrer Eltern. Zur Theilnahme an Gemeindeversammlungen, in welchen Gegenstände der Armenverwaltung oder der Einwohnergemeindeverwaltung behandelt werden, sind auch die ausserhalb der Gemeinde, jedoch im Kanton wohnenden, stimmfähigen Steuerpflichtigen oder deren gesetzlichen Vertreter berechtigt. Von der Besteuerung sind ausgenommen: 1) Das allgemeine öffentliche Gut, das bewegliche Staatsvermögen und dasjenige unbewegliche Staatsvermögen, welches unmittelbar zu Staatszwecken dient. 2) Die Gemeindegüter, mit Ausnahme

der in einer andern Gemeinde gelegenen Liegenschaften. 3) Der Lohn oder Erwerb von gewöhnlichen Handwerksgesellen und Dienstboten als solchen, wenn sie weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung treiben. 4) Diejenigen, welche sich nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten und kein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben.

Ein directer Mitgenuss der ortsbürgerlichen Nutzungen ist den ausserhalb ihrer Gemeinden wohnenden Ortsbürgern noch nicht eingeräumt, dagegen muss ihnen vom Betrag ihrer Armensteuer der Werth der Bürgernutzung, welche die in der Heimatgemeinde wohnenden Ortsbürger beziehen, abgerechnet werden.

Für die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens, Einkommens und Erwerbs gelten die im Staatssteuergesetz enthaltenen Vorschriften und das für die Staatssteuer errichtete Steuerverzeichniss ist auch für die Erhebung der Gemeindesteuern maassgebend. Hienach wird eine einfache Steuer folgendermaassen berechnet: a) Vom Erwerb und Einkommen: 1 Fr. von Fr. 100. b) Vom Vermögen: 1) Von Fr. 1000 an Kapitalien, Handels-, Gewerbs- und Fabrikfonds Fr. 1. 20. 2) Von Fr. 1000 an Grundstücken 80 Ct. 3) Von Fr. 1000 an Gebäulichkeiten 60 Ct. 4) Von Fr. 1000 an Fahrhabe 30 Ct. Für die ersten 4 Fr. des Betrags einer einfachen Steuer hat jeder Steuerpflichtige nur die Hälfte zu bezahlen.

Bei Berechnung der Gemeindesteuern werden übrigens diese Staatssteuervorschriften verschieden angewendet. Die einen Gemeinden nehmen das für die Staatssteuer berechnete Einkommen ganz, andere dagegen nur theilweise in die Gemeindesteuer auf; die einen behalten die Fahrhabesteuer bei, andere lassen sie fallen, die einen besteuern die ersten 4 Fr. des Steuerbetrags ganz, die andern nur zur Hälfte. Um daher einen richtigeren Maassstab für die Beurtheilung der Steuerkraft der Gemeinden zu haben, sind in Beilage 7 die Staatssteuerbeträge sämmtlicher Gemeinden pro 1868 aufgeführt. In der Staatssteuersumme sind auch die Steuerbeträge für die Gemeindegüter mit Ausnahme der für den Gottesdienst, die Schule, die Armenpflege und die Polizei bestimmten Gebäulichkeiten und Geräthe enthalten.

Im Jahr 1868 betrug das Staatssteuerpflichtige Reinvermögen (d. h. nach Abzug der Schulden) sämmtlicher Gemeinden:

1) An Gebäuden	Fr.	79,953,410	à Fr.	—. 60	pro ⁰/₀₀ steuerpflichtig.
2) „ Grundstücken	„	201,626,638	„ „	—. 80	„ „ „
3) „ Kapitalien	„	112,791,374	„ „	1. 20	„ „ „
4) „ Gewerbsfonds	„	51,101,980	„ „	1. 20	„ „ „
5) „ Fahrhabe	„	22,767,877	„ „	—. 30	„ „ „
Summa Reinvermögen	Fr.	468,241,279.			

Der steuerpfl. Reinerwerb: Fr. 20,476,569 à 1 Fr. ⁰/₀ steuerpflichtig.

Gesammtes Vermögen und Erwerb ertrugen eine Steuersumme von Fr. 595,688.

Die pro 1868 bezogenen Armensteuern der Gemeinden betrugen Fr. 193,127; somit gerade ungefähr den dritten Theil einer ganzen Staatssteuer. Dabei finden sich aber auffallende Verhältnisse. Viele Gemeinden zahlen gar keine Armensteuer, während andere sehr stark, sogar bis zum Betrag einer $4^1/_2$fachen Steuer belastet sind. Am stärksten sind belastet die Gemeinden der Bezirke Kulm, Zofingen und Muri. Sodann ist die Steuerkraft der Gemeinden für das Armenwesen sehr verschieden. Während es Gemeinden giebt, in welchen die Armensteuersumme in Folge einer grössern Anzahl auswärtiger armensteuerpflichtiger Ortsbürger, oder auch in Folge von in denselben liegenden steuerpflichtigen Staats- und Gemeindewaldungen, die Staatssteuersumme übersteigt, so giebt es dagegen andere Gemeinden, und zwar die grössere Zahl, wo die Armensteuersumme sogar bis auf die Hälfte der Staatssteuersumme herabsinkt. Es gilt dies besonders von Gemeinden, in welchen die nicht ortsbürglichen Einwohner, sei es in Bezug auf Anzahl oder auf Vermögen, stark vertreten sind. Voraussichtlich wird letzteres Missverhältniss mit der Zeit immer stärker hervortreten.

Von 250 Gemeinden zahlten 1868: Gar keine Armensteuern oder ganz unbedeutend in 89 Gemeinden; bis auf eine halbe in 57; von $1/2$ bis auf 1 in 52; 1—$1^1/_2$ in 28; $1^1/_2$—2 in 10; 2—$2^1/_2$ in 5; $2^1/_2$—3 in 4; 3—$3^1/_2$ in 1; $3^1/_2$—4 in 1; 4—$4^1/_2$ in 2 und von $4^1/_2$—5 in 1 Gemeinde.

Diejenigen 9 Gemeinden, mit einer mehr als $2^1/_2$fachen Armensteuer zahlten 1868 auf 7220 ortsbürgerliche Einwohner zusammen eine Armensteuer von Fr. 31,990; die 5 folgenden Gemeinden von 2—$2^1/_2$ auf 2560 ortsbürgerliche Einwohner Fr. 8361. Diese 14 Gemeinden mit 9780 Einwohner leisteten an Armensteuern allein Fr. 40,351, — gleichzeitig hatten sie noch bedeutende Summen an Polizei- und Schulsteuern zu leisten.

Den bedeutendsten Betrag erreichen die Polizeisteuern, es vertheilen sich aber dieselben besser auf die einzelnen Gemeinden als dies bei den Armensteuern der Fall ist, und ebenso steht ihnen in den meisten Gemeinden eine grössere Steuerkraft zu Gebot, indem für dieselben sämmtliche Einwohner steuerpflichtig sind.

Im Jahre 1868 betrugen sämmtliche Polizeisteuern Fr. 478,719. Die grössten Beträge fallen auf die Bezirke Aarau, Baden, Lenzburg und Zofingen von Fr. 52—93,000.

Von viel geringerem Betrage sind die Schulsteuern, sie vertheilen sich ziemlich gleichmässig auf die Gemeinden und beliefen sich 1868 auf die Summe von Fr. 258,991; dabei sind am stärksten betheiligt die Bezirke Aarau, Baden, Lenzburg, Brugg und Zofingen mit Fr. 25—43,000.

Die unbedeutendste Steuer ist die Kirchensteuer, indem die laufenden Ausgaben für den Gottesdienst fast überall aus den Erträgnissen der Kirchengüter bestritten werden, nur wenn Neubauten oder bedeutende Reparaturen vorzunehmen sind, muss zu Kirchensteuern geschritten werden. Die sämmtlichen Kirchensteuern pro 1868 betrugen Fr. 57,769.

Auch bei den Polizei- und Schulsteuern tritt sehr häufig der Fall ein, dass dieselben in Folge Korrektion oder Anlage einer Strasse oder des Baues eines neuen Schulhauses auf eine Reihe von Jahren bedeutend erhöht werden.

Der Bezug der Polizei- und Schulsteuern in Form eines Einsassengeldes, welches die Ortsbürger in vielen Gemeinden zu ihrem Vortheil zu berechnen verstanden, ist seit 1866 aufgehoben. Der Einsasse ist zu keiner grösseren Steuer mehr verpflichtet, als der Ortsbürger.

Die städtischen Gemeinwesen sind am günstigsten gestellt; insbesondere gilt dies bezüglich des Armenwesens, so dass dieselben nie zu Armensteuern schreiten müssen, vielmehr die Hülfsmittel für dasselbe nur zu reichlich vorhanden sind.

Ferner können die Mehrzahl der Städte nebst einem reichlichen Bürgernutzen noch bedeutende Zuschüsse aus ihrem Gemeindegut in die Polizei- und Schulkassen abgeben; dagegen muss aber hervorgehoben werden, dass die städtischen Gemeinwesen für das Schulwesen, für Strassen, Beleuchtung, Feuerpolizei durchweg Bedeutendes leisten.

Folgende Städte besassen Ende 1868 an Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armengütern:

					An Armenfonds sammt Stiftungen:	
1) Aarau	auf 1830	ortsb. Seelen	Fr. 2,977,114.	Fr.	718,012.	
2) Baden	„ 767	„ „	„ 2,527,734.	„	1,025,978.	(Stiftg. Fr. 31,553.)
3) Bremgarten	„ 471	„ „	„ 1,790,427.	„	119,115.	
4) Brugg	„ 515	„ „	„ 1,466,196.	„	215,130.	(Stiftg. „ 31,057.)
5) Lenzburg	„ 893	„ „	„ 2,016,433.	„	351,787.	(Stiftg. „ 146,635.)
6) Rheinfelden	„ 837	„ „	„ 1,412,109.	„	293,251.	(Stiftg. „ 239,037.)
7) Zofingen	„ 1540	„ „	„ 2,799,573.	„	1,039,453.	(Stiftg. „ 823,703.)

Dagegen betrugen die Ausgaben und Steuern dieser nämlichen Städte:

	Polizeiausgaben.	Schulausgaben.	Polizeisteuern.	Schulsteuern.
1) Aarau	Fr. 146,499. 05.	Fr. 52,506. 23.	Fr. 71,394. 76.	Fr. 33,093. 95.
2) Baden	„ 70,116. 16.	„ 28,190. 95.	„ 25,389. 11.	„ 9000. —.
3) Bremgarten	„ 29,768. 92.	„ 15,733. 73.	„ — —.	„ — —.
4) Brugg	„ 40,777. 95.	„ 19,823. 90.	„ — —.	„ 5,455. 27.
5) Lenzburg	„ 40,942. 19.	„ 27,027. 81.	„ 10,180. 95.	„ 17,093. 33.
6) Rheinfelden	„ 37,648. 94.	„ 17,090. 70.	„ 11,829. 70.	„ 6,021. —.
7) Laufenburg	„ 12,585. 39.	„ 12,478. 67.	„ 2,951. 45.	„ 3,950. 36.
8) Zofingen	„ 85,336. 79.	„ 53,036. 82.	„ — —.	„ — —.
	Fr. 463,675. 39.	Fr. 225,888. 81.	Fr. 121,745. 95.	Fr. 74,613. 91.

Die beiden Judengemeinden.

Durch Gesetz vom 15. Mai 1862 sind die beiden bisherigen israelitischen Korporationen Oberendingen und Lengnau zu eigenen Ortsbürgergemeinden erhoben. In Folge dessen sind unter Voraussetzung der gesetzlichen Eigenschaft in der israelitischen Gemeinde Oberendingen und so in gleicher Weise in Lengnau stimmfähig:

a) Die im Gemeindebezirk Oberendingen (Lengnau) wohnhaften Bürger der israelitischen Gemeinde Oberendingen (Lengnau);

b) die ausser dem Gemeindebezirk Oberendingen (Lengnau) aber im Kanton wohnhaften Bürger der israelitischen Gemeinde Oberendingen (Lengnau), welche das Stimmrecht nicht am Wohnort, sondern in der Ortsbürgergemeinde ausüben;

c) die im Gemeindebezirk Oberendingen (Lengnau) wohnhaften Bürger der israelitischen Gemeinde Lengnau (Oberendingen), welche das Stimmrecht nicht in ihrer Ortsgemeinde ausüben;

d) die im Gemeindebezirk Oberendingen (Lengnau) wohnhaften Juden aus andern Kantonen, welche Schweizerbürger sind.

Die beiden israelitischen Gemeinden haben ihre eigene Kirch-, Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung, sowie ihre Kirchenpflege und ihre Gemeinderäthe.

Die unter a) und b) aufgeführten Stimmfähigen nehmen an allen Gemeindeversammlungen Theil, die unter c) und d) bezeichneten dagegen nur an den Kirch- und Einwohnergemeindeversammlungen.

Die ausser den beiden Gemeinden aber im Kanton wohnhaften Ortsbürger derselben sind für die kirchlichen Ausgaben ihrer heimathlichen Kirchgemeinde steuerpflichtig, sofern sie nicht an ihrem Wohnort einen eigenen Gottesdienst unterhalten.

Die Behörden der beiden Gemeinden verwalten das Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengut sowie das Vormundschaftswesen. Dagegen kommt die Besorgung der örtlichen Polizei, des Fertigungs- und Betreibungswesens den christlichen Gemeindsbehörden Oberendingen und Lengnau zu, dafür hat je die israelitische Gemeinde der christlichen an die Anstalten der örtlichen Polizei einen Beitrag zu leisten, welcher im Verhältniss zu der Steuerkraft der israelitischen Einwohnergemeinde und derjenigen der christlichen Einwohnergemeinde vom Regierungsrath jeweilen auf 4 Jahre festgesetzt wird. Beide Gemeinden sind berechtigt, Israeliten als Ortsbürger aufzunehmen.

Mit diesem Gesetze sind alle früheren Gesetze über Aufenthalts-, Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse, über Organisation und Verwaltung, über Schul- und Handwerkswesen der Israeliten aufgehoben worden.

Da sich aber gegen dieses Gesetz die christliche Bevölkerung des Aargau erhob und auf dem Wege der Initiative dessen Abänderung verlangte und durch Volksbeschluss auch beschloss, so wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1863 jenes Gesetz vom 15. Mai 1862 wieder aufgehoben und es treten die beiden israelitischen Korporationen sammt ihren Gemeinderäthen wieder in ihre frühere öffentliche Rechtsstellung ein, indess mit folgenden Abänderungen: 1) Die israelitischen Korporationsgemeinden haben

das unmittelbare Wahlrecht ihrer Vorsteher und diese selbst die freie Wahl des Gemeindeschreibers, sowie die Verwaltung ihrer Korporationsgüter nach den Vorschriften des allgemeinen Gemeindeorganisationsgesetzes. 2) Zum Aufenthalt in andern Gemeinden des Kantons ausser Oberendingen und Lengnau bedürfen die aargauischen Israeliten keiner besondern Regierungsbewilligung mehr. 3) Ebenso fällt das Erforderniss einer besondern Heiratsbewilligung für Angehörige der aargauischen Judenkorporationen dahin. 4) Die beiden Korporationsgemeinden haben wie alle anderen Gemeinden das Recht des Eheeinspruchs. Seit dem Gesetz vom 28. August 1863, welches in Folge Bundesbeschluss vom 27./30. Juli 1863 erlassen wurde, haben die aargauischen Israeliten an ihren Heimats- oder Niederlassungsorten, und die schweizerischen Israeliten an ihren Niederlassungsorten die vollen politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten, sie sind somit stimm- und wahlfähig bei allen verfassungsmässigen politischen, eidgenössischen wie kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Das Niederlassungswesen.

Die Verfassung sagt: Das Recht der freien Niederlassung ist jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, zugesichert. Die gesetzliche Normirung dieses Niederlassungsrechtes ist gegenwärtig stets noch die nämliche, wie sie im Gesetz vom 7. Mai 1846 und im Bundesgesetz vom 10. December 1849 enthalten ist. Hienach bedarf es für Kantonsbürger für den Aufenthalt in einer andern Gemeinde als ihrer Heimatgemeinde blos der Hinterlegung ihres Heimatscheines mit Altersbescheinigung für allfällige Kinder oder eines Wanderbuches. Ausserdem aber können Gemeinderäthe noch weiter verlangen: 1) Ein Leumundszeugniss. 2) Einen Ausweis über die Art des Erwerbs. 3) Einen Ausweis über den Besitz bürgerlicher Rechtsfähigkeit; bei nicht genügenden Ausweisen oder bei Klagen über den sittlichen Lebenswandel oder bei Mangel an Unterhaltungsmitteln kann der Gemeinderath die Aufnahme oder den ferneren Aufenthalt verweigern und die Heimweisung des oder der Betreffenden vom Bezirksamt verlangen.

Schweizerische Angehörige anderer Kantone oder solcher Staaten, die laut Staatsverträgen den Schweizern gleichzuhalten sind, bedürfen für ihre Niederlassung eine Bewilligung, welche vom Regierungsrath auf 4 Jahre ausgestellt, und nachher alle 4 Jahre, je auf 1. Juli von der Polizeidirection erneuert wird. Die Bewilligungsgebühr, sowie die für jede 4jährige Erneuerung ist 4 Fr. a. W.; die Gebühr für Umänderung in der Zwischenzeit auf eine andere Gemeinde Fr. 2. Für die Ertheilung der Niederlassungsbewilligung werden gemäss Bundesverfassung und Bundesgesetz vom 10. December 1849 folgende Ausweise verlangt: a) ein Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; b) ein Zeugniss sittlicher Aufführung; c) eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Sind gegründete Beschwerden gegen den Fremden oder dessen Familie, namentlich im Fall der Verarmung, oder bei unsittlichem Lebenswandel vorhanden, so kann die Rücknahme der Niederlassungsbewilligung vom Regierungsrath verfügt werden, auch vor Ablauf der Gültigkeit derselben. Es kann die Wegweisung eines Fremden auch durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen werden. Die dem Staat zufliessenden Gebühren fallen dem Kantonal-, Schul- und Armengut zu gleichen Theilen zu. Gemäss der Verfassung sind alle seit einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger in allen politischen und Wahlversammlungen der Kreise und Einwohnergemeinden stimmberechtigt. Ebenso sind sie stimmberechtigt in allen Verwaltungsangelegenheiten der Einwohner- sowie der Kirchgemeinde ihrer betreffenden Religionsgenossenschaft.

Landesfremde oder Ausländer sind entweder Solche, welche laut Staatsvertrag in Bezug auf die Niederlassung den schweizerischen Angehörigen gleich zu halten sind, oder Solche, welche nicht unter diese Vertragsverhältnisse fallen.

Zu der ersten Klasse gehören die Angehörigen: Frankreichs laut Vertrag vom 30. Juni und 21. Sept., 3. Oct. 1864; Belgiens laut Vertrag vom 11. December 1862

und 22./28. Mai 1863; Italiens laut Vertrag vom 8. Juni 1851; Grossbrittanniens laut Vertrag vom 6. Sept. 1855 und 6. März 1856; Badens laut Vertrag vom 31. Oct. und 23./24. December 1863; Nordamerikas laut Vertrag vom 25. Nov. 1850 und 30. Septbr. 6. Novbr. 1855. Alle Angehörigen dieser Staaten sind hinsichtlich der Niederlassung, Handel und Gewerbe, Abgaben und Steuern den schweizerischen Angehörigen gleichzuhalten, nur sind sie von der Theilnahme an der Ausübung politischer Rechte und von den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen.

Fremden, deren Niederlassungsrecht durch keine Staatsverträge geregelt ist, wird die Niederlassungsbewilligung vom Regierungsrath auf 1 Jahr ertheilt, dieselbe muss alljährlich auf 1. Juli von der Polizeidirection erneuert werden. Für die Bewilligung wird verlangt: 1) Ein Heimatschein oder ein gleichbedeutender Ausweis nebst Altersausweis für die Kinder oder in Ermangelung solcher Ausweisschriften eine Kaution in Form einer hypothekirten Schuldschrift: von Fr. 1200—2400 für Unverheirathete und von Fr. 3600—6000 für Verheirathete. 2) Ein Leumundszeugniss. 3) Ein Ausweis über genügenden Unterhalt und Erwerb und ausserdem kann verlangt werden: 4) Eine Bürgschaft oder Hinterlage von Fr. 1500 für Unverheirathete und Fr. 3600 für Verheirathete. 5) Ein Ausweis über bürgerliche Rechtsfähigkeit. Für die Niederlassungsbewilligung haben sie an Gebühren zu entrichten: 1) für erste Ausstellung Fr. 36; 2) für jede Erneuerung Fr. 12; 3) für Umänderung auf eine andere Gemeinde Fr. 3. Alle diese Gebühren werden zu Gunsten des kantonalen Schul- und Armenguts bezogen.

Der Bewilligungsertheilung durch den Regierungsrath muss das Befinden des Gemeinderathes des betreffenden Niederlassungsortes sowie das Gutachten der Polizeidirection vorausgehen. —

Niederlassungsbewilligungen können nur an solche Nichtkantonsangehörige ertheilt werden, welche zur Betreibung eines Gewerbes auf eigene Rechnung oder mit eigenthümlichem Liegenschaftsbesitz im Kanton ihren ordentlichen Wohnsitz nehmen wollen; dagegen alle diejenigen, welche kein Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, bedürfen blos einer Aufenthaltsbewilligung, welche vom zuständigen Bezirksamt auf ein Jahr ertheilt und alljährlich auf 1. Juli erneuert wird. Für Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung sind beim Bezirksamt zu hinterlegen: 1) Ein Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift, nebst Altersausweis für allfällige Kinder oder 2) ein Wanderbuch oder ein für die Dauer des Aufenthalts gültiger Reisepass. In Ermangelung solcher Ausweisschriften kann unter Bewilligung des Regierungsrathes eine Bürgschaft oder Hinterlage von Fr. 1200 bis 2400 für jedes einzelne fremde Individuum angenommen werden. Behufs Ertheilung der Aufenthaltsbewilligung hat der Gemeinderath des Aufenthaltsortes sein Befinden abzugeben, zu welchem Zweck der Gemeinderath noch besonders verlangen kann: 1) einen Ausweis über guten Leumund; 2) über den Besitz bürgerlicher Rechtsfähigkeit; 3) über genügenden Erwerb. Die für eine Aufenthaltsbewilligung zu entrichtende Gebühr beträgt: 1) für Schweizerbürger oder denselben gleichzuhaltenden Ausländer mit eigener Haushaltung Fr. 2. 50 und für jede Erneuerung oder Umänderung auf eine andere Gemeinde 50 Ct.; 2) für die übrigen Ausländer für die erste Ausstellung Fr. 9; für jede Erneuerung Fr. 4. 50; für Umänderung auf eine andere Gemeinde 50 Ct. Die Fremden mit Aufenthaltsbewilligungen sind nach Maassgabe des Gemeindesteuergesetzes steuerpflichtig. Die Aufenthaltsbewilligung kann bei Mangel an Unterhaltungsmitteln des Fremden, bei unsittlichem Lebenswandel desselben, oder bei Nichtentrichtuug der schuldigen Leistung an die Gemeinde auf erfolgte Beschwerde sofort vom Amte zurückgezogen werden.

Erwerbung des Ortsbürgerrechts.

Die Ortsbürgerrechte können von Kantonsangehörigen und Fremden erworben werden. Die Erwerbung geschieht in der Regel gegen einen bestimmten Einkaufspreis, welcher nach der Grösse des reinen Kapitalvermögens des ortsbürgerlichen Gemeinwesens mit Berücksichtigung der damit verbundenen bürgerlichen Nutzungen und Be-

schwerden und der Anzahl der Nutzniesser festgesetzt wird. Bei Gemeinden, deren Armengut Fr. 15,000 noch nicht erreicht hat, soll der Einkaufspreis nicht unter Fr. 450 bestimmt werden.

Will eine Ortsbürgerschaft einem Kantonsfremden das Ortsbürgerrecht unentgeldlich ertheilen, so bedarf sie dazu die Bewilligung des Regierungsrathes.

Die Ortsbürgerschaften sind gehalten, jeden sich anmeldenden Kantonsbürger, der eigenen Rechtes ist, einen guten Leumund besitzt, der oder dessen Kinder in den letzten 3 Jahren keine Gemeindearmenunterstützung genossen haben, gegen eine entsprechende Einkaufssumme als Ortsbürger anzunehmen. In streitigen Fällen wird die Einkaufssumme vom Obergericht festgesetzt.

Ein Familienvater erwirbt das Ortsbürgerrecht zugleich auch für seine unverheiratheten Kinder; hat jedoch, im Fall die Einkaufssumme durch das Obergericht ausgemittelt werden muss, für die Söhne, welche das 10. Altersjahr zurückgelegt haben, einen besondern Einkaufspreis zu entrichten und zwar für Söhne von 10—16 Jahren den 10. und für Söhne über 16 Jahre den 5. Theil der Hauptsumme. Die Bürgereinkaufssummen fallen je zur Hälfte dem Armen- und Schulgute der Gemeinde zu.

Die Höhe der Bürgereinkaufssumme für jede einzelne Gemeinde ist nicht gesetzlich fixirt. Sie beträgt von Fr. 500—5000. Am höchsten im Preise stehen die städtischen Ortsbürgerrechte, von Fr. 2000—5000. Indessen sind in Folge des Gemeindesteuergesetzes von 1866 die Ortsbürgerrechte im allgemeinen im Preise bedeutend gesunken, überdies hat auch die bessere Einsicht, dass ein zu strammes Abschliessen der Ortsbürgerschaften diesen selbst auf die Dauer verderblich und der Entwickelung der Ortschaften hinderlich sei, bewirkt, dass man insbesondere in den Städten die Bürgereinkaufssummen selbst bis auf die Hälfte der früher geforderten Beträge herabgesetzt hat. Alle von den Gemeinden ausgestellten Bürgerbriefe sind vom Regierungsrathe zu bestätigen. Jeder nicht Kantonsangehörige muss zugleich mit dem Ortsbürgerrecht auch das Kantonsbürgerrecht erwerben. Das Kantonsbürgerrecht wird durch ein Dekret des Grossen Rathes ertheilt; für dasselbe wird von Schweizern sowohl als Ausländern eine Naturalisationsgebühr entrichtet und zwar: 1) von Schweizern Fr. 300—600; 2) von Ausländern Fr. 750—1200. Es kann indessen verdienten Personen die Naturalisationsgebühr durch das Dekret gänzlich erlassen werden. Die Naturalisationsgebühr fällt zu gleichen Theilen dem Kantons-, Armen- und Schulgut zu. Der Zustellung des Naturalisationsdekretes muss die obrigkeitlich beglaubigte Verzichtleistung auf das bisherige Heimat- oder Landrecht vorausgehen; indessen kann der Regierungsrath im Fall unübersteiglicher Hindernisse von der Beweisleistung für den Verzicht entheben.

Diese gesetzlichen Bestimmungen über Erwerbung der Orts- und Kantonsbürgerrechte datiren von den Jahren 1824 und 1839; es dürften jedoch dieselben in Folge einer bereits beim Grossen Rath gefallenen Anregung in nächster Zukunft schon wesentliche Abänderungen erleiden.

Als Anhang zu den Einkäufen in die Ortsbürgerrechte dürfen noch die Weibereinzugsgelder erwähnt werden. Es sind dieselben Einkaufssummen, welche nicht ortsbürgerliche Weibspersonen ihren künftigen durch ihre Verehelichung zu erwerbenden Ortsbürgerschaften zu erlegen haben, der Betrag derselben, von Fr. 30—150, ist in der Mehrzahl der Gemeinden heute noch der nämliche, wie er durch das Gesetz vom 4. December 1857 festgesetzt wurde. Eine Anzahl der Gemeinden haben seither eine Erhöhung der Weibereinzugsgelder begehrt und erlangt. Nach den Festsetzungen bis zum Jahr 1847 beziehen von 269 Ortsbürgerschaften an Weibereinzugsgeldern: Fr. 30 23 Gemeinden; 36 Fr. 30; 45 Fr. 33; 50 Fr. 29; 60 Fr. 47; 70—75 Fr. 58; 90 Fr. 27; 100—120 Fr. 14 und 150 Fr. 8 Gemeinden. Diese Einzugsgelder fallen je zur Hälfte in die Armen- und Schulgüter der betreffenden Ortsbürgerschaften.

Voraussichtlich wird die nächste Zukunft auch hinsichtlich der Weibereinzugsgelder bedeutende Aenderungen bringen, sei es, dass sie wesentlich reducirt oder ganz aufgehoben werden.

Das Gemeindewesen des Kantons Thurgau,

von

Regierungsrath Sulzberger
in Frauenfeld.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Der Thurgau war in alter Zeit eine Grafschaft und gehörte zu Kyburg, bis im Jahre 1264 mit der Grafschaft Kyburg die Landgrafschaft Thurgau durch Erbschaft an Graf Rudolf von Habsburg überging. In den Schlachten bei Morgarten, Sempach, Näfels kämpften daher die thurg. Edelleute unter Oesterreichs Panner und erlitten schwere Einbussen, bis endlich im alten Zürichkriege 1445 die Eidgenossen zum erstenmale den Fuss in die Landgrafschaft setzten, im Jahre 1458 zum zweitenmale erschienen und im Jahre 1460 der Herrschaft Oesterreichs die Stadt Diessenhofen und die Landgrafschaft im Thurgau wegnahmen.

Die Thurgauer, die dann im Schwabenkriege 1499 mit grosser Aufopferung sich betheiligten, hofften, dass die Eidgenossen sie als Bundesbrüder aufnehmen werden, täuschten sich aber und mussten es sich gefallen lassen, dass die eidgenössischen Regierungen der VIII alten Orte (Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus) ihnen Landvögte sandten und mit Bern Landrichter bestellten. Diese Vögte herrschten da gleich Fürsten. Durch den Toggenburger Krieg 1712 erwarb sich Bern die Mitregierung im Thurgau, bis am 2. Hornung 1798 eine Volksversammlung in Weinfelden Freiheit und Selbstständigkeit des Landes und Aufnahme in den Bund der Eidgenossen verlangte und die Boten der VIII Stände, in Schrecken vor dem drohenden Anmarsche der Franken, in das Begehren willigten und die Regierungen sich einverstanden erklärten. Durch die helvetische Verfassung wurde der inmittelst in seinem Gebietsumfange beschnittene Kanton in acht Bezirke (Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden) eingetheilt und diese Eintheilung bis auf den heutigen Tag erhalten, mit der Aenderung, dass, nachdem „Münchweilen“ als Hauptort des Bezirks Tobel erklärt wurde, auch der Bezirk den Namen seines Hauptortes erhielt.

Die Bezirke wurden je nach ihrem Umfange in Kreise (1 — 5) abgetheilt, jedem Kreise eine bis drei Munizipalgemeinden und diesen wieder je einzelne Zivilgemeinden zugetheilt. Obschon diese Abtheilung wenig rationell war, verblieb sie ebenfalls, — wesentlich, weil sie auf einer gewissen historischen Unterlage ruhte.

Wie es die Landesgeschichte gewissermaassen von selbst veranlasste, bildeten sich die Gemeinden fast ganz autonom aus sich selbst heraus, wie es eben die Verhältnisse und auch der Zufall mit sich brachten. So entwickelten sie sich und von einer geregelten Kontrole oder organischen Einwirkung auf dieselben war nie die Rede, bis das Land zu einem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft erhoben wurde. So kam es, dass sich Ortschaften vorfanden, welche keiner Gemeinde zugetheilt waren, daher dann im Jahre 1812 durch ein Gesetz die Gemeinden organisirt wurden, unbedingt jedoch im Anschlusse an die historischen Verhältnisse und ohne ein rationelles Eingreifen in deren Gliederung. — Seither wurden vielfache Versuche gemacht, hieran zu ändern; in der Wesenheit blieben sie ohne Resultat und scheiterten an der Vorliebe zum Herkommen. Nur in Bezug auf die Schulgemeinden konnte mit Aufwendung von Staatsmitteln eine etwas bessere Eintheilung in neuester Zeit erzielt werden.

Eine Einheit aber zwischen Kirch-, Schul- und Zivilgemeinden, wie sie in einzelnen Kantonen, namentlich der Westschweiz besteht, konnte nicht erwirkt und wird aus vorwiegend ökonomischen Gründen auch in der Zukunft schwerlich je ermöglicht werden. Es erschwert dieses allerdings die Administration in nicht geringem Grade; die alte Angewöhnung hilft indessen wesentlich nach. So finden wir in unserm Kanton nicht weniger als eilf bis zwölf Gemeindearten, nämlich: die Munizipalgemeinde, die Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde, die evangel. Kircheinwohner- und Kirchbürgergemeinde, die kathol. Kircheinwohner- und Kirchbürgergemeinde — die evangelischen und katholischen Schuleinwohner- und Schulbürgergemeinden und die paritätischen Kirch- und Schuleinwohner- und Bürgergemeinden, und haben wir nach allen diesen Richtungen hin zu kontroliren, wie es die spätern Auseinandersetzungen näher darthun werden. Wenn vor tausend Jahren Notker sein Urtheil über das Land auf die Worte beschränkte: dura viris, dura fide, durissima globa (rauhe Männer, der Glaube rauh, am rauhesten die Schollen), so hat inmittelst Zeit und Gesittung wohl vieles geändert, weist aber die Geschichte unserer Gemeinden noch immer auf die ursprüngliche Zähigkeit hin, die dem Lande inne wohnt.

Statistische Darstellungen über unser Gemeindewesen sind darum etwas erschwert und müssen, der besondern Eigenthümlichkeiten wegen, welche dasselbe darbietet, einlässlicher als an manchen andern Orten ausfallen, selbst, wenn wir uns ganz an das aufgestellte Schema zu halten suchen.

Wie anderwärts, so nahm unsere Gemeinde von Anfang an einen spezifisch bürgerlichen Charakter an und behielt ihn selbst bis in die neueste Zeit, war es daher ursprünglich die Bürgergemeinde, die für die öffentlichen Bedürfnisse, für Kirche und Schule sorgte, und erschienen in älterer Zeit die Ansassen mehr als geduldet, so dass sie nur Beiträge an die Bürgergemeinde abzugeben und damit sich an den öffentlichen Lasten zu betheiligen hatten, bis die neuere Zeit und ihre beweglichere Gestaltung das Verhältniss änderte, den ursprünglich einheitlichen Charakter störte und zuletzt für alle Gemeindezwecke eine Einwohnergemeinde schaffen liess, welcher die Sorge für die öffentlichen Bedürfnisse übertragen wurde, und welche sonach das eigentlich politische Element übernahm und die Bürgergemeinde in eine mehr korporative Stellung zurückdrängte. Immerhin bleibt diese Veränderung, wie es sich später zeigen wird, während langer Zeit mehr nur gesetzlich durchgeführt; faktisch verhielt es sich bis auf die neueste Zeit in vielen, namentlich in grössern Gemeinden so, dass, soweit es sich um Zwecke der eigentlichen Zivilgemeinde handelt, die Einwohnergemeinden mit den noch im Besitze der Fondationen befindlichen Bürgergemeinden hinsichtlich der Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse Verträge abschlossen und hienach und gegen eine Beitragsleistung, die auf dem Steuerwege erhoben wird, denselben die Besorgung dieser Angelegenheiten überliess, so dass insoweit die Bürgergemeinde wenig von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit einbüsste. Nach den vorliegenden, indessen nicht ganz genauen Ausweisungen ist dieses bei einem Drittheile der Gemeinden der Fall, doch findet sich in andern Gemeinden noch ein gemisches System vor, es hat aber immerhin in den meisten Gemeinden, namentlich da überall, wo die Bürgergemeinden nur geringere Mittel besitzen, das gesetzliche System sich Bahn gebrochen. Dass es nicht allgemein durchgeführt ist, rührt daher, weil eine rationelle Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung, wie sie angestrebt war, bisher abgelehnt wurde.

Auf die Dauer wird aber dieser Zustand, obschon er weniger Inkonvenienzen mit sich führt, als man glauben möchte, kaum haltbar sein und höchstens so lange verbleiben, als man es nicht wagt, auf eine Ausscheidung der Bürgergüter hinzuwirken, die wohl in späterer Zeit unausweichlich ist, ein Gebot der Zeit werden wird und allein eine gesunde Entwickelung des Gemeindelebens ermöglichen dürfte.[1])

[1]) Wirklich wurde dann auch seit der Bearbeitung dieser Darstellung grundsätzlich festgestellt, dass nunmehr der Ortsgemeinde die gesammte Ortsverwaltung zu übertragen und zu diesem Behufe untersucht werden müsse, welche

II. Organisation des Gemeindewesens.

Uebersichtstabelle zur Organisation des Gemeindewesens.

Bezirke.	Anzahl der			Anzahl der		Anzahl der		Bevölkerung der Ortsgemeinden				Flächen-Inhalt.
	Munizipal-gemeinden.	Bürger-gemeinden.	Orts-gemeinden.	Schul-einwohner-gemeinden.	Schulbürger-gemeinden.	Kirch-einwohner-gemeinden.	Kirchbürger-gemeinden.	unter 100 Seelen.	von 100-500 Seelen.	von 500-1000 Seelen.	über 1000 Seelen.	
Arbon	12	14	14	22	22	9 5 ev.	9 4 kath.	—	5	5	4	Kann nicht angegeben werden, da zur Zeit nur sehr wenige Gemeinden ihren Bann haben vermessen lassen.
Bischofszell	8	28	28	25	25	11 5 ev.	11 6 kath.	1	21	5	1	
Diessenhofen	2	6	6	7	7	6 3 ev.	6 3 kath.	—	3	2	1	
Frauenfeld	10	34	34	30	30	18 12 ev.	18 6 kath.	3	23	7	1	
Gottlieben	12	30	30	26	26	16 10 ev.	16 6 kath.	—	21	6	3	
Steckborn	11	24	24	22	22	19 9 ev.	19 10 kath.	—	15	6	3	
Tobel	10	40	40	34	34	21 7 ev.	21 14 kath.	1	32	7	—	
Weinfelden	9	38	38	28	28	12 7 ev.	12 5 kath.	2	32	3	1	
	74	214	214	194	194	112	112	7	152	41	14	

Bestand der Korporationen im Kanton Thurgau.

Bezirke.	Wuhr-korporationen.	Wald-korporationen.		Bemerkungen.
		Anzahl.	Besitz-stand.	
			Juch.	
Arbon	—	10	1641	Die Wuhrpflicht lastet auf einer einzigen Gemeinde, Korporationen bestehen nicht.
Bischofszell	3	—	—	" " " " fünf Gemeinden, Korporationen bestehen nicht.
Diessenhofen	—	—	—	
Frauenfeld	12	—	—	" " " " zehn Gemeinden, Korporationen bestehen nicht.
Gottlieben	—	1	168	
Steckborn	2	—	—	" " " " zwei Gemeinden, Korporationen bestehen nicht.
Tobel	—	3	27	
Weinfelden	4	3	69	" " " im Weitern auf fünf Gemeinden.
	21	17	1905	

Theile der bestehenden Gemeindegüter rein bürgerlichen und welche Theile rein örtlichen Zwecken gewidmet seien sowie, dass hienach die Ausscheiduug des reinen Bürgergutes vom Ortsgute veranstaltet werden sollte. Diese Arbeit ist aber bisher noch nicht vollständig durchgeführt, daher eine genaue Uebersicht über das Ergebniss der diessfallsigen Verhandlungen und eine hierauf gegründete Revision der Gesetze über das Gemeindewesen noch nicht erschienen. Aus diesem Grunde verbleiben wir unbedingt noch auf die Schilderung der bisherigen Zustände beschränkt. Insoweit uns vorgängige Mittheilungen hierüber zugänglich sind, kann für einmal nur vermerkt werden, dass von 214 Bürgergemeinden 111 ihr ganzes Vermögen an die betreffenden Ortsgemeinden abgetreten haben und für dieselben nun eine einheitliche Organisation nöthig werden wird; dass dagegen in den übrigen 103 Gemeinden eine förmliche Ausscheidung erfolgte, nach welcher durchschnittlich 25 bis 30 % der bürgerlichen Vermögensbestände für die örtlichen Zwecke, oder die Bedürfnisse der allgemeinen Gemeinde, erhältlich gemacht werden konnten.

Als Grundlage dieses Abschnittes legen wir nach der Anleitung des Schema zwei Tabellen bei, von denen die eine die Zahl der Gemeinden nach den einzelnen Gemeindearten unter Beachtung der Bevölkerungszahl, die andere die Zahl der Korporationen (vorzugsweise privatrechtlichen Genossenschaften) näher bezeichnet. Wir verweisen zunächst auf dieselben und bemerken in Bezug auf den Umfang oder Flächeninhalt der Gemeinden, dass, weil eine trigonometrische Vermessung nicht besteht und überdem die Verhältnisse ausserordentlich ungleich sind, genauere Angaben darüber mit einiger Zuverlässigkeit nicht wohl gemacht werden können. In der Regel wird angenommen, dass, abgesehen von den Gemeinden in dem gebirgigen Theile des Kantons, eine Munizipalgemeinde einen Umfang von 1 bis 1½ Stunde, eine Orts- resp. Einwohner- und eine Bürgergemeinde, die stets gleichmässig abgerundet sind, einen solchen von ½ Stunde haben, eine Schulgemeinde ungefähr dieselben Distanzverhältnisse darbietet und die Kirchgemeinden sich auf ungefähr eine Stunde, bzw. auf etwa ¾ Stunden, abgrenzen. In den gebirgigen Kantonstheilen mag die Ausdehnung sich ungefähr verdoppeln und sind die Gemeinden auch ohnehin weniger bevölkert.

Zur Haupttabelle haben wir vorläufig erläuternd noch anzufügen:

a) Dass bei den „Schulgemeinden“ nicht weiter unterschieden wird, ob es evangelische, katholische oder paritätische seien, weil dieses für weitere Zwecke ganz besondere Interessen nicht hat, im Allgemeinen aber bemerkt werden kann, dass nunmehr, seit der Reorganisation unseres Schulwesens, alle den konfessionellen Charakter abgelegt haben;

b) dass die Tabelle auch der sog. paritätischen „Kirchgemeinden,“ so zahlreich sie auch sein mögen, nicht besonders erwähnt, weil sie in den konfessionellen Gemeinden aufgehen und nur insofern in Betracht kommen, als hie und da, ja an vielen Orten, Simultankirchen und gemeinsame Gottesäcker bestehen, für solche häufig gemeinsame Fondationen sich vorfinden, oder gemeinsame Maassregeln zu treffen, oder Steuererhebungen oder andere zumeist ökonomische Verfügungen anzuordnen sind, daher dann überall, wo nicht nach bestehenden Verträgen die konfessionellen Gemeinden auch hierüber getrennt beschliessen können, die Angehörigen beider Konfessionen zu den erforderlichen Verhandlungen zusammentreten, zumeist übrigens hierüber Verträge bestehen.

Bei den speziellen Ausführungen können wir uns füglich an die Hauptarten halten und dabei die Rubrizirung des Schemas beachten, beziehungsweise es nur insoweit ergänzen, als es unsere eigenthümlichen Verhältnisse erfordern.

Da sich nämlich das Gemeindewesen bei uns absolut nicht einheitlich gestaltete, vermehren sich die politischen Körperschaften durch die Munizipalgemeinden und kommen daher für uns zunächst in Betracht: die Munizipalgemeinde, die Orts- oder Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde, oder, wie sie das maassgebende Organisationsgesetz vom 5. Juni 1851 aufführt, in umgekehrter Reihenfolge die Bürgergemeinde, die Ortsgemeinde und die Munizipalgemeinde.

Die Bürger- und die Ortsgemeinden fallen, wie oben bereits bemerkt, in Bezug auf ihre Abgrenzung zusammen und unterscheiden sich nur dadurch, dass die Ortsgemeinden (§ 9 des zitirten Gesetzes) aus den nach der Verfassung stimmberechtigten Einwohnern derjenigen Ortschaften bestehen, welche nach den Vorschriften der Gesetzgebung einzeln eine politische Einheit bilden oder durch Zusammensetzung zu einer solchen vereinigt sind, während nach § 1 des zitirten Gesetzes zur Bürgergemeinde diejenigen stimmberechtigten Angehörigen einer Ortsgemeinde gehören, welche in derselben verbürgert sind. Nach der Tabelle haben wir 214 Orts- und 214 Bürgergemeinden.[1]) Die Bürgergemeinden sind hienach in ihren Befugnissen beschränkt auf die Verwaltung und Verwendung des Bürgergutes und die damit im Zusammenhange befindlichen Maassnahmen (Bürgerrechtsaufnahmen, Ankäufe und Veräusserung von

[1]) In Folge einer seither eingetretenen Veränderung verminderte sich die Zahl auf 213.

Liegenschaften, Steueranordnungen für ihre nächsten Bedürfnisse und Wahl und Entschädigung ihrer Beamten und Angestellten) und waren bis auf die allerneueste Zeit wesentlich nur noch insofern Träger der öffentlichen Interessen, als sie auch über die Ertheilung der Niederlassung an Fremde, welche nicht durch Staatsvertrag den Schweizerbürgern gleichgestellt sind, zu entscheiden haben (§ 4); eine Kompetenz, die ihnen jedoch durch eine neueste Verfügung der zuständigen Behörde abgenommen und auf die Ortsgemeinden übertragen wurde. Jede Bürgergemeinde wählt zur Verwaltung und Beaufsichtigung ihres Vermögens und zur Besorgung ihrer öffentlichen Stiftungen und Anstalten aus der Zahl der stimmberechtigten Korporationsgenossen eine Verwaltungsbehörde von wenigstens drei Mitgliedern, die unter der Aufsicht des Bezirksrathes und in zweiter Linie speziell unter derjenigen des Regierungsrathes steht. Ueber die Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter musste von jeder Gemeinde ein Reglement erstellt und hiefür eine Sammlung im Kantonsarchive angelegt werden. In Bezug auf diese Nutzungen und ihr Verhältniss zu der Verwendung vom Bürgergute zu andern Zwecken, worüber das Schema nähere Auskunft haben will, ist zu bemerken:

a) Dass vorab die Gemeindebedürfnisse in Betracht kommen und Ueberschüsse in den Einnahmen selbst für die Deckung des auf die Bürger fallenden Betreffnisses an anderweitigen Auslagen (z. B. der Orts-, Munizipal-, Kirch- und Schulgemeinde) verwendet werden können;

b) dass die Bürgernutzungen nie zum Nachtheile der Gemeindebedürfnisse vermehrt werden dürfen, daher sie dem Wesen nach der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse coordinirt sind;

c) dass zur Zeit noch in der Regel solche Nutzungen nur abgegeben werden an verbürgerte majorenne Personen, die in der Gemarkung der Gemeinde wohnen und eigenen Haushalt führen, ausnahmsweise auch an solche, die einen eigenen selbstständigen Beruf treiben und alle Steuerverpflichtungen übernehmen;

d) dass demnach die Theilnahme an solchen Nutzungen, soweit sie aus dem Gemeindegut kommen, ein persönliches Recht ist, im Gegensatze zu den Nutzungen privatrechtlicher Korporationen (Waldgenossenschaften u. s. w.), bei denen es sich als Realrecht gestaltet.

Dagegen gestaltet sich die Orts- oder Einwohnergemeinde (§§ 9—14 des zitirten Gesetzes) ganz besonders als die eigentliche politische Gemeinde der Jetztzeit. Dieselbe hat allerdings zunächst ihren Haushalt und für denselben zu sorgen. Im Besondern aber hat sie über die Anlegung von Verbindungsstrassen, Brunnen, Wassersammlern, Wasserleitungen, Waschhäusern und über Löschgeräthe, Tag- und Nachtwachen, über die Strassenbeleuchtung, über das Flur- und Gemarkungswesen für ihren Bereich und die öffentlichen Landungsstellen u. s. w. zu beschliessen (§ 19 des Gesetzes über das Gemeindesteuerwesen vom 7. Dezember 1858) und für die nächste Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Vorsteher (Ortsvorsteher) zu ernennen, welcher speziell noch die niedere Polizei handhabt, Gantversteigerungen leitet, bei Obsignaturen, Aperturen, nicht waisenamtlichen Vermögensbeschreibungen und theilweise auch bei Rechtstriebspfändungen mitwirkt. In grössern Gemeinden werden für die administrativen Geschäfte, namentlich für die Besorgung des Strassenwesens, demselben Gemeindekommissionen beigegeben, die unter seiner Leitung stehen. Diese Einrichtung wird voraussichtlich in naher Zeit allgemein vorgeschrieben werden.

Mehrere solche Ortsgemeinden zusammen bilden nun eine Munizipalgemeinde, so jedoch, dass ausnahmsweise eine einzige Ortsgemeinde, wenn der Umfang derselben und die Zahl der Einwohner es erfordern, eine solche Munizipalgemeinde bilden kann. (§§ 15 bis 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1851.) Der Kanton ist laut der Tabelle in 74 Munizipalgemeinden abgetheilt, davon indessen $^6/_7$ aus mehreren Ortsgemeinden zusammengesetzt sind. Dieselben haben über Errichtung öffentlicher Anstalten für die Gesammtgemeinde und alle damit in Verbindung stehenden Vorkehrungen zu entscheiden und den Gemeinderath zu bestellen, der aus wenigstens 5 Mitgliedern bestehen

muss, ihnen vorsteht, die Vollziehungs-, Polizei- und Waisenbehörde der Munizipalgemeinde bildet und unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksstatthalters steht. Die Ortsvorsteher sind von Amtswegen Mitglieder des Gemeinderathes, daher wenn mehr als fünf Ortsgemeinden eine Munizipalgemeinde bilden, derselbe von der Gemeinde zahlreicher bestellt und durch freie Wahl der übrigen Mitglieder, deren Zahl durch sie bestimmen wird, zu ergänzen hat, — wie die andern Ortsbeamten für eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Dem Gemeinderath als Polizeibehörde liegt hauptsächlich ob, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu handhaben, für die Sicherheit in Feld und Wald zu sorgen und die gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Gassenbettels, der Fremden, der Strassen, des Maasses und Gewichtes, des Verkaufes der Lebensmittel, der Märkte, der Wirthschaften, der Feuerordnung und der Löschanstalten (vergl. Gesetz vom 16. März 1866), des Gesundheitswesens, der Feier der Sonn- und Festtage, der Ausstellung von Schaugegenständen und der öffentlichen Lustbarkeiten zu besorgen — mit einem Strafrecht bis auf Fr. 20 oder 24stündigem Arrest gegen Fehlbare, denen jedoch eine Beschwerdeführungsbefugniss über Verfügungen an den Regierungsrath zusteht. Der Gemeinderath hat auch die Militäreinquartirungen auszuführen, die Brandassekuranz zu besorgen, Heimatscheine auszustellen, Schatzungen bei Verpfändungen von Grundstücken mit Haftbarkeit aufzunehmen, die Staatsabgaben für den Staat zu erheben und abzugeben. Endlich ist ihm die Führung des Vormundschaftswesens in der Munizipalgemeinde, unter Zuzug des Kreisnotars als Mitglied und Sekretär, übertragen, und hat er das Flurwesen für die Munizipalgemeinde zu besorgen und hienach sich mit den Ortsgemeinden in's Einvernehmen zu setzen, wie das Gesetz vom 9. März 1854 es näher nachweist, insoferne als er nun an die Stelle der ursprünglichen Flurkommission getreten ist. — An seiner Spitze steht der von der Gesammtgemeinde zu wählende Gemeindeammann, der mit dem Notar die waisenamtlichen Inventuren, Theilungen und Ganten besorgt und auch in polizeilicher Hinsicht ermächtigt ist, einzelne Geschäftsgegenstände, welche ihrer Natur nach eine sofortige Erledigung erheischen, von sich aus zu besorgen, oder, wenn es der Gemeinderath vorzieht, durch eine von ihm zu bestellende Geschäftskommission besorgen zu lassen.

Die Orts- resp. Einwohner- und die Munizipalgemeinden hatten bisher kein eigentliches Vermögen als solche und bestritten ihre Bedürfnisse durch Erhebungen auf dem Steuerwege; es sind nun aber die Bürgergemeinden zu Vermögensausscheidungen wenigstens zu Gunsten der Ortsgemeindezwecke angehalten worden, wie oben in der ersten Abtheilung angedeutet, und nach vorläufigen Zusammenstellungen wird demgemäss von dem Vermögen der Bürgergemeinden, das nach den Rechnungsanzeigen Fr. 8,503,187 beträgt, wohl aber einen höhern wirklichen Werth hat, eine Summe von annähernd Fr. 2,850,000 an die Ortsgemeinden, bzw. an die Munizipalgemeinden, übergehen. Einer Vertheilung von solchem Gemeindegut darf jedoch nicht Statt gegeben werden; was indessen über die üblichen Bedürfnisse hinaus von den Erträgnissen noch übrig bleibt, kann von den Bürgergemeinden als Nutzung unter die verbürgerten Angehörigen vertheilt werden.

Die gesammte Gemeindeadministration, beziehungsweise das ganze Gemeindewesen, steht unter der Aufsicht zunächst der Bezirksräthe und dann des Regierungsrathes. Der Genehmigung des letztern bedürfen alle Beschlüsse, welche die Veräusserung oder Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, eine etwaige Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen, Kapitalaufnahmen, welche nicht zur Tilgung abgekündeter Kapitalien stattfinden und Gemeindereglemente betreffen. Solche Reglemente haben sich, wie die Bürgergemeinden, meistens auch die Ortsgemeinden gegeben; die Munizipalgemeinden, die sehr einfach organisirt sind und wesentlicher durch den Gemeinderath wirken, bedürfen solcher nicht. Ueber andere Gemeindebeschlüsse kann von den Minderheiten theils an den Bezirksrath, theils an den Regierungsrath Rekurs ergriffen werden; auf solche Beschwerden wird aber in der Regel nur einge-

treten, wenn eine Gesetzesverletzung oder eine erhebliche Gefährdung der Gemeindeinteressen als vorhanden oder als aus den Beschlüssen resultirend nachgewiesen werden kann, daher genau an dem konstitutionellen Grundsatze festgehalten, dass die Gemeinden und Korporationen innerhalb der Schranken der Zweckbestimmung das Recht freier Verfügung über ihre Güter geniessen und die Oberaufsicht sich auf Massnahmen beschränken muss, welche die Erhaltung der Gemeindegüter und die Obsorge für das öffentliche Wohl der Gemeinden und Korporationen mit Nothwendigkeit erheischen. Veränderungen in der bestehenden Gemeindeeintheilung sind nur auf dem Wege der Gesetzgebung zulässig. Die Rechnungen über das Gemeindevermögen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, von den Gemeinden selbst zu prüfen und zu erledigen, indessen aber zur finalen Genehmigung noch den nächsten Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Neben diesen Zivilgemeinden oder Zivilgemeindearten finden sich, wie die Beilage 2 nachweist, noch 17 Waldkorporationen mit einem Gesammtbesitze von 1905 Jucharten Wald vor, sowie 21 besondere Wuhrkorporationen, letztere wesentlich zur Besorgung von Wuhrpflichten. Alle diese Korporationen schliessen sich indessen wesentlich an Gemeinden und Gemeindezwecke an und werden vielleicht später einmal in den Gemeinden aufgehen. Nur die Waldkorporationen bezwecken, den Berechtigten jährliche Nutzungen zu verschaffen, die sich, wie oben vermerkt, als Realrechte qualifiziren; die Wuhrkorporationen involviren nur Pflichten für ihre Angehörigen, die zumeist mit Grundbesitz zusammenhängen.

Vollkommen unabhängig von den Zivilgemeinden, wenn auch an sie sich anreihend, sind die Kirchgemeinden, deren es nach der Tabelle Nr. 1 in unserm Kanton 112 gibt, nämlich 58 evangelische und 54 katholische. Die letztern sind meist kleiner als die erstern und zudem auf viele Ortschaften zerstreut. Da Katholiken fast in allen Orten wohnen, wenn auch weniger zahlreich, als die Protestanten, so erklärt es sich daraus, dass sie nahezu so viele Gemeinden bilden müssen, als die weit zahlreichere evangelische Bevölkerung. Wie es sich mit den „paritätischen Kirchgemeinden" verhält, dass sie nämlich nur unter einen vermögensrechtlichen Begriff fallen, haben wir oben schon vermerkt.

Die Kirchgemeinden sind entweder Kirchbürger- oder Kircheinwohnergemeinden, je nachdem sie aus den stimmberechtigten Einwohnern eines Kirchspiels bestehen, welche in demselben verbürgert sind, oder aus den sämmtlichen Einwohnern derjenigen Ortschaften, welche zu einem Kirchspiel (Kirchgemeinde) gehören. Bürger und Einwohner bilden indessen immer nur eine Kirchgemeinde. Gemeinsam als Einwohnergemeinde haben sie nach dem Gesetze vom 26. Februar 1851 die Kirchenvorsteherschaft zu ernennen, den Pfarrer zu wählen und abzuberufen, den Messmer zu bestellen und die Steuererhebungen anzuordnen, soweit solche neben der Verwendung der Fondszinsen noch erforderlich sind. Die Kirchenvorsteherschaft hat die Aufsicht über das kirchliche und sittliche Leben in der Kirchgemeinde zu besorgen, die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen zu handhaben, über die Jugend zu wachen, die Fehlbaren zurecht zu weisen und das Armenwesen zu verwalten (§§ 46—49, 72 u. ff. des zit. Gesetzes) und zwar das letztere völlig nach Anleitung des Armengesetzes vom 15. April 1861 und der Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1861. Dieselbe hat eine Disziplinarkompetenz von Fr. 4—12 oder zweimal 24 Stunden Arrest (§ 78) und ist überhaupt die vorgesetzte Behörde der Gesammtkirchgemeinde (Einwohnergemeinde).

Die Kirchbürgergemeinde oder richtiger der bürgerliche Theil der Kirchgemeinde (§§ 50 u. ff. des Gesetzes vom 26. Febr. 1851) hat lediglich die Pflegkommission zu bestellen, die Pfleger (Fondsverwalter) zu wählen und die Fondsverwaltung zu überwachen, welche letztere nach den §§ 87 u. ff. des zit. Gesetzes den Pflegkommissionen zustehen, die als bürgerliche Behörde in ökonomischer Hinsicht neben den der Einwohnergemeinde vorgesetzten Kirchenvorsteherschaften amten und ihnen insoweit gleich-

gestellt sind. Es beruht dieses auf der historischen Präsumtion, dass die Fondationen eigentlich bürgerliches Eigenthum und nur allgemeinen Zwecken gewidmet seien, sonach auf der gesammten geschichtlichen Entwickelung unserer kantonalen Verhältnisse. Der Pfarrer, sei er Bürger oder Ansasse, präsidirt indessen alle diese Behörden und Gemeinden und in den meisten Gemeinden bestehen noch Kirchenvorsteherschaft und Pflegkommission in denselben Personen oder weisen sie doch geringe Personalabweichungen aus. — Soweit eine Kirchgemeinde nun für ihre Zwecke einer Steuererhebung nicht bedarf, hat die Kirchbürgergemeinde und mit ihr die Pflegkommission noch eine massgebende Stelle weniger, aber da, wo, wie nun fast durchgehends, jährliche Ergänzungssteuern erhoben werden müssen. Diese Ausscheidung wird sich indessen auf keinen Fall mehr lange halten, um so weniger, als man jetzt begonnen hat, alle Fondationen bis zur Genüge auf dem Steuerwege zu äufnen und dadurch Jahressteuererhebungen später nicht weiter nöthig zu machen.[1])

Die kirchlichen Behörden stehen in Bezug auf die kirchlichen Funktionen und auf die Kirchenverwaltung unter der Aufsicht der konfessionellen Kirchenräthe und des Regierungsrathes, in Bezug auf die Armen-Administration aber unter der Aufsicht des Bezirksrathes und des Regierungsrathes.

Das Rechnungswesen regulirt sich nach denselben Grundsätzen, wie bei den politischen Gemeinden, nur so, dass die eigentlichen „paritätischen Fonds“ unter der direkten Aufsicht des Regierungsrathes stehen.

In engerer Verbindung mit den Zivilgemeinden, namentlich der Abgrenzung nach, in organischer Beziehung aber völlig den Kirchgemeinden verwandt, stehen die Schulgemeinden da, deren wir nach der Tabelle Nr. 1 zur Zeit 194 haben. Dieselben sind meistens paritätisch oder ohne Rücksicht auf die Konfessionen organisirt, immerhin aber Staats-, beziehungsweise Gemeindeanstalten und von der Kirche unabhängig; jedoch ist der Pfarrer oder sind die Pfarrer durchwegs Mitglieder der Schulvorsteherschaften von Gesetzeswegen. Wie hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse theilt sich dieselbe Schulgemeinde ab in Einwohner- und Bürgergemeinden, je nachdem sie aus denjenigen stimmberechtigten Einwohnern besteht, welche Eigenthümer des Schulgutes, beziehungsweise verbürgert sind, oder aus allen dem Schulkreise zugetheilten Einwohnern gebildet ist. Der Unterscheidungsgrund ist derselbe, wie oben bei der Kirche.

Die Einwohnergemeinde hat den Lehrer zu wählen, über Steuerangelegenheiten zu verfügen und die Schulvorsteherschaft zu ernennen, welche hinwiederum das eigentliche Schulwesen leitet. Die Bürgergemeinde dagegen bestellt ausschliesslich die Pfleger (Fondsverwalter) und die Pflegkommission, und derselben steht die Vermögensadministration zu, ganz ähnlich wie bei den Kirchgemeinden. Indessen wird auch hier dieses komplizirte Verhältniss kaum auf die Dauer haltbar sein und gelten in Bezug auf das Rechnungs- und Steuerwesen dieselben Grundsätze. Wir verweisen indessen auf das Schulgesetz vom 5. April 1853, §§ 125, 152.[2])

Die Schulgemeindebehörden stehen nunmehr unter der Aufsicht des Regierungsrathes, und über ihre Verfügungen kann an diese Aufsichtsbehörde rekurrirt werden, ungefähr so, wie es bei den politischen Gemeinden der Fall ist.

Die Parität ändert bei der Schule nichts. Im Uebrigen sind unsere Gemeinden, namentlich die Kirch- und Schulgemeinden mit ziemlichen Befugnissen ausgestattet, erfreuen sich einer ausgedehnten Autonomie und ist die Aufsicht über ihre Wirksamkeit, wenn auch genau, doch in keiner Weise drückend.

[1]) Wie oben vorausgesehen, wurde denn auch unmittelbar nach Abfassung und gerade vor dem Drucke dieser Arbeit eine solche Veränderung erzielt, der Unterschied nämlich zwischen Kirchbürger- und Kircheinwohnergemeinde aufgehoben, diessfalls eine einheitliche Organisation aufgestellt, die Bürgergemeinde sonach ihrer besondern Stellung enthoben, und die Funktion ihrer Verwaltungsbehörde, der Pflegekommission, nunmehr der Kirchenvorsteherschaft übertragen, dieselbe sonach zur allgemeinen untersten Verwaltungsbehörde erhoben. Aus geschichtlichen und sachlichen Motiven glauben wir aber diesen Abschnitt darum nicht ändern und nur durch diese Notiz ergänzen zu sollen.

[2]) In der That wurde dieser Unterschied seit der Abfassung dieser Darstellung, wie bei den Kirchgemeinden, aufgehoben, eine einheitliche Organisation aufgestellt und die gesammte Schulverwaltung der Schulvorsteherschaft übertragen, das Institut der Pflegekommission sonach aufgehoben.

Reglemente bedürfen die Kirch- und Schulgemeinden nicht. Wer sich indessen im Kanton ein Gemeindebürgerrecht erwirbt, hat sich auch das Schul- und Kirchbürgerrecht zu acquiriren.

III. Organisation der Gemeindebehörden.

Diesem Abschnitte haben wir in dem vorhin behandelten Abschnitte des Zusammenhanges der Sache wegen namhaft vorgegriffen und bereits näher auseinander gesetzt, dass der Bürgergemeinde ein Verwaltungsrath von wenigstens 3 Mitgliedern, der Orts- oder Einwohnergemeinde ein Ortsvorsteher in der Regel mit Zuzug einer Gemeindekommission in gleichem Umfange, in allen Gemeinden wenigstens für das Strassenwesen, der Munizipalgemeinde ein Gemeinderath von wenigstens 5 Mitgliedern vorzustehen habe.

Die Korporationen stehen unter ähnlichen Vorsteherschaften, die sie selbst zu wählen und sich auch selbst zu reglementiren haben, ohne Mitbetheiligung der Staatsgewalt, die nur, wenn angesprochen, in eventueller Weise intervenirt.

Ueber die Kompetenzen dieser Behörden haben wir ebenfalls oben soweit Näheres bemerkt, als dieselben durch allgemeine Gesetze geregelt und demnach allgemein sind. Das Nähere wird, wenigstens in Bezug auf die Befugnisse der bürgerlichen Verwaltungsräthe, der Ortsvorsteher und der Ortsgemeindekommissionen, in jeder Gemeinde durch die Reglemente bestimmt und, insoweit als es etwa für den Gemeinderath nöthig sein sollte, durch Beschlüsse der Munizipalgemeinde, die sich regelmässig jedes Frühjahr und in der Regel jährlich zur Abwandlung der ordentlichen Geschäfte nur einmal versammelt, während die andern Gemeinden zusammen kommen, wenn Geschäfte vorliegen, wenn die Vorsteherschaften es für wünschbar erachten und anordnen, oder, wenn ein Viertheil der betreffenden Gemeindeangehörigen es verlangt, die insoweit also ein besonderes Souverainitätsrecht haben. Für die Gültigkeit der Verhandlungen einer Gemeinde ist erforderlich, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten derselben anwesend sei, — und für die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses, dass die absolute Mehrheit der Anwesenden zustimme.

Die Gemeinden wählen sich ihre Sekretäre selbst, oder treten diese Befugnisse den vorgesetzten Behörden ab, wozu sie befugt sind und wovon sie gewöhnlich auch Gebrauch machen. Für den Sekretär des Gemeinderathes bestimmt der § 22 des Gesetzes vom 5. Juni 1851 ausdrücklich, dass ihn der Gemeinderath zu wählen habe, wie auch den Katasterführer, der die Steuerkataster, bzw. die Grundbücher und die Steuerregister besorgt. Aehnlich verhält es sich mit den Weibeln.

Ein Amtszwang besteht durchwegs nicht. Für alle Berufungen zu Gemeindestellen ist der Besitz des Aktivbürgerrechts erforderlich; für die rein bürgerlichen Behörden, die Verwaltungsräthe und die Pflegkommissionen ohne Ausnahme, sowie auch für die Wahl in die Schulvorsteherschaft genügt derselbe, beziehungsweise das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr; ebenso für die Wahl in Gemeindekommissionen aller Art. Für den Eintritt in den Gemeinderath und in die Kirchenvorsteherschaft, sowie für die Bekleidung der Stelle eines Ortsvorstehers war bis vor kurzer Zeit das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erforderlich, reicht nun aber das zurückgelegte zwanzigste Jahr ebenfalls aus.

Zur Aufnahme ins Bürgerrecht ist der Besitz des Aktivbürgerrechts nöthig und im Weitern vorgeschrieben, dass der Petent vorher die Niederlassungsbewilligung erlangt und wenigstens während der Dauer eines Jahres mit festem Wohnsitze im Kanton sich aufgehalten habe. Für Schweizerbürger muss ein Zeugniss guter Aufführung vorgewiesen und Ausweisung ertheilt werden, dass der Bewerber einen Beruf zu treiben vermöge, durch den er sich und seine Familie erhalten kann, oder dass er ein Vermögen besitze, welches Gewähr gibt, dass seine Verarmung nicht zu besorgen steht. Für den Landesfremden besteht neben dem guten Leumund das Erforderniss, dass er, wenn ohne Familie, ein Vermögen von Fr. 1500, wenn mit Familie, ein solches

von Frkn. 3000 als sein Eigenthum nachweise und dass er aus seinem frühern Staatsverbande entlassen worden sei (§ 33 der Bundesverfassung). Bevor das Kantonsbürgerrecht erlangt werden kann, muss ein Gemeindebürgerrecht erworben werden. Zu diesem Zwecke sind die Gemeinden, je nach ihrem Vermögensbestande, in acht Klassen eingetheilt und findet der Einkauf zu Fr. 1450, Fr. 1160, Fr. 1000, Fr. 870, Fr. 730, Fr. 580, Fr. 430 und Fr. 290 statt.

In die	I.	Klasse fallen hienach	2 Gemeinden,
„ „	II.	„ „ „	1 „
„ „	III.	„ „ „	5 „
„ „	IV.	„ „ „	13 „
„ „	V.	„ „ „	8 „
„ „	VI.	„ „ „	14 „
„ „	VII.	„ „ „	30 „
„ „	VIII.	„ „ „	141 „
		Zusammen	214 Gemeinden.

Für den Erwerb des Bürgerrechts in den einheitlich organisirten oder sog. gemischten Gemeinden wird die Einführung einer niedrigern Taxe projektirt.

Für den Erwerb des Antheilhaberrechts an den Kirchspielsarmengütern sind 80 %, für denjenigen an den Genossenschaftsgütern sind 50 % desjenigen Betrages, welcher bei der Vertheilung der Fondationen unter die sämmtlichen an- und abwesenden Hausväter der Bürgergemeinden jedem derselben zukommen würden, zu bezahlen. Das Miteigenthum an den Kirchen- und Pfrundgütern der Gemeinden wird gegen die Entrichtung einer Taxe von Fr. 20 und für den gleichen Betrag wird auch das Antheilhaberrecht an den Schulfondationen der Gemeinde, in deren bürgerlichen Verband Jemand eintritt, erworben. In dieser Weise wird der bürgerliche Zusammenhang erstellt. Die Gemeinden sind indessen befugt, eine Ermässigung aller dieser Taxen zu bewilligen, oder bei anerkannten Verdiensten selbst das Bürgerrecht schenkungsweise abzugeben. Der Bürgerrechtserwerb gilt für den Bewerber, seine Ehefrau und alle zur Zeit des Einkaufes mit ihm im gleichen Haushalte lebenden ehelichen und unverheiratheten sowie die noch ungebornen Kinder. Der Bewerber hat nach dem Erwerbe des Kantonsbürgerrechts, für welches er eine besondere Taxe von Fr. 200 bis Fr. 500, deren Reduktion jedoch soeben angestrebt wird, bezahlen muss, einen besondern Bürgereid zu leisten. Minderjährigen Personen ist der Bürgerrechtserwerb unter der Voraussetzung ermöglicht, dass die Personen, unter deren Vormundschaft sie stehen, sich für sie hiefür bewerben.

Die Niederlassung betreffend, unterscheidet unsere Gesetzgebung zwischen Aufenthaltern und Niedergelassenen. Als Aufenthalter anerkennt sie Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, welche weder verheirathet sind, noch einen eigenen Haushalt führen, noch für ihre Rechnung ein Geschäft oder einen Beruf betreiben; Schüler an Unterrichtsanstalten; Lehrlinge, Pflegekinder und verkostgeldete Personen; Personen, welche in einer staatlichen Kranken- oder Versorgungsanstalt untergebracht werden; Personen mit und ohne Familie, welche nicht länger als sechs Monate in einer andern als ihrer Heimatgemeinde sich aufhalten, ohne ein Geschäft oder ein Gewerbe für sich zu betreiben und ohne eine Anstellung oder Grundeigenthum im Kanton zu besitzen; sowie Personen, welche nur vorübergehend, jedenfalls nicht für länger als auf drei Monate eine nicht zu den Hausirgewerben gehörende selbstständige Geschäftsführung beabsichtigen. Wer dagegen ausser diesen Fällen in einer Gemeinde des Kantons, in welcher er nicht verbürgert ist, seinen Wohnsitz aufschlägt, wird als Niedergelassener betrachtet und hat sich für diesen Zweck die erforderliche Bewilligung zu verschaffen. Befreit sind hievon die eidgenössischen und kantonalen Beamten und Bediensteten, die stationirten Pfarrgeistlichen und die an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer, jedoch nur gegen die Pflicht, dem Gemeinde-

rathe im Beginne ihrer Niederlassung von dem Orte ihres Wohnsitzes Kenntniss zu geben und demselben einen Familienschein einzureichen.

Die Aufenthalter haben beim Eintritte in die Gemeinde ihres zukünftigen Aufenthaltes ihren Heimatschein, oder an dessen Stelle eine Bürgerrechtsausweisung, auf Verlangen auch ein Leumundszeugniss, beim Gemeinderathe abzugeben. Die Aufenthaltsbewilligung gewährt ihrem Inhaber gegenüber der Aufenthaltsgemeinde keinerlei staatsbürgerliche Befugnisse. Jedoch sind die befähigten Aufenthalter, welche dem Kanton angehören, berechtigt, an den Bezirks- und Kreiswahlen, und die volljährigen Schweizerbürger befugt, sich an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu betheiligen. Das Nöthige besorgt der Gemeinderath. Landesfremde aber, welche wegen eines ausserhalb der Eidgenossenschaft begangenen rein politischen Verbrechens, oder um einer im Auslande gegen sie eingeleiteten oder ihnen drohenden politischen Verfolgung zu entgehen, flüchtig geworden sind, haben sich für die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung im Kanton an den Regierungsrath zu wenden, der nach Erhebung aller Verumständungen ihnen eine Bewilligungsurkunde, sei es für eine bestimmte Gemeinde, sei es für eine beliebige Gemeinde im Kanton, ausstellt.

Die Anmeldung für die Ertheilung des Niederlassungsrechts hat durch die Kantons- und Schweizerbürger beim Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet sie dasselbe ausüben wollen, stattzufinden. Zu diesem Behufe sind demselben vorzulegen, ein auf den Bewerber, sowie auf dessen allfällige Frau und Kinder ausgestellter Heimatschein, oder ein von der Heimatbehörde ausgefertigtes Zeugniss, dass der Bewerber und seine Familienangehörigen in der betreffenden Gemeinde als Bürger anerkannt werden, und dass demselben die Rückkehr in ihre Heimat zu jeder Zeit offen stehe, sowie ein Zeugniss über den Besitz des Aktivbürgerrechts und eines guten Leumundes, nebst einem Familienschein über Name und Alter der einzelnen Familienglieder und der in Hinsicht auf dieselben allfällig vollzogenen Tauf-, Konfirmations- und Kopulationshandlungen. — Gegen diese Ausweisschriften muss den Kantonsbürgern die Niederlassung gestattet werden, ohne dass sie hiefür zu irgend welcher andern Leistung, ausser zur einmaligen Bezahlung einer Kontrolgebühr von 50 Rpp. an die Munizipalgemeindekasse, verpflichtet werden können. Den Schweizerbürgern ist das Recht der Niederlassung gegen die einheitliche Taxe von Fr. 5 zu bewilligen und von 4 zu 4 Jahren gegen Entrichtung derselben Gebühr zu erneuern. Diese Taxen fallen zu $^1/_5$ in die Munizipalkasse, zu $^2/_5$ in den Primarschulfond und zu $^2/_5$ in den Kirchspielsarmenfond derjenigen Gemeinde, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz aufschlägt. Von Personen, welche nicht einer christlichen Konfession angehören, kommen $^4/_5$ lediglich dem Primarschulfond zu Statten.

Ausländer haben ihr Gesuch um Ertheilung der Niederlassungsbewilligung unmittelbar an den Regierungsrath zu richten, und zwar diejenigen, welche laut bestehenden Staatsverträgen den Schweizerbürgern gleich stehen, unter Vorlage der oben vermerkten Ausweisschriften, die übrigen, nachdem sie zudem und zuvor bei der Gemeinde ihres zukünftigen Domizils die Zustimmung ihrer Aufnahme ausgewirkt haben. — Ausnahmsweise kann der Regierungsrath politischen Flüchtlingen, nachdem dieselben während eines wenigstens einjährigen Aufenthaltes einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, von sich aus die Niederlassung bewilligen, sofern dieselben im Uebrigen durch Hinterlage der erforderlichen Ausweisschriften oder durch Kaution den gesetzlichen Vorschriften zu genügen vermögen. Der Regierungsrath erhebt für die Ertheilung des Niederlassungsrechts auf Rechnung der Staatskasse von denjenigen Ausländern, welche den Schweizerbürgern gleichgestellt sind, eine Taxe von Fr. 5, von den übrigen Ausländern, unter Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse, eine Gebühr von Fr. 20—100 für die erste Bewilligung, und später eine alljährlich vorauszubezahlende Rekognitionsgebühr von Fr. 5. Diejenigen Gemeinden, von deren Zustimmung die Aufnahme eines Ausländers rechtlich abhängt, sind befugt, bei demselben eine einmalige Gebühr im nämlichen Betrage, wie der Regierungsrath dieselbe für die

erste Bewilligung in Anspruch nimmt, zu erheben. Es fällt diese Gebühr in den Elementarschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher der Ausländer sein Domizil nimmt und wird kapitalisirt, wie es auch rücksichtlich der in diese und die Kirchspielsarmenfonds fallenden Taxenbetreffnisse der niedergelassenen Schweizerbürger der Fall ist. In der Niederlassungsbewilligung für verheiratete oder verwittwete oder geschiedene Personen sind die noch minorennen Kinder derselben, sowie die majorennen Söhne und Töchter, welche als unverheiratet ihren Beruf oder ihr Gewerbe für Rechnung der Eltern betreiben, inbegriffen. Wenn dagegen Söhne von Niedergelassenen sich verheiraten, so haben sie für sich und ihre Familien selbstständige Heimatscheine beizubringen, und sobald dieselben für eigene Rechnung einen Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben beginnen, allen Erfordernissen der Niederlassung und ihrer Erneuerung zu entsprechen. — Vermögensausweisungen oder Kautionen werden von Niedergelassenen, welche die vorgeschriebenen Ausweisschriften beibringen, nicht mehr gefordert; dagegen haben Bewerber, welche die vorgeschriebenen Ausweisschriften nicht beibringen, in einem Betrage von Fr. 1500 für Aufenthalter, und von Fr. 3000 für Niedergelassene und deren Familien Werthschriften zu deponiren, oder Kautionsscheine von je zwei Kantonseinwohnern beizubringen, zur Sicherung gegen Heimatlosigkeit und Verarmung und als Gewähr für Steuerleistungen.

Die Einholung einer Niederlassung ist nicht erforderlich, wenn Schweizerbürger, oder die vertragsrechtlich ihnen gleichgestellten Fremden im Kantone Immobilien erwerben, ohne das Recht des Domizils zu beanspruchen oder auszuüben; — wenn Fremden, als Gläubigern durch Ueberschlag oder Pfandeinhändigung oder als Erbberechtigten, Grundeigenthum anfällt, für eine Frist von zwei Jahren, vom Zeitpunkte des Anfalles an gerechnet; und wenn Bewohner benachbarter Staaten in der Entfernung von einer Stunde von der Kantonsgrenze Liegenschaften ohne Gebäulichkeiten erwerben und sie die erstern von ihrem auswärtigen Wohnorte aus auf eigene Rechnung bewirthschaften.

Das Recht des Aufenthaltes und der Niederlassung kann entzogen werden:

a. Durch die Strafgerichte des Kantons in den Fällen verübter Verbrechen und bei solchen gemeinen Vergehen, welche eine mindestens vierwöchentliche Gefängnissstrafe zur Folge hatten;
b. durch Schlussnahme des Regierungsrathes gegenüber denjenigen Ausländern, welche binnen der ihnen festgesetzten Frist ihre ausser Kraft getretenen Ausweisschriften nicht durch rechtsgültige zu ersetzen vermochten, oder deren Wegweisung durch politische Rücksichten als geboten erscheint;
c. durch Schlussnahme des Gemeinderathes, wenn ein Aufenthalter oder Niedergelassener einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führt, oder durch wiederholte Gesetzesübertretungen die öffentliche Sicherheit gefährdet, oder wegen Armuth der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, oder des Aktivbürgerrechts verlustig geworden ist.

Anbelangend nun die Rechte und Pflichten der Niedergelassenen, so gewährt die Niederlassungsbewilligung ihrem Inhaber das Recht, mit Feuer und Licht sich im Kanton anzusiedeln, Liegenschaften zu erwerben und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleich den Bürgern ein Gewerbe zu betreiben. Besondere Ansassengebühren dürfen von denselben nicht erhoben werden; dagegen sind sie gleich den Bürgern sowohl dem Staate als den Einwohnergemeinden steuerpflichtig. Die schweizerischen Niedergelassenen, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und sich im Besitze des Aktivbürgerrechtes befinden, geniessen das Recht der aktiven Theilnahme an allen kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, mit alleinigem Vorbehalte derjenigen, welche die Bürgergemeinden beschlagen. Den seit einem Jahre niedergelassenen Ausländern ist in Bezug auf alle Verhandlungen, welche die Gemeindeökonomie betreffen, Stimmberechtigung eingeräumt. In Hinsicht auf die privatrecht-

lichen Verhältnisse der Niedergelassenen bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, sowie die für den Kanton verbindlichen Staatsverträge vorbehalten. Soweit jene keine abweichenden Vorschriften enthalten, so ist grundsätzlich festgestellt:

a. Dass die Vormundschaft über die auf herwärtigem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise angeordnet und ausgeübt wird, wie gegenüber den Kantonsbürgern, sonach das Territorialprinzip Anwendung zu finden habe in der Weise, dass die Heimatbehörde eines Niedergelassenen lediglich die Frage der Bevormundung bei derjenigen des Wohnsitzes in Anregung bringen und über Vermögensbestand und persönliche und Familienverhältnisse Aufschlüsse verlangen kann und weiter zu fordern berechtigt ist, dass ohne ihre Zustimmung die bürgerlichen Verhältnisse und die Konfession der Kinder solcher Personen nicht verändert werden;

b. dass die Bedingungen für die Eingehung einer gültigen Ehe von Seite der schweizerischen oder ausländischen Niedergelassenen durch die Gesetzgebung und die Behörden der Heimat bestimmt werden und ebenso hinsichtlich der güterrechtlichen Verhältnisse der im Kanton niedergelassenen Ehegatten während der Dauer der Ehe die Heimatgesetzgebung maassgebend ist, soweit jene nicht die Haftbarkeit für kontrahirte Schuldverbindlichkeiten gegenüber Drittpersonen beschlagen;

c. dass in Bezug auf den Gerichtsstand für Klagen, betreffend Ehescheidung im Allgemeinen, die Bestimmungen des Konkordates vom 6. Juli 1821 Anwendung finden; dagegen aber die im Kanton eröffnete Erbsverlassenschaft eines Angesiedelten in ihrem ganzen Bestande sowohl für die Intestat- als für die testamentarische Erbfolge nach den Vorschriften der herwärtigen Gesetzgebung behandelt werden soll.

Gegenüber dieser etwas beschränkten Rechtsstellung steht den Bürgern überdem das Recht der Verwaltung ihres Gemeindewesens zu, und ist der Kantons- sowie der Schweizerbürger, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, befugt, jedes Gemeindebürgerrecht ohne weiters zu erwerben, sobald er geneigt ist, den hierüber bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, über welche wir oben nähere Angaben gemacht und dabei auch über die Kompetenzen der Gemeindebehörden (Vorsteherschaften) und der Gemeindeversammlungen speziellere Andeutungen gegeben haben. Im Besondern theilen wir, hinsichtlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung, gewissermaassen nur resümirend, noch mit:

a. Dass die Bürgergemeinden zu beschliessen haben über die Stimmberechtigung bei denselben, über Bürgerrechtsaufnahmen, über Steuererhebungen für Gemeindebedürfnisse, über das Gemeinderechnungswesen, über die Anhebung von Prozessen für Gemeindeinteressen, über den Bürgernutzen, über die Organisation der Gemeindebehörden und die Grundsätze ihrer Geschäftsführung, über Anstellung, Gehalt und Verrichtungen der Behörden und Bediensteten, über Verpfändung und Veräusserung von Liegenschaften und Kapitalaufnahmen und über Bauten und andere Unternehmungen der Gemeinde;

b. dass in der Befugniss der Ortsgemeinden vorzugsweise die Aufsicht über ihren Haushalt, die Berathung über die Ausführung von Strassenbauten, Anlagen und anderweitigen Unternehmungen, die Prüfung der Rechnung über die Gemeindeausgaben und die Bestimmungen der Verlegung der zu erhebenden Steuern oder der zu leistenden Frohndienste liegt, sie auch die Ortswächter, Flur- und Waldhüter zu wählen und die Zustimmung zur Ertheilung der Niederlassung an Ausländer, mit deren Heimatbehörden keine Staatsverträge bestehen, zu ertheilen hat;

c. dass die Munizipalgemeinde den Gemeinderath, sowie die Rechnungsprüfungskommissionen zu wählen, über Bauten, Anstalten und Unternehmungen, welche die Munizipalgemeinde angehen, und über Steuererhebungen im Interesse der

Munizipalzwecke, sowie über das Rechnungswesen zu verfügen, die Salarirung der Mitglieder und des Sekretärs des Gemeinderathes festzusetzen, über Anschaffung oder Veräusserung von Eigenthum, sowie über Geldaufnahmen zu beschliessen hat;

d. dass die Schul- und Kirchgemeinde nunmehr zur Schule und zur Schulverwaltung, sowie zur Kirche und zur Kirchenverwaltung in die gleichen Beziehungen treten, wie die Bürger und die Einwohner zur einfachen politischen Orts- oder Einwohnergemeinde, hienach also wesentlich über die Fondsverwaltungen, über organisatorische Einrichtungen, über bauliche Unternehmungen, über Anstellungen und über Steuerverlegungen in der Weise zu entscheiden haben, wie es oben spezieller auseinandergesetzt worden ist.

Obschon der Gemeindefaktoren demgemäss ziemlich viele sind, mehr als anderwärts, findet man sich, vielleicht mehr in Folge Angewöhnung, als aus Prinzip, ziemlich leicht in die Sache, fühlt aber doch immer mehr, dass eine Vereinfachung noth thun würde, jedoch nur schwer erzielbar ist. Dennoch wird eine solche in nicht ferner Zeit erreicht werden.

IV. Funktionen und Aufgabe der Gemeinden und Gemeindefraktionen.

Auch in dieser Beziehung mussten wir, unserer eigenthümlichen Verhältnisse wegen, in den beiden vorangegangenen Abschnitten wesentlich vorgreifen, daher wir uns, namentlich soweit es sich um die Aufgaben und Funktionen der Gemeinden und Gemeindearten und ihren Behörden handelt, — hierauf berufen und nur wiederholt darauf aufmerksam machen können, dass:

a. die Handhabung des Armenwesens, nach Maassgabe des Gesetzes vom 15. April 1861, Sache der konfessionellen Kirchgemeinde, beziehungsweise der Kirchenvorsteherschaften ist, die Kirchgemeinden auch, soferne die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, die Hälfte des Defizits auf dem Steuerwege zu erheben haben, während, namentlich mit Rücksicht auf die Herbergslast (Wohnung und Beherbergung), die ihr zugetheilten Ortsgemeinden, nach Maassgabe der für ihre Angehörigen gemachten Verwendungen, die andere Hälfte übernehmen und an die Kirchgemeinde-Armenpflege vergüten müssen;

b. dass im Uebrigen die Kirchgemeinden, wie oben näher dargestellt, für rein kirchliche und sittliche Zwecke bestehen, ihre Fondationen selbst verwalten und allfällige Defizite auf dem Steuerwege erheben;

c. dass bei uns besondere Schulgemeinden lediglich für das Primarschulwesen und dessen Besorgung bestehen, für das höhere Unterrichtswesen aber 23 Secundarschulkreise, in welche die Elementarschulgemeinden eingetheilt sind, organisirt wurden, neben welchen noch eine Kantonsschule (Gymnasium und Industrieschule) zur Vorbereitung auf Hochschulen, Polytechniken oder zum Eintritt in kommerzielle Geschäfte gegründet wurde.

Das Gemeindefinanzwesen betreffend, in Bezug auf welches wir für die Finanzstatistik die Materialien früher bearbeitet und eingegeben haben, sollen wir nach der Anleitung nur die Gemeindesteuergesetze kommentiren, und thun es an der Hand des für alle Gemeinden und Gemeindefraktionen gleichmässig verbindlichen Gemeindesteuergesetzes vom 7. Dezember 1858.

Nach demselben werden die Ausgaben aller Gemeinden zunächst aus dem Ertrage der vorhandenen, hiefür bestimmten Fonds und aus den ordentlichen Rechnungseinnahmen bestritten; wenn aber dieselben nicht hinreichen die Ausgaben zu bestreiten, so muss der sich ergebende Ausfall spätestens im zunächst folgenden Jahre durch Steuern gedeckt werden. Von dieser Vorschrift kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden abgegangen und z. B. eine Verlegung auf mehrere Jahre vorgenommen werden. Ausserordentliche Einnahmen, wie Vermächtnisse, Schenkungen, Bürgerrechtseinkaufsgebühren und Heiratstaxen, dürfen nicht zu den laufenden Ausgaben ver-

wendet, sondern müssen zum Fond (Stammgut) geschlagen werden. Dagegen ist es gestattet, Rechnungsüberschüsse, welche ausserdem gemacht werden, innerhalb der darauf folgenden fünf Jahre zur Tilgung von Defizits zu verwenden. Der Ausfall, welcher durch ausserordentliche Ausgaben entsteht, wie z. B. durch die Erbauung neuer Strassen, Anschaffung von Feuerspritzen, Erbauung oder Hauptreparatur von Kirchen, oder von Pfrund- und Schulhäusern, kann auf mehrere Jahre verlegt und durch terminweise zu erhebende Steuern gedeckt werden. In allen Fällen, wo eine Schuld nicht in dem auf das Rechnungsjahr folgenden Jahre abbezahlt wird, soll ein Tilgungsplan entworfen und von der Gemeinde der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Ausserordentliche Ausgaben der Kirch- und Schulgemeinden, sowie Stiftungen neuer Fonds auf dem Steuerwege, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Die Steuerpflicht für die Gemeinden ist — nach dem Territorialprinzipe — bedingt durch die Eigenschaft der Person als Einwohner in einer Gemeinde; es erstreckt sich demnach die Steuerpflicht auf das sämmtliche steuerbare Vermögen, welches eine Person an Kapitalien, Liegenschaften und Erwerb besitzt.

Ausgenommen bleiben die Fälle, in welchen:

a. Jemand in zwei oder mehreren Gemeinden selbstständige Gewerbe irgend welcher Art betreibt, und in welchen derselbe mehr als einen Wohnsitz hat;

b. die Gemeindesteuern speziell auf den Grundbesitz zu verlegen sind.

Das Letztere geschieht in Bezug auf die Feld- und Waldhüter, sowie in Bezug auf die Güterstrassen nach dem Katastermaasse des Grundbesitzes, während die Ausgaben für Löschzwecke, Tag- und Nachtwachen und die Strassenbeleuchtung zur Hälfte auf die Gebäudebesitzer nach dem Brandassekuranzkataster, zur andern Hälfte auf das Vermögen und Einkommen nach dem allgemeinen Steuerfusse, von welchem später gesprochen werden wird, und diejenigen für den Gemeindezuchtstier auf die Besitzer von Kühen verlegt werden. Mit dem Einzuge in eine Gemeinde wird auch die Verpflichtung übernommen, zu den noch nicht veranlagten Steuern und den noch nicht verfallenen Terminen einer Gemeindeschuld beizutragen, und mit dem Wegzuge aus der Gemeinde hört die Steuerpflicht bezüglich der noch nicht veranlagten Steuern oder der noch nicht verfallenen Termine auf. Nicht gemeindesteuerpflichtig sind: die Kantonsfremden, welche bloss einen zeitweiligen Aufenthalt im Kanton haben, ohne Liegenschaften zu besitzen, oder ein Gewerbe zu betreiben (Aufenthalter). Verträge einzelner Steuerpflichtiger mit den Gemeinden über Steuerverhältnisse sind nicht zulässig.

Der allgemeine Steuerfuss besteht nun darin, dass die normale Steuer im Verhältnisse von Fr. 1 vom Tausend auf das Vermögen, mit Hinzurechnung von $^1/_3$ des verschuldeten Katasterwerthes, und von Fr. 1 vom Tausend auf das Einkommen zu verlegen sind, in der Meinung, dass der dreifache Betrag des Jahreseinkommens als Kapital zu berechnen ist. Erläuternd muss beigefügt werden, dass aller Grundbesitz katastrirt und für den Zweck der Besteurung nach Durchschnittsjahren durch Gemeindekommissionen, mit Beizug eines Regierungsabgeordneten, klassenweise taxirt ist, und auch für die Einkommenssteuer Klassenansätze bestehen, sowie, dass eine eigentliche Kopf- oder Mannssteuer hierorts nicht besteht. Die ausserordentlichen Ausgaben der Kirch- und Schulgemeinden (Neubauten, wesentliche Reparaturen, Anschaffungen, Stiftungen oder Aeufnung von Fonds) werden im Verhältnisse von Fr. 1 vom Tausend des Vermögens mit Hinzurechnung von $^1/_3$ des verschuldeten Katasterwerthes, von Fr. 1 vom Tausend des Einkommens in dreifachem Ansatze, und von Fr. 1 für jede Haushaltung gedeckt, so dass also der Haushaltungsfaktor hier zu den übrigen Steuerfaktoren hinzutritt und der Gemeinde freigestellt bleibt, unter dem Vorbehalte des Rekurses an die Aufsichtsbehörde, die Haushaltungssteuer im einzelnen Falle bis auf Fr. 3 zu erhöhen. Unter den steuerrechtlichen Begriff von Haushaltung fallen auch alle diejenigen Personen, welche eine eigene Erwerbsthätigkeit ausüben.

Wenn nachgewiesen wird, dass in einer Gemeinde wegen besonderer Verhältnisse eine Ausnahme von der oberwähnten, für den Gemeindesteuerbezug aufgestellten Norm sich rechtfertigt, so kann der Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten der Aufsichtsbehörde (Bezirks- oder Kirchenrath) eine Ausnahme innerhalb der nachbezeichneten Grenzen gestatten:

a. Die Haushaltung darf in keinem Falle mehr besteuert werden;
b. wenn das Vermögen Fr. 1 vom Tausend steuert, soll die Haushaltung mindestens 50 Rpp. steuern;
c. für die Einkommenssteuer darf nicht weniger als der zweifache, und nicht mehr als der vierfache Betrag des Einkommens als Kapital betrachtet und besteuert werden;
d. da, wo ein Einzelner nach der regelmässigen Besteuerung mehr als $1/3$ aller Gemeindelasten zu tragen haben würde, ist auf erfolgte Reklamation hin der Regierungsrath ermächtigt, eine den speziellen Verhältnissen billige Rechnung tragende Modifikation zu Gunsten eines solchen Steuerpflichtigen eintreten zu lassen.

Von diesen Modifikationen wird indessen sehr selten Gebrauch gemacht. Von der Besteuerung für Gemeindezwecke sind ausgenommen:

a. Die einem öffentlichen Dienste im Kirchen-, Schul- und Armenwesen gewidmeten Gebäude, mit Vorbehalt der an die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräthe zu leistenden Beiträge;
b. das für die öffentlichen Zwecke und Anstalten des Staates bestimmte und demselben angehörige Vermögen, in der Meinung, dass diejenigen Liegenschaften, welche der Fiskus, wenn auch als Hülfsmittel für die öffentlichen Anstalten, zu Eigenthum besitzt (z. B. alle Domänen und ehevorigen Klostergüter, die jetzt für Anstaltszwecke verwendet werden), zu Gunsten der Orts- und Munizipalgemeinden am Orte der gelegenen Sache besteuert werden können.

Aehnlich sind die Bürgergemeinde- und Korporationsgüter, sowie die Kreditanstalten für die Orts- und Munizipalauslagen steuerpflichtig, können aber für konfessionelle Zwecke nicht belangt werden. Die Orts- und Munizipalgemeinden sind sowohl unter sich, als auch in Beziehung auf andere Gemeindezwecke von jeder Steuerpflicht befreit. In allen Fällen ist bezüglich des Beginnes und des Endpunktes der Steuerpflicht der Zeitpunkt der Veranlagung der maassgebende, und wenn bei grössern Verwendungen der Eintritt von Defiziten voraussichtlich ist, so bleibt den Gemeinden vorbehalten, für die Deckung derselben auch vorausgehende Steuerbezüge auf Abrechnung hin anordnen zu lassen.

Für jedes Gemeindewesen findet eine besondere Vermögensverwaltung und Rechnungsführung statt, und Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Ortsgemeinde gleichzeitig Munizipalgemeinde ist. Die Rechnungen werden alle auf den 31. Dezember eines jeden Jahres gestellt, — und in Bezug auf die Militäreinquartirung ist vorgeschrieben, dass zu diesem Behufe die Haushaltungen in eine den Verhältnissen angemessene Zahl von Klassen einzutheilen sind und dass dabei auf die in jeder Haushaltung zur Beherbergung und Verpflegung der Wehrpflichtigen vorhandenen Hülfsmittel Rücksicht genommen werden soll. Bemittelte grossjährige Personen, welche keine eigene Haushaltung führen, und solche, welche zwar kein Vermögen, aber einen guten Erwerb haben, werden ebenfalls in eine Klasse eingereiht.

Hienach haben die Bürgergüter, beziehungsweise die Bürgergemeinden, die Ausgaben für den bürgerlichen Verwaltungsrath, sowie diejenigen für die Verwaltung der der Bürgergemeinde gehörenden Liegenschaften und den Unterhalt der Gebäulichkeiten zu bestreiten, — und sind ferner zu übernehmen:

1. Von den Ortsgemeinden die Ausgaben:

a. für die Besoldung ihrer Verwaltung;

b. für das Kommunikationsstrassenwesen und das hiefür benöthigte Strassenkies und Strassengeschirr, für Brücken, Dollen, Stege, Kirch- und Schulwege, für Bodenentschädigung bei Anlegung neuer Kommunikationsstrassen und Wege, sowie für die Aufsicht bei Gemeindewerken (Frohndienste);
c. für den Unterhalt des Gassenpflasters und der öffentlichen Spaziergänge in den Stadtgemeinden;
d. für den Bau und Unterhalt der Gemeindebrunnen, Wasserleitungen und Waschhäuser, wobei entfernte Ortschaften und Höfe, welche eigene Brunnen haben, von der Beitragspflicht befreit sind;
e. für Feuerspritzen, Löschgeräthe und Wassersammler, soweit sie Eigenthum dieser Gemeinde sind;
f. für Tag- und Nachtwachen;
g. für die Gassenbeleuchtung;
h. für die Feld- und Waldhüter;
i. für das Gemeindemarkungswesen;
k. für die öffentlichen Landungstellen und
l. für den Gemeindezuchtstier.

2. Von den Munizipalgemeinden die Ausgaben:
a. für die Besoldung des Gemeinderathes, der Flurkommission, des Gemeinderathsschreibers und Weibels, für Schreibmaterialien und andere Bedürfnisse dieser Behörden;
b. für die Polizeiauslagen in allen Zweigen dieser Administration, namentlich für die Beherbergung, Verpflegung und den Transport der Bettler und Landstreicher; für den Bau und Unterhalt der Landstrassen, für Bodenentschädigung bei der Anlegung derselben; für die Anschaffung und Ausbesserung des Strassengeschirrs und für das Strassenkies; für Feuerspritzen und Löschgeräthe und für die Feuerschau;
c. für die Anschaffung von Kleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen zu Gunsten unvermöglicher Wehrpflichtiger;
d. für Einquartirungskosten;
e. für die Errichtung oder Fortführung der Steuerkataster und Steuerregister und
f. für die Hebammen.

3. Von den Schulgemeinden die Ausgaben:
a. für das Schulhaus und für die Schulzimmer;
b. für die Schulbedürfnisse;
c. für die Wohnung des Lehrers und das ihm anzuweisende Pflanzland.

4. Von den Kirchgemeinden die Ausgaben:
a. für den Bau und Unterhalt der Kirchen- und Pfrundgebäulichkeiten, für Gottesäcker und Glockenthurm;
b. für den Gottesdienst, die gottesdienstlichen Geräthschaften, für Orgel, Organisten, Messmer, Vorsänger u. s. w.

Soweit die Fondszinse nicht ausreichen, werden die Bedürfnisse in der Weise auf dem Steuerwege erhoben, wie es oben näher vermerkt wurde.

Zu den öffentlichen Arbeiten an Land- und Kommunikationsstrassen, Kirch- und Schulwegen, bei Erbauung von Kirchen, Pfarr-, Schul-, Armen- und Gemeindehäusern, Brunnen, Feuerweihern sind pflichtig:
a. für den Handdienst von sämmtlichen Haushaltungen, welche kein Zugvieh besitzen, je ein Mann;
b. für den Spanndienst die Zugviehbesitzer mit sämmtlichem zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines damit verbunden Gewerbes erforderlichen Zugvieh.

Der Handfrohndienst bei Arbeiten auf dem Bürgergute, sei es für die Anlegung von Strassen auf Gemeindeland, oder für die Arbeiten zur Besorgung der Gemeinde-

güter überhaupt, wird von den Haushaltungen in Uebereinstimmung mit dem Nutzniessungsgrundsatze, nach Maassgabe des Bürgernutzens, geleistet. Bei allen andern öffentlichen Arbeiten werden die Handdienstpflichtigen in mehrere Klassen, mit Berücksichtigung ihres Vermögensbesitzes oder Erwerbes, eingetheilt. — Zum Spannfrohndienste ist der Zugviehbesitzer das ganze Jahr hindurch für so viele Stücke beizuziehen, als er solche zur Zeit der Frühlings- oder Herbstaussaat für den Betrieb seiner Landwirthschaft, oder eines damit zusammenhängenden Gewerbes verwendet. Ebenso sind pflichtig die Besitzer von Zugkühen, welch' letztere zum Pflügen oder zu andern landwirthschaftlichen Arbeiten gebraucht werden. Nicht beizuziehen sind: Reit-, Post- und Frachtfuhrpferde, soweit sie nicht zum Betriebe der Landwirthschaft vom Eigenthümer in Anspruch genommen werden.

Bei Arbeiten, welche in unverhältnissmässigem Umfange die eine oder andere Kategorie der Pflichtigen beanspruchen, und wenn eine Ausgleichung im nächsten Jahre nicht in Aussicht steht, kann eine Mitbetheiligung der weniger Belasteten stattfinden, in der Weise, dass z. B. der Spanndienstpflichtige bei Planirungsarbeiten, die keine Fuhrleistung erfordern, in eine der bestehenden Klassen eingereiht wird.

Hinwiederum sind die Handdienstpflichtigen zu einem verhältnissmässigen Beitrage an den Spanndienst anzuhalten, sobald derselbe mehr als die doppelte Zahl der Umgänge des Handdienstes erfordern sollte. In letzterem Falle ist der Zugviehbesitzer für ein Pferd und einen Ochsen mit 1 Fr. 70 Rpp. bis 2 Fr. für den Tag zu entschädigen. Zwei Zugkühe bezahlen für einen Ochsen.

Sofern die Frohnarbeiten in Verding (Akkord) gegeben werden, so richtet sich die Veranlagung der Verdingsumme nach den gleichen Regeln und Verhältnissen, welche über die Leistung der Naturalfrohnen aufgestellt und oben spezialisirt worden sind. Indessen ist den Gemeinden, unter dem Vorbehalte des Rekurses an die Oberbehörden, gestattet, bis auf $^1/_3$ die daherigen Auslagen nach dem ebenfalls oben erwähnten ordentlichen Munizipal-Steuerfusse zu verlegen.

Die öffentlichen Strassen im Kanton theilen sich in drei Klassen:

1. in Landstrassen,
2. in Kommunikationsstrassen,
3. in Nebenstrassen.

In die letztere Klasse gehören auch die öffentlichen Fusswege, sowie die Kirch- und Schulwege. Der Grosse Rath entscheidet über die Erstellung neuer Landstrassen und über die Versetzung bestehender Strassen in die Klasse und aus der der Klasse der Landstrassen. In die Klasse der Kommunikationsstrassen zählen diejenigen, welche zur Verbindung von Nachbargemeinden unter sich, sowie mit den Landstrassen oder Eisenbahnstationen dienen, und welche zugleich durch das öffentliche Bedürfniss geboten sind. Der Regierungsrath bestimmt nach vernommenem Gutachten des Gemeinderathes und des Bezirksamtes, welche von den bestehenden Strassen zu den Kommunikationsstrassen gehören; er entscheidet auch über die Nothwendigkeit der Errichtung neuer und über die Abänderung bisheriger Kommunikationsstrassen.

Als Nebenstrassen qualifiziren sich diejenigen, welche einzelne Theile der Gemeinden, kleinere Ortschaften und Höfe mit einander verbinden.

Der Bau neuer Landstrassen liegt den Munizipalgemeinden ob; die an den Strassen liegenden Ortschaften haben im Verhältniss ihrer Kräfte eine angemessene, durch den Regierungsrath auszumittelnde Strecke zum Voraus zu übernehmen.

Der Staat leistet an die Erstellung der Landstrassen einen Viertheil aller Kosten, sowie die Baarauslagen an Brücken und Dollen. Die Frohndienste bei den ebenerwähnten Bauten sind jedoch Sache der Gemeinden. Weitere Beiträge zu bewilligen, bleibt für besondere Fälle dem Grossen Rathe vorbehalten. Die Korrektion der bestehenden Landstrassen fällt auf den Staat. Ebenso werden alle Landstrassen mit Inbegriff der Seitengräben von ihm unterhalten; nur sind die an die Strassen grenzenden Ortsgemeinden pflichtig, zur Herbeischaffung des Strassenmaterials ihre Fuhren

mit den dazu erforderlichen Handarbeitern je 3 Tage im Jahre unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, und haben sie alljährlich die Seitengraben zu öffnen, die Marksteine zuzuführen und die Schneebahn zu öffnen, dieselben auch innerhalb der Ortschaften rein zu halten und wo nöthig mit geköpften Steinen zu pflästern.

Der Bau neuer und die Korrektion der bestehenden Munizipalstrassen fällt auf diejenigen Ortsgemeinden, in deren Bann sie liegen. Sind solche Bauten in besonderem Interesse von Nachbargemeinden, so sind dieselben zu einer verhältnissmässigen Beitragsleistung, die der Regierungsrath bestimmt, verpflichtet. Bei bedeutendern Bauten können hiefür Staatsbeiträge verabfolgt werden, — werden solche auch fast immer gegeben. Auch die Unterhaltung dieser Strassen liegt den Ortsgemeinden ob; nur bezahlt der Staat $^3/_4$ der Kosten für den vom Staate anzustellenden Strassenknecht.

Die Nebenstrassen, die öffentlichen Fusswege, sowie die Kirch- und Schulwege sind sammt den dazu gehörigen Brücken und Dollen ebenfalls durch die Ortsgemeinden anzulegen und zu unterhalten, — und hinsichtlich aller dieser Leistungen der einzelnen Gemeindeeinwohner sind die oberwähnten Vorschriften des Gemeindesteuergesetzes maassgebend.

Die eigentlichen Güterstrassen werden nach Maassgabe der Bestimmungen des Flurgesetzes von den Güterbesitzern, den sog. Anstössern, erstellt.

Anbelangend nun die Ortspolizei, so ist oben in den frühern Abschnitten schon erwähnt worden, dass dem Gemeinderathe die Handhabung der niedern Polizei im Umfange der Munizipalgemeinde, dem Ortsvorsteher dieselbe in der Ortsgemeinde zukommt. Die Ausscheidung der einzelnen Befugnisse ist ebenfalls früher vermerkt worden, so dass wir nur darauf zu verweisen haben:

a. dass dem Ortsvorsteher obliegt: die Vollziehung der Gesetze zu überwachen, die Ortsgemeinde zu versammeln, zu leiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen, das Verzeichniss der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde zu führen, das Rechnungswesen zu besorgen, die niedere Polizei in der Gemeinde zu handhaben und vorfallende Frevel dem Gemeinderathe zu überweisen, freiwillige Ganten mit Zuzug des Gemeinderathsschreibers zu leiten, den Obsignaturen, Aperturen und nichtwaisenamtlichen Vermögensbeschreibungen beizuwohnen, sowie bei Pfandschatzungs- und Fallimentsganten mitzuwirken, wie es die Spezialgesetze vorschreiben;
b. dass die Gemeinderäthe die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, für die Sicherheit in Feld und Wald zu sorgen und die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Gassenbettel, die Fremden, die Strassen, Maass und Gewicht, den Verkauf der Lebensmittel, die Märkte, die Wirthschaften, die Feuer- und Löscheinrichtungen, das Gesundheitswesen, die Sonntagspolizei, die öffentlichen Lustbarkeiten und die Ausstellung von Schaugegenständen zu vollziehen haben.

In Bezug auf das Löschwesen ist im Besondern vorgeschrieben:

a. Dass jede Ortsgemeinde entweder für sich, oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden ihres Munizipalverbandes, wenigstens eine gut eingerichtete Feuerspritze nebst Zubehörde, sowie eine entsprechende Zahl von Wassereimern, Tausen, Schöpfgeräthen, Leitern, Haken, Windlichtern und Flöchnersäcken zu halten habe;
b. dass jede Ortschaft, nach Maassgabe der Verhältnisse, Wassersammler und Schwellen anbringen und unterhalten müsse;
c. dass über die Organisation und die Verrichtungen der gesammten Lösch- und Rettungsmannschaft u. s. w. jede Gemeinde ein besonderes Reglement aufzustellen habe; und
d. dass der Ortsvorsteher zunächst die Anordnungen zu treffen, der Gemeinderath die Vollziehung zu überwachen, die Kommandirenden zu bestellen und für Uebungen der Lösch- und Rettungskorps zu sorgen habe.

Auf weitere Detailbestimmungen glauben wir hier nicht eingehen zu sollen.

Das Vormundschaftswesen, oder die Besorgung desselben, ist nach den bestehenden Vorschriften den Gemeinderäthen, unter Beizug des Kreisnotariatsbeamten, übertragen. Bei der Abtheilung über das Niederlassungswesen haben wir bereits verdeutet, dass in Bezug auf die vormundschaftliche Verwaltung nicht weiter das Heimats-, sondern das Wohnortsprinzip angenommen worden sei. Wir machen hier nur darauf aufmerksam.

Als Vormundschaftsbehörde steht der Gemeinderath unter dem Bezirksrathe als erster Instanz und unter dem Regierungsrathe als zweiter Instanz. Anbelangend die speziellen Ausführungsbestimmungen verweisen wir auf die Schlussbestimmungen des herwärtigen privatrechtlichen Gesetzbuches I. Theil.

In Bezug auf die Hülfeleistung der Gemeinden für staatliche Funktionen bleibt uns nur noch übrig zu vermerken:

a. Dass die Gemeinderäthe verfassungsgemäss verpflichtet sind, den Bezug der Steuern und Abgaben zu Handen der Staatskasse zu besorgen, daher die Steuerregister, unter Kontrole von staatlich bestellten Steuerkommissären, anzulegen;
b. dass dieser Bezug sich zur Zeit auf die direkten Steuern, die Militärsteuern und die Hundepolizeiabgaben beschränkt;
c. dass die Ortsbeamten im Allgemeinen die Pflicht haben, für die Vollziehung der Gesetze besorgt zu sein; und
d. dass die Gerichtshauptorte die für die Bezirksverwaltung nothwendigen Arrestlokale zu liefern und zu unterhalten haben, die Beheizung derselben aber vom Staate besorgt wird.

Das Gemeindewesen des Kantons Tessin,

von

Nationalrath Battaglini.

Die Entstehung der Gemeinde im Kanton Tessin fällt, wie in Italien, in vorhistorische Zeit. In den ältesten Dokumenten besteht die Gemeinde schon auf eigenem Grunde, hat ihre bezeichneten Grenzen und eine Lokal-Obrigkeit. Unter der Oberherrlichkeit der Herzoge von Mailand besass die Gemeinde ausser der Eigenschaft einer moralischen und juristischen Person das Recht, zu kaufen, zu verkaufen, Eigenthum zu besitzen und sich vor Gericht zu vertreten; auch war sie im Besitze einer öffentlichen Administration, zahlte Steuern, hatte Strassen, deren Erhaltung sie besorgen musste, administrative Beamte, die aus der Gemeinde selbst gewählt wurden, und eine Verwaltungs-, ja sogar Strafgerichtsbarkeit. Die „Consoli" waren nicht bloss verantwortliche Verweser der Gemeinde, sondern auch unmittelbare Lokalpolizei.

Es scheint in der alten Gemeinde kein Unterschied zwischen ursprünglichen, einfachen und neuen Bewohnern derselben bestanden zu haben; denn obgleich in den noch vorhandenen Urkunden die Gemeinde aus „Nachbaren" gebildet wird, so ist keine Ursache vorhanden, zu glauben, diese Bezeichnung bedeute eine spezielle Korporation, aus der die allgemeinen Bewohner der Gemeinde ausgeschlossen wären. Man findet an mehreren Stellen der Urkunde, dass die „Nachbarn" die Gemeinde bedeuteten, wie denn die Gemeinde den Komplex der Nachbarn ausdrücken sollte.

Während der Herrschaft der Schweizer erfuhr die Gemeinde in den subalpinischen Vogteien grosse Modifikationen, zu denen natürlich die veränderten politischen Verhältnisse viel beitrugen. Diese Landvogteien, vom Hauptstaate weit abgelegen und unter sich selbst getheilt, jede mit besonderer Regierung, besonderer Zivil- und Straf-Gesetzgebung, getrennter Administration begabt, bildeten sich mit der Zeit zu kleinen und armen Gemeinden aus, die von jeder fremden Berührung ausgeschlossen waren. Von der Welt auf allen Seiten durch die Alpen und Seen ausgeschlossen, von wachsamen und mächtigen Nachbarn, abwechselnd Franzosen, Spaniern, Oesterreichern und Piemontesen bewacht, verloren sich in einem Zeitraum von drei Jahrhunderten alle Gewohnheiten und Ueberlieferungen der italienischen Gemeinden.

Der Zerstörungsarbeit der Zeit kam auch noch die schlechte Verwaltung, welche die Schweiz so lange Jahre diesem armen Lande angedeihen liess, zu Hülfe. Diess beweist die eine Thatsache, dass das unter den Visconti und Sforza einst blühende Land, zur Zeit, als es die Schweizer 1798 verliessen, in ein kaum zivilisirtes umgewandelt war. Da gab es keine Strassen, keine Brücken, keine Schulen, keine Miliz, keine öffentlichen Anstalten, kein Archiv, keine Bibliotheken.

Uebrigens ist das Gemeindewesen in der Schweiz durch die französische Revolution und die Einheitsverfassung der Helvetik umgebildet worden. Die Basis des Gemeindewesens ruht nicht auf der Gesammtheit der Einwohner, sondern auf Korporationen, wesshalb das Gemeindewesen bei den Schweizern nicht eine Territorialbegrenzung ist, die alle Einwohner einschliesst, sondern eine Gesellschaft von Individuen und Familien mit eigenen Gesetzen, Sitten, Gerichtsbarkeit, Gütern, Rechten und Privilegien.

Diese spezielle Form des Gemeindeverbandes, die in der Eidgenossenschaft entstanden war und sich dort entwickelte, musste sich natürlich in unseren Gemeinden, die jenen Ländern unterthan waren, abspiegeln, und zwar eines Theils, weil die Art

und Weise einer aufgezwungenen Herrschaft doch immer Nachahmung findet, dann auch wegen des Einflusses, den die Gerichtspraxis der Präfekten ausübte, die sich alle zwei Jahre ablösten, und die, da sie auch in zivilen und administrativen Sachen Richter waren, keine andern Kenntnisse besassen, als die, welche ihnen die Erfahrung in der Ausübung der Geschäfte in den eigenen Kantonen verschafft hatte.

So bildete sich denn nach und nach der Begriff, dass die Gemeinde von Rechtswegen bloss aus ursprünglichen Bewohnern bestehen dürfe, und dass das Wort Nachbarn, ursprüngliche Bewohner, am Orte Gebürtige bedeute, sowie, dass die neuen Ankömmlinge, die wegen oben genannten politischen Verhältnissen nur in geringer Zahl existirten, nicht in die Gemeinschaft gehörten, noch sich an den Gemeindeverband anschliessen durften, sondern ausser dem Kreise desselben bleiben mussten. Um diese falsche Auffassung der primitiven Bedeutung des Wortes „Gemeinde" noch mehr zu bestärken, kam die Gewohnheit von jenseits der Berge, dass das Bürgerrecht in den Vogteien nur durch Ankauf des Nachbarrechts, d. h. den Eintritt in einen Nachbarverband, den die Nachbarn selber erlauben mussten und für den sie den Preis bestimmten, erreicht werden konnte. Die Einwilligung des Vogtes wurde erst nach Ankauf des Nachbarrechts ertheilt. Und so wurde das Uebersiedeln von einer zur andern Gemeinde durch Steuern und Auflagen auch dem Bewohner und Nachbarn einer Gemeinde erschwert.

Zur Zeit der Revolution von 1798 war der Begriff der Gemeinde mit dem der Nachbarschaft verwechselt worden, und dieser hatte schon den pompösen Namen des Patriziats bekommen. Die Einheitsverfassung hatte, ohne die Korporationen zu zerstören, welche vorhergegangen waren, die politische Gemeinde organisirt; aber in Tessin waren die Institutionen des Einheitsstaates noch unbeständiger als anderswo, wesshalb sie nicht die Macht hatten, die Gemeinde auf ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Der Mediationsakt war keine vollständige Reaktion, jedoch ein Uebergang vom Alten zum Neuen. In der neuen Einrichtung der Gemeinde gewann jedoch das traditionelle schweizerische Recht gänzlich die Oberhand über den einfachen Begriff der italienischen Gemeinde. Man acceptirte die politische Gemeinde als eine unvermeidliche Nothwendigkeit; im Innern jedoch und neben derselben dauerten die Korporationen fort. — Auf diese Art bildeten die Eingebornen und Patrizier einen Verband, nahmen für sich die Güter der ganzen früheren Gemeinde, sowie Alles, was sie an Gebäuden öffentliches Eigenthum besass, ohne jedoch die Sorge für Schulen, Kultus, Armenpflege, Strassen oder Anderes zu übernehmen, worauf die Gemeinde Alles aus den Steuern bestreiten musste.

Mit dem Gesetz des 20. Juni 1803 hatte man nicht gewagt, diesen fatalen Dualismus zu befestigen. In diesem Gesetz wurde das Patriziat nicht als die Güter der Gemeinde besitzend konstituirt; man betrachtete im Gegentheil die Güter als Gemeingut der Gemeinde selbst. Die Plünderung ward erst im Gesetze des 25. Mai 1807 sanktionirt, wo das zum Recht wurde, was vorher blos unrechtmässige, schlechte Gewohnheit gewesen war. Trotz dieses Gesetzes galten jedoch beide Administrationen in den Gemeinden eine Zeit lang zugleich. Das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes schien mit der Verderbtheit des Gesetzes zu kämpfen, wesshalb ungeachtet der Gesetze vom Jahre 1833 und vom Jahre 1857, die dem Patriziat andere Administration und Interessen wie der Gemeinde beilegten, noch Gemeinden aufzufinden sind, wo die beiden Administrationen in eine verschmolzen sind, und nur dann Steuern auferlegt werden, wenn die Patriziatrente den Bedürfnissen der Gemeinde-Administration nicht genügt.

Im Allgemeinen ist jedoch die Gemeinde etwas anderes als das Patriziat. Jedes ist mit anderen Gesetzen organisirt, jedes hat seine eigene Verwaltung, eigene Vorschriften, sowie sein Sondereigenthum. Wahr ist, dass in vielen Gemeinden das Patriziat bloss dem Namen nach besteht, denn da keine Patriziatgüter vorhanden sind, wäre ein Verwaltungsamt derselben überflüssig.

Ausser dem genannten Gesetze des Jahres 1803 wurde noch ein organisches Gemeindegesetz am 7. Juni 1832 erlassen. Das jetzt gültige Gesetz datirt vom 13. Juni 1854. Tessin besitzt also organische Gemeindegesetze seit 1803.

Ebensoviel Gesetze wie die Gemeinde bekam auch das Patriziat. Das Gesetz von 1807 wurde 1835 reformirt, und die gegenwärtige Organisation des Patriziats stammt vom Gesetze des 23. Mai 1857 her. Patriziat und Gemeinde sind durch diese Gesetze so aneinander gebunden und voneinander abhängig, dass jede Abänderung, die bei einem stattfinden soll, auch nothwendigerweise beim andern gemacht werden muss.

Es gibt 262 Gemeinden im Kanton Tessin. Nimmt man als Basis die eidgenössische Volkszählung des Jahres 1860, also 116,343 Einwohner, so kommt im Durchschnitt auf jede Gemeinde die Zahl von 444 Einwohnern. Die volkreichste Gemeinde ist Lugano mit 5397 Einwohnern, die mit der geringsten Einwohnerzahl Grumo (Val Blenio) mit bloss 44 Einwohnern.

Die Basis des Gemeinderechts besteht in der Verfassung, welche bestimmt, dass jede Gemeinde eine Munizipalität (Gemeinderath) besitze, welche aus nicht weniger als drei und aus nicht mehr als eilf Mitgliedern bestehen dürfe, in welche Zahl der Bürgermeister, der als Präsident funktionirt, eingeschlossen ist. — Bürgermeister und Gemeinderath werden von der Gemeindeversammlung, die aus den Bürgern über 20 Jahren besteht, durch allgemeines Stimmrecht erwählt.

Die Munizipalität ist eine Art konstitutioneller Gewalt, die aus allgemeiner Abstimmung hervorgeht. Das Verhältniss zwischen der Munizipalität und der Gemeindeversammlung, wo es die Verwaltung betrifft, ist ungefähr dasselbe, welches in der Kantonalordnung zwischen der vollziehenden und legislativen Gewalt besteht.

Aber ausser lokalpolizeilicher und verwaltender Obrigkeit der Gemeinde ist die Munizipalität auch noch das thätige Instrument der Kantonsverwaltung, für die sie täglich (vom Gesetz vorgeschriebene) Aufträge aller Art verrichten muss.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung bestehen hauptsächlich in:

a) der Ernennung der Mitglieder des Gemeinderathes sowie des Bürgermeisters (Syndicus), der Ernennung und Absetzung der Pfarrer, Kaplane und Seelenhüter, sowie der Kreisärzte und Hebammen;
b) der Anordnung der Gemeindeausgaben, sowohl gewöhnlicher als ausserordentlicher, und desshalb auch die Bestimmung des jährlichen Voranschlags, sowie der Revision der jährlichen Gemeinderechnungen;
c) der Berathung über den Verkauf, Ankauf oder die Theilung der Gemeindegüter und der Benutzung derselben; dann über die Entscheidung der Uneinigkeiten oder der Erscheinung vor Gericht (stare in giudizio), und der Aufnahme von Anlehen.
d) der Bestätigung der Lokalpolizeiverordnungen für Stadt, Land, Bauwesen, etc. etc.

Um genannten Geschäften obzuliegen, kommt die Gemeindeversammlung dreimal des Jahres in ordentlicher Versammlung, und in ausserordentlichen, so oft sie der Gemeinderath einberuft, zusammen. Bei gewöhnlichen Diskussionen entscheidet einfach die Stimmenmehrheit. In den Fällen, welche unter Rubrik c genannt sind, muss die Stimmenmehrzahl zwei Drittel der Votirenden umfassen.

Ausgeschlossen aus der Gemeindeversammlung und des Wahlrechts beraubt sind:

a) die zu entehrenden Strafen Verurtheilten;
b) die der Wahlbestechung Ueberführten;
c) die Falliten;
d) die Ausgewiesenen;
e) die ein Jahr lang öffentlich unterstützten Armen;
f) die, welche unterliessen, die Kantonal- oder Gemeindesteuern zu zahlen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind frei aus der Mitte der wirklichen Bürger der Gemeinde erwählt. Der Bürgermeister wird von der Versammlung aus den Mitgliedern der Munizipalität gewählt.

Wählbar sind nicht:

a) die Bürger, welche ihren wirklichen Wohnort ausserhalb des Kantons besitzen;
b) die Staatsräthe, der Staatssekretär, die Bezirkskommissäre und Beamten in Aktivität, die Beamten des Friedensgerichts;
c) die Geistlichen;
d) die funktionirenden Schullehrer;
e) die Bäcker und Brodverkäufer;
f) wer nicht lesen noch schreiben kann.

Die Pflicht, den Posten eines Mitglieds der Munizipalität für wenigstens ein Triennium anzunehmen, liegt jedem Bürger ob, der nicht gesetzliche Gründe für seine Weigerung vorbringen kann, wie z. B. die Uebernahme anderer öffentlicher kantonaler oder eidgenössischer Aemter, das Alter von 70 Jahren, oder ein Uebel, das sogar die Verwaltung der eigenen Geschäfte verbietet.

Die Mitglieder des Gemeinderathes bleiben drei Jahre im Amt und sind immer wieder wählbar.

Die Pflichten der Munizipalität sind folgende:

1. die Lokalpolizei;
2. die Führung des Zivilstandsregisters;
3. die Verwaltung der Gemeinde;
4. die von den Gesetzen als zur öffentlichen und Kantonal-Verwaltung gehörenden ausgeschriebenen Geschäfte.

1. Lokalpolizei.

Die Lokalpolizei wird abgetheilt in innere oder Stadtpolizei und äussere oder Landpolizei.

Der Stadtpolizei liegen ob:

a) die Ordnung, Ruhe und öffentliche Sicherheit in der Gemeinde;
b) die Ueberwachung derjenigen, welche durch Richterspruch unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt wurden;
c) die Stadt- und Lokalwache;
d) die Schaubühnen und öffentlichen Festlichkeiten;
e) der Aufenthalt der Fremden;
f) die Gesundheit, d. h. die Qualität der feilgebotenen Esswaaren, die ansteckenden Krankheiten, etc. etc.;
g) die öffentliche Moral, und also die Beseitigung jeder Verletzung des öffentlichen Schamgefühls, die Unterdrückung der Trunkenheit, die Aufsicht über Personen, von denen man glaubt, sie begünstigen verbotenes Spiel, oder solcher, die auf Wucher leihen, und endlich die Misshandlung der Thiere;
h) der religiöse Kultus, also die innere Reinlichkeit der Kirchen, das Glockengeläute, und die Ordnung ausser der Kirche;
i) der öffentliche Unterricht, d. h. Verschaffung und Erhaltung geeigneter Lokale zu den Schulen, sowie die Aufsicht über dieselben, die Ernennung der Lehrer, die Bestrafung der Eltern und Vormünder, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen;
k) die Vormundschaften: die Ernennung der Vormunde über Abwesende oder Minderjährige, die Ausfertigung des Inventars, die Veröffentlichung der Versteigerung, die jährliche Rechnungsablegung der Vormunde, die Bewachung der Handlungsweise gegen die Mündel;
l) die Preise des Brodes;

m) Künste und Gewerbe, d. h. die Verschaffung der Mittel, welche freie Zirkulation der Waaren befördert, die Ehrlichkeit in Maass und Gewicht, die Messen und Märkte;
n) Strassen, Plätze und öffentliche Wasser: die Erhaltung der Strassen, die Aufsicht über die durch Gesetze oder Reglemente vorgeschriebenen Arbeiten für Dämme, Rinnsteine, Gassen, Wasserleitungen, Springbrunnen, Quellen etc. etc.;
o) die Einquartirung des Militärs und Requisitionen für dasselbe;
p) die Listen der Einwohnerschaft, sowie die militärischen Listen;
q) die Ertheilung von Bürger- oder Herkunftszertifikaten, die Veröffentlichungsakte etc. etc.

Die äussere oder Landpolizei hat die Aufsicht über:
a) die Vorkehrungen zur Erhaltung und Ernte der Früchte;
b) die Vorkehrungen zur Zerstörung der Insekten und anderer der Landwirthschaft schädlicher Thiere;
c) die Hecken und Schlagbäume;
d) die Polizei der öffentlichen Spaziergänge;
e) die Weinleseregeln.

2. Die Bürgerlisten.

Die Munizipalität muss das Register der Feuer stellen, sowie die Bürgerlisten im Laufenden erhalten, sodann dieselben an den drei ersten Sonntagen jedes Januars dem Publikum ausstellen.

3. Verwaltung der Gemeinde.

a) Jedes Jahr die ordentliche Steuerquote bestimmen;
b) für die Einsammlung des Gemeindeeinkommens sorgen;
c) die Kapitalien einkassieren;
d) die Ausgaben für die Lokalpolizei sowie anderer Verbindlichkeiten besorgen;
e) die Beamten der Gemeinde bezahlen;
f) die Ordnung in den Wäldern und Gehölzen aufrecht erhalten;
g) nach Vernehmung der Meinung des Pfarrers die Güter der Pfarrkirchen und Kapellen verwalten, jedoch nur da, wo die Gemeinde selbst die Pfarrei oder Kaplanei bildet;
h) die Verwaltung der Hospitäler und anderer durch Frömmigkeit gestifteter Anstalten, der Legate, der Armengüter; im Falle, dass diese Stiftungen unter anderer Verwaltung stünden, muss alle Jahre eine regelmässige Abrechnung von dieser Administration verlangt werden;
i) die Abrechnung der Verwaltung der Bruderschaften verlangen.

4. Die zur öffentlichen oder Kantonalverwaltung gehörenden Geschäfte.

Dieselben sind durch spezielle Kantonsgesetze und legislative Dekrete geregelt. Um diese vom Gesetze vorgeschriebenen Anordnungen aufrecht zu erhalten, hat die Munizipalität Strafgewalt, wie z. B. durch Arrest oder Auferlegung von Geldbussen; jedoch ist das Maximum des Arrestes auf 24 Stunden festgesetzt, das Maximum der Geldstrafe auf Fr. 15.

Damit der Gemeinderath allen seinen Pflichten Folge leisten kann, wird er Delegationen ernennen, von denen die hauptsächlichsten sind: die Schuldelegation, die Vormundschaftskommission, die Kommission für die Dämme und die Proviantkommission.

Der Bürgermeister ist der Präsident der Munizipalität und der Versammlung. Er besorgt die Veröffentlichung und Befolgung der Gesetze, Dekrete, Regierungsbefehle und der munizipalen Vorschriften; er übersieht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und kann sich im Nothfall der öffentlichen Gewalt bedienen; er darf auch ganz allein Entscheidungen treffen, wenn die Interessen der Verwaltung rasche Entscheidung fordern, indem er sie jedoch der Munizipalität mittheilt. Die Munizipalität ernennt ferner aus ihrer Mitte einen Sekretär, einen Kassier und einen Läufer oder Waibel.

Das Gemeindevermögen.

Gemeindevermögen sind alle jene Güter, welche nach den hergekommenen Begriffen zur Benutzung der ganzen Einwohnerschaft da sind, und zwar hauptsächlich:

a) die öffentlichen Plätze, Brunnen etc.;
b) die Kommunikationswege im Innern des Territoriums der Gemeinde, welche mit kantonalen und andern Strassen verbinden;
c) die Pfarrkirchen, die Güter des Pfarreieinkommens, Thüren, Glocken, Uhren, Gottesäcker etc.;
d) die öffentlichen Anstalten und Schullokale;
e) die Armenanstalten;
f) die Fischereien, die öffentliche Waage etc.

Es ist der Versammlung nur in ausserordentlichen Umständen erlaubt, das Kapitalvermögen der Gemeinde anzugreifen, um gewöhnlichen Bedürfnissen derselben zu genügen.

Abgaben.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, welche zur Verwaltung der Gemeinde nöthig sind, wie Ausgaben für Schulen, Kirchen, Strassen, Brunnen und die Militärausgaben werden mit den Einkünften der Gemeinde bestritten; sollten diese nicht hinreichen, so hilft sich die Gemeinde mit Steuern, welche die Mehrzahl der Bewohner derselben bezahlen müssen.

Die Steuern der Gemeinde sind:

a) die Steuern auf das unbewegliche Vermögen in der Gemeinde;
b) die Kopfsteuer, welche auf die Bewohner zwischen dem Alter von 15 und 60 Jahren fällt;
c) die Familiensteuer;
d) die Handelssteuer (Gewerbesteuer).

Strassen. Die Ausgaben für die Strassen werden von der Gemeinde bestritten; darunter befinden sich auch die Kreisstrassen, d. h. die den innern Verkehr vermitteln, soweit sie sich auf Gemeindeterritorium befinden. Der Staat lässt der Gemeinde jedoch eine Beisteuer von 23 % für die Erhaltung der Strassen zukommen. Die Erhaltung der Gemeinde- und Verbindungsstrassen wird nach öffentlicher Steigerung als Unternehmung dem Meistbietenden überlassen.

Für die Erhaltung der Kantonalstrassen sorgt ausschliesslich der Staat.

Für eine eigentliche Armenkasse sorgt das Gesetz nicht. Es gibt jedoch eine kantonale, deren Einkünfte von öffentlichen Sammlungen herrühren, die in jeder Gemeinde zweimal des Jahres stattfinden: am zweiten Sonntag der Fasten, und am vierten Sonntag im Oktober. Das Einsammeln besorgt der Pfarrer und ein Delegirter des Gemeinderathes. Ausserdem ist jedoch die Gemeinde gezwungen, den Armen, welche durchaus nothdürftig und zur Arbeit unfähig sind, hülfreich beizustehen. In einigen Gemeinden bestehen Stiftungen und Legate für Arme und Kranke. In den meisten jedoch müssen diese Unterstützungen durch die Steuern bestritten werden. Wenn, wenigstens an solchen Orten, wo es Patriziate gibt, diese gezwungen würden, den Armen zu helfen, so wäre die Sache weniger ungerecht. Aber der Tessiner Gesetzgeber verlieh dem Patriziat alle Vortheile der Bourgeoisie bei den Eidgenossen, ohne derselben die Pflichten der letztern aufzulegen. In dieser Hinsicht ist unser Gesetz ungerecht und fehlerhaft. Es weist den Ertrag des Burgerguts einzig und allein den nothdürftigen Patriziern zu, und hat die Korporationen und ihre Güter zu nichts verpflichtet.

Durch diese Einrichtung ward die Korporation jeder Pflicht losgesprochen, da sie nur das als Hülfe reicht, was von Rechtswegen der Person schon gehört.

Die Pflicht, die Armen zu erhalten, liegt der Gemeinde ob, zu der sie gehören.

Vom Wohnsitz.

Der Tessiner Bürger kann seinen Wohnsitz in irgend eine Gemeinde seines Kantons verlegen, und hat das Recht, daselbst jeden Handel und irgend eine Industrie zu betreiben. (Siehe Cod. Civ. art. 31.)

Diese Freiheit gilt unbeschränkt für Jeden. Für Tessiner, Eidgenossen oder Fremde ist dazu bloss ein Heimatsschein nöthig. Bis jetzt war der Zweck dieses Zertifikats bei den Tessinern bloss die Bekanntmachung der bürgerlichen Stellung der betreffenden Person oder Familie. Aber durch die Schuld des Bundesgesetzes über die Heimatlosen und der Anwendung desselben, sowie durch die erneute Sicherstellung des Patriziats, verdirbt dieses Heimatsrecht den eigentlichen Begriff der Gemeinde, weil es den Bürger davon abhält, sich auf immer in die Gemeinde seines Wohnortes aufnehmen zu lassen.

Denn wenn der aus anderer Gemeinde stammende Bürger hülfsbedürftig wird, so wendet man sich an seine Heimatsgemeinde und verlangt die Hülfe von dieser, habe seine Entfernung davon auch noch so lange gedauert. Sollte eine Weigerung stattfinden, so wird der Kranke oder Arme ohne weiteres heimgeschickt. So werden die natürlichen Kinder einer Frau, welche ausserhalb ihrer Heimatsgemeinde wohnt, dennoch dieser zugeschoben; ja man geht soweit, dass die Heimatsgemeinde ihren anderswo lebenden Bürgern Waffen und Kriegsgeräthe schaffen muss. Auf diese Art wird dem Gemeinderecht ein persönliches Recht untergeschoben, dessen schlechte Folgen schon mehr als einmal die Zeit gezeigt hat.

Die Schweizer können sich, wie in der Konstitution, in den Bundesgesetzen und in Konkordaten steht, überall im Bunde niederlassen, also auch in jeder Gemeinde. Der Schweizer kann eine Niederlassungserlaubniss erlangen, indem er beim Staatsrath um dieselbe anfragen lässt, und zwar durch die Munizipalität der Gemeinde, in die er seinen Wohnsitz versetzen will, mit den Ausweisschriften, die in Art. 41 der Bundesverfassung genannt werden, also:

a) Ein Heimatsschein;
b) ein Leumundszeugniss;
c) ein Attestat, welches beweist, dass der Anfragende des Bürgerrechts würdig ist, dass sein Ruf unbescholten und dass er im Stande ist, seine Familie zu ernähren. Diese Erlaubniss ist auf sechs Monate oder ein Jahr gültig und wird durch eine Taxe von Fr. 5, von denen $^4/_5$ dem Staate und $^1/_5$ der Munizipalität angehören, erworben. — Wenn der Schweizer dauernden Wohnsitz nehmen will, so beträgt die Taxe bloss Fr. 5 für vier Jahre, wodurch sie ganz im Verhältniss mit den günstigsten Zuständen der Verträge mit fremden Ländern steht. — Der auf diese Art domizilirte Schweizer kann an keiner verwaltenden oder politschen Versammlung Theil nehmen.

Die Fremden, welche länger als einen Monat im Kanton leben wollen, müssen sich eine Erlaubniss, dort zu verbleiben, verschaffen, welche auch vom Staatsrath ertheilt wird, und zwar in zweierlei Form. Die Niederlassungsbewilligung (carta di domicilio) wird für 2 oder 4 Jahre erlassen, die Aufenthaltskarte (permesso di dimora) für 6 Monate oder 1 Jahr. — Die Nachfrage um solche Erlaubniss muss an den Gemeinderath gerichtet werden, welcher sie dann an den Staatsrath sendet. Um sie zu erhalten, ist nöthig:

a) das Vorzeigen des Passes oder Heimatsbüchleins von irgend einem andern Lande, in welches zurückzukehren man das Recht besitzt;
b) Nachweis der Nahrung;
c) Angabe der Person, bei welcher man zu verweilen gedenkt;

Der Fremde, welcher keinen Pass, keinen Heimatschein und keine andere Urkunde, welche seine Heimat nachweist, vorzeigen kann, wird durch folgende Bedingungen in Stand gesetzt, ein Zertifikat zu erhalten:

a) durch das Vorzeigen eines Nachweises, worin seine Identität zu erkennen ist;
b) durch das Vorzeigen eines Attestats, welches die Moralität der betreffenden Person bezeugt;
c) durch das Bieten einer Garantie von Fr. 200—2000. Die Taxe für Aufenthaltskarte und Niederlassungsbewilligung beträgt alles in Allem:

Niederlassungsbewilligung für 4 Jahre Fr. 30,
" " für 2 Jahre Fr. 18,
Aufenthaltskarte für 1 Jahr Fr. 10,
" " für 6 Monate Fr. 6.

Diese Taxen fliessen in die Staatskasse, und die Munizipalität erhält davon 20 % als Entschädigung für den Zeitverlust, den ihr die Sache verursachte.

Folgende Fremde sind nicht genöthigt, sich mit den genannten Autorisationen zu versehen:

a) die Fremden, welche den Kanton bei Gelegenheit von Messen und Märkten betreten;
b) die Fremden, welche nicht vorhaben, sich länger als einen Monat im Kanton aufzuhalten, ob sie nun in Gasthäusern, Wirthshäusern oder Privathäusern logiren;
c) die Arbeiter und Taglöhner, welche kommen, um im Kanton für nicht länger als einen Monat zu arbeiten;
d) die Arbeitergehülfen unter dem Alter von 15 Jahren;
e) die Studenten im Lyceum, in den Kantonsgymnasialschulen und in den gesetzlich anerkannten Instituten.

Wenn die Personen unter a, b und c länger als 14 Tage zu verweilen gedächten, die mit regelmässiger Erlaubniss versehenen, in Gasthöfen wohnenden Fremden ausgenommen, so erhalten sie provisorische Erlaubniss, für welche die Taxe von Fr. 1 festgesetzt ist, wovon $^2/_3$ dem Staate, das Uebrige der Munizipalität angehören.

Die Aufenthaltskarte und die Niederlassungsbewilligung kann dem Fremden unter folgenden Umständen entzogen werden:

a) wenn er oder seine Familie sich schlecht aufführt;
b) wenn derselbe nicht im Stande ist, für seine oder seiner Familie Erhaltung zu sorgen, oder wenn er die Steuern nicht zahlt;
c) wenn er Bankerott macht oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich festgestellt ist;
d) wenn der Pass oder Heimatsschein abgelaufen ist und nicht erneuert wurde;
e) wenn nach Ausfertigung der Erlaubniss Sachen zu Ohren kommen, die, hätte man sie vorher gewusst, Grund zur Verweigerung derselben gewesen wären;
f) wenn ein Urtheil über ein im Kantonalgesetz genanntes Vergehen über ihn verhängt wurde.

Für Fremde, welche den Staaten angehören, die besondere Verträge mit der Schweiz abgeschlossen, gelten die genannten Gesetze nicht. Für sie ist des Domizils und der betreffenden Taxen in den resp. Verträgen gedacht.

Politisches Aufenthaltsrecht und Bürgerrecht.

Ein Tessiner Bürger, der sein politisches Aufenthaltsrecht von einer Gemeinde in eine andere verlegen will, muss erklären, er wolle auf jedes politische Recht in der Gemeinde, die er verlässt, verzichten, und muss bei der Gemeinde, wo er seine politischen Rechte zu geniessen vorhat, darum einkommen, dass man ihn in die Bürgerliste einschreibe.

Ehe er jedoch ein Recht hat, die politischen Rechte in der neuen Gemeinde auszuüben, muss er vom Tage der Eingabe an ein Jahr lang dort verweilt haben.

Für die Ausländer.

Ein Ausländer, der das kantonale Bürgerrecht zu gewinnen wünscht, muss vorher von einer Gemeindeversammlung des Kantons eine formelle Aufnahmsbewilligung erhalten haben; diese wird von der Versammlung unter der Bedingung verabreicht,

dass die kantonale Naturalisation darauf folgt. — Ausser einem Zeugniss guten Benehmens muss der betreffende Ausländer auch noch wenigstens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) im Kanton geboren sein; oder
b) daselbst ein nützliches Gewerbe treiben;
c) im selben Grundeigenthum im Werth von wenigstens Fr. 4000 besitzen, das ausserdem noch frei von Hypotheken und Lasten ist;
d) wenigstens zwei Jahre im Kanton gelebt haben; ist er jedoch Schweizer, so ist bloss ein Jahr nöthig;
e) eine Tessinerin zur Frau haben.

Die Naturalisation dekretirt der grosse Rath.

Zu bezahlende Taxen sind:

Dem Staate: Fr. 100 — Schweizer bloss Fr. 50;
Der Gemeinde: Fr. 200—400 — Schweizer Fr. 100—200.

Wer im Kanton geboren ist und daselbst 10 Jahre verlebt hat, für den gelten die Taxen für Schweizer.

Schulen. Jede Gemeinde muss wenigstens eine Primarschule besitzen, jedenfalls so viel Schulen als nöthig, um alle Kinder, beider Geschlechter von 6 bis 14 Jahren, aufnehmen zu können. Wollen zwei Gemeinden zusammentreten, um eine oder mehrere Schulen gemeinschaftlich zu halten, so kann diess der Staatsrath genehmigen. — Die Gemeinde schafft das Lokal und besorgt die Hauptausgaben. Es gibt keine eigentliche Steuer zur Erhaltung der Schulen, aber die Ausgaben für dieselben werden im allgemeinen Budget der Gemeinde mitgerechnet, wenn nicht irgend eine Schulstiftung besteht, die sie dann bestreiten kann. Alle Ausgaben kommen jedoch nicht auf die Rechnung der Gemeinde. Diese muss Lokal und Mobiliar herschaffen und den Lehrer bezahlen. Der Staat verleiht jeder Schule eine jährliche Beisteuer, die ungefähr so viel beträgt, wie ein Drittel des Gehaltes des Lehrers. — Das Besuchen der Schulen ist als Pflicht vorgeschrieben, und gratis; die Eltern und Vormünder, welche diese Pflicht nicht erfüllen, sind Geldstrafen unterworfen, die von dem Ortsgemeinderath auferlegt und eingesammelt werden. Der Primarunterricht ist im Kanton frei. Ausser den durch öffentliche Beisteuer erhaltenen Schulen gibt es in grossen Gemeinden noch Privatschulen. Die Lehrer derselben müssen jedoch von der Kantonaldirektion für öffentliche Erziehung patentirt, oder nach gegebenem Beweise ihrer Fähigkeit zum Lehrer autorisirt sein. Der Unterricht wird im Allgemeinen als eine Pflicht des Staates angesehen, und die Gemeinde funktionirt in diesem Falle als eines der Werkzeuge, ja als das wichtigste Werkzeug der Obrigkeit. Niemand darf sich in die Schulen einmischen, wenn er nicht vom Gesetze dazu autorisirt ist. Jede geistliche Einmischung ist ausgeschlossen.

Kultus. Die Ausgaben für den Kultus bestreitet die Gemeinde, wie alle andern Gemeindekosten, wenn nicht spezielle dazu bestimmte Stiftungen vorhanden sind. In fast allen Gemeinden jedoch ist die Pfarrei so reich dotirt, dass sie den Pfarrer, die Kirche und den Kultus erhalten kann. An den meisten Orten ist sogar an diesen Mitteln, wie jedoch auch an Geistlichen grosser Ueberfluss. In jeder Gemeinde gibt es wenigstens einen Pfarrer und einen Kaplan. Eine Pfarrei ist manchmal aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt. Selten gibt es in einer einzigen Gemeinde mehrere Pfarreien. Die Pfarreien sind 238 an Zahl und werden von 392 Geistlichen versorgt, wobei noch nicht die Kapuziner gerechnet sind, die 4 Klöster besitzen und deren Anzahl 27 beträgt.

Die Gemeindeversammlung ernennt die Pfarrer und Seelsorger. Die Gemeindeversammlung kann die Güter und Kapitale der Kirchen, sowie die Gemeinde- oder Pfarreipfründen, welche vom Gesetz als Gemeindegut erklärt wurden, an sich bringen, indem sie dem Geistlichen, zu dessen Pfarrei sie gehören, eine Rente bezahlt, welche

4 % des geschätzten Gutes beträgt. Die Munizipalität kann nach Berathung mit dem Pfarrer die Verwaltung der Kirchengüter in ihre Hände nehmen. Obgleich jedoch die Gemeinde das Recht besitzt, die Pfarrei- und Vikariatsgüter mit den Gemeindegütern zu verbinden, so werden doch gewöhnlich Renten und Güter den resp. Pfründen überlassen, welche dann für den Ertrag derselben sorgen.

Die **innere Polizei und öffentliche Sicherheit** der Gemeinde werden dadurch aufrecht erhalten, dass die Bürger den Befehlen der Munizipalobrigkeit und des Bürgermeisters genau gehorchen. Eine stetige Stadtwache gibt es nicht. In vergangenen Zeiten gab es hauptsächlich in den drei Hauptstädten organisirte Stadtwachen, die auf Kosten der Gemeinde gekleidet und bewaffnet wurden, aber nach der Bundesreform von 1848, die das in Flauheit verfallene Militär mit neuem Eifer einberief, und hauptsächlich nach 1855 gingen die Stadtwachen ein, weil sie doch zu nichts mehr dienten, als zu eitler Schau.

Die Sorge für eine Feuerwehr wird der Gemeinde überlassen, wesshalb man selbe nur in den grössten und wichtigsten findet. Sie wird einzig und allein von der Gemeinde erhalten. Wenige Gemeinden haben Spritzen und Pompiers; die Ursache hievon muss man im System des Kantons suchen, nur mit Stein und Kalk zu bauen, wesshalb Feuersbrünste selten und wenig gefährlich sind. — Ausser dem physischen Hinderniss, das hiedurch das Feuer findet, muss man noch das moralische in Anrechnung bringen, welches im Charakter des Tessiner Volkes liegt. Das Vergehen des Feuerlegens kommt im Tessin höchst selten vor.

Die Vormundschaften gehören zu den wichtigsten Geschäften der Munizipalität. Ausser der Ernennung von Kuratoren für Abwesende, Minderjährige, Sequestrirte und Wahnsinnige liegt der Munizipalität auch noch die Ueberwachung der Verwaltung ob, die jährliche Untersuchung der Rechnungen, die auf ihre Verantwortlichkeit geschehen muss. Die höhere Ueberwachung besorgt die Regierung, die in diesem Fall von Kommissären vertreten wird; aber die direkte Vormundsobrigkeit besteht doch aus dem Gemeinderath. Er darf auch die Kuratoren absetzen.

Die Munizipalität hat auch die Pflicht, der Frau, welche in Interessenuneinigkeit mit dem Manne steht, und sich mit diesem ausgleichen oder gegen ihn vor Gericht stehen muss, einen Delegirten als Beistand zu senden.

Die Munizipalität ist allein das Zivilstandsamt, denn sie ist nicht nur die Verwahrerin aller Geburts-, Sterbefälle und Heiratsregister, die sie selbst führt, sondern von ihr wird auch noch die Zivilheirat vollzogen, und die dazu nothwendigen Publikationen werden von ihr besorgt. — Es ist also die Munizipalität, welche das Verzeichniss der Bevölkerung hält, und das Material herbeischafft, das zur allgemeinen Volkszählung des Kantons dienen soll.

Sie erlässt die Moralitätsattestate und die Befähigungszertifikate für Verfassungsämter oder Würden, sowie auch die Zeugnisse zu Pässen.

Die kantonalen Steuern, welche direkt auf Besitzthum und Einkommen gelegt sind, werden vom Gemeinderath im Namen des Staates eingesammelt und in die öffentliche Kasse geleert. Die Munizipalität muss zuerst die Tabelle der Besitzthümer und Einkommen und die resp. Quote der Steuern ausfertigen. Die kantonale Kommission oder Jury sieht die Tabellen durch und entscheidet über die Protestationen, welche gegen die Munizipalsteuerumlegung stattfanden.

Beim **Militärwesen** sind die Pflichten der Munizipalität mehrere und von verschiedener Art.

Das Hauptsächlichste, was ihr obliegt, ist:

a) die Ausfertigung der Tabellen oder Verzeichnisse der Klassen, und die jährlich vorkommenden Veränderungen wegen Sterbefällen, Krankheiten, Auswanderungen oder Wohnortswechsel;

b) die Dienstberufungen, welche den resp. Militärs durch ins Haus gesandte Zettel kundgethan werden müssen;
c) das Ausrüsten der Militärs der Gemeinde mit den vom Gesetze vorgeschriebenen Gegenständen, sowie die Anschaffung der Gegenstände, welche die Soldaten auf eigene Kosten kaufen sollten, wenn sie nicht im Stande wären, dies zu thun.
d) die Herstellung der Kasernen, Ställe, Exerzirplätze, Hauptwachen, Werkstätten, Hospitäler, etc., sowie auch die nöthigen Transportmittel.
e) die Bewahrung der Waffen und Militärgegenstände der Gemeinde im resp. Magazin.
f) die Eintreibung der militärischen Taxen und Geldbussen, mit denen Militärs oder ihre Familien belegt wurden.

In der Justizverwaltung hat die Munizipalität bloss eine Pflicht zu erfüllen:
a) die auf richterlichen Befehl aufgenommenen Inventare müssen in Gegenwart eines Gemeinderathsmitgliedes und durch die Hand des Gemeindeschreibers gemacht werden;
b) die Gerichtsversteigerungen müssen gleichfalls in Gegenwart eines Munizipalmitgliedes gemacht werden, ja dieser muss allen vollziehenden Akten beiwohnen, sowie allen Sequestrationen, Absonderungen, etc.;
c) das Verzeichniss von Gütern, Mobilien oder Immobilien im Falle von Gerichtsversteigerungen, Sequestrationen, Absonderungen o. d. m. muss ebenfalls vom Gemeindeschreiber verfertigt werden;
d) im Falle man sich diesen Verzeichnissen oder den Schätzungen der Gemeindeexperten widersetzen sollte, deliberirt die Munizipalität über die zu treffenden Maassregeln. — Die Gemeinde ist dem Tribunal nicht die geringsten Dienste schuldig.

Die legale **Expropriation** wegen Gemeindenutzen wird vom Grossen Rath genehmigt, wenn die Gemeindeversammlung für eine der Gemeinde nützliche Einrichtung ein Privatbesitzthum oder den Gebrauch desselben nöthig hat.

Die Organisation des **Patriziats** gleicht der der Gemeinde. Das Patriziat besteht aus der Gesammtzahl der Patrizierfamilien.

Zu den Patriziaten gehören alle kleineren Korporationen, die aus der Vereinigung vieler Bewohner oder Familien, oder auch nur aus dem gemeinschaftlichen Besitze eines Gutes oder eines Rechtes bestehen, wie da wäre eine Alp, ein Wald, oder die Benutzung einer Viehweide, unter dem Namen von Fevre, Degagne, Squadve, Bogge, etc.

Die Patriziatversammlung repräsentirt die Korporation, wie die Gemeindeversammlung die Gemeinde. Desshalb können Veräusserungen, Hypothekenausstellungen, Prozesse bloss von der Patriziatversammlung diskutirt werden, bei welchen nicht alle Patrizier zugegen sein können, sondern immer bloss der Chef des Hauses, also bloss ein Mitglied jeder Familie. — Das Patriziat besteht aus ursprünglichen Einwohnern der Gemeinde. Die Patriziatversammlung kann Personen oder Familien für einen bestimmten Preis oder auch unentgeltlich in das Patriziat aufnehmen. Nicht aus dem Kanton stammende kann sie jedoch bloss dann aufnehmen, wenn diese versprechen, das Bürgerrecht zu gewinnen. — Für die Aufnahme eines Fremden ist eine Majorität von zwei Dritteln der Gegenwärtigen nöthig; für die rechtmässiger Bürger die einfache Majorität.

Der Ertrag der Aufnahme muss zur Hälfte für die Tilgung der Schulden, zur Hälfte für den öffentlichen Unterricht verwendet werden, und wenn keine Schulden vorhanden sind, zu anderen nützlichen öffentlichen Werken.

In keinem Falle kann das Patriziat gezwungen werden, Andern die Würde des Patriziers abzutreten. Es kann jedoch gezwungen werden, für einen entsprechenden Preis die Güter und Rechte, welche es ins Gemein besitzt, wie z. B. Viehweiden, Gras- und Heuplätze, Wellen- und Brennholzschneiden, an andere Patrizier abzugeben. Ausser dem organischen Gesetze, welches die allgemeinen Verordnungen für die Ver-

waltung der Güter, sowie für die Aufsicht über die Nutzung gemeiner Rechte enthält, muss das Patriziat auch noch ein eigenes und spezielles Reglement besitzen, in dem die Verhältnisse und Details genannter Nutzung stehen, sowie die Steuern, welche von den Geniessenden zu bezahlen sind, damit das Gleichgewicht bei diesen wieder hergestellt wird, und dieses Reglement muss vom Staatsrath genehmigt werden. An der Theilung der stabilen Güter, am Ertrag der Verkäufe und Geldeinkünfte, am Genuss der Früchte und Rechtsamen nehmen alle Patrizier und Patrizierfamilien Theil, welche in und ausser der Gemeinde leben, sobald sie nur alle Gemeinde- und Patriziatsteuern des Orts bezahlen.

Die Verwaltung des Patriziats kann der Munizipalität anvertraut werden, oder auch einem speziellen Patriziatamt, welches auf dieselbe Art und Weise funktionirt, wie es die Munizipalität als Verwalterin der Gemeinde thut. — Unter die wichtigsten Pflichten eines solchen Amtes gehört die Ausübung der Gerichtsbarkeit, wo es sich um Strafen handelt, die Anwendung des Strafreglements, und die Eintreibung der Geldbussen. In dieser Hinsicht ist das Patriziatamt eine effektive Obrigkeit, und besitzt desshalb eine gewisse Anzahl von Dienern, Waldwachen und Geschwornen.

Die Verwaltung bestimmt die Abgaben und treibt sie ein, sie veranstaltet die Theilungen der Früchte und anderer Produkte, hält die Register und Namensverzeichnisse der Patrizier und verzeichnet jährlich alle vorgefallenen Veränderungen.

Die Patriziatgüter waren keiner Steuer unterworfen, so lange unbekannt blieb, wo sie herrührten und wem sie eigentlich gehörten. Jetzt steht das Eigenthum der Patrizier, der Gemeinde und den Steuern gegenüber auf selbem Fusse wie das Privatgut.

Das Gemeindewesen des Kantons Waadt,

von

alt Staatsschreiber Dr. Hottinger.

I. Geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung des Gemeindewesens.

Das waadtländische Gemeindewesen beruht grossentheils noch auf dem Zustande, welcher vom 16. Jahrhundert an nach der Eroberung der Waadt durch Bern unter dem Einflusse des letztern entstand. Damals wurde das Bürgerrecht allmälig zu einem persönlich erblichen Rechte im Gegensatz gegen die frühere Zeit, welche dasselbe vielfach an den Besitz von Grundeigenthum knüpfte. Die Sammlung des Gewohnheitsrechtes von 1577 — le coutumier — erkennt den Räthen und Bürgern der Städte und Gemeinden das Recht zu, gegen eine Gebühr theils Bürger, theils blosse Einwohner aufzunehmen. Nach demselben hatten die Bürger der Städte und Gemeinden das Recht, einen mit der Verwaltung ihrer Güter und der Polizei beauftragten Bürgerrath zu wählen. Die Gemeinschaft der Bürger, unter welchen sich auch die Adeligen befanden, bildete von da an ausschliesslich die Gemeinde. Die vom Rath aus den Gemeindegütern ausgeschlossenen Einsassen mussten eine Niederlassungsgebühr zahlen. Allmälig suchten die Altbürger in den ausschliesslichen Besitz der hauptsächlichsten Vortheile des Bürgerrechtes zu kommen. In einzelnen Städten konnten nur sie Stellen erhalten, in andern Gemeinden hatten nur sie Theil an den Gemeindeweiden und Forsten. Neue Bürger — petits bourgeois — wurden nur unter der Bedingung aufgenommen, an diese keinen Anspruch zu machen. Neben diesen fanden sich ewige Einsassen — habitants perpétuels — die ein unbegränztes Wohnrecht erhalten hatten, hingegen von Gemeindeverwaltung, Gemeindegütern und Armenunterstützung ausgeschlossen waren. Das Bürgerrecht war nun erblich, wo sich auch die Nachkommen eines Bürgers niederlassen mochten. Doch hatten nur die in der Gemeinde selbst wohnenden Bürger Antheil an Gemeindeehren und Vortheilen; die auswärts wohnenden hatten nur Anspruch auf Unterstützung. Indessen gab es einige Ausnahmen. Die Staatsumwälzung vom Jahre 1798 brachte grosse Veränderungen in diese Verhältnisse. Durch die helv. Gesetze vom 13. Nov. 1798 und 15. Febr. 1799 wurde die Gemeinde zum Vereine aller in ihrem Gebiete wohnenden Bürger und Einsassen. Einem von den aktiven Bürgern erwählten Munizipalrathe lag die Ortspolizei und derjenige Theil der allgemeinen Verwaltung ob, welchen das Gesetz ihm anwies. Die bisherigen Gemeindegüter wurden als Eigenthum der Bürgerschaft anerkannt und von einem Ausschusse derselben — der régie — verwaltet. Die Einkünfte sollten unter die Bürger vertheilt werden, die wie bis dahin ihre Armen zu unterstützen hatten, aber die Ausgaben für die Ortspolizei und öffentliche Anstalten, welche bis dahin aus dem Bürgergute bestritten worden waren, sollten demselben auch fernerhin verbleiben. Die Munizipalität verordnete, die régie bezahlte nach dem Maasse der für diese Zwecke bisher vorhandenen Einkünfte; wenn nöthig nahm man ohne Unterschied von allen Einwohnern der Gemeinde eine Steuer auf.

Dieses System gab zu manchen Konflikten zwischen Munizipalität und Regie und über die bisherige Verwendung der Bürgergüter Veranlassung. Durch die Kantonsverfassung und das Gesetz vom 18. Juni 1803 über die Organisation der Munizipalitäten wurden diese allein mit der Polizei und der Verwaltung des sämmtlichen Gemeindevermögens beauftragt, „dessen Einkünfte für die Gegenstände verwendet werden

sollen, für welche sie bis dahin gebraucht worden sind." Die Mitglieder der Munizipalität wurden aus den 30 Jahre alten Bürgern gewählt, die Eigenthümer oder Nutzniesser von Grundeigenthum oder einem Hypothekarbriefe im Werthe von 500 alten Schweizerfranken waren. Wähler waren alle seit einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Kantonsbürger, die 20 Jahre alt und verheirathet, sonst 30 Jahre alt waren und einen Besitz von 200 Fr. in Grundeigenthum oder in Schuldbriefen von 300 Fr. aufwiesen.

Durch die Verfassung von 1814 und die Gesetze vom 2. Juni 1815 und vom 27. Mai 1816 wurde im Ganzen dieser Stand der Dinge beibehalten, jedoch der Grundsatz aufgestellt, dass die Bürger nicht besteuert werden dürfen, „es sei denn im Falle einer erweislichen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte." Die Vertheilung solcher unter die Bürger wurde untersagt, wenn sich nicht nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben eine Mehreinnahme ergebe.

Die Staatsverfassung vom Jahre 1831 zählte neben den drei bisherigen Staatsgewalten — pouvoir publics — als vierte die Gemeindegewalt — pouvoir communal — auf. Die Erfordernisse für Theilnahme an der Gemeindeversammlung und Wahlfähigkeit in den Gemeinderath wurden auf das Alter von mehr als 25 Jahren und die Eigenschaft eines Hausvaters reduzirt.

Endlich die Verfassung von 1845 beschränkte das Erforderniss auf das zurückgelegte 21. Altersjahr.

II. Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung. Darstellung der Organisation des Gemeindewesens.

Art. 78 der Verfassung vom 15. Dezember 1861: „Der Bestand der Gemeinde ist anerkannt und garantirt. Die Gemeinden sind dem Staate untergeordnet und tragen mit diesem zum Wohle der Gesellschaft bei. Sie geniessen der völligen Unabhängigkeit, soweit diese mit dem Staatszwecke, seiner Einheit und einer guten Gemeindeverwaltung verträglich ist."

Art. 79. „In jeder Gemeinde sind die Gemeindegüter das Eigenthum der Bürgerschaft. Sie sind voraus bestimmt, den lokalen oder allgemeinen Ausgaben zu genügen, welche das Gesetz den Gemeinden auflegt."

Art. 80. „In den besteuerten Gemeinden kann unter keinerlei Form oder Vorwand eine Vertheilung von Gemeindenutzungen stattfinden."

Art. 82. „In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung sechshundert Seelen nicht übersteigt, besteht ein aus den Waadtländer Aktivbürgern, die in ihr seit 3 Monaten niedergelassen sind, zusammengesetzter Generalrath und in den Gemeinden, deren Bevölkerung sechshundert Seelen übersteigt, besteht ein aus wenigstens fünfundzwanzig und höchstens hundert Mitgliedern zusammengesetzter Gemeinderath, welche auf vier Jahre ernannt, nach jeder Erneuerung des Grossen Rathes unmittelbar ganz erneuert werden und wieder wählbar sind."

„Die Gemeinden, deren Bevölkerung sechshundert Seelen nicht übersteigt, können vermittelst Autorisation des Staatsrathes ihrem Generalrath einen Gemeinderath substituiren."

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels waren im Wesentlichen schon in den Verfassungen von 1814, 1831 und 1845 enthalten.

Art. 83. „Jede Gemeinde hat eine Munizipalität, bestehend aus einem Syndic, welcher deren Präsident ist, und aus andern Munizipalbeamten, deren Zahl das Gesetz bestimmt."

„Die Mitglieder der Munizipalität sind auf vier Jahre ernannt, gänzlich zu erneuern und wieder wählbar."

Art. 84. „In den Generalräthen der Gemeinde, in den Gemeinderäthen und in den Munizipalitäten soll die Mehrzahl der Mitglieder aus Bürgern der Gemeinde bestehen."

„Wenn unter der Zahl der Personen, welche die zu einem Mitgliede des Generalrathes nöthigen Bedingungen vereinigen, die Bürger der Gemeinde nicht die Mehrheit der Gesammtzahl ausmachen, so wird durch das Loos eine hinreichende Zahl Nichtgemeindebürger aus der Liste gestrichen, um so den Bürgern diese Mehrheit im Gemeindegeneralrath zu sichern."

Art. 85. „Der Syndic und die andern Mitglieder der Munizipalität werden, wie folgt, ernannt:

In den Gemeinden mit einem Generalrath durch die Gemeindewahlversammlung aus den Waadtländer Bürgern, welche Glieder dieser Versammlung sind und das 25. Altersjahr erfüllt haben."

„In den Gemeinden, in denen es einen Gemeinderath gibt, durch diesen Rath aus seinen Gliedern, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben."

Art. 87. „Die General- und Gemeinderäthe kontroliren die Munizipalitäten, lassen sich über ihre Verwaltung Rechenschaft geben und setzen ihre Rechnung fest."

„Sie beschliessen über die Entwürfe von Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter, über die Anleihen und Rechtsstreitigkeiten sowie über Bürgerrechtsertheilungen."

„In Konfliktfällen kann Rekurs an den Staatsrath ergriffen werden. Das Gesetz kann den General- und Gemeinderäthen andere Befugnisse geben."

Art. 89. „Die wesentlichen Befugnisse der Munizipalitäten sind:

1. Die Ortspolizei;
2. die Verwaltung der Gemeindegüter und der Armenkasse."

Art. 90. „Die Syndics sind insbesondere mit der Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse in ihren Gemeinden beauftragt."

Art. 24. „Aktivbürger sind die Waadtländer und die Schweizer, vom zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr an, welche die folgenden Bedingungen in sich vereinigen und sich in keinem der in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Auschliessungsfälle befinden.

Diese Bedingungen sind:

a. Für den Waadtländer: Seit drei Monaten im Kanton niedergelassen sein;
b. für den Eidgenossen: Seit einem Jahre im Kanton niedergelassen sein."

Art. 25. „Nichtaktivbürger sind die Waadtländer und Eidgenossen, welche sich in einem der nachfolgenden Fälle befinden:

1. Die, welche in einem andern Kanton oder Staate ihre politischen Rechte ausüben;
2. die Bevogteten;
3. die Vergeldstagten, welche nicht nachgewiesen haben, dass der Verlust, den sie ihren Gläubigern zugefügt, von selbst erlittenen zufälligen Verlusten herrühre;
4. Die zufolge dem Strafgesetze und gemäss eines Urtheiles ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sind."

Aus dem Vorstehenden geht hervor:

1. Dass die Einheit der politischen Gemeinde sich erhalten hat und dass diese grossentheils immer auf das Gemeindebürgerrecht basirt ist, dass dabei allerdings den niedergelassenen Kantonsbürgern eine relative Mitwirkung bei Gemeindewahlen und in den Gemeindeverhältnissen gestattet ist;
2. dass hingegen die Schweizerbürger, welche (nach Art. 24 oben) in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in der Niederlassungsgemeinde ausüben können, vom Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind.

Die politische Gemeinde ist auch die Schulgemeinde (s. unten.) Ihr liegt auch die Armenunterstützung ob, so dass der Kirchgemeinde nur die eigentlich kirchlichen Funktionen bleiben.

Die 388 politischen Gemeinden theilen sich nach der Bevölkerung:

	Unter 500 Einwohner	Gemeinden	298
Von	500—1000 „	„	52
„	1000—2000 „	„	23
„	2000—4000 „	„	11
	Ueber 4000 „	„	4
		Gemeinden	388

Nach dem Flächeninhalte:

Unter	500 eidgen. Juch. oder 200,000 Ruthen	pol. Gem.	57
Von	500— 1000 „	„ „	122
„	1000— 1500 „	„ „	78
„	1500— 2000 „	„ „	49
„	2000— 2500 „	„ „	16
„	2500— 3000 „	„ „	14
„	3000— 4000 „	„ „	13
„	4000— 5000 „	„ „	10
„	5000— 6000 „	„ „	5
„	6000— 8000 „	„ „	9
„	8000—12,000 „	„ „	6
„	12,000—24,000 „	„ „	7
Ueber	24,000 „	„ „	2
		pol. Gem.	388.

In einer Anzahl grösserer Gemeinden wie Château d'Oex, Bex, Ollon, Châtelard, les Planches, le Choint etc. finden sich Unterabtheilungen, „Zehnten, Sektionen oder Quartire," die diesen oder jenen Theil der Befugnisse der politischen Gemeinde ausüben und die sich als Zivil- oder Ortsgemeinden qualifiziren; die Verhältnisse derselben sind aber durch keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen regulirt.[1])

III. Organisation der Gemeindebehörden

geht aus den obigen Artikeln 82—90 hervor.

Die Gemeinderäthe bestehen im Verhältnisse zur Bevölkerung aus wenigstens 25 und höchstens 100 Mitgliedern. Die Munizipalität besteht aus einem Syndic, welcher deren Präsident ist, aus wenigstens zwei andern, höchstens acht Mitgliedern (Loi sur l'organisation des Autorités communales du 26 Mai 1862).

Bestimmungen über die passive und aktive Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern, ebenso Amtszwang besteht keiner.

Bedingungen der Aufnahme:

A. In das Bürgerrecht:

a) Für den Kantonsbürger;

b) für den Schweizerbürger;

c) für Landesfremde.

a), b) und c) können angehalten werden der betreffenden Gemeinde für ihr Bürgerrecht den zwanzigfachen Betrag des Jahresertrages der Bürgergüter zu entrichten, wobei die Munizipalität noch die lokalen Verhältnisse und die des Petenten sowie die Zahl seiner Kinder zu berücksichtigen hat.

Bei Kontestationen entscheidet der Staatsrath.

a) und b) kann von einer Gemeinde die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigert werden, insofern dieselbe nöthigen Falls für seinen und der Seinigen Unterhalt ausreichend ist.

[1]) Bäuerten, Alpengenossenschaften, Gerechtigkeits- und Rechtsamskorporationen gibt es in den mannigfaltigsten Abstufungen, aber wie gesagt, ist es mir unmöglich gewesen, eine auch nur einigermaassen genügende Uebersicht derselben zu verschaffen.

Gegen a), b) und c) Produktion eines guten Leumundszeugnisses; überdies b) zweijährige Niederlassung oder einjähriges Eigenthum von im Kanton gelegenem Grundeigenthum im Werthe von 12,000 Fr.; c) fünfjährige Niederlassung oder einjähriges Eigenthum von im Kanton gelegenem Grundeigenthum im Werthe von 24,000 Fr.; oder b), c) empfehlenswerth durch ausgezeichnetes Wissen oder dem Kanton Waadt geleistete ausgezeichnete Dienste.

Für die Naturalisation (das Kantonsbürgerrecht) sind 3—600 Fr. zum Besten des Kantonsspitals zu entrichten. Dieselbe wird durch den Grossen Rath auf den Antrag des Staatsrathes nach vorheriger eventueller Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes ertheilt.

B. In die Niederlassung:

a) (Kantontonsbürger) haben auf Aufforderung hin sich über ihre Eigenschaft als Waadtländer auszuweisen; b) und c) ein ordnungsgemässes Aktenstück zur Konstatirung der Nationalität und des Rechtes zur Rückkehr in den Heimatort für den Petenten und seine Familie oder einen nicht abgelaufenen von der kompetenten Heimatsstelle ausgehändigten Pass zu deponiren; überdies b) und c), wenn es verlangt wird:

1. Ein von der letzten Niederlassungsgemeinde ausgestelltes gutes Leumundszeugniss;
2. ein solches, dass Petent in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Die Niederlassungsbewilligung vom Justiz- und Polizeidepartement wird gegen eine Gebühr von 6 Fr. auf 4 Jahre ertheilt, wenn nicht die Gültigkeit der produzirten Papiere kürzer ist (Loi du 25 Mai 1867 sur les Etrangers).

Umfang der verschiedenen Rechte und Pflichten.

a. Niedergelassene Kantonsbürger haben also (gemäss Art. 82 und 84 oben und nach Maassgabe derselben) Stimmrecht bei Gemeinde-Wahlen und -Angelegenheiten, hingegen keinen Anspruch an allfällige Gemeindenutzungen und an Armenunterstützungen;
b. Niedergelassene Schweizerbürger sind dem Kantonsbürger in Rechten und Pflichten gleichgestellt mit Ausnahme (s. oben) des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeindenutzungen und an Armenunterstützungen;
c. Niedergelassene Landesfremde haben keinerlei politische Aktivrechte, weder in Gemeinde- noch Kantonsangelegenheiten, hinwieder sind sie nicht zum Militärdienste angehalten und zahlen den Militärpflichtersatz nur, wenn nicht Gegenrecht gehalten wird. Im Steuerwesen, im Privatrechte sind sie den Kantonsbürgern gleichgestellt mit wenigen Ausnahmen, deren wesentlichste die sind, dass der Landesfremde, der keine Industrie ausübt, die Steuer vom beweglichen Vermögen erst nach zweijähriger Niederlassung und nur von dem im Kanton befindlichen Vermögen bezahlt, dass hinwieder für Erwerb von Grundeigenthum und Hypothekarschuldbriefen die Bewilligung des Staatsrathes erforderlich ist, insofern diese nicht durch Verträge und gegenrechtlich wegfällt.

Kompetenzen der Gemeindeversammlungen und Vorsteherschaften.

a. Der Generalräthe und der Gemeinderäthe.

Neben den in Art. 87 der Verfassung (oben) aufgezählten entscheiden sie noch:

1) Ueber den Gehalt oder Lohn der Polizeibeamten und Angestellten und anderer von den Munizipalitäten Abhängender, insofern nicht gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind;
2) über Verwendung und Anlage von Kapitalien, denen eine andere Bestimmung gegeben werden soll;
3) über Wiederaufbau und Neubau sowie über Niederreissen von Gebäuden;
4) über die auf Grundeigenthum bezüglichen Reglemente, dessen Nutzniessung, ganz oder theilweise, den Gemeindeangehörigen gestattet ist;

5) über die Reglemente betreffend Gemeindenutzungen;
6) über die Reglemente, betreffend die Ausbeutung, die Nutzniessung und die Vertheilung des Holzes;
7) über die Begehren um indirekte oder direkte Steuern, insofern die Unzulänglichkeit der Gemeindegüter konstatirt ist;
8) über die Reglemente betreffend die Arbeitshäuser und andere öffentliche zur Abhülfe der Armuth nöthig erachtete Anstalten.

b. Der Vorsteherschaften, Munizipalitäten in Folge Art. 89 der Verfassung.

I. Die Lokalpolizei, die sich in städtische und ländliche Polizei theilt — police urbaine, rurale.

1) Die städtische Polizei: Ordnung, Ruhe und öffentliche Sicherheit, worunter auch die Maassnahmen, um Feuersbrunst zu verhüten oder bei Ausbruch zu löschen; Aufsicht über die durch gerichtliches Urtheil in ihre Gemeinden eingegrenzten und die besonders unter Aufsicht gestellten Individuen; Bürgerwache und Nachtwache; Schauspiele und öffentliche Feste; Niederlassung und Aufenthalt von Fremden; Gesundheitspolizei; Sitten; Kultus.

Dieser Theil beschlägt:

a. Die innere Polizei des Gotteshauses;
b. die äussere Polizei und die Erhaltung von Ordnung und Ruhe ausser dem Tempel;
c. die Reinlichkeit und Erhaltung der Tempel und der zum Kultus bestimmten Gegenstände.

Oeffentlicher Unterricht. Dieser Theil umfasst:

a. Prüfung und Präsentation der Aspiranten auf Schullehrerstellen und Aufsicht über das Benehmen und die Sitten der Angestellten;
b. Inspektion der Schulen;
c. Maassnahmen gegen junge unbotmässige Leute und gegen die den Unterricht ihrer Kinder vernachlässigenden Eltern.

Lebensmittel; Handel, Künste und Handwerke; Strassenwesen; Militäreinquartirung; Bürgerzählung und Bildung der Bürgerregister; Ausstellung der Lebens- und Todtenscheine und Notorietätszeugnisse; Bürgerrechtsbescheinigungen bei unbestrittenem Rechte; Vormundschaftswesen:

a. Vorläufige Prüfung der Vormundschaftsrechnungen;
b. Bericht und Antrag über Volljährigkeitserklärungen und Bevogtigungen Volljähriger.

2) Die ländliche Polizei nach Maassgabe der Gesetze: Maassnahmen für Erhaltung der Ernten, Zerstörung schädlicher Insekten, Einfriedigungen, Polizei über die öffentlichen Weiden, Bann für die Weinlese, Vollziehung der Gesetze über Jagd und Fischerei, Mittel zur Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues.

II. Verwaltung des Gemeindevermögens und sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben.

III. Verwaltung der Armenkasse:

1) Bezug und Einnahme der Einkünfte aus Schuldtiteln, Domänen und Gebäuden, Wäldern, direkten und indirekten Steuern, frommen Schenkungen, freiwilligen Gaben und Kollekten, Kapitalanleihen, die Ausgaben für Verwaltung, Gehalt der Beamten und Angestellten, Verwaltung der Domänen und Gebäude, Bewirthschaftung der Wälder;
2) Armenpensionen, Vertheilung von Unterstützungen, Vollziehung der Reglemente betreffend Arbeitshäuser und andere öffentliche zur Verminderung der Armuth nöthig erachtete Anstalten;

3) Gaben an Bettler, die im Kanton festgehalten oder aus der Fremde zurückgewiesen nach ihrer Heimatsgemeinde abgeführt werden und an aller Existenzmittel entblösste Individuen, welche aus rechtmässigem Grunde reisen oder sich augenblicklich in der Gemeinde aufhalten;
4) die Verwaltung der Spitäler. Bei Vertheilung von Unterstützungen haben die Munizipalitäten auf die Empfehlung der Pfarrer Rücksicht zu nehmen.

Die Syndics, als Staatsbeamte innerhalb der Gemeinde mit der Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse beauftragt, haben insbesondere dieselben zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, bei Verbrechen und Vergehen theils dem Friedensrichter Anzeige zu machen und theils, wenn nöthig, die Voruntersuchung einzuleiten und die muthmaasslich Schuldigen zu verhaften.

Vorzugsweise: Loi sur les fonctions et la compétence des autorités communales du 26 Janvier 1832.

IV. Funktionen und Aufgabe der Gemeinden und Gemeindefractionen.

Wie bereits oben bemerkt, sorgt die politische Gemeinde durch die Munizipalität auch für das Armen- und Schulwesen. Für dieses letztere besteht überdies in jeder Gemeinde eine Kommission zur Beaufsichtigung der Schulen — commission communale d'inspection des écoles — aus wenigstens 3, höchstens 5 Mitgliedern bestehend, die 25 Jahre alt sind. Sie wird von der Munizipalität gewählt, welche aus ihrer Mitte nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder nehmen kann (Loi de l'instruction publique primaire du 15 Mai 1865).

Die reformirte Nationalkirche besteht aus 142 Kirchgemeinden. Glieder derselben sind alle die Personen, welche die Prinzipien und organischen Formen dieser Kirche annehmen. Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den Männern, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, Glieder der Nationalkirche sind, ihre bürgerlichen Rechte haben und in der Kirchgemeinde seit wenigstens 3 Monaten niedergelassen sind. Ihre Attribute sind die Wahl der Gemeindskirchenräthe, die Wahl der Kandidaten zu Pfarrstellen, die Antworten und Wünsche bei Kirchenvisitation, bei Vorlagen des Staatsrathes u. s. w. Die Kirchgemeinderäthe, welche aus den in den Kirchgemeinden fungirenden Pastoren und 4—14 Mitgliedern bestehen, beschäftigen sich mit Allem, was Frömmigkeit und Sittlichkeit befördern kann, mit der Sorge für Arme und Kranke, senden Abgeordnete in die Arrondissementskirchen u. s. w. (Loi écclésiastique du 19 Mai 1863).

1. Gemeindesteuerwesen.

Es gibt keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindesteuern; die politischen Gemeinden haben ihre Autonomie hinsichtlich des Steuermodus behalten; solche Steuern bedürfen jedoch der Autorisation des Grossen Rathes. Insofern der Ertrag der Gemeindegüter für Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht ausreicht, entscheidet der Generalrath oder Gemeinderath über Erhebung einer Steuer während einer gewissen Zeit. Das Begehren um Autorisation geht dann an den Staatsrath zu Handen des Grossen Rathes, welcher nach Berathung über dasselbe in einem Dekrete entscheidet.

Im Jahre 1865 bezogen 97 politische Gemeinden und Unterabtheilungen solche „ausserordentliche“ Steuern, deren längste auf 20 Jahre, die meisten auf 3—6 Jahre bewilligt waren. Seither hat ihre Zahl noch zugenommen.

Bei der Autonomie der Gemeinden weisen diese Steuern eine grosse Mannigfaltigkeit, Abstufungen und Zusammensetzungen aller Art auf: Ein Fixum von der Juchart, pro mille vom Grundeigenthum nach dem Kataster, ebenso von den Gebäuden, vom beweglichen Vermögen, vom Einkommen, vom Haushalt, Personalsteuer, Klassensteuer, vom Vieh, und Zuschlagsteuer zu diesen oder jenen Kantonalsteuern. Dieser letztere Modus, einer Zuschlagsteuer — centimes additionnels — insbesondere zu der Grund- und Gebäudesteuer und der vom beweglichen Vermögen wird immer häufiger.

2. Ortspolizei. — Feuerlöschwesen.

Ortspolizei s. oben.

Jede Gemeinde des Kantons soll wo möglich mit einer Feuerspritze nebst allen nöthigen Geräthschaften versehen sein, die sich auf 4 Rädern befindet und von Hand oder durch Pferde gezogen werden kann. Gemeinden unter 400 Seelen sollen wenigstens 20, solche darüber wenigstens 30 Löscheimer dazu haben; überdies soll jeder Hauseigenthümer 1 Löscheimer haben. Zu jeder Spritze soll das nöthige Personal und ein Pferdedienst organisirt sein. Jedes Jahr findet wenigstens eine Inspektion statt, ebenso eine solche der Kamine in allen Häusern durch eine Kommission, bestehend aus einem Munizipal, einem Maurer- und einem Schornsteinfegermeister.

Die von den Munizipalitäten bezeichneten Schornsteinfegermeister erstatten ihnen jährlich wenigstens zweimal Bericht über den Stand der Rauchfänge, Ofen u. s. w., auch sonst wenn nöthig, um die Abhülfe von Uebelständen verfügen zu können. Die Rauchfänge in den Zimmern sind jährlich wenigstens einmal zu reinigen, in den Küchen zweimal, solche der Backöfen und öffentlicher Anstalten viermal. Für den Fall von Feuersbrunst haben die Munizipalitäten die Leitung der nöthigen Maassnahmen und zum voraus Personen zur Rettung der Mobiliargegenstände sowie Militär zur Bewachung des Geretteten zu bezeichnen. Für dabei geleistete ausgezeichnete Dienste kann der Staatsrath Belohnungen ertheilen, deren Betrag aus der Assekuranzkasse zu entnehmen ist. Jedes Jahr erstatten die Bezirkspräfekten an das Departement des Innern Bericht über den Stand des ganzen Feuerlöschwesens. Gemeinden, deren Mittel unzureichend sind, können nöthigen Falles vom Staatsrathe autorisirt werden, von den Eigenthümern eine Gebühr zum Unterhalte der den Feuerspritzen beigegebenen Geräthschaften und zur Deckung der Inspektionskosten zu erheben (Arrêté du Conseil d'Etat sur les moyens de secours en cas d'incendie du 31 Août 1850).

3. Strassen- und Bauwesen.

Die Strassen und öffentlichen Wege theilen sich in drei Klassen. Die politischen Gemeinden haben zu besorgen:

a. Unterhalt:
 1. Klasse — den Transport aller zur Unterhaltung nöthigen Materialien, wobei sie jedoch noch einen Staatsbeitrag an die Kosten erhalten;
 2. Klasse — die Lieferung, Zubereitung und den Transport aller zur Unterhaltung nöthigen Materialien;
 3. Klasse — der Unterhalt fällt ganz den politischen Gemeinden anheim;

b. Neubau und Umbau;
 1. Klasse — der Staat trägt $^4/_5$ der Kosten, die auf der ganzen Länge der Strasse liegenden Gemeinden tragen $^1/_5$, der unter ihnen nach Maassstab der Grundsteuer vertheilt wird;
 2. Klasse — der Staat trägt $^3/_5$, die Gemeinden $^2/_5$;
 3. Klasse — die Gemeinden tragen alle Kosten, erhalten jedoch nöthigen Falles Staatsbeiträge.

Für die den Gemeinden zufallenden Arbeiten bestehen keine Frohnden mehr, die Munizipalitäten lassen solche in Akkord oder in Regie ausführen (Loi sur les routes du 23 Mai 1864).

4. Vormundschaftswesen.

Die Betheiligung der Gemeinden am Vormundschaftswesen beschränkt sich auf das oben Angeführte; das Vormundschaftswesen steht nicht den Gemeinden zu, sondern den Friedensrichterämtern — justices de paix. — Der Kanton ist in Bezirke, diese sind im Ganzen in 60 Kreise — cercles — eingetheilt, deren jeder aus einer oder mehreren politischen Gemeinden gebildet ist. Jedem Kreise ist ein Friedensrichter und ein Friedensrichteramt vorgesetzt. Diese ernennen Beiständer und Vormünder, lassen sich Rechnung ablegen u. s. w. Der Staatsrath übt durch die Bezirkspräfekten die allgemeine Aufsicht aus.

5. Hülfsleistung der Gemeinden für die staatlichen Funktionen in Beziehung zum Gerichtswesen (Vollziehung) und Staatssteuerwesen.

Die politischen Gemeinden haben weder für Vollziehung von Straf- noch von Zivilurtheilen Hülfe zu leisten mit Ausnahme der Aufsicht über die Eingegrenzten u. s. w. (s. oben Lokalpolizei); ebensowenig haben sie im Staatssteuerwesen Hülfe zu leisten, womit in jedem Bezirke ein Staatseinnehmer — receveur public — beauftragt ist.

Das Gemeindewesen des Kantons Wallis,

von

Pfarrer J. G. Kämpfen.

Bis in die neuere Zeit war das Land Wallis eine terra incognita, obgleich es eine Geschichte hinter sich hat, welche bis tief in die Römerzeiten hinaufreicht und eben so reich an schönen Thaten ist, als die Geschichte der meisten zivilisirten Völker. Celtischer Abstammung wurden die Walliser zuerst durch Julius Cäsar der römischen Herrschaft unterworfen; später kam das Land an Burgund, dann an Savoyen und endlich als kaiserliches Lehen an die Herzoge von Zähringen. Letztere machten sich durch ihren Uebermuth und durch Geldgier bei dem Volke so verhasst, dass es mehrere Male mit der Gewalt der Waffen seine alten Rechte erobern musste. Nach den siegreichen Schlachten auf dem Sidersand (1184), auf den Seufzermatten bei Leuk (1187), bei Ulrichen (1211) athmeten die Bewohner von Wallis etwas freier auf und kamen zur Einsicht, dass sie ihren staatlichen Haushalt auch ohne Zuthun dieser hohen Herren fortführen könnten, wenn sie unter sich einig giengen. Da gab es aber noch im Innern manches Hinderniss zu heben. Nachdem die äussern Feinde bezwungen waren, erhoben die mächtigen Herren im eigenen Lande ihr Haupt und arbeiteten dahin, die Leute zu ihren Knechten und Leibeigenen zu machen. Zu dergleichen Diensten hatte aber der ächte Walliser weder Lust noch Anlage. Die Schlösser, Burgen und festen Häuser der v. Blandrati und v. Arno in Goms, der Mangepani in Mörell, der Hübschburg in Visp, der zum Thurm in Gesteln, der Rarogna in Raren u. s. w. fielen nach einander als Opfer der „Mazza", d. h. der gerechten Volksrache. Auf den Trümmern dieser Zwingburgen erstand das freie Gemeindewesen im Wallis. Einige dieser hohen Herren wollten jedoch ihre vermeintlichen Hoheitsrechte so leichten Kaufes nicht Preis geben. Als die Macht der Waffen nicht verfangen wollte, suchte man noch so viel zu retten, als sich eben retten liess, — man dachte an's Akkordiren. Auf diesem Wege erkauften sich mehrere Gemeinden alle jene Vorrechte und Privilegien, die sie eigentlich schon auf dem Schlachtfelde mit ihrem Blute erobert und errungen hatten. Zu den ältesten Ortschaften, die ein eigenes Gemeindewesen bildeten, zählen Münster, Geschinen, Oberwald, und von denen keine Urkunden vorliegen, dass sie jemals einem fremden Herrn ausser dem Kaiser und seinem Präfekten, dem Bischof von Sitten, unterthänig gewesen. Am früheston, ungefähr um das Jahr 1230, wurden auch die Bewohner von Biel, Selkingen, Gluringen, Reckingen etc. als freie Leute erklärt, bald darauf die 5 Gemeinden im Saasthal, Visperterbinen und Törbel im Bezirk Visp von jeder Oberherrlichkeit ihrer frühern Zwingherren entbunden. Ernen, Ruchlibach und Obergesteln in Goms wussten sich nach und nach der Macht ihrer Dränger zu entziehen und auf eigenen Füssen einherzugehen. Diesem Beispiele folgten bald die meisten Gemeinden des Oberwallis. Im Jahr 1400 wurde auch das aristokratische Leuk seiner Rechte verlustig, und im Jahr 1475 zogen die freien Leute von Oberwallis gegen den gemeinsamen Feind, die Herzoge von Savoyen, zu Felde und besiegten denselben in der ewig denkwürdigen Schlacht auf der Planta bei Sitten. In Folge dieses Sieges fiel das ganze Unterwallis dem obern als Beute zu und wurde vom Sieger bis zum Jahre 1799 in damals üblicher Weise beherrscht, regiert und ausgebeutet. Erst die fränkischen Bajonnette brachten dem Lande die bürgerliche Gleichheit, nicht aber die wahre Freiheit. Der Wiener Kongress zer-

störte theilweise diese Gleichheit wieder, und es bedurfte der Bruderkriege von 1840 bis 1847, um dem Lande die gewünschte Gleichheit der Rechte und die ersehnte Ruhe und innere Gestaltung wieder zu geben.

In Bezug auf die Gesetzgebung herrschte bis zur französischen Zeit im Wallis eine solche Mannigfaltigkeit von Reglementen, Verordnungen, Satzungen, Statuten, Bräuchen und Missbräuchen, dass es für unsern Zweck viel zu weit führen würde, des Nähern darauf einzugehen. Das Land war seit der Plantaschlacht bekanntlich in zwei Theile getheilt, von denen einer der herrschende, der andere der dienende war. Schon aus diesem Unterthanenverhältniss geht hervor, dass die Gesetzgebung sich nach den Begriffen dieser Organisation zu richten hatte. Allein nicht genug, dass Ober- und Unterwallis nicht unter den gleichen Gesetzen standen, auch die verschiedenen Bezirke (Zehnen), deren es in Oberwallis 7 gab, hatten ihre eigenen Statuten, Vorrechte und Freiheiten, regierten sich so zu sagen selbst und bildeten unter sich eine Art von Conföderation. Nur in der gesetzgebenden Behörde, dem Landrath, waren alle Zehnen des obern (deutschen) Landestheiles gleich vertreten. Die Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Landrathes waren jedoch nur für jene Bezirke bindend, welche denselben ihre Sanktion und Genehmigung durch das Volk ertheilten. Die Zehnenbehörden jeder Art wurden durch das Volk gewählt. Dem Landrath stand die Wahl des Landeshauptmanns und der Landvögte für Unterwallis zu, war aber dabei an bestimmte Reglemente gebunden, d. h. die Zehnen mussten dabei in gleicher Rangordnung berücksichtigt werden. Selbst die Bezirke und Landvogteien im Unterwallis wurden nicht nach denselben Gesetzen regiert. Viele Gemeinden freuten sich sogar bedeutender Freiheiten und Vorrechte in Bezug auf die Zivilgesetzgebung, die sich meist auf Regulirung der Erbschaften, Schenkungen, Substitutionen u. s. w. bezogen. Im Uebrigen waren die sog. Walliser Statuten und das römische und kanonische Recht maassgebend. Bei Kriminalfällen befolgte man die peinliche Halsgerichtsordnung von Karl V. Jeder Bezirk des Oberwallis hatte einen eigenen Gerichtshof und einen eigenen Galgen; solche Vorrechte besassen früher selbst einzelne Gemeinden oder Kastlaneien, wie z. B. Geren, Ganther etc. Todesurtheile unterlagen jedoch der bischöflichen Bestätigung.

Ferner ordneten die Gemeinden ihren Haushalt so ziemlich selbst und unabhängig von höherer Einmischung nach eigenen Statuten, meist aber nach herkömmlichen Gebräuchen und Missbräuchen. An der Spitze standen die sog. Gewaltshaber, welche meist alle Jahre entweder neu bestätigt oder ersetzt wurden und zwar durch Stimmenmehr der Gemeindebürger. Ihre amtliche Kompetenz erstreckte sich jedoch nur auf die Verwaltung der Finanzen und Gemeindeangelegenheiten. Für jeden wichtigen Fall musste die Urversammlung einberufen und berathen werden. Der Walliser war jederzeit sehr eifersüchtig auf seine Rechte und Freiheiten, daher die sorgfältige Ueberwachung der Behörden von Seite des Volkes. — So standen die Dinge im Wallis bis zur Invasion der Franzosen im Jahr 1799. Die Konstitution vom Jahr 1802 schuf eine ganz neue Ordnung im Lande, meist nach neufränkischem Zuschnitt. Aus politischen Rücksichten wurde jedoch manches Alte und Herkömmliche verschont und respektirt. Die Verwaltung des Gemeindewesens aber ward der Oberaufsicht des Staates unterstellt, und eine neue Zivilgesetzgebung trat mit dem 1. Januar 1805 in Kraft, wozu die Statuta Valesiana, die Landraths-Abschiede und das römische und kanonische Recht den meisten Stoff lieferten. Dazu kam noch eine Menge Gesetze, Dekrete und Satzungen von Seiten des Landraths und verdrängte nach und nach die Vorrechte, Freiheiten und Gebräuche, die seit Jahrhunderten in gewissen Bezirken und Gemeinden befolgt werden. Wallis wurde durch einen Machtspruch Napoleons I. unterm 14. November 1810 als Departement des Simplons dem französischen Kaiserreiche einverleibt und nach französischen Gesetzbüchern regiert. Die Gemeinden und ihre Finanzen, Wälder und anderes Eigenthum stand unter der Kontrole des Präfekten und seiner Trabanten. Nach dem Sturze Napoleons und der Restauration des Landes dachte man wieder

allen Ernstes an eine eigene gemeinsame, den Bedürfnissen angemessenere Gesetzgebung. So trat im Jahre 1820 ein neues Zivil- und im Jahre 1824 ein Prozedurgesetzbuch in Kraft. Bei den innern Reibungen, Fortschritten und Neugestaltungen dieser aufgeregten Zeit hatte sich jedoch diese Arbeit bald als ungenügend erwiesen, und rief einer neuen Zivilgesetzgebung. Unter verschiedenen Wechselfällen, Unterbrechungen und Wehen kam das Ding zur Welt, und zwar nur Stück für Stück, bis im Jahre des Heils 1855 den 1. Januar das ganze Werk vollendet in Gesetzeskraft überging. So besitzt der Kanton Wallis einen Code civil, Code de procédure und Code pénal, in welchen die meisten Rechtstheorien, besonders die Grundsätze des Code Napoléon, vertreten sind. Ueberdies erzeugt die Uebergangsperiode von 1847 eine Menge neuer Gesetze und Reglemente, welche meist die Vorzüge und Mängel der Zeitumstände an sich tragen, meist aber dem Geiste unseres Volkes und dessen Bedürfnissen nicht allseitig entsprechen, so dass schon wieder an eine Revision des eben zu Tage geförderten Gesetzeschwalls gedacht wird und gedacht werden muss. Es gibt im Wallis kein besonderes Gesetz, welches das Gemeindewesen organisirt und regulirt. Ausser einem höchst mangelhaften Gesetz über die Vertheilung der Gemeindelasten vom Jahre 1856 gelten die Grundbestimmungen der Verfassung vom Jahre 1852 und des Forstgesetzes gleichen Datums für die sämmtlichen Gemeinden des Kantons. Ein Steuergesetz für die Gemeindelasten lag während der drei letzten Jahre wieder in Geburtswehen, hat aber bis zur Stunde das Licht der Welt noch nicht erblickt, weil sich der alte Zopf und die alte Kirchthurm-Politik hemmend in den Weg legten.

In Bezug auf die Organisation und Verwaltung des Gemeindewesens enthält unsere zu Kraft bestehende Verfassung folgende Bestimmungen:

1. In jeder Gemeinde besteht a) eine Urversammlung, die aus den Bürgern der Gemeinde, aus Wallisern und solchen Schweizern zusammengesetzt, welche seit 2 Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind; b) aus einem Gemeinderath (Munizipalität), durch alle Bewohner, und c) aus einer Bürgerversammlung, durch alle Gemeindebürger gebildet. Jede dieser Körperschaften wählt einen Verwaltungsrath im Verhältniss zur Zahl der Köpfe.

2. Die Urversammlung ernennt den Munizipalrath, den Präsidenten und Vizepräsidenten, den Richter und dessen Statthalter und die übrigen Glieder des Raths.

3. Die Bürgerversammlung ist befugt, zur Wahrung der bürgerlichen Interessen aus ihrer Mitte einen Ausschuss oder Verwaltungsrath zu wählen und über die Aufnahme von neuen Bürgern zu verfügen. Dieser Rath verwaltet die Güter, Gelder und Interessen der Bürgerschaft, macht der Versammlung Vorschläge über den Genuss des Bürgervermögens und erstattet alljährlich Rechnung über seine Amtsführung.

4. Der Munizipalrath, welcher aus 3—17 Mitgliedern zusammengesetzt ist, erlässt die Verordnungen des Orts und besorgt deren Vollziehung, wählt seine Angestellten, bestimmt das Budget der Einnahmen und Ausgaben und vertheilt die öffentlichen Lasten der Gemeinde (die jedoch ohne höhere Ermächtigung 3 ‰ nicht übersteigen dürfen).

5. Die Urversammlung und die Bürgerversammlung berathen, jede in ihrem Bereiche, die den Genuss ihres Vermögens oder die Polizeiverwaltung beschlagenden Reglemente und Satzungen, mit Bezug auf die Veräusserung oder Verpfändung ihrer Güter, die Rechtshändel in Appell, und nehmen jährlich Kenntniss von den Rechnungen und der Verwaltung ihrer respektiven Räthe.

6. In Gemeinden, wo kein Bürgerrath besteht, übt der Gemeinderath die Amtsverrichtungen desselben aus.

7. Der Staatsrath übt die Oberaufsicht über die Gemeinde- und Bürgerverwaltung aus und intervenirt, sofern von einem oder mehreren Betheiligten Klage erhoben wird.

Jeder Walliser wird erst mit dem 20. Jahre seines Rechtes, d. h. stimmfähig, und erst mit dem 23. Altersjahre mehrjährig und zu öffentlichen Aemtern wählbar. Der ausländische, militärische wie bürgerliche Dienst ist unverträglich mit öffentlichen Aemtern und mit der Ausübung politischer Rechte im eigenen Vaterlande; desgleichen sind geistliche und bürgerliche Amtsverrichtungen unvereinbar. — Im Gemeinde- oder Bürgerrath dürfen nicht zu gleicher Zeit Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn funktioniren. Vom Stimm- und Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche dem Publikum oder den Wohlthätigkeitsanstalten gewöhnlich zur Last fallen;
2. Diejenigen, welche mittelst eines Urtheils oder Kurenz-Aktes als zahlungsunfähig erklärt sind, ausgenommen, wenn diese Unfähigkeit aufgehört oder durch „force majeure" herbeigeführt worden wäre;
3. die Interdizirten, die Wahnsinnigen oder Blödsinnigen;
4. Solche, die durch ein entehrendes Urtheil der öffentlichen Verachtung anheimgefallen sind;
5. Solche, die ohne Noth der Erbschaft ihrer Eltern entsagen und deren Schulden zu bezahlen sich weigern etc.

Es besteht bei Gemeindebehörden ein Amtszwang auf 8 Jahre Dienstzeit, jedoch kann sich der Betreffende inzwischen je 2 Jahre Ruhefrist ausbedingen. Davon sind die Funktionen im Waisenamt und der Armenkommission, wo eine solche besteht, ausgenommen. Während man, besonders im welschen Landestheile, sich häufig und emsig um Amtsstellen in den Gemeinden bewirbt, kommt der Amtszwang im Oberwallis gar häufig in Anwendung. Bei der immer schwieriger werdenden Verwaltung durch Anwachs der öffentlichen Arbeiten und Abnahme der Finanzen und Steuerlust der Bürger, sowie durch die äusserst karge Besoldung der Angestellten etc. ist es begreiflich, dass diejenigen Männer, welche nicht vom Stachel des Ehrgeizes getrieben werden, sich so viel wie möglich von dergleichen Ehrenposten und Beschwerden ferne halten. Die gute alte Zeit ist vorbei, wo unsere „Gewaltshaber" nur die Guthaben einzukassieren und Gemeindeschmäuse zu veranstalten und zu leiten hatten!

Die Aufnahme in's Bürgerrecht einer Gemeinde ist, wie oben bemerkt, Sache der Bürgerversammlung und an keine bestimmte Norm gebunden. Es kommt hier 1. die Person des Aspiranten und dessen Familienverhältnisse und 2. der Werth des resp. Bürgervermögens in Betracht und bestimmt meist die Taxe der Einbürgerung. Diese Taxe variirt daher nicht selten von 100 bis auf 3000 Franken. Im Allgemeinen ist man bei dieser Operation sehr zurückhaltend und vorsichtig, besonders seit die Angehörigen im Dürftigkeitsfalle der resp. Gemeinde ausschliesslich zur Last fallen, sofern keine Anverwandten bis zum 4. Grade die Verpflegung derselben übernehmen können. Auch hegte der Walliser bis in die neueste Zeit eine natürliche Abneigung und Scheu gegen Fremde und suchte selbe auf alle mögliche Weise wenigstens vom Bürgergenusse ferne zu halten.

Die Niederlassung ist in neuester Zeit durch die Verfassung erleichtert. Art. 7 sagt: „Das Recht freier Niederlassung, die Handels-, Gewerbs- und Kunstfreiheit sind allen Wallisern gewährleistet." Dies gilt meist auch für alle Schweizerbürger und selbst für Landesfremde. Sie haben nach 2jährigem Aufenthalt Sitz- und Stimmrecht in den Munizipalversammlungen, soweit der zu behandelnde Gegenstand die Eidgenossenschaft, den Kanton oder die Interessen der Munizipalgemeinde betrifft. Dafür tragen sie die respektiven Lasten, wie sie der Eingeborne selbst zu tragen hat. In den übrigen Gemeindeangelegenheiten nehmen sie nur insofern thätigen Antheil, als Walliserbürgern auch in ihrem Heimatorte dieselben Rechte zugestanden werden. Es besteht hierin ausschliessliche Reziprozität. Noch mag Erwähnung verdienen, dass laut Verfassung Niemand als Bürger einer Gemeinde aufgenommen werden darf, bevor er

Walliserbürger geworden. Die Aufnahme in's Kantonsbürgerrecht steht dem Gr. Rathe zu und wird gewöhnlich durch eine Summe von Fr. 400—1000 motivirt, die dem Staatsfiskus zu gute kommt. Dasselbe Recht kann auch durch freies Geschenk in Anerkennung der dem Vaterlande geleisteten Dienste etc. verliehen werden. Wer z. B. zum Schutz des Landes die Waffen ergriffen und in's Feld gezogen, wird in Folge dessen als Walliserbürger betrachtet; bevor er aber seine politischen Rechte ausüben darf, muss er auch Bürger oder beständiger Einwohner einer Gemeinde sein. So kann auch durch die Bürgerversammlungen das Gemeindebürgerrecht an genehme Persönlichkeiten schenkweise oder als Sold verdienter Anerkennung vergeben werden, was jedoch nur selten vorkommt. Am leichtesten lassen sich die Glieder unserer Bürgerversammlungen erweichen, wenn der Aspirant einen „flotten" Schmaus für die sämmtliche Bürgerschaft in Aussicht stellt und dabei (menschlicher Beurtheilung nach) keine oder nur kärgliche Nachkommenschaft und solider Vermögensstand in die Wagschale der Entscheidung fällt. Ein mit zahlreicher Familie gesegneter Vater hat daher wenig Anspruch auf Erwerbung eines Bürgerrechtes im Wallis.

1. Die Kirchen-, Armen- und Schulfonds, wo solche vorhanden sind, werden in den meisten Gemeinden durch einen besondern Ausschuss, dessen Präsident der Pfarrer des Orts ist, verwaltet. Wo diese Fonds ausschliesslich von Gemeindebürgern und zu Gunsten der Bürgerschaft legirt werden, werden sie auch entweder mit dem Bürgervermögen oder durch einen sog. Kirchen-, Armen- oder Schulvogt administrirt oder es besteht eine Kommission aus der Mitte des Bürgerrathes, welche mit der Verwaltung derselben betraut ist und der Raths- oder Bürgerversammlung von Zeit zu Zeit Rechenschaft abzulegen hat. Die Pupillenkammer jedoch hat speziell für die Vormundschaften der Minderjährigen, der Wittwen und Interdizirten zu sorgen, nimmt die Rechnungen etc. der Vormunde und Beistände entgegen. Die Protokolle werden jährlich durch einen regierungsräthlichen Kommissär (Rapporteur) inspizirt und genehmigt. Die Waisenkammer besteht meist aus drei Mitgliedern: dem Präsidenten, Beisitzer und Schreiber, und wird aus der Mitte des Munizipalrathes gewählt. Die Beschlüsse und Wahlen werden im Amtsblatte veröffentlicht.

2. Ferner besteht in jeder Schulgemeinde, die selten aus mehreren Dörfern zusammengesetzt ist, eine Primar- oder Volksschule. Der Schulbesuch vom 7.—16. Jahre ist obligatorisch; aber die Schulzeit aus topographischen und andern Gründen auf 5—6 Monate durchs Jahr beschränkt. Die Lehrer und Lehrerinnen haben einen Vorbereitungskurs von 4—6 Monaten durchzumachen und erhalten nach gut bestandener Prüfung einen Bevollmächtigungsschein oder Brevet als Primarlehrer. Die Unkosten dieses Kurses trägt theilweise der Staatsfiskus. Der Lehramtskandidat, der von diesem Beitrag Gebrauch macht, muss sich verpflichten, wenigstens 5 Jahre in einer Gemeinde des Landes Schule zu halten etc. Jede Schule wird durch einen Schulrath beaufsichtigt. Es bestehen mehrere Schulkreise, welche wenigstens einmal im Jahre durch einen vom Departement des öffentlichen Unterrichts gewählten Inspektor besucht und kontrolirt werden. Diese Berichte müssen an das resp. Departement vermittelt werden. Die Inspektoren bezahlt der Fiskus. Die Lehrer und Lehrerinnen unterliegen der Wahl der resp. Schulgemeinden und werden von diesen honorirt. Nur in wenigen Gemeinden finden sich hinreichende Fonds, und muss somit der Rest durch die Kinder oder die Gemeindekasse bestritten werden. In solchen Ortschaften, wo die Schulfonds zum Bürgervermögen gehören, werden die Kinder der Einwohner im Verhältniss der Unkosten besteuert, jedoch gibt es viele Bürgergemeinden, welche von dieser Maassregel grossmüthig Umgang nehmen. In den meisten Gemeinden, die über 60 Schulkinder zählen, sind die Geschlechter getrennt. Aus Mangel an Lehrern ist man in jüngster Zeit auf den unglücklichen Einfall gerathen, auch Knabenschulen der Leitung einer Lehrerin (meist Nonnen) zu übergeben, was gewiss nicht vom Guten sein kann. —

Die Regierung verausgabt für das Normalschulwesen Alles in Allem die Summe von Fr. 6450! —

3. Früher besassen die meisten Gemeinden bedeutendes Vermögen an Liegenschaften und an Kapitalien. Von Armenfonds wusste man nichts, weil es eben im Lande nur sehr wenig Dürftige gab und diese getrost der Freigebigkeit des bemittelten Publikums überlassen werden konnten. Mit dem Gemeindevermögen wurde ziemlich sparsam und weise geschaltet, — etwa eine jährliche Spende und zwei bis drei gemeinsame Schmäuschen, das war Alles, was man von dem Ertrag der Grundgüter und der Kapitalien zu verbrauchen wagte. Die öffentlichen Arbeiten, die stets auf's Minimum beschränkt wurden, mussten durch Tagwen oder sog. „Gemeinwerke" ausgeführt werden. Selten liess man sich zu einem Akkord um blankes Geld bereden. So kam es denn, dass die meisten Gemeindekassen einen ansehnlichen Schatz an klingender Münze in sich bargen. In vielen Ortschaften zählte man so viele Silberbecher als mehrjährige Bürger. Das kam im Jahre des Unheils 1798 und 99 den siegreichen Franken und Waadtländern zu gut. Seit dieser Zeit mochte sich die Gemeindefinanz nicht mehr zum frühern Wohlstand erheben. Die innern Zwiste und Zerwürfnisse von 1830—1844 und der unselige Bruderkrieg vom Jahre 1847 ruinirten nicht nur die Staatsfinanzen, sondern verschlangen auch meist das Vermögen der Korporationsgemeinden. In manchen Ortschaften musste selbst der Kirchenschatz angegriffen und daraus die dringendsten Ausgaben bestritten werden.

Gegenwärtig gibt es nur noch wenig reiche Bürgergemeinden in Wallis. Zu diesen zählt man: Sitten, Monthey, Leuk, Turtmann etc. Von diesen darf aber auch gesagt werden, dass sie von dem Ertrag ihres Vermögens einen würdigen Gebrauch machen, indem sie den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und andern gemeinnützigen Werken stets bereitwillig hülfreiche Hand bieten. Ueberdies wurden in letzter Zeit die brachliegenden Grundgüter vielfach unter die Bürger vertheilt und urbar gemacht, Waldungen veräussert und mit dem Ertrag Schulhäuser, Schul- und Armenfonds gegründet oder zur Eindämmung verheerender Flüsse und Waldbäche verwendet u. s. w.

4. Die öffentlichen Lasten der Munizipalitäten tragen die sämmtlichen Bewohner der Gemeinde. Es ist zu diesem Behufe ein Gesetz getragen worden, welches die Vertheilung der Munizipallasten regulirt. Wie oben bemerkt worden, hat dasselbe seit Jahren so viele Blössen und Mängel konstatirt, dass ein neues Finanzgesetz für die Gemeinden dringendes Bedürfniss, ja eine Forderung der Gerechtigkeit ist. Das in Kraft stehende Gesetz enthält ungefähr folgende Bestimmungen.

a) Es besteht in jeder Munizipalgemeinde ein Güterverzeichniss mit eidlicher Schatzung und Maass (Kataster). In dieses Register sind alle auf dem Gemeindeboden gelegenen Grundstücke eingetragen, sowie auch die Kapitalien nach Abzug der Schulden etc.

 Die Auslagen der Gemeinde werden entweder durch Geld-Steuern oder Arbeiter-Tagleistungen bestritten. Sowohl die erstern als die letztern werden im Verhältniss zum Vermögen berechnet, jedoch unter folgender Beschränkung:

b) Die Munizipalgemeinde zerfällt in die innere oder die wirklichen Bewohner und in die äussere oder solche, die auf dem Gemeindeboden Grundbesitz haben. Nach diesem Grundsatz wird die Grund- und die Familiensteuer zur Deckung der Gemeindelasten erhoben, und zwar:
 1. ein Theil von jedem Feuer (Familie oder Haushaltung),
 2. ein Theil vom Vermögen der aktiven Bewohner, und
 3. ein Theil von den auf der Gemeindehut gelegenen Grundstücke, welche fremden Gemeindebewohnern („Auswärtigen") angehören.

c) Jeder Gemeindsangehörige kann im Verhältniss seines Steuerbetrages einen Theil an Arbeit oder Tagleistungen entrichten, z. B. Jemand zahlt Fr. 50 Gemeindesteuer, so hat er das Recht, soweit es die Umstände gestatten, die Hälfte oder mehr an Tagwen zu entrichten.

d) Als Munizipallasten werden alle Arbeiten betrachtet, welche allen Bewohnern der Gemeinde gleich zu Nutzen kommen. — Indessen sind die Grenzen zwischen Munizipalgemeinden und Bürgerschaften noch sehr unbestimmt und geben zu vielen Reibungen und Prozessen Anlass. Hoffen wir, dass ein höheres Gesetz diesem Uebelstand bald ein Ende mache!

In blossen Bürgergemeinden werden die Gemeindekosten theils aus der Bürgerkasse, theils durch Tagwen und Strafgelder, theils durch Besteuerung des auswärtigen Grundbesitzes gedeckt. Es gibt auch Gemeinden, die ihre öffentlichen Arbeiten, wie vor guter alter Zeit, ausschliesslich durch Tagleistungen ausführen, und nur für den Fall, wo dieser Modus nicht anwendbar ist, auch die Gemeindekasse in Anspruch nehmen, wo aber diese nicht ausreicht, das sog. „Tellen“ (Kopfsteuer) in Anwendung bringen. Die staatliche Intervention findet gewöhnlich nur dann statt, wenn förmliche Klage gegen diese antiquare Steuermethode erhoben wird.

5. Die Ortspolizei wird durch einen speziellen Ausschuss des Munizipal- oder Gemeinderathes gehandhabt. In die Befugnisse und Verpflichtungen dieses Ausschusses fällt: a) die Handhabung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde, als: Schliessung der Wirthschaften während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen und um 10 Uhr des Nachts, b) Tanzpolizei, c) Oberaufsicht über die Flurhüter, d) über Strassenbettelei u. s. w. Zur Vollziehung der bezüglichen Beschlüsse und Verordnungen stehen ihm die sog. Polizeidiener, Betteltreiber, Hüter etc. zu Diensten, welche je nach der Grösse und Bedeutung der Ortschaften mehr oder weniger zahlreich, besser oder schlechter honorirt sind. Es bestehen in den meisten Gemeinden vortreffliche Polizei-Reglemente, die aber überhaupt nur zur Hälfte in Anwendung kommen, öfters gar nicht beachtet werden, weil von Oben herab keine offizielle und durchgreifende Kontrole geführt wird.

6. Das Löschwesen ist ebenfalls Sache der Ortspolizei. Fast jede Gemeinde hat einen bezüglichen Ausschuss, welcher sich speziell mit dem „Feuer“ zu befassen hat. Zu diesem Behufe werden von Zeit zu Zeit sog. „Kamin-Visitatzen“ vorgenommen, die Nachlässigen und Saumseligen ermahnt, gestraft etc. Jede auch noch so geringe Ortschaft ist im Besitz einer Feuerspritze. Grössere Gemeinden haben deren 2—3 und dazu eine eigens geschulte Löschmannschaft, was bei Berücksichtigung unserer Verhältnisse gewiss nicht als überflüssig erscheinen wird. Viele Ortschaften leiden zu gewissen Jahreszeiten an Wassermangel und sind fast alle Dörfer aus Holz erbaut und die Gebäulichkeiten mit Schindeln gedeckt, ein Umstand, der gewiss auch besondere Vorsichtsmaassregeln auf diesem Felde mehr als gerechtfertigt erscheinen lässt. Auch darf es nicht besonders auffallen, wenn öfters aus unserem Lande von Feuerschaden berichtet wird, denn trotz der grössten Anstrengung ist es oft nicht möglich, dem feindlichen Elemente Schranken zu setzen. Damit soll nicht gesagt sein, dass sich mancherorts nicht noch mehr thun liesse, besonders durch Entfernung der Waschhäuser, Bäckereien, Schmieden und der Schindeldächer; ferner durch bessere Organisation der Löschmannschaft, Vervollkommnung des Löschapparats und vorzüglich durch Besorgung des bei solchen Fällen nöthigen Wassers. — Was nützt wohl das best organisirte Feuerlöschwesen, wenn es am Nothwendigsten, an Wasser, gebricht?

7. Der Bau und Unterhalt von Strassen und Brücken lastet theils auf dem Staatsfiskus, theils auf den Gemeinden. Die sämmtlichen Strassen des Kantons sind etwa in vier Klassen eingetheilt. Bau und Unterhalt der Strassen erster Klasse, d. h. der Heerstrasse, fällt gänzlich auf Rechnung des Staates; an die Unkosten der Strassen zweiter Klasse zahlt der Staat die Hälfte, an jene dritter Klasse den dritten und an jene vierter Klasse den vierten Theil; der Rest fällt jenen Gemeinden zur Last, auf deren Boden sich die fragliche Strasse befindet. Einige Gebirgspfade unterhält der Staat mit einer Beisteuer des resp. Bezirks oder der besonders interessirten Gemeinden. Alle Feldwege werden durch die Gemeinden oder speziell interessirte Privaten unterhalten. Die meisten Arbeiten pflegen durch Frohnden (Gemeindewerke) ausgeführt zu

werden und zwar meistens im Verhältniss zum Vermögensstand oder wenigstens zum Grundbesitz. Mauerwerke, Brücken u. dgl. werden entweder im Taglohn oder im Akkord vergeben und die betreffenden Kosten entweder aus der Gemeindekasse, oder, wo diese nicht ausreicht, durch Kataster bestritten. Die Heerstrasse ausgenommen, lässt unser Strassenwesen noch sehr viel zu wünschen übrig. Die Gemeinden sind in dieser Beziehung,mit wenigen ehrenhaften Ausnahmen, einem wahren Schlendrian verfallen. Bis irgend ein Unglück die Unzulänglichkeit einer Strasse oder Brücke ausdrücklich konstatirt, lassen sich die Leute selten von der Nothwendigkeit einer Reparatur überzeugen. „Wo unsere Väter und Urväter gegangen sind," heisst es öfter, „da können wir auch fortkommen!" Auch ist der Staat bei der besten Einsicht und bei dem besten Willen nicht im Stande, allen Bedürfnissen auf diesem Gebiete zu genügen, indem die bedrängten Finanzzustände es nicht erlauben, über das Nothwendigste hinaus zu gehen.

8. Das Vormundschaftswesen ist meist Sache der Pupillenkammer oder des Gemeinderichters. Die zur Bevormundung und zur Interdiktion erforderlichen Bedingnisse sind durch das Zivilgesetz bestimmt. Allfällige Einsprachen und Klagen sind an den Berichterstatter der Regierung des betreffenden Bezirks zu richten. Derselbe vermittelt sie sofort an das Justizdepartement und vollzieht dann die Beschlüsse und Urtheile desselben. Jedes Jahr nimmt er auch eine Inspektion der Protokolle des Waisenamtes und des Ortsgerichtes vor. Die Kataster- und Gemeinderechnungen dagegen werden durch den Regierungsstatthalter des Bezirks eingesehen und genehmigt oder verworfen. Besonders strenge Maassregeln werden selten in Anwendung gebracht, wenn nicht dieser oder jener Punkt speziell eingeklagt oder angegriffen wird. Die Gemeinden haben noch etwas von ihrer frühern Autonomie gerettet und lassen sich nur gewaltsam so ein Stück nach dem andern entreissen

9. In Bezug auf das Gerichtswesen leisten die Gemeinden als solche keine pekuniären Beiträge. Unsere Bezirks- und Ortsgerichte, die Anwälte und Weibel beziehen keine fixe Gehalte, sondern werden durch die Parteien laut gesetzlicher Taxe und Urtheil honorirt. Dem unterliegenden Theil fällt gewöhnlich die Auszahlung dieses Honorars zur Last. Für den Fall der Insolvabilität der Inkulpaten in Kriminalfällen muss der Staatsfiskus die Gerichtskosten tragen. Die Regierungsstatthalter, Berichterstatter (Rapporteurs) und Steuereinnehmer der Bezirke haben ihre fixen Gehalte oder ihre Prozente von der Regierung. Dazu kommen einige accidentelle Gefälle und Stempelgebühren.

Zum Staatsfiskus tragen die Gemeinden im Verhältniss ihres Vermögens an Grundbesitz, Waldungen, Gebäulichkeiten, Kapitalien etc. wie die Privaten bei. Nur in einigen Ortschaften leisten die Bürgergemeinden einen Beitrag an Militärauslagen ihrer Bürger. Wenn daher unsere Gemeinden in mancher Beziehung besser gestellt sind, als dies in andern Kantonen der Fall ist, d. h. keine besondern Gerichts- oder Staatsbeiträge zu entrichten haben, so ist dies um so leichter zu entschuldigen, als auch der Staat für das Gemeindebudget nur unbedeutend in Mitleidenschaft gezogen wird. Wie seinesorts bemerkt wurde, lastet die Armenpflege und das Volksschulwesen ausschliesslich auf den Munizipalitäten oder Bürgergemeinden. Der Staat kümmert sich blos um die Bildung des Lehrerpersonals und um die Inspektion durch kaum nennenswerthe Geldbeiträge. Manche Gemeinde muss oft ihre letzte Kraft aufbieten, um all ihren öffentlichen Verpflichtungen nachzukommen. Seit durch den vermehrten Fremdenverkehr an das Strassenwesen grössere Ansprüche gemacht werden, und auch die Rhonekorrektion grossentheils den angrenzenden Gemeinden überbunden ist, gibt es Ortschaften, wo jeder Bewohner jährlich 60, 70 bis 80 Franken durch Tausend versteuern muss. An den frühern Wohlstand trat in letzter Zeit schwere Noth — und das Beispiel der Regierung scheint auch auf die Gemeindeverwaltung vielerorts ansteckend gewirkt zu haben. Wir haben nun viele Ortschaften, die ihre Schulden zu 50 und mehr tausend Franken zählen, und ist noch wenig Aussicht auf bessere Zeiten

vorhanden. Hie und da setzt man viel Hoffnung auf das Eingehen der Bürgerschaften, d. h. die durch ein eidgenössisches Gesetzprojekt in Aussicht gestellte Liquidirung der Bürgergüter und deren Verwendung zu öffentlichen Zwecken. Wir erwarten jedoch von dieser Seite her wenig Heil für das Gemeindewesen. Die ergiebigste Geldquelle wäre der Holzverkauf; allein unsere Gemeindewaldungen sind bereits durch die Rhone fortgeschwemmt und wäre es Unsinn, durch weiteres Entholzen der Bergabhänge die ganze Thalsohle und das kostspielige Werk der Rhonekorrektion zu gefährden. Mehr Vortheil würde die Austheilung brach- und todtliegender Gemeinde- und Korporationsgüter bieten, allein die resp. Bürgerschaften und Korporationen sind äusserst schwer zu einem solchen Schritte zu bereden, weil sie es vorziehen, die weiten Busch- und Moorfelder ihren Pferden, Eseln, Rindern und Ziegen als Tummelplätze zu überlassen, statt den dürftigen Bürgern Korn- und Maispflanzungen und einträgliche Wiesen zu verschaffen. So lange die Weinberge und Aecker der Gemeinde noch ausreichen, der Bewohnerschaft Wein und Brod für einige lustige Schmausereien zu liefern, muss Alles, so gut es geht, beim lieben „Alten" bleiben. Es gibt Bürgergemeinden, wo man von den Erträgnissen des Bürgervermögens jährlich 40—50 Fr. auf den Kopf vertheilen könnte; allein man zieht es vor, diesen Betrag so gemüthlich und gemeinsam zu verschmausen und zu verzechen. An die Familie zu Hause und an öffentliche Werke denkt man leider zuletzt. Selbst der Dorfbrunnen wird diesen traditionellen Vergnügungen zum Opfer gebracht: „Was brauchen wir Wasser, so lange wir Wein haben", hörten wir in einer Gemeindeversammlung sagen, als es sich darum handelte, eine Brunnenquelle etwa fünf Minuten weit her ins Dorf zu führen, und dieses Motiv trug den Sieg davon. Möge es in dieser und mancher andern Beziehung mit unserm Gemeindewesen besser gehen, als bis dahin!

Das Gemeindewesen des Kantons Neuenburg,

von

Dr. Lardy.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Der Staat Neuenburg gehört nicht bloss durch seine geographische Lage, sondern auch durch seine Geschichte und die alten Beziehungen seiner Gemeinden zu den hauptsächlichen schweizerischen Bürgerschaften — zur Schweiz. Schon im Jahre 1444 sehen wir die Bürger von Neuchâtel unter den Reihen der kleinen schweizerischen Armee an der Schlacht von St. Jakob Theil nehmen, wie auch sämmtliche Neuenburger Truppen während der Burgunderkriege mit den Schweizern zogen und ihren Antheil an den Trophäen der Schlachten von Grandson und Murten mit heimbrachten.

Die Gemeinden spielten seit den ersten Zeiten der Geschichte des kleinen Landes eine bedeutende Rolle. Schon im Jahre 1214 schlossen der Graf Ulrich von Neuenburg und sein Sohn Berchthold mit den Bürgern von Neuchâtel Uebereinkünfte ab, welche in dem Vertrag von 1214 vereinigt sind und den Bürgern viele Freiheiten und Rechte verliehen, so wie sie als eine politische Körperschaft bestätigten. Dieser Vertrag, welcher für die Periode, in welcher er veröffentlicht wurde, sehr liberal war, kann als der wichtigste Akt für die Rechte unserer Gemeinden im Mittelalter angesehen werden.

Trotz der monarchischen Staatsform, welche in Neuenburg bis 1848 bestand, genossen die Gemeinden grosse Freiheit. Die Mitbürgerschafts-Verträge mit Bern, welche bis ins Jahr 1406 zurückreichen, so wie solche mit anderen schweizerischen Städten, gewährten den Gemeinden und Bürgerschaften eine wichtige Stütze ihrer Rechte und Ansprüche.

Die kleinen ländlichen Gemeinden hatten eine unbedeutendere politische Rolle und beschränkten sich im Allgemeinen darauf, die Gemeinde-Interessen zu verwalten. An der Spitze der Gemeinden befanden sich die vier Bürgerschaften von Neuenburg, Valangin, Boudry und Landeron, von welchen die beiden letzteren weniger bevölkert und weniger mächtig, die beiden ersteren hingegen eine sehr bedeutende politische Rolle spielten.

Bis in die letzten Zeiten der monarchischen Periode waren die Burgerschaften von Neuenburg und Valangin eifersüchtige Wächterinnen der Volksrechte gegen jeden Versuch von Umgriffen der monarchischen Macht. Diese Wachsamkeit war so gross, dass die Bürgerschaften nicht einmal einwilligen wollten, die Volksrechte aufzuzählen und festzustellen. So wollte Heinrich II., Herzog von Longueville und Fürst von Neuenburg (1601—1663), beim Beginn seiner Regierung aufgefordert, eidlich zu bekräftigen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, nicht schwören, bevor er genau wisse, welche diese Rechte und Freiheiten seien; allein die Bürgerschaft von Neuchâtel antwortete ihm, dass wenn der See ein Tintenfass wäre und wenn man alles Papier zusammenhäufe, welches die Papierfabrik von Serrières innerhalb 100 Jahren liefern könne, nicht genug Tinte und Papier vorhanden sei, um alle Rechte, Freiheiten und Befugnisse des Volkes aufzuschreiben. Die Bürger von Neuchâtel hatten also damals das Gefühl, dass die Rechte eines Volkes sich in demselben Verhältnisse ausdehnen, in welchem dasselbe fortschreitet und sich entwickelt.

Die politischen Bürgerschaften und die Gemeinden, welche die ganze Masse des Neuenburger Volkes umfassten, benutzten geschickt das Erlöschen der Dynastie der Neuchâtel-Longueville im Jahr 1707, um zum Voraus die Volksrechte anerkennen und

ausdehnen zu lassen. Namentlich die Bürgerschaft von Neuenburg war gewissermassen eine Republik im Staate mit eigenem Polizeirecht, mit dem Recht, eigene Bürger-Truppen zu halten und mit dem Privilegium, dass kein Bürger ohne die Zustimmung und Genehmigung der Bürgerschaftsvorsteher verhaftet und eingesteckt werden durfte.

In Erwägung, dass Einheit stark macht, hatte sich eine Genossenschaft der Bürgerschaften, Korporationen und Gemeinden des Staates gebildet, um sich gegenseitig zu unterstützen und zu vertheidigen. Sobald ein Konflikt zwischen der Regierung des Fürsten und der einen oder anderen der Bürgerschaften, Gemeinden oder Korporationen ausbrach, so bedienten sich letztere geschickt dieser Verbindung, welche sämmtliche Bürger des Staates umfasste, um beim Fürsten zu reklamiren und ihm Vorstellungen zu machen, worauf der Fürst fast immer genöthigt war, nachzugeben. Im Fall anhaltenden Konfliktes wurde in der Regel Bern angerufen, die Vermittlung zwischen dem Fürsten und dem Volk zu übernehmen.

Diese Vorstellungen der Bürgerschaften bezogen sich auf die verschiedensten Gegenstände, da kein geschriebener Text die Ansprüche des Volkes festgesetzt hatte. So hatte 1760, unter der Regierung Friedrichs des Grossen, als ein Pfarrer in La Chaux-de-Fonds gepredigt, dass Gott den Sündern keine ewigen Strafen auferlegen würde, ein Theil der Bevölkerung dieses Ortes gefunden, dass eine solche Lehre nicht orthodox sei, und die Absetzung des Pfarrers verlangt. Diese Absetzung wurde ausgesprochen. Die Regierung von Neuenburg, freisinniger in ihren religiösen Ansichten, und unter dem Einfluss des philosophischen Königs, weigerte sich, die Absetzung anzuerkennen. Die Bürgerschaften und Gemeinden betrachteten diese Einmischung und dieses Veto der monarchischen Gewalt für einen die Rechte des Volkes verletzenden Missbrauch, wollten dieselbe nicht dulden und hielten zusammen, um auf ihrem Rechte zu bestehen. Der grosse Friedrich, obgleich in seiner Machtfülle, wollte nicht den Papst machen und seinen Unterthanen religiöse Ueberzeugungen aufdrängen. Als Mann von Geist, dessen gewöhnliche Tischgenossen französische Encyclopädisten waren, schnitt er den Konflikt mit dem bekannten geistreichen Spruch ab: „Wenn meine Unterthanen von Neuenburg und Valangin ewig verdammt sein wollen, so will ich ihnen nicht daran hinderlich sein!“

Diese Vorstellungen der Bürgerschaften und Gemeinden waren sehr häufig und bewiesen, indem sie sogar Gegenstände von geringer Bedeutung betrafen, wie sehr das Volk auf das geringste seiner Rechte eifersüchtig war. Die unbedingte Freiheit der Fischerei und der Jagd war der Gegenstand heftiger Beschwerden, ganz wie die persönliche Freiheit, die Glaubensfreiheit oder das Recht des Waffentragens — kurz kein Uebergriff der Gewalt wurde geduldet. Im Allgemeinen wurden die Beschwerden mit Wohlwollen untersucht. Indessen während des Regiments des Marschall Berthier, welcher in Neuenburg von 1806—1814 regierte, fand es dieser in den imperialistischen Ideen grossgezogene Agent Napoleons sehr auffallend, eines Tages zu erfahren, dass seine Neuenburger Unterthanen eine Deputation nach Paris geschickt hatten, um „Vorstellungen“ zu machen. Dieses Verfahren schien ihm ein wenig respektswidrig. Desshalb weigerte er sich lange, die Deputation so wenig unterwürfiger Unterthanen zu empfangen, und man hatte Mühe, ihm begreiflich zu machen, dass es sich um die Ausübung eines alten Rechtes handle, welches sogar der grosse Friedrich respektirt und aufrecht erhalten hatte.

Die Form der allgemeinen Versammlungen der grossen Bürgerschaften von Neuenburg und Valangin erinnert ganz an die Landsgemeinden der Urkantone. Die Generalversammlung der Bürger von Neuenburg wurde auf der grossen Terrasse des Neuenburger Schlosses abgehalten. Die Bürger begaben sich von allen Seiten des Landes dahin, und langten in der Versammlung mit einem Säbel oder Degen bewaffnet an. Die Berathungen fanden in der benachbarten grossen Kathedrale der Terrasse statt. Alle sechs Jahre schritten die Bürger zur Wahl des Bannerherrn, des volksthümlichen Führers der Bürgerschaft. Die Eidesleistung des Bannerherrn war feierlich und erhebend.

Er nahm unter freiem Himmel auf der Schlossterrasse unter einer alten Linde Platz, welche seit mehreren Jahrhunderten die „Linde des Bannerherren" genannt wurde. Hier leistete er vor der Versammlung, welche das Haupt entblösste, den Schwur, über der Aufrechthaltung der Rechte der Bürger zu wachen und getreu guten Rath zu ertheilen den Armen wie den Reichen, den Wittwen und Waisen, Allen ohne Ausnahme. Die Eidesformel enthielt in ihrer alten Sprache folgende Klausel:

„Vous jurez à Dieu, notre Souverain créateur et Rédempteur, par la Foy que „vous avez en Luy, quand la Bannière vous sera remise entre mains pour la porter „aux Champs en fait de guerre, de ne la porter en lieu extravagant ou farouche, „sans l'exprès avis, vouloir et consentement du Capitaine et de ses Conseillers."

Die Bürgerschaft von Valangin, deren Mitglieder zahlreicher waren, als die von Neuenburg, war mehr eine nur politische Korporation, als eine Gemeinde. Die Bürger kamen in Menge von den 22 Dörfern des Val-de-Ruz und der Hochthäler der Sagne, von Locle und La Chaux-de-Fonds und vereinigten sich als Landsgemeinde auf einer grossen Wiese am Burgflecken Valangin. Wie zu Neuenburg, kamen die Bürger bewaffnet. Zufolge einem unvordenklichen Brauch gab eine Abtheilung Hellebardiere und Garden der Fahne der Bürgerschaft das Geleite, und für die vorzunehmenden Wahlen vereinigten sich die Bürger um die Fahnen der zahlreichen Dörfer, welche dem Banner von Valangin folgten.

Die Errichtung der Republik im Jahre 1848 hat diese ganze Ordnung der Dinge geändert. Die Bürgerschaft von Valangin ist unterdrückt worden. Die drei anderen Burgerschaften von Neuenburg, Boudry und Landeron haben aufgehört eine politische Gewalt zu besitzen. Ihr Titel Bürgerschaft ist unterdrückt worden und seit dieser Epoche haben die Gemeinden ihre Thätigkeit auf die Gegenstände der örtlichen Verwaltung beschränkt, welche weiter unten erwähnt werden.

Wir schliessen diese geschichtliche Uebersicht, indem wir noch erwähnen, dass bis zur Errichtung der Republik der Staat Neuenburg die Einrichtung der Einwohnergemeinden oder Munizipalitäten nicht gekannt hat. Man hatte sich an die alten historischen Gemeinden, die Bürgergemeinden gehalten, welche der Staat reich ausgestattet hatte, indem er unter andern mehr als 35,000 Posen Wald unter sie vertheilte.

Diese geschichtlichen Gemeinden sind es, welche die örtlichen Interessen verwalten, mit Ausschluss jeder Mitwirkung der nicht eingebürgerten Einwohner. Da es keine Gemeindeauflagen gab, und da die Bürgergemeinde im Allgemeinen die Ausgaben mit ihren eignen Grundeinkünften deckte, so hatte diese Ordnung der Dinge Bestand. Allein das Aufblühen der Industrie führte dem Kanton Neuenburg eine so zahlreiche kantonsfremde Bevölkerung zu, dass in einer ziemlich grossen Anzahl von Gemeinden die Bürger sich in schwacher Minderheit befanden, und dass oft die Kantonsfremden die grosse Mehrzahl der Einwohner bildeten. Dieser Zustand der Dinge, der Umstand, dass einige geschichtlich weniger alte Gemeinden nur ein kleines Vermögen hatten, und die Nothwendigkeit, Gemeindesteuern einzuführen, um die Ausgaben zu decken, brachten unabwendbar die Errichtung von Einwohnergemeinden herbei, welche mit dem Namen Munizipalitäten bezeichnet wurden. Gleichwohl wurden diese Einwohnergemeinden nicht als allgemeine und unausweichliche Regel auferlegt; sie wurden nur nach und nach im Verhältniss zum Bedürfniss errichtet, und überall anderwärts fuhr die historische Bürgergemeinde fort, die örtlichen Interessen zu leiten.

II. Verschiedene Arten von Gemeinden.

Die für die deutschen Kantone angenommene Eintheilung der Gemeinden, welche an und für sich richtig und mit der deutschen Terminologie übereinstimmt, ist für die Kantone französischer Zunge nicht ganz zutreffend. Wir machen eine Arbeit über die Gemeinde. Das deutsche Wort „Gemeinde" hat indessen eine weit dehnbarere und ausgedehntere Bedeutung wie im Französischen. Man sagt im Deutschen „Einwohner-Gemeinde, Bürger-Gemeinde, Kirchgemeinde, Schulgemeinde", und in jeder dieser vier

Bezeichnungen kehrt das Wort „Gemeinde“ und damit der Titel unserer Arbeit selbst zurück. Anders verhält es sich im Französischen, wo man nie daran gedacht hat, zu sagen: „Commune d'église, Commune d'école“.

Wir mussten unseren Lesern der französischen Schweiz diese Bemerkung machen, um die übrigens vollkommen richtige Eintheilung zu rechtfertigen, welche wir zur Uebereinstimmung mit den Arbeiten der deutschen Schweiz annehmen. Wir werden desshalb unsere Arbeit in vier Theile scheiden:

1. Die Munizipalitäten oder Einwohner-Gemeinden;
2. die eigentlichen Gemeinden oder Bürger-Gemeinden;
3. die Pfarr- oder Kirchgemeinden;
4. die Schule in ihrer Beziehung zur Gemeinde (Schulgemeinden).

III. Munizipalität oder Einwohnergemeinde.

1. Funktionen der Munizipalität im Staate.

Der gesetzliche Titel „Munizipalität“ (Municipalité) entspricht dem Verhältniss der politischen Gemeinde in den deutschen Kantonen.

Die neue Gemeindeordnung ist durch ein Gesetz vom 12. Oktober 1850 eingeführt worden, welches Gesetz am 4. Oktober 1861 vollständig umgewandelt wurde.

Die alte historische Gemeinde hatte, wie bemerkt, bis zur Errichtung der Republik allein die Lokal-Interessen verwaltet und regiert, mit absolutem Ausschluss der blossen Einwohner. Das Gesetz von 1850 warf sich, indem es das Munizipalsystem einführte, auf das entgegengesetzte Extrem. Es übertrug nicht nur das Stimmrecht allen Neuenburger Bürgern im Alter von 20 Jahren und allen Schweizerbürgern desselben Alters, welche seit einem Jahr in der Gemeinde wohnten, sondern es bewilligte dieses Stimmrecht auch sämmtlichen Ausländern, welche seit einem Jahr in der Gemeinde niedergelassen sind. Da nun das Aufblühen der Industrie im Kanton Neuenburg eine bedeutende Anzahl von Fremden aus allen Ländern der Welt herbeizog, so sah man unter der Herrschaft dieses Gesetzes in unsern Munizipalversammlungen Personen als Wähler erscheinen, welche aus verschiedenen Welttheilen und aus den entferntesten Ländern gekommen waren. Bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues schlug man vor, einige Munizipalitäten mit enormen Summen an den Baukosten beitragen zu lassen, und man beschwerte sich, dass die erforderliche Mehrheit, um so grosse Anlehen abzuschliessen, durch die Mitwirkung von Fremden erlangt wurde, welche erst kurze Zeit im Orte wohnten, und welche die Lasten nicht mit zu tragen hatten, die aus diesen Anleihen hervorgingen. Die öffentliche Meinung änderte sich daher in dieser Hinsicht, und das Stimmrecht in den Gemeinde-Versammlungen wurde in dem neuen Gesetze von 1861 den Nichtschweizern entzogen.

Wir haben bemerkt, dass die Einrichtung der Munizipalitäten nicht obligatorisch ist, und dass da, wo die Bevölkerung damit zufrieden ist, die Bürgergemeinde die Lokalverwaltung führt.

Der Kanton Neuenburg umfasst 76 Gemeinden, und nur in 26 derselben ist das Munizipalregiment eingeführt. In einem ganzen Bezirk, dem von Boudry, welcher 19 Gemeinden umfasst, besteht keine einzige Munizipalität.

In den Gemeinden, wo das Munizipalsystem eingeführt ist, ruhen alle Lasten und Befugnisse, welche hinsichtlich des öffentlichen Dienstes und der Ortsverwaltung durch Verfassung und Gesetz den Gemeinden übertragen sind, bei der Munizipalität.

Die Gemeinden behalten das Eigenthum, den Genuss und die Verwaltung ihrer Güter, aber sie bleiben mit den Kosten des öffentlichen Dienstes belastet, welchen sie zu tragen hatten, ohne dass jedoch die in die Gemeindekasse zu zahlende Summe die Einkünfte übersteigen darf, über welche die Gemeinde verfügt, nachdem sie für den Unterhalt ihrer Armen gesorgt und ihre gewöhnlichen Verwaltungskosten bestritten hat.

Die Munizipalitäten haben für den öffentlichen Lokaldienst zu sorgen, sowie u. a. für die Ortspolizei, für die öffentliche Reinlichkeit und Gesundheit, den öffentlichen Unterricht innerhalb der Grenzen der Schulgesetze, für die Feuerpolizei in den Grenzen des Gesetzes, für die Bauten und Bauvorschriften, die Messen und Märkte, die Schlachtereien, öffentlichen Brunnen, die Abdeckerei, die Volkszählung, für die Anlegung statistischer Tabellen, für die Publikation und den öffentlichen Anschlag von amtlichen Erlassen, und die verschiedenen Funktionen, welche die Gesetze und Ordonnanzen den Munizipalitäten auferlegen. Sie haben die authentische Abschrift der Civilstandsregister alle sechs Monate anzulegen. Diese müssen in einem gewölbten feuerfesten Lokal aufbewahrt werden.

Die Unterhaltung der Armen geht die Bürgergemeinde an. Die Munizipalität ist nicht damit belastet.

2. Munizipalbehörden.

Das Gesetz theilt die Munizipalitäten in zwei Kategorien. Für diejenigen, welche eine geringe Bevölkerung von weniger als 1000 Einwohnern haben, wird die Munizipalität durch die allgemeine Versammlung der Berechtigten verwaltet und von einem Munizipalrath, welcher die vollziehende Behörde ist.

Die Munizipalitäten, welche eine Bevölkerung von 1000 Einwohnern und darüber haben und wo, wie in Neuenburg, Chaux-de-Fonds und Locle, die allgemeine Versammlung zu zahlreich wäre, um Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, ist die Ernennung eines Generalraths bewilligt, welchem die Generalversammlung ihre Befugnisse ganz oder zum Theil übertragen kann. Uebrigens behält das Gesetz der Generalversammlung allein den Abschluss von Anlehen oder finanziellen Verbindlichkeiten vor, welche die Ziffer des gewöhnlichen Jahresbudgets überschreiten; auch ist ausserdem in diesem Fall noch die Genehmigung des Grossen Rathes erforderlich.

Die Einrichtung der verschiedenen Munizipalbehörden ist folgende:

A. Generalversammlung.

Alle Neuenburger und Schweizer anderer Kantone, welche nach der Verfassung das Wahlrecht geniessen und seit drei Monaten in der Gemeinde niedergelassen sind, haben das Recht, der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen. Jedes Mitglied der Generalversammlung, welches das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, kann zum Mitglied des General- oder Munizipalrathes gewählt werden.

In den Munizipalitäten mit starker Bevölkerung beschränkt sich die Generalversammlung gewöhnlich darauf, den Generalrath zu ernennen, dem sie ihre Gewalt überträgt und, wenn erforderlich, die Anleihen zu beschliessen, welche die Ziffer des Budgets überschreiten.

In den kleinen Munizipalitäten ernennt die Generalversammlung selbst den Munizipalrath auf drei Jahre und für jedes Jahr die Budget- und Rechnungs-Kommission; sie beschliesst das Budget, die Gemeindesteuern und ordnet die verschiedenen Verwaltungsgegenstände.

B. Generalrath.

Bis jetzt haben nur sechs Munizipalitäten die Gewalt der Generalversammlung einem Generalrathe übertragen. Diess sind die Einwohnergemeinden von Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, welche jede einen aus 40 Mitgliedern bestehenden Generalrath besitzt, Fleurier, Verrières und Travers, welche Generalräthe von 25 Mitgliedern haben.

Der Generalrath wird für drei Jahre ernannt. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung. Wie obige Thatsache beweist, kann die Generalversammlung alle ihre Befugnisse an den Generalrath abtreten, mit der einzigen Ausnahme von Anleihen, welche die gewöhnliche Summe des Budgets überschreiten.

C. Munizipalrath.

Der Munizipalrath oder die vollziehende Behörde ist aus einer durch Reglement festgesetzten Anzahl von Mitgliedern gebildet, welche indessen nicht unter fünf sein

dürfen. Der Munizipalrath muss in der Mehrheit aus Neuenburger Bürgern bestehen. Seine Funktionen dauern drei Jahre. Dieser Rath verwaltet alle Gemeindeangelegenheiten, ernennt und ruft ab die Agenten und Beamten, veranschlagt die Budgets, zieht die Abgaben ein und führt im Allgemeinen alle Gemeindegeschäfte.

3. Finanzquellen der Einwohner-Gemeinde (Munizipalität).

A. Einlagen der Bürger-Gemeinde.

Wie oben angedeutet, bleibt die Bürgergemeinde mit den Kosten des öffentlichen Dienstes belastet, der ihr vor der Errichtung der Munizipalität oblag, ohne dass jedoch die in die Munizipalkasse zu zahlende Summe die Einkünfte der Bürgergemeinde übersteigen darf, nachdem diese den Unterhalt der Armen und die gewöhnlichen Verwaltungskosten bestritten hat. Ueberall, wo die Gemeinde mit Hülfe ihrer Einkünfte die örtlichen Ausgaben bestreitet, erklärt sich die Bevölkerung vollkommen befriedigt und verlangt nicht die Errichtung der Munizipalität, welche immer die Auflegung von Munizipalabgaben mit sich bringt. Oft sogar hüten sich die Einwohner, um die Kosten und Auflagen, welche aus der Errichtung des Munizipalregiments hervorgehen, zu vermeiden, wohl, die Einführung einer regelmässigen Munizipalität zu verlangen, und begnügen sich mit einer gemischten Ordnung, welche darin besteht, einige Steuern für die Unterhaltung der Gemeindewege oder für andere öffentliche Zwecke zu zahlen. In diesem Fall leitet eine von den Einwohnern ernannte Kommission die Verwendung dieser Steuern, ohne dass alle Kosten einer vollkommenen Munizipalbehörde zu bestreiten sind.

B. Munizipalabgaben.

Um die für die Ausgaben des öffentlichen Dienstes nothwendigen Hülfsquellen zu vervollständigen, legen die Munizipalgemeinden ihren Mitgliedern Steuern im Verhältniss zu ihrem Vermögen und ihrem Einkommen auf. Da die Errichtung der Munizipalgemeinden eine neue Schöpfung ist, so haben sich die Generalräthe vielleicht nur zu leicht verleiten lassen, die Steuerpflichtigen auf übertriebene Weise zu belasten. Wir führen Zahlen an.

Die Staatssteuer ist im Allgemeinen auf 1 ‰ des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Steuerpflichtigen festgesetzt, welcher ausserdem noch 1 % des gewerblichen Einkommens zu zahlen hat. Man rechnet in das Vermögen alle Immobilien und alle Kapitalien, wo sie angelegt sind, mit der einzigen Ausnahme der ausserhalb des Kantons gelegenen Immobilien; auch diese letzteren, welche an dem Ort, wo sie liegen, schon die Steuern entrichtet haben, zahlen in Neuenburg noch 1 % ihres Reineinkommens.

Nur ein einziges Mal hat der Staat noch 20 Cts. Zuschlag auferlegt.

Die neugegründeten Munizipalgemeinden haben sich dieser Einkommensquelle mit einiger Unklugkeit bedient. Sie haben grosse Anlehen abgeschlossen und die munizipalen Steuerpflichtigen mit zu hohen Abgaben belastet. So hat die Stadt Neuenburg, welche durch die Freigebigkeit eines ihrer Bürger, David de Purry, so reich dotirt worden ist, und welche ein Vermögen von 7½ Mill. besitzt, mit dem sie bis zur Errichtung der Munizipalität reichlich die öffentlichen Bedürfnisse und Verschönerungen bestreiten konnte, heute den munizipalen Steuerpflichtigen eine Abgabe von 1 Fr. 80 Cts. für jedes 1000 Fr. Kapital, und für jede 100 Fr. Einkommen auferlegt. In Locle beträgt die Munizipalsteuer 4 Fr. für 1000 Fr. Kapital, und in La Chaux-de-Fonds ungefähr ebensoviel.

Ausser diesen Steuern auf das Vermögen und Einkommen schaffen sich die Munizipalgemeinden noch einige unbedeutende Einkünfte durch die Hundetaxe, Miethe öffentlicher Grundstücke u. s. w.

Wie wir weiter unten sehen werden, sind die Kosten des öffentlichen Unterrichts eine der starken Ausgaben der Munizipalgemeinden und erschöpfen mit den öffentlichen Arbeiten den grössern Theil ihrer Einkünfte.

Wir haben noch zu erwähnen, dass die Verfassung dem Staatsrath das Recht der Oberaufsicht über die Munizipalgemeinden überträgt. Der Staat kann sich in ihren Versammlungen mit berathender Stimme vertreten lassen. Seine Genehmigung ist nothwendig für die Veräusserung und Anschaffung von Immobilien. Er kann eine Verwaltung vorläufig suspendiren und den Ort für kurze Zeit, vorbehältlich des Berichts an den Grossen Rath, verwalten lassen.

IV. Bürgergemeinden.

Seit der Einführung des Munizipalsystems sind die Funktionen der Gemeinde sehr verschieden, je nachdem eine Munizipalität vorhanden ist oder nicht.

I. Gemeinden, wo es keine Munizipalitäten gibt.

§ 1. Funktionen der Gemeinde im Staat.

Wie bemerkt, gibt es im Kanton Neuenburg 76 Gemeinden, wovon aber nur 26 die Munizipalität oder Einwohnergemeinde eingeführt haben. Es bleiben also immer noch 50 Gemeinden, auf welche sich die nachfolgenden Bemerkungen beziehen. In diesen versieht die Gemeinde den Lokal-Polizeidienst, die öffentliche Gesundheitspflege, den öffentlichen Unterricht in den Grenzen des Gesetzes, die Unterhaltung der Gemeindewege, die Feuerpolizei, die Bauten und die Baupolizei, die Messen und Märkte, die Schlachtereien, die öffentlichen Brunnen, die Volkszählungsarbeiten, die Aufstellung der statistischen Tabellen, die Veröffentlichung und den Anschlag amtlicher Akte, die Unterhaltung und wo nöthig den Neubau öffentlicher Gemeinde-Gebäude, und im Allgemeinen alle öffentlichen Funktionen, welche nach den Gesetzen und Verordnungen den Gemeinden und Munizipalitäten obliegen. Die Gemeinden sind auch gehalten, alle sechs Monate durch einen Notar die Abschrift der Civilstandsregister machen zu lassen, welche in ein gewölbtes und feuerfestes Lokal hinterlegt werden muss. Die Gemeinde hat ausserdem eine Funktion, welche den Munizipalitäten nicht obliegt, nämlich die Verpflichtung, die Gemeinde-Armen zu unterstützen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat zu diesem Zweck einen Theil ihres Vermögens bei Seite gelegt und Armen-Kommissionen errichtet. Wenn aber diese Fonds nicht genügen, so muss die Gemeinde mit anderen Einnahmequellen aushelfen. Wir müssen erwähnen, dass die Gemeinden im Kanton Neuenburg sich nicht mit der Vormundschaft der Minderjährigen abzugeben haben. Dieses Geschäft liegt den Friedensrichtern und gerichtlichen Behörden ob. Indessen ist zu erwähnen, dass der Code civil ihnen das Recht verleiht, von der Gerichtsbehörde zu verlangen, dass Geisteskranke und Verschwender unter Kuratel gestellt werden. Die Gemeinden haben dessgleichen kein Recht, sich der Heirath ihrer Angehörigen unter dem Vorwand, dass sie kein genügendes Vermögen besitzen oder aus irgend einem andern Grunde zu widersetzen.

§ 2. Gemeindebehörden.

Wie bei den Einwohnergemeinden werden bei den Bürgergemeinden die Gemeindeangelegenheiten durch eine Generalversammlung und durch eine Vollziehungsbehörde besorgt, welche den Namen Verwaltungsrath führt. In den Gemeinden, wo die Generalversammlung sehr zahlreich sein würde, kann sie ihre Vollmachten einem Repräsentativrath oder Generalrath übertragen.

A. Generalversammlung.

Jeder 20jährige Bürger, welcher Wähler ist, hat das Recht, mit berathender Stimme an der Generalversammlung der Gemeinde, deren Mitglied er ist, Theil zu nehmen, welches auch sonst sein Wohnsitz sein mag. Einige Gemeindereglemente gestatten ihren Mitgliedern sogar schon vom 18. Jahr an das Stimmrecht.

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht der Initiative. Wenn die Generalversammlung ihre Vollmachten nicht einem Generalrath übertragen hat, welches Geschäft übrigens durch geheime Abstimmung vollzogen wird, so hat sie folgende Befugnisse:

Sie macht die Reglemente, welche der Genehmigung des Staatsrathes unterbreitet werden müssen. Sie ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrathes, beschliesst das Budget der Einnahmen und Ausgaben, sowie über alle Vorschläge, welche sich auf die Aufnahme und Anerkennung von Mitgliedern der Korporation beziehen, über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Immobilien, über Gemeindesteuern, über Gehalte der Beamten, Ausgaben, welche die Kompetenz des Verwaltungsraths übersteigen, über Lokalpolizeireglemente, Forstverwaltung und Gemeindegüter.

B. Generalrath.

Die Gemeinde Neuenburg hat allein Gebrauch von dem Recht, einen Generalrath zu ernennen, gemacht, und da daselbst eine Munizipalität besteht, so beschäftigt sich dieser Rath im Wesentlichen mit der Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie mit der Oberleitung der öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, welche der Gemeinde Neuenburg gehören. Uebrigens setzt das Gesetz die Funktionen des Generalrathes nicht fest; dieselben werden vielmehr in jedem besonderen Fall durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung des Staatsrathes unterliegt.

C. Verwaltungsrath.

Dieser Körper wird durch geheime Abstimmung von der Generalversammlung der Gemeindegenossen, oder im Nothfall durch den Generalrath erwählt. Er muss aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen; seine Dauer ist höchstens vier Jahre. Jedes Mitglied der Generalversammlung ist wählbar. Die Funktionen des Verwaltungsrathes bestehen darin, die Beamten der Gemeindeverwaltung zu ernennen und abzurufen, die Güter und Einkünfte der Gemeinde zu administriren, die Lokalpolizei auszuüben, sowie die andern Funktionen, welche die Gesetze und Dekrete den Gemeinden und Munizipalitäten auferlegen, hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, der öffentlichen Gesundheit, des Unterrichts, der Wege, der Polizei über die Messen und Märkte, der Volkszählung u. s. w. Der Verwaltungsrath ist auch befugt, Heimatsscheine und Bürgerrechtsbeglaubigungen, sowie Leumundszeugnisse auszustellen.

D. Gemischte Versammlung aller Steuerpflichtigen, Bürger und Niedergelassenen.

Wenn die Gemeinde mit Hülfe ihrer Einkünfte die allgemeinen Kosten des öffentlichen Dienstes bestreitet, so kann sie für gewisse Arbeiten von allgemeinem Interesse, wie die Unterhaltung der Gemeindewege, die finanzielle Beihülfe aller Einwohner des Orts, ob sie Bürger oder nur Niedergelassene, verlangen. In diesem Falle müssen aber alle Steuerpflichtigen in eine Generalversammlung vereinigt werden, um über die vorgeschlagenen Ausgaben zu stimmen. In streitigen Fällen entscheidet der Staatsrath. Gewöhnlich verwenden Kommissionen, welche von der gemischten Versammlung gewählt werden, selbst das Ergebniss dieser Beiträge; namentlich findet dieses bei der Unterhaltung der Gemeindewege statt.

§ 3. **Ueber die Erwerbung und den Verlust des Bürgerrechts.**

Man wird Bürger:

1. Durch legitime Nachfolge eines Vaters, welcher das Bürgerrecht besass.

2. Das uneheliche Kind, welches von seinem Vater anerkannt ist, gehört zu derselben Gemeinde, wie der Vater.

3. Das uneheliche Kind, welches nicht von seinem Vater anerkannt wird, gehört zur Gemeinde der Mutter.

Das adoptirte Kind tritt nicht in das volle Recht der Gemeinde dessen, der es adoptirt hat.

4. Die Frau wird durch ihre Heirath Mitglied der Gemeinde ihres Mannes.

5. Durch Einkauf, wobei der Kantonsfremde zuvor die Neuenburger Naturalisation durch den Grossen Rath erhalten haben muss.

6. Wenn ein Einwohner durch die Nachlässigkeit einer Bürgergemeinde heimatlos geworden ist, so ist die Gemeinde gehalten, ihm den Bürgerbrief unentgeldlich zu geben. Wenn keine Nachlässigkeit der Gemeinde vorliegt, so erhält der Heimatlose

den Bürgerbrief doch, aber die Gemeinde bezieht eine angemessene Entschädigung vom Staat.

§ 4. Besondere Rechte der Bürger.

1. Der Bürger hat das Stimmrecht in den Generalversammlungen, wenn er das gesetzliche Alter hat und das Wahlrecht geniesst.

2. Das unbedingte Recht des Aufenthalts, da die Heimatgemeinde einen ihrer Angehörigen niemals ausweisen kann.

3. Das Recht der Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

4. Das Recht an etwaigen Einkünftevertheilungen und

5. An Gemeindestiftungen, wie Spitälern, Waisenhäusern u. s. w.

§ 5. Vermögen und finanzielle Hülfsquellen der Bürgergemeinden.

Dieselben bestehen fast einzig in den Einkünften aus Gemeindegütern; bei den sehr alten Gemeinden aus dem Ertrag der Forsten. Der Staat hatte nämlich mehr als 35,000 Posen Wälder an sie vertheilt, während er selbst nur ungefähr 4000 Posen behielt. Ein neues Forstgesetz, welches die einstimmige Billigung der Gemeinden und des Grossen Rathes erhalten hat, wird von nun an die Missbräuche verhüten, so dass eine beträchtliche Vermehrung dieser Einnahmenquelle zu erwarten ist.

Die Gemeindegüter sind unter der direkten Aufsicht des Staates, welcher sich jährlich über ihre Verwaltung Rechnung ablegen lassen muss. Es gilt als Regel, dass die Gemeinden ohne die Genehmigung des Staates Immobilien weder kaufen noch verkaufen können.

Der Staatsrath kann immer in den Gemeindeversammlungen mit berathender Stimme sich repräsentiren lassen. Er kann eine Gemeindeverwaltung provisorisch suspendiren, muss aber in kurzer Frist darüber an den Grossen Rath Bericht erstatten. Missbräuche mit den Waldungen haben schon mehrmals gewisse Gemeinden unter Kuratel gebracht.

Mit Ausnahme der Einkünfte aus Gemeindegütern haben die Bürgergemeinden keine andern Finanzquellen, welche erwähnt zu werden verdienen.

§ 6. Vertheilung der Gemeindeeinkünfte.

Die Verfassung bestimmt (Art. 67), dass das Einkommen aus den Gemeindegütern vor allen Dingen zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden solle, welche durch das Gesetz den Gemeinden zugetheilt sind. Erst nach Bestreitung dieser Ausgaben können die Gemeindemitglieder den Ueberschuss unter sich repartiren.

Diese Vertheilungen bestehen fast einzig aus Holz; sie waren früher in einigen ländlichen Gemeinden recht bedeutend. Der Staat hatte grosse Mühe, die Ausführung des erwähnten Art. 67 der Verfassung durchzusetzen. Allein die öffentlichen Bedürfnisse für Erziehungswesen, öffentliche Bauten, Beleuchtung und verschiedene dem Orte im Ganzen nützliche Anstalten werden täglich bedeutender. Desshalb bringt jedes neue Jahr eine Schmälerung, wenn nicht gänzliche Einstellung der Repartitionen von Gemeindeüberschüssen mit sich. Es gibt auch noch einige Gemeinden, wo man den Steuerpflichtigen Abgaben für die Unterhaltung der Gemeindewege oder für die Beleuchtung der Strassen des Dorfes auferlegt, obgleich die Gemeindemitglieder unter sich Holzantheile und Gemeindeüberschüsse repartiren. Allein dieser Brauch verschwindet mehr und mehr und wird bald ganz erloschen sein. Noch haben wir zu erwähnen, dass es in einer gewissen Anzahl von Gemeinden Stiftungen gibt, welche nicht durch Gemeindemittel, sondern durch Subscription oder freiwillige Beiträge der Gemeindemitglieder oder Bürger errichtet sind, und deren Einkünfte nach dem Willen der Schenker zu Gegenständen von allgemeinem Interesse verwendet oder unter den Berechtigten repartirt werden.

II. Gemeinden, wo eine Munizipalität besteht.

Sobald eine Munizipalität neben der Gemeinde besteht, so darf diese nicht mehr in die verschiedenen öffentlichen Geschäfte sich mischen, welche zu den Befugnissen der Munizipalität gehören, wie dies oben auseinandergesetzt.

Die Gemeinde behält dann nur die Verwaltung ihres Vermögens, die Sorge für ihre Armen und die wenigen Funktionen, welche nicht an die Munizipalität übergehen. Gezwungen, alle Einkünfte, welche nicht für den Unterhalt der Armen und die Verwaltungskosten dienen, an die Munizipalität abzugeben, ist sie gewissermaassen zur Rolle einer Armen-Kasse verurtheilt, welcher nur noch die Verwaltung der Gemeindegüter obliegt.

Eine einzige Gemeinde hat in Folge von Stiftungen trotz der Konkurrenz der Munizipalität noch einige Wichtigkeit bewahrt — die Gemeinde Neuenburg.

Am Ende des letzten Jahrhunderts hatte David de Purry die Gemeinde und Burgerschaft von Neuenburg zur Universalerbin eingesetzt. Er theilte sein Vermögen in zwei gleiche Theile: die Einkünfte der ersten Hälfte sollten zur Armenpflege und zum öffentlichen Unterricht, die Einkünfte der zweiten Hälfte zu Verschönerungen und zu öffentlichen Bauten in der Stadt Neuenburg verwendet werden. Sein Testament bestimmt, dass die Verwendung dieser Einkünfte durch die oberste Verwaltung der Bürgergemeinde von Neuenburg geschehen sollte.

Alle Einkünfte, welche zu öffentlichen Bauten verwendet werden sollen, werden gegenwärtig der Munizipalität überantwortet, die mit diesen Ausgaben betraut ist. In Betreff der öffentlichen Erziehung trägt die Gemeinde durch eine Subvention zu den Ausgaben für den Primarunterricht bei; aber sie hat zum Vortheil aller Einwohner, ob Bürger oder nicht, ihr Gymnasium beibehalten, und gibt auch eine starke Beisteuer zu der Neuenburger Akademie, welche sie ferner mit ihrer naturhistorischen und Alterthumssammlung, sowie mit ihrer reichen Bibliothek unterstützt. Die Gemeinde Neuenburg besitzt ferner in Folge verschiedener Stiftungen ein Waisenhaus in Verbindung mit einer Ackerbauschule, welche Zöglinge aus allen Gemeinden und von ausserhalb des Kantons erhält, sowie ein Bürgerspital, welches trefflich organisirt ist und wo auch Fremde und Nichtbürger aufgenommen werden.

V. Kirchgemeinden.

§ 1. Historischer Ueberblick.

Der grösste Theil der Bevölkerung des Kantons Neuenburg gehört seit der Epoche der Reformation der protestantischen Konfession an. Die Sprengel von Landeron und Cressier haben allein den Katholicismus beibehalten, und seit 1815 kam durch eine Grenzberichtigung eine dritte katholische Kirchgemeinde, die frühere französische Gemeinde von Cerneux-Péquignot hinzu. Ausserdem wurden katholische Kirchgemeinden neuerdings in Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle und Fleurier gegründet.

Bis 1848 wurde die Verwaltung der protestantischen Kirche im Allgemeinen von den Pfarrern des Landes geführt, die in einem Kollegium unter dem Namen „Compagnie der Pastoren“ vereinigt war. Dieses Pastorenkollegium hatte das Recht der Kollation, d. h. das Recht, die Pfarrer der verschiedenen Sprengel zu ernennen. In der Stadt Neuenburg hingegen, die sich in allen Dingen wie eine kleine Republik verhielt, musste das Pastorenkollegium zur Wahl für die Pfarrei drei Geistliche, welche Bürger von Neuenburg präsentiren. Diese predigten jeder einmal vor der Gemeinde, worauf der Bürgerrath zur Wahl schritt. Die andern Kirchgemeinden des Landes hatten das Recht, die Abrufung ihrer Geistlichen zu verlangen, von welchem sie zuweilen Gebrauch machten. Sie mischten sich auch in die Verwaltung der Kirche durch ihre Konsistorien und Aeltesten-Kollegien.

Die Neuenburger Kirche war Eigenthümerin von ziemlich bedeutenden Gütern. Alle Kirchgemeinden der Seegegend und der mittleren Thäler hatten genug Vermögen zum Unterhalt ihrer Pfarrer. Ihre Güter rührten entweder von alten Stiftungen aus der Zeit vor der Reformation oder von neueren Stiftungen her, welche bis im 19. Jahrhundert gemacht worden sind. In den Hochthälern, welche in späterer Zeit bevölkert wurden, hatten die Kirchgemeinden nur wenig Eigenthum und kamen für den Unterhalt der Geistlichen mittelst eines Naturalbeitrages an Getreide auf, welchen jede

Haushaltung dem Pfarrer zu liefern hatte, und den man den Erntezuschuss nannte. Dabei herrschte der Brauch, dass die Reichen für die Armen einstanden und nicht kargten. Die republikanische Verfassung von 1848 sprach die Konfiskation der Kirchengüter aus und vereinigte sie mit den Staatsdomänen. Der Staat übernahm es, die geistlichen Würdeträger zu besolden, welchen die Seelsorge der Kirchgemeinden oblag, denen jene Güter gehörten. Der obengenannte Erntebeitrag wurde abgeschafft. Das Pastorenkollegium wurde aufgehoben und die Verwaltung der Kirche den Kirchgemeinden übertragen, sowie der Kirche selbst, welche sich von da an demokratisch regierte. An der Spitze der Kirche befindet sich in geistlicher Hinsicht eine Synode von 32 Mitgliedern, wovon 13 Geistliche und 19 Laien. Der Kanton, welcher in sechs Verwaltungsbezirke eingetheilt ist, zerfällt auch in sechs geistliche Bezirke. In jedem derselben besorgt eine zu gleichen Theilen aus Laien und Geistlichen bestehende Behörde (colloques) die lokalen Konfessionsangelegenheiten. Endlich befinden sich an der Basis des ganzen Systems die Kirchgemeinden, auf welche wir näher einzutreten haben.

§ 2. Funktionen und Befugnisse der Kirchgemeinden.

In den grossen Orten umfassen die Kirchgemeinden vom geographischen Standpunkt aus das Gemeinde- oder Munizipalgebiet. In den Landgemeinden kommt es leicht vor, dass das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Munizipalitäten zu einer Pfarrgemeinde vereinigt ist. In Neuenburg, la Chaux-de-Fonds und Locle sind neben den französischen Pfarrgemeinden deutsche protestantische Sprengel errichtet. Die Pfarrgemeinde umfasst alle Angehörigen von 20 Jahren, welche die Formen der protestantischen Kirche bekennen; die unter Kuratel Befindlichen, die Irren und solche, welche zu Gefängniss mit Zwangsarbeit verurtheilt, sind allein der Ausübung der Aktivrechte in der Pfarrgemeinde beraubt. Die Kantonsfremden geniessen das Wahlrecht erst nach einjährigem Aufenthalt in dem Kanton. In den Orten, wo eine deutsche Kirchgemeinde besteht, sind deren Mitglieder nicht auch Wähler in der französischen Pfarrgemeinde. Die Befugnisse der Pfarrgemeinde sind: die Wahl des Geistlichen, der Mitglieder des Kollegiums der Aeltesten und der Laien und der Synode.

Die Pfarrer werden auf sechs Jahre ernannt. Uebrigens schreitet man nach Verlauf von sechs Jahren zur Wiederwahl eines Pfarrers nur auf das schriftliche an die kompetente Behörde gerichtete Verlangen von wenigstens einem Viertheil sämmtlicher Gemeindemitglieder. Wenn dieses Verlangen nicht gestellt wird, so gilt der Pfarrer für stillschweigend wiedererwählt. In jeder Kirchgemeinde besteht ein Kollegium von Aeltesten, welche ausser der Vollziehung der Kirchenfunktionen mit der Vertheilung des Almosens im Namen der Gemeinde betraut sind. Die Kollegien der Aeltesten, die gemischte Behörde (colloques) und die Synode werden für vier Jahre erwählt. Die Pfarrhäuser gehören in einigen Gemeinden dem Staat, in andern der Gemeinde oder den Gemeinden, welche den Pfarrsprengel bilden. Die Gemeinden haben immer das Recht, die Pfarrhäuser, nachdem sie dieselben vollkommen in Stand gesetzt, dem Staat zu übergeben, welcher dann Eigenthümer wird und für ihre Unterhaltung sorgt.

Die Kirchen sind gewöhnlich Eigenthum der betreffenden Gemeinden.

Es gibt im Kanton Neuenburg 36 französische und 3 deutsche protestantische Pfarrgemeinden, welche vom Staat dotirt werden. Ausserdem gibt es katholische Pfarrgemeinden in Landeron, Cressier, Cerneux-Péquignot, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle und Fleurier.

Die katholischen Geistlichen werden nicht in demokratischer Weise erwählt, sondern durch den Staatsrath auf die dreimalige Präsentation des Bischofs von Lausanne und Genf. Die Regierung kann neue Vorschläge verlangen. In der Praxis wird die Pfarrgemeinde offiziös von der Regierung zu Rathe gezogen. Wir haben beizufügen, dass die völlige Trennung der Kirche vom Staat sehr ernsthaft in Frage war und noch vor dem Grossen Rath schwebt. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf in dem

Sinne der Trennung vorgelegt. Viele einflussreiche Männer sind derselben geneigt und es ist nicht unmöglich, dass die Trennung schon jetzt ausgesprochen würde, wenn die Frage vor den Grossen Rath zur Entscheidung kommt. Allein Jedermann ist darüber einig, dass der Gegenstand der direkten Volksabstimmung unterbreitet werden soll. Das Volk scheint aber in seiner Majorität einer offiziellen Nationalkirche geneigt zu sein. Manche betrachten die Frage der Trennung mehr als einen religionsfeindlichen Akt, denn für einen Fortschritt im Sinne der religiösen Freiheit, und es scheint nicht wahrscheinlich, dass die Trennung schon jetzt ausgesprochen werden wird.

VI. Die Schule in ihren Beziehungen zur Gemeinde.

Im Kanton Neuenburg hat stets das Prinzip gegolten, dass der Gemeinde die Pflicht obliegt, für den Primarunterricht zu sorgen. Der Grundsatz des Zwangsunterrichts ist auch schon seit lange eingeführt. Ein Reskript vom 7. Oktober 1829 ermahnt die Gemeinden und Schulbehörden, dass „wenn die Habsucht oder der üble Wille entarteter Eltern die Kinder hindern, die öffentlichen Schulen zu besuchen, man diese Hindernisse zuerst auf dem Wege der Ermahnung, dann der obrigkeitlichen Rüge, und endlich der Strafe beseitigen solle.“ Seit mehr als 40 Jahren werden daher die Eltern, welche nicht für den Unterricht ihrer Kinder sorgen, zuerst ermahnt, dann gerügt, und endlich dem Strafgericht überwiesen, welches sie im Rückfall zu Geldbusse oder Gefängniss verurtheilt. Dieser Grundsatz des Zwangsunterrichts, welchen Frankreich bis jetzt zurückgewiesen hat und welchen England erst jetzt im Begriff ist einzuführen, herrscht also lange schon in den Sitten des Kantons Neuenburg, und die öffentliche Meinung betrachtet jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung als ein Vergehen. Im Jahr 1846 z. B. entdeckte die Gemeinde Des Ponts, welche in einem unserer höchsten Thäler liegt, dass drei Brüder im Alter von 19 bis 26 Jahren, gar keinen Unterricht genossen hatten, obgleich ihr Vater desshalb mehrmals im Gefängniss gesessen hatte. Die Kinder waren von ihren Eltern in einem entlegenen Hofe wie Wilde erzogen worden und waren entwischt, so oft man sie zur Schule führte. Die Gemeinde, welche die Schande nicht auf sich laden wollte, dass drei ihrer Angehörigen jedes Unterrichts ermangelten, unternahm deren Erziehung, als sie schon grossjährig waren, und verausgabte zu diesem Zwecke eine bedeutende Summe.

Man hat diesem Grundsatz und Allem, was mit der Volkserziehung zusammenhängt, eine solche Wichtigkeit beigelegt, dass die Neuenburger Verfassung demselben ein ganzes Kapitel gewidmet und folgende gesetzliche Bestimmungen aufgestellt hat:

1. Der Primarunterricht ist obligatorisch. Jeder Bürger ist gehalten, darüber zu wachen, dass seine Kinder oder Mündel die öffentlichen Primarschulen besuchen, oder dass sie einen diesen Anstalten gleichen Unterricht empfangen.

2. Der öffentliche Primarunterricht ist unentgeldlich. Diesem Grundsatz entsprechend leistet der Staat den Gemeinden und Munizipalitäten für den öffentlichen Unterricht finanzielle Zuschüsse.

3. Der Staat übt über den ganzen öffentlichen Unterricht eine Oberaufsicht.

4. Der Religionsunterricht ist von den übrigen Theilen der Lehre getrennt, und es besteht in dieser Beziehung vollständige Trennung der Kirche vom Staat.

5. Die Freiheit des Unterrichts ist gewährleistet.

Ausser diesen allgemeinen, in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen enthält das Gesetz noch folgende Regeln:

Die Kinder von 7 bis 16 Jahren müssen die Schulen besuchen. Sie können im Alter von 14 Jahren mittels ausreichender Prüfung davon dispensirt werden.

Die Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, ohne für ihren Unterricht in Pensionaten oder im elterlichen Hause zu sorgen, werden nach zwei Aufforderungen mit einer Geldbusse von 5—15 Franken, und im Rückfall mit Gefängniss bestraft. Sobald eine Schule 50 Kinder enthält, so muss die Bürger- oder Einwohnergemeinde sie theilen und eine neue Klasse gründen. Diese Theilung erfolgt

nach dem Alter und der Fähigkeit. In den Primarschulen müssen wenigstens 25 und höchstens 33 Stunden in der Woche Lektionen ertheilt werden.

Die Schulgebäude müssen von den Bürger- oder Einwohner-Gemeinden unterhalten und geheizt werden. Diejenigen Gemeinden, deren Hülfsquellen ungenügend, können vom Staate für die Herstellung und Ausbesserung von Schulhäusern Unterstützung erhalten. Die Schulsäle müssen vollkommen gesund, gut erleuchtet und möblirt sein. In dem Gebäude, wo die Schulsäle sich befinden, darf kein Wirthshaus, keine Schenke oder irgend eine Anstalt sein, welche der Erziehung der Jugend schaden könnte. Niemand darf ohne ein Fähigkeitszeugniss öffentlichen Primarunterricht ertheilen. Das Minimum der Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen wird gesetzlich festgesetzt.

Der Staatsrath (die Regierung), welcher sich für die Pflege des öffentlichen Unterrichts der Mithülfe einer Ober-Erziehungs-Kommission bedient, sendet Delegirte zur Besichtigung der Schulen aus.

Die Bürger- und Einwohnergemeinden setzen lokale Unterrichts-Kommissionen ein, welche mit der inneren Verwaltung der Schulen, der Wahl der Lehrer und Lehrerinnen betraut werden, sowie in den Grenzen des Gesetzes das Programm der verschiedenen Unterrichtszweige zu entwerfen, die Prüfungen zu leiten, den regelmässigen Besuch der Schulen von Seiten der Kinder zu überwachen und im Allgemeinen Alles zu verwalten haben, was die gute Haltung der Schule angeht.

Diese Erziehungs-Kommissionen werden für 4 oder 6 Jahre gewählt und können nur zu $^1/_3$ oder $^1/_4$ erneuert werden.

Die Ausgaben, welche für die öffentliche Erziehung gemacht wurden, waren im Jahre 1869[1]) die folgenden:

1. Primarunterricht . . .	Fr. 366,678. 20,	wovon der Staat leistet	Fr. 119,320. —
2. Sekundarunterricht . .	„ 87,384. 13	„ „ „ „	„ 15,800. —
3. Höherer Unterricht, nämlich die Neuenburger Akademie	„ 56,092. 96	„ „ „ „	„ 27,957. 46
4. Klassisches Gymnasium v. Neuenburg	„ 30,000. —		
5. Waisenhaus der Gemeinde Neuenburg und Ackerbauschule von Belmont . .	„ 50,000. —		
6. Allgemeine Kosten der staatlichen Erziehungsdirektion, Beitrag zum Professorenfonds, Subventionen für öffentliche Vorlesungen und Schulbibliotheken	„ 19,200. —	„ „ „ „	„ 19,200. —
7. Subventionen für die Spezialschulen der Uhrenmacherei und des gewerblichen Zeichnens . . .	„ 9,000. —	„ „ „ „	„ 9,000. —
8. Stipendien, welche für den höhern Unterricht vom Staat und der Gemeinde Neuenburg bewilligt werden	„ 4,400. —	„ „ „ „	„ 2,000. —
9. Jährliche Kosten für d. naturhistorischen Museen etc.	„ 7,000. —		
	Fr. 629,755. 29	„ „ „ „	Fr. 193,277. 46

1) Im Jahre 1872 sind diese Ausgaben bedeutend erhöht worden.

Der Kanton Neuenburg hat also für den öffentlichen Unterricht eine Durchschnittsausgabe von Fr. 6. 83 auf den Kopf der Gesammtbevölkerung und von Fr. 41. 75 auf den Kopf der Schulbevölkerung. Allein die oben angegebenen Summen umfassen nicht alle für die Schulen gemachten Ausgaben. In der That sind die Gymnasien und Schulgebäude seit einigen Jahren nicht bloss in den Städten, sondern auch in den bescheidensten Dörfern, Weilern und sogar in den Bergen mit ungewöhnlicher Sorgfalt gebaut und organisirt worden. Die einzige Stadt Neuenburg besitzt Unterrichtsgebäude, deren Errichtung in den letzten 30 Jahren nicht weniger als Fr. 1,800,000 gekostet hat. Ihre wissenschaftlichen Sammlungen, welche für die Naturlehre, Chemie u. s. w. unentbehrlich sind, haben einen Werth von mehreren Millionen, die wir gar nicht in Anschlag bringen.

Im ganzen Kanton erhebt sich der Werth der Schulgebäude auf Fr. 4,277,500, welche zu 4 % eine jährliche Ausgabe von Fr. 171,100 darstellen.

Die Unterhalts- und Versicherungskosten dieser Gebäude, welche auf 1/2 % des Werthes angenommen werden, ergeben eine jährliche Ausgabe von Fr. 21,387. 50.

Die Heizung, welche nicht in das Schulbudget fällt und von den Einwohner- und Bürgergemeinden geliefert wird, verursacht eine jährliche Ausgabe von Fr. 20,000.

Wenn man diese verschiedenen Summen zu der oben erwähnten Ausgabe für die Gehalte der Lehrer u. s. w. von Fr. 629,755. 29 schlägt, so kommt man auf die Totalsumme von Fr. 842,242. 79, — was in Wirklichkeit eine Durchschnittsausgabe von Fr. 9. 14 per Kopf der Gesammtbevölkerung für den öffentlichen Unterricht ausmacht und von Fr. 55. 83 auf den Kopf der Schulbevölkerung.

Wie nachgewiesen, betheiligt sich der Staat, wegen der Unentgeldlichkeit des Primarunterrichts, an den Ausgaben mit Fr. 193,277. 86, und der Rest der Ausgaben fällt, mit Ausnahme einiger Beiträge der Schüler für den Sekundar-Unterricht, den Einwohner- und Bürgergemeinden zur Last. Sogar die Neuenburger Akademie erhält von der Einwohner- und Bürgergemeinde eine Subvention von Fr. 20,000.

Zum Schluss noch ein Wort über die Bürgergemeinde. Das Institut der Einwohnergemeinden und der grosse Zufluss von fremden Einwohnern im Kanton bedrohte den Bestand der alten historischen Bürgergemeinde schwer. Man könnte diese Thatsache beklagen, denn die alte geschichtliche Bürgergemeinde ist dennoch die wahre schweizerische Gemeinde, welche die Grundlage der Freiheit war, die sich darin seit Jahrhunderten entwickelt und festgesetzt hatte. Da wo die Einwohnergemeinde eingeführt, ist die Bürgergemeinde nur noch eine Wohlthätigkeitsanstalt für die Armen, und muss ihre übrigen Einkünfte an die Munizipalkasse abführen. Ueberdiess hat das Neuenburger Gesetz nicht gleich anderen kantonalen Gesetzgebungen den Vorbehalt gemacht, dass die Mehrheit der Mitglieder des Generalrathes aus Bürgern oder auch aus Kantonsbürgern gebildet werden soll. So kann es kommen, dass die Mehrheit des Generalrathes sogar aus Kantonsfremden besteht. Dies war eine Gefahr für den Kanton selbst, welcher riskirte, sich zu entfremden.

Der Staat und die Bürgergemeinden haben diese Gefahr gefühlt und sich dazu verstanden, die Naturalisation in Neuenburg zu erleichtern. In Folge eines unter der Vermittlung der Regierung abgeschlossenen Konkordates haben die aufgeklärtesten Bürgergemeinden ihre Thore weit geöffnet und für die Aufnahme in ihr Bürgerrecht ein so mässiges Einkaufsgeld festgesetzt, dass es in einigen unter ihnen sogar eine gut verzinste Geldanlage ist, wenn man die Vortheile mit in Rechnung zieht, welche man aus den Gemeindegütern geniesst. Seitdem verlangt eine grosse Anzahl unserer Eidgenossen und sogar Fremde, welche längere Zeit im Kanton niedergelassen sind, die Neuenburger Naturalisation und lässt sich in die Bürgergemeinde ihres Wohnsitzes aufnehmen. Daraus entspringt für die Bürgergemeinden neue Kraft, und die ganze Institution, welche in den Sitten des Kantons Neuenburg und der Schweiz so eingewurzelt ist, wird dadurch befestigt und aufrecht erhalten.

Wir schliessen unsere Darstellung mit einer Uebersicht des Gemeindevermögens:

Verzeichniss der Bürgergemeinden des Kantons Neuenburg mit summarischer Angabe ihres Vermögens einschliesslich der Kapitalien der Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler, Waisenhäuser und anderer Gemeindestiftungen, nebst Aufführung der Bürger, welche innerhalb und ausserhalb des Gemeindebereichs ansässig sind.

Bezirke.	Vermögen.	Gemeindemitglieder	Vermögen per Kopf des Bürgers.
Bezirk Neuenburg.			
Neuchâtel	7537036	4534	1662. 33
Combes	10400	180	57. 78
Cornaux	123152	120	1026. 27
Cressier	124156	381	325. 87
Enges	45000	230	195. 65
Epagnier	22500	35	642. 89
Hauterive	36000	61	590. 16
Coudre (La)	15300	151	101. 32
Liguières	461921	783	589. 94
Marin	76500	47	1636. 19
Voëns et Maley	13500	22	613. 64
Wavre	25050	122	205. 41
Chielle	20131	216	93. 19
St-Blaise	102694	252	407. 51
Landeron	831684	781	1064. 90
Bezirk Boudry.			
Boudry	336548	757	449. 59
Peseux	326204	213	1531. 47
Auvernier	292250	303	964. 52
Corcelles et Cormondrèche	472423	469	1007. 34
Colombier	192551	234	823. 72
Bôle	139497	189	753. 95
Cortaillod	323791	627	516. 40
Bevaix	428025	371	1153. 70
Brot	104992	809	129. 78
Rochefort	290630	717	405. 34
Montmollin	53200	185	287. 56
Gorgier	263003	718	366. 30
St-Aubin	136632	326	419. 11
Sanges	108963	575	189. 50
Fresens	118963	574	207. 25
Montalchez	136253	240	567. 72
Vaumarcus	43881	218	201. 29
Vernéaz	16085	252	63. 83
Bezirk Val-de-Travers.			
Travers	94500	1279	77. 32
Couvet	281044	1265	222. 17
St-Sulpice	160866	366	439. 53
Motiers	288048	678	424. 85
Noiraigue	58500	345	169. 56
Fleurier	258650	695	372. 16
Bez. Val-de-Travers (Forts.).			
Boveresse	228500	316	723. 10
Côte-aux-fées	18217	936	19. 46
Buttes	252748	1648	153. 36
Petit-Bayard	121715	571	213. 16
Grand-Bayard	136271	1147	118. 80
Meudon	103824	385	272. 27
Grand-Bourgeau	81890	531	154. 22
Belle-perche	74410	545	136. 53
Bezirk Val-de-Ruz.			
Dombresson	342191	1147	298. 33
Pâquier	92848	291	319. 07
Villiers	180020	369	487. 86
Savagnier	527000	740	706. 70
Chézard et St-Martin	391352	928	421. 72
Cernier	225081	619	363. 62
Fontainemelon	80095	176	455. 08
Hauts-Geneveys	245234	327	749. 94
Boudevilliers	253588	471	538. 40
Fontaines	285000	333	885. 85
Coffrane	182520	674	285. 64
Geneveys s. Coffrane	140000	437	320. 36
Valangin	75638	135	560. 28
Fenin	176917	259	686. 98
Vilars	129915	188	691. 04
Saules	127175	208	611. 32
Engollon	107871	134	805. —
Bezirk Locle.			
Locle	661786	7465	88. 65
Brenets	74517	1071	69. 48
Chaux-du-Milieu	30084	1579	19. 05
Brévine	43174	1292	33. 42
Cerneux-Péquignot	32930	453	72. 69
Ponts	95505	2569	37. 18
Plamboz	23430	55	426. —
Bezirk Chaux-de-Fonds.			
Chaux-de-Fonds	652035	3196	204. —
Sagne	742582	5679	130. 76
Planchettes	76064	655	116. 26
TOTAL	21382650	57880	

Ausser den 74 auf vorstehender Tabelle erwähnten Gemeinden gibt es noch zwei Gemeindekorporationen, nämlich:

1. Die allgemeine Gemeinde von Verrières, welche die Angehörigen von fünf Gemeinden umfasst: Klein-Bayard, Gross-Bayard, Meudon, Grand-Bourgeau und Belle-perche; die drei letzteren bilden das Dorf Verrières. Es sollen eine oder zwei Familien da wohnen, welche kein anderes Gemeindebürgerrecht haben, als dass sie Mitglieder der Generalgemeinde sind.

2. Die Gemeindekorporation, welche die „Pfarrgemeinde von St. Aubin" genannt wird, und die Gemeinden St. Aubin, Gorgier, Montalcher, Fresens und Sauges umfasst. Auch da gibt es eine oder zwei Familien, welche kein anderes Bürgerrecht als das der allgemeinen Korporation haben.

Das Gemeindewesen des Kantons Genf,

von

Consul Galiffe,

Dr. Jur. und Professor.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Die Stadt (Civitas) Genf und ihre Bannmeile (Vorstädte) bildeten im Mittelalter ein kaiserlich-kirchliches Fürstenthum, das in Bezug auf die weltliche Macht unmittelbar dem Kaiser als Nachfolger der Könige von Burgund und in Bezug auf die geistliche Macht dem Erzbischofe von Vienne in der Dauphiné und dem Papste untergeben war. In diesem gemischten Fürstenthume bildeten die Bürger und Einwohner unter der mehr formellen als wirklichen Oberherrschaft des Fürstbischofs eine freie Gemeinschaft, welche durch Munizipalbeamte (Syndici) administrirt ward, die nach freier Wahl durch allgemeines Stimmrecht im Generalrath ernannt wurden, und ausser ihren administrativen Funktionen durch Delegation des Generalraths (sämmtliche Wähler), durch Lehen der Oberherrschaft oder durch kaiserliche Konzession eine ziemlich bedeutende politische und juridische Gewalt ausübten, z. B. die Kriminaljustiz, einen Theil der Ziviljustiz, jedoch jene nur vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang, die Polizei und Stadtvertheidigung, das Recht Bündnisse zu schliessen mit anderen Städten (Venedig, Köln, mit mehreren Städten der Umgebung, später mit Freiburg und Bern etc.). Alle diese Rechte waren unter dem Titel von Freiheiten, Rechten und Gebräuchen von Genf zusammengefasst. Jeder Bischof sowie alle seine Beamten waren genöthigt, bei ihrem Amtsantritt zu schwören, sie zu beobachten und sie eher zu erweitern als zu schmälern. Die Einkünfte dieser Munizipalität bestunden aus den Gebühren für die Aufnahme ins Bürgerrecht oder für die einfache Niederlassung, aus dem Miethertrag von gewissen Liegenschaften, Gebäuden, Backhäusern, Schlachthäusern, Wirthschaften, Hallen, Stadtplätzen, etc., aus den Eingangsgebühren auf die Weine, aus der Auflage auf dem Salz, aus der Fleischsteuer, der Fruchtwaage, aus dem Bodenzins und den Bussen, aus einem Theile des Fischereiertrags etc. etc. — Zur Zeit der Reformation (welche unterm 21. Mai 1536 vom Generalrath votirt wurde) kamen die Syndici und deren Rath an die Stelle des Fürstbischofs und eigneten sich zu Gunsten der Gemeinschaft unter dem Namen Genfer Herrschaft alle Hoheitsrechte zu: — die Landbezirke, welche der Bischof als Lehnsherr in Besitz hatte, unter dem Namen Bischöfliche „Mandements" (von Peney, Jussy, Thies in Faucigny)[1]) mit ihren Dependenzen, die Rechte des Domkapitels von St. Peter und dessen Besitzungen, dann auch die Rechte und Besitzungen der Klöster und Prioreien, sowie der anderen religiösen Gemeinschaften (Hospizien, Spitäler etc.) der Stadt und ihrer nächsten Umgebung. Diese Besitzungen, welche später durch Tauschverträge oder auf andere Weise mit den Nachbarstaaten gesetzlich geordnet wurden, haben mit der Stadt und ihrem Bezirke bis zur Annexion Genfs an Frankreich im Jahre 1798 und eigentlich bis zur Erwerbung der französischen und sardinischen Gemeinden durch die Verträge von 1815 die protestantische Republik gebildet. Dieses Staatsvermögen wurde dann bedeutend vermehrt durch Vermächtnisse und Vergabungen, durch die ausserordentlich hohen Preise, die man seit dem 17. Jahrhundert für die Aufnahme ins Bürgerrecht oder die Niederlassung verlangte, durch gemischte Stiftungen, d. h. quasi

[1]) Diese letztere wurde 1539 von den Franzosen genommen.

öffentliche, jedoch mit einer speziellen Bestimmung, wie der französische Säckel, welcher für die eingewanderten Flüchtlinge dieser Nationalität bestimmt war, etc. Es gab auch italienische und deutsche Säckel, welche jedoch mehr einen privaten Charakter hatten etc.

Vor der Reformation hatten die Citoyens und Bourgeois bezüglich der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sowie bezüglich ihres Antheils an dem Staatsvermögen beinahe gleiche Rechte, von denen selbst die Bewohner nicht gänzlich ausgeschlossen waren. Diese Vortheile genoss auch die ungeheure Menge der Flüchtlinge aus allen Ländern, jedoch zu 9/10 aus Frankreich, die während der 40—50 Jahre, welche der Einführung der Reformation folgten, ins Bürgerrecht aufgenommen wurden. Seither aber bemühte man sich, die Aufnahme ins Genfer Bürgerrecht so kostspielig und so schwierig zu machen, dass die Citoyens und Bourgeois in Genf nur noch eine privilegirte Minorität, ungefähr den vierten Theil der Bevölkerung bildeten. Die Citoyens waren die alten Genfer oder auch die Bürgerssöhne und konnten einzig in die hohe Magistratur gelangen. Die Bourgeois oder Bürger der ersten Generation konnten Liegenschaften besitzen und im Rathe der CC (Deux cents) sitzen, jedoch nicht höher. Die Uebrigen, d. h. die drei Viertheile der städtischen und ländlichen Bevölkerung waren einfache Domizilirte, welche nach Verfluss einer gewissen Probezeit als Bewohner aufgenommen werden konnten und denen man gegen Entrichtung einer Gebühr als eine Vergünstigung zur Ausübung ihrer Industrie oder ihres Gewerbs gewisse Erleichterungen gestattete. Man nannte Eingeborne (Natifs) Diejenigen, welche in Genf geboren waren von Eltern, welche die Niederlassung erhalten hatten. Eine Menge von Familien hatte während mehrerer Jahrhunderte keinen anderen Titel. Was die Landbewohner anbetrifft, so waren dieselben unter verschiedenen Namen Lehenträger und Unterthanen der Genfer Herrschaft, früher der Fürstbischöfe, des Domkapitels oder der Klöster und anderer religiöser Gemeinschaften, und in dieser Eigenschaft waren sie wie früher durch Kastellane verwaltet.

Diese Sachlage wurde in den letzten Tagen vom Jahre 1793 unter dem Einflusse der französischen Revolution ganz und gar verändert. Die Gleichheit, das allgemeine Stimmrecht und die unumschränkte Demokratie traten sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande an Stelle der alten Konstitution, von welcher man nur die Magistratstitulatur beibehielt. Endlich wurde im Jahre 1798 (15. April) durch Hinterlist des französischen Residenten die kleine Republik an Frankreich annexirt. Jedoch im Vertrage vom 7. Floreal des 6. Jahres der „einen und untheilbaren" Republik, welcher Vertrag als von einer Seite verlangt und von der andern Seite angenommen angesehen wurde, hatten die Genfer die Sorgfalt und die Geschicklichkeit, einen ansehnlichen Theil ihrer Rechte und ihrer Güter zu schützen. Mit Ausnahme des Rathhauses, des Archivs, der Bibliothek, des Zeughauses, der Kaserne und der Festungswerke, welche unveräusserlich oder Nationaleigenthum wurden, wurde das übrige Staatsvermögen als Eigenthum der Gemeinde erklärt und gehörte den Genfern jener Epoche als unvertheiltes Gemeingut an; eine Ökonomische und eine Wohlthätigkeitsgesellschaft wurden ernannt, um diese Güter zu verwalten. Diese Institutionen, welche von Napoleon sowohl als Konsul als auch als Kaiser respektirt wurden, leisteten für Genf grosse Dienste während der ganzen Zeit seiner Verbindung mit der „grossen Nation." Es war eine Art Staat im Staate, welche gewaltig zur Aufrechthaltung dieses alten Genfergeistes beitrug, dem es gelang, Dank den Umständen, im Jahre 1814 (oder vielmehr am 31. Dezember 1813) die Restauration der Republik herbeizuführen. Bekanntlich war Genf während der ganzen Zeit seiner Vereinigung mit Frankreich die Hauptstadt des Departements du Léman und eines der drei Arrondissemente dieses Departements (Genf, Bonneville und Thonon). Von dieser Zeit an datirt, im Vorbeigehen bemerkt, mit Ausnahme einiger Umgestaltungen in einem weniger liberalen Sinne nach der Restauration, das Munizipalsystem auf dem Lande mit seinen Maires, Adjunkten, Zivilstandsregisterführern, Munizipalräthen etc. Die ehemalige Akademie

genevoise wurde behalten, jedoch auf die Stadt und ihren Bezirk beschränkt, während die beiden katholischen Kreise Thonon und Bonneville der Akademie von Lyon angehörten. Zur Zeit der Reorganisation des Kultus war der Kirchenrath ebenfalls sowie die wichtigsten reformirten Stiftungen und Anstalten beibehalten worden.

Der Genfer Geist, durch diese verschiedenen Institutionen wach erhalten, wurde noch belebter durch die zahlreichen ausgewanderten Genfer, welche von allen Seiten einrückten, sobald sich im Gang der Ereignisse der Fall der Restauration ihrer alten Republik und ihrer Vereinigung mit der Schweiz voraussehen liess. Dieser Geist hatte natürlich bedeutenden Einfluss auf die Bearbeitung der Verfassung von 1814. Die Verträge von 1815 gewährten der alten restaurirten Republik eine gewisse Anzahl Gemeinden, um deren Angrenzung an Waadt zu bilden und alle vereinzelten und zerstreuten Landstücke des alten protestantischen Territoriums zu einem Ganzen zu vereinigen. Diese Landstücke, von denen 6 (Versoix, Colley-Bossy, Pregny, Grand-Sacconney, Meyrin und Vernier), auf dem linken Ufer des Sees und der Rhone gelegen, daher vom Lande Gex abgetrennt waren, welches seit mehr als 2 Jahrhunderten französisch war, und 16 auf dem rechten Ufer[1]), folglich den sardinischen Staaten abgelöst, waren sämmtlich katholisch. Auf der französischen Seite waren 16,260 Jucharten Land, 3350 Einwohner und ungefähr 18,000 Fr. Einkommen, und auf der savoyschen Seite 37,500 Jucharten Land, 12,700 Einwohner und ungefähr 42,000 Fr. Einkommen erobert. (Das alte Territorium war zur Zeit der Annexion von ungefähr 35,000 Seelen bevölkert).

Der Zusammenschluss dieser „vereinigten Gemeinden“, welche durch die Verträge von Paris vom 20. November 1815 und von Turin vom 16. März 1816 beschlossen, wurde ausgeführt für die erstern am 9. Oktober 1816, für die andern am 23. gleichen Monats. Die katholische Religion sollte daselbst aufrecht erhalten werden, und zu diesem Zwecke liess die sardinische Regierung für ihre Gemeinden in den Verträgen gewisse Garantien aufnehmen (die französische Regierung folgte diesem Beispiele nicht); z. B. die sardinischen Pfarrgemeinden sollten ihre Eintheilung beibehalten, selbst im entgegengesetzten Falle sollten sie einen katholischen Schullehrer haben; die Schullehrer mussten katholisch sein, so lange die katholischen Bewohner die Mehrzahl bildeten; nur in Carouge durfte eine reformirte Kirche erstellt werden; die Beamten und Munizipalräthe mussten zu zwei Drittheilen katholisch sein; die Besoldung der Geistlichkeit und die Kosten des Unterhalts des Kultus sollten dieselben bleiben wie unter der früheren Regierung, etc. Dazumal glaubte man vorauszusehen, dass die protestantische Bevölkerung sich im Kanton vermehren würde, und es ist gerade das Gegentheil erfolgt. Andererseits ergriffen die alten Genfer auch ihre Maassregeln für die Aufrechthaltung ihrer Genferischen Institutionen und des protestantischen Nationalkultus, durch die Sachlage während ihrer Vereinigung mit Frankreich daran gewöhnt, das Staatsvermögen der alten Republik als unvertheiltes Eigenthum zu betrachten. Die neue Verfassung änderte nichts in der Verwaltung und in der Bestimmung der durch die Ökonomische Gesellschaft und die Wohlthätigkeitsgesellschaft (resp. des alten Genferspitals) verwalteten Fonds. Diese Fonds blieben für die Erhaltung des protestantischen Nationalkultus, für die Besoldung ihrer Geistlichen, für den Unterricht der Angehörigen des alten Territoriums, für die Unterstützung der Kranken und Bedürftigen desselben etc. bestimmt.

Daraus erfolgte zwischen den Angehörigen des alten und des neuen Territoriums eine Ungleichheit der Lage, die unfehlbar in den religiösen Streitigkeiten zwischen den beiden rivalisirenden Kulten zu Nutzen gezogen wurde, welche letztere nach der Verfassung und den Verträgen auf gleichen Schutz von Seite des Staates Anspruch hatten. Der eine besass aber verhältnissmässig viel bedeutendere pekuniäre

[1]) Es waren zuerst nur 15, aber eine derselben hat sich im Jahre 1821 in zwei Gemeinden getheilt. Seither sind noch andere Gemeinden diesem Beispiele gefolgt.

Mittel als der andere, sowie die Direktion und die Oberhand über alle öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Es ist gerecht zu sagen, dass einige protestantische Genfer Bürger (18) durch Gründung neuer Stiftungen sich beflissen haben, diese Ungleichheit, besonders in Hinsicht auf die öffentliche Wohlthätigkeit, weniger fühlbar zu machen. So errichtete anno 1818 Herr Regierungsrath Tronchin, Gründer der Genfer Sparkasse, eine Rente von dreitausend Franken, welche ausschliesslich zur Unterstützung der unbemittelten Kranken der durch die Verträge von Paris und Turin vereinigten Gemeinden verwendet werden sollten. Diese Stiftung, bekannt unter dem Namen „Stiftung Tronchin" bereicherte sich bald durch neue Schenkungen und Vermächtnisse. Die jährliche Rente wurde unter die Gemeinden vertheilt nach dem im Schenkungsvertrage selbst angegebenen Maassstabe; die von jeder Gemeinde gemachten Ausgaben, welche ihren betreffenden Antheil überschritten, wurden derselben zur Last geschrieben auf Abrechnung ihres Antheils des nachfolgenden Jahres. In diesem Falle wurde für die laufenden Nothfälle aus einem Reservefonds geholfen. Dagegen dienten die Ersparnisse, welche jede Gemeinde auf ihrem Antheile machen konnte, zur Vermehrung ihres örtlichen Reservefonds, — denn gemäss eines Reglements des Regierungsrathes von 1820 sollte jede Gemeinde des Kantons eine Unterstützungsverwaltungskommission haben. Die Stiftung Tronchin ist seit 1843 durch das Departement des Innern verwaltet. Diese Ungleichheit traf noch die Genfer, selbst die reformirten, welche seit 1814 ins Bürgerrecht aufgenommen worden waren. Es wurde dem nachgeholfen so gut als möglich, für die Stadt durch Errichtung eines Unterstützungsbureaus der Stadt Genf, für das Land durch eine Unterstützungskommission für die Landgemeinden. Später wurden diese beiden Kommissionen zu einer einzigen verschmolzen unter dem Namen „Kantonales Unterstützungsbureau." Der Präsident der Verwaltung des kantonalen Unterstützungsbureaus war immer der Regierungsrath, welchem das Departement des Innern übertragen war. Diese beiden Institutionen, die Stiftung Tronchin und das kantonale Unterstützungsbureau, waren bis 1868 die Hauptmittel für die Unterstützung der seit 1815 aufgenommenen neuen Genfer. Wenn aber die katholische Partei in der ökonomischen Gesellschaft eine Schutzwehr des calvinischen Protestantismus erblickte, so sah andererseits die demokratische oder liberale Partei darin die Befestigung des Genfer Konservatismus; für beide war es die Hauptquelle dieser demüthigenden Ungleichheit, welche (ihren Aussagen nach) die alten und neuen Genfer aufzurühren fortfuhr. Die Verfassung von 1847 konnte nicht fehlen, dieser Sachlage ein Ende zu machen. Sie wollte ein Gut, das seit mehr als einem halben Jahrhundert als unzertheilbar anerkannt war, weder veräussern noch demselben eine andere Bestimmung geben; aber sie änderte die Art der Verwaltung und der Placirung dieses Vermögens in der Absicht, unter der Kontrole des Staates und ausser ihrer speziellen Bestimmung die Dienste, welche das Land von solchen angehäuften Kapitalien erwarten konnte, zu ermöglichen. Infolge dessen wurden, gemäss Art. 144, die für den protestantischen Kultus, für die Pfarr- und Lehrerwohnungen, für den öffentlichen Unterricht, für die Schulen und für andere Zwecke von allgemeinem Interesse bestimmten Liegenschaften der ökonomischen Gesellschaft sammt Zubehörde und Dependenzen den Gemeinden abgetreten, in welchen sie gelegen waren, mit der Zusicherung jedoch, dass die für den Kultus bestimmten Gebäude nur dem reformirten Kultus angehören dürften. Der Art. 145 ertheilt jeder Gemeinde des alten Territoriums einen verhältnissmässigen Antheil von den ertragabwerfenden Gütern der ökonomischen Gesellschaft für den Unterhalt der Liegenschaften, welche ihr abgetreten wurden, und für die als nöthig erachteten Konstruktionen für den Kultus und den Unterricht. Der gleiche Artikel bewilligt dem protestantischen Kirchenrathe auf den den Gemeinden zugetheilten Gütern ein hinreichendes Einkommen, um die Kosten des protestantischen Kultus zu bestreiten. Er errichtet eine Kommission von eilf Mitgliedern, von welchen drei durch

den Staatsrath, fünf durch den Munizipalrath der Stadt Genf und drei durch die Versammlung der Munizipalräthe der andern Gemeinden des alten Territoriums ernannt werden, zur verhältnissmässigen Vertheilung der Einkünfte der Güter der alten Genfer zwischen den Gemeinden, welche daran Antheil haben, und zur Zuertheilung der Güter und Kapitalien der ökonomischen Gesellschaft an die nachfolgenden neuen Verwaltungen: Art. 146. Die durch die vorstehenden Artikel den Gemeinden zugetheilten Güter werden einer Hypothekarkasse übergeben, welche beauftragt ist, sie nach den von besagter Kommission errichteten und dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorgelegten Statuten rentabel zu machen. Die Einkünfte dieser Güter sind alljährlich zur Verfügung der Gemeindebehörden und des Kirchenrathes zu stellen nach der vorher aufgestellten Repartition. Die Gemeinden können diese Einkünfte (welche in ihrem Büdget einen besonderen Posten bilden) nur für die im Art. 145 angegebenen Zwecke verwenden: Art. 147. Aus dem Kapitalfonds der ökonomischen Gesellschaft soll als Beitrag zur Gründung einer Diskonto-, Depositen- und Wechselbank eine Summe von Fr. 1,500,000 verwendet werden, deren Einkünfte für die Bedürfnisse des protestantischen Kultus und den durch die Stadt dirigirten öffentlichen Unterricht bestimmt sind. Diese Einkünfte sind alljährlich in die Staatskasse zu legen, welche beauftragt ist, für den Ueberschuss der Auslagen zu sorgen, etc. etc. Die Statuten dieser Bank sollen der im Art. 145 errichteten Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Kommission, welche alle drei Jahre nach dem oben angegebenen Wahlmodus zu erneuern ist, bleibt beauftragt, über die Verwaltung der der Hypothekarkasse und der Diskonto-, Depositen- und Wechselbank anvertrauten Fonds Aufsicht zu führen, und hat dem Regierungsrath und den Gemeinderäthen der alten Gemeinden darüber Rechnung abzulegen. Was das alte Spital von Genf (Spital des alten Territoriums) anbetrifft, so wurden durch den Art. 150 dessen Güter ihren alten Besitzern zugesichert und ihre Verwaltung einer andern Kommission übertragen, bestehend ebenfalls aus eilf Mitgliedern, welche in gleichem Verhältnisse und durch die gleichen im Art. 145 angeführten Behörden ernannt, jedoch nur alle 5 Jahre erneuert werden sollten. Die Verfassung von 1847 beschloss aber in deren Zusatzartikel die Gründung eines Kantonsspitals und eines Greisenasyls (für beide Geschlechter). Diese beiden Gebäude sind seither in einem sehr grossen Maassstabe errichtet worden, das erstere in der Gemeinde Plainpalais, das andere in der Gemeinde Petit-Saconnex aus Obligationen, Anleihen, Anweisungen, etc. Die Steuerpflichtigen bezahlen 25 Zusatzcentimes per Franken der direkten Steuer für das Kantonsspital. Es wird überdies jedes Jahr zu seinen Gunsten eine Steuersammlung veranstaltet. Die Kostgelder werden bezahlt: für die alten Genfer aus den Mitteln, an denen sie Anrecht haben, für die neuen aus ihren eigenen Mitteln; aber die Verwaltung befasst sich nicht mit dieser Frage. Das Gebäude, welches in der Stadt gelegen, ist zum Justizpalast umgewandelt worden. Der neue Spital enthält Platz für 300 Betten; das Kostgeld für die Kranken beträgt Fr. 1. 80 per Tag.

Aus den Fonds des alten Spitals von Genf ist auch vor den Thoren der Stadt für die Genfer des alten Territoriums ein grosses Waisenhaus errichtet worden. Die Verwaltung desselben steht unter der Aufsicht der Kommission des alten Spitals.

Was die beiden oben genannten Kreditanstalten anbetrifft, welche nach den Art. 146 und 147 aus den Fonds der ökonomischen Gesellschaft errichtet worden, so sind dieselben in vollem Gedeihen. Die Hypothekarkasse, mit einem Kapital von mehreren Millionen Franken, bewilligt Anleihen auf Grundstücke, welche im Kanton gelegen sind (neues und altes Territorium). Vermöge der bequemen und gemässigten Bedingungen ihrer Anleihen wird sie bald sämmtliche Hypotheken des Kantons absorbirt haben. Sie emittirt auch übertragbare Schuldscheine, welche mit den zu ihren Gunsten kreirten Hypothekartiteln übereinstimmen. Die Emission dieser Schuldscheine kommt auf ungefähr Fr. 2,000,000 zu stehen.

Was die Skonto-, Deposito- und Wechselbank (auch nur Banque de Genève genannt) anbetrifft, deren ursprüngliches Kapital von Fr. 1,500,000 durch die Aktionäre etc. vermehrt worden ist, deren Kapitalfond jedoch nach einem Artikel der Verfassung den doppelten Betrag der aus den Gütern der ökonomischen Gesellschaft herrührenden Summe nicht übersteigen soll, so bestehen ihre Operationen darin, Wechsel und andere Billets auf dem Platze zu skontiren, Wechsel auf die Schweizerplätze und auf's Ausland anzunehmen, im Nothfall sich Baarfonds zu verschaffen, sich für Rechnung von Privaten und öffentlichen Etablissementen mit der unentgeldlichen Einkassirung der ihr übergebenen Wechsel auf Genf zu befassen, auf laufende Rechnung ohne Zinse die Summen, welche bei ihr hinterlegt werden, in Empfang zu nehmen, die Mandate und Wechsel auf sie selbst einzulösen, bis auf den Betrag der einkassirten Summen oder des Kredits Derjenigen, welche diese Mandate oder Wechsel ausgestellt haben, für freiwillige Depositen von Titeln, Barren, Münzen, Gold- und Silberwaaren aller Arten einen Konto zu eröffnen, Wechsel auf Sicht und auf den Inhaber in Zirkulation zu setzen, etc. etc.[1])

Um zu vermeiden, dass zu Gunsten dieser oder jener Konfession, Meinung, Position etc. etc. der der alten ökonomischen Gesellschaft vorgeworfene Charakter von Staat im Staate und von Privilegien nicht wieder vorkommen, enthält die Verfassung von 1847 (Kap. XII. Art. 129 à 142), betitelt: „Von den Stiftungen," welcher vorschreibt, dass keine Kollektiv-Stiftung für Gemeinnützigkeit oder Wohlthätigkeit ohne Einwilligung des Grossen Rathes gegründet werden kann, welcher letzterer seinerseits sie nur für eine bestimmte Zeit autorisiren und dessen Autorisation zurückgezogen werden kann, wenn die fraglichen Stiftungen und Gesellschaften vom Zwecke ihrer Institutionen oder ihrer Statuten sich entfernen würden, welche letztere selbstvertändlich der Genehmigung der gleichen Behörde unterworfen sind. — Es braucht nicht beigefügt zu werden, dass alle bereits bestehenden Stiftungen dem Regierungsrathe den Zweck ihrer Stiftungen und die Prüfung ihres Nutzens zu unterbreiten hatten; der Grosse Rath hatte über ihre Wiederherstellung oder ihre Aufhebung zu entscheiden.

Das sind die Aenderungen, welche durch die Verfassung von 1847 in die Sachlage gebracht worden sind. Man sieht, dass man die Ursachen dieser oben signalisirten Ungleichheit zwischen den Genfern des alten und denjenigen des neuen Territoriums nicht bis auf die Wurzel hatte ausrotten können. Seither haben sich mehrere sowohl protestantische als auch katholische Stimmen erhoben, um die vollständige Vollendung dieses Einigungswerkes zu verlangen durch Zusammenschmelzung aller Mittel in eine einzige Masse, welche allen Genfern ohne Unterschied der Herkunft zugänglich werde. Dieses Prinzip wurde adoptirt von der konstituirenden Versammlung, welche im Jahre 1862 berufen war, die Verfassung von 1847 zu revidiren. (Die Frage der Verfassungsrevision soll alle 15 Jahre vor dem Grossen Rathe gestellt werden). Das neue Verfassungsprojekt wurde damals mit einer kleinen Mehrheit verworfen; im Jahr 1868 aber gelang es endlich dem Grossen Rathe, die Sache unter Form eines constituirenden Gesetzes durchzuführen.

[1]) Es existirt in Genf eine Menge anderer Kreditanstalten von mehr privatem Charakter, wie die Handelsbank („Banque de Commerce"), welche die gleichen Operationen vornimmt wie die Banque de Genève, die Banque Générale Suisse de Crédit international mobilier et foncier, deren Operationen noch viel mehr ausgedehnt sind, aber nicht so gut gedeihen, das Comptoir d'Escompte, die Caisse d'Escompte, besonders die Ersparnisskasse (Caisse d'Epargne), welche schon im Jahre 1816 gegründet wurde, deren Statuten aber seit der von der Revolution von 1846 entstandenen Regierung revidirt worden sind. Sie steht unter der Aufsicht des Staates. Sie nimmt die Einlagen, welche nicht unter Fr. 1 und nicht über Fr. 500 betragen, an. Kein Einleger kann im Jahre mehr als Fr. 500 einlegen und nicht Gläubiger sein von einem Kapital von über Fr. 3000. Der Zinsfuss wird jedes Jahr durch den Staatsrath im Einverständniss mit dem Verwaltungsrath festgesetzt. Die Kasse steht jedem Genfer offen, sowie allen andern im Kanton wohnenden Schweizern und Fremden. Die Behörden der Landgemeinden des Kantons, sowie die gesetzlich anerkannten Assoziationen und Korporationen sind berechtigt, mit Bewilligung des Staatsrathes ihre Ersparnisse einzulegen. Es gibt noch eine Menge anderer Banken, welche aber weniger öffentlich sind.

II. Organisation des Gemeindewesens.

Das Gebiet der Republik und des Kantons Genf hat sich allmälig gebildet: Aus der Stadt Genf und ihrem Bezirke; aus einigen kleinen, vom 15. bis zum 16. Jahrhundert käuflich oder in Folge von Schenkungen erworbenen Landstücken; ferner seit der Reformation aus den alten Herrschaften der Fürstbischöfe (Mandements von Peney und Jussy), aus den nächstliegenden Besitzungen des alten Domkapitels von St. Peter und der Klöster und Prioreien der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung, besonders aus denen der Priorei von St. Victor; aus einigen kleinen Enclaven und Einverleibungen, später durch Tauschverträge und auf andere Weise mit den Nachbarstaaten (Frankreich durch den Vertrag von 1749 und Sardinien durch den Vertrag von 1754) gesetzlich geordnet; — endlich aus etlichen 20 katholischen Gemeinden, die sogenannten Communes réunies, (französische und sardinische), welche durch die Verträge von Paris (20. Nov. 1815) und von Turin (16. März 1816) dem alten Theile der reformirten Republik einverleibt wurden, um so alle vereinzelten und zerstreuten Landstücke des besagten alten Territoriums zu einem Ganzen und mit dem Schweizergebiet zu vereinigen.

Von diesen etlichen 20 Gemeinden wurden sechs vom Ländchen Gex, auf dem rechten Ufer des Sees und der Rhone, und die übrigen von Savoyen auf dem gegenüberliegenden Ufer, getrennt. Die ersten wurden den 9. Oktober 1816, die andern den 23. gleichen Monats definitiv dem Kantone einverleibt. Seither sind einige, je nach ihrer Grösse, ihrer Bevölkerung oder ihren Lokalverhältnissen, in zwei Gemeinden getheilt worden. Das gleiche geschah für einige reformirte Gemeinden.

Der Kanton Genf, von 12.27 Quadratstunden oder 283 Quadratkilometer Grösse, zählt heute 48 Gemeinden mit Inbegriff der Gemeinde Genf und der im Kanton Waadt eingeschlossenen Gemeinde Celigny.

Mit Vorbehalt einiger Ausnahmen, wobei man auf die Ausdehnung der einen oder der andern der beiden vom Staate anerkannten und besoldeten Konfessionen Rücksicht hatte, sind diese Gemeinden, von denen 18 grösstentheils protestantisch und 29 grösstentheils katholisch, im Allgemeinen, was ihre Grösse anbetrifft, was sie schon vor der Restauration unter der französischen Regierung waren. Blickt man weiter zurück, so sieht man, dass diese Gemeindebezirke im Allgemeinen den alten Pfarrgemeinden gleich sind. Heutzutage stimmen jedoch diese beiden Gemeindeformen miteinander nicht überein. Einige grosse Gemeinden bestehen aus mehreren aufgehobenen Pfarrgemeinden, hier ist diese oder jene Pfarrgemeinde aus mehreren Gemeinden gebildet, dort breitet eine reformirte Pfarrgemeinde ihre kirchliche Autorität über ihre Glaubensgenossen der katholischen Nachbargemeinden aus, und umgekehrt. Die Stadt und Gemeinde Genf, obschon in mehrere geistliche Zehner eingetheilt, hat nur eine reformirte und eine katholische Kirchgemeinde. Das Städtchen Carouge (vereinigte Sardinische Gemeinde) zählt seit 1810 neben einer katholischen noch eine reformirte Kirchgemeinde.

Seither hat man mit dem Zunehmen der Bevölkerung und des Eifers der beiden rivalisirenden Konfessionen in katholischen Gemeinden protestantische Kapellen und in reformirten Gemeinden katholische Kapellen errichten können. Dazu kommen noch die fremden Kirchen, die (wie die lutherische und die deutsch-reformirte Kirche) schon vor alten Zeiten existirten, oder in Folge des Prinzips der Religionsfreiheit unter der jetzigen Verfassung errichtet werden konnten; (die anglikanische, die griechisch-russische Kirche, die jüdische Synagoge [ehemals in Carouge, jetzt in Genf], die evangelischen Dissidentenkirchen etc. etc.)

Die meisten dieser Bemerkungen haben auch Bezug auf den öffentlichen Unterricht, obschon jede Gemeinde, nach dem Gesetze, wenigstens eine Primarschule besitzt, und die Aufsicht über das Schulwesen der Gemeinde mehr obliegt, als die Aufsicht des Kirchenwesens. Von diesem Standpunkte aus genommen, ist also das Schulwesen Sache der Gemeinde; aber das kirchliche Element ist daselbst

eingeführt durch das Prinzip der Unterrichtsfreiheit, durch die Nachbarschaftsverhältnisse, durch die Mischung der Bevölkerung aus den verschiedenen Konfessionen, sowie durch die Konkurrenz des Privatunterrichts, welcher, obschon sehr bedeutend, doch den ausgezeichneten öffentlichen Unterricht nicht abschwächt oder vermindert.

Der Ausdruck „Gemeinde“ wird hier nur für politische Gemeinden oder Munizipalitäten angewendet; der Gemeindebezirk kann nur durch das Gesetz eine Aenderung erfahren, hingegen hängt die Bestimmung der Zahl und Grösse der Pfarrgemeinden von der Kirchenbehörde ab, also vom Kirchenrath für die protestantischen Pfarrgemeinden.

Es existiren keine Schulgemeinden, obschon (wenn nicht gesetzlich) die Schulen faktisch zugleich den Einwohner- und Pfarrgemeinden dienen. Die für den Kultus und den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude sind Eigenthum der Gemeinden, in welchen sie gelegen sind, dies jedoch nur seit der Verfassung von 1847.

Es wird seit 1868 kein Unterschied mehr gemacht betreffend die Armenpflege zwischen den neuen Kantonsbürgern (seit 1814) und den Bürgern des alten Gebietes.

In einigen Gemeinden von mehreren Dörfern und Weilern hatten die Bewohner des gleichen Dorfes oder Weilers kollektivische Rechte oder gemeinschaftliche Besitzungen, welche theilweise aus der Zeit stammten, wo diese Ortschaften selbständige Gemeinden bildeten. Dies ist jedoch seit langer Zeit nicht mehr der Fall. Es existiren auch schon lange keine eigentlichen Zünfte und Korporationen mehr.

Kirchenwesen.

Die Glaubensfreiheit ist durch die Verfassung (Art. 10) gewährleistet. Jeder Kultus hat den gleichen Anspruch auf den Schutz des Staates. Jedoch kann in Folge dieser Freiheit den Verträgen und Bestimmungen, welche im Kanton Genf die Ausübung der beiden vom Staate anerkannten und salarirten Konfessionen, der protestantischen Nationalkirche und der katholischen Kirche, reguliren, nicht derogirt werden.

Die Administration der protestantischen Nationalkirche ist ausschliesslich dem Kirchenrathe anheimgestellt. Dieser besteht aus 25 weltlichen und 6 geistlichen Mitgliedern, welche sämmtlich in einer und derselben Wahlversammlung von allen protestantischen stimmfähigen Wählern des Kantons mit allgemeinem Stimmenmehr gewählt werden. Die Mitglieder des Kirchenrathes werden auf vier Jahre ernannt und sind sofort wieder wählbar. Der Kirchenrath bestimmt die Anzahl der Pfarrgemeinden und bezeichnet ihren Umkreis, besorgt die Ausschreibung der vakanten Pfarreien, sammelt die Namen der Kandidaten, präsidirt bei den Wahlen, setzt die Gewählten in ihre Funktionen ein, von welchen verlangt wird, dass sie in der Genfer Nationalkirche ins heil. Ministerium eingeweiht worden sind, urtheilt in Disziplinarfällen und kann gegen die Pfarrer die Zensur, die zeitliche Amtsentsetzung und Abberufung aussprechen. Die Pfarrer werden in jeder Pfarrgemeinde unter Bedingung der Genehmigung des Konsistoriums von den reformirten Kantonsbürgern der Pfarrgemeinde ernannt. Diese Pfarrgemeinden erstrecken sich hie und da über die reformirten Einwohner der benachbarten katholischen Gemeinden, welche sich ebenfalls bei der Wahl betheiligen können, sofern sie Kantonsbürger sind.

Neben dem Kirchenrathe steht die „Compagnie des pasteurs“ (die „Ehrwürdige Gesellschaft“ genannt). Sie besteht aus allen im Amte stehenden Pfarrern und den Professoren der Theologie der Fakultät von Genf. Sie führt die Aufsicht über den religiösen, sowie über den theologischen Unterricht in den öffentlichen Anstalten, spricht sich über die Admission und Einweihung der Kandidaten ins heil. Ministerium aus, und ernennt, unter Vorbehalt der Ratifikation des Kirchenrathes und des Regierungsrathes, die Professoren der Theologie an der Genfer Akademie. Sie kann auch den Pfarrern Mahnungen ertheilen und dem Kirchenrathe die den Interessen der protestantischen Kirche entsprechenden Maassregeln vorschlagen.

In der Stadt Genf, die ja eine einzige Gemeinde bildet, können sich alle wahlfähigen Reformirten bei der Wahl betheiligen, welches auch die zu versehende Stadtpfarrkirche sein mag; denn obschon jeder Stadtpfarrer seinen eigenen Stadttheil zu versehen hat, wechseln sie miteinander, sowie mit den Pfarrern des Landes und den übrigen Geistlichen im öffentlichen Gottesdienst beständig ab. (Es versteht sich von selbst, dass die protestantischen Kirchen anderer Konfessionen [oder Symbole] eine Ausnahme bilden.)

Der Kirchenrath ernennt unmittelbar das übrige Kirchendienstpersonal, als temporären Stellvertreter oder Unterpfarrer den Vorsänger (gewöhnlich ein Schulmeister), den Glöckner, die Kirchenältesten etc. etc.

Die Amtsdauer der Pfarrer der protestantischen Nationalkirche ist nicht bestimmt; sie können nach freiem Willen ihr Amt behalten oder niederlegen. Die Pfarreien des Landes erhalten jedoch zu gewissen Zeiten einen Besuch des Kirchenrathes. Diese Sitte stammt von der Zeit her, wo die landschaftlichen Besitzungen noch der Stadt unterthänig waren. Kraft dieser alten Sitte erhält jede Pfarrgemeinde des Landes alle sechs Jahre den offiziellen Besuch einer Abordnung des Kirchenrathes. Nach dem Kirchendienste, welcher durch das geistliche Mitglied der Abordnung gehalten wird, findet in der Kirche selbst eine Versammlung der Gemeindebehörden und der Pfarrgenossen statt, in welcher es einem Jeden gestattet ist, über den Pfarrer, den Vorsänger, die Kirchenältesten, den Glöckner u. s. w., kurz über das ganze Personal der Kirchenverwaltung das Wort zu nehmen. Da können die ernsthaftesten Klagen laut werden, wenn sie begründet sind; es ist aber sehr selten, dass bei diesen Zeremonien etwas anders als verdientes Lob ertheilt wird. Die Geistlichen, welche wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, hohen Alters oder sonstige Verhinderung dennoch ihre Aemter nicht niederlegen, bekommen leicht provisorische Stellvertreter. Bis 1864 betrug die Besoldung der Pfarrer Fr. 1800 bis Fr. 2300, je nach der Grösse ihrer Pfarrgemeinden. Es gibt in der Stadt Genf Hülfsprediger oder Pfarrhelfer (pasteurs à demi-charge), welche blos ungefähr Fr. 1400 bezogen.[1]) Anno 1864 wurde der Gehalt der Geistlichen um Fr. 500 jährlich vermehrt. Die Landpfarrer haben ausserdem Benutzung eines Pfarrhauses mit einem Grundstück, die Stadtpfarrer eine entsprechende Entschädigung.

Der katholische Kultus, der vom Staate erhalten wird, hat in Folge der Verträge von Paris (20. November 1815) und von Turin (16. März 1816) bei dem Anlasse der Einverleibung der französischen und sardinischen Gemeinden mit dem Kanton Genf, welche schon im Wiener Kongresse beschlossen wurde, eine besondere Stellung. In diesen Verträgen, besonders in demjenigen von Turin, ist dafür gesorgt worden, dass den Einwohnern dieser Landestheile die freie Ausübung ihrer Religion zugesichert wurde. Jedoch wurde die Frage des Ernennungsrechtes, welches ursprünglich dem Bischofe gehörte, erst durch die Uebereinkunft von Freiburg zwischen den Abgeordneten von Genf und dem Bischofe in Freiburg definitiv erledigt. Die katholischen Gemeinden auf den beiden Ufern des Sees und der Rhone wurden dem neuen Bisthum Lausanne-Genf, dessen Autorität sich über die ganze Katholizität des Kantons verbreitet, zugetheilt. Die Ernennung an die zu versehenden Stellen wird durch den Bischof von Lausanne und Genf besorgt, welcher seinen Wohnsitz in Freiburg hat und unmittelbar dem Papste untergeben ist. Der Regierung von Genf ist jedoch das Genehmigungsrecht vorbehalten; im Falle von dieser Seite Einspruch erhoben wird, hat der Bischof eine neue Wahl vorzunehmen u. s. f.[2])

[1]) Die Pastoren à demi-charge sind weder Hülfsprediger noch Pfarrhelfer, sondern wirkliche Pfarrer, die keinen ganzen Sprengel zu besorgen haben.

[2]) Der jetzige Bischof, Mgr. Marilley, ist ein Beispiel eines vom Regierungsrathe nicht genehmigten Pfarrers, und gerade diesem Umstande, sowie den gegen ihn ergriffenen Maassregeln, hatte er seine Erhebung zur bischöflichen Würde zu verdanken.

Durch die vorangeführte Uebereinkunft von Freiburg vom 12. Februar 1820 hat sich die Regierung von Genf verpflichtet, alljährlich eine Summe von höchstens Fr. 800 anzuweisen, als Beitrag zu den Kosten des geistlichen Unterrichts von zwei oder drei jungen Leuten des Kantons in dem katholischen Priesterseminar zu Freiburg, welchem letztern er ausserdem einen jährlichen Beitrag von Fr. 800 an die Kosten der Anstalt zu leisten hat. Sie hat sich ferner verpflichtet, für den bischöflichen Tisch jährlich eine Summe von Fr. 1500 zu bezahlen und die Kosten zu decken, welche für sie von einer Erweiterung des Bisthums erwachsen würden. Endlich wurde beschlossen, dass für jede Einsetzung eines Pfarrers der Regierungsrath eine katholische Kommission zu ernennen habe, welche den neuen Hirten in seine Pfarrgemeinde einführen soll. Die Verfassung von 1847 hat an dieser Sachlage nichts geändert, ausser dass seither die Allocationen den Bedürfnissen gemäss erweitert worden sind, und dass die Verhandlungen zwischen dem Regierungsrathe und der obersten Kirchenbehörde der Genehmigung des Grossen Rathes unterlegt werden sollen.

Die andern Konfessionen, wie die evangelische Dissidentenkirche oder die orthodox-separatistische (es gibt deren drei in der Stadt Genf), die lutherische Kirche, die deutsch-reformirte Kirche, die anglikanische Kirche, die griechisch-russische Kirche, der Judentempel (Synagoge) etc. etc., werden aus Stiftungen und Privatgeldern, sowie durch Beiträge ihrer Angehörigen erhalten. Sie sind sämmtlich als Stiftungen organisirt und vom Staate unabhängig, mit Ausnahme jedoch der polizeilichen Aufsicht über gute Ordnung und getreue Handhabung ihrer Statuten.

Es ist hier zu bemerken, dass jede anonyme Gesellschaft, Stiftung oder Korporation vom Staate anerkannt und autorisirt sein muss, sonst würde sie keine gesetzliche Existenz haben und könnte keine gerichtlichen Handlungen vornehmen oder vor Gericht erscheinen. Ihre Statuten müssen vom Staate genehmigt sein.

Der Religions-Unterricht ist im ganzen Kanton gänzlich von den übrigen Unterrichtszweigen abgesondert. Er wird in jeder Gemeinde durch den Geistlichen der Pfarrgemeinde ertheilt, oder auch durch den Schullehrer, wenn ihn der Geistliche damit beauftragt. Eine jährliche Besoldung von Fr. 50 — 70 wird für diesen Unterricht bestimmt. Ein katholischer Zögling kann nicht gezwungen werden, den protestantischen Gottesdienst und den protestantischen Unterricht zu besuchen, und umgekehrt. — Die meisten Gemeinden besitzen eine Gemeinde-Bibliothek, oder hier und dort eine Pfarrgemeinde-Bibliothek, je nach den Absichten der Gründer, wenn diese Stiftungen vor der jetzigen Regierung entstanden sind; die offizielle Normalbibliothek ist also eine Gemeindebibliothek. Der Staat ertheilt jeder Gemeinde eine Summe vom doppelten Betrage der durch den Gemeinderath in seinem Budget ausgesetzten Summe für die Errichtung und Erhaltung der Gemeindebibliothek; die Gemeinde erhält ferner vom Staate ein Exemplar von jedem Werke, welches in der Schule als Preis ertheilt wird. Die für die Kirche und die Erziehung bestimmten Gebäude sind seit der jetzigen Verfassung (1847) Eigenthum der Gemeinden, welche für ihre Unterhaltung zu sorgen haben. Zu diesem Zwecke wird eine Summe ins Gemeindebudget ausgesetzt. Für die protestantischen Gemeinden der alten Republik werden die Unterhaltungskosten auf ihren Antheil an den Zinsen der durch die Verfassung von 1847 zu diesem Zwecke bestimmten Theile des alten Staatsvermögens erhoben.

Schulwesen.

Jede Gemeinde bestreitet gemeinschaftlich mit dem Staate die Errichtungs- und Unterhaltungskosten der Primarschulen. Durch die Verfassung von 1847 sind alle für den protestantischen Kirchendienst, den Pfarrer- und Lehrerwohnungen, den öffentlichen Unterricht, den Schulen und andern gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gebäude mit ihren Zubehörden den Gemeinden abgetreten worden. (Alle diese Gebäude waren vor 1847 Eigenthum der sogenannten Ökonomischen Gesellschaft, welche das Vermögen der alten Republik verwaltete). Zudem wurde jeder Gemeinde

des alten Gebietes ein verhältnissmässiger Antheil an das erträgliche Vermögen der genannten Gesellschaft zuerkannt, zum Zwecke der Erhaltung (oder der allfälligen Errichtung) dieser Gebäude nach Verhältniss ihrer Bedürfnisse und Auslagen. Die Gemeinden beziehen jedoch nur den jährlichen Ertrag ihrer Antheile, aus deren vereinigten Kapitalien die Hypothekarkasse gegründet worden, welche sie einträglich machen soll. Das Vermögen der Hypothekarkasse ist infolge der Verfassungsgesetze vom 28. Sept. 1868 in unveräusserlichen Titeln unter den 16 alten Gemeinden vertheilt worden. Aus dem jährlichen Einkommen wird eine Summe von Fr. 40,000 dem Konsistorium zugestellt und das Uebrige nach Abzug der zum Reservefonds zu schlagenden Summe den benannten Gemeinden vertheilt nach Verhältniss ihrer Titel.

Die Gemeinden haben also jetzt selbst für die Unterhaltung ihrer Gebäude, welche für den Kultus und den öffentlichen Unterricht bestimmt sind, zu sorgen. Sie hatten freilich schon vorher, seit 1847, dafür zu sorgen; durch das Verfassungsgesetz von 1868 ist aber das den alten Gemeinden zukommende Quantum vergrössert worden. Dieses Vermögen bleibt unveräusserlich.

Der Primarunterricht ist vollständig unentgeltlich, und jede Gemeinde soll wenigstens eine Schule besitzen. Die öffentlichen Primarschulen zählen ungefähr ein Zehntel Schüler auf die ganze Bevölkerung des Kantons (mit Inbegriff der schweizerischen Kantonsfremden und Ausländer), nach den neuesten Berechnungen im Verhältniss von 1 zu 11 auf dem linken Ufer und von 1 zu 8 auf dem rechten Ufer, was sehr bedeutend erscheint, wenn man die ungeheure Konkurrenz der Privaterziehung noch in Betracht zieht. Die Mittelschulen sind diejenigen Primarschulen, in welchen der Unterricht etwas mehr entwickelt ist als in den einfachen Primarschulen. Es wird in denselben noch über technisches Zeichnen, die Anfangsgründe der deutschen Sprache, die allgemeine Geographie und ältere Geschichte Unterricht ertheilt.

Der Schulbesuch ist, wie gesagt, ganz unentgeltlich für alle Kinder im Kanton ohne Unterschied ihrer Nationalität. Ueberdies erhält jedes Schulkind unentgeltlich vom Staate das nothwendige Schulmaterial (Bücher, Hefte, Federn, Bleistifte, Tafeln etc.). Jedoch kann der Schullehrer für jedes ausserhalb des Kantons wohnhafte Schulkind ein Schulgeld von 50 Cts. per Monat beziehen. Diese Einkünfte, welche sie von den Kindern oder deren Eltern beziehen können, sind ihre einzigen officiellen Nebeneinkünfte.

Bis 1872 war der Unterricht nicht obligatorisch. Die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, die vortreffliche Einrichtung der Schulen, die unbedeutenden Kosten des Unterrichts in den Fortbildungs- und höheren Staatsinstituten, die Hülfsmittel aller Arten, welche anderseits die Privatanstalten Denjenigen darbieten, die sie den Staatsanstalten vorziehen, endlich die aus dieser Freiheit entstehende Verantwortung, die traurige Lage eines Menschen ohne Bildung in einem solchen zivilisirten Lande, die öffentliche Meinung, etc., — dies alles erzeugte ein Pflichtgefühl, ein moralisches Bedürfniss, das bessere Wirkung trug und ein besseres Ziel erreichte, als die in andern Kantonen (wie z. B. im Kanton Waadt) angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel. Es wurden keine weiteren Zwangsmittel angewendet, als die Eltern auf die nachtheiligen Folgen des Nichtbesuches aufmerksam zu machen durch den Schulbericht, welcher jedes Jahr in der Gemeinde bei Anlass der Preisvertheilung in der Kirche erstattet wird. Ein Gesetz vom November 1872 hat aber den Unterricht vom 6. bis zum 13. Jahresalter obligatorisch gemacht.

Bis 1872 war die Besoldung der Primarlehrer der Stadt Fr. 1600. Die von Carouge und von den 3 oder 4 Mittelschulen des Landes erhielten Fr. 1400. Die Lehrer der übrigen Primarschulen auf dem Lande bezogen Fr. 1200, die Lehrerinnen von Carouge und Genf Fr. 1000, diejenigen der andern Gemeinden Fr. 900. Die Gemeinden liefern die Wohnung, gewöhnlich mit einem Garten. Die Unterlehrer hatten Fr. 900, die Unterlehrerinnen Fr. 700, die Hülfslehrer und Hülfslehrerinen Fr. 600, die Lehrkandidaten Fr. 300. Ihr Nebeneinkommen besteht aus einem auch vom Staate bezahlten monat-

lichen Schulgelde von 30 Cts. für jedes Schulkind bis zu der Anzahl von 50 Zöglingen, und von 20 Cts. für diejenigen, welche diese Zahl übersteigen. Für die Unter- und Hülfslehrer und -Lehrerinnen beträgt das Schulgeld 20 Cts. für jedes anwesende Schulkind. Das Gesetz vom November 1872 hat kürzlich diese Besoldung um etliche hundert Franken gehoben.

Die Amtsdauer der Schullehrer ist unbestimmt. Es hängt von ihnen selbst ab, zu beharren oder je nach ihrer Bildung höher honorirt zu werden. Die Schullehrer können ausserhalb ihrer amtlichen Funktionen ihre Existenzmittel erweitern. Sie können Kirchenvorsänger sein (in welchem Falle sie vom Kirchenrathe besoldet werden) oder Gemeindeschreiber und Standesregisterführer oder auch Privatstunden ertheilen.

Die Primar-Erziehungsbeamten haben eine Vorsichtskasse (caisse de prévoyance), welche im Jahre 1839 gegründet und im Jahre 1858 als Stiftung erklärt wurde, deren Zweck darin besteht, den nothdürftigen Vereinsmitgliedern Unterstützungen zu ertheilen und den Waisenkindern der verstorbenen Mitglieder bis zum erreichten 18. Altersjahre eine Pension zuzusichern.

Das Schuljahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai. Es finden zur Zeit der Ernte und der Weinlese dreiwöchentliche Ferien statt, dann in der Ostern- und Neujahrszeit ein Urlaub von einigen Tagen, ebenso bei den höchsten Feiertagen und Volksfesten, zuweilen auch bei Wahltagen, wenn solche an einem Werktage stattfinden. Die Schüler von Genf und Carouge haben jeden Donnerstag und die der Landschulen jeden Mittwoch ihren wöchentlichen Urlaubstag.

Von Ostern bis zum kantonalen Fasttage (der 1. Donnerstag nach dem 1. Sonntage des Monats September) dauert die Schulzeit von 7 bis 11 und von 12 bis 2 Uhr und vom Fasttage bis Ostern von 8 bis 12 und von 1 bis 3 Uhr.

Die Kinder werden vom 6. bis zum 16. Jahre zum Schulbesuche admittirt. Sie treten jedoch grösstentheils vorher aus, die Knaben im 16., die Mädchen im 15. Jahre, zu welcher Zeit bei den Protestanten der kirchliche Unterricht für die Vorbereitung zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahle beginnt.

Die Konfessionen sind in den gemischten Primarschulen einer und derselben Gemeinde nicht getrennt, jedoch soll der Lehrer einer katholischen Gemeinde katholisch sein.

Da, wo die Bevölkerungszahl die Errichtung mehrerer Klassen oder Schulen erheischt, werden in den Primarschulen die Geschlechter getrennt. In den andern Gemeinden muss man sich darauf beschränken, die Mädchen auf der einen Seite und die Knaben auf der andern zu setzen. Nebst den eigentlichen Schulstunden erhalten die Mädchen bei einer Lehrerin oder einer Hülfslehrerin Nähunterricht.

Die Aufsicht des Staates über das Schulwesen ist eine vollkommene, um so mehr, als alle Glieder der Erziehung vom Staate selbst ernannt werden, vom Professor der Akademie bis zum letzten Hülfslehrer. Die Aufsicht über die Primarschulen ist noch direkter als die über die übrigen Schulen. Dafür hat der Staat zwei Oberinspektoren und eine Oberaufseherin für die Nähschulen. Bei den Klassifikationsprüfungen, sowie bei dem alljährlichen Preiskonkurs wird der Vorsitz durch Staatsabgeordnete geführt. Die Gemeindsbehörden halten jedoch ebenfalls Aufsicht und besorgen mit den Staatsabgeordneten die Vertheilung der vom Staate zur Verfügung gestellten Preise.

Nach den Primar- und Mittelschulen kommen: die Mädchen-, Sekundar- und Oberschulen, das Kollegium von Carouge, das Handels- und Gewerbe-Kollegium, das klassische Kollegium, das Gymnasium, die Akademie. Diese sind die Haupterziehungsanstalten.

Unter den Hülfs- und Vollendungsschulen zählt man die Gewerbschule, die Turnanstalt, die Taubstummenanstalt, die Sternwarte, etc.

Es wird auch jeden Winter auf Anordnung des Staates im Rathhause eine Reihe öffentlicher und unentgeldlicher Vorlesungen für die Zuhörer beiderlei Geschlechtes über die reichhaltigsten Gegenstände gehalten, und in den Landgemeinden über speziellere Gegenstände, welche mit der landwirthschaftlichen Technik (Drai-

niren des Bodens, landwirthschaftliche Chemie, die Messkunst, Krankheit der Vieh- und Hausthiere etc. etc.) zu thun haben.

Die Stadt Genf hat zwei Uhrenindustrieschulen, die eine für Knaben, die andere für Mädchen, drei Kinderschulen, den botanischen Garten, die Bibliothek, das Kunstmuseum, das akademische Museum, Zeichnungsschulen, etc. etc.

Es wurden oben die Gemeinde-Bibliotheken erwähnt (pag. 484).

Zu erwähnen sind ferner die Volksbibliotheken; es sind Leihanstalten, welche von Privatpersonen gegründet wurden, um dem Volke eine wohlfeile und gesunde Lektüre lehrreichen und verschiedenartigen Stoffes zu verschaffen, sowie auch durch die reichliche Wahl der Bücher und den sehr geringen Abonnementspreis den Spekulationsbibliotheken eine wirkende Konkurrenz zu machen. Da Letztere (Bücherleihkabinete) genöthigt sind, wenn sie bestehen wollen, eine bedeutende Anzahl schlechter Romane zu halten und immerwährend in den trübsten Quellen der neuesten Literatur zu schöpfen. Eine dieser Volksleihanstalten, die sogenannte Volksbibliothek, wird seit mehr als 40 Jahren von Damen geführt, welche nach der Reihe wöchentlich zwei Mal die Vertheilung selbst besorgen. Der Abonnementspreis von nur 25 Cts. per Monat gibt Anspruch auf ein Werk, das bei jeder Vertheilung ausgewechselt werden kann. Dadurch werden die Kosten für den Ankauf und den Einband der Bücher, für Lokalmiethe und für die Abwärterin etc. erspart.

Es gibt noch andere derartige Anstalten, welche aber mehr religiöser Richtung sind.

Sowohl in der Stadt als auch in einigen Landgemeinden bestehen Kleinkinderschulen, wovon einige unentgeltlich, die andern gegen eine geringe Gebühr besucht werden, wo die Kinder beider Geschlechter, welche das Alter des Schulbesuches noch nicht erreicht haben und deren beständige Gegenwart zu Hause die Eltern an ihrer gewöhnlichen Arbeit hindern, nützlich beschäftigt werden können. Dieselben sind aber meistens Privatanstalten. In den katholischen Gemeinden werden solche gewöhnlich von der Geistlichkeit gegründet. Wenn jedoch eine Gemeinde es für nöthig erachtet, solche Anstalten zu errichten, wird ihr vom Staate ein Beitrag an die Besoldung der Vorsteherin zuerkannt. (Im Allgemeinen, wenn es sich um einen gemeinnützigen Zweck der Art handelt, ertheilt der Staat den Gemeinden den doppelten Betrag der von derselben gelieferten Summe. Der Staatsbeitrag beträgt daher $^2/_3$).

Die Deutschen und Juden haben eigene, ihrem Glauben entsprechende Privatschulen.

Es muss bemerkt werden, dass der Privatunterricht mit dem öffentlichen Unterricht beständig an Eifer und Hülfsmittel aller Art wetteifert. Es gibt nicht nur eine Menge von Schulen und Vorlesungen, welche von Privaten oder Privatgesellschaften gehalten werden, sondern auch die gemeinnützige Gesellschaft, die Sektion für Handel und Gewerbe der Kunstgesellschaft und andere derartige Institute halten von Zeit zu Zeit sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt unentgeltlich öffentliche Vorlesungen über verschiedene nützliche Gegenstände. Diese Privatgesellschaften, wie z. B. diejenige des grossen Saales („Reformationssaal" genannt), welcher 3000 Zuhörer umfasst, das Genfer Athenäum, welches mehrere Sääle hat, verfügen über geräumige und prächtige Lokalitäten. Es gibt noch eine Menge Vereine, wie Gesangvereine und Musikgesellschaften, der Verein für gegenseitige Unterweisung etc. etc., religiöse Edifikationsgesellschaften, etc. etc.

Das musikalische Konservatorium verdient eine besondere Erwähnung. Es wurde im Jahre 1835 durch Herrn F. Bartholony gegründet und befindet sich jetzt in einem prächtigen, von ihm vor ungefähr zwölf Jahren dafür erbauten Gebäude, in welchem in der Musik, dem Solfeggiren, dem Gesang, allen Arten Instrumenten, der Harmonie und der Komposition zu sehr billigen Preisen Unterricht ertheilt wird. Es werden übrigens zu diesem Zwecke vom Institute selbst alle Jahre ganze und halbe Stipendien ertheilt. Endlich wird daselbst den jungen Leuten von beiden Geschlechtern

von 16 bis 24 Jahren, welche sich im Chorgesange auszubilden wünschen, unentgeltlicher Unterricht ertheilt.

Armenwesen.

Von vornherein ist zu bemerken, dass mehrere Armenanstalten mit den Erziehungsanstalten gemein sind, wie z. B. die Kleinkinderbewahranstalten etc.

Der Kanton Genf führt eine rein bürgerliche Armenpflege. Die kantonsfremden Einwohner der Gemeinde haben keinen Anspruch auf Unterstützung. Die andern gehören ihren Heimatgemeinden an, es sei denn, dass sie in der neuen Gemeinde geboren, oder dass sie seit wenigstens einem Jahre daselbst wohnhaft sind oder Liegenschaften besitzen. Dieses letztere bezieht sich jedoch besonders auf die Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde; denn wenn sie schon vor den Verträgen von 1815 Genfer Bürger waren, hatten sie immer Anspruch auf das Vermögen der alten Genfer, im entgegengesetzten Falle auf die seit dieser Zeit für die Angehörigen der „vereinigten Gemeinden“ (communes réunies), oder der seit 1815 in den alten Gemeinden aufgenommenen Bürgern errichteten Armenanstalten.

Seit dem Verfassungsgesetz von 1868 besteht aber kein Gebietsunterschied und keine Ungleichheit der Rechte mehr, welche aus Verträgen oder aus einem Unterschied der Heimat unter den Bürgern des Kantons hervorgegangen waren. In der That hat dieses Gesetz von 1868, welches alle Gemeinde-Hülfsquellen für die Wohlthätigkeit in eine einzige Anstalt — das allgemeine Spital oder Hospiz — verschmolz, die Gemeinden ermächtigt, sich wieder ähnliche Hülfsquellen zu errichten. Allein da diese um eben so viel ihren Antheil an der öffentlichen Armenpflege des allgemeinen Spitals vermindern könnten, und da sie keine Garantie dafür haben, dass ein neues Gesetz ihnen nicht auf's Neue die Fonds entreisst, welche sie gesammelt, so hat die Mehrzahl es nicht für zweckmässig erachtet, ihre Angehörigen zu ermuntern, ähnliche Anstalten zu gründen. Jedoch dienen auch die Kirchenalmosen dazu, die dringendste Noth in der Pfarrgemeinde selbst zu lindern.

Zu den Anstalten, welche aus dem Gute der alten Genfer gegründet und zur Unterstützung der Bürger des alten Territoriums bestimmt waren, ist noch das grosse Waisenhaus zu erwähnen, welche Anstalt übrigens mit unter die öffentlichen Erziehungsanstalten zu zählen ist, — und die Greisenverpflegungsanstalt.

Der Ertrag der Hundesteuer im Kanton Genf (6 Fr.) wird zwischen dem Kantonsspital, der Greisen-Verpflegungsanstalt und den resp. Gemeinden vertheilt. Es wird auch jährlich zu Gunsten des Kantonsspitals eine Kollekte veranstaltet und im Theater zu Gunsten des kantonalen Hülfsvereins eine Vorstellung gegeben.

Die Organisation der freiwilligen Armenpflege ist sehr ausgedehnt und mannigfaltig. Es bestehen, besonders in der Stadt und in den Gemeinden des Stadtbezirkes, Armenhäuser für die Kranken und Konvalescenten jeden Alters und Geschlechtes, Dispensatorium für Austheilung von Unterstützungen, Arzneimittel, Bekleidung, Nahrung etc. etc., ein Zentral-Bettelbureau zur Unterdrückung des Bettels, Armengewerkhäuser, etc. etc.

Diese sind alle Privatanstalten und werden durch freiwillige Assoziationen wohlthätiger Personen, die sich daran interessiren, sowie durch freiwillige Beiträge erhalten.

Eine besondere Erwähnung gehört den fünf Diakonien der Nationalkirche, eine gemischte Assoziation, welche vom Kirchenrathe ausgeht und in welcher jeder Stadttheil eine Sektion bildet, die vom Pfarrer dieses Stadtviertels präsidirt wird, um mit Hülfe von weltlichen Diakonen den Bedürftigen ihres Bezirks, ohne Ausnahme der fremden Einwohner, Geld- oder Naturalienunterstützungen zu vertheilen.

Es bestehen ferner auch Spar- und Vorschusskassen für Arbeiter etc. etc.

Stiftungen.

Man hatte früher in Genf ein Spital, das alte Spital genannt, welches alle Genfer Stadtbürger und die Angehörigen des alten Territoriums unentgeltlich verpflegte.

Im Jahre 1818 gründete ein edelmüthiger Bürger, Herr Regierungsrath Tronchin, eine jährliche Rente von Fr. 3000, um den Angehörigen der durch die Verträge von Paris und Turin dem Kanton zugetheilten Gemeinden ebenfalls Eintritt zu verschaffen. Diese Stiftung ist dann durch Vermächtnisse, Gaben und Subskriptionen etc. vergrössert worden.

Seither hat in Folge der Verfassung von 1847 die Regierung ein grosses Kantonsspital erbauen lassen, das bis 300 Plätze (Betten) enthalten kann. Daselbst wurden die Verwundeten, Kranken und Dürftigen der alten und neuen Kantonstheile, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fielen, verpflegt; jedoch mit ihren respektiven Rechten und Hülfsmitteln. Das alte Spitalgebäude war zum Genfer Gerichtshof umgewandelt worden.

Seit dem Verfassungsgesetz von 1868 sind aber die Güter des Spitals von Genf, die des Wohlthätigkeitsbureaus, der Stiftung Tronchins, das Vermögen der Waisen, des Bürgerspitals von Carouge, überhaupt das aller Wohlthätigkeitsanstalten, welche von den Gemeinden verwaltet wurden, zusammen vereinigt und bilden das „allgemeine Generalspital“ (Hospice général).

Die Mittel des allgemeinen Spitals sind zur Verpflegung der Kranken, Waisen, Greise, Gebrechlichen, überhaupt der nothdürftigen Genfer bestimmt. Das Vermögen kann keine andere Bestimmung erhalten und bleibt stets vom Staatsvermögen getrennt. Es wird von der Administrations-Kommission verwaltet, welche aus 17 Mitgliedern besteht. Das Gesetz bestimmt die Amtsgewalt dieser Kommission und die Art und Weise der Verwaltung der Schenkungen und Vermächtnisse, welche für Wohlthätigkeitszwecke gemacht werden können.

Es existiren ebenfalls, wie oben bemerkt, eine kantonale Verpflegungsanstalt für Greise beider Geschlechter, ein Waisenhaus und ein kantonales Irrenhaus.

Diese grossartigen Anstalten sind wie das Kantonsspital auf's Land verlegt.

Unter den quasi Privatwohlthätigkeitsanstalten ist die Waisenanstalt für Mädchen, gegründet vor ungefähr sechszig Jahren, in welcher die reformirten Waisenmädchen, wenn auch schon nur mütterlicherseits verwaist, bis nach ihrer Admission zum heil. Abendmahle aufgenommen, unterrichtet und verpflegt werden. Diese Anstalt steht unter der Leitung eines Damen-Komite's der Nationalkirche und zählt ungefähr dreissig Zöglinge, welche unentgeltlich erzogen werden, bis sie im Stande sind, als Mägde, Näherinnen etc. ihren Unterhalt zu verdienen. Sie erhalten bei ihrem Austritte aus der Anstalt die nothwendige Kleider-Ausstattung. Die Unterhaltskosten dieses Instituts werden grössentheils durch Kollekten, Vermächtnisse und freiwillige Beiträge bestritten.

Eine andere reformirte Privatanstalt ist die landwirthschaftliche Mädchenschule („la Pommière“ genannt) auf dem Lande, welche jedoch nicht unentgeltlich ist. — Ferner existirt auch ein Garten nach dem System Fröbel.

Unter den reformirten Privat- oder Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten ist noch zu erwähnen das Mädchenasyl, die Kinderversorgungsanstalt, beide im Plainpalais, die Kleinkinderversorgungsanstalt in Carouge, ein Dispensarium in Genf, ein Frauenhülfskomite des Dispensariums etc.

Die Privatwohlthätigkeitssanstalten der Katholiken sind ebenfalls zahlreich. Zuerst kommen diejenigen, welche besonders von der Geistlichkeit gegründet sind: das katholische Spital, welches von den Schwestern von St. Vincent de Paule versehen wird. Es enthält 40 bis 50 Plätze; auch Protestanten werden in demselben aufgenommen und loben es sehr; das katholische Waisenhaus, welches von Schwestern gleichen Ordens versehen wird; die Verpflegungsanstalt für Greise jeden Geschlechtes in Carouge, versehen von den sog. „Armenschwestern“ (Petites soeurs des pauvres).

Es ist über diesen Umstand, sowie in Betreff der Erziehung zu bemerken, dass, obschon nach Art. 14 (Tit. III der Kantonsverfassung) keinerlei geistliche Kongregationen oder Korporationen im Kantone ohne die Einwilligung des Grossen Rathes gegründet werden und bestehen können, die Glieder dieser Korporationen dennoch nicht ausge-

schlossen sind, wenn sie sich einzeln als Privatpersonen stellen. Dies ist der Fall bei benannten Schwestern, wie bei den „Ignorantinern“ (oder „Brüder des christlichen Glaubens“ genannt), welche sowohl in der Stadt Genf, als auch in andern Gemeinden mit Autorisation des Regierungsrathes niedergelassen sind oder vielmehr niedergelassen waren; denn seit Einschärfung und strengerer Auslegung dieses Art. 14 durch das Gesetz vom 3. Eebr. 1872 über geistliche Korporationen haben sich mehrere unter diese Rubrik fallende Geistliche gänzlich zurückgezogen.

Ortspolizei.

Der Maire ist in der Gemeinde der Vertreter der vollziehenden Gewalt, versieht das Amt der Administrativ- und Polizeibehörde und hat die Führung des Zivilstandes. Er besorgt Alles, was diese Angelegenheiten betrifft. In Abwesenheit oder Verhinderungsfällen wird er durch den von ihm bezeichneten Adjunkten (deren es zwei in jeder Gemeinde gibt) vertreten. Er kann seinem Adjunkten auch einen Theil seiner Funktionen übertragen, dies jedoch nur unter Vorbehalt der regierungsräthlichen Genehmigung. Der Kanton hat ein Polizeikorps unter dem Befehle eines Inspektors, eines Unterinspektors und von 4 Brigadieren, — wie auch eine Gensd'arme-Compagnie. Die Stadt Genf hat für die Strassen- und Ohmgeld-Polizei ausserdem ihre eignen Polizeidiener etc. etc.

In den Landgemeinden sind die Feldhüter Agenten der gerichtlichen und administrativen Polizei. Diese werden vom Regierungsrathe ernannt auf den Vorschlag der Gemeindebehörden. Ihre Anzahl für jede Gemeinde wechselt ab von 1 auf 3, je nach der Grösse der Gemeinde. Als bewaffnetes Korps stehen sie unter einem General-Brigadier, sind im Uebrigen aber gänzlich der Gemeindebehörde unterlegen. Ihre Besoldung wird zu $^2/_3$ vom Staate und $^1/_3$ von der Gemeinde bestritten. Sie beträgt durchschnittlich Fr. 400 bis Fr. 600. Die Feldhüter beziehen ausserdem eine Nebengebühr von einem Franken für jede Anzeige, sowie die Bussen, welche ihnen der Verleidete mit Einwilligung des Maire zuspricht. Diese Bussen werden natürlich vom Maire selbst festgesetzt, wenn es sich um einen Frevel auf den Strassen oder auf den Gemeindegütern handelt.

Die Eigenthümer von Liegenschaften und grössern Landgütern können ebenfalls nach Gutdünken eigene Feldhüter anstellen und durch den Regierungsrath beeidigen lassen.

In mehreren Gemeinden bestehen auch Landjägerposten, die dem Maire im Nothfalle zu Gebote stehen. In äussersten Nothfällen kann der Maire Patrouillendienst anordnen, ja sogar die ganze Militärmannschaft der Gemeinde unter die Waffen rufen, worüber er in kürzester Frist das Militärdepartement in Kenntniss zu setzen hat.

Der Maire kann die rückfälligen Strassenbettler, die Fremden, welche seine Autorität missachten und die Verurtheilten, die sich ihm gewaltthätig widersetzen würden, arretiren und einkerkern lassen. Er hat jedoch hievon den Generalprokurator innerhalb 24 Stunden zu benachrichtigen, ausser wenn es sich um fremde Bettler handelt.

Die Gemeindebehörde kann auch mit Ermächtigung des Regierungsrathes zu gewissen Zeiten und in Nothfällen einen oder mehrere Hülfsaufseher ernennen, welche, wie die andern, durch den Regierungsrath beeidigt werden. Dies ist jedes Jahr der Fall vor der Zeit der Weinernte. Etwas vor dieser Zeit wird noch jetzt der Rebbann verhängt, d. h. die Weinreben werden in den letzten Wochen der Reife sozusagen mit Bann belegt, und die Weinlese in den ungeschlossenen oder mit andern vereinigten Weingärten kann erst dann beginnen, wenn der Maire für die ganze Gemeinde die Autorisation ertheilt hat. Diese Hülfsaufseher, welche schon im Mittelalter vorkamen, haben die Bezeichnung „Messeliers“ beibehalten. Sie werden von den Eigenthümern belohnt, gewöhnlich in Natura, im Verhältniss des Umfangs ihrer Weingärten.

Es besteht eine kantonale Gesundheits-Kommission.

In jedem Bezirke wird durch einen bezeichneten Arzt die Todtenschau abgehalten und die öffentliche unentgeltliche Impfung besorgt.

Die Beerdigung kann nur auf Autorisation des Maire der Gemeinde stattfinden, in welcher der Verstorbene hingeschieden ist. Jene Autorisation kann nur auf Vorlage eines Zeugnisses des für die Todtenschau bezeichneten Arztes, welches den Hinscheid konstatirt, stattfinden.

Es existirt ein kantonaler Thierarzt.

Die Viehordnung ist, unter der Aufsicht des Maire, in jeder Gemeinde einem oder mehreren Viehinspektoren anvertraut, welche auf den Vorschlag des Gemeinderathes durch den Regierungsrath ernannt werden. Sie halten ein Register über den Viehstand ihrer Gemeinden oder Sektionen und haben eiserne Marken, um das Hornvieh zu zeichnen.

Die Löschanstalten sind in wenigen Ländern so zahlreich und gut organisirt wie im Kanton Genf. Das Bataillon der Sapeurs-pompiers von Genf gehört als solches in die eidgenössische Reserve (Bataillon 66, Landwehr). Dieses Bataillon hat einen regelmässigen permanenten Dienst. Es existiren ferner in allen Landgemeinden eine Compagnie von Sapeur-Pompiers, welche von den Gemeindebehörden aus Freiwilligen organisirt werden. Diese Landkorps gehören jedoch nicht zu den Milizen, obschon sie eine Uniform tragen, und ihre Offiziere werden vom Departement des Innern auf Vorschlag der Gemeindebehörden ernannt. Jede Gemeinde besitzt wenigstens eine bespannte Feuerspritze und im Allgemeinen ebenso viele Handspritzen, als die Gemeinde Dörfer oder Weiler zählt. Die grosse Spannspritze ist unter dem Befehl des Kapitäns und des Lieutenants, die kleinen unter demjenigen des Lieutenants oder Unterlieutenants oder Wachtmeisters. Jede Gemeinde bestimmt selbst nach ihrem eigenen Geschmacke ihre Pompier-Uniform.

Sowohl die kantonsfremden Einwohner als auch die der Nachbarländer rühmen öffentlich die grosse Tüchtigkeit und den unbegrenzten Opfersinn eines Korps, welches ein langes Verzeichniss der auf dem Ehrenfelde verwundeten oder umgekommenen Soldaten anführen könnte. Es existiren für die Sorge der Verwundeten und ihre Familien wie für die Familien der Getödteten laut Gesetz von 1852 vier Hülfskassen, wovon eine für die Stadt Genf und drei für die Landbezirke.

Es bestehen Polizeireglemente über das Kaminfegen, welches bei den gewöhnlichen Kaminen wenigstens alle drei Monate stattfinden soll. Wo häufiger und stärker gefeuert wird, wie in den Wirthschaften, Bäckereien etc., sollen die Kamine jeden Monat einmal gefegt werden. Dazu wird für jeden Bezirk ein Kaminfegermeister ernannt. Mit Hülfe der hydraulischen Maschinen hat man in allen Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt und des Stadtbezirks Wassermündungen herstellen können. Dieses Beispiel ist von einigen Landgemeinden befolgt worden, welche ebenfalls Wassermaschinen errichtet haben. Die frühere obligatorische gegenseitige Assekuranz gegen Brandschaden ist vor einigen Jahren abgeschafft worden.

Jagd- und Fischpolizei.

Die Jagd kann nur auf eigenem Boden oder anderswo mit einem vom Regierungsrathe ertheilten Jagdscheine stattfinden. Jeder Grundeigenthümer kann auf seinen Besitzungen die Jagd untersagen; das Gleiche gilt kollektiv von den Gemeinden. Die gewöhnliche Jagdzeit wird auf eine gewisse Zeit für die Anstandjagd an den Flussufern und dem Seeufer verlängert, jedoch ohne Jagdhunde.

Das Fischen mit der Ruthe ist einzig ohne Patent in allen Gewässern des Kantons erlaubt. Die Eigenthümer der Uferbesitzungen können jedoch auf jede andere Weise in den unverpachteten Gewässern fischen, unter dem Vorbehalte, dass sie zu diesem Zwecke keinerlei Sperranstalten anlegen. In den Hauptgewässern wird zur Zeit der Fischbrut das Fischen untersagt.

Gemeindevermögen. Finanzwesen.

Im Kanton Genf wird eine Grundsteuer von allen in demselben gelegenen Liegenschaften und eine Gewerbesteuer von allen in demselben betriebenen Gewerben bezogen. Die Stadt Genf bezieht ausserdem unter der Bezeichnung „Gemeindetaxe“ eine Einkommenssteuer von dem Vermögen aller ihrer Bewohner, wenn sie auch nur einen Theil des Jahres in derselben zubringen und einer andern Gemeinde angehören sollten.

Alle Steuern, Kontributionen etc. werden vom Staate direkt bezogen durch Vermittlung der Bezirkseinnehmer, welche zu diesem Zwecke jedes Jahr den Steuerpflichtigen ihren Steuerzeddel einschicken. Die Säumigen verfallen in eine Busse. Der Staat macht dann den Gemeinden die Vertheilung ihrer Antheile nach dem Verhältnisse ihrer Kontributionen und ihrer Bedürfnisse. Dieser Antheil der Gemeinde besteht aus einem Theile der Grundsteuer auf Liegenschaften und Gebäude, und der Kopfsteuer, der Gewerbesteuer, einem bedeutenden Theile des Ertrags der Fremden-Aufenthaltsbewilligungen, einem beinahe gleichmässigen Theile der Hundetaxe, dem ganzen Ertrag der Wirthschaftspatente und den für den Unterhalt der Kultus- und Unterrichtsgebäude bestimmten Fonds.

Dann erscheinen auf dem gleichen Zeddel die Gemeindesteuern für den Unterhalt der Strassen und für die von der Gemeinde für andere Zwecke kontrahirten Anlehen. Dieselben werden als Zusatzsteuer erhoben im Verhältnisse zu den direkten Steuern.

Ausser diesen Einkünften haben die Gemeinden nur wenige Mittel, da sie schon seit langer Zeit die unbedeutenden Landbesitzungen, welche sie besitzen konnten, unter ihren Angehörigen vertheilt haben. Dieses beschränkt sich heute auf den Miethertrag einiger Plätze oder Gebäude, oder etwa einer öffentlichen Waage, da wo solche vorhanden sind. Die Städte Genf, Carouge und Chêne haben ihren Einfuhrzoll auf Weine, Spirituosen überhaupt, Fleisch, Vieh, Viehfutter, Holz etc. und, besonders die erstere, eine Menge anderer Einkunftsmittel, welche hier nicht wohl verzeichnet werden können.

Vor etlichen Jahren hatten die Dörfer oder Weiler einer Gemeinde von alter Herkunft unter dem Namen „Kollektiv-Gesellschaft“ einige kleine Besitzungen in ihrer nächsten Umgebung, wie Weide, Sumpf, freie Plätze, Strassenrände, Backöfen, Kiesgruben etc. Was das Land anbetrifft, ist es seither unter den Rechtshabern vertheilt worden oder ist Eigenthum der Gemeinde geworden. Diese alten kleinen Gemeinden in der Gemeinde, wie Ueberbleibsel der früheren katholischen Pfarrgemeinden, werden nicht mehr geduldet, und wenn solche noch bestehen, haben sie keine gesetzliche Existenz, es sei denn, dass sie als Stiftungen oder Assoziation ihre Existenz auf gesetzliche Weise erkennen lassen, was auf dem Lande nur für gewisse gemeinnützige Zwecke, wie Backöfen, Sennhütten, Wasserräder etc. stattfindet.

Mit Schleifung der Festungswerke der Stadt, welche bereits im Jahre 1849 nach der Revolution von 1846 und der Verfassung von 1847 anhob, wurden die „Thorgelder“ abgeschafft, welche an den drei alten Einfahrtsthoren und des Nachts an den Pförtchen derselben bezogen worden, sowie auch die Hängebrücken, welche über die Festungsgräben gingen und wo man ein Fussgeld bezahlen musste. Die übrigen Zollbrücken, welche noch im Kanton existirten, wurden ebenfalls abgeschafft oder abgelöst.

Es ist noch zu bemerken, dass die besondere Lage des Kantons und die verhältnissmässig grosse Ausdehnung seiner Grenzen Genf in eine ausserordentlich beschwerliche Stellung setzen in Folge der eidgenössischen Mauten, in welchen es von allen Seiten eingeschlossen ist, ohne über die Posten zu sprechen, welche diese eidgenössischen Mauten im Innern des Kantons, wie auch auf allen Bahnhöfen halten.

Die Gemeinderäthe haben jährlich zwei ordentliche Sitzungen, die eine im Herbste, die andere im Frühlinge. In der ersten wird das Budget für das folgende Jahr festgestellt (mit Vorbehalt der regierungsräthlichen Genehmigung), in der zweiten wird

die Gemeinderechnung des vorhergehenden Jahres geprüft. — Diese beiden Stücke werden vom Staate durchgesehen, revidirt und ratifizirt.

Da die Gemeinden beinahe alle ihre Mittel direkt vom Staate beziehen und die Gemeindekassen vom Staate (Departement des Innern) geführt werden, so vergüten die Maires die Auslagen der Gemeinden und die Besoldung ihrer Angestellten (Lehrer, Feldwächter, Taglöhner, Landstrassen, Reparationen, Unterhalt der Gebäude etc. etc.) mittelst Anweisungen auf die Kantonskasse.

Wenn die gewöhnlichen jährlichen Mittel nicht genügen, werden Zusatzseuern beansprucht, welche im Verhältniss zu den Steuern auf bebauten oder unbebauten Besitzungen eines jeden Eigenthümers erhoben werden. Wenn es sich nur darum handelt, ein Defizit zu decken, werden die Zusatzsteuern von dem Gemeinderathe beschlossen; aber wenn es sich um eine Vermehrung der pekuniären Mittel der Gemeinde handelt, müssen diese Zusatzsteuern, wie alle Anleihen, durch ein vom Grossen Rathe zu erlassendes Gesetz beschlossen werden. In gewissen dringenden Nothfällen ertheilt der Staat auch bisweilen den Gemeinden ausserordentliche Beiträge aus der für solche Zwecke und für unvorhergesehene Ausgaben ins Staatsbudget des laufenden Jahres aufgenommenen Summen.

Strassenwesen.

Der Staat bestreitet die Kosten des Unterhalts der kantonalen Strassen, die Gemeinde die der Gemeindestrassen.

Das Frohnsystem, welches nach Verhältniss zum Umfange der Besitzungen vertheilt war und ehemals allgemein im Kanton galt, sowie die Beiträge in Naturalien (Grien, Taglöhne etc.) scheint überall abgeschafft und durch die Geldleistungen, welche nach dem Verhältniss zu den Grund- und Bausteuern bezogen werden, vertreten zu werden. Die Gemeindebehörde hat den Auftrag, die Gräben reinigen zu lassen und die daher rührende Erde zu Gunsten der Gemeinde zu verkaufen, den Kies nach Gutdünken ausgraben und streuen zu lassen. In den grösseren Gemeinden wird die Aufsicht über diese Arbeit gewöhnlich unter den Gemeinderäthen sektionsweise vertheilt. Sie kann auch zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben werden.

Der Unterhalt der Fluss- und Seeufer, der Dämme und Brücken fällt dem Staate zu, mit welchem die Grundbesitzer und die Gemeinden sich für Alles, was diese Gegenstände betreffen, zu verständigen haben. Die Konzessionen für Wasserleitungen oder sonstige Uferapparate, für Mühlen, Hüttenwerke und Wassermaschinen werden (nach Gutdünken) unter Gesetzesform durch den grossen Rath ertheilt. Wer in den Flüssen Holz flössen will, muss dazu die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten haben, welche dann die betreffenden Ufergemeinden davon in Kenntniss setzt. Wenn das Flössen durch Blockschiffe stattfindet, werden dieselben von Inspektoren begleitet, welche im Nothfalle über den auf dem öffentlichen oder Privateigenthum angerichteten Schaden Bericht erstattet.

III. Organisation der Gemeindebehörden

Bis zur Revolution von 1793 war das Land unter der Vasallenschaft der Stadt Genf. In Genf selbst wurde die Oberherrschaft vollständig nur von den Staatsbürgern (Citoyens) geführt, welche infolge der nach und nach gemachten Beschränkungen bei der Aufnahme ins Bürgerrecht kaum den vierten Theil der städischen Bevölkerung bildeten. Die „Citoyens“ konnten einzig zu den Staatsbeamtungen gelangen. Die „Bourgeois“ konnten nicht höher gelangen als bis zum Conseil des CC (Deux Cents). Die Einwohner (Habitants) hatten nur das Recht der Niederlassung, des Handels- und Gewerbebetriebes, und als Einwohner galten sowohl die in Genf gebornen Kinder von Einwohnern als die der Eingebornen. Es gab ausserdem noch einfache Domizilirte, welchen erst nach einem gewissen Zeitraume die Niederlassung gestattet wurde. Die

Niederlassung kam sehr hoch zu stehen. In die Bourgeoisie konnten nur reiche Fremde Aufnahme finden; denn ausser den sehr hohen Aufnahmsgeldern musste man zu gleicher Zeit in der Stadt oder dem Stadtbezirke noch Grundbesitzer werden. Die Bourgeois konnten erst in der zweiten Generation Citoyens werden. Die Landbewohner waren Angehörige der Genfer Herrschaft.

Die Revolution von 1793 hat dann die Gleichheit und das allgemeine Wahlrecht hergestellt. Hierauf kam 1798 die Annexion an Frankreich, welche bis 1814 dauerte. Die Restaurationsverfassung, welche ältere Elemente wieder einführte, beschränkte einigermaassen die während der Revolutionszeit erworbenen Freiheiten. Von diesem Zeitraume, sowie besonders von der Zeit der französischen Regierung her stammt die Organisation der Landgemeinden, welche allmälig bis zur Verfassung von 1847 (Ende der Revolution von 1846) in einigen Einzelheiten modifizirt wurde, und aus welcher die vollständige Emanzipation der Gemeinden hervorging, wie sie gegenwärtig existirt. Jede Gemeinde wird durch einen Maire und seine beiden Adjunkten verwaltet, welcher ersterer provisorisch, unter der Form einer Verordnung, seine Autorität ganz oder theilweise delegiren kann, — ferner von einem Gemeinderathe, bestehend aus 9 oder 12 Mitgliedern, je nach der Grösse und der Bevölkerung der Gemeinde, deren Lokalinteresse (besonders die finanziellen Interessen) dieses Korps vertritt, währenddem der Maire in der Gemeinde auch als Repräsentant des Staates anzusehen ist.

Dies ist offenbar der Sinn der jetzigen Verfassung. Von diesem Standpunkt aus angesehen kann man annehmen, dass der Genfer Maire sozusagen zugleich das Amt des Regierungsstatthalters (Préfet) und dasjenige des Syndics vom Kanton Waadt versieht. Desshalb ist es nicht vonnöthen, dass er oder seine Adjunkten Mitglieder des Gemeinderathes seien, obschon es beinahe immer der Fall ist. Diese Gemeindebehörden werden an zwei verschiedenen Wahltagen erwählt, wovon der erste für die Gemeinderäthe, der zweite, 8 Tage später, für den Maire und seine zwei Adjunkten. Letztere müssen wenigstens 25, die Gemeinderäthe jedoch nur 21 Jahre alt sein. Diese Behörden, welche mit dem allgemeinen Stimmenmehr gewählt werden, erfüllen ihr Amt unentgeltlich, mit Ausnahme einer kleinen Gebühr für die Expedition der Auszüge aus dem Zivilstandsregister und einer kleinen Vergütung für Bureaukosten des Maire.

Diese Behörden werden auf 4 Jahre gewählt und sind sofort wieder wählbar.

In der Stadt Genf, wo die Gemeinde-Emanzipation und -Organisation bloss 4 Jahre vor der Revolution von 1846 eingeführt wurde, gestaltet es sich anders. Statt eines Maire und seiner Adjunkten hat die Stadt Genf, als Gemeinde, einen Verwaltungsrath, bestehend mit Inbegriff von dessen Präsidenten aus 5 besoldeten Mitgliedern, welche durch den Gemeinderath und aus demselben (welcher im Ganzen 41 Mitglieder zählt) gewählt werden. Dieser Gemeinderath wird gewählt wie der der Landgemeinden.

Es ist leicht begreiflich, dass in der Stadt selbst die Gemeindebehörde an Aufsicht, Wichtigkeit und Gemeindearbeiten gewinnt, was sie an eigener oder schiedsrichterlicher Gewalt verliert.

Das Wahlkollegium der Gemeindebehörden besteht aus allen wahlfähigen Gemeindebürgern, und aus allen Kantonsbürgern, welche ihre politischen Rechte geniessen, wenn sie in der Gemeinde geboren und wohnhaft sind und wenn sie in derselben seit mehr als einem Jahre Grund-Eigenthümer oder wohnhaft sind. Es kann Niemand in mehr als einer Gemeinde Wähler oder Gemeinderath sein.

Diejenigen, welche mehrere Wohnsitze haben (z. B. diejenigen, welche nur den Winter in der Stadt zubringen), können sich nach Belieben in dieser oder jener Gemeinde auf dem Stimmregister eintragen und ihren Wohnsitz nach Gutdünken verlegen, welcher nach einem einjährigen Aufenthalte in der Gemeinde und unter den angeführten Bedingungen erworben ist, wovon sie aber zu gehöriger Zeit die Wahlkommission in Kenntniss zu setzen haben, welche sich vor jeder Wahl versammelt zum Zwecke der Revision des Stimmregisters, d. h. um die jungen Leute,

welche das gehörige Alter erreicht haben, einzutragen, die Verstorbenen zu streichen und die gewünschten Veränderungen des Wahldomizils vorzunehmen.

Die Sitzungen der Gemeinderäthe, vom Maire präsidirt, sind öffentlich und werden folglich sowohl durch Anschlag als auch durch Zeddel zusammenberufen. Sie können sich jedoch auch geheim versammeln, wenn sie es für gut finden. Es finden zwei regelmässige Sitzungen statt, im Frühlinge und Herbste; aber sie können sich auch ausserhalb dieser Zeiten versammeln, in welchem Falle der Maire davon den Regierungsrath in Kenntniss zu setzen hat, welchem ausserdem durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll jeder Beschluss mitgetheilt wird.

IV. Organisation der Fremdenpolizei. — Aufnahme in's Bürgerrecht.

Jeder Kantonsfremde hat nach seiner Ankunft sich auf dem Fremden-Bureau zu melden, um seine Stellung zu reguliren und die Deklaration seines Aufenthaltes abzulegen. Er legt diejenigen seiner Papiere ein, welche seine Herkunft konstatiren, und erhält eine Aufenthaltsbewilligung, deren Kosten jährlich Fr. 1. 50 Cts. für eine einzelne Person betragen. Die Fremden, deren Aufenthaltszeit nicht zwei Monate übersteigt und welche bei Verwandten und Freunden oder in Hôtels oder Wirthschaften logiren, sind einzig dispensirt von einer Aufenthaltsbewilligung.

Die Schweizer anderer Kantone haben das Recht, die Aufenthaltsbewilligung mit der Niederlassungsbewilligung zu ersetzen, welche ihnen jährlich ebenfalls Fr. 1. 50 Cts. kostet.

Die kantonsfremden Bedienten und Gesellen haben sich bei dem Polizeidepartemente für 25 Cts. ein Dienstbuch (livre) zu verschaffen, das bei jeder Platzänderung vom alten Meister und von der Polizeibehörde unterzeichnet wird. Letztere trägt in demselben Namen und Wohnung des neuen Meisters ein.

Die Eigenschaft als Genferbürger besitzen diejenigen, welche durch die vor 1847 in Kraft gestandenen Gesetze als solche anerkannt waren, die Kinder, die Frau oder die Wittwe eines Genfer Kantonsbürgers, die unehelichen Kinder einer Kantonsbürgerin, welche von einem fremden Vater nicht anerkannt wurden, die naturalisirten Fremden, die Schweizer anderer Kantone, welche nach einem vierjährigen Aufenthalte oder während ihres dreijährigen Aufenthaltes vor ihrer Anwerbung das zuständige Recht benutzt haben, vom 21. Altersjahre an das Bürgerrecht zu verlangen.

Das gleiche Recht steht auch auf ihr Verlangen den eingebornen Fremden der zweiten Generation und den im Kanton gebornen Heimatlosen zu, deren Residenz wenigstens 10 Jahre gedauert, wenn sie vorher von einer Gemeinde des Kantons aufgenommen sind; im letzteren Falle gehört der neue Bürger derjenigen Gemeinde an, welche ihn aufgenommen hat; in den andern vorbezeichneten Fällen gehört er der Geburtsgemeinde an. — Alle Bewerbungen um das Bürgerrecht werden vom Regierungsrathe der Gemeindebehörde unterlegt, bei welcher er sich bewirbt und die ihn aufnehmen oder abweisen kann. Alle Aufnahmen, mit Ausnahme der im vorigen erwähnten Schweizer, müssen vom Grossen Rathe genehmigt sein. Die Aufnahmssumme darf für Fremde nicht über Fr. 400 und nicht unter Fr. 200 sein, für Schweizerbürger respektive Fr. 200 und Fr. 100; ähnliche Gunst hat bei der Annexion von 1860 der savoyischen Nachbarprovinzen an Frankreich für die in Genf etablirten Angehörigen derselben gegolten.

Es ist zu bemerken, dass der Ertrag der Aufnahmsgelder theils der Gemeinde, theils dem General-Hospiz zufällt.

V. Das Vormundschaftswesen

ist nach dem französischen Rechte organisirt (Code civil français Tit. IX), mit einigen unwesentlichen Abänderungen.

2. Kantonalverfassungen,

von

Th. Hoffmann-Merian.

Die Verfassungen der 19 Kantone und der 6 Halbkantone, welche die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, sind mit der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1848 in den Hauptgrundsätzen der Volksrechte, der Religionsfreiheit, der Niederlassung, der allgemeinen Militärpflicht und der Freiheit von Handel und Verkehr in gewisse Uebereinstimmung gebracht worden, insofern diese kantonalen Verfassungen der schweiz. Bundesverfassung untergeordnet sind; immerhin weichen sie im Einzelnen wesentlich von einander ab. Eine jede trägt das scharf ausgedrückte Gepräge der besondern Eigenthümlichkeiten, welche der Kanton in einer bestimmten Weise sich bewahrt hat, und will man sie vergleichend zusammenstellen, so ergibt sich ein Bild, dessen Relief ebenso verschiedenartig geformt ist, als die topographische Gestaltung des kleinen Freistaates selbst. Diese charakteristischen Verschiedenheiten hängen allerdings auch mit Berg und Thal zusammen, ebenso mit der mehr zentralen oder mehr nach der Grenze hingerückten Lage der Kantone. Auch bezeichnen die Jahrringe ihrer Entwicklung deutlich genug die Spuren der verschiedenen Strömungen, welche seit dem neuen Bund durch das Staatsleben unserer Eidgenossenschaft gegangen sind, zunächst z. B. für die Einführung der Inkompatibilitäten, dann für das Veto und in letzter Zeit mehr für Initiative und Referendum. Die nivellirende Tendenz unserer Zeit wird übrigens beflissen sein, noch manche der markirteren Eigenthümlichkeiten abzustreifen und auch diesem Bilde eine flachere Gestaltung zu geben; aber der Grund, in welchem alle diese Verfassungen wurzeln, der Geist, der sie beseelt und belebt, wird bleiben und sich festigen, nämlich das Festhalten an dem Grundsatze republikanischer Freiheit, die Heilighaltung und die Erweiterung der Volksrechte und die Ausübung der Volkssouveränetät in des Wortes vollster Bedeutung.

Die Mehrzahl der gegenwärtig in Kraft bestehenden Verfassungen ist neuern Datums. Die Einführung der neuen Bundesverfassung hat nothwendiger Weise manche Umgestaltung im politischen Leben der Kantone nach sich gezogen, immerhin stammen noch einzelne dieser Verfassungen aus früheren Perioden. Nach ihrer Jahrzahl aufgezeichnet, gruppiren sie sich wie folgt:

1829	Verfassung	vom	Kanton	Appenzell Inner-Rhoden,
1830	„	„	„	Tessin, theilweise revidirt 1855 und 1861,
1837	„	„	„	Uri,
1846	„	„	„	Bern, seither durch Gesetzesbestimmungen erweitert,
1847	„	„	„	Genf, theilweise revidirt 1868,
1848	„	„	„	Zug,
1848	„	„	„	Schwyz, theilweise revidirt 1856,
1850	„	„	„	Unterwalden nid dem Wald,
1851	„	„	„	Glarus,
1852	„	„	„	Wallis,
1852	„	„	„	Aargau,
1854	„	„	„	Graubünden,
1856	„	„	„	Schaffhausen, theilweise revidirt 1868,
1856	„	„	„	Solothurn,

1857	Verfassung	vom	Kanton	Freiburg,
1858	"	"	"	Neuenburg,
1858	"	"	"	Appenzell Ausser-Rhoden,
1858	"	"	"	Baselstadt, theilweise revidirt 1868,
1861	"	"	"	St. Gallen,
1861	"	"	"	Waadt,
1863	"	"	"	Baselland,
1863	"	"	"	Luzern, theilweise revidirt 1869,
1867	"	"	"	Unterwalden ob dem Wald,
1869	"	"	"	Thurgau,
1869	"	"	"	Zürich.

Das republikanische Leben und die Volkssouveränität spricht sich in diesen 25 kleinen Freistaaten durch ihre Verfassung in verschiedener Weise aus. In den einen ist das Volk in seiner Gesammtheit der berathende und gesetzgebende Körper, in den andern hat das Volk seine erwählten Vertreter, behält sich aber eine gewisse Kontrole gegenüber letztern vor, während die übrigen die gesetzgebende Gewalt ihren Vertretern ganz in die Hand geben.

Die erste Gruppe bilden Uri, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. In diesen Kantonen übt das Volk unmittelbar an der periodisch sich versammelnden Landsgemeinde sein Souveränetätsrecht aus, und zwar nicht bloss durch Abstimmung und Wahlen, sondern durch eigentliche allgemeine Theilnahme an der Berathung. Es ist dieses Verfassungsprinzip noch eine treue Ueberlieferung aus der ersten Zeit der Gründung und Befestigung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein bemerkenswerthes Zeichen der Zeit sind die gegenwärtigen demokratischen Bestrebungen, diese allgemeine Volksbethätigung wieder energischer heranzuziehen.

Diesen unmittelbar demokratischen Verfassungen stehen in ihrer Gesammtheit die übrigen Kantonsverfassungen mit repräsentativer Demokratie gegenüber, welche jedoch nach dem Maasse der Volksbetheiligung verschiedene Gruppen bilden.

Erstens: Die Gruppe der Vetokantone, welcher Luzern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen angehören. Das Veto räumt hier dem Volke das Recht ein, gegen die von seinen Vertretern erlassenen Gesetze und Gesetzesbestimmungen vor ihrem Inkrafttreten Einsprache zu erheben und eine allgemeine Volksabstimmung darüber zu veranlassen, bei welcher die Mehrheit der Stimmen entweder ihre Annahme oder ihre Verwerfung beschliesst.

Zweitens: Die Gruppe der Referendum-Kantone, welche Zürich, Bern, Baselland, Graubünden, Aargau, Thurgau und zum Theil Waadt in sich schliesst. Das Referendum ist die in neuerer Zeit beliebtere Form der Ausübung des Souveränetätsrechtes durch das Volk. Sie räumt ihm das Recht ein, an der Gesetzgebung selbst Theil zu nehmen, indem nach ihren Bestimmungen dem Volke alle die von seinen Vertretern erlassenen Gesetze und wichtigern Beschlüsse in regelmässigen Abstimmungen zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden, wobei dann die Mehrheit der Stimmen das eine oder das andere beschliesst.

Drittens: Die Gruppe derjenigen Kantone, welche die Initiative in ihre Verfassung aufgenommen haben, gebildet aus Zürich, Aargau und Thurgau, welche Kantone diese weitere Form der Volkssouveränetät neben dem Referendum pflegen und dadurch dem Volke nicht allein das Recht der Bestätigung und der Verwerfung, sondern auch das Vorschlagsrecht in gesetzgeberischer Beziehung einräumen.

Die letzte Gruppe umfasst die eigentlichen Repräsentativkantone, deren Verfassungsbestimmungen dem Volke keinen unmittelbaren Einfluss in die gesetzgebende Gewalt gestatten, sondern dieselbe gänzlich der Verfügung seiner Vertreter anheimstellen; in diesen Kantonen ist daher dem Volke nur die Abstimmung über Annahme

und Revision der Verfassung und die Wahl seiner Vertreter eingeräumt. Ihr gehören die Kantone Freiburg, Baselstadt, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf an.

In Bezug auf die Wahl der Abgeordneten in die gesetzgebende Behörde sind ebenfalls verschiedene Modalitäten vorherrschend. In einzelnen Kantonen sind die Wähler in Wahlkreise, Wahlkollegien eingetheilt, in andern wird nach Gemeinden gewählt, in noch andern findet ein kombinirtes Verfahren statt. Auch für die Wählbarkeit gelten verschiedene Grundsätze. In den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt sind mit mehr oder weniger Ausschliesslichkeit die Inkompatibilitäten eingeführt, in den Urkantonen gilt dagegen die Kreis- und Ortsvertretung, während in andern Kantonen die Wählbarkeit an solche Schranken nicht gebunden ist. Gleiche Verschiedenheit besteht hinsichtlich der Wahl der Regierungsmitglieder. In den Kantonen Zürich, Unterwalden ob dem Wald, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., Glarus, Baselland, Thurgau und Genf werden die Mitglieder der Regierung vom gesammten Volk gewählt, während in den andern Kantonen diese Wahlen den gesetzgebenden Räthen überlassen sind. In den paritätischen Kantonen St. Gallen, Graubünden und Aargau bedingt die Verfassung die konfessionelle Vertretung in der Regierung und bestimmt zum Voraus die Zahl der in die Regierung zu wählenden Reformirten und Katholiken. Ueberhaupt haben eine Anzahl Kantonsverfassungen eine mehr oder weniger ausgesprochene religiöse Färbung; katholischerseits sind es die von Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Luzern und Freiburg, welche der Geistlichkeit ausgesprochenermaassen einen Einfluss auf die Schule einräumen; protestantischerseits ist es vorab der Kanton Appenzell A.-Rh., ferner sind es die Kantone Waadt und Genf, während in den Verfassungen der übrigen Kantone das Kapitel der Religion und der Konfessionen summarischer behandelt ist.

In Bezug auf die Stellung und die Befugnisse der Regierungsräthe herrschen ähnliche Verschiedenheiten vor. Nach den Verfassungen von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg haben die Regierungsräthe in der gesetzgebenden Behörde nur berathende Stimme, während sie in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Graubünden und Genf eigentliche Mitglieder der gesetzgebenden Behörde sind und Sitz und Stimme darin haben.

Die exekutive Gewalt wird nach verschiedenen Systemen ausgeübt, nach dem Direktorial-, dem Departemental- und nach dem Kollegial- oder Kommissional-System, dabei variirt die Zahl der Regierungsmitglieder von 3 bis auf 15. Dem Direktorialsysteme gehören an: Zürich mit 7 Regierungsräthen, Bern mit 9, Luzern mit 7, Solothurn mit 5, Baselland mit 5, St. Gallen mit 7, Graubünden mit 3, Aargau mit 7 und Thurgau mit 5 Mitgliedern. Dem Departementalsystem: Uri mit 11 Regierungsräthen, Schwyz mit 7, Zug mit 9, Appenzell A.-Rh. mit 7, Freiburg mit 7. Tessin mit 9, Waadt mit 7, Neuchâtel mit 7 und Genf mit 7 Mitgliedern. Dem Kollegial- oder Kommissional-System huldigen einzig noch Unterwalden nid dem Wald mit 13, Glarus mit 9, Baselstadt mit 15 und Appenzell I.-Rh. mit 15 Regierungsräthen.

In gleicher Weise könnten auch noch die übrigen Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen in Parallele gestellt werden, wir glauben aber das Interesse für dieselben eher zu erwecken, wenn wir die Verfassungen im Auszug einzeln aufführen, unter möglichster Wahrung ihrer Eigenthümlichkeiten und ihres besondern Charakters. Immerhin erschien es uns zu besserer Uebersicht nothwendig, für diese Auszüge ein einheitliches Schema anzuwenden und es sind dabei folgende Hauptrubriken angenommen worden:

I. Volkssouveränetät. Diese Bezeichnung umfasst die Rechte und Freiheiten des gesammten Volkes und die Rechte und Freiheiten des Einzelnen, ferner die allgemeinen staatlichen Grundsätze.

II. Stimmrecht. Diese Abtheilung behandelt zugleich die Rechte der Niedergelassenen und ihre Stellung zu den Bürgern, ebenso die Erfordernisse zur Wählbarkeit.

III. Wahlmodus.

IV. Volksvertretung, d. h. im allgemeinen die Ausübung der souveränen Gewalt unmittelbar durch das Volk oder mittelbar durch seine Vertreter.

V. Behörden. Allgemeine Grundsätze und Ausübung der exekutiven und administrativen Gewalt.

VI. Gemeinden. Ihre Eintheilung, ihre Rechte und Pflichten.

VII. Rechtspflege.

VIII. Kirche und Schule und religiöser Charakter der Kantonsverfassungen.

IX. Revision. Grundsätzliche Bestimmung derselben und Art des Verfahrens.

Schliesslich dürfte es nothwendig sein, zu bemerken, dass Bestimmungen, welche schon in der Bundesverfassung allgemein geltend ausgesprochen sind, wie diejenige der allgemeinen Wehrpflicht, in den nachfolgenden Auszügen nicht noch speziell kantonsweise wiederholt sind; ferner dass die untergeordneten Verfassungsbestimmungen, wie z. B. die Aufzählung der Ausnahmen für das Stimmrecht u. a. m., nur summarisch behandelt werden konnten.

Verfassung des Kantons Zürich

vom Jahr 1869.

Volkssouveränetät. Das Volk des Kantons Zürich gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechtes folgende Verfassung: Die Staatsgewalt beruht auf der Gemeinsamkeit des Volkes. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen dieselben staatsbürgerlichen Rechte. Die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Der Staat schützt wohlerworbene Privatrechte, Zwangsabtretungen sind zulässig, wenn das öffentliche Wohl sie erheischt. Für solche Abtretungen wird gerechte Entschädigung gewährt. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, das Hausrecht unverletzlich. Die Kantons- und Schweizerbürger können unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in jeder Gemeinde des Kantons sich niederlassen und das Bürgerrecht erwerben. Die Niederlassung kann nur verweigert werden durch Nachweis eines die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels. Die Ehe ist staatlich gültig sowohl wenn sie nach bürgerlicher, als wenn sie nach staatlicher Form abgeschlossen ist. Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei. Der Staat erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthülfe beruhenden Genossenwesens. Er erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutz der Arbeiter nöthigen Bestimmungen. Der Staat übernimmt die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen.

Stimmrecht. Die bürgerliche Handlungsfähigkeit, das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Aemtern beginnen gleichzeitig mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr. Die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger sind in Ausübung aller politischen Rechte den Kantonsbürgern gleichgestellt.

Wahlmodus. Alle dem Volke zustehenden Wahlen von kantonalen, Bezirks- und Kreis-Beamten werden mittelst der Wahlurne getroffen. Der Kantonsrath wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt. Auf je 1200 Seelen kommt ein Mitglied, ein Bruchtheil über 600 Seelen gilt für voll. Zwei Wahlgänge gehen durch das absolute, der dritte durch das relative Mehr.

Volksvertretung. Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrathes aus:

a) als Vorschlagsrecht des Volkes (Initiative) für Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder Kantonsrathsbeschlusses. Diese Vorschläge, erfolgen sie

durch einen einzelnen oder durch Behörden, sind von 1/3 der Mitglieder des Kantonsrathes zu unterstützen. Volksentscheid muss angenommen werden, sobald 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben.

b) als Volksabstimmung. Alljährlich zweimal im Frühjahr und Herbst findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes statt (Referendum). In dringenden Fällen tritt ausserordentliche Abstimmung ein. Diese Abstimmung erstreckt sich über Verfassungsänderungen, Gesetze, Konkordate und Fragen, welche der Kantonsrath von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Behörden. Die eidgenössischen Ständeräthe werden durch das Volk gewählt, das zu diesem Zweck nur einen Wahlkreis bildet. Ebenso wählt das Volk seinen aus 7 Mitgliedern bestehenden Regierungsrath, die vollziehende und verwaltende Kantonalbehörde.

Das Amt eines Regierungsrathes ist mit einer andern besoldeten Stelle unvereinbar. Seine Pflichten sind folgende:

1. Vorschlagsrecht für Gesetze und Beschlüsse.
2. Vorlagen zur Volksabstimmung.
3. Besorgung des Verkehrs mit Bund und Kantonen.
4. Oberaufsicht über das Unterrichts- und Kirchenwesen, Besorgung des Armenwesens, sowie über alle untergeordneten Behörden und Beamtungen.
5. Staatshaushalt. Die Verrichtungen und Geschäfte des Regierungsrathes werden zum Zweck beförderlicher Erledigung nach Direktionen vertheilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrathes vorsteht.

Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt. Die Bezirksverwaltung handhabt die Polizei und führt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und das Vormundschafts- und Armenwesen.

Den Gemeinden liegt die Besorgung des Armenwesens ob. Der Staat leistet angemessene Beiträge zur Erleichterung der Armenlast. Er unterstützt die Anstrengungen von Gemeinden und Vereinen zur Erziehung armer Kinder, Förderung der Armenpflege und Besserung verwahrloster Personen. Die Gemeinden zerfallen in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden. Die Gemeindegüter, ausgenommen die rein bürgerlichen Separat- und Nutzgüter, sind zunächst bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen. Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen und die Schulgemeinden die Lehrer an ihre Schulen. Geistliche und Lehrer sind alle sechs Jahre einer Wiederwahl unterworfen.

Steuern. Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältniss der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen. Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsatz mässiger und gerechter Progression. Erbsteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Grösse der Erbschaft. Keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel. Salzabgabe zu vermindern.

Rechtspflege. Strafrecht nach humanen Grundsätzen; weder Ketten- noch Todesstrafe. Kein Zwang zur Erzielung des Geständnisses. Schuldenhaft nicht gestattet. Verbrechen, politische Vergehen, ebenso Pressprozesse werden vom Geschwornengerichte beurtheilt. Das Prozessverfahren soll im Sinne möglichster Rechtssicherheit, sowie rascher und wohlfeiler Erledigung geordnet werden. Für Streitigkeiten von geringem Betrag wird ein abgekürztes Verfahren eingeführt.

Kirche. Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates. Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntniss. Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Unterricht. Die Förderung der allgemeinen Volksbildung ist Sache des Staates. Die Volksschulen bilden die Grundlage, an welche auch die höhern Anstalten sich organisch anzuschliessen haben. Der obligatorische Volksunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitwirkung der Gemeinden die hiefür erforderlichen Leistungen. Die Gemeinden überwachen durch lokale Schulbehörden den Gang der Schulen.

Revision der Verfassung. Die Revision der Verfassung in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Bezügliche Vorlagen unterliegen einer doppelten Berathung im Kantonsrathe.

Verfassung des Kantons Bern

vom 13. Juli 1846.

Volkssouveränetät. Das bernische Volk in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete bildet einen demokratischen Freistaat. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maassgabe der Verfassung ausgeübt. — Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze. Der Staat erkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Person und Familien. Er anerkennt keinen Adelstitel. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Hausrecht ist unverletzlich. Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet. Das Petitionsrecht ist garantirt. Oeffentliche Versammlungen und Vereine dürfen nicht untersagt und nicht beschränkt werden. Jeder Staatsbürger ist befugt, sich unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen im Staatsgebiet niederzulassen; Schweizerbürger und Ausländer nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und der Bundesbeschlüsse. Alles Eigenthum ist unverletzlich, jedoch Abtretungen für das allgemeine Wohl gegen billige Entschädigung vorgesehen.

Stimmrecht. Alle Bürger, welche im Genuss ihrer bürgerlichen Rechte sind und das 20. Altersjahr erreicht haben, sind stimmfähig und wählbar im 25. Altersjahr. Ebenso alle niedergelassenen Schweizerbürger, in deren Heimat den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird. Jeder Kirchgemeindebezirk bildet mit seinen stimmfähigen Bürgern und Niedergelassenen eine politische Versammlung.

Wahlmodus. Die Wahlversammlung wählt durch geheime Abstimmung auf je 2000 Seelen der Bevölkerung aus ihren Kreisen ein Mitglied in den Grossen Rath. Die Bruchzahl über 1000 Seelen wird für voll angenommen.

Die Volksvertretung wird unmittelbar von sämmtlichen stimmfähigen Bürgern in den politischen und in den Wahlversammlungen ausgeübt und mittelbar durch die von der Verfassung eingesetzten Behörde. Die politischen Versammlungen stimmen ab über Veränderung der Staatsverfassung, der Bundesverfassung, über die Gesammterneuerung des Grossen Rathes. (In neuester Zeit, März 1870, hat das Volk mit grosser Mehrheit auf Vorschlag des Grossen Rathes das Referendum beschlossen, nach welchem alle gesetzgeberischen Beschlüsse der Volksabstimmung unterworfen werden.) Der Grosse Rath besteht aus den durch die Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern, es ist derselbe alle 4 Jahre einer Gesammterneuerung unterworfen und ausserordentlich, sobald durch Abstimmung in den Wahlversammlungen es die Mehrheit der Stimmfähigen verlangt, oder wenn 8000 Bürger dasselbe Verlangen stellen. Dem Grossen Rath sind folgende Verpflichtungen übertragen:

Erlass, Erläuterung, Abänderung und Aufrechthaltung von Gesetzen. Die Anschläge von Steuern und Abgaben, Feststellung des Budgets, Genehmigung der Staatsrechnung, Anlehen, Verträge, Entscheid über die Wahlen. Die Sitzungen sind öffentlich. Er versammelt sich ordentlicher Weise 2 mal jährlich und ausserordentlich, wenn Präsident und Regierungsrath einladen, oder 20 Mitglieder es verlangen.

Behörden. Jede Behörde, jeder Beamte ist für seine Amtsverrichtung verantwortlich. Kein Beamter und Angestellter kann ohne richterliches Urtheil von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden. Der Grosse Rath wählt 9 Mitglieder in die Regierung, je für ein Jahr den Präsidenten derselben.

Die Regierung vollzieht die vom Grossen Rath beschlossenen und vom Volke angenommenen Gesetze. Sie besorgt den Staatshaushalt und die Aufrechthaltung der Ordnung. Ihr liegt die Vorberathung der Gesetze ob. Sie erstattet dem Grossen Rath Bericht und hat das Recht ihm Anträge zu stellen. Die Regierungsform ist die des Direktorialsystems. Die Regierung gliedert sich in nachstehende sieben Direktionen: Inneres, Iustiz und Polizei, Finanzen, Erziehung, Militärverwaltung und öffentliche Bauten.

Der Kanton ist in Amtsbezirke eingetheilt. Der Grosse Rath wählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks und auf einen zweifachen Vorschlag des Grossen Rathes, die Regierungsstatthalter auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Regierungsstatthalter besorgen die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Handhabung der Polizei.

Kirchspiele und Gemeinden. Die Gemeindeversammlungen wählen ihre Vorsteher. Der Einwohner-Gemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden. Den Gemeinden, Bürgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet und ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu. Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates, ebenso unterliegen die Gemeindereglemente der Genehmigung des Staates.

Rechtspflege. Die administrative und richterliche Gewalt sind in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt. Für die gerichtlichen Verhandlungen gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Die Organisation der Gerichtsbarkeit ist folgende. Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Obergericht aus 15 Mitgliedern, es wird vom Grossen Rathe auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rathes bei Gesetzesberathungen bei, so oft sie dazu eingeladen werden. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Amtsgericht aus einem Präsidenten und 4 Beisitzern. Der Präsident wird vom Grossen Rathe gewählt, die Beisitzer von der Wahlversammlung des Amtsbezirks; ihre Amtsdauer ist 4 Jahre. Als erste Instanz in Zivilsachen spricht der Friedensrichter.

Für kriminelle, politische und Pressvergehen sind Geschwornen-Gerichte eingesetzt.

Kirche. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche sind gewährleistet. Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gestattet. Eine Kirchensynode regulirt den reformirten und eine Kirchenkommission den katholischen Gottesdienst.

Schule. Die Befugniss zu lehren ist freigestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniss der Gemeinden. Der Staat sorgt für den höhern Unterricht.

Revision. Der Antrag zu einer Verfassungsrevision kann vom Grossen Rathe gestellt werden und von den stimmfähigen Bürgern, insofern wenigstens 8000 in der vom Gesetze bestimmten Form diesen Antrag stellen. In dem einen und andern Falle soll der Grosse Rath den politischen Versammlungen die Frage zum Entscheid vorlegen, ob die Revision stattfinden soll, ob sie durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Wird letzteres bestimmt, so soll der Grosse Rath

die Wahl eines solchen einleiten. Jeder Wahlkreis für den Grossen Rath wählt je auf 3000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied in den Verfassungsrath, Bruchtheile über 1500 zählen für voll. Der vom Grossen Rathe oder vom Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den politischen Versammlungen zur eidlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. —

Verfassung des Kantons Luzern

vom Jahr 1863, revidirt am 17. Hornung 1869.

Volkssouveränetät. Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat und als solcher ein souveränes Bundesglied der schweiz. Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des Volkes. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind in politischen Rechten vor dem Gesetze gleich. Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die Freiheit der Meinungsäusserung in Wort und Schrift, sowie die Freiheit der Presse ist gesichert. Das freie Petitionsrecht gewährleistet. Jeder Einwohner, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation hat das Recht, den Behörden Wünsche, Anliegen oder Beschwerden in anständiger Fassung einzureichen. Das Vereinsrecht ist garantirt. Die Verfassung garantirt ferner die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeder Art für Privaten, Gemeinden, geistlichen und weltlichen Korporationen. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist anerkannt.

Stimmrecht. Der Kanton ist in 55 Wahlkreise eingetheilt. Das politische Stimmrecht besitzen alle Kantonsbürger und die im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr erfüllt haben und die im Genuss ihrer bürgerlichen Rechte sind.

Wahlmodus. Das souveräne Volk wählt nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes in den Wahlkreisen seine Stellvertreter in den Grossen Rath. Wählbar sind diejenigen Kantonsbürger und gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das 25. Altersjahr erfüllt haben, in bürgerlichen Rechten sind und ein Vermögen von wenigstens Fr. 3000 besitzen. Ihre Amtsperiode dauert 4 Jahre; nachher sind sie wieder wählbar.

Volksvertretung. Das souveräne Volk übt seine Souveränetätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst aus, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern. Ueber Gesetze, Staatsverträge und über Finanzdekrete, welche eine ausserordentliche Ausgabe von wenigstens Fr. 200,000, oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mindestens Fr. 20,000 zur Folge haben, findet eine Volksabstimmung statt:

a) wenn unmittelbar nach Schluss der Behandlung $^1/_3$ der sämmtlichen Grossrathsmitglieder eine solche verlangen,

b) wenn binnen 30 Tagen, von der Bekanntmachung an, wenigstens 4000 Bürger das schriftliche Begehren dazu stellen. Bei der Volksabstimmung entscheidet das Mehr für Annahme oder für Verwerfung.

Gegen Gesetze und Staatsverträge kann das souveräne Volk in Gemeinde-Versammlungen Einsprache (Veto) einlegen. Wenn nach Publikation der Gesetze, innerhalb 30 Tagen, 5000 stimmfähige Bürger durch amtlich beglaubigte Unterschrift beim Regierungsrath das Gesuch um Vornahme einer Volksabstimmung stellen, muss eine solche erfolgen. Der Regierungsrath hat dann im Verlaufe der 20 darauf folgenden Tage eine allgemeine Abstimmung in den Gemeinden anzuordnen. Zur Verwerfung bedarf es der absoluten Mehrheit aller stimmfähigen Bürger.

Der von den Wahlkreisen gewählte Grosse Rath übt im Namen des Souveräns innerhalb der verfassungsmässigen Schranken die gesetzgebende Gewalt. Er versammelt sich ordentlicherweise 3 Mal des Jahres und ausserordentlich, wenn ihn die Regierung einberuft oder wenn 12 seiner Mitglieder es verlangen. Die Sitzungen des Grossen Rathes sind in der Regel öffentlich. Alle Gesetze unterliegen einer doppelten Berathung durch den Grossen Rath; die zweite darf nicht vor zwei Monaten nach der ersten stattfinden. Er rathschlagt über Gesetze und Anträge, die ihm die Regierung vorlegt, über das Budget und die Staatsrechnung. Er bestimmt den Gehalt aller Staatsbeamten und Angestellten, die über Fr. 500 per Jahr Besoldung beziehen. Er wählt den aus 7 Mitgliedern bestehenden Regierungsrath, aus dessen Mitte den Schultheissen und Statthalter jeweilen auf ein Jahr. Die Verfassung schreibt den Amtszwang vor, jedoch mit der Beschränkung auf ein Jahr. Die Mitglieder der Regierung können nicht zugleich Mitglieder des Grossen Rathes sein, sie haben jedoch mit berathender Stimme seinen Sitzungen beizuwohnen. Die Regierung vollzieht die Gesetze und die damit verbundenen Verordnungen und Beschlüsse; sie besorgt den Staatshaushalt. Die Regierungsform ist das Departemental- oder Direktorialsystem; immerhin werden für einzelne Verwaltungszweige ständige Kommissionen gewählt.

Der Kanton ist in Amteien eingetheilt; der Grosse Rath wählt die Amtsstatthalter, letztere vertreten die Regierung in Handhabung der Gesetze und Verordnungen und polizeilichen Gewalt; ferner liegt ihnen die Ueberwachung der Gemeinde-, Waisen- und Vogtsrechnungen ob. Keine Beamtung ist lebenslänglich. Kein Beamter darf bürgerliche oder militärische Orden, Titel, Stellen, Pensionen von fremden Staaten annehmen ohne Bewilligung der Landesregierung. Jeder Beamte ist für seine Verrichtungen verantwortlich.

Gemeinden. Jede Gemeinde und jede durch Verfassung oder Gesetz anerkannte öffentliche Genossenschaft hat das Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbst zu besorgen. Sie theilen sich in politische, Einwohner- und Ortsbürgergemeinden. In den Gemeindeversammlungen sind stimmfähig alle Gemeindebürger, welche die Stimmfähigkeit in kantonalen Angelegenheiten haben, ferner niedergelassene Kantonsbürger und niedergelassene Schweizerbürger, wenn sie zwei Jahre in der Gemeinde sind und ein Vermögen von Fr. 600 versteuern. Die Gemeindebeamten werden von der Gemeinde gewählt. Die Ortsbürgergemeinden werden von den Heimatberechtigten einer Gemeinde gehalten. Ihnen gehört das Eigenthum der Gemeindearmenfonds.

Die Niederlassung der Schweizerbürger richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Rechtspflege. Ein Obergericht von 9 Mitgliedern ist die höchste Justizbehörde des Kantons; es urtheilt in letzter Instanz und führt die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege.

Der Grosse Rath erwählt das Obergericht und seinen Präsidenten auf die Amtsdauer von vier Jahren.

Ein Kriminalgericht von 5 Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen; dasselbe geht aus der Wahl des Grossen Rathes hervor. Jeder Bezirk wählt sein aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehendes Bezirksgericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren; aus den Gewählten ernennt der Grosse Rath den Präsidenten. Es beurtheilt erstinstanzlich alle bürgerlichen und politischen Rechtssachen, die jedoch in erster Linie durch den Friedensrichter gehen, der ebenfalls vom Volk gewählt ist.

Jeder kann seine Rechtssachen selbst verfechten oder deren Verfechtung Andern übertragen.

Kirche und Schule. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christ-

lichen Konfessionen gestattet (auch den Israeliten). Die Kirche steht unter den Kirchgemeinden, welche die innerhalb eines Pfarrsprengels wohnhaften stimmfähigen Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession bilden. Sie erwählen die Kirchenverwaltung, die aus einem Pfarrer und vier Räthen besteht.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht. Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden. Es wird der Kirche der erforderliche Einfluss auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert. Die oberste Schulbehörde ist der Erziehungsrath, bestehend aus 7 Mitgliedern, 5 weltlichen und 2 geistlichen.

Revision. Insofern der Grosse Rath nach zweimaliger Berathung eine partielle oder totale Aenderung der Verfassung für nöthig erachtet, oder insofern 5000 stimmfähige Bürger das Verlangen nach einer Revision stellen, wird die Frage dem Volke zur Abstimmung unterbreitet. Stimmt das Volk in seiner Mehrheit für Revision, so wählt es in seinen Wahlkreisen einen Verfassungsrath von 100 Mitgliedern. Sowohl über die von dem Grossen Rathe vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, als über den aus den Berathungen eines Verfassungsrathes hervorgegangenen Entwurf wird in dem einen und andern Fall durch das Volk abgestimmt und die Mehrheit entscheidet für Annahme oder für Verwerfung der Vorschläge.

Verfassung des Kantons Uri

vom Jahre 1837.

Volkssouveränität. Der Kanton Uri ist Bundespflichten vorbehalten ein souveräner Freistaat mit rein demokratischer Verfassung. Die Souveränetät beruht im Volke, welches dieselbe unmittelbar in seinen verfassungsmässigen Versammlungen durch Stimmrecht ausübt. Das Volk gibt sich in diesen selbst Verfassung und Gesetze. Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte. Es gibt keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte, weder des Orts, der Geburt, noch der Familie oder Person. Alle Kantonseinwohner, welche Schweizerbürger sind, sind vor dem Gesetze gleich. Die Gewährung der Niederlassung geschieht innerhalb der Bestimmungen und Vorschriften der schweiz. Bundesverfassung. Freier Handel und Verkehr ist gewährleistet, ebenso die freie Meinungsäusserung in Wort, Druck und Schrift und das Petitionsrecht. Jeder Bürger, jede Gemeinde, jede Korporation, einzeln oder mit andern, hat das Recht, dem Landrathe Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Sieben und mehr in Ehren stehende Bürger verschiedener Familiengeschlechter können Begehren an die Kantons- und Bezirksgemeinden bringen und können auch ausserordentliche Versammlungen der Gemeinden verlangen. Das Vereinsrecht ist gewährleistet (immerhin etwas verklausulirt), ebenso die persönliche Freiheit eines jeden Kantonsbürgers und Kantonseinwohners. Die wählbaren Bürger sind dem Amtszwang wenigstens für eine Amtsperiode unterworfen.

Stimmrecht. Jeder übt sein politisches Stimm- und Bürgerrecht da aus, wo er gesetzlich niedergelassen ist. Niemand kann sein Bürgerrecht mehr als an einem Ort ausüben. Die Stimmfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr für die Kantonsbürger und nach zwei Jahren für die niedergelassenen schweizer. Bürger. Die stimmfähigen schweizer. Bürger sind für alle Aemter wahlfähig.

Wahlmodus. Das Wahlrecht wird an den Lands- und Wahlgemeinden durch Handmehr ausgeübt.

Volksvertretung. Die Volksvertretung findet statt unmittelbar durch die Landsgemeinde und mittelbar durch den Landrath. Die Landsgemeinde ist die oberste souveräne und gesetzgebende Gewalt. Jeder Stimmberechtigte ist für Abgabe seiner Stimme nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Was da die Mehrheit beschliesst, ist Gesetz des Kantons. — Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise

einmal jährlich am 1. Mai, ausserordentlich, wenn 7 Mann aus 7 verschiedenen Familien-Geschlechtern den Antrag stellen, ferner, so oft der Landrath sie zusammenruft. Die Landsgemeinde beschliesst über alle Abänderungen der schweiz. Bundes- und der Kantonalverfassung, über Staatsverträge mit Bund und Kantonen, über Abtretung von Landrechten, Steuern, Staatsanlehen, die gesammte Gesetzgebung, über die Kantonsbürgerrechte, und vollzieht folgende Wahlen: den Landammann jeweilen auf ein Jahr, den Landesstatthalter, den Pannerherr, den Landeshauptmann, den Seckelmeister, den Bauherrn, den Kantonsgerichtspräsidenten und 5 Kantonsrichter, den schweiz. National- und Ständerath, den Landschreiber, den Kantonsfürsprech, den Grossweibel, 2 Läufer und den Waagmeister.

Behörden. Keine Beamtung oder Staatsanstellung darf auf Lebenszeit Jemandem übertragen werden. Der Landrath besteht aus dem Landammann als Präsidenten, dem Landesstatthalter, vier Regierungsmitgliedern, dem Präsidenten des Kantonsgerichts und je einem Vertreter von 300 Seelen der Bevölkerung; Bruchtheile derselben über 150 gelten für voll. Diese Vertreter werden an den Wahlgemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wo jeweilen eine Totalerneuerung des Landrathes eintritt, mit Ausnahme der Regierungsrathsmitglieder, die nur so lange Landräthe sind, als sie in der Regierung sitzen. Der Landrath ist die stellvertretende, gesetzgebende Gewalt. Er beräth die Gesetzesvorschläge und ist zur Erlassung von Interimsgesetzen bis zur nächsten Landsgemeinde befugt. Er ist der Ausleger der Gesetze, überhaupt der Stellvertreter des Souveräns. Er überwacht den Staatshaushalt und stellt das Budget und die Staatsrechnung. Der Landrath wählt 5 Mitglieder in die Regierung, ferner die Bezirksgerichtsbehörden. Er versammelt sich ordentlicher Weise drei Mal des Jahres: im Mai, im Dezember und im April, ferner ausserordentlich, wenn 7 Mitglieder des Landrathes es verlangen und wenn der Präsident einberuft.

Der Regierungsrath besteht aus Landammann, Landesstatthalter, Pannerherr, Landeshauptmann, Säckelmeister, Bauherr und fünf Räthen; seine Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Er besorgt den engern Kantonshaushalt und übt die vollziehende, polizeiliche Gewalt; ferner unterbreitet er dem Landrath Vorschläge zu Beschlüssen und Gesetzen.

Der Kanton ist in zwei Bezirke eingetheilt und jedem Bezirk ein Bezirksrath vorgesetzt, der die Bezirksgemeindebeschlüsse vollzieht und das Bezirksgut verwaltet, ferner die Bezirksauflagen beschliesst und die Aufsicht über Bezirksgüter, Bezirksbauten führt, der das Vormundschafts- und Armenwesen der Gemeinden überwacht und die Allmendpolizei ausübt. Diese Bezirksräthe werden von den Bezirksammännern präsidirt.

Gemeinden. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Schranken selbst zu ordnen und zu besorgen und die Besteurung der Gemeinde zu Gemeindezwecken zu beschliessen. Die Dorf- oder Kirchgemeinden versammeln sich ordentlicher und ausserordentlicher Weise. Sie wählen ihren Gemeinderath, der die Gemeindebeschlüsse vollzieht und die polizeiliche Ordnung handhabt.

Rechtspflege. Der Grundsatz der Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt ist ausgesprochen. Die oberste richterliche Gewalt ist das Kantonsgericht. Unter ihm besteht das Kriminalgericht aus einem Präsidenten und sechs Richtern, ferner die Bezirksgerichte Uri und Ursern, ersteres aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern, letzteres aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Oberrichter ist jeweilen auf zwei Jahre und die der andern Richter auf vier Jahre festgesetzt.

Kirche und Schule. Die Religion des Kantons Uri ist die römisch-katholische. Die Ausübung anderer anerkannten christlichen Konfessionen ist jedoch frei. Der Staat anerkennt die Freiheit der katholischen Kirche und sichert den anerkannten Rechten derselben Staatsschutz. Zur Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat ist der Grundsatz der Verständigung zwischen den zwei obersten Behörden aufgestellt.

Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und der Erziehung unter gebührendem Einfluss der Kirche.

Revision. Das Volk des Kantons Uri behält sich vor — nach der mehr als halb 1000jährigen Sitte seiner freien Vorfahren — vorstehende Verfassung jederzeit theilweise oder ganz zu revidiren und diejenigen Abänderungen zu treffen, welche die Landsgemeinde der Ehre und dem Vortheile des Kantons und souveränen Freistaates für zuträglich erachten wird. Diese Aenderungen sollen nach Vorberathung und Auskündigung der Landsgemeinde vorgebracht werden.

Verfassung des Kantons Schwyz

vom Jahre 1856.

Volkssouveränetät. Der Kanton Schwyz ist ein Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweiz. Eidgenossenschaft. Die Souveränetät ruht im Volke. Dasselbe gibt sich die Verfassung selbst und die Gesetze müssen ihm zur Annahme und zur Verwerfung vorgelegt werden. Kantonsbürger sind diejenigen, welche in der Verfassung von 1803 als solche anerkannt worden sind und solche, welche das Kantonsbürgerrecht seither erworben haben. Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte. Alle Einwohner des Kantons sind vor dem Gesetze gleich. Der freie Handel und Verkehr im Kanton sind gesichert. Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich nach den Leistungen des Gesetzes im Kanton überall niederlassen. (Für die Niederlassung der Schweizerbürger und der denselben gleichberechtigten Ausländer gelten die Bestimmungen des Bundes.) Jeder Kantonsbürger übt da sein politisches Bürgerrecht aus und ist der Steuer unterworfen, wo er ansässig ist. Die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift ist gewährleistet, ebenso das freie Petitionsrecht. Die Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt ist anerkannt. Niemand kann seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden. Die persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners ist gewährleistet. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, unter Vorbehalt des Expropriationsrechtes für allgemeine Zwecke gegen Entschädigung. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich.

Das Stimmrecht übt jeder in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Kantonsbürger aus, ebenso der ihm gleichberechtigte Niedergelassene, wenn er sein 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Volksvertretung und Wahlmodus. Der Kanton ist in Kreise eingetheilt. Jeder Kreis hat eine Kreisgemeinde, an welcher alle im betreffenden Kreise wohnhaften Aktivbürger Antheil nehmen. Sie konstituirt sich selbst. Ordentlicher Weise versammelt sie sich alle zwei Jahre; ausserordentlich, so oft sie zu Abstimmungen und Wahlen zusammenberufen wird. Sie genehmigt oder verwirft die ihr vom Kantonsrathe zur Abstimmung unterbreiteten Gesetze (Referendum). Sie wählt je auf die Dauer von vier Jahren den aus 81 Mitgliedern bestehenden Kantonsrath; von zwei zu zwei Jahren kommt die Hälfte in Austritt. Den Gewählten ist verfassungsgemäss der Amtszwang für eine Amtsdauer auferlegt. Der Kantonsrath wählt seinen Präsidenten und sein Bureau je auf ein Jahr. Er versammelt sich ordentlicher Weise zwei Mal im Jahr, ausserordentlich, wenn 15 Mitglieder es verlangen oder wenn der Regierungsrath es vorschlägt. Er hat das Vorschlagsrecht; er erlässt die Gesetze und bringt sie vor den Kreisgemeinden zur Abstimmung. Er erläutert die Gesetze und sorgt für ihre Handhabung. Er übt die Oberaufsicht über die Kantonsverwaltung, bestimmt das jährliche Budget und genehmigt die Staatsrechnung. Er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthigen Steuern. An diese Steuern sollen alle Einwohner des Kantons, sowie alle Korporationen desselben nach den Bestimmungen des Gesetzes möglichst gleichmässig beitragen. Er wählt aus seiner Mitte auf je vier Jahre den Regierungsrath, der aus 7 Mitgliedern besteht, und aus letztern den

Landammann, den Statthalter und den Seckelmeister. Die Stelle eines Landammanns und seines Statthalters ist mit derjenigen eines Präsidenten des Kantonsrathes unverträglich.

Behörden. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Keine Beamtung im Kanton ist lebenslänglich. Der Regierungsrath ist die oberste vollziehende Verwaltungsbehörde; er bereitet die Gesetze und Vollziehungsverordnungen vor und unterstellt sie dem Kantonsrath; er besorgt die Kantonsverwaltung, übt die polizeiliche Gewalt und legt dem Kantonsrath Bericht und Rechnung vor. Der Eintritt in den Regierungsrath bedingt das zurückgelegte Alter von 25 Jahren. Unter der Regierung stehen die Bezirksstatthalter, welche als ihre Stellvertreter die Gesetze, seine Verordnungen und Beschlüsse vollziehen.

Gemeinden. Ausser den besprochenen Kreisgemeinden hat jeder Bezirk eine Bezirksgemeinde, welche aus den im Bezirke wohnenden Aktivbürgern besteht. Sie versammelt sich ordentlicher Weise jährlich am ersten Sonntag im Mai und ausserordentlich, wenn sie der Bezirksrath einruft. Sie wählt den Bezirksrath, den Präsidenten, den Bezirksamtmann, den Statthalter und den Sekretär. Der aus 15 Mitgliedern bestehende Bezirksrath beschliesst die Bezirkssteuern und Bezirksausgaben. Jede Gemeinde hat eine Kirchgemeinde, bestehend aus allen stimmfähigen Kantonsbürgern, die in der Gemeinde wohnen. Sie übt die Aufsicht über den Gemeindehaushalt, verfügt über die Gemeindesteuern und legt Rechnung ab. Sie wählt den Gemeinderath, seinen Präsidenten und die Ortsgeistlichen. Der Gemeinderath besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern; er verwaltet das Gemeindegut, das Waisen- und Vormundschaftswesen und handhabt die Gemeindepolizei.

Rechtspflege. Ein auf die Amtsdauer von sechs Jahren von den Bezirksgemeinden erwähltes, aus 13 Mitgliedern bestehendes Kantonsgericht, wofür jeder Aktivbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, wählbar ist, bildet die oberste Zivil-, Kriminal- und polizeirichterliche Behörde. Unter ihm steht ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Kriminalgericht zur Beurtheilung aller Kriminalfälle in erster Instanz; ferner hat jeder Bezirk ein Bezirksgericht aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammengesetzt, das über alle Zivil- und Injurienfälle, auch über Polizeistraffälle spricht. Prozesse, die Forderungen betreffen, welche Fr. 250 übersteigen, sind appellabel. Jeder Kreis hält überdiess sein Kreisgericht, das aus einem Vermittler und zwei Mitgliedern besteht und vor welchem in erster Linie alle Zivil- und Injurienklagen besprochen werden.

Kirche und Schule. Die christliche, römisch-katholische Religion ist die einzige Religion des Staates und die freie Ausübung derselben ist gewährleistet. Der Fortbestand der Klöster ist gewährleistet; sie stehen unter dem Schutze des Staates. Der Staat sorgt für die Bildung der Jugend. Der Geistlichkeit des Kantons wird auf das Erziehungswesen der gebührende Einfluss zuerkannt.

Revision. Diese Verfassung bleibt unabänderlich sechs Jahre in Kraft; nach Verlauf dieser Zeit mag vom Volke oder dem Kantonsrathe Revision verlangt werden. Beim Verlangen einer Partialrevision müssen die revidirten Artikel bezeichnet werden. Wenn 2000 Kantonsbürger das Verlangen einer Total- oder Partialrevision beim Kantonsrathe stellen, so muss er dasselbe den Kreisgemeinden zur Abstimmung vorlegen. Es mag der Kantonsrath von sich aus die Revision einzelner Artikel verlangen und zwar wenn nach zweifacher Berathung wenigstens 41 Mitglieder es beschliessen. Dieser vom Kantonsrath beschlossene Revisionsantrag wird bei den Kreisgemeinden zur Abstimmung gebracht. Wird durch die Mehrheit der Stimmberechtigten eine Revision verlangt, so erfolgt dieselbe durch einen Verfassungsrath. Beantragt der Kantonsrath die Revision, so hat er das Vorschlagsrecht. Ueber die neue total oder partiell revidirte Verfassung stimmt endgültig das Volk in den Kreisgemeinden ab.

Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald

vom Jahre 1867.

Volkssouveränetät. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald ist ein demokratischer, mit Vorbehalt der Bundespflichten souveräner Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweiz. Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht im Volke, welches dieselbe unmittelbar an seinen verfassungsgemässen Versammlungen, mittelbar durch die von ihm gewählten Behörden auf die durch die Verfassung vorgesehene Weise ausübt. — Der Landmann kann sich im Kanton in jeder Gemeinde niederlassen. Zurückweisungen in die Heimatgemeinde können nur durch Straffälle oder in Folge Belästigung wegen Armut angeordnet werden. Die Niederlassungsbewilligung an Bürger anderer Kantone und Staaten wird nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und der eidg. Staatsverträge gewährt und allfällig wieder entzogen. — Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht, die Gleichheit vor dem Gesetze, sowie die fernern Bestimmungen der Bundesverfassung über die Rechte und Freiheiten des Volkes sind gewährleistet. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist nach Maassgabe des Art. 29 der Bundesverfassung anerkannt. Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen. Das Eigenthum der Privaten, der Gemeinden, öffentlichen Genossenschaften und geistlichen und weltlichen Korporationen ist unverletzlich. Denselben wird auch die gesetzliche Verwaltung ihres Eigenthums und die rechtmässige, bzw. stiftungsmässige Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet unter Vorbehalt der Expropriation für öffentliche Zwecke gegen billige Entschädigung.

Stimmrecht. Jeder stimmfähige Landmann ist verpflichtet, an den Lands- und Kirchgemeinden zu erscheinen und daran Theil zu nehmen. Die Abstimmungen in der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen geschehen in der Regel durch das offene Handmehr. Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muss man Kantonsbürger oder im Kanton gesetzlich niedergelassen sein, das 20. Altersjahr vollendet haben und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Um in Gemeindeversammlungen stimmfähig zu sein, muss man in der betreffenden Gemeinde Bürger oder gesetzlich Niedergelassener sein.

Wahlmodus. Die Landsgemeinde ist die oberste Wahlbehörde und wählt als solche alljährlich die 2 Mitglieder in die schweizer. Bundesversammlung; ebenso auf 4 Jahre die Mitglieder des Regierungsrathes, das Obergericht und dessen Ersatzmänner, den regierenden Landammann, den Statthalter und Seckelmeister, den Landschreiber und den Landesweibel.

Volksvertretung. Die Landsgemeinde besteht aus allen stimmfähigen Kantonseinwohnern. Sie versammelt sich ordentlicher Weise am letzten Sonntag des April, und ausserordentlich, so oft sie vom Kantonsrath einberufen wird. Sie ist die gesetzgebende Behörde und als solcher steht ihr die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, der Gesetze und aller vor sie gebrachten wichtigen Anträge zu. Sie beschliesst die Ertheilung des Landrechtes. Sie nimmt Kenntniss vom Ergebniss der Rechnungen des Landesseckels, der Landesverwaltung und ihr liegt die Bewilligung und das Beschliessen der nöthigen Steuern ob. In besondern Fällen kann die Landsgemeinde das Erlassen von Gesetzen dem Kantonsrath übertragen. Alle Anträge, welche vor die Landsgemeinde gebracht werden, müssen vom Kantonsrath vorberathen sein. Die ausserordentliche Landsgemeinde kann nur über solche Geschäfte beschliessen, für die sie eigens zusammenberufen worden ist. Die oberste regierende Behörde ist der Kantonsrath. Er besteht aus 30 Mitgliedern, nach den Gemeinden vertheilt und mit Inbegriff der Regierungsmitglieder. Der Kantonsrath prüft die Gesetzesentwürfe und die andern Anträge, welche vom Regierungsrath oder von einzelnen Stimmberechtigten der Landsgemeinde vorgelegt werden wollen. Er ist selbst zu Anträgen bezüglich

neuer oder Abänderung bestehender Gesetze ermächtigt und lässt solche Anträge durch den Regierungsrath oder durch Kommissionen vorberathen. Er erläutert Verfassung und Gesetze; er beschliesst endgültig über den Beitritt zu Konkordaten und Verträgen mit andern Kantonen. Er wählt das Revisions- und Kassationsgericht, das Zivil-, Kriminal- und Polizeigericht auf Vorschläge der Gemeinden, und aus deren Mitte den Präsidenten. Er übt das Recht der Begnadigung in Kriminal- und Polizeifällen. Er prüft Budget und Staatsrechnung, beschliesst über Ausgaben, die Fr. 1000 übersteigen und nicht in die Kompetenz der Landsgemeinde gehören. Er wählt die ständigen Kommissionen und Behörden und hält Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindebehörden und Korporationen.

Behörden. Der Regierungsrath besteht aus 7 Mitgliedern; er ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons. Er vollzieht die Gesetze und Beschlüsse des Bundes, die eidg. Staatsverträge und Konkordate, die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde, die diplomatischen Geschäfte mit dem Bund und den Kantonen. Er wacht über die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Er ist die Aufsichtsbehörde über das Erziehungs-, Militär-, Sanitäts-, Bau-, Strassen- und Armenwesen und fasst die nöthigen Beschlüsse. Er vertheilt die verschiedenen Geschäftszweige unter seine Mitglieder. Er versammelt sich ordentlich einmal wöchentlich, ausserordentlich, so oft ihn der Landammann zusammenberuft. Der Landammann präsidirt den Regierungsrath und die Landsgemeinde. Dem Regierungsrath untergeordnete Verwaltungsbehörden sind: ein Erziehungsrath, bestehend aus fünf Mitgliedern, drei aus dem Kantonsrath und zwei vom Priesterkapitel; ein Sanitätsrath von fünf Mitgliedern.

Gemeinden. Die Einwohnergemeinde ist die eigentliche politische Gemeinde; sie besteht aus allen Gemeindebürgern und aus allen andern in der Gemeinde niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürgern. Sie versammelt sich Anfangs Mai und ausserordentlich auf den Ruf des Einwohnergemeinderathes, wählt den Präsidenten und Gemeinderath. Die Einwohnergemeinde, mit Ausscheidung der Bekenner einer andern als der katholischen Konfession, wählt auch den Pfarrer, die an der Pfarrkirche angestellten Geistlichen und die übrigen Kirchenbeamten. Sie macht Wahlvorschläge für die Richterstellen an den Landrath und übt die politischen Rechte, die den Gemeinden zufallen, unter Handhabung der öffentlichen Ordnung und Polizei. Die Bürgergemeinde besteht aus Allen, die an der Landsgemeinde stimmfähig sind und Antheil am Gemeindegut haben. Sie wählt alljährlich den Präsidenten und den Gemeinderath und besorgt die Verwaltung ihres Korporationsgutes; ihr liegt die Sorge über das Vormundschafts- und Armenwesen ob.

Rechtspflege. Alle Zivilstreitigkeiten mit Inbegriff der Privatinjurien müssen, ehe sie vor Gericht gelangen, zum Zwecke gütlicher Ausgleichung vor Vermittlung gebracht werden. In zweiter Instanz urtheilen die Zivilgerichte der 6 alten Gemeinden und dasjenige von Engelberg, und entscheiden endgültig über Streitigkeiten, welche die Summe von Fr. 100 nicht erreichen. Kriminalfälle und Verbrechen werden durch ein Kriminalgericht, bestehend aus 7 Mitgliedern, beurtheilt; während das Polizeigericht, aus Präsident und 4 Mitgliedern bestehend, sämmtliche Polizeifälle mit Busse bis auf Fr. 30 oder 14tägiger Einsperrung endgültig behandelt. Es besteht ein Obergericht aus 9 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, das in Zivil-, Polizei- und Kriminalfällen endgültig entscheidet. Neben demselben besteht ein Revisions- oder Kassationsgericht aus 5 Mitgliedern vom Kantonsrathe, das sowohl gegenüber dem Zivilgericht, als gegenüber dem Obergericht eine kontrolirende Stellung einnimmt und im Fall von neuen Beweismitteln oder verletzten Formen die Urtheile des einen oder des andern Gerichtes kassiren kann.

Kirche und Schule. Die christliche, römisch-katholische Religion ist die Religion des Obwaldner Volkes und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates. Den übrigen anerkannt christlichen Konfessionen ist die freie Ausübung des Gottes-

dienstes im Sinne des Art. 44 der Bundesverfassung garantirt. Die Fonds und Stiftsgüter für ihre besonderen Kirchen- und Schulzwecke sind den Konfessionen gewährleistet. Die Verhältnisse mit dem Kloster Engelberg sind nach der bestehenden Vereinsurkunde geregelt.

Ein Erziehungsrath, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, von denen drei vom Kantonsrath und zwei vom Priesterkapitel gewählt werden, beaufsichtigt und leitet das gesammte Schulwesen des Kantons; er prüft und patentirt das Lehrpersonal, wählt den Schulinspektor, bestimmt die Lehrmittel, macht dem Regierungsrath die zur Hebung des Unterrichts nöthigen Vorschläge und erlässt mit Genehmigung des Kantonsrathes eine allgemeine Schulordnung. Dem Erziehungsrath wird unter Oberaufsicht des Kantonsrathes die Verwaltung des Diözesanfonds und die Vorberathung kirchlich religiöser Angelegenheiten gemischter Natur, wenn solche den ganzen Kanton beschlagen, überwiesen.

Revision. Sobald 500 stimmfähige Kantonseinwohner das Verlangen einer Total- oder Partialrevision bei dem Kantonsrathe stellen, muss letzterer dasselbe der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Abstimmung vorlegen. Der Kantonsrath kann auch selbst auf Total- oder Partial-Revision bei der Landsgemeinde antragen, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder dazu stimmt. Die Landsgemeinde hat, wenn sie die Revision beschliesst, auch darüber abzustimmen, ob die Revision durch den Kantonsrath oder durch einen Verfassungsrath zu geschehen habe. Die Wahl des Verfassungsrathes geschieht durch die Einwohnergemeinden nach den gleichen Bestimmungen, wie die Wahl der Kantonsräthe. Bei der Abstimmung an der Landsgemeinde über Annahme oder Verwerfung gilt das relative Mehr.

Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald

vom 23. April 1850.

Volkssouveränetät. Der Kanton Unterwalden nid dem Wald ist ein souveräner Freistaat innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und als solcher ist er ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Seine Verfassung ist rein demokratisch. Die Souveränetät des Kantons beruht im Volke. Dasselbe gibt sich seine Verfassung selbst, alle Landesgesetze gehen von ihm aus. Alle Kantonsbürger und alle gemäss Bundesverfassung rechtlich hier niedergelassenen Schweizerbürger (auch die letztern gleichberechtigten) haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind vor dem Gesetze gleich. Niemand kann seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden. Die Ertheilung der Niederlassung wird nach den Bestimmungen des Bundes geordnet. Der freie Handel und Verkehr und das Petitionsrecht sind gewährleistet, ebenso die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Rechtsame ist garantirt, die Expropriation für öffentliche Zwecke unter gehöriger Entschädigung vorbehalten. Alle Kantonsbürger und Niedergelassenen, sowie alle Korporationen haben an die Staats- und Gemeindelasten die gesetzlichen Beiträge möglichst gleichmässig nach ihrem Vermögen zu entrichten. Die Verwaltung des Staatsgutes ist öffentlich. Laut Nachtrag der Verfassung vom 19. Juni 1850 kann die Verfassung ganz oder theilweise revidirt werden, wenn 800 stimmfähige Kantonsbürger es verlangen und die Nachgemeinde Revision beschliesst.

Stimmrecht. Stimmfähig sind alle Kantonsbürger und die gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die im Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Die Wahlfähigkeit in die eidgenössischen Behörden beginnt mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr und für die kantonalen Behörden, die von des Landsgemeinde gewählt werden, mit dem 25. Altersjahr. Die Abstimmungen der Landsgemeinde geschehen durch offenes Handmehr.

Volksvertretung. Die Landsgemeinde ist die höchste souveräne Kantonsbehörde. Sie wählt die 2 Landammänner, den Landesstatthalter, den Landesseckel-

meister, den Polizeidirektor, den Landeshauptmann, den Obervogt, den Zeugherrn, den Bau- und Strassenherrn, den Landesfähnrich, die Mitglieder des Landrathes, den eidgenössischen Ständerath, die Mitglieder des eidgenössischen Schwurgerichtes. Sie ertheilt das Kantonsbürgerrecht; sie versammelt sich ordentlicherweise im April und ausserordentlich, wenn der Landrath sie zusammenruft. Die Nachgemeinde ist die einzige gesetzgebende Behörde des Kantons. Sie erlässt neue Gesetze und hebt bestehende auf. Sie versammelt sich am zweiten Sonntag im Mai. Jeder stimmfähige Kantonseinwohner ist berechtigt, Vorschläge zu machen. Alle zu behandelnden Gegenstände sind 8 Tage vorher in allen Pfarr- und Filialgemeinden auszukünden. Die Vorschläge müssen hingegen ohne Abänderung angenommen oder verworfen werden. Der Nachgemeinde wird ein jährlicher Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung vorgelegt. Sie kann in gewissen Fällen dem Landrathe Vollmacht ertheilen, Gesetze zu erlassen oder Beschlüsse abzuändern. Sie beschliesst auf Vorschlag des Landrathes die Anlegung der Landstrassen. Sie ertheilt dem Landrathe Vollmacht für ausserordentliche Ausgaben, Veräusserung von Staatsgut, Geldanlehen, welche auf einmal Fr. 3000 übersteigen. Was die Nachgemeinde beschliesst, soll bis zur nächstfolgenden nicht abgeändert werden.

Behörden. Die Lebenslänglichkeit der politischen Landesbeamtung und die der Ehren-Rathsplätze ist aufgehoben. Die Gewählten sind dem Amtszwang für eine Amtsdauer unterworfen. Der Landrath ist nach der Landsgemeinde und der Nachgemeinde die höchste Staatsgewalt; er ist die oberste Vollziehungs-, Verwaltungs-, Wahl- und Polizeibehörde des Kantons. Er besteht aus dem regierenden Landammann, dem Regierungsrath und aus 51 Mitgliedern aus dem Volke. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt. Er versammelt sich ordentlicher Weise 6 Mal jährlich. Er besorgt die Vollziehung der Beschlüsse der Landsgemeinde und der Nachgemeinde; er sorgt für Handhabung der Gesetze, besorgt die eidgenössischen und kantonalen Geschäfte und führt Oberaufsicht über die Landes- und Gerichtsbehörden. Er wählt den Wochenrath, das Geschwornengericht, das Polizeigericht, das Siebengericht, die Offiziere, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, die Kanzlei und den Landesvogt. Der Wochenrath ist eine vom Landrath aus seiner Mitte gewählte, demselben untergeordnete Vollziehungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde. Er besteht aus Landammann, Statthalter und 12 Mitgliedern und versammelt sich einmal wöchentlich.

Gemeinden. Jeder Gemeinde und Korporation ist das Recht vorbehalten, ihr Gut zu verwalten. Die Korporationsverwaltung ist von derjenigen der politischen Gemeinde getrennt. Jede Pfarrgemeinde sorgt für ihre angehörigen Armen mittelst einer Armenverwaltung. Jede der 6 Pfarrgemeinden des Kantons bildet eine Kirchgemeinde. Sie besorgt ihre Angelegenheiten theils durch allgemeine Versammlungen aller Angehörigen, theils durch den Kirchenrath. Sie wählt diejenigen Geistlichen, deren Ernennung ihr nach hergebrachten Rechten zukommt. Der Kirchenrath führt Aufsicht über Kirchen- und Pfrundgüter und über die Leitung der Armenverwaltung. Die Bezirksgemeinden erwählen den Gemeinderath, den Schulrath und die Schullehrer. Der Gemeinderath besorgt die politischen Funktionen der Gemeinde, verwaltet die Gemeindegüter und funktionirt als Waisenamt.

Rechtspflege. Das Kriminalgericht ist die höchste strafrichterliche Behörde des Kantons; es beurtheilt und bestraft alle Kriminalverbrechen, für welche vom Gesetze Todesstrafe oder andere schwere Strafen festgesetzt sind. Es besteht aus den Mitgliedern des Landrathes, die nicht im Wochenrath sind, und wird vom Präsidenten des Geschwornengerichtes präsidirt. Das Geschwornengericht ist dis höchste zivil- und polizeistrafliche Behörde. Es besteht aus 11 Mitgliedern, welche der Landrath wählt; seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt. Es urtheilt letztinstanzlich über alle Zivilprozesse über Fr. 100 und Injuriensachen, ebenso über alle polizeigerichtlichen Fälle. Das Polizeigericht beurtheilt die Polizeivergehen erstinstanzlich. Das Sieben-

gericht ist die zweitinstanzliche zivilrichterliche Behörde und die erstinstanzliche das Vermittlungsgericht. Endlich entscheidet das Ehegericht endgültig über Ehebewilligung.

Kirche und Schule. Das Nidwaldner Volk bekennt sich ungetheilt zur christlich-römisch-katholisch-apostolischen Religion. Der Staat gewährt der Kirche seinen vollen Schutz. Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche ist ein freies und selbstständiges und die von denselben besessenen Rechte bleiben beiden zugesichert. Den Klöstern und Kirchenstiftungen ist der Fortbestand gewährleistet. Die Klöster stehen unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates, ebenso ist die Novizenaufnahme gestattet. Hinsichtlich der Steuern sind die Klöster gehalten wie jeder andere Staatsangehörige. Kirchen- und Schulvermögen, Pfrund- und Armengut sind steuerfrei. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist nach der Bundesverfassung und den Bundesbeschlüssen gestattet. Die Jugend soll den nöthigen Unterricht geniessen. Der Staat in Verbindung mit der Geistlichkeit und den Gemeindebehörden sorgt für diesen Unterricht. Ein Kantonsschulrath leitet das Schul- und Erziehungswesen, prüft die Lehrer und bestimmt Schulmethode und Schulbücher.

Revision. Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden, wenn 800 stimmfähige Kantonseinwohner kraft ihres Vorschlagsrechtes es verlangen und die Nachgemeinde Revision beschliesst; diese bestimmt die Art und Weise der Revision.

Verfassung des Kantons Glarus

vom 22. Mai 1842 und 11. Mai 1851.

Volkssouveränetät. Der Kanton Glarus als ungetheiltes Ganzes ist ein Freistaat mit demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht im Volke. Es übt dieselbe unmittelbar an der Landsgemeinde, mittelbar durch die von ihm gewählten Behörden aus, in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Form. Alle Landleute stehen unter dem gleichen Gesetze und üben die gleichen politischen Rechte aus. Es gibt somit im Kanton keine Vorrechte der Konfession, des Orts, der Geburt, des Standes, der Familie und des Vermögens. Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich; die Ausübung des evangelisch-reformirten und des römisch-katholischen Gottesdienstes ist feierlichst gewährleistet. Die Verfassung sichert das Recht gemischter Ehen. Weder die Eingehung derselben noch der Uebertritt von einer Konfession zur andern haben Nachtheile in Bezug auf politische und Heimatsrechte zur Folge. Niemand kann gerichtlich verfolgt und verhaftet werden als nach gesetzlichen Bestimmungen und Formen. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die Anwendung peinlicher Mittel zur Bewirkung eines Geständnisses ist untersagt. Das Privateigenthum ist unverletzlich, unter Vorbehalt der Expropriation für öffentliche Zwecke gegen auszumittelnde Entschädigung. Die Verfassung sichert Freiheit der Presse und der Meinungsäusserung. Handel und Gewerbe sind frei, Regalien vorbehalten. Gleiche Gewerbsfreiheit geniessen schweizerische Niedergelassene und ihnen durch Bundesbeschlüsse und Verträge gleichberechtigte Ausländer. Das Landesbürgerrecht kann nur ertheilt werden, wenn ein Tagwen- oder Gemeindebürgerrecht zugesichert ist; ein letzteres kann nicht ertheilt werden ohne Zusicherung des Landesbürgerrechts. Jeder Landmann, sowie Tagwen und Korporationen haben zur Deckung der Staatsausgaben gleichmässig nach den gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Kirchen-, Schul- und Armengüter sind steuerfrei. Niedergelassene haben ihr im Lande befindliches Vermögen und Fremde ihre Liegenschaften im Kanton gleich den Landleuten zu versteuern. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug auf das Rechnungswesen und den Staatshaushalt ist durch die Verfassung anerkannt. Die Verfassung kann zu jeder Zeit, wenn es die Mehrheit der Aktivbürger verlangt, revidirt werden.

Stimmrecht und Wahlmodus. Aktivbürger ist jeder Landmann, nachdem er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Genuss seiner bürgerlichen Rechte und

Ehren steht. Jedem Bürger steht das Recht zu, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen einzugeben, an den Gemeinde- und Tagwenversammlungen, sowie an der Landsgemeinde zu rathen, zu mindern, zu mehren, an den Wahlen Theil zu nehmen und gewählt zu werden. Jeder niedergelassene Schweizer hat politisch die gleichen Rechte wie der Landmann. Um in die Standeskommission oder in das Appellationsgericht wählbar zu sein, ist das zurückgelegte 25. Altersjahr festgesetzt, oder der Betreffende muss vorher 3 Jahre lang Mitglied des Rathes, einer Rathskommission oder eines untern Gerichtes gewesen sein. Sämmtliche Beschlüsse und Wahlen, sowie die Vergebung der Stellen geschieht durch die Landsgemeinde durch das freie Handmehr.

Volksvertretung. Die Versammlung aller stimmfähigen Landleute und niedergelassenen Schweizerbürger an der Landsgemeinde bildet die souveräne Behörde des Kantons. Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Glarus, ausserordentlich, so oft sie der dreifache Landrath einberuft. Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehelasten vorbehalten, verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen, den Eid zu schwören für Gesetz und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, dass er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann. In die Kompetenz der Landsgemeinde fallen: Alle Verfassungsbestimmungen, die Gesetzgebung, die hoheitlichen Verfügungen, Regalien u. s. w., die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, Verträge und Konkordate mit andern Kantonen, die Wahlen des Landammanns, Landesstatthalters, der Standeskommission, der Gerichte, Landesbediensteten, des eidgenössischen Ständerathes, Errichtung und Erstellung von Beamtungen, das Steuerwesen, die Bewilligung der Staatsausgaben über Fr. 5000, die Landesrechtsertheilung. Unter der Landsgemeinde steht der dreifache Landrath, er besteht aus 117 Mitgliedern. Der Landammann ist Präsident, er besorgt die Vorlagen an die Landsgemeinde und die Aufsicht über Rath und Gericht. Die Mitglieder des dreifachen Landrathes erhalten keine Entschädigung vom Staate.

Behörden. Der Rath, aus 35 Mitgliedern bestehend, bildet die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Dieser Rath theilt sich zur Besorgung der Regierungsgeschäfte in 9 Kommissionen. Die erste, die Standeskommission, bestehend aus dem Landammann und 8 Mitgliedern, besorgt die laufenden Regierungsgeschäfte. Der Landammann präsidirt die Landsgemeinde, den dreifachen Landrath, den Rath und die Standeskommission. Die Mitglieder des Rathes und der Standeskommission beziehen gesetzlich festgesetzte Sporteln. Kein politischer Beamteter oder Bediensteter soll auf Lebenszeit gewählt werden.

Gemeinden. Die Eintheilung in Kirchgemeinden, Tagwen und Dorfschaften ist durch die Verfassung festgestellt. Jedem Tagwen, jeder Dorfschaft, jeder Kirch- und Schulgemeinde steht frei, ihre innern Angelegenheiten innerhalb der Verfassung und gesetzmässigen Schranken selbstständig zu besorgen und zu verwalten und ihre Verwalter und Angestellten zu wählen. Die stimmfähigen Gemeindebürger, welche in der Gemeinde oder Dorfschaft wohnen, bilden die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderath, den jeder Tagwen zu wählen hat, besorgt die haushaltlichen und polizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Kirchgemeinde wird von allen stimmfähigen Kirchgenossen gebildet, ihre Behörde ist der Stillstand. Die Schulgemeinde bilden alle stimmfähigen Schulgenossen. Die Waisenämter sind von den Tagwen aufgestellt.

Rechtspflege. Die richterliche und vollziehende Gewalt werden unter sich und von der gesetzgebenden getrennt. Alle Zivilstreitigkeiten mit Inbegriff der Privatinjurien werden, ehe sie vor Gericht kommen, vor den Vermittler gebracht. Für die Zivil- und Strafrechtspflege sind folgende Gerichte aufgestellt: Das Zivilgericht, gebildet von einem Präsidenten und 6 Mitgliedern; das Augenscheinsgericht, von 1 Präsidenten und 4 Mitgliedern, für Streitigkeiten von unbeweglichem Gute und Rechtssamen; das Ehegericht, von 1 Präsidenten und 6 Mitgliedern; das Kriminalgericht, aus 6 Richtern; das Appellationsgericht, aus 8 Richtern. Die Richter beziehen keine feste Besoldung, immerhin die gesetzlich festgestellten Sporteln.

Kirche und Schule. Jeder Konfessionstheil stellt seinen eigenen Kirchenrath auf. Die Geistlichen beider Konfessionen stehen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Zivil- und Kriminalsachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes. Der Unterricht der Jugend und das gesammte Schulwesen stehen unter Aufsicht des Staates. Er leitet und befördert die öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Revision. Die Verfassung kann zu jeder Zeit, wenn es die Mehrheit der Aktivbürger verlangt, revidirt werden. Kraft der Initiative können alljährlich Anträge auf Abänderung an das Landsgemeindememorial gestellt werden und es werden dieselben wie die übrigen gesetzgeberischen Eingaben behandelt. Der dreifache Landrath kann diesen gestellten Begehren beipflichten, kann aber auch von sich aus Abänderung vorschlagen. Die Fragen über Revision werden immer der ordentlichen und zu diesem Zwecke bei Bürgerpflicht zusammenberufenen Landsgemeinde vorgelegt. Diese letztere beschliesst über die Vorlage in annehmendem oder ablehnendem Sinne.

Verfassung des Kantons Zug

vom 8. Januar 1848.

Volkssouveränetät. Der Kanton Zug ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes; es übt dieselbe mittelst seiner stimmfähigen Bürger, theils durch freie Sanktion der Verfassung, theils durch die ihm zustehenden Wahlen seiner Vertreter in den Behörden. Alle Kantonsbürger sind vor dem Gesetze gleich und haben gleiche staatsbürgerliche Rechte. Die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Das Petitionsrecht oder das Recht freier Wunschäusserung jedes einzelnen Bürgers an jede Behörde im Staate, sowie jeder Behörde, Gemeinde oder vom Staat anerkannten Korporation an den Grossen Rath ist garantirt. Die persönliche Freiheit jedes Einwohners ist gewährleistet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Verhaftungen sind nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Staatslasten werden theils durch indirekte Abgaben und Regalien, theils durch direkte Steuern auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb gedeckt. Freier Handel ist gewährleistet. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen. Vom Jahre 1848 an ist die Verfassung für 8 Jahre unveränderbar beschlossen; von da an soll Verfassungsrevision eintreten, sobald das absolute Mehr der stimmfähigen Bürger es verlangt.

Stimmrecht. Politischer Aktivbürger ist, mit Ausnahme der Geistlichen, jeder in seinen Ehren und Rechten stehender Kantonsbürger und die ihm durch die Bundesverfassung und die Staatsverträge gleichgestellten niedergelassenen Schweizerbürger nach dem zurückgelegten 19. Altersjahr.

Wahlmodus. Alle Wahlen in den Grossen Rath geschehen frei aus den stimmfähigen Bürgern des Kantons. Diese Wahlen finden im ganzen Kanton am ersten Sonntag im Januar statt. Verstorbene oder ausgetretene Mitglieder müssen sofort durch die betreffenden Gemeinden ersetzt werden. Der Kanton ist in 11 politische Gemeinden eingetheilt; jede wählt auf 60 anwesende majorenne Gemeindebürger je einen Repräsentanten.

Volksvertretung. Die Stellvertreter des Volkes, aus 67 Mitgliedern bestehend, bilden den gesetzgebenden Rath. Dieser nennt sich Präsident und Grosser Rath des Kantons Zug. Ausser den 62 direkt durch das Volk Gewählten ergänzt sich der Grosse Rath selbst durch indirekte Wahl von weitern 5 Mitgliedern. Seine Amtsdauer ist auf je zwei Jahre festgesetzt. Er versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres. Der Grosse Rath ist die gesetzgebende Behörde. Gesetzesentwürfe werden durch den Regierungsrath oder durch Kommissionen vorbereitet. Kein Gesetzesvorschlag kann definitiv angenommen werden, er sei denn in zwei Sitzungen durchberathen worden. Der Grosse Rath beschliesst die allgemeinen Steuern und Abgaben; er be-

stimmt das Budget, genehmigt die Staatsrechnung und lässt sich von der Regierung über den Staatshaushalt Bericht erstatten. Er übt das Begnadigungsrecht aus. Er schliesst Konkordate und Verträge mit andern Kantonen ab. Er wählt die Regierung, das Obergericht, das Kantonsgericht und die Staatsbeamten und setzt ihre Besoldungen fest.

Behörden. Jeder Staatsbeamte ist für alle seine Verrichtungen der jeweilen ihm überordneten Behörde verantwortlich. Die Lebenslänglichkeit der Stellen ist aufgehoben. Landammann und Regierungsrath bilden die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons. Der Regierungsrath besteht nebst dem Landammann und Statthalter aus 9 Mitgliedern, welche auf 4 Jahre gewählt werden; alle 2 Jahre kommt die Hälfte in Austritt. Der Regierungsrath sorgt für die Vollziehung der Gesetze und handhabt die Polizei. Er besorgt den Staatshaushalt. Er hat die Oberaufsicht über das Militärwesen, das Bau- und Strassenwesen, das Armenwesen, die Sanität, die Erziehung der Jugend und die Waisenpflege.

Gemeinden. Die verfassungsmässigen Gemeinden versammeln sich ordentlicher Weise alljährlich am zweiten Sonntag im Mai und wählen Gemeindepräsident, Schreiber und Weibel. Die Korporationsgemeinden haben das ausschliessliche Recht der Verwaltung des ihnen zuständigen Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengutes und das übrige Korporationseigenthum, wozu sie die Verwaltungsräthe in nöthiger Zahl wählen.

Rechtspflege. Die richterliche Gewalt ist von der vollziehenden getrennt. Jede Gemeinde wählt einen Friedensrichter, 2 Beisitzer und 2 Ersatzmänner auf die Dauer von 2 Jahren. Der Friedensrichter sucht alle Forderungs- und Injurienklagen vermittelnd zu erledigen. Das Kantonsgericht besteht aus Präsident und 6 Mitgliedern (6 Ersatzmännern); es spricht über alle Zivilprozesse, die nicht in die Kompetenz des Friedensrichters fallen. Das Kriminalgericht wird aus dem vollzähligen Kantonsgericht und zwei Suppleanten gebildet. Das Obergericht besteht aus 9 Mitgliedern und entscheidet in seiner Eigenschaft als oberste Appellations-, Revisions- und Kassationsbehörde in letzter Instanz über alle dahin gezogenen Sprüche des Kantons- und Kriminalgerichts.

Kirche und Schule. Der Staat hat die Oberaufsicht über das Erziehungswesen und sorgt mit Unterstützung der kirchlichen und Gemeindsbehörden, dass die Jugend die nöthige Bildung und Erziehung erhalte. Ein unter dem Regierungsrath stehender Erziehungsrath hat das Erziehungswesen zu organisiren und die gesammte Schulordnung festzustellen.

Revision. Die vorliegende Verfassung soll von der erfolgten Annahme an während der nächsten 8 Jahre unverändert bleiben. Nach Verfluss dieser Zeit muss eine Verfassungsrevision statthaben, sobald die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonsbürger es verlangt oder die absolute Mehrheit sämmtlicher Grossrathsmitglieder eine solche beschliesst. Die Abänderung der bezüglichen Verfassungsbestimmungen hat sodann auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung vor sich zu gehen. Der aus einer zweimaligen Berathung hervorgegangene Entwurf muss vom absoluten Mehr sämmtlicher Grossrathsmitglieder angenommen sein und erst dann wird er der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung unterlegt.

Verfassung des Kantons Freiburg
vom 7. Mai 1857.

Volkssouveränetät. Der Kanton Freiburg ist ein souveräner Staat und bildet ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des Volkes. Sie wird von allen stimmfähigen Bürgern des Kantons ausgeübt, unmittelbar in den politischen Wahlversammlungen und in ihrem Namen durch die verfassungsmässigen Gewalten in Gemässheit der Bundes- und Kantonalverfassung. Die Regierungsform ist diejenige einer demokratischen Republik. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Das Hausrecht ist unverletzlich. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Jede unnöthige Strenge bei der Verhaftung, jedes Zwangs-

mittel zur Erpressung von Geständnissen sind verboten. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil ausgesprochen werden. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Die Pressfreiheit, das Petitionsrecht, das Vereinsrecht darf ungehindert gepflegt werden. Das freie Niederlassungsrecht, die Handels- und Gewerbefreiheit sind gewährleistet. Das Eigenthum ist unverletzlich, Expropriation für das öffentliche Wohl unter garantirter Entschädigung vorbehalten. Kein Grundstück darf mit einem dauernden unablöslichen Grundzins belastet werden. Die Majorate, Substitutionen und Familien-Fideikommisse können nicht wieder hergestellt werden. Die Auflagen sollen so viel wie möglich in der Art auf die Bürger vertheilt werden, dass ein jeder nach Verhältniss seiner Kräfte und seines Vermögens dazu beitrage.

Stimmrecht. Aktivbürger das heisst stimmfähig in der politischen Wahlversammlung sind alle Freiburger weltlichen Standes, welche das 20. Altersjahr erreicht haben, im Kanton wohnen und die im Vollgenuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind; ferner sämmtliche seit einem Jahre im Kanton angesessene Schweizer, unter denselben Bedingungen wie die Freiburger, mit Vorbehalt der Bestimmungen für die eidgenössischen Wahlen. Jeder stimmfähige Kantonsbürger, welcher sein 25. Altersjahr zurückgelegt hat, kann zu der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt gewählt werden.

Wahlen. Die Aktivbürger kommen in politischen und in Wahlversammlungen zusammen. Die politischen Versammlungen werden einberufen: zur Abstimmung über die Kantonalverfassung, ihre Abänderung und Revision. Die Wahlversammlungen befassen sich mit der Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rath und in den schweizer. Nationalrath, sowie der eidgenössischen und kantonalen Geschwornen. Die Abstimmung erfolgt durch geheimes Mehr. Für die Wahl der Abgeordneten in den Gr. Rath bilden alle stimmfähigen Bürger, die in demselben Wahlkreise wohnen, eine Wahlversammlung.

Volksvertretung. Die gesetzgebende Gewalt steht einem Gr. Rathe zu, der aus den durch die Wahlversammlung ernannten Abgeordneten zusammengesetzt ist. Je auf 1200 Seelen wählt die Bevölkerung einen Abgeordneten in den Gr. Rath. Eine Bruchzahl über 800 zählt als voll. Seine Amtsdauer ist 5 Jahre und nachher erfolgt Gesammterneuerung. Sein Präsident wird jeweilen auf 1 Jahr gewählt und ist das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Ausgeschlossen vom Grossen Rathe sind die Mitglieder der vollziehenden Gewalt. Er versammelt sich ordentlicher Weise 2 Mal im Jahr, am ersten Dienstag im Mai und am ersten Dienstag im November, und ausserordentlich, wenn der Präsident ihn einberuft, oder die vollziehende Gewalt, oder wenn 20 Mitglieder es verlangen. Die Sitzungen des Grossen Rathes sind öffentlich. Seine Befugnisse sind folgende: Er beschliesst Gesetze über Steuern und Abgaben; er dekretirt Ausgaben, Anlehen, Ankauf und Veräusserung von Staatsgut; er genehmigt das Budget und die Staatsrechnung und setzt die Besoldung der Staatsbeamten fest. Die Mitglieder des Grossen Rathes sind die Repräsentanten des ganzen Kantons und erhalten keine verbindlichen Aufträge.

Behörden. Die Dauer der Staatsbeamtungen ist beschränkt. Die vollziehende und verwaltende Behörde steht einem vom Grossen Rathe auf die Amtsdauer von fünf Jahren gewählten Staatsrathe aus sieben Mitgliedern zu. Nach jeder Gesammterneuerung des Grossen Rathes findet ebenfalls eine Gesammterneuerung des Staatsrathes statt. Der Präsident wird vom Grossen Rathe ernannt. Dem Staatsrathe liegt ob: Die Vollziehung der Gesetze und die Verwaltung des Staatshaushaltes; die Vorbereitung der Gesetze und Beschlüsse für den Grossen Rath; die Ueberwachung der Gemeinden und Pfarreien; Vorlage des Budgets und der Staatsrechnung. Er unterhält die Beziehungen zum Bund und zu den Kantonen. Er ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich, wie jeder vollziehende Staatsbeamte. Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt. Für jeden Bezirk wählt der Staatsrath einen Oberamtmann auf 5 Jahre, der an der Stelle der Regierung für Handhabung der Gesetze und Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen hat.

Gemeinden. Jede Gemeinde hat ihre Gemeindeversammlung, die ihren Gemeinderath und ihren Gemeindeammann wählt. Alle Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates, sonst steht ihnen die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens zu.

Rechtspflege. Die Rechtspflege in bürgerlichen, in Strafrechts- und in streitigen Verwaltungssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. Das Kantonsgericht, aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern bestehend, wählt der Grosse Rath je auf eine Amtsdauer von 8 Jahren. Er bekleidet die Funktionen eines Kassationschefs, ebenso sind ihm die Verpflichtungen einer Anklagekammer überbunden und die Ueberwachung der untern Gerichte. In jedem Bezirk besteht ein aus Präsident und 4 Richtern zusammengesetztes und vom Kantonsgericht und Staatsrath gemeinschaftlich auf die Amtsdauer von 8 Jahren gewähltes Bezirksgericht. In jedem Gerichtsbezirk bestehen ein oder mehrere Friedensgerichte, vor welche die Zivilklagen in erster Linie zu bringen sind. Es können für peinliche Sachen, für politische und Pressvergehen Geschwornengerichte aufgestellt werden. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtshandlungen sind grundsätzlich anerkannt. Die richterlichen Beamten sind innerhalb ihrer Amtsverrichtungen verantwortlich.

Kirche und Schule. Die (apostolisch-)römisch-katholische Religion ist diejenige der Mehrheit des Freiburger Volkes; die freie Ausübung derselben ist gewährleistet, die freie Ausübung der evangelisch-reformirten Religion ebenfalls. Das Verhältniss des Staates zur Kirche soll durch ein besonderes Konkordat geregelt werden. Für die reformirte Religion bestehen kirchliche Behörden, deren Befugnisse das Gesetz bestimmt. Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht. Sie sollen in religiösem vaterländischem Sinne organisirt und geleitet werden. Der Geistlichkeit wird ein mitwirkender Einfluss darauf eingeräumt. Das Recht zu unterrichten ist unter gesetzlichen Bestimmungen freigegeben. Der Primarunterricht ist unentgeltlich. Jeder Bürger ist gehalten, seine oder die ihm anvertrauten Kinder wenigstens in denjenigen Gegenständen unterrichten zu lassen, die das Gesetz für die öffentlichen Primarschulen vorschreibt. Die Kosten für Kultus und Unterricht sollen, was Stiftungen nicht tragen, vom Volk getragen werden.

Revision. Die Verfassung kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise revidirt werden, wenn 6000 Aktivbürger es in gesetzmässiger Weise verlangen und wenn der Grosse Rath die Revision beschliesst. Im einen und andern Fall wird die Revisionsfrage der Volksabstimmung unterstellt, wo dann die Mehrheit der Aktivbürger entscheidet.

Verfassung des Kantons Solothurn

vom 1. Juni 1856.

Volkssouveränetät. Das souveräne Volk des Kantons Solothurn gibt sich folgende Staatsverfassung. Der Kanton Solothurn ist ein Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die höchste Gewalt beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt dieselbe aus gemäss den Bestimmungen des Bundes und der Kantonalverfassung. Die Freiheit der Presse und Meinungsäusserung ist gewährleistet. Der freie Gewerb- und Handelsverkehr ist anerkannt. Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht, das Recht der freien Niederlassung, die Gleichheit vor den Gesetzen sind gewährleistet. Das durch die bisherige Gesetzgebung als Stammvermögen erklärte Staatsgut ist soweit unantastbar, dass darüber nur in Kriegszeiten und für Kriegsbedürfnisse vom Kantonsrath und mit $^3/_4$ Stimmenmehr verfügt werden kann. Das bisherige Finanzsystem ist beizubehalten; es dürfen keine Steuern für mehr als ein Jahr voraus bezogen werden. Die jährliche Besoldung eines Staatsbeamten darf den Betrag von Fr. 2600 nicht übersteigen. Alle Sporteln fallen zu Handen der Staatskasse. Zehnten und andere dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden. Der Staat hat das Kreditwesen zu heben, er sorgt für eine Kantonal-Hypothekar- und Leihbank.

Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle im Kanton wohnenden Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger weltlichen Standes, sofern sie im Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Jeder Stimmberechtigte ist gehalten, an Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen und Kantonalangelegenheiten Theil zu nehmen. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmsfälle und die Strafen. Jeder Stimmberechtigte ist auch wählbar.

Wahlen. Der Kanton ist in Wahlkreise eingetheilt. Die Kreise wählen auf je 650 Einwohner einen Kantonsrath, eine Bruchzahl von über 350 gilt für ganz. Ferner gewährleistet die Verfassung die Ernennung der sämmtlichen Gemeindevorsteher und der Primarlehrer, ferner der Friedensrichter durch Versammlung der Stimmberechtigten. Jeder Wahlkreis wählt den Amtsrichter und 2 Suppleanten und macht einen Doppelvorschlag für die Wahl der Oberamtmänner, der Amtsgerichtspräsidenten und der Amtsschreiber. Die Pfarrgemeinden bringen ebenfalls aus den Bewerbern für die Pfarrpfründen einen Doppelvorschlag. Bei allen Wahlen entscheidet das geheime absolute Mehr.

Volksvertretung. Die Stellvertreter des Volkes bilden die höchste Staatsbehörde, die sich Kantonsrath von Solothurn nennt. Er ist für 5 Jahre gewählt; alle 5 Jahre im Monat Mai findet eine Integralerneuerung des Grossen Rathes statt. Inkompatibilitäten: Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrathes sind die Beamtungen eines Regierungsrathes, eines Oberamtmanns, eines Amtsschreibers und der übrigen Staatsbeamten. Der Grosse Rath wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten je auf 1 Jahr. Er versammelt sich ordentlicher Weise 2 Mal des Jahres und ausserordentlich, so oft der Präsident ihn zusammenberuft, wenn die Regierung es verlangt, oder wenn 50 seiner Mitglieder das Begehren stellen. Der Kantonsrath hat das Recht der Gesetzgebung. Seine Obliegenheiten sind: Berathung der Gesetze, der Steuern, Abgaben und Sporteln; Veräusserung oder Ankauf von Staatsgütern und Liegenschaften von Fr. 10,000 Werth und aufwärts; Festsetzung des Budgets und Genehmigung der Staatsrechnung. Er übt das Begnadigungsrecht. Er ernennt den Regierungsrath, das Obergericht, die Staatsbeamten, den Landammann, den Obergerichtspräsidenten und die Ständeräthe; die Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und Amtsschreiber auf den Vorschlag der Bezirke. Die Gesetze, Steuern, Abgaben und Sporteln unterliegen dem Veto. Das Veto wird entweder vom Grossen Rathe selbst beschlossen, oder erkannt, wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung der betreffenden Beschlüsse an 30,000 Bürger durch Unterschrift es verlangen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet dann über Annahme oder Verwerfung der Vorlage.

Behörden. Die Beamten sind persönlich für ihre Amtsführung Rechenschaft schuldig und verantwortlich. Die oberste vollziehende Behörde ist der Regierungsrath. Er besteht mit Einschluss des Landammanns aus 5 Mitgliedern. Der Landammann führt den Vorsitz. Die Stelle des Regierungsrathes ist mit derjenigen eines Nationalrathes unvereinbar. Der Regierungsrath bringt dem Kantonsrathe Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen ein und sorgt für ihre Vollziehung. Er besorgt den Staatshaushalt innerhalb der Grenzen des Budgets und stellt die Staatsrechnung. Er sorgt für Ordnung und Sicherheit. Er hat für Hebung der allgemeinen materiellen Interessen des Kantons bezüglich der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und Gewerbe zu sorgen. Der Kanton ist in Oberämter eingetheilt; jedes Oberamt hat einen Oberamtmann, welcher die Regierung vertritt.

Rechtspflege. Ein Obergericht von 7 Mitgliedern mit Einschluss des Präsidenten spricht in letzter Instanz über alle dahin gezogenen rekursfähigen Rechtsfälle in Zivilsachen. Unter dem Obergericht stehen die Amtsgerichte, welche als erstinstanzliche Gerichtsbehörde funktioniren. In Kriminalsachen findet Anklage und Vertheidigung statt. Die Stelle eines Richters ist mit derjenigen eines vom Staate angestellten fix besoldeten Vollziehungsbeamten unvereinbar. Bevor Zivilklagen vor das Gericht gezogen werden, findet eine erste Besprechung vor dem Friedensrichter statt.

Kirche und Schule. Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniss steht unter dem besondern Schutz des Staates. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist gewährleistet. Die Errichtung geistlicher Korporationon ist untersagt.

Verfassungsrevision. Die Verfassung kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise revidirt werden, wenn 3000 Stimmberechtigte durch Unterschrift oder Stimmgebung in Gemeindeversammlungen solche verlangen. Die Revision findet durch einen Verfassungsrath statt.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

vom 24. Februar 1858 und 15. Mai 1868.

Volkssouveränetät. Der Kanton Baselstadt ist ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die ihm nach Maassgabe der Bundesverfassung zustehenden Souveränetätsrechte werden von der Gesammtheit der stimmfähigen Bürger in verfassungsmässigen Versammlungen durch Annahme der Verfassung und durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Grossen Rath ausgeübt. Es gibt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen, alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Die Annahme von Standeserhöhungen von fremden Staaten ist verboten. Es kann Niemand verhaftet oder in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte stillgestellt werden, als in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Eigenthum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein, Expropriation vorbehalten unter hinlänglicher Entschädigung. Jeder Bürger und Einwohner hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen, an den öffentlichen Lasten beizutragen. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse und das Petitionsrecht.

Stimmrecht. Stimmfähig bei sämmtlichen Wahlversammlungen sind die Bürger des Kantons und die seit wenigstens 2 Jahren niedergelassenen Schweizer, wenn sie im Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren stehen. Zu Mitgliedern des Grossen Rathes können alle stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger gewählt werden, welche das 24. Altersjahr zurückgelegt haben und in Baselstadt wohnen.

Wahlen. Der Grosse Rath wird auf folgende Weise gebildet und gewählt:

a) Durch Zunftwahlen. Eine jede der 18 Zünfte des Kantons wählt frei aus der Zahl der Wahlfähigen 2 Mitglieder, zusammen 36.
b) Durch Quartier- und Gemeindewahlen. Die 8 Quartiere der Stadt erwählen nach Verhältniss der in jedem Quartier wohnenden Stimmberechtigten frei aus der Zahl der Wahlfähigen zusammen 48 Mitglieder und die 3 Landsgemeinden 4 Mitglieder.
c) Durch Bezirkswahlen. Alle in der Stadt wohnenden Stimmberechtigten werden durch das Loos in 5 der Zahl nach gleiche Wahlkollegien eingetheilt. Jedes Wahlkollegium wählt frei aus der Zahl der Wahlfähigen 8 Mitglieder, zusammen 40, die Landsgemeinde 6.

Sämmtliche Grossrathswahlen haben durch das geheime absolute Mehr zu geschehen.

Volksvertretung. Ein aus 134 Mitgliedern bestehender Grosser Rath besitzt nach Anleitung der Verfassung die höchste Gewalt und das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung, jedoch dürfen die Gesetze mit der Verfassung nicht im Widerspruch sein. Er hat ferner die ausschliessliche Befugniss zur Festsetzung von Abgaben, zur Aufnahme von Anlehen für Staatszwecke, zur Veräusserung oder Verpfändung von Kantonalgütern, zur Ratifikation von Staatsverträgen, zur Gehaltsbestimmung der Kantonsbeamten, zur Genehmigung der Bürgeraufnahmen, zur Begnadigung gerichtlich Verurtheilter. Er genehmigt das Budget und die Staatsrechnung. Er wählt seinen Präsidenten und Statthalter je für ein Jahr. Seine Verhandlungen sind öffentlich. Er versammelt sich ordentlicher Weise 6 Mal im Jahr und ausserordentlich, so oft ihn

der Präsident zusammenruft, oder wenn es 30 Mitglieder aus seiner Mitte verlangen. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt; von 3 zu 3 Jahren fällt die Hälfte der Mitglieder aus, so dass die Erneuerung des Grossen Rathes von 3 zu 3 Jahren je zur Hälfte stattfindet. Der Grosse Rath kann jeder Zeit durch die absolute Mehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder den Beschluss fassen, dass ein neuer Grosser Rath durch die Bürgerschaft erwählt werden soll. Dieser Beschluss kann jedoch nur auf Antrag des Kleinen Rathes oder einer Grossrathskommission stattfinden.

Behörden. Ein Kleiner Rath, bestehend mit Inbegriff von 2 Bürgermeistern aus 15 Mitgliedern, ist mit der Vollziehung der Gesetze und der Staatsverwaltung beauftragt. Die beiden Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Kleinen Rathes werden vom Grossen Rathe aus dessen Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt und behalten Sitz und Stimme in demselben. Der Kleine Rath bestellt die zur Führung der Geschäfte nöthigen Kollegien, Behörden und Beamtungen mit Ausschluss der vom Grossen Rathe gewählten und hält Aufsicht über Polizei, Administrativ- und Gemeindebehörden. Der Kleine Rath bereitet die Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rathes vor und ist demselben über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft schuldig. Er unterstellt das Budget und die Staatsrechnung seiner Genehmigung. Die Bürgermeister führen abwechselnd 1 Jahr lang den Vorsitz im Kleinen Rath. Richterliche und besoldete Stellen sind mit der Kleinrathsstelle unvereinbar. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist 6 Jahre.

Gemeinden. Für die Stadt Basel und die 3 Landsgemeinden werden besondere Gemeindebehörden aufgestellt, deren Organisation dem Gesetze vorbehalten bleibt. Die Verwaltung des Gemeindeguts und der Stiftung, die Beaufsichtigung der Gemeindekorporationen und die Aufnahme neuer Bürger sollen den Gemeindebehörden verbleiben.

Rechtspflege. Ein Appellationsgericht bildet die höchste Instanz für alle bürgerlichen und Strafrechtsfälle, welche appellabel sind. Es führt über die untern Gerichtsstellen Aufsicht. Der Grosse Rath wählt den Präsidenten und die Appellationsrichter. Das Gesetz setzt die weitern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten vollziehenden, verwaltenden und richterlichen Behörden fest.

Kirche. Die Landeskirche ist die evangelisch-reformirte. Die Ausübung jedes andern christlichen Gottesdienstes ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Uebertritt zu einem andern christlichen Glaubensbekenntniss, sowie gemischte Ehen ziehen keine Beschränkung der staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte nach sich.

Revision. Die Verfassung soll revidirt werden, wenn es die absolute Mehrheit der Bürger verlangt. Der Grosse Rath kann auch von sich aus auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung eine Revision oder Abänderung der Verfassung beschliessen, vorbehältlich der Genehmigung der Aktivbürger.

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
vom 5. März 1863.

Volkssouveränetät. Das souveräne Volk von Basellandschaft gibt sich folgende Verfassung. Der Kanton Basellandschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die nicht der Bundesgewalt übertragenen Souveränetätsrechte ruhen auf der Gesammtheit der Aktivbürger, welche dieselbe auf folgende Weise ausüben: Die Verfassungsänderungen erhalten jeweilen durch die Mehrheit der Stimmen ihre Genehmigung und Gültigkeit. Das Volk wählt und übt das Recht der Abberufung seiner Stellvertreter im Landrathe; ebenso übt es die ihm verfassungsgemäss weiter vorbehaltenen Wahlen. Das Volk nimmt Theil an der Gesetzgebung. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen. Es gibt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien. Die Bürger sind alle gleich vor

dem Gesetze und vor den Behörden. In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adeliger Titel untersagt. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Bei der Verhaftung darf unnöthige Strenge nicht angewendet werden. Jeder Angeklagte muss innerhalb der ersten 24 Stunden verhört werden, Strafuntersuchungen mit möglichster Beförderung, jede Art von Zwang zum Schuldgeständniss ist unzulässig. Jedem Angeklagten kommt das Recht freier Vertheidigung zu. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil ausgesprochen werden. Das Hausrecht ist unverletzlich. Das freie Petitionsrecht ist den Einwohnern des Kantons an alle Behörden zugesichert. Das Vereinsrecht ist gewährleistet, ebenso die Freiheit der Presse. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Gemischte Ehen sind gewährleistet und haben keine rechtlichen Nachtheile zur Folge. Die Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armen-, Vormundschafts- und Gemeinderechtswesen. Der Staat unterstützt Privatvereine, welche die Hebung der ärmern Volksklassen zum Zwecke haben. Die Landesproduktion und die Gewerbsthätigkeit sollen möglichst befördert werden. Der Staat behält das Regal des Bergbaues zum Zwecke der Erzielung von Salz. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig. Die Niederlassung der Staatsbürger in einer andern Gemeinde ist gewährleistet. Zur Einbürgerung bedarf es ausser dem Gemeindebürgerrecht das Staatsbürgerrecht. Die Niederlassung der Schweizerbürger und der ihnen gleichberechtigten Ausländer erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes. Ueber freien Handel gelten die Bestimmungen der Bundesverfassung. Die auf Liegenschaften ruhenden Vorrechte sind loskäuflich. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden. Die Verfassung gewährleistet Loskauf von Zehnten, Grundzins und Weidrecht. Alles Eigenthum ist unverletzlich, Expropriation unter billiger Entschädigung vorbehalten.

Stimmrecht. Aktivbürger ist jeder auf dem Staatsgebiete wohnende Kantonsbürger und jeder niedergelassene Schweizerbürger, der in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren steht und das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Jeder Aktivbürger darf nur an seinem Wohnorte (Wahlort) das Stimmrecht ausüben.

Wahlen. Die Landrathswahlen finden in bestimmten Wahlkreisen unmittelbar durch das Volk statt. Jeder Kreis wählt auf 800 Seelen (eine Bruchzahl von über 400 für ganz gerechnet) ein Mitglied in den Landrath. Das Volk wählt frei aus der Mitte der gesammten Bürgerschaft seinen aus 5 Mitgliedern bestehenden Regierungsrath. Die Wahlart ist die gleiche wie bei den Nationalrathswahlen.

Volksvertretung. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus. Alle Gesetze, sowie alle verbindlichen Beschlüsse und Verträge sollen nach einer 30tägigen Publikation dem Volke in seinen Gemeindeversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden (Referendum). Hiebei entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Es sollen aber nicht mehr als zwei solcher Gemeindeversammlungen in einem Jahre (Frühjahr und Spätjahr) abgehalten werden. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesammtbürgerschaft; sie stimmen ohne Instruktion für das Gesammtwohl. In amtlichen Verrichtungen sind sie unverletzlich. Der Landrath behandelt ausser der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden noch den Abschluss aller Verträge mit andern Kantonen, die Wahl eines Ständerathes. Er übt das Begnadigungsrecht. Er bestimmt die Gehalte der Staatsangestellten. Der Landrath versammelt sich ordentlich je alle 3 Monate und ausserordentlich, so oft ihn der Präsident zusammenruft, oder wenn 12 Mitglieder es verlangen. Er bestimmt sein Geschäftsreglement. Seine Amtsdauer ist auf 3 Jahre festgesetzt mit Integralerneuerung. 1500 stimmfähige Bürger können den Landrath jederzeit abberufen. Die Landräthe beziehen während der Sitzungen Taggelder.

Behörden. Ein vom Volke frei aus der gesammten Bürgerschaft des Kantons erwählter Regierungsrath von 5 Mitgliedern ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Kein Mitglied des Regierungsrathes darf ein anderes Staats- oder Gemeindeamt, noch eine Stelle im schweizerischen Nationalrath bekleiden. Dem Grossen Rath ist vorbehalten, die Mitglieder der Regierung mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung und vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landrathes, sowie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Landrathes und begutachtet die ihm überwiesenen. Er verwaltet das Staatsvermögen, legt das Budget und die Staatsrechnung vor. Er wacht für öffentliche Ordnung und Sicherheit. Er hält Aufsicht über die untergeordneten Behörden. Er überwacht die Verwaltung des Gemeindevermögens und führt Aufsicht über das Forst-, Steuer- und Gemeindeverwaltungswesen. Die Mitglieder des Regierungsrathes sind für ihre Verrichtungen verantwortlich. Sie sind auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, mit Wiederwählbarkeit; der Landrath wählt je auf 1 Jahr den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Gemeinden. Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfange, Privatfischweiden ausgenommen, sind Gerechtsame der Gemeinden. Nichtortsbürger haben in Bürgergemeindeangelegenheiten weder Stimmrecht noch Antheil an Gemeinde- und Korporationsgütern.

Rechtspflege. Die gesetzgebende oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt. Der Advokatenstand ist aufgehoben. Ausnahmsweise Vertretung vor Gericht kann nur in Fällen stattfinden, die das Gesetz bezeichnet. Jedes Urtheil kann nur auf Thatsachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniss des Richters gelangt sind. Die gleichzeitige Vereinigung zweier Richterstellen in einer Person ist unstatthaft. Ein durch den Landrath zu ernennendes Obergericht von 7 Mitgliedern beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen und Straffälle und führt Aufsicht über die untern Gerichte. Ein aus 7 Mitgliedern bestehendes Kriminalgericht beurtheilt erstinstanzlich alle Verbrechen. Die Bezirksgerichte beurtheilen erstinstanzlich die Rechtsstreitigkeiten ziviler und polizeilicher Natur.

Kirche und Schule. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche werden gewährleistet und die Diener dieser beiden Konfessionen vom Staate besoldet. Die besondern Verhältnisse der erstern werden gesetzlich nach dem Grundsatz der Glaubensfreiheit bestimmt. Die Befugniss zu lehren ist freigestellt, unter Vorbehalt der Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu erhalten. Jeder muss der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen. Die Kirchen-, Schul- und Armengüter dürfen unter keinen Umständen ihren Zwecken entfremdet werden.

Revision. Die Verfassung kann jederzeit ganz oder theilweise revidirt werden, wenn 1500 stimmfähige Bürger, oder wenn der Landrath eine solche Revision verlangen. In diesem Falle wird abgestimmt und die Mehrheit entscheidet. Die neue Verfassung wird dann von einem durch das Volk gewählten Verfassungsrath von der gleichen Mitgliederanzahl wie der Landrath berathen und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Verfassung des Kantons Schaffhausen

vom 14. Juni 1856 und 4. Juli 1868.

Volkssouveränetät. Der Kanton Schaffhausen bildet einen Bestandtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons. Alle Bürger des Kantons sind vor dem Gesetze gleich. Es bestehen keine Vorrechte des Orts, der Korporationen, der Geburt, der Personen oder der Familien. Die persönliche Freiheit

ist gewährleistet. Das Hausrecht ist unverletzlich, ebenso das Eigenthum, Expropriation für öffentliche Zwecke vorbehalten, unter billiger Entschädigung. Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet, ebenso das Petitionsrecht. Die Befugniss des Loskaufs der Bodenzinse und Grundlasten ist garantirt. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmässig auf alles steuerbare Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Kantons verlegt werden. Die Kirchen-, Schul- und Armengüter sind von den Steuern befreit. Kantonsbürger können das Gemeindebürgerrecht in jeder Gemeinde des Kantons erwerben. Handels- und Gewerbefreiheit bildet die Regel. Oeffentliche Beamte können weder Titel, Orden, noch Besoldungen und Pensionen von fremden Staaten annehmen.

Stimmfähigkeit. Aktivbürger ist jeder Kantonsbürger, oder im Kanton seit 2 Jahren niedergelassene Schweizerbürger. Jeder Aktivbürger erlangt das Stimmrecht mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr und übt dasselbe in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten an seinem Wohnorte aus, insofern er im Vollgenuss seiner bürgerlichen Rechte und Ehren ist. Für Ausübung der Souveränetätsrechte ist die Theilnahme der absoluten Mehrheit der im Wahlbezirke anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Wahlen geschehen durch geheime Wahl und absolutes Stimmenmehr. Der Kanton ist in 14 Wahlkreise eingetheilt. Die Wahlkreise ernennen auf je 600 Seelen ein Mitglied. 350 Seelen und darüber sind für voll gerechnet. Wahlfähig in den grossen Rath ist jeder Stimmberechtigte.

Volksvertretung. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons und wird von derselben in verfassungsmässigen Versammlungen ausgeübt durch Entscheid über Annahme oder Verwerfung der Verfassung, durch Revision derselben, durch Wahl des Grossen Rathes, des Verfassungsrathes, durch Theilnahme an der Gesetzgebung, durch Ausübung des Rechts der Abberufung. Der Grosse Rath ist die oberste Behörde des Kantons und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus. Wenn das souveräne Volk zur Einsicht gelangt, dass ein Gesetz mit seinen Interessen im Widerspruch stehe, so ist dasselbe innert 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Promulgation an gerechnet, berechtigt, gegen ein solches Gesetz das Veto zu ergreifen. In der Regel versammelt sich der Grosse Rath jährlich 2 Mal ordentlicher Weise und ausserordentlich, so oft ihn der Präsident zusammenruft oder wenn der vierte Theil seiner Mitglieder oder die Regierung es verlangen. Dem Grossen Rath kommen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu: Das Recht der Gesetzgebung, die Oberaufsicht über die Behörden, die Oberaufsicht über den Staatshaushalt, die Bestimmung der kantonalen Steuern, die Festsetzung der Gehalte der Staatsbeamten, die Bewilligung öffentlicher Bauten, das Recht der Begnadigung, der Abschluss von Verträgen mit andern Kantonen, die Ernennung der Ständerathsmitglieder, die Wahl der Behörden und Beamten, die Ertheilung von Ehrenbürgerrecht und des Kantonsbürgerrechts. Der Grosse Rath wählt Präsident und Vizepräsident aus seiner Mitte. Die Verrichtungen der Mitglieder des Grossen Rathes sind unentgeltlich. Alle 4 Jahre findet die Erneuerung sämmtlicher Behörden statt. Die Mitglieder derselben sind jeweils wieder wählbar.

Behörden. Ein von dem Grossen Rathe aus der Mitte der stimmberechtigten Einwohnerschaft des Kantons gewählter Regierungsrath von 7 Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Die Wählbarkeit in den Regierungsrath bedingt das zurückgelegte 30. Altersjahr. Die Stelle eines Regierungsrathes ist mit derjenigen eines schweizerischen Ständerathes unverträglich. Die Mitglieder des Regierungsrathes sind verpflichtet, den Sitzungen des Grossen Rathes mit berathender Stimme beizuwohnen. Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob, ihm kommen daher folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu: Die Besorgung der

innern und äussern Angelegenheiten des Kantons und der Verwaltung und die Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, die Vorsorge für öffentliches Wohl und Sicherheit, Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung, der Erlass der erforderlichen Verordnungen, die Einreichung zu Vorschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Grossen Rath, diejenigen Wahlen, die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragen sind, die Aufsicht über das Gemeindewesen. Der Regierungsrath vertheilt seine Geschäfte nach Referaten unter die einzelnen Mitglieder. Er kann von dem Grossen Rathe jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden; sowohl die Körperschaft als auch jedes Mitglied sind für die Amtshandlungen verantwortlich.

Gemeinden. Der Regierungsrath überwacht die gesetzmässige Verwaltung des Gesammtvermögens und sorgt für seine ungeschwächte Erhaltung, auch dass es niemals unter die Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt werde. Er beaufsichtigt auch das Steuerwesen in den Gemeinden. Die Aufsicht über das Vormundschaftswesen wird bezirksweise von besondern Beamten unter Kontrole des Regierungsrathes ausgeübt. Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestehende Korporation mit Gemeinderäthen gebildet hat, bleibt auch ferner eine Gemeinde. Die Bildung neuer Gemeinden kann nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde erfolgen. Den Bürgergemeinden bleibt ihr Korporationseigenthum und die Verwaltung desselben gewährleistet. Die Gemeinden wählen ihren Präsidenten und die politische Gemeinde ihren Gemeinderath von 5 bis 9 Mitgliedern. Jede politische Gemeinde besorgt ihre Gemeindeangelegenheiten an den Gemeindeversammlungen innerhalb Verfassung und Gesetz. Es ist den Gemeinden freigestellt, Einwohnergemeinden einzuführen und durch dieselben einzelne Zweige der Gemeindehaushaltung ordnen zu lassen. Niedergelassene haben in Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der Berathungen über kirchliche und Unterrichtsverhältnisse weder Stimmrecht noch Antheil an Gemeinde- und Korporationsgütern.

Rechtspflege. Das vom Grossen Rathe gewählte, aus 7 Mitgliedern bestehende Obergericht bildet die letzte Instanz für alle durch die verfassungsmässigen Gerichte abgeurtheilten appellabeln Zivilstreitigkeiten und Straffälle. Wählbar in das Obergericht ist jeder Aktivbürger, der das 30. Altersjahr erreicht hat. Das Obergericht ist dem Grossen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Die andern Gerichtsstellen stehen unter seiner Aufsicht. Bis zur Einführung der Schwurgerichte ist die Behandlung der Kriminal- und Zuchtpolizeifälle einem Kantonsgerichte aus 7 Mitgliedern übertragen. Ferner ist der Kanton hinsichtlich seiner Rechtspflege in 6 Bezirke eingetheilt, wovon ein jeder sein eigenes Bezirksgericht hat, das mit Einschluss des Präsidenten und der nöthigen Zahl Suppleanten aus 5 Mitgliedern besteht, deren Wahl durch die Gemeinden geschieht. Jeder Aktivbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, ist wählbar Die Friedensrichter zum Versuche der Vermittelung aller bürgerlichen Streitigkeiten werden beibehalten und sind ebenfalls von den Gemeinden gewählt.

Kirche und Schule. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriff ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse gewährleistet. Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes und die Aufnahme derselben in den geistlichen Stand ist dem Kirchenrathe übertragen, in welchem höchstens die Hälfte der Mitglieder dem geistlichen Stande angehören kann. Die Ortsgeistlichen werden durch den Regierungsrath mit Zuzug eines der Mitgliederzahl der Wahlbehörde entsprechenden Gemeindeabgeordneten gewählt. — Das Gesetz trifft für den öffentlichen Unterricht jede nothwendige Anordnung. Die Sorge für den Elementarunterricht ist Pflicht der Bürger, der Gemeinden und des Staates und je nach den Verhältnissen der Hülfsmittel. Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht ist einem besondern Erziehungsrathe übertragen.

Revision. Totale und theilweise Verfassungsrevision sind gewährleistet, die erstere, wenn ein Viertheil der Bevölkerung es verlangt, die theilweise durch Be-

schluss des Grossen Rathes. In beiden Fällen wird der neue Vorschlag den Wahlkreisen zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt. Es entscheidet hierüber das absolute Mehr.

Verfassung des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden,

angenommen von der Landsgemeinde in Hundwil den 3. Oktober 1858.

Volkssouveränetät. Der Kanton Appenzell der äussern Rhoden ist ein Freistaat mit rein demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Alle Einwohner des Landes geniessen den gleichen Schutz der Gesetze und die gleichen Rechte. Jedem Landbewohner steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen, jedoch ist er für den Missbrauch seines Rechtes nach dem Gesetz verantwortlich. Das Recht, Wünsche und Begehren an die Landesobrigkeit und die Gemeindebehörden zu richten, ist gewährleistet. Die Sicherheit und Unverletzlichkeit des Eigenthums ist garantirt. Für Abtretungen, die zum Besten des Landes oder einer Gemeinde gefordert werden, ist angemessene Entschädigung zu bieten. Die Niederlassung ist nach den Bestimmungen der Bundesverfassung geordnet. Jedem Landmann und niedergelassenen Schweizerbürger ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gewerbefreiheit zugesichert. Alle Einwohner des Kantons sollen nach ihrem Vermögen und in möglichst gleichem Verhältniss zur Deckung der Landeskosten beitragen. Wer das Landrecht erwerben will, muss 5 Jahre lang im Lande gewohnt haben, die Entlassung von seinem frühern Bürgerrecht urkundlich nachweisen und ein Gemeindebürgerrecht im Lande besitzen. Ueber seine Annahme entscheidet die Landsgemeinde, vor deren Stuhl er selbst zu treten hat.

Volksvertretung. Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten und den wenigstens seit einem vollen Jahr im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürgern, die den Religionsunterricht erhalten und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Jeder derselben ist verpflichtet, die Landsgemeinde, bei gesetzlicher Busse im Unterlassungsfalle, zu besuchen und ihr von Anfang bis zu Ende beizuwohnen, insofern er im Genuss seiner bürgerlichen Rechte und Ehren steht. Die Landsgemeinde wird ordentlicher Weise alle Jahre abwechselnd in Trogen und Hundwil gewöhnlich am letzten Sonntag im April gehalten. Die Landsgemeinde ist die oberste Gewalt im Lande; was sie erkennt, soll keine andere Behörde des Kantons abändern oder aufheben können. Sie ist die höchste kantonale Wahlbehörde. Ihre Wahlen geschehen frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Landes. Sie wählt die 7 Mitglieder der Standeskommission, 2 Landammänner, 2 Statthalter, den Landesseckelmeister, den Landeshauptmann, einen Landesfähnrich, 13 Oberrichter und den Landesweibel. Der Landsgemeinde allein kommt es zu, auf verfassungsmässigem Wege Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, so oft sie es für nothwendig findet. Sie ertheilt Vollmacht für wichtige Staatsbauten. Sie genehmigt die Jahresrechnung. Ausserordentliche Landsgemeinden können gehalten werden, wenn der Grosse Rath oder so viel Ehrenbürger, als der Grosse Rath Mitglieder zählt, das Verlangen stellen, worüber in den Kirchhören abgestimmt wird; sind 13 Kirchhöre dafür, so wird die Landsgemeinde zusammenberufen. Es hat ein jeder Landmann oder gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger das Recht, etwas vor die Landsgemeinde zu bringen; er muss jedoch vorher die Sache dem Grossen Rathe vortragen, der darüber überlegen und berathen wird. Hat der Grosse Rath gegentheilige Ansicht und bleibt der Anzeiger auf seinem Vorsatz, so soll der Antragsteller in der Landsgemeinde auf den Stuhl gehen und die Sache selbst vortragen. Anträge vor die Landsgemeinde, sowohl von der Regierung oder Einzelnen gebracht, müssen 4 Wochen vorher durch Druck und Verlesung von den Kanzeln bekannt gemacht werden. Der Grosse Rath ist nach der Landsgemeinde die höchste Behörde im Lande. Er besteht aus den 7 Landesbeamten und aus den Abgeordneten der Gemeinden; letztere werden von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen schweizerischen Einwohnern der Gemeinde gewählt, so dass jede Gemeinde von 1000 Ein-

wohnern und darunter 1 Mitglied zu wählen hat. Dem Grossen Rathe wohnt auch der Landschreiber und der Rathschreiber mit berathender Stimme bei. Der Grosse Rath wählt die Landes- und Gerichtsbeamten, welche nicht von der Landsgemeinde gewählt werden. Er sorgt für das Beste in Kirche und Schule. Er überwacht die Handhabung der Landesgesetze und erlässt die erforderlichen Verordnungen und Reglemente. Er beräth die Anträge, welche an die Landsgemeinde zu bringen sind. Er beschliesst über Steuern und Abgaben. Er bestellt die wichtigern Kommissionen und Verwaltungen für den Staatshaushalt. Er überwacht die Landesverwaltung. Er übt das Begnadigungsrecht. Die Sitzungen sind öffentlich; der regierende Landammann ist Präsident derselben.

Behörden. Die Standeskommission besteht aus den 7 Landesbeamten, von der Landsgemeinde gewählt. Sie besorgt unter Aufsicht des Grossen Rathes die Regierungsgeschäfte und die Leitung des Polizeiwesens. Sie überwacht auch die Verwaltung der Gemeinden. Der regierende Landammann präsidirt sie. Der Rathsschreiber ist ihr Aktuar. Die Stelle des regierenden Landammanns darf nicht länger als 2 Jahre nacheinander von demselben Landammann bekleidet werden. Wählbar zu diesem Amte sind alle stimmfähigen Landleute und gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, die in vollkommenen bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Der Amtszwang für je eine Amtsdauer ist gesetzlich eingeführt.

Gemeinden. Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder ausser derselben wohnen, selbst zu versorgen. Die Kirchhören bestehen aus allen stimmfähigen Gemeindegenossen, Beisassen und den wenigstens seit einem Jahr im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürgern für alle politischen Angelegenheiten, dagegen bloss aus Gemeindegenossen, insofern es sich um Korporationsangelegenheiten handelt. Die Kirchhören wählen Hauptleute und Räthe, welche die Vorgesetzten der Gemeinden sind; sie bestehen wenigstens aus 7 und höchstens aus 21 Mitgliedern. Die Kirchhören haben das Recht, die Pfarrer zu wählen und zu entlassen. Am 1. Maisonntag wählen die Hauptleute und Räthe die Mitglieder des Grossen Rathes und die Kleinen Räthe. Hauptleute und Räthe vollziehen Gesetz und Verordnung und handhaben die Polizei in den Gemeinden; sie sorgen für das Gedeihen des Schulunterrichts, für Aufrechthaltung von Sittlichkeit und Ordnung; sie ernennen die Vögte und halten Aufsicht über die Gemeindestiftungen.

Rechtspflege. Das Obergericht besteht mit Einschluss des Präsidenten aus den 13 von der Landsgemeinde gewählten Richtern. Das Amt der letztern ist mit der Grossrathsstelle oder mit einem andern kantonalen oder Gemeindeamt unverträglich. Das Obergericht versammelt sich monatlich je am 1. Montag. Es beurtheilt in letzter Instanz alle Prozesse und Straffälle; es richtet über Leben und Tod. Weder vor dem Obergericht noch vor den untern Gerichten dürfen bei Streitigkeiten zwischen Kantonseinwohnern, Advokaten zugelassen werden. Gerichtsgebühren sind keine zu beziehen. Das Ehegericht besteht aus 6 Mitgliedern des Grossen Rathes und 3 im Lande angestellten Geistlichen; es versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal. Die Kleinen Räthe bestehen aus 13 Mitgliedern, mit Einschluss des Präsidenten, und werden von den Kirchhören gewählt. Sie funktioniren als Richter zweiter Instanz für Streitigkeiten und Straffälle. Das Kriminal- und Polizeigericht wird vom Grossen Rathe aus den Kleinen Räthen gewählt. Dieses Gericht beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminal-, Vaterschaften- und Polizeifälle. Das Gemeindegericht funktionirt als Friedensrichter in den Gemeinden.

Kirche und Schule. Die evangelisch-reformirte Religion ist die Religion des Landes. Alle Bekenner werden sich den Besuch der Kirche und des Abendmahles, sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage zur christlichen Pflicht machen. Es sollen zu dem Ende an diesen Tagen alle diejenigen Geschäfte unterlassen werden, wodurch die Erbauung gehindert und der Gottesdienst gestört werden könnte. Den

Geistlichen liegt ob, die Kinder in der christlichen Religion, nach dem Sinn und Geist derselben, gehörig zu unterrichten und sie zum würdigen Genuss des Abendmahles vorzubereiten. Ueberhaupt sind sie verpflichtet, auf Sittlichkeit und Religiösität des Volkes, auf und neben der Kanzel, nach Kräften hinzuwirken, wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen. Auch liegt es in der Pflicht des Volkes und der von ihm gewählten Obrigkeit, für den Schulunterricht zu sorgen. Durch denselben sollen die Kinder zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes erzogen werden. Es sind demnach die Eltern, Vormünder und andere, denen die Jugend anbefohlen ist, schuldig, dieselbe zum Besuch der Schule anzuhalten, worüber Geistliche und Vorgesetzte genaue Aufsicht führen sollen. Den Bekennern der katholischen Religion ist die freie Ausübung des Gottesdienstes nach der Bundesverfassung zugesichert.

Revision. Die Verfassung soll gelten, so lange es der Landsgemeinde gefällt. Abänderungen kann jeder stimmfähige Bürger vorschlagen. Die Landsgemeinde stimmt über Annahme oder Verwerfung ab.

Verfassung des Kantons Appenzell Inner-Rhoden

vom 26. April 1829.

Volkssouveränetät. Die erste und souveräne Behörde des Landes ist die Landsgemeinde. Sie besteht aus der Gesammtheit aller Landsleute, welche die erforderlichen Eigenschaften zur Stimmfähigkeit haben. Jeder nicht richterlich entehrte Landmann vom 18. Jahr bis in das höchste Alter ist stimmfähig bei der Lands- und seiner Rhodsgemeinde. Die katholische Religion ist ausschliesslich die Religion Innerrhodens. Die Landsgemeinde wählt 2 Landammänner, einen Landesstatthalter, den Seckelmeister, den Landeshauptmann, den Landesfähnrich, den Armenleuten-Seckelmeister, den Armenleuten-Pfleger, den Landeszeugherrn, den Reichsvogt, den Landweibel und den Landschreiber. Jeder im Amte stehende ist wieder wählbar; der Landammann kann jedoch nur je 2 Jahre regieren. Die Wahlen sowohl als die Beschlüsse der Landsgemeinde gehen durch das offene Mehr. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Landsgemeinde ertheilt das Landrecht, nachdem die Erlaubniss zur Bewerbung beim Grossen Rathe eingeholt. Die Landsgemeinde empfängt durch Umfrage bei den Hauptleuten und Beamteten den Bericht über die abgelegten Rechnungen oder auch von den bestellten Verwaltungsämtern. Gesetzesentwürfe, welche der Grosse Rath eingebracht, werden von ihr angenommen, verworfen oder zurückgewiesen. Es kann kein anderer Gegenstand vorgebracht werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Grossen Rathe schriftlich mitgetheilt und von ihm geprüft worden. Es kann der Landammann den Gegenstand der Landsgemeinde vortragen; im Falle dieses vom Landammann nicht geschehen wolle, so soll der Landmann berechtigt sein, solches selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhl vorzubringen und das ohne Schaden und Nachtheil seiner Ehre und seines Vermögens.

Behörden. Die zweite oberste Landesbehörde ist der Grosse Rath. Er besteht aus den gewählten Landesbeamteten, Kleinen und Grossen Räthen sämmtlicher Rhoden, nebst dem Kirchenpfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell. Er kann der Landsgemeinde Gesetze zur Ratifikation oder Verwerfung vorschlagen. Er bestimmt die Erhebung von Vermögensabgaben nach dem Kataster und verfügt über das Verwaltungsfach. Er verfügt über die zweckmässigste Benutzung des Armenguts. Er spricht in letzter Instanz über bürgerliche Streitigkeiten und bei Kriminalfällen über Leben und Tod. Er ernennt den schweizerischen Ständerath. Er ernennt den Vogteirath (Waisenbehörde). Er übt das Kollaturrecht. Er ertheilt den Titulum mensae an Geistliche. Er gibt die Bewilligung zum Erbauen von Mühlen, Sägen und öffentlichen Wasserwerken, wie auch an Landleute Wirth- und Weinschenkrechte. Er wählt die Kriegsräthe und die Kastenvögte über die Klöster. Er vergibt die gebetenen Dienste, deren Wahl der Landsgemeinde nicht vorbehalten ist. Der Grosse Rath versammelt sich

ordentlich 3 Mal des Jahres, im Frühjahr, im Herbst und je einen Monat vor der Landsgemeinde; ausserordentlich auf Schluss vom Wochenrath und Zuzug. Der Kleine Rath besteht nebst den Beamteten aus den gewählten Kleinen Räthen jeder Rhode. Jeder Landesbeamte wird als Kleiner Rath beachtet. Sie werden in drei gleichzählige Gänge oder Rathssektionen abgetheilt. Ein solcher Gang heisst Wochenrath. Jeder Gang hält wenigstens 4 und höchstens 6 Sitzungen. Im ersten Gang hat der Landesstatthalter die erste Stimme, im zweiten der Landesseckelmeister, im dritten der Landeshauptmann. Der Landammann und die drei vorbenannten Beamten setzen die Eintheilung der Rathsgänge jährlich fest. Der Wochenrath spricht in allen bürgerlichen Zwisten und Streitigkeiten zwischen Mein und Dein und in Kriminalsachen, welche nicht durch die Gesetze dem Grossen Rathe vorbehalten sind, in erster Instanz ab, in einfachen Polizeivergehen jedoch letztinstanzlich. Er entscheidet über Heiratsbewilligungen. Er ordnet richterliche Beaugenscheinigungen an. Die Stimmenmehrheit entscheidet, bei jedem Mehr soll das kleinste wegfallen und dann die zwei grössten am Ende entscheiden. Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu. Sprüche auf Beaugenscheinigungen sind viertinstanzlich; jede Instanz weiter geschieht durch neuen Zuzug von Kleinräthen. Bei erster Instanz 4 Räthe, bei der zweiten 13 Räthe, bei der dritten 25 Räthe und bei der vierten mit Inbegriff der Landammänner 40 Räthe. Jeder Spruch soll nach eingenommenem Augenschein und abgehörter Kundschaft auf dem Span und offenem Felde geschehen. Der Wochenrath kann bei wichtigen Fällen durch Zuzug verstärkt werden. Einfacher Zuzug die sämmtlichen Beamteten, doppelter Zuzug auch die regierenden Hauptleute. Der Vogteirath wird aus der Mitte des Grossen Rathes erwählt und besorgt die Wittwen- und Waisenverwaltung. Die Kommission für die Marktordnung und die Schulkommission bestehen aus dem Landesstatthalter, Landesseckelmeister und dem Landesbauherrn. Zur Schulkommission gehört auch der Pfarrer und Kirchenpfleger des Hauptorts Appenzell. Der regierende Landammann präsidirt alle Rathsversammlungen. Er führt die Oberaufsicht über die Polizei. Er exequirt die Gesetze und Verordnungen. Er hat unter sich Kanzlei und Bedienstete und zeichnet alle Akten und Briefe. Die Gemeinden Hirschbrunnen und Oberegg behalten ihre besondern Rechtssame.

Revision. Die Verfassung kann revidirt werden, wenn die Mehrheit von Landammann, Rath und Landleuten es beschliesst.

Verfassung des Kantons St. Gallen

vom 17. November 1861.

Volkssouveränetät. Allgemeines. Der Kanton St. Gallen ist ein demokratischer Freistaat und Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Verfassung des Kantons St. Gallen sind die Grundgesetze des St. Galler Volkes. Das Volk des Kantons St. Gallen ist souverän. Die Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger. Das Volk übt seine Souveränetät aus: durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen, durch Bezeichnung und durch Wahl der Verfassungs- und gesetzgebenden Behörden und der übrigen Behörden und Beamten, durch Genehmigung oder Verwerfung der Gesetze. Die Verfassung anerkennt weder Vorrechte des Orts, noch der Geburt, noch der Person, noch der Familie, noch des Vermögens. Die persönliche Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürgerlichen und verfassungsmässigen Rechten beeinträchtigt werden. Die Verfassung gewährleistet das Recht der gemischten Ehen. Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht und die Freiheit der Presse sind garantirt. Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes und der Gerichtsverhandlungen gilt als Grundsatz. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung sind

gewährleistet. Das Privateigenthum ist unverletzlich, vorbehältlich Expropriationen für öffentliche Zwecke gegen billige Entschädigung. Die Kantonsbürger und die ihnen gleichberechtigten Schweizerbürger geniessen volle Gewerbsfreiheit. Die Verfassung gewährleistet möglichst gleichmässige Vertheilung der Militärlasten. Bau und Unterhalt der Hauptstrassen bleiben Obliegenheit des Staates; ferner bleibt ihm die Leitung und Oberaufsicht über den Wasserbau und das Wuhrwesen. Wichtigen Unternehmungen verleiht er seine Unterstützung.

Stimmrecht. Stimmfähig in politischen Angelegenheiten sind alle Kantonsbürger, welche das 20. Altersjahr angetreten haben und im Genuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren sind, ebenso die niedergelassenen Schweizerbürger nach einem Jahr Aufenthalt im Kanton. Die stimmfähigen Bürger können ihr Stimmrecht nur da ausüben, wo sie haushäblich angesessen sind. Jeder stimmfähige Bürger ist pflichtig, die verfassungsmässigen Gemeindeversammlungen zu besuchen. Jeder wahlfähige Bürger ist pflichtig, Wahlen der Gemeindeversammlung für je ein Amt und eine Amtsdauer anzunehmen; diese Verpflichtung hört mit Antritt des 60. Jahres auf. Stimmfähig in den Gemeindeversammlungen der Ortsgemeinde sind alle Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindegut, welche in der Ortsgemeinde selbst wohnen, sofern sie politisch stimmfähig sind. Stimm- und wahlfähig in den Schul- und Kirchgemeinden sind alle Schul- und Kirchgenossen ohne Ausnahme. Die Kantonsniederlassung ist gewährleistet. Das Niederlassungsrecht der Schweizerbürger richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

Wahlmodus. Der Kanton ist in 15 Bezirke abgetheilt. Jede politische Gemeinde ist befugt, wenigstens ein Mitglied in den Grossen Rath zu wählen. Den Gemeinden von mehr als 1000 Seelen steht für jede weitere 1200 die Wahl eines fernern Mitglieds zu; Bruchtheile über 600 zählen für voll. Die Mitglieder des Grossen Rathes werden in den politischen Gemeinden vollkommen frei gewählt. Die Wahlen können in geheimer oder in offener Abstimmung vorgenommen werden. Der Grosse Rath wählt seinen Präsidenten. Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes aus seiner Mitte, ebenso den Präsidenten desselben, der den Titel Landammann führt. Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde wählt der Grosse Rath frei aus allen wahlfähigen Bürgern, ebenso die Abgeordneten in den schweizerischen Ständerath. Die Gemeindeversammlungen wählen die Bezirksammänner und die Untergerichte.

Volksvertretung. Die oberste Behörde des Kantons ist der Grosse Rath. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes, welches dieselben als seine Stellvertreter unmittelbar von sich aus wählt. Der Grosse Rath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahr, am ersten Montag im Juni und am dritten Montag im Wintermonat; ausserordentlich, so oft der Präsident ihn zusammenberuft, ferner wenn der Regierungsrath das Begehren stellt, oder wenn es von 25 Mitgliedern des Grossen Rathes verlangt wird. Als oberste Behörde des Kantons erlässt und erläutert er Gesetze, unter Vorbehalt des verfassungsmässigen Souveränetätsrechtes des Volkes. Die Vorschläge können vom Regierungsrathe, von Mitgliedern des Grossen Rathes und aus dem Volke ausgehen. Er übt alle andern Hoheitsrechte. Er entscheidet über Errichtung und Aufhebung aller öffentlichen Anstellungen. Er trifft die Wahlen der Beamten und setzt ihre Gehalte fest. Er schliesst Verträge und Uebereinkommen mit andern Kantonen. Er genehmigt Budget und Staatsrechnung. Er beschliesst Kredite und Anlehen. Er entscheidet über Ankauf und Verkauf von Staatsgütern. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Die Mitglieder des Grossen Rathes stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung. Sie erhalten Taggelder aus der Staatskasse. Nach Schluss jeder Versammlung des Grossen Rathes sind sämmtliche während derselben erlassenen Gesetze öffentlich bekannt zu machen und während 45 Tagen öffentlich aufzulegen. In jeder politischen Gemeinde muss innerhalb jener 45 Tage eine Bürgerversammlung abgehalten werden, um über Annahme oder Verwerfung der bekannt gemachten Gesetze abzustimmen, wenn wenig-

stens 1/6 aller stimmfähigen Bürger der betreffenden Gemeinde beim Gemeindeammann schriftlich oder mündlich die Abhaltung solcher Bürgerversammlungen verlangt (das Veto). Der Besuch dieser Bürgerversammlungen ist für alle stimmfähigen Bürger der betreffenden Gemeinde verbindlich. Ueber die in Frage stehenden Gesetze kann in der Bürgerversammlung freie Diskussion walten. Ueber jedes Gesetz wird in Globo abgestimmt. Sind 10,000 verwerfende Stimmen, so erfolgt eine zweite Bürgerversammlung; das absolute Mehr dieser letztern entscheidet für Annahme oder Verwerfung.

Behörden. Ein Regierungsrath von 7 Mitgliedern übt die vollziehende Gewalt aus. Er besorgt mit Verantwortlichkeit gegen den Grossen Rath die gesammte Landesverwaltung und ist demnach die oberste Verwaltungs-, Erziehungs-, Polizei- und Vormundschaftsbehörde. Er ernennt die untergeordneten Behörden, Beamten und Angestellten. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Grossen Rathes. Er legt jährlich dem Grossen Rathe Budget, Staatsrechnung und Bericht zur Genehmigung vor. Er vollzieht die Gesetze des Grossen Rathes und die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile. Er besorgt Aufsicht und Leitung der ihm untergeordneten Behörden. In jedem Bezirk übt ein Bezirksamtmann die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus. In den Behörden gilt der Grundsatz der Parität. Im Regierungsrath soll diejenige Konfessionsgenossenschaft, welche die Mehrzahl der Bevölkerung besitzt, ein Mitglied mehr erhalten als die andere. Gleicher Grundsatz gilt für die Wahl der Gemeinderäthe.

Den Gemeinden und allen öffentlichen Korporationen ist ihr Eigenthum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmässige, stiftungsgemässe Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet. Ihr Vermögen darf niemals als Privateigenthum unter die Antheilhaber vertheilt werden. Gleich dem Gemeindegut ist das Stiftungsgut zu halten. In jeder politischen Gemeinde ist ein Gemeinderath von wenigstens 5 Mitgliedern, der Vorsteher inbegriffen, aufgestellt, der den Titel Gemeindeammann führt. Der Gemeinderath ist die örtliche Vollziehungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde. Jede Ortsgemeinde, Kirchen-, Schul- und andere öffentliche Genossenschaft bestellt zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Verwaltungsrath.

Rechtspflege. Jede politische Gemeinde hat einen Vermittler und einen Stellvertreter. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von 11 und ein Untergericht von 9 Mitgliedern. Die Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte werden von den politischen Gemeinden gewählt. Ein Kantonsgericht von 9 Mitgliedern und 6 Ersatzrichtern ist die höchste Instanz in bürgerlichen und administrativen Straffällen. Für die kriminelle Strafrechtspflege wird ein Kriminalgericht von 5 Mitgliedern und 4 Ersatzrichtern als erste Instanz aufgestellt. Eine Kassationsbehörde von 5 Mitgliedern und 4 Ersatzrichtern besteht zur Entscheidung von Klagen über Umgehung oder Verletzung von Gesetzen.

Kirche und Schule. Die katholische und die evangelische Kirche, sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährleistet. Auch andern christlichen Konfessionen kann innert den Schranken der Ordnung und Sittlichkeit freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet werden. Die religiösen Angelegenheiten beider Konfessionen besorgen die kirchlichen Behörden derselben. Beide Konfessionstheile geben sich ihre konfessionelle Organisation selbst, unter Sanktion des Grossen Rathes. Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur und üben die Verwaltung der Fonds und Stiftsgüter unter Aufsicht des Staates. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates. Für Ertheilung des Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Konfessionen zu sorgen. Es soll eine höhere Kantonalanstalt erstellt werden. Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet.

Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Regierungsrath. Demselben ist zur Vollziehung ein Erziehungsrath von 11 Mitgliedern, wovon 6 katholisch und 5 evangelisch, untergeordnet. Die Wahl der Religionslehrer steht den kirchlichen Behörden der Konfession, die der Primarlehrer der betreffenden Schulgenossenschaft und die der Lehrer der Realschule den Antheilhabern an solchen zu.

Revision. Die Verfassung kann revidirt werden, wenn es die absolute Mehrheit der Bürger verlangt. Sobald 10,000 Bürger das Begehren an den Grossen Rath stellen, hat er die Volksabstimmung zu veranstalten und zwar dabei, ob die Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath oder durch den Grossen Rath zu geschehen habe. Uebrigens hat auch der Grosse Rath das Recht, Anträge über einzelne Verfassungsänderungen zur Volksabstimmung zu bringen.

Verfassung des Kantons Graubünden

vom 1. Februar 1854.

Volkssouveränetät. Der Freistaat Graubünden ist zufolge der Bundesverfassung ein souveräner Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät desselben beruht auf der Gesammtheit des Volkes und äussert sich durch die gesetzmässige Abstimmung desselben. Dem Volke steht zu, von dem Grossen Rathe vorgeschlagene Verfassungsänderungen, Gesetze und Staatsverträge anzunehmen oder zu verwerfen. Seine Einwilligung ist sowohl zur Einführung neuer Steuern und Abgaben als zur Erhöhung der bereits bestehenden erforderlich (Referendum). Neue Kantonalbehörden können nur auf dem Wege des Gesetzes, d. h. mit Zustimmung des Volkes, aufgestellt werden. Ueber alle Fragen, welche zur Abstimmung an das Volk gelangen, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Kein Einwohner des Kantons kann dem verfassungsmässigen Richter sich entziehen, noch demselben entzogen werden. Die freie Meinungsäusserung ist gewährleistet. Die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenplätze und jeder Art von Feudallasten ist zugesichert.

Stimmrecht. Das Stimmrecht beginnt mit dem erfüllten 17. Altersjahr. Einzig bezüglich der Wahlen in den Nationalrath beginnt das Stimmrecht erst im 20. Altersjahr. Die Wählbarkeit in Standesbehörden beginnt mit dem erfüllten 23. Altersjahr. Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche nicht im Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren stehen. Nichtbündnerische Schweizerbürger sind während des ersten Jahres ihrer Niederlassung im Kanton vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Wahlmodus. Der Grosse Rath wird direkt von den Kreisen nach Verhältniss ihrer Bevölkerung frei aus den stimmfähigen Schweizerbürgern im ganzen Umfang des Kantons gewählt. Die Mitglieder bleiben wenigstens 1 Jahr im Amt und sind bei Austritt wieder wählbar. Der Grosse Rath wählt den Kleinen Rath, die Standeskommission, das Kantonsgericht, den Erziehungsrath, den Sanitätsrath, die Abgeordneten in den eidgenössischen Ständerath, den Verhörrichter, den Polizeidirektor, den Kantonsobersten, die Bataillonskommandanten. Diese sämmtlichen Wahlen finden frei aus dem ganzen Kanton statt, mit der einzigen Beschränkung, dass bei der Wahl des Kleinen Rathes und der Standeskommission das konfessionelle Verhältniss von $^2/_3$ Reformirten und $^1/_3$ Katholiken und bei Wahl der Ständeräthe und des Erziehungsrathes die beiden Konfessionen zu berücksichtigen sind. Der Grosse Rath wählt alljährlich frei aus der ganzen Versammlung einen Präsidenten und Vizepräsidenten und bestellt seine Kanzlei selbst.

Volksvertretung. Der Grosse Rath bildet in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberste Behörde und die oberste berathschlagende über die dem Volke zur Genehmigung vorzulegenden Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Staatsverträge. Er führt die Oberaufsicht über Handhabung der Verfassung, sowie über Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der von den Bundesbehörden gefassten

Beschlüsse. Er erlässt an die Kreise die Anfrage über Annahme oder Nichtannahme der von ihm beschlossenen und dem Volke vorzulegenden Rekapitulationspunkte, klassifizirt die darüber eingehenden Mehren durch das Zusammentragen sämmtlicher abgegebenen Stimmen und veröffentlicht das Ergebniss derselben (Referendum). Insoweit die Verfassung nicht verfügt, stellt der Grosse Rath die für die Landesverwaltung erforderlichen Beamtungen auf und bestimmt ihre Befugnisse. Er setzt die Geschäftsordnung für sich und alle von ihm gewählten Behörden und Beamten auf. Er bestimmt den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Kantonskasse. Er entscheidet endgültig in politischen Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kreisen und Bezirken. Die Mitglieder des Grossen Rathes stimmen nach bestem Wissen und Gewissen ohne Instruktion. Der Grosse Rath versammelt sich ordentlich 1 Mal, ausserordentlich, wenn sein Präsident oder der Kleine Rath oder die Hälfte der Grossrathsmitglieder es verlangen.

Behörden. Die Standeskommission besteht aus dem Kleinen Rath, dessen Stellvertretern und noch 9 Mitgliedern, welche alljährlich vom Grossen Rathe gewählt werden. Sie wird vom Kleinen Rathe regelmässig zur Vorberathung der dem Grossen Rathe vorzulegenden Geschäfte und so oft es der erstere für nothwendig erachtet zur Mitberathung und Erledigung wichtiger Regierungsgeschäfte einberufen. Sie entwirft oder begutachtet zu Handen des Grossen Rathes diejenigen Gesetzesvorschläge und Beschlussanträge, die vor ihn zu bringen sind. Sie ist dem Grossen Rathe von ihren Verhandlungen Rechenschaft schuldig. Der Kleine Rath besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern; dieselben bleiben ein Jahr im Amt und sind im zweiten wieder wählbar, können aber nicht länger als zwei aufeinander folgende Jahre diese Stelle bekleiden. Ihr Austritt ist alternirend. Jedes Mitglied führt abwechselnd während 4 Monaten des Jahres den Vorsitz. Sie können nicht zugleich Ständerath oder Nationalrath sein. Diesem Kleinen Rathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er leitet und beaufsichtigt alle Fächer der Landesverwaltung, handhabt die Vollziehung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rathes und des Bundes. Er sorgt für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Er wählt diejenigen Kantonsangestellten, die nicht in die Kompetenz des Grossen Rathes fallen. Er überwacht den Vollzug der gerichtlichen Urtheile. Kreisvorstände, welche besondern Kreisräthen vorstehen, besorgen die politischen und administrativen Angelegenheiten ihrer Kreise.

Gemeinden. Jeder Gemeinde steht das Recht selbstständiger Gemeindeverwaltung mit Einschluss der niederen Polizei zu. Sie ist befugt, innerhalb der Gesetze einschlagende Ordonnanzen festzusetzen. Sie hat die Verpflichtung, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- und Kirchenwesens zu sorgen und stellt hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten auf, welche über ihre Verwaltung ausführliche Rechnung abzulegen haben. Ueber die Bildung von Einwohnergemeinden und ihr Verhältniss zu den Bürgergemeinden bleiben die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Rechtspflege. Jeder Kreis bestellt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 1 oder 2 Vermittler nebst Stellvertretern. Jeder Kreis wählt ein Kreisgericht. Dieses besteht aus 1 Präsidenten, 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, die von den Einwohnern des Kreises auf je 2 Jahre gewählt werden. Jeder Bezirk bestellt ein Bezirksgericht aus 1 Präsidenten, 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern; es wird dasselbe je für 3 Jahre aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirkes gewählt. Das Kantonsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten, 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern, die je auf 3 Jahre im Amte sind, bildet die oberste Instanz für sämmtliche Zivil- und Kriminalfälle. In jedem Kreis werden überdies vom Kreisgericht ein oder mehrere Schatzungsgerichte (Gantgerichte) für den Schuldenbetrieb mit einer Amtsdauer von 2 Jahren aufgestellt.

Kirche und Schule. Das reformirte und römisch-katholische Glaubensbekenntniss werden als Religionen des Standes (Kantons) anerkannt. Die freie Ausübung derselben, sowie anderer in der Eidgenossenschaft anerkannter christlicher Konfessionen ist zugesichert.

Gegenstände ausschliesslich konfessioneller Natur werden von den Grossrathsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, ihr Armen-, Schul- und Kirchenwesen selbst zu besorgen.

Revision. Dem Volke bleibt jederzeit vorbehalten, auf vorangegangenen Vorschlag des Grossen Rathes die Verfassung zu erläutern, ändern, mehren, mindern. Wenn der Grosse Rath einen solchen Antrag für erheblich erklärt, hat ihn die Standeskommission auf nächste Sitzung zu erläutern. Wenn dann der Grosse Rath mit Mehrheit eine Verfassungsänderung verlangt, hat diese Behörde darauf einzutreten und die Volksabstimmung zu veranstalten.

Verfassung des Kantons Aargau

vom 22. Februar 1852, 4. Mai 1863, 24. Oktober 1863 und 10. März 1870.

Volkssouveränetät. Das aargauische Volk gibt sich kraft seiner Souveränetät nachstehende Staatsverfassung. Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränetät des Volkes beruhender Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränetät aus: durch Abänderung seiner Verfassung, durch Annahme oder Verwerfung der ihm vorgelegten Gesetze, durch das Recht der Einsprache gegen Grossrathsbeschlüsse, durch Wahl und Abberufung der gesetzgebenden Behörde. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind getrennt. Die Verhandlungen der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt sind öffentlich. Alle Kantons- und Schweizerbürger sind vor dem Gesetze gleich. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die Freiheit der Rede, der Schrift, der Presse und der bildlichen Darstellung ist gewährleistet. Das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Behörden zu bringen, einzeln und mit andern vereinigt, ist gegeben. Die Unverletzlichkeit der Person ist gewährleistet. Das Recht der freien Niederlassung ist jedem Kantons und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, zugesichert. Handels- und Gewerbsfreiheit ist als Regel anerkannt. Das Eigenthum ist unverletzbar, Expropriationen unter voller Entschädigung vorbehalten. Das Grundeigenthum soll mit keinen nicht löslichen Lasten belegt werden. Das Armenwesen steht unter der Aufsicht des Staates und der Fürsorge des Staates und der Gemeinden. Diese Fürsorge erstreckt sich auf eine zweckmässige Erziehung armer Kinder, auf Unterstützung arbeitsunfähiger, hülfsloser Erwachsener und auf Unterbringung arbeitsfähiger aber arbeitsscheuer Armen in Zwangsarbeitsanstalten. Wenn in einer Gemeinde die Steuern für die Armenlast gewisse, durch das Gesetz festzusetzende mässige Verhältnisse überschreiten, so hat der Staat angemessene Zuschüsse zu leisten. Der Staat trägt Sorge für Unterhalt der Landstrassen und übt Aufsicht über die Wasserstrassen. Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch direkte Besteuerung bestritten. Das Kapitalvermögen des Staates soll ungeschmälert erhalten werden. Der Staat sorgt für Gründung einer Kantonalbank und befördert die Einrichtung von Ersparnisskassen. Die Art und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts wird nach den Bestimmungen der Bundesverfassung regulirt.

Stimmrecht. Stimmfähig in den politischen Wahlversammlungen der Kreise und Einwohnergemeinden sind die im Staatsgebiete wohnenden Bürger, welche das 22. Altersjahr angetreten haben, seien sie Ortsbürger oder in der Gemeinde wohnhafte Kantonsbürger oder seit einem Jahre daselbst niedergelassene Schweizerbürger, wenn sie in keinem andern Staate oder Kanton die mit der Stimmfähigkeit verbundenen Rechte ausüben und im Genuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren stehen.

Wahlmodus. Zur Bildung des Grossen Rathes wählt jeder Kreis in geheimer Abstimmung auf je 1100 seiner Einwohner, sowie auf eine Bruchzahl von 550 derselben ein Mitglied.

Volksvertretung. Ein Grosser Rath, bestehend aus den Stellvertretern des Volkes, übt in dessen Namen die höchste Gewalt aus (vorbehalten die Bestimmungen des Referendums und der Initiative). Der Grosse Rath wählt jährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Er versammelt sich regelmässig im Mai und Wintermonat, ausserordentlich, wenn der Präsident oder die Regierung oder 25 seiner Mitglieder ihn zusammenberufen. Dem Grossen Rathe liegt ob: Oberaufsicht über Einhaltung und Vollziehung der Verfassung; das Recht der Gesetzgebung (unter Ratifikation des Volkes); das Recht der Begnadigung; die Genehmigung von Staatsverträgen; die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes; die Bewilligung von Steuern und Abgaben; die Genehmigung von Staatsanlehen; die Bewilligung zum Erwerb und zur Veräusserung von Staatsgütern; die Bewilligung von öffentlichen Neubauten; die Feststellung der Gehalte der Staatsbeamten; die Aufsicht über vollziehende und richterliche Gewalt; Genehmigung von Budget und Staatsrechnung; Wahl der eidgenössischen Ständeräthe und der Mitglieder des Regierungsrathes, der Bezirksammänner, ihrer Statthalter des Obergerichts und der Gerichtspräsidenten; die Verfügung über eingegangene Bittschriften. Der Grosse Rath ist befugt, Sachverständige zu den Berathungen herbeizuziehen. Jedes Mitglied des Grossen Rathes hat das Recht der Antragstellung. Der Genehmigung des Volkes sind dagegen folgende Erlasse des Grossen Rathes zu unterstellen (Referendum): Alle vom Grossen Rathe erlassenen Gesetze, die von ihm genehmigten Staatsverträge und Konkordate, Staatsanlehen von mehr als 1 Million Fr., Schlussnahmen des Grossen Rathes, welche eine einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250,000 oder eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 25,000 zur Folge haben, im ersten Jahre der Verwaltungsperiode die muthmaassliche Steueranlage auf je 4 Jahre unter Vorlage eines summarischen Vorschlags der Einnahmen und nothwendigen Ausgaben des Staates während dieser Zeit, alle weitern Beschlüsse des Grossen Rathes, bei denen es von $^1/_4$ der sämmtlichen Mitglieder verlangt wird. Die Volksabstimmung, zu welcher die Stimmberechtigten in gesetzlicher Weise verpflichtet sind, findet ordentlicher Weise 2 Mal im Jahr, im Frühling und im Herbst statt, je an Sonntagen und in den Einwohnergemeinden. Für die Annahme oder Verwerfung eines Erlasses ist die Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl an der Abstimmung theilnehmenden Bürger erforderlich.

Die Initiative. Ein neues Gesetz soll erlassen und ein bestehendes einer ganzen oder theilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger es unter Angabe der Gründe verlangen, hierauf — falls der Grosse Rath nicht von sich aus entspricht — die absolute Mehrheit der gesetzlich in den Gemeinden mittelst Wahlurnen abstimmenden Bürger sich dafür ausgesprochen hat.

Dem Grossen Rathe steht das Recht zu, von sich aus auch noch andere Fragen der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wenn 6000 stimmfähige Bürger die Abberufung des Grossen Rathes in gesetzlicher Weise verlangen, so hat der Regierungsrath die Sache den Kreisversammlungen zum Entscheid vorzulegen. Die Mitglieder des Grossen Rathes beziehen für ihre Versammlungen ein Taggeld.

Behörden. Um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte gelangen zu können, muss man stimmberechtigt, 24 Jahre alt, mit keinem geistlichen Amte betraut und seit 5 Jahren Schweizerbürger sein. Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Staatsbeamte, welche politische oder militärische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen, Pensionen und Geschenke von auswärtigen Behörden annehmen, verzichten dadurch auf den öffentlichen Dienst im Kanton. Alle durch die Verfassung aufgestellten Behörden unterliegen alle 4 Jahre der Gesammterneuerung, ebenso auch die untergeordneten Beamten. Jeder Beamte ist für seine Amtshandlung persönlich verantwortlich.

Inkompatibilitäten. Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Grossen Rathes sein. Ein Regierungsrath, bestehend aus 7 Mitgliedern, übt die vollziehende Gewalt aus. Wenigstens 3 haben

dem katholischen und 3 dem reformirten Glaubensbekenntniss anzugehören. Der Präsident des Grossen Rathes, der den Titel Landammann, und sein Stellvertreter, der den Titel Landesstatthalter führt, werden beide vom Grossen Rathe aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählt. Dem Regierungsrath liegen folgende Funktionen ob: Vorschläge für Gesetze, Dekrete und Rathschläge. Er sorgt für Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton, sowie für Vollzug der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rathes. Er verwaltet das Staatsvermögen und stellt Budget und Rechnung. Er verfügt über die bewaffnete Macht und ernennt die Offiziere. Er legt dem Grossen Rathe zweifache Vorschläge für die Stellen der Bezirksämter und Statthalter. Er hält Aufsicht über die Gemeinde-, Schul-, Armen-, Kirchen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter. Die Mitglieder haben berathende Stimme im Grossen Rathe. Er vertheilt sich in Direktionen. Er ist für seine Verrichtungen dem Grossen Rathe Rechenschaft schuldig. Jeder Bezirk hat einen Amtmann und einen Statthalter; sie besorgen die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und sorgen für öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Gemeinden. Die Gemeinden ordnen und verwalten unter Aufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie bestehen aus Einwohnergemeinden und aus Ortsgemeinden. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, zusammengesetzt aus einem Ammann und 2 bis 8 Mitgliedern des Gemeinderathes; sie werden von der Gemeinde gewählt. Der Gemeinderath besorgt die Verwaltung der örtlichen Polizei, die Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengutes, das Vormundschafts- und das Hypothekarwesen. In den gesetzlich bestimmten Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden versammeln sich zur Ausübung ihrer Rechte die stimmfähigen Ortsbürger, in denjenigen der Einwohnergemeinde und der Kreise die stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger. Um in der Gemeindeverwaltung stimmfähig zu sein, muss man das Alter bürgerlicher Volljährigkeit erreicht haben, Orts- oder angesessener Kantonsbürger, oder seit einem Jahre in der Gemeinde niedergelassener Schweizerbürger und im Besitze der weitern Erfordernisse der Stimmberechtigung sein.

Rechtspflege. Ein Obergericht, bestehend aus 9 Mitgliedern, wovon wenigstens 4 dem reformirten und 4 dem katholischen Glaubensbekenntniss angehören müssen, ist die höchste Gerichtsbehörde im Kanton. In jedem Bezirk ist ein Bezirksgericht, welches aus Präsident, 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern besteht. Die Mitglieder desselben werden von den Bezirksversammlungen gewählt. In jedem Kreis ist ein Friedensrichter und ein Statthalter aufgestellt; sie werden ebenfalls von der Kreisverwaltung gewählt.

Kirche und Schule. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet. Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbedingte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden die Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes zugesichert. Alle auswärtigen Kollaturrechte sollen eingelöst und das Vermögen der Pfrunden beider Kirchen urkundlich sicher gestellt werden. Der Staat sorgt für die Verwaltung der Jugendbildung und hilft den Gemeinden nach Umständen, um die nothwendigen Anstalten herzustellen und ihren Lehrern eine angemessene Besoldung zu verabreichen. Das Gesetz wird der Schule nach allen Richtungen eine nähere Verbindung mit dem Leben und eine zweckmässigere Einrichtung und Beaufsichtigung, den Lehrervereinen eine entsprechende Organisation geben.

Verfassungsrevision. Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden. Gesammtrevision erfolgt, wenn der Grosse Rath sie nach zweimaliger Berathung für nöthig erklärt oder wenn 6000 Bürger verlangen, sie durch einen Verfassungsrath vorzunehmen. Theilweise Revision erfolgt durch den Grossen Rath oder wenn 6000 Bürger solche verlangen. In beiden Fällen wird die Frage der Revision, ebenso der neue Verfassungsentwurf, wenn ein solcher verlangt wird, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Verfassung des Kantons Thurgau
vom 27. und 28. Januar 1869.

Rechte des gesammten Volkes. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird ausgeübt, theils unmittelbar durch die Stimmberechtigten, theils mittelbar durch seine Behörden und Beamten. Das thurgauische Volk gibt sich selbst seine Verfassung. Bei Veränderungen der schweiz. Bundesverfassung gilt das Ergebniss der Volksabstimmung als Standesstimme. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, als in Kraft der Gesetze. Die Wohnung ist unverletzlich, ebenso auch das Eigenthum, Expropriation gegen volle Entschädigung vorbehalten. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäusserung ist gewährleistet. Das Recht des Aufenthaltes, der Niederlassung und der Einbürgerung ist jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, zugesichert. Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei. Keine Liegenschaft darf mit Leistungen beschwert sein, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen ablösbar wären. Die Ehe ist für alle Kantonseinwohner den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes unterworfen; es kann für deren Abschliessung die bürgerliche Form, oder die kirchliche Trauung gewählt werden. Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und zu schützen. Es wird unter Garantie des Staates eine Kantonalbank errichtet. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu heben, sowie das Wohl und die Gesundheit der arbeitenden Klassen zu schützen und zu fördern. Unternehmungen, welche den Ausbau des thurgauischen Eisenbahnnetzes zum Zweck haben, wird der Staat nach Maassgabe seiner Kräfte unterstützen. Die Steuern werden durch die Gesetzgebung festgesetzt; die Kantons-Einwohner, Korporationen und Gesellschaften tragen zu denselben nach Verhältniss ihrer ökonomischen Hülfsmittel bei.

Stimmrecht. Das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten besitzen und üben am Ort ihres Wohnsitzes aus: Alle niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, die im Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren und auf dem Staatsgebiet wohnhaft sind. Es bleibt der Gesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, inwiefern Aufenthalter und niedergelassene Ausländer an der Berathung von politischen und Gemeindeangelegenheiten Antheil nehmen können.

Wahlmodus. Die Abgeordneten in den eidg. Ständeräth werden vom Volke anlässlich der Nationalrathswahlen je für 3 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Grossen Rathes, der Regierung und alle Beamten werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Grossen Rath wählen die Kreisversammlungen auf je 250 Stimmberechtigte einen Abgeordneten, eine Bruchzahl von mehr als 125 zählt für ganz. Das Volk wählt in einem Wahlkreise, in den Munizipalgemeinden, den aus 5 Mitgliedern bestehenden Regierungrath. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Grossen Rathe auf die Dauer eines Jahres gewählt, der Präsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar. Das Volk wählt auch die Bezirksbeamten in den Munizipalgemeinden.

Ausübung der Souveränetät, Volksvertretung. Wenn wenigstens 2500 Stimmberechtigte den Erlass eines neuen oder die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes oder endlich eines in die Kompetenz des Grossen Rathes fallenden Beschlusses verlangen, so ist der Grosse Rath gehalten, den eingereichten Vorschlag in Berathung zu ziehen und das Ergebniss der Volksabstimmung zu unterbreiten (Initiative, Vorschlagsrecht). In gleicher Weise übt das Volk das Vorschlagsrecht in Bundesangelegenheiten, neben den Staatsbehörden, nach Maassgabe der Bundesverfassung. Der Volksabstimmung, welche in der Regel alljährlich 2 Mal, im Frühling und im Herbst, stattfinden soll, unterliegen: Alle Gesetze und Konkordate, alle Grossraths-Beschlüsse, welche eine neue einmalige Gesammtausgabe von wenigstens Fr. 50,000 oder eine neue

jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als Fr. 10,000 zur Folge haben; ebenso die Schlussnahmen, welche der Grosse Rath von sich aus der Volksabstimmung unterbreiten will. Die Abstimmung ist obligatorisch und geschieht in den Munizipalgemeindeversammlungen nach allfällig vorausgegangener Berathung der Vorlage durch geheime Stimmabgabe (Referendum). Das Volk kann jederzeit den Grossen Rath oder den Regierungsrath oder beide Behörden abberufen. Sobald ein solches Begehren von 5000 Stimmberechtigten dem Regierungsrathe eingereicht wird, ist derselbe verpflichtet, ohne Verzug eine allgemeine Volksabstimmung anzuordnen. Fällt die Stimmmehrheit für die Abberufung aus, so tritt für die betreffende Behörde eine Erneuerungswahl ein. Der Grosse Rath, die höchste gesetzgebende und aufsehende Behörde, hat ordentlicher Weise eine Sommer- und eine Wintersitzung; ausserordentlicher Weise, wenn sein Präsident, der Regierungsrath oder $^1/_4$ seiner Mitglieder es verlangen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Mitglieder des Grossen Rathes beziehen ein Taggeld von Fr. 3 während ihrer Verrichtungen und eine Reiseentschädigung. Die Mitglieder des Regierungsrathes wohnen den Sitzungen des Grossen Rathes mit berathender Stimme und mit dem Rechte, Anträge zu stellen, bei. Dem Grossen Rath sind unter Vorbehalt der Volksrechte insbesondere folgende Befugnisse übertragen: Der Erlass aller Gesetze; die Erläuterung, Einstellung und Aufhebung derselben (Gesetzesvorschläge sollen in der Regel 4 Wochen vor ihrer Berathung veröffentlicht werden); die Aufstellung öffentlicher Beamtungen, die Festsetzung der Besoldungen und die Wahl der Beamten; Ertheilung von Amnestie und des Landrechts; Abschlüsse von Verträgen und Konkordaten mit andern Kantonen; die Verfügung über die Wehrkraft des Landes; die Bewilligung zur Aufnahme von Staatsanlehen; der Entscheid über Staatsbauten; Ankauf, Verkauf, Verpfändung von Staatsgütern, insofern sie den Betrag von Fr. 1500 übersteigen; Genehmigung des Budgets und der Staatsrechnung; die Ueberwachung des Geschäftsganges aller Behörden und Gerichte.

Behörden. Alle Behörden und Beamten sind für ihre Verrichtungen dem Staate, bezw. den Gemeinden und den Privaten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes verantwortlich. Die Mitglieder des Regierungsrathes und die von demselben gewählten fix besoldeten Beamten, sowie die Staatsangestellten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rathes sein. Mit der Stelle eines Regierungsrathes, des Obergerichts, des Staatsanwaltes und des Verhörrichters ist die Bekleidung eines andern kantonalen Amtes, oder eine Stelle im Verwaltungsrath der Staatsbank oder einer besoldeten Stelle in einer Aktiengesellschaft unvereinbar (Inkompatibilitäten). Der Regierungsrath als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Er übt folgende Verrichtungen: Vorbereitung der Gesetzesvorlagen und überhaupt aller dem Grossen Rathe zu unterbreitenden Vorlagen; Veröffentlichung der Gesetze und Vollziehung derselben; Verwaltung des Staatsvermögens und Oberaufsicht über Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter; Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens; Oberaufsicht über Vormundschafts-, Kirchen- und Armenwesen, über die kantonalen Anstalten und die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Verwaltungsbehörden; Handhabung der Polizei, Sanität etc.; Erneuerung der Beamten und Angestellten, deren Wahl ihm zukömmt; Erstellung des Budgets und der Staatsrechnung. -- Jeder Bezirk hat seine aus der Volkswahl hervorgegangenen Bezirksstatthalter und Stellvertreter. Ihnen liegt der Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ob. Ein Bezirksrath, bestehend aus Statthalter als Präsident und zwei Mitgliedern, übt die nächste Aufsicht über die Besorgung des Notariats-, Vormundschafts- und Armenwesens und über die Verrichtungen der Gemeindebehörden.

Gemeinden. Die Gemeinden beruhen als staatliche Organe auf dem Grundsatz der Einwohnerschaft und zerfallen in Munizipalgemeinden, Ortsgemeinden und Schulgemeinden. Die Bürgergemeinden geniessen als solche die Garantie der öffentlichen Korporationen. Der Ortsgemeinde liegt die gesammte Ortsverwaltung ob. Es bleibt

zu unterscheiden, welche Theile den öffentlichen Zwecken zufallen und welche als reines Bürgergut auszuscheiden sind. Die gesammte Verwaltung des für das Unterrichtswesen gewidmeten Gemeindevermögens und die Bestreitung der Schulbedürfnisse geht unter Vorbehalt der Staatsunterstützung auf die Schuleinwohnergemeinde über.

Rechtspflege. Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt werden grundsätzlich getrennt. Kein Angestellter des Regierungsraths und kein unmittelbar unter demselben stehender Vollziehungsbeamter kann eine Richterstelle bekleiden. Für jeden Kreis wird durch die Kreisversammlung ein Friedensrichter gewählt zur gütlichen Ausgleichung der bürgerlichen Streitigkeiten und zur Beurtheilung kleinerer Fälle. Für wichtigere Fälle bestehen erstinstanzlich 8 Bezirksgerichte, welche je wieder aus 5 Mitgliedern und Ersatzmännern bestehen, gewählt von den Munizipalgemeinden; letzinstanzlich ein durch den Grossen Rath zu wählendes Obergericht von 7 Mitgliedern und der nöthigen Zahl Ersatzmänner. Die Beurtheilung der Polizei- und korrektionellen Vergehen fällt den Bezirkskommissionen, den Bezirksgerichten, bezw. dem Obergericht zu. In Fällen von Verbrechen urtheilen die Geschwornengerichte. Für die Notariatsgeschäfte wird in jedem Kreis ein Notar gewählt.

Kirche und Schule. Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden. Es darf niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Ausser der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch andern Religionsgenossen innerhalb den Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstkonstitutionsrecht zugestanden. Die politischen und bürgerlichen Rechte sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse. Die definitive Anstellung der Geistlichen und Lehrer geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzuberufen. Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt. Das Kloster St. Katharinenthal wird aufgehoben und dessen Vermögen nach Abzug der Pensionen zu Armen- und Erziehungszwecken verwendet. Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates. Beide Konfessionstheile wählen in den Kirchgemeinden Räthe, welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind. Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur unterliegen der konfessionellen Volksabstimmung.

Der Staat hat für die Verwaltung des Schulunterrichtes in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niederen und höheren Schulen kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benutzung derselben möglichst zu erleichtern. Einer aus der ganzen Lehrerschaft gebildeten Schulsynode steht bei Festsetzung des Lehrplanes und der Lehrmittel für die allgemeine Volksschule, sowie beim Erlasse der dieselbe betreffenden Organisationsgesetze das Recht der Begutachtung und Antragstellung zu.

Verfassungsrevision. Die Verfassung kann jederzeit ganz oder theilweise auf dem Wege der Gesetzgebung revidirt werden. Sollte kraft des dem Volke zustehenden Vorschlagsrechtes entweder die Revision der Gesammtverfassung oder theilweise Aenderung beschlossen werden, so hat das Volk gleichzeitig den Entscheid abzugeben, ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath geschehen soll. Jede Abänderung der Verfassung muss dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Die Revision der Gesammtverfassung hat die neue Besetzung des Grossen Rathes und sämmtlicher Staatsbeamten zur Folge.

Verfassung des Kantons Tessin

vom 23. Juni 1830, revidirt am 1. März 1855 und 21. November 1861.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesammtheit der Kantonsbürger, sie wird durch ihre Repräsentanten ausgeübt, welche nach der Form der Verfassung gewählt werden. Es besteht im Kanton weder ein Vorrecht des Orts, der Geburt, der Person, noch

der Familie. Die freie Ausübung von Handel und Gewerbe ist unter gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Niemand darf gegen das Gesetz verhaftet und Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die Freiheit der Presse ist garantirt, soweit sie die Sitten, die Religion des Kantons und das Ansehen der Eidgenossenschaft und der Staatsgewalt nicht verletzt. Das Petitionsrecht ist garantirt. Sämmtliche Hazardspiele mit Einschluss der Lotterien sind verboten.

Stimmrecht. Zur Ausübung der bürgerlichen Rechte sind folgende Requisiten erforderlich: Die erlangte Gemeinde- und Kantonsbürgerschaft, bezw. die gesetzliche Niederlassung nach den Bestimmungen des Bundes; das angetretene 20. Altersjahr; die stabile Niederlassung während wenigstens einem Jahr in derjenigen Gemeinde, wo man die bürgerlichen Rechte ausüben will und der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte und Ehren. Geistliche sind weder stimmfähig noch wählbar.

Wahlmodus. Die Gemeinderäthe sind von den Aktivbürgern der betreffenden Gemeinden gewählt, die Friedensrichter und ihre Ersatzmänner von ihren resp. Kreisen. Aus der Zahl sämmtlicher Aktivbürger wählen die Stimmberechtigten die Mitglieder des Grossen Rathes in dafür bezeichneten Wahlkreisen. Um wählbar zu sein, müssen die Betreffenden das 25. Altersjahr erreicht haben. Die Kreiswahlen sind 14 Tage vor ihrem Stattfinden durch den Staatsrath auszuschreiben. Um in eine öffentliche Behörde oder zu einer Gemeinde- oder Staatsbeamtung gewählt werden zu können, ist der Besitz des Aktivbürgerrechtes oder die gesetzliche Niederlassung unerlässlich.

Volksvertretung. Die souveräne Gewalt ist einem Grossen Rath übertragen, der aus 114 Mitgliedern besteht, welche vom Volk auf je 4 Jahre gewählt werden. Er versammelt sich ordentlicher Weise im Monat April und im November. Der Grosse Rath beschliesst oder verwirft die Gesetze, Rathschläge und Vorlagen aller Art, welche ihm vom Staatsrathe unterbreitet werden. Er hat das Recht der Begnadigung nach aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen. Er lässt sich über den Staatshaushalt Bericht, Budget und Rechnung vorlegen. Er setzt die Gehalte für die öffentlichen Behörden und Angestellten fest. Er ratifizirt die mit andern Kantonen abgeschlossenen Konkordate und Verträge. Er erwählt die Mitglieder des Staatsrathes, den Staatsschreiber, die Mitglieder des Obergerichtes, den Landesobersten, die Kreisrichter. Die Mitglieder des Staatsrathes und der Staatsschreiber können aus der Mitte der Grossrathsmitglieder gewählt werden, sind aber dann im Grossen Rath durch neue Wahlen zu ersetzen. Die Mitglieder des Obergerichtes und der Kreisgerichte können nicht zugleich Mitglieder des Grossen Rathes sein. Die Mitglieder des Grossen Rathes können keine besoldeten öffentlichen Stellen bekleiden (Inkompatibilitäten). Die Verhandlungen des Grossen Rathes sind öffentlich. Bei sämmtlichen Wahlen ist das geheime Skrutiniren erforderlich. Die endgültig vom Grossen Rath ausgegangenen Dekrete sind unwiderruflich.

Behörden. Die oberste exekutive Behörde ist der aus 7 Mitgliedern zusammengesetzte Staatsrath, welcher vom Grossen Rath gewählt wird. Er hat die Initiative im Vorschlag der Gesetze, der Rathschläge und der Begnadigungen. Er sorgt für die Ausführung der Gesetze und ihrer bezügl. Verordnungen und ergreift die dazu nöthigen Maassnahmen. Er hält die öffentliche Ordnung aufrecht, jedoch ohne Eingriff in die richterliche Gewalt. Er gibt dem Grossen Rathe jährlich über seine Amtsverrichtungen Rechenschaft und legt ihm Büdget und Staatsrechnung vor. Er besorgt die Korrespondenz und die Beziehungen mit dem Bund und den Kantonen. Er verfügt über die militärische Gewalt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Täglich sollen wenigstens 4 Mitglieder zur Besorgung der laufenden Geschäfte anwesend sein; immerhin sind zur Gültigkeit seiner Beschlüsse 4 Stimmen nothwendig, und wenn es sich um Suspension oder Annullirung von Dekreten handelt, 5 Stimmen. Die Präsidentschaft des Staatsrathes wechselt unter den betreffenden Mitgliedern alle 6 Monate. Um die Stelle eines Staatsrathes bekleiden zu können, ist das zurückgelegte 25. Altersjahr erforderlich.

Rechtspflege. Die Gerichtsbarkeit ist für sämmtliche Kantonsbewohner die gleiche. In jedem Kreis ist ein Friedensrichter eingesetzt, dessen Attribute das Gesetz festsetzt. Bezirksweise sind ferner Kreisgerichte, aus je 5 Mitgliedern bestehend, aufgestellt, welche die bürgerlichen Streitigkeiten erstinstanzlich beurtheilen. Für die Kriminalfälle ist ein Schwurgericht aufgestellt. Als höchste Gerichtsbehörde ist für den gesammten Kanton ein Obergericht, aus 9 Mitgliedern bestehend, aufgestellt, das in letzter Instanz über Zivilprozesse spricht. Das Gericht darf nur, wenn vollzählig versammelt, sprechen; abwesende Mitglieder sind durch Suppleanten zu ersetzen. Die Richterstelle ist mit einer ausübenden Advokatur nicht vereinbar. Staatsräthe können nicht zugleich die Stelle von Richtern bekleiden.

Kirche und Schule. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Kantons. Die Gesetzgebung sorgt für den öffentlichen Unterricht.

Verfassungsrevisionen sind dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, wobei das absolute Mehr für Annahme oder Verwerfung entscheidet.

Verfassung des Kantons Waadt

vom 15. December 1861.

Volkssouveränetät. Allgemeine Bestimmungen. Der Kanton Waadt ist eine demokratische Republik und ein Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Waadtländer Volk ist souverän, seine Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es besteht im Kanton weder Vorrecht des Ortes, der Geburt, noch der Personen oder der Familien. Jeder Waadtländer ist Soldat, die gesetzlich festgestellten Ausnahmen vorbehalten, nach den Bestimmungen des Bundes. Die individuelle Freiheit ist garantirt. Niemand kann ohne gesetzliche Bestimmung verhaftet werden. Das Hausrecht ist unverletzlich. Das Eigenthum ist garantirt, Expropriation für öffentliche Zwecke unter voller Schadloshaltung vorbehalten. Die Presse ist frei. Das Vereinsrecht und das Petitionsrecht sind garantirt. Gewerbs- und Handelsfreiheit sind gewährleistet. Die öffentlichen Lasten und Steuern sind zur Bestreitung der Ausgaben festgestellt, die das Gemeinwohl erfordert. Sie werden jährlich gesetzlich bestimmt. Für politische Verbrechen ist die Todesstrafe abgeschafft. Der gesetzgebenden Gewalt ist das Begnadigungsrecht zuerkannt. Das Bürgerrecht kann an Fremde nur durch die gesetzgebende Behörde ertheilt werden und nur insofern, wenn sich die Anmeldenden von jedem Bande, das sie an das frühere Vaterland verknüpft, losgelöst haben.

Stimmrecht. Aktivbürger sind sowohl die Waadtländer als die niedergelassenen Eidgenossen, insofern sie das 20. Altersjahr erreicht haben und im Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren sind. Bei Kantonsbürgern ist die Ausübung dieses Rechtes an ein vorhergegangenes dreimonatliches Domizil und bei Eidgenossen an ein jährliches Domizil im Kanton gebunden.

Wahlmodus. Die Wahlkreisversammlungen sind von den in besagtem Kreise wohnhaften Aktivbürgern zusammengesetzt. Jede Wahlkreisversammlung wählt ihren Präsidenten. Die allgemeinen Kommunalversammlungen sind aus den in der betreffenden Gemeinde wohnenden Aktivbürgern zusammengesetzt. Jede Versammlung wählt ihren Präsidenten. Die allgemeinen Kommunalversammlungen sind befugt, über die Revision der Bundesverfassung und der Kantonalverfassung abzustimmen, über alle Vorschläge, welche ihnen der Grosse Rath vorlegt, über Anlehen und finanzielle Verbindlichkeiten, die der Staat eingeht. Ferner haben sie alle die eidgenössischen und kantonalen Wahlen zu treffen, die das Gesetz ihnen zuweist. Die Bestimmungen, wann und wie die allgemeinen Kommunalversammlungen und die Kreisversammlungen stattfinden sollen, sind durch das Gesetz festzusetzen. Die Abstimmung geschieht durch geheimes Stimmenmehr.

Volksvertretung. Die Souveränetät wird von den Aktivbürgern in allgemeinen Kommunalversammlungen, in Wahlversammlungen von Kreisen und Gemeinden und in ihrem Namen durch den gesetzgebenden Körper ausgeübt. Die gesetzgebende, die

exekutive, die administrative und die richterliche Gewalt sind getrennt. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Grossen Rath ausgeübt, dessen Mitglieder in den Kreisversammlungen gewählt werden und zwar auf je 1000 Einwohner ein Abgeordneter, Bruchtheile über 500 als voll gerechnet. Der Grosse Rath ist auf 4 Jahre gewählt, nach deren Verlauf er in seiner Gesammtheit erneuert wird, unter Wiederwählbarkeit der austretenden Mitglieder. Jedes Mitglied des Grossen Rathes, das während seiner Amtsperiode eine bezahlte eidgenössische oder kantonale Stelle antritt, verwirkt dadurch seine Grossrathsstelle, ist jedoch wieder wählbar, insofern es das Gesetz der Inkompatibilitäten nicht verbietet. Die Mitglieder des Grossen Rathes erhalten eine tägliche Entschädigung von Fr. 6 und die Vergütung der Reisekosten, so lange sie versammelt sind. Der Grosse Rath versammelt sich ordentlicher Weise im Mai und im November, ausserordentlich, wenn der Staatsrath oder 30 Mitglieder des Grossen Rathes es verlangen. Die Initiative ist dem Grossen Rathe in seiner Gesammtheit und jedem einzelnen Mitglied zuerkannt. Wird davon Gebrauch gemacht, so ist ein bezüglicher Gesetzesvorschlag dem Staatsrathe zur Begutachtung zu überweisen. Der Grosse Rath beschliesst über die ihm vom Staatsrathe vorgelegten Rathschläge und Gesetze. Er setzt die Steuern nach dem jährlichen Budget fest. Er beschliesst die Anlehen; wird aber durch letztere die Staatsschuld während einer Amtsperiode des Grossen Rathes um eine Million vermehrt, so ist das betreffende Dekret dem Volke zur Annahme zu unterbreiten. Er lässt sich über den Staatshaushalt und über die Gerichtsbarkeit jährlich Bericht erstatten. Er erwählt die Abgeordneten in den eidgenössischen Ständerath. Er ratifizirt die Konkordate und Konventionen mit andern Kantonen.

Behörden. Die Bestimmungen über die Wählbarkeit beruhen auf dem Grundsatz der Inkompatibilitäten und sind, soweit sie die Verfassung nicht feststellt, durch das Gesetz regulirt. Fremde, die in das Bürgerrecht aufgenommen, sind erst 5 Jahre nach ihrer Aufnahme wählbar. Die exekutive und administrative Gewalt ist in die Hände eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Staatsrathes gelegt. Zur Wahlberechtigung in den Staatsrath ist das zurückgelegte 25. Altersjahr erforderlich. Die Mitglieder des Staatsrathes werden vom Grossen Rathe für eine vierjährige Amtsdauer gewählt, sind aber dadurch vom Grossen Rathe ausgeschlossen, dem sie nur mit berathender Stimme beiwohnen und in dem sie ersetzt werden. Es können nicht mehr als zwei Mitglieder eines und desselben Distriktes in die Regierung kommen. Jedes Jahr wählt der Staatsrath seinen Präsidenten. Die Regierungsverwaltung ist in Departemente eingetheilt. Jedem Departement ist ein Mitglied des Staatsrathes vorgesetzt. Der Staatsrath bereitet die Gesetzesvorschläge vor und diejenigen Rathschläge, welche er für nothwendig erachtet. Er führt die bestehenden Gesetze aus und erlässt die hiezu nöthigen Beschlüsse. Er führt Aufsicht über die unter seiner Vollmacht stehenden Angestellten, deren Wahl und Abberufung, immerhin unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, seine Sache ist. Er leitet die öffentlichen Angelegenheiten, sowohl die kantonalen als die der Gemeinden. Letztern ertheilt er Ermächtigung über Ankauf und Verkauf von Gemeindegütern. Er kann Gemeindebehörden in ihren amtlichen Funktionen einstellen, wenn sie die ihnen auferlegten Pflichten nicht erfüllen. Der Grosse Rath hat über derlei Suspensionen den endgültigen Entscheid. Er legt dem Grossen Rathe Bericht und Rechnung über alle Theile seiner Verwaltung ab und ist für seine Amtsführung verantwortlich.

Gemeinden. In Gemeindesachen besteht die Wahlversammlung aus den vereinigten Waadtländischen Aktivbürgern, die in der Gemeinde domizilirt sind. Jede Versammlung wählt ihren Präsidenten. Die Gemeinden sind vom Staate anerkannt und garantirt. Sie sind dem Staate untergeordnet und haben mit ihm fürs allgemeine Wohl zu sorgen. Sie geniessen alle Freiheiten, die mit der allgemeinen Wohlfahrt des Staates im Einklang sind. In jeder Gemeinde sind die Gemeindegüter das Eigenthum der Bürgerschaft; jedoch sind sie vor Allem dazu bestimmt, um die allgemeinen und besondern Lasten der Gemeinden zu decken. In Gemeinden, welche Steuern erheben, darf kein Bürgernutzen unter die Bürger vertheilt werden. Die Gemeinden dürfen

Schweizerbürgern die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts nicht versagen. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung 600 Seelen nicht übersteigt, bildet einen Gemeinderath aus allen Waadtländischen Aktivbürgern der betreffenden Gemeinde. Jede Gemeinde über 600 Seelen wählt einen Gemeinderath von 25 bis 100 Mitgliedern. Nach jeder Grossrathserneuerung findet auch die Neuwahl der Gemeinderäthe statt. Jede Gemeinde hat eine engere Munizipalität, bestehend aus einem Syndikus, der Präsidentenstelle versieht, und einigen weitern Beamten, deren Zahl gesetzlich festgestellt ist. Diese Munizipalität wird ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. In dem Kommunalrath, dem Gemeinderath und in der Munizipalität muss die Mehrheit aus Gemeindebürgern bestehen. Die Wahlen in den Gemeinderath und diejenigen in die Munizipalität werden in den Gemeinden getroffen. Die Gemeinderäthe kontroliren die Munizipalität; sie beschliessen über Ankauf oder Verkauf von Gemeindegütern, über Anlehen, Prozesse u. s. w. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gemeinderath und Munizipalität kann der Staatsrath requirirt werden. Der Munizipalität liegt die Handhabung der Lokalpolizei, die Verwaltung des Gemeindeguts und das Armenwesen ob. Die Syndikus sind insbesondere mit der Handhabung der öffentlichen Ordnung betraut.

Rechtspflege. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden; ausserordentliche Gerichte dürfen keine aufgestellt werden, unter welchen Namen es auch sei. Die Unabhängigkeit der Rechtssprechung ist den Gerichten vorbehalten, ausserdem stehen sie unter der Autorität des Grossen Rathes, dem sie jährlich Bericht zu erstatten haben. Kein im Staatsdienste angestellter Beamte kann die Stelle eines Richters bekleiden. Jeder Kreis hat seinen Friedensrichter und sein Friedensrichteramt, jeder Bezirk sein Bezirksgericht. Die oberste gerichtliche Behörde ist das Kantonsgericht, welches die Funktionen der untern Gerichte zu überwachen hat. Es besteht aus 9 Mitgliedern und wird vom Grossen Rathe jeweilen auf 4 Jahre gewählt. Die Initiative der Geschwornen ist für Kriminalfälle garantirt. Alle weitern gerichtlichen Funktionen, wie Militärgericht, Polizeigericht u. s. w. sind durch das Gesetz geordnet.

Kirche und Schule. Die evangelisch-reformirte Kirche ist als Nationalkirche in ihrer Integrität erhalten und garantirt. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind gesetzlich regulirt. Die Ausübung der katholischen Religion ist den betreffenden katholischen Gemeinden garantirt. Der Staat sorgt bei beiden Konfessionen für die kirchlichen Ausgaben. Ausserdem ist die Ausübung jeder andern Religion frei.

Die Lehrfreiheit ist unter den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Staat und die Gemeinden sind verpflichtet, den öffentlichen Unterrichtsanstalten denjenigen Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, der ihnen gebührt, mit Berücksichtigung der Erfordernisse und der vorhandenen Hülfsquellen. Der Unterricht soll nach christlichen und nach demokratischen Grundsätzen gegeben werden. Der Besuch des Primarunterrichts ist obligatorisch. Jeder Bürger und Einwohner ist gehalten, seinen Kindern und Pflegebefohlenen den Primarunterricht in den öffentlichen Schulen oder in entsprechenden Partikularschulen geniessen zu lassen.

Revision. An dieser Verfassung können die niedergesetzten Behörden keinerlei Aenderung treffen, es sei denn, dass diess in derselben Form geschehe, welche für die ordentliche Gesetzgebung mittelst Zustimmung der allgemeinen Kommunalversammlung vorgesehen ist.

Verfassung des Kantons Wallis
vom 23. December 1852.

Volkssouveränetät. Allgemeine Bestimmungen. Wallis bildet einen souveränen und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibten Staat. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons. Die Regierungsform ist eine repräsentative Demokratie. Alle Walliser sind gleich vor dem Gesetze. In Wallis gibt es kein Vorrecht. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Es darf Niemand gerichtlich verfolgt noch verhaftet werden, ausser in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und in den vorgeschriebenen Formen. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Die Presse ist frei. Das Recht freier Niederlassung, die Freiheit in Handel, Gewerbe und Kunst sind gewährleistet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Hausrecht ist unverletzbar. Das Eigenthum ist garantirt, Expropriationen zu allgemeinen Zwecken unter Leistung voller Entschädigung vorbehalten. Kein Grundstück darf mit unlösbaren Lasten und Gefällen belegt werden. Jeder Walliser und jeder im Kanton ansässige Schweizer ist wehr- und waffenpflichtig. Die deutsche und die französische Sprache sind als Nationalsprachen erklärt.

Stimmrecht. Walliser sind die Bürger einer Kantonsgemeinde und diejenigen, denen das Gesetz oder der Grosse Rath das Kantonsbürgerrecht zuerkennt. Keiner kann als Gemeindebürger aufgenommen werden, bevor er als Walliser eingebürgert ist. Der Walliser kann erst nach erfülltem 20. Altersjahr seine politischen Rechte ausüben. Niemand kann in zwei Gemeinden seine Stimme abgeben. Die geistlichen und die bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar (inkompatibel). Der ausländische bürgerliche oder militärische Dienst ist mit der Bekleidung eines öffentlichen Amtes im Kanton unvereinbar, ebenso mit der Ausübung der politischen Rechte.

Wahlmodus. Die Abgeordneten in den Grossen Rath werden für jeden Bezirk direkt im Verhältniss von 1 auf 1000 Seelen der Bevölkerung gewählt. Die Bruchzahl über 500 wird für voll gerechnet. Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt. Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise. Die kreisweise Wahl wird nur auf das Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes, welche die zu einem oder mehrern Abgeordneten erforderliche Volkszahl haben, stattfinden. In diesem Falle ist die Bildung von unabhängigen Wahlkreisen obligatorisch. Der Grosse Rath, der Staatsrath, das Appellationsgericht und die Bezirksgerichte unterliegen alle 4 Jahre einer Neuwahl, die Gemeinde- und Bürgerräthe und die Gemeinderichter alle 2 Jahre, der Präsident und der Vizepräsident des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes alljährlich.

Volksvertretung. Die öffentlichen Gewalten sind die folgenden: die gesetzgebende Gewalt, die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt und die richterliche Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Grossen Rathe ausgeübt. Er versammelt sich ordentlicher Weise im Mai und im Wintermonat, zu ausserordentlichen Sitzungen, wenn er vom Staatsrathe einberufen wird. Seine Sitzungen sind öffentlich. Er ernennt alljährlich seinen Präsidenten und sein Bureau. Er ernennt aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben die Mitglieder des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes, ebenso die Präsidenten derselben. Seine Amtsbefugnisse sind: Genehmigung, Aenderung oder Verwerfung der ihm vom Staatsrathe vorgelegten Gesetzes- und Dekretsentwürfe, Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, Ausübung des Amnestie- und Begnadigungsrechtes, Prüfung der Amtsführung des Staatsrathes, Genehmigung von Budget und Staatsrechnung, Festsetzung des Gehaltes der Beamten, Ermächtigung für Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Ertheilung von Bergwerkskonzessionen, Abschluss von Konkordaten und Verträgen mit andern Kantonen. Er erwählt die Mitglieder in den eidgenössischen Ständerath. Er ernennt die höhern Offiziere. Er übt souveräne Gewalt in Allem aus, was die Verfassung nicht ausdrücklich andern Behörden überträgt. Gesetzes- und Dekretsentwürfe unterliegen doppelter Berathung.

Behörden. Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist einem aus 5 Mitgliedern gebildeten Staatsrathe anvertraut. Ihre Wahl wird nach den Bezirken getroffen, so dass sämmtliche Bezirke ihre Vertretung erhalten. Amtsbefugnisse des Staatsrathes: Vorlage von Gesetzes- und Dekretsentwürfen, Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze. Er sorgt für richtige Ausübung aller Verwaltungszweige und für Handhabung der öffentlichen Ordnung. Er hat das Verfügungsrecht über die bewaffnete Macht des Kantons. Er unterhält den Verkehr mit Bundesrath und Kantonen. Er erwählt die

Regierungsstatthalter und ihre Stellvertreter, ferner die sämmtlichen untergeordneten Staatsbeamten, deren Amtsführung er überwacht. Er hat die Befugniss, sie in ihrem Amte einzustellen unter Berichtgabe an den Grossen Rath. Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich. Die Staatsräthe nehmen an den Sitzungen des Grossen Rathes mit berathender Stimme Theil. Der Staatsrath theilt sich zur Erledigung seiner Geschäfte in Departemente. Im Kanton sorgt er durch das Organ der Regierungsstatthalter für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse.

Gemeinden. Es besteht in jedem Bezirk ein Bezirksrath. Der allgemeine Gemeinderath erwählt die Abgeordneten in Solchen von 1 auf 300 Seelen. Bruchtheile von über 150 zählen für ganz. Der Bezirksrath wird vom Regierungssatthalter präsidirt. Er überwacht die Interessen des Bezirks, führt die bezüglichen Rechnungen und vertheilt die Lasten unter die Gemeinden. Es besteht in jeder Gemeinde eine Urversammlung, ein Gemeinderath und eine Munizipalität. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern, ferner aus den Wallisern und den seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaften Schweizern. Die schweizerischen Bürger können sich dabei nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten betheiligen, Gegenrecht vorbehalten. Die Urversammlung ernennt den Gemeinderath, dessen Präsidenten, den Richter und seinen Statthalter. Die Bürgerversammlung besteht ausschliesslich aus den Bürgern; sie erwählt eintretenden Falls ihre Räthe, deren Zahl sie festsetzt, verfügt über die Aufnahme neuer Bürger. Diese Versammlungen berathen, jede insoweit es sie betrifft, über den Genuss ihres Vermögens, über Reglemente, welche die Polizei betreffen, sowie über anderweitige Ortsverordnungen mit Beziehung auf Veräusserung oder Verpfändung ihrer Güter.

Rechtspflege. Die richterliche Gewalt ist unabhängig. Jede Gemeinde hat einen Richter und einen Stellvertreter desselben. In jedem Bezirk ist ein Zivil-, ein Korrektions- und ein Kriminalgericht aufgestellt. Es besteht für den Kanton ein Appellationsgericht, bestehend aus 9 Mitgliedern und 5 Suppleanten. Dem Gesetzwege ist vorbehalten, die Anzahl und Einrichtung der Gerichte ganz oder theilweise zu ändern.

Kirche und Schule. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Staates. Der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert. Der öffentliche Unterricht ist unter den Schutz des Staates gestellt, unbeschadet der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit in Betreff des Religionsunterrichtes. Der Primarunterricht ist obligatorisch.

Revision. Jedes von 6000 Aktivbürgern in der vom Gesetze bestimmten Form gestellte Revisionsbegehren soll dem Entscheide der Urversammlungen unterworfen werden. Im Beziehungsfalle haben sie zu entscheiden, ob die Revision durch den Grossen Rath, oder durch einen Verfassungsrath soll vorgenommen werden. Auch der Grosse Rath kann die Verfassung revidiren, wenn diess in den gesetzlich festgesetzten Formen, unter Anerkennung der Zweckmässigkeit, in zwei ordentlichen Sitzungen beschlossen wird. Die auf diese Weise revidirten Verfassungen werden in jedem Falle dem Volke zur Genehmigung unterstellt.

Verfassung des Kantons Neuenburg

vom 21. November 1858.

Volkssouveränetät. Der Kanton Neuenburg ist eine demokratische Republik und bildet ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät besteht im Volk, welches solche nach den Bestimmungen seiner Verfassung ausübt. Das Kantonsgebiet ist unveräusserlich. Der Kanton ist in 6 Distrikte eingetheilt, wovon jeder eine Anzahl Gemeinden umfasst. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es besteht im Kanton kein Ortsvorrecht, kein Vorrecht der Geburt, der Personen oder Familien. Alle Bürger sind zu öffentlichen Aemtern wählbar. Die persönliche Freiheit und das Hausrecht sind garantirt. Keine Verhaftung und keine Hausuntersuchung können ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen erfolgen. Das

Eigenthum ist garantirt, Expropriation für öffentliche Zwecke ausgenommen, unter Vorbehalt vollständiger Entschädigung. Die Presse ist frei; sie kann durch kein Gesetz gemaassregelt oder unterdrückt werden. Das Petitionsrecht ist garantirt, sowohl jedem Einzelnen als auch ganzen Körperschaften und Gemeinden. Das Vereinsrecht und das Recht, sich öffentlich zu versammeln, sind gewährleistet. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen und niemals können Gelegenheitsgerichte aufgestellt werden. Die Lehrfreiheit, die Handels- und Gewerbsfreiheit sind allen Staatsbürgern garantirt. Die niedergelassenen Schweizer und die Fremden geniessen dieselben Rechte wie die Kantonsbürger, nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und den betreffenden Staatsverträgen. Alle Bewohner des Kantons und alles Vermögen des Kantons, mit Ausnahme der für wohlthätige Zwecke angelegten Korporationsgüter sind steuerpflichtig. Alle im Kanton nicht Anwesenden, welche jedoch in demselben Grundbesitz oder hypothekarische Anlagen haben, sind zur Besteuerung derselben angehalten. Alle feudalen Lasten, die im Jahre 1448 abgeschafft wurden, können unter keiner Form wieder eingeführt werden. Die Bodenzinse sollen losgekauft werden. Es sollen überhaupt keine Grundlasten aufgelegt werden. Jeder Neuenburger und jeder niedergelassene Schweizerbürger ist militärpflichtig. Niemand darf einen ihm übertragenen militärischen Grad ablehnen.

Stimmrecht. Alle Neuenburger Bürger, die das 20. Jahr erreicht haben, alle im Kanton geborenen Schweizer gleichen Alters, alle niedergelassenen Schweizer, sobald sie 2 Jahre im Kanton sind, üben das Stimmrecht an ihrem Wohnorte aus. Jeder stimmberechtigte Bürger, der das 25. Altersjahr hinter sich hat, ist wählbar. Der Grundsatz der Inkompatibilitäten ist insofern maassgebend, dass der geistliche Stand, die Regierungsraths- und die Regierungsstatthalterstelle von der Stellung eines Mitgliedes des Grossen Rathes ausgeschlossen sind. Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere über die Ausführung.

Volksvertretung. Das Volk übt sein Souveränetätsrecht durch Ausübung der gesetzgebenden, der exekutiven und administrativen und der richterlichen Gewalten, die unter sich getrennt sind. Die gesetzgebende Gewalt ist vom grossen Rathe ausgeübt, der unmittelbar vom Volke gewählt wird. Auf je 1000 Seelen der Bevölkerung kommt ein Abgeordneter in den Grossen Rath; Bruchzahlen über 500 gelten für voll. Um beschlussfähig zu sein, muss im Grossen Rathe wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend sein. Bei wichtigen Fällen werden die Mitglieder bei Eiden geboten zu erscheinen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Der Grosse Rath versammelt sich ordentlicher Weise 2 Mal im Jahre, ausserordentlich kann er vom Staatsrathe oder vom Drittheil seiner Mitglieder zusammenberufen werden. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung ermächtigt. Der Grosse Rath dekretirt und ändert die Gesetze. Er bestimmt die Steuern, die Staatsausgaben, die Anlehen, den Kauf und Verkauf von Staatsliegenschaften. Er bestimmt das Budget und genehmigt die Staatsrechnung. Er setzt die Staatsstellen fest und bestimmt ihre Gehalte. Er ratifizirt sämmtliche Staatsverträge und Konkordate innerhalb der Schranken der Bundesverfassung. Er wählt die Mitglieder in den eidgenössischen Ständerath. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Er hat das Amnestie- und Begnadigungsrecht. In Fällen von Konflikten zwischen der exekutiven und der richterlichen Gewalt liegt ihm der Entscheid ob. Er lässt sich alljährlich von der Regierung Bericht über seine Verwaltung und den Stand der Finanzen geben. Er erwählt die Mitglieder der Regierung und die verschiedenen Richter. Er ertheilt die militärischen Grade über dem Rang eines Hauptmanns. Die Mitglieder des Regierungsrathes werden für ihre Leistungen entschädigt.

Behörden. Keine Beamtung ist lebenslänglich. Kein öffentlicher Beamte ist berechtigt, Titel, Pension, Gehalte, Orden und Stellen von einer fremden Macht ohne Erlaubniss des gesetzgebenden Körpers anzunehmen. Jeder Beamte ist für seine Amtsverrichtung verantwortlich. Die exekutive und administrative Gewalt und die Staatsverwaltung sind einem Staatsrathe von 7 Mitgliedern übertragen, der auf die Dauer

von 3 Jahren ernannt ist. Er wählt jährlich seinen Präsidenten, der jedoch innerhalb einer Periode von 3 Jahren nur für ein Jahr gewählt werden kann. Die Regierungsgeschäfte sind in Departemente eingetheilt, an deren Spitze je ein Mitglied der Regierung steht. Die Stelle eines Regierungsrathes ist mit jeder andern besoldeten Stelle inkompatibel. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben berathende Stimme im Grossen Rathe und können auch mit berathender Stimme in Grossrathskommissionen gewählt werden. Er besorgt die Kundmachung der Gesetze, sorgt für ihre Ausführung und für Ausführung der richterlichen Urtheile. Er ernennt und verabschiedet diejenigen Beamten und Angestellten, deren Wahl ihm verfassungsgemäss zukommt. Er überwacht die ihm untergeordneten Stellen. Er führt Aufsicht über die Disziplin des Kultus und des öffentlichen Unterrichts und sorgt dafür, dass die Gerichte ihre Amtsführung gehörig erfüllen. Er verfügt über die bewaffnete Macht, für die Einhaltung der Ordnung und der Sicherheit im Staatsleben. Er besorgt die Beziehungen mit dem Bund und den Kantonen. Er überwacht die Gemeinden und ermächtigt sie zum Ankauf oder Verkauf von Gemeindegütern. Er kann an den Gemeindeversammlungen mit berathender Stimme Theil nehmen und kann Gemeindebeamten in wichtigen Fällen bis zum Entscheid des Grossen Rathes in ihren Funktionen suspendiren.

Gemeinden. Alle Korporationen, die unter dem Namen von Bourgeoisien bestanden, sind aufgehoben; an ihre Stellen treten allgemein die Gemeinden, die den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung unterworfen sind. Den Gemeinden sind sowohl ihre Gemeindegüter als ihre Korporationsgüter garantirt und ihnen die Verwaltung derselben anheimgestellt. Die Erträgnisse dieser Güter müssen vorerst für die allgemeinen und lokalen Ausgaben der Gemeinde verwendet werden, die ihnen gesetzlich überbunden sind, immerhin mit Ausnahme derjenigen Fonds, welche für besondere Zwecke gestiftet sind. Die Gemeinde- und Korporationsgüter stehen unmittelbar unter Staatsaufsicht. Die nähern Beziehungen der Gemeinden werden durch das Gesetz festgestellt. Alle gemeinderäthlichen und munizipalen Verordnungen sind dem Staatsrathe zur Genehmigung zu unterbeiten.

Rechtspfege. Die bürgerlichen Streitigkeiten und das Strafverfahren werden in erster Instanz durch Friedensgerichte und in zweiter Instanz durch ein vom Grossen Rathe eingesetztes Kantonsgericht abgeurtheilt. Die Friedensrichter und ihre Ersatzmänner werden von den Stimmberechtigten ihres Kreises gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf 3 Jahre festgesetzt; sie sind nach Ablauf derselben wieder wählbar. Zur Behandlung von Kriminalfällen kann die Jury mit öffentlicher Behandlung eingeführt werden. Alle Gerichtssprüche müssen, um Gültigkeit zu haben, motivirt sein. Es darf kein Richter eine sonstige öffentliche Stelle bekleiden.

Kirche und Schule. Das Religionsbekenntniss geniesst voller Freiheit. Jedes religiöse Bekenntniss steht in Betreff seiner Ausübung unter dem Schutze und der Disziplin des Staates; es darf der öffentliche Kultus nur innerhalb der sittlichen Schranken und der öffentlichen Ordnung ausgeübt werden. Der Staat macht gegenüber seinen Angehörigen keinen Unterschied in Bezug auf das religiöse Glaubensbekenntniss. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche werden gesetzlich festgestellt. Das Gesetz anerkennt keine geistlichen Korporationen, die von der souveränen Gewalt unabhängig sind. Jede grundsätzliche Aenderung der bisherigen Organisation der Geistlichkeit wird dem Volke zur Genehmigung unterstellt. Es darf auch keine geistliche Korporation im Staate ohne bestimmte Erlaubniss des Grossen Rathes gegründet werden, welche Erlaubniss auch jederzeit wieder zurückgezogen werden kann. Die Kirchengüter sollen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Die Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die oberste Leitung des Unterrichts ist Sache des Staates. Das Erziehungswesen umfasst alle Anstalten, welche entweder vom Staate oder von Gemeinden errichtet sind. Der Staat und die Gemeinden haben den auf ihrem Gebiete befindlichen öffentlichen Erziehungsanstalten denjenigen Grad der Vollkommenheit zu verleihen, der unter gegebenen Verhältnissen erreichbar ist. Diese Erziehungs-

anstalten bilden ein Ganzes und bestehen aus dem Primarunterricht, dem Sekundarunterricht und dem höhern Unterricht zur Anknüpfung an Hochschule und Universität. Die spezielle Organisation ist der Gesetzgebung anheimgestellt. Der Primarunterricht ist obligatorisch. Die Väter und Vormünder sind verpflichtet, ihre Pflegebefohlenen in die Primarschulen zu schicken, oder in Anstalten, welche mit denselben ebenbürtig sind. Der Primarunterricht ist unentgeltlich. Die Kosten trägt der Staat, die Gemeinden und die Munizipalitäten. Der Religionsunterricht ist von dem übrigen Unterricht getrennt.

Revision. Die Verfassung kann jederzeit revidirt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Wähler es verlangt. Wenn der Grosse Rath oder 3000 Wähler eine Partial- oder eine Totalrevision verlangen, so wird die Frage den Wahlkörpern zum Entscheid unterbreitet, ob überhaupt revidirt werden soll, und bejahenden Falls, ob dann durch einen Verfassungs- oder durch den Grossen Rath die bezügliche Vorlage gemacht werden soll. Im ersten Fall ist die Verfassungsbehörde nach den für die Wahl des Grossen Rathes geltenden Grundsätzen zu organisiren.

Verfassung des Kantons Genf

vom 24. Mai 1847, revidirt am 26. August 1868.

Volkssouveränetät. Das Volk von Genf hat sich nachstehende Verfassung gegeben. Die Republik Genf bildet einen souveränen Kanton der schweiz. Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht auf dem Volke. Alle politischen Gewalten und alle öffentlichen Behörden sind nur eine Vertretung seiner obersten Autorität. Das Volk besteht aus der Gesammtheit der Bürger. Die Regierungsform ist die repräsentative Demokratie. Alle Genferbürger sind vor dem Gesetze gleich. Die individuelle Freiheit ist gewährleistet. Niemand kann ohne gesetzliche Bestimmung und anders als unter Beobachtung der gesetzlichen Formen verhaftet werden. Das Hausrecht ist unverletzlich. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden. Das Besitzthum ist unantastbar, Expropriationen für öffentliche Werke, unter Garantie voller Entschädigung vorbehalten. Eine Konfiskation der sämmtlichen Habe kann nicht stattfinden. Die Beschlagnahme des Vermögens von Angeklagten oder von in contumaciam Verurtheilten kann nicht stattfinden. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Keine fiskalen Maassregeln dürfen die Veröffentlichungen der Presse belasten. Die freie Niederlassung und die Gewerbefreiheit sind unter gesetzlichen Bestimmungen garantirt. Das Petitionsrecht an den Grossen Rath und an alle übrigen Behörden ist garantirt. Keine Korporation oder Kongregation darf sich im Kanton festsetzen, ohne dass hiezu vom Grossen Rathe die Ermächtigung ertheilt ist, der darüber nach gehörtem Vorschlag des Staatsrathes entscheidet. Eine dahin gehende Ermächtigung kann jedoch immerhin zurückgerufen werden.

Stimmrecht und Bürgerthum. Genferbürger sind diejenigen, welche als solche durch frühere politische Gesetze anerkannt worden sind, oder die einen Genferbürger zum Vater haben; ferner die Frau oder Wittwe eines Genferbürgers; die ausserehelichen Kinder einer Genferischen Mutter, insofern dieselben nicht anderswo naturalisirt sind; die Fremden, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ins Bürgerrecht aufgenommen sind. Jeder Schweizer, im Kanton geboren, kann nach zurückgelegtem 20. Altersjahr das Genferbürgerrecht verlangen, insofern er 5 Jahre oder die vorangegangenen 3 Jahre im Kanton gewohnt hat, und keine infamirende Strafe erlitten hat, die ihn von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausschliesst. Schweizer, welche diese Bedingungen in sich vereinigen und seit ihrem 20. Jahr fortgesetzt im Kanton gewohnt haben, können jederzeit verlangen, in das Genferbürgerrecht aufgenommen zu werden. Sie gehören dann derjenigen Gemeinde an, in der sie geboren sind. Jeder in zweiter Generation im Kanton Genf geborene Fremde, jeder im Kanton geborene Heimatlose, welche während 10 Jahren den Kanton bewohnt haben, können nach zurückgelegtem 20. Jahre das Genferbürgerrecht rekla-

miren, insofern sie vorher in einer Gemeinde aufgenommen sind, welcher Gemeinde sie dann auch angehören. Die Genferbürgerin, welche einen Fremden heirathet, nimmt die Heimat ihres Mannes an. Bei Auflösung der Ehe kann sie ihr früheres Bürgerrecht wieder fordern, wenn sie im Kanton wohnen und sich daselbst niederlassen will. Alle Bürger, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, sind zur Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte ermächtigt, insofern sie nicht eine infamirende Strafe erlitten, nicht ausser dem Kanton wohnen, oder in fremdem Dienste stehen. Den Falliten kann die Ausübung der bürgerlichen Rechte auf gesetzlichem Wege vorübergehend entzogen werden.

Wahlmodus. Die gesammte stimmfähige Bürgerschaft bildet als Wahlkörper den Generalrath. Der Generalrath hat keine Deliberationen. Er wählt die Mitglieder der Regierung. Er entscheidet über die Aenderungen an der eidgenössischen und an der kantonalen Verfassung. Seine Abstimmungen sind geheim. Zur Wahl des Grossen Rathes ist der Kanton Genf in 3 Kreise getheilt. Die stimmfähige Bürgerschaft eines Kreises bildet das Wahlkollegium, das auf je 666 Stimmberechtigte einen Delegirten in den Grossen Rath wählt, Bruchtheile von über 333 gelten für ganz. Wenn nach diesem Maassstabe der Grosse Rath mehr als 100 Mitglieder erhalten sollte, so kann die Zahl von je 800 Stimmfähigen für einen Repräsentanten und 400 als Bruchtheil angenommen werden. Wählbar sind, mit Ausschluss der Geistlichen, alle Stimmfähigen, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben. In den Wahlkollegien findet keine Diskussion statt. Das Stimmenmehr entscheidet, jedoch muss der Gewählte im I. Skrutinium nicht weniger als $1/3$ der Stimmen haben. Die Mitglieder des Grossen Rathes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, sind aber nachher wieder wählbar.

Volksvertretung. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Grossen Rath ausgeübt. Der Grosse Rath versammelt sich ordentlicher Weise 2 Mal im Jahr, Ende Mai und Anfang Dezember. Ausserordentlicher Weise kann er durch den Präsidenten, durch den Staatsrath oder wenn 30 seiner Mitglieder es mit ihrer Unterschrift verlangen, zusammenberufen werden. Seine Sitzungen sind öffentlich. Die Mitglieder des Grossen Rathes haben, wie der Staatsrath, das Recht der Initiative. Der Grosse Rath wählt eine gesetzgebende Kommission, an welche alle diejenigen Vorschläge zur Berathung überwiesen werden, welche die einzelnen Grossrathsmitglieder stellen. Der Antragsteller wird von dieser Kommission zu den Berathungen zugezogen. Der Grosse Rath übt das Recht der Initiative auch in der Form, dass er der gesetzgebenden oder einer speziellen Kommission den Auftrag ertheilt, diesen oder jenen Gesetzesvorschlag zu bringen, oder dass er den gleichen Auftrag dem Staatsrathe ertheilt. Im letztern Falle hat der Staatsrath bis zur folgenden Sitzung diesen Vorschlag zu bringen, oder darüber zu referiren. Gesetzesvorschläge, die von erwähnten Kommissionen dem Grossen Rathe vorgelegt sind, werden von demselben nach den gewöhnlichen Formen behandelt. Der Staatsrath ist befugt, vor Publikation derselben innerhalb 6 Monaten dem Grossen Rathe darüber seine Vorstellungen zu machen und ihn vor der Inkraftsetzung noch einmal darüber entscheiden zu lassen. Der Grosse Rath beschliesst, erweitert oder verwirft die ihm vom Staatsrathe vorgelegten Rathschläge. Letzterer kann seine Vorschläge, während sie in Behandlung sind, zurückziehen. Der Grosse Rath hat das Begnadigungsrecht und das Recht der Amnestie. Er genehmigt das Budget und die ihm vom Staatsrathe vorgelegte Staatsrechnung und lässt sich von letzterm über alle Theile der Verwaltung genauen Bericht erstatten. Der Grosse Rath setzt die Steuern fest, beschliesst die Ausgaben, die Anlehen, den Ankauf und Verkauf von Staatsgütern. Keine Gemeindeabgabe (Octroi) darf ohne seine Zustimmung geschaffen oder erhöht werden. Der Grosse Rath erwählt die Mitglieder in den eidgen. Ständerath. Er schliesst innerhalb der Schranken der Bundesverfassung Staatsverträge und Konkordate ab. Ohne die Bewilligung des Grossen Rathes darf keine öffentliche gemeinnützige oder wohlthätige Anstalt unter einem allgemeinen Namen gegründet werden. Die Ermächtigung zur Bildung von anonymen Gesellschaften zu kommerziellen, industriellen, land-

wirthschaftlichen Zwecken, wie Banken u. s. w. wird fernerhin unter den gesetzlichen Bestimmungen ertheilt. Diese Ermächtigungen können nicht auf ewige Zeiten ertheilt werden und können auch während dem Zeitraum zurückgezogen werden, für den sie ertheilt sind, wenn die Institute von den Grundsätzen abweichen, die sie bei der Gründung aufgestellt haben. Die sämmtlichen gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsanstalten früherer Gründung sind durch das Revisionsgesetz vom 26. August 1868 in eine einheitliche Organisation umgestaltet worden, wobei der Gedanke allgemeiner Ausgleichung einer Anzahl verschiedener privilegirter Institute durchgegriffen hat. Dieses Gesetz trägt den Titel constitutionelles Gesetz über die Gründung eines allgemeinen Hospitiums.

Behörden. Niemand kann ohne die durch das Gesetz vorgesehenen Fälle zweierlei Besoldungen vom Staate beziehen. Kein Mitglied des Grossen Rathes, kein Staatsbeamter kann ohne Ermächtigung von einer auswärtigen Regierung Titel, Orden, Geschenke oder Pensionen annehmen. Die ausführende Gewalt und die allgemeine Verwaltung des Kantons sind einem aus 7 Mitgliedern zusammengesetzten Staatsrathe anvertraut. Der Staatsrath wird vom Generalrath jeweilen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Staatsrath können alle stimmfähigen, nicht geistlichen Staatsbürger gewählt werden, wenn sie das 25. Altersjahr erreicht haben. Die Wahl des Staatsrathes findet im November statt und alternirt jeweilen mit derjenigen des Grossen Rathes. Die Mitglieder des Staatsrathes nehmen an den Berathungen des Grossen Rathes Theil und wenn sie Mitglieder desselben sind, so stimmen sie mit. Die Staatsverwaltung ist in Departemente eingetheilt, an deren Spitze je ein verantwortlicher Staatsrath steht. Der Staatsrath besorgt die Einrichtung der verschiedenen Departementalbeamtungen, bestimmt die Anzahl Angestellte und nimmt ihre Wahl vor. Zu seiner Beihülfe kann er temporäre Kommissionen bezeichnen. Er ernennt jährlich seinen Präsidenten und Vizepräsidenten. Das Amt eines Staatsraths ist mit jeder andern Beamtung unverträglich. Der Gehalt eines Regierungsrathes ist auf Fr. 5000 und derjenige des Präsidenten auf Fr. 6000 festgesetzt. Die Befugnisse des Regierungsrathes sind folgende: Die Initiative der Gesetzesvorschläge neben der Initiative des Grossen Rathes. Die Promulgation und Ausführung der Gesetze, wozu er die nöthigen Maassnahmen zu ergreifen hat. Er überwacht den Gang der verschiedenen Gerichte und die Thätigkeit der ihm untergeordneten Beamten. Er erlässt die polizeilichen Reglemente innerhalb der gesetzlichen Schranken und sorgt für deren Handhabung. Er übt polizeiliche Aufsicht über den Kultus und den öffentlichen Unterricht. Er kann zu Sicherheit des Staats über die bewaffnete Macht des Kantons verfügen. Er ertheilt die köhern militärischen Chargen. Er entwirft das jährliche Budget und stellt die Staatsrechnung auf; beide zur Vorlage an den Grossen Rath. Er besorgt die äussern Angelegenheiten innerhalb den Schranken der Bundesverfassung. Der Staatsrath ist für seine Amtsverrichtung verantwortlich.

Rechtspflege. Die richterliche Gewalt ist von der gesetzgebenden und exekutiven Gewalt getrennt. Das Gesetz stellt ständige Gerichte auf zur Beurtheilung aller Zivil- und Kriminalfälle; ihm ist die Bestimmung der Zahl der Richter und der weitern Organisation, sowie die Festsetzung der Kompetenzen vorbehalten. In keinem Falle dürfen, auch nur vorübergehend, ausserordentliche Gerichte aufgestellt werden. Die Institution der Jury für Kriminalfälle ist durch die Verfassung garantirt, ihre Befugnisse regelt das Gesetz. Das Institut der Friedensrichter ist aufrecht erhalten. Der Staat ist in Bezug auf seine Anklägerschaft durch einen Staatsanwalt vertreten. Sämmtliche Richter werden durch den Grossen Rath erwählt; es sind die Richterstellen mit jeder andern salarirten öffentlichen Beamtung unvereinbar. Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich.

Kirche und Schule. Die Freiheit des Kultus ist garantirt. Jeder Kultus hat gleichen Anspruch auf den Schutz des Staates. Die Kosten für die protestantische Nationalkirche und diejenigen für den Unterhalt der katholischen Kirche trägt der Staat. Der öffentliche religiöse Unterricht hat sich den allgemeinen Gesetzen unterzuord-

nen und steht unter den polizeilichen Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung derselben. Die protestantische Nationalkirche ist aus sämmtlichen Genfern zusammengesetzt, welche sich der Organisation dieser Kirche unterziehen. Ihre Verwaltung ist ausschliesslich einem Konsistorium anvertraut, das aus 25 Laien und 5 Geistlichen zusammengesetzt ist. Die Wahl des Konsistoriums geht aus einem Wahlkollegium hervor, das aus allen Genfer Protestanten gebildet ist. Seine Amtsdauer wird auf 4 Jahre festgesetzt, nach Abfluss derselben erfolgt seine Integralerneuerung. Aus der Mitte des Konsistoriums wird eine Kommission von 1 Präsidenten und 4 Mitgliedern gewählt, welcher die Ausführung der durch das Konsistorium ausgegangenen Dekrete obliegt. Die Pfarrer werden von ihren Gemeinden gewählt. Daneben ist die Pastoralgesellschaft aufrecht erhalten, die aus allen Pfarrern und theologischen Professoren besteht und welche den religiösen Unterricht und die Disziplin der Geistlichen überwacht. In Bezug auf die katholische Kirche ist der Staatsrath gehalten, unter Ratifikation des Grossen Rathes, mit der obersten Kirchenbehörde bezüglich der Ernennung und Anerkennung der katholischen Geistlichen zu unterhandeln.

Unterricht. Die Lehrfreiheit ist allen Genfern gewährleistet, immerhin unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen im Interesse guter Sitten und der öffentlichen Ordnung. Fremde haben zur Ertheilung von Unterricht die Staatsautorisation einzuholen. Die Organisation derjenigen Institute des öffentlichen Unterrichts, welche ganz vom Staat unterhalten werden, sind folgende: Der Primarunterricht; der Sekundarunterricht in humanistischen, industriellen und kommerziellen Abtheilungen; der akademische Universitätsunterricht. In allen Gemeinden werden Primarschulen errichtet. Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Staates die Kosten der Erstellung und des Unterhalts zu tragen. Der Primarunterricht ist unentgeltlich. Der Religionsunterricht ist von den andern Unterrichtsfächern getrennt, damit allen Genfern die Aufnahme in die verschiedenen öffentlichen Lehranstalten des Kantons gewährleistet sei. Das Gesetz bestimmt die Stellung, welche die protestantische Theologie gegenüber sämmtlichen Unterrichtsanstalten einzunehmen hat, ebenso diejenige der katholischen Geistlichkeit; es entscheidet ferner, wie sich Staat und Gemeinden in die Kosten für den Primarunterricht zu theilen haben.

Revision. Jeder Revisionsvorschlag ist vorerst vom Grossen Rath gleich wie jeder andere Gesetzesvorschlag zu besprechen. Nach Verlauf eines Monats soll er vor den Generalrath gebracht werden. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über Annahme oder Verwerfung. Alle 15 Jahre soll die Frage der Verfassungsrevision im Grossen Rathe vorgebracht werden. Entscheidet der Grosse Rath für die Revision, so ist dieselbe durch einen Verfassungsrath an die Hand zu nehmen. Das neue Verfassungsprojekt ist dann immerhin dem Generalrath zur Genehmigung oder zur Verwerfung vorzulegen.

Die Bundesverfassung von 1848

und Versuche zu deren Revision in den Jahren 1866 und 1872,

von

Nationalrath Dr. S. Kaiser.

Einleitende Betrachtungen.

Im Zusammenhange mit den vorangehenden Darstellungen über die Gemeindeorganisationen und Kantonsverfassungen setze ich mir vor, die Bundesverfassung von 1848 unter den beiden Gesichtspunkten zu betrachten:

1. dass sie die Einheit der Nation trotz aller Verschiedenheiten herzustellen und zu erhalten und für alle Schweizer sowie für die Behörden sämmtlicher Kantone gültige Vorschriften aufzustellen hat;
2. dass sie, besonders in der Organisation der Gewalten und Kompetenzen, die Verschiedenheiten (particularités) der Kantone und deren Völkerschaften wahrt, überhaupt die Probleme des Föderativstaates zu lösen versucht.

Zur richtigen Beurtheilung der Verfassung des Bundes in der Gegenwart ist es beinahe unerlässlich, Einiges über deren geschichtliche Entwicklung zu sprechen, indem ich nur wenige Staaten kenne, bei denen die jetzigen Zustände so sehr das Produkt der Vergangenheit sind, wie bei der Schweiz; die Zwecke dieses Werkes legen jedoch auch mir Schranken auf; ich werde desshalb das unumgänglich Nothwendige nur an der Hand der Darstellung der jetzt gültigen Bundesverfassung einfliessen lassen.[1]) Das aber muss gesagt werden, dass diese Bundesverfassung selber das Resultat und der Abschluss einer für die Schweiz sehr wichtigen Geschichtsepoche ist. Sie wurde nach der Unterwerfung des Sonderbundes (im Herbste 1847) von einer Revisionskommission der Tagsatzung, sodann von der Tagsatzung und in den Behörden der Kantone, welche ihre Gesandten zu instruiren hatten, entworfen und schliesslich am 12. Sept. 1848 als angenommen proklamirt, nachdem 15 ganze nnd ein halber Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen repräsentirten, in kantonalen Abstimmungen ihre Zustimmung gegeben hatten.[2])

I. Kapitel.

Die Bundesverfassung von 1848 in ihrer Wirksamkeit.[3])

Die erste grosse Aufgabe, welche die Staatsmänner von 1847 und ihr Werk, die Bundesverfassung von 1848, zu erfüllen hatten, war die, für die 25 kantonalen Bruch-

[1]) Wer einlässlichere Studien zu machen wünscht, dem empfehle ich zu Nachschlagungen folgende Werke:
Stettler, F., Das Bundesstaatsrecht der schweizer. Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798.
" " " " " " " seit dem Jahre 1798—1848.
Troxler, Dr., Die sieben Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft vom Jahre 1798—1815.
Bluntschli, Geschichte des schweizer. Bundesrechtes.
Blumer, Dr., Handbuch des schweizer. Bundesstaatsrechtes, insbesondere die geschichtliche Einleitung des I. Bandes.
Kaiser, S., schweizer. Staatsrecht; III. Buch: Das Bundesrecht.

[2]) Ausser auf die drei letzten Werke von Note 1 verweise ich auf:
a. Protokoll der Verhandlungen der Tagsatzungskommission zur Revision des Bundesvertrages von 1815; dasselbe ist von Hrn. Kanzler Schiess abgefasst.
b. Die offiziellen Angaben aus der Berathung der Tagsatzung selber enthalten die umfangreichen Abschiede (4 Foliobände) von 1847—1848.

[3]) Meiner Aufgabe getreu, für die Zwecke des vorliegenden Werkes eine Arbeit zu liefern, kann ich nicht in alle Details mich einlassen; diejenigen, welche sich über einzelne Gebiete einlässlicher orientiren wollen, verweise ich

theile, in welche sich die Schweiz auflöst, ein einheitliches Band zu schaffen, welches die Schweiz zu mehr als einem geographischen Begriffe machte und sie zum Staate schuf, der im europäischen Staatensystem Stellung zu nehmen und dieselbe durch die mannigfachen Stürme der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts zu vertheidigen und zu befestigen hatte. In dieser Beziehung erlaube ich mir die Aeusserung, dass die Bundesverfassung von 1848 das Gepräge ihrer Zeit trägt. Sie hat die Einheit gegenüber dem Auslande, die völkerrechtliche Einheit, geschaffen. Die Entstehung des Sonderbundes und die ausländischen Intriguen in den letzten Jahren seines Bestandes, besonders während des Sonderbundskrieges, haben dazu geführt, die politische Selbstständigkeit der Kantone zu brechen. Von diesem Gesichtspunkte aus spreche ich meine Ueberzeugung dahin aus, dass es die Aufgabe der Revision sein wird, eine grössere Einheit im Innern, nur beispielsweise bezeichne ich den Verkehr, herzustellen.

Die Wirksamkeit der Bundesverfassung von 1848 selber aber werde ich unter folgenden Gesichtspunkten beleuchten:

1. Der Bund mit selbstständigen Rechten,
2. Die individuellen Rechte aller Schweizerbürger,
3. Die Organisation der Bundesbehörden.

I. Abschnitt.

Die Rechte und Stellung des Bundes.

Obschon als einer der Angelpunkte des schweizerischen Bundesrechtes der Art. 3 der Bundesverfassung angesehen wird, folgenden Inhaltes:

„*Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die*
„*Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus,*
„*welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind*“ —

so lege ich demselben doch mehr einen wegleitenden als einen bestimmenden Charakter bei, indem immerhin die Frage zu lösen bleibt, welches die dem Bunde zugeschriebenen Rechte seien. Soweit es diese betrifft, geniesst der Bund die volle Souveränetät; man kann daher von einer Souveränetät des Bundes so gut sprechen, als von einer solchen der Kantone. Wenn einzelne Rechtsgelehrte die Ansicht ausgesprochen haben, dass bei der Ausscheidung der Kompetenzen in Zweifelsfällen zu Gunsten der Kantone entschieden werden müsse, so kann ich dieselbe nicht theilen, kann ihr höchstens als Interpretationsregel irgend welchen Werth beilegen. Ich habe meinestheils die Ansicht, dass man das Hauptgewicht auf die Sache, d. i. das dem Bunde zugewiesene Recht legen und dann fragen müsse, ob ein Recht Sache des Bundes oder nicht sei. Im bejahenden Falle hat der Bund alle einem souveränen Staate zukommenden Befugnisse, bei der allerdings Kollisionen entstehen können. Ich habe desshalb in meinem Staatsrechte (III. B. I. Kap.) die Unterscheidung der Rechte gemacht, welche dem Bunde als einem souveränen Staate zustehen, von denen, die ihm eine Art Ueberwachung gegen die Kantone auferlegen. Hinwiederum habe ich Rechtsgebiete und Geschäftsthätigkeiten dargestellt, in welchen die Kantone selbstständig sind. In dieser Weise will ich auch diesen Aufsatz halten; ich kann mich auf eine fast summarische Aufzählung beschränken, indem der Leser anderweitig die längern Deduktionen und Begründungen leicht finden kann.

A. Die souveränen Rechte und Gewalten des Bundes.

1. Der Bund ist der völkerrechtliche Repräsentant der schweiz. Eigenossenschaft; ausnahmsweise bleibt den Kantonen, deren Souveränetät in dieser Richtung

neuerdings auf die soeben erwähnten Werke von Bluntschli, Blumer (II. Abtheilung), Kaiser (III. B., I. Kap.), für die geschichtliche Entwicklung der bundesrechtlichen Kompetenzen auf Ullmer: Die staatsrechtliche Praxis der schweizer. Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1860 (zwei Bände); dieses letztere Werk ist vom gegenwärtigen Bundesrath Borel in's Französische übersetzt worden.

früher nicht beschränkt war, die Befugniss, über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande Verträge abzuschliessen. Der Bund hat ausser in jenen Ausnahmefällen allein das Recht des Verkehrs mit den auswärtigen Staaten (inclus. alleiniges Recht der Korrespondenz), das Recht, Gesandte zu schicken und Konsule aufzustellen, Gesandte zu empfangen und Konsuln das Exequatur zu ertheilen, Verträge abzuschliessen, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen.

2. An diese völkerrechtliche Repräsentation schliesst sich in meinem Gedankengang, und, weil nach Art. 2 der Bundesverfassung der Bund die Aufgabe hat, die Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Aussen zu behaupten, die Militärhoheit des Bundes an, wonach dieser Inhaber der Militärkräfte der Schweiz ist. Er hat das Gesetzgebungsrecht (Militär-Organisation), das Verfügungsrecht, das Recht und die Pflicht der Instruktion und der Lieferung des Kriegsmateriales, die beiden letztern Punkte jedoch nicht in ausschliesslicher Weise.[4])

3. Nach Art. 38 hat er das ausschliessliche Recht zur Fabrikation und zum Handel mit Schiesspulver (Pulververwaltung). Vor 1848 stand dieses Pulverregal den Kantonen zu; auch waren sie in der Militärhoheit äusserst wenig beschränkt.

4. Die Möglichkeit, in der Ausübung der 1—3 erwähnten Rechte seine Selbstständigkeit zu behaupten, ist dem Bunde dadurch gegeben, dass er für seine Bedürfnisse nach Rechten und Pflichten selbstständige Finanzen und eine selbstständige Finanzverwaltung hat. Nach Art. 39 hat er diessfalls zu verfügen über die Zinse aus dem frühern sog. Kriegsfond, der jetzt und zwar nicht mehr als eigener Bestandtheil in die eidgenössische Staatsverwaltung übergegangen ist, ferner über den Nettoertrag der Posten, Telegraphen, Zölle und des Pulverregals. Im Weitern kann die Bundesversammlung Beiträge der Kantone beschliessen; es geschieht dieses nach der sog. Geldscala, die durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1851 normirt worden ist. Ich füge jedoch sofort bei, dass der Bund seit den 25 Jahren seines Bestandes von diesem Rechte nie Gebrauch gemacht hat; er hat vorgezogen, bei wichtigen Ereignissen, z. B. im Jahre 1856 und im Jahre 1870, auf dem Wege des Anleihens sich zu behelfen, welches Recht: Anleihen zu kontrahiren, auf diese Weise auch, obwohl bestritten, zu den Finanzattributen des Bundes gerechnet wird. — Dass neben dem Bunde auch die Kantone für ihre Bedürfnisse eine besondere Finanzverwaltung haben, braucht kaum erwähnt zu werden. Die Kantone haben diessfalls einerseits meist die geschichtlich überlieferten Gefälle und indirekten Steuern, andrerseits die direkten Steuern.

5. Das Münzrecht ist ein derartiges staatliches Attribut, dass es in der gewöhnlichen, wie in der Rechtsanschauung als ein Zeichen der Souveränetät für Denjenigen gilt, dem es zukommt. Nach Art. 36 steht dieses Recht dem Bunde zu. Der gleiche Artikel enthält folgende zwei bezeichnende Zusätze: „*Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.*“ „Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuss festzusetzen, die vorhandenen Münzen zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.“ Die Bundesgesetze, welche die Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung ins Werk setzten, datiren vom 7. März 1850. Das eine stellte den Satz auf, dass die sämmtlichen im Umlaufe befindlichen schweizerischen Münzen innert bestimmten Ter-

[4]) Die Geschichte der Entwicklung der militärischen Gewalten der Eidgenossenschaft (resp. Bundes) ist an sich ein grosser Theil der Schweizergeschichte. Die ersten rechtlichen Anhaltspunkte enthalten die Bünde der einzelnen Orte unter sich. Als gemeinschaftliche Militärordnung der VIII alten Orte unter Zuzug von Solothurn gilt der Sempacherbrief vom 10. Juli 1393. Derselbe ist bestimmt zum Schutze des Landesfriedens und enthält u. A. eine Pannerordnung und ein eidgen. Militärstrafrecht. Die XIII Orte brachten im Jahr 1668 das sog. Defensionale (in der Hauptsache eine Art Mannschaftscala) zu Stande, d. i. wenigstens auf das Papier. Zur Vollziehung kam es nie; bald standen politische Bedenklichkeiten, bald religiöse Zwistigkeiten hindernd entgegen. Zur Zeit des Einzuges der Franzosen in die Schweiz, 1798, funktionirte es nicht. Es gab damals so wenig eine eidgenössische Militärmacht, als auch die Eidgenossenschaft selber keinen Bestand mehr hatte.

minen einzulösen, umzuschmelzen und ausser Kurs zu setzen seien; der sich ergebende Verlust wurde je dem prägenden Kanton auf Rechnung gesetzt. Nach dem andern Gesetze adoptirte man den französischen Münzfuss. Die Einheit bildet der Franken, der fünf Gramme Silber, davon neun Zehntheile fein, enthält. Das Gesetz sagt über die Recctsverbindlichkeit zur Annahme der Münzen: „Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und nach vorheriger Untersuchung vom Bundesrath als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.“ Zwei spätere Gesetze haben in Beziehung auf den letztern Punkt Abänderungen gebracht; das erste vom 31. Januar 1860 erklärt die französischen Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel und verweist die neu zu prägenden schweiz. Silbermünzen unter dem Fünffrankenstück in die Kategorie der Silberscheidemünzen; das zweite vom 22. Dec. 1870 hat die Prägung von schweizer. Goldmünzen beschlossen; es ist letzteres jedoch noch nicht in Vollziehung gesetzt.[5])

6. Hand in Hand mit dem Münzrechte geht das Recht auf die Normirung von Maass und Gewicht. Art. 37 sagt: *„Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maass und Gewicht einführen.“* Das erwähnte Konkordat ist vom 17. August 1835. Die Ein- und Durchführung des französischen Metersystems tale quale ist durch dieses Konkordat beseitigt, dagegen bestimmt worden: „Die Maasseinheiten der in der Schweiz einzuführenden Maasse und Gewichte werden von den gleichartigen Einheiten des französischen metrischen Systems dergestalt abgeleitet, dass sie einerseits dem Bedürfnisse des täglichen Verkehres Genüge leisten, andrerseits zu dem metrischen System in möglichst einfachem Verhältnisse stehen.“ Das die Verfassung ausführende Bundesgesetz ist vom 23. Dezember 1851. Wenn hie und da in den Hohlmaassen noch Toleranzen bestehen, so schreibe ich sie der Bestimmung zu, dass die Vollziehung und die Ahndung von Uebertretungen den Kantonen anheim gegeben worden ist (Bundesbeschluss vom 18. Juli 1856.) Ich betrachte letzteres als ein Hemmniss in der Durchführung des einheitlichen und gleichheitlichen Maasses und Gewichtes.

7. Wie das Münzrecht, so wird auch das Recht, Zölle zu erheben, als ein Ausfluss der Souveränetät betrachtet. Art. 23 sagt mit kurzen Worten: *„Das Zollwesen ist Sache des Bundes.“* Aus diesem Satze folgten zwei wichtige Konsequenzen: zunächst Beseitigung der 1848 bestehenden Zustände, sodann Einführung eines neuen Zollsystemes. Das Erstere bestand der Hauptsache nach darin, die im Innern der Schweiz bestehenden Zölle aufzuheben. Dieselben boten viele Aehnlichkeit mit den Münzen. Nicht nur konnten an den Kantonsgrenzen, wo quer über die Strassen errichtete Schlagbäume an die Pflicht erinnerten, Zölle bezogen werden, sondern es waren im Innern eines Kantons selber noch weitere Berechtigungen z. B. für die Benutzung einer Brücke, einer bestimmten Strasse zu befriedigen. Auf den allgemeinen Satz des Art. 23 enthält diessfalls Art. 24 nachstehende eingreifende Vorschrift: „Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.“ Dass die Vollziehung dieser Vorschrift eine Menge von Verhandlungen mit den Berechtigten gerade in den ersten Jahren des Bundes veranlasste, ist eine leicht begreifliche Sache. — Die zweite, oben angedeutete Kompetenz liegt in der Berechtigung des Bundes zum

[5]) Eine vollständige und wissenschaftliche Darstellung über die alten schweizer. Münzen gibt Dr. H. Custer: „Die Gewichte, Gehalte und Werthe der alten schweizer. Münzen.“ Bern 1854. — Im Weitern verweise ich auf die Abtheilung „Das Münzwesen“ (von A. Escher, eidgen. Münzdirektor), I. Band, S. 475 des gegenwärtigen Werkes.

Zollbezug. Der Art. 24 enthält zu der oben erwähnten Vorschrift noch die weitere Bestimmung: *„Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.“* Ueber die Ausführung dieser Vorschrift enthält Art. 25 einige Spezialbestimmungen. Das Weitere ist durch die Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 und 27. August 1851 nebst den entsprechenden Tarifen, sowie durch eine Menge Verordnungen und Instruktionen angeordnet worden. Ich kann hierorts auf die Details derselben nicht eintreten; dagegen muss ich noch andeuten, dass der Ertrag der Zölle, der im Jahre 1872 die Summe von Fr. 12,515,986. 27 erreicht hat, nicht ausschliesslich dem Bunde zukömmt, sondern dass nach Art. 26 den Kantonen für ihre beseitigten Berechtigungen Entschädigungen ausbezahlt werden müssen, die sich auf die Summe von Fr. 2,398,553. 06 belaufen.

Diese Art, die Zölle im Innern zu beseitigen, die Einführung der gemeinschaftlichen Münzen sowie des einheitlichen Maasses und Gewichts sind materielle Vortheile, welche dem Bunde in allen Produktionsklassen zahlreiche Freunde, die nicht nach politischen Gründen rechnen, geschaffen hat.

8. Eine ähnliche Behandlung wie die Zölle haben die Posten erfahren, und es ist denselben nicht weniger Aufmerksamkeit in den Räthen als Thätigkeit in der Verwaltung zugewendet worden. Der Art. 33 der B.-V. lautet: *„Das Postwesen im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft wird vom Bund übernommen.“* Ueber die Gründe zur Zentralisation, sowie über die Verhandlungen zum Zwecke der Uebernahme durch den Bund will ich nichts Weiteres beifügen. Den Kantonen gegenüber führe ich zwei Bestimmungen an. Nach der einen ist ihnen eine Garantie für die Postverbindungen gegeben. *„Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.“* Nach der andern ist denselben für die Abtretung des Postregals eine Entschädigung zugesichert, die, auf die verfassungsgemäss ausgesprochenen Grundsätze gestützt, auf die Summe von Fr. 1,486,560. 92 jährlich normirt ist. Freilich hat dieselbe wegen nicht genügenden Ertrages nicht immer vollständig ausgerichtet werden können, und es ist auf Ende des Jahres 1872 der Bund Schuldner an die Kantone für Fr. 1,649,290. 25. Obschon die Eisenbahnen, was die Personenbeförderung betrifft, das Postregal beeinträchtigt und eine Zeit lang die Einnahmen geschädigt haben, so gestalten sich diese jetzt wiederum günstiger. Immerhin können dieselben nicht als der Bundeskasse Nutzen bringend betrachtet werden. Einmal besteht die Restanzschuld an die Kantone; zum zweiten sind für Verbesserungen und Anschaffungen bedeutende Summen erforderlich; schliesslich betrachtet die öffentliche Meinung die Postvermittlung nicht mehr so vom fiskalischen Standpunkte aus, wie es früher der Fall gewesen ist. — Gesetzlich ist das Postregal normirt durch das Gesetz vom 4. Brachmonat 1849 und durch das Gesetz über die Posttaxen. Dasjenige, welches jetzt in Kraft besteht, datirt vom 27. Juli 1869 für Pakete und Werthgegenstände, vom 13. Juli 1871 für die Briefe.

9. Als eine besondere Art der Benutzung des Postregals können die elektrischen Telegraphen betrachtet werden. Dieser Standpunkt ist zur Zeit der Einführung derselben auch aus dem Grunde geltend gemacht worden, um die Kompetenz des Bundes zu motiviren, dass er für sich ein Monopol begründen und gesetzgeberische Bestimmungen aufstellen könne. Das erste Gesetz ist vom 23. Christmonat 1851, und ich lasse, an dieses Datum anknüpfend, die Bemerkung einfliessen, dass die Telegraphen nicht wie die Zölle und Posten von den Kantonen auf den Bund überzugehen hatten. Die rechtliche Grundlage ist diessfalls in Art. 1 des erwähnten Gesetzes ausgesprochen: *„Dem Bunde steht das ausschliessliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten oder die Bewilligung zur Erstellung derselben zu ertheilen.“* So wenig ich es bei den Posten gethan habe, so wenig thue ich es hier, auf die internationalen Verträge einzugehen; dagegen mag es nichts schaden, wenn ich auf dieselben aufmerksam mache. Trotz der sehr niedrigen Taxen im internen Verkehr ergeben die Telegraphen einen Nettoertrag, der jedoch nur zum kleinsten Theile für

die Bundeskasse beansprucht, sondern zu Verbesserungen der Verwaltung und zur Erweiterung der Linien verwendet wird.

10. Es steht im Zusammenhang mit den Posten und elektrischen Telegraphen als Verkekrsanstalten, wenn ich von dem wesentlichsten Faktor derselben, den Eisenbahnen, spreche. Zur Zeit der Aufstellung der Bundesverfassung war in der Schweiz nur ein ganz kleines Stück Eisenbahnen, das zwischen Baden und Zürich, gebaut und im Betrieb, und es war auch keine Aussicht vorhanden, dass sie in kurzer Zeit und in grossem Maasse zur Erstellung kämen. Es mag dieses ein Erklärungsgrund sein, warum die Bundesverfassung diessfalls schweigt. Ich werde desshalb die Eisenbahnen von dem Gesichtspunkte aus besprechen, von dem aus die daherige Gesetzgebung motivirt und erlassen worden ist; es ist dieses Art. 21 B.-V. folgenden Inhaltes: „*Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. — Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.*"

Es ist leicht ersichtlich, dass aus dieser Bestimmung mannigfache Rechte und Kompetenzen des Bundes abgeleitet werden konnten. Um für den Verlauf der gegenwärtigen Darstellung freiere Hand zu haben, will ich sofort die Zwischenbestimmung hinausgreifen und sagen, dass in Folge derselben das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, kürzer gesprochen: ein eidgenössisches Expropriationsgesetz, am 1. Mai 1850 erlassen worden ist. Im Uebrigen enthält der Art. 21 Kompetenzen in zweifacher Richtung: einmal zur Errichtung und Förderung von öffentlichen Werken, sodann zur Verhinderung von solchen, wenn sie die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Was die erste Richtung betrifft, so treten allerdings die Eisenbahnen in den Vordergrund; die Eidgenossenschaft ist aber noch für andere Werke thätig gewesen, die wir auch kurz berühren müssen.

In Bezug auf die Eisenbahnen haben wir die Schaffung eines schweizerischen Eisenbahnrechtes[6]) hervorzuheben, mit welchem die Frage wegen des Staatsbaues verneinend gelöst worden ist, so dass wir von Eisenbahnen, welche die Eidgenossenschaft selber und auf eigene Rechnung gebaut hätte, nicht zu sprechen haben. In der Entwicklung des Eisenbahnrechtes haben wir zwei Perioden zu unterscheiden. Die erste lasse ich nicht mit dem 18. Dez. 1849 beginnen, an welchem Tage die Bundesversammlung dem Bundesrathe Aufträge zu Studien und Gesetzesvorlagen ertheilt hat, sondern mit dem 28. Juli 1852, Tag der Erlassung des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft. Dasselbe überliess die Eisenbahnen der Privatthätigkeit auf dem Wege der von den Kantonen zu ertheilenden und vom Bunde zu ratifizirenden Konzessionen. Daneben hatte der Bund durch das Gesetz allerdings einzelne Berechtigungen. An der Hand derselben und durch einzelne Beschlüsse bei Anlass von Konzessionsertheilungen und Konflikten, sowie durch Verordnungen des Bundesrathes gestaltete sich das Eisenbahnrecht. Von den Verordnungen hebe ich hervor die vom 9. August 1854 über die technische Einheit und vom 11. August 1858 über die Anschlussverhältnisse. Die wichtigste materielle Leistung des Bundes ist durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1852, modifizirt mittels Beschlusses vom 19. Heumonat 1854 gegeben worden; es wurden durch dieselben Zollbefreiungen und Zollvergünstigungen geschaffen, die mit dem Jahre 1874 ihr Ende nehmen werden. Die zweite Periode hat ihren Ausgangspunkt im neuen Eisenbahngesetze vom 23. Christmonat 1872. Dasselbe überträgt die Erthei-

[6]) Siehe die anonyme grössere Brochüre, die vom Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes herrührt, betitelt: „Die Rechte des Staates in Eisenbahn-Angelegenheiten der Schweiz." Zürich 1861.

lung der Konzessionen, sowie die Genehmigung von Uebertragungen und Fusionen dem Bunde. Es ist überdiess viel präciser in der Normirung der Rechte des Staates und der Konzessionäre sowohl gegenseitig als letzterer in ihrem Verkehr mit dem Publikum; es ist auch eine Negation der vielfach gehörten Ansicht, dass das Gesetz vom 28. Juli 1852, weil es Privatrechtsverhältnisse normire, nur mit gegenseitiger Zustimmung aller Interessenten oder unter Vorbehalt von Entschädigungen abgeändert werden dürfte. Obschon die Eisenbahnen und deren Verwaltungen seit 20 Jahren viele Rechte beansprucht haben und auf die Aeusserungen Anderer wenig Gewicht legten, so wollte und konnte eine derartige Abdikation der Souveränetät doch nicht zugegeben werden.[7])

Noch müssen einige Worte von der Unterstützung anderer öffentlicher Werke gesprochen werden. Vom Rechtsstandpunkte aus wird das Eingreifen des Bundes um so mehr betont, als in der Bewilligung von Strass- und Brückengeldern u. s. w. durch die Tagsatzung unter dem Bundesvertrage von 1815 eine Förderung öffentlicher Werke wie Strassenunternehmungen gelegen hat. Es wird daraus, sowie aus der Abneigung, derartige Gebühren frischerdings zu bewilligen, obschon in Art. 31 der B.-V. die Kompetenz des Bundes sanktionirt ist, gefolgert, dass der Bund in anderer Weise thätig sein müsse: z. B. durch die Bezahlung von Beiträgen, durch Vorstudien, Ueberwachungen, u. s. w. In meinem Staatsrechte habe ich die Voraussetzungen und Bedingungen auseinandergesetzt, unter denen die Mitwirkung des Bundes eintritt; in Wirklichkeit gibt jedoch die Beurtheilung des beabsichtigten einzelnen Unternehmens einen entscheidendern Ausschlag als rechtliche Erwägungen. Ich führe diessfalls kurz an, dass nach einer mir vom eidgen. Finanzdepartement gefällig gelieferten Zusammenstellung der Bund bis Ende 1872 annähernd 15 Millionen Franken bewilligt hat. Davon waren bis zu gleicher Zeit 9¼ Millionen verausgabt, so dass auf die bereits bewilligten Summen noch erheblich über 5 Millionen zu verausgaben sind. Die wirkliche Auszahlung wird von dem Vorrücken der Arbeiten abhängig gemacht. Als vom Bunde subventionirte Unternehmungen bezeichne ich die Korrektion der Rhone, des Rheines, der Reuss, der Juragewässer, die Alpenstrassen, das bündnerische Strassennetz, die Strasse Bulle-Boltigen, Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge, vieler kleinerer Ausgaben nicht zu gedenken. Die Beiträge für Industrie- und landwirthschaftliche Ausstellungen, sowie solche für Hebung der Pferde- und Viehzucht und anderweitige Beiträge an Vereine u. s. w. sind in obigen Summen nicht enthalten.

Von dem dritten Dispositiv des Art. 21, welches der Bundesversammlung das Recht gibt, die Errichtung öffentlicher Werke zu untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen, ist meines Wissens nie Gebrauch gemacht worden, obwohl bei einigen Eisenbahn-Konzessionen von diesen Interessen öfters die Rede gewesen ist. Dagegen ist Anlass gewesen, eine andere Konsequenz dieser Bestimmung zu besprechen, dass der Bund das Recht haben solle, die Wegschaffung bestehender Werke, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft beschützen, zu beseitigen. Es war davon die Rede 1850 wegen des Abbruches der Schanzen in Genf und drei Jahre später wegen Beseitigung der Festungswerke in Solothurn zur Anlegung eines von einem andern abweichenden Eisenbahntracé. Verhindernde definitive Beschlüsse sind jedoch nicht gefasst worden.

11. Vom Rechte des Bundes, (Art. 22) eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten, ist bis jetzt nur bezüglich der polyt. Schule mittels Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 Gebrauch gemacht worden. Ich trete hierauf aus dem Grunde nicht ein, weil über die höhern Lehranstalten der Schweiz in einem andern Theile dieses Werkes gesprochen worden ist.

7) Weiteres über die Eisenbahnen, deren Ausführung, Kosten u. s. w. s. oben I. Band, Seite 497 u. ff. — Es ist aber zu bemerken, dass die Länge der gebauten Eisenbahnen, die mit Ende 1868 auf 1304 Kilometer angegeben ist, sich seither gehoben hat. Sie beträgt Ende 1872 Kilometer 1394.

12. Die Fremdenpolizei gehört insoweit zu den Rechten des Bundes, als er das Recht hat, „*Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizer. Gebiete wegzuweisen.* Mit dieser Bestimmung wird das Recht des Bundes zur Internirung und auch, soweit es polizeiliche Verfügungen betrifft, das Asylrecht in Zusammenhang gebracht. Es würde mich zu einer förmlichen Geschichtsschreibung über die letzten 25 Jahre veranlassen, wenn ich über die Vollziehung und Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung berichten müsste.

13. Nach Art. 58 dürfen der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden. Es ist Sache des Bundesrathes, diese Vorschrift in Vollziehung zu setzen, wenn, was auch schon geschehen ist, einzelne Kantone sich Toleranzen erlauben wollten.

14. Zur Ergänzung der sub. 12 und 13 erwähnten polizeilichen Befugnisse des Bundes ist noch Art. 59 zu erwähnen, der dem Bunde das Recht gibt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen. Von diesem Rechte ist jedoch nicht bloss in einzelnen Verfügungen gegen Seuchen und Krankheiten von Menschen und Thieren Gebrauch gemacht worden, sondern auch durch das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872.

15. Auch in dieses Gebiet zähle ich Art. 56. „*Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maassregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.*“ Das Gesetz vom 3. Dezember 1850 ordnet diese Angelegenheit. Der Bundesrath hatte sich noch bis in die letzte Zeit hinein mit der Vollziehung zu befassen; die Kantone Waadt, Wallis und Tessin veranlassten eingreifende Verfügungen der Bundesversammlung.

16. Die Strafrechte des Bundes sind nach zwei Richtungen zu erwähnen. Einmal besteht ein eigenes Bundesgesetz über das „Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft“ vom 4. Hornung 1853. Die verpönten Verbrechen sind die gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft, die gegen fremde Staaten, die gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit, Verbrechen von und gegen Bundesbeamte, Verbrechen mittels der Druckerpresse. Das zweite Gesetz betrifft die Handhabung der Strafrechte der Kantone und ist vom 24. Juli 1852. Dasselbe stützt sich auf Art. 55 B.-V. „*Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.*“

17. Ueber die Polizei- und Strafrechte des Bundes ist dessen politisches Recht zu stellen, für die Aufrechthaltung der Staatsordnung zu sorgen, sei es, wenn von Aussen Gefahr droht, sei es, wenn im Innern die Ruhe gestört wird. Die Art. 15 und 16 B.-V. besprechen die daherigen Kompetenzen und Pflichten des Bundes. Dieselben besprechen gleichzeitig auch die Rechte und Pflichten der gefährdeten Kantone, wovon ich in der nachfolgenden Unterabtheilung sprechen werde. (S. B. 4). Hier füge ich bei, dass eine allfällig nöthige Truppenaufstellung, sofern sie 300 Mann übersteigt, vom Bunde auszugehen hat. Der Bund übernimmt dann sofort die militärische Oberleitung, und es tritt ferner gleichzeitig die Wirksamkeit der gesetzgebenden Räthe ein. Obschon bei der diessfälligen Vorschrift die Verfassung die eidgen. Intervention im Auge hat, so betrachte ich dieselbe im Zusammenhang mit andern organisatorischen Bestimmungen für alle Fälle gültig, die eine Truppenaufstellung nöthig machen. Das entscheidende Kriterium muss immerhin Art. 2 geben, der die Zwecke des Bundes aufzählt: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.[8])

[8]) In meinem Staatsrechte habe ich das Interventionsrecht unter den Kontrolrechten des Bundes erörtert. Das Entscheidende ist, ob der Bund von sich aus oder erst auf Ersuchen eines bestimmten bedrohten Theiles seine Rechte geltend machen kann. Siehe III. B., I. Kap., S. 121 u. ff.

B. Die Kontrolrechte des Bundes und die Leistungen der Kantone.

Es ist, nachdem man die Rechte des Ganzen beschrieben hat, eine zweite Aufgabe des Bundesstaates, die Verhältnisse und Beziehungen zu normiren, in denen die Theile, d. i. die Kantone zum Ganzen oder unter sich stehen. Wir wollen auch hier eine gleichartige Aufzählung in der Reihenfolge beobachten, uns aber möglichster Kürze befleissen.

1. Gegenüber dem Bundesvertrag von 1815, nach welchem die Kantone sich gegenseitig Gebiet und Souveränetät garantirten, ist nach der Bundesverfassung von 1848 hervorzuheben, dass der Bund Gebiet und Souveränetät garantirt. Nach den unter A. enthaltenen Auseinandersetzungen ist es klar, dass nur beim Bund die Voraussetzungen zu dieser Garantie vorhanden sind, nämlich die Macht.

2. Die nach staatsrechtlichen Begriffen wichtigste Unterordnung unter den Bund besteht darin, dass die Kantone verpflichtet sind, für ihre Staatsverfassungen die Garantie des Bundes nachzusuchen. Dieselbe wird nur unter bestimmten Voraussetzungen ertheilt, über welche sich Art. 6 ausspricht. Die Kantone erhalten dadurch bestimmte vom Bunde abhängige Vorschriften. Die Garantie wird nur ertheilt, wenn die Verfassungen der Kantone nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten, — die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern und wenn sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Auf diese Weise werden die Theile des Bundes, d. i. die Kantone zu homogenen Theilen des Ganzen. Diese Homogenität wird noch dadurch verstärkt, dass der Bund auch die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen garantirt, welche das Volk den Behörden übertragen hat. Davon jedoch im folgenden Abschnitte, wo ich ebenfalls von den konfessionellen Verhältnissen, die in bestimmtem Sinne der Kompetenz des Bundes unterstehen, sprechen werde.

3. Die Ueberwachung und Prüfung der Verträge der Kantone ist durch die Art. 7 und 9 festgestellt. Wie weit die Kantone mit dem Auslande Verträge abschliessen dürfen, ist oben A 1 gesagt. Die Kantone sind aber auch bezüglich des Abschlusses von Verträgen und Verkommnissen unter sich beschränkt. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes sind ihnen gänzlich untersagt, eine Bestimmung, die nach der Unterwerfung des Sonderbundes leicht begriffen werden kann. Dagegen steht den Kantonen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen. Für Verträge mit dem Auslande sowie für die erwähnten Verkommnisse bestehen jedoch die kontrolirenden Vorschriften, dass sie nichts dem Bunde zuwiderlaufendes enthalten dürfen und dem Bundesrathe zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

4. Neben die oben A. erwähnte Militärhoheit des Bundes stellen sich die Rechte und Verpflichtungen der Kantone. Sind die obersten Grundsätze der Wehrpflicht zum Schutze des Vaterlandes durch den Bund in der Bundesverfassung (Art. 18—20), sowie in der eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 niedergelegt, so ist anderseits die Mitwirkung der Kantone wohl zu beachten. Für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ihrer Gebiete haben dieselben allerdings eine gewisse Souveränetät, die an der Hand von Art. 13 und 16 B.-V. jedoch schwer zu definiren ist, indem ein Kanton, dessen Ordnung im Innern gestört oder gefährdet ist, allerdings die Regierungen anderer Kantone, die zur Hülfeleistung verpflichtet sind, dazu ersuchen kann; allein es ist dem Bundesrath Kenntniss zu geben, der die Intervention des Bundes geltend machen kann. (S. Note 8). Was dagegen die Leistungen für den Bund (das Bundesheer) betrifft, so sind die Kantone einer weitgehenden Ueberwachung durch den Bund unterworfen. Allerdings wird das Bundesheer durch die Kontingente der Kantone gebildet; allerdings stellt das Gesetz über die Mannschafts-

scala (vom 27. August 1851) die Leistungen der Kantone fest; auf der andern Seite ist zu betonen, dass gerade dieses Gesetz ein Bundesgesetz ist, sowie hervorzuheben, dass die Formation der Kontingente der Kantone der Prüfung und Ueberwachung des Bundes unterstellt bleibt. Die nächste Beschränkung der Kantone besteht wohl in der Vorschrift, dass die kantonalen Militärorganisationen dem Bundesrathe zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Daneben besteht die Ueberwachung der thatsächlichen Leistungen durch vom Bunde vorgenommene Inspektionen des Personellen und Materiellen. Dieses Recht der Ueberwachung erhält seine Wirksamkeit durch Art. 136 der eidg. M.-O. folgenden Inhalts: „Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt und der diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen."

Als eine Beigabe der militärischen Ueberwachung halte ich das Recht der Ueberwachung der öffentlichen Werke, welche ein militärisches Interesse sowohl in Bezug auf die Errichtung als auf die Zerstörung bieten.

5. Die Kontrolrechte des Bundes gegenüber den kantonalen Verfügungen in Betreff der Ausübung von Handel und Gewerbe, der Benutzung der Strassen, sowie auch in Erhebung gewisser vom Bunde anerkannter Gebühren, wie Konsumogebühren, werde ich unten bei den individuellen Rechten besprechen.

6. Nach Art. 35 übt der Bund die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat. Diese Interessen können nach meiner Ansicht militärische, postalische und solche der Zollerhebung sein. Die Geltendmachung des Rechtes besteht in der Retention der den Kantonen für die Zoll- und Postentschädigung zukommenden Summen.

7. Die den Kantonen zukommenden Verfügungen in Ausübung der Niederlassungsrechte, Pressfreiheit und Vereinsrecht sind ebenfalls der Kontrole des Bundes unterworfen. Davon weiter unten wie Nr. 5.

8. Eine wesentliche Beschränkung der Kantone enthält Art. 14 mit dem Verbot der Selbsthülfe. „*Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.*" Diese Entscheidung geschieht nach Art. 74 durch die Bundesversammlung, wenn die Streitigkeit staatsrechtlicher Natur ist, nach Art. 101 durch das Bundesgericht, wenn den Streitigkeiten nicht diese Natur beigelegt werden kann. Eine allfällig nöthige Entscheidung über diese Naturen kommt der Bundesversammlung zu. (Art. 74 Ziff. 17 u. Art. 80.)

An dieser Stelle sei noch kurz einiger andrer Verbote gedacht, welche sowohl die Souveränetät der Kantone als die des Bundes beschränken; sie sind, wie die individuellen Rechte für den Einzelnen, gewissermaassen als Garantien für das gesammte Schweizervolk gegen allfällige Verfügungen der Behörden zu betrachten. Es sind folgende:

a. Nach Art. 11 dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden. Die Bundesbehörden gingen aber weiter, indem sie einerseits strafrechtliche Verbote durch Art. 65 und 77 des eidg. Strafrechtes insbesondere aber durch das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859 gegen den Eintritt in fremden Kriegsdienst und gegen die Werbung dafür erliessen, anderseits die Auflösung der letzten Kapitulation in Neapel im Jahre 1859 und die Heimkehr der meisten Soldaten veranlassten.

b. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu haben. — Zu nothwendigen Truppenaufgeboten muss die Einberufung der Bundesversammlung stattfinden. (B.-V. Art. 90 Ziff. 11). — Ueber das Recht, bezw. die Beschränkung der Kantone, Truppen zu halten, habe ich mich bereits ausgesprochen.

c. Das Verbot der Duldung des Jesuitenordens und affiliirter Gesellschaften (Art. 58) habe ich ebenfalls schon erwähnt;

d. ebenfalls im Vorbeigehen sei noch gesagt, dass nach Art. 39, obschon nicht ausdrücklich erwähnt, dem Bunde das Recht zu direkten Steuern nicht gegeben ist.

II. Abschnitt.

Die individuellen Rechte der Schweizerbürger.

Während man nicht selten die Rede hört, dass die alten Schweizerbünde, insbesondere durch die Wirkungen des Stanzer Verkommnisses zu einem Bunde der Regierungen gegen ihre „Unterthanen" geworden seien, — eine Beurtheilung, die oft auch auf den Bundesvertrag von 1815 angewendet wird, begegnen wir in der Bundesverfassung von 1848 zwei Bestimmungen, welche recht eigentlich die Bürger und nicht die Behörden des Landes in's Auge fassen. Von denselben hat die eine, Art. 4, allerdings einen vorwiegend politischen Charakter; sie lautet:

„Alle Schweizerbürger sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz „keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der „Familien oder Personen"; —

die zweite Bestimmung, in Art. 5, lautet allgemeiner:

„Der Bund gewährleistet — — die Freiheit, die Rechte des Volkes und die „verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befug- „nissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat."

Es ist sehr bald angenommen worden, dass diese Rechte des Volkes und der Bürger nicht etwa bloss die politischen Wahlrechte seien, sondern einen viel allgemeinern Charakter trügen. Theoretiker, sowie praktische Staatsmänner, erblickten in dieser Bestimmung einen Schutz für die wesentlichsten Eigenschaften und Thätigkeiten des Menschen, für jene Rechte, von denen der Dichter sagt, dass sie unveräusserliche seien und aus den Sternen des Himmels heruntergeholt werden, wenn sie sich nicht auf der Erde finden. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat denselben in seinem bereits erwähnten Staatsrechte[9]) eine einlässliche Betrachtung gewidmet; ich habe sie dort „individuelle Rechte" genannt, d. h. solche, die dem Einzelnen, dem Individuum als solchem inhäriren; ich habe der Betrachtung die Worte der französischen Verfassung von 1793 vorausgeschickt: „La nécessité d'énoncer ces droits suppose ou la présence ou le souvenir récent du despotisme." — Es gibt übrigens auch Stimmen, welche der starken Berücksichtigung der individuellen Rechte nicht geneigt sind, indem sie sagen, dass sie den Egoismus fördern und der Entwicklung der gemeinschaftlichen Interessen der Gesellschaft und des Staates hindernd entgegentreten. Es ist hier nicht der Ort, diese Polemik auszuspinnen; für mich gelten zwei Punkte: einmal die Anerkennung der Menschenwürde, sodann der Umstand, dass die Vorschriften und Wirkungen der Bundesverfassung in dieser Richtung bestehen. Auch Hr. Dr. Blumer theilt auf seinem geschichtlich-praktischen Standpunkte diese Anschauung, indem er in seinem wiederholt erwähnten Bundesstaatsrechte von „garantirten Rechten der Schweizerbürger" spricht.

1. Voran stelle ich die Freiheit der Person und Anerkennung derselben. „Sei Person und anerkenne Andere als Person" ist ein Ausspruch Hegel's. In der Erörterung dieses garantirten Rechtes will ich zunächst die politische Seite, d. i. die Mitwirkung des Individuums an der Verfassungs- und Gesetzgebung nicht berühren, weil es eben Individuen gibt, welche dieses Recht nicht haben, während sie in andrer Beziehung den politisch berechtigten Bürgern gleichgestellt sind. Statt der politischen Seite möchte ich vielmehr die anthropologische Seite hervorheben, scheide aber hier sofort wieder aus, was sich auf die freie Bewegung des Individuums bezieht, indem dieses eben den Inhalt des von der Bundesverfassung auch garantirten Niederlassungsrechtes bildet. In Lehrbüchern und auch in Verfassungsurkunden wird viel von der „Sicherheit" der

[9]) I. Buch: „Die individuellen Rechte".

Person gesprochen; ich bemerke, dass nach meiner Auffassung die diessfälligen Vorschriften kein neues Recht begründen, sondern die Gewissheit schaffen sollen, dass die Person frei sein soll.

Wenn ich nun daran gehe, die Einzelheiten der Bundesverfassung anzuführen, so muss ich vorausschicken, dass die Zahl derselben nicht sehr gross ist; die Wichtigkeit entsteht aber daraus, dass die Bundesverfassung auch die verfassungsmässigen Rechte garantirt, welche die Kantonalverfassungen aufstellen. Was jeweilen in diesen bestimmt wird: über die freie Geburt, über die Unverletzlichkeit der Person und des Hausrechtes, über Garantien gegen willkürliche Verhaftungen, über Beseitigung von Strafarten wie die Todesstrafe und körperliche Züchtigung, über einen verfassungsgemässen Gerichtsstand, gehört alles in diese Kategorie: die Freiheit der Person wird sicher gestellt. Die Bundesverfassung für sich kennt drei Bestimmungen:

a. Art. 54. „*Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.*“
b. Art. 53. „*Niemand darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.*“
c. Art. 55. „*Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.*“

Nun noch ein Wort von der oben nicht besprochenen politischen Seite dieses persönlichen Rechtes! Nach meinem Dafürhalten ist es von Wichtigkeit, theoretisch wie praktisch, dass die Mitwirkung an der Verfassungs- und Gesetzgebung auf die Individuen möglichst ausgedehnt und Beschränkungen nur angebracht werden, wo es die Nothwendigkeit erfordert.

2. Als die nothwendige Ergänzung der Freiheit wird im schweizerischen Staatsverbande die Gleichheit angesehen, in staatsrechtlichen Ausdrücken wohl auch Gleichheit vor dem Gesetze genannt. Gerade wegen dieses Ausdruckes erhält die Sache selber nicht selten eine Missdeutung, indem man den Begriff als erfüllt glaubt, wenn keine Privilegien bestehen, sondern alle Bürger vielmehr möglichst schlecht behandelt werden, immerhin in der Voraussetzung, dass die Behandlung gegen Alle eine gleiche sei. Allein es ist diese Auffassung weder eine philosophisch richtige, noch in der Geschichte begründete. Geschichtlich ist es gut nachweisbar, dass der Begriff der Gleichheit sowohl im französischen als im schweizerischen (zunächst im helvetischen) Staatsrechte mit der Freiheit so zu sagen identifizirt wird. In Betreff der philosophischen Auffassung komme ich wieder auf den obigen Ausspruch Hegel's zu sprechen. Ich gebe demselben aber eine andere Wendung. Wenn Hegel sagt: „Anerkenne Andere als Person“, so muss zur Ergänzung verlangt werden, dass eben der Andere mich als Person anerkenne. Dann sind beide gleich, aber auch beide gleich frei. Jede Uebermacht des Andern über mich, jedes bessere Recht oder Vorrecht wird beseitigt, wie ich auch auf jede Uebermacht und auf jedes Vorrecht verzichten soll.

Kommen wir nun, nachdem der Begriff der Gleichheit richtig gestellt worden ist, auf die Bundesverfassung zu sprechen! Dieselbe konstituirt eine politische und eine bürgerliche Gleichheit. Die politische Gleichheit ist durch Art. 4 garantirt, obschon diese Garantie nach meinem Dafürhalten nicht so eng gezogen werden kann, dass ihr nicht auch andere Verhältnisse untergeordnet werden könnten. Nach der Definition sollte man es freilich meinen können. Dieselbe passt sich den geschichtlichen Ueberlieferungen an:

„*Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine*
„*Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien*
„*oder Personen.*“

Diese Unterthanenverhältnisse muss man aber wohl ins Auge fassen, wenn man die gegenwärtigen schweizerischen Zustände mit denen vor der sog. helvetischen Revolution, also mit denen vergleichen will, welche mehr als 300 Jahre alt bestanden

haben, als die Franzosen in die Schweiz gekommen sind. Bei einer solchen Vergleichung verliert die „gute alte“ Zeit ihren Nimbus. Nicht nur begegnen wir dem Zustande, dass die Landesgegenden vieler jetzt selbstständig bestehender Kantone als Unterthanenländer und Vogteien von einigen andern Kantonen oder „Orten“, wie der frühere staatsrechtliche Ausdruck war, beherrscht wurden, sondern innerhalb des gleichen Kantons gab es Vorrechte, z. B. der Stadt über das Land, Vorrechte einiger Geschlechter oder Familien.

Die bürgerliche Gleichheit ist durch Art. 48 gewährleistet worden: Er lautete:

„*Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher* „*Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den* „*Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.*“

Der Beisatz „christlicher Konfession“ ist durch die Revision von 1866 beseitigt worden. Vom theoretischen Standpunkte aus ist die Durchführung des Grundsatzes der Gleichheit den Kantonen überlassen. In der Praxis waren und sind die Kantone hinter ihrer Aufgabe nicht zurückgeblieben, und die Folge der schweizerischen Gleichheit war, dass der Bundesrath, bezw. die Bundesversammlung, mit den interkantonalen Unebenheiten und mit den Ausnahmsbestimmungen gegen die Nichtkantonsbürger aufräumte.

3. An die Garantie der persönlichen Existenz, der politischen und bürgerlichen Freiheit und Gleichheit, was man auch als die äussere Wesenheit des Menschen und Bürgers bezeichnen kann, reihe ich den Art. 44 an. Derselbe berücksichtigt, um mich der früher gebrauchten Ausdrücke wieder zu bedienen, sein Inneres, sein Gewissen, sein Verhältniss zum obern Geist, das in den engern Rechtsstaat schon nicht mehr gehört, dessen Gewährleistung aber wegen Eingriffen nothwendig geworden ist, die auf das Individuum als äusseres Wesen wegen seiner Ueberzeugung gemacht worden sind. Folgendes ist der Wortlaut des Art. 44:

„*Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen* „*Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet.*

„*Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung* „*der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die* „*geeigneten Maassnahmen zu treffen.*“

Ich habe bei einem frühern Anlasse den Ausdruck gebraucht, dass der Art. 44 eine Art eidgenössischen Mittelmaasses enthalte, verglichen mit mehrern Kantonsverfassungen, welche die Gewissens- und Glaubensfreiheit garantiren oder aber die eine oder die andere Konfession unter den besondern Schutz des Staates stellen. Fragen wir näher, worin dieses eidg. Mittelmaass bestehe, so erlaube ich auf die oben gesperrt gedrukten Bestimmungen aufmerksam zu machen: es ist die Ausübung des Gottesdienstes, aber nur für die anerkannten christlichen Konfessionen. Hr. Dr. Blumer findet diessfalls die Aufstellung folgender Grundsätze: „1. Die beiden Kulte sollen in allen Kantonen garantirt sein; 2. die Konfessionen sollen Frieden unter sich haben; 3. die Rechte des Staates hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und des Friedens bleiben vorbehalten.“ „Die Redaktoren (der Bundesverfassung) fanden indessen mit Recht, dass der letzte Satz den zweiten überflüssig mache; die Kommission beschränkte sich daher in den folgenden Berathungen auf diejenigen zwei Sätze, welche der Art. 44 gegenwärtig enthält. Während aber der erste Entwurf bloss den Kantonen das Recht, „geeignete Maassnahmen zu treffen“, vorbehalten wollte, wurde dasselbe in der letzten Berathung der Tagsatzung auch dem Bunde gewahrt. Der Eidgenossenschaft wurde damit eine weitgehende, weil nicht genau umschriebene, Kompetenz auf dem delikaten Gebiet der konfessionellen Verhältnisse eingeräumt, was sich nur durch die unmittelbar vorausgegangenen Kämpfe, die einen wesentlich konfessionellen Charakter an sich trugen, erklären lässt.“

Allerdings ist, wie Blumer sagt, die Kompetenz nicht umschrieben; allein ich finde ihren Kreis in der Tendenz des Artikels, dass für öffentliche Ordnung und Frieden unter den Konfessionen gesorgt werden müsse. Ausser dem Gesetze vom 3. Dez. 1850 über die Eingehung der gemischten Ehen und dem Nachtragsgesetze vom 3. Februar 1862 über die Scheidung der gemischten Ehen hat demnach der Bund keine weitere allgemeine gesetzgeberische Maassregel getroffen, sondern, wo es nöthig war, Einzelverfügungen erlassen. In neuester Zeit spricht man jedoch davon, dass in den bestehenden Missverhältnissen der römisch katholischen Konfession ein weiteres Bundesgesetz zu erwarten sei.

4. Das Recht der freien Niederlassung wird in der Schweiz als ein sehr wichtiges betrachtet, und es wird demselben bei Revisions- und gesetzgeberischen Verhandlungen sehr grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Wie ich finde, mit Recht; denn der Inhalt des Niederlassungsrechtes ist ein bedeutender. Ich finde in demselben zunächst ein Naturrecht, d. i. die nicht beschränkte Bethätigung einer natürlichen Eigenschaft des Menschen: die natürliche Körperbewegung führt zum Rechte des freien Zuges und Wegzuges. Zweitens ist es ein politisches Recht; es begreift nicht nur in sich das Recht der Ansiedelung an einem neuen Orte, sondern die Ausübung gewisser Befugnisse an diesem neuen Orte, indem die Niederlassung für den Schweizerbürger keine capitis diminutio bilden soll. Zum dritten involvirt das Niederlassungsrecht eine grosse volkswirthschaftliche Errungenschaft: die Bethätigung der menschlichen Fähigkeiten da, wo es der Bürger für seine Bedürfnisse am zweckmässigsten findet. Ich erblicke in dieser dritten Seite des Niederlassungsrechtes den richtigen Ausdruck für die unrichtige Bezeichnung Louis Blanc's: das Recht auf Arbeit.

Wenn im Rechte der Niederlassung ein so reicher Inhalt liegt, wie kommt es denn, dass es im Schweizerlande so vielerlei Anfechtungen findet? Ich gebe meine Antwort darauf an der Hand von Blumer's Erörterungen (Handbuch I. 227): „Während in frühern Jahrhunderten der Bürger oder Angehörige eines Kantons, welcher in einen andern Kanton übersiedelte, hier in jeder Beziehung als ein Fremder behandelt wurde und mannigfache Zurücksetzungen gegenüber den Einheimischen sich gefallen lassen musste, führte dagegen die Helvetik ein allgemeines schweizerisches Bürgerrecht ein. Die Vermittlungsakte, welche auch hierin einer wahrhaft freisinnigen Anschauungsweise huldigte, suchte, indem sie zum Föderalismus zurückkehrte, von dem Schweizerbürgerrechte noch so viel als möglich zu retten; sie anerkannte dem Grundsatze nach nicht bloss die volle Niederlassungsfreiheit, sondern auch das politische Stimmrecht im Niederlassungskanton.“ An der Tagsatzung von 1805 fand der Verfassungsgrundsatz der Vermittlungsakte seine vollziehenden Bestimmungen. Er fiel aber gänzlich dahin durch den Bundesvertrag von 1815, welcher gar keine Garantien für das Niederlassungsrecht kannte; die Kantone blieben in ihrer vollen Souveränetät; es war einem Konkordate vom 10. Juli 1819, dem aber nur 12 Stände beitraten, überlassen, schützende Bestimmungen zu treffen.

An der Hand der Verfassung von 1848 unterscheide ich zwei Gesichtspunkte: Zunächst frage ich, welche Erfordernisse braucht es zur Erwirkung des Niederlassungsrechtes; zweitens ist zu wissen, welche weitern Rechte aus dem einmal erworbenen Niederlassungsrechte folgern? In erster Richtung antworte ich, dass der Bund allen Schweizern christlicher Konfession die freie Niederlassung im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft garantirte. Die Erfordernisse waren und sind der Besitz von Ausweisschriften (Heimatschein, ein Zeugniss sittlicher Aufführung und ein Rechtsfähigkeitszeugniss); die Belegung mit Bürgschaften oder andern Lasten von Seite des Niederlassungskantons war untersagt. Die Niederlassung war aber auch garantirt dadurch, dass sie nicht nach Willkür entzogen werden konnte; es konnte dieses nur geschehen durch ein gerichtliches Strafurtheil oder durch eine Verfügung der Polizeibehörde, sofern sie nach Art. 41 Ziff. 6 motivirt war. In der zweiten Richtung antworte ich durch Anführung der entscheidenden Verfassungsbestimmung (Art. 41 Ziff. 4 u. 5):

„Der Niedergelassene geniesst *alle Rechte* der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie *Gewerbsausübung* und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Maassgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich halten sollen." — „Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde *keine grössern Leistungen* an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons." Bestimmte politische Rechte werden dem Niedergelassenen garantirt in Art. 42: „*Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist.*" Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden kann."

Die Entwicklung des Niederlassungsrechtes hat den Bundesbehörden seit 1848 sehr viel zu thun gegeben, indem, wie auch Blumer bemerkt, eine sehr grosse Zahl Schweizerbürger gegen kantonale Verfügungen den Rekurs an die Bundesbehörden[10]) ergreifen mussten. — Die Versuche der Revision gehen nach zwei Richtungen: einerseits die Erfordernisse kleiner, anderseits die Berechtigungen grösser zu machen.

5. Der Art. 45 garantirt die Pressfreiheit in folgenden Worten:

„*Die Pressfreiheit ist gewährleistet. — Ueber den Missbrauch derselben trifft „die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch „der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. — Dem Bunde steht das „Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, „der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.*"

Einige erläuternde Erörterungen, die ich theils meinem Staatsrechte, theils Blumer's Handbuch entnehme, mögen gestattet sein!

Vorerst weise ich darauf hin, dass es als eine ganz logische Auffassung der Sache zu betrachten ist, dass der Bund, nachdem er Freiheit und Gleichheit, die freie Niederlassung und den Kultus garantirt hat, den Menschen in seiner anderweitigen Existenz und Thätigkeit noch berücksichtigt. Es muss von dieser Auffassung ausgegangen werden, wenn wir der Garantirung der Pressfreiheit als einer besondern Manifestation der Meinungsäusserung begegnen. Der Gründe hiefür sind viele. Es sind ethische, um die Erforschung und Verbreitung der Wahrheit in der grossen menschlichen Gesellschaft allgemein zu machen, — rechtliche, indem ein Rechtsgrund zur Störung nicht vorliegt, — politische, indem die Presse als Organ des Volksbewusstseins sich äussert, was bei der Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung von besonderer Wichtigkeit ist.

Blumer geht mehr exegetisch zu Werke, indem er die drei Sätze der Bundesverfassung besonders erläutert. Der erste enthält eine Garantie von Bundes wegen entgegen einem Vorgang aus dem Anfang der 1820er Jahre, als sich die Tagsatzung auf ausländische Reklamationen hin zur Unterdrückung der Pressfreiheit hergab. Logisch würde sich der dritte Satz anreihen, der dem Bunde ein Strafrecht einräumt; er hat die Ausübung desselben im Gesetze über das Bundesstrafrecht niedergelegt. Der zweite Satz gibt dem Bunde ein Kontrolrecht, über dessen Ausübung in den einzelnen Kantonen seit 1848 Dr. Blumer sich ausführlich verbreitet. Die einlässlichsten Unter-

[10]) Gerne benutze ich den Anlass, um hervorzuheben, dass durch seine genaue und scharfsinnige Prüfung der Rekurse, sowohl im Niederlassungswesen als in andern Angelegenheiten, Hr. Dr. Jonas Furrer (Bundesrath von 1848—1861, wiederholt Bundespräsident) das erste Verdienst in der Entwicklung des Bundesrechtes seit 1848 zukommt. Er war etwas ängstlich in der Erwägung der Kompetenzen, ähnlich dem nordamerikanischen Staatsmann Jefferson. Nach dieser Vorprüfung lauteten seine Anträge energisch und entscheidend zu Gunsten der Geltendmachung der eidgenössischen Rechte, wenn er diese für begründet hielt.

suchungen sind jedenfalls zur Zeit der Beschwerdeführung gegen das Pressgesetz des Kantons Bern vom 7. Dezember 1852 eingetreten.

6. Theilweise ebenfalls im Zusammenhang mit der Meinungsäusserung und in der Anwendung als nicht minder wichtig betrachtet steht die in Art. 46 ausgesprochene Garantirung des Vereinsrechtes.

„Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in „ihrem Zwecke, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder „staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kan„tonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“

Daraus, dass dieser Artikel nicht die gleiche Schlussbestimmung hat wie Art. 45 betreffend die Genehmigung des Bundesrathes, haben Einige schliessen wollen, dass das Vereinsrecht weniger garantirt sei als die Pressfreiheit. Scharfe Untersuchungen, die durch den Beschluss des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 16. Juni 1852 veranlasst worden sind, welcher die Grütlivereinsektionen im Kanton Bern unterdrückte, sind zu einem gegentheiligen Resultate gekommen: ich erwähne dessfalls besonders die Berichte des Bundesrathes (Berichterstatter Druey) und der ständeräthlichen Kommission (Berichterstatter Dr. Blumer). Dagegen ist auf eine andere Unterscheidung hinzuweisen. Das Vereinsrecht ist nur den Bürgern garantirt, während die Bestimmung über die Pressfreiheit viel allgemeiner lautet. Der Bundesrath selber hat auf diese Unterscheidung hingewiesen, als er im März 1850 deutsche Arbeiterverbindungen, welche sich in der Schweiz gebildet hatten, auflöste.

7. Art. 47 B.-V. garantirt mit wenigen Worten auch das Petitionsrecht:

„Das Petitionsrecht ist gewährleistet.“

Nachdem seit 1830 die meisten kantonalen Verfassungen eine derartige Bestimmung aufgenommen hatten und deren Inhalt demnach in Fleisch und Blut übergegangen war, brauche ich nur weniges zu sagen. Ich betrachte die Garantirung als eine allgemeine: für Fremde und Einheimische, für kantonale und eidgenössische Angelegenheiten. Mit Recht macht aber Dr. Blumer darauf aufmerksam, dass das in Art. 74 Ziff. 15 B.-V. niedergelegte Beschwerderecht gegen Verfügungen des Bundesrathes praktisch eine grössere Wirksamkeit hat als das Petitionsrecht.

8. Wenn ich die bis jetzt (1—7) besprochenen individuellen Rechte und Gewährleistungen der Bundesverfassung rückwärts blickend noch einmal ins Auge fasse, so kann ich sie als die idealen Güter des einzelnen Menschen bezeichnen. Wie verhält sie sich aber zu den materiellen Gütern und zwar, da wir von den Rechten des Einzelnen sprechen, zu dessen Gütern, mit andern Worten zum persönlichen Eigenthum?

Hr. Dr. Blumer bespricht in seinem öfters erwähnten Handbuche mehrere einzelne Artikel wie Art. 49 und 50, die man als civilrechtliche Garantien bezeichnen kann, sowie den Art. 29 über freien Verkehr. Ich meinerseits ziehe es aber auch hierorts vor, dieselben von dem theoretischen Standpunkte aus zu betrachten, den ich in meiner Arbeit über das Staatsrecht eingenommen habe und fasse sie als Garantien der Thätigkeit des Menschen zur materiellen oder Aussenwelt auf, mit andern Worten als Garantien des Eigenthums, als Rechtsbegriff es im weitesten Sinne. Ich knüpfe aber sofort die Unterscheidung an, dass ich das Eigenthum als Sicherheit des Erworbenen und als Sicherung des Erwerbes, welch' letztere Entfernung der hindernden Schranken ist, betrachte. Ich will aber Letzteres, um mit der gewöhnlichen Auffassung und auch mit einigen andern litterarischen Darstellungen mehr im Einklang zu bleiben, vorausschicken.

A. Die Sicherung des Erwerbes d. i. in der verfassungsgemässen Anschauung gesprochen: die Freiheit des Verkehrs und der Gewerbeausübung erhält einen mehr interkantonalen Charakter als den eines individuellen Rechtes dadurch, dass die Bundesverfassung die Ausübung des garantirten Rechtes von Kanton zu Kanton sichert, die Thätigkeit des Individuums selber im Innern des Kantons der kantonalen Gesetzgebung überlässt. Für diese sind nur gewisse formale Bestimmungen

gegeben, wie die gleichmässige Behandlung aller Schweizerbürger. Innerhalb dieser Beschränkung sind manche Einrichtungen, wie z. B eine Zunftverfassung zur Ausübung von Gewerben, Handwerken u. s. w., Vorschriften über Patente und Konzessionen möglich, die zur Freiheit von Handel und Gewerbe eigenthümliche Illustrationen bilden.

Nehmen wir nun die Bundesverfassung selber zur Hand und bemerken wir noch, dass die gewählte Redaktion einigen in den frühern Bünden enthaltenen Garantien über die freie Zufuhr von Lebensmitteln u. s. w. entspricht! Der Grundsatz des Art. 29 lautet wie folgt:

„Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeug-„nisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durch-„fuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.“

Mit diesem Grundsatze im Zusammenhange wirken die oben besprochenen Vorschriften der Bundesverfassung über Beseitigung der Zölle, Weg- und Brückengelder und verbindlicher Kaufhausgebühren im Innern der Schweiz, sowie auch die durch Art. 30 ausgesprochene Beseitigung der Transportvorrechte in Bezug auf Personen und Waaren, zu Wasser und zu Land, zwischen Kantonen und im Innern derselben, und die durch Art. 51 beschlossene Aufhebung der Abzugsrechte im Innern der Schweiz und der Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger des andern Kantons.

Die Ausnahmen vom Grundsatze lassen sich in zwei Kategorien unterordnen: die einen sind zu Gunsten der kantonalen Souveränetät und Gesetzgebung gestattet, die andern für gewisse Gebühren, die als Begünstigung des kantonalen Fiskus anzusehen sind und insoweit schliesslich auch auf die kantonale Souveränetät zurücklaufen.

Die Ausnahmen der ersten Kategorie sind in nachstehenden Vorbehälten der Bundesverfassung enthalten:

a. in Beziehung auf Ankauf und Verkauf: das Salz- und Pulverregal.
b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strassen.
c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.
d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maassregeln bei Seuchen.

Allein auch diese Ausnahmen haben einen Regulator in der folgenden Vorschrift der Bundesverfassung:

„Die in litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger „und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem „Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, „ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.“

Die Ausnahmen der zweiten Kategorie sind durch die litt. e und f des gleichen Art. 29 sanktionirt:

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).
f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken nach Vorschrift von Art. 32.

Im Sinne von litt. e ist demnach zu unterscheiden zwischen von der Eidgenossenschaft sofort mit der Vollziehung der Bundesverfassung und der Erlassung der Zollgesetzgebung aufgehobenen Gebühren und solchen, die noch belassen worden sind. Letztere wurden aber unter die Aufsicht des Bundesrathes gestellt; sie durften nicht erhöht und der Bezug derselben, wenn er nur für eine bestimmte Zeit bewilligt worden, ohne besondere Genehmigung der Bundesversammlung nicht verlängert werden.

Was schliesslich die als Ausnahme gestatteten Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken betrifft, so ist deren Bezug durch Art. 32 mehrfachen Beschränkungen unterworfen worden. Da die Aufhebung dieser Gebühren bei jeweiligen

Revisionen zahlreiche Vertreter findet, so kann ich nicht umhin, die erwähnten Beschränkungen wörtlich anzuführen: „a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden. b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten. c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen, als diejenigen des Auslandes. d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprunges dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden. e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann."

Sowohl was diese Konsumogebühren und die andern erwähnten Ausnahmen, als auch die Durchführung des in Art. 29 aufgestellten Grundsatzes betrifft, würde ich gerne die vielen in den Kantonen aufgeworfenen Fragen, als die vom Bundesrathe und der Bundesversammlung gefassten Beschlüsse erwähnen; sie zeigen, dass und wie nach und nach der Grundsatz zur Wahrheit geworden ist; ich verweise diessfalls auf das Blumer'sche Handbuch I. Band II. Kap. § 11 und V. Kap. §§ 1, 2 und 3.

B. Von welchem Gesichtspunkte aus lässt sich das Eigenthum in der Reihenfolge der eidgenössischen Garantien und individuellen Rechte betrachten? Ich habe schon gesagt, dass dasselbe mit der Sicherheit des Erworbenen identisch sei, frage aber weiter, ob und welche Gründe dafür sprechen, dass auch die Eidgenossenschaft in der Bundesverfassung diessfalls Bestimmungen aufstelle? Die Antwort ist nicht genügend, dass es eine selbstverständliche Sache sei, nachdem alle Kantone in ihren Verfassungen bestimmte Garantien aufstellen und Grundsätze aussprechen, selbstverständlich auch, weil die Kantonsgrenzen gar leicht eine Gefährdung des Eigenthumes involviren können, von welchem Standpunkte aus einige Artikel der Bundesverfassung abgefasst sind. Die entscheidende Antwort liegt in der Erkenntniss, dass die Eidgenossenschaft ein Interesse habe, das Erworbene zu sichern und zwar das Erworbene des Einzelnen, ob er nun eine physische oder juristische Person sei. Die Frage nach den Erwerbsarten wird eine Klassifikation der Eigenthumsarten und eine Kritik derselben nach sich ziehen. Sie wird aber auch eine Prüfung darüber nothwendig machen, ob und inwieweit das individuelle Eigenthum für die öffentlichen Zustände gut und ob und inwieweit zu verhindern sei, dass aus dem grossen Schatze des Vorhandenen für das persönliche Eigenthum geschöpft werden dürfe. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es möglich, dass eine eidgenössische Verfassung das Eigenthum definire, während es jetzt auf dem Gebiete der Kantonalsouveränetät theils durch die Verfassungen, theils durch die Gesetzgebungen geschieht.

Desshalb ist es möglich, die in meinem Staatsrechte enthaltenen langen Erörterungen abzukürzen; ich werde mich auf die kurze Angabe der Bundesverfassung beschränken.

a. Art. 21 gibt dem Bunde das Recht der Expropriation für die Errichtung und die Unterstützung öffentlicher Werke; es heisst aber ausdrücklich gegen „volle Entschädigung". Hierin, sowie in der Haltung des Expropriationsgesetzes selber — das eidgenössische ist vom 1. Mai 1850 — liegt eine scharfe Anerkennung des Eigenthums ausgesprochen.

b. Die nachstehenden Bestimmungen können auch von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, dass der Bund den Kantonen richterliche Gewaltstreiche verbietet: zunächst Art. 50:

„Der aufrecht stehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohn-
„sitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohn-

„ortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines „solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.“ Zur kurzen Erläuterung dieser Vorschrift, welche eine Anzahl begründeter und unbegründeter Rekurse veranlasst hat, führe ich aus meinem Staatsrecht wörtlich an: „Obschon nur speziell der Nachsatz, der die Arrestanlegung betrifft, im nähern Zusammenhang mit dem Eigenthum steht, so gewährt doch auch der erste Theil dem Bürger solchen Schutz gegen willkürliche Verfolgungen, die am Ende ja auch auf Vermögensansprüche, welche eben das Eigenthum eines Bürgers bilden, auslaufen, dass er füglich als Garantie des Eigenthums angesehen werden kann. Während jedoch der Rechtshistoriker geneigt sein mag, diesen Artikel schon in ältern einzelnen Bundesverträgen und Konkordaten finden zu wollen, so muss ich ihn vor Irrungen warnen, indem der erste Theil, der für persönliche Ansprachen den Gerichtsstand des Wohnortes feststellt, für jeden Schweizerbürger auch in seinem eigenen Kanton Geltung hat und nicht bloss für solche, die in einem Kanton ihren Wohnsitz haben und in einem andern Vermögenstheile besitzen. Jene weite Bestimmung war früher nicht im Konkordate enthalten, und es ist gerade sie, welche die vorzüglichste Tragweite hat und so nicht bloss zum interkantonalen Schutze der Bürger, sondern gerade zu ihren individuellen Rechten gehört. Und der zweite Theil, der dann das interkantonale Verhältniss regulirt und als eine Folgerung des ersten angesehen werden kann, ist beigefügt worden, um dem frühern Konkordatsprinzipe, das mit Arresten in der Praxis so oft umgangen worden war, Garantie zu verschaffen. Die Frage, wie weit dann die Arrestbewilligung im Kantone des Wohnsitzes ausgedehnt werden will, ist dadurch nicht entschieden. Dagegen ist so viel sicher, dass, mögen auch Arreste im Kantone zur Sicherung für Ansprachen bewilligt werden, dadurch das Forum, das über die Gültigkeit der Forderung, wenn sie bestritten werden sollte, zu entscheiden hat, nicht verrückt werden darf.“

c. Die Bestimmung des Art. 53, welcher den verfassungsmässigen Gerichtsstand sanktionirt und die Ausnahmsgerichte verbietet, habe ich oben bei der Erörterung der persönlichen Freiheit bereits besprochen. Hierorts hebe ich hervor, dass sie für vermögensrechtliche Fragen eben so gut geltend gemacht werden kann, als für persönliche und speziell solche, die in das Gebiet des Strafrechtes fallen. Die Ansicht, welche Art. 53 nur für die letzterwähnten Verhältnisse anwendbar glaubt, halte ich für unbegründet. Als Verhältnisse der Anwendbarkeit in vermögensrechtlicher Beziehung bezeichne ich die sog. Administrativgerichtsbarkeit, der Konnexität, der Streitgenossenschaft, der Widerklage. Ueber den Vorschriften der kantonalen Prozessordnungen steht das Recht des Bundes.

d. Der Art. 49 kann, wenn man nur die vermögensrechtliche Seite in Anschlag bringen will, in gewisse Gegenübersetzung zu Art. 50 gesetzt werden. Schützt der letztere gegen willkürliche Klagen, so gibt Art. 49 eine Garantie, dass ein einmal gültig erworbenes Civilrecht im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft zur Geltung gebracht werden kann. In dieser Beziehung besteht vielmehr ein erwähnenswerther Zusammenhang, weil man, wie Blumer sagt, vor Allem aus wissen muss, welcher Gerichtsstand nach eidg. Rechte als der kompetente erscheint, ehe man von der Vollziehung rechtskräftiger Urtheile reden kann. Vor weitern Erörterungen wollen wir jedoch den Wortlaut der Verfassung anführen:

„Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen „in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.“

Die Erörterung darüber, was ein rechtskräftiges Civilurtheil sei, wäre darnach angethan, auf das spezifisch juristische Gebiet zu führen. Ich will es jedoch nicht thun, sondern Betrachtungen allgemeiner Natur anstellen. Zunächst mache ich aufmerksam, dass es sich nicht bloss um Vermögensrechte, sondern um das ganze Civilrecht mit allen seinen Unterabtheilungen handelt. Es kann demnach,

wenn man den Art. 50 nochmals ins Auge fassen will, Civilurtheile geben, die keine persönlichen Ansprachen im Sinne des Art. 50 enthalten. Andrerseits ist zu bemerken, dass es persönliche Ansprachen geben kann, die sich nicht auf civilrechtliche Verhältnisse stützen.

9. Nur zum Theil in die Kategorie der individuellen Rechte, aber doch immerhin so, dass man sie nicht unerwähnt lassen dürfte, gehört die in § 43 lemma 1 ausgesprochene Garantie:

„*Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.*"

Ich betrachte diesen Satz als einen solchen, der dem lateinischen „civis romanus sum" an die Seite gestellt werden darf. Zwar handelt es sich nicht so sehr um politische Rechte, als um solche der Genossenschaft. Wer einmal zur schweizerischen Gesellschaft gehört hat, darf daraus nicht verstossen werden. — Auf die Erörterung über den Nachweis, dass Jemand das Bürgerrecht einmal besessen habe, trete ich nicht ein.

10. Mit Recht betont Dr. Blumer in § 12 des II. Kapitels auch die Rechte, welche in den Kantonsverfassungen enthalten sind, mit dem Bemerken, dass der Bund neben den in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechten auch die politischen und individuellen Rechte der Bürger garantire, welche durch die Kantonsverfassungen aufgestellt sind. Zur Erläuterung mache ich aufmerksam, dass es keinem Kanton anheimgegeben ist, an den durch die Bundesverfassung ausgesprochenen Garantien zu mäkeln; sollte irgend eine kantonale Behörde es versuchen wollen, so kann sofort durch die kompetenten Bundesbehörden Remedur verlangt werden. Allein die Kantone können weiter gehen als die Bundesverfassung und entweder Garantien aussprechen, welche in dieser nicht enthalten sind, oder zu einzelnen Vorschriften derselben erweiternde Zusätze machen. Alle diese Erweiterungen stehen mit der Garantie der kantonalen Verfassung selber unter der Obhut des Bundes.

Aus den vielen von Blumer erwähnten Fällen hebe ich einen einzigen hervor, der ein wesentliches, allen Schweizern zukommendes individuelles Recht enthält. Der Bundesrath hat nämlich die Ansicht ausgesprochen, dass die Rechtsverweigerung, d. i. die Verweigerung im Civilrechte eine sonst begründete Klage anzunehmen oder im Strafrechte eine Untersuchung einzuleiten eine derartige Gefährdung der objektiven Rechtszustände und der subjektiven Rechtsansprüche enthalte, dass sie gar nicht geduldet werden dürfe. Die Rechtsverweigerung sei eine Rechtsverletzung der Kantons- und Schweizerbürger. Ich mache meinerseits den Zusatz, dass eine Rechtsverweigerung gegen Fremde eine diplomatische Intervention hervorrufen und begründen würde, während ich diese als einen Missbrauch ansehe, wenn mit derselben richterliche Instanzen umgangen werden sollen.

Im Anschluss an das, was ich so eben unter Nr. 10 gesagt habe, ist noch die Frage zu erörtern, was die Bürger zu thun haben, wenn sie sich über Verletzung der ihnen garantirten Rechte zu beklagen und Hülfe zu begehren haben, sei es, dass ein durch die Bundesverfassung oder ein durch eine Kantonsverfassung garantirtes Recht gefährdet ist. Mit kurzen Worten bezeichne ich den einzuschlagenden Rechtsgang folgendermaassen:

Nach Art. 90 Ziff. 2 und 3 hat der Bundesrath für die Beachtung der Bundesverfassung, Gesetze und Beschlüsse des Bundes und eidgenössischen Konkordate, sowie für die Garantie der Kantonalverfassung zu wachen. Wenn ein Bürger ein Recht verletzt glaubt, so hat er demnach sich an den Bundesrath unter Einreichung der ihm zur Verfügung stehenden Akten zu wenden. Dieser wird die Sache untersuchen, indem er die Regierung des Kantons, in dem die Verletzung stattgefunden haben soll, zur Berichterstattung einladet. Ist der Bürger oder die betheiligte Kantonsregierung mit dem vom Bundesrathe, gestützt auf die Beschwerde und Berichterstattung, gefassten Beschluss nicht befriedigt, so können sie sich nach Art. 74 Ziff. 15 an die Bundes-

versammlung wenden, um die Aufhebung der Verfügung des Bundesrathes zu verlangen. Man bemerke aber wohl, dass zur Aufhebung die beiden Räthe, welche die Bundesversammlung bilden, in Uebereinstimmung sein müssen, sonst bleibt die Verfügung des Bundesrathes in Kraft. Diese Art Geschäfte bezeichnet man als Rekurse, sowohl im ersten Stadium, wenn sich ein Bürger über eine kantonale Verfügung an den Bundesrath wendet, als im zweiten Stadium, wenn von der Bundesversammlung die Aufhebung der bundesräthlichen Schlussnahme verlangt wird.

In der Behandlung der Sache selber hat die Praxis des Bundesrathes eine Unterscheidung eingeführt, die Unterscheidung nämlich, ob ein durch die Verfassung, Gesetze und Beschlüsse des Bundes garantirtes Recht in Frage liege, oder die Verletzung eines durch die kantonale Verfassung gewährleisteten Rechtes. Im ersten Falle schreiben sich die Bundesbehörden das Recht zu, in jedem Stadium interveniren zu können, z. B. vor und während eines Prozesses, nach einem Richterspruche, der aufgehoben wird, wenn er gegen die Vorschriften des Bundes verstossend befunden wird; als gleichgültig wird auch erklärt, ob der rekurrirende Bürger eine Kompetenzeinrede geführt oder nicht geführt hat, als gleichgültig ferner, ob er alle kantonalen Instanzen durchlaufen hat. Im zweiten Falle aber, wenn die Beschwerde wegen der Verletzung eines durch eine kantonale Verfassung gewährleisteten Rechtes geführt wird, wird von Seite des Bundes verlangt, dass die oberste kantonale Behörde sich ausspreche, indem diese zu entscheiden habe, wie im Zweifelfalle eine kantonale Verfassung anzuwenden sei; erst nach Maassgabe ihres Entscheides könne von einer Verletzung gesprochen werden. — Ohne im Weitern polemisiren zu wollen, spreche ich meinerseits bloss die Ansicht aus, dass diese Unterscheidung nicht begründet ist.

III. Abschnitt.

Die Organisation der Behörden.

Während die in den beiden bisherigen Abschnitten enthaltenen Auseinandersetzungen dem Wesen nach vorzugsweise die Rechte des Bundes, der Kantone und der Bürger im Innern darstellen, so will ich in diesem Abschnitte die Form entwickeln, in der sich der Bund dem Beobachter in der äussern Gestaltung zeigt. Diese Form bildet sich durch die Organisation der Behörden.

Die Aufgabe, die richtige und zeitgemässe Form für den in den Rechten umgestalteten Bund zu finden, war 1848 nicht weniger gross, als die der Schaffung der Rechte selber und der Ausscheidung der Kompetenzen, indem, wenn man nicht einen Fehler begehen wollte, die Berechtigten in der äussern Form wieder erscheinen mussten. Meiner Ansicht nach ist das Richtige gefunden worden, nachdem die Gestaltung von 1815 eine Verkümmerung in der Form ebensogut gewesen ist, als eine Daniederhaltung der Rechte des Ganzen und der Bürger. Alles Gewicht wurde auf das zwischen Bund und Bürger gelegene Organ, die Kantone, gelegt. Der Fortschritt nach der gegenwärtigen Gestaltung muss darin gesucht werden, den 1848 geschaffenen Dualismus zwischen Bund und Kantonen im Sinne des Ganzen zurückzudrängen. Des Verständnisses des Folgenden wegen will ich jedoch in einigen Zügen die Organisation von 1815 skizziren.

I. Die Organisation durch den Bundesvertrag von 1815.

Das leitende Organ ist die Tagsatzung gewesen; sie beruhte auf der Gleichberechtigung der 22 souveränen Kantone, welche die Eidgenossenschaft bildeten und bestund aus den Gesandten dieser Kantone, welche nach Instruktionen stimmten. In den Kantonen wurde die Instruktion meist durch die oberste souveräne Gewalt (Grosser Rath oder Landsgemeinde) ertheilt, nachdem bei einzelnen wichtigen Fragen eine ernsthafte Berathung in der betreffenden Behörde gewaltet hatte. Die Instruktionsberathung war unbestritten ein wichtiges und fast das einzige Mittel, die Bevölkerungen

der Kantone über die eidgenössischen Angelegenheiten aufzuklären und dieselben ein Urtheil bilden zu lassen. In der Tagsatzung selber hatte jeder Kanton, ob er klein oder gross war, eine Stimme, die nach Maassgabe der ertheilten Instruktion von einem Gesandten eröffnet wurde. In der Regel schickte jeder Kanton zwei Gesandte, ohne dass jedoch dadurch das Stimmenverhältniss geändert worden wäre. Die Fahrt der Gesandten von ihrem Kanton an den Ort der Tagsatzung, jeweilen von einem Weibel mit dem Mantel in den Standesfarben begleitet, war ein eigenthümliches nationales Schauspiel, bei dem der äussere Prunk nicht mangelte. Der Einzug der Mitglieder der Bundesversammlung in die Bundesstadt bei den heutigen Verkehrsverhältnissen in einem Eisenbahnwagen hat jenem Schauspiel gegenüber jeden poetischen Reiz verloren. Vom Weibel in den Standesfarben begleitet begaben sich die Gesandtschaften an den Sitzungstagen in das Sitzungslokal; manche Erzählung kursirt darüber im Schweizerlande, wie die Weibel im Vorzimmer der Tagsatzung die Meinung ihres Standes diskutirt und geltend gemacht haben.

Die Tagsatzung versammelte sich zu ordentlicher Session alle Jahre einmal, und zwar am ersten Montag im Heumonat in der Hauptstadt des jeweiligen Vorortes, von welcher Bundeseinrichtung ich sofort sprechen werde. Ausserordentliche Sitzungen konnten vom Vororte ausgeschrieben oder von fünf Kantonen begehrt werden.

In ihren Kompetenzen vereinigte die Tagsatzung die Befugnisse einer gesetzgebenden und vollziehenden Behörde: versteht sich im Kreise der Berechtigungen, welche dem Bunde übertragen waren, von denen ich jetzt aber nicht spreche. Für die Zeit, in der die Tagsatzung nicht versammelt war, was, ausserordentliche Begebenheiten vorbehalten, 10 Monate des Jahres der Fall war, war die „Leitung der Bundesangelegenheiten" nach Art. 10 des Bundesvertrages einem Vororte „mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen" übertragen. Welches waren diese Befugnisse? Darüber hat fast in jedem wichtigen Falle Streit gewaltet, der in der Regel mit der Einberufung der Tagsatzung selber endete. Der Vorort wechselte unter den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, je vom 1. Januar an gerechnet auf zwei Jahre. Mit dem Wechsel musste jeweilen die eidgenössische Kanzlei (Kanzler, Staatsschreiber) mit ihren Archivalien u. s. w. auch an den Sitz des neuen Vorortes ziehen. Der Vorort konnte nach Art. 9 mit besondern Vollmachten ausgerüstet und durch Repräsentanten, für deren Wahl eine Reihenfolge unter den Kantonen bestand, verstärkt werden.

Dass eine derartige Unbestimmtheit in den Kompetenzen einer gedeihlichen Förderung in der Besorgung der eidgen. Angelegenheiten hinderlich war, ist leicht einzusehen; wir wollen uns übrigens hiebei nicht lange aufhalten, sondern auf zwei Schwächen in der Organisation der Tagsatzung selber aufmerksam machen. Die grösste war nach meinem Dafürhalten in der absoluten Vernachlässigung der Volkszahl, während die Verfassungen der grössern Kantone seit 1831 und noch mehr seit 1841 auf dieses Prinzip gestellt waren. Abgesehen von dem Zwiespalt, der dadurch in der innern Organisation des Bundes und der Kantone entstand, sind Fragen und Zweifel aufzuwerfen, ob die allgemeinen Interessen nach allen Richtungen von einer Behörde richtig wahrgenommen und besorgt werden können, in welcher die grossen und starkbevölkerten Kantone nicht anders vertreten waren und nicht mehr Rechte geltend machen konnten, als der kleinste Kanton? Dieser Mangel in der Vertretung brachte einen solchen in das Verständniss der das Schweizerland bewegenden und interessirenden Angelegenheiten. Die zweite Schwäche bestund in der Abstimmung nach Instruktionen. Wie wenn die Instruktionen durch die Kantone den Gesandten nicht ertheilt worden waren, sei es, dass eine ganz neue Frage aufgeworfen wurde, sei es, dass ein Ereigniss plötzlich eintrat, sei es, dass über eine pendente Angelegenheit die Instruktion nicht genügend ausfiel? Dann konnte eine Angelegenheit in verbindlicher Weise nicht behandelt werden, indem die erforderliche Stimmenzahl sich schwerlich vorfand. Es musste eine Angelegenheit verschoben und an die Kantone zur Instruktions-Ertheilung rekurrirt werden. Allein der Lauf der Dinge liess sich jeweilen durch solche Verschiebungen

nicht aufhalten; manche wichtige Angelegenheit hat sich zugetragen, ohne dass die rathlose Tagsatzung einen Einfluss ausüben konnte. Von dieser Art der Geschäftsbehandlung begegnen wir in der Schweiz heute noch zwei Ausdrücken: „Ad audiendum et referendum“ hiess es, wenn die Gesandtschaft eines Kantons keine Instruktion erhalten, sondern nur anhören konnte und heim berichten musste. „Aus Abschied und Traktanden fallen“ war der andere Ausdruck, der gebraucht wurde, wenn zur Beschlussfassung über irgend eine Angelegenheit die erforderliche Stimmenzahl sich nicht ergab und die Tagsatzung dann in der Mehrheit sich einigte, von der betreffenden Sache nicht mehr reden zu wollen.

Schliesslich noch ein Wort über das eidgenössische Recht, um meine Skizze zu vollenden. Der Ausdruck ist sehr alt und die ihn rechtfertigende Sache beruht auf der Anschauung, dass auch über Gegenstände, welche nicht in der Kompetenz der Tagsatzung lagen[11]), ernsthafte Streitigkeiten unter den Kantonen nicht zum Ausbruche kommen, Ruhe und Friede unter den Eidgenossen nicht gestört werden, sondern dass versucht werden soll, den Zwist in Minne und durch freundschaftliche Vermittlung zu beenden. Der Art. 5 des Bundesvertrages von 1815 bestimmte diessfalls: „Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen.“ Dasselbe bestund sodann in der Aufstellung von gleich viel Schiedsrichtern durch die streitenden Kantone; die Schiedsrichter wählten dann einen Obmann, wenn ihnen eine Vermittlung nicht gelungen war oder liessen einen solchen durch die Tagsatzung wählen. Darauf ein neuer Vermittlungsversuch oder dann ein „Kompromissspruch“, der nicht weiter gezogen werden konnte und erforderlichen Falles durch die Tagsatzung in Vollziehung gesetzt wurde.

II. Die Organisation durch die Bundesverfassung von 1848.

Dieselbe hat gegenüber der von 1815 zwei wesentliche Unterschiede. Neben und mit den Kantonen hat das Schweizervolk, und zwar nach der Seelenzahl, eine Vertretung in der obersten (konstituirenden wie gesetzgebenden) Behörde des Landes erhalten; die Behörden selbst sind nach dem modernen Grundsatze der Trennung der Gewalten konstituirt; wir haben demnach eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörde, deren Zusammensetzung und Befugnisse ich kurz angeben werde; zum Schlusse des Abschnittes werde ich einige Worte über den Revisionsmodus beifügen.

1. Die gesetzgebende Behörde. Der von mir soeben ausgesprochene Satz, dass neben und mit den Kantonen auch das Volk eine Vertretung erhalten habe, führt in seiner Konsequenz zum Zweikammersystem; wir haben demnach von der Volksvertretung, die Nationalrath heisst und von der Repräsentation der Kantone, die man Ständerath nennt, zu sprechen. Das Ganze, als gesetzgebende Behörde der Eidgenossenschaft, nennt sich Bundesversammlung.

a. Was den Nationalrath, d. i. die Vertretung des Volkes betrifft, so will ich zunächst die in letzter Zeit auch debattirte Frage erwähnen, ob es ein Schweizervolk gebe? Ich habe in mehrern Schriften, zuletzt ausführlich in den „Grundsätzen schweizerischer Politik“ (V. Vorlesung) nachgewiesen, dass die Bundesverfassung von 1848 in ethnographischer und volkswirthschaftlicher Beziehung an der Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Volkes gearbeitet habe, was, wenn noch einige andere Momente hinzuträten, zur Vollendung führen müsse. In formeller Beziehung ist aber zu sagen, dass nach Art. 1 der B.-V. die Völkerschaften der 22 Kantone in ihrer Gesammtheit die schweizerische

[11]) Diese meine Interpretation des Art. 5 des Bundesvertrages kann als eine einseitige betrachtet werden, indem man sagen kann, dass über Gegenstände, welche garantirt waren, auch die Souveränetät des einzelnen Kantons maassgebend blieb.

Eidgenossenschaft bilden, während der Bundesvertrag von 1815 nur die 22 souveränen Kantone kennt, die sich zu gewissen Zwecken vereinigen. In dieser formellen Beziehung ist auch die Volksvertretung zu verstehen. Allerdings spricht Art. 61 den allgemeinen Grundsatz aus:

„*Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes ge-„bildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied „gewählt; eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen be-„rechnet*“;[12])

aber sofort folgen einige Modifikationen, in welchen nicht sowohl auf die Gesammtbevölkerung als auf die kantonalen „Völkerschaften“ Rücksicht genommen wird:

„*Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile „hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.*“

Art. 62: „*Die Wahlen - - - finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche „jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.*“

Die Wahlen sind direkte und beruhen auf dem allgemeinen Stimmrechte (vollendetes 20. Altersjahr) je nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem das Stimmrecht ausgeübt werden will. Die Amtsdauer ist blos eine dreijährige; die erste hat 1848 im Herbste begonnen und ist 1851 abgelaufen gewesen; es hat in der Fortsetzung keine Unterbrechung stattgefunden. Im Kanzleiausdruck wird eine solche Periode auch Legislatur genannt, so dass man von einer 1., 2., 3. u. s. w. Legislatur spricht. — Zur Unabhängigkeit der Volksvertretung gehört auch, dass sie selbstständig, als eigener Körper, und nicht gemeinsam mit der Ständevertretung berathet, und dass die Indemnitäten durch die Bundeskasse ausgerichtet werden.

b. Ueber das Wesen des Ständerathes spricht sich Art. 69 aus:

„*Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton „wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil „einen Abgeordneten.*“

Die Indemnitäten an die Mitglieder des Ständerathes werden durch die Kantonskassen ausgerichtet. Die Wahlart und Amtsdauer der Ständeräthe ist Sache der Kantone.

Die beiden Räthe im Ausdrucke zusammengefasst heissen die Bundesversammlung und diese ist die gesetzgebende Behörde der Schweiz, indem nach Art. 78 für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Zustimmung beider Räthe erforderlich ist, von denen jeder für sich besonders verhandelt; in jedem Rathe entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen; für die Beschlussfähigkeit ist jedoch die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich. Eine wichtige Vorschrift gegenüber dem frühern Tagsatzungssystem ist in Art. 79 enthalten, der sagt. „*Die Mitglieder der beiden Räthe stimmen ohne Instruktion.*“

Bei einigen durch die Bundesverfassung bezeichneten Geschäften entscheidet die Bundesversammlung in vereinigter Sitzung der beiden Räthe, wobei die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder (immerhin bleibt die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der beiden Räthe erforderlich) entscheidend ist. Diese Geschäfte sind die Wahlen (des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten), die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, d. h. wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre, oder auch, ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder in die des

[12]) Nach dieser Vorschrift hat die Tagsatzung am 14. Sept. 1848 gestützt auf eine Volkszählung von 1838 die Zahl der Nationalräthe für den erstmaligen Zusammentritt auf 111 festgesetst; gestützt auf die Volkszählung von 1850 wurde diese Zahl durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1850 auf 120 fixirt; die Volkszählung von 1860 rechtfertigte die Erhöhung der Zahl auf 128 (Bundesgesetz vom 23. Juli 1863), die von 1870 auf 135 (Gesetz vom 20. Juli 1872.)

Bundesgerichtes falle. Unrichtig ist dagegen die Ansicht, der man in einigen Schriften meist Deutschlands, begegnet, dass die vereinigten Räthe auch dann entscheiden, wenn in der Sonderberathung z. B. über Rekurse die beiden Räthe nicht den gleichen Beschluss gefasst haben.

Gegenüber den Gebräuchen in konstitutionellen Monarchien sind noch die Vorschriften über die Versammlung der Räthe hervorzuheben. Diese sind der Hauptsache nach bereits in der Verfassung selber enthalten, indem diese sagt, dass alljährlich eine ordentliche Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage gehalten werden müsse und dass überdiess eine ausserordentliche Einberufung durch den Bundesrath beschlossen oder durch einen Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder durch fünf Kantone verlangt werden könne. Bezüglich der ordentlichen Versammlung ist gesetzlich bestimmt worden, dass sie jeweilen am ersten Montag im Heumonat stattzufinden habe; später ist beigefügt worden, dass alljährlich eine Fortsetzung der ordentlichen Session im Dezember hauptsächlich zur Büdgetberathung zu folgen habe. Einen besondern Platz in der Reihe dieser Vorschriften nehmen die ein, welche bestimmen, wie nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer des Nationalrathes zu verfahren sei. Das Gesetz betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes sagt diessfalls, dass die Gesammtwahlen behufs der Integralerneuerung jeweilen am letzten Sonntag im Weinmonat vorgenommen und fortgesetzt werden sollen, bis sie vollendet seien und dass darauf hin die konstituirende Sitzung des Nationalrathes am ersten Montag im Dezember stattzufinden habe.

Ueber die Kompetenzen der Bundesversammlung nur wenige Worte, indem sich ein grosser Theil derselben von selbst versteht. Art. 74 enthält die ausführliche Aufzählung derselben. Sie sind auch so aufzufassen, dass sie den Geschäftskreis der Gesetzgebung gegenüber der Vollziehung und des Bundesgerichtes bezeichnen. Ein Theil der Thätigkeit ist im Laufe dieser Arbeit bereits erwähnt worden: die bei Rekursen, Wahlen und Kompetenzkonflikten; das grosse Gebiet der Bundesgesetzgebung ist selbstverständlich. Dann erwähne ich noch die Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen, Verträge und Bündnisse mit dem Auslande, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, Garantie der Kantonsverfassungen, Maassregeln betreffend die Neutralität und Intervention, die Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke u. s. w.

2. Die vollziehende Behörde. Nach Art. 83 ist die oberste und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht. Die Wahl dieser Behörde steht der Bundesversammlung, d. i. den beiden gesetzgebenden Räthen in vereinigter Sitzung zu. Es wirken demnach zur Wahl die vom Volke gewählten Nationalräthe und die Ständeabgeordneten in gleicher Weise mit. Wählbar sind alle Schweizerbürger, welche die Eigenschaften zur Wählbarkeit als Nationalrath besitzen. „*Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden*“ (Art. 84). Die Amtsdauer ist die gleiche wie die des Nationalrathes, der Art, dass mit der jeweiligen Integralerneuerung der letztern Behörde auch eine solche des Bundesrathes stattfindet. Den Vorsitz führt das je auf die Dauer eines Jahres von der Bundesversammlung zum Bundespräsidenten gewählte Mitglied; nach der gegenwärtigen Organisation des Bundesrathes ist dem Bundespräsidenten die Führung des politischen Departementes übertragen; es hat derselbe demnach den diplomatischen Verkehr zu vermitteln (Audienzertheilung an die Gesandten u. s. w.) Hieran anschliessend setze ich über die Organisation des Bundesrathes noch bei, dass dessen Geschäfte nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden. „*Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zwecke, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus*“ (Art. 91).[13]) Für den Verkehr mit den gesetzgebenden Räthen ist Art. 89 der B.-V. maassgebend:

[13]) Das Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes datirt bereits vom 16. Mai 1849. In Folge des neuen Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 sind, wie man hört, einige Aenderungen projektirt.

„*Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.*“ Im Weitern ist diessfalls das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath u. s. w. zu erwähnen, das im II. Abschnitt den Geschäftsverkehr mit dem Bundesrath bespricht.

In den Kompetenzen des Bundesrathes, worüber Art. 90 der B.-V. die ausführlichen Bestimmungen enthält, unterscheide ich nach den beiden bereits erwähnten Richtungen, dass er vollziehende und leitende Behörde ist. Als vollziehende Behörde hat er die Ueberwachung für die Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Konkordate, für die Garantie der Kantonalverfassungen, die Prüfung der Verträge der Kantone mit dem Ausland oder unter sich, die Prüfung der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen, die eigentliche Vollziehung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, der Urtheile des Bundesgerichtes, der Vergleiche und Kompromisssprüche, endlich die Aufgabe der alljährlichen Berichterstattung über seine Geschäftsführung an die Bundesversammlung. Diese alljährlichen Geschäftsberichte des Bundesrathes sind ein wohl zu beachtender Faktor in der Entwicklung der eidgenössischen Angelegenheiten. Einerseits können sie als eine offizielle Geschichtsquelle betrachtet werden; anderseits geben sie Anlass zu neuen Gesetzen und sonstigen Verbesserungen, indem sie jeweilen von den Räthen, insbesondere von eigens hiefür aufgestellten Kommissionen, einlässlich geprüft werden. — Als leitende Behörde hat der Bundesrath das Vorschlagsrecht für Gesetze und Beschlüsse, die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen, die Ueberwachung für die äussere Sicherheit, die Sorge für Ruhe und Ordnung im Innern. In dieser Beziehung hat er sogar das Recht zur Truppenaufstellung unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert; er hat sehr weitgehende Wahlrechte, indem er alle Wahlen zu treffen hat, welche nicht durch die Bundesverfassung der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht oder durch die Bundesgesetzgebung einer untergeordneten Behörde übertragen sind. In der Mitte zwischen Vollziehung und Leitung stehen die Befugnisse des Bundesrathes als Verwaltungsbehörde, in der Mitte desshalb, weil er einerseits in Vollziehung bestehender Gesetze zu verwalten hat, er anderseits aber fast täglich Verhältnissen begegnet, die gesetzlich nicht normirt sind. In dieser Weise hat er die Verwaltung der Militärangelegenheiten, wobei, wie oben gezeigt, die Ueberwachung der kantonalen Obliegenheiten nicht die geringste Rolle spielt, die Verwaltung der Finanzen des Bundes, der Zölle, Posten, kurz die Verwaltung aller Zweige, welche dem Bunde unterstellt sind. Als Verwaltungsbehörde liegt ihm auch die Aufsicht der Beamten und Angestellten der eidg. Verwaltung ob.

3. Die richterliche Behörde ist durch das Bundesgericht repräsentirt, bei welcher Aussage ich jedoch den Vorbehalt dessen machen muss, was oben in der Behandlung der Rekursangelegenheiten gesagt worden ist. Gerade diese Intervention der administrativen und gesetzgebenden Behörden des Bundes in Angelegenheiten der Bürger, welche durch kantonale Richtersprüche beurtheilt worden sind, hat zu vielerlei Bemerkungen über die Beobachtung der modernen allgemeinen Vorschrift über die Trennung der Gewalten und zu eingehenden Vergleichungen mit den Gerichtseinrichtungen des nordamerikanischen Bundes Anlass gegeben.[14]) Einen maassgebenden Ausdruck, der sich in der Unionsverfassung findet: „richterliche Gewalt“ (judicial power) habe

[14]) Es ist hier der Ort, das Werk des Hrn. Prof. Dr. Rüttimann zu erwähnen: „Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz.“ Dasselbe behandelt aber nicht nur die Gerichtsorganisation, sondern die gesammten staatsrechtlichen Verhältnisse. Vgl. auch die Bearbeitung des nordamerikanischen Bundesstaatsrechtes durch Buss nach Story's Commentaries.

ich absichtlich nie gebraucht, indem ich im Allgemeinen kein Anhänger von der Theorie der drei Gewalten bin, insbesondere aber mit den schweizerischen Verhältnissen unvereinbar halte, dass einem Gericht auch der Entscheid über die Verfassungsmässigkeit und Rechtmässigkeit eines von der gesetzgebenden Behörde erlassenen Gesetzes zukommen könne, wie es in der nordamerikanischen Union der Fall ist.

Doch genug hievon; kehren wir auf das schweizerische Bundesgericht nach der gegenwärtigen Verfassung zurück; gegenüber der erwähnten Bestimmung über das „eidgenössische Recht" ist die jetzige Einrichtung als ein Fortschritt zu bezeichnen. In umgekehrter Reihenfolge gegenüber der Behandlung der andern Behörden will ich hier zum bessern Verständniss der Sache die Kompetenzen vorausschicken. Art. 94 der B.-V. spricht sich also aus:

„*Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes* „*fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.*"

Wie weit ist aber die Rechtspflege im Bereich des Bundes? Ich unterscheide die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit und die gerichtliche Garantirung der individuellen Rechte.

Die Verrichtungen als Zivilgericht sind in den Art. 101, 102 und 106 niedergelegt. Nach Art. 101 urtheilt das Bundesgericht über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind, zwischen Kantonen unter sich oder zwischen dem Bund und einem Kanton; immerhin hat die Ueberweisung an das Gericht durch den Bundesrath, resp. die Bundesversammlung, stattzufinden. Es entscheidet ferner über Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen und Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist; es entscheidet schliesslich über Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit. Nach Art. 102 ist das Bundesgericht gewillkürter Gerichtsstand (forum prorogatum), wenn beide Parteien es wollen und der Streitgegenstand von erheblichem Werthe ist. Nach Art. 106 endlich ist es der Bundesgesetzgebung überlassen, auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen. Darnach könnte die Kompetenz eine sehr ausgedehnte werden; wenn mir aber mein Gedächtniss treu ist, so ist von Art. 106 nur einmal Gebrauch gemacht worden, indem die Scheidung gemischter Ehen dem Bundesgerichte übertragen worden ist, wenn die Kantone die kompetenten bürgerlichen Behörden nicht besitzen.

Als Strafgericht handelt das Bundesgericht nach Art. 104: „*a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen worden, — b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, — c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, — über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.*" Es ist zu bemerken, dass in Straffällen das Bundesgericht als Assisengericht (resp. zunächst als Anklagekammer) mitwirkt, indem die Bundesverfassung die Zuziehung von Geschwornen resp. die Bildung von Schwurgerichten verlangt. — Für die Strafrechtspflege durch den Bund besteht ein ausführliches Gesetz vom 27. August 1851, sowie über die Organisation der gesammten Bundesrechtspflege ein solches vom 4. Juni 1849. In weitere Details, sowie in die Anführung noch anderer Gesetze, kann ich mich nicht einlassen.

Die dritte Seite der Thätigkeit des Bundesgerichts bezweckt die richterliche Garantirung der individuellen Rechte. Sie ist in Art. 105 ausgesprochen:

„*Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bun-* „*desverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der* „*Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.*"

Im Anschluss an die letzten Worte dieser Bestimmung, dass die Bürger resp. als Parteien das Bundesgericht nicht von sich aus anrufen können, sondern dass

die Ueberweisung durch die Bundesversammlung beschlossen werden muss, ist zu sagen, dass zunächst nicht das gerichtliche Verfahren, sondern ein ähnliches Verfahren einzuschlagen ist, wie ich es oben für die Rekurse angegeben habe. Die Thätigkeit des Bundesgerichtes in dieser Richtung ist übrigens nicht gross gewesen, indem seit 1848 ein einziger Fall, der bekannte Rekurs einer Frau Dupré, am 11. August 1851, dem Bundesgericht überwiesen und von diesem unterm 3. Juli 1852 behandelt worden ist. (S. für Weiteres Blumers Handbuch II pag. 85 u. ff.)

Ueber die Wahl und Zusammensetzung des Bundesgerichtes füge ich nur noch Weniges bei. Es besteht aus eilf Mitgliedern und einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Zahl von Ersatzmännern. Die Mitglieder sowie die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung und zwar auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. „*Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine solche des Bundesgerichtes statt.*“ Art. 97: „*In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist. Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.*“ — Die erste Organisation des Bundesgerichtes geht von der Bundesversammlung, die, wie wir gezeigt haben, Wahlbehörde ist, aus, indem sie den Präsidenten und Vizepräsidenten wählt; die weitere Abtheilung des Gerichtes (wie Abtheilung in Kammern) ist diesem selber überlassen. Die Gerichtsversammlungen sind durch die Geschäfte bedingt; eine ordentliche Versammlung ist jeweilen unmittelbar vor der ordentlichen Session der Räthe. Die Honorirung der Mitglieder geschieht durch Taggelder, was zeigt, dass das Gericht nicht ständig, mit Sitz an einem bestimmten Orte ist.

4. Die Revision der Bundesverfassung fällt in dieser Stelle zunächst von dem Gesichtspunkte aus in Betracht, welches die Behörde sei, welche eine Revision vornehmen könne. Ich betrachte es übrigens als selbstverständlich, dass ich bei diesem Anlasse noch weitere Punkte in Besprechung ziehe.

Die Revisionsbehörde ist entweder, was in § 74 Ziff. 18 ausdrücklich ausgesprochen ist, die gesetzgebende Behörde des Bundes d. i. die Bundesversammlung, oder ein Verfassungsrath, der übrigens nichts anderes ist, als die beiden Räthe der Bundesversammlung, die zum Zwecke der Vornahme der Revision neu zu wählen sind. Die ordentliche Bundesversammlung ist Revisionsbehörde, wenn der in einem oder in beiden Räthen gestellte Antrag auf Revision in beiden Räthen die Zustimmung erhält; für die Behandlung tritt dann das gewöhnliche Verfahren wie bei allen übrigen Gesetzgebungsfragen ein. Eine eigens gewählte neue Bundesversammlung ist die Revisionsbehörde in zwei Fällen; einmal, wenn der in einem Rath gestellte Antrag auf Revision im andern Rath die Mehrheit nicht erhält, worauf das Volk angefragt wird, sodann, wenn 50,000 Bürger das Revisionsbegehren stellen, worauf ebenfalls das Volk angefragt werden muss. Man kann demnach die Antwort nach der Revisionsbehörde auch so geben, dass es die eigens zu diesem Zwecke gewählte Bundesversammlung sei, wenn das Volk die Vornahme der Revision beschlossen habe, sonst sei es die bereits im Amte stehende gesetzgebende Behörde.

Der Revisionsmodus ist der der Bundesgesetzgebung, d. h. die Anträge für Aenderungen müssen in den beiden Räthen behandelt werden, wie der Antrag auf Erlass eines neuen oder Aenderung eines bestehenden Gesetzes. An und für sich wird dadurch eine gewisse Regelmässigkeit erzielt; eben so wichtig ist aber der selbstverständliche Satz, dass sie jederzeit vorgenommen werden kann, wenn die Räthe oder das Volk es beschliessen; selbstverständlich sage ich desshalb, weil der Bund für die Revision seiner Verfassung nicht Beschränkungen aufstellen kann, nachdem er die Garantirung der Kantonalverfassungen u. A. von der Erleichterung der Revision abhängig gemacht hat. Den einzigen Vorbehalt, den ich zur Angabe, dass der Revisionsmodus der der Gesetzgebung sei, zu machen habe, ergibt sich aus dem oben Gesagten:

wer ist jeweilen die berechtigte gesetzgebende resp. verfassunggebende Behörde? — Die andere oft gehörte Unterscheidung zwischen Total- und Partialrevision ist unbegründet; sie besteht in einigen kantonalen Verfassungen; es kann ihr aber im eidgenössischen Staatsrecht kein Platz angewiesen werden.

Was bis jetzt übrigens über Revisionsmodus und Revisionsbehörde gesagt worden ist, hat nur Bezug auf die Einleitung, den Beginn und die Verhandlungen der Revision. Für die Hauptsache selber, d. i. die Annahme oder Verwerfung eines Revisionswerkes liegt der Entscheid beim Volke und bei den Kantonen. Art. 114 der gegenwärtigen Bundesverfassung bestimmt diessfalls:

„*Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit* „*der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone an*„*genommen ist.*"

II. Kapitel.

Die Revisions-Versuche der Jahre 1866 und 1872.

Einleitende Bemerkungen.

Obschon die Bundesverfassung von 1848 bei deren Annahme und Einführung ihre Gegner gehabt hat, als welche ich nicht nur die Anhänger und Begünstiger der überwundenen Sonderbundsregierungen und deren Tendenzen bezeichne, sondern all' die Bedenklichen, welche nicht Freunde von Neuerungen sind und die insbesondere daran zweifelten, dass eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse nach einem Kriege unter den Eidgenossen gute Erfolge haben könne, — ferner all' die Gleichgültigen, deren jedes Land aufzuweisen hat; so hat sich diese Verfassung von 1848 wegen ihrer Wirkungen doch die Zustimmung des grössten Theiles des schweizerischen Volkes zu erwerben gewusst. Sie hat wiederholt die Feuerprobe bestanden, sowohl in den Beziehungen nach Aussen, dieses gleich in den ersten Jahren ihres Bestandes, als im Innern. Die Aufrechthaltung rechtmässiger und geordneter Zustände, die Entwicklung der Gesetzgebung, die Erstarkung schweizerischer Kraft und des schweizerischen Ansehens, bestimmte materielle Vorzüge, wie Aufhebung der Zölle und gleichartiger Schranken im Innern, Zentralisation der Posten, Gleichheit von Münze, Maass und Gewicht, die Beförderung grosser Werke u. s. w. haben ihr in allen Kreisen des Volkes Freunde gewonnen. Es ist daher begreiflich, wenn Wünsche und Vorschläge zu Abänderungen nicht durchweg geneigtes Ohr finden, sondern Zweiflern begegnen, welche ja auch 1848 vorhanden gewesen sind, abgesehen von Parteitendenzen und Sonderbestrebungen, welche bei derartigen Anlässen fast immer aufzutreten pflegen.

Es ist demnach als begreiflich zu betrachten, dass erst nach 17 Jahren seit dem Bestande der Bundesverfassung von 1848 der Gedanke an eine Revision seine werkthätigen Begünstiger gefunden hat.[15]) Die Triebfeder dafür lag und liegt an und für sich im Ungenügenden der bestehenden Verfassung, die einige Verhältnisse zu wenig oder zu sehr nur auf geschichtlichem Boden berücksichtigt hat. Zudem muss nicht vergessen werden, dass durch die Verallgemeinerung der Eisenbahnen und Telegraphen eben seit 1848 neue Thatsachen geschaffen worden sind, die besonders in den Niederlassungsverhältnissen recht fühlbar wurden. Immerhin aber bedurfte es bestimmter praktischer Veranlassungen.

I. Abtheilung.

Die Revision vom 14. Januar 1866.

Von den zwei Versuchen einer Revision, die wir bis jetzt zu konstatiren haben, wollen wir bei dem zweiten, d. i. dem am 12. Mai 1872 durch die Abstimmung verworfe-

[15]) Ich beachte in der chronologischen Reihenfolge der Thatsachen ein von Hrn. Kanzler Schiess verfasstes und mir gefälligst zur Einsicht gegebenes Manuskript über die Revision der B.-V.: Einleitung und Geschichtliches; der Hauptsache nach ist dasselbe in dessen Protokoll der Revisions-Verhandlungen abgedruckt.

nen Entwurfe länger verweilen, obschon der erste Versuch mit der Abstimmung vom 14. Januar 1866 doch wenigstens ein Resultat gehabt hat.

Der Anstoss zu diesem ersten Versuche ist durch die Verträge mit Frankreich vom 30. Juni 1864 gegeben worden. Herr Schiess erzählt diessfalls wie folgt: „Die am 30. Juni 1864 mit Frankreich abgeschlossenen Verträge über Niederlassung, Handelsverhältnisse u. s. w. hatten auch die französischen Israeliten zu allen Wohlthaten hinzugelassen, welche an jene Verträge sich knüpften, und dadurch war ein Widerspruch mit der Bundesverfassung insoweit zu Tage getreten, als der Art. 41 nur den Schweizern christlicher Konfession die freie Niederlassung gewährleistete und als Art. 48 die Kantone verpflichtete, wieder nur die Bürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den eigenen Kantonsbürgern gleich zu halten. — Die öffentliche Meinung sprach sich ziemlich allgemein bald dahin aus, dass die schweizerischen Israeliten unmöglich schlechter gehalten werden dürfen, als die französischen und dass daher eine Verbesserung der Verfassung nach dieser Seite unvermeidlich sei. — Als daher am 20. Sept. 1864 die französischen Verträge zur Genehmigung kamen, wurde der Bundesrath gleichen Tages eingeladen, sobald als möglich Bericht und Antrag vorzulegen, zu dem Zwecke, die in den Art. 41 und 48 der B.-V. gewährleisteten Rechte vom Glaubensbekenntniss der Bürger unabhängig zu machen."

Der Bundesrath ist diesem Auftrage mittelst Botschaft vom 1. Juli 1865 nachgekommen; er glaubte aber bei diesem Anlasse, einige andere Inkongruenzen beseitigen zu sollen. Die auf seine Anträge nach verschiedenen Diskussionen erfolgten Beschlüsse ergaben folgendes Resultat für die Abstimmung durch das Volk. Einmal wollte man in den Bestimmungen über Niederlassung noch andere Aenderungen als die in konfessioneller Richtung anbringen und zwar einerseits im Sinne der Erleichterung der Formalitäten, andrerseits im Sinne der Erweiterung der aus der Niederlassung fliessenden Rechte, wie Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten (letzteres immer mit Ausschluss der Benutzung der Korporationsrechte); im Weitern wollte man die Bundesgesetzgebung für die Besteurung (im Sinne der Vermeidung der Doppelbesteurung von Seite des Heimats- und des Niederlassungskantons) und die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen kompetent erklären. An die Vorschläge in konfessioneller Richtung reihte sich ein anderer zu Art. 44 im Sinne der Ausdehnung der Glaubensfreiheit. Weitere Anträge, welche über die konfessionellen und Niederlassungsverhältnisse hinausgingen, waren der über Maass und Gewicht (im Sinne des metrischen Systems), die über die Erweiterung der Bundesgesetzgebung zum Verbote gewisser Strafarten (körperliche Züchtigung), — zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums und zu Bestimmungen gegen den gewerbsmässigen Betrieb von Lotterie- und Hazardgeschäften.[16]

[16] Der Deutlichkeit wegen halte ich es am Orte, die Vorlagen, welche dem Schweizervolke diessfalls gemacht worden sind, dem ganzen Umfange nach zu wiederholen.

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.	Vorschlag.
Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maass und Gewicht einführen.	I. Revisionspunkt. Art. 37. Die Festsetzung von Maass und Gewicht ist Bundessache. (Angenommen in der Volksabstimmung mit 159,182 gegen 156,396 Stimmen, verworfen von 12½ Ständen.)
Art. 41. Eingang und Ziffer 1. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:	II. Revisionspunkt. Eingang und Ziffer 1 des Artikels 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:
1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:	1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

Diese einzelnen Vorschläge wurden als **Revisionspunkte** bezeichnet; sie wurden in der Zahl von **neun** dem Schweizervolke vorgelegt, und es sollte über jeden einzelnen Punkt besonders abgestimmt werden. Die Abstimmung, an der sich etwas über 300,000 stimmberechtigte Schweizerbürger betheiligten, war der Revision nicht günstig. Herr Dr. **Blumer** spricht sich in seinem Berichte an den Ständerath also aus: „Das Gesammtergebniss besteht darin, dass **in der Volksabstimmung** von den neun Revisionspunkten **sieben verworfen** und bloss **zwei angenommen** worden sind, nämlich der erste, betreffend Maass und Gewicht, mit der geringen Mehrheit von 159,202 gegen 156,396 Stimmen, und der zweite, betreffend Gleichstellung der Schweizer und Naturalisirten in Bezug auf Niederlassung, Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren, mit der ansehnlichen Mehrheit von 170,032 gegen 149,401 Stimmen.“ In der Abstimmung der Stände war das Resultat nicht das ganz gleiche, indem der erste Revisionspunkt (metrisches Maass und Gewicht) nur 9½ Standesstimmen auf sich vereinigte, während der zweite (Abänderungen in Art. 41 und 48 bezweckend, vom Volksmund auch Judenartikel geheissen) mit einer Mehrheit von 12½ Stimmen angenommen worden ist. Diese Mehrheit besteht aus den Kantonen Zürich, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin Waadt, Neuenburg und Genf.

a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; b. ein Zeugniss sittlicher Aufführung; c. eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, dass sie wenigstens fünf Jahre im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.	a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; b. ein Zeugniss sittlicher Aufführung; c. eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.
Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.	Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. (Angenommen von 170,032 gegen 149,401 Stimmen und von 12½ Ständen.)
	III. Revisionspunkt.
Art. 41, Ziffer 4. 4) Der Niedergelassene geniesst alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Maassgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.	Art. 41, Ziffer 4. 4) Der Niedergelassene geniesst alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitantheils an Gemeinds- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten. Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Maassgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. (Verworfen mit 181,441 gegen 137,321 Stimmen und von 13½ Ständen.)

IV. Revisionspunkt. Ziffer 7 von Art. 41 (neu).

7. Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteurung, sowie für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maassgebend sein sollen.

(Verworfen mit 189,830 gegen 125,924 Stimmen und von 13 Ständen.)

Wenn Herr Dr. Blumer seinerseits fortfährt, dass es nicht Sache eines officiellen Berichtes sein könne, den Ursachen der Verwerfung nachzuforschen, so erlauben wir uns, in dieser geschichtlichen Darstellung wenigstens einige Andeutungen zu machen. Eine der begründetsten Einwendungen ist die gewesen, welche sagte, dass zu viel der Gesetzgebung überlassen werde, während für die erweiterten Rechte des Bundes in der Verfassung bestimmte Grundsätze aufgestellt werden sollten, einerseits der zu begrenzenden kantonalen Kompetenzen wegen, andrerseits auch des Bürgers wegen, welcher wissen müsse, in welcher Richtung die Gesetzgebung thätig werde. In letzterer Richtung äusserten insbesondere die französisch sprechenden Schweizer Bedenklichkeiten, weil sie befürchteten, dass die Grundsätze ihrer an den Code civil des Français sich anlehnenden Gesetzgebungen durch solche mit germanischen Rechtsanschauungen verdrängt werden möchten. Die zweite Klasse von Einwendungen wurde von solchen erhoben, denen die vorgeschlagenen Aenderungen zu wenig boten. Insbesondere wurde beklagt, dass die Volksrechte, wie z. B. Referendum oder Veto, Wahl des Bundesrathes durch das Volk u. s. w. nicht berücksichtigt worden seien, so dass man trotz Revision auf dem Boden der parlamentarischen Souveränetät sich ausschliesslich bewege. Drittens endlich wurde auch von Seite der Ultramontanen in den deutsch sprechenden Kantonen die Stimme erhoben, dass dem Schweizerbunde durch die Ausdehnung der Rechte von §§ 41 und 48 auf die Israeliten der Charakter des „christlichen Staates" verloren gehe. — So kann im Anschluss an das eben erwähnte Ergebniss der Abstimmung als das Resultat der oppositionellen Elemente angegeben werden, dass alle Aenderungen verworfen worden sind, gegen welche jene drei Faktoren zusammen Einwendungen erhoben haben. Man hat desshalb von Seite der Freunde der neuen

	V. Revisionspunkt.
Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.	Art. 42. Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger. Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.
Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.	Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben. (Verworfen mit 165,679 gegen 153,469 Stimmen und von $11\frac{1}{2}$ Ständen.
	VI. Revisionspunkt.
	Art. 44. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.
Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewärleistet.	Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.
Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maassnahmen zu treffen.	Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maassnahmen zu treffen. (Verworfen mit 162,992 gegen 157,629 Stimmen und 11 Ständen.)

VII. Revisionspunkt. Art. 54 a (neuer Artikel).

Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.
(Verworfen mit 208,619 gegen 108,364 Stimmen und $15\frac{1}{2}$ Ständen.)

Vorschläge oft von einer Koalition der radikalen und der ultramontanen Opposition gesprochen. Meines Wissens ist dieser Vorwurf aber nicht begründet; ein Zusammenwirken in negativem Sinne kann ohne alle Koalition oder Verabredung stattfinden.[17][18][19]

II. Abtheilung.

Die Revision am 12. Mai 1872.

Ganz anders als die Revision des Jahres 1866 stellt der Versuch sich dar, der durch die Abstimmung vom 12. Mai 1872 seinen Abschluss gefunden hat. Während man 1866 auf einige Punkte sich beschränkte, was dem Werke den Charakter einer Partial-Revision gab, bieten sich die Bestrebungen zur zweiten Revision als der Versuch zu einer Total-Revision dar. Das ganze Staatsgebäude ist allerdings auf Grundlage und an der Hand der Verfassung von 1848 der Berathung und Umarbeitung unterzogen worden. Zu einer Abstimmung, Globo-Abstimmung genannt, ist das Elaborat dem Volke vorgelegt worden. Das Projekt ist in dieser einmaligen Abstimmung denn auch verworfen worden. Hat das „zu wenig" zur Verwerfung im Jahre 1866 beigetragen, so wird dem Projekte von 1872 zum Vorwurfe gemacht, dass es „zu viel" Aenderungen gewollt habe.

Wie die Vorschläge von 1866 so hat auch der Entwurf von 1872 einer parlamentarischen Anregung sein Entstehen zu verdanken. Es ist besonders zur Zeit der Abstimmung betont worden, dass der Anstoss nicht vom Volke ausgegangen sei und dass dieses sich an den im Laufe der Berathungen aufgeworfenen Fragen zu wenig betheiligt habe. Man ist auf Seite der Gegner der Revision so weit gegangen, dass man die ganze Revisionsarbeit eine Palast-Revolution genannt hat. Man hat selbst die Kompetenz der Räthe zur Vornahme der Verfassungs-Revision von diesem Gesichtspunkte aus bestritten. Nach meiner Ansicht, die auf den Wortlaut des Art. 113 der Verfassung und die oben gegebene Auseinandersetzung über Revisionsbehörden und Revision sich stützt, mit Unrecht!

I. Abschnitt.

Die Ursachen der Revision.

Was ich bereits am Eingang gesagt habe, wiederhole ich hier: die Triebfeder oder, um mich anders auszudrücken, das dialektische Moment der Fortbewegung und zur Umgestaltung der Bundesverfassung von 1848 liegt im Ungenügenden derselben.

VIII. Revisionspunkt. Art. 59 a (neuer Artikel).

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.

(Verworfen mit 177,386 gegen 137,476 Stimmen und 12 1/2 Ständen.)

IX. Revisionspunkt. Art. 59 b (neuer Artikel).

Dem Bunde steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbsmässigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

(Verworfen mit 176,788 gegen 139,062 Stimmen und 12 1/2 Ständen.)

17) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat für die Volksabstimmung alle vorgeschlagenen Punkte befürwortet, obschon er im Nationalrathe nicht gerade zu all' den Redaktionen, welche die Mehrheit erhielten, gestimmt hat. Er war auch einige Zeit gegen seine verwerfenden radikalen Freunde verstimmt; allein er hat damals wie jetzt den Vorwurf der Koalition unbegründet gehalten.

18) Zur Beurtheilung des Umfanges und der Desiderien der Revision von 1866 dient eine ziemlich umfangreiche bezügliche Literatur. Ich erwähne einzelne Schriften: Die umfangreichste ist die „Zur Bundesrevision" betitelte Broschüre, welche dem damaligen Bundesrath Dr. Dubs zugeschrieben wird. Als besondere Kritik dieser Schrift ist zu erwähnen: Segesser, Dr. Ph. F. A. Einige Betrachtungen über das Revisionsprojekt des Hrn. Dr. Dubs; — G. Vogt: Die Revision der schweizerischen Bundesverfassung; — Kaiser, S., Briefe über die Revision der Bundesverfassung; — Bernet: Revision fédérale: ein Bericht an die Generalversammlung der Helvetia (ich kenne nur die französische Uebersetzung); — Zum 14. Januar 1866, Beilage zum schweiz. Volksfreund (anonym in Basel erschienene Broschüre); — Borel, E., La Revision fédérale, cours public professé etc.; Julius Caduff, Entwurf einer neuen Bundesverfassung; — J. Arnold: Die Stellung der innern Schweiz zur gegenwärtigen Bundesrevisions-Agitation.

19) Eine Art äussere Vergleichung der beiden Revisionsversuche von 1866 und 1872 geben die Sammlungen der bezüglichen offiziellen Aktenstücke. Während die Sammlung von 1866 in ein kleines Bändchen gefasst werden konnte, bildet im Jahr 1872 die Reproduktion der Verhandlungen der Kommissionen je einen grossen Quartband. Einen noch grössern Quartband formirt das im Auftrag der Räthe von Hrn. Kanzler Schiess herausgegebene und von ihm abgefasste „Protokoll der Verhandlungen des schweiz. Nationalrathes". (Bern 1873).

Sind es 1866 die Niederlassungsverhältnisse gewesen, welche den Anstoss gegeben haben, so waren es bei der zweiten Revision verschiedene der Verbesserung bedürfende Verhältnisse des Privatrechtes, eine Materie, die bei den Berathungen und der Verfassung von 1848 fast gar nicht berührt worden ist, wenn man nicht etwa einige Bestimmungen über die Organisation des Bundesgerichtes dazu rechnen will.

Die Nothwendigkeit, dass in dieser Richtung etwas gethan werden müsse, war zwar bereits bei der ersten Revision erkannt worden und hatte zum IV. Revisionspunkt Anlass gegeben, folgenden Inhaltes: „Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteurung sowie für die Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maassgebend sein sollen.“ Wie gesagt ist aber auch dieser Vorschlag verworfen worden. Desshalb wurde das Bedürfniss zu Verbesserungen nichts desto weniger erkannt; die fortwährenden Rekurse im Schoosse der Räthe enthielten einen fortwährenden Stimulus. Auch die vor und nach der ersten Revision gemachten Versuche, auf dem Wege des Konkordates eine Einigung unter den schweizerischen Kantonsgesetzgebungen bezüglich des Verkehrsrechtes oder des Obligationsrechtes zu erzielen, erkannten das Bedürfniss an, ohne zu Resultaten zu gelangen.

Einen treibenden Anstoss in dieser Richtung gab nach der Erfolglosigkeit der Konkordatsverhandlungen zur Erreichung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches eine Petition des schweiz. Juristenvereines, der den 27. und 28. September 1868 in Solothurn seine Jahresversammlung gehalten hat. Der Verfasser der vorliegenden Revisionsgeschichte war damals auch der Verfasser des Referates.[20]) Die Versammlung selber ist aber über dessen Anträge hinausgegangen, indem sie fand, dass die nothwendigen Aenderungen nur auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung, welche dem Bunde das Gesetzgebungsrecht gäbe, erzielt werden könnten. Der Verein entschloss sich daher zu einer Petition an die Bundesversammlung in diesem Sinne. Die beiden Räthe beschlossen wirklich auch, dass der Petition zu entsprechen sei (19./21. Dezember 1868); im Weitern wurde jedoch Zuweisung an den Bundesrath verfügt, der die weitern Anträge vorlegen sollte.

Der zweite Anstoss ist ebenfalls aus dem Gebiete des Zivilrechtes gekommen. Wenige Monate nachdem die erwähnte Petition dem Bundesrath überwiesen worden war, hatte sich diese Behörde mit einer Beschwerde (Uehlinger aus Basel) zu befassen, die wegen Heirathsverweigerung gegen die Behörden von Basel-Stadt gerichtet war. Als aber der Bundesrath den Rekurrenten abwies, so gelangte dieser an die Bundesversammlung, in der sich, zunächst im Nationalrath, eine äusserst interessante Debatte entspann. Die Minderheit der Kommission, welche den Rekurs zu berathen hatte, Herr Staatsrath Ruchonnet aus dem Kanton Waadt, welcher Herr Rüchonnet ein Jahr früher die meisten Bedenken gegen die Petition des Juristen-Vereines ausgesprochen hatte, wollte nicht nur dem Rekurrenten Recht geben, sondern er stellte auch einen Antrag, dass eine Ehegesetzgebung von Bundes wegen mit bestimmten Grundsätzen aufgestellt werde. Die französische Schweiz hat in dieser Beziehung eine andere und humanere Rechtsanschauung als die andern Kantone mit ihren vielen Ehehindernissen aus Gründen des Leumundes und der Vermögenslosigkeit. Ein Mitglied des Nationalrathes, Herr R. Brunner von Bern, ging über die Ziele der Motion hinaus, indem er ihr einen Antrag gegenüber stellte, dass der Bundesrath beauftragt werden solle, Bericht und Antrag zu bringen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidiren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen. Dieser letztere Antrag des Herrn Brunner fand in der Sitzung des Nationalrathes vom 21. Dezember

[20]) Das Referat war betitelt: „Ueber die Centralisation der Civilrechtsgesetzgebung in der Schweiz“: — dasselbe ist auch in die französische Sprache übersetzt worden. — Vgl. auch die etwas später erschienene Schrift meines jetzt verstorbenen Freundes Prof. Dr. Munzinger: „Studie über Bundesrecht und Bundesgerichtsbarkeit.“

1869 gegen den Antrag auf Tagesordnung eine Mehrheit von 75 gegen 24 Stimmen, bei welch' letztern sich auch der Motionssteller Ruchonnet befand; am 23. Dezember gab der Ständerath mit 23 gegen 12 Stimmen seine Zustimmung. Ich bezeichne diese Stimmgebung aus dem Grunde als eine bemerkenswerthe, weil am Ende der Verhandlungen der Zahl nach, wenn auch mit etwas andern Namen, fast gleich viele Mitglieder des Nationalrathes zu den Revisionsresultaten standen, so dass man zur Behauptung berechtigt ist, dass die Abstimmung vom 21. Dezember 1869 eine Revisionspartei geschaffen habe.

Im Parlamente wenigstens! Was sagte aber das Volk dazu? Hat es mit den Räthen gleichen Schritt gehalten? Ohne in die zu Ende des vorigen Kapitels erwähnte Redensart zu verfallen, so muss ich die Frage doch verneinend beantworten. Es sind allerdings an mehrern Orten der Schweiz Stimmen im Sinne der Revision laut geworden; ich erwähne zunächst einige kantonale Parlamente: so der Grosse Rath des Kantons Aargau, der die Regierung zu einer Petition im Sinne der Zentralisation des Rechtes beauftragte, — so ferners in den Kantonen Solothurn und Basel, wo grössere gesetzgeberische Arbeiten wegen der bevorstehenden Revision zurückgelegt worden sind, — so auch an andern Orten. Ueber die Parlamente hinaus begegne ich zwei Vereinen, die wacker in die Frage eingriffen: der Handwerker- und Gewerbeverein von Glarus und der Gewerbeverein von Solothurn; beide verlangten ziemlich übereinstimmend grössere Einheit im Gebiete des Niederlassungswesens, des freien Verkehres und im Rechtsgebiete. Allein so laut und kräftig diese vereinzelten Stimmen auch waren, so kann man sie doch nicht als eine gesammtheitliche Volksstimme bezeichnen.

II. Abschnitt.

Die Tendenzen der Revision.

So einfach die Geschichtserzählung über die Ursachen der Revision ist, so vielfach wird diejenige über die Tendenzen, indem jeder Bürger, der berechtigt ist, eine Meinung zu haben, eine andere Tendenz haben kann. Das lateinische Sprüchwort: „quot capita tot sensus" hat wieder seine Anwendung bekommen. Wodurch aber werden die Tendenzen klar? Durch Worte und Handlungen. Es ist aber begreiflich, dass es im Rahmen dieser Arbeit unmöglich ist, diese Worte und Handlungen chronikartig zu verfolgen. Ich schicke daher zur Rechtfertigung der Ueberschrift dieses Abschnittes voraus, dass es sich während der Revisionsverhandlungen und zwar sehr bald herausgestellt hat, dass Zwecke erzielt worden sind, welche über die Ursachen der Revision hinausgingen; lag ja selbst in dem Zusatzantrag des Herrn Brunner zum Antrag des Herrn Ruchonnet eine derartige Andeutung enthalten, „die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen." Welches waren und sind aber die Zeitbedürfnisse, welche durch die Revision ihre Genugthuung verlangten?

Auch so konnte die Frage eine verschiedenartige Anschauung finden; die Bedürfnisse des einzelnen Menschen sowie ganzer Gesellschaftsklassen verglichen mit denen eines andern Menschen und mit denen von andern Gesellschaftsklassen können ganz verschiedene sein. Ich halte demnach dafür, dass Die im Schweizerlande das Richtige thaten, welche die Meinungsäusserung der Bürger zu übereinstimmenden Ansichten und zur Proklamirung bestimmter Grundsätze veranlassten. Auch schon in formeller Beziehung! Ist der Ausgangspunkt, um mich des kantonalen Sprachgebrauches zu bedienen, der der Partialrevision gewesen, so konnte das Ziel doch das der Totalrevision sein. Wie kann und soll man aber zu einem Resultate gelangen, wenn man innerhalb den Rathhaussälen fortwährend auf dem Boden der parlamentarischen Verhandlungen bleibt? Die Zustimmung des Volkes ist ja nothwendig zur Annahme der Revisionsvorschläge. Es ist desshalb gut, die Anschauungsweisen des Volkes zu erfahren und zwar, wenn nicht dieses, sondern die Räthe die Revision beschliessen, um so dringender, indem, wenn ein Volksbeschluss die Revision verlangt, man auch sehr bald die leitenden Grundsätze, die zu erzielenden Verbesserungen kennt.

Schon von diesem Gesichtspunkte aus muss das Vorgehen Derjenigen, welche die Besprechung der eidgenössischen Reformen an die öffentliche Tagesordnung brachten, als ein verdienstliches angesehen werden; es geschah zuerst in der Ostschweiz, wo die Kantone Zürich und Thurgau eine Umgestaltung ihrer Verfassungen bei einer starken Betheiligung aller Parteien in demokratischem Sinne vorgenommen hatten. Nach verschiedenen Besprechungen in kleinern Kreisen und nachdem auch aus Anlass der Petition des Juristenvereines in Bern davon gesprochen worden, wurde eine, wenn nicht sehr grosse, doch von einer Mehrzahl von Kantonen besuchte Versammlung auf 31. Januar 1869 nach Zürich angeordnet (also ja fast ein volles Jahr vor der entscheidenden Abstimmung der Räthe im Dezember 1869 und gewissermaassen unter dem Eindruck der eidgenössischen Abstimmung von 1866 und den kantonalen Umgestaltungen in der Ostschweiz), um sich über bestimmte Grundsätze zu verständigen. Es ist den Besuchenden eine von einem Ausschuss der Demokraten Zürichs verfasste Skizze vorgelegt worden, um darauf gestützt ein Programm zu erzielen. Die Skizze enthielt Vorschläge über Erleichterung der Niederlassung und Ausdehnung der Rechte der Niedergelassenen; sie verlangte Kultus- und Lehrfreiheit, Erklärung der Ehe als staatsbürgerliches Institut, eine weitgehende Zentralisation im Gebiete des Strafrechtes, des Zivilrechtes und des Verfahrens mit erweiterten Kompetenzen des Bundesgerichtes, erweiterte Zentralisation des Militärwesens (Uebernahme der Instruktion der Infanterie durch den Bund, Aufhebung des Scalasystems, Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, Einreihung der Landwehr in das Bundesheer), Organisation des höhern wissenschaftlichen Unterrichts durch den Bund, Aufhebung des Ohmgeldes als Grenzzoll, Aufhebung der Anrechte der Kantone auf die Erträgnisse des Zoll- und Postregales und Erleichterung der Revision der Bundesverfassung. In nicht weniger als drei Versammlungen (31. Januar, 19. April und 23. April 1869) in Zürich und Aarau ist diese Skizze durchberathen worden, ohne zu einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Programme zu führen. Es ist nämlich wiederholt die Ansicht ausgesprochen worden, dass zu einer gedeihlichen Durchführung der Revisionsbestrebungen die Mitwirkung der fortgeschrittenen französisch sprechenden Westschweizer erforderlich sei. Diese Mitwirkung sollte durch den Verfasser dieser Arbeit in Verbindung mit noch weitern Theilnehmern an obigen Besprechungen angestrebt werden. Es war aber auffallend, dass Herr Staatsrath L. Ruchonnet, der mit den Theilnehmern in Zürich und Aarau im übrigen befreundet war, die Mitwirkung zur Veranstaltung einer Versammlung in der Westschweiz ablehnte und auch erklärte, dass eine derartige Versammlung von Seite des Kantons Waadt nicht besucht werden würde.

Die Erzielung einer Verständigung mit den Westschweizern und eines gemeinschaftlichen Programmes wurde in Folge dieser negativen Antwort etwas verschoben; es wurden aber die folgenden Sessionen der Bundesversammlung zu diesem Zwecke benutzt. Nach öftern Abendbesprechungen, an denen die Abgeordneten der Westschweiz, insbesondere des Kantons Waadt, welch' letztere aber in langen Reden die Nothwendigkeit einer Revision und insbesondere der vorgeschlagenen Reformen ablehnten, auch Theil nahmen,[22]) kam die Verständigung im Januar 1870 auf ein Programm zu Stande, das als das Programm der radikal-demokratischen Mitglieder der Bundesversammlung bezeichnet werden kann.[23]) In der Folge fand dieses Programm eine Verstärkung mit Vorschlägen von Seite Derjenigen, welche fanden, dass die Verhandlungen und Beschlüsse des vatikanischen Konziles nothwendig zur Emanzipation der

[22]) Ich erwähne die Nationalräthe Vautier, Carteret, Cretton, Lambelet, Perret, Philippin, Reymond und die Ständeräthe Borel und Desor.

[23]) Das oben erwähnte Manuskript des Herrn Kanzler Schiess, wozu der Verfasser dieser Arbeit auch einige Notizen gerade über die erwähnten Versammlungen und Besprechungen geliefert hat, führt die Namen derienigen auf, welche sich am 31. Januar 1869 in Zürich eingefunden haben. Es waren vertreten die Kantone Zürich, Schwyz, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-R., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau. Auf Seite XIX der Einleitung des Verhandlungsprotokolles sind die Namen der 44 Mitglieder der Bundesversammlung bezeichnet, welche an den Programm-Verhandlungen Theil genommen haben.

bürgerlichen Gesetzgebung von kirchlichen Vorschriften, des bürgerlichen Rechtes vom Glaubensbekenntnisse, wenn nicht geradezu zur vollständigen Trennung von Kirche und Staat veranlassen und führen müssen.[24])

Bevor ich aber zur kurzen und sachlichen Auseinandersetzung dieses Programmes übergehe, will ich erwähnen, dass noch während der Besprechungen über dasselbe von Seite einer Anzahl (28) Mitglieder ein Programm aufgestellt wurde, welches Herr Kanzler Schiess in seiner erwähnten Einleitung als das Programm der liberalen Mitglieder der Bundesversammlung bezeichnet, das aber auch unter dem Namen des „Kasinoprogrammes" bekannt ist. Wir wollen über dasselbe ebenfalls erst später sprechen, fügen aber hier vom Parteistandpunkte aus bei, dass im Laufe der Verhandlungen solche Mitglieder der Bundesversammlung, welche sich gegen die Frage der Revision überhaupt negativ verhielten, die Theilnehmer dieses letzten Programmes vermehren halfen. Im Uebrigen wäre ich fast versucht, die Tendenzen dieser dritten Abtheilung das negative Programm zu nennen.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die beiden positiven Programme! Das radikale blieb den in der Einladung angegebenen Grundsätzen im allgemeinen treu, schwieg jedoch über das Ohmgeld sowie die Zoll- und Postentschädigungen, obschon es in der Zentralisation des Militärwesens noch weiter ging und auch die Kosten der Bewaffnung, der Bekleidung und der Korpsausrüstung dem Bunde übertragen wollte; statt der Uebernahme der Eisenbahnen durch den Bund begnügte sich das Programm mit „Vermehrung der Bundeskompetenz in Eisenbahnangelegenheiten." Ueber die Einladung ging das Programm hinaus, indem es noch den Grundsatz der Inkompatibilitäten aufnahm durch seinen IX. Artikel: „Unvereinbarkeit einzelner Stellen in der eidg. Verwaltung mit Rücksicht auf Durchführung einer vollständigen Trennung der Gewalten." Die Frage des Niederlassungsrechtes wollte das Programm durch die Aufstellung des Grundsatzes eines Schweizerbürgerrechtes lösen „mit Durchführung seiner Konsequenzen durch freie Niederlassung, freie Ausübung der Gewerbe, sowie der politischen Rechte in allen öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der Gemeinden." Die in der Einladung ebenfalls erwähnte Erleichterung der Revision wollte durch Aufstellung des Grundsatzes erreicht werden, dass für die Annahme der revidirten Bundesverfassung oder einzelner Artikel die absolute Mehrheit des Schweizervolkes allein entscheidend, die Ständeabstimmung also nicht mehr erforderlich sei.

Gegenüber diesem Programme hat das liberale, wenigstens in seiner äussern Erscheinung, zwei Verschiedenheiten. Es erblickte in seinen Motiven in dem der Radikalen zu viel Tendenz für Unitarismus und zu weit gehende Zentralisation, was als eine Umgestaltung der politischen Hauptgrundlagen der Bundesverfassung angesehen wurde, die zur Zeit weder geboten, noch erspriesslich sei. In den Zielpunkten der Revision war es nicht so weitgehend als das andere und in der Bezeichnung derselben präziser, so dass von diesem Gesichtspunkte aus das liberale Programm ein solches für Partialrevision, das radikale ein solches für Totalrevision war. In der Sache selber hebe ich folgende Punkte hervor: Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Kantonsbürgern in Ausübung des Stimmrechtes in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, Gewährleistung der Kultus- und Glaubensfreiheit, Gewährleistung des Rechtes der Eheschliessung, Einführung des metrischen Systemes, Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums, Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht mit Aufhebung des Scalasystems. Im Gebiet des Zivilrechtes wollte das Programm einheitliche Gestaltnng der mit dem Verkehrsleben zusammenhängenden Bestandtheile des Zivilrechtes. Wenn ich demnach die beiden Programme vom sachlichen Boden aus vergleiche, so komme ich zum Resultate, dass das von den Liberalen Erstrebte auch im radikalen Programme enthalten ist, hier aber im Zusammenhang mit weiterm und oft auch mit Unterordnung unter andere Gesichtspunkte sich fand.

[24]) S. die von A. Keller nach einer Volksversammlung in Langenthal verfasste Denkschrift: „Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidgenössischen Bundesrevision von 1871."

III. Abschnitt.

Die parlamentarischen Verhandlungen.

Von diesen beiden Programmen stachen die Vorschläge des Bundesrathes erheblich ab. Nachdem am 19./21. Dezember 1868 die Petition des schweizerischen Juristenvereins, am 21./23. Dezember 1869 die Motion Ruchonnet-Brunner dem **Bundesrathe** zugewiesen worden waren, so war es diese Behörde, welche die Frage der Revision offiziell zuerst zu behandeln hatte. Sie that es, nachdem die Departemente vorbereitende Anträge gemacht hatten, in erster Berathung zu Ende April und an den ersten Tagen des Mai 1870, in zweiter Berathung an den beiden letzten Tagen des gleichen Monats. Die Botschaft erschien gedruckt vom 17. Juni datirt und ist vom Bundespräsidenten Dr. Dubs und Kanzler Schiess unterzeichnet. Die sowohl von den Kommissionen der Räthe als von diesen selbst angebrachten Modifikationen und Erweiterungen bewiesen, dass die Vorschläge des Bundesrathes nicht befriedigt haben. Wenn man auch zugestehen muss, dass die Mitglieder des Bundesrathes dadurch, dass sie sich von den Programmberathungen der Mitglieder der Räthe ferne gehalten, Unparteilichkeit gewahrt haben, so kann man die Bemerkung doch nicht unterdrücken, dass sie dadurch auch den Fragen, welche in den verschiedenen Kreisen der Räthe und auch anderswo besprochen worden sind, fremd geblieben sind. Die Vorschläge des Bundesrathes konnten daher nicht als solche betrachtet werden, welche die öffentliche Meinung, wenn sich diese zunächst auch nur in beschränkten Kreisen gebildet hatte, repräsentirten. Mit sehr wenig Ausnahmen ist er über die bureaukratische Nothwendigkeit hinaus gegangen. Seine Vorschläge waren zweierlei Art: einerseits Modifikationen der bestehenden Bundesverfassung, anderseits Neuerungen. Die **Modifikationen** betrafen Art. 19 im Sinne der Anwendung der allgemeinen Wehrpflicht zur Verstärkung des Bundesheeres mit Beseitigung der Mannschafts-Scala, — Art. 29 durch Erweiterung der Freiheit des Handels und des Verkehres und durch Schaffung der freien Berufs- und Gewerbsausübung als individuelles statt bloss interkantonalen Rechtes, — Art. 37 im Sinne der Freiheit der Bundesgesetzgebung bei Feststellung von Maass und Gewicht, — Art. 41 und 42 Erleichterung der Niederlassung und Erweiterung der Rechte der Niedergelassenen, — Art. 44 im Sinne der Gewissensfreiheit und der Emanzipation der bürgerlichen und politischen Rechte von der Konfession, — Art. 64 durch Ausdehnung der Wählbarkeit als Nationalrath auf die Mitglieder des weltlichen Standes, — Art. 97 im Sinne von Schaffung von Inkompatibilitäten für die Mitglieder des Bundesgerichtes durch die Bundesgesetzgebung, — Art. 105 im Sinne der Erweiterung der Kompetenzen des Bundesgerichtes durch Ueberweisung der Rekurse auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Die **Neuerungen** bezweckten durch Art. 21 a Schutz der Gebirgswaldungen, durch Art. 43 a Schaffung eines eidgenössischen Eherechtes, durch Art. 44 a Unterordnung der Religionsgenossenschaften unter die Schranken der öffentlichen Rechtsordnung und durch Art. 59 a und 59 b Bestimmungen für ein einheitliches Recht. Diese Bestimmungen sind in der Folge aber als zu beschränkt kritisirt worden. Sie gingen alle zusammen nicht über das Gebiet des Obligationenrechtes hinaus. Obligatorisch waren diese Vorschriften nur für die Rechtsverhältnisse des Transportes und der Spedition von Personen und Waaren, für die Gewähr der Viehhauptmängel und für den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. Die Ausdehnung auf das weitere Obligationenrecht, Konkurs- und Schuldbetreibungsverfahren war nur eine fakultative.

Diese Anträge des Bundesrathes nebst der sie begleitenden Botschaft wurden den Mitgliedern der Bundesversammlung gleich beim Beginn der Sommersitzung vom Juli 1870 zugestellt; bereits am 7. Juli besprach der Nationalrath die Art seines Verfahrens, welche Besprechung auf die Niedersetzung einer Kommission schloss, die beförderlichst über das Verfahren Vorschläge hinterbringen sollte. Am 12. Juli 1870 wurde diese

Kommission gewählt,[25]) die in einem der folgenden Tage durch den Nationalrath beschliessen liess, dass die Berathung mit der ordentlichen Wintersession, am 5. Dezember, beginnen solle. Inzwischen sollten die Bürger ersucht werden, Revisionswünsche der Kommission einzureichen. Am 20. Juli erklärte sich der Ständerath mit diesem Verfahren einverstanden und bestellte auch seinerseits eine vorberathende Kommission.[26])

Die weitern Verhandlungen wurden aber durch den deutsch-französischen Krieg auf eine bemerkenswerthe Weise unterbrochen, bemerkenswerth für die Verfassungsrevision desshalb, weil die Ereignisse und Folgen des Krieges nicht ohne Einfluss geblieben sind.[27]) Die Kommission des Nationalrathes, welche am 5. September 1870 hätte zusammentreten sollen, konnte selbst am 17. Oktober ihre Verhandlungen nicht beginnen, sondern beschränkte sich auf die Eintheilung ihrer Mitglieder in vier Sektionen, um bezügliche Vorschläge einlässlich zu prüfen. Die Eintheilung in eine politische-, Militär-, Rechts- und volkswirthschaftliche Sektion beweist, dass die Kommission weitgehende Reformen im Auge hatte, welche ihren Arbeiten das Gepräge einer Totalrevision aufdrückten. Ohne darüber mir ein Urtheil erlauben zu wollen, glaube ich doch zwei Bemerkungen beifügen zu dürfen; die erste geht dahin, dass die Vorarbeiten umfangreiche und einlässliche und die daraus resultirenden Vorschläge eingreifende gewesen sind; mit der zweiten will ich behaupten, dass dieselben in Verbindung mit den Zeitereignissen die Aufmerksamkeit der schweizerischen Bevölkerung mehr, als es bis damals der Fall gewesen war, der Revision zugewendet haben. — Auf die Vorschläge der Sektionen wurde die Gesammtarbeit durch die Kommissionen am 27. Februar wieder aufgenommen und bis zum 18. März fortgesetzt; die Genehmigung und Festsetzung der von den HH. Philippin und Heer auf Grundlage der stattgefundenen Berathungen zusammengestellten Redaktionen erfolgte am 17., 18. und 19. April 1871.[28]) Ganz bald nach der Feststellung der Redaktion erfolgte die Berathung der Kommissionen des Ständerathes und zwar vom 9.—19. Mai. Die Berathung in den

[25]) Es wurden gewählt die HH. Nationalräthe *Philippin* (Neuenburg), *Anderwert* (Thurgau), *Heer* (Glarus), *Arnold* (Uri), *Kaiser* (Solothurn), *Battaglini* (Tessin), *Ruchonnet* (Waadt), *Vonmatt* (Luzern), *Stämpfli* (Bern), *Stehlin* (Baselstadt), *Merz* (Zug), *Escher, A.* (Zürich), *Gadmer* (Graubünden), *Hohl* (Appenzell A.-Rh.), *Suter* (Aargau), *Wirth-Sand* (St. Gallen), *Jolissaint* (Bern), *Friderich* (Genf). *Scherer* (Zürich).

[26]) Die Kommission wurde bestellt aus den HH. Ständeräthen *Blumer* (Glarus), *Camperio* (Genf), *Borel* (Neuenburg), *Hermann* (Obwalden), *Vigier* (Solothurn), *Kappeler* (Thurgau). *Keller* (Aargau), *Schaller* (Freiburg), *Estoppey* (Waadt), *Hettlingen* (Schwyz), *Sahli* (Bern). Am 8. Dezember 1870 wurde Camperio, der nicht mehr Mitglied der Behörde war, ersetzt durch Ständerath *Hallauer*.

[27]) Es ist hier der Ort, einer Arbeit zu gedenken, welche im II. Aprilheft 1873 der Revue des deux mondes erschienen ist und Ernst Duvergier de Hauranne zum Verfasser hat. Diese Arbeit ist betitelt: „La Suisse et sa constitution" und ist mit Sorgfalt und anerkennenswerther Kenntniss der Verfassungszustände der Kantone und des Bundes geschrieben. In der Auseinandnrsetzung der Ursachen der Revision und in der Erzählung des geschichtlichen Verlaufes der Revisionsverhandlungen lassen sich einige Berichtigungen anbringen. Eine Berichtigung erheischt die Angabe, dass der Bundesrath seine Vorschläge nach dem deutsch-französischen Kriege vorgelegt habe. Meine oben angegebenen Daten stützen sich auf die offiziellen Protokolle. Richtig dagegen ist, dass die Kommissionen, sowie die Räthe erst nach dem Kriege die sachlichen Verhandlungen aufgenommen und ihre Anträge festgestellt haben. Die Erfahrungen, welche die Schweiz während dieses Krieges in Betreff ihres eigenen Wehrwesens und ihrer militärischen Einrichtungen gemacht hat, sind meines Erachtens die Ursache gewesen, dass in dieser Richtung eine starke Centralisation beschlossen worden ist, die Herr Duvergier de Hauranne als zu weit gehend verurtheilt. Was der gleiche Verfasser vom Gegenüberstehen französischer und deutscher Anschauungen spricht, kann in seiner Allgemeinheit nicht als richtig angenommen werden; was von einem Einflusse Bismark's gesagt wird, verweise ich in das Reich der Fabel; ich wüsste nicht, welche Mitglieder der Kommissionen und auch der Räthe diessfälligen Einflüsterungen zugänglich gewesen wären.

[28]) Es wäre jedenfalls im Wunsche manchen Lesers gewesen, zu wissen, wie sich die Rathschläge gebildet und entwickelt haben, — in wie weit die Kommission anders beschlossen, als die Sektionen proponirt hatten, — in wie weit die Räthe die Anträge der Kommissionen angenommen oder modifizirt haben, — kurz in wie weit das vom Volke verworfene Projekt mehr oder weniger enthielt, als beabsichtigt gewesen ist. Bei dem Umfange, den diese Arbeit ohnehin aber schon angenommen hat, muss ich um so mehr verzichten, als ausführliche offizielle Verhandlungen (sowohl der nationalräthlichen als ständeräthlichen Kommission [Bern 1871]) bestehen und gedruckt worden sind. Später kam das schon erwähnte von Herrn Kanzler Schiess abgefasste Protokoll der Verhandlungen des schweiz. Nationalrathes betreffend Revision der Bundesverfassung (Bern 1873) dazu. Jeder, der weitere Studien vernehmen will, kann sich dieselben leicht verschaffen. Ueber die Verhandlungen der Räthe erwähne ich noch das vom damaligen Uebersetzer des Nationalrathes, Herrn E. Ducommun veranlasste und theilweise redigirte „Bulletin der Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung über die Revision der Bundesverfassung". Von einzelnen Rednern ist vielfach über die Richtigkeit der meist nur substanzlich reproduzirten Voten geklagt worden. Neben und mit diesem Bulletin ist eine Zusammenstellung aus den Referaten des „Bund" zu konsultiren, betitelt: „Die Berathung der Bundesrevision im Nationalrath im November und Dezember 1871 und im Januar 1872." Diese Referate geben eine sachlich richtige

Räthen selbst wurde jedoch in der bald beginnenden ordentlichen Sommersitzung nicht mehr vorgenommen, sondern man that dieses erst in der zweiten Abtheilung der vertagten Session, die am 6. November 1871 von Seite des Nationalrathes begann und bis zum 23. Dezember gl. J. fortgesetzt, am 15. Januar 1872 wieder aufgenommen und am 8. Februar gl. J. vollendet wurde, letzteres immer unter dem nach den parlamentarischen Einrichtungen des Bundes selbstverständlichen Vorbehalte, über die Punkte in nochmaliger und selbst wiederholter Berathung einzutreten, über welche der Ständerath anders entschieden hatte. Zu diesem Zwecke trat der Nationalrath am 19. Februar 1872 wieder zusammen, bis am 5. März, nachdem durchweg Uebereinstimmung mit dem Ständerathe hergestellt war, die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen konnte; sie ergab 78 annehmende gegen 36 verwerfende Stimmen. Im Ständerathe, welcher seinerseits die Revisionsverhandlungen am 15. Januar 1872 begonnen und fast ohne Unterbrechung bis zur Abstimmung am 5. März fortgesetzt hat, ergab diese 23 Stimmen für Annahme und 18 Stimmen für Verwerfung.[29])

IV. Abschnitt.

Die Revisions-Vorschläge der Bundesversammlung.

Es ist beinahe zur Gewohnheitssache geworden, die als Resultate den parlamentarischen Verhandlungen hervorgegangenen Vorschläge unter fünf Kategorien zu betrachten, welche der Hauptsache nach den vier von der Kommission des Nationalrathes aufgestellten vorberathenden Sektionen entsprechen. Diese Kategorien sind: Das Militär, die Rechtseinheit mit Organisation des Bundesgerichtes, politische (Stimmrecht, Niederlassung), religiös-kirchliche und volkswirthschaftliche Fragen. Obschon nach dieser Eintheilung die gemachten Vorschläge umfassend und erschöpfend behandelt werden können, so will ich dieselben doch nach den im ersten Kapitel angestellten Betrachtungen über die Wirksamkeit der Bundesverfassung von 1848 besprechen.

A. Die Rechte des Bundes sind erweitert worden:

1. Durch die Vorschläge über das Wehrwesen und die militärischen Einrichtungen in Abänderung der Art. 18, 19 und 20. Die wichtigste Abänderung sollte den schon 1848 aufgestellten Satz: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ zur Wahrheit machen, indem er das Kontingentssystem der Kantone nebst der Mannschaftsscala abschaffte, was die militärische Instruktion jedes wehrfähigen Schweizerbürgers

und mit vielem Fleisse abgefasste Reproduktion und Zusammenfassung der geäusserten Ansichten. Einige andere schweizerische Zeitungen bemühten sich auch für möglichst getreue Referate; eine Zusammenstellung ist mir aber nicht bekannt geworden.

[29]) Nach dem Protokolle des Kanzlers und nach dem Bulletin haben gestimmt:

A. Im Nationalrath:

Für Annahme: die HH. Ambühl, Anderegg, Anderwert, Barman, Bavier, Bernasconi, Bider, Bertschinger, Born, Bucher, von Büren, Bürli, Büzberger, Caflisch, Desor, Deneriaz, Deucher, Eberle, Eggli, Escher, Feer-Herzog, Fehr, Fierz, Flückiger, Frei-Herosee, Friderich, Gadmer, Gaudi, v. Gonzenbach, Häberlin, Hauser, Heer, Hohl, Hungerbühler, Jauch, Jenni, Jolissaint, Joos, Isler, Kaiser (Solothurn), Kaiser (Bern), Karlen, Karrer, Klaye, Klein, Künzli, Lambelet, Lehmann, Löw, Marti, Merz, Messmer, Migy, Münch, Pedrazzini, Perret, Philippin, Riem, Romedi, Scherb, Scherer, Scherz, Scheuchzer, Schmid (Bern), Seiler, Soldini, Stämpfli, Stehlin, Suter (Aargau), Suter (Zürich), Von Arx, Vonmatt, Widmer-Hüni, Wirth-Sand, Wyrsch, Zangger, Ziegler und Zyro (78 Stimmen).

Für Verwerfung: die HH. Arnold, Battaglini, Baud, Beck-Leu, Broger, Carteret, Chaney, Contesse, Cossy, Delarageaz, Demiéville, Evêquoz, Eytel, Fischer, Fracheboud, Herzog, Müller, Peyer, Rambert, Reymond, Roten, Ruchonnet, Schmid (Aargau), Segesser, Steiner, Styger, Toggenburg, Vautier, Vonderweid, Weck-Reynold, Weder, Wirz, Wuilleret, Wulliémoz, Zündt und Zürcher (36 Stimmen).

Abwesend waren: die HH. Allet, Bleuler, Bünzly, Gutzwyller, Keller, Perrin, Peyer im Hof, Pictet de la Rive, Rusca, Schäppi, Urech, Wyss. (Von diesen schickten die HH. Bleuler, Schäppi, Keller, Rusca, Peyer im Hof und Wyss telegraphisch oder brieflich nachträglich ihre Zustimmung ein. — Das Präsidium führte und konnte nicht stimmen Hr. R. Brunner (Bern).

B. Im Ständerath:

Für Annahme: die HH. Aeppli, Berthoud, Birmann, Blumer, Borel, Dotta, Hallauer, Hold, Hug, Jecker, Kappeler, Köchlin, Morel, Nagel, Planta, Ringier, Roth, Sahli, Stamm, Sulzer, Vigier, Weber (Bern), Weber (Glarus) (23 Stimmen).

Für Verwerfung: die HH. Airoldi, Clausen, Dossenbach, Estoppey, Fazy, Hettlingen, Hildenbrand, Huber, Jaquet, Kaiser (Nidwalden), Kopp, Lusser, Rion, Roguin, Rusch, Schaller, Stählin, Zemp (18 Stimmen).

Abwesend waren: die HH. Hermann und Zurlinden. — Das Präsidium führte und konnte desshalb nicht stimmen Hr. A. Keller (Aargau).

und damit auch die Vermehrung der Wehrkräfte der Schweiz zur Folge hatte. Diese letztern sind zunächst als Bundesheer nach der Bundesgesetzgebung, für die Zeiten der Gefahr auch unbedingt nebst sämmtlichen Streitmitteln der Verfügung des Bundes unterstellt. Hinwieder hat der Bund die sämmtlichen Leistungen zu übernehmen. *„Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.“* Der Bund konnte zu diesem Zwecke aber auch das Kriegsmaterial der Kantone, die Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude in Anspruch nehmen. (Wie weit diessfalls eine Entschädigungspflicht des Bundes begründet werde, ist, nachdem die beiden Räthe auseinandergehende Grundsätze aufgestellt hatten, schliesslich unentschieden der Bundesgesetzgebung überlassen worden.) Eine weitere Pflicht ist mit der Militärzentralisation dem Bunde übertragen worden: Das Pensionswesen, das bis anhin allerdings durch die Gesetzgebung (Gesetz vom 20. August 1852) dem Bunde aufgehaftet hat, aber vielfach als ungenügend bezeichnet worden ist. Der Revisionsvorschlag lautete: *Wehrmänner, welche in Folge des eidg. Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien, im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.“*

Was die vom Bunde kontrollirten Rechte der Kantone, worüber ich keinen besondern Abschnitt bei dieser Aufzählung machen will, betrifft, so hatten die Kantone keine Militärgesetze mehr zu erlassen, sondern das eidgenössische durchzuführen und zwar in der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Weise. Diese Mitwirkung beschränkte sich nach meiner Ansicht auf die militärische Volkszählung und Aushebung, auf die Kriegsverwaltung und auf ein Verfügungsrecht über die kantonalen Truppen, soweit dasselbe nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt war.

2. Der logische Zusammenhang wird nicht bestritten werden können, wenn ich nach den Leistungen des Bundes im Militärwesen auf die Finanzen übergehe. Die dem Bunde entstehenden Mehrkosten haben sowohl im Schoosse der Kommissionen als in dem der Räthe vielfache Berechnungen veranlasst, die in den Protokollen nachgesehen werden mögen.[30])

Ob nun die Vermehrung der Ausgaben bis auf 7 Millionen steigen werde, wie Einige annehmen, ob sie darunter bleiben werde, will und kann ich hier nicht entscheiden; es genügt aufmerksam gemacht zu haben. Wir müssen uns der Frage zuwenden: welche neuen Finanzquellen sind dem Bunde eröffnet worden? Nach dem Wortlaute des revidirten Artikels sind nur die Militärersatzsteuern der Kantone zu den bisherigen gekommen. Diese sind aber aus dem Grunde reichhaltiger geworden, weil die Zoll- und Postentschädigungen, die nach der Verfassung von 1848 an die Kantone ausgerichtet werden, hätten wegfallen, d. i. die daherigen Beträge in der Bundeskasse verbleiben sollen. Nach der oben S. 557 enthaltenen Angabe betragen dieselben Fr. 3,885,113. 99. Die Befürchtungen vor einem alljährlich für den Bund entstehenden Defizite, das begreiflicher Weise hätte gedeckt werden müssen, waren demnach nicht unbegründet.

3. Dem Bunde wurden ausgedehnte Befugnisse im Erziehungswesen übertragen. Ausser der Universität und der polytechnischen Schule konnte er noch andere höhere Unterrichtsanstalten errichten. Es wurde der Primarunterricht unentgeldlich und obligatorisch erklärt, dessen Ein- und Durchführung Sache der Kantone gewesen wäre. Allein der Bund konnte über das Minimum der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen (Art. 25 sg. Schulartikel).

4. Durch die Vorschläge über die Einheit des Rechtes erhielt der Bund die Gesetzgebung über das ganze Zivilrecht mit Inbegriff des Verfahrens. Dieses wurde

[30]) S. u. A. Bericht des Bundesrathes über die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft im Hinblick auf die Revision der Bundesverfassung vom 11. Januar 1872.

als obligatorisch hingestellt, und das Recht der Kantone mit den bestehenden Gesetzen war auf so lange anerkannt, als nicht der Bund die ihm zukommenden Gesetze erlassen hatte. Ueberdiess erhielt der Bund die Befugniss, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und das Verfahren auszudehnen. Nicht der Gesetzgebung überlassen, sondern durch die Verfassung wurden die beiden Vorschriften aufgestellt, dass die Todesstrafe und der Schuldverhaft abgeschafft sein sollen.

5. Sehr mannigfach wurden die Berechtigungen des Bundes auf dem volkswirthschafflichen Gebiete; ich beschränke mich darauf, dieselben in der Reihenfolge der Verfassung kurz anzugeben:

a. Der Bund erhielt das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. So Art. 22; es war beigefügt: „*Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.*"

b. Der Bund wurde befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel, sowie über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, zu treffen.

c. Die Errichtung von Spielbanken wurde untersagt und den bestehenden eine Frist von 5 Jahren gesetzt; dessgleichen wurde der Bund berechtigt, in Beziehung auf Lotterien geeignete Maassnahmen zu treffen.

d. Der Bund wurde befugt, zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesetzlich zu regeln. Der Gesetzgebung und Aufsicht des Bundes wurden ebenfalls unterstellt die Auswanderungsagenturen und die Unternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.

e. Der Bund wurde befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten aufzustellen.

Einige Abänderungen in Betreff der Zölle, des Münzwesens, des Maass- und Gewichtssystemes halte ich nicht für so wichtig, um sie besonders zu erwähnen; die Aenderungen in den Vorschriften über Gewerbe- und Handelsfreiheit werde ich bei den individuellen Rechten erwähnen.

6. Eine etwelche Erweiterung erhielten das Jesuitenverbot durch die Ausdehnung auf die einzelnen Mitglieder in Bezug auf die Wirksamkeit in Schule und Kirche — ferner die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung oder gesundheitspolizeilichen Verfügungen bei Epidemien und Viehseuchen.

7. Die erweiterten Befugnisse des Bundes zum Schutze der individuellen Rechte werden sich bei der Darstellung der letzteren ergeben; ich erwähne hierorts bloss, dass für die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen die Schranken der öffentlichen Ordnung aufgestellt und es dem Bunde (wie den Kantonen) vorbehalten worden ist, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maassnahmen zu treffen.

B. Die individuellen Rechte sind erweitert worden und erhielten ausgedehntern Schutz:[31])

1. Die persönliche Freiheit durch die Abschaffung der Todesstrafe und des Schuldverhaftes, sowie durch die Untersagung der körperlichen Strafe; ferner durch die Untersagung der Verweisungsstrafe der Bürger des eigenen Kantons.

2. Die Gleichheit als zivilrechtliche nicht nur durch die Verifikation des Rechtes, sondern auch durch die Ausdehnung der Handels- und Gewerbefreiheit und die Aus-

[31]) Die Aufzählung geschieht in der oben 1. Kap. 2. Abschnitt beachteten Reihenfolge.

dehnung der Rechte der Niedergelassenen; die politische Gleichheit ist dadurch berücksichtigt worden, dass der Bund sich ein Gesetz vorbehält, über die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen, ferner dadurch, dass die Wahlfähigkeit in den Nationalrath nicht auf den weltlichen Stand beschränkt wurde und endlich durch die Erweiterung der Stimmberechtigung der Niedergelassenen in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten.

Sowohl vom Gesichtspunkte der persönlichen Freiheit als der Gleichheit vor dem Gesetze kann der Vorschlag betrachtet werden, das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes zu stellen: „Dieselbe darf nicht aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten oder wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden."

3. In Sachen des Glaubens hat die individuelle Freiheit erst jetzt ihre volle Garantie erhalten, während 1848 der Schwerpunkt auf die Konfessionen, also auf die Religionsgenossenschaften gelegt worden. Gerade in den letzten Tagen ist, auf die Verfassung von 1848 gestützt, die Theorie vertheidigt worden, dass es Sache der anerkannten Konfessionen sei, innerhalb ihrer Genossenschaft (Korporation, Kirche) die für Kirchenverfassung, Gottesdienst und Zucht gut scheinenden Anordnungen zu treffen, eine Theorie, die vielerorts, besonders in der katholischen Konfession durchwegs, seit Jahrhunderten verwirklicht ist. Gegen diese Theorie und Praxis hat der Entwurf eine eingreifende Aenderung enthalten, indem er das Individuum berücksichtigt, die Genossenschaft aber der Staatsordnung unterstellt hat. Ich finde die Berücksichtigung des Individuums im ersten Satze, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich erklärt; die Unterordnung erblicke ich in Art. 49, der die freie Ausübung des Gottesdienstes innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit garantirt. Wer sagt, wo diese Schranken stehen, als gerade der Staat? In gleicher Richtung spricht das 2. Alinea des gleichen Paragraphen: *„Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maassnahmen zu treffen."* Wahrscheinlich ist es aber wieder der Staat, welcher sagt, wo die Eingriffe anfangen und wo sie aufhören. In der Mitte stehen die Bestimmungen, welche die Emanzipation des Bürgers von der Kirche und dessen Unterordnung unter den Staat bezwecken. Nach Aufstellung des Grundsatzes enthält Art. 48 noch die weitern Sätze: *Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung oder wegen Unterlassung einer solchen mit Strafe belegt werden." „Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten."* Im Zusammenhang mit der Emanzipation ist die Bestimmung von Art. 60, wonach Niemand angehalten werden kann, sich in Eheangelegenheiten einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen.

4. Das Niederlassungsrecht ist, wie im Jahre 1866, der Gegenstand einlässlicher Berathungen sowie nach der Berathung eingreifender Bestimmungen gewesen. In Uebereinstimmung mit den oben (I. Kap. 2. Absch. 4.) ausgesprochenen Ansichten unterscheide ich zwischen den Erfordernissen zur und den Rechten aus der Niederlassung. In Betreff der erstern steht an der Spitze von Art. 44 der Grundsatz dass jeder Schweizer das Recht hat, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Als Erfordernisse können auch die Gründe der Verweigerung oder Entziehung der Niederlassung betrachtet werden. Diese sind der Nichtbesitz der bürgerlichen Ehren und Rechte in Folge eines strafgerichtlichen Urtheiles und die Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit ohne angemessene Unterstützung von Seite der Heimat. In Betreff der Rechte ist Art. 42 maassgebend, der die möglichste Gleichstellung im Auge hat: *„Der Niedergelassene geniesst an seinem Wohn-*

sitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger mit Ausnahme des Mitantheiles an Bürger- und Korporationsgütern. In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich jedoch nicht auf die Verwaltung derjenigen Güter, an welchen der Niedergelassene keinen Mitantheil hat."

Ein besonderes Kontrolrecht gibt dem Bunde der Schlusssatz des Art. 42: „*Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden sind dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen.*"

Gleichzeitig ist ein anderes Verhältniss normirt worden, das bei der Revision von 1866 der Gesetzgebung überlassen werden wollte, bei der 1872 vorgeschlagenen successiven Durchführung der einheitlichen Rechtsgesetzgebung an innerer Bedeutung jedenfalls verloren hätte: es sind dieses die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. Mit kurzen Worten bestimmte der Vorschlag: „*In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.*" Verwandt mit diesem Gegenstande und durch öftere Rekurse berührt ist die Besteuerung der Niedergelassenen; es ist der Bundesgesetzgebung überlassen worden, gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Eine grosse Ausdehnung des Schutzes des Bundes gegenüber der jetzigen Bundesverfassung enthält der vorgeschlagene Art. 46, indem er auf die Unterscheidung zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern Rücksicht nimmt. Unter dem letztern Ausdrucke begreift man die in einem Kanton wohnenden Kantonsfremden, die keine Niederlassungsbewilligung ausgewirkt haben und daher auch nicht die Rechte, welche aus der Niederlassung hervorgehen, in Anspruch nehmen können. Dieselben sind gegenwärtig der Souveränetät resp. dem Willen des Kantons, in dem sie wohnen, überlassen. Sie sollten in Zukunft aber auch besser gestellt werden. Der Art. 46 lautete: „*Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.*" Mit dieser Ausdehnung geht eine andere Hand in Hand, die sich auf Niedergelassene und Aufenthalter gleichmässig bezieht, in der Wirklichkeit aber bei letztern mehr praktische Anwendung findet. Der Art. 47 verfügte: „*Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kantone krank werden und sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.*"

5. Mit der Erweiterung der Vorschriften über Niederlassung und Niederlassungsrechte können die in Verbindung gebracht werden, welche ich oben als Sicherung des Eigenthums bezeichnet habe. Ist die Tendenz in Betreff der Niedergelassenen die gewesen, dieselben den Kantonsbürgern möglichst gleich zu stellen, so begegnet man dann zunächst der Frage: welches sind die Rechte der Kantonsbürger? An diesem Orte will ich die Frage in Bezug auf die Sicherung des Erwerbes beantworten: d. i. in Bezug auf die Freiheit des Verkehrs und die Gewerbeausübung. Dieselbe ist objektiv, d. i. in der Weise gelöst worden, dass die Rechtsvortheile als allgemein und nicht nur auf eine Klasse von Bürgern anwendbar zu betrachten sind. Ich füge daran die weitere Bemerkung, dass bei der Revision die Erweiterung in der Sicherheit des Erwerbes allein als erforderlich erachtet worden ist, während bezüglich der Sicherheit des Erworbenen in den oben (I. Kap. II. Absch. 8. B.) angegebenen Vorschriften keine Aenderung eingetreten ist.

An der Hand des dort Gesagten stelle ich mir hier zur Beantwortung die beiden Fragen auf: in wie weit ist der Grundsatz über die freie Gewerbeausübung und über den freien Verkehr erweitert worden und in wie weit sind bezüglich der Ausnahmen Aenderungen zu konstatiren? In Antwort auf den ersten Theil der Frage ist zu konstatiren, dass aus dem interkantonalen Rechte des freien Kaufes, der freien Ein- und

Ausfuhr aus einem Kanton in den andern ein individuelles Recht geworden ist. Der erste Satz lautet nun: „*Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.*“ Als eine Folgerung aus diesem Satze ist es zu betrachten, dass in Bezug der wissenschaftlichen Berufsarten, sofern die Kantone die Ausübung von einem Nachweise der Befähigung (Patent) abhängig machen, es Sache der Bundesgesetzgebung sein soll, zu bewirken, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Für die Ausnahmen ist die Bestimmung an den Schluss des Art. 29 gestellt worden, dass die betreffenden kantonalen Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen. Der Sache nach sind die 1848 gestatteten Beschränkungen so geändert worden, dass Verfügungen gegen Vorkauf nicht mehr erlassen werden dürfen und dass die Konsumogebühren, welche von den Kantonen oder Gemeinden auf Wein und geistigen Getränken oder sonst wie (Oktroi) erhoben werden, nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren ohne Entschädigung dahin zu fallen haben.

C. Die neuen Bestimmungen über die Organisation der Bundesbehörden betreffen:

1. Die individuelle politische Berechtigung und zwar:

a. Die Stimmberechtigung, indem es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten worden ist, darüber einheitliche Vorschriften aufzustellen, während jetzt die Gesetzgebung des Kantons, in dem das Stimmrecht ausgeübt werden will, maassgebend ist; —

b. Die Wahlfähigkeit als Mitglied des Nationalrathes, die auf alle stimmberechtigten Schweizerbürger ausgedehnt worden ist.

c. Für die Gesetzgebung und Beschlüsse, die nicht der gleichen Natur sind, wurde ein fakultatives Referendum vorgeschlagen, das ausgeübt wird, wenn es von 50,000 stimmfähigen Schweizerbürgern oder von 5 Kantonen verlangt wird. Die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung geschieht durch das Volk, nicht auch durch die Kantone als Standesstimme.

2. Im Zusammenhang mit diesem Rechte des Volkes steht nach Art. 89 das der Initiative, indem 50,000 stimmberechtigte Bürger oder 5 Kantone die Abstimmung durch die Räthe, resp. durch das Volk darüber verlangen können, dass ein bestehendes Bundesgesetz oder Beschluss aufgehoben, oder abgeändert, oder dass über eine bestimmte Materie ein Gesetz oder ein Beschluss erlassen werde. Durch die Initiative veranlasste Gesetze oder Beschlüsse sind dem Referendum, das somit für diesen Fall obligatorisch wird, vorzulegen.

3. Die Befugnise der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde wurden in redaktioneller Weise, unwesentlich jedoch in der Sache, modifizirt.

4. Einer erheblichen Reorganisation, sowohl in Bezug auf die Zusammensetzung als in Bezug auf die Kompetenzen, wurde das Bundesgericht unterzogen. In der Zusammensetzung traten die Abänderungen ein, dass die Zahl der wie bis anhin durch die Bundesversammlung zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie auch die Amtsdauer und die Besoldung durch die Gesetzgebung festgestellt wurde, mit welchen Bestimmungen es die Bundesversammlung in der Hand hatte, ein ständiges Bundesgericht zu organisiren, im Weitern die, dass die Inkompatibilitäten vermehrt wurden. Art. 105 sagt diessfalls in seinem zweiten Alinea: „*Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein. Auf dem Wege der Gesetzgebung können auch andere Beamtungen und Berufsarten als mit der Stelle eines Bundesrichters unvereinbar erklärt werden.*“

Die Kompetenzen wurden durch die Art. 107 und 110 bedeutend erweitert; in der Aufzählung derselben beschränke ich mich auf die neuen. Nach Art. 107 wurde es für Streitigkeiten zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten

anderseits kompetent erklärt, wenn der Streitgegenstand von einem erheblichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist und die eine der Parteien es verlangt. Nach Art. 110 urtheilt das Bundesgericht gleichsam als staatsrechtlicher Gerichtshof:

über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits,

über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen,

über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen, — vorbehalten immerhin die durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Fälle der Administrativgerichtsbarkeit.

Ueberdiess wurde der frühere Artikel 106 in seiner Hauptsache belassen, wonach die Bundesgesetzgebung noch weitere Kompetenzen dem Bundesgericht übertragen kann; insbesondere wurden aber noch die Befugnisse behufs einheitlicher Anwendung der nach Art. 55 erlassenen Gesetze erwähnt.

5. Die Bestimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Revisionsmodus und Revisionsbehörden) sind nicht verändert worden; einen kleinen Zusatz erhielt der Artikel über die Zählung der Stimmen. Grundsätzlich wird die Mehrheit der stimmenden Bürger und der Kantone verlangt; der Zusatz fügte bei: „*Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.*“ — „*Das Ergebniss der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.*“ — Weiter gehende Begehren, u. A. das des Verfassers, fürderhin nur die Mehrheit des Volkes ohne Rücksicht auf die Zahl der Kantone zu zählen, sind im Nationalrath mit grosser Mehrheit (77 gegen 10) abgelehnt worden.

V. Abschnitt.

Die Abstimmung und ihre Folgen.

So lange sowohl von Seite der Kommission als von Seite der Räthe die Berathungen dauerten, wurde von den einzelnen Mitgliedern die Frage besprochen, in welcher Weise die Vorschläge dem Schweizervolke zur Abstimmung vorgelegt werden sollen: ob über dieselben als neue Verfassung, revidirte und nicht revidirte Artikel zusammen, oder ob über die einzelnen revidirten Artikel, immerhin in passender Zusammenstellung, abzustimmen sei. Ersteres wurde die Abstimmung in globo (auch en bloc), letzteres die gruppenweise Abstimmung (par groupes) genannt. Am 1. März 1872 kam die Frage im Nationalrathe zur Entscheidung; während die grosse Mehrheit der Kommission die Abstimmung in globo beantragte, wollte eine Minderheit, die im Rathe insbesondere durch Hrn. Bundesrath Céresole unterstützt wurde, das Gegentheil beschliessen lassen. Für das erstere sprachen sich 75, für das letztere 28 Stimmen aus; der Zahl nach fanden sich für jenes die Stimmen vor, die sich jeweilen bei der Entscheidung der wichtigsten Revisionsfragen im Nationalrath gezeigt hatten; der Gruppirung nach fanden sich aber die entschiedensten Freunde und Gegner der Revision zusammen, während die gemässigten Revisionisten und Freunde einzelner Reformen sich auf dem Boden der gruppenweisen Abstimmung befanden. Ein ähnliches Resultat hat sich im Ständerath ergeben und so musste also das Schweizervolk über die Vorschläge, welche, wie bereits erwähnt, am 5. März in den Räthen angenommen worden sind, in globo abstimmen; es hat dieses am 12. Mai 1872 stattgefunden.

Wenn dadurch, dass zwischen der definitiven Feststellung des Verfassungsentwurfes und der Abstimmung mehr als zwei Monate gelegen sind, das stimmberechtigte Volk einerseits Gelegenheit erhielt, die Vorschläge genauer kennen zu lernen und prüfen zu können, so ist anderseits gleichzeitig eine heftige Polemik entstanden, die sich in Zeitungen und Broschüren[32]) äusserte und in kleinern und grössern Volksversammlungen,

[32]) Wie ich es oben beim Revisionsversuch von 1866 gethan habe, so will ich auch versuchen, eine übersichtliche Darstellung der Literatur über die Revision von 1872 zu geben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit machen zu

deren fast in jedem Kantone ziemlich viele gehalten worden sind, bis zum Tage der Abstimmung, ja selbst darüber hinaus, fortsetzte. Die Abstimmung war dem Revisionswerk nicht günstig. Mehr als eine halbe Million stimmberechtigter Schweizerbürger betheiligten sich an derselben; für die Annahme stimmten aber nur 255,609, dagegen für die Verwerfung 261,071, die Mehrheit der Verwerfenden beträgt demnach 5463 Stimmen. Allein auch die Abstimmung der Stände als solche ist nicht günstiger gewesen. Während in den übrigen Kantonen die Volksabstimmung als Standesstimme angenommen worden, so haben besondere Standesvoten die Landsgemeindekantone Uri, Obwalden, Nidwalden und Glarus abgegeben, die drei erstern in verwerfendem, der letztere in annehmendem Sinne. Das Gesammtresultat war, dass die Verfassung von 9 Kantonen angenommen worden ist: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, verworfen hinwieder von 13 Kantonen: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.[33])

wollen. Im Allgemeinen tragen die Schriften über den zweiten Revisionsversuch einen mehr polemischen Charakter, als es im Jahre 1865/66 der Fall gewesen; der damalige Charakter ist mehr der der demonstrativen Beweisführung gewesen. Von der Revisions-Literatur des Jahres 1872 ist der grössere Theil im Zwischenraum vom 5. März bis zum 12. Mai erschienen, der kleinere vor und während der Revisionsverhandlungen der Räthe.

Vor dem 5. März 1872 sind erschienen, theils mit mehr, theils mit weniger Bezug auf eine Revision:

Ueber die Frage der *Rechts-Centralisation:*

Kaiser, Referat an den Juristenverein (1868): „Ueber die Zentralisation der Zivilrechtsgesetzgebung in der Schweiz".
Vigier, U., „das Schweizervolk und sein Recht", 1869.
Munzinger, Dr., „Studie über Bundesrecht und Bundesgerichtsbarkeit", 1871.

Ueber die *kirchlich-politischen Fragen:*

Denkschrift mit Revisionsanträgen des Vollziehungskomités der Volksversammlung von Langenthal (ist verfasst von A. Keller.)
Keiser, Regens, „die kirchlich-politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision", 1872.
? ? „Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz", 1871.
Denkschrift der schweizerischen Bischöfe: „Die Lage der katholischen Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz" (1871); beantwortet durch
Kaiser, S. Dr., „Die schweizerischen Bischöfe und das schweizerische Staatsrecht", 1871.

Ueber die *Banknotenzirkulation* in der Schweiz:

Drei Gutachten über das schweizerische Banknotenwesen (Feer-Herzog und Rüttimann, Keller, Bankdirektor und Ernst Pictet, 1871.
„Eine schweizerische Landesbank", als offener Brief in der „Handelszeitung" erschienen, von S. K. (Verfasser dieses Aufsatzes).

Alle Revisionsfragen oder allgemeine praktische Gedanken wurden berücksichtigt durch:

Stämpfli, Nationalrath, „Referat an der Jahresversammlung der bernischen gemeinnützigen Gesellschaft in Biel", 1871; ferner durch die
„Referate an den bernischen Volksverein", jeweilen von einzelnen Mitgliedern ausgearbeitet.
„Le manifeste de la démokratie vaudoise", Lausanne 1871 (v. L. Ruchonnet).
„La souveraineté cantonale", Lausanne 1871 (v. J Eytel).
James Fazy, „De la révision de la constitution fédérale", Genève 1871.
„Zur Bundesrevision" (C. Widmer), Separatabdruck aus der „Gränzpost".
„Ce qu'il faut réviser", Lausanne 1872, Separatabdruck aus dem „Indépendant".
„Zur Verständigung"; grössere Broschüre, anonym, aber allgemein dem damaligen Bundesrathe Dubs zugeschrieben.

Von den sehr zahlreichen Broschüren und Flugschriften, die *nach* dem 5. März, also vor der Abstimmung erschienen sind, erwähne ich:

Céresole, P., „Lettre aux électeurs du 40me Arrondissement sur la révision de la constitution fédérale".
Philippin, J., „Pourquoi j'ai voté Oui." Conférences sur la révision de la constit. fédérale.
Vigier, W., „ein Wort an's Schweizervolk über die neue Bundesverfassung".
Vigier, W., „Lüge und Wahrheit über die neue Bundesverfassung"; zweites Wort an's Solothurner Volk.
? ? „Zur Bundesrevisionsfrage"; ein unparteiisches Wort an das Volk des Kantons Solothurn (für Verwerfung).
Mollet, J., „Ja oder Nein?"
Brosi, A., „was bringt die neue Bundesverfassung?"
Jecker, Ständerath, „die Mititärzentralisation".
„Die Militär-Artikel in der neuen Bundesverfassung", Luzern.
„Beleuchtung der revidirten Bundesverfassung", ein Wort an das Luzernervolk vom liberalen Sektionskomité in Luzern.
„Die Vergewaltigung des freien Abstimmungsrechtes des Schweizervolkes über seine Verfassung" (von Meyer, Staatsschreiber, Schaffhausen).
Zündt, J., und Müller, F., (Nationalräthe von St. Gallen), „Bundesstaat oder Einheitsstaat".
„An das Bündnervolk", (von Ständerath Hold).
Lusser, F., „was bringt und was nimmt die vorgeschlagene Bundesrevision?"
Niederberger, „ein Wort für das Volk über die Bundesrevision".

33) Ueber das Abstimmungsresultat bestehen ausführliche Berichte; u. A. erwähne ich die Botschaft des Bundesrathes vom 24. Mai 1872 und den Bericht der nationalräthlichen Kommission. Aus letzterm ist die Zusammen-

Ich glaube, dass dieses Resultat die beiden Theile gleich sehr in Erstaunen gesetzt hat: die Verwerfenden, dass sie überhaupt eine Mehrheit gehabt haben, die Annehmenden, dass nicht nur die Mehrheit der Stände, sondern selbst die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger verworfen hat. Zur Vollständigkeit der Geschichtschreibung würde es gehören, die Ursachen auseinanderzusetzen, welche ein solches Resultat möglich gemacht haben; ich will mich jedoch auf einige Andeutungen beschränken. In der äussern Erscheinung zeigt es sich, dass die verwerfenden Stände mit Mehrheiten aufgerückt sind, die sich bei andern Abstimmungen weder vor, noch nach dem 12. Mai gezeigt haben, so die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Waadt und Wallis, während die annehmenden Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Aargau und St. Gallen beachtenswerthe Minderheiten hatten, von welchen Kantonen Bern noch überdiess dadurch unvortheihaft hervortrat, dass ein grosser Theil stimmberechtigter Bürger an der Abstimmung sich gar nicht betheiligt hat. Wenn wir aber über diese äusseren Erscheinungen hinausgehen, so finden wir als innere Ursache, dass die Gegner der Revision die äusserste Anstrengung gemacht haben, um sie zum Falle zu bringen. Als Gegner der Revision finden wir der Hauptsache nach die Glieder der katholischen Konfession, welche man unter dem Namen „Ultramontane" bezeichnet; ihr Verwerfungsgrund war, weil sie die Rechte der katholischen Kirche als solche nicht anerkannt, einzelne Bestimmungen des Entwurfes sogar im Widerspruch mit den Vorschriften der katholischen Kirche fanden. Ihnen schliessen sich, ohne Rücksicht auf die Konfession, die Gegner der Zentralisation, insbesondere der Militärzentralisation und der Rechtseinheit an; ein Theil dieser Gegner kann als Verehrer der Kantonal-Souveränetät, an der sie nichts mindern wollten, betrachtet werden. Als dritte Gruppe der Verwerfenden treffen wir die, welche ökonomische Befürchtungen hatten und zwar nicht nur bezüglich der Finanzen des Bundes, sondern auch bezüglich derjenigen der Kantone, von denen in Folge des Wegfalles der Zoll- und Postentschädigungen und in Folge der allerdings etwas in die Ferne gerückten Aufhebung des Ohmgeldes einige in eine merklich veränderte Lage gekommen wären.

Mit eigenthümlichen Gefühlen mochten all' diese Gegner und Freunde am 27. Mai sich begegnet haben, als die Bundesversammlung zusammengetreten war, um das Abstimmungsresultat zu konstatiren. Die Einen mochten sich des Erfolges freuen, die Andern machten Reflexionen in Bezug auf die Zukunft. In dieses letztere Gebiet klassifizire ich die Eröffnungsrede des Nationalrathspräsidenten Brunner, aus der ich folgende Stelle hier einschalte: „Ein Resultat ist mit dem Volksentscheid des 12. Mai bereits erzielt. Es wird in Zukunft in höherm Maasse als bisher eidgenössische Parteien geben, die, in gemein-schweizerischen Fragen von ihren kantonalen Streitig-

stellung über die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone hervorzuheben, wonach sich eine sehr grosse Verschiedenheit in Bezug auf das Altersjahr ergibt, das zur Stimmberechtigung erreicht sein muss. Graubünden z. B. verlangt das erfüllte 17. Altersjahr, Aargau das angetretene 22; dazwischen liegen die Bestimmungen der übrigen Kantone. Erwähnenswerth ist, dass auch das Verhandlungsprotokoll des Kanzlers Schiess mit der genauen Darstellung der Abstimmungsresultate sich befasst. — Aus der erwähnten Botschaft des Bundesrathes lasse ich hier noch folgen das

Abstimmungsergebniss:

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.	Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich . . .	49,830	11,463	Uebertrag	147,313	104,222
Bern . . .	50,730	22,428	Schaffhausen .	6,230	435
Luzern . . .	9,445	17,911	Appenzell A. Rh. .	3,804	6,375
Uri . . .	153	4,067	Appenzell I. Rh. .	197	2,546
Schwyz . .	1,640	8,980	St. Gallen . .	22,534	22,505
Obwalden . .	212	2,870	Graubünden .	8,390	11.206
Nidwalden . .	306	2,138	Aargau . .	24,962	15,289
Glarus . . .	4,697	1,623	Thurgau . .	17,484	3,467
Zug . . .	1,333	3,234	Tessin . . .	5,871	6,902
Freiburg . .	5,651	20,680	Waadt . . .	3,318	51,465
Solothurn . .	9,610	5,966	Wallis . . .	3,005	19,686
Basel-Stadt . .	5,419	1,244	Neuenburg . .	7,960	9,066
Basel-Landschaft .	8,287	1,618	Genf . . .	4,541	7,908
Uebertrag	147,313	104,222		255,609	261,072

keiten absehend, sich nach bestimmten Grundsätzen der eidgenössischen Politik richten werden: auf der einen Seite diejenigen, welche unter Beibehaltung der bundesstaatlichen Autonomie der Kantone in einer grössern nationalen Einigung, namentlich in der Einheit der Armee und der Einheit des Rechtes ihre Zielpunkte suchen, — und auf der andern Seite diejenigen, welche den Schwerpunkt der schweizerischen Entwicklung in die Souveränetät der Kantone legen und desshalb bei einer künftigen Revision namentlich in dieser Richtung Garantien verlangen werden."

Es ist diese Stelle der Rede eine Antwort auf die Frage: was dann? Sie schliesst sich aber als zweite Frage an die erste an: was jetzt? In dieser Beziehung hat Herr Brunner auch eine Antwort gegeben: als Republikaner müssten sich jetzt alle Schweizer dem Volksentscheid unterziehen. Unter Hinblick auf die Koalition der Verwerfenden sprach er die Ansicht aus, dass dieselben nicht nur in der Verneinung, sondern auch im Handeln thätig sein und zusammen wirken möchten; denn „sicher ist, dass die Revisionsfrage am 12. Mai keine definitive Lösung gefunden hat, wohl aber, dass sie seit diesem Tage in den Vordergrund der eidgenössischen Politik gerückt worden ist und dieselbe beherrschen muss, bis früher oder später ein neues Jahr 1848 jene Bestrebungen zu einem glücklichen Ende führen wird."

Diesem Gedanken, dass trotz der Verwerfung der zur Abstimmung vorgelegten Vorschläge Reformen in vielen der angeregten Punkte nothwendig seien, konnte sich selbst ein Theil der Verwerfenden nicht verschliessen; sie waren jedoch der Ansicht, dass dieselben zunächst von den Kantonen, u. A. bezüglich der Niederlassungsverhältnisse auszugehen hätten. Vieles ist jedoch in solcher Weise nicht zu Stande gekommen; ich erinnere nur an die vom Volke verworfenen Revisionsvorschläge im Kanton Freiburg; vielmehr machte sich sehr bald Stillstand bemerkbar, hinter dem sich vielerlei reaktionäre Gelüste in bundespolitischer und kirchenpolitischer Richtung Geltung zu verschaffen suchten, die aber auch heftigen Widerstand, zum Theile (d. i. bei den radikalen Elementen der Westschweiz) selbst bei den Gegnern der Revision hervorriefen.

Den wirksamsten Anstoss in der Richtung jedoch, dass die Reformen nicht in dem beschränkten Rahmen der Kantone, von denen der eine so, der andere anders verfüge, sondern durch den Bund durchgeführt werden müssen, gaben den Revisionsbestrebungen die Nationalrathswahlen vom 27. Oktober 1872. Gerade die Revision ist zum Stichworte der Parteien geworden. Unter demselben erhielten die Revisionisten eine sehr grosse Mehrheit, die um so mehr ins Gewicht fällt, als die Wahlen aus den direkten Abstimmungen der Bürger hervorgehen. Nicht alle Kantone, welche am 12. Mai zu den Verwerfenden gezählt hatten, trafen ausschliesslich antirevisionistische Wahlen; einzelne Wahlkreise derselben wählten Anhänger der Revision, z. B. in den Kantonen Luzern, Appenzell, Graubünden und Tessin; der Kanton Neuenburg wählte ganz revisionistisch. Andrerseits wurden in den annehmenden Kantonen z. B. Bern, St. Gallen einzelne Gegner beseitigt; durch Neuwahlen, welche in Folge der Volkszählung die Mitgliederzahl des Nationalrathes vermehrten und die meist durch revisionistische Kantone zu treffen waren, erhielten die Freunde der Revision noch fernere Verstärkung. Es ist desshalb als eine leicht verständliche Sache anzusehen, dass der so komponirte Nationalrath bei seinem ersten Zusammentritt wieder von der Revision zu sprechen anfing. Nach einigen Vorbesprechungen einigten sich 80 revisionistisch gesinnte Mitglieder des Nationalrathes zur Motion, dass der Bundesrath eingeladen werde, Bericht und Anträge zur Wiederaufnahme der Revision einzulegen. Am 20. Dezember kam dieselbe im Schoosse des Nationalrathes zur offiziellen Verhandlung. Die Motion vertheidigte Herr Feer-Herzog von Aarau; bemerkenswerth war, dass auch zwei wichtige Wortführer der Gegner, die HH. Nationalräthe Delarageaz und Dubs, welch' letzterer während der Revisionsverhandlungen gegen Ende Mai aus dem Bundesrathe ausgetreten war, der Motion insofern beitraten, dass auch sie einigen durch die Eidgenossenschaft durchzuführenden Reformen das Wort sprachen, immerhin unter den Vorbehalten der Erhaltung der föderalen Einrichtungen des Bundes und dem der schliesslichen Abstimmung

über die neuen Vorschläge. Das Resultat der Berathung war, dass die Motion mit 103 gegen 1 Stimme erheblich erklärt und dem Bundesrathe überwiesen wurde. Auch der Ständerath schloss sich der Ueberweisung an, nachdem ein Antrag, am Protokolle einfach von der Mittheilung des Nationalrathes Vormerkung zu nehmen, in der Minderheit geblieben war.

So viel man vernimmt[34]), befasst sich der Bundesrath, der inzwischen durch kirchenpolitische Verfügungen (Mermilliod in Genf, Ex-Bischof Lachat in Solothurn) und Rekurse stark in Anspruch genommen war, mit neuen Vorschlägen, ohne dass dieselben in ihrer Einzelnheit bekannt geworden wären. Dieselben werden auf ein besser vorbereitetes Erdreich als früher fallen, indem sich ein schweizerischer Volksverein, der in fast allen Kantonen der Schweiz zahlreiche Anhänger zählt, gegründet hat, der es sich zur Aufgabe macht, die aufgeworfenen Fragen zur Besprechung und die Revisionsvorschläge zur Verwirklichung zu bringen. Es ist sowohl für die Thätigkeit der Schweiz im Innern als auch wegen ihrer Stellung zum Auslande wünschenswerth, dass wieder fest geordnete Verfassungszustände erreicht werden; denn wir können eine Verfassung, an der allseitig, da mehr, dort weniger, revidirt werden will, keine feste und unerschütterliche mehr nennen.

[34]) Dieser Aufsatz wurde in den ersten Tagen des Monats Juni 1873 beendigt, — also auch vor dem am 15. Juni in Solothurn unter Assistenz aus allen Kantonen der Schweiz abgehaltenen Volkstag. Ich benutze noch den Anlass der Korrektur, um beizufügen, dass seither der Entwurf des Bundesrathes, datirt vom 16. Juni, erschienen ist, womit wir nun eine dritte Abtheilung beginnen und sie als der dritte Versuch zur Revision der Verfassung von 1848 bezeichnen können.

Der äussern Erscheinung nach schliesst sich dieser neue Vorschlag des Bundesrathes dem Entwurfe an, der am 12. Mai 1872 zur Abstimmung gekommen ist. Dem Inhalte nach kann ich noch folgende Abänderungen kurz hervorheben.

Die Gewalten des Bundes werden bezüglich der Kriegsverwaltung und der Uebernahme der Waffenplätze und der Kasernen etwas beschränkt, bezüglich des andern Kriegsmateriales ausgedehnt; im Schulartikel ist die oben S. 593 erwähnte Anforderung wegen des Minimums weggelassen; im Rechtsgebiete erstreckt sich das obligatorische Gesetzgebungsrecht auf die persönliche Handlungsfähigkeit, das Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht, das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht; für Weiteres ist die Befugniss des Bundes ausgesprochen. Eine Ausdehnung für die Gewalt des Bundes ist im Artikel 64 über die Fremdenpolizei enthalten. Sie kann aber auch als eine erhebliche Gefährdung des individuellen Rechtes angesehen werden. Der Artikel hat als erstes Alinea erhalten: „Wer ohne Zustimmung des Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft, im Auftrage eines fremden Staates oder einer fremden Behörde amtliche Handlungen verrichtet, kann vom Bundesrathe des Landes verwiesen werden.“

Die individuellen Rechte haben eine Ausdehnung und einen erheblichen Schutz erhalten durch weitergehende Vorschläge im Gebiete der Gewissens- und Glaubensfreiheit. Ich erwähne:

a) die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit;
b) die Emanzipation der bürgerlichen und politischen Rechte von kirchlichen oder religiösen Vorschriften und Bedingungen;
c) das Genehmigungsrecht des Bundes für die Errichtung von Bisthümern auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft;
d) das Entscheidungsrecht des Bundes bei Anständen gegen die Kantone bei der Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften.

Das Militärwesen,

von

Oberst Feiss.

> Es ist ein grosser, allzu versäumter Theil der Kriegskunst, ihre wenigen, allgemeinen, ewigen Grundsätze nicht nur auf die verschiedenen Waffen jedes Jahrhunderts einzurichten, sondern sie nach den Umständen jedes Landes und Volkes zu National-Systemen zu bilden.
>
> Joh. v. Müller.

Ohne Zweifel steht unserm Wehrwesen in allernächster Zeit eine gründliche Umgestaltung bevor. Es ist daher eine keineswegs dankbare Aufgabe, für die „Allgemeine Statistik der Schweiz“ eine Beschreibung von Institutionen zu liefern, welche bald nur noch ein bloss historisches Interesse haben werden.

Indessen ist es vielleicht gerade für die Besprechung der neuen Wehrverfassung, welche an die Stelle der bisherigen treten soll, von einigem Werth, wenn man sich letztere noch einmal so recht vergegenwärtigt, um aus derselben zu behalten, was gut ist und aus ihr auszumerzen, was vor den heutigen Anforderungen nicht mehr besteht.

Welches übrigens auch die zukünftige Wehrverfassung sein wird, so wird sie in vielen Punkten auf die gegenwärtigen Einrichtungen aufgebaut werden und für ihr Verständniss es auch noch in spätern Zeiten von Werth sein, eine gedrängte Zusammenstellung derjenigen militärischen Institutionen des Landes zu haben, wie sie sich auf Grundlage der Bundesverfassung von 1848 bis auf den heutigen Tag gestaltet haben.

Soll die Arbeit für die Diskussion der neuen Wehrverfassung verwendbar sein, so muss sie hie und da an das Gegebene anschliessend, auch einiger Verbesserungsvorschläge erwähnen, welche bis jetzt gemacht worden sind und der Kritik, welche das Abzuändernde erfahren hat.

Gelegentlich sollen auch einige geschichtliche Rückblicke eingeflochten werden, besonders da, wo es nothwendig ist, den Zusammenhang unserer gegenwärtigen Institutionen mit solchen früherer Zeiten nachzuweisen.

Wollte letzteres in einlässlicher Weise geschehen, so müsste dieser Aufsatz ein im Verhältniss zu seinem eigentlichen Zwecke — der Darstellung des gegenwärtig Bestehenden — viel zu umfangreicher werden. Es sei daher hier nur im Allgemeinen erwähnt, dass die gegenwärtigen Bestrebungen, von einem nur lose zusammengehaltenen Kontingentsheer der Kantone zu einem einheitlichen Bundesheer überzugehen, nicht besser unterstützt werden könnten, als durch den Nachweis, wie im Laufe der Jahrhunderte aus den ursprünglichen Bünden, welche nur eine gegenseitige Hülfeleistung der einzelnen Orte stipulirten, immer festere Gebilde von Wehrorganisationen entstanden sind. Die Geschichte selbst weist uns also darauf hin, wie mit der fortschreitenden Zeit aus der losern Gestaltung immer eine festere hervorgegangen und das Wehrwesen immer mehr ein gemeinsames nationales geworden ist. Jedesmal musste eine Etappe zur einheitlichen Gestaltung der Armee tief eingewurzelten Vorurtheilen abgerungen werden, und sonderbar! beinahe stets waren die Einwände die gleichen, denen wir heute wieder begegnen. Sie wurden jedesmal überwunden, sie werden auch überwunden werden, wenn es sich darum handelt, endlich einmal ganz an das Ziel zu gelangen, das durch die ganze schweizerische Geschichte hindurch verfolgt worden ist: dasjenige einer einheitlichen nationalen Armee.

I. Die bisherigen Wehrverfassungen.

Die hauptsächlichsten Wehrverfassungen allgemeiner Natur, welchen wir in der Schweizergeschichte begegnen, sind folgende:

1. Der Sempacherbrief von 1393.

Während schon in den frühesten Zeiten die Eidgenossen sich zu gemeinsamer Wehr verbanden und darüber bestimmte Normen aufstellten, wie dies z. B. die acht alten Orte im Sempacherbriefe von 1393 thaten, findet sich eine eigentliche gemeinsame Wehrverfassung doch erst im 17. Jahrhundert, nämlich:

2. Der Wyler Abschied von 1647. (7.–21. Januar.)

In demselben wurden die Kontingente, welche jeder Ort zu stellen hatte, bezeichnet. Der aus den Kontingenten der Orte zusammengesetzte erste Auszug betrug 12,000 Mann nebst 50 Stucken. Der zweite und dritte Auszug war von gleicher Stärke. Die Armee war in zwei Korps eingetheilt, von welchen jedes sein Rendez-vous hatte.

Eine umfassendere allgemeine Wehrordnung ist das

3. Eidgen. Defensionale vom 18. März 1668.

In diesem Tagsatzungsbeschlusse wurde die Verpflichtung der frühern Bünde zu gegenseitiger Hülfeleistung wiederholt und die Verpflichtung zur steten Wehrbereitschaft ausgesprochen. Letzteres geschieht mit den Worten:

„Vnd damit der Trostliche Zuesammen-Zug in erforderlichem Nothfall ylents beschehen möge, Solle Jedes Orth seinen dreyfachen ausszug sambt allen Zuegehördt, sonderlich der Nothwendigen Munition, In aller Bester und solcher Bereitschafft halten, dass auff erste Mahnung man ohngesaumbt auffbrechen und den Nothlydenden Orth Zur rettung beispringen könne, Es seie mit einem Einfachen, Zwei oder dem gantzen dryfachen ausszug, nach demme es die noturfft erfordert und die Mahnung beschehen möchte."

Der erste Auszug war auf 13,400 Mann normirt, welche auf die Orte vertheilt waren (Zürich 1400 Mann und 1 Stuckh von 6 ℔, Bern 2000 Mann und 1 Stuckh von 6 ℔ u. s. w.).

Auf jedes 100 Mann waren drei wohlgerüste Reiter zu geben.

„Für den anderen und dritten Auszug Soll Jedes Orth noch Zweimal so vill alss hiruor für den Ersten Specificirt, verordnen und in Stundtlicher bereitschafft halten, sambt 2 gleichen Stückhen, der Nothwendigen Munition und Zuegehördt. Jedoch ist Jeden Orth vorbehalten, noch mehrere Stückh mitzueführen, nach belieben."

Das Defensionale setzte auch die Stärke der taktischen Einheiten fest, ordnete Verpflegung und Besoldung.

„Es ist auch bei Anlass des Proviant dise ainhellige Mainung aussgefallen, das durchgehend jedem Soldaten täglichen ein Comisbrod von 1$^1/_2$ ℔ vnd $^1/_2$ Louis Wochengelt solle auf Rechnung gegeben werden." Der erste und zweite Auszug wurden in zwei Armeen eingetheilt und festgesetzt, welche Stände die Kommandos zu stellen haben.

Die Obrigkeit war im Felde durch einen Kriegsrath vertreten, zu welchem je die Abgeordneten der Stände und die obersten Offiziere gehörten.

Das Defensionale hat mehrfache Abänderungen und Ergänzungen erlitten, so wurde 1673 unter Anderem bestimmt, in welchem Verhältniss bei einem nur theilweisen Aufgebot die Mannschaft von den Orten zu liefern sei.

Bald fand das Defensionale Anfechtungen; so mussten, wie heute die Schlagwörter Zentralisation u. s. w., damals die Fremdwörter herhalten.

Der Tagsatzungsabschied vom 13. Nov. 1678 sagt darüber: „Dieweilen alle Lobl. Orth der Eydtgenosschafft, so in dem Eydtgenössischen bekhandten Schirmbwerkh annoch gemeinlich zusammen halten, mit grossem Bedavren vernemen müessen, dass nebent

dem Loblichen Orth Schweitz auch in den Lobl. Orthen Vry vnd Vnderwalden Ob dem Waldt vnder dem gemeinen Mann so ein gahr starker widerwillen wider angedeutess Eydtgnossische Schirmbwerkh auss vngleichem Verstandt etlicher darin begriffener frömder wörteren" etc.

Zur Schlichtung des Anstandes beschloss die Tagsatzung, statt Magazinhäuser „Eydtgnossischer Vorradt an Früchten", statt Kriegskassa „Zuesammenschuss" zu sagen u. s. w.

Eine Lästerschrift über das Defensionale, das sich als Beilage beim Tagsatzungsabschied vom 4. Juli 1677 findet, erinnert vielfach an heutige Zeiten.

Unter den „Puncten so wider die Cathol. Religion sind" werden unter anderem aufgeführt:

„Im General-Gwaltbrieff der Eidt wird letstlich gebunden bim Gwüssen. Luth dess Calvini Lehr ist der Lutherischen gewüssen über alle Eidt; Ihr gewüssen vnd glauben wysst Sy vnseren glauben zu undertrücken und vsszurüthen; alsso habend Sy einen schönen Eidt." Ferner:

„Im selbigen Gwaltsbrieff ist, sie selber die nechstgelegenen Oberkeiten Raths fragen und selbigen folgen. Die nechstgelegenen Orth weren Zürich, Schaffhussen, Bassel vnd Bern, da verleühren wir die Majora." Ferner:

„Ist den Generalen selbst die Justitz übergeben; alsso wan auch ein geistlicher etwas wider disse Generalen reden wurde, möchten Sie ihn strafen wie vermeldt. Sint die Zusammenkunften nach Arauv verlegt; Alsso wurd Baden verlassen und käme die Cantzley in unkatholische Hand" u. s. w.

Aber nicht nur die Religion, sondern auch die Kantonalsouveränetät war in Gefahr.

Puncten wider vnssern freyen Standt, Souveränetät und Regiment: „Der gantze General Gwalt- und Schirmbrieff der nimbt der Oberkeit allen Gwalt und gibt denselben dem Kriegsrath; Er macht Sie zu absoluten Herren, alsso das die Fürsten mit Ihnen und nichts mehr mit den gemeinen Landleüthen wie sonsten bissharo Bräuchig gewesen tractieren wurdent.

„Ordnen disse Generale vns das Wochengelt; alsso befehlend sie vns schon, wie uil Wir Wochentlich von vnsserem eigenen gelt brauchen dörffen; alsso weren wir schon über das Vnsser eigen gutt nit mehr Meister zu ordnen nach vnsserem belieben.

„Mag der Kriegs-Roth ein Haubt Commissari über das Proviant setzen; alsso müessen Wir von der Katzen schmär kauffen und, so Wir Ihnen das wenigste nit recht theten, gar under der contribution leben." Schluss:

„Diss Defensional-Wäsen brächte vnss

1. Die verdammliche Freyheit des Glaubens;
2. Die Zerstörr- und Zerrütung vnsser alten so Lobl. Pündten;
3. Die vor Zythen so schwer empfundene Dienstbarkeit und Knechtschafft.

„Alsso behüete vnss Gott durch Mariae der Allerheiligsten Fürbit vor solchen Machiavellischen neuwen Streichen und erhalte vnss by den Alten Pündten."

4. Das eidgen. Schirmwerk vom 7. September 1702.

Das Defensionale kam in Wirklichkeit nie ganz zur Ausführung, indem mehrere Stände sich lossagten; überdies erlitt es mancherlei Abänderungen.

Gleichwohl ist die nächste Wehrverfassung von einiger Bedeutung, das eidg. Schirmwerk vom 7. September 1702 im Ganzen nur eine Bestätigung des Defensionale, indem das Schirmwerk die gleichen Auszüge, die gleichen Kontingente und die gleichen Stärken der taktischen Einheiten aufweist. Bei kleinern Aufgeboten sollte der einzelne Ort pro rata Truppen senden und wurden die taktischen Einheiten aus Truppen verschiedener Orte zusammengesetzt, z. B. Zürich 70, Glarus 10, Schaffhausen 20 Mann, zusammen eine Kompagnie von 100 Mann, was heutzutage als ein grosser Einbruch in die Kantonalsouveränetät betrachtet würde.

5. Das Gesetz über die Organisation der helvetischen Miliztruppen vom 13. Christmonat 1798.

Diese Wehrverfassung liegt, obschon auch sie nie ganz zur Ausführung kam, doch unsern gegenwärtigen Verhältnissen schon näher, da sie, wie die gesetzgeberischen Akte der Helvetik überhaupt, von genialer Auffassung zeugt, welche freilich den damals bestandenen Verhältnissen vorausgeeilt war.

Die Militärorganisation der Helvetik sprach die allgemeine Wehrpflicht aus. Die Milizen wurden in ein Auszüger- (Eliten) und in ein Reservekorps eingetheilt; das Auszügerkorps als mobile Armee, das Reservekorps zur Kompletirung des erstern und zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe.

Das Land wurde in Militärquartiere zu 3000 Mann eingetheillt; davon 1000 zur Elite, die übrigen zur Reserve.

Zu dieser Zahl lieferte jede Gemeinde ihr bestimmtes Kontingent.

Dasselbe wurde ergänzt durch Freiwillige von 18—20 Jahren.

Sodann mussten in die Elite in erster Linie die Unverheiratheten eintreten. Aus einer Familie wo zwei oder drei unverheirathete Brüder waren, wurde einer, wo vier oder mehr waren, zwei durch das Loos ausgehoben. Reichte dies zur Kompletirung des Kontingents nicht aus, so hatte die Reserve durch das Loos zu ersetzen. Die Verehelichten kamen erst zum Loose, wenn alle Unverheiratheten in Anspruch genommen waren, dann kamen zuerst die Verheiratheten von 20—25 Jahr, dann die Klasse bis zum 30. Jahr, in keinem Falle solche, welche dieses Alter zurückgelegt hatten.

Ganz Helvetien war in Militärdepartemente eingetheilt, von welchen jedes 8 Auszügerbataillone zu stellen hatte.

Jedes Departement war in 8 Quartiere eingetheilt. Die Auszüger-Mannschaft jedes Quartiers in 8 Divisionen zu 4 Sektionen.

Das Bataillon bestand aus 10 Kompagnien zu 100 Mann, davon 2 Kompagnien Grenadiere und 8 Kompagnien Musquetiere.

Jede Division bestand aus 1 Kompagnie Musquetiere und $^1/_4$ Kompagnie Grenadiere.

Bei der Mobilisirung wurden die 8 Bataillone eines Departements so zusammengesetzt, dass das 1. Bataillon aus den 8 Divisionen Nr. 1, das 8. Bataillon aus den 8 Divisionen Nr. 8 bestand u. s. w.

Die Reserve jedes Quartiers wurde in Kompagnien von 200 Mann eingetheilt.

In jedem Departemente war ein General-Inspektor, der die Truppen seines Departements kommandirte.

Unter ihm stand für den Unterricht ein Quartierkommandant mit dem Rang eines Bataillonschefs, der unter seinem Befehle die Exerzirmeister der Gemeinden hatte.

Ueber die Organisation der Spezialwaffen enthält die Militärorganisation der Helvetik nichts, indem die damals vorhandenen Truppen zu Pferde und die Scharfschützen in ihrem Bestande beibehalten wurden.

6. Allgemeines Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein vom 22. Juni 1804.

Diese Militärorganisation hatte als Grundlage die Mediationsakte, welche die Bildung eines eidgenössischen, circa 15,000 Mann starken Kontingent-Korps verlangte.

In Ausführung hievon sagt das Reglement wörtlich:

„Die Bildung des eidgenössischen Kontingent-Korps muss so beschaffen sein, dass die Nachtheile, welche mit einem jeden Militär-Föderativ-System verbunden sind, so viel möglich gehoben, oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf Organisation, Oberkommando, Waffenübung, Disziplin, Dienst, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Kantonskontingente Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fusse eingerichtet werden soll."

Das Kontingent-Korps wurde in 7 Legionen eingetheilt. Sämmtliche Legionen bestanden aus Truppen verschiedener Kantone. Sie waren zusammengesetzt aus 3 Ba-

taillonen Infanterie, einigen Kompagnien leichter Infanterie, 1—4 Kompagnien Schützen, 2—3 Kompagnien Artillerie, 1—1½ Kompagnien Dragoner. Die schwächste Legion zählte 1843, die stärkste 2744 Mann.

Ein Bataillon Infanterie zählte 5 Kompagnien zu 100 Mann und einen Stab von 16 Mann. Auch die Bataillone waren häufig aus Kompagnien verschiedener Kantone zusammengesetzt.

Die Artillerie war in 11 Divisionen eingetheilt: 1 Division reitende Artillerie (4 4-Ppfdr., 2 12-Ppfdr. Haubitzen) und 10 Divisionen Artillerie zu Fuss (18 8-Pfdr., 36 4-Pfdr. und 6 12-Pfdr. Haubitzen), im ganzen 66 Geschütze.

Die Zentral-Militärbehörden bestanden aus einem General-Inspektor, einem Oberst-Quartiermeister, einem Inspektor der Artillerie und einem Ober-Kriegskommissär, welche zusammen mit noch 3 Obersten oder Oberstlieutenants den Kriegsrath bildeten, wenn die Aufstellung eines solchen für nothwendig erachtet wurde.

Zu den Zentral-Militärbehörden wurden ferner gezählt 7—12 Obersten vom Inspektions-Generalstab nebst einer Anzahl Stabsadjutanten, ein Oberrichter, ein Stabsauditor, eine Anzahl Offiziere vom Feldingenieur-Korps unter dem Oberst-Quartiermeister, das Ober-Zahlmeisteramt und das Ober-Kriegskommissariat.

7. Das allgemeine Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 20. August 1817.

Auch diese Organisation stellt an die Spitze die allgemeine Wehrpflicht „nach angeerbter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer Soldat.“

Die Bundesarmee bestand aus Bundesauszug und Bundesreserve, welche im Nothfalle durch die Landwehr unterstützt wurde.

Der Auszug bestand aus 33,758 Mann mit 72 bespannten Geschützen,
die Reserve „ „ 33,758 „ „ 48 „ „
ferner 30 Positionsgeschützen und 20 Ergänzungsgeschützen.

Die Infanterie des Auszugs war in 34, diejenige der Reserve in 36 Bataillone eingetheilt zu 6 Kompagnien, worunter 1—2 Jägerkompagnien; die Kompagnie zählte 125 Mann.

Auch nach dieser Organisation wurden mehrere Bataillone aus den Kontingentstruppen verschiedener Kantone zusammengesetzt.

Der eidg. Stab war demjenigen von 1804 nachgebildet, jedoch zahlreicher.

Die vollziehende Behörde war eine eidg. Kommission, welche unter der Tagsatzung stand und aus dem Standeshaupt des Vororts als Präsident und 4 Mitgliedern (eidg. Obersten) bestand. Diese Kommission hiess in Friedenszeiten Militäraufsichtsbehörde, bei einer Truppenaufstellung nahm sie den Namen Kriegsrath an.

Dem Kriegsrath lag das Aufgebot, die Ergänzung und Ablösung ob. Für das Kommando ernannte die Tagsatzung, wenn ein Aufgebot aus wenigstens 24,000 Mann bestand, einen Oberbefehlshaber, einen zweiten Befehlshaber und einen Chef des Generalstabes; der Oberst-Kriegskommissär wurde vermöge seiner Stellung von der Tagsatzung in Aktivität berufen, die Divisionskommandanten, der Oberkommandant der Artillerie, die Brigadekommandanten und der Generaladjutant wurden auf den Vorschlag des Kriegsraths aus der Zahl der eidg. Obersten vom Oberbefehlshaber ernannt.

Das Militärreglement vom Jahr 1817 ist eine bis in alle Details ausgearbeitete Militärorganisation und weit mehr als unsere gegenwärtige Organisation, welche in verschiedenen Gesetzen enthalten ist, ein abgerundetes Ganzes, in welchem zum ersten Male alle Details einer Organisation erscheinen.

8. Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850.
Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere vom 27. August 1851.
Bundesgesetz, die Enthebung von der Wehrpflicht betreffend, vom 19. Juli 1850.

Dies sind die Gesetze, welche zusammen unsere gegenwärtige Wehrverfassung ausmachen.

Dieselbe ist im Wesentlichen eine Nachbildung des allgemeinen Militärreglements von 1817 und zwar in einer Weise, dass man billig staunen muss ob dem geringen Fortschritt, den die neuere Wehrverfassung gegenüber der ältern, trotz des seit der neuen Bundesverfassung reger gewordenen Gefühls nationaler Einheit, und trotz der gekräftigteren Bundesgewalt, aufweist.

Ueberhaupt entsprechen die Fortschritte im Wehrwesen, welche zwischen der ersten von uns aufgeführten Organisation, namentlich dem Defensionale von 1668 und der gegenwärtigen Militärorganisation von 1850 erzielt worden sind, nicht der Zeit von zwei Jahrhunderten, welche zwischen diesen beiden Werken liegt.

Die gegenwärtige Organisation soll nun in Nachfolgendem eingehender besprochen werden.

II. Wehrpflicht. Rekrutirung.

Wehrpflicht. „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“ Dieser Satz des Art. 18 der Bundesverfassung von 1848 dient der ganzen schweizerischen Wehreinrichtung als Grundlage. Die Wehrpflicht jedes waffenfähigen Bürgers ist übrigens ein Grundsatz, der von der Gründung des Schweizerbundes an bis auf unsere Tage allgemein gegolten hat. Das Organisationsgesetz vom 8. Mai 1850 hat diesen Grundsatz dahin näher ausgeführt, dass die Wehrpflicht mit dem angetretenen 20. Altersjahre beginne und mit dem vollendeten 44. Altersjahre aufhöre. Die im gleichen Jahre Geborenen treten mit einander in und aus der Wehrpflicht. Im Jahr 1873 sind demnach wehrpflichtig die Jahrgänger von 1853 bis 1829, also 25 Jahrgänge.

Die Wehrpflicht ist in demjenigen Kanton zu erfüllen, in welchem der Wehrpflichtige das Bürgerrecht besitzt, wenn er nicht in einem andern Kanton förmlich niedergelassen ist, in welchem letztern Falle der Dienst im Niederlassungskanton zu leisten ist. Als niedergelassen wird in der Regel betrachtet, wer eigene Familie hat, oder einen Beruf auf eigene Rechnung treibt. In einigen Kantonen werden auch Aufenthalter nach einigen Jahren wie Niedergelassene behandelt. Wo dieses nicht der Fall ist, gehen diejenigen, welche in einem fremden Kanton als Aufenthalter wohnen, so lange leer aus, bis sie sich im Heimatkanton zum Dienste stellen, weil sie im Aufenthaltskanton nicht zum Dienst verhalten werden, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Kanton nicht die Kosten von Ausrüstung und Instruktion an Leute verwenden will, welche sehr wahrscheinlich bald ihren Aufenthalt wieder wechseln.

Dem hieraus entstehenden massenhaften Dienstentzug wird nur dann gesteuert werden, wenn die Eidgenossenschaft selbst die Ausrüstung übernimmt und auch die Aufenthalter entweder am Wohnorte oder am Heimathorte wehrpflichtig erklärt. Das gegenwärtige System, nach welchem Jeder, gleichviel, ob er früher oder später in die Armee getreten, mit seinen Jahrgängern aus der Wehrpflicht tritt, begünstigt den Dienstentzug ebenfalls, während, wenn keiner in Reserve oder Landwehr übertreten könnte, ohne eine bestimmte Zahl von Dienstjahren durchgemacht zu haben, er trachten würde, sich dieser Pflicht möglich bald zu entledigen.

Die Ausnahmen von der Wehrpflicht werden durch das Gesetz vom 19. Juli 1850 bestimmt. Danach sind vom persönlichen Militärdienste die körperlich und geistig Untauglichen und gewisse Kategorien von Beamten und Bediensteten befreit. Die Ausnahmen, welche durch körperliche Gebrechen bedingt sind, werden durch ein für die ganze Schweiz gültiges Reglement näher bestimmt. Die Anwendung dieses Reglementes ist aber eine höchst mangelhafte und in den verschiedenen Kantonen ungleichmässige, weil in vielen Kantonen nicht alle ins wehrpflichtige Alter Gefallenen einer genauen Untersuchung unterworfen werden, sondern nur diejenigen, welche sich zur Entlassung anmelden, und sodann auch, weil eine eidgenössische Ueberwachung der Rekrutirung und daher auch ein einheitliches Verfahren fehlt. Die Folge davon ist

nicht nur eine Verschwendung von Instruktions- und Ausrüstungskosten, sondern ein unverhältnissmässig grosser Abgang bei anstrengenden Dienstverrichtungen. Es ist leicht begreiflich, welche fatalen Folgen es haben müsste, wenn bei den ersten Konzentrirungsmärschen zu einer ernsthaften Aktion auf die eben beschriebene Weise nicht nur die Reihen der streitbaren Armee gelichtet, sondern alle Sanitätsanstalten mit Maroden überfüllt würden.

An Beamteten und Bediensteten sind der Wehrpflicht während ihrer Anstellung enthoben: von eidg. Beamteten die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler, Staatskassier, Buchhalter, Pulververwalter, die Zoll- und Postdirektoren, der Telegraphendirektor und die Telegraphisten, dann von Bediensteten die Postkondukteure, Grenzwächter und Pulvermüller.

Analog obiger Bestimmung sind auch die höhern Beamteten der Kantone und die Vollziehungsbeamteten der Bezirke dienstfrei. Ferner die Geistlichen, welche nicht als Feldgeistliche dienen, die Lehrer von öffentlichen Anstalten, Aerzte und Krankenwärter von Spitalanstalten u. s. w.

Endlich sind auch gewisse Kategorien von Beamteten und Angestellten von Eisenbahn-, sowie Dampfschifffahrtsgesellschaften dienstfrei.

Der Entwurf einer neuen Militärorganisation, den das eidgen. Militärdepartement im Jahre 1868 ausgearbeitet hatte, sieht im Gegensatz zum geltenden Gesetze die Heranziehung der Lehrer zum Militärdienst vor, wenigstens in der Weise, dass dieselben den ersten Unterricht des Rekruten und Offiziers erhalten und zwar in der Absicht, die Lehrer zur militärischen Erziehung der Jugend verwenden zu können.

Dagegen beabsichtigt der Entwurf, die Enthebung der Wehrpflicht der bei den Eisenbahn- und Postanstalten Angestellten in grösserm Maassstabe eintreten zu lassen, weil sonst im Kriegsfalle entweder ein Entzug der besten Kräfte dieser so wichtigen Anstalten eintreten müsste, oder aber der Armee viele Cadres entzogen würden.

Die Dienstenthebung gewisser Beamteter und Angestellter ist unerlässlich, indessen sollte der erste militärische Unterricht dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht gemäss Niemanden erlassen werden, um Solche, die später in andere nicht dienstfreie Stellen übergehen, wieder zum Dienst anhalten zu können.

Beinahe in allen Kantonen wird von Denjenigen, welche aus irgend einem Grunde der persönlichen Wehrpflicht nicht Genüge leisten, ein Wehrpflichtersatz in Form einer Militärsteuer erhoben. Dieselbe beträgt, je nach Vermögens- und Familienverhältnissen, Alter u. s. w. Fr. 1—500. Der Brutto-Ertrag dieser Steuer wird für die ganze Schweiz zu Fr. 1,035,000 angenommen.

Rekrutirung. Die Aushebung der Mannschaft geschieht nicht in allen Kantonen in gleicher Weise, in den meisten derselben greift jedoch folgendes Verfahren Platz. Von den bürgerlichen Behörden wird den Militärbehörden beim Beginn des Jahres ein Verzeichniss der nicht anderswo in der Schweiz niedergelassenen Gemeindebürger, sowie der niedergelassenen Schweizerbürger mitgetheilt, welche im betreffenden Jahre das 20. Altersjahr antreten. Im Jahr 1873 kommen demgemäss auf das Verzeichniss die im Jahr 1853 Geborenen. Auf einen bestimmten Tag wird die Mannschaft gemeinde- oder bezirksweise zur Rekrutirung einberufen. Die Listen werden bereinigt; jeder Einzelne wird von einer ärztlichen Kommission auf körperliche Tauglichkeit untersucht. Die als diensttauglich Befundenen werden zu den verschiedenen Waffen eingetheilt und zwar so, dass für die Spezialwaffen bis zum vollen Bedarf Freiwillige, die sich eignen, angenommen werden.

Zu diesen Untersuchungen werden auch alle Diejenigen einberufen, welche früher nur auf beschränkte Zeit entlassen waren.

Die diensttauglich Erfundenen erhalten Aufgebote zu den verschiedenen Rekrutenschulen und werden in die Rekrutenlisten eingetragen. Die Entlassenen erhalten die bezüglichen Ausweise und werden, wie die Abwesenden, in die Listen für die Militärsteuer eingetragen.

III. Altersklassen (Auszüge). Kontingente.

Altersklassen. Obschon in der Schweiz von jeher die ganze streitbare Mannschaft wehrpflichtig war, so durften doch die einzelnen Städte nie von Vertheidigern entblöst werden, so dass ein Theil der wehrfähigen Mannschaft zurückbleiben musste. Zudem wurde in vorkommenden Fällen nur diejenige Streiterzahl zum Auszuge aufgeboten, welche die Umstände nothwendig machten. Unter Umständen folgte ein zweiter und dritter Auszug. Die mobilisirten Wehrmänner wurden daher bis auf unsere Tage Auszüger (Usszüger), die Aufgebote Auszüge genannt. Anfangs wurde bei Bildung der Auszüge die auszuhebende Mannschaft auf Feuer- und Herdstätten der Häuser und Güter, später auf Gemeinden und Bezirke, in den allgemeinen Wehrverfassungen auf die Orte, Stände, Militärbezirke (Helvetik) und auf die Kantone vertheilt. Das Betreffniss des einzelnen Ortes ward Kontingent genannt, eine Bezeichnung, die noch heute für das Betreffniss gilt, das der einzelne Kanton zum Bundesheer zu stellen hat.

Im Defensionale waren drei Auszüge bestimmt und zwar zu gleicher Stärke, nämlich jeder zu 13,400 Mann mit 8 Stück 6-Pfdr. und 8 Feldstückli. Zum ersten Male treffen wir in dieser Organisation eine genaue und bleibende Fixirung der Kontingente jedes Orts.

Das Schirmwerk von 1702 behielt die gleiche Zahl und Stärke der Auszüge und die gleiche Vertheilung der Kontingente bei.

Die Militärorganisation der Helvetik kannte nur einen Auszug, die doppelt so starke Reserve war mehr ein Depot zur Ergänzung und sodann zur örtlichen Vertheidigung bestimmt. Mit den Kontingenten hatte die Helvetik gründlich aufgeräumt, indem sie das Land in Militärbezirke von annähernd gleicher Bevölkerungszahl eintheilte.

Das Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein von 1804, die Militärorganisation der Mediation beschränkte sich auf die Organisation eines einzigen Auszuges, des eidg. zirka 15,000 Mann starken Kontingent-Korps, führte aber die Kantons-Kontingente wieder ein.

Dem 15er Vertrag gemäss hat die Militärverfassung von 1817 das Kontingent auf 2 % der Bevölkerung = 33,758 Mann festgesetzt und ein zweites gleich starkes Kontingent unter dem Namen Reserve formirt. Die Landwehr bestand aus aller wehrhaften und gerüsteten Mannschaft, welche nicht zum ersten Auszug oder zur Reserve gehörte.

Die gegenwärtig in Kraft bestehende, auf der Bundesverfassung von 1848 basirende Wehrverfassung von 1850 hat diese Dreitheilung der wehrhaften Mannschaft beibehalten, nur hat sie, um den ersten Auszug stärker zu machen, der Bundesverfassung gemäss ihn auf 3 % der schweizerischen Bevölkerung = 69,569 und die Reserve auf 1½ % = 34,785 Mann normirt. Der übrig bleibende Theil der Wehrpflichtigen wird, wie 1817, zur Landwehr gewiesen. Die gegenwärtige Wehrverfassung macht, insoweit als sie die beiden ersten Auszüge ungleich stark macht, gegenüber allen frühern Wehrverfassungen, mit Ausnahme derjenigen der Helvetik, eine Ausnahme und zwar, wie wir später darthun werden, eine Ausnahme, die einer zweckmässigen Organisation der Streitkräfte widerspricht.

Diesem allgemeinen Ueberblick über die Hauptgrundzüge, welche die verschiedenen Wehrverfassungen über die Altersklassen enthalten haben, lassen wir nun eine eingehendere Darstellung der bezüglichen gegenwärtig gültigen Vorschriften folgen.

Nach vollendetem Rekrutenkurse werden sämmtliche Wehrpflichtige der verschiedenen taktischen Einheiten der betreffenden Waffengattung zugetheilt.

Die sämmtlichen Wehrpflichtigen zerfallen in drei Altersklassen. Innert jeder derselben werden eigene taktische Einheiten gebildet. Die Alterklassen heissen: Auszug, Reserve, Landwehr.

Auszug und Reserve bilden das eigentliche Bundesheer; in Zeiten der Gefahr kann der Bund jedoch auch über die kantonalen Streitkräfte, die Landwehr, verfügen.

Das Bundesheer ist zusammengesetzt aus den Kontingenten der Kantone.

Zum Bundesauszug stellt jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann.

Der Bestand der Bundesreserve beträgt die Hälfte des Auszugs.[1])

Der Bundesauszug umfasst die jüngsten Jahrgänge; spätestens mit zurückgelegtem 34. Altersjahr erfolgt der Uebertritt in die Reserve und spätestens mit dem vollendeten 40. Altersjahr der Uebertritt in die Landwehr. Der Infanterist z. B. tritt demnach zuerst in ein Bataillon des Auszugs, dann in ein Bataillon der Reserve und endlich in ein Landwehrbataillon.

Jeder Kanton bestimmt innert vorstehenden Grenzen die Anzahl der Jahrgänge, welche jede einzelne Altersklasse umfassen soll und regelt damit die Stärke derselben in der Weise, dass die Kontingente von Auszug und Reserve vollzählig bleiben. Je mehr ein Kanton in Folge stabiler und kräftiger Bevölkerung Mannschaft einreihen kann, um so bälder kann er den Uebertritt in Reserve und Landwehr erfolgen lassen und um so stärker wird letztere.

Einige Kantone machen indessen von dem Rechte Gebrauch, neben den gesetzlichen Kontingenten in Auszug und Reserve überzählige Korps zu organisiren, welche dann in gleicher Weise wie die übrigen Korps des Bundesheeres instruirt und verwendet werden.

Die Vorschriften über die Kontingente und Altersklassen sind es hauptsächlich, welche zu Aussetzungen an unsern Wehreinrichtungen Anlass gegeben haben.

In den Kontingenten spiegeln sich noch die alten losen Bünde, wo jeder Kanton auf die Mahnung des Mitstandes ein gewisses Aufgebot zur Hülfe schicken musste. Es mag dies auch noch den Anschauungen unter der Herrschaft der alten Tagsatzung entsprochen haben, in dem seit 1848 bestehenden Bunde sind sie eine veraltete Anomalie. Der geeinigte Bund mit einer festern Zentralgewalt verlangt ein einheitliches Heer; er, und nicht mehr die Kantone, entscheidet über Krieg und Frieden und er ist es, der für die Unabhängigkeit nach Aussen und für Ruhe und Ordnung im Innern verantwortlich ist; daher das gewiss sachlich begründete Verlangen, das Wehrwesen ganz dem Bund zu übertragen. Die Territorialbezirke, deren Errichtung zur Administration und raschen Mobilisation jeder Armee nothwendig sind, müssen sachgemäss von gleicher Grösse sein, weil sie den grössern strategischen Einheiten, die zweckmässiger Weise unter sich von gleicher Stärke sein sollen, entsprechen müssen. Sie können daher unmöglich mit unsern gegenwärtigen Kantonen von so ungleicher Grösse und Einwohnerzahl zusammenfallen.

Die Scala, welche bloss auf die Seelenzahl gegründet ist, hat, weil nicht alle Bevölkerungen der Kantone in gleichem Verhältnisse wehrpflichtige Mannschaft liefern, eine ungleiche Erfüllung der Wehrpflicht zur Folge, wie wir aus dem Umstande gesehen haben, dass die Dauer der Wehrpflicht in einem Kanton länger ist als im andern, von dem Nichtverhalten zur Wehrpflicht gar nicht zu sprechen, zu welchem diejenigen Kantone so leicht geneigt sein können, welche die Wehrpflichtigen, die der Bund verlangt, erhalten, ohne auf den letzten Mann greifen zu müssen.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht wird daher erst dann ganz zur Geltung gelangen, wenn der Bund rekrutirt und die Wehrpflichtigen auf seinem ganzen Territorium da zur Erfüllung ihrer Pflicht anhält, wo er sie findet.

Die Ungleichheit der Auszüge (die Reserve ist, wie erwähnt, nur halb so stark als der Auszug) hat zur Folge, dass je eine taktische Einheit der Reserve zweien des Auszuges entspricht und daher eine Verschmelzung beim Uebertritt stattfindet, während, wenn je eine taktische Einheit der Reserve, resp. der Landwehr, einer solchen des Auszuges entsprechen würde, immer die gleichen Leute bei einander blieben und sich das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit mehr geltend machen würde. Demgemäss hat denn auch das Projekt von 1868 drei Auszüge von gleicher Stärke vorgesehen.

[1]) Die nähern Details der Kontingente der Kantone sind in dem Gesetz vom 27. August 1851 über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheere enthalten, welches Gesetz auch das Scalagesetz genannt wird.

Noch besser wären wohl zwei ganz gleiche Auszüge, nämlich: Auszug und Reserve. Es würde dann nur ein Uebertritt stattfinden, statt zweien, und die oben als wünschbar bezeichnete Zusammengehörigkeit würde sich noch mehr geltend machen, wenn die gleichen Leute noch länger bei einander im gleichen Verbande bleiben könnten.

Beim ersten Auszuge könnten dann immerhin für den Friedensdienst die ältesten Jahrgänge beurlaubt werden.[1])

Indem die Bundesverfassung von 1848 den Auszug doppelt so stark machte als die Reserve, trug sie nur dem damaligen Gefühle Rechnung, dass es wünschbar sei, aus der jüngern Mannschaft ein grösseres erstes Aufgebot formiren zu können, als dies unter dem Reglement von 1817 der Fall war. Die militärischen und die Verwaltungsschwierigkeiten traten erst bei Ausarbeitung der Organisation und bei deren Anwendung zu Tage. Die daherigen Schwierigkeiten können indessen auch ohne Abänderung der Bundesverfassung beseitigt werden, wenn man nach Anleitung der erwähnten Brochüre aus der Reserve nicht eigene Korps organisirt, sondern die Korps des Bundesheeres aus $^2/_3$ Auszüger- und $^1/_3$ Reserve-Mannschaft formirt.

Nach dem Scalagesetze beziffern sich die Bundeskontingente der einzelnen Kantone nach den einzelnen Waffengattungen wie folgt:

Generaletat des Bundesheeres und seiner Vertheilung auf die Kantone.

Bundesauszug.

Kantone.	Genie.		Artillerie.		Kavallerie.		Scharfschützen.	Infanterie.	Gesundheitspersonal.				Total des Bundesauszuges.	Trainpferde.
	Sappeure.	Pontonniere.	Bei den Compagnien.	Parktrain.	Dragoner.	Guiden.			Parkpferdeärzte.	Schwadronsärzte.	Oekonomen. *	Krankenwärter.		
Zürich . . .	100	100	661	26	231	—	400	5818	1	2	2	12	7353	357
Bern	200	100	799	252	462	32	600	11062	2	3	2	26	13540	813
Luzern . . .	—	—	235	42	77	—	300	3303	—	—	2	8	3967	162
Uri	—	—	—	2	—	—	100	326	—	—	—	1	429	4
Schwyz . . .	—	—	—	26	—	32	200	1055	—	—	—	2	1315	41
Obwalden . .	—	—	—	2	—	—	100	307	—	—	—	1	410	4
Nidwalden . .	—	—	—	2	—	—	100	234	—	—	—	1	337	4
Glarus . . .	—	—	—	24	—	—	200	672	—	—	—	2	898	38
Zug	—	—	—	14	—	—	100	401	—	—	—	1	516	24
Freiburg . .	—	—	175	108	154	—	200	2311	1	1	—	5	2955	270
Solothurn . .	—	—	175	6	77	—	—	1799	—	—	1	3	2061	106
Baselstadt . .	—	—	138	1	—	32	—	509	—	—	1	1	682	94
Baselland . .	—	—	175	20	—	32	100	1052	—	—	1	2	1382	127
Schaffhausen.	—	—	—	27	77	—	—	910	—	1	1	2	1018	40
Appenzell A. R.	—	—	175	6	—	—	200	911	—	—	—	2	1294	106
Appenzell I. R.	—	—	—	1	—	—	—	327	—	—	—	1	329	2
St. Gallen . .	—	—	373	17	154	—	200	4235	1	1	1	8	4990	216
Graubünden .	—	—	115	27	—	32	200	2251	—	—	1	5	2631	89
Aargau . . .	100	100	618	21	154	—	300	4599	—	1	2	10	5905	353
Thurgau . .	—	—	175	10	77	—	200	2141	—	—	1	5	2609	112
Tessin . . .	100	—	175	22	—	19	200	2775	—	—	1	6	3298	132
Waadt . . .	100	—	628	125	231	—	400	4328	1	2	2	10	5827	484
Wallis . . .	—	—	115	28	—	—	200	2043	—	—	—	6	2392	91
Neuenburg .	—	—	175	11	—	32	200	1542	—	—	1	3	1964	114
Genf	—	—	245	13	—	32	—	1171	—	1	2	3	1467	149
TOTAL . .	600	300	5152	833	1694	243	4500	56082	6	12	21	126	69569	3932

* heissen laut Bundesbeschluss vom 20. Heumonat 1859 nun Ambulancenkommissäre und bilden einen Theil des eidgenössischen Stabes.

[1]) Vergleiche die Brochüre des Verfassers: „Grundzüge einer neuen schweizerischen Militärorganisation. 1872."

Generaletat des Bundesheeres und seiner Vertheilung auf die Kantone.

Bundesreserve.

Kantone.	Genie.		Artillerie.		Kavallerie.		Scharfschützen.	Infanterie.	Büchsenschmiede.	Gesundheits-personal.				Total der Bundesreserve.	Trainpferde.
	Sapeure.	Pontonniere.	Bei den Compagnien.	Parktrain.	Dragoner.	Guiden.				Park-Pferdeärzte.	Schwadrons-ärzte.	Oekonomen.*	Krankenwärter.		
Zürich . . .	70	70	510	14	60	—	200	2742	3	—	1	1	6	3677	243
Bern	140	70	685	147	180	19	300	5208	5	1	2	1	12	6770	555
Luzern . . .	—	—	215	21	60	—	140	1540	2	—	1	1	4	1984	129
Uri	—	—	—	2	—	—	70	142	—	—	—	—	—	214	4
Schwyz . . .	—	—	—	12	—	19	100	525	1	—	—	—	1	658	21
Obwalden . .	—	—	—	1	—	—	70	134	—	—	—	—	—	205	2
Nidwalden . .	—	—	—	1	—	—	70	98	—	—	—	—	—	169	2
Glarus . . .	—	—	—	12	—	—	100	336	—	—	—	—	1	449	19
Zug	—	—	—	9	—	—	70	179	—	—	—	—	—	258	14
Freiburg . .	—	—	80	103	60	—	100	1128	1	1	—	1	3	1477	86
Solothurn . .	—	—	175	2	60	—	—	789	1	—	1	—	2	1030	100
Baselstadt . .	—	—	48	51	—	19	—	220	—	1	—	1	1	341	2
Baselland . .	—	—	80	59	—	19	70	460	1	1	—	—	1	691	15
Schaffhausen.	—	—	—	12	60	—	—	436	—	—	—	—	1	509	18
Appenzell A. R.	—	—	80	52	—	—	100	412	1	1	—	—	1	647	4
Appenzell I. R.	—	—	—	1	—	—	—	163	—	—	—	—	—	164	2
St. Gallen . .	—	—	215	9	60	—	100	2104	2	—	—	1	4	2495	110
Graubünden .	—	—	115	12	—	19	100	1067	1	—	—	—	2	1316	69
Aargau . . .	70	70	335	12	60	—	200	2196	3	—	—	1	6	2953	143
Thurgau . .	—	—	80	54	60	—	100	1005	1	1	—	—	3	1304	8
Tessin . . .	70	—	80	63	—	19	100	1309	2	2	—	1	3	1649	22
Waadt . . .	70	—	438	70	120	—	200	2004	3	1	1	1	6	2914	302
Wallis . . .	—	—	115	12	—	—	100	966	1	—	—	—	2	1196	67
Neuenburg .	—	—	175	5	—	19	100	680	1	—	—	—	2	982	106
Genf	—	—	215	4	—	19	—	491	1	—	—	1	2	733	131
TOTAL . .	420	210	3641	740	780	152	2390	26334	30	9	6	10	63	34785	2174

* heissen laut Bundesbeschluss vom 20. Heumonat 1859 nun Ambulancenkommissäre und bilden einen Theil des eidgenössischen Stabes.

IV. Waffengattungen, taktische Einheiten, eidgen. Stab.

Waffengattungen. Den Waffengattungen nach unterscheiden sich die Truppen in Infanterie, Scharfschützen, Kavallerie (Guiden und Dragoner), Artillerie und Genie.

Taktische Einheiten. Die taktischen Einheiten, welche in der Regel innert den Grenzen der einzelnen Kantone formirt werden, sind bei der Infanterie und den Scharfschützen das Bataillon, bei den Dragonern die Schwadron und bei den übrigen Truppen die Kompagnie, beziehungsweise die Batterie.

Bei der Infanterie kommt als Ausnahme da wo der einzelne Kanton nicht die genügende Zahl von Mannschaft besitzt, um die normale Einheit zu formiren, auch das Halbbataillon und die Einzelnkompagnie vor.

Folgendes ist die Zusammensetzung der einzelnen taktischen Einheiten.

1. Infanterie. Das Bataillon besteht aus dem Bataillonsstab und 6 Kompagnien, davon 4 Centrum- und 2 Tirailleur- (Jäger) Kompagnien. Der Stab ist zusammengesetzt wie folgt: 1 Kommandant, 1 Major, 1 Aidemajor, 1 Quartiermeister, 1 Fahnenträger, 1 Feldprediger, 1 Bataillonsarzt, 2 Unterärzte, 1 Adjutant-Unteroffizier, 1 Stabsfourier, 1 Tambourmajor, 1 Waffenunteroffizier, 1 Wagenmeister, 1 Traingefreiter, 1 Trainsoldat, 2 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Provos, zusammen 21 Mann.

Die einzelne Kompagnie besteht aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 I. und 1 II. Unterlieutenant, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 5 Wachtmeistern, 10 Korporalen,

1 Frater, 1 Zimmermann, 4 Trompetern (bei der Centrumkompagnie Tambouren), 80 bis 90 Soldaten, zusammen 106—117 Mann. Die Kompagnie zu 115 Mann angenommen, was für die spätern Auseinandersetzungen als normale Stärke berechnet wird, zählt eine Jägerkompagnie 104 und eine Centrumkompagnie 105 Gewehrtragende.

Die Stärke des Bataillons beträgt bei Kompagnien von 115 Mann 711 Mann, davon 628 Gewehrtragende.

Die Aufstellung der Infanterie ist die zweigliedrige. Die Kompagnie wird in 2 Plotons und 4 Sektionen eingetheilt. Der Hauptmann ist Chef der Kompagnie, der Oberlieutenant Chef des 2., der I. Unterlieutenant Chef des 1. Plotons. Die Sektionen werden kommandirt: 1. I. Unterlieutenant, 2. Feldweibel, 3 Oberlieutenant, 4. II. Unterlieutenant. Aus den Unteroffizieren werden 8 Führerrotten gebildet und zwar so, dass zu jeder Sektion zunächst als Plotonsführer ein Wachtmeister eingetheilt wird.

2. Scharfschützen. Das Scharfschützenbataillon besteht aus dem Bataillonsstab und 3—4 Kompagnien. Zum Stab gehören: 1 Major, 1 Aidemajor, 1 Quartiermeister, 1 Arzt, 1 Wagenmeister, 2 Trainsoldaten, 2 Büchsenmacher, zusammen 9 Mann.

Die Kompagnie zählt 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 I. und 1 II. Unterlieutenant, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 5 Wachtmeister und 10 Korporale, 1 Frater, 4 Trompeter und 73 Schützen, zusammen 99 Mann, darunter 89 Gewehrtragende.

Eine Anzahl Kompagnien von Reservebataillonen zählt nur 69 Mann, darunter 59 Gewehrtragende.

Das normale Scharfschützenbataillon von 4 Kompagnien ist demnach 405 Mann stark, darunter 356 Gewehrtragende.

Die Aufstellung der Kompagnie und die Eintheilung in Sektionen, sowie die Eintheilung der Cadres ist die gleiche wie bei der Infanterie.

3. Kavallerie. Dragoner. Die Schwadron besteht aus 2 Kompagnien und wird vom ältern Hauptmann kommandirt. Zur Schwadron gehört 1 Schwadronsarzt. Bestand der Kompagnie: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 I. Unterlieutenant, 1 Pferdarzt, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 2 Wachtmeister, 6 Korporale, 1 Frater, 1 Hufschmied, 1 Sattler, 4 Trompeter, 56 Reiter, zusammen 77 Mann. Die Dragonerkompagnien der Reserve zählen 60 Mann.

Guiden. 2 Offiziere, 1 Feldweibel, 2 Wachtmeister, 4 Korporale, 1 Hufschmied, 1 Trompeter, 21 Guiden, zusammen 32 Mann. Die Guidenkompagnien der Reserve zählen 19 Mann.

Die Schwadron wird auf zwei Glieder aufgestellt und in vier Züge eingetheilt, die Offiziere werden auf die Züge vertheilt.

4. Artillerie. Die Artillerie zerfällt in die bespannten Batterien (10 cm - und 8 cm - Feldbatterien und 8 cm - Gebirgsbatterien), Positionskompagnien, Parkkompagnien und Parktrainkompagnien. Der Bestand geht aus nachfolgender Tabelle hervor.

	8 und 10 cm. Batterien.	Gebirgs-batterien.	Positions-kompagnien.	Park-kompagnien.	Parktrain-kompagnien.
Hauptmann	1	1	1	1	2—3 (für Hauptmann bis II. Unterlieutenant)
Oberlieutenant	2	1	1	—	
I. Unterlieutenant	1	1	1	1	
II. Unterlieutenant	1	1	1	1	
Arzt	1	1	1	1	—
Pferdarzt	1	1	—	—	1
Adjutant-Unteroffizier	1	—	—	—	—
Feldweibel	1	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1	1
Trainwachtmeister	1	1	—	—	2
Kanonierwachtmeister	7	5	5	2	—
Oberfeuerwerker	—	—	—	1	—
Uebertrag	18	14	12	9	7—8

	8 und 10 cm. Batterien.	Gebirgs-batterien.	Positions-kompagnien.	Park-kompagnien.	Parktrain-kompagnien.
Uebertrag . . .	18	14	12	9	7—8
Kanonierkorporale . . .	7	5	5	5	—
Trainkorporale	4	2	—	—	4
Feuerwerker	—	—	—	8	—
Kanoniergefreite . . .	14	8	10	—	—
Traingefreite	14	6	—	—	12
Frater	1	1	1	1	1
Hufschmiede	2	2	—	—	2
Schlosser	1	1	1	—	—
Wagner	1	1	1	—	—
Sattler	2	2	—	—	1
Trompeter	4	3	3	—	2
Tambouren	—	—	—	2	—
Kanoniere od. Parksoldaten	50	28	47	35	—
Trainsoldaten	47	55	—	—	66—71
Total Mann .	165	128	80	60	95—100
Pferde	104	55	—	—	141—155

Die Feldartillerie (8 cm und 10 cm) führt 6 Geschütze per Batterie; die Gebirgsbatterien je 4 8 cm Geschütze.

An Pferden zählt eine bespannte Feldbatterie:

Offizierspferde	8	
Unteroffizierspferde	12	
Reitpferde		20
Geschütze	36	
Caissons	36	
Batterie-Reserve:		
Vorrathslaffete 4, Feldschmiede 4, Rüstwagen 4	12	
Zugpferde		84
Total		104

Eine 8 cm Gebirgsbatterie zählt an Pferden:

Offizierspferde	6	
Unteroffizierspferde	4	
Reitpferde		10
Saumpferde		45
Total		55

Die Positionskompagnie zählt 5 Reitpferde.

Eine Parktrainkompagnie:

Offizierspferde	3	
Unteroffizierspferde	10	
Reitpferde		13
Zugpferde		128—142
Total		141—155

5. Genie. Sappeurkompagnie: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 I. und 1 II. Unterlieutenant, 1 Arzt, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 4 Wachtmeister, 8 Korporale, 1 Frater, 2 Trainsoldaten, 3 Tambouren, 77 Soldaten, zusammen 102 Mann, davon 90 Gewehrtragende. Der Stand der Pontonnierkompagnie ist mit Ausnahme der 2 Trainsoldaten der gleiche. Bei den Pontonniers sind keine Gewehrtragenden.

Die Aufstellung und Eintheilung der Geniekompagnien in Sektionen, sowie die Eintheilung der Cadres ist die gleiche wie bei der Infanterie.

Numerirung der taktischen Einheiten. Die Infanteriebataillone und Halbbataillone des Bundesheeres haben die Nrn. 1—127. Die Landwehrbataillone und Halbbataillone 1—69.

Die Schützenbataillone des Bundesheeres Nr. 1—21. Die Kompagnien der Landwehr Nr. 1—44 (wobei 25 und 26 nicht besetzt sind).

Die Dragonerkompagnien des Bundesheeres Nr. 1—35, die Guidenkompagnien Nr. 1—16.

Die Feldbatterien, Gebirgsbatterien, Positions-, Park- und Parktrainkompagnien numeriren von 1—89, wobei 56—58, ehemalige Raketenbatterien, nicht existiren. In der Landwehr numeriren die taktischen Einheiten der Artillerie von 1—25.

Die Sappeurkompagnien des Bundesheeres 1—12, der Landwehr 1—2. Die Pontonnierkompagnien des Bundesheeres 1—6, der Landwehr 1—2.

Jeder Militär wird bei Aufzählung dieser taktischen Einheiten sofort solche für den Administrativdienst vermissen. Die Militäradministration besitzt weder einen Lebensmitteltrain, noch Truppenabtheilungen, um den Brod- und Fleischbedarf der Armee zu sichern und die Vorräthe zu verwalten, sondern wir sind ganz und gar auf die Lieferanten und die Improvisation jener Truppenkorps im Kriegsfalle angewiesen.

Die Stärken der taktischen Einheiten werden durch eine neue Militärorganisation nicht wesentlich abgeändert werden, ausser dass etwa die Infanteriebataillone etwas verstärkt, die Schützenbataillone auf die Stärke der Infanteriebataillone gebracht und auch die Geniekompagnien eine etwelche Verstärkung erleiden dürften. Dagegen steht sehr wahrscheinlich bezüglich der innern Organisation der Infanterie-, resp. Schützenbataillone eine Aenderung bevor und zwar in dem Sinne, dass die Zahl von 6 Kompagnien auf 3 oder 4 gebracht wird. Dazu zwingt das Bedürfniss, die Kompagniekolonne, welche doch in Wirklichkeit die Gefechtseinheit geworden ist, stark genug zu machen, um für sich auftreten zu können. An eine Verstärkung des Bataillons, um jede der 6 Kompagnien auf eine entsprechende Stärke zu bringen, darf bei unsern ungeübten Truppen, bei welchen solche Bataillone allzu ungelenkig würden, nicht gedacht werden. Es wird beabsichtigt, dem Bataillon in Zukunft nur einen Stabs-Offizier — Major — als Kommandant zu geben, dafür die drei Kompagnie-Chefs beritten zu machen.

Ohne Zweifel wird, da nun alle Infanterie gleich bewaffnet ist und gleich verwendet wird, der Unterschied zwischen Jägern und Füsiliren aufgehoben werden.

Voraussichtlich werden die Scharfschützenbataillone, wie bemerkt, den Infanteriebataillonen gleich gemacht, was in taktischer und administrativer Beziehung sehr zu wünschen wäre. Ein taktischer Grund zur Bildung eigener Schützenbataillone besteht nicht mehr, seit die Infanterie die gleiche Präzisionswaffe hat wie die Scharfschützen — der für das Gefecht sehr zweifelhafte Werth des Stechers des Scharfschützenstutzers vermag einen Unterschied in der Waffe nicht zu begründen. Eine Aufhebung der Schützen und deren Einreihung in die Infanterie wäre ein mächtiges Mittel zur Hebung der letztern, die immer die Hauptwaffe bleiben wird, und zwar wäre eine Vermischung namentlich desshalb wünschbar, weil jetzt in den Schützen viele Elemente brach liegen, die bei der Infanterie gut zu Unteroffizieren u. s. w. benutzt werden könnten, wo wir Mangel an tüchtigem Holz zu Cadres haben. Eine Vertheilung der Schützen auf die ganze Feuerlinie ist geradezu ein Bedürfniss der heutigen Kampfweise. Gleichwohl hängt ein nationales Vorurtheil an den Schützen und so werden sie wohl auch in einer neuen Organisation wieder ihren Platz finden.

Eidgenössischer Stab. Zur Bildung der verschiedenen Stäbe: grosser Generalstab, Divisionsstäbe und Brigadestäbe, sowie für besondere Kommandos in festen Plätzen, Etappen u. s. w. besteht ein eidgenössischer Stab.

Derselbe zerfällt in folgende besondere Zweige:

Der Generalstab: 40 Obersten, 30 Oberstlieutenants, 30 Majore und eine unbestimmte Anzahl von Subalternoffizieren.

Der Geniestab: 2 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 4 Majore und eine unbestimmte Anzahl von Subalternoffizieren.

Der Artilleriestab: 4 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 15 Majore und eine unbestimmte Zahl von Subalternen.

Der Justizstab: 1 Oberauditor, Oberst, 3 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 5 Majore und 30 Hauptleute.

Der Kommissariatsstab: Oberkriegskommissär, Oberst, die erforderliche Zahl Offiziere aller Grade.

Der Gesundheitsstab: Oberfeldarzt, Oberst, 9 Divisionsärzte (3 Oberstlieutenants, die übrigen Majore), die erforderliche Anzahl Subalterne für Spital- und Ambulancenärzte, die Ambulancenkommissäre. Zum Gesundheitsstab wird ferner gezählt, ist aber dem Oberkriegskommissariat untergeordnet: der Veterinärstab: 1 Oberpferdarzt, Oberstlieutenant, 2 Majore und eine unbestimmte Zahl von Subalternen.

Dem eidg. Stab ist die erforderliche Zahl von Stabssekretären mit Adjutantunteroffiziersrang zugetheilt.

Dem eidg. Stab steht ohne Zweifel bei einer Revision der Militärgesetze eine Reorganisation bevor.

Die Institution des eidg. Stabes gehört der Zeitperiode an, wo für eine Truppenaufstellung die taktischen Einheiten jeweilen ad hoc zu Brigaden und Divisionen, die einzelnen eidg. Offiziere zu Stäben zusammengesetzt wurden. Seither ist man immer mehr zu dem System der bleibenden Armeeeintheilung übergegangen, nicht nur für die Truppen, sondern auch für die Stäbe. Man will jedem Truppenkörper, jedem Offizier schon in Friedenszeiten seinen Platz anweisen, damit jeder sich für seine Aufgabe vorbereiten kann und damit die Mobilisation möglichst rasch vor sich gehe. Zur Durchführung dieses Systems, das in den letzten 10 Jahren merkliche Fortschritte gemacht hat, gehört nun aber auch noch, dass die Offiziere des bisherigen General-, Genie- und Artillerie-Stabes bleibend ausgeschieden werden in: Kommandatur, eigentlicher Generalstab, und dass für die Adjutantur besonders gesorgt werde. Die bisherige Vermengung so verschiedenartiger Funktionen in einem Offizierkorps sollte namentlich bei einer Milizarmee nicht vorkommen, wo mehr als bei jeder andern Theilung der Arbeit geboten ist, da wir den einzelnen Offizier unmöglich so ausbilden können, dass wir ihn bald zum Kommandanten und bald zum Generalstabsdienst verwenden können. Man hebe daher den eidg. Stab in seiner bisherigen Zusammensetzung einfach auf, organisire einen kleinen wohl gewählten eigentlichen Generalstab und zähle diejenigen höhern Offiziere, welche Truppenkommando's haben, zu den Truppenoffizieren. Für die Adjutantur verwende man zeitweise Truppenoffiziere mit der Verpflichtung, dass sie wieder zur Truppe zurückkehren, wie es auch selbstverständlich ist, dass den Generalstabsoffizieren Gelegenheit zum Truppendienst geboten werden muss.

Offiziers- und Unteroffizierswahlen. Die Wahlen der verschiedenen Gradirten finden durch folgende Organe statt:

Die Wahlen und Beförderungen der Offiziere des eidg. Stabes und diejenigen der Stäbe der Schützenbataillone geschehen durch den Bundesrath.

Für Neuwahlen in den Stab haben die Kantone und die eidg. Obersten ein Vorschlagsrecht. Beförderungen und Wahlen der Offiziere der Schützenstäbe geschehen auf den Vorschlag des Obersten der Scharfschützen, resp. die Aerzte betreffend auf denjenigen des Oberfeldarztes hin. Den betreffenden Kantonen ist Gelegenheit zu geben, sich über die Vorschläge auszusprechen.

Die Wahlen und Beförderungen der übrigen Truppenoffiziere geschehen durch die Kantonsregierungen mit Ausnahme der Stabsoffiziere der Infanterie, welche in einigen Kantonen noch durch die gesetzgebenden Räthe gewählt werden. Die kantonalen Be-

hörden sind bei Neuwahlen von Offizieren insoweit beschränkt, dass für die Spezialwaffen und wo bei der Infanterie die Wahlen aus Aspiranten stattfinden, die Erklärung des eidgenössischen Militärdepartements vorliegen muss, dass der Betreffende zum Offizier befähigt sei. Die Fähigkeitszeugnisse werden am Schlusse der Aspirantenschulen ausgestellt, und zwar in der Regel durch die zu einer Kommission vereinigten Instruktoren der betreffenden Schule.

In den meisten Kantonen findet für Wahl und Beförderung von Truppenoffizieren eine Mitwirkung der bereits vorhandenen Offiziere statt, sei es, dass den Offizierskorps oder den Stabsoffizieren oder auch den Chefs der taktischen Einheiten ein Vorschlagsrecht zusteht.

Die Wahlen der Unteroffiziere finden bei den Spezialwaffen meistens durch die Chefs der taktischen Einheiten, bei den Infanterie- und Schützenbataillonen durch die Kompagniehauptleute statt. Beinahe durchgehend werden bei der Wahl von Unteroffizieren die Offiziere und die ältern Unteroffiziere der Kompagnie berathen.

V. Armee-Eintheilung.

In der Tabelle auf S. 612 u. 613 ist die Stärke des Bundesheeres mitgetheilt worden, wie sich solche nach der Scala ergibt. Selbstverständlich ist es den einzelnen Kantonen nicht möglich, ihre taktischen Einheiten genau so zu halten, dass sie den normalen Stand ausweisen, sondern die Kantone müssen sich vorsehen, dass in den Kontrolen der taktischen Einheiten immer so viele Leute eingetragen sind, dass das Korps mit etwa 20 % Ueberzähligen und unter allen Umständen in reglementarischer Stärke ausrücken kann. Der Stand der in den Kontrolen eingetragenen Mannschaft entspricht daher nicht genau der Scala. Er entspricht aber auch nicht dem bei einem Aufgebote wirklich einrückenden Stande, weil in den Kontrolen immer eine gewisse Zahl von Abwesenden und vorübergehend Dienstunfähigen eingetragen ist, welche bei einem Aufgebote nicht einrückt. Erfahrungsgemäss rücken zum gewöhnlichen Friedensdienst 10—15 % der in die Kontrolen Eingetragenen nicht ein. Bei einem aktiven Dienste ist die Zahl der Einrückenden gewöhnlich grösser, weil in einem solchen Falle auch vorübergehend Abwesende zu den Fahnen eilen, selbst wenn sie sich in einem andern Kanton oder im Auslande aufhalten.

Der Kontrolebestand des Bundesheeres und der Landwehr stellte sich auf den 1. Januar 1873 wie folgt:

	Infanterie.	Scharfschützen.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.	Gesundheitspersonal.
Auszug	65991	6078	1942	8401	1269	358
Reserve . . .	40031	3532	999	5404	1023	113
Total des Bundesheeres .	106022	9610	2941	13805	2292	471
Landwehr . .	53955	4498	1623	4612	790	87
TOTAL .	159977	14108	4564	18417	3082	558

TOTAL **200706** Mann.

Folgendes ist nun die Anzahl der taktischen Einheiten jeder Altersklasse und jeder Waffengattung:

	Infanterie.			Scharfschützen.			Kavallerie.		Artillerie.						Genie.	
	Bataillone.	Halbbataillone.	Einzelkompagn.	Bat. zu 4 Komp.	Bat. zu 3 Komp.	Einzelkompagn.	Dragonerkomp.	Guidenkomp.	10cm Batterien.	8cm Batterien.	Gebirgsbatterien	Positionskomp.	Parkkomp.	Parktrainkomp.	Sappeurkomp.	Pontonnierkomp.
Auszug	77	7	5	12	1	—	22	8	9	19	2	4	6	} 14	6	3
Reserve	33	10	11	5	3	—	13	8	2	11	2	11	6		6	3
Total des Bundesheeres .	110	17	16	17	4	—	35	16	11	30	4	15	12	14	12	6
Landwehr . . .	65	3	12	—	—	44	—	—	—	2	1	20	2	—	6	2
TOTAL . .	175	20	28	17	4	44	35	16	11	31	5	35	14	14	18	8
Von obigen taktischen Einheiten werden freiwillig zum Bundesheer gestellt:																
Auszug: von																
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reserve: von																
Zürich	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aus diesen Truppenkörpern werden 9 Armeedivisionen, eine Kavallerie-, eine Artilllerie- und eine Genie-Reserve, sowie drei einzelne Infanteriebrigaden gebildet.

Ueberdies bleibt noch eine Zahl von taktischen Einheiten, namentlich der Landwehr, disponibel.

Die Aufstellung der Armeeeintheilung, worunter wir nicht nur die Zusammensetzung der taktischen Einheiten zu grössern Heerkörpern, sondern auch die Zusammensetzung der Stäbe der Divisionen und Brigaden aus Offizieren des eidg. Stabes verstehen, ist Sache des Bundesrathes. Es findet bezüglich des Personellen der Stäbe alljährlich nach den Austritten, den Neuwahlen und Beförderungen eine Revision statt.

Wenn für eine Truppenaufstellung ein Obergeneral gewählt wird, so kann er die ihm übergebenen personellen Streitkräfte nach Belieben organisiren, also auch die Armeeeintheilung abändern. In der Regel wird aber der Oberbefehlshaber froh sein, eine feste Organisation vorzufinden.

Eine Armeedivision besteht aus: dem Divisionsstab, 1 Guidenkompagnie, 3 Infanteriebrigaden, 1 Scharfschützenbrigade, 1 Schwadron Dragoner, 1 Artilleriebrigade, 1 Sappeurkompagnie und 4 Ambulancen.

Ueber die Zusammensetzung der Stäbe der Division und der Brigaden wird auf Kapitel VII verwiesen.

Eine Infanteriebrigade besteht aus dem Brigadestab, 6 Infanteriebataillonen, darunter in der Regel 3 vom Auszug, 1 der Reverse und 2 der Landwehr.

Die Scharfschützenbrigade besteht aus 3 Schützenbataillonen, in einigen Divisionen statt des dritten Bataillons aus 4 Einzelnkompagnien der Landwehr.

Die Schwadron Dragoner ist in der neuesten Eintheilung auf 3 Kompagnien erhöht worden.

Die Artilleriebrigade besteht aus:

a. 2 Halbbrigaden zu je 2 Batterien. Von den 4 der Division zugetheilten fahrenden Batterien ist 1 eine schwere (10^{cm}), die 3 andern sind leichte ($8{,}4^{cm}$) Batterien.

b. dem Divisionspark, bestehend aus 1 Parkkompagnie und 1 Parktrainkompagnie.

c. der Artilleriebedeckung, bestehend aus 1 Halbbataillon oder einigen Einzelnkompagnien der Infanterie.

Die Ambulance besteht aus 3 Aerzten, 1 Ambulance-Kommissär (Komptable), 8 Krankenwärtern, 1 Traingefreiten, 3 Trainsoldaten, 6 Zugpferden.

Die Infanterie- und Schützenbrigaden, die Artilleriebrigaden und Ambulancen numeriren durch alle 9 Divisionen hindurch: Infanteriebrigaden 1—27, Ambulancen 1—27, die vierten neu hinzugekommenen 28—39, Schützen- und Artilleriebrigaden 1—27. Die Artilleriehalbbrigaden numeriren ebenfalls durchgehend und zwar von 1—18.

Der Mannschaftsbestand einer Armee-Division ist folgender:

	Mann.	Davon Gewehrtragende.
Divisionsstab	16	—
1 Guidenkompagnie . . .	32	—
3 Brigadestäbe à 7 . . .	21	—
18 Bataillone Infanterie . .	12798	11304
Schützenbrigade, Stab . .	1	—
2 Bataillone	810	712
4 Landwehrkompagnien . .	396	356
1 Schwadron Dragoner, Kommandant	1	—
3 Kompagnien . . .	231	—
Stab der Artilleriebrigade und Halbbrigaden	4	—
4 Batterien	660	—
Kommando des Parks . . .	2	—
1 Parkkompagnie . . .	60	—
1 Parktrainkompagnie . . .	100	—
Artilleriebedeckung . . .	362	314
Geniekommando	2	—
1 Sappeurkompagnie . . .	100	90
4 Ambulancen	64	—
Zusammen .	15660	12776
	24 Geschütze.	

Der Pferdebestand einer Armeedivision ist folgender:

	Linie. Reit-	Linie. Zug-	Park. Reit-	Park. Zugpferde.
Divisionsstab	29	4 2*		
Guidenkompagnie	34	1*		
3 Brigadestäbe	30	6		
18 Bataillone à 7 Reitpferde . . .	126			
18 " à 2 Halbcaissons zu 2 Pferden	—	72		
18 Fourgons zu 3 Pferden . . .	—	54*		
18 Bataillone zu 2 zweispänigen Lebensmittelwagen und 1 Bagagewagen .	—	108*		
Uebertrag . .	219	247		

	Linie. Reit-	Zug-	Park. Reit-	Zugpferde.
Uebertrag . .	219	247		
Stab der Schützenbrigade	2	2		
2 Schützenbataillone à 3 Pferde . .	6	—		
6 Caissons à 2 Pferde	—	12		
3 Fourgons	—	9*		
6 Zweispänner (incl. je 1 Bagagewagen per Bataillon)	—	12*		
Dragoner (incl. Stab der Schwadron) . .	236	3*		
Stab der Artilleriebrigade	4	3*		
4 Batterien	80	336 16*		
Parkkompagnie	—	1*		
Parktrainkompagnie	—	—	13	160
Geniekommando	4	—		2*
Sappeur	—	8 2*		
4 Ambulancen (2 Fourgons à 4, 1 Blessirtenwagen à 2)	4	40		
	555	480 212*	13	160 2*

Im Ganzen 568 Reit- und 854 Zugpferde, unter letztern 214 mit * bezeichnete Requisitionspferde. Total 1422 Pferde.

Zahl der bespannten Geschütze, Kriegsfuhrwerke und übrigen Fuhrwerke einer Armeedivision:

	Geschütze und Kriegsfuhrwerke.	Lebensmittel- und Bagage-Wagen (Requisition).
Divisionsstab, Fourgons . . .	1	1
Guidenkompagnie . . .	—	1
3 Brigadestäbe-Fourgons . .	3	—
Infanteriecaissons . . .	36	—
Infanteriefourgons . . .	18	—
Bagage- und Lebensmittelwagen .	—	54
Schützenbrigade-Fourgon . .	1	—
Schützencaissons	6	—
Schützenfourgons . . .	3	—
Schützenbagage- und Lebensmittelwagen	—	6
Schwadron	—	3
4 Batterien: Geschütze . .	24	—
Caissons . . .	24	—
Batterie-Reservefourgon oder Leiterwagen	12	8
Parkkompagnie	—	1
Sappeurs	2	1
4 Ambulancen je 2 Fourgons und 1 Krankentransportwagen . .	12	—
Uebertrag .	142	75

		Geschütze und Kriegsfuhrwerke.	Lebensmittel- und Bagage-Wagen (Requisition).
Uebertrag		142	75
Divisionspark:			
Infanteriehalbcaissons	36		
Schützenhalbcaissons	6		
Halbcaisson für Kavallerie	1		
Artilleriecaissons	16		
Vorrathslaffeten	4		
Rüstwagen	1		
Feuerwerkwagen	1		
Feldschmiede	1		
Schanzzeugwagen	1		
Wagen für Parkbedürfnisse	2		
		69	1
		211	76

In den Depotpark sind nach gesetzlicher Bestimmung zu liefern, resp. für den Nachschub in den Divisionspark bereit zu halten:

Für jedes Infanteriebataillon . . . 1 Halbcaisson.
„ „ Schützenbataillon zu 4 Kompagnien: 2 „
„ „ „ „ 3 „ 1 „

Es ist oben gesagt worden, dass ausser den 9 Armeedivisionen, deren Zusammensetzung wir soeben beschrieben haben, noch vorhanden seien drei Einzelnbrigaden, eine Kavallerie-, Artillerie- und Genie-Reserve, sowie eine Anzahl disponibler taktischer Einheiten.

Die 3 disponibeln Einzeln-Infanteriebrigaden Nr. 28—30 zählen bloss je 4 Bataillone, sämmtlich der Reserve angehörig.

Die Kavalleriereserve zählt 4 Schwadronen zu 2 Dragonerkompagnien.

Die Artilleriereserve besteht aus der 10—12. Artilleriebrigade, zusammen 2 10 cm-, 3 8,4 cm-Batterien und 4 Gebirgsbatterien zählend. Ferner gehört dazu der Park der Artilleriereserve, bestehend aus 2 Parkkompagnien und 3 Parktrainkompagnien.

Die Geniereserve besteht aus 9 Sappeurkompagnien der Reserve und Landwehr, aus sämmtlichen 8 Pontonnierkompagnien und zwei Parkkompagnien.

An disponiblen taktischen Einheiten bleiben sodann übrig:

Infanterie: 11 Bataillone, 3 Halbbataillone und 12 Einzelnkompagnien der Landwehr.

Scharfschützen: 18 einzelne Kompagnien der Landwehr.

Artillerie: Positionskompagnien 4 vom Auszug, 9²/₂ der Reserve und 21 der Landwehr.

Ambulancen: 2 Gebirgsambulancen.

Die Armee-Division in der bisherigen Zusammensetzung ist offenbar für eine Milizarmee viel zu schwerfällig, da sie ein kleines Armeekorps ist, dem das Mittelglied der Division fehlt. Ueberdiess erlaubt der gegenwärtige Zustand der Landwehr nicht, sie in die mobile Armee einzureihen. Es wird demgemäss unter der Voraussetzung der Zweitheilung des Heeres in Auszug und Reserve vorgeschlagen, die mobilen Armeedivisionen etwa 8 an der Zahl nur aus der erstern zu bilden in folgender Formation: Infanterie: 2 Brigaden zu 2 Regimentern = 12 Bataillone; Schützen 1 Bataillon; Kavallerie: 2 Schwadronen und 1 Guidenkompagnie; Artillerie: 6 Batterien, 1 Park- und 1 Parktrainkompagnie; Genie: 1 Sappeurkompagnie mit den nöthigen Sanitäts- und Verwaltungstruppen circa 12,000 Mann mit 36 Geschützen.

Die bei den Divisionen mangelnden Administrativtruppen schlagen wir vor, durch eine Kommissariatskompagnie per Armee-Division zu ersetzen, welche unter den Divisionskriegskommissär gestellt würde und folgende innere Organisation erhielte:

	Mann.	Reit-Pferde.	Zug-Pferde.	4-spänn. Wagen.	2-spänn. Wagen.
Chef der Kommissariats-Compagnie (Major)	1	1	—	—	—
1. Abtheilung für Naturalverpflegung.					
Hauptmann als Abtheilungschef (Kommissariats-Offizier)	1	1	—	—	—
Fouriere als Buchhalter	3	—	—	—	—
Bäckermeister	10	—	—	—	—
Bäcker	72	—	—	—	—
Tischler	1	—	—	—	—
Metzgermeister	1	—	—	—	—
Metzger und Gehülfen	22	—	—	4	2
Trainsoldaten	2	—	—	—	—
2. Abtheilung für Lebensmitteltransport.					
Hauptmann als Abtheilungschef . . .	1	1	—	—	—
a. Handproviantkolonne:					
Offiziere (Train)	3	3	—	—	—
Pferdearzt	1	1	—	—	—
Fourier	1	1	—	—	—
Wachtmeister (Train)	2	2	—	—	—
Weitere Unteroffiziere	4	4	—	—	—
Trompeter	1	1	—	—	—
Handwerker	3	—	—	—	—
Trainsoldaten	42	—	164	40	2
b. Magazinkolonne:					
Offiziere (Train)	3	3	—	—	—
Pferdearzt	1	1	—	—	—
Fourier	1	1	—	—	—
Wachtmeister (Train)	3	3	—	—	—
Weitere Unteroffiziere	6	6	—	—	—
Trompeter	1	1	—	—	—
Handwerker	3	—	—	—	—
Trainsoldaten der Landwehr oder Civilfuhrleute	72	—	144	—	72
Offiziersbediente	2	—	—	—	—
3. Abtheilung für Magazinverwaltung.					
Hauptmann (Kommissariatsoffizier) als Abtheilungschef	1	1	—	—	—
Subalterne, Rechnungsführer . . .	3	—	—	—	—
Fouriere	2	—	—	—	—
Magazinaufseher	12	—	—	—	—
Trainsoldaten	1	—	2	—	1
Offiziersbediente	1	—	—	—	—
TOTAL . . .	283	31	310	44	77

VI. Friedensadministration.

Bundesadministration. Alle gesetzgeberischen und organisatorischen Akte gehen von der Bundesversammlung aus.

Sie bestimmt die von der Eidgenossenschaft und den Kantonen zu tragenden Leistungen (Mannschafts-, Material- und Geldscala).

Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich durch das Budget die für die Armee zu bewilligenden Geldmittel.

Der Bundesrath hat die Ueberwachung der Vollziehung der eidg. Militärorganisation und der Gesetze; er untersucht die Militärgesetze der Kantone und genehmigt sie, wenn sie nicht im Widerspruch mit der eidg. Gesetzgebung sind. Der

Bundesrath trifft die Wahlen der sämmtlichen eidg. Militärbeamten und der Offiziere des eidg. Stabes. Er legt der Bundesversammlung die Gesetzesentwürfe und das Budget vor.

Die eigentliche vollziehende Behörde ist das eidg. Militärdepartement, das von einem Mitgliede des Bundesrathes (Departementschef) geleitet wird.

Dem Militärdepartement liegt die Vorberathung sämmtlicher legislatorischen und organisatorischen Arbeiten ob; es überwacht die den Kantonen obliegenden Leistungen, wozu es Inspektionen anordnet und sich alljährlich über die personellen und materiellen Streitmittel der Kantone Etats geben lässt; es überwacht ferner die Militärgesetzgebung der Kantone; es sorgt für die Vervollkommnung der Streitmittel nach Maassgabe der bewilligten Kredite, beaufsichtigt die Anschaffung und Aufbewahrung des eidg. Kriegsmaterials, die Herstellung und Unterhaltung der Befestigungswerke und die topographischen Arbeiten; das Militärdepartement macht dem Bundesrathe die Wahlvorschläge für die eidg. Militärbeamten und den eidg. Stab.

Unter dem Militärdepartement, dem eine Kanzlei von drei Sekretären (wovon der erste Bureauchef) und fünf weitern Angestellten beigegeben ist, stehen folgende Organe:

a. Der Adjunkt für das Personelle, zugleich Oberinstruktor der Infanterie. Ihm liegt die Anregung, Prüfung und Vorbereitung alles dessen ob, was auf die Organisation, Bekleidung, persönliche Ausrüstung und Instruktion des Generalstabes und der Infanterie Bezug hat. Er leitet den Unterricht des Generalstabes und den vom Bund übernommenen Infanterieunterricht und begutachtet Alles, was auf die Ueberwachung des Infanterieunterrichts in den Kantonen Bezug hat.

b. Die Inspektoren der Infanterie. Sie werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren aus den eidg. Obersten gewählt und haben den Unterricht und das Personelle der Kantone zu überwachen.

c. Der Inspektor des Genie ist der Chef dieser Waffe für Personelles und Materielles. Er macht dem Departement Vorschläge für die Organisation der Uebungen, die Beschaffenheit und die Anschaffungsweise des Materials und unterbreitet ihm das Budget seiner Dienstabtheilung. Er inspizirt die Uebungen der Genietruppen. Für das Personelle und die Instruktion steht unter ihm der Oberinstruktor des Genie mit vier weitern Instruktoren und für das Material der Verwalter des Materiellen (vergl. litt. e). Der Genie-Inspektor beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Festungswerke.

d. Der Inspektor der Artillerie. Er ist der Chef dieser Waffe für Personelles und Materielles. Er macht dem Departement Vorschläge für die Organisation der Uebungen, die Beschaffenheit und Anschaffungsweise des Materials und unterbreitet ihm das Budget seiner Dienstabtheilung. Er inspizirt die Uebungen der Artillerietruppen. Für das Personelle steht unter ihm der Oberinstruktor der Artillerie mit circa 28 weitern Instruktoren I. und II. Klasse und Unterinstruktoren. Für das Materielle ist ihm untergeordnet der Verwalter des Materiellen. Der Verwalter des Materiellen ist ein ständiger Beamter mit Sitz in Bern. Sein Bureau theilt sich in zwei Abtheilungen, deren jeder ein Beamter als Chef vorsteht. Die administrative Abtheilung besorgt die Verwaltung der vorhandenen Vorräthe und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und über die Inventarien. Für den Unterhalt und die Aufbewahrung des der Eidgenossenschaft gehörenden Kriegsmaterials stehen unter dem Verwalter des Materiellen die Depots in Zürich, Luzern, Thun, Brugg, Solothurn, Bellinzona, Rapperschwyl, Bière, Zofingen, Frauenfeld und Aarau. Jedem Depot steht ein Verwalter vor. Die technische Abtheilung besorgt die Aufstellung der Ordonnanzen des Kriegsmaterials, unter ihr stehen die Regiewerkstätten für die Erzeugung von Kriegsmaterial und Munition und endlich das Kontrolpersonal, welches sowohl die Erzeugnisse der Regiewerkstätten als der Privatindustrie zu prüfen hat.

An Regiewerkstätten besitzt die Eidgenossenschaft:

Das Laboratorium in Thun für Erzeugung der sämmtlichen Infanterie- und Artilleriemunition. Für Erzeugung der Kupferhülsen für Infanteriemunition hat das

Laboratorium eine Filiale in Bern und drei Assortimente Reservemaschinen, die in kürzester Zeit auf beliebigen Punkten der Schweiz in Betrieb gesetzt werden können.

Die Reparaturwerkstätte in Thun zur Reparatur und theilweise auch zur Neuerstellung von Kriegsfuhrwerken.

Die Montirungswerkstätte in Bern für die Zusammensetzung von Gewehren und Stutzerbestandtheilen, welche von der Privatindustrie geliefert werden, zu ganzen Waffen. (Vor der Hand ist nur die Lieferung von 15,000 Stück in Aussicht genommen und steht die Werkstätte ihres einstweiligen provisorischen Charakters wegen direkt unter dem eidg. Militärdepartement, um später ebenfalls unter die Regieanstalten gereiht zu werden.)

Dem Laboratorium und der Reparaturwerkstätte steht je ein Direktor, der Montirungswerkstätte der Oberkontroleur für Handfeuerwaffen vor.

Von der Privatindustrie werden geliefert: die Infanteriegewehre, resp. deren Bestandtheile, die Geschütze, der grösste Theil der Kriegsfuhrwerke und die Pferdegeschirre, endlich besorgt die Privatindustrie auch den Guss der Artilleriegeschosse.

Die Beschaffung des übrigen Kriegsmaterials ist Sache der Kantone.

e. Der Oberst der Kavallerie ist der Chef der Kavalleriewaffe. Ihm steht die Antragstellung und Begutachtung in allen auf die Waffe Bezug habenden Fragen zu. Er inspizirt die Uebungen der Waffe. Das unter ihm stehende Instruktionskorps besteht aus einem Oberinstruktor und 11 weitern Instruktoren und Unterinstruktoren.

f. Der Oberst der Scharfschützen versieht für diese Waffe die gleichen Funktionen wie der Oberst der Kavallerie für die seinige. Das Instruktionskorps der Scharfschützen besteht aus einem Oberinstruktor und 11 weitern Instruktoren.

g. Der Oberauditor. Ihm liegt die Aufsicht und Leitung der Justizpflege ob.

h. Der Oberkriegskommissär. Er ist der Chef der Kriegsverwaltung und leitet Alles, was auf den Haushalt der Truppen im eidg. Dienste Bezug hat. Er leitet den Unterricht des Kommissariatspersonals. Dem Oberkriegskommissär ist ein Bureau beigegeben, welches in zwei Abtheilungen zerfällt: das administrative Bureau und das Revisionsbureau. Die administrative Thätigkeit des Oberkriegskommissariats umfasst die Rechnungsführung der gesammten Militärverwaltung, die Aufstellung der Budgets, die Statistik der Hülfsmittel, die Sorge für Verpflegung, Unterkunft und Besoldung der Truppen. Das Revisionsbureau prüft und revidirt die von den Komptabeln der verschiedenen Kurse abgelegten Rechnungen.

Dem Oberkriegskommissariat ist die Verwaltung der Militärreglemente und deren Verkauf an die Kantone (zur Hälfte des Kostenpreises, wogegen den Kantonen Gratisablieferung an die Truppen obliegt) übertragen.

Unter dem Oberkriegskommissär steht der Oberpferdarzt, dem die Sorge für das Veterinärwesen bei der Armee übertragen ist, wozu auch die Ein- und Abschätzung der Pferde beim Dienst- Ein- und Austritt gehört.

Endlich stehen unter dem Oberkriegskommissär die kantonalen Kriegskommissäre für Alles, was den eidg. Dienst betrifft.

i. Der Oberfeldarzt. Ihm liegt die Aufsicht über die Gesundheitspflege der in eidg. Dienst berufenen Truppen ob. Unter ihm steht zur Leitung des Unterrichts des Sanitätspersonals der Sanitätsoberinstruktor nebst weitern Instruktoren. Der Oberfeldarzt verwaltet durch ihm unterstellte Depotsverwalter das Gesundheitsmaterial der Eidgenossenschaft.

k. Der Chef des Stabsbureau. Derselbe hat einestheils die topographischen Arbeiten zu leiten, anderntheils die vorbereitenden Arbeiten für die Landesvertheidigung zu besorgen. Ihm ist die Militärbibliothek unterstellt.

l. Der Direktor der Pferderegieanstalt. Die Pferderegieanstalt ist dazu bestimmt, stets einen Vorrath an Reit- und Zugpferden zur Abgabe an einzelne Offiziere und Militärkurse zu halten und zugleich damit im Kriegsfalle den ersten Bedarf decken zu helfen. Die Zahl der Pferde beträgt jedoch durchschnittlich bloss ca. 130.

Der Abgang an Pferden wird von der Anstalt meistens durch Ankäufe im Auslande gedeckt. Die Remonten werden durch Bereiter zugeritten. Die Anstalt befasst sich auch mit dem Verkauf von Pferden an einzelne Offiziere.

Der Pferderegieanstalt steht ohne Zweifel ein grösserer Wirkungskreis bevor, wenn sie einmal, sei es durch einen grössern eigenen Pferdestand, sei es durch Einmiethung von Privatpferden den ganzen Bedarf für die Instruktion zu decken hat. Zudem dürfte der Pferderegieanstalt auch die Aufgabe vorbehalten bleiben, die Remontenpferde der Kavallerie und zwar sowohl für Rekruten wie für Remontpflichtige zuzureiten, damit in Zukunft nicht mehr die Anomalie stattfindet, dass Anfänger im Reiten rohe Pferde zureiten sollen.

Der Adjunkt für das Personelle, der Oberkriegskommissär, der Verwalter des Materiellen, die Direktoren des Laboratoriums, der Reparaturwerkstätte und der Pferderegieanstalt sind ständige Beamte mit fixer Besoldung und Verpflichtung, ihren Wohnsitz in Bern, resp. Thun zu halten. Die Inspektoren der Infanterie und der Spezialwaffen, der Oberauditor, Oberfeldarzt und Oberpferdarzt sind nicht eigentliche Beamte, sondern erhalten eine jährliche Entschädigung und bei Inspektionen den Sold ihres Grades.

Kantonale Administration. Soweit die Militäradministration nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäss dem Bund übertragen ist, liegt sie in der Kompetenz der Kantone. Im Wesentlichen enthalten die Militärorganisationen der verschiedenen Kantone so ziemlich übereinstimmende Grundsätze mit einzelnen Modifikationen, welche je nach den konstitutionellen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Kantone differiren.

Analog wie bei der Bundesregierung steht den Grossen Räthen der Kantone das Gesetzgebungsrecht und die Bewilligung der Kredite innerhalb der Grenzen der Bundesvorschriften zu.

Die Regierungen verfügen über die Truppen, soweit diess nicht vom Bunde geschieht, zur Handhabung der Ordnung im Innern und überwachen die Vollziehung der Gesetze. Die eigentliche Vollziehung und die Vorberathung aller in die Kompetenz der Regierung gehörenden Geschäfte liegt den kantonalen Militärdepartementen, in einigen Kantonen Militärdirektionen oder Militärkommissionen genannt, ob, denen je ein Mitglied der Regierung vorsteht.

Unter den kantonalen Militärdepartementen stehen analoge Beamtungen, wie diejenigen des Bundes, mit analogen Kompetenzen, nämlich der Oberinstruktor der Infanterie, welcher meistens zugleich der Chef dieser Waffe ist und welchem ein Instruktorenkorps zur Verfügung steht; ferner die Waffenchefs der Spezialwaffen, welche über Rekrutirung, persönlichen und materiellen Bestand wachen und die Truppen vor ihrem Abgang in eidg. Dienst mustern; der Kantonskriegskommissär, welcher alles zu besorgen hat, was das Rechnungswesen, den Haushalt der Truppen u. s. w. betrifft. Für alles, was den eidg. Dienst betrifft, erhalten die kantonalen Kriegskommissäre direkt vom Oberkriegskommissär Weisungen und Anleitungen. Ferner stehen unter den kantonalen Militärdepartementen: der Stabsarzt, welcher der Gesundheitspflege vorsteht und der Zeughausverwalter, welcher das Kriegsmaterial des Kantons besorgt.

Da die Rekrutirung, Führung der Kontrolen des Personellen und die Ausrüstung der Truppen ganz Sache der Kantone ist, so stehen den kantonalen Departementen hiefür Organe zur Verfügung, welche in der eidg. Verwaltung nicht vertreten sind. Es sind diess die Bezirkskommandanten und die Montirungsämter.

Alle grössern Kantone sind in Militärbezirke eingetheilt, welche in der Regel die territorialen Rekrutirungsbezirke bestimmter taktischer Einheiten der Infanterie sind. Den Militärbezirken stehen Bezirkskommandanten vor, welche die vollziehenden Organe der kantonalen Militärdepartemente sind. Hauptsächlich aber liegt ihnen ob: die Rekrutirung, die Führung der Kontrolen, die Aufgebote und die Strafvollziehung. Bei der Rekrutirung sind als untergeordnete Organe die ärztlichen Kommissionen und für die Auswahl die dazu abgeordneten Offiziere der Spezialwaffen thätig. Für die Führung

der Kontrolen sind die Dienstpflichtigen bei Strafe gehalten, ihre Wohnortsänderungen u. s. w. selbst anzugeben; zur Mittheilung anderer Mutationen, sowie zur Kontrole darüber, dass die Dienstpflichtigen ihre Angaben wirklich machen, stehen unter den Bezirkskommandanten entweder die Organe der Gemeinde, die Gemeindekanzleien, oder aber besondere Militärbeamte, gewöhnlich Sektionschefs (commis d'exercices) genannt. Jeder Sektionschef hat die Dienstpflichtigen seiner Sektion (meistens politische Gemeinden oder Stadtquartiere) zu überwachen und führt zu diesem Behuf über sie besondere Listen, welche nach den vorkommenden taktischen Einheiten geordnet sind. Diese Listen dienen dem Sektionschef, da wo er das Organ des Bezirkskommanten für die Aufgebote ist, auch als Rodel für die Indienstberufung jedes einzelnen Mannes. In einigen Kantonen versieht das persönliche Aufrufen der zum Dienst kommandirten Mannschaft ein spezielles Korps von s. g. Postenläufern, in andern Kantonen erfolgen die Aufgebote mittelst schriftlicher Befehle, welche bereit gehalten und für den betreffenden Anlass ausgefüllt und auf die Post gelegt werden.

Verwaltungsreglement. Die Grundsätze der Kriegsverwaltung sind in einem Reglemente vom 14. August 1845 enthalten. Die Grundlage für die Komptabilität und die Rapporte bildet ein beim Diensteintritt aufgenommener Nominativ-Etat. Die Pferde werden beim Diensteintritt eingeschätzt und wenn ein Minderwerth vorhanden ist, beim Austritt abgeschätzt und der gesprochene Minderwerth dem Eigenthümer vergütet.

An Besoldungen wird ausbezahlt: eidg. Oberst Fr. 17. 40, 3 Mundportionen und bis 4 Furagerationen, je nach der Zahl der gehaltenen Pferde. Der Hauptmann bezieht im eidg. Stab Fr. 8, Genie, Artillerie und Kavallerie Fr. 6. 55, Infanterie und Schützen Fr. 5. 80; alle je 2 Mundportionen und die berittenen 1 Fourageration. Der II. Unterlieutenant bezieht Fr. 4. 50—2. 90. Der Soldat: Genie 50, Artillerie 50, Kavallerie 80, Schützen 50, Infanterie 45 Ct. u. s. w. Wenn die Mundportion in Geld vergütet wird, wird sie zu Fr. 1 berechnet.

Für den Unterhalt der Waffen, Geschütze und Kriegsfuhrwerke werden den Korps monatlich durch das Reglement bestimmte Entschädigungen verabfolgt.

Die Gemeinden tragen die Verpflichtung der Einquartirung gegen Entschädigung von Fr. 1 per Tag und Mann und Fr. 1. 80 für die Pferderation. Ueberdiess haben die Gemeinden Holz, Salz und Gemüse gegen billige Entschädigung zu liefern, sowie das Stroh für die Pferde.

Im Fall der Naturalverpflegung besteht die Mundportion aus $1^1/_2$ Pfund Brod und $^5/_8$ Pfund Fleisch nebst einer Gemüsezulage von 10 Ct. Die Fourageration besteht aus 8 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu für Reitpferde und 7 Pfund Hafer und 15 Pfund Heu für Zugpferde. Die Gemeinden liefern die Wachtbedürfnisse, Stroh, Holz und Lichter gegen Gutscheine, welche eingelöst werden mit Ausnahme für die Ausgaben für Stroh auf Stations- und Polizeiwachen. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, Korps, Einzelnreisende und Kriegsbedürfnisse zur Hälfte der niedrigsten Taxe zu spediren. Die Gemeinden sind zu den reglementarischen Fuhrleistungen (Lieferung von Pferden und Wagen für die Requisitionsfuhren) verpflichtet.

Schaden, der durch Uebungen, Kriegs- und Lageranstalten entsteht, wird gemäss Spruch von zwei Experten entschädigt, wovon je einer vom Truppenkommandanten und einer vom Eigenthümer gewählt werden. Bei abweichenden Ansichten zwischen den beiden Experten wählt der Divisionskriegskommissär einen Obmann.

Fehlerhaft in der ganzen Militäradministration ist vor allem der Dualismus von Bund und Kantonen. Wie im Kriege, so bedarf die Armee auch im Frieden einer einheitlichen Verwaltung, in welcher die einzelnen Stellen in hierarchischer Unterordnung zu einander stehen. Dies ist nun, so lange die Kantone in militärischen Dingen auch nur einen Schein von Souveränetät haben, nicht der Fall. Wenn auch Anschaffungen von Kriegsmaterial, Rekrutirung und Instruktion nach allgemeinen Gesetzen und Prinzipien erfolgen, so sind doch manche Kantone, namentlich die kleinern, welche nun einmal der finanziellen Hülfsmittel ermangeln, um den Anforderungen

des Wehrwesens gerecht zu werden, so sehr zurück, dass das Ganze erheblich darunter leidet. Ein kräftiges und durchwirkendes Eingreifen der eidg. Behörden ist gegenüber den souveränen Staaten nicht möglich, und da letztere in denen Fällen, in welchen eine Wechselbeziehung zwischen eidg. und kantonalen Behörden besteht, nur das eidg. Militärdepartement als obere Behörde anerkennen, liegt diesem eine solche Last von kleinlichen Verrichtungen ob, wie sie einer Stelle von dieser Bedeutung in keiner Administration zukommen sollten. Wir haben daher in Bagatellsachen eine unzulässige Zentralisation; in Hauptsachen aber die Selbstherrlichkeit der Kantone.

Eine zweckmässige Administration ist nur gedenkbar auf der Basis der Eintheilung des Landes in gleichmässige, den strategischen Einheiten (Armeedivisionen) entsprechende Territorialgebiete. In diesen sind besondere, mit den nöthigen Kompetenzen ausgerüstete Verwaltungsorgane aufzustellen, welche die Zentralbehörden vertreten. Damit wäre nicht nur die Einheit erreicht, sondern auch eine in jeder Administration heilsame Dezentralisation. Es ist somit die Uebertragung des gesammten Wehrwesens an den Bund nicht eine Zentralisation, namentlich nicht eine verkehrte, wie wir sie jetzt haben, sondern gerade eine Dezentralisation der Verwaltung. Das nachfolgende Gerippe, wie ich vorschlagen würde, die Verwaltung zu organisiren, soll diess noch verdeutlichen.

An der Spitze des ganzen Wehrwesens stände, wie bisher, der Bundesrath, resp. das eidg. Militärdepartement als Vollziehungsorgan.

Unter dem Departement würde ausser der Kanzlei stehen:

a. Ein ständiger Generalstabschef für den Unterricht des Generalstabes und für alles, was die Organisation und die Mobilisation der Streitmittel, also auch die Sorge für die Organisation des Personellen betrifft.
b. Der Oberkriegskommissär als Chef derjenigen Dienstabtheilung, welche Besoldung, Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung der Truppen, mit einem Worte deren Haushalt zu besorgen hat.
c. Der Chef der technischen Abtheilung. Dieser besorgt alles, was auf die Erzeugung von Kriegsmaterial Bezug hat. Er stellt die Ordonnanzen auf und ihm sind die technischen Etablissements und das technische Kontrolepersonal unterstellt.
d. Der Verwalter des Materiellen. Ihm liegt die Aufbewahrung und Instandhaltung des Kriegsmaterials und die Ausrüstung der Armee mit Waffen und Munition und zwar sowohl zu Unterrichtszwecken, als für den aktiven Dienst ob.
e. Der Chef der administrativen Controle des Kriegsmaterials. Diese Stelle ist eine die beiden vorgenannten kontrolirende und hat die Buchhaltung über Ein- und Ausgang des Materials und die Kontrole darüber, dass für die zu Inventaranschaffungen verausgabten Gelder die entsprechenden Gegenwerthe in Material vorhanden seien, zu führen; diese Stelle hätte daher sich über das Vorhandensein des durch die Bücher ausgewiesenen Inventars in quantitativer Beziehung zu vergewissern; ihr käme auch die Rechnungsstellung über Einnahmen und Ausgaben für Materialanschaffungen zu.
f. Der Oberinstruktor der Infanterie und Schützen, zugleich Chef seiner Waffe.
g. Der Oberinstruktor der Kavallerie ebenso.
h. Der Oberinstruktor der Artillerie ebenso.
i. Der Oberinstruktor des Genie ebenso.
k. Der Oberauditor.
l. Der Oberfeldarzt.
m. Der Oberpferdarzt.
n. Der Chef des topographischen Bureau.
o. Der Direktor der Pferderegieanstalt.

Als Bezirksbehörden wären in jedem Territorialgebiete folgende Beamtungen aufzustellen:

1 Bezirkskommandant. Unter ihm steht alles, was auf die Rekrutirung, die Aufgebote und das Personelle, also auch die Führung der Kontrolen Bezug hat. Er ist

direkt dem eidg. Militärdepartement untergeordnet. Den Divisionsbezirkskommandanten stehen für die Rekrutirung und die Aufgebote für jede Waffe ein Offizier als Gehülfe zur Verfügung. Unter seinen Befehlen stehen die Chefs der verschiedenen Quartiere (Sektionschefs).

1 Kreisoberinstruktor der Infanterie, unter dem Oberinstruktor stehend.

1 Divisionskriegskommissär, unter dem Oberkriegskommissär stehend.

1 Zeugwart unter dem Verwalter des Materiellen stehend.

1 Divisionsarzt.

1 Grossrichter.

Die Inspektion der Truppen würde übertragen:

Dem Divisionskommandanten für die Infanterie seiner Division, abwechslungsweise den Kommandanten der Infanteriebrigaden für die ihnen unterstehenden Truppen.

Dem Oberinstruktor der Infanterie oder von ihm delegirten Instruktionsoffizieren für die Inspektion der Rekrutenschulen.

Bei den Spezialwaffen würde insofern eine Ausnahme stattfinden müssen, dass eidg. Inspektoren dieser Waffen, namentlich für die Inspektion der Rekrutenschulen, beibehalten würden, dass aber so viel möglich abwechslungsweise auch hier Inspektionen durch die betreffenden Truppenchefs stattfänden, z. B. die Artilleriebrigaden durch die betreffenden Brigadekommandanten. Im Uebrigen sollten den Waffenchefs keine administrativen Funktionen übertragen werden.

Als allgemein geltender Grundsatz für das Verhältniss der Friedensadministration zur Administration im Felde sollte aufgestellt werden, dass diejenigen Militärpersonen, welche im Frieden militärische Stellungen einnehmen, bei einem Truppenaufgebot in der Regel die entsprechenden Stellungen in der mobilen Armee erhalten und dann für die territoriale Verwaltung ersetzt werden.

Damit würden wir uns wieder jenem altschweizerischen, dem Milizsystem so ganz entsprechenden Grundsatze nähern, wo der Magistrat auch zugleich der Führer im Felde war.

Die Funktionen bei der mobilen Armee sind weit wichtiger, als die Administration des Landes im Kriegsfall, denn was in erster Linie erstrebt werden muss, ist der Sieg. Verwende man daher diejenigen, welche im Frieden Gelegenheit gehabt haben, sich in ihr Geschäft einzuarbeiten, in erster Linie bei der Armee. Es wird daher zweckmässig sein, wenn der Generalstabschef, der im Frieden den Mobilisationsplan und die Operationen vorbereitet hat, der in beständigem Kontakt mit dem Generalstab gelebt hat, im Kriegsfall in gleicher Eigenschaft verwendet wird. Der Obergeneral wird ein Interesse daran haben, den Oberkriegskommissär, der die Hülfsmittel des Bundes studirt und alles sorgfältig für den Augenblick, wo die höchste Leistung von ihm verlangt wird, vorbereitet hat, in sein Hauptquartier zu erhalten. Der Kommandant der Armeedivision, der im Frieden als Bezirkskommandant seine Division administrirt hat, wird seine Division im Kriege ganz anders führen, als ein noch so begabter Offizier, dem die Administration ein unbekanntes Etwas ist. So wird auch der Divisionskriegskommissär, der seine Truppen im Frieden als Territorialkommissär verpflegt hat, sich im Felde viel leichter zurecht finden, als jeder andere.

Ausnahmen von dieser Regel werden oft durch persönliche Verhältnisse geboten sein. Anderseits darf ob der Sorge für die direkten Bedürfnisse der Armee die Sorge für den Nachschub nicht vergessen werden.

Es wird daher nothwendig, bei allen denjenigen Stellen, welche in der Armee und in der Verwaltung des Territoriums vorkommen, diejenige Person zum Voraus zu bezeichnen, welche in das aktive Verhältniss überzutreten hat, und diejenige, welche unter dem Kommando des Militärdepartements verbleibt.

Demnach würde z. B. für einen ständigen Divisionskriegskommissär, der sich zum aktiven Dienste eignet, ein Stellvertreter bezeichnet, der bei der Mobilisirung das Verwaltungswesen im Divisionsbezirke zu besorgen hätte.

Der oben ausgesprochene Grundsatz, dass diejenigen, welche ins Feld ziehen, in ihrer entsprechenden Stellung auch im Frieden bethätigt werden sollen, muss bei einer Neuorganisation der Verwaltung eine möglichst konsequente Durchführung finden und es müssten demgemäss nicht nur die höhern Truppenkommandos, sondern selbst die Kommandanten der taktischen Einheiten ausser Dienst mit der Administration ihrer Truppen betraut werden; das ist, wie bemerkt, eine Konsequenz des Milizsystems.

VII. Kommando der Armee; Administration im Felde.

Der Beschluss zu Aufstellung von Truppen und die Bestimmung von deren Zahl geht von der Bundesversammlung aus.

In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Bundesversammlung nicht besammelt ist, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen 2000 Mann übersteigen, oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

Im Falle einer grössern Truppenaufstellung ernennt die Bundesversammlung den Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabes, welcher zugleich Stellvertreter des Obergenerals ist. Die Wahl hat aus dem eidg. Stabe oder auch aus andern Offizieren zu geschehen.

Die Bundesversammlung ertheilt dem Oberbefehlshaber die nöthigen Instruktionen.

Der Oberbefehlshaber verfügt über diejenigen Truppen, welche ihm zur Verfügung gestellt worden sind, innerhalb der erhaltenen Instruktionen nach freiem Ermessen.

Die nicht aufgebotenen und zur Verfügung des Generals gestellten Truppen bleiben unter der Verwaltung des Bundesrathes, resp. des Militärdepartements, welchem die Aufgabe des Nachschubs an personellen und materiellen Hülfsmitteln, sowie die Entgegennahme des von der Armee abgehenden Personals (inclusive Gefangene, Internirte) und Materials obliegt.

Der Natur der Sache gemäss hat daher das eidg. Militärdepartement, wenn auch bestimmte Vorschriften darüber zur Stunde noch mangeln, in Kriegszeiten das Kommando über die Depots, die Etappen und die stehenden Spitäler.

In der mobilen Armee sind folgendes die Organe der Befehlgebung:

Der dem Oberbefehlshaber beigegebene Stab — das Hauptquartier oder der grosse Generalstab — besteht aus folgenden dem Chef des Generalstabes direkt untergeordneten Persönlichkeiten, welche in der Regel den Grad von eidg. Obersten bekleiden:

Der Generaladjutant; er ist der Stellvertreter des Generalstabschefs und hat alles zu besorgen, was das Personelle, den Dienst und die Disziplin beschlägt.

Der Chef der allgemeinen Sektion; er ist der Vorstand der Kanzlei des Generalstabschefs.

Der Oberkommandant des Genie }

„ „ der Artillerie } diese drei Chefs

„ „ der Kavallerie }

der Spezialwaffen besorgen alles, was auf ihre Waffe, insbesondere das Personelle, das Materielle und das Technische Bezug hat.

Der Oberauditor; unter ihm steht die Verwaltung der Militärjustiz.

Der Oberkriegskommissär; er steht an der Spitze der Armeeverwaltung (Verpflegung, Besoldung, Unterkunft).

Der Oberfeldarzt; ihm steht die Leitung und Oberaufsicht der Gesundheitspflege bei der Armee zu.

Der Oberpferdarzt (Oberstlieut.); er hat die Oberaufsicht über den Veterinärdienst.

Diesen verschiedenen Chefs sind die nöthigen eidg. Offiziere und Stabssekretäre zu Bildung der verschiedenen Dienstsektionen und für die Adjutantur beizugeben.

Die Chefs der Spezialwaffen, der Oberkriegskommissär, der Oberauditor und der Oberfeldarzt versehen, wie aus dem Gesagten hervorgeht, im Hauptquartier der mo-

bilen Armee ähnliche Funktionen wie in Friedenszeiten beim Militärdepartement. In der Regel werden es auch die gleichen Persönlichkeiten sein, da der Obergeneral ein Interesse hat, diejenigen Offiziere für diesen Dienst zu verwenden, welche sich schon im Friedensdienste für die entsprechende Funktion vorbereitet haben und ihr Stabspersonal und ihre Truppen kennen; der Obergeneral ist jedoch auch für die Besetzung dieser Stellen, wie überhaupt für die Zusammensetzung der Stäbe vollkommen frei.

Der Stab einer Armeedivision ist folgendermaassen zusammengesetzt:

Der Kommandant der Armeedivision — eidg. Oberst — mit 2 Adjutanten und 1 Stabssekretär.

Der Stabschef der Division — eidg. Oberst oder Oberstlieutenant — mit 1 Adjutant und 1 Stabssekretär.

Der Grossrichter — Major.

Der Divisionskriegskommissär — Oberstlieutenant oder Major — mit 2—3 Kommissariatsoffizieren als Gehülfen.

Der Divisionsarzt — Oberstlieutenant oder Major — mit 1 Gehülfen.

Der Divisionspferdarzt — Major oder Hauptmann — mit 1 Gehülfen.

Der Stab einer Infanteriebrigade besteht aus dem Brigadekommandanten — eidg. Oberst — mit 1 Adjutanten und 1 Stabssekretär; dem Brigadeadjutanten — Major oder Hauptmann —, dem Auditor — Hauptmann — und dem Brigadekommissär — Hauptmann oder Lieutenant.

Der Stab der Schützenbrigade besteht aus einem Oberstlieutenant des Generalstabes, welchem ein Ordonnanzoffizier aus der Truppe beigegeben wird.

Die Schwadron wird von einem Major des Generalstabes kommandirt.

Der Stab der Artilleriebrigade besteht aus einem Kommandanten — Oberstlieut. des Artilleriestabes — und einem Adjutanten. Die Halbbrigaden werden von Stabsmajoren des Artilleriestabes kommandirt, denen je ein Ordonnanzoffizier aus der Truppe beigegeben wird. Der Park der Division steht unter dem Befehl des Kommandanten der Artilleriebrigade und wird von einem Major des Artilleriestabes kommandirt.

Das Geniekommando besteht aus einem Oberstlieutenant des Geniestabes und einem Adjutanten.

Was die Funktionen der einzelnen Offiziere in den verschiedenen Stäben betrifft, so würden bei einer Ausscheidung, wie wir sie S. 617 postulirt haben, die Divisions- und Brigadekommandanten dem Kommandostab, der Generalstabschef, der Generaladjutant, die Stabschefs der Divisionen, die Brigadeadjutanten und die ersten Adjutanten der Divisionäre dem eigentlichen Generalstab, die persönlichen Adjutanten der Adjutantur angehören. Auch jetzt versehen sie die daherigen Funktionen. Die Funktion der Offiziere des Kommissariats-, Gesundheits- und Justizstabes ergeben sich aus ihrer Spezialität.

In den obigen Vorschlägen für die Friedensadministration sind den Waffenchefs der Spezialwaffen nicht mehr die ausgedehnten Funktionen zugedacht, die sie jetzt haben. Dem entsprechend sollten die Waffenchefs auch im Felddienste nicht mehr einen Bestandtheil des grossen Stabes machen, sondern durch Offiziere der betreffenden Waffen mit consultativen Funktionen ersetzt werden.

VIII. Unterricht.

Dem Bund liegt der Unterricht der Spezialwaffen und Scharfschützen, sowie der besondere und höhere Militärunterricht ob; die Kantone haben den Unterricht der Infanterie und den Vorunterricht der Spezialwaffen zu besorgen.

Zur Leitung des Unterrichtes des Bundes besteht für jede Waffe ein Oberinstruktor. Der Oberinstruktor der Infanterie ist zugleich der Lehrer des Generalstabes. Jedem Oberinstruktor, mit Ausnahme desjenigen der Infanterie, ist ein Instruktionskorps beigegeben; der Oberinstruktor der Infanterie behilft sich für den dem Bund übertragenen

Theil des Infanterieunterrichtes (Instruktoren- und Offiziersschulen) mit kantonalen Instruktoren.

Für den Infanterieunterricht besteht in jedem Kanton ein kantonaler Oberinstruktor, dem wieder, je nach der Grösse des Kantons, ein mehr oder minder zahlreiches Instruktionspersonal beigegeben ist.

Der Unterricht zerfällt in den Rekrutenunterricht für die angehenden Wehrmänner und den Wiederholungsunterricht für die bereits eingetheilte Mannschaft.

Der Rekrutenunterricht, der in der Regel in dem Jahr ertheilt wird, in welchem der Betreffende in das dienstpflichtige Alter tritt, dauert

Für Infanterie		
Jäger	35	Tage
Füsiliere (Centrumskompagnien)	28	„
„ Scharfschützen	35	„
„ Dragoner	60	„
„ Guiden	42	„
„ Artillerie	42	„
„ Genie	42	„

Die Spezialwaffen erhalten überdiess vor ihrem Abmarsch in die eidg. Schulen einen Vorunterricht im Kanton von 6—7 Tagen.

Nach erhaltenem Rekrutenunterricht werden die Rekruten den einzelnen taktischen Einheiten zugetheilt.

Die taktischen Einheiten erhalten folgenden Wiederholungsunterricht:

		Auszug.	Reserve.	
Infanterie	je das zweite Jahr	6 Tage	4 Tage	ohne Einrückungstag.
Scharfschützen	„ „ „ „	10 „	5 „	ohne Einrückungs- und Entlassungstag.
Dragoner	alljährlich	6 „	1 „	
Guiden	„	4 „	1 „	
Artillerie	je das zweite Jahr	12 „	6 „	
Genie	„ „ „ „	12 „	6 „	

Bei der Infanterie kommt eine Vorübung der Cadres im Auszuge von 6 Tagen und in der Reserve von 2 Tagen hinzu, sowie für die gesammte Mannschaft des Auszugs alljährlich und für die Reserve je das zweite Jahr ein Tag Zielschiessübung. Diese Uebung kann auch mit den Wiederholungskursen verbunden werden, welche dann entsprechend zu verlängern sind.

Einige Kantone ziehen vor, die Wiederholungskurse und Cadresübungen der Infanterie alljährlich stattfinden zu lassen, in welchem Falle die Uebungszeit wenigstens die Hälfte der oben angesetzten Tage dauert.

Die Landwehr wird alljährlich 1 Tag zur Inspektion und Uebung besammelt.

Der Offiziers- und Unteroffiziersunterricht findet nach folgenden Grundsätzen statt:

Für die Spezialwaffen findet das s. g. Aspirantensystem statt, d. h. es rekrutiren die Offiziere sich meistentheils aus solchen Wehrpflichtigen, die sich freiwillig für die Offizierscarrière melden, und nur ausnahmsweise aus Unteroffizieren. Die Aspiranten haben vor ihrer Brevetirung zwei Kurse durchzumachen, eine Aspirantenschule I. Klasse mit den Rekruten ihres Jahrganges, und wenn sie diese Schule gut bestanden und zu Aspiranten II. Klasse befördert worden sind, im darauf folgenden Jahr die Aspirantenschule II. Klasse, welche für Genie und Artillerie in einer besondern Schule von 63 Tagen, für Schützen und Kavallerie verbunden mit einer zweiten Rekrutenschule stattfindet. Nach gut bestandener Schule als Aspiranten II. Klasse werden sie zu Offizieren befördert Ausnahmsweise werden in neuerer Zeit bei den Spezialwaffen Unteroffiziere zu einem Examen zugelassen. Nachdem sie dasselbe bestanden, werden sie brevetirt, haben aber noch den gleichen Unterricht zu bestehen wie die Aspiranten II. Klasse der betreffenden Waffe. Bei der Infanterie haben die einen Kantone das Aspirantensystem, d. h. die Militärs, welche auf eine Offiziersstelle aspiriren, haben, nachdem sie den Rekruten-

unterricht bestanden, eine eidgenössische Infanterie-Aspirantenschule (s. unten) zu bestehen, an deren Schluss sie nach gut absolvirter Schule zum Offizier befördert werden. Diejenigen Kantone, welche für die Infanterie das Aspirantensystem nicht kennen, befördern die besten Unter-Offiziere zu Offizieren und lassen sie als solche die eidgenössische Schule für angehende Infanterie-Offiziere besuchen (s. ebenfalls unten).

Die Unteroffiziere werden aus der Mannschaft ausgewählt. Die praktische Ausbildung erhalten Offiziere und Unteroffiziere ausser in den Wiederholungskursen der taktischen Einheiten hauptsächlich durch den Zuzug zu Rekrutenschulen, indem die letztern am Schlusse wie taktische Einheiten organisirt und in das Cadre der einberufenen Offiziere und Unter-Offiziere eingeschoben werden.

Der besondere und höhere Militär-Unterricht, welchen der Bund ertheilt, ist gegenwärtig folgender:

1. Die Divisionszusammenzüge. Alljährlich werden die Stäbe und die Auszugstruppen einer Armeedivision, erstere auf circa 20, letztere auf circa 12 Tage zu Manövern und Felddienstübungen zusammengezogen.

2. Die Central-Militärschule. Dieselbe zerfällt in die Abtheilung für Offiziere des eidgenössischen Stabes mit einer Dauer von 42 Tagen theoretischen Unterricht und einer Rekognoszirungsreise von 14 Tagen und in die Abtheilung von neugewählten Stabsoffizieren der Infanterie mit einem theoretischen Unterricht von 42 Tagen Dauer, nebst einer Rekognoszirungsreise von 8 Tagen. In die Abtheilung für den eidgenössischen Stab werden das eine Jahr die neuernannten Subalternen, das andere Jahr die in den Stab eingetretenen Stabsoffiziere (vom Major aufwärts) einberufen. Der Unterricht erstreckt sich auf Generalstabsdienst, Armeeorganisation, Gefechtslehre, Taktik, Kartenlehre, Verpflegungswesen, Feldbefestigung, Reiten. Die Rekognoscirungsreisen des Generalstabes werden gewöhnlich so angeordnet, dass die Abtheilung die Stäbe einer marschirenden und fechtenden Armeedivision darstellt und alle diejenigen Arbeiten macht, welche Kommandostab und Generalstab in Wirklichkeit, d. h. wenn die Truppen ebenfalls dabei wären, zu machen hätten. Bei den Rekognoszirungen der Infanteriestabsoffiziere werden mehr taktische Gegenstände behandelt.

3. Ferner werden zur Erkennung einzelner Landestheile besondere Rekognoszirungen von Generalstabsabtheilungen angeordnet.

4. Vom Infanterieunterricht hat der Bund folgende Kurse auf seine Rechnung übernommen: Die Instruktorenschulen zur Ausbildung der kantonalen Instruktoren. — Die Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen zur Ertheilung des ersten theoretischen Unterrichts (4 Wochen) für angehende Offiziere und für Aspiranten der Infanterie. — Die Schiessschulen, in welchen jährlich eine grössere Anzahl Infanterie- und Scharfschützen-Offiziere während 3 Wochen im Schiesswesen ausgebildet werden. — Die Infanterie-Zimmerleutenschule und die Büchsenmacherkurse für den Fachunterricht der Zimmerleute- und Büchsenmacherrekruten. Endlich werden von Zeit zu Zeit durch Zusammenzug einer grössern Anzahl von Unteroffizieren Lehrbataillone gebildet in welchen die Methode der Instruktion gezeigt und eine Anzahl Generalstabsoffiziere in der Truppenführung geübt wird.

5. Für die Specialwaffen-Instruktion finden folgende besondere Kurse statt: Die Allgemeine Artillerie-Cadres-Schule, in welcher eine Anzahl Offiziere des Stabes und Offiziere und Unteroffiziere der Truppen eine specielle Ausbildung erhalten. Die letzten Tage dieser Schule fallen mit dem Schluss einer Artillerie-Rekrutenschule zusammen, wodurch Gelegenheit geboten wird, die Cadres in eine Artillerie-Brigade einzureihen. Ferner finden an besondern Kursen statt: Die Aspirantenschulen II. Klasse des Genie und der Artillerie (bereits erwähnt); besondere Kurse für Stabsoffiziere dieser beiden Waffen, Trainkurs, pyrotechnischer Kurs, Offiziers- und Unteroffizierskurse der Kavallerie.

Die Kantone wenden, seit die Eidgenossenschaft entsprechende Specialkurse für die Infanterie eingeführt hat, immer weniger für solche auf. Immerhin finden in einigen

Kantonen sogenannte taktische Kurse, verbunden mit Reitunterricht für Offiziere und specielle Korporalschulen statt.

Es dürfte von Interesse sein zu untersuchen, welche Zeit unsere Milizen auf den Militärunterricht verwenden. Eine Durchschnittsberechnung der Jahre 1860—1872 mit Eliminirung der anormalen Jahre 1868 (Waffenaustausch), 1870 und 1871 (Grenzbesetzung) sind durchschnittlich per Jahr in Dienst getreten 126,703 Mann, wobei Viele, die zu verschiedenen Dienstanlässen einberufen waren, zwei- und mehrfach gezählt sein mögen. Die verwendete Zeit beträgt durchschnittlich per Jahr im eidgenössischen und kantonalen Dienst 1,313,468 Tage, was mit 365 dividirt einer stehenden Armee gleichkommt von nur 3600 Mann. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass hiebei nur der Unterrichtsdienst, nicht auch der Grenzbewachungsdienst u. s. w. berechnet ist.

Wenn gleich in der angegebenen kurzen Uebungszeit verhältnissmässig viel gearbeitet und viel geleistet wird, so ist doch die Ausbildung der schweizerischen Milizen eine höchst lückenhafte. Wollen sie mit einiger Aussicht auf Erfolg den stehenden Armeen der Nachbarländer gegenübergeführt werden, so muss eine ganz wesentliche Vermehrung der Dienstzeit eintreten. Wir verlangen dafür wenigstens 2 Monate für den Rekrutenunterricht. Will die Nation die daherigen, allerdings bedeutenden Opfer nicht aufbringen, so verzichte sie auf eine Armee und auf ihre Selbstständigkeit. Unser gegenwärtiger Zustand müsste uns schwere Enttäuschungen bringen und was wir in den letzten Jahren an der kurzen Dienstzeit ersparrt haben, müsste im Ernstfall sicherlich schwer aufgewogen werden durch Blut und durch nationale Güter aller Art.

Aber auch 2 Monate sind gegenüber einer Dienstzeit von 3 Jahren der fremden Armeen eine allzukurze Zeit, und wir müssen trachten, das Fehlende durch den militärischen Jugendunterricht, durch die militärische Erziehung der ganzen Nation zu erzielen. Es ist dies eine nothwendige Ergänzung des Milizsystems, die sich uns in so gebieterischer Weise aufdrängt, dass wir ohne sie entweder auf die nationale Wehr verzichten oder zur stehenden Armee übergehen müssen.

Zur Begründung des Jugendunterrichtes führe ich folgende Stellen aus dem Berichte von Herrn Bundesrath Welti über sein Projekt von 1868 an, wo der verehrte schweizerische Militärdirektor meines Wissens als der erste diese Frage klar gemacht hat.

„Die jetzige Instruktionszeit reicht kaum dazu aus, um den Soldaten in der Handhabung der Waffen zu unterrichten und ihm die übrigen Fertigkeiten beizubringen, welche ihn befähigen, in ein Corps eingereiht zu werden; die Unterrichtszweige, welche eine mehr individuelle Ausbildung erfordern, wie der leichte Dienst und der Sicherheitsdienst, müssen nur zu oft blos formell und mechanisch behandelt werden, und für die Uebung der Offiziere in der Bewegung der Truppenkörper bleibt kaum die nothdürftigste Zeit. Von einem Unterricht der Soldaten, welcher ihre Verrichtungen rationell erläutert, welcher nicht blos die Thatsache, sondern ihren Grund zum Gegenstande hat, von der Pflege der militärischen Anlagen des Einzelnen kann unter den heutigen Verhältnissen keine Rede sein. Ein solcher Unterricht ist aber absolut nothwendig; vor Allem für ein Milizheer; was dem Einzelnen an Fertigkeit und dem Ganzen an Beweglichkeit gegenüber der Uebung der stehenden Heere abgeht, muss durch die geistige individuelle Selbstständigkeit ersetzt werden. Diese ist aber nur erreichbar, wenn die militärische Bildung mit der Jugend beginnt, wenn die bürgerliche Erziehung mit der militärischen Hand in Hand geht.

Wenn wir diese Forderung stellen, so geschieht es keineswegs in der Meinung, unsere Volksschule zur Militärschule zu machen oder den jetzigen Lehrfächern noch neue anzufügen; wir halten dafür, es lasse sich der Unterricht, den wir im Auge haben, ohne Zeit- oder Fächervermehrung mit dem Bestehenden verbinden. Der Grundsatz, dass die körperliche gymnastische Bildung mit der geistigen parallel gehen müsse, hat sich nicht nur in der theoretischen Pädagogik Bahn gebrochen, er ist auch in die Gesetzgebung einer grösseren Zahl von Kantonen aufgenommen und wird naturgemäss sich noch weitere Gebiete erobern. Damit ist aber die Gelegenheit von

selbst gegeben, der Jugend den grössten Theil der Kenntnisse beizubringen, welche der Unterricht des Soldaten im engeren Sinne zum Gegenstand hat. Die Stellungen, die Formationen, das Marschiren, die Evolutionen, mit denen sich der zwanzigjährige Rekrut abmüht, wird der Knabe spielend erlernen; mit Leichtigkeit wird der einsichtige Lehrer es dazu bringen, die Jugend mit dem Tirailleurdienste, dem Vorposten- und Marschsicherungsdienste etc. bekannt zu machen. Je mehr er sich bestrebt, von dem hergebrachten formellen Unterricht abzuweichen und den Schüler auf dem Terrain die Regeln und die Grundsätze selbst auffinden zu lassen, um so grösser wird die Theilnahme und um so nachhaltiger wird der Erfolg sein. Wir verlangen auch hier nicht das Unmögliche; jede ordentliche Volksschule setzt sich die Aufgabe, den Schüler in der Natur- und Landeskunde zu unterrichten; es kann das namentlich auf dieser Stufe vernünftigerweise nur in der Natur selbst geschehen, und warum sollte hiebei nicht gleichzeitig der Knabe dazu angeleitet werden, seinen heimathlichen Boden so zu betrachten, wie er als künftiger Wehrmann thun soll? Auf diese Weise wird der jugendliche Sinn geschärft und zum eigenen Denken angeregt; der künftige Soldat hört auf, dem Commando blind zu gehorchen; er wird vielmehr den Grund desselben kennen lernen, den Zweck, welchen das Ganze verfolgt, begreifen und so in bewusster Weise zur Erreichnng desselben beitragen. Es ist auffällig, wie selten, trotz der allgemeinen Wehrpflicht, selbstständige und originelle Anregungen und Gedanken über militärische Angelegenheiten bei uns zum Vorschein kommen. Unsere Heereseinrichtung und Verwendung unterscheidet sich von derjenigen der stehenden Heere nur unwesentlich, während das Milizheer überall, wo es mit Erfolg gekämpft hat, eigene Formen und Mittel zur Anwendung brachte. Diese Unfruchtbarkeit neben der reichen Fülle politischer und socialer Eigenthümlichkeit hat nun allerdings zunächst in dem Mangel eigener Kriegserfahrung ihren Grund; zum guten Theil liegt es aber auch daran, dass der militärische Unterricht zu formal geblieben ist, um den Geist der Nation zum selbsteigenen Denken und Schaffen anzuregen.

In welcher Weise auf den höheren Stufen des Volksunterrichtes (in den Mittelschulen und den Fachschulen) die militärische Bildung gefördert werden könnte, soll nur erwähnt werden. Es liegt auf der Hand, dass hier namentlich die Gelegenheit offen liegt, Pflanzschulen für unsere künftigen Offiziere zu errichten. Eine Reihe von Fächern (Mathematik, Geographie, Geschichte) lassen sich diesem Zwecke dienstbar machen, ohne dass damit den jetzigen Unterrichtszielen Abbruch gethan wird. Die militärischen Rücksichten sind in der Schule des künftigen Wehrmannes keine fremden; sie erfüllen das blos abstrakte Wissen mit einem praktischen Inhalt und nehmen das jugendliche Gemüth in einer Weise in Anspruch, welche für die Schule nur den erfreulichsten Erfolg haben kann, während sie gleichzeitig den jungen Bürger auf grosse und schwere Pflichten vorbereitet. Eine Reihe von Kenntnissen, welche den Offizieren und namentlich gewissen Klassen derselben unentbehrlich sind, lassen sich in dem Alter der Wehrpflichtigkeit nicht mehr nachholen; wie sehr dieselben mangeln, davon liefern unsere Offiziersschulen nicht selten bedauernswerthe Beweise. So z. B. zeigt sich in den Fächern der vaterländischen Geschichte und Geographie bei vielen sonst sehr gut erzogenen Offizieren ein unbegreiflicher Mangel an Wissen. Die auch für den Subalternoffizier unumgängliche Fertigkeit im Gebrauche und dem Verständniss der Karten fehlt bei einer zu grossen Zahl fast gänzlich, so dass die Militärschule, wenn sie die Lücken ergänzen will, mit den Elementen beginnen muss.“

Kadettenwesen. Man hat in der Schweiz vielfach geglaubt, durch die Institution der sogenannten Kadetten, den militärischen Jugendunterricht zu pflegen. Kadetten heisst man in der Schweiz die in militärische Korps vereinigten Schüler der Sekundarschulen, Realschulen und Gymnasien. In die Kadetten werden die dazu körperlich Fähigen, meistens vom 12. Jahre an bis zum Austritt aus der Schule, aufgenommen. Diese Korps sind in ihrer Organisation möglichst den taktischen Einheiten der Armee nachgebildet. Kleinere Anstalten formiren etwa 1—2 Kompagnien, grössere etwa ein

Infanteriebataillon von 3—4 Kompagnien, auch da und dort Batterien von 2—4 Geschützen. Die Cadres werden aus Schülern gebildet, entweder durch Beförderung oder indem sie abwechslungsweise den Dienst als solche versehen müssen. Der Unterricht wird meistens durch Milizoffiziere geleitet und findet in den Sommermonaten während 1—2 Nachmittagen per Woche statt. An einigen Anstalten wird auch im Winter theoretischer Unterricht ertheilt. Die Infanterie ist beinahe durchgehend mit kurzen Hinterladungs-Gewehren bewaffnet, welche die Munition der Armee führen und bis auf 600 m. mit ziemlicher Präcision schiessen. Die Artillerie hat gegenwärtig noch glatte Vorderladergeschütze, es wird aber nächstens ein Modell eines gezogenen Hinterladungsgeschützes aufgestellt werden. Die Kleidung ist bei den einzelnen Korps eine Uniform, jedoch von Kanton zu Kanton, ja selbst von Korps zu Korps verschieden.

Der militärische Nutzen der Kadettenkorps ist ein sehr zweifelhafter. Vorerst geht nur ein kleinerer Theil der Milizen durch Kadettenkorps hindurch. Sodann ist die Gefahr gross, dass durch die ersten Exerzitien der militärische Geist, der unbestreitbar in unserer Jugend vorhanden ist, eher ertödtet als geweckt werde. Nur eine dem jugendlichen Alter zusagende, weil Abwechslung bietende und die Phantasie anregende Art der Uebung kann diese Gefahr umgehen. Auch in disciplinarischer Beziehung wird sehr oft mehr geschadet als genützt, da es ausserordentlich schwer ist, die jungen lebendigen Leute an stramme Haltuug zu gewöhnen, ohne dabei den Geist zu tödten. Wird indessen namentlich bei den höheren Klassen auch theoretischer Unterricht ertheilt, so sind die praktischen Uebungen auf dem Felde, das Schiessen u. s. w. ein Mittel um im theoretischen Unterricht z. B. von Taktik, Schiesstheorie, vielleicht auch Feldbefestigung, fortwährend auf Beispiele verweisen zu können und so eher ein Verständniss der Theorie zu erzielen. In diesem Sinne lasse ich die Kadettenkorps als eine wenigstens zulässige Einrichtung gelten, namentlich mit Rücksicht darauf, dass ein grosser Theil unserer Offiziere durch Realschulen und Gymnasien hindurchgeht und so Gelegenheit erhält, sich frühzeitig mit einigen elementaren Fächern vertraut zu machen. Ein nicht zu unterschätzender Gewinn der Kadettenkorps ist die Gelegenheit, die sie einer Anzahl von Milizoffizieren zum Ertheilen von milisärischem Unterricht geben.

Es bestehen gegenwärtig in der Schweiz 78 Kadettenkorps mit einer Gesammtzahl von 7969 Schülern. 66 Korps bilden ausschliesslich Infanterieabtheilungen. 12 auch Genie- und Artillerieabtheilungen. Die Infanterie zählt 7509, die Artillerie 420, das Genie 40 Schüler.

Die Gründung der Kadettenkorps fällt meistens in die neuere Zeit. Bekannte Ausnahmen machen das Kadettenkorps von Winterthur, dessen Anfänge sich auf 1631 zurückdatiren. 1637 wurden Musketen für die Knaben angeschafft, 1700 eine freiwillige Kadettenschule gegründet. Burgdorf 1774. Schaffhausen 1790. Aarau 1778. Bischofzell 1759. Zwischen 1800 und 1820 wurden gegründet 6 Korps, 1821—1830 3, 1831—1840 6, 1841—1850 12, 1851—1860 23, 1861—1870 20, 1871—1873 2.

IX. Strafrechtspflege.

Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 bestimmt über die Organisation der Kriegsgerichte Folgendes:

Es werden durch den obersten Kommandanten wenigstens so viele Kriegsgerichte aufgestellt, als Infanteriebrigaden im Dienste stehen. Für den Instruktionsdienst bestimmt der Bundesrath die ihm nöthig scheinende Anzahl Gerichte.

Ein Kriegsgericht besteht aus einem Grossrichter, Offizier des Justizstabes, mit mindestens Majorsgrad, zwei Richtern und zwei Ersatzmännern und acht, oder wenn die Todesstrafe in Frage kommt, zwölf Geschwornen, im ersten Falle, 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten, im zweiten 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten. Richter und Ersatzmänner werden aus den Offizieren

der betreffenden Truppenabtheilungen gewählt, die Geschwornen werden aus den Geschwornenlisten der betreffenden Truppenabtheilungen ausgeloost.

Zu jedem Gericht gehört ein Auditor (Hauptmann des Justizstabes) welcher die Funktionen des Anklägers ausübt.

Für Kassationsfälle besteht ein Kassationsgericht.

Das Verfahren wird durch eine Voruntersuchung eingeleitet, die von einem Truppen-Offizier zu führen ist. Von der angehobenen Untersuchung ist dem Auditor Kenntniss zu geben, welcher die Voruntersuchung vervollständigen kann.

Der Auditor erhebt beim Kriegsgericht schriftlich die Anklage.

Der Beklagte kann sich einen Vertheidiger wählen oder erhält einen solchen.

Das Hauptverfahren findet mündlich und öffentlich statt. Wenn der Angeschuldigte die Schuld anerkennt, so urtheilt das Gericht über das Strafmaass ohne Wahrspruch der Jury, sonst aber findet nach dem Zeugenverhör, Anklage und Vertheidigung, der Wahrspruch der Geschwornen, und, wenn er auf Schuldig lautet, das Urtheil des Gerichtes über das Strafmaass statt.

Dem obersten Kommandirenden steht das Begnadigungsrecht zu, nachdem er sich mit den drei im Range auf ihn folgenden Offizieren seines Hauptquartiers und dem obersten Offizier des Justizstabes berathen und wenigstens 2 von den 4 Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen. Nach in Vollziehung gesetztem Urtheil steht das Recht der Begnadigung der Bundesversammlung zu.

Die Strafen sind ziemlich strenge und dürften, was wenigstens die gemeinen Verbrechen betrifft, mehr dem Civilstrafcodex angepasst werden. Verrätherei, die gefährlich war oder schädliche Folgen hatte, wird mit dem Tode bestraft, unbewaffneter Aufruhr für Anstifter und Anführer von zweijährigem Gefängniss bis zehnjährigem Zuchthaus, für die übrigen Theilnehmer Gefängniss oder Zuchthaus bis 4 Jahre; für Aufruhr in der Nähe des Feindes soll die Strafe auf das Doppelte erhöht werden. Meuterei in der Nähe des Feindes Zuchthaus von wenigstens 6 Jahren. Wenn das Verbrechen nicht in der Nähe des Feindes aber unter dem Gewehre begangen worden, wenigstens zweijähriges Gefängniss und höchstens 10 Jahre Zuchthaus. Insubordination wird in wichtigen Fällen mit Gefängniss bis auf ein Jahr bestraft (in weniger wichtigen Fällen Disciplinarstrafe). Wer sich beharrlich und öffentlich einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehl widersetzt wird mit Zuchthaus von 1—4 Jahren, wenn der Widerstand unbewaffnet war, wenn er aber bewaffnet war von 2—6 Jahren bestraft. Wenn der Fall im Instruktionsdienst vorgefallen, kann Gefängnissstrafe von 2 Monaten bis 2 Jahren gesprochen werden. Wer Angesichts des Feindes sich weigert anzugreifen oder sich zu vertheidigen, ist mit dem Tode zu bestrafen. Die Strafe des Ausreissens ist in der Nähe des Feindes Zuchthaus bis auf 15 Jahre, zum Feind hinüber der Tod, entfernt vom Feind bis auf zwei Jahre Zuchthaus; im Instruktionsdienste Gefängniss bis auf 2 Monate.

Der Mord wird mit Tod durch Enthauptung, Todschlag mit lebenslänglichem Zuchthaus belegt.

Ausgezeichneter Diebstahl, wozu auch Diebstahl an einem Kriegskameraden oder Quartiergeber gehört, wird, wenn der Betrag nicht mehr als Fr. 40 beträgt, mit Gefängnissstrafe von 6—12 Monaten oder Zuchthaus von höchstens 4 Jahren bestraft; wenn jener Werth überstiegen worden, aber nicht über Fr. 200 beträgt, Zuchthausstrafe bis 6 Jahre, wenn der Werth mehr als Fr. 200 beträgt, Zuchthaus bis 20 Jahre. Einfacher Diebstahl im Maximum 10 Jahre Gefängniss u. s. w.

Die Disciplinarvergehen werden durch die militärischen Obern bestraft, Korporale oder Wachtmeister haben die Kompetenz, Untergebene zu consigniren und in Arrest zu schicken, ohne eine Strafe auszusprechen. Adjutant-Unteroffizier und Feldweibel können Consignirung bis auf drei Tage, drei Tage Militärfrohnen und gemeinen Arrest bis auf zwei Tage aussprechen.

Ein I. und II. Lieutenant gegenüber Unteroffizier und Soldat, Consignirung und Militärfrohnen 5 Tage, gemeiner Arrest drei Tage; gegenüber Offizieren niedern Grades

und Alters hat er die Befugniss, dieselben in Arrest zu schicken mit Anzeige an den Kompagniekommandanten.

Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant kann gegen Unteroffiziere und Soldaten 8 Tage Consignirung und ebenso lange Militärfrohnen oder Strafexerzieren, 6 Tage gemeinen Arrest und 4 Tage strengen Arrest aussprechen; gegen Unteroffiziere überdies Einstellung im Grade bis 8 Tage.

Der Major kann jede Strafe für 2 Tage, der Oberstlieutenant und Kommandant für 6 Tage länger aussprechen als der Hauptmann. Der Major kann überdies untergebene Offiziere mit drei Tagen geschärftem oder strengem Arrest belegen, der Oberstlieutenant und der Kommandant bis auf 14 Tage geschärften und 10 Tage strengen Arrest aussprechen.

Der Oberbefehlshaber, Generalstabschef und die eidgenössischen Obersten können auferlegen: gegen Soldaten Militärfrohnen bis 20 Tage, Strafexerzieren bis 8 Tage, gegen Soldaten und Unteroffiziere, Consignirung bis 30 Tage, gemeinen Arrest und strengen Arrest bis 20 Tage, gegen Unteroffiziere, Einstellung im Grade bis 30 Tage, Degradirung. Gegen Offiziere einfachen Arrest bis 30 Tage, geschärften und strengen Arrest bis 20 Tage.

X. Pensionen.

Die bezüglichen Vorschriften sind im Bundesgesetz vom 7. August 1852 über die Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen enthalten.

Die Entschädigungen sind entweder Aversalsummen oder Pensionen.

Es wird unterschieden, 1) ob die erlittene Beschädigung im Gefechte, 2) ob sie zwar nicht im Gefechte aber bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung oder in Folge besonderer Gefahren und Anstrengungen entstanden sei.

Bei Ausmessung der Entschädigung sind innerhalb nachstehender Grenzen die Vermögensverhältnisse des Betreffenden in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Pensionen betragen:

A. Für Invaliden:

Gänzlich arbeitsunfähig Gewordene.	Beschädigt	im	Gefecht bis Fr.	500.
„ „ „	„	ausser	„ „ „	300.
Verminderung der Erwerbsfähigkeit.	„	im	„ „ „	300.
„ „ „	„	ausser	„ „ „	200.
Leichte Hemmung des Erwerbes.	„	im	„ „ „	150.
„ „ „ „	„	ausser	„ „ „	120.

B. Für die Hinterlassenen.

Die Wittwe eines im Gefecht Gebliebenen oder in Folge einer Verwundung Umgekommenen hat Anspruch auf eine Pension von Fr. 300, jedes Kind von Fr. 200.

Die Wittwe eines Militärs, der eine Beschädigung ausser Gefecht erlitt, Fr. 240, jedes Kind Fr. 150.

Vater oder Grossvater, Mutter oder Grossmutter erhält höchstens so viel als die Wittwe, und Bruder oder Schwester höchstens so viel als ein Kind.

Die Wittwenpension erlöscht bei der Wiederverehelichung; die Pension eines Kindes, wenn es das 18. Jahr erreicht hat.

Wenn sich der Verstorbene oder Verwundete freiwillig einer Gefahr ausgesetzt hat, kann für ihn oder seine Hinterlassenen die Pension verdoppelt werden.

Die Pensionen und Entschädigungen werden vom Bundesrathe gesprochen. Die Vorberathung liegt einer vom Vorsteher des Militärdepartements präsidirten Kommission ob, welche vom Bundesrath ernannt wird und aus dem Oberfeldarzt, einem Divisonsarzt und drei andern Offizieren besteht.

Es ist bereits vielfach eine Erhöhung der Pensionsansätze angeregt worden und auch die Bundesversammlung hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.

XI. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. — Kriegsmaterial.

Die persönliche Bekleidung ist in Kürze folgende:

Kopfbedeckung für alle Waffen und Grade: Leichtes konisches Filzkäppi mit Schirm vornen und zum Schutze des Nackens.

Die Garnituren der Kopfbedeckung dienen zur Waffen- und Korpsauszeichnung und für die Offiziere zur Gradauszeichnung. Es ist nämlich am Käppi angebracht: die Nummer der taktischen Einheit, Pompon, die Waffengattung und bei der Infanterie die Kompagnie unterscheidend (Jäger rechts hellgrün, Jäger links hellgrün mit weissem Ring, 1. Centrum orange, 2. orange mit weissem Ring, 3. Centrum blau, 4. Centrum blau mit weissem Ring. — Scharfschützen dunkelgrün, Kavallerie carmoisin, Dragoner mit schwarzem, Guiden mit weissem Rosshaarbusche, Artillerie roth, Genie braun, eidgenössischer Stab carmoisin, Geniestab braun, Artilleriestab roth). Die Gradauszeichnung der Offiziere, welche am Kopfrande des Käppi angebracht ist, besteht aus goldenen oder silbernen Streifen, 1—3 schmale für Lieutenants, Oberlieutenants, Hauptmann und 1—3 breite für Major, Kommandant und Oberstlieutenant, Oberst. Die Truppen tragen die kantonale Kokarde.

Als zweite Kopfbekleidung tragen die Offiziere eine Mütze mit Schirm, die Unteroffiziere und Soldaten eine Polizeimütze von Tuch.

Als Oberkleid tragen alle Waffen und alle Grade: Unberittene einen Kaput von blaugrauem Tuch, bis unter das Kinn reichend; Berittene einen weiten Reitermantel von gleichem Stoff und gleicher Farbe. Als zweites Oberkleid wird von Offizieren und Mannschaft ein tüchener Waffenrock getragen mit doppelter Reihe von Knöpfen, und zum Ueberschlagen eingerichtet. Länge der Schösse bis zur ausgestreckten Hand des herabhängenden Armes, bei den berittenen Truppen bis zur Handwurzel reichend. Die Waffenröcke der Offiziere sind nach der Taille geschnitten, diejenigen der Mannschaft weit, paletotartig und darauf berechnet, dass der vom Rekruten gefasste Waffenrock dem Manne auch noch in der Landwehr passe. Im Uebrigen unterscheidet sich der Offiziers- vom Mannschaftsrock nur durch feinern Stoff. Farbe: eidgenössischer Stab, Kavallerie und Schützen grün, übrige Waffen blau.

Artillerie und Kavallerie sind überdiess als Arbeitskleid mit einem Stallkittel, (dunkelblaue leinene Blouse) ausgerüstet.

Die Beinkleider der Offiziere des eidgenössischen Stabes und der Bataillonsstäbe, der Offiziere und Truppen der Artillerie und Kavallerie sowie sämmtlicher Aerzte sind eisengrau, diejenigen der übrigen Truppen blaugrau. Lederbesatz bei den Berittenen.

Für die Schuhe besteht noch keine Ordonnanz; die Fusstruppen tragen zu den Schuhen wollene Kamaschen.

Die Gradauszeichnung, soweit sie nicht bereits bei der Kopfbedeckung erwähnt ist, besteht für die Offiziere aus silbernen oder vergoldeten, quer über die Achsel getragenen Briden. Diejenigen der Subalternoffiziere sind einfach, diejenigen der Stabsoffiziere mit einer kleinen Verzierung, in der Mitte zur Unterscheidung der Grade Sterne: Oberst und Hauptmann 3, Kommandant, Oberstlieutenant und Oberlieutenant 2, Major und Unterlieutenant 1.

Die Gradauszeichnung der Unteroffiziere besteht aus silbernen oder goldenen Borden, welche auf beiden Rockärmeln aufgenäht werden.

Die persönliche Ausrüstung besteht bei den Fusstruppen aus einem Tornister, bei den Berittenen, sämmtlichen Offizieren und den Unteroffizieren der Artillerie und der Kavallerie Paktaschen, Trainsoldaten Tornister statt des frühern Mantelsackes. Alle Truppen tragen einen Brodsack und eine Gamelle, die Gewehrtragenden ein im Tornister unterzubringendes Munitionssäckchen. Die Offiziere zu Fuss tragen einen kleinen Tornister.

Bewaffnung. Handfeuerwaffen. Die Gewehrtragenden der Infanterie des Bundesheeres sind mit dem Repetirgewehr bewaffnet, das eine Einheitspatrone mit Kupferhülse führt.

Kaliber des Gewehres	10,4 mm.
4 Züge mit einem Drall von	6,6 mm.
Länge des Gewehrs mit Bajonet	1,78 m.
„ „ „ ohne „	1,30 m.
Gewicht ohne Bajonet	4 kil. 70 gr.

Das unter dem Lauf liegende Magazin fasst 11 Patronen.
Die Einzelnen Patronen bestehen aus

der Ladung	3,75	Gramm.
Geschoss	20,40	„
Hülse	6,—	„
Zündsatz	—,10	„
Fett	—,35	„
Gesammtgewicht	30,60	„

10 Stück mit Pakung 0,32 Kilogramm.
Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses 435 m.

Flughöhen.	100	200	300	400	500	600	
300 m.	0,84	0,89	0	—198			
400 m.	1,34	1,88	1,49	0	—276		
500 m.	1,89	2,98	3,14	2,21	0	—367	
600 m.	2,50	4,21	4,98	4,65	3,06	0	—4,75.

Bestrichene Räume auf ein Ziel von 1,80 m. Höhe:

Distanz.	Vor dem Ziel.	Nach dem Ziel.	Total.
225 m.	225 m.	69 m.	294 m.
289 m.	289 m.	55 m.	344 m. (maximum.)
300 m.	104 m.	53 m.	157 m.
400 m.	49 m.	38 m.	87 m.
500 m.	34 m.	29 m.	63 m.
600 m.	25 m.	22 m.	47 m.
1000 m.	10 m.	9 m.	19 m.

Die Scharfschützen des Bundesheeres sind mit dem Repetirstutzer bewaffnet, welcher ganz die gleiche Patrone führt, wie das Infanteriegewehr. Ein Unterschied zwischen Gewehr und Stutzer besteht darin, dass letzterer mit einem Stecherschloss versehen ist und nur eine Länge hat von 1,74 m., mit 1,26 m. ohne Bajonett.

Die Dragoner sind mit einem Repetirkarabiner versehen, der ebenfalls die gleiche Patrone führt wie das Infanteriegewehr. Totallänge des Karabiners 0,930 m. Drall 0,55 m. Flugbahnverhältnisse wie beim Infanteriegewehr.

Offiziere und Unteroffiziere der Dragoner und Guiden, sowie alle berittenen Offiziere tragen einen sechsschüssigen Revolver. Kaliber 10,4 mm. Ladung 1 Gramm. Geschossgewicht 11,3 Gramm.

Die Infanterie der Landwehr ist mit einem ungeänderten, einschüssigen Hinterladungsgewehre versehen, welches die gleiche Patrone führt, wie das Repetirgewehr und die gleichen Flugbahnverhältnisse aufweist.

Die Scharfschützen der Landwehr sind mit dem Peabody-Gewehr bewaffnet, welches ebenfalls die gleiche Patrone führt.

Nach und nach treten die mit Repetirwaffen versehenen Infanteristen und Schützen mit denselben in die Landwehr, während für die Rekruten successive neue Gewehre angeschafft werden. Auf diese Weise wird auch die Landwehr in circa 8—9 Jahren mit Repetirwaffen versehen sein.

Munition. An Munitionsausrüstung führen die Infanterie und Schützen ins Feld: 80 Patronen Taschenmunition, davon 40 in der Patrontasche, 40 im Munitionssäckchen im Tornister; 40 im Bataillonskaisson, 40 im Kaisson des Divisionsparkes.

Geschütze. Nach Beendigung der Umwandlung der Vorderlader-Batterien in Hinterlader, welche für die schweren Feldgeschütze bereits vor sich gegangen, für

die leichten Feldgeschütze im Jahr 1874 eintreten wird, werden folgende Arten von Feldgeschützen vorhanden sein:

1. Schwere Feldgeschütze von Gussstahl (10 cm.). Kaliber 105 mm.
 12 Keil-Züge bei einer Dralllänge von 4,2 m. Länge des ganzen Rohrs 2,1 m.
 Gewicht des Rohrs inclus. Verschluss 636 Kilogramm.
 Gewicht des ausgerüsteten Geschützes mit Munition 1975 Kilogramm.
 Gewicht des ausgerüsteten Geschützes mit Munition, 5 Mann aufgesessen 2365 Kilogramm.
 Schussladung 1060 Gramm.
 Wurfladung 250 Gramm.
 Gewicht der laborirten Granaten 7,84 Kilogramm.
 „ des laborirten Schrapnel 9,20 Kilogramm.
 „ der Büchsenkartätsche 8,20 Kilogramm.
 Auf 1000 Gramm Geschossgewicht 135 Gramm Ladung.
 388 m. Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses.
 Munitionsausrüstung eines Geschützes, 400 Schüsse.

	Bei der Batterie.	Divisionspark.	Depot.	Total.
Granaten	83 1/3	30	126 2/3	240
Schrapnels	33 1/3	12	74 2/3	120
Büchsenkartätschen	16 2/3	8	17 1/3	40
Total der Schüsse	133 1/3	40	218 2/3	400

2. Leichte Feldgeschütze von Bronze (8 cm.). Kaliber 84 mm.
 12 Keil-Züge bei einer Dralllänge von 3,35 m. Länge des ganzen Rohres 2 m.
 Gewicht des Rohres mit Verschluss 433,5 Kilogramm.
 „ „ ausgerüsteten Geschützes mit Munition 1633 Kilogramm.
 „ „ „ „ „ „ und 15 Mann 2023 Kilogr.
 Schussladung 840 Gramm.
 Wurfladung 280 Gramm.
 Gewicht der laborirten Granate 5,6 Kilogramm.
 „ des laborirten Schrapnel 5,6 Kilogramm.
 „ der Büchsenkartätsche 5,6 Kilogramm.
 Auf 1000 Gramm Geschossgewicht 150 Gramm Ladung.
 400 m. Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses.
 Munitionsausrüstung eines Geschützes. 400 Schüsse.

	Bei der Batterie.	Divisionspark.	Depot.	Total.
Granaten	91 2/6	48 4/6	60	200
Schrapnells	79	41 4/6	59 2/6	180
Büchsenkartätschen	4 2/6	1 4/6	14	20
	174 4/6	92	133 2/6	400

3. Gebirgsgeschütze. Vorderlader von Bronze. Kaliber 8,5 cm.
 6 Züge.
 Totallänge 1,008 m.
 Dralllänge 2,574 m.
 Rohrgewicht 102,5 Kilogramm.
 Laffetengewicht 112 Kilogramm.
 Munitionsausrüstung: 200 Schüsse pro Geschütz.

	Bei der Batterie.	Park.	Depot.	Total.
Granaten	80	26	72	178
Büchsenkartätschen	10	4	8	22
	90	30	80	200

Die Geschützgattungen des Positionsgeschützes sind:

Das 12 cm. Hinterlader-Geschütz von Bronze.
„ 10 cm. „ „ „ Gussstahl.
16 cm. Haubitzen, Vorderlader.
22 cm. Mörser, „

Die Batteriefuhrwerke sind auf Seite 615 aufgeführt.

Blanke Waffen. Die Gewehrtragenden Truppen sind ausser dem Bajonet mit keinen andern blanken Waffen versehen. Die nicht gewehrtragenden Stellen und Grade der Fusstruppen tragen mit Ausnahme der Offiziere ein kurzes Faschinenmesser im Ceinturon. Die berittene Mannschaft trägt den Reitersäbel mit Stahlscheide. Die Offiziere aller Waffen, die Adjutanten, Unteroffiziere, Stabsfouriere und Tambourmajore tragen den Offizierssäbel mit Stahlscheide.

Zur Korpsausrüstung der verschiedenen taktischen Einheiten gehört:

Infanteriebataillon: 1 Fahne, 2 Halbkaissons (enthaltend je 12,000 Patronen), oder dafür 1 Kaisson (enthaltend 24,000 Patronen), 1 Fourgon, enthaltend die Quartiermeisterkiste (Kassa), 1 Büchsenmacherkiste, Gewehrbestandtheilkiste, die Kochgeräthe der Offiziere, 1 Apparat chirurgischer Instrumente, 1 Feldapotheke, 1 Verbandskiste, 2 Ambulance-Tornister, 6 Brancards, 1 Feldkapelle. Ferner gehört zur Korpsausrüstung das Kochgeschirr (per Kompagnie 8 Kochkessel, 8 Wasserkessel u. s. w.), und 8 Aexte. In letzter Zeit wurde die Korpsausrüstung vermehrt durch zwei zweispännige Wagen für Verpflegungszwecke.

Scharfschützenbataillon: 2 Halbkaissons, 1 Fourgon, 1 zweispänniger Wagen für die Verpflegung, 1 Büchsenmacherkiste, 1 Vorrathbestandtheilkiste, 1 Quartiermeisterkiste, 1 Feldapotheke, 1 Ambulance-Tornister, 5 Brancards, das Kochgeschirr.

Schwadron: 1 Standarte, 1 Feldapotheke, ein Instrumentenapparat, 2 Brancards, 2 Pferdearzneikisten, Kochgeräthschaften, 1 zweispänniger Wagen für die Verpflegung.

Artillerie: Ausser den Geschützen und Kriegsfuhrwerken, 1 Feldapotheke, 1 Instrumentenaparat, 1 Brancard, das Kochgeschirr, 1 Zweispänner für die Verpflegung.

Geniekompagnie: 1 Feldapotheke, 1 Instrumentenapparat, 1 Brancard, das Kochgeschirr, 1 zweispänniger Wagen für die Verpflegung.

Die Sappeurkompagnie: Ueberdiess 1 Sappeurwagen, 1 Schanzzeugwagen.

Die Pontonnierkompagnie: Ueberdiess eine ganze oder eine halbe Equipage (S. 643).

Vorhandenes Kriegsmaterial. Die Zahl der vorhandenen Feuerwaffen wird nach Lieferung der bestellten Repetirgewehre, welche im Jahr 1875 beendigt sein wird und nach Umänderung und Neuerstellung der leichten Feldgeschütze folgende sein, wobei zu bemerken ist, dass für Bespannung und Bemannung von 12 leichten und 2 schweren Batterien noch gesorgt werden muss.

1. Handfeuerwaffen:

		Vertheilung an die Truppen nach der Zahl der Gewehrtragenden.	Gewehrreserve.	Total.
Kaliber 10,4	Repetirgewehre	95,000	14,500	109,500
	Repetirstutzer	8,300	1,300	9,600
	Umgeänderte Gewehre (Landwehr)	60,000	10,500	70,500
	Peabody-Gewehre	—	15,000	15,000
Grosskalibrige (18 mm.) Hinterlader		—	56,000	56,000
		163,300	97,300	260,600

2. Geschütze:

a. Feldgeschütze.

13 schwere Feldbatterien (10 cm.)	78	
Ergänzungs- und Schulgeschütze dazu	24	
42 leichte Batterien (8,4 cm.)	252	
Ergänzungs- und Schulgeschütze dazu	61	
4 Gebirgsbatterien (8,4 cm.)	16	
Ergänzungsgeschütz dazu	4	
Feldgeschütze Uebertrag		435

Feldgeschütze	Uebertrag		435
b. Positionsgeschütze			
12 cm. Hinterlader		118	
10 cm. „		43	
8,4 cm. „		45	
16 cm. Haubitzen (Vorderlader)		46	
22 cm. Mörser „		10	
Positionsgeschütze			262
Total Geschütze			697

3. Das Pontonniermaterial nach Pirago-System hat gegenwärtig folgenden Bestand:

Die Zahl der Equipagen beträgt 3 ganze und 2 halbe, zusammen 4.

Jede Equipage zählt 20 Schnabelstücke, 11 Mittelstücke, 20 Balkenwagen, 10 Bockwagen.

Jede Equipage hat 10 Brückeneinheiten zu 13,2 m. Brückenlänge, also besitzen wir 40 Einheiten mit einer Brückenlänge von 528 m.

4. Das Material, welches die Sappeurkompagnien nach pag. 642 hievor bedürfen, ist vollständig vorhanden.

5. Ebenso besitzen die sämmtlichen taktischen Einheiten des Bundesheeres und zu einem Theil auch der Landwehr die oben erwähnte Korpsausrüstung.

6. An Sanitätsmaterial besitzt die Eidgenossenschaft 40 vollständig ausgerüstete Ambulancen zu je 30 Betten. Ferner das Spitalmaterial zu etwa 5000 Betten zahlreiche Utensilien und Verbandzeug.

Das magazinirte Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft und der Kantone repräsentirt nachfolgenden Kapitalwerth, in welchem die persönliche Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, welche dem Manne beinahe in allen Kantonen nach Hause gegeben wird, nicht inbegriffen ist.

	Bund.	Kantone.	Total.
Material des Generalstabes, Fourgons und deren Inhalt	37,130	—	37,130
Eidgenössisches Inventar für Kavallerie, Schützen (15,000 Peabody-Gewehre) und Infanterie .	1,321,095	—	1,321,095
Eidgenössisches Artillerie-Material	2,456,566	—	2,456,566
„ Genie- „	253,135	—	253,135
„ Sanitäts- „	376,422	—	376,422
Inventar der kantonalen Zeughäuser hauptsächlich Geschütze, Kriegsfuhrwerke, Korpsausrüstung, Kapüte	—	14,500,000	14,500,000
Kasernenmaterial	330,599	1,291,000	1,621,599
	4,774,947	15,791,000	20,565,947

Anlässlich sei hier erwähnt, dass die militärischen Zwecken dienenden Immobilien geschätzt werden:

Eidgenossenschaft	circa	2,500,000
Kantone	circa	17,800,000
		20,300,000
darunter Gebäude	circa	14,800,000

Ein ganz besonderes militärisches Interesse hat auch die Kenntniss des Eisenbahnparkes der verschiedenen schweizerischen Eisenbahngesellschaften, über den die Eidgenossenschaft im Kriegsfalle verfügen könnte. Wir lassen daher eine vom Stabsbureau im Jahr 1872 veranstaltete Zusammenstellung des sämtlichen Betriebsmaterials folgen:

Bestand des Betriebsmaterials der schweizerischen Eisenbahnen. 1872.

Name der Gesellschaft.	Güterwagen.									
	Gedeckte		Offen					Platz für Pferde.		
	für Pferde.	nicht für Pferde.	für Pferde.	nicht für Pferde.	Plattformwagen.	Gepäckwagen.	Gesammtzahl.	Gedeckt.	Offen.	Total.
Vereinigte Schweizerbahnen	299	—	2	341	—	18	660	1794	12	1806
Nord-Ost-Bahn	183	399	—	447	—	50	1079	1424	—	1424
Central-Bahn	264	378	205	—	323	28	1198	1584	1130	2814
Bernische Staatsbahn . .	52	—	—	50	52	8	162	52	—	312
Suisse occidentale . . .	354	—	240	—	411	78	1140	2660	1760	4420
Jura Industriel	9	—	—	9	9	7	34	54	—	54
Ligne d'Italie	39	—	—	55	6	7	107	238	—	238
Jougne Eclépens . . .	30	—	—	55	10	6	101	210	—	210
Total . .	1230	777	417	957	811	202	4481	8016	2902	11278

Name der Gesellschaft.	Locomotive für					Personenwagen.										
						Achträdrige			Vierrädrige.							
	Schnellzüge.	Personenzüge.	Güterwagen.	Verschiedene.	Total.	I. & II.	II. & III.	III.	I.	I. & II.	II.	II. & III.	III.	Total d. Wagen.	Total der Sitzplätze.	
Vereinigte Schweizerbahnen	—	20	—	20	40	26	13	42	9	4	10	—	17	121	6244	
Nord-Ost-Bahn	17	22	19	9[1]	67	17	17	37	14	42	35	21	75	258	10921	
Central-Bahn	17	30	27	1[2]	75	44	22	56	14	2	8	—	—	146	8010	
Bernische Staatsbahn . .	—	12	—	—	12	8	4	16	5	2	4	—	—	39	2070	
Suisse occidentale . . .	20	18	45	—	83	12	8	15	55	20	66	3	107	286	11703	
Jura Industriel	—	3	3	—	6	—	—	—	6	2	10	—	18	36	1240	
Ligne d'Italie	—	6	—	—	6	—	—	—	5	2	8	—	16	31	1056	
Jougne Eclépens . . .	—	3	—	—	3	—	—	—	—	6	—	—	12	18	768	
Total . .	54	114	94	30	292	107	64	166	108	80	141	24	245	935	42012	

[1] Tendermaschinen. — [2] Alte Bauart für Bahnhofdienst.

XIII. Festungswerke.

Die Schweiz besitzt keine eigentlichen Festungswerke, da die höchst geringen Passsperren auf Luziensteig und St. Moriz diesen Namen nicht verdienen.

Kein Land in Europa ist in dieser Beziehung so schlecht bestellt wie wir. Man beginnt indessen allmälig auch in weitern militärischen Kreisen und im Publikum diese wesentliche Lücke in unserem Wehrsystem zu fühlen und einzusehen, dass gerade ein kleines Land und eine Milizarmee am allerwenigsten feste Stützpunkte entbehren darf.

XIV. Kartenwesen.

Von den eidgenössischen Militär-Behörden wurden folgende Kartenwerke ausgeführt:

Topographische Karte der Schweiz, ausgeführt unter der Aufsicht des Generals G. H. Dufour:

Maassstab 1:100,000. Kupferstich in 25 Blättern. 1833—1863. Terrain in schiefer Beleuchtung schraffirt. Die neuen Strassen und Eisenbahnen sowie sonstige Veränderungen werden vom eidgenössischen Stabsbüreau fortgesetzt auf den Kupferplatten nachgetragen.

Karte der Schweiz in 4 Blättern, reducirt unter der Direktion des Generals G. H. Dufour:

Maassstab 1:250,000. In Kupfer gestochen. Vom eidgenössischen Stabsbureau publizirt von 1867—1873.

Topographischer Atlas der Schweiz im Maassstab der Originalaufnahmen, 1:50,000 im Hochgebirge und 1:25,000 in den niedern Gegenden.

Vom eidgenössischen Stabsbureau unter der Leitung von Oberst Siegfried publizirt.

1. Lieferung in 12 Blättern 1870.
2. „ „ 14 „ 1871.
3. „ „ 12 „ 1872.

Terrain-Darstellung mit äquidistanten Horizontalkurven, Kupferstich und Lithographie, Druck in drei Farben. Wird 560—570 Blätter enthalten.

Für den Militärunterricht sind Karten der Umgebungen der Waffenplätze im Gebrauch, welche durch lithographischen Ueberdruck nach den Kupferplatten der topographischen Karte (Massstab, 1:100,000) erstellt werden. Daran reihen sich noch Manöver-Karten im grössern Maassstab, 1:25,000 für die Truppenzusammenzüge.

Von Kantonsbehörden und Privaten sind folgende topographische Karten publizirt worden:

Carte topographique du Canton de Genève. Echelle 1:25,000. Kupferstich in 4 Blättern 1837—1838. Terrain schraffirt. Revidirt 1872.

Topographische Karte des Kantons Aargau. Bearbeitet von Michaelis. In Kupfer gestochen. 1845—1848 in 4 Blättern. Maassstab 1:50,000. Terrain schraffirt.

Carte topographique du Canton de Fribourg. Echelle 1:50,000. Kupferstich in 4 Blättern. 1855. Terrain schraffirt.

Topographische Karte des Kantons St. Gallen, Maassstab 1:25,000. 16 Blätter Lithographie. Terrain schraffirt.

Karte vom Kanton Basel. Publizirt von A. Kündig. Maassstab 41:50,000. 1 Blatt. Lithographie. Terrain schraffirt.

Carte du Canton de Neuchâtel. Par Osterwald et Mandrot. Echelle 1:50,000. Lithographie 1858. Terrain schraffirt.

Topographische Karte des Kantons Zug. Maassstab 1:50,000. 1 Blatt. Terrain mit Horizontalkurven. Lithographie. Druck in 4 Farben.

Karte vom Kanton Glarus. Publizirt von J. M. Ziegler. 1:50,000. Terrain mit Horizontalkurven und Relief-Ton. Lithographie.

Karte des Kantons Zürich. Maassstab 1:25,000. 32 Blätter. Terrainzeichnung mit äquidistanten Horizontalkurven. Lithographie. Druck in 4 Farben. 1852—1865.

Topographische Karte des Kantons Luzern. Maassstab 1:25,000. 10 Blätter. Kupferstich 1864—1867. Terrain-Darstellung mit äquidistanten Horizontalkurven in Schwarz. Eine besondere Ausgabe mit Relief-Ton.

Karte des Unterengadins. Publizirt von J. M. Ziegler. Maassstab 1:50,000. Lithographie. Terrainzeichnung mit Horizontalkurven und Schraffur zugleich.

Carte topographique du Canton de Vaud. Echelle 1:50,000. Eine Ausgabe mit Horizontalkurven in Schwarz und eine zweite mit Schraffur. Kupferstich. Publizirt. Blatt 2, 3, 5, und 8.

XV. Ausgaben für das Wehrwesen.

Es fehlen leider ganz genaue, auf mehrere Jahre sich erstreckende statistische Angaben über die von Bund und Kantonen bestrittenen Militärausgaben, was seinen Grund besonders darin hat, dass die Rechnungen der Kantone nach ganz verschiedenen Schematas aufgestellt werden. Die nachfolgenden aus offiziellen Quellen zusammengestellten Ziffern werden jedoch ziemlich annähernd die Netto-Ausgaben angeben, wie sie gegenwärtig in einem Normaljahre auf Bund und Kantonen lasten. Die Ausgaben des Bundes sind der Staatsrechnung von 1872; diejenigen der Kantone den kantonalen Rechnungen von 1869 entnommen.

	Bund.	Kanton.	Total.
I. Administration	193,921	538,505	732,426
II. Unterricht.			
1. Instruktionspersonal	189,292	209,026	398,318
2. Unterricht des eidgenössischen Stabes und der Infanteriestabsoffiziere	117,085	—	117,085
3. Infanterieunterricht	193,132	1,209,396	1,402,628
4. Scharfschützenunterricht	256,059		
5. Kavallerieunterricht	365,555		
6. Artillerieunterricht	932,575		
7. Genieunterricht	82,067	397,593[1] (4.–9. zusammen)	2,392,220 (4.–9. zusammen)
8. Unterricht der Sanitätstruppen	38,137		
9. Divisionszusammenzug	320,342		
10. Unterstützung von freiwilligen Schiessvereinen	40,763	69,751	110,514
III. Persönliche Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.			
1. Bewaffnung	615,000[2]	459,935	1,074,935
2. Ausrüstung	—	262,848	262,848
3. Bekleidung	—	936,579	936,579
4. Geldbeiträge an die Bewaffnung etc. des Mannes	—	46,727	46,727
5. Geldbeiträge an die Equipirung der Offiziere	11,600	19,666	31,266
6. Reit- und Wartgelder der Kavallerie	—	58,810	58,810
IV. Anschaffung von Kriegsmaterial und Unterhalt desselben	184,917	431,158	616,075
V. Unterhalt von Kasernen, Exerzierplätzen, Zeughäusern, Festungswerken und Militärspitälern	166,988	57,055[3]	224,043
VI. Anschaffung von Kasernen-Inventar	4,982	123,127	128,109
VII. Topographie, Militärbibliotheken etc.	51,102	8,855	59,957
VIII. Verschiedenes	8,705	114,461	123,166
	3,772,114	4,943,492	8,715,606

[1]) Die Kantone gaben aus:

Vorunterricht der Spezialwaffen	49,158
Besammlung und Entlassung in eidgenösssischen Dienst berufener Specialwaffen	116,644
Kantonale Inspektion der Specialwaffen	14,906
Dienstpferde für Artillerie und Train	336,735
Verschiedenes	14,978
	532,416
Vom Bund wurden für Besammlung und Entlassung, Pferdeabschatzung, den Kantonen für ihre Rechnung vergütet	134,823
bleiben	397,593

[2]) Ungefährer Theil, welchen der Bund an die Bewaffnung der Rekruten eines Jahres beiträgt, so lange er fortfährt 3/4 an das Gewehr zu bezahlen.

[3]) Abzüglich der von der Eidgenossenschaft vergüteten Miethe und anderer Einnahmen von Immobilien zu militärischen Zwecken, erstere ist in den Ausgaben des Bundes enthalten.

Ausserdem trug die Mannschaft an Ausrüstung und Bekleidung in denjenigen Kantonen, welche noch nicht die Gesammtausgaben bestreiten, die Summe von ca. 644,000 Franken bei. Um herauszufinden, in welcher Weise die Staatsfinanzen der Kantone im Jahr 1869 durch das Wehrwesen belastet waren, muss man von obiger Summe

von	Fr. 4,943,492
die Einnahmen der Kantone an Militärsteuern und Gebühren in Abzug bringen mit	„ 1,054,562
Die Militärausgaben belasteten daher die Staatsrechnungen der Kantone eigentlich nur mit	Fr. 3,888,930

Die Gesammtkosten des schweizerischen Wehrwesens sind nach dem oben Gesagten pro 1869 auf Fr. 9,359,606 zu veranschlagen. Getragen wurden diese Kosten

von der Eidgenossenschaft mit	Fr. 3,772,114
von den Kantonen mit	„ 3,888,930
von der militärpflichtigen Mannschaft mit	„ 644,000
von den Militärsteuerpflichtigen mit	„ 1,054,562
	Fr. 9,359,606

Wie Eingangs dieses Kapitels bemerkt, darf das Jahr 1869 für die Militärausgaben als ein Normaljahr angesehen werden. Immerhin fanden infolge der Einführuug der neuen Waffen in der Anordnung der Kurse manche Abweichungen vom Gesetz statt und die Waffenumänderung selbst, sowie die Erstellung der Munitionsreserve veranlassten mehr als gewöhnliche Ausgaben. Es dürfte daher in Ermangelung der Resultate mehrerer Jahre und bei dem äusserst lückenhaften Material, das uns für obige Berechnung zu Gebote stand, von Interesse sein, die Ausgabenrechnung sich mit Zugrundelegung von Durchschnittsberechnungen zu konstruiren.

Dies dürfte um so eher zu einem annähernd richtigen Resultate führen, als die folgenden Durschschnittsberechnungen selbst auf sorgfältigen Ermittlungen beruhen.

Folgendes sind die Elemente, welche wir unserer Berechnung zu Grunde legen:

1. Durchschnittliche Rekrutenzahl der 5 letzten Jahre:

a) Infanterie, gewehrtragende	9,644
nicht gewehrtragende	616
b) Schützen, gewehrtragende	887
nicht gewehrtragende	57
c) Kavallerie	328
d) Artillerie, Kanoniere	698
Train	564
e) Genie	267
f) Sanitätstruppen	174
Total .	13,235

2. Kosten der Ausrüstung des einzelnen Mannes:

	Bewaffnung (inclus. Bajonnetscheide, Gurt und Patrontasche.	Bekleidung und Ausrüstung (inclus. Kaput, resp. Mantel).	Total.
Infanterist, gewehrtragender	Fr. 92. —	Fr. 125. 30	Fr. 217. 30
nicht gewehrtrag.	„ 13. —	„ 125. 30	„ 138. 30
Schütze, gewehrtragender .	„ 101. —	„ 126. 20	„ 227. 20
nicht gewehrtrag.	„ 13. —	„ 126. 20	„ 139. 20
Kavallerist . . .	„ 95. 40	„ 438. 65	„ 534. 05
Artillerist, Kanonier .	„ 13. —	„ 130. 10	„ 143. 10
Train . .	„ 23. 40	„ 207. 90	„ 231. 30
Geniesoldat, Sappeur .	„ 85. —	„ 127. 70	„ 212. 70
Pontonnier .	„ 13. —	„ 127. 70	„ 140. 70
Krankenwärter . .	„ 13. —	„ 125. 30	„ 138. 30

3. Nach einer Durchschnittsberechnung von mehreren Jahren kommt der einzelne Diensttag Besoldung, Verpflegung, Unterkunft, Instruktionsmittel, zu stehen wie folgt: (die Kosten der zu den Rekrutenschulen zugezogenen Cadres sind auf die Rekrutendiensttage vertheilt.)

	Rekrutenschulen.	Wiederholungskurse.
Infanterist . . .	Fr. 1. 96	Fr. 1. 84
Schütze . . .	„ 3. 26	„ 2. 50
Kavallerist . . .	„ 12. 79	„ 6. 05
Artillerist . . .	„ 5. 21	„ 5. 33
Genie	„ 4. 10	„ 2. 61
Krankenwärter . . .	„ 3. 26	„ 2. 50

Mit Benutzung dieser Elemente kommen wir zu folgender Berechnung der Militär-Ausgaben von Bund und Kantonen zusammengenommen während eines Normaljahres und zwar unter Annahme der bisherigen gesetzlichen Dienstzeit.

I. Administration wie bei obiger Berechnung		732,426
(Bei der von uns vorgeschlagenen Organisation der Verwaltung müssten auf diesem Posten mindestens Fr. 200,000 erspart werden.)		
II. Unterricht:		
1. Instruktionspersonal wie oben		398,318
2. Unterricht der Stabsoffiziere		117,085
3. Infanterie:		
a) 10,260 Infanterierekruten für 30 Tage à Fr. 1. 96 per Mann und Tag	603,288	
b) Wiederholungskurse:[1]		
Auszug 28,046 Mann 9 Tage à Fr. 1. 84 per Mann und Tag	464,441	
Reserve 17,013 Mann 6 Tage à Fr. 1 84 . .	187,832	
c) Spezialkurse	193,132	
		1,448,693
4. Scharfschützen:		
a) Rekruten[2]) 944 Mann 42 Tage à Fr. 3. 26 .	129,252	
b) Wiederholungskurse:		
Auszug 2583 Mann 12 Tage à Fr. 2. 50 . .	77,490	
Reserve 1501 Mann 8 Tage à Fr. 2. 50 . .	30,020	
Spezialkurse	10,000	
		246,762
5. Kavallerie:		
a) 328 Rekruten 60 Tage à Fr. 12. 79 . . .	251,707	
b) Wiederholungskurse 1651 Mann 7 Tage à Fr. 6. 05	69,920	
c) Spezialkurse	25,695	
		347,322
6. Artillerie:		
a) 1262 Rekruten 52 Tage à Fr. 5. 21 . . .	331,901	
b) Wiederholungskurse:		
Auszug 3570 Mann 16 Tage à Fr. 5. 33 . .	304,450	
Reserve 2297 Mann 10 Tage à Fr. 5. 33 . .	122,430	
Uebertrag .	758,781	3,290,606

[1]) Für die Wiederholungskurse aller Waffen wird angenommen, dass der auf Pag. 618 aufgeführte Kontrolbestand abzüglich 15 % einrücke, was so ziemlich den bisherigen Erfahrungen entspricht. Jedes Jahr kommt die Hälfte der Mannschaft zum Unterricht, ausgenommen bei der Kavallerie, welche jährliche Wiederholungskurse hat. Die Diensttage der Cadres-Vorkurse der Infanterie sind in Mannschaftstage der ganzen Bataillone umgewandelt.

[2]) In der Zahl der Diensttage der Spezialwaffen ist der Vorunterricht inbegriffen.

Uebertrag .		758,781	3,290,606
c. Spezialkurse		78,052	
d. Pferdemiethe:			
Für die Rekrutenschulen 1100 Pferde, davon $^1/_3$ zu 50, $^1/_3$ zu 25 und $^1/_3$ zu 14 Tagen, den Pferdediensttag zu Fr. 3 gerechnet	94,700		
Auszug 14 Batterien à 104 Pferde 14 Tage à Fr. 3	192,172		
Reserve $6^1/_2$ Batterien à 104 Pferde 8 Tage à Fr. 3	16,224		
2 Gebirgsbatterien à 55 Pferde 14 Tage à Fr. 3	4,620		
7 Parktrainkompagnien à 140 Pferde, 14 Tage à Fr. 3	41,160		
		348,876	
			1,185,709
7. Genie:			
a) 267 Rekruten 50 Tage à Fr. 4. 10 . . .		54,735	
b) Auszug 539 Mann 14 Tage à Fr. 2. 61 . .		19,695	
c) Reserve 435 Mann 8 Tage à Fr. 2. 61 . .		9,082	
d) Spezialkurse		4,448	
			87,960
8. Gesundheitspersonal			38,137
9. Divisionszusammenzug			320,342
10. Unterstützung freiwilliger Schiessvereine			110,514
III. Persönliche Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung inclus. Kaput (Fr. 28. 80) resp. Mantel (Fr. 41. 60).			
9644 gewehrtragende Infanterie-Rekruten à Fr.	217. 30	2,095,641	
616 nicht gewehrtrag. „ „ „ „	138. 30	85,193	
887 gewehrtragende Schützen „ „ „	227. 20	201,526	
57 nicht gewehrtrag. „ „ „ „	139. 20	7,934	
328 Kavallerie-Rekruten . . „ „	534. 05	175,168	
698 Kanonier- „ . . „ „	143. 10	99,884	
564 Train- „ . . „ „	231. 30	130,453	
130 Sappeur- „ . . „ „	212. 70	27,651	
130 Pontonnier- „ . . „ „	140, 70	18,291	
174 Krankenwärter-Rekruten . „ „	138. 30	24,064	
		2,865,815	
Davon ab 15 % von solchen, welche vor vollendeter Dienstzeit austreten und ihre Waffen und Effekten zurückgeben		429,872	
			2,435,943
IV. Anschaffung und Unterhalt von Kriegsmaterial und Kasernen-Inventar (Bei Festsetzung dieser Summe wurde von der Voraussetzung ausgegangen, dass das pag. 643 erwähnte Inventar, abzüglich desjenigen der Kapüte, welche oben bei der persönlichen Ausrüstung in Rechnung gebracht sind, alle 30 Jahre erneuert werde.)			600,000
V. Unterhalt von Kasernen etc. 1 % der Schatzung . . .			150,000
VII. Topographie, Militärbibliotheken			60,000
VIII. Verschiedenes zur Ausgleichung			20,789
Total .			8,300,000

Dies darf annähernd als die Summe angenommen werden, welche die Schweiz gegenwärtig jährlich für ihr Wehrwesen ausgibt, immerhin nicht gerechnet den Zeitverlust der Wehrmänner und die Baarausgaben, zu welchen sie durch den Dienst veranlasst werden. Dagegen ist angenommen, dass der Staat die ganze Ausrüstung trage. An der Hand der vorstehenden Angaben lassen sich die zukünftigen Militärausgaben, wie sie sich infolge veränderter Organisation der Auszüge und vermehrter Dienstzeit ergeben werden, leicht berechnen.

Die Staatsrechnungen

der Kantone und des Bundes der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1868

von

Max Wirth.

I.

Der Gegenstand, welcher auf den nachfolgenden Blättern erörtert wird, ist bis jetzt nur einmal zum Theil eingehend behandelt worden, bezüglich der Einnahmen der Kantone aus „Steuern und Abgaben“ im Jahr 1862 von Regierungsrath Renward Meyer und bezüglich der Nettoausgaben des Bundes und der Kantone im Jahre 1864 vom damaligem Sekretär des eidgenössischen statistischen Bureau, Dr. J. Stössel. Diese beiden Abhandlungen haben bisher als einzige Quelle für die zahlreichen amtlichen und Privat-Anfragen und Arbeiten im In- und Ausland über die schweizerischen Finanzen gedient. Längst wäre aus inneren und äusseren Gründen eine neue Bearbeitung nothwendig gewesen. Je mehr Auskunft verlangt wurde, desto mehr stellte sich das Bedürfniss heraus, auch das Ergebniss des Staatshaushaltes hinsichtlich des Vermögens und der Schulden, die Vermögensbilanz, kennen zu lernen und die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Bruttobeträgen zu erfahren.

Die Ursache, dass wir die Staatsrechnungen vom Jahre 1868 zu Grunde legen, ist die verzögerte Veröffentlichung und Einsendung derselben aus einigen Kantonen, welche erst Mitte 1870 erfolgte; ferner die überaus schwierige Arbeit, die auf Grund der Verschiedenheit der Gesetzgebung und Verwaltung der 25 souveränen Kantone und Halbkantone eingerichteten Staatsrechnungen unter gemeinsame Gesichtspunkte in Uebersichtstabellen zusammenzufassen; und endlich der Umstand, dass die fertigen Tabellen noch den Kantonsregierungen zur Prüfung unterbreitet wurden.

Die Eintheilung der Tabellen war so schwierig, weil es nicht thunlich war, zu allgemeine Kategorien aufzustellen und zwar aus folgenden Gründen: die eigenthümliche staatliche Organisation der Schweiz bringt es mit sich, dass die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben sich in mancher Hinsicht anders vertheilen, als in anderen Staaten. In Preussen z. B. haben der Staat, die Provinz, der Kreis und die Gemeinde für ihre besonderen Zwecke ihre besonderen Einnahmequellen und Ausgaben. In der Schweiz haben, mit der einzigen Ausnahme des Kantons Schwyz, die Bezirke keinen eigenen Haushalt, es besteht kein Mittelglied zwischen der Gemeinde und dem Kanton; anderseits sind die Kantone oft wieder selbst kleiner, als ein Kreis oder eine grössere Gemeinde eines andern Staates. Es gibt daher Ausgaben, welche in der Schweiz den Kantonen zufallen, z. B. in dem Etat der öffentlichen Bauten, während sie in Preussen und anderen Staaten zum Theil auf das Budget der Provinz oder des Kreises gewiesen werden. In der Schweiz treffen wieder manche Militärausgaben, z. B. bezüglich der Kleidung, welche in andern Ländern der Staat übernimmt, sogar die einzelnen Wehrpflichtigen. Ein rückhaltloser Vergleich zwischen den Finanzen verschieden organisirter Länder ist daher eine schlüpfrige Aufgabe. Wie leichtfertig übrigens damit verfahren wird, zeigt ein im Ausland erschienenes statistisches Werk, welches von der Schweiz nur die Staatsrechnung des Bundes aufführt, und mit den Budgets anderer Staaten vergleicht.

Wir haben in unsere Aufstellung nicht blos das Vermögen und die Schulden aufgenommen, sondern auch Brutto- und Netto-Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden; denn ohne den Vermögensstand und die Brutto-Einnahmen und Ausgaben

zu kennen, lässt sich keine klare Vorstellung über die Ausdehnung der Staatsthätigkeit bilden. Auch wegen der vergleichenden Statistik mit anderen Staaten ist dieses Verfahren erforderlich, weil die meisten Budgets Bruttoaufstellungen enthalten.

Dagegen waren wir ausser Stande die ordentlichen von den ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu trennen, weil leider mit Ausnahme der Kantone Freiburg und Tessin kein einziger Stand diese Eintheilung genau durchgeführt hat. Zwar geben die Kantone Thurgau, Baselstadt und Waadt noch ausserordentliche Ausgaben an, und auch Schwyz, St. Gallen, Genf, Zürich und Aargau führen „ausserordentliche und unvorhergesehene“ Ausgaben unter den betreffenden Posten — allein eine genaue Ausscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Etats findet bei ihnen nicht statt, während die Mehrzahl der Kantone nicht einmal die ausserordentlichen Ausgaben besonders hervorhebt. Selbst in der eidgenössischen Staatsrechnung ist diese Trennung nicht systematisch durchgeführt; und nur im Anhang der Gewinn- und Verlustrechnung so wie der Kapitalbewegungen der ausserordentlichen Ausgaben nnd Einnahmen gedacht.

Wir haben das Vermögen, wie die Zinsen und Ausgaben von Specialfonds, welche öffentlichen Zwecken dienen, getrennt aufgeführt.

Unter das Vermögen zählen wir nicht blos das zinstragende Kapital, die Ertrag abwerfenden Domänen, Eisenbahnen und anderen Staatsgewerbe, sondern auch die Gebäude, welche insofern als nutzbringend anzusehen sind, als in deren Ermangelung Privatgebäude für die Zwecke, zu welchen sie dienen, gemiethet werden müssten. Wir haben daher, nach den in den Staatsrechnungen befindlichen Schatzungen, Regierungsgebäude, Kasernen, Zeughäuser, Gerichtsgebäude, Gefängnisse und, so weit sie Staats- und nicht Gemeinde-Eigenthum sind, auch Schul- und Pfarrhäuser unter das öffentliche Vermögen aufgenommen.

Zur Herstellung des reinen Vermögensetats war natürlich die Aufstellung der Anleihen erforderlich, deren Zinsen in den Ausgaben figuriren.

Unter die Einkünfte des Vermögens haben wir blos die baaren Erträgnisse desselben aufgenommen und nicht den Miethwerth der Gebäude, welcher anderseits auch nicht in Ausgabe gebracht ist. Der Stand des reinen werbenden Vermögens ist leicht an dem Verhältniss der Zinsen der Schulden zu den Erträgnissen der Domänen und der Staatsgewerbe etc. zu entnehmen.

Die Bewegung der Kapitalien haben wir, wenn sie durchlaufende Posten (Virements de fonds) bildeten, unbeachtet gelassen, weil sie den Ziffern eine scheinbare Höhe verleiht, welche irre führen könnte. Auch sind Cautionen und andere anvertraute Fonds oder Depositen nicht aufgenommen worden.

Die übrigen Quellen der Einkünfte des Bundes und der Kantone haben wir in sechs Kategorien eingetheilt; nämlich in:

Regalien und Monopole.
Direkte Steuern.
Indirekte Steuern.
Gebühren, Gefälle und Sporteln.
Strafgelder und Bussen.
Verschiedenes.

Regalien. Unter den Regalien haben wir aufgenommen das Regal über a. das Salz, b. das Pulver, c. die Post, d. die Telegraphen, e. die Bergwerke, f. die Wasser- und Fischerei-Rechte, g. die Jagd, h. die Schifffahrt.

In der Bearbeitung von Herrn Renward Meyer, so wie in manchen Kantonsrechnungen, ist der Antheil an den Zolleinnahmen unter den Regalen aufgeführt; allein wir müssen diesen Posten unter die indirekten Steuern verlegen, weil er nur der Form der Einnahme nach für die Kantone Aehnlichkeit mit den Regalen hat.

Abgaben. Wie in den meisten übrigen Staaten sind auch in der Schweiz die Abgaben historisch erwachsen; d. h. es sind, sobald ein öffentliches Bedürfniss sich

kund gab, die Mittel zu dessen Befriedigung ursprünglich gesucht worden, wo man sie mit den geringsten Schwierigkeiten erlangen zu können glaubte, ohne dabei vorher zu untersuchen, ob sie auch die volkswirthschaftlich richtigsten seien, d. h. der Produktion am wenigsten Schaden zufügen, und am meisten der Gerechtigkeit entsprechen. Erst in neuester Zeit sucht man, wenigstens in den grösseren Kantonen, den Forderungen der Wissenschaft, selbst des socialen Fortschrittes[1]) gerechter zu werden, während manche kleinere in ihren finanziellen Einrichtungen noch bis an die Grenze des Mittelalters streifen.

Unter solchen Umständen sind wir genöthigt, genau Rechenschaft darüber abzulegen, welchen Maassstab wir für die Eintheilung der unter den verschiedensten Benennungen in den Kantonen vorkommenden Abgaben und Auflagen angelegt haben.

Wir unterscheiden vier Hauptkategorien.

Direkte Steuern. Unter direkten Steuern verstehen wir solche allgemeine Abgaben, die unmittelbar die Person treffen, welche verpflichtet ist, einen verhältnissmässigen Antheil der Lasten des Staates zu tragen, ohne dass sie im Stande wäre, dieselben von sich abzuwälzen. Wir rechnen daher darunter vorzugsweise die Kapital- und Vermögenssteuer, die Einkommen- und Lohnsteuer, die Grundsteuer, die Häusermiethsteuer, die Handels- und Gewerbesteuer, die Personal- oder Kopfsteuer.

Indirekte Steuern. Unter solchen verstehen wir Auflagen, welche auf Waaren oder auf Handlungen des Konsums oder Genusses gelegt werden und die in der Regel ganz oder zum Theil abgewälzt werden können, weil der Eigenthümer der betreffenden Waaren oder der Veranstalter bzw. Vertheiler des Genussmittels den Steuerbetrag nur vorschiesst. Wir zählen also darunter die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, die Binnenzölle, wie Ohmgelder, Accisen und unter welchem Namen sie noch vorkommen, die Ausschenkgebühren, so weit sie nach der Menge des Getränkes sich richten und nicht nach einer gewissen blossen Eintheilung der Wirthschaften erhoben werden und desshalb zu der Gewerbesteuer zu zählen wären.

Gebühren und Gefälle. Unter Gebühren verstehen wir solche Auflagen, die bei einer besonderen Handlung, zu welcher die Hülfe oder Mitwirkung des Staates und seiner Organe in irgend einer Weise erforderlich, erhoben werden; z. B. Stempelgebühren, Gerichtssporteln, Aufenthaltsgebühren, Handänderungsgebühren, einmalige Gebühren bei Ausfertigung von Gewerbspatenten, — während wir solche Gewerbspatentgebühren, welche jährlich erhoben werden, unter die Gewerbesteuer verweisen, auch wenn sie dem Namen nach von letzterer abweichen.

Unter Gefällen verstehen wir Auflagen, welche bei der Benutzung irgend eines Realrechtes erhoben werden, das mit den Regalen und Hoheitsrechten des Staates im Zusammenhang steht; z. B. bei der Flösserei, bei Mühlrechten, bei der Jagd. Auch rechnen wir das Aequivalent für Ablösung von Naturalleistungen, z. B. schuldigen Frohnden, dazu.

Unter Bussen sind die Geldstrafen der Polizei und der Gerichte, mit Ausschluss der Prozesskosten, verstanden.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Militärsteuer nicht unter die Abtheilung der Gebühren und Gefälle gehört; allein da sie nur das Aequivalent für die allgemeine Last der Wehrpflicht ist, so zählen wir sie unter die direkten Steuern[2]).

[1]) In Folge neuerer Revisionen ist die direkte Einkommensteuer in Bern nach dem volkswirthschaftlich richtigen Princip festgestellt worden, dass der Satz vom Einkommen aus dem Vermögen höher ist, als der vom Einkommen aus der Arbeit, weil aus letzterem auch noch eine Versicherungsprämie gedeckt werden muss. In Zürich ist die progressive Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt worden.

[2]) Eine eigenthümliche Einrichtung besteht in Schwyz. Da daselbst, in Folge einer politischen Bewegung in früherer Zeit, jeder Bezirk sein eigenes Zeughaus besitzt, so besorgt der Staat die Anschaffungen von Waffen und Monturen nur für Rechnung der Bezirke. Diese Ausgabe betrug 1868 für die sechs Bezirke netto Fr. 22,012. 48 Rp.

Auf eine bezügliche Anfrage bei der Regierung von Schwyz über den allfälligen Vermögensstand der Bezirke wurde uns mit Bereitwilligkeit folgende Auskunft ertheilt:

Auch die Luxussteuern verweisen wir unter die direkten Steuern, weil sie unmittelbar die Person belasten, welche sich Bedienten, Pferde und Wagen, Singvögel, Hunde u. dgl. hält; und weil sie nicht abgewälzt werden können.

Auch die Erbschaftssteuer und die strafweisen Steuernachzahlungen haben wir unter die direkten Abgaben verwiesen, weil sie nur eine Ergänzung der Vermögenssteuer bilden.

Hinsichtlich der Unterbringung einer Auflage sind wir in Verlegenheit, nämlich der Billardsteuer. Auf den ersten Blick ist man versucht, sie den Luxussteuern zuzuweisen, dann der Gewerbesteuer, wodurch sie unter die direkten Abgaben fallen würde; bei näherer Untersuchung scheint sich indessen herauszustellen, dass sie auf die Spieler abgewälzt wird und durch diesen Charakter fällt sie unter die indirekten Steuern.

Wir weichen mit unserer Eintheilung insofern von Herrn Renward Meyer ab, als dieser einerseits die Erbschaftsabgaben, so wie die Luxussteuern, welche wir zu den direkten Steuern gerechnet, und die Handänderungs-, Stempel- und andern Gebühren, welche wir den Gebühren zuzählen, unter die indirekten Steuern genommen hat, wozu wir nach der angenommenen Definition nicht berechtigt waren. Ebensowenig können wir seinem Beispiel in Hinsicht auf die Militärsteuer folgen, welche er unter die Sporteln gestellt hat.

Die Gerichtssporteln sind in einigen Kantonen mit den Strafgeldern zusammengeworfen; wir haben in diesem seltenen und finanziell unerheblichen Falle den ganzen Posten unter die Gebühren gestellt.

Wollten wir als direkte Abgaben blos die Grundsteuer, Vermögenssteuer, Einkommensteuer und Kopfsteuer gelten lassen, wie oft üblich ist, so würden wir einige Kantone aufzuzählen haben, welche gar keine direkte Steuer zu tragen haben, nämlich Luzern, Uri, Obwalden und Graubünden. Dieselben zählen mit wegen der Militärsteuer, der Hundesteuer und der Wirthschaftsgewerbesteuer.

Direkte Steuern bestehen auch nicht für den Bund.

Die Kopfsteuer besteht nur in drei Kantonen.

Unter Verschiedenes haben wir alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche logisch nicht unter die Rubriken des angenommenen Schemas eingereiht werden konnten; so wie diejenigen ausserordentlichen Posten, welche nicht nothwendig den letzteren zufielen. Die aus Anleihen entsprungenen Einnahmen, welche bei der obwaltenden Eintheilung unter diese Rubrik gehört hätten, haben wir nicht darin aufgenommen, weil sie im Vermögens-Etat figuriren.

In Bezug auf die tabellarische Uebersicht der Ausgaben haben wir die Eintheilung der oben erwähnten Bearbeitung beibehalten, sowohl um die Resultate der Jahre 1864 und 1868 vergleichen zu können, als auch, weil dieselbe mit dem vom

1. Der Bezirk Schwyz besass den 31. Dezember 1868 ein Vermögen von Fr. 18,655. 34 an Kapitalien.

2. Der Bezirk Gersau besitzt gar kein Vermögen.

3. Der Bezirk March besitzt ein Vermögen von Fr. 15,331. 88 an Kapitalien.

4. Der Bezirk Einsiedeln besitzt mit Ausnahme von Gebäulichkeiten, die keinen Ertrag abwerfen, nur den Beitrag der dortigen Genossamen (Korporationen), welcher durch Vertrag von 1837 auf die jährliche Leistung von Fr. 8791 festgesetzt ist und daher ein Aktienkapital von Fr. 175,820 repräsentirt. Dieser Beitrag fällt in die Bezirkskasse, welche die Ausgaben für Strassen, Militär etc. bestreitet.

5. In dem Bezirk Küssnacht ist das gemeine Bezirksvermögen nicht ausgeschieden und es kann vielleicht nur das Guthaben von Fr. 30,000, welches bei dem Kanton aussteht, als Eigenthum des Bezirks angesehen werden.

6. Der Bezirk Höfe besitzt gar kein Vermögen.

Weder Kanton noch Bezirke haben also eigentliches Staatsvermögen.

Wenn die oben bezeichneten Aktiven der Bezirke wirklich als Staatsgüter angesehen werden können, so besass am Schluss des Jahres 1868:

der Bezirk Schwyz	Fr.	18,655. 34.
„ „ March	„	15,331. 88.
„ „ Einsiedeln	„	175,820. —.
„ „ Küssnacht	„	30,000. —.
	Fr.	239,807. 22.

Da der Ertrag dieser Aktiven in die Bezirkskasse fällt, so ist die Frage, für welche Staatszwecke derselbe verwendet werde, dahin zu beantworten, dass er, bei Abgang einer speciellen Bestimmung überhaupt zu allgemeinen Staatszwecken gebraucht wird.

internationalen statistischen Congress zu Wien 1857 angenommenen Rahmen im Wesentlichen übereinstimmt. Wir scheiden danach die Ausgaben in 14 Posten, welche die Hauptfunktionen der Staatsverwaltung und Staatswirthschaft repräsentiren, nämlich in: 1. Verzinsung und Tilgung von Schulden, 2. Gesetzgebung, Central- und Bezirksverwaltung, 3. Militärwesen, 4. Gerichtswesen, 5. Gefängnisswesen, 6. Polizeiwesen, 7. Sanitätswesen, 8. Pflege der Land- und Forstwirthschaft und des Gewerbewesens, 9. Finanzverwaltung, 10. Bauwesen, 11. Erziehungswesen, 12. Kirchenwesen, 13. Oeffentliche Wohlthätigkeit, 14. Verschiedene Ausgaben.

II.

Wenden wir uns zu den Resultaten unserer Untersuchung, so müssen wir vorausschicken, dass unsere vergleichenden Berechnungen des Ergebnisses per Kopf nicht nach den der Jahreszahl der betreffenden Staatsrechnung am nächsten liegenden eidgenössischen Volkszählungen von 1860 und 1870, wie diess meist geschieht, vorgenommen haben, sondern nach der approximativen Zahl des betreffenden Jahres selbst, was ein weit richtigeres Resultat gibt. Da die Ergebnisse der Civilstandsregister für die ganze Schweiz erst für die Jahre 1867 uud 1868 bekannt sind, so haben wir uns in der Art geholfen, dass wir den Ueberschuss der Bevölkerung von 1870 über die von 1860 in 10 gleiche Theile zerlegten und auf die Zwischenjahre vertheilten, wobei freilich die letzten Jahre um eine Kleinigkeit zu kurz kommen.

In erster Reihe fesselt der Vermögens-Etat unseren Blick: Die Kantone besassen 1868 an Aktiven Fr. 261,893,404, an Passiven Fr. 153,022,658, der Bund an Aktiven Fr. 21,904,689, an Passiven Fr. 15,299,480. Dazu kommen an Spezialfonds der Kantone Fr. 46,137,363 und des Bundes Fr. 2,944,728, von welchen letzteren über 2 Millionen der Invalidenstiftung von Grenus angehören.

Die Spezialfonds der betreffenden Kantone hängen hauptsächlich mit der Kirche, Schule, der Hochschule, dem Armenwesen, der Versorgung von Invaliden, der Viehversicherung, den Brandkassen, Spitälern, Stipendien zusammen.

Das Vermögen der Kantone besteht aus Forsten, anderen Domänen, Staatsgewerben, werbenden Kapitalien und den oben erwähnten Häusern; das Vermögen des Bundes meistens aus unergiebigen Grundstücken, Gebäuden und Inventar, sodann aus Betriebsmitteln der Staatsgewerbe und Regale, Vorräthen und baar deponirten Kapitalien; es ist nur zum geringern Theil zinstragend.

Die Kapitalzinsen der Kantone betrugen brutto Fr. 4,729,156, die der Spezialfonds Fr. 1,637,577, die des Bundes Fr. 291,139, aus Spezialfonds Fr. 118,758. Die Einkünfte aus Staatsforsten der Kantone betrugen Fr. 1,648,353, aus Spezialfonds Franken 88,084; aus den übrigen Domänen der Kantone Fr. 671,225, aus Spezialfonds Fr. 105,141; des Bundes Fr. 66,424. Aus Staatsgewerben (meist Eisenbahnen, Bauten, Salzwerken) zogen die Kantone brutto Fr. 2,974,650.

Hinsichtlich des Bundes spielen eigentlich die Regale in den Bereich der Staatsgewerbe hinein. Sie trugen 1868 brutto Fr. 11,827,738, netto aber nur Fr. 103,174. Jedoch wollen wir sie der Gleichmässigkeit mit den Kantonen wegen nicht mit heranziehen. Rechnen wir die Einkünfte aus diesen vier Vermögensquellen zusammen und decken wir damit die Zinsen für die Schulden der Kantone mit Fr. 8,380,496, so bleibt noch ein Aktiv-Saldo von Fr. 1,642,888, während das Gesammtvermögen der Kantone die Schulden um Fr. 108,870,746 übersteigt. Daneben erhebt sich das Gemeindevermögen der Kantone auf über Fr. 550,000,000.

Freilich sind nicht sämmtliche Kantone in gleichmässiger Lage: Während in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt das Vermögen die Schulden mehr oder weniger bedeutend übersteigt, haben Genf, Tessin und Neuenburg bedeutende Schulden, und reichen auch in Freiburg, wo das Vermögen immer noch die Schulden übertrifft, die Einkünfte der obengenannten Vermögensquellen nicht zur Verzinsung und Zahlung der Tilgungsraten der Schuld aus.

Die Schulden des Bundes rühren vorzugsweise von der Anleihe von Fr. 12,000,000 für die Anschaffung von Hinterladungsgewehren her, wovon indessen ein Theil als Depositen hinterlegt noch Fr. 391,139 Zinsen trug. Netto hatte der Bund aber immer noch Fr. 648,653 zu decken, da seine Aktiven meist keinen Ertrag abwerfen.

Trotz dieses Umstandes weisen Bund und Kantone zusammen Fr. 164,540,019 mehr Vermögen als Schulden, und nach Deckung der Zinsen der letzteren durch die Einkünfte aus den vier Vermögensquellen einen Aktivsaldo von Fr. 692,871 auf; — eine allgemeine Finanzlage, welche die aller übrigen Staaten, ausser Deutschland, übertrifft, welche sämmtlich mehr Schulden als Vermögen besitzen.

Die Kapitalzinsen des Bundes rühren wie schon angedeutet, von noch unverwendeten Kapitalien der Anleihe für Herstellung der Hinterlader; die Zinsen der Kantone fliessen hauptsächlich aus Grundzinsablösungen, aus Aktien- oder Kapitalbetheiligungen [und Darlehen] an Banken, Eisenbahnen und anderen Staatsgewerben.

Aus Domänen haben nur die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf erhebliche Einkünfte, das letztere hauptsächlich aus der Miethe für Entrepots; die übrigen Kantone haben keine nennenswerthe oder gar keine Einkünfte aus diesem Vermögenszweige. Es ist dabei wieder in Anschlag zu bringen, dass in den meisten Kantonen das Vermögen der Gemeinden vorzugsweise aus Forsten und Grundstücken besteht, und dass der grösste Theil des öffentlichen Vermögens in ihrem Eigenthum ist.

Unter den Einkünften aus Staatsgewerben figurirt besonders Bern mit der bedeutenden Summe von Fr. 2,586,650, welche im Wesentlichen aus dem Gewinn der Hypothekenkasse, der Kantonalbank und dem Bruttoertrag der Staatsbahn fliessen. Keine solche Einnahmen haben aufzuweisen die Kantone Uri, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf.

Die Regalien zerfallen in solche des Bundes (Pulver, Münze, Telegraphen), in solche der Kantone (Salz, Bergwerk, Wasser und Fischerei, Jagd, Schiffahrt) und in das der Post, welches gemischter Natur ist, da der Bund nur die Verwaltung führt, und der Reinertrag an die Kantone repartirt wird.

Den bedeutendsten Ertrag wirft noch das Salzregal ab. Nach einer Erhebung, welche wir über das Jahr 1868 angestellt, schwankt der Preis des Salzes je nach den Kantonen zwischen 5 und 31 Franken für den Centner. Er beträgt nämlich in

Zürich	5	Cts. per ℔	
Bern	10	„ „ „	
Luzern	8	„ „ „	Kochsalz.
Uri	10	„ „ „	
Schwyz	11	„ „ „	[1])
Unterwalden nid d. Wald	9	„ „ „	
Unterwalden ob d. Wald	9	„ „ „	
Glarus	12	„ „ „	[2])
Zug	9	„ „ „	
Freiburg . . .	10	„ „ „	
Solothurn	7	„ „ „	Kochsalz, 6 Cts. für Lecksteine (Viehsalz), Fr. 2. 20 per Ctr. Düngsalz.
Basel-Stadt . . .	10	„ „ „	
Basel-Land . . .	10	„ „ „	
Schaffhausen . . .	5	„ „ „	[3])

[1]) Vor einigen Tagen hat der Kantonsrath den Salzpreis auf 9 Cts. reduzirt, was einen Ausfall von ca. 20,000 Franken zur Folge haben wird.

[2]) Dieser Salzpreis existirte seit dem Brande von Glarus; die Landsgemeinde von 1870 hat den Preis auf 10 Cents reduzirt.

[3]) Die Reduktion des Salzpreises von 8 auf 5 Cents wurde vom Grossen Rathe in einem Augenblicke demokratischer Anwandlung beschlossen, ohne dass das Volk diess gewünscht hatte; der Staat zahlt aus dem niedern Preise zudem noch die Provisionen an die Auswäger und die Fuhrlöhne des Salzes in die Gemeinden.

Appenzell, Inner-Rhoden	Der amtlich festgesetzte Verkaufspreis beträgt — in Fässern ab St. Gallen — per Ctr. Fr. 6. 60. Die Détaillisten verkaufen das ℔ zu 8—9 Cts.
Appenzell, Ausser-Rhoden	Der Staat verkauft nur fassweise und zwar für Fr. 42 per Fass von 566 ℔ netto. — Maximalpreis für den Kleinverkehr 10 Cts per ℔.
St. Gallen	10 Cts. per ℔ [1])
Graubünden . . .	Für aargauisches Salinensalz Fr. 11, für Meersalz Fr. 10 per Ctnr. und sackweise.
Aargau . . .	8 Cts. per ℔
Thurgau . . .	6 „ „ „
Tessin	Fr. 25 das gewöhnliche und Fr. 31 das raffinirte Salz per quintale metrico (Doppelzentner)[2]).
Waadt	10 Cts. per ℔
Wallis	12 „ „ „
Neuenburg . . .	10 „ „ „
Genf	Sel d'agriculture (gros sel) 6 Cts., sel de cuisine (mi sel) 10 Cts., sel de table (fin où fin-fin) 12 Cts. das schweizerische ℔.

Der Reinertrag des Salzregals in den Kantonen war 1869 folgender:

Zürich	249,176
Bern	935,527
Luzern	189,798
Uri	32,700
Schwyz	78,902
Unterwalden, nid dem Wald	14,944
Unterwalden, ob dem Wald	25,400
Glarus	54,252
Zug	33,944
Freiburg	212,914
Solothurn	92,746
Basel-Stadt	69,052
Basel-Land	101,169
Schaffhausen	16,016
Appenzell, Inner-Rhoden	7,450
Appenzell, Ausser-Rhoden	38,753
St. Gallen	212,303
Graubünden	169,188
Aargau	195,477
Thurgau	66,342
Tessin	222,233
Waadt	341,351
Wallis	168,064
Neuenburg	137,728
Genf	87,500

Ein Nachtheil für die schweizerischen Landwirthe im Vergleich mit ihren deutschen Nachbarn besteht mit Ausnahme der Höhe des Preises auch darin, dass nur wenige Kantone auch Vieh- und Düngsalz und Lecksteine halten.

Der den Kantonen ausbezahlte Ertrag des Postregals erhob sich 1867 auf Franken 1,116,843, — 1868 auf Fr. 929,100, — 1869 auf Fr. 1,306,901.

[1]) Vom Jahre 1870 an noch 6 Cts. per Pfund.

[2]) Tessin bezieht sein Salz aus den sardinischen Salinen; dasselbe wird auf Staatskosten in Locarno raffinirt.

Im Durchschnitt der genannten drei Jahre vertheilte derselbe sich wie folgt auf die Kantone:

Zürich	Fr.	174,525. 61	Cts.
Bern	„	187,391. 15	„
Luzern	„	43,573. 67	„
Uri	„	22,382. 28	„
Schwyz	„	2,148. 03	„
Obwalden	„	257. 76	„
Nidwalden	„	171. 84	„
Glarus	„	7,766. 09	„
Zug	„	2,470. 23	„
Freiburg	„	15,277. 22	„
Solothurn	„	7,887. 21	„
Basel-Stadt	„	89,514. 75	„
Basel-Land	„	12,599. 33	„
Schaffhausen	„	2,392. 13	„
Appenzell, Ausser-Rhoden	„	10,790. 17	„
Appenzell, Inner-Rhoden	„	257. 76	„
St. Gallen	„	66,975. 04	„
Graubünden	„	25,222. 70	„
Aargau	„	110,286. 71	„
Thurgau	„	19,137. 04	„
Tessin	„	11,208. 74	„
Waadt	„	156,236. 36	„
Wallis	„	19,914. 06	„
Neuenburg	„	56,142. 60	„
Genf	„	73,137. 61	„
	Fr.	1,117,615. 10	Cts.

Der Ertrag der Militärsteuer, welcher 159,001 Personen pflichtig sind, zu der aber nur 118,407 beitragen, war 1868 im Ganzen Fr. 1,022,160. 52 Cts., nämlich:

Zürich	Fr.	208,758. 90	Cts.
Bern	„	190,315. 58	„
Luzern	„	37,802. 09	„
Uri	„	1,520. —	„
Schwyz	„	5,300. 50	„
Obwalden	„	1,463. 10	„
Nidwalden	keine Steuer.		
Glarus	Fr.	4,816. 83	„
Zug	„	6,611. —	„
Freiburg	„	29,066. 20	„
Solothurn	„	66,400. —	„
Basel-Stadt	„	8,122. —	„
Balel-Land	„	20,818. 71	„
Schaffhausen	„	18,632. 82	„
Appenzell A.-Rh.	keine Steuer.		
Appenzell I.-Rh.	Fr.	495. —	„
St. Gallen	„	82,806. 77	„
Graubünden	„	38,779. 10	„
Aargau	„	94,395. 10	„
Thurgau	„	38,293. 91	„
Tessin	„	12,105. 68	„
Uebertrag	Fr.	866,501. 28	Cts.

	Uebertrag . .	Fr.	866,501. 28 Cts.
Waadt		„	48,903. 88 „
Wallis		„	24,338. — „
Neuenburg		„	73,044. 85 „
Genf		„	8,470. 50 „
		Fr.	1,022,160. 52 Cts.

Unter den indirekten Steuern steht in erster Linie der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle. Dieselben werden vom Bund eingezogen und deren Reinertrag zum Theil nach einem verfassungsmässig festgestellten Maassstab (Zollauslösung) an die Kantone vertheilt. Der Total-Brutto-Ertrag war Fr. 9,051,399, der Reinertrag Fr. 5,583,697.

Die Zollablösungsbeträge waren für die Kantone:

	Fr.		Fr.
1. Zürich	135213	Transport . . .	921784
2. Bern	275600	14. Schaffhausen	55078
3. Luzern	72705	15. Appenzell Ausser-Rhoden . .	23986
4. Uri	72500	16. Appenzell Inner-Rhoden . . .	3495
5. Schwyz	23735	17. St. Gallen	166722*
6. Obwalden	7221	18. Graubünden	260000
7. Nidwalden	5987	19. Aargau	120180
8. Glarus	17136	20. Thurgau	64286*
9. Zug	8946*	21. Tessin	271429
10. Freiburg	43598	22. Waadt	210187
11. Solothurn	45715	23. Wallis	101402
12. Basel-Stadt	148571	24. Neuenburg	34225
13. Basel-Landschaft	64857	25. Genf	43448
Transport . . .	921784	Summa . . .	2282602

*) und Weggeld.

Wir haben auf der nachfolgenden Tabelle die Einnahmen der Aufstellung von Renward Meyer 1862, mit Ausnahme der 4 ersten Posten aus unserer Tabelle, unserer Eintheilung angepasst. Ein genauer Vergleich der einzelnen Posten ist indessen doch nicht anstellbar, weil wir Wirthschaftsgebühren, welche jährlich wiederkehren, von den einmaligen Concessionsgebühren getrennt, und unter die Gewerbesteuer, also unter die direkten Abgaben genommen haben, während sie bei Renward Meyer unausscheidbar unter den Kanon-Gebühren sich befinden, und wir sie in unserer Umstellung hier bei Gebühren lassen müssen.

Unter verschiedenen Einnahmen haben wir solche ordentliche und ausserordentliche aufgeführt, welche sich unter die angenommenen Kategorien nicht fügten; z. B. Schul- und Einschreibgelder, Stipendien, Einkünfte von Armenanstalten, Druckkostenerstattung u. s. w.

Uebrigens weisen die 5 Rubriken der Regalien der direkten und indirekten Steuern der Gebühren und Strafgelder 1868 gegen 1762 bei Renward Meyer, selbst wenn wir den Posten der verschiedenen Einnahmen von Fr. 3,134,266 abrechnen, immer die beträchtliche Vermehrung um Fr. 7,584,928 in 6 Jahren auf. Ueber eine Million rührt davon aus der Vermehrung des Ertrages der Regalien, die übrigen aus der grossen Erhöhung der direkten Steuern in vielen Kantonen her.

Rekapitulation.

Kantone.	Regalien.	Steuern pro 1862, direkte.	Steuern pro 1862, indirekte.	Gefälle und Gebühren.	Strafgelder.	TOTAL.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr
Zürich	518675	782471	359896	294109	27512	1982663
Bern	1059869	1710375	1207748	415108	17615	4410715
Luzern	290628	9253	266885	110998	14480	692244
Uri	64133	236	97899	7827	1941	172056
Schwyz	74448	61713	23735	7918	3189	171003
Unterwalden ob dem Wald	22340	—	21050	5650	—	49040
Unterwalden nid dem Wald	15099	25082	16980	6629	—	63790
Glarus	53096	200381	31201	18815	6368	309861
Zug	32602	23118	21117	26663	1632	105132
Freiburg	205698	548606	258931	212980	5636	1231851
Solothurn	238838	41625	292483	204215	5987	783148
Basel-Stadt	165444	468962	216760	245811	10578	1107555
Basel-Landschaft	156984	11084	144101	71744	5043	388956
Schaffhausen	38155	68522	88130	47121	2683	244611
Appenzell A. Rh.	49070	160000	23986	16050	—	249106
Appenzell I. Rh.	7519	40000	7500	3837	2451	61307
St. Gallen	298408	383072	268228	155220	13858	1118786
Graubünden	164407	241745	326768	29515	702	763137
Aargau	360910	14876	328963	214705	9471	928925
Thurgau	118180	178820	99685	183465	12013	592163
Tessin	346581	182127	466113	100123	1059	1096003
Waadt	512433	674088	531675	919791	—	2637987
Wallis	332088	134000	141902	61796	1500	671286
Neuenburg	188452	362926	34225	223326	7296	816225
Genf	254417	903575	47912	513923	6298	1726125
Summa	5568474	7226657	5323873	4097339	157312	22373655

Wir schliessen unseren Commentar der Einnahmen mit einer Tabelle, in welcher wir die Einkünfte und Schulden der Schweiz und ihrer Kantone mit denen von 11 andern Staaten vergleichen.

Staaten.	Bevölkerung.		Staats-Einnahmen laut Budgets.			Staatsschulden.	
	Zählungstag.	Bevölkerungszahl.	Etatsjahr.	Total-Einnahmen.	Pro Kopf der Bevölkerung.	Total Staatsschulden.	Pro Kopf der Bevölkerung.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grossbritannien und Irland	8. April 1861	29321288	1868/69	1783750000	60,83	19925791250	679,57
			1867/68	1740005450	59,34		
Vereinigte Staaten Nord-Amerika's	Berechnung für 1866	34574919	1868/69	1905000000	55,10	12551229435 Nach Abzug des Staatsschatzes.	368,02
Frankreich	31. Dez. 1866	38192064	1868	1981995692	51,90	12993298000	340,21
Italien	1. Januar 1862	24273776	1868	790912728	32,58	6775408158	279,12
Oesterreich	Berechnung 1867	35553000	1868	1109658227	31,21	7563289740	212,73
Baden	3. Dez. 1867	1434970	1868	41930021	29,22	277091824	193,17
Würtemberg	"	1778479	1867/68	42766517	24,05	271843864	152,85
Baiern	"	4824421	1868	182827727	37,90	716582464	148,53
Belgien	31. Dez. 1866	4839094	1868	169403280	35,01	717155214	148,20
Russland	Ende 1863	77008448	1868	1872525528	24,32	7239770772	94,01
Preussen	3. Dez. 1867	24043902	1868	817796124	34,01	1540852455 Nach Abzug des Staatsschatzes.	64,08
Bund und Kantone zusammen	Approximativ	2637375	1868	64478866	24,45	168322138	63,82
Zürich	pro 1868	281081	"	3965848	14,11	2420486	8,61
Bern		498589	"	10656109	21,37	26953718	54,05
Luzern		131968	"	1357559	10,29	2170540	16,44
Uri		15829	"	213483	13,49	720784	45,53
Schwyz		47167	"	278551	5,91	1044804	22,15
Obwalden		14200	"	101550	7,15	33407	2,35
Nidwalden		11662	"	92640	7,94	49908	4,28
Glarus		34787	"	558272	16,04	3499886	100,61
Zug		20712	"	160915	7,82	123112	5,94
Freiburg		109763	"	3306226	30,12	43643677	397,62
Solothurn		73623	"	1326098	18,01	1703083	23,13
Basel-Stadt		46339	"	2010495	43,39	6501724	140,31
Basel-Land		53614	"	567452	10,58	1594342	29,74
Schaffhausen		37276	"	442038	11,86	—	—
Appenzell Ausser-Rhod.		48663	"	235542	4,84	85844	1,76
Appenzell Inner-Rhoden		11928	"	155886	13,07	—	—
St. Gallen		188891	"	1738803	9,21	13959437	73,90
Graubünden		91561	"	789721	8,62	5040083	55,05
Aargau		197936	"	2802397	14,16	1000000	5,05
Thurgau		92656	"	890946	9,62	754042	8,14
Tessin		118959	"	1850621	15,56	6599137	55,47
Waadt		227989	"	4144267	18,17	5713830	25,06
Wallis		95664	"	945258	9,88	3838559	40,13
Neuenburg		95297	"	1354902	14,22	5579255	58,55
Genf		91124	"	3170654	34,79	19993000	219,40

Die Ausgaben für das Militärwesen sind sowohl von Seiten der Kantone, als des Bundes für 1868 bedeutend höher, namentlich von Seiten des Letzteren wegen Kosten der Umänderung der Gewehre in Hinterlader und der Vorbereitung zur Einführung des Repetirgewehres, wozu die erwähnte Anleihe von Fr. 12,000,000 abgeschlossen worden ist. Während die Nettoausgaben des Bundes und der Kantone im Jahr 1864 nur Fr. 6,526,697 betrugen, erhoben sie sich 1868 auf Fr. 9,995,297 und die Bruttoausgaben auf Franken 10,711,606. Dazu kommen nun noch die persönlichen Ausgaben der Mannschaft, welche von Stämpfli bei dem Congress für Socialwissenschaften zu Bern 1865 auf Fr. 750,000 geschätzt worden sind. Ausserdem kostet der Militärdienst nach einer Berechnung des Oberst de Mandrot noch an Geschäftsverlusten und Ausgaben der Mannschaft gegen Fr. 20 per Mann und Jahr, was im Ganzen jährlich auf Fr. 4,000,000

sich erhöbe. Wir führen diese beiden Posten in unserer Berechnung nicht auf, weil die anderen Staaten, mit welchen wir nachfolgenden Vergleich anstellen, diese Kosten ebenfalls nicht berechnen, indem sie jedenfalls geringer sein werden.

STAATEN.	Staats-Ausgaben laut Budgets.		Von nebenstehenden Staats-Ausgaben fallen auf das Militärwesen:			Datum des Status.
	Total Ausgaben.	Pro Kopf der Bevölkerung.	Summa der Militär-Ausgaben.	Pro Kopf der Bevölkerung.	Procente d. sämmtl. Staats-Ausgaben.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Grossbritannien	1760700000	60,05	665825000	22,71	37,82	31. März 1868
und Irland	1780906050	60,74	714688275	24,37	40,13	
Verein. Staaten Nord-Amerika's	1860000000	53,80	780000000	22,56	41,94	1. Juni 1868
Frankreich	2108697542	55,21	647991275	16,97	30,73	31. Dez. 1868
Italien	982882416	40,49	177243915	7,30	18,03	"
Oestereich	1387733450	39,03	275370715	7,75	19,84	31. Dez. 1867
Baden	40640147	28,32	?	?	?	1. Jan. 1868
Würtemberg	42616517	23,96	9545878	5,37	22,40	9. Mai 1868
Baiern	186738441	38,71	32090282	6,65	17,18	Ende April 1866
Belgien	171911650	35,53	36841800	7,61	21,43	1. Mai 1868
Russland	1922374072 (mit Polen)	24,96	593716544 (ohne Polen)	7,71	33,88	1. Jan. 1867
Preussen	2) 833317448	34,66	3) 230469590	9,59	27,66	Nach dem Etat pro 1868 und spätern Gesetz.
Bund und Kantone zusammen	68148647	25,84	10711606	3,79	18,50	1868
Zürich	4311470	15,34	516449	1,84		
Bern	10647458	21,36	1034704	2,07		
Luzern	1518474	11,51	272934	2,07		
Uri	216676	13,69	20947	1,32		
Schwyz	311242	6,60	58090	1,23		
Obwalden	98881	6,96	14308	1,00		
Nidwalden	94441	8,10	12563	1,08		
Glarus	539205	15,50	62071	1,78		
Zug	247840	7,14	29094	1,40		
Freiburg	3570364	32,53	180384	1,64		
Solothurn	1535746	20,86	158518	2,15		
Basel-Stadt	1844917	39,81	110153	2,38		
Basel-Land	563878	10,52	80352	1,49		
Schaffhausen	361481	9,70	107764	2,89		
Appenzell Ausser-Rhoden	231970	4,77	86690	1,78		
Appenzell Inner-Rhoden	155286	13,02	19886	1,67		
St. Gallen	1963462	10,39	381036	2,02		
Graubünden	1075407	11,75	167543	1,83		
Aargau	2947211	14,89	421501	2,13		
Thurgau	903050	9,75	142064	1,53		
Tessin	1764779	14,83	141843	1,19		
Waadt	4072079	17,86	608220	2,67		
Wallis	866072	9,05	151720	1,59		
Neuenburg	1743638	18,30	150874	1,58		
Genf	3232092	35,46	245689	2,69		

Die Ursache des kolossalen Abstandes, welcher bezüglich der Militärausgaben zwischen den einzelnen Kantonen herrscht, und welcher nahezu die dreifache Differenz zwischen dem am wenigsten und am stärksten belasteten Kanton erreicht, also stärker ist, als der Unterschied der ganzen Schweiz mit Fr. 3. 79 per Kopf 1868, von Preussen mit Fr. 9. 59 oder von Oesterreich mit Fr. 7. 75 per Kopf liegt darin, dass die einen Kantone die Ausrüstung der Mannschaft[1]) fast ganz übernehmen, die Andern sie den einzelnen Mann tragen lassen; dass die einen Kantone sie in Kasernen verpflegen,

1) Nach einer Aufstellung im „Bund" waren die den Rekruten zur Last fallenden Anschaffungskosten im Jahr 1871 folgende:

die anderen sie einquartieren; dass die einen Neubauten dazu rechnen, die anderen nicht; dass ein grosser Unterschied in Beziehung auf die Miethpreise der Lokale und die Zahlung der Instruktoren besteht: die einen honoriren Letztere geziemend, die anderen völlig ungenügend. Eine weitere Ursache des Unterschiedes liegt in dem grösseren oder geringeren Verbrauch von Munition; und endlich darin, dass die Mannschaftsscala zwar für sämmtliche Kantone gleich, aber die Zahl der Diensttauglichen verschieden ist. Nach dem Gesetz besteht zwar der Auszug aus 3 %, die Reserve aus $1^1/_2$ % und die Landwehr aus $1^1/_2$ % der Bevölkerung; — die Mannschaften sind aber noch nicht sämmtlich organisirt.

Ein Vergleich der Netto-Ausgabe der Kantone von 1864 mit der Netto- und Brutto-Ausgabe von 1868 gibt folgendes Resultat:

Ausgaben der Kantone zum Zwecke der Landesvertheidigung.

	1864.		1868.			
	Netto.	Per Kopf.	Netto.	Per Kopf.	Brutto.	Per Kopf.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Waadt	507241	2,38	562170	2,47	608220	2,67
2. Genf	168178	2,03	227840	2,50	245689	2,69
3. Basel-Stadt	79442	1,95	91196	1,99	110153	2,38
4. Nidwalden	22054	1,91	11950	1,02	12563	1,08
5. Graubünden	170345	1,88	153017	1,67	167543	1,83
6. Schaffhausen	62485	1,76	77034	2,07	107764	2,89
7. Zürich	467295	1,75	516449	1,84	516449	1,84
8. Solothurn	118276	1,71	145008	1,97	158518	2,15
9. Neuenburg	148061	1,69	150874	1,58	150874	1,58
10. Bern	772068	1,65	858839	1,72	1034704	2,07
11. St. Gallen	295995	1,64	326593	1,73	381036	2,02
12. Obwalden	21470	1,60	11271	0,80	14308	1,00
13. Luzern	202833	1,55	212485	1,61	272934	2,07
14. Wallis	137931	1,52	146910	1,54	151720	1,59
15. Appenzell Inner-Rhoden	18010	1,50	18266	1,53	19886	1,67
16. Basel-Landschaft	74673	1,45	73254	1,37	80352	1,49
17. Glarus	46536	1,39	52337	1,50	62071	1,78
18. Uri	20283	1,38	20947	1,32	20947	1,32
19. Freiburg	136564	1,29	168497	1,54	180384	1,64
20. Thurgau	115337	1,28	117575	1,27	142064	1,53
21. Tessin	144130	1,24	111093	0,93	141843	1,19
22. Aargau	235201	1,21	334290	1,69	421501	2,13
23. Zug	21817	1,11	18805	0,91	29094	1,40
24. Schwyz	30498	0,67	34886	0,74	58090	1,23
25. Appenzell Ausser-Rhoden	32518	0,67	67265	1,38	86690	1,78
	4049241	1,61	4508901	1,71	5175397	1,96

Kantone	Betrag.	Anzahl der rekrutirten Mannschaft.	Auf den Kopf.
	Fr. Ct.	(1868)	Fr. Ct.
Bern	110,578. 24	1,856	59. 58
Luzern	25,417. 40	626	40. 60
Uri	1,870. —	111	16. 85
Schwyz	20,378. 90	229	88. 99
Obwalden	2,934. —	135	21. 73
Nidwalden	1,458. —	68	21. 44
Zug	5,094. —	94	54. 19
Freiburg	18,838. —	490	38. 44
Solothurn	8,555. —	411	20. 81
Basel-Stadt	14,937. —	205	72. 86
Basel-Land	16,065. —	243	66. 11
Appenzell, Ausser-Rhoden	19,893. —	270	73. 70
St. Gallen	32,629. 50	1,098	29. 81
Aargau	27,956. —	469	59. 61
Graubünden	16,169. —	960	16. 84
Thurgau	39,531. 45	839	47. 12
Tessin	47,041. 20	770	61. 10
Waadt	196,081. 10	1,314	149. 02
Wallis	10,419. 50	433	24. 06
Neuenburg	19,498. 60	390	49. 99
Genf	26,676. 50	347	76. 88
	654,021. 39	11,358	57. 59

Der Reihenfolge nach stellen sich die Kantone in Netto- und Brutto-Ausgaben wie folgt:

Kantone.	Netto-Ausgaben.	Kantone.	Brutto-Ausgaben.
	Fr.		Fr.
Waadt	2,43	Schaffhausen	2,86
Genf	2,42	Waadt	2,63
Schaffhausen	2,04	Genf	2,61
Solothurn	1,94	Basel-Stadt	2,31
Basel-Stadt	1,91	Solothurn	2,12
Zürich	1,81	Aargau	2,12
St. Gallen	1,72	Luzern	2,06
Bern	1,70	Bern	2,04
Aargau	1,68	St. Gallen	1,99
Graubünden	1,67	Graubünden	1,83
Luzern	1,61	Zürich	1,81
Neuenburg	1,55	Appenzell A. Rh.	1,78
Appenzell I. Rh.	1,53	Glarus	1,77
Freiburg	1,52	Appenzell I. Rh.	1,67
Wallis	1,51	Freiburg	1,63
Glarus	1,49	Wallis	1,56
Appenzell A. Rh.	1,38	Neuenburg	1,55
Basel-Land	1,35	Thurgau	1,52
Uri	1,30	Basel-Land	1,48
Thurgau	1,26	Zug	1,39
Nidwalden	1,02	Uri	1,30
Tessin	0,93	Tessin	1,19
Zug	0,90	Nidwalden	1,07
Obwalden	0,78	Schwyz	1,01
Schwyz	0,73	Obwalden	0,99

Nach diesen Auseinandersetzungen, bei welchen wir uns auf das Nothwendigste beschränkt haben, lassen wir die 4 Tabellen folgen, welche das Material zu weiteren Untersuchungen darbieten.

Die Gemeindefinanzen.

Den Staatsrechnungen schliessen sich in natürlicher Ergänzung des gesammten Staatshaushalts die Gemeindefinanzen an, durch deren Hinzuziehung eigentlich erst vollkommene Klarheit, namentlich im Vergleich der Schweiz zu andern Ländern, gewonnen wird; denn manche Kantone sind so klein, dass sie die Grösse von Gemeinden anderer Staaten kaum erreichen, wodurch manche Ausgaben, z. B. für Strassenbau, hier dem Kanton, dort der Gemeinde zufallen. Die Stadt London hat allein mehr Einwohner, als die ganze Schweiz, dennoch figuriren die Ausgaben für die Unterhaltung ihrer Strassen nicht auf dem englischen Staatsbudget. Eine vollkommene internationale Vergleichbarkeit des Volkshaushalts verschiedener Länder wird also erst möglich, wenn man sämmtliche finanziellen Organismen berücksichtigt. Wir machen hierbei den Versuch bezüglich der Schweiz, indem wir dem Staatshaushalt der Kantone und des Bundes die Gemeinderechnungen beifügen, so weit sie uns erhältlich waren.

Für andere Länder würden dem entsprechend, die zwischen dem Gemeinde- und Staatshaushalt befindlichen Mittelglieder zu berücksichtigen sein. Im Deutschen Reich kämen also z. B.

1. Haushalt des Reiches,
2. „ von Preussen und den übrigen deutschen Staaten,
3. Für Preussen den Haushalt der Provinzen und
4. des Kreises.
5. Die Gemeinde.

Unsere nachfolgende Tabelle basirt auf einer im Jahr 1864 gemachten Erhebung. Leider ist dieselbe trotz vielseitiger Bemühungen unvollständig geblieben, so dass wir sie zu vergleichenden Berechnungen gar nicht verwenden können, sondern sie nur mittheilen als einen ersten Versuch, der vielleicht zu einer vollständigen Aufstellung führen kann. Für Privatberechnungen mögen die gegebenen Zahlen aber doch dienen, da wenigstens die meisten Kantone ein vollständiges Resultat ergaben und zu einem Vergleich mit andern Ländern sich darbieten. So weit die Bundesfinanzen bei solchen Berechnungen in Betracht kommen sollten, können dieselben nach der Bevölkerungszahl der betreffenden Kantone repartirt werden.

Das Kirchenwesen.

A. Die reformirte Kirche,

von

Antistes Dr. Finsler
in Zürich.

I. Gesetzgebung.

a. Historischer Rückblick.[1]) Die deutsch-reformirte Schweiz zeigt von der Reformation an einen gemeinsamen Typus kirchlicher Gesetzgebung, der sich indessen modifizirt nach den Verhältnissen der einzelnen Kantone und Landschaften, je nachdem diese rein reformirt oder paritätisch, je nachdem die politischen Regierungsformen mehr aristokratisch oder mehr demokratisch waren, je nachdem endlich die an einem Orte herrschend gewordenen Anschauungen einer grösseren oder geringeren Selbstständigkeit des Kirchenregimentes günstig waren.

Im Allgemeinen ist die Gestaltung der kirchlichen Gesetzgebung in der deutsch-reformirten Schweiz wesentlich durch Zwinglis Einfluss bedingt. Zwingli betrachtete die Gemeinde als Inhaber und Träger der Kirchengewalt, und zwar zunächst die Einzelgemeinde. Der Rath in Zürich entschied in kirchlichen Dingen anfangs nur für die Stadt als Vertreter der Stadtgemeinde, und überliess es den Landgemeinden, in wie weit sie sich den Neuerungen anschliessen wollten. Weiterhin erklärte Zwingli, die Gemeinde übertrage ihre Kompetenz zur Anordnung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten an die Regierung durch stillschweigende Uebereinkunft und unter der Bedingung, dass sich die Regierung an das Wort Gottes halte und die Geistlichen die Berather der Regierung in den kirchlichen Dingen seien. Dieser Begriff einer christlichen Theokratie ergab sich für Zwingli ebensosehr aus theoretischen Anschauungen, namentlich aus der socialen Tendenz seiner Reformation, aus dem Bestreben, das ganze Volksleben zu reformiren, dessen natürlichster und schon vorhandener Repräsentant eben die Regierung war, als auch aus der faktischen Lage der Dinge, bei welcher eine allgemeine Durchführung der Reformation ohne die Staatsgewalt kaum möglich gewesen wäre.

Demgemäss erscheint die Obrigkeit als die oberste Inhaberin der Kirchengewalt. Sie führt die Reformation ein und erlässt die neuen Kirchenordnungen. Neben ihr stehen die Geistlichen, zunächst die Stadtgeistlichkeit, welche in allen wichtigern Fragen berathen wird und noch auf lange hinaus einen bedeutenden Einfluss ausübt, bald auch in einer kirchlichen Verwaltungsbehörde neben Mitgliedern der Regierung Sitz und Stimme erhält, sodann die Geistlichkeit überhaupt, welche in den Synoden die Censur und Aufsicht über ihre Mitglieder übt, sowohl hinsichtlich der Lehre als des Wandels derselben, und anfangs auch bei der kirchlichen Organisation mitwirkt, später ihre Beschwerden und Wünsche an den Rath bringt.

Die Synode in Zürich wurde 1528 durch ein Mandat des Rathes konstituirt, sie sollte sich jährlich zwei Mal versammeln. Die Kirchgemeinden durften sich, wenn sie eine Klage oder Beschwerde gegen ihre Pfarrer hatten, durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen — eine Bestimmung, die schon in der Kirchenordnung von 1532 nicht mehr aufgenommen ist. Die Synode hatte zwei Präsidenten, den Antistes (dieser war zugleich erster Pfarrer am Grossmünster) und einen Bürgermeister

[1]) Vgl. dazu meine „Kirchliche Statistik der reformirten Schweiz". Zürich 1854.

oder Statthalter, der letztere war gewissermassen Ehrenpräsident. Ausser diesen waren noch sieben weltliche Beisitzer anwesend.

Die kirchliche Verwaltungsbehörde hiess Examinator-Konvent. Gleich nach der Reformation wurde nämlich aus je zwei Rathsherren, Pfarrern und Professoren eine Examinationsbehörde bestellt, in welcher ebenfalls der Antistes den Vorsitz führte. Sie hatte die Aufgabe, die für eine vakante Pfründe sich Meldenden zu prüfen und dem Rathe ein Gutachten über die Befähigung derselben abzugeben. Aus dieser Behörde entstand allmälig der Examinator-Konvent (Kirchenrath), welcher neben Abgeordneten des Kleinen und Grossen Rathes die Mehrzahl der Stadtgeistlichen und der Professoren umfasste. Der Konvent prüfte und ordinirte die Kandidaten, machte dem Rathe Vorschläge für die erledigten Pfarrstellen, hinterbrachte demselben Anträge und Gutachten betreffend die kirchlichen Angelegenheiten und beaufsichtigte die Geistlichen.

An die zürcherische Synode schlossen sich auf Begehren der über die gemeinen Herrschaften regierenden Stände 1567 die reformirten Geistlichen im untern Thurgau an, ebenso 1589 die Geistlichen im obern Thurgau und Rheinthal. Bis zu dem genannten Zeitpunkte hatte das Oberthurgau und Rheinthal zur sanktgallisch-appenzellischen Synode gehört. Diese war 1528 entstanden und hatte allmälig festeren Bestand gewonnen. Wie in Zürich, so wohnten auch hier bis 1532 Abgeordnete aus den Gemeinden bei, um Zeugniss über ihre Pfarrer abzulegen. Den Vorsitz in derselben führte der Dekan von St. Gallen. Durch „Verordnete", d. h. durch die Stadtgeistlichen von St. Gallen und andere Geistliche, die sich jeweilen dort befinden würden, prüfte die Synode (die auch Kapitel hiess) die für eine Pfarrstelle sich Anmeldenden. Zwei Abgeordnete des Rathes von St. Gallen und der Stadtschreiber wohnten (seit 1586) den Verhandlungen derselben bei. Nach der Lostrennung der oberthurgauischen und rheinthalischen Gemeinden blieben die Appenzeller bei der Synode, aber auch sie trennten sich 1757, nachdem sie schon seit 1602 neben den gemeinsamen noch besondere Synoden für sich gehalten hatten. Die Kompetenzen der gemeinsamen wie der besonderen Synoden waren ungefähr diejenigen der zürcherischen Synode, nur dass die appenzellische Synode bisweilen das Recht der Exkommunikation in Anspruch nahm; der Rath untersagte aber 1787 die Ausübung derselben, sofern er nicht seine Zustimmung dazu gebe. — Die drei Gemeinden der Herrschaft Sax kamen 1615 durch Kauf an Zürich und somit auch in den zürcherischen Kirchenverband, während die Grafschaft Werdenberg mit der Herrschaft Wartau seit 1517 zu Glarus gehörte.

Aber auch Glarus hatte sich bei der Reformation an Zürich angeschlossen und die dortigen Geistlichen gehörten zur zürcherischen Synode. Erst von 1577 an wurde denselben vom evangelischen Rathe in Glarus zu verschiedenen Malen die Abhaltung einer eigenen Synode bewilligt und um 1630 fand die gänzliche Trennung von Zürich statt. Der Synode wohnten 5—8 Rathsglieder bei, ausserdem nach einer bestimmten Kehrordnung zwei Tagwenräthe aus je zwei Gemeinden, deren Bezeichnung dem Ortspfarrer zukam. Auf die Gemeinden im Rheinthal fand jedoch die letztere Bestimmung keine Anwendung. Die Kompetenzen waren auch hier denjenigen der zürcherischen Synode ähnlich. Eine kirchliche Verwaltungsbehörde gab es dagegen in Glarus nicht, der von der Synode gewählte Dekan besorgte neben den Sitzungen die laufenden Geschäfte; man prüfte und ordinirte auch keine Kandidaten.

Das Toggenburg bildete für sich einen kirchlichen Verband. Schon 1529 versammelten sich die evangelischen Geistlichen zu Berathung kirchlicher Angelegenheiten. Die Synode blieb, auch nachdem der Abt in sein Besitzthum zurückgekehrt war. Von 1554 an wählte die Synode drei weltliche Beisitzer als Vermittler zwischen der Synode und dem Abte wie den Gemeinden. Im Jahr 1666 schaffte der Abt das Institut der Beisitzer ab, weil die Synode, ihre Kompetenz überschreitend, den Reformirten eine Steuer aufzulegen beabsichtigte, und nur unter der Bedingung wollte er dasselbe wieder herstellen, dass er die Beisitzer wähle, was die Synode ablehnte. Auch die

Statuten der Synode überhaupt wollte der Abt nach Belieben ändern und hinsichtlich der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten waltete zwischen beiden beständiger Streit, bis der Landsfriede, den der Abt 1718 annahm, dem Lande wirklich den Frieden brachte.

In Schaffhausen bestand seit 1536 ebenfalls eine von der Regierung angeordnete und durch eine Abordnung beschickte Geistlichkeitssynode, nachdem schon vorher die Geistlichen mehrmals zusammengetreten waren. Als Vorsteher der Geistlichkeit galten die drei obersten Stadtgeistlichen (Triumvirn). Einer aus ihnen war der Reihe nach Obmann der Synode. Später wurde der letztern das Recht eingeräumt, sich selbst einen Vorsteher (Dekan) zu wählen. Damals kreirte die Regierung die Stelle eines Antistes als Vorstehers der Geistlichkeit, dessen Stelle immer mit der Pfarrstelle am St. Johann in Schaffhausen verbunden war und der gewöhnlich auch zum Dekan gewählt wurde. Die Stellvertreter des Antistes waren die beiden anderen Triumvirn. Die Stellung der Synode war auch hier die gleiche wie in Zürich und ganz ähnlich wie der zürcherische Examinator-Konvent war in Schaffhausen der Scholarchenrath (auch die Schulherren genannt) komponirt und in seinen Beziehungen zur Kirche und zum Staate gestellt.

In Folge der für die Reformation günstigen Disputation in Bern von 1528 trat daselbst 1532 eine Synode der Geistlichen zusammen. Das Ergebniss ihrer Berathungen, die „Handlung der Berner Synode“, war theils ein Glaubensbekenntniss theils eine Kirchenordnung und wurde von der Regierung bestätigt mit der Verordnung, dass das Aktenstück bei den folgenden Synoden, welche jährlich gehalten werden sollten, verlesen werde. Diese jährlichen Synoden traten aber nicht ins Leben. Zur Beilegung dogmatischer Streitigkeiten wurde zwar in den dreissiger und vierziger Jahren die Synode mehrmals einberufen, ausserdem aber nur noch zwei Mal im 16. Jahrhundert; 1615 fand die letzte statt. Den ersten Synoden wohnten nicht nur die Geistlichen aus den deutschen Landen (Bern und dem dazu gehörenden Theil von Aargau) bei, sondern auch diejenigen von Waadt; wegen der bedeutenden Unkosten, welche den Einzelnen aus der weiten Entfernung erwuchsen und wegen der Grösse dieser Versammlungen wurden aber bald „die deutschen und die wälschen Lande“ gesondert.

Das Staatskirchenthum tritt in Bern besonders ausgeprägt zu Tage. Trotz vielfacher Klagen der Geistlichen will sich die Regierung nicht entschliessen, die eingegangenen Synoden wieder ins Leben zu rufen. Ein kleiner Ersatz für dieselben liegt in den sogenannten Generalkapiteln, d. h. in den Versammlungen der Kapitel zur Visitation, bei denen von Abgeordneten der Regierung die etwaigen Wünsche und Beschwerden der Geistlichen entgegen genommen werden. Aber auch diese Generalkapitel hören seit 1646 auf.

Alle Kirchengewalt, so weit sie nicht von der Regierung selbst geübt wurde, konzentrirte sich daher in dem Kirchen-Konvent. An der Spitze desselben stand der oberste Dekan, d. h. der Dekan der Klasse Bern, der zugleich der erste Pfarrer am Münster war; Mitglieder waren die Stadtpfarrer und Professoren; merkwürdiger Weise zählte der Konvent keine Repräsentanten der Regierung. Dem nicht im Amte stehenden Schultheissen stand in Verbindung mit einer Kommission des Konventes die Prüfung der Kapitelsakten zu, im Uebrigen hatte der Konvent faktisch ziemlich unbeschränkte Vollmacht, indem der Rath demselben nicht nur die Initiative überliess, sondern auch meist seine Anträge ohne Weiteres adoptirte. Selbstverständlich gehörten Ordination (Konsekration[1]), Vorschläge bei Pfarrwahlen u. dgl. zu den Kompetenzen des Konventes. Klagen über fehlbare Geistliche gingen indessen anfangs an das Ober-Chor- und Ehe-Gericht, und die Prüfung der Kandidaten war Sache des „oberen Schulrathes“.

[1]) In der ganzen Westschweiz sagt man heute noch statt Ordination: Konsekration.

Die Geistlichen der Stadt Biel und der beiden Herrschaften Erguel und Ilfingen bildeten seit 1530 eine gemeinsame Klasse, welche sich jährlich zu einer Synode in Biel versammelte. Später wurden Erguel und Ilfingen von Biel abgelöst; die Geistlichen der beiden Landschaften — 9 an der Zahl — bildeten die Klasse des Erguel, ihre Rechte wurden 1731 von dem Fürstbischof von Basel als Landesherrn bestätigt. Demgemäss durfte die Klasse ihren Dekan (Dechant) selbst wählen und sich jährlich unter Beisitz des bischöflichen Landvogts zu einer Synode versammeln zu Handhabung der Censur und Kirchenzucht und zur Berathung von Schul- und Kirchensachen. Die evangelischen Geistlichen des Münsterthals, das ebenfalls unter dem Bischof von Basel stand, waren der bernischen Klasse Nidau zugetheilt; die Herrschaft Murten — eine gemeinsame Vogtei von Bern und Freiburg — war ihren deutschen Bestandtheilen nach ebenfalls der Klasse Nidau einverleibt, die französischen Gemeinden gehörten zu der waadtländischen Klasse Payerne.

Nach der Reformationsordnung von Basel (1529) sollten daselbst jährlich zwei Synoden gehalten werden, die Einberufung derselben geschah aber nicht regelmässig. Unter dem Vorsitz des Antistes und in Anwesenheit einiger Rathsglieder beschäftigte sich die Synode anfänglich mit Besprechungen über die Lehre, welche indessen später wieder aufhörten. Censur und Vorbringung von Beschwerden zu Handen der Obrigkeit waren auch hier die Haupttraktanden. Man unterschied General- und Provinzialsynoden. Jene bestanden aus der gesammten Geistlichkeit, diese aus den Geistlichen der Landschaft. Seit 1728 hörten die Provinzialsynoden auf; aber auch die Generalsynoden kamen allmälig in Abgang, da mit der Zeit die Censur ihre Bedeutung verlor und die Beschwerden häufig nicht berücksichtigt wurden. Um so mehr traten die schon bald nach der Reformation entstandenen Konvente der Stadtgeistlichkeit — bald mit, bald ohne Zuzug der Professoren — in den Vordergrund.

Die kirchliche Verwaltunngsbehörde hiess auch hier Konvent der Examinatoren; die weltlichen Mitglieder trugen den Namen Scholarchen oder Deputaten (Deputati ad ecclesiam); den Vorsitz führte der Antistes, der zugleich Pfarrer am Münster war, wenigstens faktisch, obgleich sich der Rath das Recht vorbehalten hatte, die Antistesstelle dem einen oder andern Hauptpastor der Stadt zu übertragen.

Eine bedeutendere Stellung als alle andern nahm die Synode von Graubünden ein. Nachdem eine Zeit lang die Geistlichen die kirchlichen Angelegenheiten in vertraulichen Gesprächen (Kolloquien) behandelt hatten, verlangten sie 1537 von dem Bundestag (den Abgeordneten der drei Bünde) in Chur mit Hinweisung auf die der Kirche drohenden Gefahren eine Synode, welcher die Gewalt übertragen werde, die fremden Pfarrer zu examiniren, fehlbare Geistliche zu mahnen und nöthigen Falls zu vertreiben, so dass sich die Gemeinden in Anstellung und Beibehaltung der Geistlichen nach den Beschlüssen der Synode zu richten hätten. Der Bundestag — die katholischen Mitglieder inbegriffen — gab seine Zustimmung und besiegelte dieselbe durch eine Urkunde, welche nachher öfter erweitert und verschärft wurde. Die Synode versammelte sich, wann und wo es ihren Mitgliedern beliebte. Sie wählte beim Beginn ihrer Verhandlungen einen Geschäftsführer mit zwei Beisitzern, und am Schlusse einen Minister Synodi, welcher bis zur nächsten Synode die dringendsten Angelegenheiten besorgte, und die Geschäfte für dieselbe vorbereitete. Es gelang indess der Synode nur allmälig, die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten zu gewinnen. Der Bundestag schickte keine Assessoren zur Synode, dieselbe liess vielmehr ihre Anträge an den Bundestag durch Abgeordnete mündlich auseinandersetzen; dagegen erbat sie sich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts von der Obrigkeit der Gemeinde, in der sie sich versammelte, den Beisitz einiger Mitglieder, jedoch mehr Ehren halber, und ohne dass der Einladung immer entsprochen worden wäre. Um dieselbe Zeit wurde die Befugniss des Minister Synodi dahin erweitert, dass er in gefahrvollen Zeiten die Synode oder einen Theil derselben versammle, und für vorläufige Versehung vakanter Gemeinden sorgen durfte. Im Jahr 1572 wurden die ersten Dekane gewählt, je einer

aus einem Bunde, jedoch nicht lebenslänglich, und nur um dem Minister Synodi wichtige Erscheinungen aus ihrem Bunde mittheilen zu können; nachher um 1600 wurden jenem an ihrer Stelle drei Assessoren, die später wieder Dekane hiessen, zu den wichtigsten Berathungen und vorläufigen Maassregeln beigegeben. Gegen demokratische Willkür der Gemeinden, welche ihre von der Synode entsetzten Geistlichen dennoch beibehielten, suchte diese Schutz und Unterstützung beim Bundestag, welcher die Abhülfe gewöhnlich zusagte, aber nicht immer leistete. Bei den dogmatischen Streitigkeiten innerhalb der reformirten Kirche selbst, wie bei den grossen interkonfessionellen Wirren in Graubünden nahm die Synode eine bedeutende Stellung ein und gab ihr entschiedenes Votum auch über fremde Bündnisse, Pensionenwesen und Aehnliches ab, wie denn auch 1539 durch ihre Vermittlung aus den Einkünften zweier Stiftungen in Chur eine höhere Lehranstalt für die Jugend beider Bekenntnisse gegründet worden war, welche namentlich auch eine Bildungsanstalt evangelischer Geistlicher werden sollte. Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts sandte der Bundestag drei Assessoren aus seiner Mitte, je einen aus einem Bunde, zur Synode, welche bei Aufnahme der Kandidaten und bei kirchlichen Berathungen mitstimmten und die Mittelspersonen zwischen der Regierung und der Synode bildeten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts erhielt der Geschäftsführer der Synode den Namen Moderator Synodi. Von 1720 an wurden die Dekane auf Lebenszeit gewählt, und der Dekan des Bundes, in welchem sich die Synode versammelte, war von jetzt an als solcher auch Moderator der Synode.

Die aus der katholischen Zeit herübergebrachte Eintheilung in Kapitel wurde einfach beibehalten, ebenso in mehreren Kantonen das Institut der Dekane und Kammerer als Vorsteher der Landkapitel. In Bern hiessen die Kapitel Klassen, in Graubünden Kolloquien. In Schaffhausen trat an die Stelle der Kapitel der Konvent aller Geistlichen, der sich neben der Synode mehrmals jährlich versammelte. Von den vier Abtheilungen der st. gallischen Synode hielten anfangs nur die Geistlichen der Stadt St. Gallen besondere Zusammenkünfte. Blos in Bern wohnten den Kapiteln auch die Oberamtleute bei. In den kleineren Kantonen oder Landschaften gab es natürlich keine Kapitel. Die Dekane wurden in Zürich erst von den Kapiteln dann aus einem Dreiervorschlage derselben von der Synode gewählt, in Bern ebenfalls aus einem Dreiervorschlag der Klassen nach Anhörung der Prädikanten in Bern von der Regierung, in Basel von der Generalsynode, in St. Gallen ebenfalls von der Synode, nach Auflösung der grossen Synode war der erste Stadtpfarrer von Amts wegen Dekan. — In den Kapiteln wurden auch die Visitationen gehalten, in Zürich seit 1628 halbjährlich von dem Dekan in Verbindung mit einem andern Geistlichen, in Bern durch die von den Klassen gewählten Juraten, in Basel von den Dekanen. Im Kreise der st. gallischen Synode und in Graubünden fanden keine Visitationen statt, in Schaffhausen, wo sie Sache des Antistes waren, geschahen sie nur unregelmässig. Die Stadtgeistlichkeit war überall von den Visitationen frei.

Für Behandlung der Ehesachen wurden überall Ehegerichte bestellt mit dem Beisitz einiger Geistlichen. In Zürich bildete der Rath bis 1530 die oberste Instanz in Matrimonialsachen, während das Ehegericht nur für die Stadt galt, in Analogie der Ehegaumer auf dem Lande. Von da an wurde das Ehegericht oberste Instanz für die Ehesachen des ganzen Kantons. Dem zürcherischen Ehegerichte wurden nach langen Streitigkeiten auch die Evangelischen im Thurgau und Rheinthal zugetheilt.

Appenzell Ausser-Rhoden war bis zur Trennung von Inner-Rhoden (1597) in Ehesachen dem bischöflichen Konsistorium in Konstanz unterworfen. Damals beschloss die Regierung, Ehestreitigkeiten an das zürcherische Ehegericht zu weisen; aber schon 1600 wurde für Appenzell ein eigenes Ehegericht aufgestellt. Das Gleiche war 1631 in Glarus der Fall, das bis dahin sich ebenfalls an Zürich gehalten hatte. Auch die Stadt St. Gallen besass ein Ehegericht. In Schaffhausen bestand das Ehegericht aus fünf Männern, unbestimmt ob geistlichen oder weltlichen Standes. Hier wie in Bern,

wo das Gericht den Namen Ober-, Chor- und Ehegericht führte, stand demselben ausser den Matrimonialsachen noch die Uebung der Kirchen- und Sittenzucht im ganzen Lande zu. In Graubünden gab es fast für jedes einzelne „Gericht“ (Bezirk) ein besonderes Ehe- oder Konsistorialgericht, welchem der Pfarrer vom Hauptorte des Gerichtes und der Pfarrer aus der Gemeinde der streitigen Ehe mit berathender, oft auch mit entscheidender Stimme beigegeben waren; nur an wenigen Orten waren keine Pfarrer Beisitzer des Gerichtes. In Appenzell bildete sich allmälig die Praxis aus, dass jeder Geistliche, der eine oder mehrere Parteien vor das Gericht zu weisen hatte, den Verhandlungen desselben mit entscheidender Stimme beiwohnte. Für das evangelische Toggenburg hatte sich der Bischof von St. Gallen die Entscheidung in Ehesachen vorbehalten, und trotz aller Bitten wollte er dieselbe an keine evangelische Behörde, sei es in Zürich oder Glarus, abtreten; erst das Jahr 1718 brachte dem evangelischen Toggenburg auch ein eigenes Ehegericht.

Die kirchlichen Rechte der Gemeinden waren überall gering. Nur in Glarus, Appenzell und Graubünden stand den Gemeinden das Recht zu, ihre Pfarrer zu wählen und wieder zu entlassen, in Glarus konnte jedoch die Entlassung nur dann stattfinden, wenn sich die Gemeinde bei der Anstellung des Pfarrers dieses Recht vorbehalten oder denselben nur auf eine bestimmte Zeit gewählt hatte. Auch im Toggenburg scheinen die Gemeinden ihre Geistlichen bis 1543 selbst gewählt zu haben; damals aber fand eine Uebereinkunft statt, nach welcher in den Gemeinden, welche ihr Wahlrecht nicht urkundlich nachweisen konnten, der Abt das Wahlrecht ausüben sollte, jedoch mit Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden und mit einem Einspruchsrechte der letztern gegen nicht gehörig geprüfte Geistliche. Das bestimmte Vorschlagsrecht erhielten die toggenburgischen Gemeinden erst 1718. — Ueberall sonst wurden die Pfarrer von den Regierungen oder den bisherigen Kollatoren aus den Wahlvorschlägen der Examinator- oder Kirchenkonvente gewählt, der Antistes mehrfach vom Grossen Rathe. In Basel wurden zur Wahl der Stadtpfarrer neben dem Konvent der Examinatoren noch alle, welche ein Ehrenamt bekleideten nebst zwölf vom Bann (s. unten) bezeichneten Hausvätern zugezogen; diese Wahlbehörde wählte seit Anfang des 18. Jahrhunderts je zwei Geistliche, zwischen denen dann das Loos entschied. Ebenso wählte seit dieser Zeit der Kleine Rath aus dem Vorschlage des Konventes für die Landpfarreien zwei ins Loos. In Zürich wurde anfangs die Gemeinde bei der Installation angefragt, ob sie etwas gegen den Gewählten einzuwenden habe; später (im 18. Jahrhundert oder wahrscheinlich schon früher) hörte diese Anfrage auf.

Zwingli war der Ansicht, dass unter einer christlichen Obrigkeit ein besonderes kirchliches Strafamt mit Ausschliessung vom h. Abendmahle nicht mehr nöthig sei. Damit war aber ein kirchliches Aufsichtsamt nicht ausgeschlossen. Gleich von Anfang wurden daher in jeder zürcher. Gemeinde dem Pfarrer 2—4 „Ehegaumer,“ d. h. Ehewächter an die Seite gegeben, welche die erste Instanz in Ehesachen bildeten. Schon 1530 erscheinen die Ehegaumer auch als Aufseher über die Haltung der Feiertage, über den Besuch des Gottesdienstes, über Kirchen- und Armengüter, über Spielen und Schwören. Nach und nach erhielten sie auch das Recht, kleine Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen; in wichtigen Fällen hatten sie die Fehlbaren an die Obervögte zu verweisen. Für diese Kirchenvorsteherschaften kam bald auch der Name „Stillstand“ in Gebrauch, weil der Pfarrer nach dem Gottesdienste die Mitglieder einlud, noch einen Augenblick still zu stehen. Allmälig erweiterte sich die Mitgliederzahl und neben einigen Freigewählten traten eine Reihe von Mitgliedern von Amtswegen ein. — Auch Bern hatte seit 1528 Kirchenvorstände; sie führten hier den Namen Chorgerichte, weil ihre Sitzungen gewöhnlich im Chor der Kirche stattfanden. Die Chorrichter wurden auf Vorschlag des Pfarrers von den Amtleuten und Gerichtsherren gewählt; die letzteren sollten wo möglich den Sitzungen beiwohnen. Während in Zürich der Pfarrer das Präsidium führte, stand dasselbe in Bern dem Statthalter zu. Die Chorgerichte

hatten ungefähr die gleiche Kompetenz wie die Stillstände in Zürich. Glarus hatte keine Stillstände; es bestand hier bloss die Vorschrift: Ein Mal (später: vier Mal) jährlich sollten sich die Rathsherren der Gemeinde mit dem Pfarrer zu gemeinsamen Besprechungen versammeln; erst seit 1801 wurden die Stillstände auch hier allgemein eingeführt. Auch im Thurgau waren trotz seiner Verbindung mit Zürich die Stillstände nicht obligatorisch eingeführt; erst 1643 und 1716 wurde den Pfarrern bewilligt, solche Kollegien von sich aus zu veranstalten; weil aber die Mitglieder nicht beeidigt wurden, erlangten sie nicht die gleiche Bedeutung wie anderswo. Ebenso fanden sie in Toggenburg erst seit 1715 Eingang. Die Ehegaumer in Appenzell führten mit den Pfarrern nur die Aufsicht in Ehesachen. Die Regierung von Schaffhausen verordnete 1531, dass in jeder Gemeinde dem Vogte zwei (seit 1547 waren es vier) Männer beigegeben werden, um über Schwörer und Trinker zu richten, der Pfarrer war bei diesen Kollegien nicht betheiligt. Auch die seit 1607 eingeführten Ehegaumer hatten bloss von Uebelständen dem Obervogt Anzeige zu machen. Erst 1652 wurden auf Andringen der Synode Kirchenstände oder Kirchengerichte eingeführt, welche in der Stadt aus Geistlichen und Rathsgliedern, auf dem Lande unter dem Vorsitz des Pfarrers aus Vögten, Kirchenpflegern, Ehegaumern, wenn nöthig auch aus Obervögten bestanden und die Kirchenzucht bis zur Exkommunikation übten. Noch mehr als in Schaffhausen trat die von der zwinglischen abweichende Ansicht über die Kirchenzucht in Basel zu Tage unter Oekolampads Einfluss; daher erhielten die im Jahre 1530 eingeführten Kirchenvorsteherschaften geradezu den Namen Bann oder Kirchenbann. In der Stadt bestand derselbe in jeder Gemeinde aus dem Pfarrer, den Helfern, zwei Rathsgliedern und einem Beisitzer aus der Gemeinde, auf dem Lande aus dem Pfarrer, dem Obervogte und zwei von diesem erwählten Männern. Die weltlichen Mitglieder des Bannes hiessen Bannherren oder Bannbrüder. Der drei Mal vergeblich Gewarnte sollte vom heiligen Abendmahle ausgeschlossen werden, der Reuige wurde vom Pfarrer wieder aufgenommen. Wer einen Monat oder länger im Bann blieb, ohne sich zu bessern, der sollte gestraft werden; auch die Zünfte sollten das Recht haben, ihn zu strafen. Im 18. Jahrhundert traten die Gemeinderäthe als Mitglieder in die Bänne ein, und die Bannbrüder wurden jetzt von den Pfarrern „mit Hülfe und Zuthun" der Statthalter und Gemeinderäthe gewählt. Wie in Schaffhausen die Kirchenstände der Stadt, so nahm in Basel der Bann am Münster eine bevorzugte Stellung ein. Graubünden hatte nur in der Minderzahl seiner Gemeinden Kirchenvorsteherschaften; erst 1628 beschloss der Bundestag auf Andringen der Synode, alle Gemeinden zur Uebung einer ernsteren Kirchenzucht und zur Aufstellung von Kirchenräthen aufzufordern; das Institut fand aber trotz dieser Empfehlung nicht überall Eingang oder gerieth bald wieder in Vergessenheit; wo es Bestand hatte, übten diese Kirchenvorstände häufig Kirchenzucht durch Exkommunikation.

Die mitgetheilten Grundzüge der Kirchenverfassung blieben im Wesentlichen dieselben bis zum Jahre 1830. Im 17. und 18. Jahrhundert bildet sich die Kirchenverfassung immer mehr im staatskirchlichen Sinne aus. Demgemäss treten die Examinatorkonvente immer mehr in den Vordergrund, während die Synoden immer mehr an Bedeutung verlieren, theilweise auch ganz aufhören. Zur Zeit der helvetischen Republik war die Absicht vorhanden, auch eine einheitliche kirchliche Organisation zu Stande zu bringen. Das helvetische Direktorium war auch in kirchlichen Dingen die oberste Gewalt und der Minister der Künste und Wissenschaften als solcher zugleich Kultusminister. Die kirchlichen Verwaltungsbehörden in den Kantonen liess man für einmal fortbestehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammern (Kantonalregierungen). An vielfachen Verwicklungen zwischen den alten kirchlichen und den neuen politischen Behörden fehlte es freilich nicht; namentlich wurden diese Verwicklungen herbeigeführt durch die maasslose Willkür, mit der die politischen Gemeindebehörden in die kirchlichen Verhältnisse eingriffen. Die Synoden konnten sich in dieser Zeit nicht versammeln.

Die Mediationszeit bestätigte die alten Formen mit geringen Modifikationen. In Zürich wurde neben dem engern Kirchenrathe (so hiess jetzt der Eximatorkonvent) noch ein weiterer Kirchenrath aufgestellt, dem auch alle Dekane angehörten und dem die Begutachtung und Antragstellung in rein kirchlichen Dingen zukam; in beide Kollegien hatte die Synode einige Mitglieder zu wählen, im Uebrigen blieb sie auf ihren bisherigen Wirkungskreis eingeschränkt. Neben den Kirchenkonvent trat in Bern 1803 ein Kirchenrath, der zugleich oberster Schulrath war und aus Mitgliedern des Kleinen Rathes und aus Stadtgeistlichen bestand. Er war vorberathende Behörde für den Kleinen Rath in Allem, was den Religionsunterricht und den öffentlichen Gottesdienst betrifft, und führte die Aufsicht über die gesammte Geistlichkeit, wie über das theologische Studium an der Akademie. Ueber rein kirchliche Dinge sollte er das Gutachten des Kirchenkonventes einholen, der seiner Seits über die Reinheit der Lehre zu wachen hatte und durch eine Kommission bei Pfarrwahlen dem Kirchenrathe zu Handen der Regierung Vorschläge machte.

In den neu gebildeten Kantonen St. Gallen und Thurgau wurden Synoden errichtet nach dem Muster der zürcherischen; die Kompetenzen derselben waren etwas grösser als diejenigen der letzteren, indem sie im Thurgau das Begutachtungs-, in St. Gallen sogar das Beschlussrecht in kirchlichen Dingen umfassten, doch war dieses Recht wieder dadurch beschränkt, dass es mehr oder weniger von den Kirchenräthen abhing, was sie den Synoden vorlegen wollten. An der Spitze der Synode und des Kirchenrathes stand in beiden Kantonen ein Antistes. In St. Gallen wurden der Antistes und die geistlichen Mitglieder des Kirchenrathes von der Synode gewählt. Im Thurgau bestand von 1803—1816 ein paritätischer Kirchenrath, der sich in zwei Kammern theilte; im Jahre 1816 wurde die konfessionelle Trennung eingeführt. Der evangelische Kirchenrath hiess jetzt evangelischer Administrationsrath. Die geistlichen Mitglieder ausser den drei Dekanen, von denen je zwei der Reihe nach von Amtswegen dem Kirchenrathe angehörten, wurden auf einen dreifachen, „frei genommenen" Vorschlag des evangelischen Kleinrathskollegiums vom evangelischen Grossrathskollegium gewählt. Nomineller Präsident war ein Mitglied des Kleinen Rathes, faktischer der Antistes (so auch in der Synode). Die weltlichen Mitglieder der Kirchenräthe waren in beiden Kantonen Beisitzer der Synode. Der thurgauische Kirchenrath hatte das Recht, für vier Festtage vom Abendmahle auszuschliessen; Exkommunikation für längere Zeit bedurfte der Genehmigung des Kleinen Rathes. — In beiden Kantonen wurden 1803 Ehegerichte aufgestellt.

Der neue Kanton Aargau erhielt einen Kirchenrath, bestehend aus dem Vorstand des Kirchendepartements, den Dekanen der beiden Kapitel, vier Mitgliedern des Grossen Rathes und vier stationirten Geistlichen, je zwei aus einem Kapitel, welche aus dem zweifachen Vorschlag der Kapitel vom Kleinen Rath gewählt wurden. Erst 1811 wurde eine förmliche Kirchenrathsordnung aufgestellt, nach welcher, da sich der Kirchenrath nur selten versammelte, eine permanente Kommission aus dem Präsidenten und den beiden Dekanen bestellt wurde und eine Examinationskommission, die sich auch in St. Gallen und Thurgau findet. Später wurde die Komposition des Kirchenrathes unwesentlich modificirt. Im Jahre 1821 wurde den beiden Kapiteln gestattet, sich zu Berathung kirchlicher Angelegenheiten in ein Generalkapitel zu vereinigen, um die religiösen und sittlichen Zustände zu besprechen und Vorschläge an die Regierung zu bringen. Einige Mitglieder der letzteren wohnten den Sitzungen bei, der Bürgermeister reformirter Konfession führte den Vorsitz.

Auch für den Bezirk Murten wurde 1804 ein Kirchenrath aufgestellt. Der Oberamtmann war Präsident desselben, zwei französische und zwei deutsche Pfarrer mit acht weltlichen Mitgliedern die Beisitzer. Im Jahre 1807 wurde eine Klasse eingerichtet, die den Kirchenrath in sich fasste und nur wenig grösser war als dieser. Die Klasse prüfte die Zeugnisse der für die Gemeinden Murten, Meyriez und Mottier sich anmeldenden Kandidaten und machte der Regierung einen Doppelvorschlag. (Kerzerz und Ferenbalm wurden von Bern aus besetzt).

In Graubünden fühlte man ebenfalls das Bedürfniss einer ständigen Kirchenbehörde; durch Anordnung der Regierung wurde 1808 ein Kirchenrath ins Leben gerufen. Sechs Mitglieder wählte die Synode, je zwei aus jedem Bunde, ein weltliches Mitglied wurde vom Kleinen Rathe gewählt. Von 1829 an war das Amt eines Moderators der Synode nicht mehr an die Stelle eines Dekans gebunden; es fand von da an freie Wahl statt.

In den übrigen Kantonen fanden keine Veränderungen statt; nur betreffend Schaffhausen ist noch hervorzuheben, dass 1803 den Kirchenständen das Recht der Exkommunikation zugetheilt, 1811 aber dem Kirchenrathe übertragen wurde.

Anders als in der deutschen Schweiz gestaltete sich die Kirchenverfassung in der französischen. Calvin wollte Kirche und Staat aus einander halten, doch war es auch ihm nicht um eine absolute Trennung zu thun; Staat und Kirche sollten vielmehr einander gegenseitig fördern und unterstützen. Während daher Zwingli theoretisch ebenfalls die Kirchgemeinde als Inhaberin der Kirchengewalt betrachtet, diese aber faktisch dem Staate überträgt, organisirt dagegen Calvin die Gemeinde. Sie selbst zwar, d. h. die Gesammtheit ihrer Glieder, bleibt wie bei Zwingli auf stillschweigende Einwilligung beschränkt, wenigstens tritt sie bei Calvins Abneigung gegen demokratisches Wesen immer mehr in den Hintergrund; aber sie organisirt sich in Behörden, die von den politischen verschieden sind und übt durch diese Behörden die Kirchenzucht an sich selbst. Da nun aber doch auch in Genf die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde dem Umfange nach gleich waren, so liess sich auch hier die Trennung nicht rein durchführen; es blieb auch in Genf den weltlichen Behörden ein bedeutender, ja der entscheidende Einfluss auf die kirchlichen Dinge.

Die Ordonnances ecclésiastiques von 1541 sind der Ausdruck dieser Anschauungen. Calvin unterscheidet vier Stände: 1. das Amt der Hirten (Pasteurs), welche das Wort Gottes verkündigen. Wöchentliche Konferenzen und jährliche Visitationen sollen die Geistlichen auf dem Wege des Glaubens und des christlichen Lebens erhalten. Ihnen steht das Recht zu, die erledigten Pfarrstellen zu besetzen; den Gewählten präsentiren sie dem Kleinen Rathe zur Bestätigung, worauf dem Volke beim Gottesdienste Anzeige gemacht wird, damit der Gewählte durch die allgemeine Zustimmung der Gemeinde angenommen werde. 2. Die Lehrer (Docteurs) an hohen und niederen Schulen, namentlich die Lehrer der Theologie. 3. Die Aeltesten oder Verordneten, das Konsistorium (Anciens, Commis ou Députez par la Seigneurie, ou Consistoire). Unter Zuzug der Geistlichen wählte der Kleine Rath zwei seiner eigenen Mitglieder, vier aus dem Rathe der Sechzig und sechs aus dem Rathe der Zweihundert, gottesfürchtige, ehrbare und weise Männer — und zwar in der Weise, dass in jedem Quartier der Stadt einige wohnen. Diese wurden dem Rathe der Zweihundert zur Bestätigung vorgeschlagen. Mit den sechs Stadtgeistlichen bildeten die Aeltesten das Konsistorium. Dieses versammelte sich wöchentlich (in der Regel unter dem Vorsitze eines der vier Syndics) und übte die Kirchenzucht gegen die Feinde der angenommenen Lehre, gegen die Verächter des Gottesdienstes und Abendmahles, gegen heimliche und öffentliche Sünder durch Ermahnung in verschiedenen Abstufungen und nöthigen Falls durch Ausschluss vom heiligen Abendmahle. Von der Exkommunikation musste dem Rathe Anzeige gemacht, und wenn noch weitere Strafen nöthig erachtet wurden, über die ganze Angelegenheit Bericht erstattet werden. Umgekehrt konnte das Konsistorium Solche, die der weltlichen Strafe verfallen waren, für einige Zeit vom Abendmahle ausschliessen. In Ehesachen stand zwar dem Rathe die Entscheidung zu; dennoch sollte das Konsistorium die Parteien verhören und über die Sache dem Rathe sein Gutachten abgeben. Alles aber sollte so geschehen, dass die Geistlichen keine bürgerliche Gerichtsbarkeit haben und durch das Konsistorium dem Ansehen des Rathes und der ordentlichen Gerichte kein Abbruch geschehe; sowie hinwiederum, dass das geistliche Regiment in seinem ganzen Umfange unangetastet bleibe. In sehr vielen Fällen wurden aber der kirchlichen Strafe äusserst harte bürgerliche Strafen beigefügt, nament-

lich wurde sehr häufig Verbannung verhängt — eine Praxis, die dem calvinischen Princip der Sonderung des Kirchlichen und Staatlichen ebenso sehr zuwider lief wie die umgekehrte, dass der Rath das Recht in Anspruch nahm, die vom Konsistorium Gebannten zu absolviren. — Die Aeltesten für die Landgemeinden wählte das Konsistorium auf den Vorschlag des betreffenden Pfarrers. 4. Der vierte Stand waren die Diakonen, theils Verwalter der Armengüter (Procureurs), theils Armen- und Krankenpfleger (Hospitaliers). Die ersteren sorgten für die Unterhaltung des Spitals und beaufsichtigten die letzteren in ihrer Sorge für die in der Stadt zerstreut wohnenden Armen.

Die Kirchenverfassung war von der Gemeinde (dem Conseil général) angenommen worden. Die Gemeinde sollte auch das Recht haben, die Ordonnances abzuändern; allein schon zu Calvins Lebzeiten wurde diese Befugniss dadurch beschränkt, dass nichts der Gemeinde vorgelegt werden durfte, was nicht zuvor in den Räthen angeregt worden war. So blieb der Gemeinde fast nur noch das Recht, gegen die Wahl der Pfarrer Einsprache zu erheben. Man unterliess zwar gleich anfangs eine Zeit lang die hierauf bezügliche Anfrage an die Gemeinde, bis 1560 auf Ansuchen der Geistlichen das frühere Verfahren wieder hergestellt wurde, mit Ansetzung eines Termins für Einsprachen. Gleicher Weise sollten nunmehr auch die Namen der Aeltesten der Gemeinde mitgetheilt werden, damit sie wenn nöthig gegen die Wahl derselben Einsprache erheben könne.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gingen auch diese geringen Befugnisse der Gemeinde an den Staatsrath über. Dem neuen Zeitgeiste gegenüber fing das Konsistorium an, sich der Ausübung der Kirchenzucht zu schämen und beschäftigte sich bloss mit äusserlichen Dingen, wie Kirchenpolizei, Reparaturen an Kirchen u. drgl. Je mehr das Konsistorium auf diese Weise an Bedeutung verlor, desto mehr trat die Compagnie des Pasteurs in den Vordergrund. Sie behielt, was sie von Anfang an gehabt hatte, die Prüfung und Ordination der Kandidaten und die Wahl der Geistlichen unter Bestätigung durch die Regierung; sie hatte auch von jeher die Leitung der Kirche in Sachen der Lehre gehabt — jetzt wurde sie immer mehr die oberste Behörde und übte auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten bestimmenden Einfluss. Sie wählte ihren Präsidenten, der den Namen Moderator führte, jedes Jahr neu und hielt wöchentlich ihre Versammlungen. Von Anfang des 19. Jahrhunderts an wurden auch die Landgeistlichen Mitglieder der Compagnie.

Den calvinischen Grundsätzen über Kirchenverfassung erkämpfte Farel auch in Neuenburg den Sieg. Zur Zeit der Reformation waren die beiden Grafschaften Neuenburg und Valangin von einander getrennt; in beiden waren die regierenden Fürstinnen der Reformation abgeneigt und ihre Häuser blieben auch nach Einführung derselben katholisch. Eben darum konnte hier von einer Uebernahme des Kirchenregimentes durch den Staat keine Rede sein. Die neuenburgische Klasse, der kurze Zeit auch die Geistlichen des Bezirks Murten angehört hatten, traf daher schon 1533 die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung der Sakramente, Eheschliessung, Liturgie, Krankenbesuch u. s. w. Sie wählte einen Dekan und vier Juraten, welche die Visitationen halten sollten; ihr stand auch die Wahl der Pfarrer zu, unter Bestätigung durch den Rath und die Gemeinde. Die Klasse, oder wie sie auch hier hiess, die Vénérable Compagnie des Pasteurs, blieb auch für die Zukunft die eigentliche Trägerin des Kirchenregimentes. Sie versammelte sich jährlich zu vier Hauptsitzungen, ausserdem kam sie auch monatlich zusammen. Wie sie die Pfarrer wählte — für die Stadt Neuenburg machte sie bloss dem Rathe einen Vorschlag — so übte sie die Aufsicht über dieselben und hatte das Recht, sie zu suspendiren, zu entzetzen und zu versetzen. Sie stellte die kirchliche Lehre fest und bestimmte die liturgischen Bücher und die Formen des Kultus. Bis 1592 hatte die Grafschaft Valangin eine besondere Klasse; die Vereinigung Valangins mit Neuenburg zog auch die Vereinigung der beiden Klassen nach sich. Für die einzelnen Distrikte waren fünf Kolloquien aufgestellt, die sich aber bloss mit äusserlichen Dingen beschäftigten.

Das Einspruchsrecht der Gemeinde gegen eine Pfarrwahl wurde auch hier bald zur blossen Form. Bei Klagen gegen den Pfarrer konnte die Gemeinde eine Visitation verlangen, was sehr selten geschah. Jede Gemeinde hatte ein Konsistorium, an dessen Spitze der Pfarrer stand und das sich selbst ergänzte. Es übte die Armenpflege und hatte das Recht, vom Abendmahle auszuschliessen und wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Wer vor diesem geistlichen Gerichte nicht erschien oder wer ein grobes Verbrechen begangen hatte, wurde vor eines der vier Oberkonsistorien beschieden, deren Komposition ungleich war, und welche Zurechtweisung und Gefängnissstrafe aussprachen.

Neuenburg und Valangin hatten jedes ein Hauptehegericht.

Diese ganze Kirchenordnung wurde 1707 beim Uebergang Neuenburgs an Preussen durch die Generalartikel feierlich bestätigt.

Einen ganz anderen Verlauf nahm die Verfassungsbewegung in der **Waadt**. Für die ein Jahr vorher eroberte Waadt erliess der Rath von Bern 1537 ein Reformationsedikt, durch welches das Land in fünf Klassen getheilt wurde. (Bis 1564 gehörten auch Gex und Thonon jenseits des Sees zu diesem Kirchenverband.) Die Klassen wählten ihre Dekane; die Juraten besorgten die Visitationen. Neu anzustellende Geistliche wurden von den Klassen gewählt mit Bewilligung der Geistlichen in Bern und Bestätigung des dortigen engeren Rathes. An der Spitze der sämmtlichen Klassen stand ein Superintendent oder Klassenintendant. Nach Bedürfniss oder auf Einberufung des Rathes in Bern konnten sich die Klassen zu einer Synode vereinigen. Die wöchentlichen Konferenzen oder Kolloquien der Geistlichen wurden später auf vier jährliche Zusammenkünfte beschränkt und der Beisitz der Amtleute verordnet.

Ein Chorgericht (Consistoire) gab es ursprünglich nur in Lausanne; 1558 wurden auf Anordnung des Rathes in Bern in allen Gemeinden Chorrichter bestellt und ausser ihnen noch einige Geschworne (Surveillans ou Gardiens du Consistoire), welche vorkommende Aergernisse den Chorrichtern anzeigen sollten. Die Fehlbaren sollten von den Amtleuten bestraft werden.

Mit dieser Verfassung konnten sich die Geistlichen, die grössten Theils unter Calvins Einfluss standen, nicht befreunden; sie verlangten für die Kirche eine selbstständige Presbyterial- und Synodalverfassung mit Handhabung einer strengen Kirchenzucht. Der langjährige Streit endete 1559 damit, dass gegen 40 Pfarrer ihres Amtes entsetzt und aus dem Lande verwiesen wurden. Die unmittelbare Autorität der Regierung in allen kirchlichen Anglegenheiten blieb von jetzt an unangetastet.

Von dieser Zeit an gewinnt neben den Klassen die Akademie in Lausanne Bedeutung; sie vertritt bald (mit Inbegriff der weltlichen Professoren) die Stelle eines Kirchenrathes. Von den Klassen geht das Recht der Ordination an sie über und jene dürfen nur noch fremde Geistliche aufnehmen.

Der Superintendent, und nachdem diese Stelle im Anfang des 17. Jahrhunderts aufgehoben worden war, der Dekan der Klasse, in welcher die Synode gehalten werden sollte, versammelte diese letztere noch häufig. Seit 1652 erklärte aber die Regierung, dass ohne ihre Einwilligung keine Synoden mehr abgehalten werden dürfen; von da an unterblieben sie ganz. Sogenannte Generalkapitel (s. oben bei Bern) wurden im 17. Jahrhundert mehrmals gehalten unter dem Vorsitz geistlicher und weltlicher Abgeordneten von Bern. Jährlich versammelte sich unter Assistenz des Landvogts jede Klasse zur Abhaltung der Censur (Classes de censure) auf Grundlage der von den Juraten erstatteten Visitationsberichte. Ausserordentlich wurde die Klasse einberufen zur Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle (Classes de repourvue); die Bestätigungswahl hatte die Regierung von Bern.

In den Konsistorien hatten die Pfarrer Sitz und Stimme und waren die ersten dem Range nach; dagegen führte der Friedensrichter das Präsidium. Bei Erledigung einer Stelle wählten die Landvögte oder Gerichtsherren aus dem doppelten Vorschlag des Konsistoriums ein neues Mitglied. Vor jeder Abendmahlszeit fand eine besondere

Sitzung statt zur Besprechung der sittlichen Zustände der Gemeinde; Widerspänstige wurden citirt und konnten dem Landvogt zur Bestrafung überwiesen werden. Ausserdem waren die Konsistorien Ehegerichte erster Instanz, in zweiter Instanz entschied das Oberchorgericht in Bern.

Die Befreiung der Waadt von der bernischen Herrschaft 1798 hatte auf die Kirchenverfassung keinen weitern Einfluss, als dass die Konsistorien aufgehoben wurden. — Die Klassen blieben völlig von einander getrennt; es war ihnen sogar verboten, unter sich zu korrespondiren.

b. Die Gegenwart. Die politische Regeneration des Jahres 1830 musste ihren Einfluss auf die Kirchenverfassung zunächst da ausüben, wo der Schwerpunkt der letztern in dem städtisch-aristokratischen Kirchenregimente lag. In mehreren Kantonen traten sofort Projekte auf für Aufnahme des demokratischen Elementes in die Kirchenverfassung durch Aufstellung gemischter Synoden, allein dieselben fanden keinen Anklang. Man begnügte sich daher an mehreren Orten, den bestehenden Geistlichkeitssynoden grössere Kompetenzen einzuräumen, namentlich das Recht der Beschlussfassung in rein kirchlichen Dingen unter Vorbehalt der Ratifikation des Grossen Rathes und das Recht der Begutachtung in nicht rein kirchlichen Dingen. So in Zürich, St. Gallen, Thurgau. In Bern wurde eine Generalsynode aus Abgeordneten der Kapitel ins Leben gerufen mit blossem Begutachtungsrecht. In Schaffhausen blieb es für einmal beim Alten; in Appenzell erhielt die Synode ein Antrags- und Begutachtungsrecht, ebenso das aargauische Generalkapitel, letzteres durfte seit 1846 auch Beschlüsse in rein kirchlichen Dingen fassen. In Basel waren die Versuche zu Herstellung einer Synode vergeblich. Im Waadtland kam es erst 1839 zu einer neuen Kirchenverfassung, doch wurde die Berufung der aus Abgeordneten der Klassen bestehenden Synode fast ganz vom Belieben des Staatsrathes abhängig gemacht. In Graubünden behielt die Synode ihre bisherige Stellung, ebenso die Compagnie des Pasteurs in Genf; im Jahre 1842 wurde aber die Kompetenz des Konsistoriums bedeutend ausgedehnt auf Kosten der Compagnie. In Neuenburg brachte erst das Jahr 1848 eine Veränderung der althergebrachten Verhältnisse. Der neugebildete Kanton Baselland brachte es zu keiner Kirchenverfassung.

In den meisten Kantonen wurde die Wahl der Kirchenräthe theils dem Grossen Rath, theils den Regierungen übertragen; für die drei geistlichen Mitglieder des aargauischen Kirchenrathes machte das Generalkapitel einen dreifachen Vorschlag; von 15 Mitgliedern des zürcherischen Kirchenrathes wählte die Synode die 9 geistlichen; die Synoden von St. Gallen und Thurgau hatten keinen Einfluss auf die Wahl der Kirchenräthe, ebenso wurde in der Waadt die Kirchenkommission ganz vom Staatsrathe gewählt. In Bern beseitigte man den Kirchenkonvent bald nach 1830; die adminstrative Kirchengewalt ging ganz an das Erziehungs-Departement über; seit 1846 ist ein Kirchendirektor aufgestellt.

Die Stelle des Antistes wurde 1830 in St. Gallen und Thurgau aufgehoben, ebenso diejenige des obersten Dekans in Bern. In Zürich und Schaffhausen wurde die Lebenslänglichkeit der Antistesstelle, sowie die Verbindung der Stelle mit dem ersten Pfarramte am Münster beseitigt; beides hat sich dagegen noch in Basel erhalten.[1])

Ohne bestimmte Kirchenverfassung ist der Kanton Basellandschaft. Die Staatsverfassung von 1838 rief zwar einem von der Kirchenbehörde dem Landrath vorzuschlagenden Gesetze, ein solches ist aber nie erlassen worden. Der Kirchendirektor besorgt die kirchlichen Angelegenheiten. Die Geistlichen sind nicht officiell zu einem Kapitel vereinigt, haben daher auch keinen Dekan; dagegen hat der „reformirte Pfarrkonvent," der seinen Vorsteher auf unbestimmte Zeit wählte, sich allmählig eine halb officielle Stellung errungen und ist für die meisten kirchlichen Dinge vorberathende

[1]) In Graubünden trugen von Alters her die Pfarrer zu St. Martin in Chur und die Pfarrer in Ilanz und Davos-Platz den Titel Antistes mit der Bedeutung Oberpfarrer. In neuerer Zeit hat man die Bezeichnung fallen lassen.

und begutachtende Behörde geworden. Seit 1849 besteht auch eine Prüfungskommission für Kandidaten der Theologie. Der Kirchendirektor ist Präsident der Kommission und zieht noch ein anderes nicht geistliches Mitglied bei; 5 geistliche Mitglieder werden auf seinen Vorschlag vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. — Gegenseitiger guter Wille und die aus der früheren Vereinigung mit Baselstadt nachwirkenden kirchlichen Traditionen ersetzen in mancher Hinsicht den Mangel eines kirchlichen Organismus.

Einen Kirchenrath ohne Synode hat der Kanton Basel-Stadt. Bis 1863 bestand der Kirchenrath aus den 4 Hauptpfarrern (den Antistes inbegriffen, welcher als solcher den Vorsitz führte), den ordentlichen (3, später 4) Professoren der Theologie, 2 Mitgliedern der Regierung und 2 Mitgliedern der Bürgerschaft, welche vom Kleinen Rath gewählt wurden. Die „weltliche Bank“ (die Deputaten) hatte den Vorsitz vor der geistlichen; der letztern kam die Prüfung und Ordination der Kandidaten zu, der erstern die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes.

Seit 1863 erscheint der Kirchenrath als ein dem Kleinen Rathe untergeordnetes und von demselben gewähltes Kollegium. Der Kirchenrath besteht jetzt aus dem Antistes als Präsidenten, aus 2 Kleinräthen, von denen einer als Vizepräsident vom Kleinen Rathe bezeichnet wird, 2 Professoren der Theologie, 3 weiteren Mitgliedern weltlichen Standes und 3 angestellten Geistlichen. Unter den 4 im Kirchenrathe sitzenden angestellten Geistlichen soll je einer aus jeder der vier Pfarrgemeinden sich befinden, ebenso unter den Mitgliedern des weltlichen Standes. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre, die Stelle des Antistes ist lebenslänglich. Für die Besetzung derselben bilden der Kirchenrath und alle im Kanton wohnenden Glieder des Ministeriums einen vierfachen Vorschlag aus den zu Pfarrstellen Wählbaren. Aus diesen Vieren wählen der Kleine Rath mit dem Kirchenrath und den Bürgern der Münstergemeinde zwei, aus welchen dann vom Grossen Rath der Antistes ernannt wird. Der Kirchenrath leitet die innern Kirchenangelegenheiten, besorgt die Prüfung und Ordination der Kandidaten und wirkt bei Pfarrwahlen mit.

Das Kapitel besteht unter dem Vorsitze des Antistes aus sämmtlichen im Kirchendienste stehenden Geistlichen und den ordentlichen Professoren der Theologie. Es beräth kirchliche Angelegenheiten, namentlich in Betreff des Kultus; es ist in einzelnen Fällen vorberathende Behörde des Kirchenrathes und kann auch Anträge an denselben oder an andere Behörden stellen.

Für Ehesachen ist ein Ehegericht (11 Richter, unter diesen 2 Geistliche) da, das Aussöhnungsversuche macht und in erster Instanz entscheidet; gegen Ehescheidungsurtheile findet Appellation an das Kriminalgericht statt.

Geistlichkeitssynoden sind vorhanden in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden.

Die zürcherische Synode besteht aus den sämmtlichen Mitgliedern der zürcherischen Geistlichkeit; die nicht im Kanton wohnenden Mitglieder haben blos berathende Stimme. Ebenso haben die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes und die Professoren der Theologie Zutritt mit berathender Stimme.

Ungefähr die gleiche Zusammensetzung haben die Synoden in den andern genannten Kantonen. In Schaffhausen gehören zur Synode eine Abordnung zweier Mitglieder der Regierung und die Mitglieder des Kirchenrathes, in Appenzell die vom zweifachen Landrathe in das Ehegericht gewählten 6 weltlichen Beamten, in Graubünden 3 vom evangelischen Theil des Grossen Rathes auf Vorschlag des evangelischen Kleinen Rathes gewählte Stellvertreter weltlichen Standes (der erste dieser Repräsentanten, der Assessor Präses, ist gewöhnlich das weltliche Mitglied des Kirchenrathes).

Die Synoden versammeln sich jährlich. Ausserordentliche Versammlungen sind mit Ausnahme derjenigen von Graubünden überall vorbehalten. Hier dauert die Versammlung der Synode 6—8 Tage, gewöhnlich unter lebhafter Betheiligung der Gemeinde, in der sie gehalten wird. Die Kolloquien sind verpflichtet, auf je 6 wirkliche

Pfarreien ein Mitglied zur Synode zu schicken, — eine Bestimmung, die wegen der grossen Entfernung der Gemeinden von einander nothwendig ist; auch allen andern Geistlichen steht aber der Zutritt frei.

Die Pflege der religiösen Interessen im Allgemeinen sowie fördernde Einwirkung auf die Ausübung des geistlichen Berufes werden als Aufgabe der Synode genannt in Zürich und Appenzell. Demgemäss wählt die zürcherische Synode jährlich der Reihe nach aus jedem Kapitel einen Proponenten, welcher in der nächsten ordentlichen Versammlung einen Vortrag über einen zeitgemässen Gegenstand zu halten hat. Der Kirchenrath bezeichnet ein anderes Mitglied, das über den Vortrag seine Reflexionen mittheilt. In Appenzell hat der Dekan auf Grundlage der von den Geistlichen eingezogenen Berichte einen Gesammtbericht über Kirche und Schule im Kanton zu bringen. Auch in Schaffhausen erstattet ein Referent Bericht über kirchliche und sittliche Zustände in den Gemeinden.

Das Recht der Beschlussfassung in rein kirchlichen Angelegenheiten (öffentlicher Gottesdienst, kirchlicher Religionsunterricht, Seelsorge, Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, Katechismus u. s. w.) steht den Synoden von Zürich und Graubünden zu, in letzterm Kanton unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rath. In Zürich konnte bisher (seit 1861) hinsichtlich der genannten Dinge auch der Grosse Rath die Initiative ergreifen, auf Grundlage von Anträgen, welche die zur Prüfung des kirchenräthlichen Jahresberichtes aus seiner Mitte bestellte Kommission ihm hinterbrachte; er konnte die Beschlüsse der Synode motivirt zurückweisen, wobei sich das weitere Verfahren darnach bestimmte, ob die ursprüngliche Anregung vom Grossen Rathe oder von der Synode ausgegangen war. Durch die Staatsverfassung von 1869 sind aber diese Bestimmungen dahingefallen. Die Landeskirche kann jetzt, wie die übrigen kirchlichen Genossenschaften, ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates ordnen; die Beschlüsse der Synode können daher höchstens noch einem formellen Placet des Staates unterliegen; dagegen haben sie, weil durch die Verfassung jeder kirchliche Zwang ausgeschlossen ist, keine verbindliche Kraft mehr den Gemeinden gegenüber. Eine den Bestimmungen der neuen Staatsverfassung entsprechende Kirchenverfassung ist noch nicht zu Stande gekommen.

In Schaffhausen und Appenzell haben die Synoden das Recht der Antragstellung an die Staatsbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten. In Graubünden gehört auch die Prüfung und Ordination der Kandidaten durch 6 vom Kirchenrathe gewählte Examinatoren (mit eben so viel Suppleanten), und zwar in Gegenwart der Synode, eine Censur über ihre Mitglieder durch Ausschliessung von der Synode (letzteres ähnlich auch in Appenzell) und die Bestätigung sämmtlicher Pfarrwahlen, zu den Kompetenzen der Synode. In nicht rein kirchlichen (gemischten) Dingen steht den Synoden das Recht der Begutachtung zu.

Die Kirchenräthe sind folgendermaassen organisirt: a. Zürich. Der Antistes ist von Amts wegen Präsident; er wird vom Grossen Rathe aus einem dreifachen Vorschlag der Synode gewählt. Von den übrigen 6 Mitgliedern werden 4 vom Grossen Rathe, 2 von der Synode unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Grossen Rath gewählt. Eines der vom Grossen Rathe zu ernennenden Mitglieder muss aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden. Amtsdauer 3 Jahre. b. Schaffhausen. Der Kirchenrath besteht aus dem Kirchenreferenten der Regierung als Präsidenten, dem Antistes als Vicepräsidenten, aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied von der Synode gewählt und aus 3 vom Grossen Rathe zu wählenden Mitgliedern, von denen eines dem geistlichen Stande angehören muss. Amtsdauer 6 Jahre. c. Graubünden. Sechs Mitglieder nebst dem Präsidenten und Vicepräsidenten werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt, das siebente (weltliche) von der evangelischen Regierung. Der Dekan der Synode tritt, sofern er nicht bereits zum Mitglied des Kirchenrathes gewählt ist, als solcher in denselben ein. d. Appenzell. Die Kirchenkommission wird

vom Grossen Rathe gewählt nnd besteht aus 3 Mitgliedern desselben und 4 Geistlichen; das Präsidium wird immer einem der erstern, gewöhnlich dem Landammann, übertragen.

Die Kirchenräthe sind die kirchlichen Verwaltungsbehörden und haben als solche im Wesentlichen dieselben Kompetenzen. Sie bilden das Mittelglied zwischen den Regierungen und Synoden; sie bereiten die Anträge vor nach beiden Seiten hin und vollziehen die Beschlüsse der Synoden. Sie führen die Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und über die Amtsführung der Geistlichen und entscheiden kirchliche Streitigkeiten. Im Besondern kommt dem Kirchenrathe von Zürich (unter Zuzug einiger von der Synode gewählten Mitglieder der letztern) und der Kirchenkommission von Appenzell die Prüfung und Ordination der Kandidaten zu.[1])

Der zürcherische Kirchenrath prüft und verabschiedet die sämmtlichen Visitationsberichte und stellt aus denselben einen Generalbericht zusammen; die appenzellische Kirchenkommission nimmt die Visitationen selbst vor; in Schaffhausen hält sie der Antistes. Fast überall haben die Kirchenräthe auch gewisse disciplinarische Befugnisse (siehe die spezielle Aufzählung derselben unter II.).

Im Kanton Zürich besteht für jeden der 11 Bezirke eine kirchliche Aufsichtsbehörde, die Bezirkskirchenpflege. Der Dekan ist von Amts wegen Präsident derselben. Von den übrigen 4 Mitgliedern werden drei, worunter wenigstens 2 weltliche, von den reformirten Bezirkseinwohnern, und eines vom Kapitel gewählt (Amtsdauer 6 Jahre). Einen geistlichen und einen weltlichen Ersatzmann wählt die Bezirkskirchenpflege selbst. Sie ist die erste Instanz in allen kirchlichen Streitigkeiten und sucht in zweiter Instanz streitende Ehegatten zu versöhnen. Sie übt die Inspektion über die gesammte Amtsführung der Geistlichen durch periodische Besuche der Unterweisungen, des Konfirmandenunterrichts und der Kinderlehre, durch Untersuchung der amtlichen Buchführung, insbesondere durch Abhaltung der Kirchenvisitationen je alle 4 Jahre.

Eine weitere Stellung im kirchlichen Organismus nehmen in Zürich die Kapitel ein, zu welchen die im Bezirke stationirten Geistlichen und die übrigen im Bezirke wohnenden Synodalen gehören. Den Vorsitz führt der Dekan, der aus einem dreifachen Vorschlag des Kapitels von der Synode gewählt wird. In Graubünden heissen die Kapitel Kolloquien; sie wählen sich ihren Präsidenten selbst. In beiden Kantonen bilden die Kapitel (Zürich 11, Graubünden 9) die vorberathenden Behörden der Synoden, daher ihnen die Traktanden und Vorlagen für die letzteren rechtzeitig mitgetheilt werden müssen; sie können auch von sich aus Anregungen bei der Synode machen (Graubünden); in Zürich können sie durch Abgeordnete, die zu einer Prosynode zusammentreten, Wünsche an den Kirchenrath aussprechen, oder die Synode veranlassen, solche dem Regierungsrathe mitzutheilen. Hier wird auch die wissenschaftliche und praktische Fortbildung als Aufgabe des Kapitels genannt. In Graubünden haben die Kolloquien die Visitationen zu besorgen und an vakant gewordenen Gemeinden bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle die Aushülfe zu leisten.

[1]) Im Jahre 1862 haben die Kantone Zürich, Aargau, Appenzell Ausser-Rhoden, Thurgau und Glarus, denen seither auch noch Schaffhausen, St. Gallen, Basel-Stadt und -Land beigetreten sind, ein Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst abgeschlossen. Abgeordnete der konkordirenden Kantone wählen ein Mitglied, welches als Präsident zu fungiren hat, und einen Ersatzmann desselben, überdiess wird von jedem der konkordirenden Stände durch die kompetente Kirchenbehörde ebenfalls ein Mitglied bezeichnet. Die Behörde, deren Amtsdauer 3 Jahre beträgt, kann zu den Prüfungen auch Professoren als Experte zuziehen. Die Prüfung zerfällt in eine philosophische, zu der die Kandidaten nach zweijährigen Hochschulstudien Zutritt haben, und in eine theologische; für die letztere werden mindestens dreijährige Studien verlangt. Wer sich nicht über eine genügend bestandene Maturitäts-Prüfung ausweisen kann, hat auch eine philologische Prüfung vor der Kommission zu bestehen. Die Ordination wird in dem Kantone, der die Empfehlung ausgestellt hat, ertheilt. Das von der Kommission ausgestellte Zeugniss der Wahlfähigkeit berechtigt zur Anstellung in allen konkordirenden Kantonen; beim Uebertritt in den Kirchendienst eines andern Kantons hat jedoch der Betreffende ein Zeugniss seiner bisherigen kirchlichen Oberbehörde über Wirksamkeit uud Wandel beizubringen. Wichtigere Censurfälle, namentlich Ausschluss vom Kirchendienst oder andauernde Suspension theilen sich die konkordirenden Kantone gegenseitig mit und jeder Kanton kann die in einem andern verhängte Ausschliessung vom Kirchendienste auch für sein Gebiet in Anwendung bringen. Jedem Kanton steht auf einjährige Kündigung hin der Rücktritt frei. Die Aufnahme fremder Kandidaten durch die kantonale Prüfungsbehörde in den Dienst des betreffenden Kantons ist durch das Konkordat nicht ausgeschlossen, indessen werden meist nur solche Kandidaten aufgenommen, die schon anderwärts examinirt und ordinirt sind. Mit Ausnahme dieser vereinzelten Fälle sind demnach die bei den betreffenden Kantonen bezeichneten Prüfungsbehörden für die Dauer des Konkordates ausser Funktion getreten.

Schaffhausen hat keine Kapitel; dagegen versammeln sich die Geistlichen jährlich wenigstens drei Mal zu einem Konvent, der seinen Präsidenten (Dekan) selbst wählt. Die Aufgabe des Konvents ist Belebung amtlicher Thätigkeit, Förderung wissenschaftlicher Fortbildung und Vorbereitung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten, sowie Vorberathung der Synodaltraktanden.

Die geistlichen Mitglieder der appenzellischen Synode versammeln sich jeweilen in einer Prosynode zur Vorberathung der Synodaltraktanden, zur Wahl des Kammerers und des Synodalpredigers; bisweilen kommen sie auch noch ein zweites Mal zusammen.

Appenzell hat noch ein eigenes Ehegericht, bestehend aus 6 weltlichen Beamten und 3 Geistlichen, die jährlich vom zweifachen Landrathe gewählt werden. — In Graubünden wohnt den Verhandlungen des Bezirksgerichtes in Ehesachen ein Geistlicher des Bezirks mit berathender Stimme bei, häufig derjenige, in dessen Gemeinde die streitenden Eheleute wohnen.

Gemischte Synoden, d. h. solche, in denen die Geistlichen eine bestimmte Vertretung haben, gibt es in Bern, Waadt, Neuenburg, Freiburg und Glarus.

Die bernische Kirchenverfassung wurde 1852 auf eine Probezeit von zwei Jahren eingeführt, sie besteht aber heute noch, ohne je definitiv angenommen worden zu sein.

Die Kantons- oder Landessynode ist zusammengesetzt aus den Abgeordneten der sämmtlichen Bezirkssynoden und einem Abgeordneten der theologischen Fakultät an der Kantonshochschule, welcher Mitglied des bernischen Ministeriums sein muss. Die übrigen dem bernischen Ministerium angehörenden Mitglieder der theologischen Fakultät haben das Recht, der Synode mit berathender Stimme beizuwohnen. Jede Bezirkssynode — 7 an der Zahl — wählt auf je 6 der zu ihr gehörenden Prediger einen derselben und auf je 6 Abgeordnete ihrer Gemeinden ebenfalls einen derselben zum Mitglied der Kantonssynode, wobei eine Bruchzahl über 3 für 6 gilt. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte mit Wiederwählbarkeit aus. Die Kantonssynode wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten, einen deutschen mit der Führung des Hauptprotokolls beauftragten und einen französischen Sekretär, alle auf 4 Jahre. Sie kann die Mitglieder der theologischen Fakultät einladen, an ihren Berathungen Theil zu nehmen. Der Regierung steht das Recht zu, sie in beliebiger Weise zu beschicken.

Die waadtländische Synode (seit 1863) besteht aus je drei geistlichen und 6 weltlichen Abgeordneten der 8 Bezirkskirchenräthe (conseils d'arrondissement), den ordentlichen Professoren der Theologie und 3 Abgeordneten des Staatsrathes.

Die neuenburgische Synode (seit 1848) ist zusammengesetzt: a. aus 2 vom Staatsrathe gewählten Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen; b. aus je 2 Geistlichen, welche von jedem der 6 Distriktskolloquien gewählt werden und aus je 3 weltlichen Mitgliedern, welche in jedem Distrikte von den Kirchgemeinden gewählt werden. Die Mitglieder sind auf 4 Jahre gewählt.

In Freiburg besteht (seit 1854) die Synode (für den reformirten Theil des Seebezirks und die reformirten Gemeinden in den übrigen Bezirken): a. aus einem Präsidenten weltlichen Standes und reformirter Konfession, welcher vom Staatsrathe gewählt wird; b. aus den im Amte stehenden Pfarrern und dem Klasshelfer; c. aus weltlichen Mitgliedern, eines aus jeder Gemeinde, und darüber hinaus ein oder mehrere Mitglieder im Verhältniss von einem Abgeordneten auf 700 Seelen, ohne Rücksicht auf Bruchtheile. Die bernischen Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres werden vom Statthalter von Münchenwyler vertreten. Die Abgeordneten werden direkt von den Kirchgemeinden gewählt. Die Amtsdauer der weltlichen Mitglieder beträgt 4 Jahre.

Mitglieder der glarnischen Synode (seit 1845) sind die angestellten und die im Ruhestand befindlichen würdigen Geistlichen, sowie die Vikare und Kandidaten, denen die Synode Sitz und Stimme zuerkennt, sodann die evangelischen Mitglieder der Standeskommission und 24 auf 6 Jahre von den Kirchgemeinden gewählte Mitglieder (aus 8 Gemeinden je 1, aus 5 Gemeinden je 2 und aus 2 Gemeinden je 3).

In den inneren kirchlichen Angelegenheiten (siehe oben) kann die bernische Synode Beschlüsse fassen, welche bloss der Genehmigung des Staates bedürfen. Diessfällige Anträge können in den Kirchenvorständen oder in den Bezirkssynoden oder in der Kantonssynode gestellt werden. Die Anträge können von einer Bezirkssynode der andern, oder von der Kantonssynode den Bezirkssynoden und den Kirchenvorständen zur Berathung mitgetheilt werden; bei Abänderung von gesetzlich Bestehendem muss diess geschehen, und wenn die Mehrheit der Bezirkssynoden sich gegen einen solchen Antrag ausspricht, so darf die Kantonssynode erst nach zweimaliger Berathung sich für denselben entscheiden. Im Allgemeinen hat sie sich die Wahrung und Förderung christlicher Erkenntniss und christlichen Glaubens und Lebens angelegen sein zu lassen.

Das waadtländische Gesetz sagt: die Synode beschäftigt sich mit den allgemeinen Interessen der Kirche und beräth über die Gegenstände, welche ihr von den Bezirkskirchenräthen, von der Synodalkommission und vom Staatsrathe vorgelegt werden. Sie erlässt die allgemeinen Reglements über die oben genannten kirchlichen Angelegenheiten, zu denen hier noch die Visitation der Gemeinden kommt. Der Staatsrath hat hierin kein Vorschlagsrecht, wohl aber haben ein solches neben der Synodalkommission und den Bezirkskirchenräthen auch die einzelnen Mitglieder der Synode.

In Neuenburg bestimmt das Gesetz: Die Verwaltung der Kirche, in Absicht auf die geistlichen Angelegenheiten derselben, ist ausschliesslich einer Synode übertragen. Ihr kommt eine allgemeine Ueberwachung der Interessen der Kirche zu. Sie bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes die Lehrmittel für den Religionsunterricht und die Zahl dieser Unterrichtsstunden.

Als Aufgaben der freiburgischen Synode werden bezeichnet: Aufrechthaltung der Lehren und Dogmen in ihrer Reinheit, das Recht, sich der Anordnung und Feier von Festen zu widersetzen, welche diesen Lehren widersprechen, Ueberwachung der Interessen, Reglemente und des Religionsunterrichts wie bei Waadt.

Im bernischen und waadtländischen Gesetz werden die äusseren, nicht rein kirchlichen Angelegenheiten noch besonders hervorgehoben. In diesen Dingen steht in beiden Kantonen den Synoden das Recht der Antragstellung und Begutachtung zu. In der Waadt kann die Synode die Bezirkskirchenräthe über dergleichen Fragen konsultiren. In Bern gilt, wenn die Anträge von kirchlicher Seite kommen, das gleiche Verfahren wie bei den rein kirchlichen Angelegenheiten; geht aber die Anregung des Gegenstandes von der Regierung aus, so muss vorher das Gutachten der Kantonssynode eingeholt werden, welche wo möglich auch die untern Instanzen konsultiren soll.

Besondere Kompetenzen und Aufgaben der Synoden sind: a. in Bern: die Veranstaltung eines Generalberichtes über den religiösen und kirchlichen Zustand des reformirten Landestheils auf Grundlage der von den Bezirkssynoden eingereichten Berichte (in der Regel jährlich, nach dem Gesetze muss es wenigstens alle vier Jahre geschehen) und die Erlassung der nöthigen Verordnungen über Prüfung und Ordination der Kandidaten. b. In Waadt: Wahl von 8 Mitgliedern in die Ordinationskommission und Entgegennahme der Berichte der Synodalkommission über ihre Geschäftsführung und der theologischen Fakultät über ihre Wirksamkeit. c. In Neuenburg: Wahl der Professoren der Theologie, der Prüfungskommission für die Studierenden und der Ordinationskommission (den beiden letzteren kann die Synode Mitglieder ausser ihrer Mitte beigeben), Wahl der Vikare und Aufsicht über die noch nicht angestellten Geistlichen. d. In Freiburg: Wahl der Pfarrer auf den Bericht der Synodalkommission und aus einem dreifachen Vorschlag der betreffenden Kirchgemeindeversammlung, und Wahl von 2 geistlichen Mitgliedern in die Kantonalschulkommission. — In Neuenburg und Freiburg entscheiden die Synoden auch in Sachen der kirchlichen Disciplin und können gegen die Pfarrer Verweis, Suspension und Abberufung aussprechen, in Neuenburg unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath in den beiden letzteren Fällen, in Freiburg unter Vorbehalt der Sanktion des Staatsrathes. Hier kann die Synode auch die gleichen Strafen bestätigen, wenn sie von der Synodalkommission gegen Vikare ausgesprochen worden sind.

Am geringsten sind die Kompetenzen der Synode von Glarus, indem sie zufolge der demokratischen Staatsverfassung über rein kirchliche Gegenstände den Stillständen nur Vorschläge machen kann, so zwar dass Aenderungen dieser Art einer Gemeinde nicht wider ihren Willen aufgedrungen werden sollen. Im Uebrigen ist auch ihre Aufgabe, christlichen Glauben und christliches Leben zu fördern. Die Gemeinden können Beschwerden gegen ihre Geistlichen an die Synode oder an den Rath bringen. Bei physischer oder geistiger Untüchtigkeit eines Geistlichen soll die Synode dahin wirken, dass derselbe seine Stelle aufgebe oder einen der Gemeinde genehmen Vikar anstelle. In nicht rein kirchlichen Dingen kann sie Wünsche und Anträge an den Rath gelangen lassen.

Die Synoden von Bern, Waadt, Neuenburg und Freiburg versammeln sich jährlich wenigstens ein Mal, diejenige von Glarus in der Regel alle zwei Jahre. Die genannten Synoden wählen ihre Vorsteherschaften selbst (Ausnahme bei Freiburg s. oben). In Neuenburg besteht das Bureau aus 6 Mitgliedern (3 geistlichen und 3 weltlichen), welche in der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte besorgen. In den anderen Kantonen werden besondere Kirchen- oder Synodalkommissionen bestellt. In Waadt bildet die Kirchenkommission (der Präsident der Synode, der nach Ablauf einer Amtsdauer nicht sofort wieder wählbar ist,[1]) und 6 Mitglieder, unter diesen 7 vier weltliche) das Bureau der Synode; in Freiburg besteht die Kirchenkommission ebenfalls aus dem Präsidenten der Synode und 6 Mitgliedern (2 geistlichen und 4 weltlichen). Die Synode von Glarus wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten, den einen aus dem geistlichen, den andern aus dem weltlichen Stande. Der Geistliche, der zu der einen oder andern dieser Stellen berufen wird, ist zugleich Dekan, d. h. Vorsteher der Geistlichkeit. Der Präsident und Vicepräsident der Synode nehmen die gleichen Stellen auch in der Synodalkommission ein; dazu kommen 5 weitere Mitglieder (ohne den Präsidenten müssen es 3 weltliche und 3 geistliche sein). Der Präsident der bernischen Synode ist als solcher auch Präsident des Synodalausschusses, zu welchem die Synode ausserdem noch 5 geistliche und 5 weltliche Mitglieder wählt. Der Synodalausschuss ernennt 6 Geistliche in die theologische Prüfungskommission, welcher die sämmtlichen Professoren der Theologie von Amts wegen angehören. Glarus und Freiburg haben keine Prüfungsbehörden.

Die Stellung dieser Synodalkommissionen ist eine sehr verschiedene. In Bern liegt die eigentliche Verwaltung der Kirche in der Hand des Kirchendirektors und des Regierungsrathes, doch hat der Synodalausschuss allmälig einen gewissen Einfluss auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gewonnen, ohne dass seine Kompetenzen gesetzlich fixirt wären. In wichtigen Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung holt jedenfalls der Kirchendirektor das Gutachten des Synodalausschusses ein, oder dieser macht auch von sich aus bei jenem Anregungen. In Waadt ist ebenfalls ein Kirchendirektor; die Stellung der Kirchenkommission ihm gegenüber ist aber hier genauer fixirt. Nicht nur hat sie alle kirchlichen Reglements zu entwerfen, sondern sie wacht auch in Verbindung mit dem Kirchendirektor über die Ausführung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen; sie führt die Aufsicht über die nicht angestellten Geistlichen; bei der Ernennung eines Professors der Theologie ist sie in der Prüfungsjury repräsentirt; falls eine solche Ernennung durch Berufung stattfinden sollte, hat sie vorher ihr Gutachten abzugeben. Auch kann sie von sich aus Konferenzen mit dem Kirchendirektor verlangen, die dieser nicht ablehnen darf. In Glarus und Freiburg nehmen die Kirchenkommissionen ebenfalls ungefähr die Stellung von Kirchenräthen ein. Bei Glarus kommt jedoch auch hier die Souveränität der Gemeinden in Betracht, und ebenso sind die Kompetenzen der Kirchenkommission dem Rathe gegenüber nicht genau abgegränzt. Im Allgemeinen führt sie die Aufsicht über die Gemeinden und die Geistlichen, vollzieht die Synodalbeschlüsse und hält durch ihre Mitglieder die Visita-

[1]) Wo eine Ausnahme nicht erwähnt ist, findet überall Wiederwählbarkeit nach Ablauf der Amtsdauer statt.

tionen ab. Ungefähr dieselben Befugnisse sind der freiburgischen Kirchenkommission zugetheilt, namentlich hinsichtlich des allgemeinen Aufsichtsrechts, zu welchem hier noch die spezielle Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Schulen, die Prüfung der Aspiranten auf vakante Pfarrstellen, die Ernennung der Vikare auf das Gutachten des Pfarreirathes und nach Anhörung des Pfarrers, sowie das Recht zu disciplinarischem Verfahren gegen solche Vikare (s. oben) kommen. In Neuenburg hat das Bureau der Synode keine weitere Bedeutung, da die Kompetenzen der Synode selbst stark in das Gebiet der kirchlichen Verwaltung eingreifen. In den Dingen, die in die Kompetenz des Grossen Rathes oder Staatsrathes fallen, z. B. Sittenzucht, äusserliche Sonntagsheiligung, Errichtung neuer Pfarrstellen, Besoldungsfragen etc., korrespondirt die Synode unmittelbar mit diesen Behörden. Der Kirchendirektor hat nur wenige und äusserliche Funktionen; er schreibt die vakanten Stellen aus, nimmt die Anmeldungen in Empfang, besorgt die Auszahlung der Besoldungen und bereitet etwa die Anträge in kirchlichen Dingen vor.

Bern, Waadt und Neuenburg haben Bezirkssynoden; in Glarus und Freiburg fehlen dieselben wegen der geringeren Zahl von Gemeinden.

Die Komposition derselben ist folgende:

a. Bern. Jede Bezirkssynode besteht einerseits aus den sämmtlichen angestellten Pfarrern, Helfern und Vikaren der Gemeinden des Bezirks, inbegriffen die Bezirkshelfer, andererseits aus den Abgeordneten der Kirchengemeinden, von denen jede nach der Seelenzahl ihrer Glieder bis auf 2000 einen, von da ab bis auf 4000 zwei, und so fort auf die folgenden 2000 einen mehr zu wählen hat. Die Abgeordneten der Gemeinden werden durch den Kirchenvorstand, sei es aus seiner eigenen Mitte oder aus solchen Gemeindegliedern, welche die zum Kirchenvorstande erforderlichen Eigenschaften haben, auf vier Jahre gewählt. Der Präsident, welcher als solcher den Namen Dekan führt, und der Vicepräsident werden aus den geistlichen Mitgliedern genommen.

b. Waadt. Die Bezirkskirchenräthe sind zusammengesetzt aus Abgeordneten der Gemeindekirchenräthe ihres Bezirks, d. h. aus den Pfarrern und einer doppelt so grossen Zahl von Gliedern der Gemeindekirchenräthe; die letztern werden auf 3 Jahre gewählt. Bei dem Bezirkskirchenrath von Lausanne haben die Professoren der Theologie, sofern sie Mitglieder des waadtländischen Ministeriums sind, sodann die Pfarrer am Spital und an der Strafanstalt berathende Stimme. Die Wahl des Bureau ist frei.

c. Neuenburg. In jedem Kirchenbezirke bilden die Professoren der Theologie, die Pfarrer oder Vikare mit einer gleichen Anzahl von — auf 4 Jahre gewählten — Abgeordneten der Kirchgemeinden das Kolloquium. Bureau wie bei b.

Die Regierung hat in allen 3 Kantonen das Recht, sich bei diesen Versammlungen vertreten zu lassen.

Die Kolloquien von Neuenburg nehmen eine wesentlich andere Stellung zur Landessynode ein, als die kirchlichen Bezirksbehörden von Bern und Waadt. Gemeinsam ist zwar allen die Beaufsichtigung ihres Bezirks in kirchlicher Hinsicht; allein in Bern und Waadt wählen dieselben ihre Abgeordneten zur Kantonssynode und haben den oben bezeichneten Antheil an den Kompetenzen derselben, in Neuenburg dagegen sind die Kolloquien fast ausschliesslich Verwaltungsbehörden. In Bern lassen die Bezirkssynoden durch Abgeordnete (Juraten) jährlich alle Gemeinden visitiren; in Waadt wird jährlich ein Drittheil der Gemeinden durch Kommissionen visitirt, welche das Bureau des Bezirkskirchenrathes bezeichnet; jährlich hat hier auch jeder Kirchengemeinderath durch seine Abgeordneten in jenem einen Bericht über Pfarrer und Gemeinde zu erstatten. Die Gesammtberichte über die Zustände im Allgemeinen und über die Ergebnisse der Visitationen im Besondern gehen an die Kantonssynoden. Auch die neuenburgischen Kolloquien haben einen solchen Bericht über die kirchlichen Zustände einzureichen, das Institut der Visitation fehlt dagegen in Neuenburg. Die Kolloquien geben ferner Gutachten ab an die Gemeinden bei Pfarrwahlen und an den Staatsrath bei der Wahl von Diakonen, welche diesem zusteht. Auch die Installation der Pfarrer, die Gesuche

an die Synode um Anstellung von Vikaren, die Aufsicht über die letztern, die Vertheilung der Geschäfte zwischen Pfarrern und Vikaren und die Beaufsichtigung des von den Pfarrern ertheilten Religionsunterrichtes steht ihnen zu.

Volkssynoden mit ganz freier Wahl ohne besondere Berücksichtigung des geistlichen Standes haben die Kantone St. Gallen (seit 1862), Aargau (seit 1866) und Thurgau (seit 1870).

In den beiden ersten Kantonen bestehen die Synoden aus Abgeordneten der Kirchgemeinden nach folgendem Verhältniss:

Auf Seelen:	St. Gallen	Aargau	
500 oder weniger	—	1.	Abgeordnete.
unter 2000	2.	—	"
500—2000	—	2.	"
2000—3000	3.	3.	"
3000—4000	4.	4.	"

und so weiter für jedes Tausend 1 Abgeordneter.[1])

Der aargauischen Synode wohnt eine Abordnung des Kapitels bei mit dem Rechte der Theilnahme an den Berathungen.

Im Thurgau sind die 55 Kirchgemeinden in 40 Wahlkörper eingetheilt. Jeder Wahlkörper wählt auf je 800 Seelen einen Abgeordneten; in jedem Wahlkörper darf nur ein Geistlicher gewählt werden.

Den Synoden kommt die Beschlussfassung in rein kirchlichen Angelegenheiten zu, in St. Gallen sogar ohne Genehmigung durch die Staatsbehörden; der Staat hat sich hier bloss das Recht vorbehalten, die kirchliche Organisation im Ganzen und allfällige Abänderungen an derselben zu sanktioniren. Im Thurgau sind die Beschlüsse der Synode nach eingeholter Sanktion durch den Grossen Rath der Abstimmung des evangelischen Volkstheils zu unterstellen (Referendum). Als Kompetenzen werden in St. Gallen und Thurgau noch insbesondere genannt: Oberaufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamten, und über die Verwaltung sämmtlicher kirchlicher Fonds und Stiftungen; Ausschreibung von allgemeinen kirchlich-konfessionellen Steuern und die Feststellung eines Budget für 2 Jahre; in St. Gallen Entscheidung über Entlassung fehlbarer Geistlicher, Prüfung der Kandidaten durch ein von ihr gewähltes Examinationskollegium (7 Mitglieder mit 2 Suppleanten), Wahl der Dekane; in Aargau: Genehmigung der in und ausserhalb der Schule gebrauchten religiösen Lehrbücher, Bestimmungen über die allgemeinen Erfordernisse zum kirchlichen Lehr- und Predigtamte, Beaufsichtigung der Amtsführung der Geistlichen, Schaffung zweckmässiger Organe zur Weckung des religiösen Lebens und guter Sitte, sowie zu gemeinsamer Bekämpfung sozialer Uebelstände in den Bezirken.

Der Kirchenrath, von der Synode gewählt, besteht in St. Gallen aus 7 Mitgliedern und 4 Suppleanten, die frei aus allen wahlfähigen evangelischen Kantonseinwohnern genommen werden können, in Thurgau aus 5 Mitgliedern (2 Geistlichen und 3 Laien nebst zwei Ersatzmännern). Neben dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte, das überall gilt, hat der Kirchenrath von St. Gallen auch die kirchlichen Verordnungen zu entwerfen und die Visitationen abzuhalten; er prüft die Wahlfähigkeit der Aspiranten auf Pfarrstellen und kann fehlbare Geistliche bis zum Entscheid der Synode suspendiren. Ausserdem entscheidet er in Ehestreitigkeiten als Matrimonialgericht zweiter und letzter Instanz. Der thurgauische Kirchenrath bearbeitet die kirchlichen Gesetzesvorlagen, ordnet die Volksabstimmung an über die Beschlüsse der Synode, die dem konfessionellen Referendum unterliegen, verwaltet die Centralfonds, beaufsichtigt die kirchlichen Gemeindegüter, hat gegenüber den Geistlichen ein Entsetzungs- und Suspensionsrecht, ordnet die kirchlichen Wahlen an, leitet die Prüfung der Kandidaten, verfügt über Tren-

[1]) Meist werden von den Gemeinden auch die Geistlichen in die Synoden gewählt.

nung und Vereinigung einzelner Theile von Kirchgemeinden und beurtheilt Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Im Kanton Aargau wird der Kirchenrath (aus 7 Mitgliedern bestehend) vom Regierungsrathe gewählt, 3 weltliche Mitglieder frei ausser der Mitte des Regierungsrathes, 3 geistliche Mitglieder aus einem Doppelvorschlage der Synode; ein Mitglied des Regierungsrathes präsidirt. Neben den gewöhnlichen Funktionen sind im Weitern hervorzuheben: Aufrechthaltung des guten Vernehmens zwischen den Konfessionen, gemeinsam mit der Erziehungsdirektion Aufsicht über die theologischen Stipendiaten (bis zur Genehmigung der von ihnen zu beziehenden Universität), Prüfung der Kandidaten, Bestellung der Pfarrvikariate, Gutachten bei der Frage über Entlassung von Pfarrern, Mitwirkung bei den Pfarrwahlen (s. unten II).

Gemäss der Stellung, die der Kirchenrath in St. Gallen und Thurgau in Folge seiner Wahl durch die Synode zu dieser einnimmt, hat das Bureau der letztern neben den Sitzungen keine weitern Funktionen; in Aargau dagegen besteht neben dem Kirchenrathe noch ein besonderer, von der Synode frei gewählter Synodalausschuss von 7 Mitgliedern, der seinen Präsidenten selber wählt. Dieser vollzieht die Beschlüsse der Synode, ordinirt die Kandidaten, überwacht die kirchliche Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpfleger, namentlich durch Anordnung der Visitationen, welche ordentlicher Weise alle 2 Jahre stattfinden. Zur Vornahme derselben wählt der Synodalausschuss für jede Kirchgemeinde einen geistlichen und einen weltlichen Visitator, von denen wenigstens einer dem Synodalausschuss angehören muss. Der letztere stellt das Ergebniss der sämmtlichen Visitationen in einem Generalbericht zu Handen der Synode zusammen.

Wie die Kirchenräthe von St. Gallen und Thurgau, so erstattet auch der Synodalausschuss von Aargau der Synode einen Geschäftsbericht.

Die Kapitel der Geistlichen in St. Gallen und Thurgau (je 3) haben die Aufgabe, ihren Mitgliedern zu wissenschaftlicher und pastoraler Anregung und Fortbildung zu gereichen; und in St. Gallen diejenigen Gegenstände zu berathen und zu begutachen, die ihnen zu diesem Zwecke von der Synode oder vom Kirchenrathe zugewiesen werden. Die gleiche Aufgabe hat auch das aargauische Kapitel, nur dass es auch durch die oben erwähnte Abordnung Anregungen bei der Synode machen kann. Das Bureau des Kapitels mit 3 weiteren Mitgliedern bildet den engern Ausschuss, der zwischen den Sitzungen die nöthigen Geschäfte besorgt. Das Kapitel kann sich auch in Unterabtheilungen theilen.

Die Kirchenverfassung von Genf lässt sich nicht unter einen bestimmten Titel bringen. Das Konsistorium kommt seiner Zahl und Komposition nach ungefähr einer kleinen gemischten Synode (z. B. der neuenburgischen) gleich, hinwieder ist es vorherrschend Verwaltungsbehörde, der — zum Theil nach Analogie von Geistlichkeitssynoden — die Compagnie des Pasteurs zur Seite steht.

Das Konsistorium besteht aus 25 weltlichen und 6 geistlichen Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von einem einzigen Kollegium gewählt, welches aus allen ihre bürgerlichen Rechte geniessenden Protestanten des Kantons zusammengesetzt ist. Der Staatsrath beruft das Kollegium, bezeichnet den Ort seiner Zusammenkunft und wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten desselben aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums, welche von diesem vorgeschlagen werden. Die Wahl der Mitglieder des Konsistoriums findet durch Listenskrutinium statt nach relativer Stimmenmehrheit, vorausgesetzt dass diese Mehrheit nicht geringer sei als der Drittheil der Votanten. Bei einem zweiten Skrutinium entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen. (Ueberall sonst finden die Wahlen nach absoluter Stimmenmehrheit statt, mit Ausnahme der von den Bezirkseinwohnern im Kanton Zürich getroffenen Wahlen in die Bezirkskirchenpflegen, bei denen in einem dritten Wahlgang ebenfalls das relative Mehr gilt.) Die Amtsdauer des Konsistoriums beträgt 4 Jahre; nach Ablauf derselben findet Integralerneuerung statt. Ein neu gewähltes Konsistorium wird durch eine Abordnung

von 3 Mitgliedern des Staatsrathes in der Kirche zu St. Peter in sein Amt eingeführt. Das Konsistorium wählt sein Bureau auf je ein Jahr und der Präsident und der Vicepräsident sind nicht sofort wieder wählbar.

Das Konsistorium überwacht im Allgemeinen die Interessen der Kirche. Es hält durch Deputationen aus seiner Mitte die Kirchenvisitationen ab, so dass jedes Jahr einige (gewöhnlich 2) Gemeinden visitirt werden. Es beaufsichtigt Alles, was das Materielle des Kultus anlangt; es verwaltet die kirchlichen Fonds; macht die Reglements über Alles, was auf den Kultus und die Verwaltung der Kirche Bezug hat; es hat das Recht, alle kirchlichen Beamten und Angestellten (Vorsänger, Vorleser etc.) zu bestellen und abzuberufen. — Neben einer Vollziehungskommission (dem Präsidenten und 4 andern Mitgliedern) theilt sich das Konsistorium in 3 Sektionen, von denen jede wenigstens aus 7 Mitgliedern besteht: a. die Sektion für Kultus und Religionsunterricht (Gottesdienst, Kultusformen, Liturgie, Katechismus, Gesangbuch, Kirchenmusik und das dazu nöthige Material, Predigerfunktionen und Religionsunterricht), b. die Sektion für die Stadtgemeinden, c. die Sektion für die Landgemeinden. Diese beiden Sektionen haben Alles zu besorgen, was die Organisation der Kirchgemeinden, ihre Verwaltung, die Verrichtungen der Pfarrer, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betrifft und führen die Aufsicht über die sämmtlichen Immobilien, Kirchen, Pfarrhäuser, Pfarrfonds, die kirchlichen Geräthschaften u. s. w. d. Eine Kommission für die Diakonien (die freiwilligen Armenpflegen seit 1852). — Gegen Geistliche, Kandidaten, (Studierende) können Verweis, Suspension, Verbot der kirchlichen Funktionen und Abberufung als Disciplinarmittel — mit Ausnahme des Verweises unter Bestätigung durch den Staatsrath — in Anwendung gebracht werden.

Die Compagnie des Pasteurs besteht aus allen angestellten Pfarrern und aus den Professoren der Theologie. Sie wählt ihr Bureau auf ein Jahr; der Präsident heisst jetzt noch Moderator. Ihre Aufgaben sind: Ueberwachung des religiösen Zustandes, der Lage des Protestantismus im Lande, des Religions- und theologischen Unterrichtes, Zulassung der Kandidaten zum Predigtamte und Ordination derselben; Wahl der Professoren der Theologie unter Bestätigung durch das Konsistorium und den Staatsrath, Abberufung derselben unter Bestätigung durch den letztern; Aufsicht über ihre Mitglieder und Warnungen an dieselben; Gutachten über kirchliche Gegenstände an das Konsistorium; Jahresbericht an dasselbe.

Die Compagnie hat sich in 6 Kommissionen getheilt: 1. für das religiöse Leben überhaupt, 2. für die protestantischen Interessen, 3. für den Verkehr mit den auswärtigen, namentlich den schweizerischen Kirchen, 4. für die religiöse Literatur (Beförderung der Bekanntschaft mit derselben sowohl aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft als demjenigen der Erbauung), 5. für die Revision der französischen Bibelübersetzungen, 6. für den Verkehr mit den in Genf bestehenden religiösen Gesellschaften. — Zu diesen Kommissionen gehören auch diejenigen Geistlichen, die nicht Mitglieder der Compagnie sind. Die Kommissionen erstatten in monatlichen Sitzungen der Compagnie Bericht; diese versammelt sich aber auch wöchentlich.

Die Gemeinde-Kirchenvorsteherschaften. Dieselben lassen sich nach folgenden Gesichtspunkten gruppiren:

Nicht alle Gemeinden haben Kirchenvorsteherschaften in den Kantonen Baselland und Graubünden. In Baselland hörten bei der Trennung von Baselstadt die „Bänne" ganz auf; das Armenwesen wurde den Gemeinderäthen, die Ehesachen den Bezirks-Civilgerichten überwiesen. Seit 1859 sind besondere Armenpflegen eingeführt worden und manche Gemeinden haben wieder Bannbrüder unter dem Präsidium des Pfarrers bestellt. Diese Behörde wird entweder von der ganzen Gemeinde oder vom Gemeinderathe mit Zuziehung des Pfarrers gewählt, und zwar auf Lebenszeit. In Graubünden, wo einzelne Gemeinden von früher her solche Behörden hatten, stellte es der Grosse Rath 1847 einer oder mehreren Gemeinden frei, einen Orts- oder Gemeindekirchenrath aufzustellen, was auch manche Gemeinden gethan haben. Die beiden Hauptmitglieder

heissen Kirchenvögte oder Kirchenälteste und werden gewöhnlich auf Lebenszeit gewählt; neben ihnen wählen die Gemeinden bisweilen noch einige andere Mitglieder.

Nicht rein kirchlich, wenn gleich in verschiedenem Sinn und in verschiedenem Umfang sind die Kirchenvorsteherschaften in mehreren Kantonen. In Baselstadt werden die Mitglieder des Bannes vom Stadtrathe (in den zwei Landgemeinden von der Kirchgemeindeversammlung) gewählt. In Appenzell haben die Hauptleut' und Räth' (der politische Gemeinderath) auch in kirchlichen Dingen das Verfügungsrecht, nach Gutfinden sogar ohne Berathung des Pfarrers; gewöhnlich indessen werden die kirchlichen Angelegenheiten von der Ehegaume, bestehend aus dem Pfarrer und den beiden Hauptleuten in erster Linie besorgt, bisweilen auch von der Schulkommission, die ebenfalls aus einigen Rathsherren unter Beisitz des Pfarrers besteht. In Freiburg wählt der Staatsrath die Präsidenten der Pfarreiräthe. Von Amtswegen sind Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften in Glarus die in der Gemeinde wohnenden Rathsglieder und die Gemeindepräsidenten (in einzelnen Gemeinden noch andere); in Schaffhausen ebenfalls die Gemeindepräsidenten und in einzelnen Gemeinden Graubündens die Mitglieder der Bezirks- und Kreisgerichte. Ueber die Stellung der Pfarrer zu den Kirchenvorsteherschaften siehe Abschnitt II.

Die Kirchenvorsteherschaften (sie tragen eben diesen Namen in St. Gallen und Thurgau; in Zürich und Aargau heissen sie Kirchenpflegen, in Glarus Stillstände, in Basel-Stadt und -Land Bänne, in Graubünden Orts- oder Gemeindekirchenräthe, in Freiburg Pfarreiräthe, in Waadt Kirchgemeinderäthe [Conseils de paroisse], in Neuenburg und Genf [Landschaft] Aeltestenkollegien) führen in den meisten Kantonen die Aufsicht über das religiöse und sittliche Leben der Gemeinde, häufig mit dem Recht, Fehlbare vorzubescheiden; sie haben die Aufsicht über das Aeussere des Gottesdienstes und die Kirchengebäude; sie wählen (in der Regel) die kirchlichen Bediensteten; sie haben die Verwaltung der Kirchengüter (in Thurgau wird diese einer besondern Pflegkommission aus der Mitte der Behörde übertragen, in St. Gallen kann ein besonderer Verwaltungsrath dafür gewählt werden) und legen bei der Visitation Zeugniss ab über Pfarrer und Gemeinde.

In Bern und Waadt haben die Kirchenvorsteherschaften die oben erwähnte Stellung im synodalen Organismus. In Baselland und Graubünden kommt noch hie und da Ausschliessung Unwürdiger vom Abendmahle vor. Auch in Baselstadt ist diese Befugniss noch nicht förmlich aufgehoben.

Ehescheidungssachen müssen angemeldet werden bei den Kirchenvorsteherschaften von Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, so zwar dass diese in der Regel Aussöhnungsversuche zu machen haben; in St. Gallen bilden sie geradezu die Ehegerichte erster Instanz.

Die Besorgung des Armenwesens ist Sache der Kirchenvorsteherschaften in Zürich, Glarus und Thurgau, theilweise auch in Baselstadt, Neuenburg und Freiburg; in Waadt ist ihnen die (freie) Sorge für Arme und Kranke empfohlen. In Genf, wo neben dem Konsistorium keine Kirchenvorsteherschaften für die Stadt vorhanden sind, bestehen dagegen 5 Diakonieen, deren weltliche Mitglieder (die Geistlichen der Stadt sind von Amts wegen dabei) vom Konsistorium gewählt werden; das letztere ist auch in jeder Diakonie durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Diakonieen üben wie die Aeltesten in den Landgemeinden eine freie Armenpflege und unterstützen das Konsistorium in Beziehung auf den Religionsunterricht u. s. w.

Am geringsten sind die Kompetenzen der Kirchenvorsteherschaften in Freiburg und Neuenburg, wo sie sich neben der Einsammlung und Vertheilung des Kirchenalmosens (in Neuenburg sind auch Fonds denselben anvertraut) auf die mehr äusserlichen Funktionen beschränken, die freilich auch da oft sehr in den Vordergrund treten, wo die Gesetze weit eingreifendere Kompetenzen nennen.

In Waadt und Genf gibt es seit 1845 und 1849 sogenannnte freie, vom Staat gänzlich getrennte Kirchen, deren ökonomische Bedürfnisse lediglich von ihren Mitgliedern bestritten werden. An beiden Orten geschah die Trennung in Folge politischer

Umgestaltungen, durch welche anderweitig vorhandene Differenzen zum Ausdrucke kamen.

Die freie Kirche der Waadt, deren Verfassung 1847 festgestellt wurde, zählt etwa 40 Gemeinden mit ungefähr 4000 Seelen. Jede Gemeinde wählt sich einen Kirchenrath, bestehend aus einer Anzahl von Aeltesten unter dem Präsidium des Pfarrers, sodann die Abgeordneten zur Synode, der die Pfarrer von Amtswegen angehören; die Zahl der Laienabgeordneten soll mindestens doppelt so gross sein, als die Zahl der Pfarrer. Die Synode hat eine Synodal-, eine Evangelisations-, eine Finanz-, eine Disciplinar- und eine Studienkommission, letztere zur Beaufsichtigung des Gymnasiums und der theologischen Fakultät, welche von der freien Kirche gegründet worden sind. Jede Gemeinde wählt ihren Pfarrer auf Vorschlag ihres Kirchenrathes, dem zu diesem Behufe ein Mitglied der Synodalkommission beiwohnt.

Im Unterschiede von dieser Verfassung, bei der nach calvinistischer Anschauung der Unterschied zwischen Lehramt und Aeltestenamt und die höhere Würde des erstern festgehalten ist, schliesst die Verfassung der „evangelischen Kirche" von Genf, nach Analogie der alten presbyterianischen Kirchenordnung von Schottland, Geistliche und Presbyter unter dem gemeinsamen Namen Aelteste zusammen und macht hinsichtlich ihrer Stellung keinen Unterschied, obgleich auch sie nur theologisch Gebildete zum Lehramt zulässt. Die Kirche besteht aus etwa 700 Mitgliedern, zerfällt in 8 Kirchenbezirke (davon 5 in der Stadt) und steht unter der Leitung des Aeltestenkollegiums, unter welchem auch die Diakonen für Armenpflege stehen; Aelteste und Diakonen werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Auch in Genf besteht (schon seit 1832) eine freie theologische Schule unter Leitung der evangelischen Gesellschaft, zu welcher auch Glieder der Nationalkirche gehören.

II. Geistlichkeit.

Die Pfarrwahlen stehen den Gemeinden zu in den Kantonen Zürich, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau durch Berufung oder Wahl nach erfolgter Ausschreibung und Anmeldung (in Aargau muss die Ausschreibung stattfinden und die Berufung eines nicht Angemeldeten ist Ausnahme; in St. Gallen kann die Gemeinde Probepredigten veranstalten), Glarus, wo sich die Wahlfähigen bei der Gemeinde anmelden können, Appenzell und Graubünden (ohne weitere Formalitäten), Neuenburg (Ausschreibung mit nicht maassgeblichem Gutachten des Kolloquiums über die sich Anmeldenden), Genf (Ausschreibung), Baselstadt (unter Zuzug des Kleinen Rathes und des Kirchenrathes ohne Anmeldung). In Schaffhausen werden die Pfarrer durch den Regierungsrath mit Zuzug einer der Wahlbehörde entsprechenden Anzahl von Gemeindeabgeordneten (ohne Anmeldung) gewählt. Häufig erhalten die Abgeordneten der Gemeinde von der letztern eine durch Abstimmung festgestellte Instruktion. In Bern und Waadt wählt die Regierung die Pfarrer aus einem doppelten Vorschlag, den die Gemeinde aus der ihr von der Regierung zugestellten Liste der Angemeldeten macht. In Waadt kann der Staatsrath diese Liste ergänzen, wenn nicht 4 Aspiranten sich gemeldet haben. In Bern wird jede Pfarrstelle das eine Mal nach dem Altersrang der Bewerber (so dass die Gemeinde aus den 4 ältesten Bewerbern 2 bezeichnen muss), das andere Mal nach freier Wahl besetzt. Freie Wahl findet immer statt bei Pfarrstellen, die über 3000 Einwohner haben und bei den deutschen Pfarrstellen in den französisch redenden Bezirken. In Freiburg haben sich die Bewerber um eine Pfarrstelle bei der Synodalkommission anzumelden, welche für dieselben öffentliche Probepredigten veranstaltet. Ihren Bericht über diese Predigten mit einer Klassifikation der Kandidaten sendet die Synodalkommission an die Synode und die betreffende Kirchgemeinde; die letztere macht aus den Angemeldeten einen dreifachen Vorschlag, aus diesem wählt die Synode den Pfarrer, dessen Wahl der Bestätigung des Staatrathes unterliegt.

In ihr Amt eingeführt werden die Geistlichen in den meisten Kantonen durch kirchliche und staatliche Beamte: in Bern durch den Dekan und den Bezirksstatthalter,

in Schaffhausen durch den Antistes und ein weltliches Mitglied des Kirchenrathes, in Freiburg durch einen von der Synode abgeordneten Geistlichen und den Oberamtmann, in Aargau durch ein Mitglied des Synodalausschusses und den Bezirksamtmann, in Waadt durch den geistlichen Inspektor (Visitator) der Gemeinde und den Präfekten, in Neuenburg durch ein vom Kolloquium abgeordnetes Mitglied und den Präfekten, in Zürich neuestens bloss durch den Dekan, wenn nicht der Gemeindepräsident für den von dieser Funktion dispensirten Regierungsstatthalter eintritt. In Baselstadt werden die Hauptpfarrer in Gegenwart des Kirchenrathes und die Pfarrer in den Landgemeinden in Gegenwart der weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes vom Antistes, die Diakone von den Hauptpfarrern installirt; in Genf findet die Installation durch eine Abordnung des Konsistoriums, in St. Gallen und Thurgau durch den Dekan, in Graubünden durch den Präsidenten des Kolloquiums statt. In Glarus und Appenzell führt sich der Pfarrer durch seine Antrittspredigt selbst ein, wogegen in Baselland die Einführung durch einen Amtsbruder geschieht. In Zürich, Basel-Stadt und -Land, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Neuenburg und Genf hält der Pfarrer seine Antrittspredigt am Tage der Installation, in Bern, Freiburg, Schaffhausen, Aargau und Waadt erst acht Tage nach derselben.

Uebergehend zu den amtlichen Funktionen der Geistlichen, erwähnen wir noch der Verpflichtungen, welche dieselben — meist bei der Ordination — auf sich nehmen. Auf die Grundlehren, welche in der helvetischen Konfession enthalten sind, und nach denen das Wort Gottes in der heiligen Schrift gepredigt werden soll, werden die Geistlichen von Schaffhausen verpflichtet; auf die Grundsätze des evangelisch-reformirten Lehrbegriffs, welche in der helvetischen Konfession enthalten sind, diejenigen in Bern und Graubünden; die Grundsätze der reformirten Kirche werden erwähnt in den Gelübden von Zürich, Glarus, Aargau, Thurgau; in St. Gallen heisst es: die christliche Religion im Geiste der evangelisch-protestantischen Kirche; in Appenzell: das Wort Gottes; in dem Eide bei der Amtseinsetzung in Freiburg: das reine Evangelium (ohne Erwähnung der heiligen Schrift); in Baselland (Amtseid vor der Regierung) das Evangelium Jesu Christi, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, allein nach den Grundsätzen einer nach evangelischer Wahrheit strebenden Bibelforschung. In Waadt versprechen die Kandidaten, das Wort Gottes rein und unverfälscht zu predigen, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist; in Neuenburg: einig zu sein mit den Brüdern in dem heiligen Dienste der heilsamen Lehre; in Genf: das Evangelium unverfälscht zu predigen und als einzige und untrügliche Regel des Glaubens und Lebens das Wort Gottes anzuerkennen. Baselstadt verpflichtet auf die heilige Schrift und die daraus gezogene basler Konfession.

Neben dem sonntäglichen Morgengottesdienste (in den Städten und überall an den Hauptfesttagen finden auch Nachmittagspredigten statt) haben die Pfarrer noch eine Kinderlehre (Jugendgottesdienst) zu halten, welche gewöhnlich in Auslegung und Anwendung des Katechismus oder biblischer Abschnitte besteht, mit folgenden Ausnahmen: die Pfarrer im Kanton Bern halten die Kinderlehren meist nur im Sommer, dann aber bisweilen zweimal, am Sonntag und an einem andern Tage, im Winter wird die Sonntagskinderlehre meist von den Lehrern in den Schulen gehalten, namentlich in allen Nebengemeinden. In Glarus tritt im Winter an die Stelle der Kinderlehre häufig gewöhnlicher Religionsunterricht; auch in Graubünden fällt sie im Winter manchmal aus. In Appenzell scheidet sich an manchen Orten die Kinderlehre in Sommer- und Winterkinderlehre, jene für die gesammte, diese blos für die ältere Jugend vor der Konfirmation.

Der Religionsunterricht ist in Freiburg, Neuenburg und Genf, da die Schule gänzlich von der Kirche getrennt ist, in der ganzen Volksschule Sache der Geistlichen; doch können diese unter ihrer Verantwortlichkeit einen Theil des Unterrichtes, namentlich in den unteren Klassen, den Lehrern übertragen, was auch sehr häufig geschieht; den Schülern vom 13. Jahre an wird er von den Pfarrern ertheilt. Aehnlich

in Graubünden, obgleich hier die Trennung von Kirche und Schule nicht durchgeführt ist; regelmässig wird den ältern Schülern in 3—4 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt. In Baselstadt geben die Geistlichen neben der Schule, in der die Schüler durch die Lehrer Religionsunterricht erhalten, noch besonderen Unterricht (der hier auch Kinderlehre heisst) allen Schülern sobald sie lesen können, nach Altersklassen getheilt, in Schaffhausen den Schülern vom 14. Jahre, in St. Gallen vom 13. Jahre an, im Aargau bisweilen in der Alltagsschule, in Appenzell bisweilen in der Repetierschule (vom 12.—16. Jahre), in Baselland gewöhnlich eine Stunde in der Alltagsschule und sodann in der Repetierschule vom 12. Jahre an. Getrennt von der Schule findet ein zweijähriger Unterricht für die Kinder im 15. und 16. Jahre statt, als Vorbereitung auf die Konfirmation, welche fast überall nach vollendetem 16. Jahre eintritt, in Zürich, Bern, Schaffhausen, Thurgau, Aargau und Waadt, jedoch so, dass in Bern, Aargau und Waadt dieser Unterricht der eigentliche Konfirmandenunterricht ist, während in Zürich, Schaffhausen und Thurgau der Konfirmandenunterricht an den genannten Unterricht sich anschliesst, in Zürich bisweilen noch neben diesem hergeht. Im Aargau erhält jede Altersklasse gesonderten Unterricht; auch in Appenzell werden eine Präparanden- und eine Konfirmandenklasse unterschieden; in Bern und Waadt findet der Unterricht nur im Winterhalbjahr statt, häufig so, dass die Kinder den gleichen Kurs zweimal durchmachen. In Zürich geben die Geistlichen auch den Religionsunterricht in der Repetier- (Ergänzungs-) schule (vom 13.—15. Jahre) 1½ Stunden wöchentlich; in Glarus richtet sich das Maass derselben nach dem „Pfrundbriefe", d. h. nach der vom Pfarrer mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkunft. Die Dauer des Konfirmandenunterrichtes ist sehr verschieden, je nachdem er der einzige Unterricht ist, oder sich an einen frühern anschliesst. Minimum 40 Stunden.

Wochenpredigten, früher ganz allgemein, sind in steter Abnahme begriffen, wo sie nicht etwa durch den Dienst in Filialkirchen bedingt sind, bisweilen sind statt derselben Bibelstunden an den Winterabenden eingeführt worden. In früherer Form kommen sie vorzugsweise noch vor in Baselstadt und in der Stadt Zürich, am meisten nach dem Zeitbedürfnisse umgebildet in Genf. Zu erwähnen sind noch die liturgischen Gottesdienste in der Charwoche in Baselland, die Betstunden während der Passionszeit in Graubünden und die täglichen liturgischen Gottesdienste in der Stadt Neuenburg. In Bern werden an den meisten Orten vor den Kommunions- und Festtagen Vorbereitungspredigten gehalten.

Regelmässige Hausbesuchungen sind vorgeschrieben in Appenzell (innerhalb 4 Jahren), St. Gallen (venigstens alle 5 Jahre), Aargau (alle 2—3 Jahre nach der Grösse der Gemeinden) und Genf (jährlich).

Krankenbesuche sind überall den Pfarrern zur Pflicht gemacht; am meisten finden sie statt in Graubünden. In allen Kantonen gibt es Geistliche, die ungerufen zu den Kranken gehen und an sehr vielen Orten wird diess auch erwartet. Nur in Appenzell besteht die Vorschrift, dass der Pfarrer in der Regel nicht ungerufen zu den Kranken gehen soll.

Die Pfarrer sind von Amts wegen Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften in Glarus, Baselstadt und Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Neuenburg und Genf (Landgemeinden); von Amts wegen Mitglieder sind sie in Bern, St. Gallen, Aargau und Waadt; fakultativ ist ihre Stellung in Zürich (seit 1870) und Appenzell, und in Freiburg sind sie von der Wahl in den Pfarreirath wie in die Schul- und Armenkommission ausgeschlossen.

Mitglieder der Gemeindsschulbehörden von Amts wegen sind die Pfarrer in Appenzell, St. Gallen und Thurgau. In den übrigen Kantonen werden sie meist in diese Behörden gewählt, sind auch häufig Präsidenten derselben.

Zum Armenwesen stehen die Pfarrer in sehr verschiedenem Verhältnisse; meist ist ihnen auch da, wo sie nicht Mitglieder der Armenbehörde sind, irgend ein berathender oder empfehlender Einfluss gestattet.

Nach Maassgabe der Stellung, welche die Kirchenvorsteherschaften zum Matrimonialwesen einnehmen, gestaltet sich in der Regel auch der Einfluss des Pfarrers auf dasselbe; in den französischen Kantonen und in Freiburg haben die Pfarrer gar nichts mit demselben zu thun.

Mit Ausnahme von Baselstadt, St. Gallen, Neuenburg und Genf führen die Pfarrer überall die Civilstandsregister.

Ueber die Visitationen ist oben das Nöthige mitgetheilt.

Die Besoldungsverhältnisse stellen sich folgendermaassen:

a) Besoldungen vom Staate:

Zürich. Besoldungsskala nach den Dienstjahren von 1800—2600 Fr. (alle 6 Jahre 200 Fr. mehr); die Helfer (zweiten Pfarrer) erhalten 1600 Fr., Pfarrer an Filialgemeinden 1500 Fr., beide mit Alterszulagen bis auf 800 Fr., Geistliche an Berggemeinden ausserdem noch Zulagen von 200—500 Fr., Pfarrer an Gemeinden mit Filialen Zulagen von 60—500 Fr., Vikare 400 Fr.

Das gleiche System in Waadt: hier mit 6 Stufen von 2000—3200 Fr. Auch hier Zulagen für Berggemeinden von 150—250 Fr.; Vikare 1500 Fr.; dafür Reduktion der Besoldung des Pfarrers, der den Vikar erhält, auf 2000 Fr.

Bern hat ebenfalls ein Progressivsystem; die Grösse der Besoldung hängt nicht von der Grösse der Gemeinden ab, aber jede Stufe umfasst eine bestimmte Zahl von Inhabern: (1/2 Juchart Land und Holz kommen hinzu.)

I.	Klasse	26	Stellen mit	Fr. 2800	Besoldung.
II.	„	36	„ „	„ 2500	„
III.	„	46	„ „	„ 2200	„
IV.	„	68	„ „	„ 2000	„
V.	„	20	„ „	„ 1800	„

Fixe Besoldungen beziehen die deutschen Pfarrer in den französischen Bezirken und die Klasshelfer. Zulagen für 8 Berggemeinden von 100—200 Fr.

Baselstadt: Antistes 2340 Fr., Hauptpfarrer 1750 Fr., Diakone 1460 Fr. mit einigen Naturalien.

Baselland: Zwei Klassen, nach der Grösse der Gemeinden, 1720 und 1600 Fr.; dazu kommt die Benutzung von 3 Jucharten Land gegen billigen Zins und von den Gemeinden Holz.

Schaffhausen (mit Betheiligung einzelner Gemeinden): Besoldung nach der Grösse der Gemeinden zum Theil aus dem Ertrag liegender Güter berechnet, zu 1060 bis 2290 Franken.

Aargau: 2200 Fr.; 20 Pfarrer an grössern Gemeinden erhalten Zulagen von 100—400 Fr., die 10 ältesten Geistlichen Alterszulagen von 400, die 10 zweitältesten von 300 und die 10 drittältesten von 200 Franken.

Neuenburg: Gemeinden unter 1000 Seelen 1800 Fr., mit 1000—1500 Seelen 2000 Fr., mit 1500—2000 Seelen 2250 Fr., mit über 2000 Seelen 2500 Fr.; nach 6 Dienstjahren: Gemeinden unter 1000 Seelen 2000 Fr., mit 1000—1500 Seelen 2100 Franken.

Von diesen Summen wird der Betrag der Nutzniessung von den noch unverkauften Pfarrgütern abgezogen. — An mühsamen Gemeinden Zulagen von höchstens 150 Fr.; ebenso eine Besoldungserhöhung bei Vermehrung der Seelenzahl um 250 Fr.

Genf:	Besoldung vom Staate.	Zulage des Konsistoriums.
11 Stadtpfarrer[1]	Fr. 3000.	Fr. 272.
4 „	„ 1500.	„ 386.
4 Landpfarrer mit Filialen . .	„ 2500.	„ 308.
12 „ ohne „ . . .	„ 2000.	„ 348.

[1]) Die sämmtlichen Stadtpfarrer haben keine Amtswohnungen und beziehen auch keine Wohnungsentschädigungen; in 13 Landpfarreien sind Pfarrhäuser vorhanden; 8 Landpfarrer beziehen eine Wohnungsentschädigung von je 750 Franken.

Die vom Konsistorium ertheilten Zulagen werden meist aus freiwilligen Beiträgen bestritten. Für den Religionsunterricht erhält jeder Stadtpfarrer aus einem alten Fond 350 Fr. und wenn er denselben in seiner Wohnung ertheilt, noch weitere 100 Fr.

b) Besoldungen von den Gemeinden.

Glarus: von 900—2200 Fr.; hie und da noch der Ertrag von Liegenschaften. Die Gemeinden wechseln bei Neubesetzungen häufig mit der Besoldung.

Freiburg: 2470—3000 Fr., für jede Gemeinde fixirt.

Appenzell: 1000—2200 Fr.; Wechsel wie bei Glarus, öfter Personalzulagen, in den obigen Ansätzen inbegriffen.

St. Gallen: 1000—2350 Fr.; Personalzulagen wie bei Appenzell.

Graubünden: 170—1360 Fr.; Gemeinden mit einer Besoldung unter 250 Fr. vereinigen sich gewöhnlich mit einer andern zu gemeinsamer Anstellung eines Pfarrers.

Thurgau: Minimum vom Grossen Rathe fixirt, für eine Gemeinde mit Filiale 1850 Fr., für eine Gemeinde ohne Filiale 1700 Fr. Der Staat hat durch Beiträge die Kirchenfonds der Gemeinden unterstützt; wo der Ertrag derselben die bezeichnete Summe dennoch nicht erreicht, hat die Gemeinde ihre Fonds durch Steuern auf die erforderliche Höhe zu bringen. Faktisch steigt die Besoldung in etwa 6 Gemeinden über dieses Minimum, Personalzulagen wie oben.

Ueber Ruhegehalte gelten folgende Bestimmungen: Zürich (seit 1861). Der Kirchenrath kann mit Genehmigung des Regierungsrathes einem Geistlichen, der wegen Alters oder anderer unverschuldeter Umstände seine Stelle nicht mehr zu versehen im Stande ist, den Rücktritt in den Ruhestand bewilligen mit Belassung eines Theils seines Einkommens (gewöhnlich die Hälfte). Bern. Für ältere verdiente Geistliche, die sich darum bewerben müssen, sind 10 ordentliche Leibgedinge jedes zu 1200 Fr. bestimmt. Ausnahmsweise kann einem Geistlichen, der über 65 Jahre ist, ohne seine Bewerbung die Hälfte seines Einkommens als Leibgeding zugetheilt werden. Der Regierungsrath fasst die diesfälligen Beschlüsse. In Baselstadt sind für alte und gebrechliche Pfarrer Ruhegehalte bis auf den ganzen Betrag des Einkommens in Aussicht gestellt. Für Pfarrer, die nicht mehr gewählt worden sind, kann der Grosse Rath von Neuenburg eine zeitweise oder lebenslängliche Pension festsetzen. Auch in Genf kann, jedoch nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses, für die Pfarrer (wie für alle Staatsangestellten) ein Ruhegehalt nachgesucht werden. Dem Bedürfnisse der Unterstützung emeritirter Geistlicher soll in Waadt eine durch freiwillige Beiträge gegründete Kasse abhelfen, die zugleich Wittwen- und Waisenstiftung ist. Stiftungen der letztern Art sind in den meisten Kantonen vorhanden und zwar für alle Wittwen; nur in Freiburg, St. Gallen und Genf fehlen sie; in Glarus werden aus dem Ertrage vorhandener Güter blos ärmere Wittwen unterstützt, und im Thurgau ist die Wittwen- und Waisenkasse zugleich Alterskasse.

Das unbedingte Recht, ihre Pfarrer jederzeit zu entlassen, haben von Alters her die Gemeinden in Appenzell und Graubünden, und zwar muss die Gemeinde zu diesem Zwecke auf das Begehren jedes einzelnen Bürgers versammelt werden; man nennt das: „ins Mehr nehmen, abmehren oder wegmehren". In Graubünden darf eine Gemeinde ihren Pfarrer spätestens 3 Monate vor der jährlichen Synodalversammlung entlassen, weil die Synode das Bestätigungsrecht der Pfarrwahlen hat. Das gegenseitige Verhältniss wird hier als ein Traktat angesehen, der jährlich gekündigt werden kann. Manche Geistliche haben indessen mit ihren Gemeinden einen Akkord auf 6monatliche Aufkündigung. Von den Gründen einer solchen Entlassung verlangt der Kirchenrath in der Regel Mittheilung, jedoch kann er die Entlassung nicht hindern. Unwürdige Geistliche können von den Synoden in Appenzell und Graubünden ganz oder zeitweise aus ihrem Verbande ausgeschlossen und damit für wahlunfähig erklärt werden.

Periodische Erneuerungswahlen kommen vor in Baselland, obligatorisch alle 5 Jahre, in Zürich seit 1869 alle 6 Jahre, jedoch bedarf es hier zur Beseitigung des Pfarrers der absoluten Mehrheit aller Stimmberechtigten und die früher auf Lebenszeit

gewählten Pfarrer haben im Falle der Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Entschädigung. Der zürcherische Kirchenrath hat das Recht, fehlbare Geistliche zu suspendiren, in schwereren Fällen mit Ueberweisung an das Gericht, oder mit Belassung von wenigstens der Hälfte ihres Einkommens wider ihren Willen in Ruhestand zu versetzen unter Appellation an den Regierungsrath. In Neuenburg findet ebenfalls nach Ablauf von 6 Jahren eine Erneuerungswahl statt, hier jedoch nur wenn spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer von wenigstens einem Viertheil der Gemeindsgenossen das Begehren einer Abstimmung gestellt wird. In Fällen eines schweren Verbrechens kann der Staatsrath einen Geistlichen suspendiren und ihn gleichzeitig dem Gerichte überweisen; Abberufung oder Suspension des vom Gerichte Bestraften ist Sache der Synode; dieselbe kann eine solche Strafe auch von sich aus verhängen. — In Baselland kann ein Geistlicher durch richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden, oder der Regierungsrath hann ihn bei unsittlichem Wandel abberufen oder ihm sein Wählbarkeitszeugniss entziehen, auch wenn er nicht gerade angestellt ist. Seit 1871 ist die 6jährige Erneuerungswahl auch im Aargau eingeführt, wo früher ein mehrfach verklausulirtes Abberufungsrecht den Gemeinden zustand.

In St. Gallen, Thurgau und Aargau steht den Gemeinden ein Entlassungs- oder Abberufungsrecht zu, nach zweijähriger Amtsdauer und wenn der Pfarrer nicht über 60 Jahre alt ist. Das motivirte, an den Kirchenrath gerichtete Begehren der Abberufung muss in St. Gallen entweder von der Kirchenvorsteherschaft oder von einem Sechstheil der Gemeindsgenossen gestellt werden. Der Dekan hat einen Vermittlungsversuch zu machen, zu welchem die Gemeinde zwei Abgeordnete bezeichnet; gelingt derselbe nicht, so darf die Gemeinde, jedoch erst nach Ablauf eines Vierteljahres, zur Abstimmung schreiten. Im Thurgau muss ein Viertheil der Kirchgenossen das motivirte Abberufungsbegehren stellen, darf diess aber nur thun, wenn wenigstens ein Vierteljahr vorher von der Kirchenvorsteherschaft oder einem Viertheil der Kirchgenossen eine Klage beim Kirchenrathe eingelegt worden ist. Bei der Abstimmung der Gemeinde ist der Kirchenrath durch einen Abgeordneten vertreten; der Geistliche hat das Recht, der Gemeinde eine schriftliche Rechtfertigung vorzulegen. In St. Gallen kann auch die Synode, im Thurgau der Kirchenrath fehlbare Geistliche abberufen.

In Freiburg kann ein Drittheil der Gemeinde schriftlich oder durch Abstimmung in der Gemeindeversammlung das Begehren der Abberufung bei der jährlichen Kirchenvisitation stellen, sofern der Geistliche das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Die Synodalkommission hört beide Parteien an und erstattet ihren Bericht an die Kirchgemeindsversammlung und an die Synode; der hierauf gefasste Beschluss der Gemeinde unterliegt dem Entscheid der Synode, unter Vorbehalt der Bestätigung des Staatsrathes.

Die Geistlichen in Schaffhausen können abberufen werden durch den Regierungsrath nach Anhörung des Kirchenrathes, ausnahmsweise auch auf den Antrag der Mehrheit der Kirchgemeinde, wenn nach fortgesetzter Wahrnehmung des Kirchenrathes und der Regierung ein segensreiches Wirken derselben nicht mehr möglich ist.

In Glarus kann die Kirchenkommission oder die Synode gegen fehlbare Geistliche einschreiten, in schwereren Fällen beim Rath auf Suspension oder Absetzung antragen. Die Gemeinden können mit dem Pfarrer einen Vertrag (Pfrundbrief) abschliessen, nach welchem er entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt wird, oder jeden Augenblick entlassen werden kann. Früher wurde bisweilen eine bedeutende Entschädigung (Band) vereinbart, die der Pfarrer zu bezahlen habe, wenn er vor Ablauf der festgesetzten Zeit wegziehe. Wird kein Vertrag abgeschlossen, so gilt der Pfarrer als lebenslänglich gewählt.

In Bern kann eine förmliche Absetzung nur durch die Gerichte ausgesprochen werden. Hier hat die Kirchendirektion oder der Regierungsrath auch das Recht (nach Analogie anderer Staatsangestellten), bei den Gerichten einen Antrag auf Abberufung zu stellen; Missverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, welche die gesegnete

Wirksamkeit des erstern hemmen und sich nicht heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. In Baselstadt dagegen kann der Kleine Rath auf motivirten Antrag des Kirchenrathes, nachdem dieser den Bann angehört hat, Abberufung aussprechen. In Waadt geht jede von Oberbehörden oder von den Gemeinden herkommende Klage an das Bureau des Bezirkskirchenrathes, der letztere hat nach Anhörung des Kirchgemeinderathes und des Angeklagten das Recht, Ermahnung oder Tadel auszusprechen; in schwereren Fällen weist er die Sache an die Synodalkommission, welche eine neue Untersuchung veranstalten kann und dann einen Entscheid fällt: Suspension auf ein Jahr oder mehr, Abberufung von der Gemeinde oder Absetzung (vom geistlichen Amte). Der Staatsrath kann die Entscheidung bestätigen oder modificiren. Ein abgesetzter Geistlicher kann nach 5 Jahren von der Synode rehabilitirt werden unter Bestätigung durch den Staatsrath. In Genf kann das Konsistorium gegen Geistliche (die Professoren der Theologie inbegriffen) Verweis, Suspension, Verbot der kirchlichen Funktionen, Abberufung (Entfernung von dem geistlichen Stande) aussprechen; die letztern Entscheidungen unterliegen jedoch der Bestätigung des Staatrathes.

III. Kirchengebäude.

Kantone.	Zahl der reformirten Einwohner.	Haupt-Kirchen	Filial-Kirchen	Total.	Davon paritätisch.	Eine Kirche auf reformirte Einwohner.
1. Zürich	253,793	151	18	169	2	1501,72
2. Bern	405,727	186	17	203	—	1998,65
3. Luzern	2,619	1	—	1	—	2619,00
4. Glarus	27,506	15	—	15	1	1833,73
5. Zug	609	1	—	1	—	609,00
6. Freiburg	15,522	8	—	8	—	1940,25
7. Solothurn	9,545	5	2	7	—	1363,57
8. Basel-Stadt	30,513	7	5	12	—	2542,75
9. Basel-Land	41,605	30	4	34	—	1223,68
10. Schaffhausen	32,950	30	2	32	—	1029,68
11. Appenzell Ausser-Rhoden	46,218	19	—	19	—	2432,52
12. St. Gallen	69,492	47	2	49	18	1418,20
13. Graubünden	50,760	146	21	167	1	303,95
14. Aargau	104,167	52	2	54	4	1929,02
15. Thurgau	67,735	55	21	76	23	891,25
16. Waadt	199,452	147	102	249	—	801,01
17. Wallis	693	1	—	1	—	693,00
18. Neuenburg	77,095	39	12	51	—	1511,66
19. Genf	40,069	22	7	29	—	1381,69
Total	1,476,070	962	215	1177	49	1254,09

Bemerkungen.

1. Bei den Kirchengebäuden sind nicht mitgerechnet: Begräbniss-Kirchen und -Kapellen, Kirchen und Betsääle von Spitälern, Gefängnissen etc., Kirchengebäude, die nicht mehr zum Gottesdienste gebraucht werden, Schloss- und andere Privatkapellen und die Lokale der Sekten.
2. Von den bei Zürich angeführten 18 Filialkirchen haben 7 eigene Geistliche; unter den 5 Filialkirchen von Basel-Stadt sind 3 Stadtkirchen inbegriffen, die mit ihren Geistlichen in einem Filialverhältniss zur Münstergemeinde stehen; ebenso ist die Kirche l'Auditoire

in Genf als Filiale von St. Peter gerechnet. Ausser den bei Zürich und Basel-Stadt genannten Filialen sind alle andern solche, die keine eigenen Geistlichen haben.

3. In Schaffhausen und Graubünden haben einige Landgemeinden 2 Kirchen, nämlich eine Sommer- und eine Winterkirche.
4. Von den 146 Hauptkirchen in Graubünden haben bei Weitem nicht alle ihre eigenen Geistlichen; sehr häufig sind 2, bisweilen auch 3 Kirchen, resp. Gemeinden unter einem Geistlichen vereinigt, was wegen der geringen Seelenzahl und der Nähe mancher Gemeinden leicht möglich, und wegen der überaus geringen Besoldung nothwendig ist.
5. Die reformirten Gemeinden im Kanton Solothurn sind vollständig dem bernischen Kirchenverbande einverleibt mit Ausnahme von Olten, welches unter der kirchlichen Aufsicht von Basel steht, weil die Kirche und die Gemeinde hauptsächlich durch Beiträge aus Basel gestiftet worden sind.
6. Die reformirte Gemeinde in Zug (Baar) steht unter der kirchlichen Aufsicht von Zürich, diejenige im Wallis unter dem protestantisch-kirchlichen Hülfsvereine von Bern. Die Kapelle in Sitten, obgleich sie nur einen Theil des Pfarr- und Schulhauses bildet, ist hier mitgerechnet, um das Vorhandensein eines gottesdienstlichen Lokals für die Reformirten im Wallis zu konstatiren.
7. Paritätische, d. h. Simultankirchen für Reformirte und Katholiken kommen in grösserer Zahl nur vor in den früheren gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheinthal (St. Gallen) und im Toggenburg (St. Gallen) in Folge der Gegenreformation, welche hier unter dem Schutze der neben Zürich mitregierenden katholischen Stände und des Abtes von St. Gallen nach dem Kappeler Kriege (1531) durchgeführt wurde.

Brutto Ve

Kantone	
Zürich	Staat au
Bern	Staat au
Luzern	Staat au
Uri	Staat au
Schwyz	Staat au
Obwalden	Staat au
Nidwalden	Staat aus
Glarus	Staat aus
Zug	Staat aus
Freiburg	Staat aus
Solothurn	Staat aus
Basel-Stadt	Staat aus
Basel-Land	Staat aus
Schaffhausen	Staat aus
Appenzell A. Rh.	Staat aus
Appenzell I. Rh.	Staat aus
St. Gallen	Staat aus
Graubünden	Staat aus
Aargau	Staat aus
Thurgau	Staat aus
Tessin	Staat aus
Waadt	Staat aus
Wallis	Staat au
Neuenburg	Staat au
Genf	Staat au
Total der Kantone	Staat au
Der Bund	Staat au
Total Kantone und Bund zusammen	Staat au
	S

Kantone.	
Zürich	Staat
	au
Bern	Staat
	au
Luzern	Staat
	au
Uri	Staa
	au
Schwyz	Staa
	au
Obwalden	Staa
	au
Nidwalden	Staa
	at
Glarus	Staa
	at
Zug	Staa
	at
Freiburg	Staa
	at
Solothurn	Staa
	at
Basel-Stadt	Staa
	a
Basel-Land	Staa
	a
Schaffhausen	Sta
	a
Appenzell A. Rh.	Sta
	a
Appenzell I. Rh.	Sta
	a
St. Gallen	Sta
	a
Graubünden	Sta
	a
Aargau	Sta
	a
Thurgau	Sta
	a
Tessin	Sta
	a
Waadt	Sta
	a
Wallis	Sta
	a
Neuenburg	Sta
	a
Genf	Sta
	a
Total der Kantone	Sta
	a
Der Bund	Sta
	a
Total Kantone und Bund zusammen	Sta
	a
	S

Uebriges Gemeindewesen.						TOTAL.		
ögen.	Einnahmen.				Ausgaben.			
Uebriges.	Zinsen.	Steuern.	Uebrige.	Total.	Total.	Vermögen.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14823288	235385	600749	1570297	2406431	2109063	46,594,578	4,619,498	4,260,452
56622019	598799	879564	3611111	5089474	4350642	100,105,058	8,335,976	7,401,091
4146776	206709	374240	606518	1187467	1144489	17,230,252	2,869,016	2,746,833
108200	3967	80705	78553	163225	182385	4,786,966	407,298	419,464
11368000	9276	—	82912	92188	85460	*13,038,201*	180,625	171,245
5531217	7920	14762	942165	964847	802732	10,905,897	1,247,433	1,045,025
362690	24520	30634	28044	83198	78193	4,672,067	251,249	237,058
19945067	98353	94634	1491467	1684454	1441648	36,103,915	2,562,364	2,371,269
12824540	50202	33004	390188	473394	461260	23,109,849	974,977	947,831
247600	55450	169995	212219	437664	580813	7,683,257	954,833	1,015,023
5703594	8965	50368	270771	330104	277783	7,512,693	554,372	481,960
613487	14703	251456	123631	389790	363471	8,403,440	1,011,378	900,094
1700	5453	1118	2346	8917	6070	1,178,166	128,620	135,085
21240431	141661	412222	1074761	1628644	1608953	62,830,069	3,772,392	3,768,233
10293829	58097	132341	446353	636791	686287	18,860,155	1,039,890	1,085,412
28244315	152811	360636	1228009	1741456	1562960	49,219,520	3,200,813	3,123,530
5473792	71299	529610	553847	1154756	1173259	22,142,938	2,194,870	2,131,181
197550545	1743570	4016038	12713192	18472800	16915468	434,377,021	34,305,604	32,240,786
106,31	0,94	2,16	6,84	9,94	9,10	233,76	18,46	17,35
7069	—	—	—	—	—	13,397,691	—	—
77250025	223767	—	*2753887*	*2977654*	*2914203*	*90,453,825*	*4,547,544*	*4,456,734*
0000	—	—	—	819808	848606	*8,092,764*	*1,210,000*	*1,210,027*
45261	—	—	—	—	—	21,382,650	*573,000*	*573,000*
4213675	40457	896640	168547	1105644	1073144	*5,022,855*	*1,289,927*	*1,320,844*
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Beschreibung

und

Statistik der Schweiz.

Im Verein mit einer Anzahl

schweizerischer Gelehrter und Staatsmänner

herausgegeben von

Max Wirth,

gew. Director des Eidgenössischen statistischen Bureau.

I. bis V. Heft. Preis Thlr. 10. — Fr. 35. —

Inhalt.

Erster Band.

I. Buch. **Das Land.**

Die Grenzen, von Oberst H. Siegfried.
Bau des Bodens. Berge, Thäler und Gewässer, von J. Siegfried.
Flussregulirungen, von Ingenieur Lauterburg.
Allgemeines Klima, von Dr. A. Mühry.
Heilquellen und Kurorte, von Dr. Meyer-Ahrens.
Das Thierreich, von Director C. Mösch.
Hausthiere, vom Eidgen. statistischen Bureau.
Die Bienenkultur, von Prof. A. Menzel.
Gebäude, insbesondere die Holzarchitectur, von Prof. E. G. Gladbach.

II. Buch. **Das Volk.**

Alterthumsstatistik, von J. Uhlmann.
Ursprung, von Max Wirth.
Die Sprachen und Dialecte, von A. Gatschet.
Bevölkerungsstatistische Verhältnisse, von Dr. W. Gist.
Resultate der Volkszählung von 1860 und Bevölkerungsbewegung im Jahr 1867, vom Eidgen. statistischen Bureau.
Geburten, Trauungen und Sterbefälle, von demselben.
Auswanderung im Jahr 1868, von demselben.

III. Buch. **Verkehr.**

Das Postwesen, vom Eidgen. Postdepartement.
Das Telegraphenwesen, von der Schweiz. Telegraphendirektion.
Das Zollwesen, vom Eidgen. Handels- und Zolldepartement.
Das Münzwesen, von Münzdirector A. Escher.
Maass und Gewicht, von Prof. Paalzow.

Die Eisenbahnen, vom Eidgen. statistischen Bureau.
Die Schifffahrt, von Dr. Roth-Herder.
Die Jagd, von Director C. Mösch.
Der Handel, von Max Wirth.
Die Banken, von demselben.
Spar- und Leihcassen, von demselben.
Die Sparcassen, von Diacon Spyri.

IV. Buch. **Versicherungswesen.**

Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften, von Prof. Kinkelin.
Feuerversicherung,
Lebensversicherung,
Transportversicherung,
Hagelversicherung, — von Konrad Meyer.
Viehversicherung,
Rückversicherung,
Spiegelglas-, Eisenbahn- und Hypothekenversicherung,

V. Buch. **Justizstatistik.**

Die bürgerliche Rechtspflege, von Prof. Schnell.
Strafrecht und Strafverfahren, von Dr. Al. v. Orelli.
Gefängnisswesen, von demselben.
Anhang: Hauptergebnisse der Volkszählung von 1871.

Zweiter Band.

VI. Buch. **Verfassung und Gesetzgebung.**

Gemeindeverfassungen. Einleitung und vergleichende Uebersicht von Dr. Ed. Suter.
Gemeindewesen des Kantons Zürich, von Prof. Dr. Fr. v. Wyß.
" " " **Bern**, von Oberrichter Leuenberger.
" " " **Luzern**, von Dr. Kasimir Pfyffer.
" " " **Uri**, von Florian Lusser.
" " " **Schwyz**, von Archivar J. B. Kälin.
" " " **Unterwalden**, Ob d. Wald, von A. Lochmann.
" " " **Unterwalden**, Nid d. Wald, von Rathsherr Deschwanden.
" " " **Glarus**, von Landammann Dr. J. Heer.
" " " **Zug**, von Regierungsrath Müller im Feld.
" " " **Freiburg**, v. Staatsarchivar Schneuwli u. Ständerath Jaquet.
" " " **Solothurn**, von Dr. Simon Kaiser.
" " " **Basel-Stadt**, von Dr. August Heusler.
" " " **Basel-Landschaft**, von Daniel Bieder.
" " " **Schaffhausen**, von Ständerath J. Hallauer.
" " " **Appenzell**, A. Rh., v. Landschreiber Fäßler u. Rathschreiber Engwiller.
" " " **Appenzell**, I. Rh., von Ständerath Rusch.
" " " **St. Gallen**, von Dr. H. Wartmann.
" " " **Graubünden**, von Regierungsrath Valentin.
" " " **Aargau**, von Director Müller.
" " " **Thurgau**, von Regierungsrath Sulzberger.
" " " **Tessin**, von Nationalrath Battaglini.
" " " **Waadt**, von Alt-Staatsschreiber Hottinger.
" " " **Wallis**, von Pfarrer J. G. Kämpfen.
" " " **Neuenburg**, von Dr. Lardy.
" " " **Genf**, von Consul Galiffe.
Cantonalverfassungen, von Th. Hoffmann-Merian.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wirth, Maximilian, 1822-1900

Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz

Bd.: 2

Zürich 1873

Helv. 801 t-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11159252-3